Nassauische Annalen

Verein für Nassauische Altertumskunde
und Geschichtsforschung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Neunter Band
1868.

STACKS

(Mit 2 lithographirten Tafeln und mehren in den Text eingedruckten Lithographien und Holzschnitten.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Digitized by Google

Druck von A. Stein in Wiesbaden.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
DEC - 2 1970

DD47

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss
des neunten Bandes.

Seite.

I. **Liber donationum ecclesiae S. Severi Bopardiae.** Von Pfarrer Nick in Salzig am Rhein. 1

II. **Fürst Wilhelm Hyazinth von Nassau-Siegen, Prätendent der oranischen Erbschaft, seine Regierung und Zeitgenossen.** Von Kirchenrath E. F. Keller, Pfarrer in Sulzbach. 49

III. **Ueber ein angeblich basilidianisches Amulet.** Von Dr. theol. et phil. F. X. Kraus in Pfalzel bei Trier. 123

IV. **Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.** Nachtrag zu Annalen VII. Von Professor Dr. Becker in Frankfurt a. M. . . 132

V. **Castellum Mattiacorum.** Das römische Castel. Nachtrag zu Annalen VII. Von demselben. 148

VI. **Tacitus' Sittenschilderung der alten Germanen,** bestätigt durch den h. Bonifacius und den Presbyter Salvian. Von Kaplan Dr. Münz in Frankfurt a. M. 164

VII. **Ein merkwürdiges Kindergebet.** Von demselben. 177

VIII. **Beiträge zur rheinischen Epigraphik.** Von Dr. B. Lupus in Iserlohn. 187

IX. **Die Blutampullen der römischen Katakomben.** Von Dr. theol. et phil. F. X. Kraus in Pfalzel bei Trier. 198

X. **Die Burg Caub oder Gutenfels und der Pfalzgrafenstein.** Von Hofrath Weidenbach. 277

XI. **Der Flügelaltar der ehemaligen Cistercienser-Abtei-Kirche Marienstadt und seine formverwandte Parallele zu Oberwesel.** Von Canonicus Dr. F. Bock in Aachen. 330

XII. **Faldistorium** in der Alterthumssammlung des Museums zu Wiesbaden. Von demselben. 338

XIII. **Der Backenstreich in den deutschen Rechtsalterthümern und im christlichen Cultus.** Von Caplan Dr. Münz in Frankfurt. 341

XIV. **Die neuesten Funde in Wiesbaden.** Von Bibliothekssecretär Dr. Schalk, Secretär des Vereins. 356

XV. **Miscellen.** Von Oberschulrath Dr. Schwartz, Director des Vereins. 362

Digitized by Google

Liber Donationum
Ecclesiae s. Severi Bopardiae.

Herausgegeben und mit einigen Anmerkungen begleitet

von

J. Nick,

Pfarrer zu Enkirch.

Vorbemerkung.

Das Manuscript, dessen Abdruck den Freunden heimischer Geschichtsforschung hier geboten wird, ist Eigenthum der Pfarrkirche zum h. Severus zu Boppard, (sub lit. Q.) — Es enthielt ursprünglich 26 Pergamentblätter in Folio, zwei sind ganz herausgerissen, zwei andere zerfetzt, so dass die Tage vom 28. Mai bis zum 11. Juni, sowie vom 24. August bis zum 8. September fehlen, ebenso sind die zwei Tage vor dem 28. Mai und die vier letzten Tage des December nur theilweise erhalten. Auf der Rückseite des letzten Blattes steht das Vaterunser, das Ave Maria und das apostolische Glaubensbekenntniss (mittelhochdeutsch). Das Manuscript kennt keine Interpunction, als den ganz regellos angewendeten Punkt, ist durchweg von einer Hand geschrieben, eine, wohl hundert, theilweise zweihundert Jahre spätere hat wenige Nachträge gegeben. Alles nicht vom ersten Schreiber Herrührende habe ich mit eckten Klammern eingeschlossen. — Nach innern Gründen glaube ich die Zeit der Abfassung von 1290 bis 1300 annehmen zu sollen. — Die sehr starken Abbreviaturen habe ich, wo selbe nicht wohl zweifelhaft sein konnten, alle aufgelöst, im Uebrigen gebe ich das Original wortgetreu; die einzelnen Donationen, welche im Manuscript durch neue Zeilen abgesondert sind, habe ich durch den Gedankenstrich ge-

Digitized by Google

trennt. — Es bedarf wohl kaum einer Andeutung, wie wichtig dies liber donationum ecclesiae s. Severi Bopardiae für die Topographie und innere Geschichte meiner Vaterstadt und der umliegenden Ortschaften ist. Sogar für die Kirchengeschichte ist dasselbe durch die Erwähnung eines bisher unbekannten Provinzialkonzils unter Erzbischof Heinrich II. von Trier (vergl. zum 17. April), sowie durch das alte Kalendarium von nicht zu unterschätzendem Werthe; sowie anderntheils dem Sprachforscher der reiche Schatz mittelalterlicher Personen- und Flurnamen, welche letztere durch die Jahrhunderte bis heute meist dieselben blieben, willkommen sein wird.

Die wenigen Anmerkungen bezwecken die Aufhellung einzelner, dem Leser vielleicht minder bekannten Namen, sowie Angabe von Merksteinen zur Bestimmung der Zeit der Abfassung.

Januarius.

a. . . Kl. Circumcisio. Henricus, Guda et Syfridus VIII denarios de vinea in proffin. — Syfridus cecus et Gertrudis eius uxor III. den. de vinea in Calemunte. — Herloych uxor Conradi gulre [1]). Embrico maritus suus, filii sui Steven et Cuntzo. XVII den. de orto in herstrazen.

b. IV. N. Octava Stephani. — Arnoldus de Kestere de orto in herstrazen. — Hellengerus scornichin et Christina XII denar. de vinea in axleye.

c. III. N. Octava Johannis. — Gotzo Symerer et Mectildis uxor eius legaverunt vineam in pippinsberg [2]). in loco qui dicitur leymr. que concessa est pro XXX. denar. et solvitur vurhure [3]).

d. II. N. Octava Innocentum. — Ruzela uxor domini Rapadonis, que legavit vineam in hammone [4]). — Domina Pelmerse. Benedicta eius filia XII. denarios de vinea super eldich apud salcie. — Petrus de Campe et Christina eius uxor VI den. de vinea in pippinsberch.

e. Non. Vigilia. — Embrico Hetging et frater eius, ac Henricus filius suus VI den. de vinea in me Ideme. — Roricus et Cristina. VI den. de vinea trans renum. Fridericus lupus. III den. super vineam

---

[1]) Wird genannt in einer Urkunde von 1234. — [2]) Der Berg heisst jetzt, — offenbar im Volksmund verdorben, — Gipfelsberg. — [3]) Aehnlich unserm heutigen Privilegium. — [4]) Bedeutende Krümmungen am Rhein und Mosel heissen Hamm, von hamus, krummer Hacken.

Digitized by Google

in pippinsberch — Conradus gulre et Christina eius uxor vineam in vilcene. — Henricus miles bauwarus. filius domine Gertrudis de Mertelaco VI. den. de orto in Overinbach. — Theodericus de pedernaco. pro se et Remaro pistore. IV den. de vinea in stuwelende.

f. VIII. Id. Epyphania domini — Christina super balz. III den. de duabus domibus ibidem. — Dominus Henricus de Virnenberg miles. pro se et domina sua XVIII. denar. quos solvunt monales in Rode. de vinea in durbiuberg. — Gertrudis relicta Conradi. II den. de vinea in pippinsberch.

g. VII. Id. Ysidori episcopi et martyris. — Henricus de buliche. maritus Demudis de pedernaco I den. de vinea in abichelde.

a. VI. Id. Pacientis episcopi.

b. V. Id. — Everhardus contulit ecclesie vineam. sitam trans renum. — Thilmannus filius Gude nigre. II denar. de orto in Kundeme. — Sybodo. Ida uxor sua. Hermannus et Ida eius soror VI den. super vineam in pippinsberch.

c. IV. Id. Pauli primi heremite.

d. III. Id. — Karissima in bricella. II den. de orto domus sue. que est monialium de Burtsceit [1]).

e. II. Id. — Gernandus II den. de domo sua. in bricella. — Sophia uxor monetarii Henrici. pro se et suis VI denar. de parva domo sua. iuxta domum suam maiorem. — Salomena. uxor Zacharie campanarii. III solidos tantum.

f. Idus. Octava Epyphanie. [*Dedicatio altaris beati Stephani.*] — Embrico de Bickenbach contulit vineam ecclesie. — Sciendum quod feria secunda. post octavam epyphanie celebratur memoria defunctorum fraternitatis sacerdotum. et aliorum eorum confratrum.

g. XIX. Kl. — *Felicis confessoris.* — Conradus. Henricus et Godeboldus de Pedernaco. III den. de vinea in rore. — Embrico dictus Salman. legavit vineam in hopuhil. — Everhardus miles. filius pincerne. solidum de vinea in pippinsberg. — Hic fit memoria omnium benefactorum hospitalis bopardie. Magister dicti hospitalis dabit dominis [2]) IIII denarios. — Sifridus hurninc et Metza uxor sua III den. de vinea ex opposito civitatis.

a. XVIII. Kl. — Dominus Conradus. dictus Kint [3]) V solidos de vinea in proffen. ut exinde canonici procurentur. — Embrico et Petrissa mater sua. Conradus pater suus legaverunt vineam ad sanctum Martinum.

b. XVII. Kl. — *Marcelli pape et martyris.* — Tuoring pres-

[1]) König Heinrich III. bestätigte 1039 die von König Konrad II. gemachte Schenkung von Gütern zu Boppard an das Kloster zu Burtscheit; vergl. Rossel, Eberb. Urk. I., 1. — [2]) D. h. den Kanonikern der Kirche s. Severi. — [3]) Kint, puer, bavarus, Beyer.

Digitized by Google

byter. Godefridus de pedernaco II den. de pomerio apud pippinsberg. — Henricus cruselere et Beatrix soror sua VI den. de vinea in buorten. — Elyzabet II den. de vinea in selevlacten.

c. XVI. Kl. — Anthonii monachi. [*Compatronus altaris sancte Barbare.*] — Everhardus corriarius legavit vineam in burlich iuxta pedernacum. — Conradus et Hellingerus de Campe XXIX denar. de vinea superius Campe que dicitur zail. — Soror Johanis. uxor Anselmi piscis iunioris I solid. de vinea superius Campe apud vâldor.

d. XV. Kl. — Prisce virginis. — Rudengerus de pedernaco et Richwit. uxor sua III. den. de vinea vlachinsberg. — Hellengerus cum magna manu. Conradus eius frater. Adeleydis uxor sua. Johannes de Campe II sol. de vinea ibidem.

e. XIV. Kl. — Godescalcus IV den. de vinea in selevlacten retro domum suam. — Dominus Rudegerus iuxta vallem. et uxor sua Jutta legaverunt vineam in selevlatthen. — Henricus pistor de fossato [1]). Jutta uxor sua. et Benigna filia eorum II den. super vineam.

f. XIII. Kl. — Fabiani et Sebastiani. — Godeboldus. Conradus. Luduwicus. et Kunegundis. VI denarios de vinea in rore.

g. XII. Kl. Agnetis virginis. — Wintrudis uxor Wanrodere. Philippus birencnuttel. Mechtildis. Elyzabet. Anselmus piscis. et Anthonia eius uxor. VI denar. de domo in herstrazen. — Henricus scellemann I. sol. de vinea in proffen. — Baldemarus et Altrudis uxor sua de pedernaco IV. den. de vinea in wingrube.

a. XI. Kl. Vincentii martyris. — Eufemia mater Benigne. vidue Godeberti rufi. et filius suus Conradus. Volcmarus sunchin. Irmintrudis. Demudis. Henricus. Benigna et Lucardis.

b. X. Kl. — Emerenciane virginis. — Mya legavit domum suam ecclesie quam inhabitabat. — Henricus filius domini Franconis. et Jutta sua soror. VI den. de vinea apud vineam hospitalis.

c. IX. Kl. — Thymotei apostoli. — Agnes ancilla domini Herdeni sacerdotis dimidiam marcam. — Symon et Odylia de vilcene IV den. de vinea ibidem apud fontem. — Mechtildis relicta Luduvici in Curia domini Friderici de Erinberg [2]) II. sol. semel tantum.

d. VIII. Kl. — Conversio sancti pauli. — Engilbertus vineam in burnhobin. — Embrico II den. de vinea. — Domina Gertrudis de fossato. Fridericus de Mertelaco et Christina uxor sua IV den. de domo in bricella.

[1]) De fossato, vom Graben, jetzt „der Brüdergraben." — [2]) Wird 1305 als kaiserlicher Schultheiss zu Boppard erwähnt; (Günther C. D. III., 114) — da er hier nicht als quondam scultetus angeführt wird, wie seine Amtsvorgänger, so liegt der Schluss wohl nicht zu ferne, dass das liber donat. vor 1305 geschrieben ist.

Digitized by Google

e. VII. Kl. — Embrico miles. filius thelonarii II denarios. — Christianus huius ecclesie canonicus legavit duas marcas. — Clemencia de pedernaco. II den. de vinea super archam in Sterrinberch. — Henricus filius domini Franconis clericus. et Jutta soror sua de vinea in Ovirbach VI denarios.

f. VI. Kl. — *Johannis crisostomi.* — Dominus Theodericus. pater et mater domini seelardi. ac Ida ipsius uxor. VI den. de vinea in pippinsberch. — Engilbertus presbyter. Hartlivus. et Conradus craz. XII den. de vinea. — Bruno de salcie II den. de agro, qui dicitur sancti petri. — Gobelo. Benigna eius uxor. Karissima. Wigandus. eorum privignus. IV. den. de vinea que solvit prebende Willelmi VIII denarios.

g. V. Kl. — *octava agnetis.*

a. IV. Kl. — *Valerii episcopi trevirensis.* — Gernodus de alkene. I. den. de quadam vinea. — Conradus et Hadeloych III. den. de vinea. — Lucardis uxor Ernesti de balz. II den. de vinea in pippinsberch. — Conradus filius ovis III solidos tantum. — Conradus slever VI sol. semel.

b. III. Kl. — *Aldegundis virginis.* — Embrico schaif. et Odilia uxor sua IV den. de vinea ad sanctum martinum. — Theodericus de Keyvinheym. I. den. de vinea in vlachinsberg. — Meyngotus carnifex. et Cristina uxor sua III. sol. semel tantum. — Embrico presbyter XII den. de vinea retro Campe sub lapide.

c. II. Kl — Albertus de Lympurg VI den. de vinea adversus civitatem. — Elyzabet de pedirnaco. II den. de vinea iuxta Ridewege. — Godefridus filius Symonis textoris II. den. de domo super balz. — Conradus scherb. et uxor eius Gisela. II den. — Heylswindis de Widergis. VI den. de vinea in Welterswize.

Februarius.

d. Kl. — *Brigide virginis. Severi episcopi et confessoris Ravennensis.* — Henricus schaf. et Hadewigis eius uxor. II den. de vinea in pippinsberg. — Wernherus et uxor eius Clemencia VI den. super domum super pontem in ovirsburch [1]). — Volcmarus VIII den. de vinea in Durrinberge. Volcmarus XII den. de vinea ibidem. — Albertus liber. et uxor sua. VI den. de vinea super kerle.

e. IV. N. — *Purificacio sancte Marie.* — Arnoldus., et Irmintrut. Altrut. Conradus de Kestere. I. solid. de vinea in zygen. — Gertrudis et Rudegerus iuxta ripam II den. de vinea in pippinsberg.

[1]) Das spätere Haus Schwalbach.

Digitized by Google

— Dominus Bangulo et Clemencia uxor sua I. sol. de domo ex opposito domus domine Stebinnie. — Sophia. uxor Arnoldi de puteo. VI den. et pullum de domo et orto in herstrazen.

f. III. N. — *Blasii martiris.* [*Dedicacio capelle sancti Johannis*] — Arnoldus et uxor ipsius contulerunt vineam in vlacthen. — Conradus de schonecke. huius ecclesie custos legavit canonicis ecclesie III solidos de domo ante ecclesiam. — Volcmarus miles de arce. XVIII. den. de vinea in Alderot. — Metza de Kerinter. II den. de vinea apud Wyzzensteyn.

g. II. Non.

a. Non. — Hellewicus. et Jutta eius uxor II. den. de vinea in selevlacthen. — Engiltrudis. mater Herboldi militis VI den. de vinea in appinberch. — Hartmannus et Glismudis eius uxor. IV den. de vinea in barke. — Wernerus kul et Mechtildis eius uxor VI den. de vinea exopposito molendinorum [1]). — Otto textor et Dingwyf uxor sua II. den. de vinea in Rocholbis Kele. — Rychmudis uxor Adolfi in bricella. et Glismudis eius mater I. den. de domuncula ibidem. — Henricus albus et uxor ipsius Mechtildis IV. den. de domo sua.

b. VIII. Id. [*Agathe virginis et martyris*]. — Stephanus mercator VI den. de vinea in Ridewege. — Berta uxor Heymonis II den. de vinea in Vilcene. — Conradus cneufelin I den. de vinea in Durrinberge. — Conradus dictus greseline II. solidos. — Arnoldus cum barba IV den. de vinea in Vilcene. — Godescalcus de Moguncia et Petrissa uxor ipsius VI denarios de vinea. — Herdenus de pedernaco filius Henrici Halmvichs IX den. de vinea super barke.

c. VII. Id. — Imma. Benno. et Steynburg. pro quibus dedit Sibodo vineam ecclesie. — Conradus de Wormacia III. solidos. — Hermannus de pedernaco. dictus auris. II den. de bonis in vladersbach. — Gobelinus vende. in overinbach. II. den. de orto iuxta domum suam ibidem. — Dominus Fridericus senior de erinberg. IIII solidos de vinea in proffen. — Dominus Elyas [2]) dapifer VI. solidos de domo quam inhabitat.

d. VI. Id. — Embrico et Guda. III. den. de vinea in Alderburg. Irmengart. Mengotus. et Glismut. uxor eius vineam in Campe. — Menfridus presbyter et Hellinburgis. — Alheidis uxor Friderici. filii Embriconis militis. VI denarios et campanario II. denarios.

[1]) Bis zum 17. Jahrh. befanden sich auf dem Rheine zu Niedersburg Mühlen. — [2]) Bei Rossel, Eberb. Urk. I., 362. wird ein Elyas officialis in Bobardia erwähnt, der 1245 den Verkauf eines Hauses daselbst beurkundet. — Ebenso ist der Ritter Elias de Bobardia im Jahre 1258 zu Toledo Zeuge König Alphonsens. Er heisst dort castellanus castri in Cognie. Vergl. Leibnitz, Cod. jur. gent. I., 18., statt Cognie wird wohl Cogme zu lesen sein.

Digitized by Google

e. V. Id. — Ingebrandus archidyaconus Treverensis XL. solidos treverenses. — Ingebrandus III den. de vinea in welterswize. — Jutta et dominus Drabodo miles. eius maritus VIII. den. de vinea in Salcie.

f. IV. Id — Dominus Remboldus de Sterrinberch [1]) VI. sol. de vinea in hammone. — Bertheit de vilcene II. den. de domo ibidem. — Ensche. Conradus. et Rudegerus de pedernaco. VI. denarios de vinea ibidem. — Eufemia IV. den. de vinea versus civitatem. — Syfridus legavit VIII. den. de vinea in Gobierbach. —

g. III. Id. —

a. II. Id. — Domina Gertrudis. Hermanni. Filii domini Herboldi. I. solid. de vinea apud vilcene. — Dominus Sybodo de fossato inferiori. et domina Gertrudis uxor sua legaverunt vineam apud salcie. in pelbreit. — Dominus Conradus. dictus boyz de waldecke [2]). et Beatrix uxor sua. legaverunt XII. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Engiltrudis vineam in selvlacten. — Adolfus vineam in selflacten. — Wisant. Guda. Euste. et Hellingerus IV den. de quadam area. — Gerlacus super curiam patris et matris domine Ide scadonis. et uxor ipsius scadonis. Demudis. I. sol. de vinea in hommone.

b. Idus. — Castoris confessoris. — Guda vineam trans Renum. Lyefmudis mater Popedine. III den. de vinea in hoenbul. — Conradus de Pedernaco. Karissima eius uxor. Hellewicus et Wigandus eorum filii III den. de orto ad pedernacum.

c. XVI. Kl. — Valentini martiris. — Bruno maritus domine Mectildis. sororis Henrici Kelrilhals. VI den. de domo quam inhabitat Gotscalcus iuxta baumgartin. — Revengerus de vilcene. II den. de vinea in velde. — Sifridus triche. IV. den. de vinea in weltirswize.

d. XV. Kl. — Wernherus filius stollen. I den. de vinea in Kundeme. — Godefridus de belteme. Gertrudis et Mengotus III. den. et II den. ad candelas beate Marie de vinea super barke. — Wernherus cerdo. I. den. de domo in putzgazin. — Domina Engiltrudis de hildensheym I. solidum. — Winandus vineam ze mannensteyn. — Engilbertus vineam in wizewacken. — Ida vineam in Rocholskele.

e. XIV. Kl. — Juliane virginis. — Seburgis vineam apud campe. in gize. — Herger et uxor sua. — Dominus Udo. et Gertrudis de Mertelaco. VI den. de vinea iuxta ecclesiam in Salcie. —

f. XIII. Kl. — Wimarus super angarum. et Hermannus filius eius. IV. den. de vinea in leyme. — Arnoldus de puteo. VI. den. de vinea in inferiori vlacthe. — Johannes cramvusz. XII denarios semel tantum.

[1]) Remboldus wird 1238 erwähnt. — [2]) Vielleicht ist derselbe Conradus de Waltekke gemeint, den bei Gründung des Klosters Marienberg 1120 die Bürgerschaft nach Trier sendete. — Vergl. Mittelrh. Urk. I., 503.

g. XII. Kl. — Conradus de Hamirsteyn. VI den. de vinea in proffin. — Embrico pater. et Guderadis mater Herloych. et Metze. VIII. den. de domo in angaro. et vinea in proffin. — Hermannus presbyter de Alkene. Abe. et Metza. eius filia. VI den. de domo in angero. — Elyzabet. uxor Henrici lynengere. III obulos de pomerio in Kundeme. — Herdenus. filius Hasilcigis de pedernaco. II. den. de vinea in avichelde.

a. XI. Kl. — Demudis domicella in Sconenburg. VIII denar. de vinea in hammone. — Conradus biz. cerdo. II. den. de vinea in vlacthe inferiori.

b. X. Kl. — Wernherus. et uxor sua Karissima. legaverunt ecclesie vineam in medio vesse. — Mechtildis dorroch. VI. den. de vinea. apud pedernacum iuxta ridewech [1]).

c. IX. Kl. Hylarii pontificis. — Embrico II den. de area in valle. — Odilia dedit vineam in campirswize. — Osbern. avia domine Ide scadonis. de vinea in vizzirgazze. XVIII denarios. — Adolfus. Elyzabet. Adolfus. Paulina. Henricus. Theodericus Beatrix. et Gisilbertus. VI den. de vinea in apinbach. — Henricus. et Elyzabet de erbsceyt VI den. de vinea in weltirswize. — Sifridus de Kestere. et. Oysterlint. eius uxor. Alheidis et Benigna. vineam in weltirswizze. retro Campe. — Cristencia in Foro III. den. de vinea in burten. — Alheyt. III den. de area in ovirsburch iuxta puteum. — Wikerus et Liveradis. III. den. de vinea inferius Pedernacum.

d. VIII. Kl. — *Cathedra sancti petri.* — Revengerus Hadeloych. II. den. de domo. — Wernherus menninc. et Wigandus. menninc. uxores et ipsorum pueri. vinea in rore. ad VI denarios. Jidem II. sol. ad altare sancte Katerine. et oleum ad lampidem. de vinea in mannensteyn. — Adolfus in ovirsburch duos solidos semel tantum.

e. VII. Kl. — *policarpi martiris.* — *Vigilia.* — Dominus Fridericus de Waltmanshusin. et Lucardis eius uxor. XVIII. denarios de loco molendini in Reno. — Henricus. et Karissima. I. obulum. de area prope fontem superiorem. — Herdenricus III. den. de domo sua apud piscatores [2]). — Ulricus carnifex et Mayda. uxor eius. de Nidersburch. VIII. den. de vinea in burtenhelde.

f. VI. Kl. — *Mathye apostoli.* — Reynoldus decanus sancte Marie in uzirvelt apud Mogunciam [3]). I. marca in pâtis den. (?) — Herbordus XX. den. de vinea superius Campe. — Bertramus de pedernaco. et Odilia uxor. V. den. de vinea in Govierbach. — Demudis et filia eius Jutta ac Mechtildis VI. den. de vinea in michilflachte. — Elyzabet. uxor. Heinrici de Stuheym. vineam in hubinackir. — Wern-

[1]) Ridewech, Reitweg, Leinpfad. — [2]) Im Fischergässchen. — [3]) Es ist gemeint das Stift s. Mariae in campo. — Reinoldus wird als Dekan genannt 1228, 1235 und 1237. — Vergl. Rossel, Eberb. Urk. I., 148., 181., 183.

Digitized by Google

herus de moro [1]). Drutlindis eius. et eorum pueri. IV denarios de vinea in manninsteyn et XIII. marcas.

g. V. Kl. — Hermannus graselatte. II den. de vinea in Vilcene apud puteum. — Berta uxor Conradi de Campe. et filius eorum Conradus III. den. de vinea in vilcene. — Hermannus piscator. uxor. et mater eius II. den. de vinea in Aldenrode. — Wernherus et Benedicta uxor sua. IV. den. de vinea in hammone. que dicitur wizenwake. — Rudengerus super balz. II den. de vinea in pippinsberg. — Odylia crusin. que legavit pro se et Wigando eius genero. Christina eius uxore et Wigando eorum filio. qui legaverunt VI. solidos. cum quibus empti sunt VI. denarios perpetuo.

a. IV. Kl.

b. III. Kl. — Godefridus. Henricus Cochelin et Minta. VIII. denarios de vinea trans renum. — Hellewicus et Christina de pedernaco. IV. denarios de vinea super kerle. — Maritus domine de Sarlande. — Embricus. filius Agnetis. II. den. de vinea in aldirburg. — Cono miles XVIII den. de vinea in esilsvelt. — Neptis domini Cononis VI. denarios. — Baldemarus IV. den. de domo super brycellam. — Herbordus longus. Ida eius uxor. et Herbordus suus VIII. denarios de vinea prope vilzen iuxta steg. — Jutta et Anselmus de Pedernaco II. den. de vinea in vlachinsberg.

c. II. Kl. — Benigna uxor Friderici. Rudegerus. Mechtildis eius parentes. V. den. de mensa panis [2]). — Theodericus de Overinbach. II. den. de vinea ibidem. — Hadeloych de sancto Remigio. Embrico et Guda vineam in hoenpul. — Guda uxor Helferici IV. den. de vinea in steingazzen [3]) — Irmgardis uxor II den. de vinea in Mannensteyn. — Enste et Volcmarus contulit duas vineas suas in etzelin reyn et vesse.

Marcius.

d. Kl. — Engilbertus scabinus de rebestok. carratam vini de septem marcis. et VI. solid. redditus de domo iuxta domum Helfirici. — Domina Sophya. mantellum cum vario. quod solvit nobis II. marcas.

e. VI. N.

f. V. N. — Hartmudus. et Margaretha. uxor de Pedernaco. II. den. de vinea in avindal. — Conradus de Kerrinter et Lyfmudis. XII. den. super pratum in Kerrinter. — Dominus Roricus et domina eius

[1]) Neben dem Maulbeerbaum. — [2]) Im Mittelalter durften sowohl die Bäcker wie die Metzger ihre Waare nur auf besonders dazu bestimmten Bänken (mensa panis) verkaufen. — [3]) Vor dem 14. Jahrh. war die Pflasterung in den Städten selten, daher in den meisten Städten nur eine Strasse als Steinweg, Steingasse bezeichnet wird. Man legte jedoch auch da nur Schrittsteine, ohne die ganze Strasse zu pflastern. — Arnold, Verfassungsgeschichte deutscher Freistädte II., 282.

uxor XII. denaricos de orto apud ripam. — Domina Leticia de Seynheim VII. den. de wingard in overinbach.

g. IV. N. — Mechtildis de Pedernaco. II. den. de vinea in girisnacke. — Sophya et Christina. filie Crymbard. Odilia earum neptis. ipsorumque progenitores. VI. den. de vinea in pedernaco. — Benedicta et Elyas. maritus eius. vineam in Camper wasem. — Minta et Syberunus cecus. eius maritus IV. den. de orto in Ovirsburg retro domum suam.

a. III. N. — Godefridus VI den. de vinea in selvlachte. — Cunegundis IV. den. de vinea in pafenrurt.

b. II. N. — Hermannus scornichin [1]). et Irmentrudis uxor sua. Arnoldus. Altrudis. Embrico scornichin. Engeltrudis. duas vineas in Pedernaco et VI. den. de orto.

c. Non. — Domina Mechtildis Gryllen legavit curiam apud puteum. — Godescalcus de pedernaco. II. den. de vinea in weltirswise. — Dominus Philippus de Schonecke [2]). et eius uxor. vineam apud pedernacum in aldenrot. — Theodericus et Konzo dictus brabant. I den. de vinea in wingrube.

d. VIII. Id. — Henricus filius Gernodi de schonecke II denarios de lygerinno in Girisnacke. — Karissima. uxor Gernodi de Sconeke III. den. de vinea in Vesse. — Dominus Reynfridus. Benedicta uxor de sconeke et Wigandus eorum filius. IX den. de vinea in hoenbul. — Philippus de Speye. et Imma ierhosolomitana vinea in selevlacten. — Philippus. et uxor eius IV. den. de vinea retro Campe. — Dominus Konzo miles. filius scadonis. II. sol. de vinea super vesse. et V. sol. ad lampidem sancti Severi.

e. VII. Id. — Emicho mey. et Agnes uxor sua. VI. denar. de vinea in appinbach. — Alber carpentarius. et uxor sua. VI. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Dominus Ebirhardus. miles de Ovirsburg [3]). VI. den. de bonis in cratzenberch.

f. VI. Id. — Christina de Kalte. II den. de vinea in kundeme. Gerlacus sure. de burnhoven. II den. de domo in nidersburch. — Henricus praepositus. canonicis ecclesie legavit annuum Sre. (?) — Embrico pistor de Pedernaco. Elyzabet. Petrus. et Conradus III. den. de vinea in encherich.

g. V Id. — Wichmudis iuxta puteum. mater Godefridi. II. den.

[1]) Wird 1285 urkundlich erwähnt. — [2]) Philipp von Schönek, Ritter, urkundet 1228; Rossel, Eberb. Urk. I., 264. — ebenso 1236, Rossel, I., 307 und 1241, Rossel I., 343, — allemal als Zeuge fur das Gericht zu Boppard. — [3]) Die Ovirsburg, das heutige Haus Schwalbach, war so genannt im Gegensatz zum Königshaus in Niedersburg. Eberhard wird 1305 erwähnt. — Günther C D. III., 114.

Digitized by Google

— Juanna reppen. et filius suus. reppechin. I. solid. de domo super fossatum. — Hermannus de cratzenberg [1]). et Clemencia. eius uxor. I. sol. de vinea trans renum inferius Campe.

a IV. Id. — *Gregorii pape.* — Dominus Wolmenroc. sextarium rufi vini. pro domino Ello de waldecke. — Domina Gertrudis. uxor domini Hermanni de lyttore [2]). VI. den. pro se et. marito suo. — Christina de salcie. — VI. den. de vinea in pelbreit. — Hermannus de Grevenrych I. den. de vinea in Rocholskele. — Jacobus scuppedanz. et Hadewigis eius uxor. V. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Embrico. pistor de Salcie. II. den. de vinea. que dicitur hovelein.

b. III. Id.

c. II. Id. — Conradus de Salcie. III. den. de quadam vinea in superiore parte. que dicitur. Wilre. — Rudengerus et Richlindis. eius uxor. III. den. de domo apud molendinum in Pedernaco.

d. Idus.

e. XVII. Kl. — *Herberti episcopi.*

f. XVI. Kl. — *Gertrudis.* — Dominus Syfridus de Gundelinhusen [3]). Karissima eius uxor. Gertrudis eorum filia. et Franco II. sol. de vinea trans renum. — Syfridus et Volcmarus II. den. de eadem vinea. — Sybodo carnifex. Godefridus eius pater et Christina eius mater. XXV. den. de vinea in Rore. — Albertus vegilhanc et Christina eius uxor. XII. den. de mensa panefica in foro.

g. XV. Kl. — Hartradus. et Cornelia. III. den. de vinea in pippinsberch. — Godefridus. et Guda. III. den. de vinea in vulenburne. Hartlivus. et avus suus Hartlivus. I. solid. de vinea in Kerle. — Christina Warardi. vineam in seleflachten. — Henricus stule. et Glismudis eius uxor. IV. den. de domo in bricella. — Dominus Syfridus schornichin. VIII. den. de rufa domo super curiam bopardie. Item IV. den. pro Mechtilde. Item Wilderich filio suo. Item de quadam parvula domo II. den. pro propria uxore sua Irmengarde et hii denarii XII. dantur de domo super curiam et respectu duorum predictorum. et habentur ad ipsam domum, si parva non potest solvere.

a. XIV. Kl. — Balduwinus canonicus huius ecclesie VI. denarios. — Conradus Herre. Cristianus. Berta. Conradus. Adamus. Gertrudis. et Conradus III. den. de domo apud hospitale. — Juana. et dictus Rappe maritus eius II. denarios de vinea exopposito civitatis. — Engilbertus de moro. et Gertrudis de Bickenbach II. den. de area in vilzene. — Conradus cerdo. et Demudis eius uxor II. den. de vinea in inferiori vlachtin.

b. XIII. Kl. — Conradus molendinarius. et Kunegundis uxor

---

[1]) Wird 1245 erwähnt. — [2]) Wird 1248 erwähnt. — [3]) Urkundet 1248.

Digitized by Google

eius. II den. de domo. — Eva mater egidii thelonarii. pro cujus anima ipse egidius legavit ecclesie Dalmaticam. — Dominus Reinfridus de schonecke. et Bendicta uxor sua. IX den. de vinea in Bule. — Engilrat. uxor Herbordi in foro. II. den. de orto super angarum. — Mechtildis uxor Johanis Gepen. II. den. de vinea in Kalmunte.

c. XII. Kl. — Benedicti abbatis.

d. XI. Kl. — Henricus albus. et Ida uxor eius de Pedernaco. II. den. de vinea in vlachinsberch. — Everhardus miles. pater domini Embriconis. Mechtildis eius uxor. et Gerlacus eorum filius XV. den. de vinea in pelbreit. — Odilia III leves denarios de vineola in Leyme. — Marsilius III sol. ad calicem deaurandum. — Sophia. filia sua Gotstu. VI. den. de vinea contra civitatem.

e. X. Kl. — Everhardus et Hilmudis III. den. de vinea in selvlachte. — Herdegen in herstrazen. I. den. de vinea in valle. — Hellingerus. Gertrudis. Wigant. eorum. et Irmentrudis eorum filia. V. den. de vinea in encherich. — Silosdo et Mechtildis de Kerrinter. II. den. de vinea in proffen. — Rudengerus et Metza. uxor. II. den. iuxta super platten apud Pedernach.

f. IX. Kl. — Odilia soror Wigandi militis. IX. den. de domo in herstrazen. — Wasmudus et Alveradis eius uxor XXVIII. leves denarios de tribus vineis in Ideme et in Kesterhamme. — Hermannus scornichin. XII. den. de vinea in Welterswize. — Conradus cnoche. Lyveradis uxor eius. Otto et uxor sua. IV. den. de vinea in selevlachte. — Conradus de Savirshusin. dyaconus trevirensis ecclesie nostre. Herbordus et mater Elyzabet. filia advocati. legavit bona sua in mirmiche. — Ida. Odilia. Fridericus. Jacobus. IV den. de domo super fossatum.

g. VIII. Kl. — Annunciacio Domini. — Ida uxor Reyer. Engilberti. II. den. de vinea in vlachinsberg. — Volcmarus grisus de vilzene. II den. de area ibidem an der engir gassen. — Embrico vronelude. Gertrudis eius uxor. et Theodericus eius filius. II. den. de vinea in hagilvelt. — Hellewicus harnes. VI. den. de vinea iuxta ovile. — Gernandus. pater domini Ottonis sculteti. vineam super burtschul.

a. VII. Kl. — Felicis episcopi. — Gernodus. Conradus. et uxor sua de vilzene. IV. den. de vinea exopposito civitatis. — Conradus holzappil in foro V. quadrantes. — Richa textrix. II. den. de vinea in salzege. iuxta wassirrenft.

b. VI. Kl. — Resurrectio domini [1]). Arnoldus Kobolt. et Trutlintis. II den. de vinea super rore. — Baldemarus zinc. vineam super Leyme. — Gepa. et Johannes maritus eius vineam apud vilzene super Campum.

[1]) In den älteren Kalendarien des Mittelalters wird (abgesehen vom Osterfeste) der Tag der Auferstehung des Herrn als festum immobile am 27. März aufgeführt

Digitized by Google

— Conradus de Merremmum. — IV. solidos. cum quibus comparavimus IV. denarios redditus. Albertus de speye. Christina soror eius et Metza eorum. mater. V. marcas cum quibus fuit vinea empta trans renum. — Domina Bertradis de Kestre uxor domini Embriconis. filii. domini Godeberti rufi. VI. den. de vinea in Campe.

c. V. Kl. — Luduwicus Fetz. I den. de pomerio. et orto in Rocholfskele.

d. IV. Kl. — Arnoldus schuome. villicus. et Hadewigis. et Glismudis. I. sol. in Ideme. — Eufemia. Conradus filius. et Adolfus cervus duas vineolas. liringe sitas. contra molendina.

e. III. Kl. — Conradus filius stamerne. IV. den. de vinea in Altleye. — Conradus et Bertrait. IV. den de vinea in proffiu. — Hadewigis. in bricella. factrix mitrarum II den. de domo ibidem.

f. II. Kl. — Bruno de Rense. et Metza uxor sua de Campe. de vinea. que vocatur Sibodenroth. — Hertwicus payn. et Elyzabet eius uxor. II. sol. semel tantum. — Mengotus carnifex. et Alheydis. Marsilius et Guda eius uxor. et Henricus rufus. VI. den. de vinea in selevlacte. — Heymo vineam in hammone versus Speye. — Fritebertus vineam iuxta vrettam imperatoris (?) — Sibodus filius Sibodi carnificis IV. den. de vinea in Rore.

Aprilis.

g. Kl.

a. IV. N. — Mechtildis dedit psalterium ecclesie nostre. — Henricus menzghir. vineam prope bricellam super wassem. — Harpernus carnifex. et Odilia uxor sua. III. den. de vinea in der vlacten.

b. III. N. — Hellingerus et Christina IV. den. de vinea in vladersbach. — Gertrudis mater fusoris cauterium. — Dominus Winandus canonicus ecclesie sancti Symeonis Treveris. de domo. vineis. et ortis contiguis in vilzen VI. sol.

c. II. N. — *Ambrosii episcopi.* — Hellingerus filius sculteti. vineam trans renum. — Gertrudis uxor Theoderici pistoris. II. den. de mensa panis in foro. — Karissima vineam in langenwacken.

d. Non. — Eberwinus Berloch. et Elyzabet IV. den. de vinea in burthen. — Adelheydis feschin. VI. den. de vinea super burtin.

e. VIII. Id. — Herfo et Elyzabet uxor ipsius. II. den. de vinea retro in appinbach. — Conradus dictus Scotus. II. den. de orto in oyrinbach. — Embrico frater Zacharie. de pedernache. II. den. de vinea in barke. — Wolframus de vilcene. II. den. de vinea ibidem.

f. VII. Id. — Godeschalcus de hildensheym. VIII. den. de vinea in selevlacthen. — Rudengerus de Speye. II. den. de vinea in pedernaco iuxta fontem. — Guda. filia Hermanni putzsac. et Johannes conjuges. V. den. de vinea in Wilre.

Digitized by Google

g. VI. Id. — Henricus de Kestere. maritus Ide dicte scrimpis. III. den. de vinea in Alderburch.

a. V. Id. — Rudengerus de Oversburch. et Metza. conjuges eorumque pueri. III. den. de vinea in Burnhobin.

b. IV. Id. — Conradus. [Theodericus]. filius domini Conradi militis inter iudeos [1]). qui legavit ecclesie annis singulis. tres solidos. Quos solvit Agnes relicta Rudengeri dicti Rappe de Wilre. de prato sito in Beyerbach. et. attenenciis eiusdem prati. — Item eadem relicta solvit I. solidum de eisdem bonis — pro Remboldo cantore sancti Florini Confluencie.

c. III. Id. — *Leonis pape.* — Henricus pinguis. magister fori. VI. den. de vinea in Vilcene. — Engilchinus miles VI. den. de vinea in proffin. — Dominus Herdenus concanonicus noster. — Bangelo de Schonecke [2]) IV. den. de vinea in Appinbach.

d. II. Id. — Everhardus miles de Campe. VI. den. de vinea in welterswise. — Johannes de Deninchoven. VIII. den. de vinea in Selvlacten.

e. Idus.

f. XVIII. Kl. — *Tyburcii et Valeriani.* — Egydius clericus. qui legavit perpetuo. Sex solidos denarios. De quibus quatuor distribuentur Inter Canonicos presentes vigiliis et missis. Similiter III. alii solidi distribuentur Inter vicarios. Qui quautor solidi solvuntur. de domo et mansione in angero. quam Conradus schey et mire. Alios duos solidos solvit Conradus filius Hetwici carnificis de Speye. qua. distbu. coem. facie [3]). Cappelanus altaris sanctorum martirum Felicis et Adaucti. Item legavit duodecim solidos solvendos de domo thelonaria. Item duos solidos solvendos de domo Conradi barbitonsoris. de quibus senior canonicus. dicti altaris cappellanus. et magister hospitalis disponent. prout in testamento ipsius est expressum.

g. XVII. Kl. – Wernherus Wishman. huius ecclesie canonicus. III den. de vinea in Kundeme. — Godefridus iuxta puteum II. den. de vinea in Isinbolz.

a. XVI. Kl. — *Anacleti pape.* — Helwicus schelman. Elyzabet. et Gertrudis eorum. de pedernaco II. denarios. de vinea apud barke. — Gutman. et uxor eius. Gertrudis IV. den. de vinea in Vilcene. — Greta et maritus eius Sibodo. dictus Kaufman. X. den. de domo in Ovirsburch. Bertheit legavit vineam in Redilspith.

[1]) König Adolph nahm 1294 den Ritter Konrad unter den Juden zu Boppard zu seinem Burgmann in Boppard an, versprach ihm desshalb 50 Mark und verpfändete ihm bis zur Zahlung zwei Wagen Wein aus den Reichseinkünften zu Boppard. Vergl. Böhmer reg. Adolphi. No. 292. König Albrecht bestätigt dies 1301 dem genannten Ritter; reg. Alberti No 351. Im Jahre 1305 scheint Konrad nicht mehr am Leben gewesen zu sein. — [2]) Wird 1257 erwähnt. Vergl. Rossel. Eberb. Urk. II., 89. — [3]) Hier ist das Original kaum leserlich.

Digitized by Google

b. XV. Kl. — Dominus Henricus Trevirensis archiepiscopus in concilio suo generali. pro penitentibus statuit. ut omnis sexta feria proxima post dominicam misericordia domini celebretur sollempniter. jejunetur communiter. et universitas vadat cum Reliquiis ipso die sub excommunicacionis pena [1]).

c. XIV. Kl. — Greta ancilla Simerisse. VI. den. de vinea in Vilence. — Mechtildis. Engilberti et Godefridi. suis maritis legavit I. sol. de vinea in Vilcene. — Theodericus canonicus huius ecclesie. III. solid. annis singulis de domo sua retro monachos Ebirbacenses [2]).

d. XIII. Kl. — Gertrudis uxor Conradi hubinmechir. contulerunt ecclesie vineam in proffin.

e. XII. Kl. — Durchint. uxor Hellingeri. VI. den. de vinea in weltirswize.

f. XI. Kl. — Walterus et uxor sua Hadewigis. III. den. de

---

[1]) Durch diese Angabe wird die von Binterim (deutsche National-Konzilien V., 66) aufgestellte Behauptung, unter Erzb. Heinrich II. von Trier habe kein Provinzial-Konzil stattgefunden, wesentlich berichtigt. — Zwar sagen die Gesta Trevir.: Synodum manifestam in maiori ecclesia celebravit (ed. Wyttenbach et Müller II. 13.) und: generalem synodum celebravit, (II., 117) und ebenso setzt Brower (Ann. et Antiq. Trev. II., 150) diese Synode ins Jahr 1261. Indessen, sind wir mit Binterim auch darin einverstanden, dass diese Angaben, insofern sie die Synode in die Zeit vor der Aussöhnung Heinrich's mit dem Papste, vor 1272, setzen, irrig sind, so folgt doch noch nicht, dass desshalb Heinrich gar keine Synode gehalten habe. Wohl aber findet die Ansicht Mansi's (Suppl. Concil. III., 33.) in obiger Angabe unseres liber donat. ihre Bestätigung. Er setzt die von Binterim l. c. dem Erzb. Theoderich II. zugeschriebene Synode unter Erzb. Heinrich an, und zwar in's Jahr 1277. Nun haben zwar die Statuten dieses Konzils bei Mansi (Vergl. auch Binterim IV., 483) die Angabe unseres liber don. in Betreff der Feier der feria sexta post dom. Miseric. domini nicht, indessen, in dem Kodex der Abtei St. Mathias, aus dem Mansi die Statuten des Konzils von 1277 schöpfte, sind nach der Beschreibung Martène's (Coll. Ampliss. VII.) unmittelbar nach der Bestimmung über die Feier des Festes der h. Elisabeth zwei Seiten unbeschrieben. Es ist wohl wahrscheinlich, dass hier der Text der Satzungen ausgeführt werden und da auch unsere Angabe des liber donat. Aufnahme finden sollte. — [2]) Durch Schenkung des Mäklers Wasmud und seiner Frau Lugardis erwarb 1231 Kloster Eberbach die erste Besitzung zu Boppard, das Haus iuxta arborem pirum, neben dem Birnbaum. (Rossel, Eberb. Urk. I., 277) Durch den kaiserlichen Kämmerer zu Boppard Philipp von Hohenfels ward diese Schenkung 1248 bestätigt. Dies Haus war gelegen in vico Judeorum, in der Judengasse. Das Kloster vertauschte es 1250 an Ritter Reinbold von Bornhoven gegen Güter zu Osterspay. Indessen gelangte Eberbach 1257 durch Schenkung des Priesters Heinrich Scherf auf's Neue in Besitz eines Hauses zu Boppard, domum exopposito prepositure (nämlich s. Martini Wormac.) In diesem weihete 1262 Weihbischof Theoderich von Trier eine Hauskapelle, und scheint es das oben gemeinte zu sein. (Holzer, de proëp. trev. 20.) Erst im Anfang des 14. Jahrh. erwarb das Kloster Eberbach das grosse Haus in der Niederstadt, (das jetzige

Digitized by Google

domo sua vicina Reno. — Glismudis. et. Wolframus contulerunt e vineam.

g. X. Kl. — Paulina. mater Volcmari. Wirt. II den. de in Appinbach.

a. IX. Kl. — *Georgii martiris* [*Dedicacio altaris sancte Magdalene*]. — Johannes nauta. Henricus. Embrico et Guda. I de vinea in Alderburch. — Henricus heydene. et uxor eius M et matres utriusque legaverunt pomerium in Overenbach. — Her faber. II. den. de vinea in Altleye. — Walterus in valle. et lindis. conjuges vineam in welterswize. — Elyzabet in bricella. de domo. — Conradus gulro. X. den. de vinea prope salcie apud — Rudengerus in foro. II. den. de domo quam inhabitat.

b. XIII. Kl. — *alexandri martiris.* — Bruno scholar Brunonis de salcie III. den. de vinea in valle pedernaco. — H gensehobit IV. den. de mensa panis.

c. VII. Kl. — *Marci evangeliste.* [*Dedicacio altari Katerine virginis*]. — Pie memorie dominus Syfridus[1]) preps In crastino dominice misericordia domini Anniversarium H spengler et Odilie uxoris et ipsorum propinquorum.

d. VI. Kl — *Cleti pape et martiris.* — Henricus un carnifex. Alheidis eius uxor. et Gertrudis eorum filia. vineam ul — Arnoldus de Crufte et uxor contulerunt ecclesie vineam i chir gyvel. — Dominus Engilbertus. frater domini Hermanni contulit ortum ecclesie in herstrazen. — Magister curie illoru bach. et erfo ibidem I. den. de nemore sancti Severi.

e. V. Kl. — *Anastasii.* — Conradus dictus ette. e mater eius VI. den. de vinea in durrinberge. — Henricus banter. de pedernaco. Metza conjuges et Metza eorum filia vinea in barke.

f. IV. Kl. — *Vitalis martiris.* — Minor petrus. canonicu sis contulit ecclesie antiphanarium. gradale musicum. et IV. sol tina et filia ipsius. Lucardis. nepos Dudechini. III. den. de dom

g. III. Kl. — *Agapi martiris.* — Johannes Gumpe trudis uxor sua II. den. de vinea in Burtschul. — Domi inter judeos. legavit canonicis ecclesie III. sol. annis singuli Albertus de salcie de vinea in Ydem.

a. II. Kl. — *Quirini martiris.* — *Compatronus c crucis.* [*Dedicatio altaris eiusdem anno 1468*].

Kaltische), das bis zur französischen Revolution ihm blieb. weihete Ludwig, Weihbischof von Mainz, die Hofkapelle in d diplomat. Geschichte v. Eberbach. II., 321).

[1]) Ein Probst Sifridus lebte gegen 1157, ein zweiter gegen 1216

Digitized by Google

Majus.

b. Kl. — *Philippi et Jacobi apostolorum.* — *Walpurgis virginis.* — Henricus et Mechtildis IV. den. de vinea in Etzelin reyn. — Syfridus de Rense. armiger. IX. den. quos dabit Wernherus calcifex.

c. VI. N. — *Atanasii episcopi.* — Ingebrandus et Conradus VI. den. de vinea in rore. — Dominus Fridericus miles de Laynsteyn VI. den. de orto in inferiori herstrazen. — Ensfridus de oysterspeye. et Gertrudis conjuges et Embrico de uncherot. VIII. den. de vinea in acker apud vilzen. — Gernodus et Elizabet de Bassolsceit. XII. den. de vinea in pippinsberch.

d. V. N. — *Invencio sancte crucis.* — Henricus. Fridericus. et Volcmarus IV. den. de vinea in Speyer fitze. — Domina leticia dedit dominis dimidiam marcam. — Conradus. Herdeni militis. huius ecclesie canonicus. III. sol. — Dominus Hermannus de schonecke. III. solidos.

e. IV. N. — *Silvani et Floriani martirum.* — Herbertus. filius. domine Demudis inter judeos. VI. den. — Nesa de symerin. uxor Ludovici de hirzenogia. VI. den. de vinea iuxta salcie. — Domina Lucardis Reinemanni I. solid. de orto in arinbach. — Leyntrut. Ospren. Embrico. Volcmarus. et Christina de Salcie. vineam apud salcie. que dicitur letz. — Wernherus de Dollindorf. I. solid. de vinea apud Campe que dicitur crumzun.

f. III. N. Ascencio domini [1]). — Gernodus et Alheidis de Bassolsceit. I. sol. de vinea apud pippinsberg. — Adelmut uxor Conradi hirtin. II. den. in sabele de vinea. — Theodericus cneufelin. et Lucardis dicta labin. et Conradus scholaris III. den. de Lyringo.

g. II. N. — *Johannis ante portam latinam.* — Fridericus de Alzeye. et Mechtildis uxor eius. sex denarios de domo quam inhabitat apud Symerin. — Johannes filius Bauwarisse. VI. denarios.

a. — *Non.* — *Juvenalis martiris* — [Aleidis uxor Henrici de Salzige. pro qua idem Henricus legavit VI. denarios super vineam in Vilczen].

b. VIII. Id. — *Victoris martiris.*

c. VII. Id. — Everhardus de herstrazen. X. den. de orto ibidem. — Philippus. Christina et Mechtildis eorum filia II. den. de domo super anger. iuxta ortum domini prepositi. — Dominus Helfericus canonicus. — Heynemanus blynze. et Minta conjuges dederunt ecclesie sex. solidos. cum quibus empti sunt redditus perpetui.

d. VI. Id. — *Gordiani et Epymachi martirum.* — Godefridus de Lymene. et Engiltrudis. eius uxor. VI. den. de domo et vinea in brizzelin. — Metza filia Hellingeri de Pedernaco. III. den. de vinea in barke.

[1]) Wird ebenfalls in älteren Kalendarien zu diesem Tag als immobil angeführt.

— Hermannus de Mylerwalt et Jutta eius uxor. I. solid. quem solvit Hermannus de Lympurg. de vinea ad sanctum Martinum.

e. V Id. — Hartlivus in Arinbach. legavit ecclesie II. sol. semel tantum. [Notandum. quod dominica Cantate est dedicacio altaris sancte barbare martiris].

f. IV. Id. — *Nerei. Achillei. Pancracii martirum.* — Conradus IV. denarios de vinea in vlachinsberg.

g. III. Id. — *Servacii episcopi.* — Embrico de Brye legavit III. solidos. semel tantum.

a. II Id. — Parentes domini Wernheri canonici nostri. XII. den. de vinea in Nicenhusin. — Osterlint. II. denar. de vinea super vederwich. — Clemencia uxor Hermanni de cratzinberch. VI. den. de vinea in weltirswize. — Herbrandus et Lyfmudis conjuges IV. den. de domo in bricella.

b. Idus. Rome VII. pontificum — Gertrudis. sub tylia [1]). III. den. de vinea in vladirsbach. — Gernodus. Riflinc. IV. den. de domo in platea Ottonis Heymburgi.

c. XVII. Kl. — *Peregrini episcopi et martiris.* — Gisilmarus. et uxor ipsius. Odilia. IV. den. de vinea in Camperwasem. Bertheit dedit locum molendini.

d. XVI. Kl. — Dominus Conradus. dictus senior. II. vineas. que solvunt ecclesie V. solidos. que site sunt apud Pedernacum et trans renum versus Campe. — Embrico II. sol. de duabus vineis. — Walterus carpentarius in Arinbach. et Mechtildis uxor eius. IV. den. de vinea retro domum suam in monte. — [Notandum est. quod dominica prope Vocem jucunditalis est dedicacio altaris martirum . . . . [2])].

e. XV. Kl. — Arnoldus gulre. V den. de bonis in udenhusin. scilicet wingarten et agris. — Tilmannus de burger. et. Lyfmudis uxor sua. II. den. de domo in bricella. — Wenzo pellifex et Gela. conjuges. legaverunt ecclesie III. den.

f. XIV. Kl. — *Potenciane virginis.* — Henricus filius Ottonis des heimburgere. et Irmentrudis conjuges. et Edelindis eorum filia. III. den. de vinea in medio vesse. — Fridericus miles de Ovirsburg. I. solid. de vinea sita bi der huttin. — Gerlacus pastor. Johannes dictus male. Greda et Gertrudis sex den. de vinea in appinbach.

g. XIII. Kl. — Conradus filius sculteti de Pedernaco. et. Cristina conjuges II. den. de vinea apud fontem ibidem. — Johannes privignus Gumperti. et Irmentrudis. uxor eius. II. den. de vinea in burrscul.

a. XII. Kl. — Theodericus eneufelin II. den. de domo . . . . [3])

[1]) Unter der Linde; dies Haus stand zu Niedersburg. — [2]) Unleserlich im Original. — [3]) Das hier und gleich folgende Punktirte ist im Original weggerissen.

Digitized by Google

— Albertus de Lympurg. II. den. de . . . — Runcwip de vinea in Alkene. . . . — Elyzabet I. den. de vinea in . . . —

b. XI. Kl. — Helene Regine[1]).

c. X. Kl. — Benigna. V. den. de quarta parte domus in bricella. — Nantwicus de Kestere. IV. den. de domo apud Campe. — Mechtildis Henricus et Alheydis. II. den. de vinea in Rore. — Ida. et Theodericus dederunt XII. den. ad mandatum de domo in bricella.

d. IX. Kl. — Jacobus de winthusin. et elyzabet conjuges VIII. den. de vinea dicta murichin apud pedernacum. — Anulius legavit vineam ecclesie sitam in Selevlachten. — Gertrudis. Fridericus. Meyngotus. Mechtildis. et Godefridus. VI. den. de domo in bricella. — Henricus masehorn et Katerina conjuges. legaverunt pro se et suis pueris omnibus. utriusque sexus. tres solidos annis singulis dividendos. inter presentes canonicos. ita. quod absentibus penitus nichil detur. — Item Boëmundus. Cristina conjuges. Rulemannus scabinus de Symerario. filius eorum et Nesa uxor. et filia dicti Masehorn. Supperadditerunt tres solidos. Quorum sex solidorum dividentur tres solidi. Inter canonicos presentes. Reliqui tres solidi dividentur inter presbiteros presentes. Qui vesperis. vigiliis. matutinis et misse interfuerint. et missam ipsa die in ecclesia legerint pro defunctis. Et campanarius habebit II den. de eisdem. Quos solvere debent pueri Engilberti de Brye. cum omni jure et onere. quod vurhure dicitur. de vinea ibidem. dicta bruthzeche.

e. VIII. Kl. — Urbani episcopi et martiris. — Dominus Wikardus canonicus istius ecclesie. — Henricus canonicus in Wormacia. VIII. den. de quadam area. — Henricus. Mechtildis. Johannes. Hartmannus. Marcwardus et Engiltrudis I. sol. de vinea in selevlachte.

. . . . . [2]) Adelindis uxor eius. pro eorum avunculo dicto Marcmeister. IV den. de vinea dicta drum in vil. — . . . . . semel tantum . . . . yme vinea . . . de vinea in weltirswize . . . . II. den. de vinea in pippinsberch . . . . . in ridewege iuxta Pedernacum. . . . . [3]).

b. II. Id. — Basilidis. Cirini. Naboris. martirum.

c. Idus. — Arnoldus. filius domini Friderici cervi. VI. denar. de vinea.

d. XVIII. Kl. — Rustici martiris. — Henricus filius funkonis super balz. IV. solid. et VI. den. semel tantum. — Henricus filius domini Conradi leticie. militis II. solid. et pullum. — Guntwardus. frater domine Mene. — VI. den. de pezelsdail.

e. XVII. Kl. — Viti. Modesti et Crescencie martirum. — Aleydis II. denarios de vinea in burthinheldin.

[1]) Der Schreiber irrt; gemäss dem Martyrol. Rom. ist an diesem Tage: Antisiodori sanctae Helenae virginis. — Das Fest der Königin Helena ist am 18. August. — [2]) Das Punktirte ist weggerissen. — [3]) Im Original fehlt hier ein Pergamentblatt, auf ihm die Tage vom 28. Mai bis 11. Juni einschliesslich.

f. *XVI. Kl. Aurei et Justine martirum.* — Ruolemanus. et Petrissa. conjuges. sex denarios quos solvit Alexander sacerdos. qui cedunt prebende domini Ensfridi de Kerle.

g. *XV. Kl.* — Dominus Arnoldus. frater dominorum Ekkardi et Franconis [1]) militum. juvenis. contulit ecclesie vineam in Ideme. — Beatrix vridagen. II. denarios de vinea in axleye. — Rolemannus filius Erigeni. III. denar. de vinea in Rocholskele.

a. *XIV. Kl.* — *Marci et Marcelliani martirum.* — Berlindis II. denarios de vinea in Kundeme. — Theodericus scolaris. et Henricus frater eius. VIII. denarios de vinea in proffin. — Fridericus civis contulit ecclesie vineam apud vilzene in wenstelin.

b. *XIII. Kl.* — *Gervasii et Prothasii martirum.* — Mechildis uxor Godeberti. lirpendirs. IV. denarios de vinea in Speye.

c. *XII. Kl.* — Hildegundis uxor magistri. Sifridi aurifabri. I. solidum. de domuncula propria. iuxta ecclesiam et. II. denarios campanario.

d. *XI. Kl.* — *Albani martiris.* — Dominus Revengerus iuxta puteum. contulit vineam ecclesie iuxta pedernacum.

e. *X. Kl.* — *Albini martiris.* — [*Decem milium martirum.*] — Henricus Keltirboim. de Campe. III. sol. de domo pistrina inter Judeos.

f. *IX. Kl.* — *Vigilia.* — Rex Philippus et Maria regina [2]) —

---

[1]) 1247 wird urkundlich als Zeuge genannt Franko, burgravius in Cuchme, judex in Bochpardia. — Vergl Günther Cod. dipl II, 224. — [2]) Der hier als Wohlthäter der Kirche genannte König ist Philipp (der Staufer, 1198 — 1208) seit 1197 vermählt mit Maria, Tochter Kaiser Isaaks zu Konstantinopel. — Eine Schenkungsurkunde Philipp's ist uns nicht erhalten, indessen dünkt es mir wahrscheinlich, dass hier von einer Schenkung gar nicht die Rede ist, zumal ein Schenkungsobjekt nicht genannt wird. Mag auch Philipp, der überhaupt von den Zeitgenossen wegen seines milden Karakters und seiner Vorliebe für die Geistlichen gerühmt wird, — er war ja in seiner Jugend selbst für den geistlichen Stand bestimmt, — den Besitzstand der Kirche zu Boppard im Allgemeinen bestätigt und dieselbe in seinen königlichen Schutz genommen haben, so glaube ich doch, dass sich die ehrenvolle Erwähnung des Königs in unserm liber donationum nicht darauf, sondern auf die Auszeichnung bezieht, die derselbe König im Jahre 1198, wahrscheinlich in Gemeinschaft mit der Königin Maria, der Kirche zu Theil werden liess. Im genannten Jahre wurde Ottokar (Premysl) von Böhmen vor König Philipp gekrönt. Diese Krönung fand statt bald nach dem Tage zu Mainz, (8. Sept. 1198,) auf welchem Philipp selbst durch den Erzbischof von Tarantaise die königliche Krone empfing. Die meisten Quellen bringen die gleich darauf folgende Krönung Ottokar's mit diesem Tage in Verbindung und versetzen dieselbe ebenfalls nach Mainz. Allein der allzeit gut unterrichtete Godefridus Coloniensis, dessen Chronica regia besonders für die fragliche Zeit Quelle ersten Rangs ist, meldet zum Jahre 1198: „ducem quoque Bohemie sibi allicit, eique, ut favorem eius et opem propensius habeat, nomen regium indulget, *quem et in presentia sua consecratum Bopardie coronari consentit.*" — (Vergl. Böhmer fontes II, 331.). — Das geschah sicher

Digitized by Google

Hic agitur memoria omnium benefactorum hospitalis et qui in ipso decesserunt. Magister dicti hospitalis IV. denarios dare tenetur dominis ecclesie. — Hermannus lupus. pro se et Rudolfo sacerdote. Gertrude Lucarde. et Aleyde. uxoribus suis. II. denarios. — Ludvicus de salcie. II. den. de vinea in valle sancti Remigii.

g. VIII. Kl. — *Nativitas sancti Johannis baptiste.* — Engilbertus de Pedernaco. I. den. de vinea in valle ibidem. — Feria secunda post nativitatem sancti Johannis baptiste peragitur anniversarium defunctorum fraternitatis Sacerdotum de ecclesia et aliorum confratrum.

a. VII. Kl. — [*Eligii Confessoris et pontificis. Dominica ante Johannem baptistam est dedicacio altaris sancti Eligii.*] — Dominus Gobelinus miles. dictus de buornhoven. et Regina eius uxor. VI. denar. de vinea apud salcie. — Aleydis uxor Alberti de silva. II. den. de vinea apud Campe. dicta crumpstucke — Embrico et Paza. conjuges. de Ovirsburg. et Anselmus de Deninchoven. XXII. den. de domo et orto in vischergazzen. — Edelindis uxor Rifflinc. III. den. de vinea in proffen. — Conradus et Hellinburgis uxor eius. XII. denarios.

b. VI. Kl. — Conradus sacerdos. frater Gobelini de Schonecke. VI. den. — Ingebrandus de fossato. Ida uxor eius. et Henricus filius eorum. I. solid. de vinea in burger. — Iidem legaverunt I. solidum ad lampadem Corporis Christi. quem dat relicta Johannis cerdonis de celle.

c. V. Kl. — *Septem dormiencium.* — Baldemarus et Lucardis VI. den. de vinea in welterswizen. — Pro Everhardo filio sororis domini Everardi longi. militis de Campe. III. den. de eadem vinea. — Hermannus Muye. civis coloniensis III. den. de eadem vinea.

d. IV. Kal. — *Leonis pape* — *Vigilia.* — Domina Sophya. domini Brendelini. XII. den. de vinea in pippinsberg. — Item ad lampadem sancte Katerine. XII. den. de eadem vinea.

e. III. Kl. — *Petri et Pauli.* — Wasmudus institor [1]). et Lucardis

in der Pfarrkirche zum heil. Severus und war gewiss den Kanonikern dieser Kirche als eine Auszeichnung höchster Art wohl werth, zum steten Andenken unter den übrigen Geschenken ihrer Kirche aufgezeichnet zu werden. Auch später kehrte Philipp auf seinen Zügen gegen seinen Gegner Otto mehrmals in der ihm allzeit treuen Stadt Boppard ein, so 1202 am 17. Oktober, 1206 am 8. März, und in demselben Jahre im August, woselbst ein anderes für den König höchst erfreuliches Ereigniss sich an seine Anwesenheit in Boppard knüpfte, nämlich die endliche Unterwerfung der Bürger von Köln, „Colonienses, considerantes sibi totum imperium adversari . . . Philippum regem Bobardie adierunt, et ibidem ei reconciliati gratiam eius meruerunt." (Godefr. Col. bei Böhmer fontes II, 342). Unser Schreiber irrt jedoch in der Angabe des Todestags Philipp's, derselbe fiel am 21 Juni unter dem Mordschwert Otto's von Wittelsbach.

[1]) Der Mäckler (institor) Wasmudus urkundet öfter von 1228 bis 1248. Vergl. Roessl, Eberb. Urk. I. 150. 162. 182. 206. 233. 237.

Digitized by Google

conjuges procuraverunt lampadem. quem procurat domus Arnoldi dicti Labin. — Wernherus de Vilcene. et Margareta mater sua. III. den. de vinea in Gubyerbach. — Anselmus. piscis senior. et Fenzela. eius uxor VI. den. de vinea in burchkaderechten. — Alveradis uxor Godefridi. et Engiltrudis. filia sua. vineam retro Nizenhusin.

f. II. Kl. — *Commemoracio sancti Pauli.* — Wernherus de Vilcene. uxor eius Jutta. Ensta. et Gelfradis. III. den. de vinea in waszerronft. — Volmarus de Vilcene. pater Aleydis. V. sol. de vinea in pelbreit.

Julius.

g. Kl. — *Gaji pontificis.* — [*Theobaldi episcopi. compatronus novi altaris Sebastiani*]. — Henricus de Reuse. pater Lucardis uxoris domini Reynfridi de Schonecke. de domo. quam Gerlacus inhabitat. — Wiricus contulit domum super balz.

a. VI. N. Processi et martiniani. — [*Visitacio beate marie virginis*]. — Engilburgis. uxor domini Revengeri. legavit ecclesie vineam in Govierbach.

b. V. N. — *Translacio sancti thome.* — Wernherus kurzeco dedit vineam in Michilvlachte.

c. IV. N. — *Translacio sancti martiris uodelrici.* — Albera dedit vineam in Aldenburg. — Conradus filius domine Gertrudis. den. de vinea in Ideme.

d. III. N. — Magister Petrus. canonicus ecclesie Bopardie. Margareta. Henricus schelleman. filius eius. et Margareta. uxor iy III. den. de vinea super leyme. — Elyas de wienheym legavit VI sol

e. II. N. — *Octava apostolorum.* — *Goaris confessoris.* — S de Vilcene. II. den. de vinea ibidem. iuxta curvam nucum. — Gu Pedernaco. uxor Malbodonis VI. den. de vinea in Durrinberge.

f. Non. — Bertheydis. Henricus. — Engilbertus. et Hade vineam contra. civitatem trans renum. — Henricus filius stephani vineam super burger. — Salmena pistrix II. den. de vinea in sel ten. filius ipsius Embrico. eiusque uxor. Ida. et Everhardus eius III. den. de vinea in Eversgarten.

g. VIII. Id. — *Kyliani et sociorum eius.*

a. VII. Id. [*Octava visitacionis marie virginis.* — *Ciri copi martiris.*]. — Godefridus. Hadewigis. et Embrico. ipsorum legaverunt vineam in Michilvlachten. — Theodericus wegeh Christina conjuges ac. Karissima eorum filia. IV. den. de vinea

Regis [1]). — Arnoldus dictus Kric. et Guda. eius uxor. IV. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Domina Lysa. uxor domini Johannis scadonis. VI. denarios. Minta. filia putzecken. uxor Christini. VI den. de vinea in pedernaco an der helden.

b. VI. Id. — Septem fratrum martirum.

c. V. Id. — Translacio Benedicti abbatis. — Adolfus sacerdos. et Meyntruot dederunt vineam in Mychilvlachte. — Jutta soror Minte. filia predicte. III. den. de vinea in Rocholfkele.

d. IV. Id. — Ermagore et Fortunati. — Domina Irmengardis uxor domini Everhardi militis de oversburch. VI. den. — Embrico. filius Gisilmari. III. den. de vinea in Nizenhuosin.

e. III. Id. Margarete virginis. — Sifridus sluonke. interfectus. et Greta conjuges. XII. den. de vinea in Salcie. apud leytz. — Ludewicus de Bickenbach [2]). Walpurgisque. conjuges dederunt vineam. ad sanctum Martinum. — Dancmudis vineam in barke contulit ecclesie. — Dominus Gernodus. II. sol. de domo in Pedernaco. quos solvit Bluome ibidem.

f. II. Id. — Foce episcopi et martiris. — Dominus Symon schade. VI. den. ecclesie et. Campanario I. den. de domo in bricella. — Conradus et Aleydis conjuges. Hadewigis. et Helfericus. eorum pueri. dederunt vineam ad sanctum Martinum.

g. Idus. — Divisio apostolorum. — Aleydis. Volcmarus. et Mechtildis II. den. de vinea in pippinsberch. — Magister Fridericus sartor et Salmena. conjuges. XIV. den. et campanario I. den. de domo in arke. Dominus Otto. frater domini Herdeni. militis. et Engilburgis. eius uxor. XVIII. den. de vinea apud putzgazzin.

a. XVII. Kl. — Hilarini martiris. — [Nota quod semper dominica proxima post divisionem apostolorum est dedicacio capelle. in curia Eberbacensium.] [3]).

b. XVI. Kl. — Alexi confessoris. — [*Compatronus altaris s. crucis*]. [*Dedicacio sancti Nicholai dominica post hunc diem Alexi*]. — Rukerus. filius stolzgeburen. et Ida. eius uxor. VI. den.

---

[1]) Das Königsthal ist dasselbe mit dem früher genannten Thal des h. Remigius. Es ist das heutige Mühlenthal, an dessen Eingang das Königshaus und eine Kapelle des h. Remigius stand. — [2]) Er war 1220 kaiserlicher Schultheiss zu Boppard. — Vergl. D'Hame. Confluvium historic. ad ann. 1220. — (Manuscript der Stadtbibliothek zu Trier No. XC). — [3]) Die Weihe der ersten Kapelle des Hofs des Klosters Eberbach zu Boppard geschah im Mittsommer 1262, die der zweiten im April 1320. — Die hier auf Sonntag nach dem 15. Juli angesetzte kann nur die erste sein. — Es möchte sich daraus um so mehr folgern lassen, dass unser liber donat lange Zeit vor 1320 abgefasst ist, als obige Notiz von einem viel späteren Schreiber herrührt, der aber doch noch vor der zweiten Weihe schrieb.

Digitized by Google

c. XV. Kl. — *Arnulfi confessoris.*

d. XIV. Kl. — Margaretha de Nuhenheym. XII. den. de domo. quam Otto piscator inhabitat. — Henricus. dictus scherf.[1]) VI. den.

e. XIII. Kl. — *Severe virginis.* — Berlewinus[2]) huius ecclesie canonicus. - Reymarus. et Glismudis eius uxor. iuxta puteum inferiorem. VI. den. de vinea in burterhelden. — Gisilbertus. vineam super leyme.

f. XII. Kl. — *Praxedis virginis.* — Conradus et Isintrud. conjuges. IV. den. de agro. — Conradus suevus. III. den. de vinea in pippinsberch.

g. XI. Kl. — *Marie magdalene.* — Gumpertus. et petrissa. IV. den. de vinea apud Camperwasem.

a. X. Kl. — *Apollinarius martiris.* — Gotschalkus filius Brunonis de Salcie. XII. den. de vinea retro Capellam sancti Egidii.

b. IX. Kl. — *Christine virginis.* — *Vigilia.* — Cuno molendinarius. III den. de vinea in Enterich. — Parentes eiusdem Cunonis IV. den. de eadem vinea. — Arnoldus et Christina dederunt vineam in Camperwasen. — Mechtildis et Embrico de sancto Remigio dederunt vineam super burger. — Wikenandus. scolaris. VI. solidos semel tantum.

c. VIII. Kl. — *Jacobi apostoli.* [*Cristofori martiris.*] — Everhardus de Campe. frater domine Mene. III. den. de vinea in Rocholfskele. — Wygandus de campe. frater dicte Mene. III. obulos. — Dominus Rudolfus de Waldecke. solidum de vinea in Speye.

d. VII. Kl. — *Beati confessoris.* [*Et beate anne matris marie.*] — Hermannus de lytore. quondam scultetus bopardie[3]). VI. den. de vinea in Razenaker. — Domina Guda. mater domini Enolfi et dominus Conradus beyer. conjuges. VI. den. et pullum.

e. VI. Kl. — *Ermolai presbyteri et martiris.* — Hermannus de Kerrinter. II. den. de vinea in pippinsberg. — Henricus caput. et uxor eius Benigna. IV. den. de vinea in Kundeme. — Ortwinus scolaris Origonis. — IV. den. de vinea in appinbach.

f. V. Kl. — *Pantaleonis.* — Walramus et Gertrudis. eius uxor. VI. den. de vinea in Kerle. — Magister Helfericus. doctor scolarium legavit III. solidos et gradale musicum. et IV. den. de domo.

g. IV. Kl. — *Felicis. et Faustini et Beati*[4]) *martirum.* — Luduwicus et Christina de Pedernaco. VI. den. de vinea in Rore. — Paulus. sacerdos. dictus Lemmichin. duos sol. quos dat Wernherus croch de vinea in Zygenrebach.

a. III. Kl. — *Abdon et Sennes martirum.* — Gotschalkus. pie memorie sacerdos. — Engiltrudis de Burnhoven. VIII denar. de vinea in fovea in Ideme. — Werentrudis et Embrico kezelbuzir. II. den. de

---

[1]) Ein Heinrich, genannt Scherf, Priester, lebte 1257. Rossel. Eberb. Urk. II, 89.
[2]) Lebte 1191. — Mittelrh. Urkundenb. II. 157; und urkundet noch 1224. — Günther C. d. II. 150. — [3]) Er war 1248 kaiserlicher Schultheiss zu Boppard. — Rossel, Eberb. Urk. I. 381. — [4]) Der Schreiber wollte Beatricis schr[illegible]

parva domo in bricella. — Hartwicus. filius domini Winandi militis de Confluencia. unum solid. de vinea in Rocholfskele.

b. II. Kl. — Germani episcopi et confessoris. — Margaretha. et Revengeris. Godefridus. et Conradus. puer. — VIII. denarios de vinea in hoenbul. — Herdegenus et Engiltrudis. nutrix uxor eius. I. den. de vinea in vladersbach. — Conradus miles. Volcmarus. Irmengard. Rycha. VI. den. de vinea super wasem.

Augustus.

c. Kl. — Vincula petri. — Septem Machabeorum. — Dedicacio altaris sancti Mathye apostoli. — Fridericus et Mechtildis. II. den. de vinea in selevlachten. — Dominus Godefridus de Ovirsburch. et Benedicta. conjuges. eorum pueri. Dominus Everhardus et domina Ida. XVIII den. de duabus vineis. superius Pedernacum. que dicuntur Reyne.

d. IV. N. — Stephani pape et martiris. — Carissima prope puteum. VI. den. de vinea in lutzelenvlachten. — Conradus de Alkene. et Petrissa uxor eius. XV. den. de vinea in weltirswize.

e. III. N. — Invencio sancti Stephani. — Fanco de silva. armiger. legavit ecclesie unam marcam. — Odilia popliana. legavit ecclesie unam marcam. — Henricus scherf. et Demudis eius uxor. VI den. de vinea super barken. Henricus molendinarius. et Cusa eius uxor. in valle regis. VI. den. de vinea ibidem.

f. II. N. — Justi presbiteri. [*et Justini episcopi*[1]]. — Gertrudis uxor bauwari. et pueri eius Henricus. Paulina. et. Aleydis. III. den. de vinea supper vesse. — Roricus saladin. et Margareta. III. den. de orto iuxta murum. qui fuit Gulronis. — Emcho carnifex et Mechtildis eius uxor. IV. den. de vinea iu hoenbul. — Arnoldus scrymp. Mechtildque conjuges. Hilderuon. Vrydeburgis. et Swicerus. II. den. de vinea in axleye. — Richelinus et frater ipsius filius schrimp. IV. den. de vinea in axleye.

g. Non. — Oswaldi regis et martiris. — Crafto et uxor Beatrix. legaverunt vineam ecclesie an langen wacken. — Volcmarus advocatus. III. den. de vinea in Culstucke. — preterea idem Volcmarus legavit XII. den. ad mandatum in cena domini de vinea in salzierbach. — Dominus Fridericus de Cruve. legavit dominis ecclesie XXX. solidos.

a. VIII. Id. — Sixti pape. — Felicis et Agapiti martirum. —

---

[1]) Ein Calendarium im liber hebdomadalis s. Simeonis Trev. hat: Justi episcopi. Justini presbyteri.

Fridericus rasor pannorum. et Mechtildis conjuges. et eorum pueri. legaverunt ecclesie VI den. et hospitali in bopardia similiter VI. de vinea in Kerle. que divisa in tres partes existit. et quaelibet solvit quator denarios. in festo Nativitatis domini. — Domina Elyzabet de Dalburg. XII den. de molendino in ere.

b. VII. Id. — Donati episcopi et martiris. — Afre martiris. — [Marie egiptiace.]

c. VI. Id. Ciriaci et sociarum eius. — Brunwart de salcie. II den. de vinea in nidersvelt. — Elyzabet. et Herbordus. maritus eius. in foro. IV den. de vinea in Alderburch. — Johannes filius Hellewici in Overenbach. II. den. de vinea in pippinsberg. — Rudolfus. et Gertrudis. II. den. de agro in Muderte. — Arnoldus puer. pro quo data est vinea apud Campe.

d. V. Id. — Romani martiris. — Vigilia. — Rudegorus cerdo. et uxor eius Hadewigis. II. den. de domo. sita iuxta putzegazze.

e. IV. Id. — Laurencii martiris. — Dominus Conradus. miles. inter Judeos. legavit septem solidos. IV. denarios de macello [1]). in foro. quos dabit Sybodo carnifex. ita ut canonici ecclesie in suo anniversario habeant refectionem. et in nullos usquam alios convertantur.

f. III. Id. — Tiburcii martiris. — Sibodo pastor. Hadewigisque eius mater. II. den. de prato in elbericherburne. Lampertus. cordewanarius. vineam in altleye. — Conradus olyvir. et Gertrudis conjuges. eorumque filii. VI. den. de vinea in Selevlachten. — Magister Nicholaus. cordewanarius. inter Judeos. et Greta conjuges II. den. de vinea ultra renum.

g. II. Id. — Eupli dyaconi et martiris. — Lucardis II. den. de vinea in altleye. — Dominus Baldemarus miles de sancto Remigio. pater domini Meylaci. de vineis in girisnake. et plenze. — Dominus Syfridus schelardus. et uxor eius Stephanya. VIII. den. de vinea in pippinsberg. — Johannes filius petri dicti colle.

a. Idus. — Ypoliti et sociorum eius. — Wigandus comes. et Germudis de Oversburch. IV. den. de vinea prope Gize. — — Godefridus presbiter. et Canonicus ecclesie. VI. den. de vinea super leym. Arnoldus labin. fratres Henrici. et Henricus ac Lucardis. eorum parentes. VI. den. de vinea in Vlachte.

b. XIX. Kl. — Eusebii confessoris. — Vigilia. — Wernherus et Hazzecha. et Arnoldus eorum filius. VI. den. de vinea in welterswise. — Marsilius et Anthonya conjuges. IV. den. de vinea in steyngazzen. — Anselmus piscis. scabinus. et Alheydis conjuges. VI. den. de vinea apud salcie.

c. XVIII. Kl. — Assumpcio sancte marie virginis. — Dedi-

[1]) Von einer Fleischbank auf dem Markte.

Digitized by Google

cacio altaris eiusdem. — Arnoldus de puteo. et Uda. conjuges et Offemia. XIV den. de domo in brycella. — Hetzelinus III. den. de vinea in Campe.

d. XVII. Kl. — [*Notandum die post festum assumtionis dominea. est dedicacio in prepositura. in capella beati Bernardi*]. — Godefridus. filius Godeberti. et uxor eius Beatrix. VI. den. de vinea in steyngazzen. — Embrico sparwar. et uxor. eius. II. den. de domo. quam inhabitat. — Aleydis de sancto Goare. et Beyer eius maritus. IV. den. de vinea in Speye. — Engilbermarus de pedernaco. IV den. de vinea ibidem super barke.

e. XVI. Kl. — *Octava laurencii.* — Metza. uxor Johannis cramvoisz. I. den. de vinea in pippinsberg. — Bertramus de Gundelinhusen. et Gertrudis uxor vineam in herinsyen. — Simon dictus pelz. armiger. et Nesa eius uxor. XII. den.

f. XV. Kl. — *Agapiti martiris.* — Irmentrudis. uxor Embriconis. de Holzhusin. XII. den. — Heymo de Ovenbach — sororius. Vendonis. VI. den. et Schillinc IX. denarios.

g. XIV. Kl. — *Magni martiris.* — Petrus et Berta de Speye. II. denar. de vinea ibidem. que dicitur strigil. — Conradus notarius Bopardiensis [1]). prepositus ecclesie sancti Martini Wormaciensis. qui contulit ppura. (?) et calicem argenteum.

a. XIII. Kl. — *Bernardi abbatis.* — Richolfus, et filius suus Henricus. IV. den. de vinea inferius Pedernache. — Beatrix et. Conradus de Pedernacho I. solid. et I. denar. pro cera. de vinea in valle.

b. XII. Kl. Privati martiris. — Conradus monoculus. et. Elyzabet. filia Ulrici de Campe. XVIII. den. de vinea apud salcie ibidem. — Item Luduwicus fetz. II. den. de vinea in Rocholfskele.

c. XI. Kl. — *Thymotei. et Symphoriani.* — Symon Nynke. dyaconus. legavit sev solidos. equaliter dividendos. Inter canonicos et presbiteros in anniversario.

d. X. Kl. — *Apollinaris martiris.* — Dominos Everoldus de Brubach. et domina Agnes. VI. den. et unum pullum. — Christina uxor Gerhardi. gallici. VI. den. de vinea in holleye.

. . . . . [2]).

g. V. Id. — *Gorgonii martiris.* — Hase. Egilolfus. Mechtildis. Ensfridis. et Conradus bauwarus III. den. de vinea in Mychilvlachten. — Conradus bauwarus dedit ecclesie vineam super vesse. — Dithwip et Henricus vogilsank. maritus eius. III. den. de vinea in Ideme.

a. IV. Id. — *Hylarii pape.* — Engiltrudis cotzen. et Nycholaus

---

[1]) Er urkundet 1220 (Günther Cod. dipl. II, 142.), — ebenso 1224 (Günther II, 150.), — 1228 (Rossel, Eberb. Urk. I, 263.) — 1236 (Rossel I, 306.), — 1238 (Confl. hist.) 1241 (Rossel, I, 342.) — [2]) Hier fehlt Alles vom 24. August bis zum 8. Sept. einschliesslich.

maritus eius. legavit ecclesie VIII. solidos semel tantum. — Mechtildis filia Hellingeri vineam apud Vilzene. — Arnoldus magnus. vineam apud Camperwasem.

b. III. Id. — Proti. et Jacincti. martirum. — Remboldus in burnhoven. vineam in welterswizen. — [Maza famula domini Rudolfi. VIII den. de vinea apud tugurium [1]) sancti Martini].

c. II. Id. — Siri confessoris. — Demudis de sancto Remigio. vineam in Vladersbach. — Godeschalcus rufus. Luduwicus. et Demudis. de pedirnaco. IV. den. de vinea in barke. — Mechtildis. que fuit uxor Hermanni Isengreveris. VI. den. de domo in brycella. — Henricus prister. IV denarios.

d. Idus. — Amati confessoris. — Hermannus de Horichheym. maritus domine Lyse. VI. den. de vinea in pippinsberg. — Domina Benigna de Acalde. II. den. de vinea in steyngazzen. — Henricus Holzappil. III. den. de vinea in Vilcene. — Wasmudus lapicida. et uxor Odilia. II. den. de vinea in pippinsberch.

e. XVIII. Kl. — Exaltacio sancte crucis. — Gerhardus pistor. Altmenen. II. den. de vinea in Vilcene. — Herdenus de Pedernaco. II den. de arboribus in steyngrube. — Henricus et Guda. II. den. de vinea in valle. — Domina Beatrix. filia scherf. II. den. de vinea apud Campe.

f. XVII. Kl. Nicomedis martyris. — Gotschalkus de Belteme — et uxor eius Mechtild. IV. den. de vinea super angarum. — Damarus et Mechtildis de Vilcene. VI. den. de domo. sive area super wid (?). [Dominus Ywanus. olim plebanus in Werle. legavit VI. solid. perpetuo solvendos. ut anniversarius eius et domini Ywani quondam ecclesie Bopardiensis. Henrici et Demoidis. parentum suorum. domini Hildegeri fratris sui. et omnium propinquorum suorum. in Capella sancti Martini. cum missa et vigiliis defunctorum [suorum] peragatur. et isti sex solidi. distribui. debent inter canonicos et singulos presbiteros presentes.].

g. XVI. Kl. — Lucii et Geminiani martirum. — Ida Embrico Henricus stolle. privignus Theoderici junioris. pistoris. sex solidos semel tantum. — Theodericus junior pistor. et Greta conjuges.

a. XV. Kl. — Lamberti episcopi et martiris. — Henricus vetterpaffe. et Aleydis XII. den. quos dat Alexander et dominus Ensfridus in regia valle. — [Notandum. feria sexta in quatuor temporibus. post exaltationem sancte crucis peragatur anniversarium. patris et matris Wernheri Schenke. militis. et omnium propinquorum eorum. qui legaverunt XV. denarios. quos solvit Wernherus miles predictus. de vinea dicta crimzun. sita in Ideme].

[1]) Unter dem tugurium sancti Martini ist das Häuschen gemeint, das vor 1280 als Wohnung der Beghinnen neben St. Martinskirchlein stand.

Digitized by Google

b. XIV. Kl. — Arnoldus decanus in Halstinbach. XII den. et pullum. de pomerio retro bryeallam. — Item idem Arnoldus XI. den. ad hostias Corporis Christi de vinea apud Campe. — Isman XII. denarios ad hostias Corporis Christi. de vinea retro domum Henrici scherf in bricella.

c. XIII. Kl. — Januarii et sociorum eius. — Christina, que dicebatur comitissa[1]) IV solidos. IV. denarios ad Capellam. sancti Johannis[2]). de domo super Vronam curiam[3]) — quam possidet Henricus de Valendir. Ipsoque Henricus addidit. pro Clemencia uxore eius. II denarios. Mechtildis et Gerlacus de Salcie. I. den. de vinea super Eyeholz.

d. XII. Kl. — Vigilia. — Beatrix de sancto Remigio. 1 sol. de vinea in Kysilpeye. — Conzo jude. pistor et Ida eius uxor III. den. de domo Everardi pistoris.

e. XI. Kl. — Mathei apostoli. — Aleydis et Engilbertus pistor de wire. II den. de mensa. et redimendi sunt cum III. solidis denariis. Conzelmannus. filius Sophie. et Gertrudis uxor sua. II. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Enste. mater uxoris Christiani. II den. de vinea in burthen.

f. X. Kl. — Mauricii et sociorum eius.

g. IX. Kl. — Tecle virginis.

a. VIII. Kl. — Dominus Johannes miles de brunsberch. et domina Karissima eius uxor. XII. den. quos dat Henricus de Kestere. — Wernherus et Berlogis. vineam super burger. — Albertus vogilhayn. et Christina uxor sua. XII. den. de mensa panefica in foro.

b. VII. Kl. — Embrico de Nidersburg. IV. den. de vinea in Pedernacho.

c. VI. Kl. — Cypriani episcopi. — Hildegerus et Aleydis uxor sua. VI. den. de vinea in kesterreham. — Wilkinus de salcie. et Lucardis conjuges. VII. denarios preter quadrantem. quos solvit Rudegerus in foro. de domo ibidem, Benigna de Gappenache. 1. solid. et campanario II. den. de orto super pontem. — Elyas et Henricus frater suus. filii Frankonis de mensa panefica in foro.

d. V. Kl. — Cosme et damiani martirum. — Henricus stubinwech et Agnes uxor sua IV. den. de vinea trans renum. — Embrico sprugil et Aleyt. uxor sua. Volcmarus scrum filius. tres partes de vetizacha (?) et vinea in Rore. — Volcmarus frater Elyzabet. et parentes sui vineolam. retro domum suam. — Dominus Conradus de schonecke. et Altrudis eius uxor. VI. solid.

[1]) König Heinrich (VII Reichsverweser), erwähnt dieser Christina in seinem grossen Privileg für das Kloster Marienberg vom Jahre 1224, da er dem Kloster unter Anderm auch den Besitz eines Hauses bestätigt, domus Christine quondam dicte comitisse. — Günther, Cod. dipl II., 147. — [2]) Die St. Johanneskapelle lag dicht neben der Pfarrkirche — [3]) Das Königshaus.

e. IV. Kl. — *Venzlari confessoris.* — Dominus Henricus Bauwarus. XII. den. de duabus domibus in brycella. — Eberhardus institor Christina et Greta. XI. quadrantes de vinea in hupenkelre.

f. III. Kl. — *Mychahelis archangeli.* — Guda filia Gisilmari. VI. den. de vinea in welterswize. — Guda et Isintrudis. vineam retro Campe. — Hermannus de Kestere. IV. solidos tantum.

g. II. Kl. — *Jeronimi presbiteri.* [*Compatronus altaris sancte crucis*]. — Balduwinus. Christina. Walterus. et Guda. Odilia et Hezo. parentes Herbrandi. vineam in inferiori hammone paffingarden. — Walpurgis de bickenbach. contulit vineam ad sanctum Martinum. — Embrico de Burnhoven. filiusque eius Wigandus. XIV. den. de duabus vineis in pessilsdal. — Pro Eufemia et Henrico filio suo. brantschode II. den. de eisdem vineis. — Henricus miles de Rense[1]). vineam in steyngazzen. — Gertrudis mater Henrici bauwari VI. den. de vinea in wazzerronft apud salcie. — Engiltrud. Gotschalkus. et Embrico. IV. den. de domo iuxta domum Conradi Ovis. — Anniversarium domine Karissime. et Henrici inter Judeos quere in crastino Clementis.

October.

a. Kl. — *Remigii. Germani. Vedasti et Amandi.* — Anniversarius Everhardi et Gerhardi ipsius filii. comitum de Katzenellenbogen. — Theodericus. Margareta. Richelin. Herloych. et Ebernart. III. den. de vinea in vilzene. — Herberdus. filius craftonis. vineam prope Rore. in loco. qui dicitur vischilzerot. — Conradus vassol. et Elyzabet. eius uxor. II. den. de domo eorum in hertrazzen.

b. VI. N. — *Leodegarii episcopi et martiris.* — Henricus miles de loynsteyn. et Mena eius uxor. VIII. den. — Sybodo de salcie. II. den. de vinea in Cygene. — Conradus. Hilderun. et Engiltrudis in littore.

c. V. N. — Wasmudus. qui edificavit in ecclesia tres calumpnas de propria bursa[2]). — Hic fit memoria omnium benefactorum hospitalis in bopardia. et mortuorum ibidem. et canonicis dabuntur IV. denarii.

---

[1]) Wird 1270 erwähnt in einer Urkunde im städtischen Diplomatar im Archiv zu Koblenz. — [2]) Im Jahre 1224 (Günther Cod. dipl. II. 150) ist zum letzten Male Rede von Kanonikern s. Petri Bopardie, schon 1247 war die Kirche dem h. Severus geweihet, wie aus der Inschrift der ältesten Glocke der jetzigen Pfarrkirche, der sogenannten Brandglocke, hervorgeht. In die Zeit des zweiten Viertels des 13. Jahrh. möchte also wohl der Bau der jetzigen Kirche zu setzen sein, von dem obige Notiz die Meldung thut, dass Wasmud drei Säulen der Kirche aus eigenen Mitteln erbaut habe. — Was die Veranlassung gewesen,

Digitized by Google

d. IV. N. — [*Francisci confessoris. Tirsi ducis et sociorum eius Trevirensium martirum*]. — Johannes de struit. Adelindis eius filia. Conradus et Johannes. VI. den. de vinea retro Vilzene — Engilbertus husman. III. solid. semel tantum.

e. III. N. — [*Palmacii proconsulis et sociorum ejus. trevirensium martyrum*]. — Henricus ryflinch legavit ecclesie V. marcas.

f. II. N. — [*Cirium innumerabilium trevirensium. martyrum utriusque sexus.*]. — Walfromus judas. dedit vineam in vlachte sancti martini. — Altrudis de Wilre. Conradus et Wernherus. III den. de vinea. in cypen.

g. Non. — *Marci pape.* — *Sergii et Bachi martyrum.*

a. VIII. Id. — [*Metropoli episcopi treverensis.* — *Demetri martyris*]. — Conradus de sancto Remigio. et Conradus de molendino. III den. de vinea in selevlachten. — Berwich et Guda. IV. den. de vinea in weltirswize. — Dominus Remboldus. cantor ecclesie sancti Florini in Confluencia. IV. sol. redditus perpetuos. — Dominus Franko super curiam. uxor eius Gertrudis. Conradus spaniul. filius eorum. XII. den. de domo in Selwege. — Everoldus. et Petrissa. uxor sua. VI. den. de domo in brycella. — Domina Metza. soror domini Wernheri canonici. VI. denar. de vinea in salcie prope ecclesiam. — Dominus Ywanus huius ecclesie canonicus.

---

dass der Neubau nöthig ward, ob Brand oder Alter der alten Kirche, ist durch keine gleichzeitige Quelle uns erhalten. Jedenfalls haben wir in der jetzigen Kirche kein ganz neues Bauwerk des 13. Jahrh. vor uns, sondern einen Bau, errichtet auf den Resten der von den sächsischen Ottonen erbauten früheren St. Peters-Stiftskirche. — Schon 991 war die St. Peterskirche gebauet. Im genannten Jahre schenkte Kaiser Otto III dem St. Martinsstift zu Worms quandam nostre proprietatis ecclesiam in villa Boparda nominata, infra nostram regiam curtim sitam, et in honorem principis apostolorum et s. Johannis baptiste consecratam, cum omnibus capellis sibi subditis etc. (Vergl. Mittelrh. Urk. I, 319. Alle Bedenken gegen die Aechtheit treffen nur die Form, nicht die Schenkung selbst, die gar nicht anzuzweifeln ist; siehe auch die Bestätigungs-Urkunde Heinrich's VI von 1196. Schaten. hist. Worm 90. Böhmer regest. Henr. 153). — Zu demselben Resultate rücksichtlich der Erbauungszeit der jetzigen Kirche ist auch Rossel (die Pfarrkirche s. Severus zu Boppard 1861.) gelangt und zwar auf Grund seiner Studien der städtischen Siegel von 1216 und 1236; — er hält jedoch die Kirche für einen Bau aus einem Gusse. — Das Stift St Peter, so ist meine Meinung dagegen, — haben wir auf dem ältesten Siegel von 1216; das Stift s Severus, auf den Resten des ersten erbaut, gibt uns das Siegel von 1236; dann erst ist auch begreiflich, wie im Altar des Nebenschiffs sich eine Urkunde Erzbischof Bruno's von Trier (1102 bis 1124) fand, während der Hochaltar von Erzb Theoderich II (1212—1242) geweihet war. — Es sei hier übrigens gestattet, auf einen, freilich die Sache nicht berührenden Irrthum Rossel's aufmerksam zu machen, die Kirche ist nicht dem trierischen Bischof Severus, sondern dem Bischof Severus von Ravenna geweihet.

Digitized by Google

b. VII. Id. — *Dyonisii et sociorum eius.* — Conradus et Berteit. III. den. de vinea in welterswizen.

c. VI. Id. — *Gereonis. victoris. et sociorum eius.* — Arnoldus de Vilcene. dedit vineam quandam in vilzenrebe pro remedio anime sue. ut solvantur annuatim III. solidi. ex hiis provenient canonicis bopardie. XII. den. monachis in schonauwe.

d. V. Id. — Aleydis. Volcmarus. filius suus. et Bertheit. filia sua. dederunt vineam in selevlachten. — Hermannus tristre. et. Hellenburgis uxor sua. VI. den. de vinea in proffen.

e. IV. Id. — *Cleti. pape et martiris.*

f. III. Id. — *Lubencii confessoris.* — Hermannus de Nusia. legavit. IV. den. de domo sua in Nusia.

g. II Id. — *Calixti. pape et martiris.* — Mechtildis. Wasmudus. et Ebeza. I. den. de vinea in selevlachten.

a. Idus. — *Severi episcopi trevirensis.* — *Sanctorum Maurorum martirum.* — Karissima legavit vineam in valle sancti Remigii.

b. XVII. Kl. — *Galli confessoris.* — Christina. Gezela. sorores. filia Lyvengeri. VI. den. de vinea in proffen.

c. XVI. Kl. — [*Marte virginis hospite Christi.*]. — Dominus Gerlacus. de bickenbach. miles. et Demudis eius uxor. vineam dederunt super kerle. — Berlogis inter judeos. et. Wilhelmus eius filius monachus in Remago. II. den. de domo in angaro. — Conradus. de Ovinbach. IV. den. de domo sua prope rivum superiorem. — Fridericus de Kerrinter et Glismudis. I. solidum de domibus ibidem et bonis aliis.

d. XV. Kl. — *Luce ewangeliste.* — Wasmudus II. den. de vinea super leyme. — Farias. adolescens contulit vineam super vesse. — Rudolphus IV. den. de vinea super Rore.

e. XIV. Kl. — *Januarii et sociorum eius.* — Conradus de trunco. et Lyfmudis eius uxor. dimidiam partem domus sue. in foro. — Revengerus de Vilcene. et Berlogis eius uxor. IV. den. de vinea exopposito civitatis. que vocatur berch. — Mechtildis. filia Zacharie. Zacharias. Christina. et sui heredes. VI den. de vinea in Etzelreyn.

f. XIII. Kl. — Thilmannus dictus pylan. canonicus huius ecclesie. — Hic agitur eciam anniversarius. dicti pylan victrici sui. et Christine. dicte mya. matris dicti canonici. qui contulerunt. domum suam ecclesie. ad utilitatem omnium canonicorum. et duas vineas in Vilzene et in pippinsberg.

g. XII. — *Undecim Milium Virginum.* — Hadewigis. III. denar. quos legavit Arnoldus. maritus eius de vinea in Ideme. — Irmentrudis. uxor domini Henrici. cujus mencio habetur. superius. — Gertrudis relicta Ovis. dedit V. solidos. semel tantum. — Lucardis filia domini Hermanni de Lyttore.

Digitized by Google

a. XI. Kl. — *Severi episcopi.* — [*Translatio. ad octavam Martini.*] — Harpernus. braxator. et Gener suus. Fridericus. IV. den. de vinea in Calmunte. — Magister Wigandus. et ipsius uxor Wilemunt. VIII. den. de vinea.

b. X. Kl. — *Severini episcopi.* — Hic agitur memoria Winandi. militis de Confluencia. et uxoris sue heilswindis. et filii eorum. Henrici. et filie eorum. Mabilie. pro quibus dati sunt II. solidi. de orto in herstrazen. et vineola in Vilcen iuxta plenzir. — Embryco. filius Dymari. modium tritici de terra aribili in Bucholze. — Hermannus. dictus Ore. et Guda eius uxor. IV. den. de vinea in salcie.

c. IX. Kl. — *Columbani abbatis.* — Jacobus filius domine Mene. VI. den. de vinea in Rocholbiskele. — Henricus stolle. et Embrico. fratres. filii theodorici pistoris junioris. II. den. de panefica mensa in foro. — Conradus miles. filius domine Leticie. fratris prescripti Winandi. qui contulit I. sol. pro se et filio suo Petro. Christina Redich. Elias. et Elyzabet. eius pueri. I. sol. perpetuo demonstrabunt.

d. VIII. Kl. — *Crispini. et Crispiniani martirum.* — Conradus dictus flyge. barbitonsor. Aleydis eius uxor. et Christina. eorum filia. legaverunt ecclesie calicem argenteum.

e. VII. Kl. — *Amandi episcopi.* — Hellengerus VIII. den. de vinea in Mychilvlachten. — Henricus cerdo. dictus heyo. VI. den. de orto in herstrazen. — Agnes legavit ecclesie vineam in Brye. — Gernodus de baszovescheyt. et uxor eius Benedicta. IV. den. de vinea in Edessenberg.

f. VI. Kl. — *Vigilia.* — Hartmannus. Volcmarus. et uxor eius Alveradis. X den. de vinea in Nycenhusin. — Petrus Kolbo. Adelindis. Johannes. et Gezela. pueri eorum. VIII. den. de domo superius Campe. — Mechtildis. et filia ipsius Hellenburg. legavit vineam apud Campe in loco qui Entherich dicitur.

g. V. Kl. — *Symonis et jude. apostolorum.* — Otto. filius Ottonis textoris. XVIII. den. de vinea in Axleye. — Hellengerus de Ovirsburch. et Petrissa. uxor sua. II. den. de vinea in pippinsberch. — Dominus Engilkinus et Gertrudis eius uxor. VI. den. de vinea apud eruntre.

a. IV. Kl. — Richilt. et Balduwinus II. den. — Conradus. et uxor eius Paulina. II den. de vinea in appinbach. — Alheydis schadonissa. XX den. de vinea. quam habet. Zacharias de Pedernaco. jure hereditario. — Petrissa de salcie. VI. den. de vinea apud Oysterspeye.

b. III. Kl. — Symon. miles de Schonecke [1]). III. solidos. de allodyo. suo in Nige. quos dat perpetuo in monte. — Dominus Winandus. Margaretha. eius uxor. dominus Cuno de Confluencia. et uxor Leticia. eius. XVIII. den. de aquario molendino.

[1]) Urkundet 1225.

Digitized by Google

$\mathcal{A}$, $\mathcal{B}$, $\mathcal{C}$ = matrix operators, = Hamilton matrix operator, $\mathcal{A}$ = matrix operator

c. VII. Id. — Willebrordi episcopi. — Theodericus. Ida. conjuges. Johannes eorum filius. et Irmentrudis uxor eius. legaverunt vineam in Rocholfskele. — Alveradis uxor Wasmudi. et. Alveradis de Lympurg. XVI. denarios leves. de vinea sub Sterrinberg. — Henricus de Mirmiche. et Gertrudis uxor sua. II. denarios de vinea in calemuntbe. — Volcmarus pastor. Hadewigis. et Cuonegundis IV. den. de lyringo in vesse.

d. VI. Id. — Quatuor coronatorum martirum. — Volcmarus. Mechtildis. Jutta et Beatrix. II. den. de vinea in Durrinberge. — Henricus pellifex. de lyning. et Aleydis uxor sua. XII. denarios annuatim. — Sophia. uxor Volcmari lapicide. II. den. de vinea in Gyrishelden.

e. V. Id. — Theodori martiris. — Bero de Pedernaco. et Henburg. eius uxor. et Lucardis VI. denar. de medio vesse de vinea. — Rudolfus. filius Ewerwini X. den. de vinea in Ridewege. Gumpertus. pro se et Ida. uxore sua. et altera. que Nesa vocatur. XII. den. de vinea trans renum. quam Geilnic. colit.

f. IV. Id. — Martini pape. — Bezecha. et Theodericus. vederwich. II den. de vinea in hoenbuol. — Arnoldus lapicida. et Berta. conjuges. Hartmuot. Eckard. et Sifridus. VI. den. de vinea in Campirgyze. — Embrico de Vilcene. et Irmentrudis conjuges. Arnoldus et Aleydis. I. solid. de vinea super Curvelych.

g. III. Id. — Martini episcopi. — Wiricus et Hadewigis de Salcie. III. den. de vinea ibidem. apud sanctum Egydium. — Rabodo VI. den. de vinea apud salcie iuxta wassirronft. — Albertus Gewere. et Albertus eius pater. III. den. de vinea in Campirwasem. — Christina advocata. vineam in kultestucke iuxta Cunen reyn.

a. II. Id. — Cuniberti episcopi. — Wernherus. Aleydis. Alexander. de Kerrinter. III. den. de agro ibidem. — Rychelinus. II. den. de vinea super alderburch. — Hadewigis de burger. III. sol. semel tantum.

III, 774). Derselbe liess durch die Kanoniker und Vikare die Stelle versehen. Die Einkünfte der Bopparder Probstei waren sehr beträchtlich. Engelbert von der Mark, Probst, verpachtet 1340 alle seine Bopparder Gefälle, grandine, exercitu, decrescentia frugum non obstante, an Erzb. Balduin um jährlich 400 Florentiner Goldgulden, und wird der Jahresertrag angegeben zu 35 Fuder Wein, 100 Malter Korn 200 Malter Hafer, Bopparder Maass. (Orig. im Archiv zu Koblenz). Pabst Leo X. inkorporirte 1521 die Probstei den Tafelgütern des Erzbischofs von Trier, der seitdem geborener Oberpfarrer von Boppard war. — Heinrich von Bolanden gelangte 1271 zur Wormser Dignität. Er überliess 1275 den zu seiner Probstei gehörigen Zehnten zu Salzig dem Wormser Kapitel zur Aufbesserung der Bopparder Präbenden, behielt der Probstei jedoch vor das Gericht zu Boppard, die Einsetzung der Priester daselbst, die Verleihung der Kantorstelle und die Nutzniessung des Zehnten auf seine Lebenszeit gegen eine Rekognition von einer halben Ohm Wein, wogegen das Kapitel sich verpflichtet, jeden Freitag eine heilige Messe für den Probst und dessen Eltern zu lesen. — (Orig. im Provinzial-Archiv zu Koblenz).

b. Idus. — Briccii episcopi. — Gerlacus III den. de vinea in selevlachte. — Lucardis melmengerse. et Luduwicus maritus eius. II den. de domo super balz. — Dominus Dudo de wesalia. et Benedicta. VII. den. de vinea apud Kerle. — Dominus Heroldus. miles. et Almena conjuges et Meibilia. begina [1]) domini herboldi XII. den. de vinea in Rore.

c. XVIII. Kl. — Clementini martiris. — Hildrun. II. den. de vinea. in Rocholbiskele. — Volcmarus de Vilcene. II. den. de vinea iuxta manewerck. — Cristencia. filia elye. sex solidos semel tantum. — Dominus Conradus. filius leticie. et Sophia. eius uxor. XII. den de vinea in Axleye. — Conradus. filius Irmentrudis. Arnoldus. Mechtildis. eorum conjuges. VI. den. de vinea in hoenbul.

d. XVII. Kl. — Ensfridus. VI. den. de vinea in Selevlachten [2]). Elyzabet. filia schreier. XV. den. de vinea in Axleye. — Odilia uxor adolfi. XVI. den. de vinea apud dasloche. — Henricus. de pinguia. Metza de Gisenheym. et. Conradus. eorum filius. X. den. de vinea ad sanctum martinum. — Arnoldus Dorroch. II. den. de vinea in egilpul. — Henricus. dictus dort. et Guda quantemille. eius uxor. II. den. de vinea in weltriswize.

e. XVI. Kl. — Othmari abbatis. — Dominus franco. frater Elye. dapiferi. dominus elyas et uxor eius. domina Sara de homersteyn. eius parentes. et dictus franco. horum anniversarius. proxima secunda feria. post martini. peragetur. — Wilhelmus filius. berner de vilzene. dabit singulis annis. XXX. den. et tres. libras cere. de quibus fient sex candele. intra missam pro. defunctis. habebit quilibet canonicus unam candelam. et de dictis XXX. denariis canonici simul comedent. — Volzo. filius henrici de Vilcene. I. sol. de duabus vineis. in Vilcene. et in leyndenhecke.

f. XV. Kl. — Florini confessoris. — Helmwich de pedernaco. II den. de vinea ibidem in valle. — Dominus Conradus. agnus. sacerdos. legavit ecclesie. III. solid. et hospitali III. solvendos. de vinea in

[1]) Begina ist hier „Kochin". — Vergl. Cl. Brentano, die barmherz Schwestern. 275. Anmerk. — [2]) Der Schreiber führt sieben Flachten im Boppарder Bann an: a) die selevlachte (die Flachte in der terra salica) Da seit der frankischen Zeit der Königshof (Frohnhof, domus dominica, curtis dominicalis, oder, wie unser liber don oben sagt, vrona curia,) stets der Mittelpunkt des Selguts war, so haben wir auch in Boppard die Selflachte bei dem Königshause zu suchen; b) die mychilvlachte (grosse Flacht, es ist die Fläche von der Burdenbach bis zum Thurm Süyerling; — c) die lützilvlachte, (kleine Flacht) von dort bis zur Stadt; d) die vlachte inferior (Niederflacht,) zwischen Niedersburg und Niederstadt am Rheine; e) die vlachte s. Martini ist die heutige St. Martinsmark; f) die flachte sancti Goaris, sowie g) die Gosilvlachte sind einstweilen nicht naher zu bestimmen.

Digitized by Google

zygen. — Mechtildis et Cunegundis. vineam in Campe sitam. — Schepfen. maritus Gulrisse. VI. den. de vinea exopposito civitatis. que dicitur Rot. —

g. XIV. Kl. — *Servi confessoris. ravennensis episcopi translacio.* — Wolfleich. Hermannus. Conradus. Thilemannus III. den. in balzone. — Fortlif de Welmiche. III. den. de vinea inferius erinter. — Item Idem fortlivus unam tabulam cere. ad luminaria Corporis Christi.

a. XIII. Kl. — [*elyzabet lantgravie.*]. — Engilbertus. Hadewigis. Volcmarus. ministerialis imperii. IV den. et dimidium sextarium. vini. — Dominus Conradus. de bickenbach. miles. et Ida eius uxor. XII. den. de vinea citra pedernacum. dictam hunich stucke. — Philippus. Eckardus. filii dicti militis. VI. den. sic isti XXX. denarii. solvuntur de vinea in Redilsphic. — Dictus eciam philippus. legavit eciam lampadem. que ardere debet. in choro. de eadem vinea. — Sibodo. vere. II. den. de eadem vinea.

b. XII. Kl. — Benzela. filia petri. dicti visz. legavit vineam in goschilsberg. — Theodoricus de monte. lucardis eius uxor. henricus. zendiki. filius. eorum. et hadewigis. putzseckin. uxor eius. III. den. et unam tabulam de vinea in altleye. — Elyzabet filia Conradi de husen. — uxor Gernodi. VI. den. de vinea in proffen. — Minta. Wasmudis. et Gertrudis. III. den. de vinea transrenum.

c. XI. Kl. — *Columbani abbatis.* — [*presentacio marie virginis gloriose.*]. — Domina Irmentrudis advocata. Ludewicus de bickenbach. filius suus. III. sol. in inferiori vlachten. Dominus Gernodus. de silva. et Benedicta. eius uxor. II. sol. de domo in pedirnaco. quos solvit blume.

d. X. Kl. — *Cecilie virginis.* — Wilhelmus de burgene et hilderuna eius uxor. VI. denarios de vinea in valle pedirnacense. — Sibodo in foro. Christina stolzgeburen. V. den. de vinea in egilpul.

e. IX. Kl. — *Clementis pape et martiris.* — Karissima uxor. henrici. III. denar. de vinea in Ideme. — Anselmus de pedirnaco. et elyzabet. conjuges. et Hadewigis. eorum filia. VI. den. de vinea super bachen. — Adeleydis. pro qua. Conradus bauwarus. legavit marcam. cum qua empti sunt. reditus XVIII. denar.

f. VIII. Kl. — *Crysogoni martiris.* — Dominus henricus inter Judeos. miles. et domina Karissima. eius uxor. III. solidos et III. den. campanario. de vinea transrenum. contra civitatem. quos ipse campanarius ministrabit lampadi. quam procurabit. Albertus rufus. de foro. dictus sellarius. de IV domunculis et quatuor mensis. in quibus venduntur panes. — Henricus. et Cuno. fratres. filii dicti henrici inter judeos. VI. denarios. — henricus de salcie. et uxor eius aleydis. III. den. de vinea in Selevlachte.

g. VII. Kl. — *Katherine virginis.* — Engilbertus et aleydis. IV. den. et campanario i. den. de vinea quam habent pueri Vogilsangis. —

Digitized by Google

Conradus bauwarus sculletus [1]). I. solidum de vinea apud altleye. — Bertheydis. dedit ecclesie. calicem argenteum. et unam albam. — Conradus de molendino. VI. den. de vinea in selevlacten.

a. VI. Kl. — *Lini. pape et martiris.* — Everhardus schorf. et Isintrudis. eius uxor. et. theodericus. eorum filius XII. denarios. — henricus. qui dedit vineam in Rore. — Karissima. relicta Wernheri vinnen. XXVI. den. pro se. et Marito. suo W. et filia sua Metza. de vinea. in der vlachte. — Item eadem Karissima. dedit calicem. altari sancte Katerine. — [Johannes. dictus scanescens. et pater eius. vunke. et mater sua. legaverunt II. den. de liringo in valle.].

b. V. Kl. — henricus. et henricus. Ida. et Petrus. IV. den. de lygeringo. super viam. qua itur schonecke. — Sifridus schornikinus. IV den. pro anima. uxoris sue. Irmentrudis. et elze. — Thilmannus filius. Wasmudis schroderis. I. den. de domo in herstrazen.

c. IV. Kl. — Volcmarus de pedirnacho. II. den. de quadam zatha ibidem. — Gerlacus II. den. de vinea in selevlachten. — Godefridus carnifex. et Odilia eius uxor. III. den. de vinea in vilcene. — Odilia V. denar. et dimidium sextarium vini. ac lumen nocturnale [2]). de vinea in sente Goaris vlachten. — Volcmarus antiquus thelonarius. et uxor uxor eius. benedicta. IV. den. de vinea in Carlisgrube.

d. III. Kl. — *Saturnini. Crisanti et darie.* — *Vigilia.* — Volcmarus. dicti volcmari filius. IV. den. — Dymarus. Engiltrudis. et. embrico. pater volcmari. antiqui thelonarii. VIII. denar. de vinea in Ideme. Insuper domina benedicta. in morte ipsius. adlegavit. dimidiam sextarii vini. de vinea in Ideme.

e. II. Kl. — *Andree. apostoli.* — Karolus Nymme. Jutta uxor sua. et Leyntrudis II. den. de vinea super esilsvelt. — Johannes de dreckenaco. gener suus. Alveradis et filia sua. XII. den. de lyringo. in superiore vesse. — Reymarus pistor. filius der gralocken. II. den. de vinea in hammone. prope wizzenwacken. — Heylewygis. de vilcene. IV. den. de vineis in vilzenowe. — Domina Benedicta de laynsteyne. VI. denar. de orto in der herstrazen. — Johannes. dictus schillinc. I. marcam. semel tantum. — Crastino beati andree. apostoli. henricus. Ywani. et Demudis uxor eius III. den.

---

[1]) Urkundlich fand ich vom Beginn des 13. Jahrh. bis zur Verpfändung Boppards an Kur-Trier folgende Reichsschultheissen, in deren Reihenfolge vielleicht keiner fehlen wird: Hermannus (1202), Reinphridus (1216), Arnoldus (1217), Embrico (1219), Wigandus (1220), Ludovicus de Bickenbach (1220. 1224), Wigandus (1228), Conradus bauwarus, (1234. 1236. 1238.), Sigfridus pincerna (1241), Winandus (1245. 1247), Hermannus de littore (1248), Conradus (1257), Sigfridus (1270), Conradus (1303), Fridericus de Ehrenberg (1305), Henricus Beyer de Bopardia (1309). [2]) Zur Beleuchtung des Chors bei dem Gebete der Matutin.

Digitized by Google

December.

f. Kl. — *longini militis.* — Hermannus de wilre. filius alardis. III. den. de vinea in katzenaçkere. — pro animabus parentum suorum. — Conradi. alardi. adeleydis. Rudewini. aleydis. et hermanni. — Arnolt. Kobolt. de pedirnaco. et Truotlindis eius uxor. II. den. de vinea in Rore. — Johannes de morshusen. paulina eius mater. et Guda. eius uxor. VI. den. de vinea apud pedernacum. — Heyndenricus. filius embriconis de burnhovin. et Minta eius uxor. III. den. de vinea ad sanctum martinum. — Remboldus. et eius uxor. II. den. de vinea in Campe. que dicitur bechelin. — Conradus hurrir. de pedernaco. et petrissa conjuges. herbordus et hadewigis. eorum pueri. II. den. de pomerio ibidem.

g. IV. N. — Volcmarus VI. denarios de bonis suis. — Hugo. filius domini brendelini. II. den. de vinea iuxta wiselatten.

a. III. N. — Dominus Reynemannus. I. solid. de vinea in pippinsberch. — Conradus de Campe. XXVI. den. de orto. dicto paffinsstucke. inferius villam. — Domina Guda de schonecke. VI. den. de vinea apud Vilcene que dicitur Gensewingert.

b. II. N. — *Barbare virginis.* — Engiltrudis. filia pristirs. dimidam. semel tantum. — henricus scolaris. filius Bauwarisse. VI. den. de vinea in nazenleyen. — Meingardis. et henricus. dyaconus. henricus et Ercmudis. eius parentes. VI. den. de vinea in Rore.

c. Non. — Dominus petrus de fossato. VI. den. de vinea. in Ideme. iuxta pontem. — Hermannus. presbyter. luduwicus. et embrico. ac Hadewigis VI. den. de vinea in pedernaco. — Odilia et Symon. VI. den. de vinea in Obrinbach [1]). — Henricus de domo dimidia. II. den. de

---

[1]) Das Dörfchen Oberinbach oder Orienbach stand noch im dreissigjährigen Kriege hinter dem Kloster Marienberg am Ende des Weikert. Der Born des Dorfchens hiess der Orienborn, woraus im Volksmund Orgelborn sich bildete. Das Confl. hist. (ad ann. 1420) meldet: Meckele Kolb magistra (nämlich des Klosters Marienberg) rivolum retro monasterium de et ex montibus per pagum Orenbach, qui pagus olim existebat in loco, in quo modo fons ad monasterium derivatur, defluentem, per canalia et meatus subterraneos ad et in monasterium ducere coepit; cum autem id ad effectum perducere non posset, nisi per predia, pascua, possessiones, domos ac hortos colonorum, dictum pagum inhabitantium, ac aliorum utriusque sexus hominum in eodem pago et eius terminis bona possidentium, cum colonis amice convenit, partimque censum colonis de bonis colonorum monasterio annue debitum remittendo, partim colonis a simili censu liberis, novum a monasterio annue solvendum constituendo, in relevamen servitutis monasterio concessa. — Die Entstehung des Volksfestes, welches jährlich am dritten Montag nach Pfingsten auf der Wiese neben dem Orgelborn gefeiert wird, und welches in seinem Ursprunge nichts Anderes war, als die Anerkennung des auf der Wiese haftenden Servituts, wird somit bis 1420 zurückzuführen sein.

Digitized by Google

vinea in valle pedernache. — Wolframus de oula. et Mechtildis. uxor eius. vineam in Camper Gyze.

d. VIII. Id. — Nycolai episcopi. — Wigandus de bacheym. II. den. de agro ibidem. — Arnoldus et Engiltrudis. mater sua. hartmannus. elyzabet. et Metza. III. den. de vinea in kalmunte. — Molkrat. femina legavit VI. den. — Marsilius. et Mechtildis eius uxor. et hildegundis eorum filia. II. den. de domo sua. — Ulricus. et hildegardis. parentes Mechtildis Rufe. — II. den. de vinea in vesse.

e. VII. Id. — Agathonis martiris. — Conradus et Herbordus. et Lucardis. pueri eorum. de overinbach. III. den. de vinea in Campe. — Fridericus cerdo. et Agnes. eius uxor. II. den. in valle pedernache. — Symon VI. den. de vinea. in selvlachte. Bertoldus. Kynnebacke. et henricus knoyf. VI. den. de vinea.

f. VI. Id. — Eucharii episcopi. [*Concepcio beate marie virginis.*]. — Wigantus. et Karissima. eius uxor de Campe. Theodericus muldenechs. et Karissima. eius uxor de Campe. Theodericus muldenechs. et elyzabet eorum por. (?) filia. uxore Wigandi. VI. den. de vinea in dasloch. — Revengerus. et Agnes eius uxor. Helfericus sacerdos. Revengerus. et Embrico. et Gertrudis. eorum filia. XV. den. de vinea in vlachinsberg. — Syfridus schiltwin. et hildegundis eius uxor. I. den. de eadem vinea. — Bruno filius advocati. VI. den. de vinea apud salcie. in loco. qui letz dicitur. — Domina Guda. domini bangolonis de Schoneke. VI. den. de vinea in vilcene. — henricus et. Altrudis. pueri. dicte Gude. XV. den. de vinea in appenbach. — Elyzabet pistrix. uxor sybodonis. Idaque. filia sua. II. den. de vinea ad sanctum martinum.

g. V. Id. — Anastasie virginis. — Bertholdus et Cuonegundis. de pedernaco. II. den. de vinea an der abichelden.

a. IV. Id. — Welterus. in bricella. VI. den. sancto spiritu [1]). et III. sancto severo. de domibus in bricella. de quibus Conradus filius solvit III. et Mechtildis filia redich III. de domibus quibus inhabitant. — Gisilmarus. filius parvi fabri. qui dedit III. solidos semel tantum.

b. III. Id. — damasi pape. — Hadewigis canzeleri. III. sol. semel tantum. — Aleydis de pedernaco. uxor tilmanni. II. den. de vinea adelarsberge.

c. II. Id. — Hellengerus. frater sculteti. Truitlint. legavit ecclesie vineam in mychilvlachte.

d. Idus. — lucie virginis. — Dedicacio sancti Severi Bopardie. — Tamburch. III. den. de vinea in vilcene. retro villam. — Dominus Symon niger. et uxor eius. karissima. de bickenbach. III. sol. contra molendina trans renum. — Idem dominus symon. III. sol. de bonis in

---

[1]) Dem Hospital zum heiligen Geiste.

Digitized by Google

bucholze. — Glysmudis. socia poppedisse. IV. den. de vinea in kalmunte. in der gruben.

e. XIX. Kl. — *Nicasii episcopi.* — Ernestus. et Mechtildis. uxor sua de salcie VI. den. — Dominus Gobelo Dekele. et domina sua leticia. ac. Conradus I. sol. et. III. sol. hospitali. quos solvit petrus de salcie. de vinea sita. super viam qua itur versus ware [1]).

f. XVIII. Kl. — Henricus herswisir. et elyzabet. uxor sua. Gertrudis. et Christina. III. den. de vinea an me Ridewege. — Revengerus. prope puteum. legavit in ecclesiam vineam. cis renum. et campanario II. den. — Theodericus lupus. et Gertrudis eius uxor III. den. de vinea in pippinsberch.

g. XVII. Kl. — Albero et Demudis. uxor sua de salcie. VI. den. — Bruno pater Christine. fridericus de Sterrenberg. et uxor eius Christina. qui dederunt III. den. de vinea in Sterrenbergerhamme. — Christina superius. que VI den. super Gosilvlachte. — Henricus de Rense miles. VI. den. de quadam domo in Campe. de eadem domo legavit ecclesie sex denarios in Anniversario. matris sue domine karissime. de qua Genesii [2]) episcopi et martiris. — [Sophia. Cristina. Katherina. wernherus. et Paza. parentes Odilie. Marie. VI. den.].

a. XVI. Kl. — *Ignacii martiris.* — Demudis. magistri ulrici. VI den. de orto iuxta pontem inferiorem. — Domina sophia uxor domini engilberti. de arka. et pro ipso engilberto. XVIII. den. super bonis in buchulze.

b. XV. Kl. — Arnoldus doroch de Pedernaco. et Gertrudis. eius uxor. III. den. — Fridericus. filius Ottonis. III. den. de vinea in selevlachte. Item idem fridericus. legavit ecclesie III. solidos. de vinea. in medio kerle. cum quibus emetur panis pro pauperibus. — Dominus franco de Wesalia. III. den. de duabus vineis ad sanctum Martinum. — Conradus Ovis. Gertrudis et Gertrudis filia. III. den. de vinea iuxta sanctum Martinum. — Hartlivus tursilman. II. den. de vinea in aldenrot. — Albertus plenzelnich. Lucardis. eius uxor. et Conradus eorum filius. et eius uxor. III. den. de vinea in calmonte.

c. XIV. Kl. — Reymannus super balz. et Metza eius uxor. III. den. de vinea in vilcene. prope fontem. iuxta domum henrici. — Dominus Dymo. legavit super eandem vineam V. denarios. — Karissima Bauwarissa. legavit dimidiam marcam.

d. XIII. Kl. — *Vigilia.* — Jordanus sarcifer. I. den. de vinea in pippinsberg. — Henricus de Grunenberg. Alveradis eius uxor. henricus filius eorum. et Lyfmudis. IV. den. de area in vilzene. — Lucardis

---

[1]) An dem Wege, der nach der Fähre führt. — [2]) Der Tag des h. Genesius (25. Aug.) stand auf dem oben als fehlend bezeichneten Blatte —

legavit mantellum. quod valuit X. solidos. — Gerlacus et Agnes. de campe. VI. den. in Nidersvlachten.

e. XII. Kl. — *Thome apostoli.* — *Dedicacio capelle sancti iacobi* [1]). — Conradus et uxor eius Lucardis de pedernaco. II. den. ibidem in Curcingrubin.

f. XI. Kl. — Henricus. dictus cleynesmyt. I. den. de vinea. — Rudolfus de pedernaco. et Altrudis eius uxor. et Volcmarus. eorum filius IV. den. — Franco miles de wydergis. et mater sua. VI. den. de domo exopposito ripe in Oversburg. — Willekinus de Rense. armiger. XVIII. den. quos solvit henricus herre. — Embrico in valle Regis. VI. denar. in lyringo.

g. X. Kl. — Helfericus IV. den. de vinea in mychilvlachten. — Dominus hertwicus Bauwarus. maritus domine Leticie. VI. den. — Hellewicus. magister fori. [2]) et Guda eius uxor.

a. IX. Kl. — *Vigilia.* — Luduwicus filius domini. Syfridi pincerne. canonicus ecclesie sancti Martini. IV. solid. de quibus solvit Rychwinus factor wabasiorum in wilre II. solidos. de vinea apud volhole. Alios vero II sol. Ernestus fllius Gernodi de wilre. de prato in baldichindal.

b. VIII. Kl. — *Nativitas domini.*

Ad mandatum in cena domini [3]). Dominus Rudewinus schade. miles et Ida. uxor eius. III. solidos. quos dat magister hospitalis. — Domi-

---

[1]) Die St. Jakobskapelle stand in dem von dem lib. donat. so oft genannten Dörfchen Pedernach, das heute bis auf die letzte Spur verschwunden ist. Es lag am Eingang des Thales, durch welches der Weg über den Jakobsberg nach Rhense führt und scheint eine uralte, schon römische Niederlassung gewesen zu sein; ich fand daselbst häufig römische Münzen von Augustus und Antonin. Das Dörfchen lag auf reichsfreiem Boden und gehörte zur Stadt Boppard. Im Jahre 1383 erhob Erzb. Kuno von Trier die St. Jakobskapelle daselbst zu einem beneficium ecclesiasticum und erkannte das Patronatsrecht des Probstes von St. Martin zu Worms über dieselbe an. — Durch dieselben ungünstigen Verhältnisse, an denen die klösterlichen Stiftungen auf dem Pedernacher Berge alle der Reihe nach zu Grunde gingen, scheint auch das Dörfchen seinen Untergang gefunden zu haben. Im Jahre 1575 wird in den Pfarrbüchern der St. Severuskirche zum letztenmale ein Bürger von Pedernach erwähnt, nämlich Stoffel Becker aus Pedernach als Pathe. — Heute führt nur noch der Distrikt den Namen Pedernach. — Merkwürdig, wie schon Günther (Cod. dipl. I. 360. Anmerk.) bemerkt, dass der böse Ruf der Unsicherheit noch bis in die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts diesem Orte anhaftet, von dem schon 1157, also vor siebenthalbhundert Jahren Kaiser Friedrich Barbarossa in der Bestätigungsurkunde des Klosters Pedernach sagt: locum quendam. in allodio regni situm. qui Phedernache dicitur, ubi latronum aliquando conventus erat. — [2]) Das Marksmeisteramt zu Boppard war Reichslehen; vergl. die Urkunde Kaiser Friedrich's II. von 1240. (Böhmer reg. Imp. 187.) — [3]) Zur Bewirthung und Beschenkung der Greise bei der Fusswaschung am Gründonnerstag.

Digitized by Google

nus henricus monachus. I. solidum. Ryfling dabit. — Volcmarus advocatus. I. sol. — Henricus de Alkene. I. solidum.

c. VII. Kl. — Stephani prothomartiris. — Aleydis, filia Friderici sartoris. II. den. de mensa panefica. — Johannes gladiator. et Guda. uxor sua. II. denar. de vinea in Steyngrube. — Sophia. uxor henrici de hoenreyn. IV. den. de domo sua in foro. et lucardis de vilcene . . . . . [1]).

d. VI. Kl. Johannis apostoli. — Henricus Kolve. et uxor eius adelint. III. den. et obulum de vinea ann . . . . — Hertwinus carnifex. II. den. de vinea in pippinsberg. — Demudis et Balduw . . . . . —

e. V. Kl. — Sanctorum innoc . . . . . —

f. IV. Kl. Thome . . . .

g. III. Kl. . . .

a. II. Kl. . . . .

---

1) Alles hier Punktirte ist durch das Zerreissen des letzten Blattes verloren, ebenso die vier letzten Tage.

Register.

1) Orte.

Alkene, Alken an der Mosel.
Alzeye, Alzey in Rheinhessen.
Bassolsceyt, Basselscheid auf den Hundsrücken.
Bickenbach, Bickenbach auf dem Hundsrücken.
Brubach, Braubach am Rhein.
Brye, Brey bei Rhense am Rhein.
Bucholze, Buchholz auf dem Hundsrücken.
Buliche, Beulich auf dem Hundsrücken.
Burgene, Burgen an der Mosel.
Burnhobin, Bornhofen am Rhein.
Burtsceit, Burtscheit bei Aachen.
Campe, Kamp am Rhein.
Confluencia, Koblenz am Rhein.
Cratzenberg, Kratzenburg auf dem Hundsrücken.
Crufte, Kruft auf dem Maifelde.
Cruve, Kröv an der Mosel.
Denninchhofen, Dellhofen bei Oberwesel.
Deroth, Dörth auf dem Hundsrücken.
Dollindorf, Dollendorf bei Unkel.
Dreckenacum, Dreckenach bei Gondorf.
Emilshusin, Eveshausen auf dem Hundsrücken.
Ere, Ehr auf dem Hundsrücken.
Erinberg, Schloss Ehrenburg bei Boodenbach an der Mosel.
Erinter, Erntre, Ehrenthal am Rhein.
Evirbach, Abtei Eberbach im Rheingau.
Gappenach, Gappenach auf dem Maifelde.
Gisenheym, Geisenheim im Rheingau.
Grevenrych, das Kröver-Reich an der Mosel.

Gundelinhusin. Gondershausen auf dem Hundsrücken.
Halstinbach. Halsenbach auf dem Hundsrücken.
Hamirsteyn. Hammerstein am Rhein.
Herswisen. Hirschwiesen auf dem Hundsrücken.
Hildensheym. Hildesheim in Hannover.
Hirzenogia. Hirzenach am Rhein.
Horichheym. Horchheim am Rhein.
Kerrinter. ?.
Kestere. Kestert am Rhein.
Keyfinheym. Kaifenheim auf dem Maifeld.
Kysilspeye. Oberspay am Rhein.
Laynsteyn. Lahnstein am Rhein.
Lymene. Lehmen an der Mosel.
Lympurg. Limburg in Nassau.
Merremum. Mermuth auf dem Hundsrücken.
Mertelacum. Mertloch auf dem Maifelde.
Mirmiche. Mermicher-Höfe auf dem Hundsrücken.
Moguncia. Mainz am Rhein.
Morshusin. Morshausen auf dem Hundsrücken.
Mylerwalt. Mühlpfad auf dem Hundsrücken.
Nicenhusin. ?.
Nige. Ney auf dem Hundsrücken.
Nuhenheym. Naunheim auf dem Maifelde.
Nusia. Neuss unterhalb Köln.
Overinbach. zerstörtes Dörfchen landeinwärts Boppard.
Oysterspeye. Osterspey am Rhein.
Pedernacum. zerstörtes Dörfchen unterhalb Boppard.
Pinguia. Bingen am Rhein.
Remagum. Remagen am Rhein.
Rense. Rhense am Rhein.
Rode. Kloster Mariaroth bei Diebelich.
Salceche. Salcie. Salzig am Rhein.
Schonauwe. Kloster Schönau im Einrich.
Sconecke. Burg Schöneck auf dem Hundsrücken.
Sconenburg. Burg Schonenburg bei Oberwesel.
Scynheim. Senheim an der Mosel.
Speye. Niederspey am Rhein.
Sterrinberch. Burg Sternberg bei Bornhofen.
Swalle. Schwall auf dem Hundsrücken.
Symerin. Simmern auf dem Hundsrücken.
Udinhusin. Udenhausen auf dem Hundsrücken.
Ungerot. Hungenroth auf dem Hundsrücken.
Vilcene. Filsen am Rhein.
Waldecke. Burg Waldeck auf dem Hundsrücken.
Waltmannshusin. Waltmannshausen in Nassau.
Welmiche. Welmich am Rhein.
Werle. Werlau auf dem Hundsrücken.
Wesalia. Oberwesel am Rhein.
Widergis. Würges in Nassau.
Wilre. Weiler auf dem Hundsrücken.
Winthusin. Windhausen auf dem Hundsrücken.

Klöster.

Monachi Ebirbacenses.
Monachi in Remago.
Moniales in Burtsceyt.
Moniales in Rode.

2) Strassen- und Flurnamen zu Boppard und in der Umgegend.

Abkürzungen: A.-Ackerland, B.-Baumstück, G.-Garten, H.-Haus, Sch.-Scheuer oder Hofraum, W.-Weinberg, Wd.-Wald, Ws.-Wiese.

in abichelde. W.
in adelersberge. W.
ager qui dicitur s. Petri. A. W.
in alderburch. W.
in alderot. W.
in altleye. W.
in angaro. H.
in appinbach. W.

Digitized by Google

super archam, W.
in arcke, H.
retro domum in monte in Arenbach, H.
in avindal, W.
in arleye, W.
super bachen, W.
in baldichindal, Ws.
super balz, in balzone, H.
in barke, W.
in beyerbach, Ws.
in brocella, H.
in bule, W.
in burchkaderechten, W.
in burger, W.
in burhobin, W.
in burlich iuxta pedernacum, W.
in burten, W.
in burtinhelde, W.
super burtschul, W.
in brutzeche, W.
in calemunte, W.
retro campe, W.
in campirwasem, W.
super campum apud vilcene, W.
retro capellam s. Egidii in salcie, W.
in carlisgrube, W.
exopposito civitatis, W.
in crumpstucke, W.
crumzuon apud campe, W.
in culstucke, W.
in curcingrubin, W.
super curiam bopardie, H.
iuxta curvam nucum, W.
super curveliche, W.
apud dasloch, W.
in drum in vilcene, W.
in durhinberg, W.
in egilpul, W.
in elbericherburne, Ws.
super eldich apud salcie, W.
in encherich apud campe, W.
an der engir gazzen, Sch.
in esilsvelt, W.
in etzelinreyn, W.
in evirsgarten, W.
iuxta fontem in pedernaco, W.
prope fontem superiorem, Sch.
apud fontem in vilcene, W.
in foro, mensa panis,
in fossato, H.
in fovea in ideme, W.
in girishelde, W.
in girisnacke, W.
prope gize, W.
in Gobierbach, W.
super Gosilvlachte, W.
in der gruben in kalemunte, W.
in hagilfelt, W.
in hammone, W.
an der helden iuxta pedernacum, W.
in herinsyfen, W.
in herstrazen, H. G.
in hoenpuil, W.
in holleye, W.
apud vineam hospitalis, W.
in hoveleyn, W.
in hubinackir, W.
in hubinkelre, W.
bi der huttin, W.
in me ideme, W.
in isinbolz, W.
inter judeos, H.
super kerle, W.
in kesterrehame, W.
in kundeme, G. B. W.
in langenwacken, W.
apud leitz in salcie, W.
apud letsche prope salcie, W.
in loco qui dicitur leymr, W.
in lutzelinvlachten, W.
ze mannensteyn, W.
iuxta mannewerk, W.
ad sanctum Martinum, W.
in michilvlachten, W.
exopposito molendinorum, W.
apud molendinum in pedirnaco, H.
retro monachos ebirbacenses, H.
in muderto, A.
in murichin, in pedirnaco, W.
in memore sancti Severi, Wd.
in nidersburch, H.
in nidersvelt, W.
in overinbach, G.
prope rivum superiorem in oberinbach, H.
iuxta ovile, W.
super pontem in ovirsburch, H.
in paffengarden, W.
in paffenrurt, W.
in pedirnachirgyvel, W.
in pelbreit, W.
in pippinsberch, W. B.
in pezilsdail, W.

in plenze, W.
in platea ottonis heymburgi. H.
super platten in pedirnach. W.
iuxta hortum domini prepositi in angaro. H.
in proffin, W.
in putzgazzin, H.
in ꝛazenackir, W.
in redilspith, W.
trans renum, W.
iuxta ridewege, W.
apud ripam, G.
in rocholbiskele, W.
in rore, W.
in ſabele, W.
in salzierbach, W.
in santgoaris vlachten, W.
super viam qua itur schönecke, A.
in selevlachten, W. H.
in selwege, H.
in sibodenrot, W.
in speyer fitze, W.
iuxta steg prope vilcene, W.
in steyngazzen, H. W.
in steyngrube, B.
in stuwelende, W.
apud ſugurium s. Martini, W.
in ꝟalle pedirnaco, W.
in valle regis, W.
in valle s. Remigii, W.
super vederwich, W.
in velde, W.
in vesse, W.
in medio vesse, W.
in superiori vesse, W.
in vischirgazze, G. H.
in vlachinsberg, W.
in vladersbach, G. W.
in vlachten inferiori, W.
in vlachten s. Martini, W.
iuxta vrettam imperatoris, W.
super vronam curiam, H.
in vulenborne, W.
super ꝟwasem prope bricellam, W.
iuxta wazzirrenft, W.
in weltirswizze retro campe, W.
in wenstelin apud vilcene, W.
in superiore parte salcie que dicitur Wilre, W.
in wingrube, W.
iuxta wiselatten, W.
in wyzenwacken, W.
apud wyzzensteyn, W.
in ꝛail superius campe, W.
in zygen, W.
in zygenrebach, W.

3) Personen.

I. Geistliche.

1. Erzbischöfe.

Henricus Trevirensis Archiepiscopus.

2. Geistliche der Kathedrale zu Trier.

Henricus de Bonlandia archidyaconus Treverensis et prepositus s. Martini Wormaciensis, patronus huius ecclesie.

Ingelbrandus archidyaconus Treverensis.

3. Kanoniker der St. Severuskirche zu Boppard.

Syfridus prepositus.
Conradus de Schonecke huius ecclesie custos.
Balduwinus canonicus huius ecclesie.
Berlewinus huius ecclesie canonicus.
Christianus huius ecclesie canonicus.
Conradus filius Herdeni militis huis ecclesie canonicus.
Conradus huius ecclesie canonicus.
Helfericus canonicus.
Godefridus presbyter et canonicus ecclesie.
Magister Petrus canonicus ecclesie Bopardiensis.
Minor Petrus canonicus Bopardiensis.
Theodericus huius ecclesie canonicus.
Thylmannus dictus pylan canonicus huius ecclesie.
Wernherus canonicus istius ecclesie.

Digitized by Google

Herdenus concanonicus noster.
Wernherus Wishman huis ecclesie canonicus.
Winandus canonicus noster.
Ywanus quondam canonicus ecclesie Bopardiensis.
Conradus de Savirshusin dyaconus Treverensis ecclesie nostre.

4. Geistliche mit Angabe ihrer Kirche.

Conradus notarius Bopardiensis prepositus ecclesie s. Martini Wormaciensis.
Ludwicus filius domini Sifridi pincerne canonicus ecclesie s. Martini.
Henricus canonicus in Wormacia.
Winandus canonicus ecclesie s. Symeonis Treveris.
Remboldus cantor s. Florini Confluencie.
Reynoldus decanus s. Marie in uzirvelt apud Mogunciam.
Arnoldus decanus in Halstinbach.
Hermannus presbyter in Alkene.
Ywanus olim plebanus in Werle.
Wilhelmus inter Judeos monachus in Remago.

5. Geistliche ohne Angabe ihrer Kirche.

Adolfus sacerdos.
Alexander sacerdos.
Conradus agnus sacerdos.
Conradus sacerdos frater Gobelini de Schonecken.
Embryco presbyter.
Gotscalcus pie memorie sacerdos.
Helfericus sacerdos.
Henricus prepositus.
Herdenus sacerdos.
Menfridus presbyter.
Paulus sacerdos dictus Lemmichin.
Henricus monachus.
Henricus dyaconus.
Symon Nynke dyaconus.
Egidius clericus.
Henricus clericus.

II. Weltlichen Standes.

1. Kaiser.

Philippus rex et Maria regina.

2. Edele.

Dna. Sophya de Arka.
Carissima Bauwarissa.
Conradus bauwarus scultetus.
Gertrudis mater Henrici bauwari.
Gertrudis uxor Bauwari et pueri eius Henricus Paulina et Aleydis.
Henricus miles Bauwarus filius dne Gertrudis de Mertelaco.
Henricus scolaris filius Bauwarine.
Hertwicus Bauwarus maritus dne Leticie.
Johannes filius Bauwarisse.
Conradus de Bickenbach miles.
Embrico de Bickenbach.
Gerlacus de Bickenback miles.
Irmentrudis advocata. Ludwicus de Bickenbach filius suus.
Simon niger et uxor eius Carissima de Bickenbach.
Conradus Boyz de Waldecke.
Everoldus de Brubach.
Johannes miles de Brunsberch.
Gobelinus miles de Burnhovin.
Remboldus de Burnhovin.
Everhardus miles de Campe.
Everhardus filius sororis dni Everhardi longi militis de Campe.
Everhardus de Campe frater dne Mene.
Wygandus de Campe frater dicte Mene.
Hertwicus filius dni Winandi militis de Confluencia.
Dns Cuno de Confluencia.
Winandus miles de Confluencia.
Fridericus de Cruve.
Franco super curiam.
Elyzabet de Dalburg.
Fridericus senior de Erinberg.
Dna Gertrudis de fossato.
Dns Sybodo de fossato inferiori.
Aleydis de s. Goare et Beyer eius maritus.
Bertramus de Gundelinhusen.
Dns Sifridus de Gundilnhusen.

Digitized by Google

Conradus de Hamirsteyn.
Dna Sara de Hamirsteyn.
Henricus miles de Hoensteyn.
Irmtrudis uxor Embriconis de Holzhusin.
Hermannus de Horicheym.
Berlogis inter Judeos.
Carissima inter Judeos.
Conradus filius Conradi militis inter Judeos.
Demudis inter Judeos.
Henricus inter Judeos.
Herbertus inter Judeos.
Dna Bertradis de Kestre.
Dns Konradus dictus Kint.
Henricus Kolve et uxor eius Adelint.
Petrus Kolbo.
Fridericus miles de Laynsteyn.
Dns Conradus Leticie et Sophia eius uxor.
Conradus miles filius dne Leticie.
Dna Leticia.
Henricus filius dni Conradi Leticie militis.
Engilbertus de lyttore.
Hermannus de lyttore.
Fridericus de Mertelaco.
Gertrudis de Mertelaco.
Dns Udo de Mertelaco.
Hermannus de Mylerwalt.
Dns. Ebirhardus miles de Ovirsburch.
Fridericus miles de Ovirsburch.
Dna Godefridus de Ovirsburg.
Simon dictus Peltz armiger.
Everhardus miles filius pincerne.
Baldemarus miles de s. Remigio.
Beatrix de s. Remigio.
Conradus de s. Remigio.
Demudis de s. Remigio.
Hadeloych de s. Remigio.
Meylacus de s. Remigio.
Henricus de Rense miles.
Willekinus de Rense armiger.
Dns Sifridus scelardus et uxor Stephanya.
Dns Baugulo de Schonecke.
Conradus de Schönecke et eius uxor Altrudis.
Gernodus de Schönecke et uxor Carissima.
Guda de Schönecke.
Henricus filius Gernodi de Schönecke.
Henricus et alter filius, filii dicte Gude de Sconecken.
Philippus de Schönecke.
Reynfridus de Schönecken.
Simon de Schönecke.
Wigandus filius Reynfridi de Schönecke.
Demudis domicella in Sconenburg.
Hermannus scornichin.
Sifridus scornichin.
Wilderich ecornichin.
Dna Leticia de Seynheym.
Albertus de silva.
Franco de silva armiger.
Gernodus de silva.
Fridericus de Sterrenberch.
Dns Remboldus de Sterrinberch.
Gutha de Udinhusin mater Elye.
Dominus Henridus de Virnenberg miles.
Dns Fridericus de Waltmannshusin.
Dns Dudo de Wesalia.
Dns Franko de Wesalia.
Franko miles de Wydergis.

3. Edele ohne Angabe ihrer Familie.

Adelheydis uxor Friderici filii Embriconis militis.
Cono miles.
Dominus Conradus dictus senior.
Christina comitissa.
Dns Elyas dapifer.
Elyas et Henricus frater suus filii Franconis.
Embrico miles filius thelonarii.
Engiltrudis mater Herboldi militis.
Engilkinus miles.
Everhardus miles pater domini Embriconis.
Dns Franco frater Elye dapiferi.
Gernandus pater dni Ottonis sculteti.
Dna Gertrudis uxor Hermanni filii dni Herboldi.
Dns Heroldus miles.
Jacobus filius domine Mene.
Jutta et dns Drabolo miles eius maritus.
Dna Leticia.
Neptis dni Cononis militis.
Odilia soror Wigandi militis.
Dns Otto frater dni. Herdeni militis.
Dns Roricus et dna eius uxor.
Volcmarus ministerialis imperii.

Digitized by Google

WILLEM HENDRIK PRINCE VAN NASSAU-SIEGEN

Digitized by Google

Fürst Wilhelm Hyacinth

von

Nassau-Siegen,

Prätendent der oranischen Erbschaft,

seine Regierung und Zeitgenossen

von

E. F. Keller,

Pfarrer und Kirchenrath zu Salzbach.

Den Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen habe ich um deswillen vor vielen andern zum Gegenstand einer geschichtlichen Untersuchung gewählt, weil derselbe mit seinem Lande und seiner Regierung ein merkwürdiges Zeitbild darbietet und sehr klare Blicke in die besonderen Zustände des deutschen Reiches mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts eröffnet. Zwar ist das ehemalige Fürstenthum Siegen ein von Nassau schon längere Zeit abgetretener Landestheil, aber der Bewohner desselben erkennt noch immer seine Stammesgenossenschaft mit Nassau an und bewegt sich in seinen historischen Rückerinnerungen auf alt Nassauischem Gebiete. Die früheren oder späteren Annectirungen thun solchen geschichtlichen Untersuchungen über Nassau nicht den mindesten Eintrag, denn erst dann, wenn die Specialgeschichte dieses, wie jedes andern kleinen Landes nach den Quellen bearbeitet und klar gestellt worden ist, wird eine gründliche Behandlung der allgemeinen Geschichte möglich und ausführbar werden. Zugleich geben diese historischen Ausführungen Veranlaßung zu manchen, nicht uninteressanten Paralellen. Während Frankreich in dieser Zeit von dem Prinzipe der Unität und der Centralisation geleitet, dahin arbeitet, dass der ganze Staatsmechanismus von dem Mittelpuncte aus überwacht und in Bewegung gesetzt wird, auch in England ein starkes Königthum als Grundlage staatlicher und nationaler Einheit immer kräftiger sich entwickelt und befestigt, gibt unser deutsches Reich den traurigen Anblick der

Digitized by Google

Zerklüftung und Machtlosigkeit; auch die kleinsten Stände sind nur darauf bedacht, ihre Hausmacht zu vergrössern und sich vom Reiche immer unabhängiger zu machen; ja sie gefallen sich nicht selten in einem despotischen Regimente und suchen den Glanz und die Majestät grösserer Höfe anzunehmen. Aber es wird auch an Andeutungen nicht fehlen, welcher von den unmittelbaren Ständen über alle Andere ein Uebergewicht gewinnen und einst als Hauptmacht in Deutschland auftreten werde. Endlich sehen wir den Fürsten Wilhelm Hyacinth als Prätendenten der oranischen Erbschaft mit den ersten europäischen Cabinetten in nähere Berührung kommen und während wir die Geschichte eines kleinen Landes zum Gegenstande unserer Untersuchung wählen, haben wir Gelegenheit einen Theil der Europäischen Staatengeschichte selbst zu überblicken. Alles dieses veranlasst mich, den[1]) Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, den letzten seines Stammes, Prätendenten der oranischen Erbschaft, seine Regierung und Zeitgenossen zum Gegenstand einer besonderen geschichtlichen Untersuchung zu machen.

Fürst Wilhelm Hyacinth, geboren den 7. April 1666, der katholischen Linie von Nassau-Siegen angehörend, bisher in spanisch-niederländischen Kriegsdiensten stehend, lebte seit dem im Jahre 1691 erfolgten Tode seiner Gemahlin, der Marie Franziska, des Fürsten Hermann Egon von Fürstenberg Tochter im Wittwerstande, war aber im Jahre 1695 mit der Gräfin Anna Josepha von Hohenlohe-Schillingsfürst in eine neue Eheberedung getreten, die er auch einige Jahre später als Gemahlin heimführte. Sein Vater Johann Franz Desideratus, Dekan und Ritter des goldnen Vliesses, der sich als Gouverneur des spanischen Gelderns meist in Ruremonde oder auf seinem Schlosse Renaix bei Oudenarde aufhielt, wünschte, dass sein Sohn nach Siegen übersiedle, „um da Hof zu halten," vielleicht um ihn aus seiner Umgebung einiger entstandenen Missverhältnisse wegen zu entfernen, oder auch dem schwer heimgesuchten Siegen einige Vortheile durch seine Hofhaltung zuzuwenden. Diese Stadt hatte nämlich 1695 durch eine furchtbare Feuersbrunst 350 Gebäude, zwei Kirchen, nebst dem Hospitale eingebüsst und den Verlust von eilf Menschenleben und vielem Vieh zu beklagen. Zugleich wurde auch das ehemalige Franziskaner Kloster, seit der Secularisation im 16. Jahrhundert der Nassauer Hof genannt, die zeitweilige Residenz des Nassauer Hauses, in die Asche gelegt, womit auch ein Theil des Archiv's verbrannte. Fürst Adolf erbaute seit 1696 an dieser Stelle das untere Schloss, das von nun an um so mehr die bleibende Residenz des refor-

[1]) Diese biographische Skizze, wurde durch einige Vorträge, gehalten im Museum zu Wiesbaden, die hier eine weitere Ausführung erhalten haben, veranlasst.
D. Verf.

Digitized by Google

mirten Hauses wurde, da wenige Jahre vorher die Wilhelmsburg zu Hilchenbach in Flammen aufgegangen war.

Dem Biographen macht übrigens die Schilderung von Wilhelm Hyacinth's Charakter grosse Schwierigkeiten, denn bei vieler geistiger Kraft und umfassenden Sprachkenntnissen, war er zugleich ein so stolzer, eingebildeter und hochfahrender Mann, dass er sich in seinem kleinen Fürstenthume keinem Herkommen, Gesetz und Ordnung unterwerfen wollte und selbst mit der grössten Heftigkeit gegen den Kaiser auftrat, wenn derselbe nicht in seine Pläne eingehen wollte oder wegen seiner Gewaltthätigkeiten ernste Massregeln gegen ihn ergreifen musste. Er war ein excentrischer Kopf, der aber auch wieder zu anderer Zeit seine milde Seite gezeigt haben soll.

Die Erziehung, welche übrigens in jener Zeit den Söhnen fürstlicher und gräflicher Häuser gegeben wurde, war auch im Allgemeinen eine sehr ungenügende, ja nicht selten eine ganz verkehrte. Es fehlte zwar nicht an ritterlichen Uebungen und andern noblen Fertigkeiten; auch lernten sie frühe, sich in verschiedenen Zungen vernehmen zu lassen, aber sie erfuhren wenig oder nichts von dem, was zu der Regierung eines Landes gehörte oder was zu wissen einem Stande des deutschen Reichs geziemen mochte. Die Gewissensräthe, welche aber in jenen Zeiten an den Höfen besonderen Einfluss hatten, halfen leicht über alle Bedenklichkeiten des sittlichen Bewusstseins hinweg, wenn man sich nur ihren intoleranten Bestrebungen recht gefügig erzeigte. Bei Wilhelm Hyacinth treten aber die Eindrücke, welche er bei seinem langen Aufenthalt in den Niederlanden erhalten hatte, sehr deutlich hervor und man erkennt an ihm vorwiegend den jesuitisch-spanisch-aristokratischen Zögling.

Wilhelm Hyacinth kam im November 1695 im Fürstenthum Siegen an, das ihm nach den Gesetzen der Primogenitur einmal zufallen musste. Es charakterisirt ihn übrigens nicht günstig, dass er in vielen Dingen den Regierungsmassregeln seines Vaters entgegenwirkte und er fand unter dessen Dienstpersonal Männer, welche die zwischen Beiden entstandenen Zerwürfnisse eifrig zu nähren suchten. Die Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn wegen Schmälerung des erbprinzlichen Gehalts entbrannten auch so heftig, dass die Sache an den Reichshofrath in Wien kam, von dem auch deshalb 1698 eine Commission an Trier und Pfalz erkannt wurde.

Wiewohl die Nassau-Ottonischen Linien alle Veranlassung hatten, in ihrem Hofhalt recht sparsam zu sein, weil sie noch immer die Nachwehen der Niederländischen Befreiungskriege zu empfinden hatten und Alle, Nassau-Diez ausgenommen, sehr verschuldet waren, so liess sich Wilhelm Hyacinth doch nicht abhalten, in Siegen eine recht splendite Hofhaltung zu führen. Er trug sich nämlich mit der sicheren Hoffnung

Digitized by Google

herum, dass ihm nach dem Tode seines Vetters, des Königs Wilhelm III. von England, zugleich Statthalter der vereinigten Niederlande, der ohne Kinder war, die ganze oranische Erbschaft zufallen werde.

Als rechtmässiger Erbe dieses berühmten Regenten aber aufzutreten und sich einst in Besitz von dessen Nachlassenschaft zu setzen, — diese Aussicht war für ihn so verlockend und schmeichelhaft und füllte alle seine Gedanken in dem Grade aus, dass sie ihn bis zu seinem hohen Lebensalter nicht mehr verliess und allen seinen Bestrebungen ein eigenthümliches, wenn auch nicht immer anziehendes, Gepräge aufdrückte.

König Wilhelm III. war ja, wie Macaulay [1]) sagt, „dazu besimmt gewesen, den Ruhm und die Macht des Hauses Nassau auf ihren Gipfel zu erheben, die vereinigten Niederlande vor Knechtschaft zu bewahren, die Macht Frankreichs zu bändigen und die englische Verfassung auf dauernden Grundsätzen zu stellen. Er genoss überdiess in ganz Europa das höchste Ansehen als Besitzer eines glänzenden Vermögens, als Chef eines der erlauchtetsten Häuser, als souveräner Fürst des deutschen Reichs, als englischer Prinz von Geblüt und als Abkömmling des Gründers der Batavischen Republik." Es war weniger die Aussicht, einst als Regent über ein grösseres Gebiet und über mehr Unterthanen zu herrschen, was dem Fürsten von Siegen diese Erbschaft so wünschenswerth machte, als sich in den Besitz der oranischen Güter zu setzen, einen höhern Rang, als er bisher gehabt, einzunehmen und diesem Range gemäss einen glänzenden Hof zu unterhalten und ein recht behagliches, seinen Launen entsprechendes Leben zu führen.

Die dereinstige Hinterlassenschaft, wonach er mit so grossem Verlangen strebte, war aber auch sehr bedeutend. Von verschiedenen Schriftstellern [2]) wird sie mit einem kleinen Königreiche verglichen und Wilhelm der Schweigsame selbst nannte in einer zufälligen Unterredung mit dem Herrn von Vielleville [3]), wie uns derselbe in seinen Memoiren erzählt, das Fürstenthum Orange den sechsten und gerade nicht den besten Theil seiner Besitzungen. Hierzu waren aber die reichen Erwerbungen unter den Statthaltern Moritz, Friedrich Heinrich, Wilhelm II. und dem Könige Wilhelm III. von England hinzugekommen, dem überdiess noch die reiche Nachlassenschaft seiner Grosstante Emilie, Prinzessin von Portugall, zugefallen war.

Auch schienen den Fürsten Wilhelm Hyacinth mehrere Gründe zu der Hoffnung zu berechtigen, dass auf ihn die oranische Erbschaft einst übergehen werde. Denn schon Prinz Renat von Oranien erklärte nach

---

[1]) Macaulay's Geschichte Englands B. 1 S. 234. — [2]) Klose, Wilhelm von Oranien, herausgegeben von Wuttke 1864. S. 12. — [3]) Memoires du Marech. Vielleville B. 4. S. 352.

Digitized by Google

einstiger Erlöschung des oranischen Hauses, die deutsche ottonische Linie für erbberechtigt und der älteste Sohn Wilhelm des Schweigsamen Philipp Wilhelm, der so lange in spanischer Gefangenschaft schmachten musste, hatte seinen Stiefbruder Moritz und eventuell seinen jüngsten Stiefbruder Friedrich Heinrich, Statthalter der vereinigten Niederlande, zu Erben eingesetzt, aber zugleich bestimmt, dass nach Abgang der männlichen Oranischen Linie, die Erbfolge auf die männlichen Nachkommen seines Oheims, Johann des Aelteren zu Dillenburg, nach den Gesetzen der Primogenitur übergehen sollte. Wilhelm Hyacinth zu Siegen, zugleich Senior des ganzen Ottonischen Stammes, sah sich aber bei dem Erlöschen des Nassau-Oranischen Hauses durch den Tod des Königs Wilhelm als Hauptberechtigter der ganzen Verlassenschaft an.

Bei den Missverhältnissen, worin sein Vater Franz Desideratus mit diesem heftig aufbrausenden Sohne stand, wollte er seine zweite Gemahlin und die mit ihr erzeugten Kinder vor seinem tödtlichen Hingang sicher stellen. Franz Desideratus war nämlich nach dem Tode der Mutter des Wilhelm Hyacinth, einer Markgräfin von Baden-Baden in eine[1]) morganatische Ehe mit Isabella Clara Eugenia de la Serre, die er unter den Hofdamen seiner verstorbenen Gemahlin auswählte, getreten. Nach einer auf der Bürgermeisterei zu Lüttich niedergelegten Urkunde, sollten zwar die in dieser Ehe erzeugten Kinder nur den Rang von Edelleuten haben, aber es scheint ihm diese Anordnung später leid geworden zu sein, denn er liess 1673 einen auf das Jahr 1669 zurückdatirten neuen Ehevertrag ausfertigen, wodurch diese de la Serre für eine Fürstin von Nassau und ihre Kinder für standesmässig und successionsfähig erklärt wurden, und er suchte auch sechs Jahre später bei dem Kaiser um Bestätigung des zweiten vorgeblichen Ehevertrags nach. Er liess auch seine Gemahlin 1686 in den Reichsgrafenstand erheben und ihren Söhnen in den Niederländischen Besitzungen huldigen.

Um nun Gemahlin und Kinder gegen „die leider allzukundig unordentlichen Conduiten seines Sohnes Wilhelm Hyacinth," wie sich der Vater ausdrückt, sicher zu stellen, hatte er in seinen letzten Lebensjahren mit Annullirung früherer Dispositionen, ein Testament in lateinischer und französischer Sprache zu Siegen und Ruremonde niedergelegt, worin zwar Wilhelm Hyacinth zum Universalerben erklärt und ihm sowohl das Fürstenthum Siegen, als auch die Niederländischen Besitzungen mit allen Rechten, Renten und Gefällen zufielen, aber seine Mutter de la Serre war darin mit ihren Kindern auf eine Weise bedacht, wodurch sie, seiner Meinung nach, sehr bevorzugt erschien. Und doch waren Ge-

[1]) Archiv zu Idstein.

Digitized by Google

mahlin und Kinder, wie aus dem unten folgenden Testamente[1]) hervorgeht, gerade nicht auf eine sehr glänzende Weise ausgestattet!

Franz Desideratus starb am 17. Dezember 1699 zu Ruremonde und Wilhelm Hyacinth trat in Siegen die Regierung des Landes an, liess sich von dem Fürstenthume huldigen und in Dillenburg den Erbvertrag beschwören. Aber das Testament seines Vaters sieht er als die Hausgesetze verletzend und ihn unbillig belastend an. Und da er seine Mutter de la Serre als Urheberin dieses ungünstigen Testaments betrachtet, so tritt er bei dem Reichskammergericht mit einer Klage auf

---

[1]) Nach dem Hauptinhalt dieses Testaments fallen Wilhelm Hyacinth als Universalerben alle Landen, Herrschaften, Schlösser, Lehen, die sein Vater besessen, namentlich Siegen, Renaix, Villers, Nicoln, Quarmont, Ruen, Vimy und Forbus mit allen Renten und Gefällen zu, ausgenommen, was er durch gegenwärtiges Testament zu Gunsten der Fürstin Isabella Clara Eugenia de la Serre, so wie deren Kindern vermacht hat. Sollte Wilhelm Hyacinth ohne legitime Erben sterben, so folgen seine Söhne aus zweiter Ehe nach. Der nächste Erbe oder dessen Nachfolger soll verbunden sein, alle Schulden, pia legata, Donationen, Dispositionen u. s. w. zu übernehmen und abzuführen.

Seine Gemahlin de la Serre erhält jährlich 1400 Brab. Thaler, welche von seinem Todestage an, von sechs zu sechs Monaten, aus den Renten zu Siegen, Renaix und den übrigen Gütern entrichtet werden sollen und sie kann sich diese Summe zahlen lassen, wo sie will, so dass Wilhelm Hyacinth darüber nichts weiter zu verfügen hat; auch kann sie sich nach Gefallen in eins der Schlösser, sei es zu Siegen, oder zu Renaix, Villers u. a. niederlassen. Zugleich erhält sie alle Mobilien, die sich in ihrem Zimmer oder Cabinet befinden, wie auch ihre Garderobe, Betten, Kleinodien, Edelsteine, Leinwand, eine Kutsche mit sechs Pferden, Silberwerk, so wie ein Reliquarium mit den Reliquien des h. Hyacinth, auch alle Vorräthe an baarem Gelde, Wein, Frucht, welche sich in der Residenz befinden.

Dem Prinzen Alexis werden 500 Brab. Thaler, von sechs zu sechs Monaten zahlbar, ein Creutz mit Diamanten, die Originalien der Vandeyck'schen Schildereien, die Mobilien, welche er bereits besitzt; dem Prinzen Franz Hugo eben so viel an baarem Gelde, so wie die bereits inne habenden Mobilien; dem Prinzen Emanuel Ignatius 500 Brab. Thaler unter gleichen Bedingungen als Vermächtniss ausgeworfen. Zugleich ist der Universalerbe verpflichtet, dessen Aufnahme in den Malteser Orden zu vermitteln und die Kosten zur Ueberfahrt nach Malta zu bestreiten. Die Brüder sollen, wenn sie nach Siegen kommen, freundlich von Wilhelm Hyacinth aufgenommen werden.

Eine Jede der fünf Töchter erhält jährlich 200 Brab. Thaler.

Der Erblasser will nach seinem Tode ohne alle Pracht in die Kirche der Pater Minimen, die sein Vater in Löwen erbaut, beigesetzt sein und sollen 2000 Seelenmessen für ihn gelesen, den Patern dieser Kirche 2000 Brab. Thaler legirt, den Jesuiten zu Siegen für ein Aniversarium 1000 Thaler, der Pfarrkirche zu Willensdorf und zum Rädchen, jeder 100 Thaler, der Kirche zu Netphen und Irmgarteichen, jeder 50 Thaler ausgeworfen sein.

Zu Executoren des Testaments werden die Kurfürsten von Mainz und Trier ernannt. — Im Archive zu Idstein. —

Nullität desselben auf. Die hinterlassene Wittwe gerieth dadurch mit ihren Kindern in die gedrückteste Lage und kam sogar in Gefahr, dass einzelne Theile der Niederländischen Besitzungen zum Verkaufe ausgeboten wurden.

Seine Agnaten Fürst Heinrich zu Dillenburg und Franz Alexander zu Hadamar, mahnten ihn von dem begonnenen Schritte ab, da er durch ein solches Auftreten das Andenken seines Vaters im Grabe beschimpfe und dies zum Nachtheil des Nassauischen Hauses gereichen müsse, indem seine Brüder und Schwestern bereits von dem Kaiser als Prinzen und Prinzessinnen des Nassauischen Hauses anerkannt worden seien. Sie schlugen ihm vielmehr vor, die durch das Testament entstandenen Misshelligkeiten durch eine gütliche Compensation auszugleichen, aber Wilhelm Hyacinth liess sich in seinem Verhalten gegen Mutter und Geschwister zu keinem glimpflicheren Benehmen stimmen, vielmehr setzte er alles in Bewegung das väterliche Testament umzustossen.

Da sich seine Mutter und deren Kinder fortwährend des Namens, Titels und Wappens von Nassau bedienten, so erhob er 1701 eine Klage gegen dieselben bei dem Reichshofrathe und trug darauf an, ihnen diese Usurpationen zu verbieten. Es erschien auch noch in demselben Jahre ein Conclusum, das 1709 wiederholt wurde, wonach sie sich den Ehepacten gemäss, als blosse Edelleute zu geriren, folglich keinen Theil an Nassau's Titel und Wappen zu nehmen hätten. Wir werden aber unten sehen, dass sich der Reichshofrath später zu ganz andern Beschlüssen veranlasst sah!

Die Nullitätsklage gegen das väterliche Testament nahm zwar das Reichskammergericht an, setzte auch einen Termin zur Verhandlung fest und gab, da kein Anwalt erschien, einen Contumacialbescheid. Aber die Wittwe hatte sich gleich Anfangs an den Gerichtshof zu Mecheln gewendet, der sich um das Reichskammergericht wenig bekümmerte, 1702 das väterliche Testament in allen seinen Puncten bestätigte und es gegen ihn für gültig erklärte.

Auch in Siegen trat Wilhelm Hyacinth als entschiedener Gegner seines Vaters auf. Angestellte, die bei demselben in vieler Geltung standen, fielen in Ungnade oder wurden entlassen.

So hatte sein Vater die Jesuiten begünstigt, aber dies reichte hin, wiewohl er früher oder später fortwährend von ihnen umgeben war, denselben seine völlige Abneigung fühlen zu lassen. Die Hofpredigerstelle wurde ihnen entzogen und ein Franziskanermönch hiermit betraut und damit die Jesuiten nicht zu gleicher Zeit mit der Hofcapelle auch in der Stadtkirche Messe lesen möchten, stellte er zwei Schildwachen vor letztere, um Niemand vor der von ihm angesetzten Stunde in dieselbe hineinzulassen.

Diese Zurücksetzung verdross aber die Jesuiten in dem Grade, dass

Digitized by Google

der Pater Rector seinen Abschied nahm und Siegen verliess. Vergeblich hob der Provincial Johannes Westhaus [1]) zu Cöln in einem Schreiben an den Fürsten hervor, wie gross die Verdienste der Jesuiten im Fürstenthum Siegen für Verbreitung der katholischen Kirche gewesen seien, indem sie bei ihrer Ankunft nur eilf Gläubige vorgefunden, nunmehr über 1500 Communicanten im Kirchspiele Siegen zählten. Aber diese Abneigung verschwand mit der Zeit und die Jesuiten wurden wieder seine beliebtesten Rathgeber, sobald nur diejenigen aus seiner Umgebung verschwunden waren, die irgend einen Einfluss auf seinen Vater ausgeübt hatten.

An seinem Hofe war Wilhelm Hyacinth mit einer zahlreichen Dienerschaft, meistens aus Italienern und Franzosen bestehend, die ihm aus den Niederlanden gefolgt waren, umgeben, von denen ein Italiener, Namens Colomba, aus Turin gebürtig, sich über Alle emporschwang und sich durch sein einschmeichelndes, intriguantes Wesen das ungetheilte Vertrauen des Fürsten erworben hatte. Er gehörte anfänglich zu den gewöhnlichen Dienern des Fürsten, wusste aber Alle, die ihm im Wege standen, auf die Seite zu drücken. Wilhelm Hyacinth erhob diesen Günstling zu einem Sieur de Colomba und später, da er sich zum souverainen Fürsten von Oranien erhoben glaubte, zum Grafen von Jonquiers. Durch seine Gewandtheit, feine Sitte und Unterhaltungsgabe, bot auch derselbe eine unerschöpfliche Quelle von Vergnügungen und Lustbarkeiten aller Art dar und Maskeraden, Dinees und Gesellschaften hatten kein Ende. Die zahlreichen Angestellten mussten sich aber in alle Launen ihres Herrn und Gebieters zu fügen wissen, denn bei der geringsten Veranlassung fielen sie in Ungnade und er liess sie entweder festnehmen und Monate lang in strengem Arreste schmachten, oder er jagte sie ohne weiteres aus seinen Diensten fort.

Da das Ableben des Königs von England bald eintreten konnte, so hielt es Wilhelm Hyacinth für nöthig, sich nach Paris zu begeben und den König Ludwig XIV. zu bitten, sich für ihn zu interessiren und dahin zu wirken, dass in dem Falle König Wilhelm von England mit Tod abgehen werde, er als nächster Anverwandter seine Erbschaftsrechte geltend machen könne. Natürlich sollte die katholische Religion und sein Eifer für dieselbe ein grosses Gewicht in die Wagschale werfen. Besonders machte er es stets geltend, dass die oranische Erbschaft nicht in akatholische Hände kommen dürfe. Ausser den vorliegenden Acten des Archivs, woraus hier meistens geschöpft worden ist, haben wir von einer anderen Seite her Nachrichten über seinen damaligen

[1]) Westhaus schreibt: Fuere Catholici duntaxat undecim, dum Societas Siegenam venit, jam ultra mille et quingentos Sacramenti Eucharistiae capaces numerat Parochia Siegenensis d. d. 4. Febr. 1701. Im Archive zu Idstein.

Digitized by Google

Aufenthalt in Paris, welche uns noch einige Aufklärung über seinen Charakter bieten. Die Prinzessin Elisabethe Charlotte [1]) von Orleans, Schwägerin Ludwigs X V., gibt uns in ihren Briefen an ihre Schwester, die Raugräfin, in ihrer etwas derben Sprache, von seiner Anwesenheit in Paris Nachricht. Sie nennt ihn einen wunderlichen Herrn, einen tollen Kopf, der einen Sparren zu viel habe, seine Gemahlin erscheint ihr dagegen als etwas coquet. Gremp von Freidenstein, Hofmeister des Prinzen Wilhelm von Nassau-Usingen, zu derselben Zeit in Paris anwesend, stimmt in einem vorliegenden Briefe darin überein, sagt aber von Wilhelm Hyacinth's Gemahlin [2]), dass sie durch ihre Schönheit und Liebenswürdigkeit Aufsehen in Paris mache, habe aber durch ihren wunderlichen Gemahl viel zu tragen. Wilhelm Hyacinth mochte also bei seinen Sonderbarkeiten nicht der Mann sein, der einem Ludwig XIV. imponirte und an seinem Hofe grossen Eindruck machte. Der Fürst war noch nicht lange von Paris nach Siegen zurückgekehrt, als in England die gefürchtete Veränderung wirklich eintrat.

Am 20. Februar 1702 war König Wilhelm auf seinem Lieblingspferde durch den Park von Hampton Court geritten, das Pferd stolperte, der König stürzte zu Boden und zerbrach das Schlüsselbein. Verbunden kehrte er in seinem Wagen nach Kensington zurück. Für einen jungen lebenskräftigen Mann würde ein solcher Unfall eine Kleinigkeit gewesen sein, aber Wilhelm's Constitution war der Art, dass sie auch nicht den leisesten Stoss vertragen konnte. Schon am 28. Februar hörte das Haus der Gemeinen mit entblösstem Haupte die letzte Botschaft, mit Wilhelm's eigner Unterschrift versehen, an; bald wurde er vom Fieber befallen, die Kräfte nahmen zusehends ab und am 19. März hatte der grösste Regent seiner Zeit geendet.

Kaum war diese Nachricht officiel nach Siegen gelangt, als Wilhelm Hyacinth sogleich den Titel eines Prinzen von Oranien annahm und seinem Dienstpersonal anbefahl, ihn von nun an „Hoheit" zu tituliren. Den kaiserlichen Notar, fürstlichen Rath Krengel, schickte er an verschiedene Höfe, ihnen seine angenommene höhere Würde bekannt zu machen, zugleich wurde ein Mandat in deutscher und französischer Sprache an vielen Orten angeschlagen, worin er sich als Erbe aller Lehen- und Allodialgüter, Erb- und Pfandschaften, in und ausser dem Reiche und als Prinzen von Oranien erklärte.

---

[1]) Briefe der Elisabethe Charlotte von Orleans, herausgegeben von Menzel, Stuttgarter Bibliothek des Literar. Vereins 1843.

Diese Briefe sind 1867 vervollständigt erschienen, herausgegeben von Dr. Holland, auf Kosten des Literar. Vereins. — [2]) „Sa beauté et ses agrement font ici beaucoup de bruit". Im Archive zu Idstein.

Wiewohl der Hof in Siegen ungleich mehr aufgewendet hatte, als es seine Einkünfte erlaubten, so sollte nunmehr noch ein erhöheter Standesaufwand eingeführt werden. Den Lothringischen und Savoyischen Hof, an denen er oft als Gast verweilt hatte, nahm er dabei zu seinem Vorbild. Wo er sich von nun an [1]) aufhielt, sollte er stets von zwei adeligen Gesellschaftern, zwei Kammerdienern, zwei Secretären, vier Laquaien, einem Hofmeister, einem Koch und von der gehörigen männlichen und weiblichen Bedienung umgeben sein. Seiner Gemahlin und seinem Sohne wurde ein ähnlicher Hofstaat zugewiesen. Zugleich forderte er von seinem Lande ganz kathegorisch, dass es die nöthigen Mittel für die erhöheten Ausgaben aufzubringen habe, was dem Bürgermeister und Schöffen zu Siegen mit aller Bestimmtheit eröffnet wurde. Die Unterthanen mussten sich in die erhöhte Steuer gutwillig fügen. Dabei gab er ihnen aber wohlmeinend zu verstehen, dass, wenn er in den Besitz der oranischen Erbschaft gelangt sei, Siegen seine Residenz bleiben solle, was für das Land von grossem Nutzen sein werde. Und es scheint auch, dass Siegen die Vergrösserung des Hauses gerne gesehen und sich dem grösseren Drucke einstweilen ruhig unterworfen habe, wohl in der Hoffnung, dass bald bessere Zeiten wiederkehren würden; wenigstens finden wir einstweilen keine Nachricht von Widersetzlichkeit gegen die erhöhete Belastung.

Wiewohl Mainz und Trier alsbald anfingen, ihn nach dem eröffneten Mandate „Durchlaucht zu tituliren, so war Wilhelm Hyacinth damit noch nicht zufrieden, vielmehr sprach er als souverainer Fürst von Oranien den Titel „Hoheit" und später als Nachfolger eines Königs „Königliche Hoheit" an. Er beauftragte auch seine Räthe auf diesen Titel in allen Zuschreiben strenge zu sehen und jede Zuschrift von den Kurfürsten oder andern Ständen des Reichs, die ihm dieses Prädicat nicht beilegten, mit dem Bemerken zurückzusenden, dass sie ein solches Schreiben nicht annehmen dürften. Dadurch gerieth er mit vielen regierenden Häusern in Conflict, namentlich mit den Nassauischen Agnaten, die noch gar nicht geneigt waren, diese Prärogativen anzuerkennen. Als souverainer Fürst von Oranien erhob er nun auch, wie bereits bemerkt, seinen Günstling, den Sieur de Colomba zum Grafen Jonquiers und ernannte ihn zum Hofmarschall, Oberstallmeister, Oberamtmann und Commandanten seiner Haustruppen.

Die Nachrichten, welche zu Siegen über das Testament des Königs Wilhelm einliefen, waren aber für seine Erbfolge nicht günstig. König Wilhelm hatte seinen Vetter Johann Wilhelm Friso, Statthalter von Friesland, dessen Vormund er gewesen und dem er mit väterlicher Liebe

---

[1]) Archiv zu Idstein.

Digitized by Google

zugethan war, zu seinem Universalerben eingesetzt und dadurch seine Gunst einem jüngeren Zweige des Nassau-Ottonischen Hauses, nämlich Nassau-Diez zugewendet, aber auch Brandenburg trat mit Erbansprüchen auf die Oranische Erbschaft hervor, denn der jüngste Sohn von Wilhelm dem Schweigsamen, Statthalter Friedrich Heinrich [1]), der seine Tochter Louise Henriette an den grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vermählte, hatte dieselbe im Falle des Aussterbens der Oranischen Linie zur Universalerbin eingesetzt und ihre männlichen Nachkommen substituirt. Dadurch konnte denn auch sein Sohn König Friedrich I. von Preussen als Erbberechtigter auftreten und merkwürdiger Weise waren die General-Staaten in beiden Testamenten zu Vollstreckern desselben ernannt. König Friedrich liess auch bei den General Staaten durch seinen Gesandten die Erbschaft, welche durch seine Mutter an ihn überging, einfordern. Aber auch die Mutter des Statthalters Johann Wilhelm Friso, wollte als Vormünderin die Rechte ihres Sohnes wahren und verlangte von den General-Staaten Vollziehung des Königlichen Testaments. Da sahen denn die General-Staaten freilich keine Möglichkeit, den Streit zwischen dem Könige von Preussen und der Nassau-Frisischen oder Diezer Linie geschwind beizulegen. Wohl waren die Vollstrecker des Testaments am meisten auf letzterer Seite, aber weil sie des Königs Friedrich Bündniss bei der damaligen Gestalt der Europäischen Angelegenheiten nicht entbehren konnten, so wollten sie die Sache zu einem gütlichen Vergleiche einleiten. Auch der König von Preussen war dazu geneigt und that 1702 eine Reise nach dem Haag. Es wurde aber diesmal nichts weiter abgemacht, als dass die Staaten dem Könige die Häuser und Güter, die in und um den Haag gelegen waren, überwiesen, andere aber wurden der Friesischen oder Nassau-Diezer Linie eingeräumt, die meisten aber von den Staaten in Sequester bis zur ausgemachten Sache behalten. Doch ward dem König Friedrich von Preussen die Herrschaft Herstall oder Heristall zwischen Mastrich und Lüttich gelegen, einstweilen zugesprochen.

Wir wollen den Herren Juristen die Entscheidung überlassen, wem nach dem Familienstaatsrechte von den drei Prätendenten die meisten Erbansprüche auf Grund der vorliegenden Testamente zukommen, ob Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, auf den durch das erste Testament die Erbschaft nach den Gesetzen der Primogenitur und dem Seniorat des Ottonischen Hauses gemäss kommen musste oder dem Könige Friedrich I. von Preussen, für den das Testament seines Grossvaters sprach oder Nassau-Diez, insbesondere Statthalter Johann Wilhelm Friso, der durch das letzte Testament, das des Königs Wilhelm III. zum

[1]) Das Testament von Friedrich Heinrich bei Lünig. Specileg. Continat 2. S. 477.

Digitized by Google

Universalerben eingesetzt war. Soviel leuchtet aber auch dem Nichtjuristen ein, dass es bei solchen gerechten Prätensionen nichts schadet, ja nicht selten die Hauptentscheidung verleiht, wenn dergleichen Ansprüche von einer ansehnlichen Kriegsmacht gehörig unterstützt werden. Der grosse Kurfürst von Brandenburg sowohl, als sein Sohn König Friedrich I. hatten sich aber an allen Kämpfen betheiligt, die in jener Zeit Europa in Bewegung setzten, besonders hatte Letzterer mit Spanien, England und Holland gegen Frankreich gekämpft und 15,000 Mann in die Niederlande gesendet; auch an dem Erbfolgekrieg hatte sich König Friedrich I. betheiligt und 20,000 Mann an den Rhein und 6000 nach Italien marschiren lassen und Fürst Leopold von Anhalt-Dessau hatte sich nach beiden Seiten hin Lorbeeren erkämpft. Eine solche Uebermacht musste auch den General Staaten imponiren und die Entscheidung schwer machen.

Es liegt indessen klar vor, dass unter allen Prätendenten Fürst Wilhelm Hyacinth, so wenig er dies auch einräumen wollte, die geringsten Chancen eines glücklichen Erfolgs für sich hatte, aber gerade weil sich ihm bei seinen unbezweifelten Hoffnungen einige Schwierigkeiten entgegenstellten, steigerte sich die Gewissheit, in den Besitz seines vermeintlichen Rechts zu gelangen, zu einer wahren Ueberspannung. Mit einer tyrannischen Heftigkeit warf er daher in seinem Lande alles danieder, was sich ihm nicht unbedingt unterwerfen oder vielleicht andere Ansichten geltend machen wollte.

Um eine Vorstellung von solchen Gewaltstreichen zu haben, unterlasse ich nicht, Folgendes anzuführen.

Seit dem Jahre 1698 hatte Wilhelm Hyacinth den Rechtsgelehrten Hermann Jung in seine Dienste gezogen, welcher später die Stelle eines Kanzlers bekleidete. Er nahm an allen Festlichkeiten Antheil, die Sieur de Colomba an dem glänzenden Hofe seines Fürsten veranstaltete. Doch ist vorauszusetzen, dass er als redlicher Charakter mit dem intriguanten Colomba nicht harmonirte und Letzterer auch wohl alles aufgeboten hatte, ihn auf die Seite zu drücken. Die Veranlassung dazu fand sich bald. Zu der oranischen Erbschaft gehörte auch die Grafschaft Mörs, die König Wilhelm von England seinem Vetter, dem Könige Friedrich von Preussen bei der wechselseitigen Hilfe, die sie bei den fortwährenden Kriegen einander leisteten, nebst der Herrschaft Lingen im Jahre 1700 zugesagt hatte, sowie er schon früher seinem Oheim, dem grossen Kurfürsten seine Ansprüche auf Neuchatel und Valengin cedirte. Als nun Friedrich I. den Besitz von Mörs bei dem Reichskammergericht in Anforderung brachte, dasselbe auch einige günstige Entscheidungen in dieser Sache gegeben hatte, aber auch Wilhelm Hyacinth diese Herrschaft als Theil der oranischen Erbschaft ansprechen wollte, so ertheilte er 1702 dem Kanzler Jung den Auftrag, wegen seiner Ansprüche auf die

Digitized by Google

Grafschaft Mörs als Theil der oranischen Erbschaft eine juristische Deduction zu entwerfen und gegen König Friedrich bei dem Reichskammergericht aufzutreten. Aber Kanzler Jung lehnte wegen schwieriger Begründung der Sache diesen Auftrag auf eine bescheidene Weise ab. Weil er aber den Fürsten in der Rückantwort nicht Hoheit, sondern nur Durchlaucht titulirt hatte, fiel er in Ungnade und wurde im Juli 1702 seines Dienstes entlassen. Da er aber nun noch vernahm, dass er gefänglich eingezogen werden solle und von einem so rachsüchtigen Manne das Schwerste zu erwarten hatte, so reiste er nach dem Haag, wo er die Protection des daselbst anwesenden Königs Friedrich von Preussen ansprach und erhielt. Der König nahm ihn auch zu seinem Rathe an, wodurch er unter den Schutz des königlichen Hauses gestellt war. Um nun ohne Gefahr nach Siegen gehen zu können, seine Angelegenheiten daselbst zu ordnen, liess er sich auch noch von dem Reichskammergericht zu Wetzlar einen Salvum conductum ertheilen. Mit diesem doppelten Schutze ausgerüstet, reiste er nach Siegen, aber einem Colomba konnte er, ungeachtet dieser Schutzmittel, nicht entgehen. Sobald er sich da sehen liess, wurde er von den Soldaten seines Commandos verfolgt, auf der Landstrasse ergriffen und nach vorhergegangener barbarischer Behandlung „ohne Stock und Perücke" auf das Siegner Schloss geschleppt und da einem strengen Arreste übergeben. Fürst Wilhelm Hyacinth, der sich mittlerweile nach Paris begeben, hatte von da befohlen, ihn über folgende Inquisitionalartikel zu befragen: warum der Prozess gegen seine Mutter, welcher bei dem Reichskammergericht seit dem Contumacialerkenntniss bis jetzt hänge, ohne Frucht geblieben sei? Warum er auswärtige Hilfe gegen ihn angerufen, sich in den Dienst des Königs von Preussen begeben und einen Salvum conductum von dem Reichskammergericht sich habe geben lassen? Bei der Untersuchung solle er genöthigt werden, einen körperlichen Eid auszuschwören, dass er sich in Beziehung auf die oranische Erbschaft mit keinem Andern berathen oder Hilfe leisten, noch auf irgend eine andere Weise gegen ihn oder die Seinigen auftreten, sich noch weniger auf die Brandenburger oder Diezer Seite wenden und überhaupt gegen ihn nichts unternehmen wolle, was ihm zum Präjudiz gereichen könne. Sollte sich König Friedrich von Preussen gegen diese, seinem eigenen Diener gethane, Gewaltthätigkeit beschweren, so sollten seine Räthe darauf antworten: es sei des Prinzen Gewohnheit nicht, wegen eines in seinem Dienste gestandenen und vereidigten Mannes einem Andern Rede zu stehen. Wirklich wurde auch dem Kanzler Jung der erwähnte Eidschwur abgenöthigt. Aber nach seiner Befreiung erklärte Jung vor Notar und Zeugen, dass man ihm diesen Eid gewaltsam abgedrungen habe und daher nicht an Beobachtung desselben gebunden sei. Da man aber dem Kanzler Jung alle weiteren Rechtsansprüche verweigerte, reiste er nach

Digitized by Goog

Berlin, wendete sich an den König und brachte auch mehrere Warnungsschreiben gegen Wilhelm Hyacinth aus. Als er sich nun am 13. Mai 1704 wieder nach Siegen begeben hatte, um seine Angelegenheiten endlich zum Ziele zu führen, wurde er den folgenden Tag von Soldaten festgenommen und wieder auf das Schloss in Haft gebracht, wo er endlich nach einer achtwöchigen schweren Gefangenschaft Gelegenheit fand, zu entweichen. Er suchte Schutz bei dem im unteren Schlosse residirenden reformirten Fürsten Adolf, der ihn aus Mitleid mit seinem harten Geschicke nach Meinhardshagen auf Preussischem Gebiete bringen liess. Er begab sich von da nach Cöln, wo sich der König von Preussen seiner huldreich annahm. Den Kanzler Franz von Offenburg zu Cöln, der als Rath in Fürst Wilhelm Hyacinths Diensten stand, liess der König jure repressaliarum zu Cöln festnehmen, von Preussischen Truppen nach Wesel in Arrest führen und sollte nach einem Schreiben an den Grafen Lottum so lange sitzen bleiben, bis Kanzler Jung mit seinen Rechtsansprüchen und der reformirte Fürst Adolf mit seinen Anforderungen zufrieden gestellt worden seien. An Jungs Stelle hatte Wilhelm Hyacinth den Dr. Jur. Tulemar zum Kanzler und Präsidenten nach Siegen berufen, der aber gleiches Schicksal mit Jung theilte, 1705 in Ungnade fiel und dimittirt wurde.

Die erwähnte, gewiss zu billigende Theilnahme des reformirten Fürsten gegen den unschuldig verfolgten und in seinen Schutz sich flüchtenden Kanzler Jung veranlasste zwischen den beiden fürstlichen Häusern, bei denen bisher noch ein leidliches Verhältniss obgewaltet hatte, eine grosse Missstimmung, die am Ende noch in Gewaltthätigkeiten ausartete.

Um seine Erbangelegenheiten zu betreiben, hielt Wilhelm Hyacinth für nöthig, wieder nach Paris zu gehen und sich die Anwartschaft auf das Fürstenthum Orange zu verschaffen. Vor seiner Abreise setzte er einen Verwaltungsrath ein, der aus seiner Gemahlin, Hofmeister de Valée, seinen Räthen und einem Jesuiten bestand. Das Seniorat des Ottonischen Stammes, das er bisher bekleidet hatte, übertrug er während seiner Abwesenheit an den Fürsten Wilhelm von Dillenburg. Während seiner Abwesenheit vertrat auch seine Gemahlin bei der am 29. Mai 1702 angestellten Feierlichkeit wegen Grundsteinlegung der neuen katholischen Kirche in der Löhrstrasse seine Stelle; die Einweihung derselben konnte aber erst 1725 erfolgen.

Fürst Wilhelm Hyacinth reiste mit zahlreicher Begleitung über Belgien nach Paris. Der Lehnhof von Brabant trat auf seine Seite, erklärte ihn für den rechtmässigen Erben des Königs Wilhelm von England und setzte ihn in den Besitz der Brabantischen Lehen. Wilhelm Hyacinth nahm auch Vianden, St. Veith und verschiedene Burgundische Besitzungen ein und liess sich huldigen. Im Wahne schon

Digitized by Google

die ganze Erbschaft in Händen zu haben, reiste er nach Paris, um sich in den Besitz des Fürstenthums Orange zu setzen. Aber er war von einem ganz thörichten Hochmuth erfüllt, der selbst einen Ludwig XIV. gegenüber sich nicht beugen wollte. Als Senior der Nassau-Ottonischen Linie und als katholischer Prinz begehrte er in Betreff der oranischen Erbschaft eine Audienz bei dem Könige. Der König [1]) verlangte aber, dass er ihm ein Gesuch oder ein Memorial in Betreff des Fürstenthums Orange einreiche, worin er ihn um die Entscheidung in dieser Sache bitten solle, weil die Vergebung dieses Fürstenthums ihm, dem Könige und seinem Rathe, zukomme. Dazu wollte sich aber Fürst Wilhelm Hyacinth, um sich nichts zu vergeben, auf keine Weise verstehen. So schwand denn eine Woche nach der andern dahin, ohne dass er zur Audienz gelangen konnte. Da sich der Fürst nicht beugen, Ludwig XIV. keine weitere Rücksicht auf ihn nehmen wollte, so hielt es Wilhelm Hyacinth für räthlich, sich br. m. in Besitz des Fürstenthums Oranien zu setzen, das im südlichen Frankreich gelegen, von Languedoc, Provence, Dauphiné und der Grafschaft Avignon umschlossen ist. Er reiste von Paris nach Avignon und von da nach Orange und nahm unter dem 4. October 1702 durch ein gedrucktes Placat in französischer Sprache, das überall in der Stadt und in dem Fürstenthum angeschlagen wurde, von demselben Besitz, worin er [2]) sich für den einzigen und allein berechtigten Erben des Fürstenthums erklärte. Er verlangte in diesem Besitzergreifungspatent von allen Einwohnern des Landes Treue und Gehorsam, welche Unterthanen ihrem Souveraine schuldig seien, dagegen verspricht er ihnen ein guter Regent zu sein und sie in allen ihren Rechten, Freiheiten und Prärogativen zu schützen.

Da in jener Zeit das Fürstenthum Orange zum grösseren Theile der reformirten Kirche angehörte und nur der kleinere Theil katholisch war, so scheint er bei letzterer Parthei einige Sympathien gefunden zu haben, die lieber von einem katholischen, als von einem protestantischen Fürsten regiert sein wollte.

In Paris war man über das schnelle Vorgehen des Fürsten sehr ungehalten und nahm Veranlassung den Prätendenten um so schneller wieder aus dem Besitze zu bringen. Ludwig XIV. erklärte nämlich den Prinzen Condé, Erben des verstorbenen Herzogs von Longueville, der Erbrechte an dem Hause Chalons haben sollte, als rechtmässigen Erben des Fürstenthums Orange und setzte ihn in Besitz aller dazu gehörigen

---

[1]) Frankfurter Messrelationen 1702 S. 72.

[2]) Nous soyons devenus le seul et legitime Souverain de Principauté d'Orange — nous aye acquis un plain droit et absolu d'exiger de tous les Habitans de ladite ville et Principauté tous les actes respectes, d'obeissançe et de Fidelité, que les Sujets doivent a leur legitime Souverain.

Digitized by Google

Güter. Aber es war in Wahrheit nur ein Scheinbesitz. Condé trat nämlich das Fürstenthum Orange an König Ludwig XIV. gegen anderweitige Entschädigungen ab und das Fürstenthum Orange wurde durch das vom Parlament zu Aix registrirte Urtheil 1702 der Krone Frankreich einverleibt. Seit dieser Zeit ist Frankreich in fortwährendem Besitze des Fürstenthums Oranien geblieben und wir werden später sehen, wie dieser Besitz in den verschiedenen Friedensschlüssen anerkannt und garantirt worden ist.

Kaum hatte Wilhelm Hyacinth diese Einverleibung vernommen, als er darüber, höchst aufgebracht, bei einem Höheren eine feierliche Protestation einlegen zu müssen glaubte, dem, seiner Meinung nach, auch König Ludwig XIV. unterworfen sei; er reichte nämlich eine Verwahrung gegen diese Besitzergreifung bei dem Papste Innocenz XII. ein und drang auf Zurückgabe dieses ihm angehörigen Fürstenthums.

Wilhelm Hyacinth hatte sich von Avignon nach dem Haag begeben, um bei den General-Staaten seine Ansprüche geltend zu machen. Aber er konnte durch alle seine Verhandlungen um so weniger erreichen, da die Staaten durch die beiden Testamente zu Testamentsvollstreckern ernannt waren und ihre Fürsorge sich vorzugsweise Brandenburg und Nassau-Diez zuwendete. Da Wilhelm Hyacinth dem Pabste, wie den übrigen katholischen Mächten die kräftigste Förderung seiner Ansprüche zutraute, so mag dies dazu beigetragen haben, dass er im katholischen Kirchenceremoniell immer scrupulöser wurde. Denn vom Haag aus schrieb er die ganze Rangordnung vor, wie die Angestellten, Diener, Magistrate, seien sie katholisch oder protestantisch, bei den Processionen in Siegen einhergehen sollten. Und es musste dieser Vorschrift in der Folge pünctlich nachgelebt werden!

Bei seiner Rückkehr nach Siegen hielt es der Fürst für nöthig, seine Erbansprüche in einer vollständig ausgearbeiteten Deduction nachzuweisen, die zuerst in französischer Sprache unter dem Titel erschien: Deduction der unbestreitbaren Rechte, wonach Wilhelm IV. Prinz von Oranien und Nassau Siegen Sr. britannischen Majestät Wilhelm III. in dem Besitz und den Gütern des Fürstenthums Oranien nachfolgt. Sie erschien in Folio, kam auch in lateinischer Sprache heraus unter dem Titel [1]): Vera facti species u. s. w. und ist höchst wahrscheinlich von seinem Kanzler Dr. Tulemar ausgearbeitet. Auch holte er von vielen Universitäten, von Marburg, Giessen, Leipzig, Duisburg, Mainz, Leiden, Utrecht, Löwen, rechtliche Gutachten über seine Erbansprüche ein, die aber sehr verschieden ausfielen. Zugleich wendete er sich ausser

---

[1]) Vera facti species, qua ex pactis diversis et Fidei commissariis Dispositionibus Wilh. Hyacintho successionem in Principatum Aurasionem indubitanter competere.

Digitized by Google

den deutschen, an die meisten europäischen Höfe, an Schweden, Polen, England, Spanien, Portugal, um seinen Anforderungen Geltung zu verschaffen. Auch unterhielt er an vielen Orten, so in Paris, im Haag, in Brüssel, in Wien, in Rom u. s. w. zahlreiche Geschäftsträger, namentlich werden Kanzler Tulemar, Rector Severus und Mr. Dormieux in Siegen, de Rapoix zu Brüssel, Mr. Busseau und Rossignon zu Mecheln, Mr. Hillon zu Ruremonde und Mr. Pais zu Avignon genannt.

Wiewohl die bisherigen Erfahrungen nicht zu grossen Erwartungen berechtigten, so war ihm doch im Auslande, wo es ihm an Schmeichlern nicht fehlte, der einstige Besitz um so gewisser geworden. Die meisten katholischen Regierungen, die einem Fürsten ihres Glaubens diese reiche Erbschaft gönnten, traten auf seine Seite und schon wurden ihm von verschiedenen katholischen Ständen Gratulationen wegen Besitzergreifung von Vianden, Breda und Gütern in Burgund abgestattet. Da glaubte er denn durch einen gewichtigen Act zeigen zu müssen, dass er ein souverainer Fürst von Oranien sei. Sein Hofmarschall, Graf Jonquiers, wusste auch zu allen Dingen Rath. Um sich ganz in der Machtvollkommenheit eines souverainen Fürsten und einer Königlichen Hoheit zu zeigen, stiftete er 1703 einen Orden und ertheilte seiner Regierung eine Instruction de l'ordre du St. Sacrament. Wen er aber zu Ordensrittern ernannt, ist mir bisher noch nicht bekannt geworden.

Mittlerweile nahm der Druck im Siegenischen auf eine furchtbare Weise zu. Sein langer Aufenthalt im Ausland mit dem grossen Gefolge, die vielen Geschenke, von denen seine Hand überfliessen musste, um mit seiner Sache Eingang zu finden, steigerte die Abgaben auf eine unerhörte Weise und es wurden schon in einem Jahre sechszig Schatzungen erhoben und diese mit unerbittlicher Strenge beigetrieben. Und doch reichten diese ausgeschlagenen Schatzungen zur Ausführung so vieler Projecte nicht hin. Er musste daher bei seinen Agnaten den Consens zu einem neuen Anlehen von 20,000 Thalern nachsuchen und die Banquierhäuser De Rhon und Schonemann zu Frankfurt gingen darauf ein und die Dörfer Willensdorf und Wilgersdorf wurden ihnen auf drei Jahre käuflich überlassen. Die Gemeinden sollten neben ihren Steuern auch noch für die jährlichen Zinsen aufkommen. Als sie sich dessen in der Folge weigerten, wurden alsbald Heimberger und Vorsteher benannter Ortschaften gefänglich eingezogen und auf Befehl des Fürsten streng inquirirt: wer ihnen zu dieser Widersetzlichkeit gerathen habe? Wollten sie endlich ihre Freiheit wieder erhalten, so mussten sie sich in Aufbringung dieser beinahe unerschwinglichen Abgaben fügen. Erst 1755 wurde diese Pfandschaft von Statthalter Wilhelm V. mit 43,000 Gulden

---

1) Archiv zu Idstein.

Digitized by Google

wieder eingelöst. Wahrscheinlich übten bis dahin die Banquiershäuser die Hoheitsrechte über die Dorfschaften Willensdorf und Wilgersdorf aus.

Und doch sollte ihn in dieser Zeit ein sehr schwerer Schlag treffen, über den noch immer ein geheimnissvolles Dunkel schwebt, das auch durch alle vorliegenden Correspondenzen nicht aufgehellt wird. Sein einziger Sohn, Prinz Franz Joseph Hyacinth, in seiner ersten Ehe mit Marie Franziska, geb. von Fürstenberg, erzeugt, geboren den 27. Januar 1688, fand nämlich im beinahe vollendetem sechzehnten Lebensjahre, den 18. November 1703, auf einer Jagd im Rödcher Walde bei Siegen seinen frühen Tod. Nach der Volkssage hatte des Fürsten Gewehr den Liebling unversehens durch einen Schuss getödtet. Auf des Fürsten Befehl wurden des Prinzen irdische Ueberreste in der Eremitage des Rödcher Waldes beigesetzt, die Exequien sowohl in Siegen, als in Orange gehalten und die Gedächtnisspredigt in französischer Sprache aus letzter Stadt nach Siegen eingesendet. Weder die Grabschrift in dieser Capelle [1]), noch die Gedächtnisstafel in der Capelle auf dem Herzberge bei Hadamar geben über diesen Vorfall den mindesten Aufschluss.

Bei den vielen Reisen, die der Fürst fortwährend für seine Angelegenheiten unternahm, welche aber grosse Summen kosteten, war er auf Alles bedacht, was seine Einnahmen vermehren konnte. Die geringsten Uebertretungen wurden daher mit den schwersten Bussen belegt. Die Strafansätze gegen seine Unterthanen häuften sich auf eine unglaubliche Weise und wenn die schweren Bussen nicht sogleich beigetrieben wurden, so belegte er seine Räthe mit Strafen von 15, 20, ja 30 Thalern. Wie weit er solche Bussen ausdehnte, davon folgendes Beispiel: So verlangte er von seinen protestantischen Unterthanen, dass sie bei dem katholischen Ordinariat zu Mainz die Dispensationen bei Trauungen einholen sollten. Als nun Tochter und Sohn der Siegener Grundbesitzer Johann Eberhard Heser der Aeltere und Adolph Diesterweg, welche im zweiten Grade mit einander verwandt, von ihrer protestantischen Behörde die Dispensation erwirkt, aber dieselbe nicht bei dem katholischen Ordinariate eingeholt hatten, so setzte er einem Jeden von beiden Vätern 500 Thaler, also 1000 Thaler Strafe im Ganzen an und sie musste ohne Widerspruch bezahlt werden. So wurde der Hüttenbesitzer Achenbach zu Siegen, der sich in das ihm nachtheilige und bisher nicht bestandene Gesetz wegen der Massenbläserei nicht fügen wollte, gefänglich eingezogen und als sich nun die im Wochenbette sich befindende Frau die

---

[1]) Die Grabschrift in der Rödcher Capelle besagt:

Hic jacet Serenissimus Princeps Nassovius
Auriaci Principis Guilelmi Quinti et
Mariae Franciscae de Fürstenberg Filius
Natus 1689 D. 22. Febr. Obijt 1703.

Digitized by Google

Befreiung ihres Mannes dringend erbat, so konnte sie dies nicht anders erlangen, als dass sie 1000 Thaler Strafe bezahlte und ihr Mann sich einer eidlich ausgeschworenen Urphede unterzog.

Seine Räthe schwebten in steter Gefahr in Ungnade zu fallen und Männer, die ihm bei seinen Angelegenheiten mit Rath und That zur Seite standen und gleichsam seine rechte Hand ausmachten, wurden bei der geringsten Veranlassung eingesteckt und Monate lang in strenger Kerkerhaft gehalten.

Wie bereits bemerkt, so hatte Wilhelm Hyacinth bei seiner öfteren Abwesenheit das Seniorat des Ottonischen Hauses dem Fürsten Wilhelm zu Dillenburg übertragen. Da nun eine [1]) Zusammenkunft wegen einiger wichtigen Entscheidungen nöthig war, so schrieb solche Fürst Wilhelm nach Hadamar aus und wurde auch Wilhelm Hyacinth's Rath, Weller von Siegen, zu dieser Conferenz eingeladen. Bei dieser Zusammenkunft kam auch das von Wilhelm Hyacinth sehr kategorisch angeforderte Prädicat „Hoheit" zur Sprache und sollte die Anforderung erledigt werden, ob man, bevor die Oranische Erbschaft an den Fürsten übergegangen sei, dieses Prädicat in Zuschriften zu gebrauchen habe. Dies fiel aber bei Allen, ausser bei Rath Weller, verneinend aus und sollte man einstweilen davon Umgang nehmen. Kaum hatte dies Wilhelm Hyacinth erfahren, als er Rath Weller sogleich seines Dienstes entsetzte, ihn aber dabei noch gefänglich einziehen liess, weil er einer Conferenz angewohnt habe, die seine Würde nicht anerkennen wolle. Weller erkrankte im Gefängniss und es liegen sehr dringende Bittschriften seiner ebenfalls erkrankten Frau vor, ihren Mann wieder in Freiheit zu setzen. Da er dem Fürsten unentbehrlich war, so sehen wir ihn später wieder in seinen Diensten.

Uebrigens hatte die in Hadamar getroffene Entscheidung die Folge, dass Wilhelm Hyacinth seinen Räthen verbot, weiteren Gerichtssessionen mit den protestantischen Räthen beizuwohnen, weil letztere seine Autorität nicht anerkannt hätten, wodurch denn für seine Landestheile der Nachtheil erwuchs, dass alle richterlichen Entscheidungen stille gestellt waren. Die Uebertragung des Seniorats von Nassau-Dillenburg wurde augenblicklich zurückgenommen und von Wilhelm Hyacinth wieder selbst vertreten.

Unterdessen waren die Zerwürfnisse mit dem reformirten Fürsten Adolf, der im unteren Schlosse residirte, immer heftiger geworden, wozu denn auch der jüngste in Hadamar gemachte Beschluss nicht wenig beitragen mochte. Da nun die Stadt Siegen unter die beiden regierenden Herren getheilt war, so trennte Wilhelm Hyacinth seinen ihm zugehö-

---

[1]) Archiv zu Idstein.

Digitized by Google

rigen Stadttheil und liess am Ende der Burgstrasse beide Theile durch eine Mauer mit einem Thore abschliessen, das Tag und Nacht mit zwei Schildwachen besetzt war. Zugleich liess er auf der, den sogenannten Hasengarten umgebenden Mauer einen dreissig Fuss hohen, oben platten Thurm [1]) errichten und mit zwei Kanonen besetzen. Die Läufe der beiden Kanonen waren gerade auf das Corps de Logis des unteren Schlosses gerichtet, um die verwandte Familie in steter Furcht und Unterwürfigkeit zu halten, auch wohl die Anerkennung seiner Würde zu ertrotzen. Die fürstliche Familie war aber dadurch der höchsten Gefahr ausgesetzt, in der Gewalt eines so jähzornigen, heftig aufbrausenden Mannes zu stehen, dem es bei der geringsten Veranlassung einfallen konnte, sie bei der Tafel niederzuschiessen.

Dies war denn doch der Gewaltthätigkeit in einer und derselben Stadt zu viel! Nachdem die geeigneten Protestationen nichts gefruchtet hatten, wendete sich der reformirte Fürst desshalb klagend an die verwandten Häuser zu Dillenburg und Hadamar und bat dringend um Hülfe [2]). „Er biete gerne die Hand zum Frieden, so sagte er in seiner Zuschrift, und wolle die von beiden Seiten entstandenen Irrungen abgethan haben, aber das Bollwerk mit den Kanonen müsse weggenommen und der einseitig in der oberen Burgstrasse gesetzte Pranger müsse entfernt werden. Ein schriftlicher Revers von beiden Agnaten als Geranten des Vergleichs müsse aufgestellt und namentlich von Wilhelm Hyacinth versprochen werden, sich künftig jeden Attentats zu enthalten."

Aber Wilhelm Hyacinth war weit entfernt, sich bei allem Zureden seiner Verwandten auf einen solchen Vertrag einzulassen, vielmehr sprach er die Drohung aus, bei der ersten Veranlassung das untere Schloss in Brand zu schiessen.

Es blieb also dem reformirten Fürsten Adolph nichts anders übrig, als einstweilen, bis andere Hilfe ankam, selbst die nöthigen Vorsichtsmassregeln zu treffen und sollte sich der Hof, namentlich seine Gemahlin Juliane Franziska, geborene Landgräfin von Hessen-Homburg, mit den Kindern im November 1704 nach Charlottenthal flüchten, wenn irgend ein Angriff zu fürchten sei.

Da die Bemühungen der Vettern zu Dillenburg und Hadamar nichts gefruchtet hatten und Fürst Adolph mit seinem Hofe nicht in immerwährender Furcht schweben wollte, die Angriffe sich sogar noch steigerten, indem vor dem Grafen Jonquiers kein Bediensteter des refor-

---

[1]) Dieser platte Thurm, mit dem Sinnbild der Maria geziert, wurde von dem Volke Plattmerge genannt. Maria in der Volkssprache Merge. — [2]) Archiv zu Idstein.

Digitized by Google

mirten Hauses sicher war und selbst Rath Geffert, weil er die Befreiung des Kanzlers Jung begünstigt haben sollte, auf offener Strasse von Soldaten ergriffen, auf's äusserste misshandelt und in Arrest geschleppt wurde; da sich dies sogar nach erhaltener Befreiung wiederholte, wendete sich der Fürst an den König Friedrich I. von Preussen, stellte seine und seines Hauses gefahrvolle Lage vor und bat ihn als Stand des Westphälischen Kreises dringend um Hilfe, um die alles Maas überschreitenden Angriffe abzuwenden und ihn mit seiner Familie sicher zu stellen.

Der König war als Stand des Westphälischen Kreises, wahrscheinlich unter Zustimmung der anderen Stände, dazu bereit und versprach geeignete Hilfe.

Wilhelm Hyacinth reiste im Februar 1705 nach Wien, um bei dem Kaiser seine Erbschaftsangelegenheiten zu betreiben, für Aufrechthaltung der Nassauischen Hausverträge zu wirken und als rechtmässiger Erbe der Oranischen Hinterlassenschaft anerkannt zu werden. Aber schon früher hatte Kaiser Leopold I. sehr ausweichende Erklärungen in dieser Sache gegeben; auch hatte Oesterreich in dem Erbfolgekrieg die Hilfe Preussens viel zu nöthig, als dass es sich gegen die Königlichen Interessen hätte erklären können, um so mehr, da die Hauptentscheidung ohnehin bei den General-Staaten beruhte. Viel konnte daher Wilhelm Hyacinth in Wien nicht ausrichten.

Aber während er dort verweilte, verbreitete sich plötzlich in Siegen die Nachricht, dass Preussische Truppen im Anmarsch seien. Graf Jonquiers sendete zwar bei der ersten Nachricht nach allen Seiten hin Abgesandte, um von den benachbarten Ständen Cöln, Trier und Münster Hilfe zu erhalten, aber es war zu spät. Die Executionstruppen waren da, um den Attentaten auf das reformirte Haus Grenzen zu setzen und die gerechten Beschwerden aus dem Wege zu räumen. Kaum hatte sich aber die Nachricht von Ankunft der Preussen auf das Land verbreitet, als aus den protestantischen Kirchspielen das Volk in Masse herbeiströmte, um die errichtete Zwingburg von Grund aus zu zerstören. Die Kanonen wurden von der Höhe herabgestürzt, das Bollwerk demolirt, der einseitig, ohne Zustimmung der protestantischen Regierung gesetzte Pranger wurde ausgehoben und entfernt. Auch hatte die Anwesenheit der Executionstruppen die Folge, dass der Stadt Siegen nicht mehr, wie es bisher geschehen war, willkührliche Schatzungen auferlegt werden durften, indem man sich unter dem 26. Juni 1705 nach einem abgeschlossenen Vertrage dahin einigte, dass monatlich an einen Jeden der beiden Fürsten 105 Thaler, also 2500 Thaler im ganzen Jahre bezahlt werden mussten. Aber um so mehr wurde jetzt die Last der Besteuerung auf die vier Kirchspiele Nephen, Irmgarteichen, Rödchen und Willensdorf gelegt.

Wilhelm Hyacinth war bei seiner Rückkehr von Wien ausser sich

Digitized by Google

vor Zorn, dass ein Stand des Reichs in seiner eigenen Residenz gewagt habe, seine Befehle zu hemmen. War der Druck bisher schon stark genug gewesen, so spielte er nun auf das religiöse Gebiet hinüber. Die Processionen wurden mit immer grösserem Pompe begangen, der zum überwiegenden Theile protestantische Ausschuss [1]) musste mit fliegenden Fahnen, mit Trommeln und Pfeifen mitziehen, die Magistrate bei dem Umzug den Himmel tragen. Die Zuschauer wurden bei dem Vorüberziehen des Venerabile mit Stockschlägen zum Niederfallen gezwungen, sogar die Diener des Fürsten waren geschäftig, dieselben auszutheilen. Selbst der Premier de Colomba hatte einen reformirten siebzigjährigen Greis, der am Thore Schildwache stand, desshalb, weil er vor dem Venerabile nicht niederfiel, dergestalt mit Stockschlägen bearbeitet, dass er an der Misshandlung starb. Die zur protestantischen Kirche zu Siegen gehörigen und von dasigen Geistlichen zu bedienenden Filiale Weidenau, Eiserfeld und Caan waren schon früher, als dem Haingerichte zugehörig und dem weltlichen Regime der katholischen Linie unterworfen, in religiöser Beziehung hart behandelt worden, doch hatte Franz Desideratus die von den Jesuiten eingeleitete Strenge sehr gemildert, da sich König Wilhelm von England für seine protestantischen Glaubensgenossen bei ihm verwendet hatte und der Fürst war mit dem Bekenntniss von der Welt geschieden, dass die Rathschläge der Jesuiten ihm und seinem Hause verderblich gewesen seien. Aber bei der eingetretenen Spannung kehrte diese lang gemiedene Strenge in erhöhetem Maasse zurück. Die drei protestantischen Ortschaften wurden auf's neue ihrer Lehrer beraubt und nur katholische angestellt; die Eltern wurden mit zehn Thalern bestraft, welche ihre Kinder nicht zu diesem Unterricht schickten, den reformirten Predigern wurden die Actus ministeriales in diesen Orten entzogen. Den dasigen Mitgliedern des Presbyteriums wurde bei 100 Thalern verboten, sich zu versammeln und den Geistlichen bei 40 Thalern Strafe untersagt, demselben beizuwohnen. Wer sich diesen Bestimmungen widersetzte, wurde bei Wiederholung des Landes verwiesen oder es wurde ihm, wie bei Hermann Daub, das ganze Vermögen zum Vortheil des fürstlichen Fiscus confiscirt.

Diese Religionsbedrückungen hatten die Folge, dass sich ausser Preussen und Hannover, auch der holländische Gesandte, de Mortaigne, für die schwer bedrückten Protestanten bei dem Corpus Evangelicorum verwendeten.

Dagegen war des Fürsten Gnade gegen seine Günstlinge überfliessend. De Colomba, der eine so bedeutende Stellung bei ihm erhalten hatte, wurde unter seiner Begünstigung mit Fräulein Eleonore von

[1]) Faber's Europ. Staatskanzlei B. 12.

Digitized by Google

Bettendorf, dem Mainzer Adel zugehörig, vermählt, und Major von Scherenus zum Baron de la Baume erhoben. In seinem Uebermuthe stiess Colomba die ehrenrührigsten Reden gegen die Churfürsten und andere Fürsten des Reiches aus, weil sie die Gewaltmassregeln in Siegen tadelten und mit italienischem Selbstgefühl blickte er auf dieselben herab; selbst zwischen dem Fürsten Hyacinth und seiner Gemahlin hatte er eine verderbliche Zwietracht angerichtet. Er verging sich ungestraft auf eine solche Weise gegen diese Fürstin, dass ihr Gemahl fürchten musste, sie werde das Schloss bei nächster Gelegenheit verlassen, daher er auch die strengste Beaufsichtigung anempfahl. Wirklich entfernte sie sich 1705 unter dem Vorwand einer Wallfahrt nach der Capelle zu Weidenau während seiner Abwesenheit aus dem Schlosse, flüchtete sich nach Mainz zu ihrem Oheim, dem Kurfürsten und Erzbischofen Lothar Franz von Schönborn. Als Wilhelm Hyacinth dies bei seiner Rückkehr vernahm, kam er ausser sich vor Zorn, liess Alle, die er bei dieser Flucht betheiligt hielt, einsperren und befahl, dass sie nicht früher frei gelassen werden sollten, bis seine Gemahlin zurückgekehrt sei. Durch den Mainzer Hof wurde übrigens dieser eheliche Zwist an den Kaiser Joseph I. gebracht, daher derselbe 1706 ein warnendes Rescript an Wilhelm Hyacinth ergehen liess und bessere Behandlung anempfahl.

Wilhelm Hyacinth hatte die Gewohnheit, des Sommers über sein Schloss zu verlassen und eine Zeitlang auf einem anderen Besitzthum seines Hauses zu residiren. Diesmal hatte er in der Winchenbach, einem bei Siegen gelegenen Domanialhofe, sein Hoflager aufgeschlagen. Da er nach Demolirung des Bollwerks durch die herbeigeströmten Landbewohner eine strenge Untersuchung hatte anstellen, Mehrere festnehmen und auf dem Schlosse hatte einkerkern lassen: so liess er diese, vielleicht um sie einzuschüchtern und allgemeinen Schrecken unter der Bevölkerung zu verbreiten, gefesselt von den Schlosssoldaten nach der Winchenbach escortiren. Hier wurden sie von dem Scharfrichter in eine dunkle Kammer eingesperrt. Die Gefangenen hatten demnach wohl das Schlimmste zu erwarten. Doch im Augenblick der grössten Gefahr nahete die rettende Hilfe!

Die immer erneuten Klagen über den Druck der Siegener Lande, die zu Wien bei dem Reichshofrathe einliefen, die Eröffnungen darüber von Seite des Preussischen Hofes und die Verwendungen des Kreistags zu Cöln, gaben nämlich dem Reichshofrath Veranlassung, eine Commission zur Untersuchung anzuordnen und Kurpfalz damit zu beauftragen. Die Directorialräthe zu Cöln hatten zugleich den Kreisgeneral angewiesen, ein gehöriges Commando nach Siegen abzusenden. Ganz unerwartet rückten daher 50 Dragoner Pfalz-Neuburger Truppen unter einem Lieutenant am 15. Juli 1706 in Siegen ein, denen noch ein Commando Preussischer Truppen und 500 Mann Bergischen Ausschusses des zunächst

Digitized by Google

Figure 1. Schematic diagram of the Earth's magnetic field. The Earth's magnetic field is generated by a dynamo process in the liquid outer core. The field is approximately dipolar, with magnetic field lines emerging from the southern hemisphere and returning to the northern hemisphere. The magnetic poles are offset from the geographic poles by about 11°. The magnetic field extends into space, forming the magnetosphere, which deflects the solar wind and protects the Earth's atmosphere from erosion. The boundary between the magnetosphere and the solar wind is called the magnetopause. On the sunward side, the magnetopause is compressed to a distance of about 10 Earth radii, while on the nightside the magnetosphere forms a long tail that can extend beyond the orbit of the Moon. The bow shock, where the solar wind first encounters the magnetosphere, stands upstream of the magnetopause. Charged particles trapped in the magnetosphere form the Van Allen radiation belts, which are dangerous to spacecraft and astronauts. Auroras are produced when energetic particles precipitate into the atmosphere near the magnetic poles and excite atmospheric gases. The strength of the magnetic field at the surface is about 30,000 to 60,000 nanotesla, decreasing with distance from the Earth. Reversals of the magnetic field have occurred many times in the past, as recorded in the magnetization of rocks on the ocean floor.

unfähig erklärt sein solle, gegen ihn aber, insofern er sich wieder im Reiche erblicken lasse, als einen Meineidigen peinlich zu verfahren sei. Dieses Urtheil kam auch während Kaisers Joseph I. Regierung pünktlich zur Vollziehung.

Seine Gemahlin war nach Boi-le-Duc in Burgund geflüchtet, wo Wilhelm Hyacinth einige Güter von der Oranischen Herrschaft in einstweiligen Besitz genommen hatte. Das Jesuitencolleg zu Siegen wurde vor der Hand geschlossen und die Zöglinge nach Hause geschickt.

Nachdem die Truppen abgezogen und die Untersuchung vollendet war, die nun dem Reichshofrath zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, kehrte der Fürst wieder in seine Residenz zurück und es musste einstweilen in Siegen alles seinem früheren Gange überlassen bleiben, da die Commission keine Anordnungen in Betreff der Regierung des Landes zu treffen hatte. Kaum hatte aber Wilhelm Hyacinth wieder etwas freie Luft geschöpft, als sein Unwille über das Geschehene auf das Heftigste losbrach. Es erschien ihm höchst frevelhaft, dass man gewagt habe, ihn in seiner eigenen Residenz zu überfallen und an einem Orte in seine ihm zukommenden Regentenrechte einzugreifen, wo er nur allein zu befehlen habe. Jetzt sollte es die ganze Welt erfahren, dass nur seine Befehle geltend seien und er gab seinen Dienern den Auftrag, seinen Unterthanen es fühlen zu lassen, was sie durch ihre ewigen Klagen gegen ihn verschuldet hätten. Er eilte von Siegen nach dem Haag, gab von da aus seinen Räthen den Befehl, eine Protestation gegen alles Vorgefallene abzufassen und dem Kaiser ohne allen Rückhalt zu sagen, dass er gar nicht die Macht habe, in seiner Residenz, seinem Schlosse und seinem Lande eine solche Gewaltthätigkeit verüben zu lassen und dass dies gegen die Constitution des Reichs, gegen die Rechte und Privilegien der Fürsten und den Artikeln der Kaiserlichen Capitulation streite, wesshalb sie gegen Alles protestirten, was geschehen sei und ferner geschehen werde. Diese Protestation wurde auch von seinen Räthen abgefasst und in Gegenwart aller zusammenberufenen Angestellten und Aller Schultheisen des Landes im grossen Saale des Schlosses verlesen und abgeschickt.

Eine gleiche [1]) Protestation hatten sie dem Reichstage zu Regensburg vorzulegen und namentlich hervorzuheben, dass nach der goldenen Bulle, dem Instrumento Pacis die Befehdung fürstlicher Residenzen und Schlösser bei Vermeidung der Strafe des Friedensbruches ausdrücklich verboten sei. Das Oberhaupt des Reichs habe sich aber einer solchen Vergewaltigung selbst schuldig gemacht, welches zu einer gefährlichen

---

[1]) Das Memoriale an die Reichsversammlung etc. erschien gedruckt in Folio 14. S. unter dem 1. September 1706.

Digitized by Google

Consequenz für alle Fürsten des Reichs führen müsse. Besonders sollten sie sich aber darüber beschweren, dass der treue Diener des Fürsten, Graf Jonquiers, festgenommen und auf die Festung Jülich transportirt worden sei. Die Reichsversammlung möge daher die Manutenenz der Reichsgerechtsamen aufrecht halten, die künftige Sicherheit gewährleisten, ihm eine erkleckliche Satisfaction wegen des erlittenen Ueberfalls verleihen und die Untersuchung gegen Jonquiers ihm selbst überlassen.

Als ihm von seinem Commandanten, dem Baron von Frankenberg, nach dem Haag gemeldet wurde, dass das Volk nach der angestellten Untersuchung schwieriger geworden sei und es leicht einmal zum Losschlagen kommen könne, so gab er ihm unter dem 21. September 1705 den gemessenen Befehl [1]), bei der geringsten Gefahr Pulver unter das Schloss zu legen und es in die Luft zu sprengen, dass kein Stein auf dem andern bleibe.

Wirklich hatten auch die Abgaben bis zu diesem Jahre eine Höhe erreicht, die nicht mehr zu erschwingen waren. In einem Zeitraum von sieben Jahren waren 483 doppelte Schatzungen im Betrage von 149,730 Thalern erhoben worden, welche durch Executionen herausgepresst werden mussten und die am schwersten auf den Kirchspielen Netphen, Irmgarteichen, Rödchen und Willensdorf lasteten, während sein Vater nur 27,000 Thaler in dieser Zeit erhoben haben würde. Ueberdies ruhete durch den Erbfolgekrieg der Druck der Einquartierung schwer auf dem Lande und es hatten zugleich 3457 Thaler Quartiergeld entrichtet werden müssen. Alle Kriegsprästanda an Mannschaft und Geld waren sogar von der Regierung eingezogen worden, aber unberichtigt geblieben und diese wurden nun durch Reichsexecutionen bei den armen Unterthanen von neuem mit Strenge beigetrieben.

Da Wilhelm Hyacinth vermuthen mochte, dass der Reichshofrath in Wien die Acten auf die Seite gelegt und keine Resolution auf die Untersuchung geben werde, so wollte er sich durch nichts in seinen despotischen Planen stören lassen [2]). Als er daher zu einer Reise in die Niederlande abermals 4000 Thaler forderte und man in Weidenau Schwierigkeiten machte, das Geld zu bezahlen, schickte er einen Sergeanten mit eilf Mann dahin ab, um den Heimberger mit den Vorstehern festzunehmen und nach Siegen in das Gefängniss zu bringen. Dies geschah und die Leute wurden durch das Commando eingebracht. Als sich aber dasselbe abermals nach Weidenau begab, um das Geld bei den einzelnen Einwohnern executivisch beizutreiben, erhob sich am

---

[1]) Je vous ordonne — vous ferez mettre de la poudre de la chateau et le ferez sauter, pour qu'il ne reste pas de pierre sur pierre. — [2]) Archiv zu Idstein. Faber's Europ. Staatskanzlei B. 13. S. 104. Die Zeitfolge ist aber hier oft verwirrt.

Digitized by Google

6. Dezember 1706 das Volk in Masse. Von allen Seiten strömten Zuzüge herbei, um diese nicht mehr zu erschwingenden Abgaben zurückzuweisen. Das Haus, worin sich der Sergeant mit den Executionstruppen befand, wurde belagert. Es konnte nun nichts mehr helfen, dass die Execution eilends zurückgenommen wurde. An 600 Mann zogen nach dem Schlosse zu Siegen, die sich sämmtlich unter einander verschworen hatten, den arretirten Heimberger mit den Vorstehern zu befreien, zunächst bittweis und wenn dies nicht fruchten sollte, mit Gewalt.

Nun sendete Wilhelm Hyacinth den Commandanten von Frankenberg mit dem Auftrag an sie ab, sie sollten sich zurückziehen oder es würde Feuer gegeben. Von Frankenberg liess auch auf die zum Marburger Thor Hereinziehenden schiessen und zwei wurden schwer verwundet, wovon einer alsbald verschied. Die aufgeregte Menge zog aber dem Gefängniss entgegen, befreiten den Heimberger und die Vorsteher, versahen in der Stadt die Wache und gerirten sich als dienstthuenden Landesausschuss.

Seine Räthe Weller und Krengel liess er alsbald einsperren, weil sie nicht zeitig genug dem Aufruhr entgegengewirkt hätten [1]). Wilhelm Hyacinth flüchtete sich nach Cöln und bat bei dem dasigen Domcapitel um 150 Mann Hilfstruppen, die ihm als Schutzwehr dienen sollten, weil er nicht mehr gegen den wüthenden Pöbel sicher sei. Zugleich sendete er Abgesandte nach Münster und Sachsen-Eisenach, von dem damals eine Linie in Altenkirchen residirte, und bat um eilende Hilfe. Er bemerkt in dem vorliegenden Schreiben, dass die Bauern nicht allein die Executanten mit Gewalt verjagt, sondern dass auch eine Anzahl von 600 Mann auf die fürstliche Residenz einen Angriff gemacht, mehrere gefangene Rebellen mit Gewalt befreit, bewaffnet Wache gehalten und alles dasjenige verübt hätten, was übelberathene, halsstarrige, Eid und Pflicht vergessene Unterthanen in's Werk zu richten fähig seien. Beide Stände des Reichs wurden daher gebeten, ihm alsbald Hilfe zu senden und zu einer vorzunehmenden Untersuchung über den Aufruhr mitzuwirken. Besonders richtete er nach Münster die Bitte, dass ein Rath in Begleitung von 50 Mann alsbald gesendet werde, um die Untersuchung zu beginnen.

Doch überall klopfte er an verschlossene Pforten!

Sobald indessen das Volk wieder etwas zur Ruhe gekommen war, hielten es die Einsichtsvollsten am förderlichsten, sich nach Wien [2]) an den Reichshofrath zu wenden und die immer steigenden Bedrückungen seit der angeordneten Untersuchung vorzustellen. Einer von ihnen

---

[1]) Königl. Archiv zu Idstein. — [2]) Electa juris publici der vornehmsten Staatsaffaire, von Melchior und Müller I. B. S. 654.

übernahm die Mission dahin, um persönlich die Beschwerden des Landes bei dem Reichshofrathe vorzutragen. Zugleich wendeten sich die obengenannten, so stark gedrückten Kirchspiele an den reformirten Fürsten Adolf in einer Bittschrift, um kraft der abgeschlossenen Familienverträge Schutz gegen solche, alles Maas und Ziel überschreitenden Bedrückungen zu finden.

Die Diener des Fürsten Wilhelm Hyacinth hatten auch die eingetretene Ruhe benutzt, eine strenge Untersuchung gegen die aufrührischen Bauern anzufangen. Die hilfreichen Schergen des Baron von Frankenberg begaben sich in die einzelnen Ortschaften, arretirten Alle, die sie bei dem Aufruhr betheiligt glaubten und hatten schon im Plane einen derselben, Friedrich Flender von der Hardt, hängen zu lassen, sobald die Ordre dazu vom Fürsten einlaufen werde.

Aus einem Briefe [1]) des reformirten Fürsten Adolf an die verwittwete Statthalterin zu Loewarden Amalia, Vormünderin ihres Sohnes Johann Wilhelm Friso, bei der er anfragt, ob man den armen Leuten kraft der abgeschlossenen Familienverträge, nicht Hilfe schaffen und bei dem Reichshofrathe desshalb Schritte thun solle, erhalten wir über die damaligen Zustände vollkommenes Licht. Er bemerkt in diesem Schreiben, dass die Proceduren der fürstlichen katholischen Diener allen Glauben überstiegen. Die vermeinten Aufrührer seien bereits eingesteckt, die Haupträdelsführer hätten sich aber auf flüchtigen Fuss gesetzt und Haus und Hof verlassen, dennoch zögen die Soldaten in den Dorfschaften umher, drängen in die Wohnungen ein, arretirten wen sie fänden, die Gefangenen würden an Händen und Füssen mit Ketten geschlossen, auf die sich Flüchtenden würde mit Doppelhacken und Musketen geschossen, wovon schon Mehrere an ihren Wunden gestorben seien. Um Alles einzuschüchtern, sei aller Handel und Wandel, Gewerb und Erwerb verhindert, aller Schmied- und Eisenverkauf verboten, Hütten und Hämmer stille gestellt und aller Kohlentransport untersagt. Das Vieh werde gewaltsam in den Ställen von der Weide zurückgehalten, die Justiz sei schon seit Jahren in ihren Urtheilen gehemmt, weil die katholischen Räthe den Gerichtssessionen nicht mehr beiwohnen dürften. Der Fürst glaubt daher zur Aufrechthaltung der Familienpacten seien sie verpflichtet, sich in diese Sache zu mischen, sich der gedrückten Unterthanen anzunehmen und das Geeignete bei dem Reichshofrathe einzureichen.

Die Statthalterin Amalie hielt auch eine Verwendung für die gedrückten Unterthanen bei dem Reichshofrathe für nothwendig und es wurde von der Vormundschaft des minderjährigen Prinzen, Johann

---

[1]) Archiv zu Idstein.

Digitized by Google

Wilhelm Friso, die geeigneten Vorlagen bei dem Reichshofrath zu Wien eingereicht.

Als nun Fürst Wilhelm Hyacinth im März 1707 von einer Reise auf Aachen nach Siegen zurückkehrte, wollte er durch einen gewaltsamen Act die Gährung stillen, die Revolution niederschlagen und Alle zur Unterwürfigkeit zurückführen. An dem oben erwähnten Friedrich Flender von der Hardt, der sehr wenig an dem Aufruhre betheiligt war, sollte ein abschreckendes Beispiel gegen jede Volkserhebung gegeben werden. Alsbald wurde ein Schaffot auf dem sogenannten Hasengarten errichtet und derselbe ohne alle vorhergegangene Untersuchung, ohne Urtheil und Recht, am 29. März 1707 enthauptet. Sein Kopf wurde auf eine hohe Stange über dem Marburger Thor gesteckt, mit dem Gesicht der Hardt zugewendet. Am folgenden Tage wurde der Kopf wieder heruntergenommen, mit dem Körper in eine Lade gelegt und zu Weidenau an der Kirchhofsmauer schimpflich eingescharrt. Am Tage der Hinrichtung hatte der erst drei und dreissigjährige Friedrich Flender aus dem Gefängniss einen Abschiedsbrief [1]) an seine Frau geschrieben, in welchem er sagte, dass er sich nichts Arges und Böses gegen die Regierung bewusst sei; er habe sich nur über die schweren, grossen und immer neuen Auflagen klagend geäussert. Seiner Frau empfahl er dann, ihre drei unmündigen Kinder christlich zu erziehen.

Diese unverantwortliche Missachtung aller Gesetze des Reichs durften aber nicht länger ungeahndet bleiben. Der Reichshofrath hatte ohnedies die eingesendeten Untersuchungsacten über die Siegener Zustände geprüft und eine Veränderung beschlossen. Das neue Attentat kam hinzu. Kaiser Joseph I., der seit kurzem die Regierung des Reichs angetreten hatte, nahm die Sache selbst in die Hand und beschloss eine strenge Ahndung solcher Gesetzwidrigkeiten zu vollstrecken. Wilhelm Hyacinth wurde daher auf Kaiserlichen Befehl [2]) seiner Regierung entsetzt und dem Domcapitel zu Cöln die Landesadministration übertragen, weil damals der Kurfürst und Erzbischof von Fürstenberg wegen seiner Parteinahme für Frankreich vom Kaiser festgenommen war. Die Räthe Solemacher und Maus fanden sich in Siegen ein, um die Verwaltung zu übernehmen. Kaiser Joseph hatte ihnen den Befehl ertheilt, den Rentmeistern und Pächtern aufzugeben, von allen jetzt und in's künftige fallenden Renten, Gefällen und Einkünften, wie sie auch Namen haben mögen, nichts mehr an Wilhelm Hyacinth verabfolgen zu lassen bei Strafe doppelter Zahlung. Dieser Interimsarrest wurde verfügt, damit der Reichshofrath ermitteln konnte, wie viel dem Fürsten zu seinem

---

[1]) Der Brief ist abgedruckt, Siegener Intelligenzblatt, Jahrgang 1824. Nr. 2. —
[2]) Faber Staatsc. B. 13. Königl. Archiv zu Idstein. Electa juris publ. B. I. S. 654.

Unterhalt und zur Bezahlung mehrerer hunderttausend Gulden Schulden und zur Sustentation seiner Gemahlin und Tochter überwiesen werden könnten.

Die Diener des Fürsten, meistens aus Italienern und Franzosen bestehend, wurden entlassen und von der Administrations-Commission neue Beamten berufen. Einige seiner Räthe, wie Krengel und Weller, behielt aber der Fürst einstweilen für seine Privatdienste bei, bis sie später in die Dienste der Cölnischen Administration traten.

Nachdem von dem Reichshofrath Alles geprüft und geordnet war, wurde dem Fürsten ein jährliches Deputat von 4000 Thalern ausgeworfen, das Uebrige zum Unterhalt seiner Gemahlin und Tochter, sowie der Commission und zur Bezahlung der Schulden bestimmt. Sodann wurde eine Ehrenschuld gegen die Familie des Friedrich Flender abgetragen. Sie erhielt nämlich einen Bescheid, worin die Unrechtmässigkeit des Verfahrens ausgesprochen und erklärt wurde, dass diese Hinrichtung der Familie desselben nicht zum Schimpfe gereiche. Die Leiche wurde wieder ausgegraben und auf dasigem Todenhofe unter zahlreichem Trauergeleite mit Gesang und Rede[1]) feierlich beigesetzt.

So hatte sich denn das Reichsregiment unter der Regierung des Kaisers Joseph I. in seiner ganzen sittlichen Kraft und lobenswerthen Strenge gezeigt und nimmer würde das deutsche Reich eine so klägliche Rolle in der Geschichte gespielt haben, wenn immer so kräftige, umsichtige und unpartheiische Glieder des Habsburgischen Hauses die Angelegenheiten des Reiches geleitet hätten.

Wilhelm Hyacinth hatte bei dem Erscheinen der Kaiserlichen Commission Siegen verlassen und sich nach Limburg a./L. begeben, von wo aus seine Vettern von Dillenburg und Hadamar von ihm eingeladen wurden, um sich mit ihm zu berathen und weitere Massregeln über Rückgabe der ihm entzogenen Regierung zu bereden.

Man würde aber sehr irren, wollte man voraussetzen, als wenn Wilhelm Hyacinth seine verkehrten Regierungsmassregeln eingesehen hätte, vielmehr sah er sich überall in seinem vollen Rechte und erkannte die ihn getroffene Entsetzung als im völligen Widerspruch mit den Constitutionen, Privilegien und Prärogativen der unmittelbaren Stände des Reichs. Man kann denken, dass seine Agnaten die Uebertragung dieser Commission an den Kurstaat Cöln sehr ungern sahen und lieber eine Ueberweisung derselben an einen Zweig des Nassauischen Hauses gewünscht hätten, um diese Sache als Familiensache zu behandeln. Doch versprachen sie ihm die möglichste Unterstützung und haben auch wiederholt die Wiedereinsetzung in seine Regierungsgewalt befürwortet,

---

[1]) Inspector Eberhardi hielt die Leichenrede über Röm. 8, 35—39.

natürlich aber auch mehr Mässigung und grössere Vorsicht angerathen. Da Wilhelm Hyacinth im Plane hatte, nach Regensburg zu gehen, um seine Angelegenheiten bei dem Reichstage zu betreiben, so werden sie ihm davon nicht abgerathen haben, dorten sein Heil zu versuchen, wiewohl er bei einem ebenso strengen, als gerechten Kaiser, wie Joseph I. war, keine Abänderung in den einmal gegebenen Verfügungen zu erwarten hatte. Er legte auch Beschwerde wegen seiner Landesentsetzung ein und bat um Verwendung wegen der ihm so lange vorenthaltenen oranischen Erbschaft.

Zugleich wendete er sich in einem äusserst heftigen Schreiben an Kaiser Joseph, worin er die ihm angerathene Mässigung und kluge Vorsicht wenig beachtete. Er beklagt sich hierin gegen die ihn betroffene Regierungsentsetzung und erhebt grosse Beschwerden gegen die angeordnete Landesverwaltung. Das Schreiben selbst haben wir nicht mehr unter den Acten gefunden, aber nach dem unter dem 19. September 1708 ertheilten Antwortschreiben aus dem Kaiserlichen Cabinet, das uns in Faber's Staatskanzlei [1]) mitgetheilt wird, können wir auf seinen sehr unehrerbietigen Inhalt schliessen. Dieses Kaiserliche Schreiben drückt sich also aus:

„Es ist uns höchst missfällig gewesen, wie Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen gegen die von uns bestellte Commission, aufgetragen an das Domcapitel zu Cöln, in Betreff der Streitigkeiten mit den Unterthanen ein, mit sehr vielen unvernünftigen und impertinenten Expressionen angefülltes Schreiben hat ergehen lassen. Ob Wir nun zwar Ursache genug hätten, wegen solches von einem Reichsfürsten gegen Sein und das gesammte Reichsoberhaupt immediate höchst ärgerliche Auftreten nach den Reichsconstitutionen verfahren zu lassen und dadurch Uns als Kaiser und dem Reiche Nachdruck zu verschaffen, so haben Wir doch aus sonderbarer Gütigkeit noch an Uns halten wollen, jedoch Euer oben berührtes irrespectuoses Verfahren ernstlich verweisen und bei Vermeidung allerhöchster Kaiserlicher Ungnad befehlen wollen, dass Ihr der, dem Cölner Domcapitel übertragene Commission, nicht das geringste Hinderniss in den Weg legen, wider Eure Räthe und Unterthanen sich aller Thätlichkeiten enthalten und Unsere Kaiserlichen Comissäre mit weit mehr Gehorsam aufzunehmen beflissen sein werden. Wir zweifeln nicht, dass E. L. werden in sich gehen und den Uns als Ihr und des Reiches allerhöchstes Oberhaupt gebührenden Respect erweisen werden."

Somit waren seine sämmtlichen Anforderungen abgeschlagen, seine Beschwerden für null und nichtig erklärt und ihm seine ungebührliche

---

[1]) Faber B. 13. S. 101.

Schreiben von Friedrich Adam Heinrich Freiherr Pfr. Fr. Ehrhardt auf das Ausschreiben vom 1. Februar.

Ich habe die Ehre, Ihnen auf Ihr an mich unterm 1. Februar d. J. erlassenes Ausschreiben, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung, folgendes zu erwiedern:

Ich bin nicht nur Bürger, sondern auch Beamter des Staates, und als Beamter habe ich meine Pflichten gegen den Staat, dessen Diener ich bin, und gegen den Fürsten, dessen Unterthan ich bin, zu erfüllen. Diese Pflichten sind mir ausgedrückt in der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen, welche Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, mir, als Beamten, durch Ihr Ausschreiben vom 1. Februar d. J. zur Ausübung meiner Pflichten als Beamter, zugesandt haben. Aus Pflichten in den Staat, in welchem, und in den Fürsten, unter welchem ich lebe, kann ich nicht eingehen.

Ich bin auch nicht in Gegenwärtigen Zeiten, wo Alle sich in einen großen Kampf rüsten, und wo es Entschlossenheit, ein Glaubens-Bekenntniß, und Muth, für dasselbe zu kämpfen, erfordert, in der Lage, mich für oder gegen Jemand zu erklären. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart. Ich habe meine Ansichten über das Verhältniß, in welchem ich, als Beamter, zu dem Staate, dessen Diener ich bin, und zu dem Fürsten, dessen Unterthan ich bin, und dessen Pflichten ich zu erfüllen habe, in meinem Gewissen, Niemanden, als Gott, offenbart.

Hofe. Derselbe war auch dazu geneigt, verlangte aber einen Theil dieser kostbaren Tapisserien, die er ohne Zweifel von Kindheit an mit Bewunderung angeschaut hatte, zum Geschenk, um damit einige Säle in seinem Palaste zu Brüssel auszuschmücken. Man musste, um grösseren Gefahren auszuweichen, darauf eingehen, ihm acht Stück dieser Tapisserien zu überlassen, setzte aber in dem abgeschlossenen Vertrage fest, dass sie bei dem Erlöschen des Siegener Mannsstammes an das Gesammthaus des Ottonischen Stammes zurückfallen sollten. Diese mit einem Fidei commiss behafteten Tapisserien waren es, die durch die Stiefmutter Wilhelm Hyacinth's zur Versteigerung kommen sollten. Durch die erwähnte Protestation des Kaiserlichen Notars ist wohl damals die Vergebung abgewendet worden, wohin sie aber später gekommen sind, und welches Schloss sie dermalen in den Niederlanden zieren mögen, ist hier unbekannt. Der letzte Rest der auf dem Schlosse Dillenburg zurückgebliebenen Tapisserien ging bei Einäscherung des Schlosses 1761 in Flammen auf.

Wilhelm Hyacinth kehrte 1709 aus Regensburg nach Limburg zurück, voller Hoffnung auf seine oranische Erbschaft, dagegen mit wenig Aussicht auf seine Reactivirung in Siegen. Bei seiner mittellosen Lage kam er auf den Gedanken, sein Fürstenthum Siegen, das ihm doch nur eine jährliche Rente von 4000 Thalern abwerfen sollte, der Krone Preussen zum Verkaufe anzubieten, indem er mit der oranischen Hinterlassenschaft genug zu haben glaubte. Da aber eine solche Veräusserung den Nassauischen Hausgesetzen ganz entgegen war und die Agnaten dazu ihre Einwilligung nie gegeben haben würden, so ging Preussen auf diesen Antrag nicht näher ein. Eben so wenig war der reformirte Fürst von Siegen, an den er sich mit gleichen Anträgen wendete, dazu geneigt, einen Theil des Nassauischen Stammguts an sich zu bringen, da jetzt noch die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, dass die Siegener katholische Linie im Mannsstamme mit Wilhelm Hyacinth erlöschen werde.

Von Limburg aus wendete er sich auch an den Herzog von Savoyen und stellte ihm vor, wie ein Sohn des Herrn Colomba zu Turin, Unterthan Sr. Hoheit, der ihm die treuesten Dienste geleistet habe, auf Kaiserlichen Befehl eingekerkert sitze, indem der Kaiser in seine Hoheitsrechte gewaltsam eingegriffen und denselben in der Festung Jülich inhaftirt habe. Er bat ihn, sich an den Kaiser zu wenden und dessen Befreiung zu bewirken. Es scheint aber nicht, dass der Herzog Lust gehabt habe, sich in diese deutsche Reichsangelegenheiten zu mischen und sich für einen ihm ganz fremden Abenteurer zu verwenden.

Dagegen that Wilhelm Hyacinth für seine Erbangelegenheiten einen Schritt, der von grösserer Bedeutung werden konnte. Er sendete von Limburg a. L. seinen Geschäftsträger, Secretär Ruff, an Se. Heilig-

keit, Pabst Innocenz XII., mit der Bitte, dahin zu wirken, dass das Fürstenthum Orange nicht in akatholische Hände falle. Der Cardinal Gorradini und der Jesuitengeneral traten auch ganz auf Wilhelm Hyacinth's Seite und versprachen seine Sache möglichst zu unterstützen, besonders wollte der Jesuitengeneral bei Ludwig's XIV. Beichtvater, le Tellier, dahin wirken, dass sich der König dazu verstehe, das Fürstenthum Orange an ihn, als den rechtmässigen Erben wieder gelangen zu lassen.

Da der Plan, das Fürstenthum Siegen käuflich abzugeben, kein Resultat gehabt hatte, so wollte Wilhelm Hyacinth noch auf eine andere Weise versuchen, etwas zu erreichen und wieder in den Besitz seines Landes zu gelangen. Er liess nämlich seine Räthe aus Siegen nach Limburg kommen, und ertheilte ihnen den Auftrag, sich in die aufrührischen Kirchspiele Netphen, Irmgarteichen, Rödchen und Willensdorf zu begeben, den Unterthanen von seiner Seite Pardon anzubieten und völliges Vergessen alles Geschehenen zu versprechen. Die Räthe sollten besonders auf die katholischen Geistlichen einwirken, um das Volk zu beruhigen und auf seine Reactivirung anzutragen. Aber das Domcapitel zu Cöln hatte einmal festen Fuss in Siegen gefasst und wusste dergleichen Petitionen mit Nachdruck entgegenzuwirken.

Doch mit dem Jahre 1711 traten wieder günstigere Aussichten für den Fürsten ein. Kaiser Joseph I., dieser ausgezeichnete Regent, der nicht, wie sein Vater Leopold, von Jesuiten sich leiten liess, war in der Blüthe seiner Jahre, in seinem dreiunddreissigsten Lebensalter von der Blatternkrankheit dahin gerafft worden und die beiden Reichsvicarien übernahmen in den ihnen angewiesenen Bezirken das Reichsregiment. Die Agnaten des Nassauischen Hauses, Ottonischer Linie, hatten sich auch bald an das Reichsvicariat gewendet und vorgestellt, dass „da Wilhelm Hyacinth seinen aufrührischen Unterthanen Amnestie ertheilt, alle Beschwerungen und Irrungen nunmehr gehoben seien und sich der Fürst verpflichten wolle, Niemand über Gebühr künftig zu beschweren, so wollten sie gebeten haben, ihn in seine Regierung wieder einzusetzen."

Der Reichsvikar [1]), Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, hatte auch unter dem 24. October 1711, von Schwetzingen aus, dem Fürsten Wilhelm Hyacinth den sicheren Zugang zu seinen Siegener Landen und zur Landes-Regierung gestattet und es wurde in einem Erlasse allen Beamten, Magistraten, Schöffen, Vorstehern und gemeinen Insassen des Siegener Landes, katholischen Theils aufgegeben, ihn als ihren angestammten Fürsten und Regenten allen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen.

[1]) Faber a. a. O. B. 21. S. 1—11. Lünig's Reichsarchiv Specil. I. S. 742.

Bei diesen guten Aussichten erschien auch der Fürst in Siegen und mit ihm kam sein Hofmarschall. Graf Jonquiers, der seine Festungsstrafe überstanden und sich während der Regierung des Kaisers Joseph fern vom Reiche gehalten, aber bei dem machtlosen Reichsvicariat die Frechheit hatte, zum Trotze aller Reichsmandate, sich wieder auf deutschem Boden einzufinden. Dem Fürsten fehlte es übrigens bei seinem damaligen Aufenthalte in Siegen, durch seine vielen kostspieligen Reisen und die saumselige Bezahlung seines Deputats veranlasst, an allen baaren Geldmitteln, denn nach einem längeren Aufenthalt daselbst kündigten ihm an einem Tage alle Hoflieferanten den Credit auf und er selbst gesteht in einem Briefe, dass er kaum noch so viel baares Geld habe, um das Briefporto zu bezahlen.

Die Cölner Administration liess sich aber durch den Beschluss des Reichsvicariats nicht aus ihrem Besitze bringen und setzte ungestört ihre Verwaltung fort.

Das Wahlcomite wurde auch bald nach Joseph's Tod ausgeschrieben und Carl VI., Bruder des Verstorbenen, noch im Laufe desselben Jahres in Frankfurt zum Kaiser gewählt und gekrönt, während Ludwig XIV. die Wahl auf König Friedrich I. von Preussen zu leiten suchte.

Das Mandat des Reichsvicariats wegen Reactivirung des Fürsten, fand auch in Wien bei dem neuen Kaiser keine Unterstützung, denn man hielt es denn doch für zu gewagt, einem so heftig aufbrausenden und tyrannischen Manne die Regierung seines Landes ohne alle weitere Garantie anzuvertrauen. Er erhielt daher auf mehrfach wiederholte Gesuche im Jahre 1713 von dem Reichshofrathe den Bescheid, dass, wenn er solche schriftliche Reversalien über die Regierung des Landes ausstellen wolle, wodurch man sich für die Zukunft ganz gesichert halten könne, so solle er in dieselbe wieder eingesetzt werden. Darauf wollte sich aber Fürst Wilhelm Hyacinth unter keiner Bedingung einlassen, da er weder dem Kaiser, noch dem Reiche die Berechtigung einräumen wollte, einen Fürsten in seiner Landesverwaltung zu controlliren; auch von seinen Unterthanen überhaupt unbedingte Unterwürfigkeit unter seinen Willen verlangte. Bei einer solchen Divergenz der Ansichten liess denn der Reichshofrath die Verwaltung fortdauern und es verliefen beinahe drei Jahrzehnte, bis sich Wilhelm Hyacinth zu genügenden Reversalien veranlasst fand.

Unterdess war König Friedrich I. von Preussen in Betreff der oranischen Erbschaft nicht müssig gewesen. Bereits hatte er sich mit der Statthalterin Mutter oder Vormünderin Amalie 1706 dahin verglichen, dass die Juwelen, die des Königs Wilhelm von England nicht eingerechnet, welche nach holländischer Währung 700,000 Gulden geschätzt waren, an das Nassau-Diezer oder Friesische Haus übergingen. Doch mit dem Jahre 1711 drang König Friedrich auf endliche Erledi-

gung dieser Erbschaftssache. Zwar wollten die General-Staaten dem Universalerben Johann Wilhelm Friso nichts vergeben, aber Brandenburg wollte auch seine Rechte, gestützt auf das Testament des Statthalters Friedrich Heinrich, nicht aufgeben. Der junge Prinz Johann Wilhelm Friso hatte sich mit dem Anfange des Feldzugs von 1711 zur Armee nach Belgien begeben und zeigte sich hier, wie schon früher, als tüchtiger General. König Friedrich hatte aber den Staaten die Erklärung thun lassen, dass seine Truppen in dem noch fortdauernden Erbfolgekriege nicht in's Feld rücken sollten, wenn nicht die rückständigen Forderungen von den General-Staaten bezahlt und die oranische Erbschaft geordnet würde. Die Staaten antworteten ihm freundlich und bewogen ihn dadurch, seine Truppen zur vereinigten Armee zu senden. Allein der König beschloss bald darauf, sich selbst von Berlin nach dem Haag zu begeben, um einen Vergleich wegen der Verlassenschaft zum endlichen Abschluss zu bringen.

Der König war auch am 5. Juli in Haag angekommen und sowohl die Staaten als der König selbst drangen auf baldige Ankunft des Prinzen, wozu sich derselbe auch endlich entschloss. Aber diese Reise sollte mit einem sehr tragischen Geschicke endigen!

Der Prinz war mit seinem Gefolge am 14. Juli bei Mordyck angekommen, wo er sich nach der gegenüberliegenden Schleuse musste übersetzen lassen [1]). Er trat nun mit dem Herrn de Tour und etlichen seiner Bedienten in die gewöhnliche Schuite. Als aber diese kaum auf den halben Weg gekommen war, erhob sich ein kleiner Wind, von einem heftigen Platzregen begleitet. Der Prinz beschloss nun mit de Tour in die nahe Fähre hinüberzutreten und sich, um von dem Regen gedeckt zu sein, in seine Kutsche zu setzen. Die Fähre neigte sich aber so stark wegen des entstandenen Sturmes auf die Seite, dass man befürchtete, sie würde umschlagen. Sie war nicht mehr weit von dem jenseitigen Ufer entfernt, als der Prinz aus dem Wagen trat, um desto schneller an das Land zu steigen. Die Fähre wurde aber durch einen heftigen Windsturm ganz auf die Seite geworfen. Der Prinz, welcher sich zuerst noch an dem Maste und an de Tour festhielt, wurde durch die Gewalt der Wellen aus der Fähre weggerissen, ging sogleich im Wasser unter und ertrank. Der Körper wurde erst am neunten Tage aufgefunden und am 15. Juni zu Leewarden beigesetzt. Mit ihm welkten grosse Hoffnungen für das oranische Haus und für das ganze Land dahin und mit allgemeiner Theilnahme wurde sein früher und tragischer Tod empfunden. Der Prinz, welcher in verschiedenen Feldzügen und Belagerungen ausgezeichnete Merkmale seiner Tapferkeit und Klugheit gegeben hatte, war kaum vierundzwanzig Jahre alt. Die hinterlassene fürstliche

[1]) Lamberty Memoires du XVIII. Siècle, Tom. VI. S. 506.

Wittwe wurde einige Monate später von einem Sohne entbunden, welcher Wilhelm Karl Heinrich Friso[1]) genannt wurde und als Statthalter unter dem Namen Wilhelm der IV. bekannt ist.

Dieses unglückliche Ereigniss, welches so viele Theilnahme erweckte, ging auch dem König Friedrich sehr nahe und er wurde über den unerwarteten Tod seines Vetters so ergriffen, dass er zur Ader lassen musste. Da er indessen im Haag einmal anwesend war, so wurde unter Zuziehung der General-Staaten zwischen ihm und der verwittweten Prinzessin Marie Louise ein Provisionalvergleich abgeschlossen, wonach Letztere in den Besitz von Loo und was davon abhängt, gesetzt wurde, zugleich erhielt sie von den in Sequester gehaltenen Domänen 150,000 holländische Gulden sogleich ausbezahlt, sowie sie auch bis zur ausgemachten Sache jährlich 150,000 Gulden ziehen sollte. Der König wurde dagegen in den Besitz verschiedener Herrschaften und Güter gesetzt und ihm aus den sequestrirten Domänen jährlich 50,000 Gulden bis zum endlichen Abschluss bestimmt. Auch wurden ihm die hinterlassenen Kostbarkeiten Königs Wilhelm III. aus dem Palaste Kensington zugetheilt und am 24. August 1711 kamen sechs Wagen mit achtundzwanzig Kasten, Silber- und Goldsachen, sowie Pretiosen und andere Kostbarkeiten enthaltend, die einen sehr grossen Werth hatten, in Berlin an.

Auch war der König in Betreff einiger anderen Theile der oranischen Erbschaft dem Ziele näher gekommen. König Wilhelm von England hatte bereits seinem Oheim, dem grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die Herrschaft Neuchatel und Valengin den 13. October 1694 cedirt, wiewohl er selbst nie in den Besitz hatte kommen können. Nach dem Ableben der Herzogin von Nemours, die sich bis dahin in dem Besitze des Fürstenthums behauptete, beschloss das hohe Tribunal der drei Stände zu Neuchatel 1707 die Cession des Königs Wilhelm von England an Brandenburg anzuerkennen und dem König Friedrich I. von Preussen die Souverainität des Fürstenthums Neuchatel mit allem Zugehör zu übertragen.

In Betreff der Grafschaft Mörs, als Theil der oranischen Erbschaft, hatte der König Friedrich verschiedene günstige Erkenntnisse von dem Reichskammergerichte erlangt und der Kaiser hatte ihn „für die dem Reiche geleistete Hilfe und anderer beweglichen Ursachen willen" durch Verhandlungen des Preussischen Abgesandten, von Bartholdi, mit Mörs beliehen, die Grafschaft zum Fürstenthume erhoben und dessen Einführung in das Fürstencolleg empfohlen. Kur-Mainz hatte auch den

---

[1]) Auf diesen eben geborenen Prinzen wurde das Verschen gedichtet, das einst im Munde der Oranier oft wiederholt wurde:

Ist das Prinzchen noch so klein,
Soll es doch Statthalter sein.

königlichen Gesandten am 15. Juni 1707 in dasselbe eingeführt, wodurch Preussen zugleich eine Stimme im Fürstencolleg erhielt. Aber der König konnte noch immer nicht in den Besitz von Mörs gelangen, weil die General-Staaten ihre Truppen nicht aus der Festung herausziehen wollten. Er gab daher dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau den Befehl, bei dem Ausgang des Feldzugs von 1711 sich der Stadt und Citadelle Mörs zu bemächtigen. Leopold führte diesen Auftrag mit ebenso vieler Klugheit als Geschicklichkeit aus; die Wachen wurden überrumpelt, der Holländische Befehlshaber in seinem Zimmer entwaffnet und nach kurzem Widerstand die ganze Besatzung aufgehoben. Das Land huldigte seinem neuen Regenten und der Besitz wurde durch spätere Verträge anerkannt.

Wilhelm Hyacinth hatte die Vertheilung der oranischen Erbschaft mit ansehen müssen, ohne dass er dieselbe hindern konnte. Er hatte sich 1712 nach den Niederlanden begeben, um bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht, wo wichtige Entscheidungen in Betreff der oranischen Erbschaft zu erwarten waren, für seine Angelegenheiten zu wirken. Aber diese erhielten eine seinen Hoffnungen ganz entgegengesetzte Lösung. Denn in dem am 13. April 1713 abgeschlossenen Utrechter Frieden wurde König Friedrich I. von Preussen als souverainer Fürst von Neuchatel und Valengin anerkannt, Mörs und die Grafschaft Lingen wurden ihm zugesprochen und für seine Ansprüche an Orange erhielt er einen Theil von Geldern. Dagegen wurde das Fürstenthum Orange sowie die oranischen Güter in Burgund, namentlich die Herrschaft Château Beliard, Frankreich zugesprochen; Preussen versprach zugleich die Erben des verstorbenen Statthalters von Friesland oder die Diez'sche Linie zu befriedigen, hielt sich aber den Titel Fürst von Oranien aus.

Wilhelm Hyacinth protestirte gegen diesen ihn beeinträchtigenden Friedensschluss feierlich, wenn auch seine Aussicht zum Genusse der Erbschaft zu kommen, dadurch nicht ganz erschüttert wurde, indem er in den Besitz der bedeutenden Güter zu kommen hoffte, welche die Staaten noch in Sequester hielten. Doch kamen jetzt Zeiten grosser Noth für ihn herbei, da auch sein Siegener Deputat sehr unregelmässig bezahlt wurde. Er klagte daher in einem Schreiben aus dem Haag, „dass man von seinem Unglück profitiren wolle, überall werde er mit leeren Worten hingehalten." In diesen Tagen der peinlichsten Noth, worin er sich befand, wollte er 10,000 Thaler auf seinen, durch den Tod des Fürsten Franz Alexander zu erwartenden Antheil an dem Fürstenthum Hadamar aufnehmen, welches Begehren von den reformirten Agnaten des Hauses in Betracht seiner ungünstigen Verhältnisse kräftig unterstützt und das Anlehen vermittelt wurde. Diese Noth veranlasste auch wohl die General-Staaten, dass sie ihm aus der oranischen Erbschaft monatlich 1000 Gulden, also 12,000 das Jahr verwilligten, welche ihm bis auf weiteres

angewiesen wurden. Aber Sieur de Colomba [1]), mit dem er jetzt ganz zerfallen war und den er zu spät als einen intriguanten Menschen kennen gelernt hatte, klagte während seines Aufenthalts in Frankreich bei dem Hohen Rathe von Holland gewisse Forderungen, die ihm Wilhelm Hyacinth schulden sollte, ein und nun wurden die dem Fürsten „provisionaliter zugesagten Gelder" durch seinen Günstling, wenigstens einstweilen, mit Beschlag belegt.

Doch wir wenden uns wieder nach Siegen, wo unterdessen sehr betrübende Auftritte vorkamen.

Die von dem Kaiser angeordnete cölnische Administration zu Siegen hatte nämlich, unter Einwirkung der Jesuiten, bald eine sehr intolerante Richtung genommen und es wurden unaufhörlich Klagen bei dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg wegen grossen Religionsdrucks erhoben. Sobald nämlich die Jesuiten sahen, dass sie von Seiten Wilhelm Hyacinth's keine Vortheile mehr zu erwarten hätten, schlugen sie sich ganz auf die Seite der dem Fürsten verhassten cölnischen Administration und der schon früher bestandene Religionsdruck erhielt noch einen grösseren Umfang. Die katholischen Kirchspiele, die unter dem tyrannischen Regimente des Fürsten Wilhelm Hyacinth ihre Rettung bei dem reformirten Hause gesucht und gefunden hatten, vergassen bald die geleistete Hilfe und unterstützten die cölnische Administration in ihrem intoleranten Treiben. Die auf beiden Seiten entstandene Spannung sollte bei der Procession am 26. Mai 1712 zum Ausbruche kommen und sogar blutige Auftritte zur Folge haben.

Bei der am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Procession hatte man nämlich in Siegen bisher bestimmte Strassen durchzogen, die man bei jedem neuen Umgang zu wiederholen pflegte. Bei der Spannung, in der man jetzt den Protestanten gegenüberstand, wollte man diesmal einen besonderen Pomp entfalten und einen recht weiten Umzug wählen. Wiewohl nun die Stadt gross genug war, um mehrere Strassen zu durchziehen, sollte aber diesmal der Zug an dem untern Schlosse vorübergehen, das von dem reformirten Fürsten Adolf bewohnt wurde, der seine protestantischen Gesinnungen nie verleugnet hatte. Man konnte leicht die Absicht dieser Demonstration herausfinden. Als daher bei dem reformirten Fürsten die Anfrage gestellt wurde, ob man durch die Pfulstrasse vor dem Schlosse vorüberziehen könne, glaubte dies der Fürst ablehnen zu müssen, da die protestantischen Bewohner der Stadt solche

---

[1]) Colomba reiste auch dem Fürsten nach Paris nach, was den Secretär desselben in nicht geringe Verlegenheit versetzte, denn er schreibt nach Siegen: Son arrivée m'a fort alarmé — puisqu'il est capable de se venger dans une grande ville, comme Paris est, à la personne même de notre souverain soit directement ou par d'autres. — Archiv zu Idstein.

Weiterungen ungern sahen, die später dazu nur missbraucht wurden, um neue Concessionen zu erschleichen. Da die Procession noch nie den jetzt geforderten Weg gewählt hatte, auch diese Richtung des Zugs von dem Fürsten abgelehnt worden war, so blieben die stimmführenden Jesuiten für alle weiteren Folgen verantwortlich. Wirklich verbreitete sich auch das Gerücht, dass die Procession diesen Umzug antreten und mit Hilfe der Schlossmiliz auf diesem Wege durchdringen wolle. Da nach der Gewohnheit jener Zeit auch Fürst Adolf eine Leibgarde von Grenadieren zum Schutze seines Hauses, auch wohl zum Pompe seines Hofes unterhielt, so wollte er wenigstens das Möglichste thun, diese neue Usurpation zurückzuweisen. Der Fürst beorderte daher seinen Lieutenant mit den Grenadieren die Gasse geschlossen zu halten, um den bisherigen Besitzstand zu wahren und allen Weiterungen vorzubeugen, in der Hoffnung, sie würden von selbst von dem prätendirten Durchzug abstehen und ohne Gewalt zu brauchen, sich zurückziehen. Auch war dem Lieutenant die ausdrückliche Ordre von dem Fürsten ertheilt worden, es nicht zum Aeussersten kommen zu lassen, vielmehr der Gewaltthätigkeit zu weichen, „jedoch solle er gegen diese Violenz im Namen des Fürsten Protestation einlegen."

Bei der herrschenden Aufregung hatte diesmal die Procession eine ungewöhnliche Betheiligung gefunden, denn nicht nur war auf Einladung der Jesuiten die katholische Schlossmiliz, nämlich die ganze Pfälzische und Münster'sche Kreisdirectorial-Garnison bewaffnet erschienen, sondern es hatte sich ausser dem Landesausschuss auch die katholische Bevölkerung vom Lande an die zahlreichen katholischen Stadtbewohner angeschlossen.

Als nun dem Zuge zwanzig Soldaten mit gezogenem Seitengewehr auf vorbenannter enger Pfulstrasse voranmarschirten, — wir referiren hier nach Faber und Schauroth, [1]) — und der pfälzische Lieutenant seinen Weg mit Affectation vor des reformirten Fürsten Hof vorbei, blos zu dessen Verdruss nehmen wollte, die Grenadiere sich aber demselben widersetzten, haben die katholischen Soldaten sofort ihre Bajonette aufgesteckt, was denn auch die Grenadiere gethan haben. Während aber nun beide Theile auf der Pfulstrasse eine Zeitlang gegen einander standen und der kurpfälzische Lieutenant neue Ordre einholte, haben die katholischen Bürger und Bauern, die hinter den Schlosssoldaten standen, angefangen, mit Steinen auf die reformirten Soldaten zu werfen und wiewohl nun diese auf Befehl ihr Gewehr senkten und sich zurückzogen, gab der pfälzische Lieutenant das Signal zum Kampfe, denn er feuerte mit eigener Hand eine Musquete in die Mitte der Grenadiere ab, worauf sogleich der fürstlishe Lieutenant Jaquillant todt zur Erde

[1]) Faber B. 46. Schauroth Sammlung aller Conclusorum 2. B. S. 222.

niederstürzte, da dann die fanatisirte Schlossgarnison mit Schiessen, Hauen und Stechen über die Zurückziehenden herfiel, so dass, ausser dem Officier, noch drei auf dem Platze blieben, zwölf gemeine Grenadiere mit einem Unterofficier, zum Theil schwer verwundet wurden, wovon einer noch später starb. Ja, die Wuth war so gross, dass selbst mehrere Kugeln nach dem unteren Schlosse abgeschossen wurden, wovon einige in das fürstliche Kinderzimmer einschlugen und glücklicher Weise der Dienerschaft am Leibe vorüberflogen. Kaum hatte man aber auf dem oberen Schlosse das Feuern der Soldaten gehört, als man auch von da die Kanonen losbrennen liess, so dass die Kugeln in die fürstlichen Zimmer einschlugen, gleich als wolle man die reformirte Residenz in Grund schiessen.

Nach einem solchen gewaltsamen Attentate wurde von der Regierung des reformirten Fürsten, weil die Administration darin gar nichts thun wollte, eine genaue Untersuchung veranlasst und es wurde von vielen Zeugen, namentlich von angesehenen und ehrenwerthen Bürgern in Siegen, von Johannes Gläser, Clemens Hampe, Walrab u. a., die aus ihren Wohnungen den Vorgang mit angesehen hatten, vor dem Kaiserlichen Notar eidlich erhärtet, dass von katholischer Seite zunächst mit Steinen geworfen und der erste Schuss gethan worden sei; namentlich aber bezeugte Johann Heinrich Mannskopf, dass der katholische Lieutenant selbst das Gewehr angelegt und zuerst gegen die Mitte der Grenadiere geschossen habe, worauf sogleich der fürstliche Lieutenant zusammengestürzt sei.

Der Fürst wendete sich nun an den König von Preussen, an den Landgrafen Carl von Hessen, sowie an den Herzog von Braunschweig und bat um Schutz, da er sogar mit seiner Gemahlin und Kindern nicht einmal mehr in seinem Schlosse sicher sei. Diese kamen auch bald darin überein, diese Sache dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg vorzulegen, von dem auch Intercessionsschreiben an Kaiserliche Majestät, an Kurpfalz und Münster erlassen, auch bei dem Corpus Catholicorum in Comitiis Vorstellungen gemacht wurden. Auch wendete sich Preussen und Braunschweig noch besonders an Kaiserliche Majestät, mit der Bitte: „dass man von diesen und anderen Beeinträchtigungen der Evangelischen im Reiche gnädigst Einsehens nehmen und selbige für die Zukunft steuern möge, damit es nicht im Reiche gleichsam zum Faustrecht komme, unschuldiges Blut vergossen und die Reichsgesetze mit Füssen getreten würden.“ Es ist aber, wie uns eine gleichzeitige Nachricht meldet, keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt, vielmehr die Sache a parte aversa so verdreht worden, dass man sogar den Reformirten die ganze Schuld hat beimessen wollen.“

Von kurpfälzischer Seite gab man auch nicht einmal ein solches Attentat zu, behauptete vielmehr, dass die Katholiken von den Refor-

mirten zuerst angegriffen worden und es nur auf eine Verspottung der Procession abgesehen gewesen sei; ja von Münster und Kurpfalz wurde schliesslich dahin eine Erklärung ertheilt, dass die cölnische Commission durchaus in ihren erlaubten Grenzen geblieben sei.

Die auf Trier und Hessen-Darmstadt erkannte Commission brachte bei den fortwährenden wechselseitigen Widersprüchen Nichts zu Stande.

Von einer ganz andern Ansicht wurde aber Fürst Wilhelm Hyacinth geleitet, der von seinen katholischen Räthen alsbald einen unpartheiischen Bericht über den ganzen Hergang erhalten hatte. Er tadelte nach einem vorliegenden Briefe[1]) aus dem Haag das Benehmen der Jesuiten nicht nur auf's schärfste, besonders dass sie die münster'schen und pfälzischen Garnisonssoldaten zum Mitziehen bei der Procession eingeladen hätten, sondern er verlangte auch, dass man die von den Soldaten verübte Gewaltthat möglichst wieder gut zu machen suchen solle. Auch verfügte er überdies, dass den Jesuiten wegen ihres aufrührerischen Gemüths und ihrer Widerspenstigkeit keine Gratialia mehr verabreicht und weder Schule noch Processionen ferner von ihnen gehalten werden sollten. Zugleich detestirte der Fürst eine solche mit Mord und Blut besudelte Andacht.

Aber die Jesuiten wussten zu wohl, dass Wilhelm Hyacinth mit seinen machtlosen Drohungen ihnen nichts anhaben konnte und schlossen sich um so enger an die cölnische Commission an, die einstweilen noch alle Macht in Händen hatte und auf deren Schutz und Unterstützung sie bauen konnten. So wie aber die clericale Partei merkte, dass sie bei ihren gewaltsamen Massregeln nichts zu fürchten habe, wurde sie immer anmassender und zudringlicher und es waren noch traurigere Auftritte vorauszusehen.

Diesmal blieb aber der reformirte Fürst ausser aller Berührung. Der Druck richtete sich nämlich auf die zur reformirten Nicolaikirche in Siegen eingepfarrten Ortschaften Weidenau, Eiserfeld und Caan, die der katholischen Linie zugetheilt, von der cölnischen Administration auch als Angehörige der katholischen Kirche betrachtet wurden, wiewohl beinahe die sämmtlichen Einwohner protestantisch waren.

Die oben erwähnten Bedrückungen, welche Wilhelm Hyacinth gegen diese Ortschaften ausgeübt hatte, wurden von der cölnischen Administration fortgesetzt, ja erhöht. Um die Bewohner der genannten Ortschaften desto gewisser zum katholischen Glauben zu bekehren, hatte man sie

---

[1]) Wilhelm Hyacinth schreibt nach Siegen:

Audivimus cum summo stupore, qualem in modum in Festo corporis Christi anni fueritis processione die illa milites extraneos, cum summa nostra indignatione, adhibere. — Volumus igitur, ut a dictis militibus publice commissa debite resarciri faciatis.

von ihrer Mutterkirche in Siegen gegen Fug und Recht getrennt und sie nach Netphen gewiesen. Der dasige evangelische Pfarrer Creutz, der ein untreuer Diener des Herrn gewesen zu sein scheint, hatte sich bei seiner Anstellung dahin reversiren müssen, dass er auf Anstellung reformirter Lehrer in diesen Ortschaften nicht weiter dringen, Presbyterien nicht mehr versammeln oder denselben beiwohnen wolle u. d. m. Alle die oben erwähnten Strafandrohungen wurden wieder von neuem eingeschärft, hierauf der protestantische Gottesdienst und Unterricht in diesen Gemeinden verboten, die reformirten Lehrer fortgeschickt und katholische angestellt und die protestantischen Kinder im katholischen Kirchenceremoniel eingeübt.

Am härtesten verfuhr man aber mit der Gemeinde Weidenau. Wiewohl die evangelischen Bewohner des Ortes Capelle und Schule auf eigene Kosten erbaut hatten und sich unter 298 evangelischen Schülern nur 18 katholische fanden, wurde die Schule weggenommen, der evangelische Lehrer verjagt und ein katholischer auf Kosten der Gemeinde angestellt. Aber auch die Capelle sollte zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes abgegeben werden. Neckend hatte man auch wohl zuweilen darauf hingewiesen, dass noch Holz genug im Lande sei, um Galgen zu bauen und sie daran zu hängen.

Zwar nahmen sich die Directorialräthe des Kreistags zu Cöln, so der Preussische Resident von Diest, die Hannöverischen und Cassel'schen Gesandten von Speiermann und von Vultejus der gedrückten Religionsverwandten kräftig an, aber sie konnten mit ihren Anträgen bei der überwiegenden Anzahl katholischer Stände nicht durchdringen; ja die Siegener Unterthanen wurden, wenn sie bei dem Kreisdirectorium zu Cöln wegen des Drucks klagend auftraten, bei ihrer Rückkehr mit den schwersten Geld- und Leibesstrafen bedroht und belegt.

Da die Eltern in Weidenau ihre Kinder nicht ohne Religionsunterricht lassen wollten, so hatten sie einen Lehrer auf ihre eigenen Kosten neben dem katholischen angenommen, zugleich wollten sie sich die dasige Capelle um keinen Preis nehmen lassen. Sie waren entschlossen, wenn es zum Aeussersten käme, sich in ihrer Berechtigung auf jede Weise zu schützen.

Die cölnische Administration verlangte aber strenge Unterwerfung; der reformirte Lehrer sollte wieder fortgeschafft und die Capelle für den katholischen Gottesdienst hergegeben werden. Da sich nun die Nachricht verbreitete, dass ein Commando erscheinen und die Sache mit Gewalt durchsetzen werde, kamen die Leute zu dem verderblichen Entschluss, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen.

Als nun ein Commando am 27. Februar 1726 früh Morgens von Siegen abgesendet wurde, um die Befehle der Administration durchzuführen, kam dieses bei Tagesanbruch zu dem Eisenhammer vor der

Hardt, wo augenblicklich 10 bis 12 Hammerschmiede, die im Verdacht der Renitenz standen, unter der Arbeit festgenommen wurden, um sie nach Siegen in Arrest zu bringen. Aber pfeilschnell verbreitete sich die Nachricht auf alle benachbarte Ortschaften und nun naheten an 300 Männer und Frauen heran, welche die Befreiung der Festgenommenen verlangten. Da sich aber dadurch die Schlossmiliz nicht stören liess, so stürmte die aufgeregte Menge bis zu den Gefangenen heran; die Frauen lösten die Banden auf, womit ihre Männer gefesselt waren und setzten sie in Freiheit. Die hauptsächlichsten Renitenten entwischten auf diese Weise und retteten sich in die reformirten Landestheile. Nun aber liess Wachtmeister Brichart, um die Menge zu schrecken, etliche Schwärmer und Handgranaten auf die zusammengedrängte Volksmenge werfen. Dadurch wurden denn Alle zum heftigsten Kampfe aufgestachelt, der Wachtmeister ohnehin ein Gegenstand des allgemeinen Hasses, wurde alsbald niedergeschossen und vier Soldaten gefährlich verwundet. Die Schlosssoldaten, die sich bisher noch zurückgehalten hatten, wollten nun auch nicht mehr ruhig bleiben, gaben ebenfalls Feuer und von der Volksseite blieben zehn auf dem Platze und neun wurden gefährlich verwundet, von denen noch vier starben. Dadurch gerieth die Menge in Unordnung und gab sich alsbald auf die Flucht. Die Capelle in Weidenau wurde nun besetzt, die Schule geschlossen, viele Gewaltthätigkeiten an den Bewohnern von Weidenau verübt und manche Wohnung ausgeplündert. Philipp Spiess von der Meinhard, Hans Heinrich Berg von der Miesnerhütte nebst vier jungen Leuten wurden festgenommen und gefesselt auf das Schloss geführt.

Wegen dieser Volkserhebung wurde die strengste Untersuchung angestellt, Schuldige und Unschuldige gefänglich eingezogen und hart behandelt. Es äussert sich der reformirte Fürst in einem vertraulichen Schreiben [1]) an seinen Vetter, den Fürsten Wilhelm zu Dillenburg darüber: wie erbärmlich jetzt die reformirten Unterthanen behandelt werden, davon hat man keine Vorstellung. Man ruinirt sie nicht nur totaliter, sondern sie werden auch durch die härtesten Verfolgungen und die schwersten Drangsale um das Leben gebracht: ja, der katholische Kurfürst in der Pfalz tractirt unsere Religionsverwandten in seinem eigenen Land entfernt nicht so, wie man hier erleben muss!

Uebrigens hatten sich die Frauen nach einem an den Fürsten Wilhelm Hyacinth von den katholischen Räthen gerichteten Schreiben bei dem Aufruhre besonders heldenmüthig erwiesen [2]) und „wie die Amazonen gekämpft, denn nicht nur, dass sie ihre Männer fortwährend ermuthigten, standhaft zu bleiben, zogen sie gar voran und bezeugten, dass sie ihr Blut mit ihren Männern opfern und es nicht wie die Sol-

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Daselbst.

datenfrauen machen wollten, die bei dem ersten Schusse auf und davon laufen."

Dieser blutige Zusammenstoss wurde zwar wieder an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg gebracht, auch darüber bei dem Kreis-Directorium zu Cöln mehrfach verhandelt, aber viel konnte nicht erreicht werden, da allerdings der erste blutige Anfall von der Volksseite ausgegangen war. Die Vorlagen haben daher kein weiteres Resultat für die reformirten Bewohner gegeben.

Da sich indessen diese Auftritte unter den Augen und der Mitschuld der cölnischen Administration zugetragen hatten und noch andere Klagen über diese Verwaltung ruchbar wurden, so veranlasste dies die Kreisdirection zu Cöln, eine Commission nach Siegen abzuordnen, um eine Untersuchung über die Amtsführung derselben anzustellen und geeignete Anordnungen zu treffen. Mit dieser Commission wurde der Preussische Resident von Diest, der Münster'sche Rath von Kochenheim und Rath Neumann aus Jülich beauftragt. Es wurde viel Tadelnswerthes bei der cölnischen Administration vorgefunden, wesshalb die Visitatoren unter dem 4. Dezember 1717 ein Reglement über Justizpflege, Verwaltung und Hüttenbetrieb ausfertigten, wodurch den vorgekommenen Unterschleifen, Bestechungen und Justizverweigerungen sehr weise Schranken gesetzt wurden. In Betreff des Religionsconflicts liegen keine weiteren Entscheidungen vor.

Wie bereits oben bemerkt worden, so hatte sich Wilhelm Hyacinth's Gemahlin in's geheim von ihm entfernt und lebte zu Mainz an dem glanzvollen Hofe ihres Oheims, des Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn. Der Fürst hatte zwar denselben ersucht, seine Gemahlin zurückzusenden, aber es war ihm in einem sehr anzüglichen Schreiben geantwortet worden. Er wendete sich desshalb an die Familie Hohenlohe und drang darauf, dass, wenn sie nicht zu ihm zurückkehren wolle, sie sich des Anstandes halber in ein Kloster zurückziehen müsse. Doch alle diese Vorschläge führten zu nichts. Einst, bei einem Aufenthalte in Frankfurt, traf er sie in dem Palais des Fürsten von Thurn und Taxis. Durch alle mögliche Versprechungen suchte er sie wieder mit sich zu vereinigen; sie habe, so betheuerte er, nichts zu fürchten und nur liebevolle Aufnahme zu erwarten. Wenn sie aber eine Vereinigung mit ihm schlechterdings verweigere, so müsse er darauf dringen, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Aber die lebenslustige Dame eilte unter dem Vorwand, dass sie unwohl sei, hinweg, um sich den Abend in einem glänzenden Cirkel zu vergnügen.

In Paris hatte nun Wilhelm Hyacinth einen gewissen Abbe d'Aubigny, Doctor und Advocat am Parlament kennen gelernt, den er ganz für die geeignete Persönlichkeit hielt, den Friedensverhandlungen in Baden-Baden in seinem Auftrage beizuwohnen, die Deutschen Fürsten

für seine Angelegenheiten zu stimmen und wo möglich eine Aussöhnung mit seiner Gemahlin zu Stande zu bringen, oder, wenn dies nicht zu erreichen sei, sie zu veranlassen, in ein Kloster zu gehen und eine Scheidung durch den Pabst, als den einzigen Richter in dieser Sache, herbeizuführen. Abbe d'Aubigny [1]) war nicht abgeneigt in die Dienste des Fürsten zu treten und nahm seine Ernennung als Intendant und Rath in seinen Angelegenheiten an. Aber d'Aubigny sollte noch die Gefahren kennen lernen, mit einem so wankelmüthigen und argwöhnischen Manne in nähere Verbindung zu treten. Bereits hatte d'Aubigny in Baden bei den Friedensverhandlungen für den Prinzen gewirkt, hoffte ihn dahin zu bringen, sich den Anordnungen des Kaisers zu unterwerfen, und fand bei den katholischen Fürsten vielen Anklang, eine Vereinigung der getrennten Ehegatten herbeizuführen und dadurch dem Aussterben der katholischen Linie vorzubeugen, da der Prinz bei einer Wiedervereinigung noch Nachkommen erzielen konnte. D'Aubigny reis'te von Baden nach Mainz, überredete die Fürstin sich auf den Wunsch ihres Gemahls in ein Kloster zu begeben. Er begleitete sie auch nach Cöln, übergab sie der Aufsicht des päpstlichen Nuntius, der sie in einem Wagen abholen und ihr das Kloster der h. Cäcilia zum Aufenthalt anweisen liess. Der Pabst selbst wünschte nach einem eigenhändigen Schreiben eine Wiedervereinigung, um dem Scandal der Trennung vorzubeugen und die Gefahren, welche ein Aussterben der katholischen Linie drohten, abzuwenden. Da es ihr aber in den engen Klostermauern nicht gefallen mochte, so erklärte sie alsbald vor dem Kaiserlichen Notar in Cöln, dass sie den Vorstellungen des Pabstes folgen, sich mit ihrem Gemahl wieder vereinigen, mit ihm leben und sterben wolle, in der Hoffnung, dass sie mit Güte aufgenommen und behandelt würde und dass zwischen beiden Theilen das Vorgefallene auf immer vergessen sein solle. D'Aubigny reis'te selbst zu dem Prinzen, um diese Erklärungen mitzutheilen, und Wilhelm Hyacinth liess sich auch brieflich an den päbstlichen Nuntius vernehmen, dass, da seine Gemahlin schon längst gesonnen gewesen sei, nach Siegen zurückzukehren, so wolle er dies gestatten und ihr jährlich 3000 Gulden auswerfen. Nun aber machte die Aebtissin Schwierigkeiten, weil sie dem Kloster schon affiliirt sei, wollte ihre Abreise nicht dulden und hielt ihre Garderobe zurück. Auch der päbstliche Nuntius war mit dem Austritt aus dem Kloster nicht einverstanden. Aber die Fürstin reis'te in Begleitung einiger Damen ab und kam in Siegen an, wo sie mit aller Aufmerksamkeit empfangen, von den katholischen und reformirten Unterthanen freudig beglückwünscht wurde, in der Hoffnung, sie nach einer baldigen Wiedervereinigung mit ihrem Gemahle als Landesfürstin begrüssen zu können. Sie wollte sich von

[1]) Archiv zu Idstein.

da nach Schlangenbad begeben, wo bereits ihr Oheim, der Kurfürst von Mainz, eingetroffen war, um sich daselbst mit ihrem Gemahle wieder zu verbinden, wozu sie ihn von Siegen aus einlud. Aber es war Wilhelm Hyacinth der Verdacht eines vertrauten Verhältnisses d'Aubigny's mit seiner Gemahlin beigebracht worden. Er nahm daher alle seinem Intendanten gegebenen Aufträge zurück, verweigerte die Annahme aller Briefe und gab alsbald Befehl, ihn in Hadamar fest zu nehmen, was aber durch die daselbst verweilenden Nassauischen Räthe vereitelt wurde. Als er sich aber im folgenden Jahre in Siegen eingefunden hatte, wurde er fest genommen, nach Mainz transportirt und dann sechs Jahre, vom 4. August 1716 bis den 10. August 1722 auf den Königstein als Staatsgefangener eingesperrt. Ob d'Aubigny dieses harte Loos mit Recht verdiente, oder ob hier die Klagen eines unschuldig Verfolgten ungehört hinter den dicken Burgmauern verhallten, muss aus Mangel bewährter Nachrichten unentschieden bleiben.

Wilhelm Hyacinth lebte in dieser Zeit meistens in Paris, wie uns Elisabethe Charlotte von Orleans in ihren Briefen an die Raugräfin berichtet, in einer nicht sehr glänzenden Lage. Er war nach Versailles gereis't, um dem König Ludwig XIV. aufzuwarten, erhielt auch eine Audienz, worin der König sehr gnädig war und er gründete schon darauf in Betreff der oranischen Erbschaft grosse Hoffnungen, aber acht Tage später, den 1. September 1715, war der mächtigste Monarch seiner Zeit eine Leiche und mit ihm waren grosse Hoffnungen für den Fürsten in das Grab gesunken.

Dieses sowohl wie mehrere andere Täuschungen mögen Wilhelm Hyacinth in die Stimmung versetzt haben, einen Brief in lateinischer Sprache an Kaiser Karl VI. folgenden, sehr anzüglichen Inhalts zu schreiben:

„Da Eure Majestät die ungerechte Vorenthaltung meines Landes gestattet und ich gegen alles Recht, Wahrheit und Ehre auf eine Weise behandelt werde, von der kein ähnliches Beispiel vorliegt; ich auch schon oft vergebens gebeten habe, mir die Gründe einer solchen Behandlungsweise klar zu stellen: so bitte ich Eure Majestät mir die Summen herauszahlen zu lassen, die mein Grossvater in Diensten der erhabenen Ahnen Ihres Hauses dargeliehen und vorgestreckt hat und die von Ihrer Majestät Kammer längst festgestellt und als richtig anerkannt worden sind. Ich bedarf dieses Geldes zu meinem Lebensunterhalte und bin doch darum nicht geboren, um das Opfer meiner, Eurer Majestät hinlänglich bekannten, Verfolger zu werden und länger eine Behandlung erfahren zu müssen, wofür mich doch der Name, den ich führe und die Verdienste meiner Vorfahren, schützen sollten." [1])

[1]) Archiv zu Idstein.

Wilhelm Hyacinth spielt hier auf die grossen, schon 1637 in Wien amtlich festgesetzten Forderungen[1]) von 200.000 Gulden an, die sein Grossvater, Johann der Jüngere von Nassau-Siegen, als Feldmarschall im Dienste Ferdinand II. bei den langen Kämpfen des dreissigjährigen Krieges in Deutschland und Belgien zu fordern hatte. Das Kaiserliche Haus hatte diese liquid festgestellte Summe durch Ueberweisung der confiscirten Landestheile des Nassau-Walramischen Stammes, besonders des Amtes Usingen, auszugleichen gesucht: diese mussten aber durch den Westphälischen Friedensschluss an die rechtmässigen Besitzer zurückgegeben werden und die anerkannte Schuld war bis dahin nicht abgetragen worden. Wahrscheinlich wurde in Wien von diesem anzüglichen Schreiben keine weitere Notiz genommen und die grosse Schuld — todtgeschwiegen!

Uebrigens waren die Einkünfte des Fürsten noch immer nicht gering, wenn er auch im Jahre keine 60 doppelte Schatzungen mehr einzutreiben hatte. Versuchen wir einmal sein ungefähres Einkommen zu berechnen.

Er bezog von Spanien eine Pension, die nach Spanischer Maxime doppelt ausgezahlt wurde, jährlich von 6000 Pistolen, angeschlagen zu . . . . . 56,000 fl.
ferner sein Siegener Deputat . . . . . 6.000 „
sodann die ihm bei der Theilung zugefallene Stadt Hadamar, Derner Zehnten und Kirchspiel Zeuzheim nach dem 1711 erfolgten Ableben des Fürsten Franz Alexander 4.000 „
von der oranischen Erbschaft durch die General-Staaten wahrscheinlich bis zum Jahre 1732 . . . . . 12.000 „
endlich von seinen brabantischen Besitzungen, jährlich zum Mindesten . . . . . 24.000 „

Zusammen 102.000 fl.

Aber die zahlreiche Begleitung, die ihn stets umgab, sorgte dafür, dass nichts übrig blieb. So hatte er sich nach langem Zwischenraume im Jahre 1721 wieder einmal nach Siegen begeben. Er war, wie immer, von einem grossen Hofstaat umgeben, Leute, die sich in seine Launen zu fügen wussten, zum grossen Theile aus niederem Stande, die er aber alle nobilitirt hatte. Er fuhr in einem Wagen von sechs Rappen gezogen, besuchte auch seine Kirchspiele, um wahrscheinlich Sympathien für sich zu erwecken. Er selbst speiste allein, aber in dem anstossenden Zimmer fand sich eine Tafel von vierzig Personen, Commandanten, Schatzmeister, Secretäre, Pagen u. a., die denn auch zuweilen in Streit geriethen und sich unter einander rauften und schlugen.

[1]) Die Prangsale des Nass. Volkes, Gotha bei Perthes v. dem Verf. S. 306.

In demselben Jahre hatte Wilhelm Hyacinth zu Hadamar ein Testament gemacht, worin er seine Tochter, Prinzessin Marie Anne Josephe, die sich in dem Stift de la Barre zu Château Thierry befand, zur Universalerbin einsetzte. Sein Herz sollte mit dem seines Sohnes in der Eremitage des Rödger Waldes beigesetzt werden. Die Prinzessin starb aber schon in ihrem neunzehnten Lebensalter den 20. August 1723. Wenn die genealogischen Nachrichten berichten, dass sie dadurch so frühe gestorben sei, weil ihr Vater sie an einen buckeligen Menschen habe verheirathen wollen, der den Stein der Weisen besitzen und die Kunst verstehen wollte, alles Metall in Gold zu verwandeln, so dürfte doch diese Mittheilung sehr zu bezweifeln sein. Denn wenn auch dem Fürsten alles recht war, um Geld zur Hebung seiner oranischen Erbschaft herbeizuschaffen, so ist es doch unrichtig, dass die Prinzessin durch eine solche Alteration so früh hinweggerafft worden sei; sie starb vielmehr, wie die Acten ausdrücklich besagen, an der damals herrschenden Blatternkrankheit.

Von dem Reichshofrathe zu Wien wurde übrigens die cölnische Administration zu Siegen strenge controllirt [1]) und sehr bestimmte Resolutionen auf ihre Vorschläge ertheilt. Da die Domanialgefälle des Landes nicht hinreichten, die Schulden zu tilgen und die Creditoren zu befriedigen, so wurde zu der hergebrachten Schatzung monatlich noch eine halbe doppelte Schatzung hinzugefügt und von Wien aus bestimmt, welche Schulden damit zunächst abgetragen werden sollten. Anträge wegen Besoldungserhöhung der Administrationsräthe wurden von Wien aus entschieden abgelehnt.

Was dem Fürsten in dieser Zeit am meisten Unwillen bereitete, war das Bestreben des Reichshofraths, seine Brüder aus morganatischer Ehe entsprossen, für ebenbürtig und erbfähig zu erklären. Da Wilhelm Hyacinth keine männlichen Nachkommen hatte und die verschiedenen Versuche einer Aussöhnung mit seiner Gemahlin fruchtlos geblieben waren, so stand die Sieg'ner katholische Linie in Gefahr auszusterben und nach seinem Ableben, gleich Hadamar, an die reformirte Linie zu fallen. Wiewohl sich nun der Reichshofrath 1701 und 1709 entschieden gegen die Erbfolge der morganatischen Brüder ausgesprochen, auch der erzbischöfliche Lehnhof zu Trier jede Belehnung derselben wiederholt abgewiesen hatte, so wussten doch die Jesuiten eine andere Entscheidung in Wien herbeizuführen, um der Gefahr des Aussterbens der katholischen Linie zuvorzukommen. Sie unterstützten die Vorlagen der morganatischen Brüder bei dem Reichshofrathe unter Beihilfe des Kaiserlichen Beichtvaters, der in das Interesse hereingezogen wurde und so erreichte man

[1]) Archiv zu Idstein.

endlich seinen Zweck. Als nämlich die Nassauischen Häuser, Ottonischer Linie, wegen ihrer Lehen die Investitur nachsuchen mussten, und Wilhelm Hyacinth als Senior des Hauses die nöthigen Vollmachten vorlegte, so verlangte der Reichshofrath auch die Vollmachten der aus der dritten Ehe entsprossenen Brüder. Die Nassauischen Häuser Ottonischer Linie traten in Verein mit Wilhelm Hyacinth hiergegen mit allem Nachdruck auf, erlangten desshalb auch sehr günstige Intercessionsschreiben von den Königen von England und Preussen, erklärten geradezu eine solche Procedur[1]) für ungerecht und drohten ihr Gravamen an den Reichstag zu bringen. Aber sie konnten nichts erreichen, alle Beschwerden wurden selbst in der Restitutionsinstanz abgeschlagen; die Brüder Wilhelm Hyacinth's wurden 1723 zur Mitbelehnung zugelassen und dadurch für erbfähig erklärt. Nach menschlichem Ermessen war also dem Aussterben der Siegener katholischen Linie möglichst vorgebeugt!

Da Fürst Wilhelm Hyacinth bei all' seinen Bemühungen zur oranischen Erbschaft zu gelangen, nichts ausgerichtet hatte, so kam er auf den Gedanken, einen Theil seiner Erbschaft in Spanien einzutreiben, um sich dann später durch die baaren Geldsummen, die ihm von da zufliessen würden, in den ungestörten Besitz aller übrigen Theile zu setzen. In Spanien bezog er eine Pension von 6000 Pistolen, die, wenn er sie im Lande verzehrte, einige Vortheile darbot. Auch ging er durch seine Entfernung aus Deutschland seinen zahlreichen Gläubigern aus dem Wege, da er wohl nicht zu fürchten hatte, dass bis nach Spanien ihre Querelen reichen würden. Um aber die Einsetzung seiner morganatischen Brüder als erbfähig während seiner Abwesenheit zu hintertreiben, adoptirte er vor seiner Abreise den Grafen Carl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein. Auch ernannte er den Bürgermeister Achenbach

[1]) Wie nachdrücklich und rückhaltslos das von dem Canzlei-Director Dilthey zu Dillenburg abgefasste Memorial, das nach Wien gesandt wurde, redete, dürfte der Schluss desselben nachweisen: „wenn aber die Herren Jesuiten und der Kaiserliche Beichtvater selbst sich in diese Sache meliren und daraus ein Religionsinteresse machen wollen, so versehen sich auch die fürstlichen Stammesagnaten aus diesem Voto und der dadurch erwartenden Kaiserlichen Resolution keiner rechtlichen Hilfe oder Remedur, sondern befürchten vielmehr, dass eben gedachter Religionseifer und vorschützendes Interesse der katholischen Religion hierin präponderiren werde, wenn nicht durch eine gleichmässige Fürsprache Ihrer Königlichen Majestät von Grossbritanien und Ihrer Königlichen Majestät von Preussen, als welche hierüber speciell requirirt und ersucht worden, unterstützt werden sollte, wobei der Westphälische Friedensschluss hierzu genugsam Anlass gibt, so dass sich also die fürstlichen Stammes-Agnaten durch die allergnädigste Kaiserliche Resolution entweder einer rechtlichen Remedur (Abhilfe) versehen oder aber sich nicht werden entziehen können, ihr desfalls habendes Gravamen — vor den Reichstag zu bringen." Auch an den Grafen Metternich und an den Herrn von Malsburg gingen ähnliche Beschwerdeschriften.

in Siegen zu seinem Mandatar und ertheilte ihm Vollmacht, das jährliche Deputat von 4000 Thalern nach Madrid zu übersenden. Er berief auch seinen Oberstallmeister von Linse in Siegen, zu seinem Envoyé, dem er eine Menge von Blanketts einhändigte, wonach derselbe über alle seine Angelegenheiten verfügen konnte. Zugleich bevollmächtigte er den Fürsten Christian zu Dillenburg als Subsenior zu allen Majoratsgeschäften des Hauses.

Was nun die Forderung des Oranien-Nassauischen Hauses in Spanien betrifft, so ist darüber folgendes zu melden. In dem Niederländischen Befreiungskriege waren die oranischen Besitzungen in Dörfer, Flecken, Städten, Schlösser, Höfen und Waldungen bestehend, der Devastation der Spanier am meisten ausgesetzt gewesen und viele derselben waren gänzlich verwüstet worden. In dem Münster'schen, Nymwegischen und Ryswickischen Frieden ward von Spanien dieserhalb eine Indemnisation oder Schadloshaltung zugesagt und sich endlich 1687 zwischen Spanien und König Wilhelm von England dahin verglichen, dass Spanien von diesem Jahre an nach Ratification dieses Tractats 120,000 Thaler baar bezahlen, dann aber jährlich eine Rente von 150,000 Livres entrichten sollte. Ob aber unter diesen Livre's die alt französische Münze, ungefähr im Werthe eines Franken oder das englische Livre (Pfund Sterling) zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Doch ist letzteres nicht unwahrscheinlich, da die grosse Einbusse, welche durch die totale Verwüstung der oranischen Güter in Burgund, Belgien, Luxemburg u. a. O., durch jene kleinere Summe um so weniger gedeckt worden wäre, da sie während des achtzigjährigen niederländischen Krieges beinahe gar keine Revenüen abgeworfen hatten. Zwischen der Krone Spanien und Wilhelm III. ist wohl nach Sterlingen gerechnet worden.

Mit der Zahlung von 120,000 Thalern wurde auch der Anfang gemacht und von 1689 die jährliche Rente bezahlt. Als aber der Spanische Successionskrieg seit 1700 ausbrach, wurde mit der Zahlung eingehalten [1]), so dass schon bis zum Utrechter Frieden 1713 Capital und Zinsen eine grosse Summe ausmachten. Es wurde zwar von dem holländischen Gesandten auf dem Friedenscongresse eine Liquidation vorgelegt, auch desshalb ein besonderer Artikel dem Friedensinstrumente beigefügt, allein Spanien war durch den Krieg in grosse Schulden gerathen und sah sich also, ob es gleich die Schuld anerkannte, ausser Stand die Zahlung zu verfügen.

Wilhelm Hyacinth, welcher sich diese Forderung, welche das Nassauische Haus an Spanien bei dem Friedenscongresse machte, wohl ge-

---

1) Nach einer anderen nicht unwahrscheinlichen Notiz stand Spanien schon seit 1696 mit der Bezahlung von 50,000 Livres zurück.

merkt hatte, beschloss nach Spanien zu gehen und als rechtmässiger Erbe der oranischen Hinterlassenschaft die nunmehr sehr angewachsenen Summen selbst einzutreiben.

An Empfehlungen fehlte es nicht. Sein Grossvater Johann der Jüngere hatte seit seinem Uebertritt zur katholischen Kirche in spanischen Diensten manchen Kampf siegreich bestanden, sein Vater hatte aber achtundfünfzig Jahre in spanischen Kriegsdiensten zugebracht und vielen Belagerungen und Kämpfen beigewohnt. Das fürstlich Ligne-Arembergische Haus, aus dem seine Grossmutter Ernestine abstammte, war mit dem spanischen Hofe immer auf's genaueste liirt. Er selbst hatte in spanischen Diensten gestanden und lebte in vielen Verbindungen mit diesem Lande. Auch hatte er von dem Pabste Benedict XIII. ein Empfehlungsschreiben an den König erhalten. Unter dem Namen eines Grafen von Chalons reis'te er dahin ab. Er kam am 21. Januar 1726 in Madrid an und erhielt eine Audienz bei dem König Philipp V. und seiner Gemahlin, die ihn nach einem vorliegenden Briefe sehr gnädig aufnahmen. Er lebte zum Theil in Madrid, zum Theil in einem nahe gelegenen Kloster auf dem Lande und konnte nach seinen bisherigen Einkünften einen ganz anständigen Hof unterhalten. Die meiste Zeit brachte er auf der Jagd in den königlichen Forsten und in den Parks der spanischen Granden, mit denen er in freundschaftlichen Beziehungen stand, zu.

Während seiner Abwesenheit aus Deutschland hatte nun die clericale Partei die beste Gelegenheit, die Erbfolge Wilhelm Hyacinth's den morganatischen Brüdern in die Hände zu spielen.

Der Aelteste von diesen Brüdern war Alexis. Er hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war Domherr zu Cöln, Probst zu Löwen, Kanzler der dasigen Universität, Erzbischof von Propezopolis in partibus und scheint ein wissenschaftlich gebildeter und charaktervoller Prinz gewesen zu sein. Er bleibt als Geistlicher bei der Erbfolge ausser Berücksichtigung.

Der zweite war Franz Hugo Gereon, geboren 1678 den 18. Oktober, stand als Oberst in spanischen Militärdiensten und war Vliessritter. Hiervon später.

Der dritte, Emanuel Ignatius, geboren den 6. Januar 1688, Hauptmann der Flanderischen Leibgarde, wurde Vliessritter und Ritter des Hubertusordens, trat in österreichische Dienste, wurde Oberst und 1723 vom Kaiser zum wirklichen Kämmerer und General-Feldzeugmeister ernannt. Er war ohne Zweifel der Tüchtigste unter den Brüdern, hatte aber durch die Missverhältnisse mit seinem Stiefbruder Wilhelm Hyacinth eine sehr harte Jugend durchlebt [1]). Derselbe hei-

[1]) In Rückblick auf diese traurige Jugend drückte er sich in einem vertraulichen Schreiben darüber aus: J'eu passé une jeunesse plaine de travers et persécutions.

rathete 1711, als er noch in spanischen Diensten stand, in Paris die Marquise Katharine Charlotte Mailly de Nesle, Nichte des Erzbischofs von Rheims, mit der er einige Kinder zeugte, die aber frühe starben, zerfiel aber mit ihr wegen ihrer ausschweifenden Lebensweise. Emanuel Ignatius trat klagend ex capite adulterii gegen sie auf und sie sollte nach dem gefällten Urtheil lebendig verbrannt werden, wurde aber statt dessen in die Bastille geschickt, später aber in das Nonnenkloster Poissy gewiesen. Endlich in Freiheit gesetzt, trieb sie ihre unsittliche Lebensweise fort und wurde den 25. November 1722 in der Zeit, als der von ihr schon lange getrennte Gemahl entfernt von Paris lebte, von einem Sohne entbunden, der aber später als falscher Prätendent unter dem Titel eines Fürsten zu Siegen und Herrn von Senarpont sich bekannt gemacht hat, auf den wir daher am Schlusse zurückkommen werden.

Der Kaiser übertrug diesem Emanuel Ignatius, der zum Kaiserlichen wirklichen Geheimerrath und zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt worden war, die Administration der Siegener Lande, für die ihm jährlich 1000 Thaler Gehalt vom Reichshofrath festgesetzt wurden und man scheint eine Wiedervereinigung mit seiner Gemahlin, um dem Aussterben der Siegener katholischen Linie vorzubeugen, beabsichtigt zu haben, was aber, wie wir unten sehen werden, nicht zur Ausführung kam. Die cölner Administration sollte in Siegen unter seiner Aufsicht fortbestehen, jedoch war es ihm nicht gestattet, die angeordneten Räthe zu entlassen. Doch scheint er sich nur vorübergehend in Siegen aufgehalten zu haben und sein älterer Bruder Franz Hugo vertrat seine Stelle.

Da nämlich Emanuel Ignatius keine männlichen Erben hatte, so suchte man darauf hinzuwirken, dass dieser Franz Hugo in eine ebenbürtige Ehe treten möchte. Dieser fand sich aber in dürftigen Umständen, war leiblich und geistig sehr verkommen und ohne Unterstützung konnte eine eheliche Verbindung nicht vermittelt werden. Da Kaiser Karl VI. selbst die Erhaltung dieser Siegener Linie wünschte, so wendete er sich durch ein Circular an alle katholischen Stände des Reichs und bat darin um Beiträge, damit sich Franz Hugo vermählen und standesmässig leben könne. Diese Kaiserliche Aufforderung hatte auch den besten Erfolg und nun konnte der Kurfürst von Cöln eine Eheberedung zwischen dem Prinzen Franz Hugo und der Gräfin Leopoldine von Hohenlohe-Bartenstein zu Stande bringen. Die Siegener katholischen Kirchspiele wurden überdies zu einem jährlichen Beitrag von 1000 Thaler zur Unterhaltung der Hofhaltung angehalten, wozu sich dieselben auch bereit erklärten. Kaiser Karl VI. bestimmte dem Paare durch die Hofkammer semel pro semper ein Geschenk von 4000 Gulden. Die Vermählung wurde den 3. Juni 1731 in der guten Hoffnung einer katholischen Succession vollzogen.

Sobald auf diese Weise die Hoffnung zur Erhaltung der katho-

lischen Linie begründet war, wurde von dem Kaiser zu Laxenburg dahin eine Erklärung abgegeben [1]), dass er als höchster Richter und oberster Lehnsherr im Reiche bei dem Todesfall des Wilhelm Hyacinth die Brüder als rechtmässige Successores in Possession der Siegener und Hadamarischen Landestheile geschützt und gehandhabt haben wolle." Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln wurden speciell beauftragt, diese Successionsrechte kräftig zu schützen.

Hiergegen hatte sich aber König Friedrich I. von Preussen [2]) schon früher, ohne die Kaiserliche Entschliessung vorauszusehen, dahin erklärt, dass, da die Stiefbrüder Wilhelm Hyacinth's von dem Vater selbst als erbunfähig erklärt und von dem Reichshofrath durch mehrere Erlasse als solche angesehen worden seien, der König sich der reformirten Linie annehmen werde und insofern Wilhelm Hyacinth ohne männliche Nachkommen mit Tod abgehen würde, sollten bei der ersten Nachricht zwei Compagnien von dem Commando aus Wesel und Lippstadt nach Siegen abgehen, um die Rechte des reformirten Hauses zu schützen. Auch sollte ihm von Siegen aus über einen solchen eingetretenen Todesfall alsbald Bericht erstattet werden. Da Emanuel Ignatius sich nur selten in Siegen einfand, so führte, statt seiner, sein Bruder Franz Hugo die Verwaltung und residirte mit seiner Gemahlin im oberen Schlosse.

Die oranische Erbschaft hatte übrigens seit dem Utrechter Frieden geruht. Frankreich hatte das Fürstenthum Orange und die zahlreichen burgundischen Güter in Besitz genommen und Preussen herrschte in Neuchatel, Mörs und Lingen. Die übrigen Güter standen noch in Sequester der General-Staaten. Da aber der Statthalter von Friesland, Prinz Wilhelm Heinrich Carl Friso oder Wilhelm IV. seine Volljährigkeit erlangt hatte, so war Preussen darauf bedacht, die Sache zum endlichen Abschluss zu bringen. Prinz Wilhelm bot auch die Hand dazu. Zwischen dem Preussischen Bevollmächtigten, dem General Adrian Berend von Borcke, Staatsrath von Podewills und auf Nassauischer Seite Baron von Lynden, Jan Duncam u. a. wurde am 14. Mai 1732 der Vergleich [3]) abgeschlossen und die bereits seit dem Utrechter Frieden geschehene Abtretung des Fürstenthums Oranien und der Burgundischen Güter an Frankreich, sowie die Besitzergreifung Preussens von Neuchatel und Valangin von dem Prinzen Wilhelm die nachträgliche Genehmigung ertheilt. Nassau darf den Namen des Fürstenthums Oranien auf eine seiner Domänen legen und ferner den Titel Oranien führen. Preussen erhält ausser Mörs, Lingen, Herstall, die Herrschaft Montfort und noch

---

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Daselbst. — [3]) Faber B. 61. S. 487. Hier werden die zahlreichen Herrschaften, die zwischen Preussen und Oranien-Nassau vertheilt wurden, näher angegeben.

eine grosse Anzahl von Herrschaften und Güter, Nassau dagegen alle übrigen, zur Erbschaft gehörigen Besitzungen.

Bei dieser endgültigen Vertheilung hätte man voraussetzen sollen, Wilhelm Hyacinth werde zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass die oranische Erbschaft für ihn verloren sei, aber er war so wenig in seinen Hoffnungen erschüttert, dass er von Madrid in dieser Zeit nach Dillenburg meldete: das Haus Nassau habe zwei Feinde zu fürchten. Auf der einen Seite seine Stiefmutter de Serre, auf der andern Seite Nassau-Diez oder Prinz Wilhelm, der geneigt sei, sich mit Preussen zu arrangiren, wodurch am Ende die oranische Erbschaft verloren gehen könne.

Uebrigens hatte Preussen dreissig Jahre hindurch unter verschiedenen Regenten, bei allen Kämpfen und Schwankungen der Zeit, eine Erwerbung an Land, Leuten und Baarvermögen fortwährend im Auge behalten, sie durch Beharrlichkeit und nachhaltige Kraft endlich sich zu eigen gemacht und durch abgeschlossene Verträge gesichert. War auch diese Erwerbung, nachdem der grösste Theil an Frankreich gekommen war, nicht mehr von grossem Umfange, so hat doch dieser Geist, der seine Politik damals, wie jetzt leitete, das Königreich gross und mächtig gemacht. Vorläufig sei hier nur bemerkt, dass die in Holland an Preussen gefallenen Herrschaften und Güter von Friedrich d. G. 1754 an das oranische Haus für 700,000 Gulden überlassen wurden.

Zu Siegen traten übrigens in kurzen Zwischenräumen grosse Veränderungen ein. Dort war am 2. März 1734 der junge reformirte Fürst Friedrich Wilhelm, Sohn des oft genannten bereits seit 1722 verstorbenen Fürsten Adolf unerwartet mit Tod abgegangen[1]). Er war Erbherr des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen, zugleich Oberst eines Niederländischen Regiments. Seine hinterlassene Wittwe, Sophie Polixene, geborene Gräfin von Wittgenstein, meldete den Agnaten das unerwartete Ableben ihres Gemahls, der, nach zwölftägiger Krankheit, in seinem kräftigsten Lebensalter, im achtundzwanzigsten Jahre an den Blattern gestorben war. Es ruhten nun alle Hoffnungen des Landes auf der Geburt eines Prinzen, aber die verwittwete Fürstin, die Hoffnung hatte Mutter zu werden, wurde von einer Prinzessin entbunden, womit die Siegener reformirte Linie im Mannsstamme erlosch. Der protestantische Theil der Bevölkerung wendete sich aber nicht dem anwesenden, dort residirenden Fürsten Franz Hugo zu, der sehr bigott und geistig zu schwach erschien, vielmehr neigte sie zu dem in Spanien abwesenden Fürsten Wilhelm Hyacinth hin, dessen Talent man anerkannte und von dessen Regierung man sich bei seinen höheren Jahren

---

[1]) In der Todesanzeige an die Agnaten sagt die verwittwete Prinzessin mit grossem Schmerze: „Il paroit si robuste, qu'on ne seroit jamais imaginé de la perdre dans la fleure de son age."

nach den von ihm gemachten Erfahrungen, manches Gute versprechen mochte. Bei einer erlangten Reactivirung wurde man auch die cölnische Administration los, der man herzlich müde war. Auch die protestantische Geistlichkeit erklärte sich für Wilhelm Hyacinth und er wurde nicht nur mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien in das Kirchengebet eingeschlossen, sondern sie liess auch unter dem 29. Juni ein Glückwunsch- und Empfehlungsschreiben an den Fürsten nach Madrid in lateinischer Sprache abgehen. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, dass die protestantische Geistlichkeit seine Rückkehr aus dem entfernten Spanien bei seinen schon weit vorgerückten Jahren gerade nicht fest erwartete und sich nur deshalb an den Fürsten gewendet hatte, um ihn in keinem Falle zu misstimmen. Uebrigens nahm der Fürst diese Huldigung mit Wohlgefallen an. Er dankte in der Rückantwort [1]) für das eingesendete Schreiben, verspricht dem Lande seinen Schutz, will den Westphälischen Friedensschluss stets aufrecht halten und seine neuen Unterthanen, wie seine früheren, mit gleicher Liebe umfassen.

Indessen konnte Wilhelm Hyacinth nicht zur Regierung des Landes gelangen, weil er die vom Kaiser verlangten Reversalien nicht ausstellte; nun starb aber auch unter dem 4. März 1735 Fürst Franz Hugo zu Siegen und ihm folgte sein jüngerer Bruder Emanuel Ignatius, mit dem sich Wilhelm Hyacinth nach sechs und dreissigjährigem Zerwürfniss noch ausgesöhnt hatte, den 10. August 1735 zu Brüssel im Tode nach.

Wiewohl, wie wir oben gesehen haben, der katholischen Linie in Siegen durch Aufnahme der morganatischen Brüder in den Erbgang, trotz aller Protestationen der Agnaten, eine recht lange Dauer verliehen werden sollte, so gestaltete sich dieses doch ganz anders und die aufgebotenen grossen Anstrengungen waren schon nach einigen Jahren zu Nichte gemacht.

Durch das Ableben der beiden Brüder, des Franz Hugo und des Emanuel Ignatius waren Fürst Christian zu Dillenburg und Fürst Wilhelm zu Diez und Statthalter der Niederlande die berechtigten Agnaten, an welche die Verwaltungsrechte übergehen mussten. Diese wollten denn auch von dem katholischen Landestheile Besitz ergreifen

---

[1]) Policemur, quod totis viribus conabimur vos omnes sub auspiciis nostris fovere, et omnimodis beneficiis sine differentia aliorum nostrorum subditorum, cumulare, attendentes praecipue ad pacis Westphalicae tractatum. — Cum antiquis nostris fidelibus subditis novos in perfecta concordia tueamini, queis et vobis nostram benevolentiam promittentes, omnipotentis Dei protectioni commendamus. — Das Schreiben ist datirt Madrid den 26. Juli 1634 und gerichtet: Inspectori, Ecclesiastis, Conciliariis, Ecclesiasticis et Pastoribus subditorum nostrorum. — Im Archiv zu Idstein.

und liessen dieses durch angeschlagene Plakate bekannt machen. Aber die cölner Administration war entschlossen, sich im Besitze zu behaupten und alles aufzubieten, diese ketzerische Regierung von der Verwaltung der katholischen Landestheile auszuschliessen, was auch Kurcöln als ausschreibender Fürst begünstigte. Die Plakate, welche Dillenburg und Diez zu Siegen und in den Kirchspielen hatten anheften lassen, wurden desshalb alsbald von den Schlosssoldaten wieder abgerissen. Zugleich sendete die Administration Eilboten an die oberste Regierungsbehörde des Herzogthums Westphalen, an den cölnischen Landdrosten von Fürstenberg und baten dringend um Hilfe, die ihnen auch zugesagt wurde.

Zwischen den Siegener Landen und dem Herzogthum Westphalen bestand aber seit alten Zeiten eine grosse Rivalität, die durch die Verschiedenheit des Bekenntnisses noch mehr ausgeprägt worden war. Schon zu Johann des Mittleren Zeiten wurden die an den beiderseitigen Grenzen herlaufenden Jahrmärkte oft der Schauplatz der heftigsten Kämpfe und blutigsten Auftritte, die sehr häufig mit Mord und Todschlag endigten und die beiderseitigen Regierungen traten meistens auf die Seite ihrer Unterthanen und liessen keine Bestrafung der Schuldigen zu. Diese wechselseitige Abneigung hatte sich bis jetzt fortgepflanzt und es kam dem Lande der Fehme und der Schöppenstühle recht willkommen, mit bewaffneter Hand in Siegen einzurücken und der Stadt ihre Uebermacht fühlen zu lassen. Der Landdrost von Fürstenberg liess auch den Landesausschuss unter die Waffen rufen und gab Befehl zum Schutze der Administration in Siegen einzurücken. Aber der Landesausschuss dieser Zeit war auf beiden Seiten nicht mehr der des 16. Jahrhunderts, der oft sehr kräftig für Landesvertheidigung gewirkt und die besten Dienste geleistet, aber im Laufe des dreissigjährigen Krieges seinen Untergang gefunden hatte. Und was sich nach demselben als Landesbewaffnung wieder bildete, das diente wohl dazu, bei dem Einzuge fürstlicher Personen Parade zu machen, aber nicht Land und Leute gegen feindliche Ueberfälle zu schützen.

Es ist in der That für die Zeitgeschichte nicht uninteressant, einen solchen Landesausschuss näher anzuschauen und ihn in seinem kriegerischen Auftreten zu beobachten.

Auf eingelaufene Ordre hatte sich nämlich dieser aufgebotene Landesausschuss, von Westphalen aus, in Bewegung gesetzt und war am 20. August 1735 mit allen Zuzügen vor Siegen angekommen. Die Schlosssoldaten, aus Neuburger und Münsterer Truppen bestehend, hatten sich mit denselben vereinigt und man formirte sich vor der Stadt, um mit allen Zeichen einer gewaltigen Heeresmacht einzuziehen und von dem untern Schlosse, wo die neue Regierung sich niedergelassen hatte, Besitz zu nehmen.

Voraus zog die Musik, bei welcher der unvermeidliche Dudelsack nicht fehlen durfte, die ohrzerreissende Töne erschallen liess. Dann eröffnete die aufgebotene Jägerei den Zug, denen sechszig Sappeurs mit gewaltigen Beilen, langen Bärten und Schurzfellen folgten. Daran schloss sich der Schlosscommandant mit sechszig Soldaten, dann drei Stallburschen, sieben Schuhe lange Schwerter tragend, die dem alten Zeughaus entlehnt, ganz geeignet waren, grossen Schrecken zu verbreiten. Zwei Scharfrichter erschienen dann zu Pferd, an die der ganze zwölfhundert Mann starke Landesausschuss unter seinen Commandanten sich anschloss, mit grossen Degen, langen oder kurzen Flinten, wie es der Zufall wollte, bewaffnet. Die ganze Armada war von zwei Geschützen begleitet.

So rückten denn die Söhne der rothen Erde in Siegen ein und füllten den ganzen Marktplatz an. In der Hoffnung gute Beute zu machen und die Ketzer zu Paaren zu treiben, jauchzete und jubelte die wilde Horde, deren Väter vielleicht einst mit den alten Sigambrern gegen römische Zwingherrschaft gekämpft hatten. Aber die Zerstücklung, worin Deutschland zerfallen war, die Aufstellung einer Hausmacht auch bei den kleinsten Ständen des Reichs, die keine andere Landwehr aufkommen liess, hatte dem Landesausschuss allen kriegerischen Geist geraubt. Ob absichtlich oder zufällig, ist nicht ermittelt, wurden einige Feuerbüchsen in einer entfernten Strasse losgebrannt, wodurch die ganze Heerschaar in die grösste Unruhe und Bestürzung versetzt wurde. Aber nun war das Dillenburger und Diezer Contingent in Eilmärschen herbeigerückt, um die Gerechtsamen des Hauses mit bewaffneter Hand zu schützen. Als es nun zum ersten Zusammenstoss kam, da ergriff der ganze westphälische Landesausschuss das Hasenpanier und lief auf und davon. Die Mannschaften hielten sich zwar in den der Grenze näher gelegenen Aemtern noch einige Zeit auf und liessen die Bewohner den schwersten Druck empfinden, aber auf eingelaufenen Kaiserlichen Befehl musste Landdrost von Fürstenberg alsbald den Ausschuss zurückziehen. Somit hatten denn die Agnaten von Dillenburg und Diez die Oberhand behalten und konnten ihre Ansprüche geltend machen. Von Dillenburger Seite wurde Regierungsrath von Diest und von Diezer Seite Geheimerrath von Laffert beauftragt, die Administration des Landes zu leiten und den Sitzungen zu präsidiren. Doch zog sich von Laffert im folgenden Jahre zurück und das Präsidium ging an Ersteren allein über.

Aber die clericale Partei hatte noch einen anderen Versuch gemacht, im Besitz zu bleiben und die katholische Linie, wenn der Plan gelang, fortdauern zu lassen. Ein neuer, höchst eigenthümlicher Incidenzfall erregte daher das grösste Aufsehen in ganz Deutschland.

Die hinterlassene Wittwe des jüngst verstorbenen Fürsten Franz Hugo, Fürstin Leopoldine, geborene Hohenlohe-Bartenstein, hatte nämlich nach dem tödtlichen Hintritt ihres Gemahls, die gleich Anfangs mit

grossem Misstrauen aufgenommene Erklärung abgegeben, dass sie in gesegneten Umständen sich befinde.

Bei der ersten Nachricht machten die Regierungen von Dillenburg und Diez dem Reichshofrathe [1]) davon die Anzeige, worauf von demselben den 27. September 1735 eine custodia ventris angeordnet wurde, „mit behutsamer Verwahrung, wie sich das Schreiben ausdrückt, der etwa befindlichen Zugänge in das Schlafcabinet der Fürstin." Die verwittwete Fürstin erweckte aber dadurch grossen Verdacht, dass sie diese, von dem Reichshofrathe gegebenen Vorschriften gar nicht zulassen wollte, wesshalb ihr von neuem an die Hand gegeben wurde, dass sie ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung wegen allem dem, was Kaiserliche Commission anzuordnen für nöthig erachtet habe, sich willig fügen und den getroffenen Anordnungen unweigerlich nachleben solle." Auch wurde ihr bei fernerer Weigerung mit Kaiserlicher Ungnade gedroht. Bereits am 17. August waren zwei Damen von Dillenburg mit zwei Ammen in Siegen angekommen, denen hier eben so viele von der anderen Partei beigefügt wurden. Von diesen zu Rathe gezogenen Frauen erklärten die Ersteren, dass gar keine Anzeigen von Schwangerschaft vorhanden seien. Aber nun steigerte die Fürstin durch ihr weiteres Verhalten das Misstrauen bis zum höchsten Grade. Ohne Jemand von der beaufsichtigenden Behörde herbeizuziehen, oder sie im Voraus davon in Kenntniss zu setzen, machte sie die Anzeige, dass von ihr selbst zur Beruhigung ihrer Gegner die geeigneten Vorsichtsmassregeln ergriffen worden seien. Sie habe nämlich die zweite Thür, sowie das Camin in ihrem Schlafzimmer, welches sie zu ihrer Niederkunft bestimmt, mit Backsteinen zumauern und dieses sowohl als das kleine Cabinet, ebenso die Wände und Fenster, ja sogar die Dielen des Fussbodens unter dem Bette durch zwei Kaiserliche Notarien versiegeln, nicht weniger die Wände und Fenster per Notarios besichtigen lassen. Auch wolle sie die in ihrer Residenz sich befindenden schwangeren Personen ohne Anstand wegschaffen.

Aber bei diesen von ihr getroffenen Massregeln konnte immer noch ein Betrug gespielt werden und man sah diese Vorbereitungen nur für Schein an, um unter dieser Maske die geheime Absicht der Unterschiebung eines männlichen Erben zur Erhaltung der katholischen Linie durchzuführen. Man hatte daher, als sich die Fürstin einigen Anordnungen der Dillenburger Räthe widersetzte, bewaffnete Mannschaft von Dillenburg herbeigezogen, dieselbe vor dem Schlosse aufmarschiren, dass Schloss, wie alle dahin gehenden Strassen dergestalt absperren

---

[1]) Das Rubrum der Regierung an den Reichshofrath lautet: pro ratione inspectione ventris et custodiam partus ferenda ordinatione Caesarea, nec non ob morae periculum maturanda resolutione.

lassen, dass fast Niemand aus- und eingehen oder etwas heraus- oder hereinbringen konnte. Auch hatte man vorsichtiger Weise einen dem fürstlichen Schlafcabinet nahe gelegenen Pavillon besetzt, um auch von da aus alle Communication abzuschneiden. Doch diese übertriebene Vorsicht wurde in Wien nicht gerne gesehen, vielmehr die Zurückziehung der Mannschaft anbefohlen und der Dillenburger Hof mit dem Grafen von der Layen beauftragt, das Geeignete zur Beaufsichtigung anzuordnen, besonders wurde die Gräfin von der Layen von dem Reichshofrathe gebeten [1]), diese Fürsorge zu übernehmen, der Fürstin mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch bei der Niederkunft gegenwärtig zu sein und auf alle vorfallende Ereignisse ihre Aufmerksamkeit zu wenden. Besonders solle sie dahin sehen, dass der Fürstin bei einer etwa erfolgenden Niederkunft kein Leid oder Gefährte widerfahren möge."

Bei einer solchen Vorsicht war aber der wohl anfänglich beabsichtigte Plan einer Kindes-Unterschiebung [2]) nicht durchzuführen. Als nun am Ende des neunten Monats nach Wien berichtet wurde, die Schwangerschaft sei erloschen und man die ganze Geschichte spottend eine Grossesse à la Parmasane nannte, so wurde von dem Reichshofrath alle Beaufsichtigung aufgegeben und das Witthum der Fürstin näher bestimmt. Später ging sie nach Cöln in ein Kloster und wurde Carmeliterin.

Da sich Wilhelm Hyacinth wiederholt an den Reichshofrath gewendet hatte, um zu der Regierung des Landes zu gelangen, so erhielt er den Bescheid, dass, wenn er das alles eingehen wolle, was ihm schon 1713 auferlegt worden und was ihm noch weiter vorgeschrieben werde, sollte weitere Resolution folgen. Der Fürst wollte sich aber dazu nicht verstehen, daher die Administration ferner bei Dillenburg und Diez verblieb. Beide erhielten von dem Reichshofrath den Auftrag, „alles im bisherigen Stande zu belassen, die katholische Religion treulich zu wahren und das Exercitium derselben aufrecht zu halten."

Nach Verlauf einiger Jahre vereinigte sich aber Vieles, was den Fürsten veranlasste, dennoch nach Deutschland zurückzukehren. Man hatte ihm zwar manche Hoffnung in Betreff der schuldigen Geldrückstände gemacht, aber unter der schwachen Regierung Philipp V. war Spanien immer weiter zurückgekommen und musste auf alle möglichen Ersparungen denken. Wie wir wissen, so bezog Wilhelm Hyacinth von Spanien eine Pension, die nach spanischer Maxime doppelt ausbezahlt

---

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Die dichtende Volkssage lässt zwei neugeborene Knäblein über die Nordstadtmauer nach dem Marburger Thore zu und über die sogenannte Patermauer auf das obere Schloss zu den Jesuiten bringen. Da sie aber auf dem Transport zu enge eingepackt worden, seien sie unterwegs erstickt.

wurde, aber im Februar 1739 war ein Decret [1]) erschienen, wonach alle doppelten Zahlungen in einfache verwandelt wurden, wodurch Wilhelm Hyacinth jährlich 3000 Pistolen einbüsste. Wiewohl Preussen sich bei dem mit Oranien-Nassau abgeschlossenen Vertrage von 1732 verbindlich gemacht hatte, so viel wie möglich, für Auszahlung der rückständigen Gelder von Seiten Spaniens, die durch mehrere Friedensschlüsse garantirt waren, zu sorgen, so konnte es doch eben so wenig, wie Wilhelm Hyacinth während seines dreizehnjährigen Aufenthalts erlangen und Spanien ist bis auf diesen Tag an Nassau eine durch viele Friedensschlüsse garantirte Schuld rückständig geblieben, die sich jetzt auf viele Millionen belaufen dürfte.

Zu seiner Abreise aus Spanien mochte auch wohl das unerwartete Ableben des Fürsten Christian zu Dillenburg mitgewirkt haben. Derselbe, kurz vorher gesund und frisch, hatte sich nach Ebersbach begeben, um sich auf der Jagd zu vergnügen, war aber in der Nacht vom 27. auf den 28. August 1739 an einem Schlagflusse dahingerafft worden. Auf diese Weise fiel auch Wilhelm Hyacinth die halbe Landesportion des Fürstenthums Dillenburg zu. Hierzu kam aber noch, dass die von ihm getrennte Gemahlin [2]), Anne Josephe, in dieser Zeit ebenfalls mit Tod abgegangen war, denn sie verstarb den 30. September 1739 in Wiesbaden. Dieser Todesfall eröffnete ihm aber ein sehr günstiges Perspectiv! Er beschloss daher seine Abreise nicht länger aufzuschieben. Die Reisekosten scheinen ihm aus der Siegener Kammeralcasse übersendet worden zu sein. In Begleitung des spanischen Paters Michael Garcia und des Intendanten Sürmont beeilte er seine Abreise in dem frühen und kalten Winter 1739 aus Spanien und kam am 9. November glücklich in Brüssel an.

Nun war er zur Ausstellung der so lange verweigerten Reversalien sogleich bereit und er hatte dadurch auch die Aussicht, dass nun die cölnischen Administrationsräthe endlich aus Siegen abziehen würden, die er stets von Herzen gehasst und die Fourageurs de son pays mit dem

[1]) Hierauf bezieht sich, was William Coxe in seiner Schrift: l'Espagne sous les Bourbons, traduit par Muriel, Tom. III., Pag. 411. sagt: Philippe V. prit de mesures sévères pour se procurer l'argent, dont il avait besoin pour subvenir aux dépenses de la guerre. Il suspendit (1739) toutes les pensions ainsi que les paiement du gouvernement. Il supprime — tous les doubles appointements ou émoluments affectés aux emplois. Ce seul décret devait produire trois millions de piastres par an. — [2]) Fürstin Anne Josephe hatte während des Sommers 1739 in Begleitung ihres Oberhofmeisters von Brzezinsky unter Behandlung des Dr. Rothberg in Wiesbaden zugebracht und war daselbst mit Tod abgegangen. Sie wurde in Mainz beigesetzt. Weinend hatte ihr Begleiter Brzezinsky gesagt: „sie sei am Chagrin gestorben." Dass sie mit ihren Prätensionen auf die Fürstenthümer durchfiel, hatte ihren grossen Aerger erregt.

Zweites gemeinsames Jahr, 1878. Arbeitsfreudigkeit. Die Zeitschrift. Mitarbeiter. Die Gründung des Vereins für Volkskunde. Die Vorbereitungen und die Schwierigkeiten. Eingreifen und Entgegenkommen Weinholds. Die Gründung. Die Satzungen. Die Mitgliederwerbung. Die Zeitschrift. Die Mitarbeiter. Die Gründung des Vereins für Volkskunde. Weinholds Eingreifen. Die Gründung. Die Satzungen. Die Mitgliederwerbung. Die Zeitschrift. Die Mitarbeiter.

Das Neujahr, welches die Freund und Kameraden Schelle zusammen begrüßten, war ein Jahr der Arbeitsfreudigkeit. Es war ein Jahr der Gründung, denn in ihm entstanden die Zeitschrift und der Verein für Volkskunde. Es war ein Jahr der Vorbereitung, denn in ihm wurden diese beiden Unternehmungen durch langsame Überlegungen, durch Besprechungen und durch Briefwechsel vorbereitet. Es war ein Jahr der Schwierigkeiten, denn in ihm mußten diese beiden Unternehmungen gegen mancherlei Widerstände durchgesetzt werden. Es war ein Jahr des Eingreifens und des Entgegenkommens, denn in ihm hatte Weinhold, der Freund und Kamerad Schelles, der Gründung des Vereins für Volkskunde und der Zeitschrift für Volkskunde, die Schelle ins Leben rufen wollte, seine Hilfe zu leihen.

Das Jahr 1878 war ein Jahr der Arbeitsfreudigkeit, denn Schelle arbeitete mit Eifer und Lust. Vorbereitung für Lachen und Publikum und Vorbereitung für Lachen und Publikum, das waren die Arbeiten, die Schelle in diesem Jahre leistete. Eine von diesen Arbeiten, die Vorbereitung für Lachen und Publikum, war die Zeitschrift für Volkskunde. Sie war ein Kind, das Schelle mit Lust und Freude in die Welt setzte. Sie war ein Kind, das Schelle mit Lust und Freude in die Welt setzte, weil es ihm Freude und Lust machte, die Zeitschrift für Volkskunde zu gründen. Sie war ein Kind, das Schelle mit Lust und Freude in die Welt setzte, weil es ihm Freude und Lust machte, die Zeitschrift für Volkskunde zu gründen, weil es ihm Freude und Lust machte, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, eine

Zwar hatte der Statthalter Wilhelm IV. seinen Minister St. Germain nach Brüssel zu dem Fürsten mit der Vollmacht abgefertigt, ihn dahin zu bewegen, dass er sich seiner Ansprüche auf Siegen und Dillenburg begeben und diese beiden Fürstenthümer dem Prinzen als nächsten Agnaten und bereits verordneten Kaiserlichen Administrator überlassen möchte. Aber diese Anträge verwarf Wilhelm Hyacinth um so mehr, da er sich sehr weit aussehenden Hoffnungen überliess. Der 74jährige Fürst, dessen Alter man auch an seiner zitterigen Handschrift erkennen konnte, hatte nämlich in Wien Unterhandlungen wegen einer dritten Vermählung mit Sophie Marie Eva von Stahrenberg, achtzehnjährige Tochter des verstorbenen Grafen Conrad Sigismund Anton von Stahrenberg eingeleitet, wozu wahrscheinlich von Wien aus die Fingerzeigen gegeben worden waren. Den 28. April 1740 unterschrieb die Statthalterin zu Brüssel den Heirathsvertrag, den 3. Juli wurde die Vermählung zu Wien per Procuration durch den päbstlichen Nuntius vollzogen und den 27. Juli der Einzug in dem Schlosse Rennaix gehalten. Um die Vermählungsfeierlichkeiten und andere Ausgaben zu bestreiten, hatte der Fürst auf sein Schloss Rennaix 6000 Thaler aufgenommen. Auch hatte er schon bedeutende Zahlungen von Wilhelm IV. empfangen, der immer hoffte, den Fürsten zur Verzichtleistung auf die erwähnten Landestheile zu bewegen.

Wiewohl Wilhelm Hyacinth den Hauptzweck seines Aufenthalts in Spanien verfehlt hatte, so war ihm doch die oranische Erbschaft nicht aus dem Sinne gekommen. Im Laufe des Herbstes 1740 trugen sich aber in seiner Nähe Ereignisse zu, die ihm seine Prätensionen von Neuem lebhaft in's Andenken zurückriefen und ihn in keine geringe Aufregung versetzten.

Eins der gewesenen Besitzthümer des Oranien-Nassauischen Hauses war das alt berühmte Herstall oder Heristall [1]), wo Karl der Grosse und seine Nachfolger oft den Heerbann versammelt hatten, um dem Abendlande Gesetze vorzuschreiben. Schon bei der ersten Vertheilung durch die General-Staaten war die Baronie Herstall an Brandenburg übergegangen, was auch 1732 durch den mit Nassau abgeschlossenen Vergleich bestätigt wurde. Aber weder der Lehnhof in Brüssel, noch der Fürstbischof in Lüttich wollten dieses anerkennen, die Belehnung ertheilen und eine geordnete Verwaltung zulassen. Vergebens hatte man von Berlin aus alle Mittel versucht, den Fürstbischof von Lüttich zu anderen Grundsätzen zu vermögen. Friedrich der Grosse, welcher seit 1740 die Regierung des Landes angetreten hatte, versuchte zuerst den Weg der Güte, da er aber damit nichts ausrichtete, forderte er von

[1]) Ranke's Geschichte Preussens, B. II. S. 98.

dem Fürstbischof eine kategorische Antwort hierüber in zwei Tagen. Der Fürstbischof lehnte aber eine Antwort in so kurzer Zeit ab; als Reichsfürst sei er nicht gewohnt, auf diese Weise behandelt zu werden. Da that Friedrich der Grosse einen Schritt, zu dem sich sein Vater nie hatte entschliessen können; er befahl dem Generalmajor von Borke mit zwölf Compagnien Grenadieren, einer Escadron Dragoner und dem nöthigen Geschütze in das bischöfliche Gebiet einzurücken. In seinem Manifeste erklärte der König, es sei ihm nichts weiter übrig gewesen, um Gerechtigkeit zu erlangen; als König dürfe er sich nicht insultiren lassen. Zugleich hatten seine Truppen 20,000 Thaler Contribution von den bischöflichen Gütern nebst vollständiger Verpflegung zu fordern.

Kaum war dies zu den Ohren des Fürsten Wilhelm Hyacinth gekommen, als er sich in seinen Gerechtsamen auf's stärkste verletzt glaubte. Denn der Lehnhof zu Brüssel hatte ihm bei Eröffnung der oranischen Erbschaft die Aussicht auf die sämmtlichen belgischen Lehen eröffnet, wozu auch die Baronie Herstall gehörte, wiewohl er nicht zu dem Genusse der Revenuen gelangen konnte. Dass aber nun Preussen dieses Lehen durch Heeresmacht an sich ziehen wollte, das erregte seinen Unmuth in hohem Grade. Er wendete sich daher von Brüssel aus unter dem 6. Oktober 1740 in einer nachdrücklichen Klagschrift an den Kaiser, wonach König Friedrich von Preussen Herstall an sich ziehen wolle. „Sire," sagte er in dieser Zuschrift, „ich bin ohne Armee und ohne Geld, werde dabei von feindlichen Mächten und Königen unterdrückt. Wenn mir aber Eure Majestät den kräftigen Schutz gewähren, um welchen es sich jetzt handelt, so wird dies mit lautem Beifall der ganzen Welt geschehen (avec l'applaudissement de tout l'Univers)." Wirklich fehlte auch nicht viel und Wilhelm Hyacinth hätte einen Reichskrieg gegen Friedrich II. entzündet. Der Reichshofrath zu Wien glaubte nämlich in Friedrich's raschem Vorgehen einen Landfriedensbruch zu finden und brachte die Sache klagend an den Reichstag.

Aber der Bischof zu Lüttich hatte sich bei den energischen Massregeln Friedrich's anders besonnen und da der König zum Verkauf geneigt war, so wurde ihm die Baronie Herstall für 200,000 Thaler überlassen und der Bischof war froh, die Sache glücklich zu Ende gebracht zu haben. Wahrscheinlich waren es diese 200,000 Thaler, welche Wilhelm Hyacinth durch seine Vorstellungen beim Kaiserlichen Hofe in seine Tasche geleitet haben wollte und diese konnten ihm nie willkommener sein, als an der Seite einer jungen, lebenslustigen Gemahlin. Da aber auf diese Weise Lüttich mit Preussen Friede geschlossen hatte, so konnte die Klage des Reichshofraths wegen Friedensbruchs zu nichts führen und Wilhelm Hyacinth zog auch diesmal mit seinen Prätensionen den Kürzeren.

Im Anfang des November 1740 [1]) ging er mit seiner Gemahlin von Brüssel ab, um sich zu seinen Deutschen Erblanden zu erheben, wurde aber bei Vernehmung des unvermutheten Todes Kaisers Karl VI. († den 20. October 1740) bewogen, eine Zeitlang in Cöln zu verbleiben. Kaum hatten seine Unterthanen aus den Siegener Landen seine Anwesenheit in Cöln vernommen, als sie beschlossen, ihm durch eine Deputation Glück zu wünschen, und ihm ein Geschenk von 100 Louisd'or zu überreichen. Da der Fürst sehr gealtert hatte und seine Gesichtszüge verändert waren, so wollten einige von der Deputation fest behaupten, dass es der alte Fürst gar nicht gewesen sei, sondern dass sich nur eine vermummte Person ihnen dargestellt habe. Diese Behauptung wurde aber mit Recht von vielen Andern, die ihn früher gesehen und gekannt hatten, widersprochen und mit Gewissheit bezeugt, dass es allerdings der alte Fürst von Siegen gewesen sei.

Jedermann konnte indessen sehr leicht die Absicht dieser Vermählung erkennen, indem man nämlich hoffte, die junge Fürstin würde dem alten katholischen Herrn noch zu einem männlichen Nachkommen verhelfen, um auf diese Weise dem Prinzen von Oranien die wichtige Erbschaft in Nassau wieder aus den Händen zu winden und der katholischen Religion eine recht sichere Bürgschaft zu verleihen. In den zahlreichen, noch jetzt vorliegenden Gratulationsschreiben, die von allen Europäischen Mächten, katholischer Religion und von allen angesehenen deutschen Häusern einliefen, finden sich daher immer Anklänge [2]) dieser erwünschten Aussicht.

Die aufgenommenen 6000 Thaler waren aber in Cöln bald verbraucht, der Credit in der Stadt fing an nachzulassen und der Hof daselbst musste sich zu immer neuen Vorschüssen verstehen, da die junge Gemahlin mit ihrem Gelde zurückhielt und sie dem alten Herrn die Ehre überlassen wollte, allen Aufwand selbst zu bestreiten. Da fasste Wilhelm Hyacinth den Entschluss, sich ohne weiteres in den Besitz von Hadamar zu setzen, wo er schon durch das gleiche Religionsbekenntniss auf sehr warme Sympathien des Volkes rechnen konnte. Der Kurfürst von Trier, der als Vormund der verwittweten Marquise von Westerloo, Tochter des Fürsten Franz Alexander, über das dasige Schloss zu verfügen hatte, bot dasselbe zum Hoflager an. Den 16. November 1741 hatte der Fürst bereits den Rath Schonemann nach Hadamar vorausgeschickt, um im Schlosse die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und er selbst folgte mit seiner Gemahlin den 28. November 1741 nach, wobei, wie die Frankfurter Messrelationen melden [3]), das Frohlocken

---

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Eine der mildesten dieser Anklänge folge hier: Le Seigneur donne un ou deux princes à la satisfaction de leur Alt. et pour la réligion catholique. — [3]) Relationes historicae von 1741/42. p. 108.

der Unterthanen ungemein war. Der Einzug geschah unter Läutung der Glocken, Abfeuerung der Stücke und anderer Solennitäten.“ Die Kurfürsten von Cöln und Trier kamen auch bald zur Beglückwünschung in Hadamar an. Der Statthalter Wilhelm IV. befand sich damals mit seiner Gemahlin Anna, Tochter des Königs Georg II. von England, in Oranienstein und beinahe unter seinen Augen nahm Wilhelm Hyacinth mit seiner jungen Gemahlin diese Huldigungen des Landes ein. Der Statthalter gab sich zwar fortwährend alle Mühe zwischen ihm und Wilhelm Hyacinth einen Vergleich zu Stande zu bringen, wonach er ihm die Regierung der Dillenburger und Siegener Lande überlassen und sich auf Hadamar beschränken sollte, aber der alte Fürst wollte durchaus nichts von Abtretung dieser Lande hören.

Endlich brachte ihn aber doch ein besonderer Zufall auf andere Gedanken. Seine junge Gemahlin konnte sich nämlich mit dem alten Herrn nicht recht vertragen. Sie begab sich daher im folgenden Jahre an den kurfürstlichen Hof zu Coblenz, wo sie mehr Unterhaltung fand als bei dem alten Herrn und kehrte nur zuweilen nach Hadamar zurück. So wie also hierdurch die Hoffnung dem Prinzen von Oranien einen katholischen Erben entgegenzusetzen, gänzlich zu Grunde gegangen war, so liess sich der Fürst bereitwillig finden, Verhandlungen anzunehmen und es kam endlich zu einem Vergleiche. Zu der Kaiserkrönung Karl VII. (d. 20. Januar 1742) hatte sich sowohl Statthalter Wilhelm, wie auch Fürst Wilhelm Hyacinth nach Frankfurt begeben, um den Festlichkeiten beizuwohnen. Nach geendigten Festivitäten schlug sich der Kaiser selbst in's Mittel und brachte es dahin, dass am 16. Februar 1742 zwischen Beiden ein Vergleich abgeschlossen wurde, kraft dessen Ersterem sowohl die Dillenburger als Siegener Lande verbleiben, dem alten Fürsten aber, welcher Hadamar zu seiner Residenz erkoren, dieses Fürstenthum bestimmt sein sollte.

Sobald Wilhelm Hyacinth keine weitere Aussicht auf einen Erben hatte, war es ihm von der Klugheit geboten, sich in einen solchen Vertrag einzulassen. In Siegen waren durch die langwierige Verwaltung, wie wir gesehen haben, manche Unordnungen eingerissen und viele wichtige und schwierige Prozesse unausgemacht liegen geblieben. Im Fürstenthum Dillenburg war in Betreff der Theilung noch gar nichts geschehen und beide Fürstenthümer seufzeten überdiess unter einer grossen, kaum zu bewältigenden Schuldenlast, so dass Wilhelm Hyacinth wenige Aussicht hatte, ausser seinem bereits festgesetzten Deputat, weitere Renten zu ziehen. Die Angelegenheiten beider Fürstenthümer waren überdiess schwer zu reguliren und setzten einen Fürsten voraus, dem die gehörigen Geldmittel zu Gebote standen, um sogleich die dringendsten Forderungen zu befriedigen und dem abdicirenden Hause gehörige Apanagen zu ertheilen. Dem allem konnte Wilhelm IV. ohne alle Schwierigkeiten nachkommen, daher Wilhelm Hyacinth diesen Vetter in einem Briefe

an den Cardinal Passionei zu Rom seinen reichen Amphitryon nannte [1]). Um nun, so drückte er sich selber darüber aus, seine übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, sei er zu dem Entschlusse gekommen, seine Regierung über das Fürstenthum Siegen katholischen und evangelischen Antheils, ingleichen über das Fürstenthum Dillenburg, so viel ihm davon in einer vorzunehmenden Theilung hätte zufallen können, in favorem unici successoris — zu abdiciren und solche Wilhelm IV. dergestalt zu übertragen, als wenn ihm bereits die Succession ex Providentia Majorum und nach den Pactis des Hauses zugefallen wäre." Dagegen reversirt sich Wilhelm Hyacinth für seine Lebenszeit die gänzliche und alleinige Regierung über das ganze Fürstenthum Hadamar, wogegen derselbe nach seinem Ableben die alleinige Possession dem Statthalter Wilhelm Friso überlässt. Als Apanage hatte letzterer seinem Vetter nach dem abgeschlossenen Vertrage jährlich 40,000 Gulden auf Lebenszeit, in vier Terminen zu 10,000 Gulden zahlbar, festgesetzt, wogegen Wilhelm Hyacinth auf Alles verzichtet, was ihm etwa aus dem Siegen'schen zufallen musste. Auch fand seine Gemahlin solche Fürsprecher, dass ihr von Wilhelm Friso ein jährlicher Gehalt von 12,000 Gulden zugestanden wurde. In einem geheimen Artikel des Vertrags hatte sich Wilhelm Hyacinth das ihm unschätzbare Prädicat „Hoheit und Prinz von Oranien" ausgehalten und er wurde nun gewöhnlich mit der Anrede „Königliche Hoheit" beehrt. Als Geranten des Vertrags erscheinen von Wilhelm Hyacinth's Seite der Kurfürst von der Pfalz, für Wilhelm Friso, König Friedrich II. von Preussen.

Sobald die junge Fürstin ihren jährlichen Gehalt in Sicherheit gebracht hatte, begab sie sich am 10. Juni 1742 insgeheim an den Hof von Oranienstein und von da nach Wien, um ihren alten Gemahl gänzlich zu verlassen und nach Hadamar nie wiederzukehren. Nach ihrer Rückkehr aus Wien lebte sie meistens am kurfürstlichen Hofe zu Cöln.

Der Statthalter Wilhelm IV. zögerte nun nicht länger am 17. Februar zu Dillenburg und den 20. zu Siegen mit seiner Gemahlin die Huldigungen einzunehmen. Man kann denken, dass dies, besonders von den reformirten Unterthanen mit unbeschreiblicher Freude bewerkstelligt wurde. Die Siegener Lande waren nun am Ende ihres seit länger als hundert Jahre andauernden Religionsdrucks angekommen, denn mit gleicher Liebe umfasste dieser Fürst seine katholischen wie protestantischen Unterthanen und der Religionsfriede ist auch seit jener Zeit nicht mehr gestört worden.

Uebrigens finden wir nirgends eine Nachricht, dass sich Wilhelm Hyacinth der Regierung des Hadamarischen Landes mit besonderem Interesse angenommen und dem durch das Erlöschen des fürstlichen Hauses

[1]) Archiv zu Idstein.

tiefgesunkenen Wohlstand der Stadt etwas wieder aufgeholfen hätte. Mit den dasigen Jesuiten stand er in gutem Vernehmen und vielem Verkehr. Ein in Oel gemaltes Brustbild findet sich in der Aula des Gymnasiums und ein Bild in Lebensgrösse auf dem Rathhause, beide Gemälde sind ohne Zweifel Geschenke seiner Hand [1]). Um seine zusammensinkende Kraft noch etwas aufzufrischen, begab er sich im Sommer 1742 nach dem Gesundbrunnen in Schwalbach [2]) und sichtbar gestärkt kehrte er von da zurück.

Fürst Wilhelm Hyacinth lebte aber nicht mehr lange, denn schon im folgenden Jahre den 18. Februar 1743 [3]) starb er in einem Alter von siebenundsiebzig Jahren nach einem höchst abenteuerlichen Leben. Bereits am 25. Januar hatte er sein Testament mit Annullirung aller früheren Dispositionen gemacht, worin Wilhelm IV. zu seinem Universalerben eingesetzt ist, dem er aber die Bezahlung aller seiner Schulden und der von ihm ausgeworfenen Legate überträgt. Mit besonderer Gunst wird in diesem Testament eines Joseph von Werner gedacht, Officier in spanischen Diensten, dem er mit väterlicher Liebe zugethan ist. An ihn hatte der Haupterbe nicht allein eine Schuld von 15,000 Thaler abzutragen, sondern er erhält auch sein ganzes Silberwerk (Vaisselle) und sein Allodialgut Villers, in der Provinz Hennegau gelegen, das aber zuvor von allen darauf haftenden Schulden von dem Universalerben zu lösen ist. Es liegen sehr zärtlich gehaltene Briefe in französischer Sprache von diesem jungen und wie es scheint gebildeten Officiere vor, die ein sehr inniges Verhältniss zwischen beiden voraussetzen lassen. Die Briefe sind von Estepona, nicht weit von Gibraltar gelegen, abgesendet. — Die Bezahlung aller übrigen Legate werden der Grossmuth des Universalerben überlassen. Sein Leib soll in der Franziskanerkirche

---

[1]) Ein auf Silber gemaltes Brustbild Wilhelm Hyacinth's, im zwanzigsten Lebensalter aufgenommen, ein Product der berühmten Niederländischen Malerschule, findet sich im Besitze der Familie Graf zu Siegen. Von Karl Huster daselbst ist eine gut gearbeitete Photographie von diesem Brustbild gefertigt worden. — [2]) Noch wissen die Bewohner der Aarde zu erzählen, dass, als er bei seiner Rückkehr von Schwalbach zur Einnehmung des Frühstücks in Hahnstädten anhielt, er beim Aussteigen dem zahlreich zusammengeströmten Volke mit unvergleichlicher Bonhomie zugerufen habe: „Alte Leut', springen nicht weit." — [3]) Die Gedächtnisstafel in der Kapelle zum Herzberge bei Hadamar setzt den Todestag Wilhelm Hyacinth's auf den 18. Februar 1743 nach folgendem Chronostichon:

„Serenissimi Guilelmi Hyacinthi Principis Nassovici Sigenensis XV. Cal. Mart. defuncti

eXVVIas gnatI In roeDchen, tVa pIgnora serVas,
Cor patrIs haDMarIa, VIrgo benIgna Cape!"

Seine hinterlassene Wittwe Sophie notificirte am 28. Februar von Cöln aus den verwandten Häusern das Ableben des Fürsten.

zu Hadamar beigesetzt und tausend Seelenmessen für ihn gelesen werden; zugleich wird ein Aniversarium auf hundert Jahre gestiftet.

Die Regierungsräthe von Wülkenitz und von Rauschart nahmen alsbald das Fürstenthum Hadamar für Statthalter Wilhelm IV. in Besitz, wodurch also alles dasjenige wieder zusammenkam, was der Stammvater Johann der Aeltere besessen hatte, und das über hundert Jahre in vier Aeste war zertheilt gewesen. Dadurch fielen denn auch die oben genannten 40,000 Gulden jährliche Pensionsgelder wieder zurück und da des alten Herrn Gemahlin den 25. August 1745 sich mit dem Prinzen Constantin von Hessen-Rothenburg vermählte, so nahmen auch diese Jahrgelder ein Ende. Sie war es übrigens, die mit ihrem zweiten Gemahle an der Spitze der damaligen Conversionen stand und auch die Bekehrung des Erbprinzen von Hessen-Cassel, des späteren Landgrafen Friedrich II., im Jahre 1749 bewirkte.

Doch bevor Wilhelm IV. von dem Kaiser als einziger Erbe der vier Fürstenthümer erklärt wurde, sollte ein neuer Zwischenfall eintreten, auf den wir noch zurückkommen müssen.

Wie wir gesehen haben, so hatte die clericale Partei alles Mögliche aufgeboten, um die katholische Linie in Siegen nicht aussterben zu lassen und bei den Jesuiten war kein Mittel unversucht geblieben, diesen Plan durchzusetzen.

Es ist oben bemerkt worden, dass die Gemahlin des Prinzen Emanuel Ignatius, geborene Mailly de Nesle, im Jahre 1722, von einem Sohne entbunden wurde, wiewohl sich ihr Gemahl schon seit 1716 gänzlich von ihr getrennt hatte und als Hauptmann der Arçier-Garde und als Kaiserlicher General bald in Belgien, bald in Oesterreich lebte. Die listige und verschlagene Mutter hatte das neugeborene Kind zwei Tage nach der Geburt, den 29. November 1722 zu Paris in der Kirche St. Sulpice taufen, ihm den Namen Maximilian beilegen und unter verstellten Namen als Sohn Mr. Manuel Seighen, Seigneur de Renie et de Charlotte de l'Isle, in die Taufregister eintragen lassen, weil sie bei Lebzeiten ihres Gemahls nicht wagen durfte, dessen Namen in dieselben einschreiben zu lassen. Das Kind wurde als Sohn ihrer Kammerfrau Louise Thorel angesehen und lief als solcher im Hause herum, wurde aber später einem Kloster zu Lier bei Brüssel zur Erziehung übergeben, um es wahrscheinlich in die Nähe der Niederländischen Besitzungen des Siegener katholischen Hauses zu bringen [1]).

[1]) Die Jesuiten zu Siegen, die bald von dem künftigen Prätendenten und seinem Aufenthalt zu Lier gehört hatten, baten den Kurfürsten von Cöln einen Vertrauensmann in der Person des kurfürstlichen Leibmedicus von Brügel nach Lier zu senden, um über die Persönlichkeit des Knaben Erkundigungen einzuziehen, damit demselben seiner Confession wegen pro bono religionis catholicae die Erbfolge gesichert werde. Derselbe begab sich auch im Auftrage des Kur-

Es scheint, dass der Oheim der Mailly de Nesle, der Erzbischof von Rheims, eine Aussöhnung und Wiedervereinigung zwischen beiden Ehegatten habe zu Stande bringen wollen und vielleicht gab dieser Plan Veranlassung, dass dem Emanuel Ignatius 1727 die Verwaltung der Siegener Lande vom Wiener Hofe übertragen wurde. Für Erhaltung der katholischen Linie war dann schon durch die geheime Geburt des oben erwähnten Sohnes von der Mutter gesorgt worden. In dem eben genannten Jahre sollte die bisher getrennte Gemahlin nach Siegen gehen, wo sich auch Emanuel Ignatius wegen der ihm aufgetragenen Verwaltung des Landes einzufinden hatte. Von vier Huissiers de Justice sollte sie von Paris an die Grenze von Frankreich und von da nach Siegen geleitet werden, aber der ganze Plan scheint an dem entschiedenen Widerspruch Emanuel's und vielleicht auch an grosser Abneigung der de Nesle gegen ihren Gemahl, worüber uns die Prinzessin von Orleans in ihren Briefen an die Raugräfin einige Andeutungen gegeben hat, gescheitert zu sein, wenigstens hatte sie sich dem Prinzen von Ligne [1]) über diesen Plan im Rückblick auf ihre frühere Inhaftirung geäussert: sie komme aus der Bastille um sich in eine andere nach Siegen zu begeben. Doch aus dieser Aeusserung scheint hervorzugehen, dass sie bereit war sich in den entworfenen Plan zu fügen, aber Emanuel Ignatius betrieb seinen Ehescheidungsprozess bei dem Parlament mit grösserem Eifer und so wurde die Scheidung bald darauf ausgesprochen. Als aber die verschlagene de Nesle den am 11. August 1734 zu Brüssel erfolgten Tod ihres Gemahls vernommen hatte, sollte der Plan, diesen Sohn als legitim und erbfähig zu erklären, in Ausführung kommen. Ohne Zweifel waren einzelne Geistliche zu Paris in das Interesse für den Prätendenten hereingezogen worden, denn demselben wurde, ganz gegen die Grundsätze der katholischen Kirche, in seinem dreizehnten Lebensalter zum zweitenmale die heilige Taufe ertheilt, um ihn in die Taufregister als wirklichen Sohn des bereits verstorbenen Prinzen Emanuel Ignatius eintragen zu lassen. Er erhielt bei der zweiten Taufe den Namen Maximilian Wilhelm Adolf und wurde am 1. November 1735 von dem Priester Dr. der Sarbonne und Pfarrer der Kirche Saint-Benoit in die Taufprotocolle als

---

fürsten nach Lier und sagte in dem darüber erstatteten Berichte, dass er unter der Aufsicht des Superiors zwei Stunden mit dem Knaben zusammengewesen sei. Die Schilderung, die er aber von ihm macht, ist keineswegs empfehlend: „je n'ai pas trouvé un grain de bon sens en lui. Il est tout innocent, sans aucun jugement. Au reste, il mange, boit et dort bien, aussi il est gros et gras et fort tranquille de son esprit à présent. — Doch dergleichen Eigenschaften wurden bei solchen Prätendenten nicht ungern gesehen, wenn sie sich sonst nur als gefügige Werkzeuge erwiesen.

[1]) Elle dit au Prince de Ligne, qu'elle sortoit de la Bastille, pour rentrer dans une autre à Siegen. Im Archive zu Idstein.

fils Monseigneur Emanuel Ignaçe de Nassau et Son Altesse Seren., Madame Charlotte de Mailly de Nesle, son épouse, eingetragen.

Aber diesem listig ausgesonnenen Plane war ein sehr bedeutendes Hinderniss in den Weg getreten. Prinz Emanuel Ignatius, der wohl von einer geheimen Niederkunft seiner Gemahlin etwas gehört zu haben scheint, hatte nämlich vor seinem Tode zu Brüssel erklärt, dass er kein lebend Kind aus seiner mit der Marquise de Nesle geschlossenen Heirath hinterlasse und wiederholte dieses in Gegenwart von Zeugen bei der Bürgermeisterei zu Brüssel [1]). Er setzte daher seine Schwester, Johanne Baptiste, Canonissin zu Mons, durch Testament zu seiner einzigen Universalerbin ein.

Sobald Maximilian Adolph die Taufe erhalten, sorgte die verschlagene Mutter dafür, dass er bald darauf zu Rennaix, diesem Lieblingsschloss des Nassau-Siegen'schen Hauses die Confirmation der Taufe oder die Firmung erhielt und nun wendete sie sich an den Pabst Klemens XII. mit der Bitte, den Sohn als erbberechtigt anzuerkennen, um die katholische Linie in Siegen nicht aussterben zu lassen. Und auffallender Weise erklärte auch derselbe diesen Sohn durch ein Breve vom 29. August 1736 als legitimen und erbberechtigten Nachkommen des Prinzen Emanuel Ignatius, gleich als wenn er in deutschen Reichsangelegenheiten mitzusprechen hätte. Eine gleiche Bitte, welche die Mutter an Wilhelm Hyacinth in Spanien richtete, wurde kurz und entschieden abgelehnt.

Um nun den Sohn als Erbberechtigten in Siegen auftreten zu lassen, wendete sich die Nesle auch nach Wien und suchte zunächst den Kaiserlichen Beichtvater Dr. Tönnemann in ihr Interesse hereinzuziehen, indem sie demselben vorstellte, dass sonst das Land an die reformirte Linie fallen werde [2]), welche aus Hass gegen die katholische Religion ihre Bekenner bis auf's Aeusserste verfolgen würde. Wir werden aber sehen, dass dadurch nichts erreicht wurde. Von dem Kaiser erbat sie sich klugerweise nur für ihren Sohn veniam aetatis unter Vorlage des päbstlichen Breve's. Aber der Wiener Hof, der sich auf ein solches Intriguenspiel nicht einlassen wollte, zeigte sich auf eine sehr ehrenvolle Weise, ganz der erhabenen Stellung gemäss, die eine Kaiserliche Majestät unter den Ständen des Reichs einzunehmen hatte. Derselbe erklärte nämlich, dass der von der Marquise geborene Sohn bei notorischer Abwesenheit des Fürsten Emanuel Ignatius aus Frankreich unmöglich für

---

[1]) Die Erklärung des Emanuel Ignatius bei der Bürgermeisterei zu Brüssel lautet wörtlich: „Nous déclarons, que jusqu'à ce jourd'hui nous n'avons aucun enfant légitime vivant de notre mariage avec la Dame Charlotte née Marquise de Mailly de Nesle, comme aussi depuis l'an 1716 nous n'avons — ni conversé, ni approché la dite Dame, ni eu avec elle aucun commerce conjugal. — [2]) Qui ne manquerai pas de le persécuter par la haine de la réligion, jusqu'au dernier point.

einen Prinzen von Siegen gehalten werden könne, welche Eröffnung auch der Reichshofrath bestätigte.

Regierungsrath von Diest wurde von Wilhelm IV. beauftragt nach Wien zu gehen, um die weiteren Verhandlungen zu leiten und eine Reichshofrathssentenz zu erwirken. Der Beichtvater des Kaisers, Dr. Tönnemann, mit dem von Diest verhandelte, hatte sich keineswegs durch die de Nesle täuschen lassen, gab vielmehr die uneheliche Geburt des Prätendenten zu und äusserte sich in einem Schreiben nach Dillenburg: „wie er zwar seines Standes nach die katholische Religion möglichst zu befördern ein sehnliches Verlangen trage, jedoch habe ein solches Verlangen seine gehörigen Schranken und gehe nicht so weit einer übel fundirten Sache Vorschub zu leisten." Es erfolgte auch von dem Reichshofrathe eine definitive Sentenz, wodurch die Geburt des Sohnes der Marquise de Nesle für ausserehelich und illegitim erklärt wurde.

Der französische Hof trat aber, wahrscheinlich durch seine hohen Anverwandten bestimmt, auf die Seite des Prätendenten und verlieh ihm im Juli 1736 das Regiment Royal Allemand. Er verheirathete sich im Dezember 1743 mit der Marquise Marie Magdalene de Mouchy, des Marquis de Senarpont Tochter, daher er auch den Namen Senarpont annahm.

Im Jahre 1744 kam dieser Prätendent nach Frankfurt, wo Kaiser Karl VII. längere Zeit sein Hoflager gehalten hatte und wo auch der Reichshofrath seine Sessionen hielt, um bei Letzterem seine Ansprüche auf Siegen, Dillenburg und Hadamar geltend zu machen. Aber es erfolgte unter dem 5. October 1746 die definitive Sentenz, dass Maximilian Wilhelm Adolph, sowie dessen unter dem 9. Januar 1745 geborener Sohn Karl Heinrich Nicolaus Otto ein für allemal abzuweisen sei. Regierungsrath von Diest liess darüber eine Deduction [1]) erscheinen, worin

---

1) Beurkundung der ohnberechtigten Geburt des Sohnes der Marquise de Mailly de Nesle durch unleugbare Documente nebst angehängter Definitiv-Sentenz des hochpreislichen Reichshofraths. Herborn 1746 in Folio. — Es kann hier noch bemerkt werden, dass nach dem am 17. Januar 1748 erfolgten Tode des Prätendenten Maximilian Wilhelm Adolph, sein Sohn die Prätensionen fortsetzte. Das Parlament oder die Grande-Chambre zu Paris trat durch Entscheidung vom 3. Juni 1756 auf seine Seite, indem es die rechtmässige Geburt des Vaters anerkannte. Hiergegen trat aber Statthalter Wilhelm IV. durch eine Klage am Kaiserlichen Hofe auf und suchte sein Successionsrecht gegen die Ansprüche des falschen Prätendenten durch folgende Schrift nachzuweisen: L'imposture de la Marquise Charlotte de Mailly de Nesle et de son fils adulterin Maximilian Guillaume Adolphe exposé aux yeux de Public par un grand Nombre des Pieçes authentiques u. s. w. Der Sohn Karl Heinrich Nicolaus Otto, der sich Prinz von Oranien-Siegen, Dillenburg und Hadamar nannte, hat sich durch seine Reisen mit dem Weltumsegler Bougainville und später als Russischer Admiral bekannt gemacht. 1801 erschien er zu Paris,

die uneheliche Geburt des Prätendenten nachgewiesen wurde mit angehängter Definitiv-Sentenz des Reichhofraths.

Nachdem Karl VII. alle Ansprüche dieser Art für null und nichtig erklärt hatte, konnte Wilhelm IV. die Belehnung auf seine sämmtlichen Reichslande erhalten, wofür er 12,000 Gulden in die Reichskanzlei zu bezahlen hatte und später erhielt er das Reichshofrathsdecret, wodurch er für den einzigen Erben aller, auch der von Wilhelm Hyacinth besessenen Güter erklärt wurde. Hierdurch waren denn auch die Ansprüche des falschen Prätendenten abermals abgewiesen.

Der Sitz der Regierung wurde nach dem Heimfall des Fürstenthums Hadamar nach Dillenburg verlegt und daselbst alle Dikasterien vereinigt. Die vier Fürstenthümer haben sich seitdem unter dem Statthalter Wilhelm IV., sowie unter dessen Nachfolgern Wilhelm V. und des Königs Wilhelm I. einer äusserst milden, gerechten und einsichtsvollen Regierung erfreut und sich bis zum Jahre 1806 und nach der Restauration bis 1815 unter diesem Regimente sehr glücklich gefühlt. Wiewohl diese Regenten in dem Haag ihren Sitz hatten, so wurden sie doch in der Verwaltung dieser deutschen Erblande von ausgezeichneten Staatsdienern, zum Theil aus dem Auslande berufen, in ihren edlen Absichten trefflich unterstützt und grosser Wohlstand und allgemeine Zufriedenheit war im ganzen Lande verbreitet. Als Organe dieser väterlichen Regierung dürfen nur die Namen jener ausgezeichneten Gelehrten und Staatsmänner Erath, Rauschart, Meusebach, Preuschen, Neufville, Schenck, Arnoldi u. a. genannt werden und man wird ein Land glücklich zu preisen haben, das unter der Obhut solcher Männer verwaltet wurde.

Zum Schlusse will ich mir eine ganz kurze Paralelle erlauben.

Das Oesterreichische Kaiserhaus, das es mit Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion aufrichtig und ernst meinte, liess es sich, wie wir gesehen haben, oft recht schwer werden, überall im Reiche ihre Herrschaft aufrecht zu halten; ja es verschmähte nicht, auch bei den kleinsten Ständen das katholische Interesse wahrzunehmen und zu fördern. Indessen musste es nun einmal die im Reiche herrschende Mischung der verschiedenen Confessionen bestehen lassen und bei manchen entstandenen Widersprüchen und Zwistigkeiten entschied es nicht selten mit grosser Unpartheiligkeit und unverkennbarem Rechtsgefühl. Dagegen sollte in seinen Erbstaaten die katholische Religion dergestallt herrschen und alle Verhältnisse durchdringen, dass nur der Bekenner derselben zu seinem vollen Rechte als Unterthan und Bürger gelangen konnte. Im

---

um seine Erbansprüche geltend zu machen. Diese suchte auch Napoleon 1803 bei dem Reichsdeputationsabschluss zu unterstützen. Da er aber 1805 zu Paris ohne Hinterlassung männlicher Erben verstarb, so sind hiermit alle Ansprüche erloschen.

Widerspruch mit dem denkenden Theile seiner Bewohner suchte es noch in neuester Zeit dem Katholicismus eine bevorzugte Berechtigung in der ganzen Monarchie einzuräumen. Durch dies Alles wurde aber die geistige, politische und materielle Entwicklung auf eine Weise gehemmt, die eine tiefe und innerliche Schwäche zur Folge hatte und dem ganzen Staate einmal recht verhängnissvoll werden musste.

Preussen zog zwar bei seiner Politik den religiösen Faktor stets in Rechnung. So vertrat sowohl der grosse Kurfürst, wie auch König Friedrich I. und seine Nachfolger mit Nachdruck die protestantischen Interessen wenn sie in Gefahr standen in und ausser dem Reiche unterdrückt zu werden. Aber Preussens Politik vermied jede Partheiligkeit in religiösen Dingen und wollte allen Confessionen, den Reformirten sowohl wie den Lutheranern und Katholiken gerecht werden. Als vorzugsweis protestantische Macht war Preussen nicht nur weit entfernt von jedem Bekehrungseifer, sondern es gestattete auch dem katholischen Unterthan gleich den beiden andern Confessionen freies Religionsbekenntniss und beförderte ihn zu Aemtern und Chargen in jedem Zweige der Verwaltung, der Justiz und des Militärwesens. Diese Toleranz ist in Preussen seit den Zeiten des grossen Kurfürsten bis auf unsere Tage mit seltener Consequenz aufrecht erhalten worden und hat sein Volk gekräftigt und ihm den Fortschritt zu jeder Art der Bildung und der staatlichen Entwicklung offen gehalten.

Die Durchführung eines solchen Princips verbunden mit einer umsichtigen Politik musste aber einmal Preussen eine grosse Zukunft in Deutschland verleihen!

Ueber ein angeblich basilidianisches Amulet.

Von

Dr. **F. X. Kraus.**

Das Museum Campana bewahrte unter seinen reichen Schätzen ein kleines Silberblatt, welches in einer goldenen Kapsel gefunden worden und dessen Oberfläche mit, wie es schien, nicht zu entziffernden Inschriften bedeckt war, '*una lamina sottile di argento, sulla quale è graffita una iscrisione in quattuordici versi d'antichi caratteri greci*' wie der italienische Katalog der Sammlung (Classe III, Nr. 363) sagte. Nicht genauer als diese Angabe ist die des französischen Katalogs des Musée Napoléon III., in welches die Campana'sche Sammlung bekanntlich überging. Clément gibt dort (unter Nr. 254) ebenfalls an, die Inschrift weise alte griechische Charaktere auf, und fügt hinzu: '*Le P. Secchi, qui a déchiffré cette inscription, assure, qu'elle contient, d'une part, des pièrres et des supplications pour obtenir la faveur des dieux de l'Olympe et, de l'autre, des invocations adressées aux divinités infernales contre les auteurs des maléfices.*' In Rom wurde die Copie, welche der gelehrte Secchi von jener Inschrift nahm, allerdings neben dem Original aufbewahrt; sie ist aber jetzt verschwunden. Man weiss nur aus dem Bulletino romano 1852, p. 152, dass Secchi in einer Sitzung des römischen Instituts den fraglichen Text eine *formula contro la febbre* nannte, dem entsprechend das dem Clement'schen Katalog beigegebene Facsimile nur die Worte πνεῦμα πυρεκτικόν erkennen lässt, während es im Uebrigen kaum mehr als eine Mystification des Publicums ist. Ein französischer Archäolog wollte durchaus eine gallische Inschrift in dem Denkmal finden, während Gerhard selbst in seinem Arch. Anzeiger (1863, S. 46) die Inschrift als unleserlich erklärte.

Unserm gelehrten und um die Alterthumswissenschaft bereits so verdienten Landsmann Herrn Dr. Fröhner in Paris, gelang es gleichwol mit Hülfe des Mikroskops jene räthselhaften Zeilen zu lesen. Er hat

das Ergebniss seiner Bemühungen in dem Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie, 7e année, 2e et 3e trim., p. 217 ff. und in einem besondern Abdrucke veröffentlicht (Caen, 1867.). Ich theile aus dieser Publication Nachstehendes mit, einestheils um die Kenntniss dieses merkwürdigen Zeugnisses antiken Aberglaubens in Deutschland zu vermitteln, anderntheils um mehrere Punkte zu erledigen, betreffs welcher ich der Erklärung Fröhner's nicht beipflichten kann.

Ueber die Herkunft des Amulets ist nichts bekannt. Die goldene, linsenförmige Kapsel, in welcher es eingeschlossen gewesen, gleicht jenen bullae, welche die Kinder vornehmer Römer bis zur Zeit ihrer Mannbarkeit trugen und in welchen ebenfalls Amulete bewahrt wurden (Abbildungen s. bei Rich Wörterb. S. 85). Die silberne Platte, auf welcher die Inschrift eingegraben ist, hat eine Länge von 64 und eine Breite von 34 Millimeter. Da die Züge mit dem Stichel gegraben sind, gleichen die Buchstaben vielfach den zahlreichen Falten, welche durch das Zusammenlegen der Platte hervorgerufen wurden. Dies, die Beschädigung der Ränder, das Schwärzen des Silbers, sowie mehrere Lücken im Text erschweren selbstverständlich die Lesung auf's Aeusserste. Dazu kommen noch die Incorrectheit und nachlässige Ausführung der Charaktere und die Barbarismen und Fehler des Textes selber.

Die Inschrift lautet nach Fröhner:

ΓΗΣ

1 Kabbalistische Zeichen ΘΣΕΣΕΝΦΑΡΑΝ
2 ΕΠΙΤΟΥΜΕΓΑΛΟΥΚΑΙΑΓΙΟΥΟΝΟΜΑΤΟΣΤΟΥΖΩΝ
3 ΤΟΣΚΥΡΙΟΥΘΕΟΥΔΑΜΝΑΝΑΝΑΙΟΥΚΑΙΑΔΩΝΑΙΟΥ
4 ΚΑΠΑΩΚΑΙΣΑΒΑΩΘ ΠΑΝΤΑΤΑΠΝΕΥΜΑΤΑ
5 ΒΑΡΒΑΡΩΦΑΝΑΙΔΑΚΑΙΟΤΑΝΠΝΕΥΜΑΠΥΡΕΚΤΙΚ
6 ΟΝΚΑΙΚΑΙΠΑΝΠΤΩΜΑΤΙΣΜΟΝΚΑΙΠΑΝΥΔΡΟΦΟΒΑ
7 ΝΚΑΙΠΑΝΒΑΣΚΑΝΟΝΟΦΘΑΛΜΟΝΚΑΙΠΑΣΑΝΕΠΑΠΟ
8 ΣΤΟΛΗΝΒΙΑΙΑΝΠΝΕΥΜΑ ΝΚΑΙΠΑΣΑΝΦΑΡΜΑ
9 ΚΕΙΑΝΜΟΥΑΨΑΣΘΑΙΤΗΣΦ ΝΓΗΣΤΟΝΟΡΚΙΣΜΟΝ
10 ΤΟΥΤΟΝΣΣΥΝΤΥΧΗΣΠΑΝΠΝΕΥΜΑΠΟΝΗΡΟΝΜΝΗΣΘ
11 ΘΕΝΤΑΤΗΣΔΙΑΘΗΚΗΣΗΣΕΛΟΝΤΟΕΠΙΔΙΕΙΣΟΛΟΜΩΝΟΣΚΑΙ
12 ΜΕΧΛΕΩΣΤΟΥΑΝΓΕΛΟΥΟΤΙΩΜΟΣΑΝΤΟΝΜΕΓΑΝΚΑΙΑΓΙΟΝΟΡ
13 ΚΟΝΕΠΙΤΟΥΟΝΟΜΑΤΟΣΑΓΙΟΥΚΑΙΠΑΝΟΤΙΦΕΥΓΟΜΕΘΑΚΑΙΟΙ
14 ΨΕΥΣΟΜΕΘΑΙΦΥΛΑΞΟΝΣΥΝΤΥΧΗΝΣΥΝΤΥΧΗΣΑΠΟΠΟΝΗΡΟΥΠΝΕΥ
15 ΜΑΤΟΣΠΑΝΤΟΣΟΡΚΙΖΩΣΕΚΑΙΝΥΚΤΟΣΚΑΙΗΜΕΡΑΣΚΑΙΜΕΣΗΜΒΡΙ
16 ΑΣΦΥΛΑΞΟΝΣΥΝΤΥΧΗΝΕΙΣΠΑΣΑΣΤΑΣΗΜΕΡΑΣΤΟΣΑΥ
17 ΤΗΣΦΥΛΑΞΟΝΣΥΝΤΥΧΗΝ kabbalistische Zeichen
18 ΑΠΤΙ kabbalistische Zeichen.

. . . . . Σεσὲν φαράνγης.
Ἐπὶ τοῦ μεγάλου καὶ ἁγίου ὀνόματος τοῦ ζῶν-
τος Κυρίου Θεοῦ Δαμναναναίου καὶ Ἀδωναίου
καὶ Ἰαὼ καὶ Σαβαώθ, [ὁρκίζω] πάντα τὰ πνεύματα
βάρβαρ ωφαναιδα (l. ὀφιοειδῆ) καὶ οταν (l. πᾶν) πνεῦμα πυρεκτικὸν καὶ καὶ (sic) πᾶν πτωματισμὸν καὶ πᾶν ὑδροφόβαν καὶ πᾶν βάσκανον ὀφθαλμὸν καὶ πᾶσαν ἐπαποστολὴν βιαίαν πνευμα[τικὴ]ν καὶ πᾶσαν φαρμακείαν μου ἅψασθαι τῆς φ[αρά]νγης. Τὸν ὁρκισμὸν τοῦτον συντύχης (sic), πᾶν πνεῦμα πονηρὸν, μνησθθέντα (sic) τῆς διαθήκης ἧς ἔλοντο (sic) ἐπὶ δισι (l. δέει) Σολομῶνος καὶ Μεχλέως τοῦ ἀγγέλου, ὅτι ὤμοσαν τὸν μέγαν καὶ ἅγιον ὅρκον ἐπὶ τοῦ ὀνόματος ἁγίου· καὶ πᾶν ὅ, τι φευγόμεθα καὶ οἱ φευσομεθαι (l. ψευδωμόται). φύλαξον συντυχὴν συντυχῆς ἀπο πονηροῦ πνεύματος παντὸς, ὁρκίζω δε, καὶ νυκτὸς καὶ ἡμέρας καὶ μεσημβρίας φύλαξον συντυχήν. Εἰς πάσας τὰς ἡμέρας τῆς τοσαύτης φύλαξον συντυχήν.
. . . απτι . . . . .

Herr Fröhner übersetzt nun:

Par le grand et saint nom du Dieu vivant, seigneur Damnaménée et Adonaï et Jao et Sabaoth, je conjure tous les démons qui ont forme de serpent, et tout démon de la fièvre, et toute épilepsie, et toute hydrophobie, et tout mauvais oeil, et toute rechute violente et démoniaque, et tout poison, de ne pas toucher à ma gorge. Que tous mauvais esprit rencontre cet exorcisme; et qu'ils [ces esprits] se souviennent du traité auquel ils se sont soumis, craignant Salomon et l'ange Mechlis, depuis qu'ils ont prêté le grand serment sacré sur le saint nom (de Dieu). Et vous tous que nous fuyons et vous, parjures, [respectez cet exorcisme]!

[Amulette] préserve (moi) de la rencontre de tout mauvais esprit, je t'en conjure! La nuit et le jour et l'après-midi préserve (moi) de la rencontre. Tous les jours préserve (moi) de la rencontre de la grande puissance (?)

Mit dieser Uebersetzung bin ich nicht in allen Stücken einverstanden, ebenso wenig mit einigen der erklärenden Bemerkungen, welche der scharfsinnige Verfasser seiner Interpretation beigefügt hat.

Zunächst muss ich bedauern, dass die kabbalistischen Zeichen nicht facsimilirt worden sind und der Leser also völlig im Unklaren über den Charakter und die Bedeutung derselben bleibt. Nicht, als glaubte ich, dass jene Zeichen eine allen Wünschen entsprechende Aufklärung über den dunkeln Text brächten, aber wol desshalb, weil sie, bei Ver-

gleichung ähnlicher Amulete, doch zu besserm Einblick verhelfen und manches Licht bringen könnten. Gleich in der ersten Zeile wäre die Kenntniss dieser s. g. kabbalistischen Zeichen von Wichtigkeit. Was ist σεσὲν φαράγγης? Herr Fröhner erklärt diese Worte gleich dem häufiger vorkommenden Σεσενγὲν βαρφαράνγης als einen der mystischen Namen der Sonne und beruft sich dafür auf den Zauberpapyrus von Berlin (II 108. 122. 174. ed. Parthey). Das Präfix βαρ oder βερ finde sich, setzt er hinzu, auch vor andern Wörtern. Eine unedirte Formel hat: ἰσχυρὸς καὶ φοβερὸς Σαβαώθ, Ἡλίων, Βεραδωναῖ, Ἰαώ, τετραγραμμάτης u. s. f..; ein unedirter Smaragd: βαροφῖτα. In der 5. Zeile finden wir das Wort βάρβαρ, welches auch auf einigen geschnittenen Steinen wiederkehrt. Ein Serpentin des Cabinet des Médailles, welches den Typhon darstellt, hat βέρβερ, ein Stein im Berliner Cabinet (Toelken p. 453) μάρμαρ (d. i. βάρβαρ, da β oft wie μ geschrieben und damit verwechselt wurde, s. Bast Comment. palaeograph. p. 708). Zu der Anrufung der Sonne citirt Fröhner einen Berliner Karneol (Toelken p. 441) mit der Inschrift: ἐπικαλοῦμαί σε, τὸν ἐπιλάμποντα πάντα (sic) τὴν οἰκουμένην καὶ ἀναζωπυροῦντα τὰ ὑπὸ τὴν κύκλαν (κύησιν) und ein Amulet des Cabinet des Médailles (Nr. 2239). Die Anrufung der Sonne auf Amuleten und auch sonst ist keiner Frage unterlegen: der Ausdruck σεσὲν φαράγγης ist aber damit nicht erklärt und es ist unklar, in welchem Verhältniss φαράγγη zu βαρφαράγγη steht. In der 9. Zeile unserer Inschrift ist Φ [illegible] ΝΓΗΣ zu lesen, was F. als φαράγγης erklärt und mit ‚gorge' übersetzt. Nun kommt zwar φαράγγη, die spätere Nebenform von φάραγξ in der ganzen Gräcität nirgends in dieser Bedeutung vor; da das Wort indessen „Schlucht" bedeutet, so liegt die Vermuthung nicht ferne, dass es später und im vulgären Dialekt der hellenisirenden Aegypter auch für „Gurgel," „Schlund," gebraucht worden sei und ich schliesse mich darum gerne der Uebersetzung Fröhner's in Zeile 9 an; um so weniger sehe ich aber ein, wie der nämliche Ausdruck in Zeile 1 eine andere Bedeutung haben soll und ich glaube darum diese erste Zeile als völlig unerklärt und die Anrufung der Sonne hier für sehr problematisch ansehen zu müssen. Was βάρ und seine Reduplication βάρβαρ angeht, so ist es ohne Zweifel eines jener symbolischen Worte, tesserae oder Parolen, an denen sich die Eingeweihten gewisser geheimen Gesellschaften oder Verbindungen erkannten und denen man einen besondern, magischen Sinn zuschrieb. Wie man in den eleusinischen Geheimnissen sich des κοῆξ ὀμπαξ bediente [1]), wie man in Aegypten die Gottheit durch die sieben Vocale pries [2]), so gebrauchten auch gnostische Secten ihr Ἀβράξας oder ἀβράσαξ. Freilich ist die Etymologie dieses

[1]) Meursii Eleusin. Opp. II. 492. — [2]) Demetrius de Elocutione: cfr. Gesner de laude Dei per septem vocales. Comm. Goetting. I.

Wortes noch zweifelhaft, aber der erste Theil desselben αβρα, scheint mir mit dem geheimnissvollen βαρ durchaus zusammenzuhängen; auch hat Münters[1]) Erklärung vieles für sich, dergemäss ἀβραξας aus den koptischen Wörtern ⲃⲉⲣⲓ — ϫⲁϫⲉ (beri-schadje, nach dem memphitischen Dialect) oder ⲃⲣⲣⲉ — ⲥⲁϫⲓ (berre-sadji, sahitisch), besteht und soviel wie 'neuer Bund', λόγος καινός ist. Das häufige Vorkommen des βαρ auf gnostischen Steinen und Amuleten scheint allerdings auf das koptische Adjectiv ⲃⲉⲣⲓ, welches in ἀβράξας steckt, hinzuweisen.

Z. 3. Den Erklärungen, welche F. zu Δαμναναναίου und Ἀδωναίου gibt, kann ich nur beipflichten. In dem erstern ist ein Dämon der griechischen Mythologie unverkennbar[2]), die gräcisirte Form Ἀδωναῖος für Ἀδωναΐ begegnet man ebenfalls auch sonst[3]). Ebenso ist die Ergänzung von ὁρκίζω in Z. 4 unzweifelhaft; dagegen billige ich nicht die Erklärung von Zeile 5, wo der Text βαρβαρωφαναιδα hat und Hr. F. in zwei Wörtern liest βαρβαρ ὀφιοειδῆ, indem er sich darauf beruft, dass die Dämonen der Gnostiker häufig unter dem Bilde der Schlange erscheinen, wie ja auch die Ophiten ihren Namen von dem Schlangencultus haben. Ein unedirter Smaragd hat die Legende βαροφῖτα, ein Karneol in Berlin γιγαντολεῖρα βαροφῖτα βαράαινε Ἀνουῆ. Allein die Schlange war bei den gnostischen Secten vorwaltend ein gutes Princip[4]), und ein solches passt nicht in unsern Zusammenhang, da die Hülfe der Gottheiten gegen die πνεύματα βαρβαρωφαναιδα u. s. f. angerufen wurde. Zudem bleibt bei Fröhner's Erklärung βαρβαρ ganz allein stehen, ohne dass man etwas damit anzufangen wüsste. Ich bringe darum βαρβαρ nicht mit dem erwähnten koptischen βαρ oder βερι in Verbindung, sondern sehe darin nur das griechische βάρβαρος zusammengesetzt mit dem folgenden ὠφαναιδα. Die magische Kraft barbarischer Worte war bei den Griechen bekannt und spielt in dem Aberglauben der spätern Kaiserzeit eine grosse Rolle. Ὀνόματα βάρβαρα, sagt Psellus, Exposit. in Orac. Chaldaic. p. 96, μὴ πότ' ἀλλάξῃς. Wir haben uns also βάρβαρος in Zusammensetzung mit φωνητής (vocem edens, Hesych. i. v. ἠπύτα) oder φωνητός, ή, όν pronunciandus, Philet. Pal. VI 210) zu denken und dies Adjectiv zu πνεύματα zu ziehen: die angerufenen Gottheiten oder Mächte sollen also schützen gegen Geister oder Dämonen, die durch barbarische geheimnissvolle Worte schaden.

---

[1]) Münter, Vers. über d. kirchl. Alterthümer der Gnostiker. Anspach 1790. S. 215 f. [2]) Κέλμις Δαμναμενεύς τε μέγας καὶ ὑπέρβιος Ἄρμων Schol. Apollonii Rhod. I. 1129. ed. Keil. p. 371. F. citirt S. 12 ausserdem mehrere geschnittene Steine des Cab. des Médailles u. der Collection Blacas. — [3]) Ἀδώνιος auf einem Jaspis zu Berlin (Toelken p. 454). Adoneus bei Augustin. I. Faustum XV. 9). — [4]) Dazu stimmen auch die von Fröhner S. 12 Anm. 4. angeführten ophitischen Intaglien.

Zu ἐπαποστολή Z. 7 bemerkt F. S. 9: è. est une maladie à moi inconnue. J'ai traduit ‚rechute', parce que le verbe ἐπαποστέλλω signifie 'submittere, mittere post alium.' Ἔπαστολή findet sich meines Wissens nur einmal in der ganzen Gracität, nämlich bei Symm. Ps. 77, 49, wo es immissio bedeutet (s. Stephan. Thesaur. i. h. v.), gleichwie sich ἐπαποστέλλειν in dem Sinne von percussores immittere Polyb. XXXII 21, 11 findet. Vielleicht liesse sich unsere ἐπαποστολή mit den δαίμονες προστρόπαιοι des Pollux zusammenstellen: jedenfalls liegt es am nächsten, an Bezauberungen (aus der Ferne) durch böse Sprüche, Verwünschungen oder magische Einwirkungen zu denken.

Z. 9 lesen wir ἅψασθαι, wo wir μὴ ἅψ. erwarteten. Sollte dies vielleicht durch Schreibfehler in dem vorhergehenden μου stecken?

In der folgenden Zeile nimmt Hr. F. σσυντύχης als verschrieben statt des Verbums und übersetzt: *que . . . rencontre*, während er Z. 14, 16, 17 συντύχη = συντυχία, Begegnung erklärt. Da aber einerseits συντύχη nirgend als synonym mit συντυχία nachgewiesen ist, überhaupt nur als weibliches nom. propr. vorkommt (vergl. Philipperbrief 4, 2, Gruter Inscr. 334, 3. 395, 2. 396, 9. 451, 9. u. s. f.), da andererseits sonst der auf den Amuleten gewöhnlich sich findende Name des Besitzers oder Trägers fehlen würde, so bin ich geneigt, Συντύχη als Name der Inhaberin anzusehen. Will man in Z. 10 nicht eine fehlerhafte Construction unterstellen, so kann man σσυντύχης immerhin als verschriebenes Verbum nehmen; in Z. 14 ff. nehme ich es aber als Eigenname (wo denn die Wiederholung des Wortes, einmal im Accus., das andermal im Genitiv gleich dem wiederholten σ in Z. 10 entweder auf eine Nachlässigkeit des Verfertigers der Inschrift[1]) oder auf eine magische Grille zurückzuführen ist), so dass wir dann eine ganz ähnliche Formel haben, wie die der Ulpia Paulina: ΑΒΡΑΣΑΞ. ΑΔΟΝΑΙ. ΔΑΙΜΟΝΩΝ. ΔΕΞΙΑΙ. ΔΥΝΑΜΕΙΣ. ΦΥΛΑΞΑΤΕ. ΟΥΑΒΙΑΝ. ΠΑΥΛΕΙΝΑΝ. ΑΠΟ. ΠΑΝΤΟΣ. ΚΑΚΟΥ. ΔΑΙΜΟΝΟΣ[2]). Wie sehr man darauf hielt, dass die Namen der zu beschützenden Personen nicht auf dem Amulet fehlten, zeigt auch das in Badenweiler gefundene, in Karlsruhe aufbewahrte, von Preuschen (Denkmäler v. phys. u. politischen Revoluzionen, Frankf. 1787 p. 210) und Kopp (Palaegr. crit. IV 388) ungenau publicirte, von F. hier zum erstenmal erklärte Phylakterion mit der lateinischen Aufschrift in griechischen Buchstaben: Σερουα Τs[ρτολ]ουμ, κουεμ πεπερit λειβ[ερουμ]αβ ομνι περκουλω (sic) [σερου]α χειλονο (chilonem?), σερουα Λουκιολουμ, σερουα Μερκουσσαμ[3]).

---

[1]) Solcher Fehler finden sich mehrere: Z. 6 ist καί, Z. 11 θ wiederholt. — [2]) Ducange Gloss. med. et inf. lat. ed. Henschen. I. 28. Claude du Moulinet Cabinet de la Bibl. de S.-Geneviève. Paris. 1692, p. 124. pl. 29. Münter a. d. O. S. 220. — [3]) Der Vorwurf, welchen F. S. 16 dem Herausgeber des Corpus Inscr. Rhenanarum macht, weil er p. 358 die Inschrift des Amulets nicht selbständig entziffert, sondern nach Kopp gegeben hat, ist

Z. 12 treffen wir den Erzengel Michael in Gesellschaft des Salomon, als diejenigen, vor welchen die Dämonen Furcht haben. Das Vorkommen Salomon's auf ähnlichen Steinen und die Tradition von der Herrschaft dieses Königs über die bösen Geister belegt Hr. F. hinlänglich, S. 12. Es konnte noch erwähnt werden, dass auch Michael öfter auf Abraxen u. s. f. genannt wird. So hat ein Azurstein des Museum Odescalchi ΙΑΩ ΑΔΩΝΑΙ ΜΙΧΑΗΛ (Mus. Od. II. Tafel 32.), eine sapphirne Fibula des Mus. Kircherianum ΜΙΧΑΗΛ ΡΑΦΑΗΛ ΟΥΡΙΗΛ CABAΩΘ ΑΒΡΑCΑΞ ΕΝΜΑΝΟΥΗΛ (ib. p. 76.).

Z. 14 u. ff. ergänzt F. mit Recht Amulet als Gegenstand der Anrufung und als Subject zu φύλαξον. Z. 16 bezieht er τῆς τοσαύτης auf ein zu ergänzendes, vielleicht nicht mehr zu lesendes Substantiv wie δύναμις oder ein ähnliches. Die Uebersetzung lautet demnach: *tous les jours préserve* (moi) *de la rencontre de la grande puissance* (?). Das zu τῆς τοσαύτης zu ergänzende Substantiv scheint aber niemals beigeschrieben gewesen zu sein, da vor und nach τοσαύτης keine Lücke ist und das Hauptwort doch nicht nach παντὸς χρὴ stehen konnte. Ich möchte vielmehr νόσου suppliren, worunter man sich irgend eine gefürchtete Halskrankheit vorstellen mag, gegen welche auch das Badenweilerer Amulet schützen sollte. In dem απτ der Z. 18, welches Hr. F. ganz übersah, scheint ἅπτεσθαι zu stecken, was nicht schlecht in den Context passte.

Hr. Fröhner schreibt S. 13 unser Amulet Aegypten oder vielmehr einem alexandrinischen Juden zu; auf dem Titel seiner Schrift bezeichnet er es, wie wir gesehen, als ein Denkmal der basilidianischen Secte. Da er dafür keine Gründe anführt, so hat er sich also jener allgemein verbreiteten, kaum bezweifelten Annahme angeschlossen, der gemäss solche Amulete und die Abraxas-Steine wesentlich den Basilidianern angehörten. Diese Annahme ist indessen sehr wenig begründet: sie gehört seit Jablonski zu jenen Thesen, die trotz ihrer handgreiflichen Unwahrscheinlichkeit wie ein wissenschaftliches Dogma aus einem Buch in's andere übergehen. Der Hauptgrund, der dafür angeführt wird, dass die Abraxen u. s. f. von den Basilidianern vorzüglich gebraucht worden seien, ist der, dass der Name Abraxas in der Lehre des Basilides eine grosse Rolle spiele; ein weiteres Argument liefert der Ausspruch des Irenäus (I, 24, 5), nach welchem die Anhänger des Basilides *imagines* gehabt haben. Aber wer beweist, dass mit diesen Bildern Gemmen und Amulete, und nicht vielmehr, wie der sensus obvius es fordert, Statuetten, Büsten u. dgl. wie die der Karpokratianer, gemeint sind?

wahrscheinlich sehr unverdient: denn da die Antiquitäten des Carlsruher Museums seit Jahren verpackt sind, wird es Brambach so wenig als mir möglich gewesen sein, dort Abschriften zu nehmen.

Die Uebereinstimmung der räthselhaften Gestalten auf den Abraxen mit dem Lehrsystem des Basilides ist zwar auch von Macarius und Jablonski [1]) angeführt worden, kann aber mit Erfolg nicht geltend gemacht werden, da wir zu wenig Sicheres über dieses System wissen. Dagegen ist mit Münter a. d. O. S. 207 daran zu erinnern, dass, obgleich Irenäus, Hieronymus und Augustinus von dem Abraxas des Basilidianischen Lehrgebäudes sprachen, doch kein Kirchenschriftsteller von dem Gebrauche derartiger Steine bei den Basilidianern Meldung thut. Hätten sich diese Sectirer solcher Steine und Phylakterien mit abergläubischen und unchristlichen Bildern vorzugsweise bedient, so hätte Clemens von Alexandrien, der sie sehr wol kennen musste, in seinem Pädagogus davon reden müssen, wo er gegen den grossen mit geschnittenen Steinen getriebenen Luxus eifert und von den Ringen spricht, deren Gebrauch den Christen gestattet sei [2]). Des Weitern ist wol zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Abraxen und andern Steinen und Amuleten, welche mit jenen oft sehr wenig gemein haben und durch ihre Bezüge auf Isis, Anubis, Kneph, Bacchus, Serapis und Apis, den heiligen Löwen u. s. f. sogleich ihren rein ägyptischen Ursprung verrathen. Aber auch die eigentlichen Abraxen zeigen durchweg mit ihren Löwen und dem schlangenfüssigen Hahn mehr heidnische als christliche Symbole. So treffen wir z. B. nicht die Spur christlicher Anschauungen auf einem reich mit Symbolen geschmücktem s. g. Abraxas des ehemaligen Mertens-Schaaffhausen'schen Cabinets [3]): auf der einen Seite erscheint Venus Anadyomene, auf der andern Harpogrates auf der Lotosblume, neben diesen Hauptfiguren Amor, Scarabäen u. s. f. Die Inschrift ΙΑΩ fehlt nicht. Der magische Ring Hadrians bei Chiflet [4]) ist den Abraxen vollkommen ähnlich und hat gewiss mit Basilides nichts zu thuen.

Endlich geben die erweiterten Kenntnisse, welche uns die Philosophumena des Hippolytus hinsichtlich des Basilides bieten [5]), auch nicht den leisesten Anhaltspunkt zu der Vermuthung, dass der Gebrauch magischer Steine und Amulete ein Characteristicum seiner Anhänger gewesen sei.

Mit diesen Bemerkungen soll nicht geleugnet sein, dass Basilidianer so gut wie andere Religionsgesellschaften, die aus jener seltsamen Vermischung heidnischer und christlicher Elemente hervorgingen, sich zuweilen solcher Gemmen u. s. f. bedient haben: wenn ich Beausobre auch nicht beitrete, der die Abraxen durchaus auf rein heidnischen Ur-

[1]) Jablonski de nom. Abraxas significatione. Misc. nov. Lips. VII. 63. [2]) Clem. Al. Paedag. II 12. III 11. — [3]) Urlichs Dreizehn Gemmen aus d. Sammlung d. Frau Sibylla Mertens-Schaaffhausen. Bonn 1846. Nr. 13. — [4]) Macarii Abraxas, acced. Chifletii Abraxas Proteus. Antw. 1657. p. 61. [5]) Hippolyt. Philosophum. lib. VII. §. 2. ed. Cruice p. 384 sqq.

sprung zurückführt[1]), so glaube ich doch, dass das abergläubische Heidenthum der sinkenden Kaiserzeit weit mehr Antheil an der Verbreitung und dem Gebrauche magischer Steine, Ringe und Bullen hatte, als christliche Secten, und dass man mit grossem Unrecht derartige Denkmäler sofort als basilidianisch bezeichnet.

Indem ich die kleine aber interessante Abhandlung Fröhner's der Aufmerksamkeit des archäologischen Publicums empfehle, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, der Verfasser möge seine glückliche Stellung in dem Mittelpunkte der bedeutendsten Sammlungen dazu benutzen, ein Corpus sämmtlicher bis jetzt bekannt gewordenen Abraxen und Amulete des Alterthums zu bearbeiten, ein Wunsch, der um so gerechtfertigter erscheint, als dieselben von dem grossen griechischen Inschriftenwerke ausgeschlossen wurden und abgesehen von Passeri, Bellermann und Matter[2]) wenig oder nichts in dieser Richtung geschehen ist.

[1]) Beausobr. hist. Manich. II 51. — [2]) Jo. Bapt. Passeri Diss. de Gemm. Basilid. — Bellermann Versuch über d. Gemmen der Alten mit dem Abraxas-Bilde. 3 Stücke. Berlin 1817–19. Matter Hist. crit. du gnosticisme. Paris 1828. 2e. édit. 1843—44. Vergl. Gieseler Stud. u. Kritiken 1830. H. 2.

Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.

Nachtrag I

zu Annalen VII, 2, S. 1—72.

Wiewohl nach Veröffentlichung unserer Zusammenstellung der ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein einzelne weitere monumentale Zeugnisse über die erste Anpflanzung der christlichen Lehre an den Ufern des Rheines in der reichhaltigen dem VIII. Bande der Annalen einverleibten Abhandlung des Herrn Caplan Dr. P. Münz über das Monogramm und Kreuz Christi nachgewiesen, eine Anzahl bezüglicher kleinerer Denkmäler nachgetragen und zumeist in einem vergleichenden Zusammenhange beleuchtet worden sind, welcher ihnen die rechte Bedeutung und Würdigung zu Theil werden liess: so hat doch zwischenzeitlich auch der Fortgang der Funde, insbesondere von altchristlichen Inschriften, eine so namhafte Bereicherung des Materials erwachsen lassen, dass ein erster Nachtrag schon jetzt um so mehr gerechtfertigt erscheint, als der von dem Vereine von Alterthumsfreunden zu Bonn dem Herrn Dr. F. X. Kraus in Pfalzel bei Trier[1]) ertheilte Auftrag einer Sammlung der christlichen Inschriften der Rheinlande bis zum 11. Jahrhundert für alle Freunde der in ihrer theologischen und historischen Bedeutung immer mehr gewürdigten christlichen Alterthumskunde die Aufforderung einschliesst, zum möglichst allseitigen Abschlusse dieses hochverdienstlichen Urkundenbuches zur Geschichte der ersten christlichen Kirche am Rheine nach Kräften beizutragen. Der Hinblick und die Rücksicht auf besagte so bewährten Händen anvertraute Zusammenstellung der christlichen Inschriften der Rheinlande wird es dabei zugleich weiter gerechtfertigt erscheinen lassen, dass auch dieser unser erster

[1]) Vergl. Bonner Jahrb. XLII. S. 222. Bonner Theolog. Literaturblatt I. Jahrg. (1866) Nr. 20 S. 644.

Nachtrag, wie die Hauptarbeit selbst, sich nicht blos auf die zwischenzeitlich gemachten altchristlichen Funde am Mittelrhein beschränkt, sondern die Umschau auch auf die übrigen Gebiete des Rheinlandes, insbesondere deren altchristliche Hauptstätten Trier und Cöln ausdehnt, von deren altchristlichen Denkmälern der Excurs I (S. 55 ff.) die Inschriften aus Trier im Museum zu Mannheim einer erneuten kritischen Untersuchung unterzogen hat.

Linkes Rheinufer.

Mainz.

Den in der vorerwähnten Abhandlung des Herrn Dr. Münz nachgetragenen altchristlichen Alterthümern aus dem Mainzer Museum mag zunächst ein verwandtes Fundstück aus der nächsten Umgebung von Mainz angereiht werden, welches weniger wegen seines Alters und seiner eigenen Bedeutung als vielmehr wegen seines auf altchristliche Traditionen hinweisenden Bildwerks erwähnt zu werden verdient. Dieses Fundstück, dessen gegenwärtiger Aufbewahrungsort unbekannt ist, befand sich ehemals in einer Privatsammlung zu Mainz[1]) und wird von dem unten näher bezeichneten Besitzer in einer handschriftlich vorliegenden Notiz also beschrieben: „ein bleiernes Siegel: es sind darauf zwei Köpfe mit heiligem Scheine; oben denselben steht SPM. SPEM, welches man ungezwungen lesen kann Sanctus Paulus martyr, Sanctus Petrus martyr. Zwischen den zwei Köpfen steht ein Schwert, auf dessen Griff ein Adler stehet. Auf der Wendeseite dieses Siegels ist die Schrift schwer zu lesen, ausgenommen PPVI. Es sind noch drei Adlerköpfe und zwei Adler mit ausgebreiteten Flügeln angebracht; es ist allem Anscheine nach aus der ersten Christenzeit und sehr lange unter der Erde gelegen; es ist unstreitig ein päbstliches Siegel; es wurde im Jahre 1833 gefunden, als rechter Hand auf der Glacis nicht weit von dem Wege zwischen dem Altenmünsterthor und Gauthor gegraben wurde und man

1) Da zu einer künftigen Fundgeschichte der Römischen und altchristlichen Alterthümer von Mainz und seiner Umgegend auch der kleinste Beitrag nicht unerwünscht sein kann, so möge hier in Kürze der antiquarischen Bestrebungen des Besitzers obenerwähnten Siegels gedacht sein. Dieser war P. Johann Conrad, Sohn des Peter Conrad, Bäckermeister im Hause zum Bretzel im Kirschgarten zu Mainz (der ehemaligen St. Blasiuscapelle gegenüber), geboren 1765; er wurde frühzeitig nebst seiner Schwester Eva zum Eintritt in's Kloster bestimmt, während der ältere Bruder Peter das Geschäft des Vaters fortsetzte. Johann zeigte schon früh grosse Vorliebe für die Kunst, zeichnete viel unter Anleitung eines Bäckergehilfen, musste aber dieser Neigung entsagen, um die Vorstudien zum geistlichen Stande zu beginnen. Nach Abschluss seiner Studien trat er in das Kapuziner-Kloster zu Mainz, erhielt den Klosternamen Archangelus, ging später nach Dieburg und blieb daselbst bis zu seinem 1801 erfolgten Austritte aus dem Orden, welcher, mittels Schreiben vom 26. Januar an den P. Quardian mit Hinweisung auf das Gesetz vom 17. Nivose des Jahres II der französischen Republik erklärt, seine Ausschliessung von der Kirche zur Folge hatte. Später wieder restituirt, privatisirte er in Mainz und starb daselbst den 10. Mai 1835. Der frühzeitig erwachten Liebe zur Kunst und Wissenschaft widmete er die späteren Jahre seines Lebens und sammelte eifrig Gemälde, Münzen und Alterthümer, deren Befund und Erwerbung er sorgfältig, öfter unter Beifügung zweckdienlicher Bemerkungen, registrirte, so dass sein handschriftlicher Nachlass die so viel uns bekannt einzige Kunde von einer Anzahl insbesondere kleinerer Römischen Alterthümer und Fundstücke überliefert. Beiträge zu Römischen Inschriften am Rheine finden sich darunter nur unbedeutende, wie wir uns aus der gütigst verstatteten Einsichtsnahme dieses Nachlasses überzeugt haben, welcher sich jetzt im Besitze der Grossnichte des P. Conrad, des Fräuleins Eva Schreher zu Mainz, befindet und, wie wir hoffen und wünschen, später in dem Archive des Vereines zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer daselbst eine bleibende Stätte finden wird.

neue Fortificationen anlegte." Indem wir uns auf die Mittheilung dieses kleinen Fundberichtes des einstigen Besitzers jenes ohne Zweifel ehemals einer Urkunde angehängten päbstlichen Siegels (P̂P̂ ist die Abkürzung für papa) beschränken, können wir doch nicht unterlassen auf die zahlreichen Abbildungen der beiden Apostelfürsten hinzuweisen, welche schon das christliche Alterthum auf Gläsern, Wandgemälden in den Catacomben, Sarcophagen, Grabsteinen, Bronzen, Lampen, Gemmen so darbietet, dass beide entweder einzeln oder vereinigt oder zwischen sich die Jungfrau Maria und zwar entweder in ganzer Figur oder als Büsten und Köpfe dargestellt sind. Dabei hat sich ganz besonders der Gebrauch dieser Apostelbilder auf Siegeln bis in's Mittelalter fortgepflanzt, wie denn unter andern das Siegel des Pabstes Eugen IV, sie darbietet mit der Umschrift: SVB ANVLO CAPITVM PRINCIPVM APOSTOLORVM: vergl. Buonarruti Vasi antichi di vetro tav. 10—16. Martigny dict. d. antiq. chrét. p. 536 sq.

Lehmen an der Mosel.

Von Kreuznach nach Bingen zieht sich der dünne Faden der ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein zunächst weiter nach Boppard, sodann aber nach Plait bei Andernach, wie S. 36 ff. unserer Zusammenstellung nachgewiesen ist. Zwischenzeitlich sind indessen mitten inne an der Mosel und zu Coblenz als neue Glieder dieser Kette altchristlicher Anpflanzungen auf der linken Rheinseite wiederum inschriftliche Zeugnisse aufgefunden worden, welche sich den bereits vorliegenden einreihen lassen:

22. A. Platte von weissem Marmor etwa 1' lang, 4" breit, gefunden im Sommer 1865 auf einem Felde, genannt „die alte Kirche," zwischen Lehmen und Gondorf an der untern Mosel (Regierungsbezirk Coblenz), jetzt wahrscheinlich in der Kirche zu Lehmen aufbewahrt, mit folgender Inschrift, hinter deren Schlusswort PACE sieben ineinander laufende Halbkreise den übrigen Raum der letzten Zeile ausfüllen:

+ IN HVNC TOMOLOREqVIISCITVIR
BEATISSIMVS ꝺEOꝺATVS ꝺIANS
qVI VIXIT IN SAECOLO ANNIS XXXI
ꝺEPOSICIO EIVS XVI KAL IVL
INPACE

d. h. in hunc (hoc) tumulo requiescit vir beatissimus Deodatus diaconus qui vixit in in saeculo annis XXXI, depositio eius XVI calendas Julias in pace. — In diesem Grabe ruht der gottselige Mann, der Diakon Deodatus, welcher in dieser Zeitlichkeit 31 Jahre lebte; seine Beisetzung war am 16. Juni im Frieden.

Vergl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XXXIX. XL. S. 336 ff.

1. Die nähere Beleuchtung von Sprache und Schrift sowie anderer Kriterien zur Bestimmung des Alters dieser und der folgenden Inschriften bleiben dem Gesammtcommentare derselben vorbehalten: diese Kriterien, der Namen des Fundorts, sowie die Thatsache, dass im 4. Jahrhunderte der Aquitaner St. Castor zu Carden im Kreise Kochem unweit Lehmen eine christliche Kirche gegründet hat (vergl. Beyer und Eltester Urkundenbuch der Mittelrhein. Territorien Bd. II. S. CLXXI), verweisen die Inschrift in eine frühe Zeit des Mittelalters. 2. DEODATVS, wozu sich DEVDATA bei Murat 1860, 3 stellt, ist wohl soviel wie ADEODATVS, welchen

Namen der früh verstorbene Sohn des h. Augustinus und andere Christen führten vergl. Murat 419, 6; 1820, 4; 1898, 1; Perret Catac. XXXI. und dessen femininum ADEODATA sich bei Rossi Insc. Christ. I, 164 findet; in ähnlicher Weise ist auch der Namen DEVSDEDIT bei Rossi a. a. O. I, 913; Le Blant Insc. chrét. d. l. Gaule n. 576 u. 609 aufzufassen. Weiterhin ist DIANS wie DIA (Le Blant n. 477), DIAC (L. B. n. 430, 555 C. Fabrett. 758, 639) DIACS (Murat. 1842, 1) und DIACON (Le Blant n. 233) Abkürzung von DIACONVS (Le Blant n. 478 A u. 565), über dessen Würde vergl. Martigny a. a. O. p. 205 ff. und unten zu No. 22 B. — 3. Ueber die sieben ineinander laufenden Halbkreise hinter PACE s. zu Excurs II.

Coblenz und Umgegend.

22. B. Fragmentirte Platte von weissem Jurakalk, 2′ lang, 7—8″ breit, 6″ dick, unbekannten Fundorts, wahrscheinlich aus der Umgegend von Coblenz und jetzt im Conferenzsaale des dortigen Gymnasiums aufbewahrt: mit folgender Inschrift nach einem durch die Güte des Herrn Archivraths Dr. Eltester zu Coblenz vermittelten Papierabdrucke:

HIC· REQ . . . SCEI LP\PA
DVS· LECTOR AMATVS·
GRATVSINFEDE PRO\A
TVSQVI VIXIT AAA/ VS
XVIIII CVIPATER· LEVNINVS
. . . . . .

d. h. hic requiescit . . . . . dus lector amatus gratus in fide probatus qui vixit annos XVIIII cui pater Leuninus [titulum posuit]. — Hier ruht . . . . . dus, der Leser, geliebt, beliebt, im Glauben bewährt, welcher lebte 19 Jahre: ihm (setzte) sein Vater Leoninus (diese Grabschrift).

Vergl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XXXIX. XL. S. 339 ff.

In Z. 1 sind die oben eingezeichneten Schriftzüge von REQVIESCET mehr oder weniger vollständig noch zu erkennen; nur von VIE ist gar nichts mehr vorhanden. Hinter dem I als Rest des Grundstriches von T folgt ein bei dem Vergleiche mit den übrigen Buchstaben allein nur mit dem L (mit abwärts gezogenen Unterstriche) identischer Schriftzug, sodann ein P oder R, weniger ein B, weiter ein Schenkel von V, wie es scheint, dann wieder P oder R, zuletzt ein A, wenn auch undeutlich, hinter welchem noch ein Buchstabe, vielleicht L oder N oder R gestanden haben kann, von dem aber jetzt freilich nichts mehr sichtbar ist; sonach wäre wohl ein Namen auf aldus, andus, ardus anzunehmen: da nun aber der Name des Vaters LEVNINVS (mit bekannter Verwechselung des o und u statt LEONINVS: vergl. Lersch Central-Mus. Rheinl. Inschrift. III. S. 55) auf Römischen Ursprung deutet, so ist wohl weniger an einen rheinfränkischen Namen auf — aldus zu denken, wie es uns früher schien, als vielleicht LEVPARDVS zu lesen, wie bei Murat. 1903, 2 und 1972, 1 statt LEOPARDVS wie andere altchristliche Inschriften bei Murat. 1900, 10 und Perret Catacomb. XXXI. nach Martigny p. 447 haben, wozu sich LEOPARDE (puella) bei Reines. 925. CXV stellt. Wie LEO und LEA selbst, so finden sich auch noch anderweitige Zusammenstellungen mit diesen Namen (vergl. Martigny a. a. O., Le Blant vol. II. Index p. 621; Reines. 934, CLIV), unter welchen jedoch LEVNINVS (Leoninus) bis jetzt sonsther nicht belegt erscheint, obgleich er bei Maffei Mus. Veron. p. 282, 8 aus Rom vorliegt: LOCVS . . . . LEONINI ET SANARES. 2. LECTOR: das Amt der lectores in der altchristlichen Kirche bestand in der Vorlesung und Bewahrung der heiligen Schriften: man wählte dazu meist jüngere Personen, vergl. Reines. 932, CXLVI· Le Blant I. p. 25 n. 9. II. p. 211 n. 484, Martigny p. 361. Rossi Insc.

Christ. I. p. 216 n. 507; sie waren in eigene scholae vereinigt, an deren Spitze ein primicerius stand, vergl. Le Blant I. p. 143 II. p. 554 n. 667 A. Das Chron. Palat. bei Mai Collect. Vatican. IX. p. 133 erwähnt den lector auch bei der Aufzählung der Kirchenämter: Christus in se consecrando Ecclesiam gradus eius singulos commendavit . . . . . qui sunt ostiarius, fossarius, lector, subdiaconus, diaconus, presbyter, episcopus. — 2. 3. AMATVS GRATVS IN FEDE PROVATVS: die asyndetische Häufung lobender Prädikate, wie sie hier vorliegt, ist auf altchristlichen Grabschriften nicht selten, wie man aus Le Blant 397, 407, 428, 450, 458 L und unter Excurs III. ersieht. AMATVS, welches auch als Eigenamen vorkommt bei Le Blant n. 373 A, 377, 475, bezieht sich wohl auf die Uebung der christlichen Nächstenliebe und deren dankbare Erwiederung, daher AMATVS PAVPERIBVS bei Le Blant n. 458 L u. 428 (PAVPERIBVS PIVS n. 407) wie ähnlich in einer heidnischen bei Orelli 3164: AMANTI OMNIVM ET AMATO OMNIBVS. In gleicher Kürze ist GRATVS wohl von der Beliebtheit unter den Mitbürgern (CIVIBVS CARVS Le Blant n. 407) gesagt, wie n. 261: IN PVPVLO GRATVS, während n. 353 VISV GRATA auf das Liebreiche des Aeussern zu gehen scheint. Zu IN FEDE PROVATA (vergl. Le Blant n. 12 Germine sublimi Proba nomine mente provata) ist FEDE COSTITVTVS bei Maffei Mus. Veron. V. p. 359 (vergl. Martigny p. 301), FEDE PVRVS (Le Blant n. 428.) FEDE PRECEPVA (Le Blant. n. 407) zu vergleichen. 6. In dieser letzten Zeile stand ohne Zweifel TITVLVM POSVIT.

22. C. Fragmentirte Platte von röthlich weissem Jurakalk, 1′ lang und etwa ebenso breit, 4″ dick, unbekannten Fundorts, wahrscheinlich aus der Umgegend von Coblenz und jetzt im Conferenzsaale des dortigen Gymnasiums aufbewahrt: mit folgender Inschrift zwischen Linien, nach einem durch die Güte des Herrn Archivraths Dr. Eltester zu Coblenz vermittelten Papierabdrucke:

·NV
·DIC·TA·E
IE·SE◇IRA·T·IN
SCE◇·VIX·IT·AN
NVS·LXXDE·P◇
SI·CI·◇EIVS·
SVB·DIE·KALEN
ƀMAR·CI·AS
IN·PA·CE·

d. h. . . . . nu . . . . dicta die seoirat in saeculo vixit annos LXX, depositio eius sub die calendas Martias in pace. — . . . . . , lebte in dieser Zeitlichkeit 70 Jahre, ihre Beisetzung war am Tage des 1. März im Frieden.

1. Die heillose Verstümmelung des Obertheils dieser Inschrift hat bis jetzt wenigstens eine allseitige Entzifferung der 3 ersten Zeilen nicht gelingen lassen: insbesondere trifft dieses die 3. Zeile. NV oben scheint Rest des Namens einer verstorbenen Frauensperson, da DICTA sich leicht zu BENEDICTA ergänzen lässt, dieses Epitheton aber, wie die Inschriften bei Murat. 427, 3; 1841, 10; 1842, 1; 1833, 11; 1906, 10; Fabrett. c. VIII. n. LXXXI; Le Blant I. p. 45 und II. p. 44 zeigen, bald als selbständiger Eigennamen, bald als Zusatz zu anderen Eigennamen vorkommt, wie es auch in unserer Inschrift der Fall gewesen zu sein scheint. In letzterer Hinsicht dient es zur Bezeichnung der Christianität, wie Paulinus epist. IX. ad Severum bezeugt: alius libellus ex his est, quos ad benedictum, id est Christianum virum, amicum meum Eudelechium scripsisse videor. (Le Blant II. p. 44. not. 4),

Hinter DICTA folgt der Rest eines Buchstabens, in welchem wir nur ein D zu erkennen vermögen, sodann Z. 3 im Anfange der Rest eines geraden Striches nebst E, vielleicht TE oder IE oder NE, am besten mit D der vorhergehenden Zeile DIE; da die Zeilen zwischen 8—11 Buchstaben haben, diese 3. Zeile aber 11, so kann nicht viel vorn vor E fehlen; ganz unerklärlich ist aber das folgende SE◇IRAT·T·, in welchem das eckige O bei Vergleichung des andern O der Inschrift ebenso unzweifelhaft, als die Annahme eines I vor R, wie Freudenberg thut, unsicher ist: gerade hier ist eine Zerstörung eingetreten und das Wort entzieht sich um so mehr jeder Deutung als RA·T· zwar deutlich ist, aber T zwischen Punkten steht. Da gewöhnlich VIXIT IN SAECVLO d. h. das betreffende Zeitwort DECESSIT, RECESSIT, TVLIT, FVIT, QVIEVIT, STETIT, OBIIT vor IN (DE) SAECVLO steht (vergl. Le Blant II. n. 662, 482, 460, 388 A, 467, 468; Rossi Insc. christ. 193, 211, 42 u. s. w.); so wäre man geneigt auch hier IN $\overline{\text{SCLO}}$ d. h. in saeculo zu dem vorausgehenden zu beziehen, wenn nicht auch DE SECVLO EXIVIT (Rossi n. 33), IN SECVLO VIXIT (Le Blant II. 545) vereinzelt wenigstens vorkäme. — 5. 6. DEPOSICIO EIVS scheint hier, da kein Sterbetag angegeben ist, nicht sowohl den Begräbnisstag, als vielmehr den Todestag selbst zu bezeichnen, wie nach Le Blant II p. 116 zu Nr. 438 A angenommen werden kann. — 7. 8. Die Bezeichnung des Sterbe- oder Begräbnisstages durch SVB DIE findet sich nicht selten: gerade so wie hier steht sie vor KALENDAS auch bei Le Blant n. 66, 601; SVB DIE nebst einer Zahlangabe vor KALENDAS bei ebendemselben n. 29 A, 32, 73, 612, 623, II. p. 154 not. 3 und vor IDVS oder NONAS n. 622 A, II. p. 154 n. 2 u. Rossi l. — Z. 8 ist das Ð, welches zu den vorhergehenden KALEN gehört, genau so durch eine Querlinie gestrichen, wie es bei Le Blant II. p. 423 n. 601 in SB Ð KALENÐAS erscheint, während die andern D unserer Inschrift Z. 2, 5 u. 7 diese Querlinie nicht zeigen. Sprachlich interessant ist die Wandelung des ursprünglichen MARTIAS, wie es sich noch bei Le Blant n. 693 findet, in MARCIAS, wie hier und bei Le Blant n. 69 und endlich in MARSIAS, eine Ausartung, die bei Le Blant n. 438 A A (II. p. 113) und 544 vorliegt, welcher II. p. 485 not. 6 hervorhebt, dass die Formel der Datirung mit SVB DIE in Gallien und Norditalien häufig auf altchristlichen Inschriften sich findet. Schliesslich erübrigt noch auf das Uebermass der Interpunction hinzuweisen, durch welche einzelne Silben, ja einzelne Buchstaben auf unserer Inschrift abgegrenzt werden: es ist dies ein auf altchristlichen Inschriften nicht gerade häufiger Gebrauch, wie Le Blant n. 230 A, 275 und Excurs III. bezeugt, ohne dass derselbe den altchristlichen Inschriften des Rheinlandes allein zugewiesen bliebe, da Mommsen Insc. Reg. Neapol. Lat. n. 7190 und Rossi Bullet. d. archeol. crist. an. I. (1863) p. 82 n. 11, sowie die von Le Blant I. p. 381 not. 2 aus Lupi Epit. p. 67, Gori Insc. Etr. t. III. p. 262, Aringhi Rom. sott. IV. p. 119, Fabrett. c. V. n. XXI. beigebrachten Belege den gleichen Gebrauch auch für Italien nachweisen.

Excurs I.

Nachtrag zu den Inschriften von Genf.

Ausser zwei vollständigen Inschriften altchristlichen Gepräges, von welchen die eine zudem noch von Th. Mommsen als unächt erklärt wird, erwähnt Le Blant II. p. 1 n. 370 noch ein kleines Fragment, das jedoch nur das Monogramm Christi nebst einigen Buchstabenresten darbietet. Diesem Fragmente kann nun ein weiteres angereiht werden, welches in dem Catalogue du musée cantonal d'archéologie

de Genève von Henri Fazy, Genève 1863. 8 p. 22 n. 24 als am 1. Februar 1862 bei der Zerstörung der Bastion du Pin aufgefunden bezeichnet ist und folgende Schriftreste enthält:

. . . . . ESCEI
. . . . . NEMEMOR
. . . . . GISVS
. . . . . OSQ O
. . . . . G
. . . . . CATANI

Da sich der Anfang dieses Inschriftbruchstückes leicht nach den beiden Genfer Inschriften bei Le Blant n. 371 u. 371 A in HIC REQVIESCET BONE MEMORIE ergänzen lässt, hinter letzterem Worte aber der Namen des Verstorbenen selbst folgen muss, so ist GISVS jedenfalls der zweite Theil dieses Namens, dessen erster Theil aber, der Vertheilung und ungefähren Zahl der Buchstaben jeder Zeile nach, wenigstens 4—5 Buchstaben gehabt haben muss. Von den uns vorliegenden Namen auf — GISVS werden daher hier weder der in einer Lorscher Schenkungsurkunde aus dem 8. Jahrhunderte vorkommende Namen AVTGISVS (Codex Lauresham. II. n. 1347) noch ein ALAGISVS bei Pardessus Diplom. I., 212 (Gfrörer Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter II. S. 19), sondern vielmehr ein SEOBGISVS (da ein puer de clero Treverorum nomine Seobgisus in der Vita S. Goari in Actt. Sanctt. m. Julii II. p. 335 erwähnt wird) oder ein VILLIGISVS (Namen des berühmten Mainzer Erzbischofes; VILLIGISCLVS bei Le Blant n. 661 A) oder aber besser noch ein ANSEGISVS zu vermuthen sein, welcher letztere gerade als Namen eines Bischofes von Genf bei Murat. 1827, 7 vorkommt. Auch in den folgenden Zeilen kann die Genfer Inschrift n. 371 als Anhalt zur Ergänzung unseres Fragmentes dienen. Wie dort der Verstorbene AEGIOLDVS als PRAEPOSITVS bezeichnet ist, so war es auch vielleicht hier der . . . . GISVS und . . OS wäre demnach Rest von PRAEPOS, hinter welchem Q O, conform mit der Genfer Inschrift nur heissen kann Q(ui) O (biit), so dass das G der folgenden Zeile nur der Rest eines Datums ist, welches wohl aus einem Zahlzeichen, der Angabe KAL oder KALEND und dem Monatsnamen AVG bestand, dessen G noch übrig ist, wie ähnlich bei Le Blant n. 627 steht D. XV. K. AVG. Auch das räthselhafte CATANI findet seine Lösung durch die beiden letzten Zeilen QVI REQVIESCAT IN PACE AMEN derselben Genfer Inschrift: offenbar stand nämlich in unserem Fragmente REQVIESCAT ANIMA EIVS IN PACE AMEN, von welchem Wunsche die auf Grabschriften des späteren und spätesten Mittelalters so geläufige, fast stehende Schlussformel R· A· E· I· P· A offenbar Ursprung und Ausgang genommen hat: ein unzweideutiger Beweis, dass beide Genfer Grabschriften einer nicht frühen Zeit, d. h. wohl dem VII oder VIII. Jahrhunderte zuzuweisen sind, womit auch Le Blant's Feststellungen I. p. XIX übereinstimmen. Andere Beziehungen der ANIMA des Verstorbenen gehören derselben oder einer etwas früheren Zeit an, wie bei Le Blant n. 55 TRADEDIT ANIMAM DEO oder n. 630 PIA IVBENTE DEO ANIMA MIGRAVIT AD ASTRA, woraus sich die Lücke in n. 627 CVIVS ANIMA DEO . . . . . MIGRAVIT AD ASTRA unzweifelhaft ergänzen lässt; wieder etwas anders lautet die bezügliche Glaubensüberzeugung auf der Wormser Grabschrift n. 7 unserer Zusammenstellung S. 14: CVIVS ANIMA GAVDET IN CAELO. Nach allem diesem liesse sich unser Fragment etwa folgendermassen ergänzen:

Hic requiESCET in
pace boNEMEMOR
ie AnseGISVS
praepOSQui Obiit
d . . . Kalend auG.
requiesCATANIma
eius in pace amen.

wobei die Wiederholung des REQVIESCIT im Anfange und am Ende sowohl durch die angezogene Genfer Inschrift n. 371 als durch eine Italienische aus Civita-vecchia gestützt wird, welche Le Blant II p. 481 not. 2. mittheilt.

Excurs II.

Nachtrag zu den Inschriften von Trier.

Eine der Hauptquellen altchristlicher Inschriften in den Rheinlanden ist bekanntlich das von dem Jesuiten P. Alexander Wiltheim unter dem Titel „Luciliburgensia sive Luxemburgum Romanum" handschriftlich hinterlassene Werk, welches August Neyen im Jahre 1842 in Luxemburg zum Drucke beförderte. Nach p. VI. der dieser Ausgabe beigegebenen Vorrede scheint Wiltheim sein Werk um 1650 angefangen und kurz vor seinem Tode wahrscheinlich um 1694 (vergl. p. XII.) vollendet zu haben, da er noch einzelner Funde aus den Jahren 1657, 1670, 1682 gedenkt. Abschriften des Werkes liessen zu unbekannter Zeit die Abteien St. Maximin bei Trier und Orval machen: der vorhandene Originaltext, gut geschrieben, vollkommen erhalten (nur weniges wird nach p. XII. not. m. vermisst) befand sich 1842 in dem Besitze des Herrn August Dutreux, Generaleinnehmers zu Luxemburg. In dieser Neyen'schen Ausgabe von Wiltheim's Luciliburgensia heisst es nun zu lib. IV. c. VI. p. 143 not. I.: his addantur in Nota marginali Cod. Aur. Vall. (Abschrift der Abtei Orval) ab innota manu consignati tituli sequentes ad S. Maximinum anno MDCCIII ex marmore inventi: desunt in Cod. Trev. (vid. fig. 67. 68) und Tafel 20 werden unter letztgenannten Nummern folgende beide altchristliche Inschriften mitgetheilt, deren Originale jetzt nicht mehr vorhanden sind:

67.

HIC· IACET· PERPETVVS·
IN· CHRISTO· DEO· SVO ☧
BENEME A ☧ ω RITVS
QVI· VIXIT· ANNOS
XXV LECONTIA
MATER· TITVLVM
POSVIT· IN PACE

68.

. . . IC· REQVIESCET·
IN· PACE· FIDELIS· VIGVR

Taube. Taube.

LIVS· PSIVS. PATRI· PI
. . . . . O· TITVLVMPRO
SVIT

Die i. J. 1724 erschienene Voyage littéraire de deux bénédictins II. p. 284, sowie der 1742 von Muratori herausgegebene Thesaurus Römischer Inschriften 1923, 5 bringen die erste dieser beiden Inschriften mit folgenden Zeilenabtheilungen:

HIC IACET PERPTVVS IN CHRISTO
DEO SVO PERBENEMERITVS
QVI VIXIT ANNOS XXV
LECONTIA MATERTITVLVM POSVIT INPACE

wobei zu bemerken ist, dass Muratori diese Inschrift sowohl „e schedis Ambrosianis" als auch durch Bimard (mit der Variante LEGONTIA) erhielt. Ohne Zweifel sind auch die übrigen, von uns nicht eingesehenen Italienischen Schriftsteller, aus welchen Le Blant I. p. 387 n. 281 die Inschrift erwähnt, dem Muratori gefolgt, während Steiner in seinem zweiten grossen Inschriftencodex n. 1890 und in seinen beiden Sammlungen altchristlicher Inschriften (I. p. 22 u. II. p. 29 n. 50.) wie auch Le Blant selbst die Lesung der Randbemerkung in der Abschrift von Orval adoptirt haben, ohne dass man bei dieser Discrepanz der Ueberlieferung und bei der notorischen Ungenauigkeit der meisten älteren Inschriftensammler sich mit gutem Grunde für die eine oder andere Lesung zu entscheiden in den Stand gesetzt sähe, wiewohl freilich die gänzlich missverständliche Auflösung des Monogramms Christi hinter SVO durch die Präposition PER allein schon gegen die zuletzt mitgetheilte Textesgestaltung der Inschrift im höchsten Grade misstrauisch machen muss. — In gleicher Weise trostlos verhält es sich auch mit der zweiten Inschrift. Le Blant I. p. 405 n. 300 hat sich genau an den Text in der Randbemerkung der Orvaler Abschrift gehalten, welche vor dem . . . . . IC des Anfanges eine Lücke constatirt, die auf den Ausfall von mehr Buchstaben als eines blossen H schliessen lässt, und in der That hat Voyage II. p. 284, wie auch Muratori 1871, 5 das sinnlose Wort VIVO vor dem HIC aufgenommen, indem sie übereinstimmend die Inschrift folgendermassen geben:

VIVO HIC REQVIESCETIN PACE
FIDELIS VIGOR

Taube. 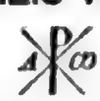 Taube.

FILIVS IPSIVS PATRI PIO
TITVLVM PRO. . . . OSVIT

wozu weiter zu bemerken ist, dass Muratori sodann p. 1965, 8 nach einer Mittheilung Bimard's nur die beiden letzten Zeilen als besondere Inschrift, genau wie oben steht, mittheilt, wobei das PROPOSVIT als ein Wort zusammengeschrieben ist. während die Abbildungen der beiden Tauben, welche bei Muratori p. 1871, 5 fehlen, nicht neben das Monogramm Christi, sondern zu beiden Seiten der letzten Zeile ge-

setzt sind. Steiner hat den ihm beliebigen Text der Inschrift aus beiden, im Hinblicke auf die Randbemerkung in der Abschrift von Orval gleichmässig verdächtigen, Quellen construirt und dabei VIGVR (statt VIGOR) wie auch die Zeilenabtheilung der Orvaler Abschrift beibehalten. Als auffallend kann endlich nicht unerwähnt bleiben, dass Muratori seine Abschrift „ex Browero" entnommen haben will, während sich unseres Wissens besagte Inschrift nirgends, namentlich nicht in dessen Annales Trevirenses, findet. Alle diese Ungenauigkeiten und Schwankungen der Textesgestaltung dieser beiden Inschriften finden glücklicherweise ihre befriedigende Lösung durch eine bisher verschlossene, zuverlässige und authentische Quelle, welche erst ganz vor Kurzem zugänglich geworden ist.

Wie Alexander Wiltheim's Luciliburgensia so sind bekanntlich auch Chr. Broweri et Jac. Maseni antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV (Leodii 1670 fol.) eine wichtige Fundgrube sowohl für die altheidnischen als auch die altchristlichen Inschriften der Rheinlande. Zu diesem umfangreichen Werke schrieb nun aber ein rheinischer Antiquarius zu Anfang des vorigen Jahrhunderts „Notae et Additiones," welche, soweit wir zu sehen vermochten, nicht allein von dem umsichtigen und aufmerksamen Sammeleifer, sondern auch von der Sorgfalt und Genauigkeit ihres Verfassers rühmliches Zeugniss ablegen. Dieser Forscher war Johann Philipp, Freiherr von Reiffenberg, Oberamtmann zu Montabaur, Grensau und Vallendar. „Im Jahre 1645 geboren, lebte er längere Zeit als Churfrierischer Rath in ländlicher Einsamkeit auf seinem ansehnlichen Schlosse zu Sayn, zwei Stunden unterhalb Ehrenbreitenstein, woselbst er zuerst Antiquitates Saynenses schrieb, in welchen er die Merkwürdigkeiten seiner Gegend beleuchtete; dann später Notae et Additiones in Broweri et Maseni Annales Trevirenses. Beide Werke sind noch ungedruckt. Wo sich die Originalmanuscripte gegenwärtig befinden, ist mir unbekannt. Ob in den Händen der von Boos'chen Familie, in welche nach Aussterben des Reiffenberg'schen Mannesstammes die Güter gekommen sind? Eine Abschrift der „Notae et Additiones" besass und besitzt wohl noch die Universitätsbibliothek von Trier, aus dem ihr vermachten Nachlass des Herrn von Hontheim, und eine Abschrift der Antiquitates Saynenses habe ich aus dem Nachlass des zu Trier 1792 verstorbenen Domherrn von Boos an mich gebracht. Reiffenberg starb 1722 und mit seinem Sohne starb der männliche Stamm aus." Also berichtet Fölix in dem von Vogt und Weitzel herausgegebenen „Rheinischen Archive für Geschichte und Literatur" IV. S. 244. Anmk. vergl. Stramberg Rhein. Antiq. Mittelrhein II. 2, 5 S. 533 ff. Von den „Notae et Additiones" Reiffenbergs scheinen mehrfache Abschriften genommen worden zu sein, wie die oben erwähnte Trier'sche sowohl als auch eine in dem Besitze des Herrn Dr. Wegler zu Coblenz befindliche bezeugen dürfte, wenn nicht letztere die Originalhandschrift selbst sein sollte. Durch die freundliche Vermittelung des Herrn Oberst von Cohausen war es uns ermöglicht, die letztere Handschrift selbst einzusehen und die für die Alterthumskunde der Rheinlande bedeutsamsten, wie es scheint, annoch unbenutzten Angaben derselben auszubeuten. Sie besteht aus 63 Folioblättern, von denen 30 und 31, wie auch 64 und 65 unbeschrieben sind; auf Fol. 1 oben und Fol. 69 steht „Imprimatur Fritsché 24/1 1820" demnach also die obrigkeitliche Erlaubniss zu dem um den Anfang der zwanziger Jahre beabsichtigten Abdruck des MSS. Zugleich findet sich auf Fol. 1 die Inhaltsbezeichnung: „Joh. Philippi Lib. Baronis a Reiffenberg in Sayn notae et additiones ad Broweri et Maseni annales Trevirenses scriptae c. annum 1720." Auf Fol. 50 wird sodann der weiter dahinter folgende Inhalt bezeichnet als: „Joh. Philippi Lib. Baronis ab Reiffenberg in Sayn tractatus de monetis Trevirensibus, de distributione Archidiaconatus S. Lubentii in Dietkirchen super Lahnam et fragmenta prophetiae S. Hildegardis abbatissae in Ruppertsberg prope Bingium." Aus dieser Handschrift erhalten wir nun aber nicht

nur über jene beiden oben besprochenen, sondern auch weiter noch über eine dritte, jetzt gleichfalls im Original verlorene altchristliche Inschrift aus Trier neue authentische Mittheilungen, welche sich einerseits durch die unverkennbare Sorgfalt und Genauigkeit des Verfassers überhaupt, andererseits durch die Ausführlichkeit des Fundberichtes und den objectiv — überzeugenden Befund der Inschrifttexte, sowie die allseitige und vollständigere Angabe der Symbole und Ornamente der Steine als unverfälschte Quelle zu befriedigender Kenntniss jener drei Grabsteine und Feststellung ihrer Aufschriften beurkunden. Zuvörderst wird Fol. 5 ad Brow. cap. 18 proparasc. zusätzlich bemerkt: Monumentis et inscriptionibus antiquis inter caetera, quae sequuntur, meretur addi, quod apud S. Maximinum A. 1702, cum D. Abbas Nicetius operis mercenariis officinam exstrueret, repertum est marmor candidum et quadrum latitudinis sesquipedalis in quo licet fossorum incuriâ fracto et lacero haec tamen adhuc apparebant:

CAVO. HIC. REQVIESC. ET
IN PACE FIDELIS VIGOR

Baum. Taube. ☧ Taube. Baum.

FILIVS PSIVS PATRI PI
. . . . . O TITVL VM. PRO
. . . . . OSVIT

welche Inschrift Reiffenberg sodann weiter paraphrasirend erklärt: vivo hic requiescit et in pace fidelis Vigor, filius ipsius patri pientissimo proprio aere posuit und dazu bemerkt, dass die beiden Täubchen torquatae seien, d. h. einen Ring um den Hals hätten und weiter überdies, wie die Taube aus der Arche Noa's, einen Olivenzweig im Schnabel hielten. Wie theilweise schon oben angedeutet, tritt hier zunächst die Discrepanz dieses Berichtes und der übrigen Quellen in den Angaben bezüglich des Fundjahres, Fundortes und der altchristlichen Sinnbilder, mit welchen dieser Grabstein geschmückt ist, recht auffällig hervor. Der Orvaler Abschrift und den übrigen Quellen widersprechend, gibt Reiffenberg nicht das Jahr 1703, sondern 1702 als Fundjahr an, und fügt weiter der allgemeinen Angabe „apud S. Maximinum" auf welche sich Muratori mit seiner Bemerkung „Treveris in Sancti Maximini" oder „in Monasterio S. Maximini Treverensis" beschränkt, die genauere Notiz bei, es sei diese und die zweite unten näher zu besprechende Inschrift bei dem von dem Abt Nicetius angeordneten Baue einer Werkstätte, officina, zum Vorscheine gekommen, während der Voyage diese Auffindung beim Umbaue der Kirche geschehen lässt. Weiter fügen die Orvaler Abschrift und ihre Nachfolger dem Monogramme zwischen Zeile 2 u. 3 ein A und Ω bei, welche Buchstaben Reiffenberg gar nicht hat, wiewohl er hinwieder nicht nur die Taube erwähnt, sondern auch die Ringe um ihren Hals und den Oelzweig in ihrem Schnabel besonders zu bemerken nicht vergisst, welche Zuthaten in den übrigen Quellen ganz unbeachtet bleiben. Muratori p. 1871, 5 hat die Taube überhaupt nicht und 1965, 8 stellt er sie zu beiden Seiten der letzten Zeile. Die ungleich grössere Genauigkeit Reiffenberg's wird aber weiter noch daraus ersichtlich, dass er allein endlich diesen Tauben noch beiderseits die Abbildung eines Baums beifügt, welches Symbol, wie Le Blant I. pl. 29 n. 180 und Dr. Münz Annal. VIII. S. 435 bezeugen, auf altchristlichen Grabsteinen gerade nicht selten ist. Dieselbe Sorgfalt zeigt sich nun aber auch in der Wiedergabe des Textes der Grabschrift selbst. Zunächst ist ganz offenbar die Zeilenabtheilung des Originals von Reiffenberg genau wiedergegeben, wenn auch die Lücken anders ergänzt werden

müssen, als er es versuchte. Es lautet nämlich die ganze Inschrift also: Cavo hic requiescit in pace fidelis Vigor: filius ipsius patri pientissimo titulum pro caritate posuit. Ungewöhnlich und, so viel uns bekannt, bis jetzt nur in dieser Aufschrift gefunden, ist hier am Anfange das von Reiffenberg sicherlich richtig gelesene, aber nicht verstandene CAVO, welches er ganz willkührlich durch ein ebenso unverständliches v i v o deutet, das nun in den Text der Inschrift selbst bei den beiden Benedictinern und Muratori überging, während die Orvaler Abschrift im Anfange eine Lücke andeutet und mit I C beginnt. Es scheint demnach Reiffenberg den Anfang der Inschrift noch unverletzt vor sich gehabt zu haben, der sodann, durch Wegbruch des CA zu VO verstümmelt, um so leichter die von den spätern Abschreiber adoptirte Lesung und Ergänzung in VIVO veranlasst haben mag: eine weitere Verstümmelung verletzte sodann auch das Vo, sowie das H von HIC, so dass der Verfasser der Randbemerkung in der Handschrift von Orval nur noch . . . I C u. s. w. vorfand. Diese beklagenswerthe Verstümmelung des Anfanges der Inschrift scheint demnach zwar nach und nach, aber in nicht langen Zwischenräumen und wohl bald nach der Auffindung des Steines selbst vor sich gegangen zu sein. CAVO selbst aber scheint nichts anderes als eine seltenere Bezeichnung statt des geläufigeren t u m u l o zu sein, welches bisweilen ebenso ohne Präposition an der Spitze altchristlicher Grabschriften steht, wie die Beispiele bei Le Blant II. p. 145 n. 461 und p. 321 n. 556 B bezeugen; dem CAVO können in diesem Bezuge gleicherweise an die Seite gestellt werden das ebenso selten m o n u m e n t o (Le Blant II. p. 132 n. 458 K.) und das schon häufigere s e p u l c h r o, wie bei Le Blant II. p. 255 n. 517. Vielleicht liegt ein zweites Beispiel für CAVO in dem COVOB . . . . . des leider gleichfalls im Anfange arg verstümmelten Trierer Fragmentes bei Le Blant I. p. 346 n. 241 vor, welchen Wortrest man sonst als den Anfang eines Eigennamens zu deuten pflegt. Auffallend bleibt freilich bei unserer Annahme und Deutung der Reiffenberg'schen Ueberlieferung die Verbindung des CAVO mit HIC statt des naheliegenden und sprachlich richtigeren HOC CAVO: vielleicht aber lässt sich diese Verbindung in ähnlicher Weise rechtfertigen, wie HIC . . . . . SEPVLCRO bei Le Blant n. 80 u. 373 A, zumal an der zweiten Stelle dasselbe Prädikat REQVICVNT (requiescunt) gebraucht ist, wie in unserer Inschrift. Weiterhin wird VIGOR durch den Zusatz FIDELIS als ein durch die h. Taufe in die Gemeinschaft der Christen aufgenommener erklärt, wie zahlreiche Beispiele bei Le Blant (vergl. Index II. p. 633) bezeugen, welcher I. p. 350 zu n. 244 insbesondere auf Augustinus Confess. VIII, 6: „Pontianus . . . . christianus quippe et fidelis erat" verweiset. Der Namen VIGOR selbst findet sich, wie Le Blant I p. 405 not. 3 durch Beispiele belegt, in allen Theilen der Römischen Welt: aus den Nordländern desselben heben wir besonders den VITALIVS VIGOR einer altheidnischen Inschrift von Augsburg hervor bei Grut. p. 853, 12. = Hefner Röm. Bay. p. 208 CCLI. Auch die Ergänzung der letzten Zeile durch CARITATE oder AMORE lässt sich durch Vergleichung der Beispiele bei Le Blant I. p. 393 n. 289; p. 400 n. 295; p. 414 n. 309; p. 415 n. 313 II. p. 152 hinlänglich rechtfertigen.

An den oben erwähnten Fundbericht reihet nun Reiffenberg in seinen „Notae et Additiones" Fol. 8 weiter eine Mittheilung über die erste unter N. 67 aufgeführte Trierer Inschrift in der Randbemerkung der Orvaler Abschrift. Er führt nämlich fort: legitur reperta ibidem et alia tabula e candido marmore etiam quadrata, cuius latus unum Sic signatum Singultus lachrimantis videtur exprimere:

HIC · IA · CET · · PER · · PE · · TVOS IN CHR · · · ISTO
DEO · · SV · · O · · PBENE · · ME ☧ RITVS QVI VIXIT
A ω
ANNOS XXV · · L · · E · · · CON · · · TI · · A · MATERTITVLVM POSVIT ·
IN · PACE ·

Sonst verfahren Sinnbilder die gerade konträre Art: typischer Ausdruck für Art Die Bedeutung, die diesen Sinnbildern zukommt, muss vorgegeben, in ihnen kann nichts gefunden werden. Sie sind Ausdruck einer Gesinnung, einer Haltung, einer Weltanschauung. Wenn diese Haltung über die Welt eine Aussage macht, so ist diese Aussage nicht in den Sinnbildern enthalten, sondern sie ist ihnen vorgegeben. Wenn wir, wie gesagt, diese Sinnbilder typischen Ausdruck nennen, so ist damit gesagt, dass sie Ausdruck einer typischen Haltung sind. Diese Haltung ist nicht individuell, sondern typisch. Sie ist nicht Ausdruck einer Persönlichkeit, sondern einer Gesinnung, einer Weltanschauung

Zahl übereinstimmen, wenn man den sechs Kreisen unserer Inschrift das voraufgehende Monogramm zuzählen darf. Wie an Symbolen, so bietet Reiffenberg's Abschrift auch an Textworten grössere Vollständigkeit und legt von neuem Zeugniss von der sorgsamen Genauigkeit ab, mit welcher dieser verdiente Forscher seine Fundobjekte allseitig und mit scharfer Beachtung aller ihrer Eigenthümlichkeiten untersuchte und beschrieb. Von den Resten der Inschrift auf der Rückseite hat, wie bereits oben bemerkt, keine der andern Quellen eine Spur: uns scheinen diese verstümmelten Worte den Wunsch einer Fürbitte des Verstorbenen bei Gott für die zurückgelassene Gattin und die Kinder enthalten zu haben, wie solche Wünsche um Fürbitte sich bekanntlich öfter auf altchristlichen Grabinschriften finden. Was im übrigen den Namen PERPETVOS betrifft, so findet er sich auch sonst noch als altchristlicher Namen bei Le Blant n. 181, 184. 281 und auch die Verderbniss des V in O lässt sich z. B. durch Teodemodos (statt Teudemondus) bei Le Blant 461 belegen, wie denn auch LECONTIA in der ARCONTIA bei Le Blant n. 657 ein Analogon hat, dem sich die Mannesnamen Marontius, Gerontius u. a. m. weiter vergleichen lassen. Was das Alter der Inschrift betrifft, so beurkundet die einleitende Formel HIC IACET, sowie auch die Varietäten des Monogrammes, dass sie wohl dem Anfange des 5. Jahrhunderts angehören mag (vergl. Le Blant I. p. VIII. ff.).

In unmittelbarem Anschlusse an die obige Mittheilung fährt nun Reiffenberg über eine dritte Trierer Inschrift folgendermassen zu berichten fort: „Jam ante inter cladem scilicet quam Augusta Trevirorum a Gallis accepit anno ni fallor 1674 apud S. Paulinum detectus est lapis sepulchralis longus octo, latus autem duos pedes, cui inscriptum:

HIC IACET IN PACE APRONIUS PRINCIPALES QVIVIXIT
PLVS MN ANNOS XL· TITVLVM POSVIT CONIVX EIVS·
AVENTINA CVM FILIIS SVIS· PAVSAT VI CAL· N /VEMBRIS·

Darunter befindet sich die Abbildung einer Amphora mit zwei aus ihrer Oeffnung herabhängenden Olivenzweigen, von welchem Symbole in den übrigen Quellen der Inschrift nichts erwähnt wird, obwohl es sich nicht selten auf altchristlichen Inschriften findet, wie man aus Le Blant I. pl. 5 n. 22, pl. 8 n. 34 und insbesondere pl. 10 n. 39 ersieht, woselbst in ähnlicher Weise ein zweihenkeliges Gefäss mit beiderseits herabhängenden Olivenzweigen begegnet. Was die zwei Namen des Verstorbenen APRONIVS PRINCIPALES betrifft, deren letzterer mit bekannter auf den Ausgang des 4. und Beginn des 5. Jahrhunderts hindeutender Verderbniss (wie FIDELES bei Le Blant n. 244) für PRINCIPALIS steht, so finden sich beide auch sonst auf altchristlichen Grabschriften. APRONIVS, Bruder eines Dardanius, ist durch eine andere Trierer Inschrift bei Le Blant I. p. 349 n. 243 beglaubigt und PRINCIPALIS begegnet auf einer stadtrömischen bei Reines. Synt. 934 CLIV. Eine weit wichtigere Verbesserung des Textes gewährt aber die Copie Reiffenberg's in der zweiten Zeile. Bisher war nämlich, wie man aus Le Blant I p. 335 n. 230 ersieht, diese nun verlorene Inschrift nur aus den hinterlassenen Papieren des i. J. 1824 verstorbenen Trierischen Professors Görtz bekannt, welcher sie offenbar mit ähnlicher Willkühr, wie solche schon bei den oben besprochenen Inschriften nachgewiesen wurde, in fünf Zeilen abtheilte und dabei die zweite folgendermassen wiedergibt: QVI VIXIT' PLVS M MINVS N ANNVS. Zur Erklärung der vor und hinter MINVS stehenden Buchstaben M und N glaubte nun Le Blant das M zuvörderst nur als überflüssig und unnütz, sodann aber N als Abreviatur von NVMERO vor ANNVS annehmen zu dürfen; ein Blick auf Reiffenberg's Abschrift aber zeigt, dass hinter PLVS im Original nur MN folgte, über welches in irgend einer weiteren Abschrift zur Erklärung MINVS geschrieben wurde, was sodann selbst, obwohl

Glosse, zwischen M und N in den Text aufgenommen worden ist. Zahlreiche Beispiele belegen nämlich, dass die bekannte Formel PLVS MINVS bald durch vollständige Ausschreibung der beiden Wörter (Le Blant n. 261; Reines. 904 XXIX) bald durch Abkürzung des einen oder des anderen, demnach also entweder durch PLVS M (Reines. 903 XXVII. 936 CLXIV) oder PLVS MN (wie hier) oder PL MINVS (Le Blant n. 613) oder durch Abkürzung beider, PL S·MS (Le Blant n. 614) oder PL·MS (Le Blant n. 523, 524; Maffei Mus. Veron. p. 359) oder PL·M (Le Blant n. 16; Reines. 943, CXCVIII, 995, CCCXXXIX) oder endlich durch P· M. (Reines. 902 XIX. 932 CL; 943 CXCVII) ausgedrückt wird. Wie Le Blant I. préface p. X. not. 12 angibt, findet sich diese Formel auf den altchristlichen Grabschriften von Trier etwas früher als auf denen des übrigen Galliens und zwar gleichzeitig mit einer gewissen Varietät des Monogrammus Christi, welche etwa vom Jahr 400 bis 540 (vergl. Le Blant p. XIII) begegnet, und erscheint zum letztenmale auf einer datirten Grabschrift vom Jahre 643 oder 690.

Excurs III.

Nachtrag zu den Inschriften von Cöln.

Die geringe Anzahl altchristlicher Inschriften aus Cöln, welche Le Blant I. p. 466 ff. zusammengestellt hat, ist in der neuesten Zeit erst wieder durch einen in Cöln selbst vor mehreren Jahren aufgefundenen zwei Fuss hohen und eben so breiten Grabstein vermehrt worden, der ursprünglich der bekannten Aldenkirchen'schen Sammlung angehörig, zuletzt als Geschenk des Buch- und Kunsthändlers H. Lempertz in das Museum Wallraf-Richartz dortselbst gelangt ist. Die einem 7 Jahre, 3 Monate und 6 Tage alten Knaben des Namens LEONTIVS gewidmete Aufschrift desselben lautet nach Prof. Fiedler's Mittheilung in den Bonner Jahrbüchern XLII S. 76 also:

LEONTIVS HIC IACIT FIDELIS
PVER DVLCISSIMVS PARIPIENTIS
SIMVS MARIQVIVIXIT ANNVS
VII MENSIS III ET DIESVI IN
NOCENS FVNERE RAPTVS
BEATVS MENTE FELIX
ET IN PACE RECESSIT

Mitten unter der Inschrift ist das Monogramm Christi mit A und Ω in einem Kreise, zu beiden Seiten desselben das Bild einer Taube. Nach den von Le Blant I. préface p. VIII. ff. in den Formeln HIC IACIT und IN PACE RECESSIT gegebenen Anhaltspunkten scheint diese Inschrift weniger, wie Fiedler annimmt, dem Ende des dritten oder dem vierten Jahrhunderte als vielmehr dem Ende des vierten oder noch besser wohl der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts anzugehören. Der Name LEONTIVS gehört zu den oben zu Nr. 22 B. erwähnten altchristlichen Namenbildungen mit LEO; über FIDELIS ist oben (Excurs II.) gesprochen worden, wie über INNOCENS und seine sprachlichen Nebenformen als ein zur Bezeichnung jüngerer Personen, namentlich der Kinder, in altchristlichen Grabschriften geläufiges Epitheton S. 62 f. unserer Hauptzusammenstellung; puer hat nämlich hier nicht, wie bei den Heiden, die Bedeutung von servus, junger Sklave (vergl. Le Blant p. 117 ff.), sondern dient, wie öfter auf ähnlichen Grabschriften zur Bezeichnung von

Christen vom zärtesten Alter bis in die dreissiger Jahre. So findet sich bei Le Blant I. p. 476 n. 355 ein puer Valentinianus von etwas mehr als drei Jahren, ein puer Rufinus bei Boldetti p. 81 im Alter von 18 Jahren, ein anderer bei Guasco Mus. Capit. III. p. 141 (Le Blant I. p. 478 not. 8) erscheint als neophytus; wiederum andere werden als pueri bezeichnet, obschon sie bereits im 27. und 33. Lebensjahre stehen: vergl. Le Blant I. p. 476 n. 355 not. 3: — Zu FVNERE RAPTVS erinnert Fiedler an die Bedeutung von rapere im Sinne des Dahinraffens durch einen schnellen Tod, mit und ohne leto, morte, funere bei den klassischen Dichtern: Anklänge an diese Wendung finden sich in metrischen Grabschriften, namentlich der Rheinlande. Die Prädikate BEATVS MENTE FELIX sind in derselben asyndetischen Form nebeneinander gestellt, wie ähnliche Epitheta in den zu Nr. 22 B. näher bezeichneten Inschriften bei Le Blant. Fiedler bezieht sie wohl mit Recht im christlichen Sinne auf die Seligkeit und das Glück des zukünftigen Lebens, dessen Hoffnung den sterbenden Christen begleitet. Damit müssen offenbar die Schlussworte: ET IN PACE RECESSIT (vergl. Le Blant I. p. 478 zu n. 355) „und er ist in Frieden zurückgegangen" nämlich in seine ursprüngliche himmlische Heimath, in enge Verbindung gebracht werden. Eine erklärende Parallele gibt hierzu der Ausspruch der Grabschrift einer sechszehnjährigen Christin zu Lyon bei Le Blant n. 44: BEATIOR IN DOMINO CONDEDIT MENTEM, worin Le Blant I. p. 92 nur einen Wiederschein der Vorschrift des Apostels Paulus in seinem ersten Briefe an die Thessalonicher findet: de dormientibus non contristemini, sicut alii qui spem non habent. Der Apostel bezeichnet nämlich den Abstand, welchen die alte Gesellschaft von der neuen (christlichen) trennte; jene sah die Todten sich in einen Abgrund von Finsternissen versenken, wo die Leidenschaften fortdauerten; diese versetzte sie an einen Ort des Friedens und ewigen Lichtes. Der irdische Sterbetag war der Geburtstag für den Himmel: der Geist versenkte sich in Gott und fand damit das höchste beseligende Glück.

Castellum Mattiacorum.

Das römische Castel.

Nachtrag I

zu Annalen VII, I. S. 1—146.

von

Prof. Dr. J. Becker in Frankfurt a. M.

Ueber den Namen von Castel in römischer Zeit.

Wie S. 116 unserer Abhandlung über das römische Castel bemerkt ist, war man bei der Feststellung seines Namens einestheils zwar ebenso allseitig von der Ableitung desselben von Castellum überzeugt, wie man anderntheils bei diesem letzteren Namen hinwieder schon längst auch den Ausfall einer näheren Bestimmung empfand. Man ergänzte daher ganz willkührlich, offenbar mehr um die Gründer und den Ursprung desselben zu bezeichnen, sowie aus Mangel eines Besseren, als aus wissenschaftlich begründeter Ueberzeugung theils castellum Drusi, theils castellum Romanum, [1]) ersteres, weil man das nach Cassius Dio 54, 33 von Drusus im Lande der Chatten erbaute Castell hier suchte, letzteres aus blossem Nothbehelfe, zumal man jener Annahme nicht beipflichten zu können glaubte. [2]) Den vollständigen Namen von Castellum Mattiacorum, so wie seine einstige Bedeutung als Mittelpunkt der umliegenden Civitas Mattiacorum, hat unseres Wissens zuerst und mit voller Ueberzeugung von seiner Richtigkeit der verstorbene Oberstudienrath Dr. Dilthey zu Darmstadt ausgesprochen, ohne andere Gründe für diese seine Aufstellung nahe zu legen, als die durch analog gebildete Ortsnamen gestützte Wahrscheinlichkeit, dass ein im Lande der Chattischen Mattiaken angelegtes Castell auch nach und von diesen benannt worden sei. [3]) Diese zuerst von Dilthey mit aller Bestimmtheit ausgesprochene Namensbezeichnung des Römischen Castel war uns gänzlich entgangen und unbekannt geblieben, als wir selbst sie an die Spitze unserer Abhandlung stellten und S. 123 (vgl. S. 133) derselben ebenso

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 116 A. 44. — [2]) Vgl. a. a. O. S. 129 ff. Excurs II. — [3]) Vergl. Das römische Mainz von C. Dilthey in Heinrich Künzels Geschichte v. Hessen, insbesondere des Grossherzogthums Hessen und bei Rhein. Friedberg 1854—56. 8. S. 82 u. 90.

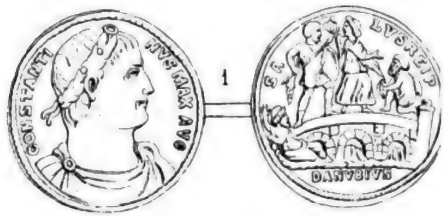

1

2

1 Broncemedaille aus dem K.K Munz-und Antikencabinet zu Wien

2 Bleimedaille aus dem Bette der Saone bei Lyon

Digitized by Google

ausführlich zu begründen, wie auch S. 124 nachzuweisen versuchten, dass, wiederum nach Analogie verwandter Ortsnamen, allmählig im Laufe der Zeit, der Zusatz „*Mattiacorum*“ ausser Gebrauch gekommen und nur *Castellum* zur Bezeichnung des Castells und der bürgerlichen Niederlassung bei demselben übrig geblieben sei. [1]) Diese unsere Aufstellung erhält nun aber durch zwei bis jetzt noch nicht in den Kreis der Betrachtung gezogene Denkmäler, eine leider fragmentirte Steinschrift und ein Bleimedaillon mit plastischen Darstellungen und Aufschriften, in ihrem ganzen Umfange eine Bestätigung, welche sich sowohl auf den ursprünglichen und vollständigen Namen Castellum Mattiacorum, als auch auf dessen spätere allgemein, wie es scheint, üblich gewordene Abkürzung in Castellum erstreckt und eine nähere Betrachtung jener beiden Denkmäler erfordert.

I.

Das erste dieser beiden vorerwähnten Denkmäler ist eine im Jahre 1866 zu Oberolm unfern Mainz zu Tage geförderte, leider bruchstückliche Inschrift, über deren Auffindung die „Mainzer Unterhaltungsblätter“ [2]) folgenden Bericht geben: „In Oberolm, wo eine Wasserleitung angelegt wird, wurde am Montag den 18. d. (Juni) gleich am Eingange des Dorfes, etwa 6 Fuss unter dem jetzigen Boden, eine sogenannte Grabkammer entdeckt. Dieselbe hat die Länge eines grossen Mannes und ist etwas über zwei Fuss hoch und nicht ganz so breit. In ihr lagen noch viele Knochen nebst zwei Schädeln eines Mannes und einer Frau (dolichocephali d. h. von langem Haupte): der Mann sah nach Osten, wie gewöhnlich in solchen Gräbern; der Schädel der Frau lag zu seinen Füssen — welche Lage sich selten findet. Keine Beigabe hatte sich erhalten. Die Kammer war gebildet von grossen Steinplatten, von denen drei römische Inschriften haben. Das Grab fällt in die fränkische Zeit und zwar in das fünfte bis siebente Jahrhundert, die römischen Inschriften in das dritte und vierte. Von diesen ist nur eine ganz vollständig erhalten.“ Nach Mittheilung und Erläuterung dieser letztern heisst es dann weiter in dem Fundberichte: „Die Inschriften der zwei andern Steine sind nicht zu entziffern; der eine Stein scheint auch ein Altar zu sein, auf ihm sind noch sechs Zeilen erhalten, in denen aber manche Worte und Buchstaben unlesbar sind, auch fehlt Anfang und Ende der Inschrift. Aus derselben ist nur ersichtlich, dass Avius (?) Candidus ein cornicularius (d. h. ein Gehilfe eines höheren Beamten) mit bei der Errichtung des Steines betheiligt war.“ — [3])

[1]) Der Namen Castellum Mattiacorum wurde unbedenklich von Brambach Codex Insc. Rhen. p. 190 adoptirt, von seinem Recensenten C. Klein aber in den Heidelberger Jahrb. 1867 n. 11 S. 167 noch angezweifelt. — [2]) 1866. N. 146 v. 27. Juni. S. 575 f. — [3]) Auch in den Heidelberger Jahrbüchern a. a. O. S. 166 sind diese beiden Inschriften nicht weiter berührt worden.

Die wiederholte autoptische Einsicht dieses fragmentierten Inschriftsteines, sowie das Studium seiner Aufschrift theils am Originale selbst, theils mittels zweier guten Papierabdrücke hat uns zu der Ueberzeugung geführt, dass dem Denkmälerschatze des Mainzer Museums in diesem Steine eine wahre Perle zugewachsen ist, da er zum ersten und bis jetzt einzigen Male den vollständigen Namen von *Castellum Mattiacorum* ganz klar und unbezweifelbar überliefert. Tief zu beklagen bleibt aber, dass dieses werthvolle, jetzt 66 Centimeter hohe, 43 C. breite und 13 C. dicke Denkmal aus Kalkstein nach zwei Richtungen hin arge Verstümmelungen erlitten hat. Da es nämlich offenbar als Aussetzstein der vorerwähnten Grabkammer gedient hat, so ist einerseits, wie uns scheint, bei der Zurichtung der obere Theil des Steines und damit der Anfang der Inschrift selbst so weggeschlagen, dass oben nur noch einzelne kaum deutbare Schriftüberreste sichtbar sind, an welche sich sodann sechs im Ganzen lesbare Zeilen anschliessen, unter denen wiederum nur noch einzelne Köpfe der Buchstaben einer achten Zeile zu unterscheiden sind. Weiter abwärts ist der Stein theils durch gewaltsames Abreiben infolge der Aneinanderfügung der Aussetzsteine selbst, theils durch eine auf der Oberfläche festsitzende Art von Bewurf so beschädigt, dass von der Inschrift selbst nichts mehr sichtbar ist. Dazu kommt nun noch, dass, wiewohl die einzelnen Zeilen in der Breiteausdehnung nicht verkürzt sind, dennoch die Schrift fast von der Mitte aus gegen die für den Beschauer rechte Seite hin, eine arge Verwischung erlitten hat, welche offenbar daher rührt, dass der Stein mit dieser Seite entweder in der Erde stack oder wider einem andern Stein ruhte: ersteres scheint uns das Wahrscheinlichere zu sein. Es ist klar, dass dieser ganze Befund des Steins und seiner Aufschrift, welche in ihrer jetzigen Gestalt nur als ein aus der Mitte eines grösseren Textes gerissenes Bruchstück erscheint, die Entscheidung über den muthmasslichen Inhalt und die Bestimmung der ganzen Inschrift nicht wenig erschwert, deren jetzt vorhandener Text also lautet:

. . . . ANOI . . . I
RIS·CASELLI.AI
TIACORVM·AVR
CANDIDVS·CORNI
CVLARIVS·MAII·
RVM·COR·MII . . .
A.LECTVSINER . . \
. . . . . .

d. h. . . . . an(oi) . . . . . ris Castelli Mattiacorum Aurelius Candidus cornicularius M . . . . . rum, cornicularius M . . . . . allectus inter (quinquennalicios?) . . . . . .

Z. 1 ist von ANOI (wie wir ergänzen) nur der untere Theil erkennbar; Z. 2 ist M gänzlich zerstört, AT noch in schwachen Zügen sichtbar; Z. 3 ist TIACORVM ebenso klar und unzweifelhaft wie Z. 2 CASTELLI, letzteres mit Ligatur von TE wie Z. 7 in INTER; weiterhin ist AVR in schwachen Zügen noch vorhanden, deutlicher dagegen Z. 4 CORNI, obgleich hier R am meisten gelitten hat. Da COR in Z. 6, wie Orelli — Henzen 6791 zeigt, die Abkürzung von cornicularius ist, so scheint Aurelius Candidus, von dem die Stiftung ausgegangen ist, zweimal als cornicularius bezeichnet, so dass die beiden hinter diesem Titel folgenden Wortreste mit dem Anfangsbuchstaben M offenbar Genetive enthalten, wie man wohl auch an dem RVM im Anfange von Z. 6 sieht. Z. 7 ist AL ligiert, wie weiterhin TV und TE, hinter welchem R sehr verwischt ist: wie bei Orelli 3721 ist diese Zeile wohl ALLECTVS INTER QVINQVENNALICIOS zu ergänzen, so dass nach INTER noch QVI stand und NQVENNALICIOS die folgende achte Zeile ausmachte, zumal die einzelnen Zeilen meist 12—13 Buchstaben enthalten. Wie in unserer Abhandlung S. 88 ff. näher gezeigt wurde, finden sich auch in den Denkmälern der einstigen civitas Mattiacorum Erwähnungen der municipalen Aemter, wie sie überall unter ähnlichen Verhältnissen im römischen Reiche vorkommen. An der Spitze der Municipalverwaltung standen die IIII VIRI d. h. die II VIRI und die AEDILES, neben welchen sich dann öfter noch praefecti, quinquennales und curatores finden, endlich als eigentlicher Gemeinderath der ordo decurionum. Vielleicht ist daher auch am Anfange der 2. Zeile II VIRIS zu ergänzen und CASTELLI MATTIACORVM hier wie sonst CIVITATIS MATTIACORVM (Insc. Nass. n. 188) zu verstehen, zumal bei der ersten Bildung der letztgenannten Civität leicht noch der Hauptort als Sitz der obersten Behörden die Civität selber vertreten konnte. Im Anschlusse an diese Ergänzung würde denn auch die letzte Zeile mit vieler Wahrscheinlichkeit auf eine ehrenvolle Aufnahme unter die quinquennalicii der Gemeinde bezogen werden können, wie eine solche unter den ordo decurionum zu Mogontiacum bei einem Veteranen der 22. Legion (Brambach Cod. Insc. Rhen. 1067) vorliegt. Nicht leicht ist auch die Entscheidung über das Amt eines cornicularius, welcher in den Inschriften entweder ohne jeden weiteren Zusatz (Orelli 2013, 6792a) oder mit Beziehung auf eine Cohorte (4979) oder eine Legion (2092, 3486, 3522) oder auch als Unterbeamter eines Präfecten oder Subpräfecten (3157, 3456, 4962, 6791 u. a. m.) oder eines Tribunen (3462, 6771, 6791) erwähnt wird. In allen diesen Inschriften kann nur an eine militärische Funktion gedacht werden, wie wohl auch bei dem adjutor corniculari i(3517) und den adjutor officii cornicularіorum (1251 u. 6792), weniger vielleicht bei dem scriba subcornicularius (3490), und ob auch in unserem Fragmente dieser Namen eine militärische Funktion bezeichnen soll, muss dahin gestellt bleiben:

vgl. Marini Atti dei frat. Arvali p. 504 und Holth. ad Grut. p. 467, 6. Nicht unerwähnt mag schliesslich die Vermuthung bleiben, dass das RIS der 2. Zeile auch der Schluss des Wortes HASTIFERIS sein könnte, welche letztere in der bekannten grossen Namentafel (Abhandlung S. 44 n. 46) aufgeführt sind. Mag es sich aber auch mit allen diesen bei dem bruchstücklichen Zustande unserer Inschrift schwer zu bestimmenden Ergänzungen verhalten, wie es immer wolle; alle Zweifel und Möglichkeiten, welche sie übrig lassen, werden weit aufgewogen durch den einen ebenso unzweideutigen wie werthvollen Gewinn des Namens Castellum Mattiacorum, welcher hauptsächlich wohl darum auf dem Denkmale völlig ausgeschrieben ist, weil die Inschrift nicht im römischen Castel selbst, sondern ausserhalb und fern von demselben, in welcher Absicht immer, abgefasst und öffentlich aufgestellt wurde.

II.

Den zweiten monumentalen Beitrag zur Geschichte des Namens von Castellum Mattiacorum liefert, wie bereits oben angedeutet, ein mit plastischen Darstellungen und Aufschriften ausgestattetes Bleimedaillon, welches weit von den Ufern des Rheins und der Stätte, die es mit verewigen sollte, zum Vorschein kam. Es enthält nämlich die bekannte Revue numismatique publiée par J. de Witte et Adrien de Longpérier. Nouvelle série. Tome septième. Paris 1862 p. 426—431 folgenden Brief des Hrn. de la Saussaye an den Mitherausgeber A. de Longpérier: sur un monument numismatique inédit du règne des empereurs Dioclétien et Maximien, welchen wir hier zuvörderst in deutsher Uebersetzung mittheilen, um einige Bemerkungen daran anzuknüpfen. An die Spitze desselben ist eine Abbildung des Medaillons gestellt, welche auf unserer Tafel II, 2 wiederholt ist. Dieser Brief lautet also:

Mein lieber Adrian!

Die Saone bot, wie Sie wissen, unlängst noch bei ihrem Laufe durch die Stadt Lyon und gerade unter dem mittleren Bogen der Brücke Nemours eine Felsenbank, welche für die Schifffahrt ebenso schädlich wie bei Ueberschwemmungen vortheilhaft war. Die Krümmungen dieser Felsen, wenn sie während der Trockenheit bloslagen, verschlossen in der Regel kleine Denkmäler aus dem Alterthume und Mittelalter, welche die Hochwasser dort niedergelegt hatten, woselbst die Neugierigen manchmal reiche Funde machten. Es war ein unerschöpfliches Lager, weil es sich ohne Unterlass erneuerte. Die Sammlung *Commarmond*, welche so beklagenswerther Weise zerstreut worden ist, enthielt eine ziemlich grosse Anzahl von Stücken aus dieser Quelle und namentlich von jenen kugelförmigen Medaillen, welche in der Revue 1838 p. 1—7 pl. I. veröffentlicht wurden.

Den Anstrengungen der Ingenieure ist es nach langwierigen Arbeiten gelungen, den Steingrund der Brücke Nemours zu zerstören und somit diese kostbare Mine versiegen zu machen, welche sich eben anschickt, den Alterthumsforschern ihren letzten Zoll zu erlegen. Der gelehrte und eifrige Conservator des Museums der Alterthümer zu Lyon hat dort interessante Denkmäler gesammelt, welche er zum Gegenstande aufeinander folgender Mittheilungen an die Lyoner Akademie gemacht hat, und Hr. *Vaganay*. ein den Wissbegierigen wohlbekannter Alterthumsforscher, hat insbesondere Alles gesammelt, was sich auf Münzwesen bezieht. Wenn seine Ausbeute auch nur wenige antike Medaillen enthält, so schliesst sie doch zahlreiche Folgen von Marken (méreaux) ein, von den Zeiten der Merowinger bis zum 15. Jahrhunderte, einige mittelalterliche Münzen, Bleisiegel von Bullen und Corporationen u. s. w.

Aber unter diesen Gegenständen von grösserem oder geringerem Interesse glänzt in erster Reihe eine wahrhafte numismatische Merkwürdigkeit: die Bleimedaille, deren Zeichnung an der Spitze dieses Briefes steht und auf welchem zwei Gegenstände in zwei Bildern, eines über dem andern, dargestellt sind, die das Feld in zwei gleiche Abschnitte theilen. Es ist offenbar die Probe eines Stempels für die Rückseite eines Medaillon, geschlagen zu Ehren zweier Kaiser. Wer waren diese Kaiser? Die Feinheit der Zeichnung kann die Zuweisung zweifelhaft machen. Sie haben selbst mich unterstützen wollen, letztere aufzufinden, indem Sie mir die nachfolgenden Zusammenstellungen mittheilten:

Die Legende SAECVLI FELICITAS findet sich auf der Münze verschiedener kaiserlichen Personen, wie Faustina iunior, Septimius Severus, Julia Domna, Maesa, Mammaea, Gordianus III, Trebonius Gallus, Gallienus, Postumus, Marius, Victorinus, Aurelianus, Probus, Carus, Carinus, Constantius Chlorus, Maxentius, Constantinus und Crispus Caesar, seinen Sohn, welcher vor ihm starb. Sie endigt also zur Zeit der Regiernng Constantins.

Auf einer Goldmedaille des Kaiserl. Museums zu Wien liest man auf der einen Seite um die Büste des Maximianus Hercules MAXIMIANVS PFAVG und auf der andern FELICITAS SAECVLI AVGGNN mit zwei Victoriae, welche einen Lorbeerkranz halten, in welchem VIC AVGG steht. Dieser Typus findet sich wieder auf einer Goldmünze des Severus als Augustus, d. h. also geschlagen i. J. 306. [1]) Man sieht also hier die Legende felicitas saeculi auf den von zwei Kaisern, deren einer Maximianus Hercules ist, erfochtenen Sieg angewendet. Dies ist ein erster Schritt zur Erklärung unseres Medaillons.

Der Nimbus, welcher das Haupt unserer Kaiser ziert, existiert schon auf einer Medaille von Antoninus Pius; man findet ihn in den Malereien

1) Tanini Num. imper. rom. suppl. p. 206, 233 u. Taf. IV.

von Pompeji, früher also als das Jahr 79; er kann also nicht zur Bestimmung der Zeit dienen oder, um es besser zu sagen, der Nimbus gehört allen Perioden an. Man findet ihn freilich mit einer gewissen Zeitdauer auf 5 Goldmedaillen des Valens im Wiener [1]) Museum angewendet. Wir sehen den Nimbus auf einem Medaillon des Arcadius und auf dem grossen Silberdiskus, welcher Theodosius und seine Söhne darstellt; ein Denkmal, welches zu Almendralejo entdeckt und von unserem guten Freunde und Collegen an der K. Akademie zu Madrid, Don Antonio Delgado, veröffentlicht wurde [2]).

Die Brücke, sich anschliessend an einen von einem halbrunden Dache bedeckten Vertheidigungsthurm, sieht man auch auf dem grossen Bronzemedaillon Constantins des Grossen im Kaiserl. Museum zu Wien. Man liest darunter DANVVIVS [3]). Die Grösse dieses Medaillons (55 Millim.) nähert es besonders unserem Bleimedaillon, dessen Umfang 75 M. im Durchmesser hat. Auch die Darstellung bietet viel Analoges. Die Goldmedaillons von Valens haben 72, 75, 97 M. Sie erinnern sich des grossen Tetricus und des grossen Justinianus von 84 M. [4]), welche im Medaillencabinette vor dem Diebstahle von 1831 vorhanden waren. Die Grösse des Lyoner Bleies passt also gut für ein Medaillon.

Die Silbermünzen von Maximianus Hercules, Diocletianus, Constantius Chlorus zeigen uns den campus praetorius mit Thürmen, welche von ähnlichen Dächern überwölbt sind, wie wir sie hier sehen.

Hr. *Franz Lenormant*, welcher unser Blei vor einigen Monaten mit Hrn. *Vaganay* untersucht hat, hatte keinen Augenblick angestanden in den beiden Personen mit Nimbus den Diocletianus und Maximianus Hercules zu sehen. Ohne hiervon unterrichtet zu sein, haben Sie dieselben gleicherweise auf dem Abdrucke wieder erkannt, den ich Ihnen übermittelte: und in der That, wenn man ihn mit der Luppe studiert, kann man die Profile dieser beiden Kaiser nicht verkennen. Es ist eben die Epoche, welche auch den Stil des Denkmals anzeigt; wir werden sogleich sehen, dass die geschichtlichen Ereignisse sich

---

[1]) Steinbüchel Bemerkungen über die Goldmedaillen des K. K. Museums zu Wien; vgl. Vaillant t. III. p. 259 und Tanini Taf. VII. — [2]) Memoria historico-critica sobre el gran disco di Theodosio encontrado en Almendralejo. Madrid 1849, 4; vgl. über die Kaiser mit dem Nimbus ums Haupt die Monographie von Ludolf Stephani: Nimbus und Strahlenkranz in den Werken der alten Kunst. St. Petersburg 4, S. 131 ff. (Auszug aus den Schriften der K. Akademie der Wissenschaften). — [3]) Joseph de France Numism. cimelii Caesarei regii pars II. pl. 105. — [4]) Die Münze von Tetricus ist behandelt in einer Abhandlung von G. de Boze Acad. des inscript. XXVI p. 504 — wiederholt von H. Cohen desc. des mon. impér. t. V, pl. VI; die Münze Justinians ist veröffentlicht von G. de Boze Mém. de l'Acad. des inscript. XXVI (1759) p. 523 und wiederholt von Pinder und Friedländer die Münzen Justinians, Berlin 1843, pl. II.

nicht weniger damit zusammenräumen. Im Jahre 284 unserer Zeitrechnung beschloss Maximianus Hercules Schaaren von Barbaren, welche bis unter die Mauern von Trier, wo er damals residirte, gedrungen waren, bis in ihr Gebiet zu verfolgen. Er ging über den Rhein, verwüstete Germanien mit Feuer und Schwert, machte zahlreiche Gefangene und, wenn man seinem Lobredner *Mamertinus* Glauben schenken darf, so unterwarf er einen grossen Theil des Landes. [1])

Sie werden, ich denke es, mit mir in der untern Darstellung unseres Bleimedaillons, Maximianus, geführt von der Victoria, auf dem Rückzuge von seinem Kriegszuge sehen, den Rhein überschreitend und wegziehend aus Cassel (Castel) CASTELlum, einer von Drusus auf dem rechten Ufer des Rheins, FL RENVS [2]) erbauten Festung, um als Brückenkopf für den befestigten Platz Mainz, MOGONTIACVM, zu dienen. [3])

Die obere Darstellung zeigt uns die Stadt Rom, behelmt, den beiden Kaisern die germanischen Gefangenen vorführend.

Ich würde sehr glücklich sein, mein theuerer Adrian, wenn das merkwürdige Denkmal, dessen Erklärung ich so eben versucht habe, seine erste Veröffentlichung in der Sammlung fände, welche ich so lange herausgegeben habe und welche unseren vortrefflichen Mitarbeitern und Ihnen ein neues Leben und ein erneuertes Ansehen verdankt, das sich alle Tage vergrössert.

Empfangen Sie, ich bitte, die Versicherung meiner dauernden Zuneigung für Sie und Ihre theuere Revue.

Paris den 22. December 1862.

L. de La Saussaye.

Da wir uns weder im Ganzen noch im Einzelnen mit der Deutung einverstanden erklären können, welche *de La Saussaye* unserem Denkmale gibt, so erscheint es unerlässlich, alle Punkte etwas näher ins Auge zu fassen und klar zu stellen, welche als wesentliche Momente dieser Ausdeutung anzusehen sind. Dahin gehört aber einestheils die Vergleichung verwandter, insbesondere durch ähnliche Darstellungen ausgezeichneter Medaillen, wie anderntheils eine Beleuchtung der plastischen Darstellungen unserer Medaille und endlich ein kurzer Rückblick auf die beiden Namensaufschriften der durch die Rheinbrücke verbundenen Castelle Mogontiacum und Castellum, sowie die muthmassliche Gründungszeit des letzteren.

---

[1]) S. Mamert. ap. Paneg. vett. — [2]) Καὶ ἕτερον (προύριον, castellum) ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ. Dio Cass. Hist. LIV, 33. — [3]) Der Uebergang über den Rhein wurde fast immer über die Brücke von Mainz bewirkt, wenn ein Zug gegen die Germanen unternommen wurde. Man sieht noch jetzt im Bette des Flusses die Trümmer dieser Brücke, deren Ursprung auf die Zeit der Gründung der Festung Mainz durch Claudius Drusus Germanicus zurückgehen muss.

Was zuvörderst die Vergleichung unseres auf Tafel II, 2 in natürlicher Grösse abgebildeten Bleimedaillons mit andern Denkmälern verwandter Art betrifft, so muss die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass, soviel uns bekannt ist, bis jetzt weder in der Revue numismatique, noch anderwärts nachträgliche Bemerkungen zu der von *de La Saussaye* versuchten Ausdeutung desselben im Ganzen und Einzelnen gemacht, noch auch dessen Aechtheit irgend angezweifelt worden ist. Es erscheint diese Vorbemerkung um so unerlässlicher, als grade das einzige der Grösse und der Darstellungen nach von *de La Saussaye* verglichene (vgl. S. 154 A. 3) Medaillon Constantins des Grossen in dem K. K. Münz- und Antikencabinete zu Wien, so erheblichen Bedenken bezüglich seiner Aechtheit unterliegt, dass sowohl *Joseph de France* [1]) als auch *Joseph Eckhel* [2]) ihre Zweifel mehr oder weniger deutlich zu erkennen geben, der verstorbene Direktor *J. Arneth* aber, wie Hr. Dr. *Friedrich Kenner*, Custos an genanntem Cabinete, mitzutheilen die Güte hatte, dasselbe längst schon unter die falschen Münzen verwiesen hat: wir können uns demnach einer näheren Betrachtung desselben mit gutem Fuge entschlagen. Ausser diesem besitzt aber das K. K. Münz- und Antikencabinet ein anderes etwas kleineres Bronzemedaillon mit ähnlichen plastischen Darstellungen, aber ungleich grösserem Anscheine der Aechtheit als jenes vorerwähnte. *J. Eckhel* [3]) und *J. Arneth* [4]) haben davon eine Beschreibung gegeben. *Visconti* [5]) theilt ein ganz gleiches Exemplar aus Paris im Kupferstiche mit und *Henry Cohen* [6]) bemerkt dazu, dass dasselbe ein Nachguss nach einem antiken Medaillon sei, welches letztere — das Original — er nicht kennt. Die erneute Untersuchung des Wiener Exemplars durch eine competente Autorität, Freiherrn *Eduard von Sacken*, Custos an mehrerwähntem Cabinete, hat, wie Hr. Dr. *Fr. Kenner* bemerkt, so viele Kennzeichen der Aechtheit festgestellt, dass an derselben nicht füglich gezweifelt werden kann. Immerhin bleibt die Vergleichung des Pariser Exemplars zur Ermittelung der Thatsache recht wünschenswerth, ob sich dieselben technischen Merkmale, deren halben es *Cohen* für einen Nachguss hält, auch an dem Wiener Exemplare finden oder nicht. Dieses letztere nun, welches auf Tafel II, 1 in natürlicher Grösse nach einem durch die Güte des Hrn. Dr. *Fr. Kenner* vermittelten Gypsabgusse abgebildet ist, trägt auf dem Avers das lorbeerumkränzte Haupt Constantins des Grossen mit der Umschrift CONSTANTINVS MAXAVG, auf dem Revers das Bild einer steinernen rechts mit einem kleinen Pfeiler abgeschlossenen Brücke von drei Bogen

[1]) Numismata Cimelii Caesarei Regii Austriaci (Vindobonae 1755 fol.) pars II. tab. 105 zu p. XXV. — [2]) Catalogus Musei Caesarei pars III p. 476 n. Doctrina numorum veterum VIII p. 85 ff. — [3]) Doct. num. vett. VIII p. 85 ff. — [4]) Synopsis num. Rom. p. 196 n. 72. — [5]) Iconographie Romaine pl. 61, 3. — [6]) Description historique des monnaies Romaines VI p. 120 n. 169 n. not. 1.

über einen wallenden Strom, welcher durch das darunter stehende DANVBIVS bezeichnet und dessen Personifikation, der Flussgott mit der Urne zur Seite, links am Fusse der Brücke liegend dargestellt ist. In der Mitte der Brücke schreitet nach rechts hin Victoria mit einem Tropäum über der Schulter, einem ihr folgenden und mit vorgehaltenem Schilde und ausgelegter Lanze bewaffneten Krieger (Imperator?), nach welchem sie sich umblickt, den Weg zeigend, während ein am Ende der Brücke rechts in flehender Geberde knieender Barbar, beiden zugewendet, die ganze Gruppe abschliesst, welche unverkennbar auf einen Uebergang über die Donau zum Zwecke eines Einfalles in Feindesland deutet. Die ganze Construktion der Brücke, insbesondere die Bogenstellung, die deutlich ausgeprägten Pfeilerstützen, die wuchtige Einfassung, der thurmartige [1]) Abschluss nach rechts lassen über die Absicht, hier eine stehende Brücke aus Stein darzustellen, keinen Zweifel übrig. Wem dieser Einfall Constantins in Feindesland galt, darüber kann kein Zweifel sein: es waren die Gothen und Sarmaten, welche der Kaiser zur Züchtigung für ihre Plünderungszüge in ihrem eigenen Lande aufsuchte [2]), und hierbei benutzte er die noch vorhandenen Pfeiler der Donaubrücke Trajans zum Baue einer neuen steinernen Brücke [3]); wenn daher Julian Caes. p. 846 sagt, dass Constantin die

---

[1]) Vgl. Anmerk. 3. — [2]) Eutrop. Brev. X, 4: Gothos varie profligavit; Idat. Chron. ad ann. 332: victi Gothi in terris Sarmatarum; Theophan. ad ann. XXII et XXIV Constantini; Inschrift auf einer Constantin d. G. gewidmeten Säule: Fortunae reduci ob devictos Gotos. — [3]) Vgl. J. Aschbach: über Trajans steinerne Donaubrücke (Wien 1858, 4) S. 23. A. 2 u. 3. Die Notiz des Aurel. Vict. Epit. c. 17: hic (Constantinus) pontem in Danubio struxit kann trotz ihrer Kürze um so mehr nur von einer steinernen Brücke verstanden werden, als das Chronicon Paschale ad ann. 328 p. 527 ed. Bonn, ausdrücklich sagt: τὸν Δανοῦβιν πλειστάκις ἐπέρασεν καὶ γέφυραν αὐτῷ λιθίνην ἐποίησεν. Diesen Zeugnissen gegenüber zerfallen Eckhels (D. N. VIII p. 36 sq.) Einwendungen von selbst, welcher die einstige Existenz einer Constantinischen Donaubrücke von Stein um so mehr bezweifeln zu können glaubt, als sich nirgendwo jetzt noch in der Donau Spuren derselben nachweisen liessen, während doch die Trümmer der weit älteren Trajansbrücke noch vorhanden seien. Es darf aber die Constantinische Brücke weder, wie man wollte, bei Gieli, unweit der Mündung der Aluta in die Donau (vgl. Aschbach a. a. O. S. 7 u. 23 A. 3) gesucht, noch überhaupt von der Trajanischen getrennt werden, auf deren Trümmern sie sich erhob, wie schon Gibbon hist. of the decline etc. ch. 14 angenommen hat. Wollte man aber auch einen völligen Neubau Constantins annehmen, so würde dessen gänzliches Verschwinden noch immer keinen Beweis für einen blossen Holzbau der Brücke liefern, da auch von desselben Kaisers steinernen Rheinbrücke jetzt keine Spur mehr vorhanden ist, wiewohl deren einstige Existenz durch Eumenius (paneg. VII, 13) ausdrücklich bezeugt wird. Die Annahme Eckhels, es sei desshalb keine Spur mehr von der letzteren übrig, weil sie nicht vollendet worden sei, bleibt dabei immerhin eine missliche Ausflucht. Dazu kommt, dass die Abbildung der Brücke auf

Provinz Dacien, welche Trajan unterworfen, wieder erobert habe, so ersieht man daraus, dass er im Grunde denselben Zweck bei der Wiederherstellung der Donaubrücke im Auge hatte, wie Trajan bei ihrem Baue. Unzweifelhaft bleibt nach allem diesem, dass die Darstellung der Constantinischen Medaille sich auf einen Kriegszug über die Donau in feindliches Barbarenland bezieht: alle einzelnen Momente derselben beurkunden es.

Von ganz anderer Art und ganz anderem Charakter sind aber offenbar die Darstellungen unserer Lyoner Bleimedaille. Die eingehende Besprechung ihrer Reliefs mit Hrn. Dr. *Haeberlin* dahier, einem gelehrten Kenner der römischen Münze und Besitzer einer weitgerühmten Münzsammlung, welcher mit allbekannter Güte und Zuvorkommenheit nicht blos seine numismatischen Schätze, sondern auch seine reiche Erfahrung und Kenntniss im Dienste der Wissenschaft stets zu verwerthen bereit ist, hat zu der Ueberzeugung geführt, dass das Lyoner Medaillon sich in keiner Weise auf kriegerische Unternehmungen der beiden oder des einen der auf demselben dargestellten Imperatoren beziehen lassen kann. Wurde in letzteren auch übereinstimmend mit *de La Saussaye* die Kaiser Diocletianus und Maximianus erkannt, weiter auch letzterer allein in dem die Brücke überschreitenden Imperator gesehen, so fiel doch hinwieder das Gewicht aller übrigen Momente als unzweideutige Zeichen des Friedens zu schwer in die Wagschale, um irgend einem Zweifel über Zweck und Bestimmung des Medaillons zur Verewigung friedlicher Vorgänge Raum zu geben. Vor Allem wird diese Auffassung beurkundet durch die Umschrift SAECVLI FELICITAS über beiden Reliefs und zunächst über dem oberen, dessen Darstellung die beiden Kaiser im Friedenskleide thronend in majestätischer Ruhe, umgeben von der obligaten Begleitung einiger Prätorianer, zeigt, während ihnen die Dea Roma eine Anzahl Personen, Männer, Frauen und Kinder vorstellt. Die gänzliche Abwesenheit alles dessen, was in der Regel auf Unterjochung und Gefangenschaft deutet, insbesondere die freien ungefesselten gegen den Kaiser ausgestreckten Arme, die völlig freie und ungezwungene Bewegung Aller, weisen mit Entschiedenheit auf Friede und Freude hin, offenbar eine symbolische Andeutung des mit SAECVLI FELICITAS umschriftlich angedeuteten allgemeinen Zustandes des Reiches unter den beiden Kaisern. Auf diesem mehr allgemeinen Hintergrunde der Zeit bewegte sich nun offenbar der specielle Vorgang, welcher

---

der Constantinischen Medaille nur, wie oben nachgewiesen wurde, die einer steinernen Brücke sein kann, und selbst der thurmartige Abschluss derselben deutet vielleicht auf jenen Thurm hin, welcher sich nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Constant. Porphyrogen. de administr. imp. II. c. 40 (vgl. Aschbach a. a. O. S. 23 A. 1) bei der Trajansbrücke als Bauwerk Constantins d. G. erhalten hatte.

in dem untern Abschnitte dargestellt ist und mit dem Inhalte der obern Scene durchaus harmonirt. Eine dreibogige Brücke über einem hochwallenden Strome, welcher unten mit FL RENVS unzweideutig bezeichnet ist, verbindet zwei gleicherweise durch die Namen MOGONTIACVM und CASTEL(lum) gekennzeichnete Castelle, von denen ersteres an einer mit Bäumen bewachsenen Anhöhe als Rechteck, wie es scheint, angelegt, als das festere und stärkere, insbesondere durch eine bezinnte Mauer, zugleich auch durch 4 vorspringende Hauptthürme ausgezeichnet ist: gegen die Rheinseite hin bilden sein Haupteingangsthor zwei Thorthürme, auf deren Ostseite die Aufschrift vertheilt ist, während die Brücke von dem Thore nach der rechten Rheinseite hin ausläuft und an dem ebenfalls von zwei Thürmen gebildeten Rheinthore von CASTELLVM endet, über welchem die Ueberschrift angebracht ist. Diesem Thore gegenüber sieht man deutlich ebenfalls zwischen zwei Thürmen das entsprechende Landthor. Auch dieses Castell erscheint als Rechteck, offenbar kleiner und schwächer als das gegenüberliegende MOGONTIACVM. Mitten auf der Brücke selbst nun erscheint eine Gruppe von drei erwachsenen Personen und einem Kinde, offenbar im Uebergange von Castellum nach Mogontiacum begriffen. Auch hier zeigt sich dieselbe freie ungezwungene Bewegung; weder Gefangene noch Befreite können hier vorgestellt sein, noch ist auch, wie *de La Saussaye* meint, eine Victoria zu erkennen. Die eine der drei erwachsenen Personen ist vielmehr wiederum Maximianus, und zwar nicht gerüstet, sondern im Friedenskleide; vor ihm offenbar zwei Frauenspersonen, die eine sich mit erhobenem rechten Arme, wie zur Bekränzung, nach ihm hinwendend, die andere mit dem Kinde dem linken Ufer rüstig zuschreitend. Die Gewänder von allen drei flattern im Winde, was *de La Saussaye* wohl zur Annahme von Flügeln bei der mittleren Figur als einer angeblichen Victoria veranlasste. Da das Rheinische Germanien zu dem Machtgebiete des Maximianus als Beherrscher des Westens gehörte, so sollte wohl irgend ein besonders denkwürdiger Vorgang in demselben, bei welchem dieser Mitaugustus Diocletians in den Vordergrund trat, durch unsere Medaille mit verewigt werden. Aus den spärlichen Nachrichten, welche über die Regierung desselben vorliegen, lässt sich aber jetzt nur vermuthungsweise auf Anlass und Zeit eines solchen Vorganges schliessen, zu dessen Ueberlieferung in der Geschichte seine geringere Bedeutung es bei dem Drange wichtigerer Ereignisse sicherlich nicht hat kommen lassen.

Nachdem Maximianus Herculius am 1. April 286 zum Mitaugustus des Diocletianus erhoben worden war und bereits kurz vorher (285—286) die schrecklichen Bauernaufstände der Bagauden in Gallien blutig niedergeschlagen hatte, überschritt er den Rhein, warf im J. 287 in gleicher Weise auch die überrheinischen Germanen zwischen Oberrhein

und Oberdonau mit zerschmetternden Schlägen nieder [1]) und bewachte sodann, während sein Cäsar Constantius Chlorus der Usurpation des Alectus in Britannien (296—298) ein Ende machte, selbst die Rheingränze gegen erneute An- und Einfälle der Germanen mit gewohnter Kraft und einem Erfolge, welcher sich in der dauernden Wiedergewinnung und Sicherstellung der beiden Ufer des Rheines ebenso nachhaltig aussprach wie in dem Schrecken der Barbaren und der lauten Freude der vorher so hart heimgesuchten Bewohner des linken Flussufers. Die Panegyriker geben auch dieser Stimmung einen unzweideutigen Ausdruck: Eumenius [2]) sagt darüber: quid autem maius evenire potest illa tua in Germaniam transgressione? qua tu primus omnium imperatorum probasti imperii nullum esse terminum nisi qui tuorum esset armorum. Atqui Rhenum antea videbatur ipsa sic natura duxisse, ut eo limite Romanae provinciae ab immanitate barbariae vindicarentur. Et quis unquam ante vos Principes non gratulatus est, Gallias illo amne muniri? quando non cum summo metu nostro Rheni alveum minuit diu serena tempestas? quando non cum securitate nostra illius diluvia creverunt? — — — — — Tu autem, Imperator invicte, feras illas indomitasque gentes vastatione, proeliis, caedibus, ferro ignique domuisti. Herculei generis hoc fatum est, tuae virtuti debere, quod vindicas. Ex inde igitur soluto animo et libero sumus: licet Rhenus arescat tenuique lapsu vix laeves calculos perspicuo vado pellat, nullus inde metus est. Quidquid ultra Rhenum perspicio, Romanum est. —

Noch unverholener und lauter spricht sich dieses freie Wiederaufathmen der vorher von den Barbaren schwer bedrängten linksrheinischen Bevölkerung an einer andern Stelle aus, wo es heisst: totamque hanc urbem (Trier), repentina tua in hostes irruptione sollicitam, laetitia et exultatione et agris flagrantibus et odoribus accensis numini tuo implesti. Charakteristisch tritt auch der gewaltige Eindruck der Persönlichkeit Maximians auf die Barbaren bei Gelegenheit seiner Bewachung der Rheingränze während des Constantius Britannischer Heerfahrt in den Worten des Panegyrikers [3]) hervor: Tu enim ipse, tu domine Maximiane, imperator aeterne, novo itineris compendio adventum divinitatis tuae accelerari dignatus, repente Rheno institisti omnemque illum limitem non equestribus neque pedestribus copiis, sed praesentiae tuae terrore tutatus es. Quantoslibet valebat exercitus Maximianus in ripa! Grade aber dieses ohne Zweifel längere Verweilen Maximians in ripa Rheni, fern von der gewöhnlichen Residenz Trier, führt unter Anleitung unserer Lyoner Medaille ganz natürlich auf einen Aufenthalt desselben zu Mo-

[1]) Vgl. die von Boecking zur Notitia dignitatum II. p. 754*—755* gesammelten bezüglichen Stellen der Panegyriker und Mone Urgeschichte des Badischen Landes II. S. 288 ff. — [2]) Paneg. Const. Caes. c. VII. — [3]) Vgl. Eumenius a. a. O. c. XIII.

gontiacum (Mainz) als Schwer- und Knotenpunkt der ganzen Vertheidigungslinie am Rhein, woselbst ohne Zweifel schon allein zu den Zwecken der leichteren Communication mit dem gegenüberliegenden Vorwerke Castellum Mattiacorum und der militärischen Massregeln sicherlich während Maximians Anwesenheit eine Holzbrücke errichtet worden war. Ueberraschend scheint dieser durch unsere Medaille constatierte Brückenbau wiederum durch denselben Eumenius [1]) bestätigt zu werden, welcher von dem Vordringen des Maximianus sagt: . . a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Allemannia . . . ., zumal Pontanus [2]) diese Rheinbrücke nach Mainz verlegt. Da aber andere Interpreten des Eumenius [3]) diese Brücke an den Oberrhein versetzen, so behalten wir uns eine erneute Untersuchung dieser Stelle des Panegyrikers für eine kritische Zusammenstellung aller Zeugnisse und Spuren vor, welche sich auf Ueberbrückungen des Rheines bei Mainz in Römischer Zeit beziehen lassen. Dabei wird denn auch von der Rheinbrücke Carls des Grossen bei Mainz, deren Pfeilerreste annoch im Flussbette sichtbar sind, [4]) die Rede sein müssen, um die ganz ungerechtfertigte Beziehung dieser Reste auf eine Römische Brücke und insbesondere auf die auf unserer Medaille verewigte Brücke Maximians entschieden zurückzuweisen, welche Beziehung *de La Saussaye* (vgl. S. 155 A. 3.) ohne jede nähere Kenntniss des Sachverhaltes und des Standes dieser Controversfrage festhalten zu können glaubt.

Mag nun aber auch die Beziehung und Verlegung des „pons Rheni" Maximians bei Eumenius a. a. O. wie immer ausfallen, so wird doch einerseits durch unsere Medaille, andererseits durch die Aeusserungen der Panegyriker constatirt oder wenigstens höchst wahrscheinlich gemacht, dass Maximianus Herculius, insbesondere bei Gelegenheit seiner Ueberwachung der Rheinlinie während der Britannischen Expedition des Constantius, längere Zeit am Rheine (in ripa) und zwar vermuthlich in Mogontiacum selbst seine Residenz oder sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Es war dieses zur Zeit der völligen Befreiung und Sicherstellung Galliens vor den Einfällen der überrheinischen Germanen, zur Zeit, in welcher überhaupt auch im Osten des Reiches gleiche Befriedung und allgemeine Sicherstellung durch Diocletianus hergestellt war, gegen Ende des dritten und zu Anfang des vierten Jahrhunderts. Persien war der Friede diktirt, das aufständische Egypten furchtbar gezüchtigt, die Usurpatoren waren unterlegen, die empörten Bauern Galliens niedergedrückt; in Gallien hatten die eingebrochenen Alemannen durch Constantius eine

[1]) Vgl. a. a. O. c. II. — [2]) Origg. Franc. II. 2. vgl. Interpp. Paneg. ed Arntzen I. p. 245. — [3]) Vgl. Cellarius a. a. O. u. Mone a. a. O. S. 286. — [4]) Vgl. Abbildungen von Mainzer Alterthümern VI. Mainz 1855, 4. S. 1–16 und Zeitschrift des Mainzer Vereins II. S. 75 ff.

blutige Niederlage erlitten, nachdem der Cäsar die Angelegenheiten des wichtigen Britanniens geordnet . . . . Auch die Franken hatten in ihren eigenen Gauen den Arm dieses kriegerischen Cäsars zu empfinden, welcher das Werk des Probus fortführte und das Reich mit gefangenen Germanen colonisierte. Die schlaue Politik Diocletians brachte es endlich dahin, dass die germanischen Völker unter sich in die wildesten Zerwürfnisse geriethen. So lag die römische Welt zu Anfang des vierten Jahrhunderts ruhig und unangefochten zu Diocletians Füssen.[1]) Es war jener allgemeine Friedenszustand eingetreten, welchen unsere Medaille mit dem stolzen Worte SAECVLI FELICITAS preisend bezeichnet und im obern Abschnitte als Hintergrund desjenigen Vorganges nimmt, der im unteren Reliefe ganz besonders dargestellt und verewigt werden soll. Es war aber dieser Vorgang ohne Zweifel die zeitweilige Anwesenheit Maximians am Mittelrheine zu Mogontiacum und Castellum, und wir möchten daher in den beiden ihn über die Brücke begleitenden Frauengestalten die Personificationen dieser beiden Städte sehen, deren Bevölkerung wohl dem anwesenden Augustus ihre dankbare Huldigung dargebracht, wie den scheidenden mit ihren Wünschen begleitet, vielleicht auch durch ein besonderes Abschiedsgeleite geehrt hatte. Von diesen beiden städtischen Mittelpunkten der civitates Mogontiacorum und Mattiacorum oder von diesen selbst in ihrer Gesammtheit und ihren Magistraten dürfte demnach wohl auch die Idee einer Verewigung dieser Anwesenheit Maximians und der ihm dargebrachten Huldigungen durch eine Gedenkmünze ausgegangen sein, zu deren Stempel das vorliegende Bleirund mit seinen Darstellungen vielleicht als erster Entwurf angesehen werden kann, da die Ausführung der Medaille ohne Zweifel einem Künstler zu Lugudunum (Lyon) als dem nächsten bedeutenden Sitze Römischer Industrie und Kunst in Gallien übertragen worden ist.

Was nun schliesslich die beiden Namensüberschriften MOGONTIACVM und CASTEL angeht, so ist erstere als ein neues Zeugniss den wenigen inschriftlichen Beglaubigungen der wahren und ächten Form des Römischen Namens von Mainz beizufügen, welche durch die Lesearten der besten Handschriften bei Tacitus u. A. bestätigt wird.[2]) CASTEL aber, zu CASTELLVM ergänzt, liefert den ersten urkundlichen Beleg der Identität des heutigen Namens von Castel mit castellum, eine Ableitung, welche man seither, wenn auch mit unbezweifelbarer Evidenz, doch ohne nähere Beglaubigung aufgestellt hatte. Als zweiter Beleg kommt nun aber auch das oben besprochene Oberolmer Inschriftfragment mit CASTELLVM MATTIACORVM hinzu: die Vergleichung bei-

---

[1]) Also H. Richter Das weströmische Reich, besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388), Berlin 1865, 8. S. 42—43. — [2]) Vgl. Zeitschrift d. Mainz. Alterthumsvereins I. S. 182 ff.

der inschriftlichen Zeugnisse beurkundet einerseits sachlich den Bestand des Römischen Castel bis zum Anfange des 4. Jahrhunderts, andererseits sprachlich den aus analogen Fällen von uns erwiesenen allmähligen Wegfall des Zusatzes MATTIACORVM, dessen Beibehaltung auf dem Inschriftfragmente wohl für ein höheres Alter desselben spricht, wenn man nicht etwa die vollständige Ausschreibung des Namens auf demselben daher erklären will, dass die Oberolmer Inschrift ferne von dem darin genannten Orte Castel abgefasst und aufgestellt worden ist. Wie die Namen, so hat man bis jetzt auch die Entstehung der bürgerlichen Stadt Castellum Mattiacorum auf eines jener zahlreichen castra legionum, Standlager der Römischen Legionen am Rheine, zurückgeführt, welche Florus IV, 12, 26 als vom älteren Drusus angelegte castella bezeichnet. Jeweniger aber einerseits diese auch von uns in diesen Annalen VII S. 73 f. weiter begründete Anlage eines festen Standlagers der XIIII Legion unter und durch Drusus an der Stelle des heutigen Castel bezweifelt werden kann, um so entschiedener muss andererseits an der a. a. O. S. 129 ff. erwiesenen Thatsache festgehalten werden, dass das nach Cassius Dio 54, 33 von Drusus im Lande der Chatten, zu denen bekanntlich die Mattiaken gehörten, angelegte Kastell nicht mit dem Castellum Mattiacorum, dem heutigen Castel, wie noch *de La Saussaye* (vgl. oben S. 155 A. 2) fälschlich annimmt, sondern vielmehr nach Tac. Ann. I, 56 mit der s. g. Saalburg bei Homburg v. d. H. identisch ist.

Tacitus'
Historienbibliothek für alles Germanen
Vorträge von
Dr. Fr. Z. Klein,
Professor der Geschichte.

Als neue Ausklänge mit südlichen Duft- Strahlen erwachen diese Blätter zum Bekennen für so reiche Blüthenpracht und für Frucht- Ernte Vorsänge für sie, so wie für Thaten vollendeter, nach Norden hin, wie für Sonnen- Aufgänge, Sonnen- Untergänge, nach Süden hin. Vorsänge auch für so schwierige in ihrer weiten Tiefenlage für uns schwierige Thaten, wie sie in Tacitus' Germania, Historien, Annalen, Agricola, Dialogus, Briefen, Reden, Epigrammen, Gedichten, Fragmenten, Scholien, Inschriften, Münzen, Medaillen, Statuen, Reliefs, Gemmen, Gemälden, Mosaiken, Ruinen, Gräbern, Grabschriften, Grabsteinen, Grabhügeln, Grabkammern, Grabgewölben, Grabgängen, Grabkammern, Grabgewölben, Grabgängen, Grabkammern, Grabgewölben, Grabgängen

da deren Einigkeit den Bestand des ganzen römischen Reichs bedrohen würde, [1]) zeigt, welche Vorstellung er von der im Schoosse des deutschen Volkes ruhenden Kraftfülle hegte. Die Zustände, die Sitten, der Charakter, die Eigenart dieses Volkes waren für ihn so interessant, dass er ihnen ein besonderes Werk widmete. Und in diesem Werke gibt jede Zeile Zeugniss, wie von dem ernsten Sinne und dem scharfen Blicke, so von dem Interesse des Autors für seinen Gegenstand und von der Liebe, mit der das Werk unternommen ist. Man hat mitunter die Behauptung aufgestellt, dass Tacitus in seiner Germania eine Satire auf die verkommene römische Welt habe schreiben, oder, wie Plato in seiner Republik, das Ideal eines Volkes habe schildern wollen. Doch dem ist nicht so. Denn es ist derselbe objective Historiker, der die Geschichte der eigenen Zeit und derjenigen Zustände, die er täglich vor Augen sah, voll Wahrheitsliebe zwar, aber auch voll Mitgefühl und Bedauern schilderte, der auch das fremde Volk in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen verstand und zu beschreiben sich bestrebte. Uebrigens soll damit nicht gesagt sein, dass bei der Schilderung der Sittenreinheit der Germanen der dunkele Hintergrund des Gemäldes nothwendig der Rückblick auf die römischen Sitten sein musste, welcher Rückblick dem Geschichtschreiber die Klage auspresste: „*Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.* Denn Niemand lacht dort über das Laster, noch wird Verführen und Verführtwerden Geist des Jahrhunderts genannt.“ In der furchtbaren Auflösung aller alten Sitte und Zucht erkannte der Geschichtschreiber mit Recht die Quelle der trost- und hoffnungslosen Zeit, in welche sein Leben fiel. Daher der Schmerz und die Wehmuth, welche durch die Darstellung hindurchscheint, daher die beständige Erinnerung an die eiternden Wunden des Vaterlandes.

Nur solche, denen eine kräftige Liebe zum Vaterlande, zum eigenen Volke mit einem strafenden Ernste gegen dessen Gebrechen unvereinbar scheint, können in der Germania eine Satire oder eine idealpoetische Schilderung finden.

So stellt uns denn Tacitus dar ein Volk eigenster Art, von allen andern bekannten Völkern der alten Welt verschieden, die ersten Zeiten der Bewegung und Ansiedelung hinter sich, in weiten Gebieten sesshaft, den römischen Gränzen eine ständige furchtbare Drohung. Die Natur, den Charakter der Deutschen schildert er als einfach, kräftig und edel, als derb, hart und oft ans Rohe gränzend, die Sitten als schlicht, keusch und rein. Nur in zwei Punkten sind sie der Leidenschaft nicht Herr. Trunkenheit und in der Trunkenheit rohes Betragen war damals schon deutsches Laster. Mehr noch war ihre

[1]) [illegible]us, Germania edt. Gerlach et Wackernagel. Basel 1835. cp. 33.

Leidenschaft das Spiel, das sie bis zum Aeussersten trieb: Hab und Gut, das Liebste selbst, die eigene Freiheit, gaben sie im Spiele preis.

Als die hervorstechendsten Eigenschaften des deutschen Nationalcharakters hebt der römische Geschichtschreiber besonders ihre wilde Kampfeslust und ihre Sittlichkeit hervor. Beides mit vollem Rechte. Denn jene Kampfeslust, jener *furor teutonicus*, jene wilde Kampfeswuth spricht uns heute noch aus unsern alten Heldengesängen, dem Liede von den Nibelungen, dem Walthers- und Hildebrandsliede u. a. so unheimlich an. Die Schilderungen dieser Lieder, wie das Schwert gleich einer Schlange auf den Feind losstürzt und des Beiles bitterer Biss schwertgrimmige Lebenswunden schlägt dem Kampfbleichen; wie von den Todesschlägen dunkelrothe Kampfestropfen herabfliessen auf die lichte Waffe, dass sie blutgezeichnet wird von dem Lebensquell; wie von den mordgrimmigen Streichen Funken sprühen wie rothe Lohe aus Helm und Schild; wie das Blut in Etzels Saale gleich einem Bache rieselt durch die Abzugsrinnen in den Hof; wie die Burgundenhelden den Durst löschen mit dem Blute der erschlagenen Feinde: sind Schilderungen unheimlicher Kampfeswuth. Mit dieser Kampfeslust eines noch unentweihten, lebenskräftigen, thatendurstigen, an Kraftfülle übersprudelnden Jünglingsvolkes werden wir indessen wieder versöhnt, da sich in denselben Liedern die deutsche Treue, (die Gatten-, Mannen- und Königstreue), die Dankbarkeit, die Freigebigkeit, die Sitte, Zucht und Ehrbarkeit ein unvergängliches Denkmal gesetzt haben.

Als zweiten charakteristischen Grundzug des deutschen Wesens gibt uns Tacitus an: Sittlichkeit und Ehrbarkeit. Besonders sind es die Kapitel 18—20 der Germania, in welchen uns die deutsche Sitte in einem so günstigen Lichte erscheint, dass wohl darauf passen Walthers Worte: Tiuschiu zuht gât vor in allen. Tugent und reine minne, swer die suochen wil, der sol komen in unser lant. [1])

Tacitus berichtet wörtlich: Also leben sie (die Germanen) mit Scham und Zucht umgürtet, sie dulden keine zuchtlosen Schauspiele und Tischgelage, sie kennen keinen geheimen unehrbaren Briefwechsel. *Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.* [2]) Ehrlose Jungfrauen trifft allgemeine Verachtung, so dass sie weder durch Schönheit, noch Jugend, noch Reichthum einen Gatten finden können. *Publicatae pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit.* [3]) Die Jünglinge leben sittenrein und bewahren sich vor entnervender Ausschweifung. *Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas.* [4]) Sie verheirathen sich nicht vor

---

[1]) Lachmann, Walther von der Vogelweide S. 56. — [2]) Tacitus, Germania cp. 19. — [3]) Tac. Germ. cp 19. — [4]) Tacitus l. c. cp. 20.

der Zeit. *Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant. Intra annum vere vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus.* [1]) Auch die Jungfrauen eilen nicht zur Heirath und leben in derselben reinen Jugendfrische. So treten sie in die Ehe, und diesen sittlich reinen Ehen entspricht die Kraft und Gesundheit der Kinder. *Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt.* [2])

Insbesondere wird heilig bei den Germanen gehalten die Ehe und keinen Theil der Sitten mag man mehr preisen. Der Ehebruch ist bei ihnen eine grosse Seltenheit. Hart sind die Strafen dafür. Die Ehebrecherin wird mit abgeschnittenen Haaren, fast nackt aus dem Hause gejagt und mit Ruthenstreichen durch den ganzen Ort getrieben. *Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris.* [3]) *Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maribus permissa. Abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.* [4]) Fast die einzigen unter den Barbaren begnügen sie sich mit einem Weibe, ganz wenige ausgenommen, welche nicht aus Wollust, sondern wegen ihres Adels für mehrere Vermählungen angesprochen werden. Die Mitgift bietet nicht das Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weibe dar. Zugegen sind Eltern und Verwandte und prüfen die Geschenke; Geschenke nicht zu weiblicher Ergötzung ausgesucht, noch womit die neue Braut geschmückt werde; sondern Stiere und ein gezäumtes Ross und Schild mit Frame [5]) (Streitaxt) und Schwert. Auf diese Geschenke hin wird die Frau erhalten. Das halten sie für das stärkste Band, das für die heiligen Weihen, das für die Götter der Ehe. *Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur.* [6])

---

[1]) Caesar, De bello Gallico lib. VI cp. 21. — [2]) Tacitus l. c. cp. 20. — [3]) Tacitus l. c. cp. 18. — [4]) Tacitus l. c. cp. 19. — [5]) Die wichtigste und wirksamste Waffe der Germanen war die Frame oder der Streitmeissel, auch Schildspalter genannt. Diese hauptsächlich zum Zertrümmern des feindlichen Schildes bestimmte Wurf-, Stoss- und Hiebwaffe mit breiter, beilförmiger Spitze war eine eigenthümliche Nationalwaffe. Vgl. Von Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. — [6]) Tacitus l. c. cp. 18.

In manchen Gegenden besteht der Gebrauch, dass nur Jungfrauen heirathen, und mit der Hoffnung und dem Wunsche der Gattin es für einmal abgethan ist. So erhalten sie einen Ehemann, als ob sie mit ihm zu einem Leibe und zu einem Leben verbunden würden, damit kein Gedanke darüber hinausgehe, damit nicht weiter reiche die Begierde, damit sie gleichsam nicht den Mann, sondern die Ehe lieben. Der Zahl der Kinder ein Ziel zu setzen oder die Nachgeborenen zu tödten, wird für eine Schandthat gehalten; und mehr gelten dort gute Sitten als anderwärts gute Gesetze. *Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum quommodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament. Numerum liberorum finire aut quenquam ex agnatis necare flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.* [1])

Heilig sind bei ihnen die Familienbande. Jeden nährt seine Mutter an ihren Brüsten, und nicht werden sie Mägden und Ammen überantwortet. Den Herrn und Knecht mag man durch keine Verzärtelung der Erziehung unterscheiden. Unter denselben Heerden, auf dem gleichen Erdboden leben sie, bis das Alter die Freigeborenen scheidet, die Tapferkeit sie anerkennt. So wachsen sie zu diesen Gliedmassen, zu diesen Leibern, die wir bewundern. Die Kinder der Schwestern ehrt und liebt der Oheim gleich wie der Vater. Je mehr Blutsverwandte, je grösser die Zahl der Verschwägerten, desto grössere Liebe und Pflege findet das Alter. Belohnungen der Kinderlosigkeit gibt es da nicht. Sie theilen mit einander die Freundschaft und Feindschaft der Eltern und Verwandten; in der Feindschaft jedoch sind sie nicht unversöhnlich. Das Volk ist nicht verschlagen, nicht tückisch und spricht selbst die Geheimnisse des Herzens in heiterer Gesellschaft aus. *Sua quemque mater uberibus alit; nec ancillis ac nutricibus delegantur. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas; inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. . . . In hos artus, in haec corpora, quae miramur excrescunt. Sororum filiis idem apud avunculum, qui ad patrem, honor. Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus; nec ulla orbitatis pretia.* [2]) *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est: nec implacabiles durant.* [3]) *Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia joci.* [4])

Eine sehr merkwürdige, mitunter fast wörtlich übereinstimmende Bestätigung der vorstehenden Sittenschilderung der alten Germanen durch Tacitus finden wir in einem Briefe des hl. Bonifacius, des

[1]) Tacitus l. c. cp. 19. — [2]) Tacitus l. c. cp. 20. — [3]) Tacitus l. c. cp. 21. — [4]) Tacitus l. c. cp. 22.

Digitized by

Apostels der Deutschen, an den König Ethelbald von Anglien. Durch diesen Brief, geschrieben im Jahre 745, wird die Wahrheitsliebe des Tacitus in seinem Berichte über die Sitten der alten Deutschen aufs treffendste erwiesen.

König Ethelbald von Anglien hatte „keine rechtmässige Ehe eingegangen und seinen Namen durch Ausschweifungen und Ehebruch vor Gott und den Menschen befleckt." Diesen König ermahnt Bonifacius und „beschwört ihn bei Christus, dem Sohne Gottes, dass er seine Unthaten bereue und sich bessere." *(Ut vitam Tuam poenitendo corrigas, et purificando emendes.)* Nachdem er den König noch daran erinnert, dass ihn nicht eigene Verdienste, sondern die Gnade Gottes so hoch erhoben, hält er demselben vor, dass er als Christ von den noch heidnischen Deutschen in der Sittlichkeit übertroffen werde. *Non solum a christianis, sed etiam ab ipsis paganis in opprobrium et verecundiam deputatur, quia ipsi pagani, verum Deum ignroantes, naturaliter quae legis sunt, et quod ab initio Deus constituit, custandiuut in hac re: quia, propriis uxoribus matrimonii foedera servantes, fornicatores et adulteros puniunt. Nam in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mnlier maritate, perdito foedere, matrimonii, adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propia manu per taqueum suspensam vitam finire, et snper bustum illius incensae et voncremabae corruptoreu ejus suspendunt; aliquando, congretato exercitu femineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis caedeubes et vestimenta ei abscindentes juxta cingulum, et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pugentes, minutis vulueribus cruentatam et laceratam de villa ad villam mittunt, et occurrunt semper novae flagellatrices, zelo pudicitiae ad ductae, usque dum eam aut mortuam, aut vix viram derelinquunt, ut ceterae timorem adulterandi et luxuriandi habeant. Et Winedi, quod est foedissimum et deterrimum genus hominum, tam magno zelo matrimonii amorem mutuum servant, ut mulier, viro proprio mortuo, vivere recuset; et laudabilis mulier inter illas esse judicatur, quae propia manu sibi mortem intulit, ut in una strue pariter ardeat cum viro suo. Sic ergo gentiles, qui Deum nesciunt et legem non habent, naturaliter ea, quae legis sunt, faciunt et ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis (Roem. 2, 14. 15.).* Dann ermahnt er wiederum den König mit Hinweisung auf verschiedene Strafgerichte Gottes sich doch zu bessern. [1])

[1]) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Tom. III. (Monumenta Moguntina.) Berlin 1866. Epist. 59 p. 168; cf. Epistolae sceti. Bonifacii, Archiepiscopi Magontini ordine chronologico dispositae a Steph. Alex. Würdtwein. Magontiaci 1789. Epist. 72 p. 189 sq. cf. Migne, Patrologiae cursus completus Tom. LXXXIX Epist. LXII p. 759.

Wollte man auch diese Schilderung der altdeutschen Sittlichkeit, welche der hl. Bonifacius dem unsittlichen Könige Ethelbald als beschämendes Muster vorhielt, und welche er aus eigener langjähriger Anschauung kannte, der Parteilichkeit zeihen, so haben wir einen zweiten ebenso vollgiltigen Zeugen für die Wahrheit des Taciteischen Berichtes vorzuführen, nämlich den Salvian.

Salvian, in Köln selbst oder in dessen Umgegend geboren, kam später nach Marseille, wo er in dem nahe gelegenen Kloster Lerin als Klostergeistlicher lebte. Gründlich bewandert in geistlichen und weltlichen Wissenschaften [1]), mit den hervorragendsten Bischöfen Galliens bekannt, war er gewiss im Stande, eine zutreffende Schilderung der Sitten der Völker seiner Zeit zu geben. Sein Buch „Von der Weltregierung" *De Gubernatione Dei et de justo Dei judicio libb. VIII* [2]) schrieb er 445, mitten in der ihn umtobenden Völkerwanderung. Wenn Bellarmin und andere ihm eine zu trübe Weltansicht vorwerfen, so ist wohl zu bemerken, dass die gleichzeitigen Autoren Victor von Vita in Afrika, Hieronymus in seinen Briefen und in seinem Commentare über Ezechiel, Augustinus in seinen Reden *de tempore* und Prosper von Aquitanien diese Weltanschauung mit Salvian theilen.

Wenn Gott, so lässt Salvian Viele fragen, Alles in der Welt weise und gerecht leitet, warum ist die Lage der Barbaren eine viel glücklichere als die der Christen im römischen Reiche? Und er antwortet darauf: [3]) Wenn manche glauben, die Christen sollten mächtiger und glücklicher als die Barbaren sein, weil sie auch religiöser und besser als jene seien, so ist ihre Täuschung überaus gross. Weder die Glaubenstreue, noch das sittliche Leben der Christen kann vor einer näheren Prüfung bestehen. Im Gegentheile, wie das gemeine Volk dem Diebstahl, der Trunksucht und der Unzucht ergeben ist, so sind auch die höheren Stände diesen Lastern anheimgefallen. Das Leben der Kaufleute ist ein fortgesetztes Gewebe von Betrug und Meineid, die Amtsführung der Richter eine Kette von Ungerechtigkeit, der Beruf der Advocaten eine unerschöpfliche Quelle der Lüge und Verleumdung. Wie dürfen wir, da kein Winkel der Gesellschaft sich von dem Verderben rein erhielt, uns noch unsers Christennamens rühmen, der doch nur dazu dient, uns unsere Schuld und Strafbarkeit vor Augen zu halten? Können wir uns daher wundern, wenn wir (die Bewohner des römischen Reiches) geschlagen und der Gewalt der Barbaren preisgegeben werden. Wir büssen nur die verdiente Strafe für unsere Sünden. [4]) . . . Die

[1]) Gennadius, Catalogus virorum illustrium; vgl. Kirchenlexicon von Wetzer und Welte. Freiburg 1847. Bd. 9. ff. S. 588 u. 89. — [2]) Presbyterorum Salviani Massiliensis et Vincentii Lirinensis Opera edt Steph. Baluzius. Paris 1684; cf. Migne, Patrologiae cursus completus. Parisiis 1847. Tom. LIII. pag. 26. sq. — [3]) Salvian, De gubernatione Dei lib. III. cp. 2. — [4]) Salvian l. c. lib. IV. cp. 1—4.

Vornehmen glauben ein Vorrecht zu haben, Unzucht zu treiben. Wie viele, von ihnen beachten die Heiligkeit der Ehe? [1]) Nicht zufrieden mit ihrem Weibe, halten sie Concubinen und ihrer Weiber werden so viele, als Mägde im Hause sind. Sie haben mit Einer den Ehebund geschlossen und geben sich der Buhlerei mit Vielen hin. Will einer von den Vornehmen sich zu Gott bekehren, so verliert er sein Ansehen bei den andern und das Bekenntniss der Religion wird ihm von den Verdorbenen als unedle That angerechnet. [2]) . . .

Sage Keiner, wir sind doch noch immer besser als die Barbaren. [3]) Doch betrachten wir die heidnischen [4]) Barbaren. Die Sachsen sind wild, die Franken treulos, die Gepiden unmenschlich, die Hunnen unzüchtig. [5]) Allein ist die Unzucht der Hunnen, die Untreue der Franken, die Trunksucht der Alanen, die Raubsucht der Albanen so schuldbar als die unserige? Sind diese Völker Christen? [6]) . . . Und wie können wir uns mit den arianischen Gothen vergleichen? Ich sehe, wie sie sich gegenseitig lieben, die Römer sich gegenseitig verfolgen, wie jene friedlich beisammen wohnen, diese sich gegenseitig aufreiben, jene ihre Streitigkeiten in Milde schlichten, diese sie vor geldsüchtige Richter ziehen. . . . Diese Gothen haben einen grossen Theil des schönen Aquitaniens erobert; vergleichen wir ihre Sitten mit dem Leben der dortigen Römer, und wir werden begreifen, warum Gott die einstigen Bewohner züchtigte und die Barbaren zu Herren des schönen Landes gemacht hat. [7])

Die Aquitaner waren mit geringer Ausnahme so sittenlos, dass ihre Völlerei einer Jauche und ihr Wandel einem Bordellleben glich. [8]) Die Reichen und Vornehmen lebten mit öffentlichen Dirnen im Strudel der schmutzigten Lust. Das Sakrament der Ehe wurde von allen entheiligt; jeder Familienvater hatte seine Mägde als seine Concubinen. Um ihrer Ausschweifungen willen wurden die Aquitaner den

[1]) Salvian l. c. lib. IV cp. 5: Quotus enim quisque est divitum connubii sacramenta conservans, quem non libidinis furor rapiat in praeceps, cui non domus ac familia sua scortum sit, et qui non, in quamcunque personam cupiditatis improbae calor traxerit, mentis sequatur insaniam? . . . Ad tantam res impudicitiam venit, ut ancillas suas multi uxores putent. — [2]) Salvian l. c. lib. IV cp. 7. — [3]) Salvian l. c. lib. IV cp. 12. — [4]) Heiden waren damals noch die Franken, Alemannen, Sueven u. s. w.; Arianer waren die Vandalen und Gothen. — [5]) Die Unzucht der Hunnen, eines mongolischen Volkes, wird von den Geschichtschreibern jener Zeit — Jornandes, Procopius, Ammianus Marcellinus in starken Ausdrücken gerügt. — [6]) Salvian l. c. lib. IV cp. 14. — [7]) Salvian l. c. lib. VII cp. 3. — [8]) Salvian l. c. lib. VII. cp. 4: Ceteri autem et plurimi ferme ac nobilissimi, propeidem omnes; paene unus gurges, omnium gula; paene unum lupanar, omnium vita. Quis potentum ac divitum non in luto libidinis vixit? Quis non se barathro sordidissimae colluvionis immersit. Quis conjugi fidem reddidit? Quis Aquilanorum divitum non fuit ancillarum maritus? Quem non sibi ancillae impudicissimae aut adulterum aut maritum jure dixerunt.

Gothen überantwortet; denn diese leben keuscher und sittlicher als die Römer.[1]) Unter den Gothen gilt die Unzucht für ein Verbrechen, bei den Römern rühmt man sich ihrer. Die gleichen Laster haben auch Spanien verdorben, darum wurde auch Spanien den Vandalen überliefert; denn an ihnen wollte Gott die Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit belohnen, wie er an den Spaniern die Unzucht gestraft hat.[2])

Durch unsere Sünden haben wir Gott genöthigt, an den entlegensten Grenzen der Erde die Völker aufzuwecken und sie über die Meere zu senden, um auch die Verbrechen der Afrikaner zu züchtigen, bei denen alle Laster der übrigen Völker wie der Schmutz auf dem Boden eines tiefgehenden Schiffes zu einem Moraste zusammenflossen.[3]) Denn sind die Gothen auch treulos, so sind sie doch züchtig, die Franken sind zwar lügnerisch, dabei aber sehr gastfreundlich, sind endlich die Sachsen grausam und wild, so ist ihre Keuschheit doch bewundernswürdig. Bei den Afrikanern finden wir alle diese Laster zusammen, aber keine einzige von diesen Tugenden. Wer weiss nicht, dass ganz Afrika von dem unreinen Brande der Wollust erglühte, so dass man es nicht für einen Wohnsitz der Menschen, sondern für einen Aetna unreiner Gluthen hätte halten sollen. . . . Die Raubsucht der Bewohner wetteifert mit der Unzucht, die Trunksucht mit der Grausamkeit.[4]) . . . Thun die Verwüster Afrikas, die barbarischen Völker Gleiches? Müssen wir nicht im Gegentheile die Vandalen bewundern, welche in das reiche Karthago und in Mitte seiner verdorbenen Bewohner einmal eingezogen, nur das Gute sich angeeignet, die verdorbenen Sitten aber fern gehalten haben? Diese Barbaren haben die unnatürliche Wollust der Männer verflucht, mehr noch, sie haben auch die Unzucht der Weiber verabscheut und sind vor den Dirnen geflohen.[5]) Es ist verdienstlich, vom Unrathe sich selbst nicht beschmutzen zu lassen, aber ebenso ehrenvoll ist es, zu sorgen, dass auch andere nicht davon beschmutzt werden. Das haben

[1]) Salvian l. c. lib. VII cp. 6: Inter pudicos barbaros impudici sumus. Esse inter Gothos non licet scortatorem: soli inter eos praejudicio nationis ac nominis permittuntur impuri esse Romani. Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur: puritatem nos fugimus, illi amant: fornicatio apud illos crimen, apud nos decus. — [2]) Salvian l. c. lib. VII cp. 7. — [3]) Salvian l. c. lib. VII cp. 14 u. 15. — [4]) Salvian lib. VII cp. 16: Quis nescit Africam totam obscoenis libidinis taedis semper arsisse, non ut terram ac sedem hominum, sedut. Aetnam putes impudicarum fuisse flammarum? — [5]) Salvian lib. VII cp. 21: Et quis post haec non admiretur populos Vandalorum: qui ingressi urbem opulentissimam, ubi haec omnia passim agebantur, ita delicias corruptorum hominum indepti sunt, quod corruptalas morum repudiarunt. Sufficere igitur ad laudem eorum haec possunt, abominati sunt virorum impuritates. Plus adhuc addo, abominati sunt etiam feminarum, horruerunt lustra ac lupanaria, horruerunt concubitus contactu-que meretricum.

Digitized by Google

die Vandalen in den römischen Städten Afrikas gethan. Von ihnen wurde jede Art Unzucht weggeräumt, aber nicht nach der Weise der Römer, welche Gesetze geben, aber dann die ersten sind, welche die Gesetze übertreten. Die Vandalen haben sich nicht nur von der Unzucht rein erhalten, sie haben sogar die Bestimmung, den Unrath der sittenlosen römischen Bürger Karthagos und Afrikas wegzuräumen. [1]) Denn sie haben in ganz Afrika die Schande der Weibermänner (Sodomie) beseitigt und die Gemeinschaft mit Dirnen verabscheut und verboten. [2])

Wie haben nun die Vandalen alle diese Schändlichkeiten beseitigt? Sie haben die unglücklichen Dirnen keineswegs hingerichtet, sondern vielmehr an ein besseres Leben gewöhnt. Denn die Behörden der Vandalen nöthigten alle jene Dirnen, den rechtmässigen Ehestand anzutreten und durch erlaubte Heirathen dem ausgelassenen Leben ein Ende zu machen. So erzielte man nicht nur, dass diese Frauenspersonen rechtmässige Männer erhielten, sondern dass sie, falls die Lust zur alten Unordnung sich bei ihnen wieder regen sollte, unter der Obhut und Aufsicht der ehelichen Verbindung von ferneren Sünden zurückgehalten würden. Um die Unzucht zu bezähmen, wurden dann strenge Gesetze erlassen und die Todesstrafe auf Unzuchtsfälle gesetzt, damit sowohl zu Hause durch die eheliche Zuneigung, als auch im öffentlichen Leben durch die Furcht vor der Strafe die Sittenreinheit beider Geschlechter bewahrt bleibe. [3])

Wie dürfen wir also für die römischen Zustände noch Hoffnung hegen, da die barbarischen Völker weit keuscher und ehrbarer als die Römer sind, und wie dürfen wir von Gott Hilfe erwarten, da wir in Sünden und Lastern aller Art viel tiefer stehen als jene? Schämen sollen wir uns vor der ganzen Welt! Wäre es möglich, ich würde meine Stimme erschallen lassen, dass sie in der ganzen Welt wiederhallte: „Schäme dich, o römisches Volk, deines Lebens! In deinen Städten herrscht überall Unzucht, nur die Städte sind rein geworden, welche die Barbaren zu bewohnen angefangen haben!“ [4])

So lautet das Sittengericht, welches Salvian, der Zeitgenosse und Augenzeuge, mit seinen tief gesunkenen Mitbürgern des römischen Reiches und den noch heidnischen oder arianischen Germanen vorgenommen.

Also um 450, im ersten Viertel der Völkerwanderung, hatten nach dem Berichte Salvians selbst die ins römische Reich eingebrochenen

---

[1]) In diesem Lichte, Zuchtruthe zu sein und zum Heilmittel zu dienen, um zu zerschlagen, was längst dem Tode verfallen war, und zu läutern, was noch Stoff für eine Entwicklung darbot, werden die Grausamkeiten und Verwüstungen durch die germanischen Völker von den gleichzeitigen Kirchenschriftstellern Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Paulin v. Nola, Prosper v. Aquitanien betrachtet. — [2]) Salvian l. c. lib. VII cp. 21 u. 22. — [3]) Salvian l. c. lib. VII cp. 22. — [4]) Salvian l. c. lib. VII cp. 23.

und drei hundert Jahre später um 750 hatten nach der Schilderung des hl. Bonifacius die in ihren Wohnsitzen zurückgebliebenen germanischen Völker ihre angestammte Sittlichkeit noch bewahrt.

Wie kommt es nun, dass besonders die fränkischen Synoden des 8. und 9. Jahrhunderts so bittere Klagen über den Verfall der Sittlichkeit führen? Das ist nicht schwer zu erklären. Die an zwei volle Jahrhunderte ausfüllende Völkerwanderung, die steten Kriege hatten die germanischen Völker entsetzlich verwildert. Die deutschen Volksstämme hatten sich zwar Wohnsitze erstritten, aber selbst die ansässigen Völker stürmten noch lange aufeinander, wie das Meer nach dem Sturme sich nicht sogleich beruhigt, sondern die Wogen noch lange fortbrausen, branden und toben. Der deutsche Knabe wurde im Kriegslager geboren, Schlachtgesänge und Waffengetöse umtönten seine Wiege; der Jüngling sah Städte brennen, Menschen morden, und als Mann gieng er selbst den blutigen Weg des Krieges. Nun aber ist es Erfahrungssatz, dass Nichts mehr entsittlicht als lange Kriege. Dürfen wir uns daher wundern, dass die germanischen Völker auf fremder Erde am Ende der Völkerwanderung wenig mehr denen glichen, wie sie uns Tacitus im zweiten und Salvian im fünften Jahrhunderte (bei Beginn der Völkerwanderung) und Bonifacius (die in ihren alten Gauen Zurückgebliebenen) noch im achten Säculum schildern?

Zu der verderblichen entsittlichenden Wirkung der langen Kriege kamen die ebenso schädlichen Einflüsse des tiefgesunkenen, verkommenen Römerthums in den verschiedenen Provinzen. Wie sehr Salvian die Sittlichkeit der Vandalen preist, welche harten Strafen dieselben auf die Verfehlungen gegen die Sittlichkeit setzten, haben wir oben gehört. Die kriegerischen, tapfern, grausamen, aber sittlichen Vandalen, die 439 die Unterwerfung Afrikas vollendeten, waren jedoch durch die leicht erworbenen Reichthümer, durch die sich ihnen allenthalben aufdrängende Ueppigkeit, Schwelgerei und Sinnenlust so schnell entartet und entnervt, dass sie schon nach hundert Jahren 534 dem Heere der Oströmer erlagen.

Aehnlich ergieng es in Hinsicht auf Sittlichkeit den andern germanischen Völkerstämmen. Sie konnten dem ihre Sitten corrumpirenden Einflusse der übrig gebliebenen römischen Bevölkerung um so weniger widerstehen, als die von Germanen verachteten Römer mehr Bildung besassen und bald der ungebildeteren Deutschen Lehrmeister wurden.

Was aber am meisten mit beigetragen hat, die Sitten der Germanen zu corrumpiren, das waren die verdorbenen und obscönen Theater und die öffentlichen Kampf- und Vergnügungsspiele. Von den Kampf- und Schauspielen der damaligen römischen Welt gibt uns Salvian folgende schreckliche Schilderung. [1])

[1]) Salvian l. c. lib. VI cp. 2.

Digitized by Google

„In den Schauspielen werden Laster und Verbrechen jeder Art vorgestellt; dort gilt es als höchster Genuss, zu sehen, wie die Menschen getödtet oder zerrissen oder unter dem Freudengeschrei der Zuschauer von den Bestieen verzehrt werden. Und für derlei Spiele wird das Geld der halben Welt und alle Mühe verschwendet; man durchstreift bisher nie betretene Forste, dringt durch wildverwachsene Wälder, um wilde Bestieen aufzutreiben, denen dann zum Frasse — Menschen vorgeworfen werden. Geschieht dies jetzt auch seltener als ehemals, genug, dass es noch geschieht. . . . Soll ich weiter von den täglichen Obscönitäten reden oder alle die Amphitheater, Musiksäle, Spielhäuser, Strassenaufzüge, die Wettkämpfer, Luftspringer, Tänzerinnen und Zauberer aller Art schildern? Ich will mich auf die Circusspiele und Theaterstücke beschränken. Dort werden Dinge getrieben, an die man nicht einmal denken kann; kein einziger Sinn der menschlichen Natur, weder das Auge, noch die Empfindung, noch das Ohr bleibt ohne Befleckung. Wer noch reinen Sinnes ist, kehrt vom Gifte der Unzucht angesteckt nach Hause. [1])

Und auf diese entsittlichenden Schauspiele waren die Bewohner des römischen Reiches so erpicht, dass sie mitten im Kriege denselben nachliefen. „Hören (im Kriege) die alten Laster auf? Mit nichten. [2]) Als die barbarischen Völker mit ihrem Waffengetöse die Mauern Karthagos schon umbrausten, jauchzten die Christen von Karthago in dem Circus und schwelgten in den Theatern. (Insaniebat in circis, luxuriabat in theatris.) Ein Theil der Bürger kämpfte, der andere belustigte sich in dem Circus und an Unzucht (alii intus fornicabantur); und der Schmerzensschrei der Sterbenden und das Gebrüll der Schaulustigen bildeten einen entsetzlichen Chorreigen. Auch in Gallien gehts nicht besser. [3]) Ich selber sah zu Trier Männer von hohem Stande, von den Barbaren schon ausgeraubt und arm geworden, ärmer noch an Ehre und Sittlichkeit, ein schandvolles Leben führen; Greise sah ich beim bevorstehenden

---

[1]) Salvian l. c. lib. VI cp. 3: In theatris et concupiscentiis animus et auditu aures et aspectu oculi polluuntur: quae quidem omnia tam flagitiosa sunt, ut etiam explicare ea quispiam atque eloqui salvo pudore non valeat. Quis enim integrae integro verecundiae statu dicere queat illas rerum turpium imitationes, illas vocum ac verborum obscoenitates, illas motuum turpitudines, illas gestuum foeditates? quae quanti sint criminis vel hinc intelligi potest quod et relationem sui interdicunt. Nonnulla quippe etiam maxima scelera incolumi honestate referentis et nominari et argui possunt, ut homicidium, latrocinium, adulterium, sacrilegium, ceteraque in hunc modum. Solae theatrorum impuritates sunt, quae honeste non possunt vel accusari. — [2]) Salvian l. c. lib. VI cp. 12. — [3]) Salvian l. c. lib. VI cp. 13: Lugubre est referre, quae vidimus, senes honoratos, decrepitos christianos, imminente jam admodum excidio civitatis, gulae et lasciviae servientes. . . . Jacebant in conviviis obliti honoris, obliti aetatis, obliti professionis, obliti nominis sui, principes civitatis vinolentia dissoluti, clamoribus rabidi, bacchatione furiosi, nihil minus quam sensus sui.

Untergange der Stadt der Völlerei, der Trunksucht, der Unzucht sich ergeben; selbst die Spitzen der Bevölkerung schrieen, vom Weine berauscht, wie Rasende, wütheten wie Bachanten, gebärdeten sich wie Tollsinnige. Auch in Köln liessen die Vornehmsten selbst dann von ihren Ess- und Trinkgelagen nicht ab, als der Feind schon in die Stadt einzog. Was soll ich von den übrigen Städten Galliens sagen? [1]) . . . Dreimal wurde Trier zerstört und nach jeder Zerstörung nahm das sittliche Verderben zu. . . . Die Wenigen, die dem Tode entronnen waren, verlangten nach solchem Gräuel der Verwüstung von den Kaisern — Circusspiele und Theaterstücke. Theaterstücke über den Grabmälern und Aschenkrügen, über den Haufen von Todtengebeinen, über den Blutlachen der Erschlagenen."

Dass die germanischen Völkerstämme selbst gegen Ende des Mittelalters noch dort, wo sie mit der griechisch-römischen Sittenverderbniss nicht in Berührung gekommen waren, ihren angestammten sittlichen Ernst und ihre keusche Zucht bewahrt hatten, berichtet Olaus Magnus. [2]) *Habuere* (die Völker des nördlichen Deutschlands und von Norwegen und Schweden) *praesertim illustriores familiae severissimam educandorum liberorum disciplinam, ut probis moribus et honestis exercitiis educarentur: masculos scilicet ad militiae rudimenta et foemellas ad silentium et pudorem: non in vestibus pretiosis auro, luxuriae et libidinis allectricibus, sed habitu simplici, tutioris pudicitiae cooperatore, ne qua saltem suspicio lasciviens exterius appareat, quod intus in mente corrupta exaestuat iniquus assensus.*

Das griechisch-römische Heidenthum mit seinen unsittlichen Götterfabeln, mit seinen unsittlichen Theatern, Spielhäusern, Amphitheatern, Wettkämpfern und Gauklern hatte das ganze Leben, alle Sitten und Einrichtungen im römischen Reiche durchdrungen. Das Christenthum hatte diese Gräuel nicht ganz zu beseitigen vermocht. Deshalb liess Gott durch die Germanen das sittlich-faule römische Reich umstürzen und die sittlich-reinen Germanen die Begründer einer neuen Weltordnung werden.

---

[1]) Salvian l. c. lib. VI cp. 15. — [2]) Olaus Magnus, Historia de gentibus septentrionalibus earumque diversis statibus, moribus, ritibus etc. Romae 1555. lib. V. cp. 33; cf. lib. XIV. cp. 4 u. 12.

Ein merkwürdiges Kindergebet.

Von

Dr. P. J. Münz,

Kaplan zu Frankfurt a/M.

In der Lahngegend (den Aemtern Weilburg, Runkel, Limburg, Hadamar, Nassau des Regierungsbezirkes Wiesbaden) beten die Kinder Abends folgendes Gebet:

Owends wenn ich schlofe gehn
Vierzehn engelcher m't m'r gehn,
Zwen ze kop,
Zwen ze foisz,
Zwen zer rechte,
Zwen zer linke,
Zwen, die mich decke,
Zwen, die mich wecke,
Zwen, die m'r de wehgk weise
Ins himmlische paredeis. Amen.

Dieses Gebet ist merkwürdig wegen seines Alters, wegen seines Inhaltes, wegen seiner Verbreitung bei allen germanischen Völkern und wegen seiner Varianten.

Die Kirche glaubt, dass jedem Menschen unsichtbarer Weise ständig zur Seite stehe ein schützender Geist, ein „Schutzengel". Diesen Glauben findet die Kirche ausgesprochen unter andern in folgenden Stellen der hl. Schrift. „Kein Uebel wird zu Dir kommen, und keine Plage nahen deinem Zelte. Denn seinen Engeln hat er deinetwegen befohlen, dich zu behüten auf allen deinen Wegen. Auf den Händen werden sie dich tragen, dass nicht etwa an einen Stein stosse dein Fuss". [1]) — So wahr der Herr lebt, erklärt Judith, hat mich sein Engel behütet, da ich von hier weggieng und dort weilte und von dort hierher zurückkehrte. [2]) — Sind sie (die Engel) nicht alle dienende Geister, ausgesandt zum Dienste derer, welche die Seligkeit ererben sollen? [3])

Auf diesen und andern Stellen der hl. Schrift [4]), auf der tausendstimmigen Ueberlieferung aller Jahrhunderte basirt der Glaube der

[1]) Ps. 90, 10—12. — [2]) Judith 13, 20. — [3]) Hebr. 1, 14. — [4]) Vgl. Genes. 24, 7; Gen. 48, 16; Job 33, 23; Tobias 7, 21; Matth. 28, 10; Apostelg. 12, 15 u. s. w.

Kirche, dass jedem Menschen „im Schlafe und im Wachen, bei Nacht und bei Tag" ein schützender Engel zur Seite stehe.

Diesen Glauben der Kirche an einen Schutzengel spricht vorstehendes Gebet aus.

Auffällig ist, dass dieses Gebet dem Kinde statt Eines vierzehn Engel zum Schutze beigibt. Wir können uns diese Zahlenangabe nur dadurch erklären, dass vierzehn, als verdoppeltes sieben, eine heilige Zahl ist. Auch die anderen Engelzahlen in den Varianten des Gebetchens sind sämmtlich heilige Zahlen.

Die christliche Zahlensymbolik schon im christlichen Alterthume von einigen Kirchenvätern gepflegt, wurde besonders im Mittelalter von Beda Venerabilis, Rhabanus Maurus und Wilhelm Durandus weiter ausgebildet. [1]) Nach dieser Zahlensymbolik sind heilige Zahlen: drei, vier, sechs, sieben, neun, zehn, zwölf und vierzehn; unter diesen sind wieder ganz besonders bedeutungsvoll die Zahlen drei, vier, sieben und zwölf. Hier ist es zunächst das gedoppelte sieben, welches uns beschäftigt. [2])

Sieben sind der Engel, welche posaunen vor dem Gerichte; [3]) sieben sind Wochentage; sieben fette und sieben magere Kühe, sieben volle und sieben brandige Aehren sah Pharao im Traume; [4]) sieben Arme hatte der grosse Leuchter; [5]) sieben waren der Locken Simsons; [6]) siebenmal mussten die Priester mit sieben Trompeten um Jericho gehen und blasen; [7]) sieben Säulen hat das Haus der Weisheit; [8]) sieben Diaconen zur Besorgung der armen Wittwen und Waisen wählten die Apostel; [9]) Johannes redet in der geheimen Offenbarung zu sieben Gemeinden in Asien; [10]) sieben Siegel hatte das geheimnissvolle Buch, das Niemand lesen konnte; [11]) sieben Köpfe hatte das apocalyptische Ungeheuer; [12]) sieben sind Sakramente, sieben der Gaben des hl. Geistes; [13]) sieben Bitten hat das Vaterunser; sieben letzte Worte Christi am Kreuze; sieben sind geistige [14]) und sieben leibliche Werke der Barmherzigkeit; sieben sind der Hauptsünden, sieben der diesen Sünden entgegengesetzten Tugenden; sieben Stücke gehören zur geistigen Rüstung; [15]) sieben Schmerzen und sieben Freuden Mariens; sieben sind kanonische

---

[1]) Vgl. Kreuser, Christlicher Kirchenbau, 2. Auflage Bd. 1 S. 701—718; J. H. Kurtz in den Theolog. Studien u. Kritiken. 1844. Bd. 2 S. 315 ff. — [2]) Leop. v. Ledebur, Ueber die Siebenzahl in Aufsess, Anzeiger. 1832. Sp. 293 f. — [3]) Offenbarung 8, 6. — [4]) Genes. 41. — [5]) Exodus 25, 31. — [6]) Richter 16, 19. — [7]) Josue 6, 4. — [8]) Sprichw. 9, 1. — [9]) Apostelgesch. 6, 3. — [10]) Offenbarung 1, 4. — [11]) Offenb. 5, 1. — [12]) Offenb. 13. 1. — [13]) Isaias 11, 2. — [14]) Consule, carpe, doce, solare, remitte, fer, ora. — [15]) Ephes. 6, 13—17: So ergreifet denn die Waffenrüstung Gottes. Machet eure Lenden umgürtet mit Wahrheit und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit und die Füsse beschuhet mit der Bereitschaft des Evangeliums; vor allem ergreifet den Schild des Glaubens, und nehmet den Helm des Heils und das Schwert des Geistes.

Digitized by

Tageszeiten; [1]) sieben sind freie Künste (Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie); sieben gibts Busspsalmen. (Ps. 6, 31, 37, 50, 101, 129, 142.)

Sieben, sowohl einfach als verdoppelt, gilt als heilige Zahl. Da sodann der Erzengel Raphael nach seiner Heimkehr als Begleiter und Schützer des jungen Tobias dem Vater, dem älteren Tobias, sagte: „Ich bin der Engel Raphael, einer von den sieben, die vor dem Angesichte des Herrn stehen" [2]): so liess die naiv-kindliche Einfalt des Verfassers unseres fraglichen Gebetes auf jeder Seite des Kindes sieben Engel als dessen schützend thätige Wächter stehen.

Dies ist wohl der Grund, warum in den meisten Gegenden Deutschlands das Volk in seiner mundartlichen mündlichen Ueberlieferung dieses Gebetchens das Kind von vierzehn Engeln beschützt sein lässt.

Von vierzehn Engeln redet eine Variante in des „Knaben Wunderhorn".

Abends wenn ich schlafen gehn,
Vierzehn Engel bei mir stehn,
Zwei zu meiner Rechten,
Zwei zu meiner Linken,
Zwei zu meinen Häupten,
Zwei zu meinen Füssen,
Zwei die mich decken,
Zwei die mich wecken,
Zwei die mich weisen
Ins himmlische Paradeischen. [3])

In Holstein lautet das Gebet:

In dem Bedd ik trede,
Veertein Engel nem ik mede,
Twee to minen Höven,
Twee to minen Föten,
Twee to mine rechte Sied,
Twee to mine luchte Sied,
Twee de mi decken,
Twee de mi wecken,
Twee de mi den Weg wisen
To dem himmlischen Paradisen. [4])

Im Elsass betet das Volk das Gebet folgendermassen (im alemannischen Dialect);

Z'Nachts wenn i schlofe geh,
Vierzeh' Engele bi m'r stehn,
Zwei zuer Rechte,
Zwei zuer Linke,

[1]) Matutin mit Lexandes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Complet. — [2]) Tobias 12, 15. — [3]) Arnim u. Brentano, Des Knaben Wunderhorn. Neue Ausgabe. Bd. 3. S. 383. — [4]) Joh. Fr. Schütze, Holsteinisches Idiotikon Bd. 1. S. 76; Pfeiffer, Germania Bd. 5. S. 449.

Zwei ze Häupte,
Zwei ze Fiease,
Zwei, die mich decke,
Zwei, die mich wecke,
Zwei, die m'r zaje
Das himmlische Barrediss. [1])

Aehnlich, wie im Vorhergehenden, nur im Dialecte verschieden, lautet das Gebetchen in Tyrol, [2]) am Mittelrheine, [3]) im Kölnischen, [4]) in der Grafschaft Mark, [5]) in der Eifel, [6]) in Basel, [7]) in Trier. [8])

Eigenthümlich erweitert ist das Gebet im Osnabrückischen:

S'Abends wenn 'k to Bedde gaae,
Legg 'k mie in Mariens Schaut (Schoss),
Marie is mien Mooder,
Johannes is mien Brooder,
Jesus is mien Geleidesmann,
De mie 'n Weg wohl wisen kann,
Waar ick ligg un waar ick staae,
Folg 't mie veertein Engel na:
Twee to mienem Koppe,
Twee to mienen Föten,
Twee to miener rechten Sit,
Twee to miener linken Sit,
Twee de mi decket,
Twee de mi wecket,
Und twee de mie 'n Weg tam Hemel wist. [9])

Im Münsterischen beten die Kinder das Gebetchen in ähnlicher Weise wie im Osnabrückischen. Nur die zwei Engel, welche zum Paradiese leiten sollen, fehlen, so dass die Zwölfzahl herauskommt.

Aowens wenn ick in min Bettken triäde,
Triäd ick in Marias Schaut,
Maria is min Moder,
Johannes is min Broder,
De leiwe (liebe) Här is min Geleitsmann,
De mi den Weg wull wisen kann,
Twiälf Engelkes gaot mit mi,
Twee Engelkes an den Kopp-End,
Twee Engelkes an den Föten-End,
Twee an de rechte Siet,
Twee an de linke Siet,
Twee de mi decket,
Twee de mi wecket,

[1]) Stöber, Elsässisches Volksbüchlein S. 34; vgl. Firmenich, Germaniens Völkerstimmen, Bd. 2. S. 527. — [2]) Zingerle, Sitten und Bräuche des Tyroler Volkes. Innsbruck 1857. S. 149. — [3]) Simrock, Deutsches Kinderbuch Nr. 167. — [4]) Ernst Weyden, Kölns Vorzeit. S. 226. — [5]) Wöste, Volksüberlieferungen S. 4; vgl. Firmenich, Germaniens Völkerstimmen Bd. 2. S. 179. — [6]) Schmitz, Sitten und Sagen des Eifeler Volkes Bd. 1. S. 78. [7]) Baseler Kinderreime S. 2. — [8]) Firmenich, Germaniens Völkerstimmen Bd. 1. S. 535. — [9]) Firmenich a. a. O. Bd. 1. S. 246; Pfeiffer, Germania Bd. 5. S. 451.

Jesus in min Hiätken (Herzen),
Maria in minen Sinn,
Im Namen Gaodes slap ick in. [1]

Zwölf Engel kommen auch in einer schwäbischen Variante vor. [2]

Interessant ist, dass die bis jetzt meines Wissens bekannte älteste Aufzeichnung dieses merkwürdigen, bei allen germanischen Völkerstämmen selbst im äussersten Norden mundartlich verbreiteten Gebetchens nur zwölf Engel kennt. Diese älteste Aufzeichnung verdanken wir dem bekannten Johannes Agricola († 1566). In seinen deutschen Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten hat er unter andern auch fragliches Kindergebet mitgetheilt mit folgenden Worten:

„Uns kinder lernten unsere eltern also beten, wenn wir schlafen giengen:

Ich will heint schlafen gehen,
Zwölf engel sollen mit mir gehen,
Zwen zur haupten,
Zwen zur seiten,
Zwen zur füssen,
Zwen die mich decken,
Zwen die mich wecken,
Zwen die mich weisen
Zu dem himmlischen paradeise. Amen. [3]

Zwölf ist wie vierzehn eine heilige Zahl.

Zwölf waren der Söhne Jakobs und der Stämme Israels; zwölf sind der Monate; zwölf Edelsteine waren im Brustschilde des Hohenpriesters; [4] mit zwölf Steinen aus dem Rinnsale des Jordan errichtete Josua ein Denkmal zum Andenken, dass die Israeliten trockenen Fusses durch den Fluss gegangen waren; [5] die Israeliten lagerten sich bei Elim, wo zwölf Brunnen waren; [6] zwölf sind kleine Propheten, zwölf Apostel; zwölf Artikel hat das apostolische Glaubensbekenntniss; zwölf Thore hatte die Mauer des himmlischen Jerusalem, auf den zwölf Thoren waren zwölf Engel; die Mauer hatte zwölf Grundsteine und auf den zwölf Grundsteinen waren die zwölf Namen der zwölf Apostel des Lammes; die Länge und Breite der Stadt beträgt zwölf tausend Stadien; zwölf mal zwölf oder hundert vier und vierzig Ellen beträgt die Höhe der Mauer; [7] zwei mal zwölf oder vier und zwanzig waren der Stühle, die um den Thron Gottes standen und auf diesen Stühlen sassen vier und zwanzig Aelteste, angethan mit weissen Kleidern und Kronen auf ihrem Haupte. [8]

Die Vorliebe der altchristlichen Zeit, die hl. Zwölfzahl (Apostelzahl) bei kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen anzuwenden, machte

[1] Firmenich a. a. O. Bd. 1. S. 295; Pfeiffer u. a. O. S. 451. — [2] Schmid, Schwäbisches Wörterbuch S. 211. — [3] Johann Agricolas Werke Ausgabe von 1529; vgl. auch Wackernagel, Altdeutsches Lesebuch S. 1380. — [4] Exodus 28. 17. — [5] Josue Kap. 4. — [6] Exodus 15, 27. — [7] Offenbarung 21, 12 ff. — [8] Offenb. 4, 10.

sich ganz besonders in der ältesten irischen und englischen Kirche geltend. Sie wurde als eine heilige und gesegnete Zahl nicht nur bei Stiftungen von Klöstern und bei der Auswahl der Mönche für dieselben, sondern auch bei Regeluug moralischer, ethischer und socialer Verhältnisse nachgeahmt. Palladius kam nach Irland (429) mit zwölf Gefährten; Patricius (432) mit vierundzwanzig Genossen; Mochta, der Britte, wurde von zwölf Schülern begleitet. Albus durchschiffte das Meer mit vierundzwanzig Mönchen. In der Litanei des Aengus werden zwölf Mönche und zwölf Bischöfe angerufen Der hl. Corpreus sammelte um sich zwölf Priester. Columba zieht mit zwölf Genossen nach der Insel Jona und sendet später den Macharius mit zwölf Begleitern zu den Pickten; Columban verlässt (um 588) mit zwölf Brüdern Irland und begibt sich zu den Alemannen; Gallus, sein Schüler, baut am Ufer der Steinach zwölf Zellen für zwölf Mönche. Kilian zieht (um 680) an der Spitze von zwölf Schülern von Irland nach Franken; Eloquius verbreitet mit zwölf Gehilfen das Christenthum in Belgien, desgleichen Rupert in Bayern und Willibrord in Friesland mit je zwölf Schülern. Der Irländer Disibod errichtete auf dem Disibodenberg bei Bingen ein Stift für zwölf Stiftsherrn; Karl der Kahle gründete auf dem Victorshügel in Vorarlberg [1]) um 880 ein Haus für zwölf irische Mönche.

Die Abweichungen von den vorstehenden Varianten des Gebetchens mit zehn, sechs oder drei Engeln sind seltener. Wenn Reinhold Köhler sagt: „Die Verminderung der Zwölf- oder Vierzehnzahl ist Entsellung, und man darf annehmen, dass in allen Texten, wo uns eine geringere Zahl begegnet, diese nicht ursprünglich ist", [2]) so möchten wir dem entgegen behaupten, nur die Zwölfzahl der Engel ist ursprünglich. Die Fassung mit zwölf Engeln ist nicht bloss die nachweissbar älteste, sondern nur bei ihr allein lässt sich ein genügender Grund der Mehrzahl der Engel finden. Die Varianten mit zehn, sechs und drei Engeln sind ebenso wenig Entstellung, wie diejenigen mit vierzehn Engeln.

Auffallend ist, dass vornemlich Süddeutschland solche Abweichungen mit weniger Engeln aufzuweisen hat.

Es folge zunächst das Gebet mit zehn Engeln, wie es uns aus dem Dorfe Frick im Aargau von Rochholz mitgetheilt wird. [3])

In Gottes Name niedergange,
Zwee Engel mit üs gange,
Zwee zue der Chopfete (Kopfende),
Zwee zuer Fuessete,
Zwee dasse üs lecke,
Zwee dasse üs decke.

[1]) Vergl. Greith. Gesch. der altirischen Kirche. S. 192 f. — [2]) Pfeiffer a. a. O. S. 452. — [3]) Rochholz, Zeitschrift für deutsche Mythologie u. Sittenkunde Bd. 4. S. 137; Pfeiffer a. a. O. S. 452.

Digitized by Google

Auch zehn ist eine heilige Zahl.

Zehn waren der Wunder des Moses und der Plagen Aegyptens; zehn Finger und zehn Zehen; zehn sind der Gebote Gottes; zehn Zeichen, die da geschahen, als Gott geboren wurde; [1]) zehn waren der Christenverfolgungen.

Sechs Engel sind genannt in einem in Niederöstreich bekannten Gebetchen:

In Gods Nom gûs i schloffa,
Wean sex Engel bai mia wochtn,
Zwen z' Happn,
Zwen z' Fiessen,
Zwen ne'm main (neben mir),
God und unse liawi (liebe) Frau wird ah bai mia sain. [2])

Eine eigenthümliche naiv-treuherzige Abweichung in einer andern Gegend Niederöstreichs lautet:

In Gotts Nom leg i mi schlaffn,
Sex Engerln san mer beschaffn,
Zwa z' Häupten,
Zwa ze Fuessen,
Zwa nebn meiner.
Wie bin i unsern Herrgott so freund,
Dass er mi alli Nacht deckt
Und zu der rechten Zeit aufweckt. [3])

Eine heilige Zahl ist sodann sechs.

Sechs grosse Krûge mit Wasser verwandelte der Heiland in Wein; [4]) sechs sind der Sünden wider den hl. Geist; sechs Tage hat Gott geschaffen und am siebenten hat er geruht; [5]) sechs sind der Menschenalter: infantia, pueritia, adolescentia, juventus, virilitas, senectus; sechs sind Weltalter: Adam, Noe, Abraham, David, Jeremias, Christus; sechs Namen hat das hl. Altarssakrament: eucharistia, donum, cibus, communio, sacrificium, sanctissimum — gute genade, gabe, speise, gemeinsam, opffer, heiligkeit; [6]) sechs Richtungen: rechts, links, oben, unten, hinten, vorn; um die sechste Stunde wurde Jesus zum Tode verurtheilt; [7]) sechs sind der Worte Mariens: Wie wird das geschehen, da ich keinen Mann kenne? [8]) — Siehe, die Magd des Herrn! mir geschehe nach deinem Worte. [9]) — Hoch preiset meine Seele den Herrn und mein Geist frohlockt in Gott, meinem Heiland u. s. w. [10]) — Mein Kind! warum hast du uns das gethan? [11]) — Sie haben keinen Wein mehr. [12]) — Was er euch saget, das thuet. [13])

---

[1]) Werinher von Tegernsee, Lobgesang auf die hl. Jungfrau; vgl. Kugler, Kleinere Schriften Bd. 1. S. 28 ff.; Jakobs und Uckert, Beiträge Bd. II. 1. S. 252. — [2]) Fromann, Deutsche Mundarten Bd. 3. S. 387; Pfeiffer a. a. O. S. 452. — [3]) Fromann, Deutsche Mundarten Bd. 6. S. 113. — [4]) Joh. 2, 6. — [5]) Genes. Kap. 1. — [6]) Jakobs und Uckert, Beiträge Bd. II, 1. S. 114. — [7]) Joh. 19, 14. — [8]) Luk. 1, 34. — [9]) Luk. 1, 38. — [10]) Luk. 1, 46 ff. — [11]) Luk. 2, 48. — [12]) Joh. 2, 3. — [13]) Joh. 2, 5.

In der Mundart von Ghiazza (einer der deutschen Gemeinden in den Venedischen Alpen) ist endlich die Zahl der Engel unseres Gebetchens nur drei. Diese Variante heisst:

Haint gen-i-niader suaze
Bit drai Enghiler a' de Fuaze:
Oaz decka-bbi
Un oaz dorbecka-bbi
Un oaz huata-bbi von alljen ponsen Tromen,
Derwai der liabe liachte Tac kint. [1])

Dass endlich drei als die Zahl der drei Personen der allerheiligsten Dreifaltigkeit die katexochen heilige Zahl des Christenthums ist, brauchen wir nicht erst lange nachzuweisen.

Wir glauben durch Vorstehendes dargethan zu haben, dass alle Zahlen der Engel in den Variationen des gedachten merkwürdigen Kindergebetchens heilige Zahlen sind. Daraus folgt doch wohl, dass diese Zahlen nicht willkürlich, sondern absichtlich angewendet worden sind.

Unser Gebetchen kommt indessen nicht bloss bei den deutschredenden germanischen Völkern, sondern auch im Norden bei den Dänen, Norwegen und Schweden und im Westen in England vor.

Sophus Bugge theilt uns das Gebetchen norwegisch also mit:

E gjae me te sengjin'
Mae tolv Gussengle,
Tvo te hande aa tvo to fót,
Tvo te kvart eitt lidemót;
Tvo ska' min sengjastokk vere,
Tvo ska' me te Gussheim bere,
Tvo ska' me tekkje,
Tvo ska' me vekkje.
Kors i Jeses navn! Kors i Jeses navn!
Kors i Jeses navn. [2])

Dänisch und schwedisch findet man das Gebet bei Grundtvig [3]) und Fernow. [4])

Die in England vorkommende Abweichung lautet:

Matthew, Mark, Luke and John,
Guard the bed that I lay on!
Four corners to my bed,
Four angels round my head:
One to watch, one to pray,
And two to bear my soul away. [5])

---

[1]) Schmeller in den Abhandlungen der Münchener Akademie, philosophisch-philologische Klasse Bd. 2. S. 650; vgl. Firmenich a. a. O. Bd. 2. S. 830. — [2]) Bugge, Gamle Norske Folkeviser. Kristiania 1858. p. 132. — [3]) Grundtvig, Gl. danske Minder i Folk. S. 153. — [4]) Erik Fernow, Beskrifning öfver Wärmeland. Götheborg 1773. p. 251. — [5]) James Halliwell, The nursery rhymes of England, 5. edition, London 1853. S. 136; vgl. Robert Chambers, Popular rhymes of Scotland, 3. edition, Edinburgh 1847. S. 283.

Digitized by Google

In den romanischen Sprachen kommt unseres Wissens das fragliche Gebet nicht vor; es scheint alleiniges Eigenthum der germanischen Völkerschaften zu sein. Dass dies zufällig, glauben wir nicht. Wir glauben im Gegentheile in dem Folgenden eine genügende Erklärung dieser Erscheinung geben zu können.

Das Christenthum suchte zwar das Falsche und Verkehrte in dem Polytheismus der alten Deutschen auszutilgen, und deswegen die Erinnerung an das alte Götterwesen und was mit ihm zusammenhieng, gänzlich zu entfernen. Allein das Heidenthum war im Laufe der Jahrhunderte gar innig mit dem Leben und der Erinnerung der Deutschen verwachsen. Deshalb übertrug das Volk viele der, mitunter kindlichlich naiven Mythen seiner Götter und Göttinnen auf Christus, Maria, die Apostel und Heiligen. So wurde der Mythus von Baldur, dem weisen, dem milden, dem gerechtesten der Götter, der wie Sonne, Licht und Tag strahlte, aber durch den Neid Lokis, des Anstifters alles Bösen, getödtet wurde, auf Christus angewendet. Manche Mythen von Wuotan wurden auf den Erzengel Michael, manche Sagen von dem fischenden und die Schleusen des Himmels öffnenden Donar wurden auf den hl. Petrus übertragen. Die christlichen Missionäre der Deutschen hatten keine Ursache, diesen naiven Uebertragungen entgegenzutreten. Liessen sie doch an den Festtagen Christi und der Heiligen das Volk sich in altgewohnter Weise um die alte Cultusstätte versammeln, an der nun das Kreuz die Stelle des ehemaligen Gottes einnahm. [1]) So blieb vieles Aeusserliche. Der alten Form wurde ein neuer Geist eingegossen; und, auf diese Weise neu beseelt, haben sich manche Aeusserlichkeiten des germanischen Heidenthums bis auf unsere Tage erhalten. [2]) Finden wir doch selbst in unserem Worte „Hölle" die altgermanische, furchtbar schauerliche, unerbittliche Göttin der Unterwelt, Hellia, wieder. Nicht als ob der Begriff der Hölle durch das Christenthum erst aus dem deutschen Heidenthume entlehnt wäre — nein, die christlichen Missionäre adoptirten das heidnische Analogon, sie benutzten die heidnische Form zum Ausdrucke des christlichen Inhaltes.

Aehnlich ist es mit der Uebertragung anderer Aeusserlichkeiten gegangen.

Zu den sogenannten weiblichen Halbgottheiten der germanischen Mythologie gehörten die weissen Frauen (Idisi). Sie sind die Botinnen der Götter; sie haben den Menschen Heil oder Unheil, Sieg oder Tod anzuzeigen, vor Gefahren zu warnen, in des Kampfes Nöthen den edlen Helden beizustehen und sie zu beschützen. Zu den weissen Frauen gehörten die Nornen (drei an der Zahl) und die Walküren, deren Zahl neun. Die Nornen und Wallküren sind also der Menschen, besonders

[1]) Cf. Epistola Gregorii Magni ad Mellitum episcop. in Beda, Histor. gentis Angl. I, 30. — [2]) Vgl. Wolf, Deutsche Götterlehre. Göttingen 1852. S. 9 u. 10.

Digitized by Google

der Helden Schutzgeister. So z. B. hüteten sie des Staufenbergers von Jugend auf in Krieg und aller Gefahr. [1])

Den Glauben an die Menschen beschützende Geister hatten die heidnischen Germanen mit den alten Parsen, ihren Stammesgenossen, gemeinsam und es stimmen beide Völker hierin wieder überein mit den Lehren des Christenthums; wie sich denn überhaupt die Lehre der alten Germanen und die Religion der alten Parsen, wie sie uns im Zendavesta vorliegt, mehr dem Monotheismus des Christenthums nähert, als die Mythologie der Griechen und Römer. [2])

Die Germanen, welche also die Lehre von Schutzgeistern aus ihrer heidnischen Religion schon kannten, nahmen mit Freude und Innigkeit die Lehre des Christenthums von den Schutzengeln auf. Und da sie aus von ihrer heidnischen Zeit her die Zahl der zwölf schützenden Nornen und Walküren noch in Erinnerung hatten, so liess der uralte Verfasser unsers Gebetchens das Kind von zwölf Schutzengeln bewacht sein. Eine Bestätigung dieser unserer Ansicht finden wir in der ältesten Aufzeichnung unseres Gebetes durch Johannes Agricola. Denn hier finden wir gerade zwölf Engel. Da die ursprüngliche Bedeutung der Zwölfzahl späteren Jahrhunderten verloren gegangen war, so setzte man in manchen Gegenden an deren Stelle andere heilige Zahlen. Und auf diese Weise sind wohl die verschiedenen Variationen fraglichen Gebetes entstanden.

Den nicht germanischen Völkern, welche die zwölf schützenden und schirmenden Wallküren und Nornen nicht kannten, lag die Veranlassung nicht nahe, das Kind von einer Mehrzahl schützender Engel bewacht sein zu lassen. Das scheint der Grund zu sein, weshalb, obgleich der Glaube an einen Schutzengel, der jedem Menschen stets bei Nacht und bei Tag zur Seite steht, allen Völkern der Christenheit gemeinsam ist, und obgleich Gebete zu Ehren des hl. Schutzengels bei allen Völkern und in allen christlichen Jahrhunderten sich finden, unser fragliches Gebet in seinen verschiedenen Fassungen nur bei den germanischen Völkern vorkommt.

1) Wolf a. a. O. S. 18. — 2) Vgl. das Nähere Bonner Theologisches Literaturblatt. 3. Jahrg. Nr. 3. S. 69 ff.

Digitized by Google

Beiträge zur rheinischen Epigraphik.

Von

Dr. B. Lupus in Iserlohn.

Als ich im Spätsommer dieses Jahres mehrere Wochen in Wiesbaden zubrachte, verwandte ich einen Theil der mir von Hygieia, der gütigen Localgöttin der *aquae Mattiacae*, in reichem Masse gespendeten Musezeit zu einer Revision der Wiesbadener Inschriftensammlung, wobei mir einerseits nach angestellter Vergleichung der neuesten Edition derselben in Brambachs *Corpus inscr. rhen.* eine nicht unerhebliche Anzahl von evidenten Fehlern in diesem Werke, das leider nur zum Theil auf Autopsie beruht, zum andern aber aus früheren Sammlungen Richtiges und Unrichtiges in gleicher Weise herübernimmt, andererseits eine bisher noch nicht edirte griechische Inschrift vor Augen kam. Zu dieser gesellten sich bei einer Durchsicht des Darmstädter Museums noch 2 bisher unbekannte lateinische und ein zwar schon be- aber noch nicht als solches erkanntes und besprochenes Fragment eines Militärdiploms. Endlich erlaubte mir Herr Prof. Becker in Frankfurt a. M., gütigst die Einsicht zweier Copien von Mainzer Inschriften, welche bisher noch nicht veröffentlicht, bei Gelegenheit folgender Publikation obiger Inschriften besprochen werden sollen. Wenden wir uns zunächst zu den Darmstädter Inschriften:

1) Smetius veröffentlichte in seinen *Antiquitates Neomagenses* 1678, pag. 90: *„lamellae aeneae fragmen cum hac epigraphe in latere priore:*

QVE EORVM
IM· VXORIBVS
QVAS . POSTEA
NGVLAS

in latere posteriore:

S·P·L·L·
Q.APIDI.“

Diese Inschrift steht um eine ganze Zeile und mehrere Buchstaben vermehrt in einem nach 1699 geschriebenen Utrechter Folianten, der eine Anzahl Rheinischer Inschriften ziemlich genau wiedergiebt:

Digitized by Google

QVE EORVM
CVM VXORIBVS
CIVITASIISDATA
QVAS POSTEA
SINGVLAS

Die Rückseite geradeso wie bei Smetius. Da dieses Bronzeplättchen in der Folgezeit nirgends mehr zu finden war, so hat Brambach unter Nro. 119 seines C. i. r. die beiden hier abgedruckten Fassungen von Smetius und dem *Mscr. Traiect.* zusammengestellt, indem er dazu bemerkt, dass ihm die Richtigkeit des Manuscripts fraglich scheine, da Smetius das von jenem Zugefügte mit Leichtigkeit selbst hätte geben können, wenn er es gesehen hätte. Ferner sagt er zu I, 1—4: *Smetius versus ita exhibuit, tamquam a parte dextra integri sint nec ullus interciderit: id quod prorsus certum non est* und zu II, 1: *nominis reliquiae inexplicabiles.* Die Thatsache ist die, dass Smetius ebensowenig genau zugesehen hat, wie Herr Prof. Brambach. Dieser hätte die eben citirten Bemerkungen nicht machen können, wenn er erkannt hätte, was er als Herausgeber einer so umfassenden Inschriftensammlung hätte erkennen müssen, dass nämlich die Inschrift nichts anders sein kann, als das Fragment eines jener römischen Militärdiplome, deren ein anderes er doch selbst pag. 281 abdruckt und Smetius hat eben flüchtig copirt. Dieses wird durch nichts Geringeres bewiesen, als durch den Umstand, dass das betreffende Täfelchen vor einiger Zeit in der Rumpelkammer des grossherzoglichen Museums zu Darmstadt von Herrn Inspektor Hofmann wiedergefunden worden ist. Es ist 4¼ Centimeter hoch, 4 C. breit und enthält in Wirklickkeit Folgendes klar und deutlich eingravirt:

QVE EORVMC
VM VXORIBVSC
VITASIISDATA
QVASPOSTEA
NGVLAS
N D

und auf der Rückseite:

PVLLI
Q APIDI

Nach dem, was seit Marinis Herausgabe von 16 Diplomen in Bezug auf diese hochwichtige Gattung von Inschriften gearbeitet worden ist, liegt kein Zweifel ob, dass wir ein Bruchstück der zweiten Tafel eines solchen Diploms vor uns haben und zwar gehört es, wie man aus den 2 auf der Rückseite stehenden Namen ersieht, in die obere linke Ecke,

Digitized by Google

so dass vor demselben bei dem hier üblichen Rand höchstens 2 oder 3 Buchstaben ausgefallen sind. Die erste Zeile der Innenseite [1]) ist wegen des vor derselben anzunehmenden Loches ein wenig eingerückt. Wir müssen also gemäss dem auf allen Diplomen wiederkehrenden Kanzleistil das Fragment folgendermassen ergänzen [2]):

(ipsis liberis posteris)
que eorum civitatem dedit et conubium
cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est
civitas iis data aut, si qui caelibes essent, cum
iis, quas postea duxissent, dumtaxat singu i
singulas
a. *d.*

Dass die zwei Buchstaben in der untersten Zeile: *ante diem* und nicht etwa *kalendis* oder *nonis decembribus* bedeuten, ist zunächst aus der Sitte evident, auf der Innenseite der zweiten Diplomtafel das Datum in die Mitte einer freien Zeile zu setzen, was hier nur dadurch beobachtet sein konnte, dass hinter a. d. noch die Ordinalzahl und einer der 3 bestimmten Monatstage nebst Monatsnamen stand. Welches Datum dastand, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln, wohl aber können wir mit Wahrscheinlichkeit die Zeit im Allgemeinen finden, in welcher unser Diplom erlassen worden ist.

Von den beiden Zeugennamen nämlich, welche auf der Aussenseite des Täfelchens stehen, kommt zwar der eine, Pullus, 18mal und dies auf Diplomen von dem 11. Tribunat Domitians bis zum 21. des

---

[1]) Ich folge in dieser Bezeichnung der zweifellos richtigen Ansicht Marinis und Arneths — s. Arneth, Zwölf römische Militärdiplome, Wien 1843, pag. 30. — welche von Sacken, Sitzungsber. der Akad. d. Wissensch. in Wien, XI, pag. 336 ff ohne Erklärung darüber mit Unrecht aufgegeben hat, weshalb ihn auch Rossel, Ann. V. I. pag. 7 tadelt. Der auf 2 Seiten vertheilte und der Breite nach geschriebene Text bildet die Innenseiten, der exakt und ganz vollständig der Höhe nach geschriebene Text einerseits und die 7 Zeugennamen andererseits die Aussenseiten. In Bezug auf die Reihenfolge der Seiten verdient unbedingt Vorzug vor der Ansicht Marinis die Behauptung Arneths, dass für die Römer die erste äussere Seite den Text und die zweite die Zeugen (und nicht umgekehrt) enthielt, da man zunächst nach jenem zu fragen hatte, dann erst nach den Zeugen. Hieraus ergiebt sich jedoch, dass die Römer ein solches gleichsam aus 2 Blättern bestehendes Buch anders gebraucht haben, wie wir, indem sie zuerst die von uns als die letzte betrachtete Seite lasen, dann zu unsrer ersten übergingen, wo die Zeugen, auch der Breite nach wie der Text der Innenseiten, verzeichnet waren und schliesslich nach Aufschlagen der Täfelchen die beiden innern Seiten untereinander haltend gelesen haben. Die Aussenseiten sind gewöhnlich mit einem von einer oder mehreren geraden Linien gebildeten Rand versehen.

[2]) Das *Hscr Traiect.* hat dies in Z. 2—4 zum Theil schon ganz richtig gethan; nur ist unzulässig, dass es Z. 4 *quas* an den Anfang setzt, weil dann ein zu grosser Raum vor demselben frei geblieben wäre.

Digitized by Google

Marc Aurel vor, der andere aber, Q. Apidius, steht mit dem Cognomen Thallus nur noch auf dem Diplom Traians vom J. 114 (ed. von Sacken, die neuesten Funde zu Carnuntum, a. a. O.), als 4. Zeuge unter dem 3.: L. Pullus Verecundus. Wir haben also hier dieselben 2 Gentilnamen von Zeugen in derselben Reihenfolge und den einen mit demselben Praenomen Quintus. Wird es daher allzu kühn erscheinen, wenn wir die beiden Namen unseres Fragments zu *L. Pulli Verecundi* (von dem S, welches Smetius und das *Mscr. Traiect.* vor dem Gentilnamen hat, ist keine Spur vorhanden) und *Q. Apidi Thalli* ergänzen und behaupten, dass auf beiden Diplomen dieselben 2 Männer gemeint sind? Nun kommt ein L. Pullus Verecundus ausserdem noch auf 2 Diplomen als Zeuge vor, auf dem des Domitian vom J. 93, und auf dem des Hadrian vom J. 128, woraus von Sacken, a. a. O. p. 364, folgert, dass der Mann wenigstens 35 Jahre lang gelegentlich als Zeuge fungirt habe. Das ist möglich, wenn auch nicht nöthig, da auch ein Sohn oder anderer Verwandter hier mitspielen kann. Dass aber noch einmal ein anderer Q. Apidius ebenso als Zeuge hinter dem Pullus von dem trajanischen Diplom, oder auch einem andern, gestanden habe, ist bei dem nur zweimaligen Vorkommen jenes Namens kaum anzunehmen. Ferner ist, bei zugestandener Identität, nicht wahrscheinlich, dass auch Q. Apidius so lange Zeit auf Diplomen Zeugniss abgelegt habe, wie der L. Pullus Verecundus. So führen uns diese beiden Zeugen auf dieselbe Zeit, in der das von Rossel vor 10 Jahren in diesen Annalen herausgegebene Diplom ausgestellt ist, die des Traian.

Leider lässt sich aus dem Erhaltenen nicht mehr feststellen, welcher Provinz unser Diplom angehört hat. Sehen wir auf den Ort, wo es zuerst auftaucht, Nymwegen, so dürfen wir es wohl einstweilen (und es möchten sich doch kaum die dazu gehörigen Stücke des Diploms finden und uns am Ende diese Annexion streitig machen) unserem Rhein vindiziren und hätten somit, wenigstens als Bruchstück, ein 3. Diplom [1]), welches unser Vaterland beträfe. In diesem Falle ist es zugleich auch das erste römische Militärdiplom, welches auf Germanien sich beziehend, freilich ohne als solches erkannt zu werden, zu unsrer Kunde gekommen ist.

2) Es ist aber in der neuesten Zeit noch ein 4., mit höchster Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf Germanien bezügliches Diplom, leider auch nur in einem kleinen, dem eben besprochenen ähnlichen Fragment an's Licht getreten. Die Vorderseite dieses aus dem Nachlasse Lehnes in das Mainzer Museum übergegangenen Bronzeblättchens hat Herr Prof. Becker in dem vorigen Bande der Annalen nach einer ihm eingesandten Abschrift mitgetheilt. Unterdessen kam derselbe in Besitz

[1]) Die beiden andern sind das Vespasianische vom J. 74 und das von Rossel edirte Trajanische vom J. 116.

Digitized by Google

eines Gypsabgusses beider Seiten und der von ihm gütigst gewährten Besichtigung desselben verdanke ich die Möglichkeit dieser Publikation. Ich stelle der Vergleichung wegen beide Seiten nebeneinander:

Vorderseite:	Rückseite;
IMPCAESAR	IMPCAESARDI
MANICVSDA	MANICVSDA
XX	XX
EQVITIBVS	EQVITI
COHOR	
GEMI	
DAM	
CP	

ad I. Z. 4 steht deutlich *equitibus*, wie auch Becker in seiner ungenauen Abschrift richtig conjicirt hat. — Z. 6 ist *gemi* erhalten.

Aber Z. 8 bietet grosse Schwierigkeiten. Hier sind die Buchstaben nur zur Hälfte erhalten und es liesse sich aus den Trümmern höchstens C. R. *(civium Romanorum)* herauslesen, wobei allerdings der folgende, schiefe Buchstabenstrich bedenklich bleibt, da man hier ein ET erwarten müsste.

ad II. Z. 1 beweist das hinter Caesar stehende DI die Richtigkeit des Anfangs der Becker'schen Ergänzung und seine Ueberzeugung, dass dieses Diplom identisch sei mit dem von Rossel edirten Trajanischen, lässt sich durch die Unleserlichkeit der letzten Zeile von Nro. I nicht widerlegen. Wohl aber lässt sich von einer andern Seite her etwas dagegen einwenden. Das Fragment repräsentirt nämlich (s. Anmerk. 1) die obere linke Ecke der ersten Tafel, an der nach der gegebenen Disposition der Textanfang der Vorder- und der Rückseite sich decken muss. Nun ergänzt Becker die 8 Zeilen der Vorderseite (und es passt dies bei den gleichen Anfangswörtern auch auf die 4 Zeilen der Rückseite) nach dem trajanischen Diplom vom J. 116. Dadurch kommt aber in jede Zeile eine so ausnahmsweise grosse [1]) Zahl von Buchstaben, dass bei im Ganzen gleichem Text für die ganze Seite höchstens nur 27 Zeilen statt der dortigen 31 herauskommen. Da nun die Rückseite bei derselben Anzahl Buchstaben eine ganz bestimmte

[1]) Die sonst am engsten geschriebenen Diplome, das des Domitian vom J. 85 und das des Traian vom J. 114 haben zum Höchsten 42 Buchstaben in der Zeile. Es liesse sich nun zwar in mehreren Zeilen unseres Diploms durch Abbreviaturen die Buchstabenzahl verringern, wie z. B. die 49 Buchstaben der 4. Zeile durch die Schreibung: *in alis II* (statt: *duabus*; cf. Arneth, Akad. d. Wiss. XI pag. 308, wo: *in alis III*) auf 44 reducirt würden, aber demgegenüber erwarteten wir zu den 43 der ersten Zeile hinter *optimus* den Zuwachs mindestens der 3 Buchstaben: AVG, da auf den übrigen Diplomen Traians stets *Augustus* (und zwar ausgeschrieben) steht. So würde also die Annahme von Abbreviaturen nichts helfen.

Digitized by Google

Höhe der Tafel (mindestens 16 Centimeter) voraussetzt, so müssten wir, um die Identität festzuhalten, entweder eine ungewöhnlich ungleichmässige Schrift oder sehr viel leergelassenen Raum, etwa in der Mitte um die 2 Löcher oder am Fuss der Tafel annehmen, was aber der bei anderen Diplomen festgestellte Usus nicht erlaubt.

3) Mit dem unter Nro. 1 besprochenen Diplomfragment zusammen ist von Herrn Hofmann das Bruchstück eines halbmondförmigen Bronzeplättchens gefunden worden, das mit 3 buckelartigen Erhöhungen und in der Mitte der äusseren Krümmung mit einem, offenbar zum Aufhängen bestimmten, zusammengebogenen Bronzestreifchen versehen ist und zwischen den 2 noch erhaltenen Buckeln am äusseren Rande in punktirter Schrift

) LONGI SECVNDI

zeigt. Dieser Bronzehalbmond gesellt sich zu dem von Brambach unter Nro. 1416 und dem von Becker A. d. V. f. n. A. VIII. pag. 578 veröffentlichten, ebenfalls in Darmstadt, wo es Becker auch vermuthete, befindlichen runden Erztäfelchen, auf denen die Inschriften auch nicht eingeritzt, sondern einpunktirt sind. Solche Bronzeplättchen sind als Waffenschmuck von Soldaten erklärt worden und sie stimmen auch z. B. mit den von Rein und Jahn edirten 10 *phalerae* von Lauersfort in Form und Inschrift über ein. Dem mit einer Sphinx gezierten Halbmond des dortigen Fundes entspricht unser Ineditum, auf dessen jetzt fehlender rechten Hälfte sicherlich dem Centuriennamen der des Soldaten, dem der Schmuck gehörte, gegenüberstand, wie ich denn auch Bramb. 1416 (Steiner 198):

Leg. $\overline{XXI}$
Rapacis
////. *Sosi* *Severi*
Sulli *Noti*

Steiners Erklärung: *centuria Sosii Severi (sub cura) Julii Noti* für falsch halte und vielmehr so lese: *centuria* (Ein) stand offenbar an der etwas verrosteten Stelle) *Sosi Severi . Sulli Noti (scil. proprium* oder etwas ähnliches). Ich stütze mich hierbei zunächst auf den Umstand, dass das betreffende Bronzescheibchen viel zu klein und zu dünn ist, als dass es, wie Steiner meint, an der Fahnenstange einer Centurie hätte angebracht sein können, dann auf die Analogie mit den Lauersforter Medaillons und den andern mit Soldatennamen im Genitiv versehenen Bronzeplättchen, welche, wie z. B. das darmstädter, etwa thalergrosse, mit der Inschrift:) *Claudiana. Julii Terti*, unbedingt dem einzelnen Soldaten, nicht der Centurie angehören. Zugleich sei hier noch bemerkt, dass der Gentilname der untersten Zeile dieser phalera nicht *Julii* sondern

Digitized by Google

ohne jeden Zweifel *Sulii* oder vielmehr *Sulli* (wie *Sosi*, *Longi* statt *Sosii*, *Longii*) zu lesen ist. Ich finde bei Steiner 520 einen Soldaten der 4. Legion, der Sullius M. f. Campanus heisst, ausserdem bei Gruter pag. 923, 12: Suellius M. l. Saturus, pag. 995, 16: Suelliae, pag. 1125, 10: Suel. Repentini Fortunati Belli und bei Maffei, Mus. Ver., pag. 304, 6: Suellio Fortunato. Sullius und Suellius sind offenbar nur Variationen desselben Namens (cf. Saeturnus und Saturnus etc.), dessen erstere Form also hiermit als existirend nachgewiesen wäre. Auch der Gentilname Longius kommt Gruter 1021, 4 auf einem bei Torcelli gefundenen Steine, und zwar mit dem Cognomen Patroclus, noch einmal vor. — Schliesslich wäre zu der Inschrift: ↄ *Claudiana Juli Terti* noch zu erwähnen, dass die Centurie meist mit dem Genitiv des jedesmalige Commandeurs *(centurio)*, selten durch ein, wahrscheinlich von dessen Namen abgeleitetes Adjectiv bezeichnet wurde. Ich fand nur noch ein Beispiel der Art: ↄ Valeriana, Steiner, 2094.

4) Diesen Spätsommer wurde ein bisher als Deckstein einer Mauer in Dornberg bei Grossgerau dienender Stein, der allem Anschein nach ursprünglich Vorderseite eines Sarkophags gewesen, nach Darmstadt in das grossherzogliche Museum gebracht. Auf demselben sind 3 Figuren ausgehauen, links eine Victoria, rechts ein Soldat und in der Mitte ein tragender schlangenfüssiger Riese. In schlechter Schrift steht zwischen den 2 ersten Reliefs XYSTCVS und zwischen dem 2. und 3: $\frac{\text{SCALP}}{\text{SIT}}$ (sic). Eine seltsame Inschrift, ξυστικός = *scalptor*, also: *scalptor scalpsit*. Entweder haben wir hier den schlechten Witz eines gelehrt thuenden Bildhauers vor uns oder es hat ein solcher seines Namens Xysticus wegen *scalpo* statt des üblichen *sculpo* gesetzt.

5) So interessant es ist, zu den ganz vereinzelten griechischen Inschriften in Deutschland noch eine hinzugekommen zu sehen, so sehr ist es aber auch zu bedauern, dass von der im Wiesbadener Museum befindlichen nicht viel mehr, als dass sie überhaupt existirt, gesagt werden kann. Sie befindet sich auf einem grossen oblongen Sandstein von unbekanntem Fundort und ist mit schönen regelmässigen Buchstaben eingehauen, der Stein hat aber sehr gelitten, besonders durch parallele, von rechts oben nach links unten gehende Einfurchungen, die wahrscheinlich daher rühren, dass von dem im Uferwasser liegenden Stein die Schiffer mit dem Fahrbaum, der öfters ausglitt, abstiessen. Ich konnte nur noch Folgendes (wozu auch eine mit Herrn Prof. Becker an einem guten Abklatsch vorgenommene Revision nichts Neues fügte) in der oberen Hälfte lesen:

Digitized by Google

Es liesse sich also nur Weniges feststellen:

a) Die Inschrift hatte 10 Zeilen von 13, höchstens 14 Buchstaben, was hervorgeht einerseits aus der regelmässigen Grösse der Buchstaben und des Zwischenraums zwischen den Zeilen, andrerseits aus dem die ganze Inschrift umgebenden, etwa 3 Finger breiten Rand, der von parallelen S-förmigen Windungen gebildet wird.

b) In Z. 2 steht αυτους, was des Zwischenraums wegen kaum mit dem Vorhergehenden zu τοσαύτους zu verbinden ist. — Das folgende τι könnte etwa der Anfang eines Eigennamens von c. 7—9 Buchstaben sein, deren es bekanntlich eine Menge giebt: Τίμαιος, Τιμόθεος, Τιμόλαος, Τίσαρχος etc. — Z. 3 ist deutlich γλυκυτατ (α und τ ligirt) zu lesen und Z. 4 wahrscheinlich ἔτος.

c) Wir haben es also, was auch aus der Form des Steines ersichtlich ist, mit einem Cippus zu thun. Die Anwendung des Superlativs von γλυκύς ist wie die von *dulcissimus* eine ganz gewöhnliche auf Grabsteinen, cf. Boeckh, C. i. gr. III, 6201, 6225, 6255, 6333, 6328, 6337, 6345 u. a. m. Das ἔτος aber ist aus einem Zusammenhang zu erklären, der ähnlich wäre dem auf dem Grabstein des Abgarus, Sohnes des letzten Edessenerkönigs, Boeckh 6196:

ἕκτον ἐπ' εἰκοστῷ πλήσας ἔτος Ἄβγαρος ἔνθα | ταρχύθη etc.

6) Zum Schluss folge hier die kleine Variantensammlung, in der ich auf der einen Seite die unrichtigen oder ungenauen Lesarten in den Wiesbadener Inschriften bei Brambach, der übrigens hierin meistens seiner betreffenden Hauptquelle, den *Inscriptiones ducatus Nassoviensis*, Ann. IV, H. 3, folgt, — andrerseits den wirklichen, genau untersuchten Text der Steine zusammenstelle.

Br. 654, Z. 3, ... REN	\MC· TEREN (cf. J. d. N. 19)
745, Z. 4, CF	GE
Z. 5, ϽΛ VT	*I* DIVTORIA

Beides hat auch Becker, Ann. VIII, p. 576, der jedoch Z. 7 das in den

Digitized by Google

Umfassungsrand hineingeschriebene T von *posit* übersehen hat. Dass die 4 Fragmente der Inschrift, so wie Becker sie ordnet, zusammenpassen, beweisst ausser dem von ihm erwähnten ersten a-Strich von *Adiutoria*, auch noch, dass unter dem i dieses Wortes der obere Theil des R von *mater*, das auf dem Bruchstücke Nro. 4 stand (jetzt ist nur noch ʟᴀ zu lesen) erhalten ist.

750, Z. 1, BLAEDAN (Blaedarii) — BLAEDAN (Blaedani) wie schon Steiner, C. i. 366. Etwas weiter unterhalb der Inschrift ist auf dem Steine ein c. 5 Zoll hohes R flach eingehauen.

905, (nach J. d. N. 117) Z. 2, 3, ATE—LVS — Æ—I.VS, also nicht *Antelus*, sondern *Avelius*.

950, (J. 114) In dieser schönen Inschrift ist dreimal eine *i longa* angewandt, in *maximJ*, *dulcissimJ* und *quJ*

1321, (J. 110) Z. 4, VIC◦ — VIC:

1449, b fehlt das in J. d. N. 7. Z. 4. richtig verzeichnete F, das unter dem o von *non* steht.

1450, Z. 3, . . MMO — SMMO (cf. Becker, Zur Urgesch. d. Rhein- u. Mainlandes, I, p. 23).

1451, Z. 4, REGINA — REGINA (also ausgeschrieben: reginae)

Z. 5, M — M (cf. B. Z. U. I. p. 24.)

1459, (J. 16) Z. 4, DINA — DĪNA

1465, (J. 23) D . I . M / A . . I . . O — D I . M / M I O

1466, (J. 24) Z. 2, IVI IVNENA — IVI IVVENA (*Juvenalis*, nicht: *Junenalis*) — Steiner, 655 liest richtig diesen Namen; er steht zweifelsohne auf dem Stein.

1467, (J. 25) Z. 3, CRISPvs — CRISPVs

1469, (J. 29) steht über Z. 1 ein deutliches O.

1478 und 1479, (J. 36, 37) sind die Inschriften eines und desselben kleinen Altaraufsatzes, an dessen vier Seiten folgende Buchstaben stehen: 1) EXF. 2) I◉I. 3) EF. 4) O ./

1481, (J. 40, a) Z. 2, IIII. — Der Querstrich über IIII ist nicht zu sehen.

1498, Z. 1, FORTvN — FORTvNE (so auch J. d. N. 41, a.)

1500, (J. 42) CRVFI — CRvFI

1505, (J. 48) Z. 2, ƎIVNON — F I IVN . N, also *et* nicht ligirt.
1507, (J. 45) Z. 4, AVS — IVS
Z. 5, RMIŤW. — hIMIŤW.
1514, Z. 3, Ǝ — E (so auch J. d. N. 49.) Ueberhaupt ist *et* mehrfach so ligirt, aber J. d. N. und Br., C. i. r. falsch gedruckt; so 1517 (J. 52) Z. 3 VƎER· st. VEER·, 905 (J. 117). Z. 3. Ǝ st. E, etc.

1517, (J. 52) Z. 7, L·VLPIVS·ARWTIVS — L·VLPıVS·ARWTIvS
Z. 2 ist sowohl die Lst. Germino, wie Germano möglich, da das M die Striche für beide Vokale zeigt.

1518, (J. 53) Z. 5, DELMATARVM — DELMATARVM
1519, (J. 54) Z. 3, PECS — PE[illegible]
1520, (J. 55) Z. 3, RAI — RAE[illegible]
1521, (J. 56) Z. 3, RAETVS — RAETvS
Z. 4, RAET — RAET

1522. Hier habe ich nur ungefähr soviel lesen können, wie J. d. N. 57 steht: BLAN . \Nı . . . . ıTI also nur Blanuanius, nicht
CIVI V \'II Blandinius.
COHI I
ƆSTIPXX NV

H F C

Rossel liest Ann. V, 46, 4 viel mehr, als wirklich übrig ist.

1523, Z. 2, N (nach Habel, Ann· III, 3, p. 213) — NI (so auch J. d. N. 58.)
1524, (J. 59) Z. 2, VER — VER
1531, (J. 61) STI·XX[illegible] — NXX[illegible] (also *annorum* XXII, nicht *stipendiorum* XXI.)

1532 u. J. 63 ist wie der von Becker, Ann. VIII, pag. 575 publicirte Stein und Br. 1041 von mehreren Personen gewidmet, wie man aus den mehrmals wiederkehrenden Nominativendungen VS und IVS, sowie aus den dazwischen vollständig erkennbaren Namen *Crispus, Vitu(l)us, Novellius* ersieht. Die Widmung geschah zum Andenken eines in der ersten Zeile genannten Mannes, dessen Name (M. etc.) im Genitiv von dem die Inschrift beginnenden *(In memo) riam* abhieng. Da von den beiden Br. u. J. d. N. zusammengestellten Lesungen keine vollständig genau, obwohl die zweite richtiger als die erste, ist, so gebe ich hier nochmals eine möglichst sorgfältige Abschrift;

RIAM· M I	Die Erklärung der 3 letzten Zeilen
CRI SPVSI	in J. d. N: *Vitulus eius libertus*)
. . . . . I . .	ist z. Thl. falsch, z. Thl. sehr
. . . . .	fraglich. *Vitulus* kann dagestanden
ANIVS·CC·AIV	haben, aber das *ius* der folg. Z.
IVS·NIVSVITV	ist sicher, wie das der 6. und 9.,
VSNOVELLIVS	Ende eines Namen gentile und von
. . . . .	*libertus* findet sich vollends keine
IVS·VELDAEA	Spur. Gegen die Erklärung der
VITVIVS	letzten Zeile als: *sit tibi terra le-*
IVSSINAI	*vis* spricht, dass zwischen der Stelle,
VVT T P	wo S stehen müsste und dem ersten
	T ein V steht.

1548, (J. 71) Z. 4 steht durch alle Publicationen RESBECTO, allein de Ring, mém. sur les établ. rom. du Rhin 1, 344 hat richtig RESPECTO. Zu dem B gab ein kleiner Riss im Stein Veranlassung.

1938,	Z. 4, ...	. . . C . . . PI . LLICI (*Antonino pio felici*. so auch Rossel, Ann. VI, 292.)
	6, C.ATO	L . . . CNATO (*designato*, Rossel ebenso.)
	8, MIXX·X	L XX·X (Das bei Rossel fehlende L bedeutet wohl *leucae*.)

2005 (J. 105) stehen die Buchstaben allerdings in der abgedruckten Reihenfolge auf dem Stempel, aber nur statt nach rechts, nach links gekehrt, so dass auf dem Abdruck zu lesen ist C · A · A · F, etwa: *cohors a. a. fidelis*.

Endlich möchte ich auf einige Abweichungen der von Prof. Becker, Ann. VIII, pag. 577 unter Nr. 19 gegebenen Abschrift vom wirklichen Steintext aufmerksam machen. Derselbe enthält nämlich Folgendes:

VS AVNCV
ISVAE POSVI
VIATORVM

Z. 1 und 2 wären also etwa zu erklären: Der — *us avuncu(lus dom)i suae posuit*. — Z. 3 steht deutlich *viatorum*, dessen Erklärung sich vielleicht noch aus einer oder der andern ähnlichen Inschrift gewinnen lässt.

October 1867.

Die Blutampullen der römischen Katakomben.

Von

Franz Xaver Kraus,

Doctor der Philosophie und der Theologie.

I.

Kein Ereigniss war für die christliche Alterthumswissenschaft bedeutender und glücklicher, als die Wiederaufdeckung und Durchforschung der römischen Katakomben. Da man wusste, dass in den unterirdischen Grabkammern Roms nicht bloss die Christen der ersten Jahrhunderte ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten, sondern dass sie auch die Gebeine unzähliger Martyrer bargen, so wandte sich in gleichem Maasse die religiöse Begeisterung, wie der antiquarische Sinn jenen Entdeckungen zu. Es war natürlich, dass man sich nach Anhaltspunkten umsah, um die Leichen derjenigen, welche für Christus gelitten hatten, von den Ueberresten gewöhnlicher Todten zu unterscheiden. Aber welches waren die Zeichen, um das Grab eines Martyrs zu erkennen? Wir werden gleich sehen, dass man sich in dieser Hinsicht Anfangs in grosser Ungewissheit befand: aber bald bildete sich mit allgemeiner Uebereinstimmung die Ansicht aus, dass jene *loculi* Martyrergräber seien, welche mit der Palme bezeichnet oder mit einem der s. g. Blutfläschchen *(ampullae sanguinolentae, phialae cruentae)* versehen seien. Die Palme wies ja auf den endlichen Sieg der Martyrer über Welt und Tod hin, die mit rother Flüssigkeit angefüllten oder wenigstens durch einen rothen Niederschlag gefärbten Glas- und Thongefässe konnten nichts anderes als das Blut der Martyrer enthalten, welches die Andacht der Christen aufgelesen hatte. Um alle Ungewissheit zu beseitigen, erklärte die *Congregatio Rituum et Reliquiarum* in einem vom 10. April 1668 datirten Decret: *cum de notis disceptaretur, ex quibus verae sanctorum Martyrum reliquiae a falsis et dubiis dignosci possint: eadem s. Congregatio censuit, Palmam et Vas illorum sanguine tinctum pro signis certissimis habenda esse; aliorum vero signorum examen in aliud tempus reiecit.* Dieses Decret wurde von Clemens XI. bestätigt und der nämliche Papst beschloss die Ausgrabung der Martyrerreliquien

Digitized by Google

künftig sich selbst und seinen Nachfolgern vorzubehalten, wie denn auch Clemens X. durch eine Verordnung vom 13. Januar 1672 die Ueberwachung sämmtlicher Katakomben dem Cardinal-Vicar von Rom übertrug. Seit jener Zeit wurde eine grosse Zahl von Leichen aus den Grüften der Katakomben zu Tage gefördert und, weil mit der Palme [1]) oder der Blutphiole versehen, als Martyrerreliquien verehrt, zum Theil in Rom bewahrt, zum Theil andern Kirchen überlassen. Diejenigen Leiber, deren Grab keine Inschrift mit dem Namen des Inhabers trug, wurden getauft, d. h. man gab ihnen einen Namen, wie man dies schon in älteren Zeiten bei mehreren unbekannten Heiligen, z. B. *Adauctus* und den *Quattuor Coronati* gethan hatte. Wir geben in der Anmerkung unter dem Texte das officielle Verzeichniss derjenigen Namen, welche man zu Rom solchen 'getauften Heiligen' beizulegen pflegt. Es sind, wie man sehen wird, meistens Epitheta, die von den Eigenschaften der Martyrer abgeleitet sind. [2])

[1]) Der Ausdruck des Decrets palma et vas ist nach der authentischen Auslegung der Römer distinctiv, nicht copulativ zu verstehen, d. h. eines der beiden Anzeichen reicht hin, um das Martyrium festzustellen. Vgl. Benedict. XIV. de cultu Sanctorum. tom. IV. § 2. c. 27. col. 203. § 25. edit. Patav. 1743. Scognamiglio de phial. cruenta p. II.

[2]) Elenchus nominum pro sacris reliquiis ss. Martyrum, quorum corpora in coemeteriis Urbis sine nomine inventa sunt.

S. Amandi m. — s. Amatoris. — Amantii. — Amantiae. — Aurei. — Aureae. — Amandae. — Aucti. — Auctae. — Adeodati. — Adeodatae. — Aurelii. — Aureliae. — Aelidori. — Benedicti. — Benedictae. — Beati. — Beatae. — Benigni. — Benignae. — Blandae. — Bonifatii. — Bonifatiae. — Blandini. — Blandinae. — Boni. — Bonae. — Basilei. — Bonosi. — Bonosae. — Crescentii. — Casti. — Castae. — Candidae. — Caelestini. — Celestinae. Clari. — Clarae. — Casti. — Castae. — Clementis. — Chari. — Charae. — Coronatae. — Christiani. — Christianae. — Clementiae. — Colombae. — Constantii. — Constantiae. — Clementiani. — Clementianae. — Columbani. — Concordiae. — Desiderii. — Desiderae. — Diodori. — Diodorae. — Donati. — Donatae. — Digni. — Dignae. — Dignatiani. — Eutropii. — Eutropiae. — Fausti. — Faustini. — Faustinae. — Fortunati. — Fortunatae — Felicis. — Feliciani. — Felicissimi. — Felicissimae. — Fidelis. — Felicitatis. — Fulgentis. — Fulgentiae. — Fructuosi. — Fructuosae. — Gaudiosi. — Gaudiosae. — Generosi. — Generosae. — Gaudentii. — Gaudentiae. — Grati. — Gratae. — Honesti. — Honestae. — Honorati. — Honoratae. — Illuminati. — Illuminatae. — Innocentii. — Innocentiae. — Iucundi. — Iucundae. — Iucundini. — Innocentis. — Iusti. — Iustae. — Iustini. — Iustinae. — Iucundinae. — Liberati. — Liberatae — Lucidiani. — Lucidi. — Lucidae. — Laeti. — Laetantii. — Laetantiae. — Lucentis. — Magni. — Maximi. — Maximae. — Modesti. — Modestae. — Mansueti. — Mansuetae. — Magni. — Modestini. — Modestinae. — Nominandi. — Nominandae. — Optati. — Optatae. — Probi. — Probae. — Prosperi. — Prosperae. — Pacifici. — Pacificae. — Placidi. — Placidae. — Pii. — Piae. — Reparati. — Reparatae. — Redempti. — Redemptae. — Restituti. — Restitutae. — Simpliciani. — Simplicii. — Simpliciae. — Severi. — Severae. Severiani. — Severini. — Severinae. — Sereni. — Serenae.

Digitized by Google

Mit diesem Verfahren und der ihm zu Grunde liegenden Ansicht waren sämmtliche namhafte Archäologen Roms vom sechzehnten Jahrhundert bis in die neuere Zeit in soferne einverstanden, als sie alle die Blutphiole als ein Zeichen des Martyriums ansahen: Bosio, Severano, Aringhi, Fabretti, Buonarroti, Lupi, Boldetti, Georgi, Bottari, Trombelli, Bendict XIV., Mamachi, Blanchini, Zaccaria, in unserm Jahrhundert Marini, Cancellieri, Settele, Visconti, Mai, Secchi, Marchi stimmten hierin überein. Von protestantischer Seite war Jacques Basnage [1]) einer der ersten, welche die römische Praxis verwarfen und in dem rothen Niederschlag der Phiolen Weinreste von den Agapen vermutheten. Diese Behauptung machte Aufsehen und veranlasste Fabretti, Leibnitz, dessen Ruhm damals alle Welt erfüllte, um Untersuchung des Inhalts eines der fraglichen Fläschchen zu bitten. Die Antwort fiel sehr befriedigend aus, indem unser grosser Landsmann sich zu Gunsten der römischen Ansicht aussprach. [2]) Von katholischer Seite waren ungefähr um die nämliche Zeit die ersten Bedenken rege geworden. Hatte Mabillon schon in seinem *Iter Italicum* (I 183) Kreuz, Monogramm, Taube und Lamm als Zeichen des Martyriums verworfen, so tadelte er in seinem berühmten, unter dem Namen des Eusebius Romanus an Theophilus Gallus gerichteten Schreiben, dass man auf jene Indicien hin gewisse Leichname als Martyrerreliquien ausgegeben habe. Dieser Brief hätte Mabillon das Verdammungsurtheil der Congregation des Index zugezogen, wäre ihm nicht sein hohes Ansehen in der Kirche zu Gute gekommen. Ueber den Ungrund seiner Anklagen von römischer Seite belehrt, nahm der gelehrte Benedictiner in der zweiten, ganz umgearbeiteten Ausgabe seiner Schrift die Behauptungen der ersten zurück (1705), indem er zugleich erklärte, der Blutgehalt der Phiolen sei ein hinreichendes und sicheres Zeichen des Martyriums, vorausgesetzt, dass er in jedem Falle hinlänglich constatirt sei. [3]) Er trat also der römischen Ansicht unumwunden bei, obgleich sein Brief an Wilhelm de la Parre vermuthen lässt, dass er noch andere Bedenken auf dem Herzen trug. 'Ich könnte, schreibt er nämlich unter dem 12. Februar 1703, mancherlei über die Palmen und Blutgefässe vorbringen, welche man als das sicherste Zeichen des Martyrimus ausgibt; aber meine Ehrfurcht

— Salvati. — Salvatae. — Speciosi. — Speciosae. — Theophili. — Theophilae. — Tranquilli. — Tranquillae. — Theodori. — Theodorae. — Tranquillini. — Tranquillinae. — Victoris. — Victoriani. — Victorianae. — Urbani. — Urbanae. — Victorii. — Victoriae. — Venusti. — Venustae. — Vincentis. — Vincentiae. — Verecundi. — Valentini. — Vincentii. — Verecundae. — Vitalis. — Venerandi. — Venerandae. — Urbani. — Urbanae. Vgl. Analecta Iuris pontificii, 7e série. Rome 1864. col. 957 sq.

[1]) Basnage, hist. de l'Eglise II 1035. — [2]) Fabretti Inscr. antiq. 556. — [3]) Mabillon Veter. Analct. §. 4. p. 556. ed. nov. Paris 1722.

gegen den h. Stuhl und die Congregation der Riten nöthigt mich, zu verschweigen, was ich über diesen Gegenstand zu sagen hätte und was vielleicht nichts schaden könnte.'

Mabillons Zweifel zogen indessen auch diejenigen anderer hervorragender Katholiken nach sich. Huillard-Bréholles fand in dem kaiserl. Archive zu Paris unter den Papieren des Fr. Leonard de S. Catarina de Siena einen Brief des Abts der Tuilerien vom 20. October 1690, in welchem sich der Schreiber folgendermassen über Mabillons Schrift *de cultu sanctorum ignotorum* und die Blutgefässe ausspricht: 'Nichts ist zweifelhafter, als die Bedeutung, welche man diesen Symbolen beilegt: denn besagte Phiolen können sehr wol mit Parfümerien und nicht, wie die Römer annehmen, mit Blut angefüllt gewesen sein.' Fr. Leonard, obgleich dem kühnen Vorgehen Mabillons nicht zustimmend, macht hierzu die Anmerkung: 'Dieser Brief ist gut geschrieben, voll Gelehrsamkeit und gesundem Sinn.' [1]) Während Papebroch sich sehr vorsichtig über den Gegenstand auslässt, aber kein rechtes Vertrauen in die römische Ansicht verräth, [2]) versagt Tillemont der letztern ziemlich unverblümt seinen Glauben. 'Wir könnten, heisst es bei ihm, ein langes Verzeichniss verschiedener Grabschriften geben, welche Aringhi auf Martyrer bezieht, weil sie von Palmen, Tauben, Herzen, Kreuzen oder dem Monogramm Jesu Christi begleitet sind; doch gesteht er selbst zu, dass all diess vielleicht nur andeutet, dass jene Leichen Christen waren. Besser glaubt man sich auf das Blut verlassen zu können, welches man ziemlich häufig in gläsernen oder thönernen Gefässen in den Gräbern findet. Indessen begegnet man diesem Blute oft in den Gräbern ein- oder zweijähriger Kinder, die nur in sehr seltenen Fällen dem Martyrium ausgesetzt sein konnten. Bei andern findet man Grabschriften mit allerlei Lobeserhebungen, ohne dass ein Wort über ihr Martyrium verlautete: man bleibt also am besten dabei, dass nur dann ein wahres Anzeichen des Martyriums vorhanden sei, wenn alte Inschriften dasselbe bezeugen.' [3]) Muratori, dessen Stimme in allen antiquarischen Fragen so schwer ins Gewicht fällt, hatte zwar in der Dissertation über die Verehrung der Heiligen in Italien [4]) sich anschei-

---

[1]) Vgl. Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule II 536 not. — [2]) 'Creduntur esse martyrum propter certa quaedam et passim indubitata (ut par est opinari) martyrii signa ipsis sepeliendis adiuncta, sive nomen adsit calci, lateri aut lapidi inscriptum olim, sive non', sagt Papeproch Act. SS. XX. Mai tom. V. 220. Vgl. ibid. p. 223. 224. tom. VIII. Mai. p. 709 f. Der Brüsseler Anonymus führt p. 21 f. Papebroch unter den Gegnern der officiellen Meinung an und fügt den citirten Worten bei: 'haec non vulgo, sed emunctae naris scribebantur viris, qui quid ironia valeat intelligerent.' Die Replik Scognamiglios S. 84 f. scheint mir schlecht gelungen. — [3]) Tillemont, Mém. ecclés. V 536. ed. Paris 1702. — [4]) Muratori Antiqq. Ital. med. aevi. Diss. 58. V 46. ed. Mediol. 1741.

nend zu Gunsten der offiziellen Ansicht vernehmen lassen, macht aber in seinem *Thesaurus Inscriptionum* über die grosse Jugend einiger der angenommenen Martyrer und über den Mangel aller das Martyrium beglaubigenden Inschriften Bemerkungen, welche seinen Zweifel an der Sache beurkunden. [1]) Wenn Scognamiglio den Brüsseler Anonymus arg mitnimmt, weil er meinte, Muratori habe aus gewissen Rücksichten seine wahre Meinung nicht aussprechen wollen, so gibt der von Ansaldi veröffentlichte Brief Muratoris gleichwol dem Anonymus volles Recht. [2])

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts (1793) verfasste der Abbate Costanzio ein Buch, in welchem er eine Menge Gründe gegen die officielle Praxis beibrachte [3]): er theilte das Manuscript dem gelehrten Marini mit, der seine Bedenken vollständig gelöst haben soll. [4]) Marini selbst hatte aber, wie wahrscheinlich ist, gewisse Bedenken gegen die Sache. Er hinterliess bekanntlich eine grosse Sammlung christlicher Inschriften, welche der Cardinal Angelo Mai im 5. Bande seiner *Collectio Vaticana* [5]) herausgab. Der letzte Abschnitt dieser Sammlung ist den Epitaphien der Martyrer gewidmet: auch mit Blutphiolen versehene Grabschriften sind hier aufgezählt; doch könnte man aus dem Titel dieser Abtheilung [6]) auf ein Misstrauen des Sammlers schliessen, das sich auch an andern Stellen kundgibt. Der Ausdruck *Depositio* scheint ihm auf einen nicht gewaltsamen Tod zu deuten, das oft vorkommende Monogramm hält Marini für nachconstantinisch. [7]) Auch Marinis Herausgeber war nicht frei von Bedenken. Zu der Grabschrift eines kaum siebenjährigen Kinds, dem DIOGENES PATER INFELIX ein Denkmal setzt, macht er die Bemerkung: 'Wer kann glauben, ein Christ habe sich den unglüchlichen Vater einer Tochter, die den Martyrtod starb, genannt!' [8]) An einer andern Stelle fragt sich der berühmte Cardinal,

[1]) Id. Thes. Inscr. 1898, 5; 1958, 8; 1959, 2. — [2]) 'Allorche, schreibt Muratori, nelle antiq. ital. trattai de' corpi santi che si estraggono dalle catacombo, mi diede pur fastidio che in tante iscrizioni di cristiani quivi seppelliti, mai non si dicessi parola della lor morta violenta pro Christo, quantunque poi si trovino tante ampolle con tintura di sangue. Perche mai questo? Ma non volli palesar questa mia riflessione per non fare sospettare anche dubioso il segno d'esse ampolle.' Vgl. Ansaldi de martyribus sine sanguine, §. 66. Le Blant Inscr. chrét. II 536 not. — [3]) Costanzios Schrift, welche nie gedruckt wurde, aber handschriftlich noch vorhanden ist, führt den Titel: *Ragionamento sopra le tomba degli antiche crimiteri cristiani, e sopra i segni che distinguono quelle dei Martiri dalla altre dei semplici fideli.* — [4]) Das Antwortschreiben Marinis scheint verloren zu sein. Vgl. Scognamiglio p. IV. — [5]) Ang. Mai Scriptor. vett. nova Collectio, Romae 1851. — [6]) *'Epitaphia martyrum. Item illorum que ex calice sanguinolento sepulchris adposito martyrum in numero habito sunt.'* (Script. nov. Coll. vatic. V 361.) — [7]) M. Marini, degli aneddoti di G. Marini p. 83. Die von Marchi entdeckte Inschrift des Martyrs Hyacinth hat Marinis Zweifel wegen des Ausdrucks depositio beseitigt. Vgl. Marchi Monum. delle arti cristiane. Architettura, pl. XLVIII. [8]) Coll. vatic. V 427. not. 8. Diese Anmerkung, welche Leblant la question

ob eine Inschrift wirklich einer Christin des 6. Jahrhunderts angehören könne, deren Martyrium uns durchaus unbekannt ist. [1])

Von den Bedenken und Zweifeln kam es indessen in unsern Tagen zu einer lebhaften Polemik, deren Litteratur bereits keine geringe ist. Hatte protestantischer Seits ein um die christliche Alterthumskunde verdienter Forscher, Chr. F. Bellermann, in seiner im J. 1839 erschienenen sehr werthvollen Schrift 'über die ältesten christlichen Begräbnissstätten und besonders die Katakomben zu Neapel', S. 54 ff. sich dahin erklärt, der angebliche Blutgehalt der Phiolen sei der Niederschlag des theils zu der eucharistischen Feier, theils zu Libationen und Todtenmählern gebrauchten rothen Weines, so tauchten ganz verwandte Ansichten nun auch in katholischen Schriften auf. Im J. 1837 bekämpfte Raoul-Rochette die römische Praxis und erklärte, im Hinblick auf gewisse Inschriften der Phiolen (PIE ZESES, PIETE ZESETE, entsprechend dem Lat. *'bibe et propina'*, *'dulcis anima vivis'* u. s. w.) den Niederschlag für Reste des bei den Agapen und Todtenmählern getrunkenen Weins; [2]) allein, auf die Erwiederung des *P. Secchi* hin, [3]) nahm er seine Behauptungen zurück. [4])

Bedeutenderes Aufsehen machte eine im J. 1855 zu Brüssel (bei Alfons Greuse) gedruckte, aber niemals dem Buchhandel übergebene Schrift: [5]) sie trug den Titel: *de phialis rubricatis quibus martyrum Romanorum sepulcra dignosci dicuntur observationes V. D. B.* Der Verfasser erklärte sich als Katholik, und das Buch ward allgemein dem als Fortsetzer des Bollandistenwerkes allent-

---

du vase de sang p. 10 f. Marini zuschreibt, rührt von Mai her, wie Scognamiglio p. 98 f. aus der Handschrift des Marini nachweist. Uebrigens sind Le Blants Bemerkungen über Marinis Sammlung sehr richtig. Diese Sammlung war nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt (Bullet. dell'Inst. archeol. 1845, p. 150) und trägt alle Mängel einer posthumen Publication. Es erscheinen darin alle Grabschriften, die man früher auf Martyrer bezog, sei es wegen der Krone (p. 156[7]). oder der Palme (p. 367[1]; 374[5]; 379[9]; 384[3]. 392[8]; 431[2]) oder der angeblichen Marterinstrumente (p. 363[1]; 388[7]; 407[7]); andere trugen gar kein 'Zeichen' (384[4]; 411[9]; 416[4]) und waren schon vor zweihundert Jahren von der geistlichen Behörde verworfen (456[7]. vgl. Mabillon de cultu sancta ignot. 77); andere verwarf Marini selber (364[4], vgl. Giornale de'letterati di Pisa VI 49; 458[1], not.). — [1]) 'Estne haec Rusticiana illa nobilissima Gregorio Papae nota, de qua ego locutus sum in commentario de Symmachorum gente (p. 45 sq.)? Verum tamen, si revera martyr est, Gregorii aetate fuit antiquior.' Coll. vat. V 447. not. 1. — [2]) Raoul-Rochette, Tableau des Catacombes. ed. Brux. 1837. p. 389 f. und Mémoires de l'Academie des inscriptions, XIII 764 f. Vgl. The Rambler 1860, V 207. — [3]) Annali delle scienze religiose XIII 23 f. — [4]) Ibid. p. 109—113. — [5]) Vgl. im Anhange den Brief des P. de Buck an die Redaction des Theol. L. Bl. Der Verfasser sagt in dem Monitum vor seinem Werke 'hanc lucubrationem non fuisse susceptam neque typis expressam, ut in omnium versaretur manibus, sed paucissima tantum exemplaria prelo excusa fuisse, cum selectis aliquot viris communicanda.'

Digitized by Google

halben hochgeachteten P. Victor de Buck aus der Gesellschaft Jesu zugeschrieben, [1]) ohne dass eine Widerrede erfolgt wäre. Die ungerechten, Charakter und Tendenz des Werkes verkennenden Angriffe Scognamiglios haben den genannten Gelehrten endlich in der jüngsten Zeit bewogen, aus seiner Anonymität herauszutreten und sich als Verfasser zu bekennen. [2]) Der wesentliche Inhalt des Buches lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Schon längst haben namhafte katholische Gelehrte bezweifelt, dass die *vasa sepulcralia* Blut enthielten.

2) Wenn die seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts auf das Indicium der Blutphiole hin als Leiber von Martyrern bezeichneten Gebeine wirklich solche und die Angaben Boldettis u. A. über die Zahl der Martyrer richtig wären, so überstiege dieselbe die Zahl der Christen, welche in den drei ersten Jahrhunderten Rom bewohnten (S. 35).

3) Unter Paul I., Paschal I. und ihren Nachfolgern wurden fast alle Martyrreliquien aus den Katakomben erhoben; unmöglich können deren so viele übrig geblieben sein, als man seit drei Jahrhunderten ausgegraben haben will (S. 39).

4) Der fünfte Theil der mit s. g. Blutvasen bezeichneten Gräbern gehörte Kindern unter sieben Jahren an; bei der den Römern eigenen Menschlichkeit und ihren Rechtssitten lassen sich aber das Martyrium so vieler Unmündigen und die vorgeblichen Qualen derselben gar nicht denken (S. 56—83; 99—108). Ebenso unwahrscheinlich ist das Martyrium so vieler jungen Mädchen (S. 83 f.).

5) Manche, ja die Mehrzahl der angeblichen Blutgefässe finden sich bei nachconstantinischen Gräbern, stammen also aus einer Zeit, in der es keine blutigen Verfolgungen mehr gab (S. 109—163).

6) Man kann sich hier nicht auf Tradition und Präscription berufen; die s. g. Ueberlieferung zu Gunsten der Blutphiolen ist nicht älter als die zu Gunsten der Palme, welche doch aufgegeben ist; beide bestanden nicht vor dem 16. Jahrhundert (S. 164—176).

7) Der Blutgehalt der fraglichen Gefässe ist weder durch das unzureichende Experiment des Leibnitz, noch später erwiesen worden. Die das Wort SANGVIS tragenden Phiolen des Crescenzio sind Fälschungen (S. 177—206).

8) Die Gräber der Martyrer wurden ehedem nicht durch beigesetzte Phiolen gekennzeichnet (S. 182—187).

---

[1]) Vgl. Le Blant Inscr. chrét. II. 536. Caillette de l'Hervilliers, Decret du 10. déc. 1863, in den Annal. de Philos. chrét. 1864. fevi. p. 100. de l'Épinois, les Catacombes, in der Revue des questions hist. 1 3, p. 277. Paris 1867. La Verité historique 1861, VII 273. — [2]) Vgl. die im Anhang abgedruckten Actenstücke.

Digitized by Google

9) Die Sepulcralgefässe scheinen im Allgemeinen (bald rothen, bald weissen) eucharistischen Wein enthalten zu haben (S. 207—254).

10) Diese Sepulcralgefässe sind durchaus von jenen Ampullen zu unterscheiden, die, wie sich in einzelnen Fällen durch den Augenschein erwiesen hat, wirklich Martyrblut enthielten; letztere sind in der That, dem Decret der Congregatio Rituum entsprechend, als Anzeichen des Martyriums zu betrachten (S. 255—259). '*Abest itaque multumque abest*, fügt der Verf. am Schlusse S. 256 f. hinzu, *ut inanem aut falsam faciamus sacrae congregationis legem; hanc veneramur, hanc sanctam habemus et haberi volumus. Optimis enim argumentis ostenderunt archaeologi sanguinem martyrum collectum fuisse saepius linteis, vestibus, spongiis; gypso aliquando; interdum vitreis vasis; haec pignora iam sibi servasse fideles, iam intulisse tumulis; nonnumquam sepultos esse martyres in sanguinolentis sindonibus, et id genus alia. Haec recta et certissima et a nemine impugnanda. Neque adversum haec in universo hoc commentario aliquid hiscere meminimus, et, si excidisset, deletum volumus*'.

'*De illis itaque rebus nequaquam dubitamus, et ut haec candide profitemur, sic quoque aperte declaramus nos persuasum habere figuras vasorum non esse martyrii indicia; vasa, quae sepulcris bisomis, trisomis, polyandriis aut ad verticem plurium defunctorum posita reperiantur, signa non esse eos omnes pro fide profudisse sanguinem et vitam; quin etiam eis, quae exterius uni tantum affixa sunt sepulcro et alia eiusdem generis quae interius deteguntur, martyrium non significari; et demum haec nostra asserta firma fore, donec ostensum fuerit quintam martyrum partem septennium non excessisse et post Constantini tempora plures pro Christo fuisse necatos quam priusquam pientissimus ille imperator cruci dominicae triumphum parasset. Haec summa disputationis nostrae; hic universae prasentis scriptionis scopus et finis*'.

Ich habe diesen Passus ausgehoben, um mit des Verfassers eigenen Worten seine wahre Meinung darzulegen, die er übrigens auch öffentlich, wenn auch anonym, in einem Artikel der *Home and Foreign-Review* [1]) (1863) ausgesprochen und weiter entwickelt hat. Sein Buch selbst ist, wie bemerkt, niemals publicirt worden; auf höheren Auftrag geschrieben, sollte es nur die Vertreter der Autorität selbst auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche, nach der Ansicht des Verfassers, der officiellen Praxis entgegenstehen. Einer gewissen Persönlichkeit, der wir bald wieder begegnen werden, scheint es zuzuschreiben, dass über den Inhalt und die Tendenz der mit vielem Geist, entschiedener Wissenschaftlichkeit, zuweilen schneidend und scharf geschriebe-

[1]) The Home and Foreign-Review, Vol. II p. 593—604. London 1863.

nen, überall aber von Ehrfurcht gegen die kirchliche Autorität und tiefer Religiösität durchdrungenen Schrift ganz irrige oder übertriebene Gerüchte in die Oeffentlichkeit drangen. Weder diess, noch die falsche, aber allenthalben geglaubte und öffentlich ausgesprochene Behauptung von der Verurtheilung und völligen Vernichtung des Werkes konnte selbstverständlich in der Meinung des Publicums der officiellen Praxis zu gute kommen; und dieser Eindruck wurde bald durch eine andere Schrift von geringerem Umfang, aber eben so grosser Bedeutung vermehrt. Einer der verdienstvollsten Archäologen der Gegenwart, Edmond le Blant, der Herausgeber der *Inscriptions chrétiennes de la Gaule (Paris 1856—1865)*, veröffentlichte im J. 1858 eine Brochüre von nur 38 Seiten. [1]) Herr Le Blant, gleichfalls ein überzeugungstreuer Katholik, hatte allem Anscheine nach von dem Inhalt der Brüsseler Abhandlung keine Kenntniss, als er die seine schrieb: er kam auch zu zum Theil ganz entgegengesetzten Resultaten, die aber der römischen Ansicht ebenso ungünstig waren. Er erklärte den Blutgehalt der Phiolen für unzweifelhaft, sah aber in diesen Blutgefässen Martyrerreliquien, welche man gleich andern geweihten Gegenständen den Gräbern geliebter Todten als Schutz gegen böse Gewalten und zum Troste der Hingeschiedenen beisetzte. Der Streit um die Blutphiolen gewann so immer grössere Ausdehnung und es war natürlich, dass die öffentlichen Blätter Partei ergriffen. Während Manche bei der schon von Basnage, dann in der Hauptsache auch von Bellermann und dem Brüsseler Anonymus festgehaltenen Ansicht, die Phiolen enthielten ursprünglich den eucharistischen Wein, blieben, [2]) traten namhafte Gelehrte Le Blant bei: so Charles Lenormant, einer der populärsten Führer der katholischen Partei in Frankreich, [3]) so der Verfasser eines Aufsatzes in der belgischen Zeitschrift *la Verité historique*, [4]) und zwei sehr achtbare Mitarbeiter des früher in London erscheinenden *Rambler*, deren einer mit J. P., der andere mit J. S. N. unterzeichnete; als Verfasser des letzten Artikels wird der weithin bekannte Convertit Spencer Northcote angesehen. [5]) Northcote verwarf zwar die Mehrzahl der Le Blantschen Argumente, brachte aber neue und noch ernstere Bedenken gegen die römische Ansicht vor. Zur selben Zeit verbreitete sich das Gerücht, man habe in Rom das frühere Verfahren aufgegeben und sei vollkommen davon zurückgekom-

[1]) Le Blant la question du vase de sang. Paris 1858. — [2]) So Ch. de Rémusat, in der Revue des deux Mondes, 15 Juin 1863; de Rossi urtheilte von diesem Artikel: 'Ivi sono inesattezze ed errori scusabili in chi non professa la scienza antiquaria.' (Bullet. die arch. 1863, p. 56.). — [3]) Im Correspondent, Febr. 1859. — [4]) Bd. VII p. 263—292. — [5]) The Rambler 1860, vol. III, part. VII 114 und VIII 203 ff. Ein früherer Artikel derselben Zeitschrift, im Januarheft des nämlichen Jahres, und mit C. gezeichnet, hatte die römische Praxis vertheidigt.

men, in den Blutphiolen ein Anzeichen des Martyriums zu erblicken.[1]) Wie unrichtig diese Behauptung war, stellte sich bald durch das Decret vom 10. Dez. 1863 heraus. Der heilige Stuhl hatte eine Commission von Cardinälen, Prälaten, Geistlichen und Sachverständigen mit der Prüfung der Sachlage betraut und die Congregation der Riten erklärte nach Anhörung der Commission, es habe bei dem Decrete von 1668 sein Bewenden. Der Text dieser neuesten Declaration lautet:

Postquam saeculo XVI laboribus praesertim et studiis Antonii Bosii iterum sacra suburbana patuere Coemeteria, quae a saeculo VIII exeunte Summorum Pontificum cura penitus interclusa remanserant, ne barbari Romanum solum devastantes ibi aliquam inferrent profanationem, in iis conquereri coeperunt martyrum corpora quae adhuc ibidem permanebant in loculis abscondita. Tutissimum dignoscendi sacra haec pignora signum a maiorum traditione receptum erant Phialae vitreae vel figulinae cruore tinctae aut crustas saltem sanguineas occludentes, quae vel intra vel extra loculos sepultorum affixae manebant. Attamen aliquibus visum fuit viris eruditis alias praeter sanguinem admittere notas, quibus ipsi Martyres distingui autumabant. Verum ut in re tanti momenti inoffenso procederetur pede, placuit Clementi IX Summo Pontifici singularem deligere Congregationem, quae ex Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus aliisque doctissimis viris constaret, cuique hac super re gravissimum commisit examen. Haec Congregatio quae a sacris postea Reliquiis et Indulgentiis nomen habuit argumentis omnibus perpensis, die 10 aprilis anni 1668, Decretum hoc tulit. 'Cum in Sacra Congregatione Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita de notis disceptaretur, ex quibus verae Sanctorum Martyrum Reliquiae a falsis et dubiis dignosci possint; eadem Sacra Congregatio, re diligenter examinata, censuit, palmam et vas illorum sanguine tinctum pro signis certissimis habenda esse: aliorum vero signorum examen in aliud tempus reiecit.' Decretum huiusmodi duorum fere saeculorum decursu fideliter servatum est, quamvis praeterito vertente saeculo nonnulli selecti scriptores de Phialae sanguineae signo diversimode dubitaverint; quibus praecique gravissima Benedicti XIV auctoritas obstitit, quum in literis Apostolicis ad Capitulum Metropolitanae ecclesiae Bononiensis de S. Proco martyre ex coemeterio Thrasonis cum vase sanguinis effosso edoceret: 'Ipsi debetur cultus et titulus sancti, quia procul dubio nulli unquam venit in mentem, quantumvis acuto ingenio

---

[1]) The Rambler 1869, VIII 220: 'Rome has ceased fore some years past to extract any corpi santi from the Catacombs, or to distribute those already extracted.'

Digitized by Google

is fuerit et cupidus quaerendi, ut aiunt, nodum in scirpo, nulli, inquam, venit in mentem dubitatio, quod corpus in Catacumbis Romanis inventum cum vasculo sanguinis aut pleno, aut tincto, non sit corpus alicuius qui mortem pro Christo sustinuerit.' At nostris hisque diebus alii supervenere viri eruditione aeque pollentes et in sacrae archaeologiae studiis valde periti, qui vel scriptis, vel etiam voluminibus editis adversus Phialam sanguineam utpote indubium martyrii signum decertarunt. Sanctissimus autem Dominus noster Pius Papa IX de Decreti illius robore et auctoritate haud haesitans, quum videret tamen eruditorum difficultates in ephemeridibus tum catholicis, tum heterodoxis divulgari, ad praecavendum quodlibet inter fideles scandalum sapientissime censuit, ut huiusmodi difficultates in quadam peculiari Sacrorum Rituum Congregatione severo subiicerentur examini. Peculiaris vero Congregatio haec nonnullis ex eiusdem Sacrorum Rituum Congregationis Cardinalibus, Praelatis officialibus ac selectis Ecclesiasticis viris pietate, doctrina, prudentia rerumque usu eximie praeditis constituta prae oculis habens universam argumentorum seriem, nec non fidelem eiusdem Secretarii relationem, quum omnia accuratissima ponderaverit disquisitione, die 27 novembris vertentis anni, duobus his propositis Dubiis:

I. An phialae vitreae aut figulinae sanguine tinctae, quae ad loculos sepultorum in sacris Coemeteriis vel extra ipsos reperiuntur, censeri debeant martyrii signum?

II. An ideo sit standum vel recedendum a Decreto Sacrae Congregationis Indulgentiarum et Reliquiarum diei 10 Aprilis 1668?

Respondit ad primum 'Affirmative.'

Respondit ad secundum 'Provisum in Primo.'

Ideoque declaravit confirmandum esse Decretum anni 1668.

Facta autem de praemissis Sanctissimo Domino nostro Pio Papae IX a subscripto secretario accurata omnium expositione, Sanctitas Sua sententiam Sacrae Congregationis ratam habuit et confirmavit, atque praesens Decretum expediri praecepit. Die 10 Decembris 1863.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card. Patrizi
S. R. C. Praef.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius. [1])

[1]) Vgl. Analecta Iuris pontificii. 7e série. Rome 1864. col. 954 f.

Digitized by Google

Dieser Entscheidung kann man auch vom Standpunkte der Wissenschaft eine gewisse Bedeutung nicht absprechen: denn ihr geistiger Urheber, derjenige, auf dessen Vortrag sie getroffen wurde, ist einer der ausgezeichnetsten römischen Archäologen, Msgr. *Bartolini*, bekannt durch seine Abhandlungen über das unterirdische Cömeterium der h. Catharina zu Chiusi und über die Hypogäen des Apronianus oder des h. Eugen, welche er selbst auf der *via latina* entdeckt hatte. Aber das Decret hatte gleichwol nicht die Wirkung, welche es bezweckte: es verscheuchte die Zweifel nicht, noch löste es die Schwierigkeiten, welche sich seiner Annahme und dauernden Anerkennung entgegensetzten. Da der Gegenstand weder zu dem Dogma noch zu der christlichen Sittenlehre in organischer Beziehung steht, weiss der Katholik sich in seiner Untersuchnng nicht durch eine solche Entscheidung gebunden, wie dies ja auch die Kirche nicht in Anspruch nimmt. Das Decret war um so weniger geeignet, die Geister zu beruhigen, als es auch die längst von Allen aufgegebene Palme wieder als Anzeichen des Martyriums bezeichnete. So stehen also die Blutphiolen noch immer auf der Liste der 'brennenden' archäologischen Tagesfragen, und noch lässt sich nicht sagen, ob die Lösung wirklich so nahe ist, als sie es scheint. Denn auch die neueste Schrift hat im Ganzen nichts an der Lage der Dinge geändert. Ich habe bereits an einem andern Orte mein Urtheil über das Buch des Römers Scognamiglio [1]) abgegeben. Es vertheidigt selbstverständlich die officielle Praxis und hat allerdings einige der geläufigsten Einwendungen gegen diese mit hinreichender Gelehrsamkeit widerlegt. Im Uebrigen ist es unmethodisch, und indem es von den Gegnern ausschliesslich den Brüsseler Anonymus berücksichtigt, die wichtigsten Bedenken stillschweigend übergeht, muss es nothwendig den üblen Eindruck aufs Höchste steigern, welchen die injuriöse Behandlung und Verketzerung des belgischen Jesuiten gleich auf den ersten Seiten gemacht hatte. Die Sache, welche Scognamiglio zu der seinen macht, konnte kaum einen unglücklicheren Apologeten finden.

II.

Ehe wir in die Untersuchung eintreten, wollen wir die Frage beantworten, ob die officielle Praxis sich auf eine Tradition stützen könne, welche von alther überkommen in Ermangelung positiver Argumente wenigstens eine Präscription begründen könne. Scognamiglio behauptet es freilich (S. 278 ff.): unfähig, dogmatische Ueberlieferungen von historischen zu unterscheiden und den Werth letzterer zu beurtheilen, fordert er im Namen des katholischen Princips Anerkennung für eine Ueberlie-

[1]) De phiala cruenta indicio facti pro Christo martyrii Disquisitio Archangeli Scognamiglio, presbyteri Romani ac ss. reliquiarum custode (sic!). Parisiis. Ludov. Vivès. 1867. VI & 288 pp. in gr. 4°. Pr. 20 Fr.

Digitized by Google

ferung, für die er sich zwar auf einige Stellen des Prudentius u. s. w. beruft, von der er aber selbst zugeben muss, dass vom 5. bis zum 16. Jahrhundert Niemand sie bezeuge. Er zieht sich darum auf die Unterscheidung einer mündlich und schriftlich erhaltenen, einer doctrinellen und praktisch geübten Tradition zurück (S. 279). Die historische Bildung ist in Deutschland, Gott sei Dank, zu sehr verbreitet, als dass man sich des Weitern über derartige Argumentationen zu ergehen hätte, gegen welche man ebensowol im Namen des Katholicismus, wie im Namen der Wissenschaft protestiren muss. Was sich für das Vorhandensein einer Tradition aus dem christlichen Alterthum beibringen lässt, werden wir unten sehen. Dass man im 16. Jahrhundert von einer 'Tradition', die, um als solche gelten zu können, '*solida, inconcussa, excellens, non vaga, non levis, non contraria*' sein muss, [1]) nichts wusste, erhellt aus der Geschichte der ersten Ausgrabungen. Anfangs nahm man das auf vielen Epitaphien eingehauene Handwerkszeug für Marterinstrumente, in den häufig vorkommenden Scheffeln sah man siedende Kessel; [2]) das Monogramm Christi, ein den Römern geläufiges Interpunctationszeichen ☙, die Krone, die Palme, das Lamm, der Fisch, der Ausdruck *in Pace*, galten als Anzeichen des gewaltsamen Todes für Christus. Aus dem Verhör der Jesuiten, welche eine Menge von Gebeinen aus dem Cömeterium der Priscilla wegbrachten, ersehen wir, dass sie Palmzweige, Tauben auf Oelzweigen, Messer, Zangen, Schwerter, Kämme, Beile, Blutphiolen für Anzeichen des Martyriums hielten; sie beriefen sich dafür nicht auf eine Tradition, sondern auf das Gutachten ihres Generals und einiger ihrer Väter. [3]) Auch Bosio, der Columbus der Katakomben, weiss von keiner Ueberlieferung. Er stellt die Zeugnisse der Alten über die Verehrung des Martyrerblutes zusammen, und folgert dann, dass die von ihm gefundenen Blutfläschchen die Martyrer Christi kennzeichne. Fortschreitende Studien beseitigten die Mehrzahl jener Indicien. Ein Anonymus und ein Ordensmann beanstandeten zuerst die Marterwerkzeuge [4]) Man erklärte sich das Monogramm, [5]) die Krone, [6]) die Herzblätter; [7]) auch die Palme ward, trotz des Decrets von 1668, von den bedeutendsten Gelehrten verworfen, [8]) und Benedict XIV. constatirte, dass auch dieses Indicium als allgemein aufgegeben betrachtet werden

[1]) Vgl. Baltus Concil. 77. n. 6. I. 3. — [2]) Vgl. Garrucci Hagioglypta p. 106. f. — [3]) Bei Boldetti Osservaz. p. 242 f. — [4]) Boldetti l. c. p. 317. Oderici Syllog. inscr. p. 263 f. Vgl. Gori Inscr. etrur. I 377 f. Bosio Rom. sott. p. 433. Marini Inscr. Albane p. 189. [5]) Mabillon de cultu ss. ignot. ed. de 1705, p. 13. Boldetti p. 337. Zaccaria Marmora Salonitana p. XL. n. 6. Cancellieri Simplicia ed Orse p. 26. Benedict. XIV. Opp. ed. Prati IV 667. — [6]) Mabillon l. c. p. 13. — Raoul-Rochette Mem. de l'Acad. XIII 210. — [7]) R. Rochette l. c. p. 215. Mabillon l. c. p. 77. It. ital. p. 140. — [8]) So von Papebroch Act. SS. Mai V 223. Mabillon l. c. praef. & p. 12. — Fabretti Inscr. domestic. p. 555. — Arevalo ad

müsse.[1]) Das Decret von 1668 weiss nichts von einer Tradition, auf die es sich sonst gewiss berufen hätte. Es scheint klar, dass unter diesen Umständen von einer solchen nicht mehr die Rede sein kann.[2])

III.

Jede Nation der Welt hatte ihre eigene Weise, die Todten zu begraben: die einen begruben sie in die Erde, die andern verbrannten die Leichen: einige bestatteten sie längs den gebrauchtesten öffentlichen Strassen, andere in Höhlen und im Dunkel der Wälder; einige bargen die geliebten Ueberreste der Ihrigen in unterirdischen Kammern und Gängen, andere warfen Berge von schweren Steinen oder ganze Pyramiden über ihnen auf. Wie verschieden aber der Weg des Todes und die letzte Ruhestätte bei den von verschiedenen Völkerfamilien war überall treten uns in den Gräbern geheimnissvolle Gefässe aus Glas oder Thon entgegen, deren Sinn und Bedeutung die Nachwelt zu erforschen strebt. Wie die Töpferei als ältester Zweig der Industrie gilt, so hat man auch die Beisetzung dieser Gefässe für den ältesten religiösen Brauch gehalten, der bei Bestattungen vorkam. Die Begräbnissbräuche haben bei allen Völkern gewechselt, das Grabgefäss allein hat sich bis auf die neuere Zeit erhalten. Wenn die Versteinerungen, sagt ein berühmter Alterthumsforscher,[3]) als Erinnerungsmedaillen an die Umwälzungen der Erdoberfläche gelten, so ist die Grabtöpferei als die eigentlichste Erinnerungsmedaille der Menschheit hier auf Erden zu betrachten. Die Archäologie mag ihre Forschungen noch so weit ausdehnen, sie hat noch keinen Winkel der Erde gefunden, der dieser Sitte entgangen wäre. Man könnte, fügte er hinzu, auf die Todtengefässe die Worte Massillons über die Unsterblichkeit der Seele anwenden: 'Ihr möget vielleicht Völker ohne Tempel, ohne Altäre und ohne Götter finden, aber nirgend werdet ihr deren ohne Gräber und Grabgefässe antreffen. Der Mensch konnte wol einen Augenblick Gott vergessen, nimmer aber sich selbst'.

Die Gräber der Urvölker bergen grobe Bruchstücke von Gefässen, wahre Rudimente der Kerameutik, neben geschnittenen Steinen, den Anfängen der Waffenkunst.[4]) Je mehr die Völker an Bildung zuneh-

Prudent. p. 1045., besonders Muratori Diss. 58. in Antiqq. Ital. med. aevi V. col. 33—35.

[1]) Benedict. XIV. Opp. ed. Rom. 1749. IV part. 2. c. 27. p. 668. Die Stelle findet sich in der noch während seines Cardinalats veröffentlichten Ausgabe der Werke (1738) nicht. — [2]) Uebrigens bemerke ich mit dem Verfasser des Artikels im Rambler VIII 208, dass die kirchliche Behörde die übrigen Indicien, ausser Palme und Phiole, niemals officiell anerkannt, jedoch auch nicht förmlich verworfen hat. — [3]) Cochet Sépultures Gauloises etc. Rouen 1857. p. 340. — [4]) Bei den Caleten hat Cochet 25 Gefässe in einem Grabe, bei den Picten der Vendée hat Fillon deren 86 (darunter 56 gläserne) in einem einzigen Grabe galloromanischer Zeit gefunden. Vgl. Cochet a. a. O. S. 311.

Digitized by Google

men, desto grössere Bedeutung gewinnt jener Gebrauch durch Mannigfaltigkeit und Schönheit der Formen. Gerade die Blüthezeit römischer Cultur bietet uns die reichste und schönste Sammlung von Vasen.

Eben dieser Sitte verdankt man die grössten archäologischen Schätze. Ueberall, in allen öffentlichen und Privatmuseen, pflegen die Grabgefässe den reichsten Theil der Sammlung zu bilden. Die ägyptischen Mumiengräber haben für Paris und London die vollständigsten Vasensammlungen geliefert. Die merkwürdigen amerikanischen Alterthümer im Louvre und British Museum rühren aus den Gräbern Perus, Brasiliens, Mexicos und der Insel Sacrificios her; alle Welt kennt die griechischen und römischen, vor Allem die etruskischen und campanischen Vasen aus den Hypogeen Toscanas und Neapels. Die Krimm, jener äusserste Punkt, den der Hauch antik-classischen Lebens berührte, hat dem Museum de l'Hermitage zu St. Petersburg die reichtsen Producte der Keramentik aus ihren Gräbern gesandt.

Nicht mit Unrecht hat man den Grund einer so allgemeinen Erscheinung in einem allgemeinen Gesetze der menschlichen Natur gesucht: dies Gesetz ist die liebende Sorge, welche der Mensch dem Angehörigen und Freunde auch über die Grenzen dieses Lebens hinaus widmet, die auch den Leichnam des theuern Hingeschiedenen nicht vernachlässigt, ihn nicht unbeschützt dem Dunkel des Grabes und dem geheimnissvollen Einflusse unbekannter, aber darum nicht weniger gefürchteter Mächte überlässt. Wie tief muss dieses Gefühl in dem Wesen des Menschen begründet sein, um so allgemeine, so nachhaltende Wirkungen hervorzubringen!

Es besteht bei Sachverständigen wol kein Zweifel mehr darüber, dass jene Gefässe in der Regel geweihte Gegenstände, namentlich geweihtes Wasser u. dgl. enthielten. Die Sitte, den Todten solche Schutzmittel gegen dämonische Einflüsse und gegen die für das Wohlbefinden der Abgeschiedenen so gefürchtete Fäulniss des Körpers beizugeben, hat das Christenthum in der Welt vorgefunden und beibehalten, wenn auch die mit dem äussern Ritus verbundenen Vorstellungen sich theilweise änderten. Für Frankreich hat Cochet den Gebrauch dieser Gefässe von den ältesten Zeiten bis ins 17. Jahrhundert nachgewiesen, und er zweifelt nicht, dass, wenn in allen Ländern Europas die altchristlichen und mittelalterlichen Beerdigungsplätze mit gleicher Aufmerksamkeit geprüft würden, das Resultat dem seinigen vollkommen entsprechen werde.

Herr Cochet war in der That, wie er dies in Anspruch nimmt, auch einer der ersten, welche die verschiedenen Gefässfunde classificirte und somit System in die Untersuchung dieser wichtigen Denkmale brachte.

Abgesehen von den Aeusserungen des Durandus und des Beleth hatte J. B. Casali im 17. Jahrh. die Bemerkung gemacht: *'apponebatur quoque in monumentis aqua benedicta, unde etiam repe-*

riuntur in coemeteriis vasa vitrea et lutea, in dictum usum verisimiliter accommodata'. [1]) Mabillon hatte in seiner Schrift *de cultu ss. ignotorum* (p. 25) gleichfalls von Gräbern der alten Christen gesprochen, in denen man kleine Gefässe mit Kohlen gefunden hatte. Schon vorher war durch Bosio und die Beschreiber der in den Katakomben gefundenen Gegenstände bekannt, dass man auf viele Gefässe gestossen war, die anscheinend Weihwasser enthielten. Oberlin meint, die alte christliche Sitte, den Todten Weihwasser und Kohlen mit Weihrauch ins Grab mitzugeben, habe sich seit dem 13. Jahrh. verloren. [2]) Feret, Namur, Brullé, Wylie, Arthur Murcier, de Caumont constatirten die Fortdauer der Sitte bis in spätere Jahrhunderte und ihre grosse Verbreitung. [3])

Reicher an gläsernen und irdenen Grabgefässen als irgend eine Stätte der Erde haben sich die Friedhöfe Roms erwiesen. Die ausserordentliche Menge derartiger Funde, welche von der Aufdeckung der Katakomben im 16. Jahrh. bis auf unsere Tage ans Licht gefördert wurde, erlaubt uns manchfache Erklärungen, beziehungsweise Vermuthungen über den Ursprung und den Zweck dieser Gefässe. Sie zerfallen, wie schon angedeutet, ihrer materiellen Beschaffenheit nach in irdene und gläserne, in einfache Töpfchen und kunstreiche Vasen; bald haben sie die Form einer am Halse zusammengedrängten Tasse, bald einer *patera* (φιάλη) oder Untertasse, bald eines Kelches, bald sind es Fläschchen und Ampullen mit aufgetriebenem Bauch und engem Halse. [4]) Ihrem Zwecke nach lassen sie sich erwiesener Massen in drei Klassen eintheilen. Sie dienten 1) als Trinkgeschirre, sei es bei der Feier der h. Eucharistie *(calices, κανθια, κανθα, paterae, disci, patenae)*, sei es bei den Liebesmählern, welche in den Kirchen, auf den Gräbern der Martyrer und zu Hause Statt fanden, sei es zu häuslichem Gebrauche; [5]) sie waren 2) Behältnisse für gewisse Gegenstände, welche man den Todten mit ins Grab gab: solche Präservativgaben waren das Weihwasser, geweihtes Oel, Kohlen mit Weihrauh, die heil. Eucharistie selbst. [6]) Hierher gehören auch die Gefässe mit Salben, kostbaren Gerüchen u. dgl., wie auch die vielberufenen Lacrimatorien. [7]) Solche Gefässe sind wol auch 3) Symbole, wie dies von

[1]) Casali de vett. sacris Christianorum ritibus. p. 336. — [2]) Oberlin Mus. Schoepflini. I 147. ed. Argent. 1773. — [3]) Vgl. die Citate bei Cochet a. a. O. S. 393 f. — [4]) Ich bemerke hier, dass ich mich in dieser Abhandlung der Ausdrücke 'Ampulle' und 'Phiole' promiscue bediene: Ampulle ist ursprünglich die allgemeinste Bezeichnung eines jeden Gefässes, dann näher eines Glases mit aufgetriebenem Bauch und engem Halse; φιάλη — patera ist eigentlich ein nicht sehr tiefes, rundes Geschirr, das namentlich als Lustrations-, Sprengund Libationsgefäss diente. — [5]) Vgl. Garrucci Vetri antichi Rom. 1858 und Wisemann Tour in Ireland. London 1859. p. 191 ff. — [6]) S. unten. — [7]) Vgl. E. Braun Rhein. Mus. N. F. 1842. I 124.

Digitized by Google

den auf die Wände der Gräber gemalten oder eingehauenen kei ist, und wie wir dies unten weiter ausführen werden.

Eine eigene Sorte von Gefässen sind die mit goldenen M lon-Darstellungen versehenen Gläser, das Werk christlich scher und heidnischer Künstler, [1]) deren einige von Bosio, mel von Buonarotti und (28) Boldetti publicirt wurden, bis G sie 1858 sammelte: [2]) sein Buch enthält 340 Stück. Buon Boldetti, Blanchini, Marangoni, neuestens Wiseman ben diese Goldgläser dem 3. Jahrhundert zu, während die derselben nach Garrucci und de Rossi im 4. Jahrhundert en Einige halten die Gläser, deren Fond mit den Goldmedaillons ge war, für den Kelch, dessen sich die Priester und Laien bei munion bedienten. [4]) Garrucci hält dafür, dass sie bei den Ag Mahlzeiten dienten, welche an den Tagen der Hochzeit, der T den Festen der Martyrer abgehalten wurden. [5]) Ausserhalb R den bisher nur in Köln derartige Goldgläser gefunden. [6]) Ein Gläser aus Rom hatten auch einen rothen Niederschlag, der rothen Flüssigkeit, in so vielen anderen, nicht mit goldgema stellungen versehenen Gläsern vorkommt, und aus ihnen jene Klasse von Phiolen macht, welche den Gegenstand unserer lung bildet.

Die s. g. Blutphiolen sind von verschiedener Gestalt *dam enim*. sagt Aringhi, *vasis cuiusdam, nonnulla pa cyathi figuram, alia demum urcei aut urceoli typum intuenti bent.* [7]) Die Verschiedenheit der Formen rührt nach desselben Vermuthung daher, dass die Christen, um das Blut der Mar zufangen, sofort zu dem ersten bessten Gefäss griffen. Schc sios *Roma sotteranea p. 197* waren mehrere derartige Phic bildet; Aringhi fügte ihnen noch einige seither entdeckte bi Werke sind die Abbildungen mehrerer charakteristischer Forme men, welche unsern Text begleiten. [Siehe Seite 215 u. 216.]

[1]) Vgl. de Rossi Bulletino. 1864. nov. — [2]) Buonarotti Osserv. frammenti di vase di vetro. — Garrucci Vetri ornati di figure. Wisemann a. a. O. — [3]) Garrucci Vetri ornati n. 9. de I 1864. nov. — [4]) Boldetti Osserv. p. 189. Secchi San Sabi 1841. p. 39. — [5]) Aus'm Weerth Bonn. Jahrb. XXXVI 119 bez gens mit Recht, dass die bekannten Goldmedaillons sämmtlich de Gefässen gebildet haben sollen. Sie scheinen vielmehr häufig selb wesen und gleich Gemmen u. a. an den Gräbern aufgehängt wor — [6]) Ausm' Weerth a. a. O. Düntzer ib. XLII 168. de R 1864, p. 89. 1866, p. 52. — Heuser, im Köln. Pastoralbl. 1867 Die Angaben bei Friedrich Kirchengesch. Deutschlands. I 39 genau. — [7]) Aringhi Rom. subterran. I 298. Die Abbildungen

...Mentermann

sind mit dem einfachen (Andreas-) Kreuz [1]), mit dem Monogramm Christi oder der Palme bezeichnet. Ein Theil derselben enthielt eine rothe Flüssigkeit, bei andern war nur der Boden des Gefässes mit einem rothen Sediment bedeckt.

Es fragt sich vor Allem, welches diese rothe Flüssigkeit resp. dieser Niederschlag gewesen ist. Wir haben schon gehört, dass Einige beides für den Ueberrest des bei der Feier der h. Eucharistie oder den Agapen gebrauchten rothen Weines, Andere es für Blut halten.

Von den in Rom und in Italien gefundenen Gläsern, welche man chemisch untersuchte, hat niemals eines auf Wein als seinen Inhalt schliessen lassen. Ausseritalienische Funde dieser Art sind überhaupt nur äusserst wenig bekannt geworden. In der 1. Ausgabe seiner *Normandie souterraine (1854)* hatte Abbé Cochet fränkische Schalen aus Envermeu besprochen, deren rothes Sediment er der Weinhefe verglich; [2]) in der 2. Auflage (1855 p. 328—330) fügte er den zu Envermeu an zwei der Form und dem Stoff nach verschiedenen Schalen gemachten Beobachtungen neue hinzu, die nämlich des Herrn Corrard de Bréban auf dem fränkischen Kirchhof zu Verrières und die des Herrn Ackermann zu London, welcher den nämlichen Niederschlag auf einem zu Woodnesborough in Kent gefundenen Gefäss bemerkt hatte. [3]) Später fand Cochet ebenfalls auf dem merowingischen Kirchhof zu Envermeu einen Becher von weissem Glas, eine Schüssel (bol) von grünem Glas, einen kleinen irdenen Becher und eine grosse Ampulle von sehr feinem und weissem Glas, alle mit dem gleichen Sediment. Der Abbé Durand, Pfarrer von Bénouville-sur-Orne beobachtete ebenfalls auf dem fränkischen Kirchhof de la Hogue auf einer gläsernen Phiole 'ein Sediment, das fast schwarz war und sehr fest an der Wandung des Glases hing.' Auf zwei zu Incheville gefundenen irdenen Bechern war der nämliche rothe Niederschlag zu sehen. Die Form dieser Becher, welche Cochet abbildet, stimmt wenig mit den römischen überein und verräth eine ganz andere Technik. Cochet bemerkt, er habe bei den zahlreichen gallisch-römischen Gefässen der bessern Kaiserzeit, welche in den Einäscherungen des *Pays-de-caux* gefunden wurden, jenen Niederschlag niemals wahrgenommen, sondern nur in den fränkischen oder gallo-römischen Gräbern der letzten Kaiserzeit. Uebrigens befanden sich diese Aschengräber stets in Thon- oder vegetabilischer Erde, während jene Inhumationen in Kreideboden und ziemlich tief lagen. Der rothe Niederschlag

[1]) Ich halte dieses Zeichen für den griechischen Buchstaben X, den Anfangsbuchstaben von Χριστός. — [2]) 'Au dédans et au déhors on remarque un tartre rouge, couleur de sang caillé ou plutôt de lie de vie desséchée'. Norm. sout. p. 268 f. Les sépultures gauloises p. 420. — [3]) Mémoires de la Soc. des sciences etc. de l'Aube. XVII 564. — Remains of pagan Saxondom. p. 38. pl. 17.

Digitized by Google

seiner Gefässe stimmte durchaus seinem Aussehen nach mit demjenigen eines aus den Katakomben herrührenden, im Besitz des Herrn Perret befindlichen Bechers überein. Um sich Gewissheit zu verschaffen, liess Herr Cochet den Inhalt eines fränkischen Gefässes einer chemischen Analyse unterwerfen. Der damit beauftragte Mediciner Dr. Delattre, Professor der Chemie zu Dieppe, erklärte, dass weder eine animalische noch eine vegetabilische Substanz in den Gefässen gewesen sei, sondern eine mineralische. [1]) Ebenso urtheilte der bedeutende Chemiker Girardin zu Rouen, welcher auf Ersuchen Cochets drei andere Gefässe mit rothem Niederschlag prüfte. Letzterer erklärte auch die rothe Farbe einfach als das Product eines chemischen Processes. [2])

Die Erklärung, welche beide Chemiker über den Ursprung des Sediments und seinen Charakter gegeben, befriedigt vollkommen, kann aber bei den in den römischen Katakomben gefundenen Phiolen nur beziehungsweise in Betracht kommen. Ich weiss wol, dass man auch den Inhalt der letztern aus der jahrhundertlangen Einwirkung der Feuchtigkeit des Bodens und des die Erde durchsickernden athmosphärischen Niederschlags herleiten wollte; [3]) für eine gewisse Classe von Gläsern will ich diese Conjectur nicht zurückweissen, es muss aber daran erinnert werden, dass dis fränkischen und gallo-römischen Gefässe des Herrn Cochet sämmtlich offen waren, die der Katakomben zum Theil hermetisch verschossen sind, beide also verschiedenen Bedingungen unterliegen.

Zu wiederholten Malen sind Blutgefässe der Katakomben untersucht worden, zuerst, wie wir schon gesehen, von Leibnitz. Die hierauf bezügliche Stelle seines Schreibens an Fabretti lautet also: *'frustum*

---

[1]) 'Il n'y a aucun doute sur la nature des incrustations brunes et rougeâtres des fioles trouvées dans les tombes gallo-romaines et franques placées dans le terrain crayeux de la Normandie: ces incrustations sont formées par une couche de sesqui – oxyde de fer hydraté qui existe abondamment dans la terre végétale supérieure, où les eaux pluviales s'enlèvent et après avoir filtré à travers la craie le déposent sur les substances qu'elles imbibent'. — [2]) Girardins Conclusionen lauten: 1° Qu'il n'y a aucune matière organique végétale ou animale dans les plaques de croûtes recouvrante les vases de terre en question; 2° que cet croûtes sont formées, quand elles sont brunes et ternes, par de l'oxyde de fer mélangé d'autres matières minérales; 3° que l'ammoniaque dégagée par la calcination de la croûte ne provient de ce que l'oxyde de fer naturel ou formé artificiellement renferme presque toujours un peu d'ammoniaque; 4° que pour les plaques n° 1 et 2, qui étaient brillantes et irisées, le phénomène de coloration provient uniquement de l'altération de la surface vitreuse qui s'enfolie, absorbe entre ses lames de la vapeur d'eau et présente alors toutes les conditions qui font paraître le verre coloré et irisé par suite de la lumière'. Vgl. Cochet Sépult. gauloises, p. 422 f. — [3]) Vgl. Fabretti 555 f. Boldetti 185. Man erinnerte sogar an Cicero de divinat. II 27: 'decoloratio quaedam ex aliqua contagione terrena maxime potest sanguinis similis esse'.

Digitized by Google

phiolae vitreae ex coemeterio Callixti allatum rubedine tinctum examinavi nonnihil, ut facilius discerni possit, cuius ea generis esset, et utrum, ut physici hodie loquuntur, ex regno animali, an potius minerali esset profecta; et venit mihi in mentem uti solutione salis ammoniaci, ut vocant, in aqua communi, attentare an eius ope aliquid a vitro separari et elui posset. Id vero subito et supra spem successit. Indeque nata nobis merito suspicio est, sanguineam potius materiam, quam terrestrem seu mineralem quae vi corrosiva praedicta tanto tempore altius in vitrum fortasse descendisset, nec lixivio tam subito cessisset'. [1]) Ganz richtig bemerkt N(orthcote) im Rambler, [2]) dass Leibnitzens Gutachten gar nicht so bestimmt und entschieden sei, wie man in der Regel annehme; er nennt den Blutgehalt nicht gewiss, sondern nur wahrscheinlich; noch weniger scheint es zulässig, sich auf Leibnitzens Untersuchung allein zu verlassen, wenn man weiss, dass sein Experiment auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Chemie nicht mehr als genügend anerkannt werden kann. [3])

Im Jahre 1860 liess ein hervorragender englischer Gelehrter die Reste von etwa 60 mit rothem Niederschlag bedeckten Glasgefässen von zwei tüchtigen Chemikern analysiren; beide erklärten das Sediment als Eisenoxyd, welches sich in Folge eines physikalischen Processes sowol an der Innen- wie Aussenseite des Glases gebildet hatte und weder von Blut noch von Wein herrühren konnte. In den Beilagen wird der Text dieses merkwürdigen Gutachtens mitgetheilt werden.

Analysen neuester Zeit bestätigen indessen anderseits den Blutgehalt gewisser Ampullen mit hinreichender Sicherheit. Am 10. April 1845 constatirte der Chemiker Broglia die Anwesenheit des Blutes in einem zu Mailand gefundenen Gefässe. [4]) Das gleiche Resultat hatte die Untersuchung einer bei den Gräbern der hh. Gervasius und Protasius in der Ambrosianischen Basilica zu Mailand i. J. 1864 zu Tage geförderten Phiole. Herr de Rossi berichtet das Factum nach einer brieflichen Mittheilung Biraghis und, indem er an die Aeusserungen des Ambrosius und des Gaudentius von Brescia über das in dem Grabe der heil. Gervasius und Protasius geschehene Blut erinnert, erklärt er zugleich das Resultat dieser jüngsten Untersuchung als die glänzendste Bewährung der kirchlichen Maxime hinsichtlich der Blutphiolen als Anzeichen des Martyriums. [5])

---

[1]) Fabretti Inscript. c. 8. p. 555. — [2]) The Rambler VIII 211. — [3]) The Rambler VIII 211: 'Dr. Maitland an some other modern writers have insinuated that 'the experiments instituted by Leibnitz are far from being satisfactory to the modern practical chemist' — [4]) Biraghi Sopra alcuni sepolcri antichi cristiani scoperti presso la basilica degli Apostoli etc. Milano 1845, p. 43. — [5]) De Rossi Bullet. di arch. crist. 1864, p. 21: 'Resta a parlare di un'ultimo fatto verificato dalla scienza chimica, il quale è d'un importanze somma, e dee essere attentamente notato dagli studiosi della cristiana archeologia. Nella prima relazione del Biraghi leggiamo, che un fondo d'am-

Digitized by Google

Mit diesem Ergebnisse stimmt zuweilen der Augenschein und das Zeugniss derjenigen überein, welche Blutphiolen entdeckt oder beschrieben haben. Bosio meldet, er habe das Blut bald über den Leichen, bald in gläsernen oder thönernen Gefässen gefunden. In einigen Gräbern an der *via Ardeatina*, fügt er bei, habe er das Blut geronnen und fest wie Erde gefunden: habe man es mit Wasser gemischt, so nahm es seine ursprüngliche Farbe wieder an und war so roth als sei es eben erst aus den Adern geflossen; dieses Blut sei bald in den Gräbern umher zerstreut, bald gesammelt und in Glas- oder Thongefässen aufbewahrt gewesen. Einige dieser Gefässe enthielten pures Blut der Martyrer, in andern war es mit der Asche derselben gemischt; [1]) in einigen Phiolen zeigte sich der obere Theil der Flüssigkeit weiss, indem der seröse Theil sich von dem übrigen gesondert hatte; schüttelte man das Glas, so nahm das Blut seine natürliche Farbe wieder vollends an, eine Thatsache, welche Bosio mehr als einmal constatirt hatte. [2]) Die nämliche Beobachtung machte auch Marangoni. Wie Bosio äussern sich auch Aringhi [3]) und Boldetti über die Phiolenfunde. Letzterer fand u. a. auch ein verschlossenes Glas mit einem Schwamme,

polla vitrea fu rinvenuto propriamente nel sepolcro destro, in quello cioe dei martiri Gervasio e Protasio. Il medisimo relatore mi scrive, che compiuta l'analisi chimica bellissimo resultato diede il fondo dell'ampolla, che fu di vero sangue. Ecco certamenta il più illustre esempio, che oggi conosciamo, dell'ampolla contenente sangue posta nel sepolcro di martiri istorici, e cioè che distingue e solleva questa sopra ogni simile ampolla sono le parole solenni de grande dottore s. Ambrogio, che ad essa dirittamente si applicano. Egli scopri la tomba de'santi Gervasio e Protasio e, narrando quel trovamento dici nell'epistola alla sorella Marcellina, che rinvenne dentro l'arca plurimum sanguinis. Poscia nella medesima epistola scrive cosi: 'sanguine tumulus madet, apparent cruoris triumphales notae, inviolatae reliquiae loco suo et ordine repertae, avulsum humeris caput. (S. Ambros. ep. 22. ad Marcellinam, ed. Venet. III 931.) Del sangue di que' martiri medesimi Gaudenzio di Brescia pronuncio la trita sentenza tenemus sanguinem gypso collectum, qui testis est passionis (Serm. in dedicat. ss. XL martyr. ed. Migne. Patrol. XX 963). Ma nè Ambrogio nè altri ci avevano detto, oltro il molto sangue sparso pel sepolcro, e ond'era intriso il gesso od il cemento, una parte esserne ivi stato raccolto in ampolla die vetro. La certezza di questo fatto ci viene de dalla odierna scoperta, la quale conferma ampolle di vetro piene o tinte di sangue essere state collocate ne' sepolcri de' martiri, e anche ad esse alludere le celebri paroli di Ambrogio e de' suoi contemporanei, i quali parlano del sangne trovato nelle tombe e testificante il martirio. Questo fatto di grande momento è opportunissimo a ribadire la massima ecclesiastica testè confermata con nuovo decreto della sacra congregazione de' Riti, che cioè l'ampolla sanguinolenta sia stata posta ne' sepolcri de' martiri ad effetto di testificarne la morte gloriosa per la fede di Cristo'.

[1]) Bosio Roma sotter. lib. I. c. 20. p. 21. und lib. III. c. 23. p. 196 ed. Rom. 1632. — [2]) Mabillon Epist. Euseb. n. 4. ed. 2. — [3]) Aringhi Rom. subterr. I 494. ed. Rom. 1651.

Digitized by Google

welcher mit Blut getränkt war: er gibt auch eine Abbildung dieses

merkwürdigen Gefässes, welches wir hier reproduciren.[1]) Bedeutsam war auch eine andere Beobachtung desselben Gelehrten. In einem Grabe des Cömeterium der Priscilla fand er am 2. December 1717 eine Leiche, deren Haupt und Antlitz mit einem feinen, blutgetränkten Linnentuch bedeckt war: eine Blutphiole war in dem Verschluss des Grabes eingemauert. Kein Zweifel, dass gerade jenes Tuch gedient hatte, um das Blut des sterbenden Martyrs aufzufangen.[2])

Auch in unserm Jahrhundert hat P. Marchi, der so viele Jahre dem Studium der Katakomben gewidmet hatte, sich über den Befund der Blutphiolen gerade wie seine Vorgänger geäussert.[3]) So besteht denn über den wirklichen Blutgehalt vieler dieser berühmten Gefässe kein vernünftiger Zweifel mehr; dass alle rothgefärbten Gläser Blut enthielten, ist aber nach dem Obigen nicht anzunehmen, indem das rothe Sediment, einfaches Eisenoxyd, zu einem derartigen Schlusse nicht berechtigt. Man wird also von jezt ab nur solche Gefässe als wirkliche Blutphiole zu betrachten haben, für welche, in jedem einzelnen Falle, sei es auf mikroskopischem, sei es auf chemischem oder physikalischem Wege, die Anwesenheit von Blut erwiesen ist. Und hierin liegt offenbar der Schlüssel zur Lösung der meisten Schwierigkeiten, welche sich im Verlaufe der Untersuchung darstellen werden.

Ausserhalb Roms sind nur einzelne Facten beobachtet worden, welche sich den römischen Blutphiolen an die Seite setzen lassen. Wir haben bereits solche Funde zu Mailand erwähnt; in der Katakombe der h. Catharine zu Chiusi fand man zwar keine Phiole, wol aber sah man im Innern eines loculus eine im Tuf angebrachte Vertiefung, in welcher blutgetränkte Erde, ohne Zweifel vom Schauplatz des Martyriums herrührend, niedergelegt war.[4])

Trotz dieser vereinzelten Thatsachen kann man sagen, dass die Blutphiolen eine der Hauptstadt der alten Welt eigene Erscheinung sind. Soll die Frage nach der Bedeutung jener Gefässe erforscht werden, so werden darum vor Allem römische Verhältnisse, römische Sitten und römische Zeugnisse zu berücksichtigen sein.

IV.

Nichts ist bekannter, als die Verehrung der alten Christen für das Blut der Martyrer. Dieser Same, aus dem nach Tertullians berühmtem

[1]) Boldetti Osservaz. lib. I. p. 149. — [2]) Boldetti I. c. 37. — [3]) Martigny Dict. des antiq. chrét. 591. — [4]) Cavedoni Cimit. Chius. p. 81.

Worte wieder andere Blutzeugen erwuchsen, das nach Chrysostomus Ausdruck den Garten der Kirche so reichlich benetzte und befruchtete, galt als der herrlichste Ruhm der jungen aufstrebenden Gemeinde; heilig war der Boden, der das Herzblut der Glieder Christi getrunken. Vor Allem war es Rom, das dieser Ehre sich rühmte —

sancta es, sanctorum pretioso sanguine Roma,

wie ein alter Dichter singt: so liess auch Karthago sich durch den Mund seines grössten Bischofs preisen: '*o beatam ecclesiam nostram, quam sic honor divinae dignationis illuminat, quam temporibus nostris gloriosus martyrum sanguis illustrat! Erat ante in operibus fratrum candida; nunc facta est in martyrum cruore purpurea. Floribus eius nec lilia nec rosae desunt. — Fluebat sanguis, qui incendium persecutionis exstingueret, qui flammas et ignes gehennae glorioso cruore sopiret!*' [1]) So sprachen auch eine Menge anderer Kirchenväter, Augustin, Chrysostomus, Maximus von Turin, so auch der h. Ambrosius und Gaudentius, wie wir schon oben vernommen. [2]) Es war natürlich, dass die Gläubigen dies kostbare Blut, das die Glieder Christi vergossen, nicht gleichgültig behandelten: dass sie sich herbeidrängten, um dies Blut, das aus den Adern ihrer sterbenden Brüder quoll, aufzufangen und vor Entehrung zu schützen. Sogar unter den Augen der Henker ward dieser Liebesdienst erwiesen und mehr als einem hat er selbst den Tod gebracht; Frauen und Jungfrauen wetteiferten in diesem Bemühen mit den Männern. Schon in der frühesten Zeit des Christenthums sehen wir Pudentiana und Praxedis ihr Gut und Leben der Bestattung der hh. Martyrer weihen; noch heute zeigt man in ihren ehemaligen, später zu Kirchen verwandelten Wohnungen die Brunnen, in welche sie nach einer alten Ueberlieferung das Blut der Martyrer gossen, das sie mit Schwämmen aufgetrocknet hatten. Als Cyprian, die Säule des Glaubens in Africa, zu Tode gebracht wurde, breiteten die Christen seiner Gemeinde Tücher *(linteamina et manualia)* vor ihm aus, um sein Blut aufzufangen; [3]) wie man Schwämme und Linnen zu solchem Zwecke brauchte, schilderte Prudentius in seinem Hymnus auf den h. Hippolyt:

'palliolis etiam bibulae siccantur arenae,
ne quis in inferto pulvere ros maneat.
Si quis et in sudibus recalenti adspergine sanguis
insidet, hunc omnem spongia pressa rapit'. [4])

Aehnlich berichtet der Dichter, wie eine Mutter das Blut ihres hingeschlachteten heldenmüthigen Sohnes gesammelt:

. . . 'hymnum canebat carminis Davidici:

---

[1]) Cyprian. Epist. 10. ed. Oxford. Vgl. de laud. martyrii n. 9. — [2]) Augustin. de civit. Dei lib. XXVIII. c. 50. Chrysost. hom. 74. Maxim. Taur. serm. 83. — [3]) Act. proc. ap. Ruinart. ed. Veron. p. 190. — [4]) Prudent. Peristeph. XI 141.

Digitized by Google

pretiosa sancti mors sub aspectu Dei.
tuus ille servus. prolis ancillae tuae.
Talia retexens explicabat pallium
manusque tendebat sub ictum vulneris,
venarum ut undam profluam manantium
et palpitantis oris exciperet globum:
excepit et caro adplicavit pectori'. [1])

Die, wie man annimmt, von den Notaren der römischen Kirche verfassten Acten der h. Susanna melden, Serena selbst, die Gemahlin des Kaisers Diocletian, habe das Blut dieser Martyrin mit ihrem Schleier von der Erde aufgetrocknet. [2]) In den Acten der h. Cäcilia lesen wir, dass die von ihr Bekehrten und alle Umstehenden mit ihren Schleiern das dem Nacken der Heiligen entströmende Blut auffingen: [3]) als man nach Jahrhunderten den ehrwürdigen Leib dieser Heiligen wieder auffand nnd transferirte, lagen, laut Paschal I. Zeugniss, jene blutigen Tücher noch auf ihm. Dass man die blutigen Gewänder und Schleier den Martyrern mit ins Grab gab, davon sahen wir oben bereits ein Beispiel, und es liessen sich deren noch andere anführen.

Das Aufsammeln des Blutes der Martyrer unterliegt also gar keinem Zweifel: es war stehende Sitte. Dass man dies Blut aber im Augenblick, wo es vergossen wurde, in Gläsern, Phiolen oder Ampullen auffing, lehrt uns kein altes Zeugniss. In nachrömischer Zeit erzählt Gregor von Tours, [4]) eine gallische Matrone, welche sich zur Zeit der Hinrichtung Johannes des Täufers im heiligen Lande befunden, habe das Blut des Vorläufers Christi sofort in einem silbernen Becher aufgefangen. Mit dieser Geschichte lässt sich freilich nichts Ernsthaftes machen, aber es könnte wol sein, dass diese Meldung von der Art und Weise, eines Martyrers Blut zu fassen, auf guter, alter Tradition beruhte. Es versteht sich übrigens von selbst und bedarf keines Beweises, dass, wo man des noch flüssigen Blutes in einiger Quantität habhaft ward, man es nicht anders als in Gefässen unterbringen konnte, die den Umständen entsprechend mit unsern Blutphiolen vollkommen übereinkamen.

Man bewahrte dieses Blut der Martyrer auf; aber wo und zu welchem Zwecke?

Es wurde, sagen die Einen, dem Grab dessen, der es vergossen hatte, beigefügt; es wurde, behaupten Andere, gleich andern Reliquien und geweihten Gegenständen in den Häusern bewahrt, als Schutzmittel angesehen und erst später in gleicher Absicht den Gräbern der Christen aus Andacht beigegeben. Prüfen wir, wie sich die Zeugnisse des Alterthums zu beiden Meinungen verhalten.

In dem schon erwähnten Hymnus auf den h. Hippolyt (v. 145 ff.) singt Prudentius:

[1]) Prudent. Peristeph. X 839 ff. — [2]) Surius ad 11. Aug. — [3]) Boldetti pag. 134 nach einer vaticanischen Handschrift. — [4]) Gregor. Turon. de glor. mart. n. 12.

Digitized by Google

— — 'nec iam densa sacra quidquam de corpore silva
obtinet aut plenis fraudat ab exequiis.
Cumque recensitis constaret partibus ille,
corporis integri qui fuerat numerus:
nec purgata aliquid deberent avia toto
ex homine, extorsis frondibus et scopulis'.

Man legte also Werth darauf, dass sämmtliche irdischen Reste des Martyrs der Beerdigung theilhaft wurden — ein Gedanke, der aufs Vollkommenste mit den bekannten Anschauungen des Alterthums hinsichtlich der Bestattung der Todten übereinstimmt Ganz dasselbe geht aus den Acten des h. Fructuosus und der Diakonen Augurius und Eulogius hervor: sie erzählen, die Gläubigen seien des Nachts mit Wein aufs Amphitheater geeilt, um die noch brennenden Gebeine der Martyrer zu löschen; sie hätten, jeder, so weit es ihm möglich gewesen, von den heiligen Resten an sich genommen: es sei ihnen aber der Bischof Fructuosus wunderbarer Weise erschienen und habe sie zur Zurückgabe der Gebeine ermahnt, damit alle an Einem Orte bestattet würden. Prudentius besingt diese Erscheinung mit den Worten:

'Tum de corporibus sacris favillae
et perfusa mero leguntur ossa.
quae raptim sibi quisque vindicabat.
Fratrum tantus amor domum referre
sanctorum cinerum dicata dona
aut gestare sinu fidele pignus.
Sed ne relliquias resuscitandas
et mox cum Domino simul futuras
discretis loca dividant sepulcris,
cernuntur niveis stolis amicti,
mandant restitui cavoque claudi
mixtim marmore pulverem sacrandum'. [1])

Man sieht, wie die Christen wol bemüht waren, sich Reliquien der Martyrer zu verschaffen, wie dies Bemühen Seitens der kirchlichen Behörde aber auf Widerstand stiess. Bestimmte Zeugnisse versichern uns, dass man namentlich in Rom sehr ungern und schwer die Trennung der Martyrer-Ueberreste von einander zuliess. '*Romanis namque*, sagt der h. Gregor, *vel totius Occidentis partibus omnino intolerabile est et sacrilegium, si Sanctorum corpora tangere quis fortasse voluerit: quod si praesumpserit, certum est, quia haec temeritas impunita nullo modo remanebit. Pro qua re de Graecorum consuetudine, qui ossa levare Sanctorum se asserunt, vehementer miramur et vix credimus.*' [2]) Als K. Justin sich (520) von den apostolischen Legaten zu Constantinopel Reliquien der Apostelfürsten für seine Apostelbasilica auserbat, schrieben dieselben an den Papst Hormisdas: '*habuit quidem petitio praedicti viri secundum morem Graecorum: et nos contra consuetudinem*

[1]) Act. Martyr. ed. Ruinart. p. 223. ed. Paris. 1689. Prudent. Perist. VI 130 ff. — [2]) S. Gregor. Ep. III 30 ad Constantiam Augustam.

Digitized by Google

sedis apostolicae exposuimus accepit rationem. Et quia talis est eius ferror fidei, qui meretur quidquid de sede apostolica depoposcerit, et talis est, qui sperat, unde et salus animae et fidei, accrescat, talibus desideriis postulata competit non negare. Unde si Beatitudini vestrae videtur, sanctuaria beatorum Apostolorum Petri et Pauli, secundum morem, ei largiri praecipite; et si fieri potest, ad secundam cataractam ipsa sanctuaria deponere; vestrum est deliberare' etc. [1]) Selbst Fürsten gewährte man also noch im 6. Jahrhundert von Rom aus nur Tücher, welche auf die Gräber oder die Gebeine der Heiligen gelegt waren. Was man dagegen eingewandt, kann nur beweisen, dass die kirchlichen Grundsätze in diesem Punkte nicht immer festgehalten wurden, dass die Privatandacht Einzelner manchesmal die Schranken durchbrach, welche das allgemeine Gesetz ihr zogen. Es ist vor Allem eine Stelle des Prudentius, von der Le Blant Gebrauch macht.

'Coire toto ex oppido
turbam fidelem videres
mollire praefultum torum
siccare cruda vulnera.
Ille ungularum duplices
sulcos pererrat osculis;
hic purpurantem corporis
gaudet cruorem lambere.
Plerique vestem linteam
stillante tingunt sanguine
tutamen ut sacrum suis
domi reservent posteris.' [2])

Man hätte sich noch berufen können auf das Martyrium des h. Satur, der im Tode dem Soldaten Pudens seinen Ring, den er in sein eigenes Blut getaucht hatte, übergab, '*hereditatem pignoris relinquens illi et memoriam sanguinis.*' [3]) Der *Libellus precum Marcellini et Faustini* [4]) sagt ferner: '*sciunt hoc Neapolitani in Campania, ubi reliquiae cruoris eius in obsessis corporibus daemonia affligunt.*' Endlich sprechen auch Gregor von Nazianz, Paulin von Nola und Basilius [5]) davon, dass einzelne Reliquien (darunter nennt Gregor auch Blutpartikeln) getrennt von den übrigen Theilen des Körpers bewahrt würden. Aber Alles dieses beweist nichts, als was wir schon wissen und was der h. Gaudentius in seiner schon angeführten Rede sagt: '*non defuerunt religiosae manus, quae partem cineris vel furto eriperent vel pretio compararent;*' [6]) und doch war das eine, wie

[1]) Vgl. Baron. ad Martyrol. Roman. d. 15 iun. ed. Antw. 1613. — [2]) Prudent. V. 333 ff. — [3]) Morcelli Afric. christ. II 64. — [4]) Sirmond Opp. ed. Venet. I 141. — [5]) Paulin. Nol. poem. 25. Basil. homil. in XL Matyr. — [6]) Vgl. Boll de s. Gaudentio. Act. SS. Febr. II 602.

das andere, die Entwendung, wie der Handel mit Reliquien, unerlaubt und gegen die Intentionen der Kirche.

Scheint bis dahin die Beweisführung zu Gunsten der officiellen Ansicht unwiderleglich, so fragt sich schliesslich, ob man im christlichen Alterthume das Vorhandensein der Blutphiole als sicheres Kennzeichen eines Martyrergrabes betrachtet habe.

Bei der Verehrung, in welcher die Martyrer standen, begreift sich, dass die Christen Alles thaten, um nicht bloss ihre Leichen zu besitzen, sondern auch sie von gewöhnlichen Leibern unterscheiden zu können. Diese Sorge der Gläubigen war ihren Feinden keineswegs unbekannt, man kennt ihre oft gemeldeten Bemühungen, die Körper der hingerichteten Blutzeugen den Gläubigen vorzuenthalten, indem sie dieselben bald möglichst vernichteten, bald verbargen. Der hl. Vitalis und Agricola wurden, wie uns Ambrosius berichtet, auf dem Kirchhof der Juden beerdigt, damit die Christen ihre Leichname nicht kännten. Wir wissen, dass die Gräber der Martyrer von den Gläubigen besucht wurden:

'mane salutatum concurritur, omnis adorat,
pubes; eunt, redeunt, solis ad usque obitum;'

Die Stelle, wo Emiterius und Chelidonius ihr Leben gelassen:

. . . . . 'incolae
confrequentant observantes voce, votis, munere;
exteri necnon et orbis huc colonus advenit.' [1]

Unleugbar mussten die Stätten, wohin Tausende zu beten strömten, bekannt und gekennzeichnet sein. Dass es solche Zeichen gab, ist in der That gewiss: Prudentius sowol wie Ambrosius sagen es ausdrücklich. In seinem Hymnus auf den h. Laurentius singt Ersterer:

'vix fama nota est, abditis
quam plena sancta Roma sit,
quam dives urbanum solum
sacris sepulcris floreat.
Sed qui caremus his bonis,
nec sanguinis vestigia
videre coram possumus,
caelum intuemur eminus.
Sic, sancte Laurenti, tuam
nos passionem quaerimus:
est aula nam duplex tibi,
hic corporis, mentis polo.' [2]

Desgleichen kennt Ambrosius in dem mehrerwähnten Briefe 'bekannte Zeichen': *'inveni signa convenientia.'* Wenn er weiter sagt: *'invenimus mirae magnitudinis viros duos . . . . ossa omnia integra, sanguinis plurimum' . . . . 'Sanctorum martyrum cognitionem quam illi amiserunt, nos adepti sumus. Eruuntur nobiles reliquiae sepulcro*

[1] Prudent. Peristeph. I 9 f. — [2] Prudent. Peristephan. II 541 ff.

Digitized by Google

ignobili, ostenduntur caelo trophaea. Sanguine tumulus madet, apparent cruores triumphales, so stimmt er ganz mit dem Dichter überein, der die *passio* des Martyrs an den *sanguinis vestigia* zu erkennen sucht: beiden galt offenbar das Blut als Zeichen des Martyriums. Ob aber desshalb die Blutampulle und nicht vielmehr das im Grab umhergegossene oder den Leichnam und seine Gewänder bedeckende Blut? Ambrosius sah in dem Grabe des h. Gervasius und Protasius Blut in Menge, von einer Phiole sagt er nichts: in unsern Tagen findet man die Leiber der Heiligen wieder und in ihrem Grabe eine Phiole. Wenn Paulinus im Leben des h. Ambrosius sagt: *'visum sanguinem martyris (Nazarii) ita recentem, quasi eo die fuisset effusus'* — so kann man kaum anders annehmen, als dies Blut habe sich in einem Gefäss so frisch erhalten. [1]) Ich werde später sagen, wesshalb gerade die Anwesenheit dieses Gefässes in einem Martyrergrab ein starker Beweiss ist für die Thesis der römischen Curie.

V.

Die Einwendungen, welche man gegen die Ansicht der Römer vorgebracht, sind sehr verschiedener Art und von verschiedenem Gewichte; wir beginnen mit den von dem Brüsseler Anonymus erhobenen.

Zunächst wird behauptet, die Menge der aufgefundenen Blutphiolen stehe in gar keinem Verhältnisse zu der Zahl der christlichen Einwohner Roms und der muthmasslichen Ziffer seiner Martyrer. Auf Dureau de la Malle gestützt, berechnet der Brüsseler die Zahl der letztern auf höchstens 4000. Scognamiglio hat diese Einwände zum Theil widerlegt [2]) und ich kann mich in dieser Hinsicht kurz fassen.

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts schrieb Papst Cornelius an Fabius von Antiochien einen Brief, in welchem statistische Angaben über die Anzahl der römischen Christen vorkommen. Die Gemeinde zählte dazumal 46 Presbyter, 7 Diaconen und eben so viele Subdiaconen, 42 Acolythen, 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarier, über 1500 Wittwen, Arme und Kranke, „denen alle Gottes Gnade und Güte Nahrung zufliessen lässt," dazu eine unermessliche, unzählbare Menge Volkes (μετὰ μεγίστου καὶ ἀναριθμήτου λαοῦ); [3]) nach diesen Daten berechnete man die gesammte christliche Bevölkerung Roms auf etwa 50000, [4]) über welche zwar seit Cornelius Tagen wiederholte Verfolgungen ergingen, die aber gleichwol bis zum Ausbruch der diocletianischen Verfolgung sich mindestens verdoppelt oder verdreifacht haben. Mit dieser Ziffer vergleiche man die Zeugnisse der alten Schriftsteller über die

[1]) Diess hat schon Lupi Epitaph. Severae p. 33 bemerkt. [2]) Scognamiglio de Phiala cruenta. p. 104 ff. — [3]) Euseb. h. e. VI 43. — [4]) Vgl. Reumont Gesch. d. Stadt Rom. I 554.

Digitized by Google

Menge der Martyrer. Schon Tacitus meldet von einer *'multitudo ingens,'* die Nero ergreifen und martern liess; viele starben laut Dion und Xiphilinus unter Domitian; eine grosse Menge (πολὺ πλῆθος ἐκλεκτῶν) kam nach Clemens von Rom unter einem der beiden genannten Herrscher um; ähnliches bezeugt Prudentius von der Regierung des Decius; wie unermesslich die Zahl der Opfer unter Diocletian, Maximian und Galerius war, lehren uns Sulpicius Severus und Orosius: *'post eum (Valerianum)*, sagt jener, *interiectis annis fere quinquaginta, Diocletiano et Maximiano imperantibus acerbissima persecutio exorta, quae per decem continuos annos plebem Dei depopulata est; qua tempestate omnis fere sacro martyrum cruore orbis infectus est . . . . . nullis unquam magis bellis mundus exhaustus est.'* [1])

Die Diocletianische Verfolgung hatte es auf eine völlige Vernichtung des Christenthums abgesehen: man war sich bewusst, dass hier ein Kampf auf Leben und Tod geführt werde; zehn Jahre hindurch wurde mit allen Waffen, die Grausamkeit und wildester Hass in die Hand drückten, gegen die Christen gewüthet: die Anhänger Jesu waren rechtlos, wir wissen, dass nicht mehr auf dem geregelten Wege der römischen Justiz allein gegen sie erkannt wurde, sondern dass sie völlig der brutalen Gewalt überliefert waren und Unzählige in tumultuarischer Weise hingemordet wurden. Und in Rom, der Hauptstadt des Reiches, dem Mittelpunkte der Verfolgung, hier, wo noch nach fast hundert Jahren der Hass gegen die Religion des Galiläers nicht erloschen war in Rom sollte es im Ganzen nicht mehr denn 4000 Martyrer gegeben haben? Prudentius, der ihre Gräber besuchte, dachte anders:

'Innumeros cines sanctorum Romula in urbe
vidimus, o Christi Valeriane sacer.
Incisos tumulis titulos, et singula quaeris
nomina? Difficile est ut replicare queam.
Tantos iustorum populos furor impius hausit,
cum coleret patrios Troia Roma deos.
Plurima litterulis signata sepulcra loquuntur
martyris aut nomen aut epigramma aliquod.
Sunt et muta tamen tacitas claudentia tumbas
marmora, quae solum significant numerum.
Quanta virum iaceant congestis corpora acervis
nosse licet, quorum nomina nulla legis.
Sexaginta illic defossas mole sub una
reliquias memini me didicisse hominum:
quorum solus habet comperta vocabula Christus,
utpote quos propriae iunxit amicitiae;' [2])

[1]) Tacit. Annal XV. Dion. h. Rom. LXVII. §. 14. Xiphil. in Domit. p. 236. Clem. Rom. ep. I. ad Corinth. §. 6. Prudent. c. Symmach. II 672. Sulp. Sev. h. sacr. II 32, 4. Oros. hist. adv. Pagan. VII 25. — [2]) Prudent. Peristeph. I 1—16.

und an jener andern Stelle:

'tunc primum senio docilis suo saecula Roma
erubuit: pudet exacti iam temporis, odit
praeteritos foedis cum religionibus annos.
Mox, ubi contiguos fossis muralibus agros
sanguine iustorum innocuo maduisse recordans,
invidiosa videt tumulorum millia circum.' [1])

Und so kennt auch Paulinus unzählige Gräber der Martyrer:

'Hic Petrus, hic Paulus proceres, hic martyres omnes,
quos simul innumeros magnae tenet ambitus urbis.' [2])

Unzählige solcher Tumuli sahen und verzeichneten auch die beiden Salzburger, welche unter Honorius I. um die Mitte des 7. Jahrhunderts Rom besuchten und uns jene merkwürdige Schilderung der römischen Kirchen hinterliessen. [3]) Das Zeugniss dieser Schriftsteller bestätigt ein Blick auf die Denkmäler. Nicht selten sind Inschriften, wie nachstehend:

MARCELLA ET CHRISTI MARTYRES CCCCCL;
HIC REQVIESCIT MEDICVS CVM PLVRIBUS;
CL MARTYRES CHRISTI.

Solche Inschriften, welche die Anzahl derer, die ihr Blut für Christus vergossen hatten, angeben, hat Visconti eine gute Menge zusammengestellt, worauf wir verweisen. [4])

Wenn demnach das römische Martyrologium 13,825 Martyrer aus der Stadt Rom allein aufzählt, so kann diese Ziffer keineswegs als zu hoch gegriffen und unglaubwürdig erscheinen.

Vom 7. bis zum 9. Jahrhundert sollen, sagt man weiter, alle Martyrergebeine aus den Katakomben herausgeholt worden sein. Als Paschal I. (817—824) die Reliquien der h. Cäcilia suchte, kam er Anfangs dem Grabe der Heiligen ganz nahe, ohne es zu entdecken: kein äusseres Zeichen lenkte seine Aufmerksamkeit auf das Martyrergrab. [5]) Als der Bischof Otgar von Mainz Gregor IV. (827—844) um eine Martyrerleiche anging, antwortete ihm der Papst: '*de corpore vero sancto, quod nobis humiliter vestra quaesivit prudentia, quod dirigeremus, non habuimus, quoniam cuncta sanctorum corpora praedecessores nostri nobiscum communiter detulerunt et unumquodque eorum ecclesiis noviter dedicatis summa veneratione condidimus. Proinde benevolentiam vestram precamur, ut nobis spatium inquirendi diligentius praebeatis, quatenus corpus sanctum invenire voleamus ad vestram complendam petitionem; et si inventum fuerit, vestra nobis credere digne-*

[1]) Prudent. c. Symmach. I 511 ff. Vgl. Peristeph. II. 541 f. — [2]) Paulin. Nol. Poem. 28. de s. Felice 43, 2 f. — [3]) Notit. eccl. urb. Rom. ex Ms. Salisb. ap. Alcuin. Opp. II, 2, p. 597 ed. Emmerram. 1777; die betr. Stelle hat Scognamiglio p. 110 abgedruckt. — [4]) Visconti Memorie Romanae di Antichita. Rom. 1825. I 112, 113 f. — [5]) Mansi Concil. XIV 374. ep. 2. Paschal. Papae I.

Digitized by Google

tur industria, statim quod petistis, perficiemus: modo vero illud non misimus, quia inquirentes nequaquam invenire valuimus.' [1]) Mehrere Jahrhunderte später schreibt Clemens IV. (1265—68) an die Königin von Castilien: *'verum reliquias, quas petisti, non habemus nobiscum, et ideirco colligi facimus excellentiae tuae, quam cito poterimus, transmittendas.'* [2]) Dass aus diesen Aeusserungen zu folgern sei, die Katakomben hätten im 8—9. Jahrh. keine Martyrergebeine mehr enthalten, hat schon P. Benedict XIV. mit Recht bestritten; er erinnert daran, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Otgar die Leiche eines bestimmten oder namhaften Heiligen verlangt habe, dass Gregor IV. nicht sage, es seien keine Martyrerreliquien mehr in den Cömeterien, sondern nur, man habe soeben keine finden können; endlich, bemerkt der gelehrte Papst, war im 8. und 9. Jahrhundert nur ein Theil der Katakomben zugänglich. [3]) Rechnet man, dass Bonifacius IV. aus verschiedenen Cömeterien 28 Wagen voll Gebeinen nach S. Maria ad Martyres bringen liess; dass Aistulf 756 etwa 100 Leichname aus den Katakomben wegnahm und nach Ticino brachte; dass Stephan III. und Paul I. über 100 Körper in S. Silvester in Capite beisetzte; dass endlich Paschal I. nicht weniger als 2300 derselben ausgrub, so macht dies, wenn man auf den Wagen auch 40 Körper zählt, in Summa etwa 4020, so dass wir keinen Grund haben, an die völlige Erschöpfung der unterirdischen Grabkammern Roms zu glauben.

Weiber und Kinder, heisst es ferner, mögen wol ausnahmsweise gemartert worden sein. Die muthmassliche Anzahl dieser weiblichen und jugendlichen Blutzeugen stehe aber in gar keinem oder fasst dem umgekehrten Verhältnisse zu derjenigen der Blutphiolen, welche laut den beigesetzten Inschriften zu den Gräbern von Weibern und Kindern gehörten. In dem Verzeichniss der römischen Martyrer, welches Baronius zusammengestellt hat, [4]) fallen 311 Namen auf das männliche und nur 73 auf das weibliche Geschlecht. 'Dieser grosse Unterschied, sagt Hr. Le Blant, lässt sich voraus vermuthen; trotz dem Muthe der Jungfrauen und Frauen musste die grössere Energie unseres Geschlechtes uns hier den Vorrang sichern. Wenn die Phiolen das Martyrium anzeigen, wird ihre Zahl das nämliche Verhältniss aufweisen; aber die Probe lässt keinen Zweifel: Christen und Christinnen, deren Grab jenes Zeichen trägt, sind sich fast gleich an Zahl.' [5])

Schon Bellermann [6]) hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass auch kleine Kinder nach Ausweis der Phiolen Martyrer sein soll-

[1]) Bonifacii Opp. ed. Serrarius, p. 160. Epist. 116. — [2]) Martène et Durand Coll. II. Ep. 480. Vgl. Mabillon de cultu ss. Epist. 2. edit. n. 19. p. 65. — [3]) Benedict. XIV. de Canoniz. lib. IV. §. 2. c. 27. ed. Pat. 1743. IV 199. — [4]) Baron. Martyrol. Roman. Index topograph. i. v. Roma. — [5]) Le Blant la question du vase de sang, p. 18. — [6]) Bellermann die ältesten christl. Begrabnissstätten S. 58.

Digitized by Google

ten, was Muratori ja bereits stutzig gemacht hatte. [1]) Der Brüsseler Anonymus hat das Argument besonders ausgebeutet und erklärt, ein Fünftel aller jener angenommenen Martyrer sei nicht sieben Jahre alt gewesen.

Dass man in den Christenverfolgungen das weibliche Geschlecht nicht schonte, ist bekannt; das Gleiche gilt von den Kindern; für beides sind die Beweise zahlreich, und Scognamiglio hat sich die Mühe gegeben, sie wieder zu sammeln. [2]) Sollte die Zahl der männlichen Martyrer in der That grösser sein, so liesse sich dies daher erklären, dass der Mann, der Natur der Dinge entsprechend, draussen im feindlichen Leben weit mehr der Gefahr ausgesetzt war, angeklagt und verfolgt zu werden: man denke nur an die Armee, die in Folge der Verschmelzung militärischer Bräuche mit heidnischen Ceremonien so viele Martyrer liefern musste. Es lässt sich aber auch sagen, dass aus dem nämlichen Grunde es den Angehörigen der Hingerichteten oft schwerer sein mochte, die Leiche eines Mannes zu erhalten oder zu constatiren, als die einer Frau, dass somit die Zahl der erkannten und bestatteten weiblichen Leichen verhältnissmässig grösser sein konnte, als die der männlichen; und dass ebenso ein hingerichtetes Weib eher ein Epitaph von dem Manne erhielt, als dies im Durchschnitt bei Männern der Fall war, welche von ihren Gattinnen überlebt wurden. Wäre es wahr, was behauptet wird, dass nämlich der fünfte Theil aller Phiolengräber Kindern unter 7 Jahren angehöre, so wäre dies allerdings sehr auffallend: es liesse sich aber wol sagen, dass, wenn auch die früheren Verfolgungen selten auf kleine Kinder gerichtet waren, gerade die Diocletianische (welcher ich, wie später zu sehen ist, hauptsächlich die Gräber mit Blutphiolen zuschreibe) es auch auf die Ausrottung der Kinder musste abgesehen haben; denn nur dann konnte man die ausgesprochene Absicht einer völligen Vertilgung der Christen erreichen, wenn man auch dem zartesten Alter keine Schonung angedeihen liess: diesem Alter gehört aber die Hälfte der Menschen an, und sobald man ohne Unterschied alle Christen zu verderben trachtete, musste die Zahl der gemordeten Kinder bedeutend sein. Sind aber die in Epitaphien mit Blutphiolen genannten Kinder wirklich so zahlreich, wie man vorgibt? Die Marinische Sammlung der Martyrerinschriften enthält 427 Nummern, unter denen etwa 260—270 Blutampullen aufweisen:

[1]) Muratori Thes. Inscr. 1898, 5; 1958, 8; 1959, 2. — [2]) Scognamiglio, p. 164—196, und p. 46. Vgl. namentlich Minuc. Fel. Oct. c. 37. 'pueri et mulierculae nostrae cruces . . . illudunt'; ebenso Lactant. de div. Instit. V. c. 13. A. Mai Coll. V. at. V praef. p. XXVII. Cancellieri Simplicia ed Orse p. 59. Baluz. ad Cyprian. epist. 77. Benedict. XIV. ad Beat. Veteran. Epist. Rom. 1755. und de cultu SS. I, c. 14., besonders aber Cavedoni Ragguaglio delle iscrizione cristiane del Piemonte, p. 61.

Digitized by Google

zwanzig von ihnen gehören, nach meiner Zählung, Kindern unter 12 Jahren an, so dass also auf 13—14 Erwachsene ein Kind unter 12 Jahren käme; 16 von jenen 20 Kindern sind unter 7 Jahren, auf 16—17 Erwachsene kommt also ein Kind, das das siebente Jahr nicht erreicht hat: ein Resultat, das von jener Behauptung sehr weit absteht und die gegentheilige Argumentation völlig durchlöchert.

Aber man hat Einwendungen gegen unsere Annahme geltend gemacht, welche grösseren Gewichtes sind und wohlbegründete Bedenken verursachen. Es sind 1) das Fehlen der Ampullen in nachgewiesenen Martyrgräbern; 2) die Unvereinbarkeit gewisser Grabschriften mit dem angeblichen Martyrium der Beerdigten; 3) das Zeitalter mehrerer Ampullengräber, als welche theils durch ihre datirten Inschriften, theils durch das constantinische Monogramm, theils durch nachconstantinische bildliche Darstellungen, theils durch ihre Fundstätte sich als solche herausstellen, die nicht mehr dem Zeitalter der Verfolgungen angehören können.

Herr Le Blant constatirt zunächst das seltene Vorkommen des Titels martyr in den Katakomben, und fügt hinzu: 'Nicht Alle, welche für den Glauben litten, erlangten diesen Titel. Die Kirche wahrte sich das Recht, diesen Namen zu übertragen, indem sie Keinem diese Ehre zukommen liess, dessen Leiden und Tod nicht durch ihr Urtheil sanctionirt war. So lehren es die Stellen der kirchlichen Schriftsteller, so zeigen es die Katakomben. Die Blutphiole würde diese Uebereinstimmung stören. Neben den alten Denkmälern mit dem Titel eines Martyrs gäbe es ein indirectes, in der Eile, vor dem Ausspruch und Urtheil der Kirche angebrachtes Zeichen, welches hunderte von Gräbern der öffentlichen Verehrung preisgab. Das kann ich nicht glauben, denn es verträgt sich nicht mit der uns so stark beglaubigten Disciplin unserer Väter.' Und an einer andern Stelle fährt der gelehrte Epigraphiker fort: 'An den Gräbern des h. Gervasius, des h. Protasius, des h. Nazarius war der Kalk durch die Berührung der Leichen stark geröthet; bei Agricola und Vitalis fanden sich Nägel, Stücke eines Kreuzes und Reste von Blut, aber von ausgegossenem, wie der Bericht des h. Ambrosius nur annehmen lässt. Ebenso wies auch das Grab der h. Cäcilia und vieler Andern nur blutige Linnen und Gewänder auf; es fehlten in diesen Gräbern, wie in denen des h. Cornelius und des h. Hyacinthus die Phiole.' [1])

Damit glaubt Herr Le Blant auch die Stelle des Prudentius im Einklang, wo er an den Inschriften die Martyrergräber zu erkennen suchte: kein anderes Zeichen sei ihm bekannt gewesen: es sind die schon angeführten Verse des Hymnus auf Hippolytus:

[1]) Le Blant la question du vase, p. 13 u. 27, mit Berufung auf Ambros. Epist. XXII 2. Gaudent. Opp. ed. 1738. p. 339. Ambros. Exhort. Virg. c. 2. Mansi Concil. XIV. col. 374. Marchi Architett. p. 269.

'plurima litterulis signata sepulcra loquantur
martyris aut nomen aut epigramma aliquod.
Sunt et multa tamen tacitus claudentia tumbas
marmora quae solum significant numerum.
Quanta virum iaceant congestis corpora acervis,
nosse licet, quorum nomina nulla legas.' [1])

Hieraus folgt gewiss, dass Prudentius Inschriften sah, welche das Martyrium bezeugten: es folgt aber nicht daraus, dass keine Martyrer da waren, wo die Inschriften keine anzeigten: wenn man die Stelle genau ansieht, wird man gestehen müssen, dass Le Blants Auslegung sich durchaus nicht als die allein richtige darstellen kann.

Von den angeführten Martyrgräbern ist das des Gervasius und Protasius allerdings mit einer Phiole begabt gewesen, wie sich einige Jahre nach dem Erscheinen der Le Blantschen Brochüre bei den Ausgrabungen des J. 1864 herausgestellt hat und wie wir oben hörten; die h. Cäcilia starb nicht unter dem Beil des Henkers, der sie in ihrem Blute liegen liess, sondern erst drei Tage später; der h. Cornelius fand seinen Tod nicht zu Rom, sondern in Civita-Vecchia, von wo sein Leichnam in jenes Grab gebracht ward, dessen glorreiche Entdeckung de Rossi vorbehalten war; Hyacinths Ende kennen wir gar nicht, wir wissen nicht, ob er durch das Schwert oder durch das Feuer sein Leben verloren. Mit diesen drei Gräbern hat es also eine eigene Bewandtniss, und das Fehlen der Phiole kann offenbar hier keinen Beweis begründen. [2]) Wenn man aber behauptet, an keinem nachweisbaren Martyrgrab habe sich die Phiole gefunden, so ist dies ein Irrthum. Die Grabschrift des Primitivus

PRIMITIVVS . IN . PACE Q POST MVLTAS ANG
VSTIAS . FORTISSIMVS MARTIR ☧ ET . VIXIT
ANNIs . PM . XXVIII . CONIVG . SVO ☧ DVLCISSIMO
B . M . FECIT

welche von zwei Phiolen soll begleitet gewesen sein, ist freilich nur eine ungeschickte Fälschung, wie auch Marini und Le Blant anerkennen, [3]) und ebenso wird es sich wol auch mit den Inschriften des Abbate Crescenzio verhalten. [4]) Ungewiss ist, ob bei den im Jahre

[1]) Prudent. Peristeph. XI 7 ff. — [2]) Vgl. The Rambler n. a. O. VIII 215 f. — [3]) Vgl. Zannoni Epitaffio di s. Primitivo Martire. Reines. Synt. cl. XX n. 150. Aringhi I 592. Boldetti p. 56. Muratori Thes. p. 1927, 8. Mamachi Antiqq. I 462. Fleetwood p. 460. Blanchini H. Q. II tab. I. Marini p. 400. Le Blant l. c. p. 24.

[4]) Gregor XV. hatte den Cardinal P. P. Crescenzio mit der Erhebung der Reliquien aus den Katakomben betraut; der Cardinal übergab diesen Auftrag seinem Bruder Jacob, welcher eines Abends während der Ausgrabungen, am Vor-

Digitized by Google

1725 aufgedeckten Gebeinen des h. Clemens in der Basilica di S. Clemente die Blutphiole sich fand, indem die Einen, wie Cancellieri,

---

abend des Festes des h. Caius, dessen Officium betete und dabei den lebhaften Wunsch empfand, die Gebeine dieses Papstes zu finden; er äusserte denselben auch den Umstehenden, und richtig, am nächsten Morgen rief man ihn an die Fundstätte, um das unterweilen gefundene Grab des h. Martyrs mit der Inschrift CAIO PP zu sehen. Bald fand er auch die Epitaphien des Alexander und Marius; das erstere lautet:

(Kreuz)
ALEXANDER MORTVS NON EST SED VIVIT SVPER AS
TRA ET CORPVS IN HOC TVMVLO QVIESCIT VITAM
EXPLEVIT CVM ANTONINO IMP. QVI VBI MVLTVM BENE
FITH ANTEVENIRE PREVIDERET RRO GRATIA ODIVM
REDDIT GENVA ENIM FLETENS VERO DEO SACRIFICA
TVRVS AD SVPPLICIA DVCITVR O TEMPORA INFAVSTA
QVIBVS INTER SACRA ET VOTA NE IN CAVERNIS QVIDEM
SALVARI POSSIMVS QVID MISERIVS VITA SED QVID MISERIVS IN
MORTE CVM AB AMICIS ET PARENTIBVS SEPELIRI
NEQVEANT TANDEM IN CÆLO CORVSCAT PARVM
VIXIT QVI VIXIT IV. X. TEM. (Kohlenbecken.)

Das zweite heisst:

TEMPORE ADRIANI
IMPERATORIS.
MARIVS ADOLESCENS DVX
MILITVM QVI SATIS VIXIT
DVM VITAM PRO CHO CVM SAN
GVINE CONSVNSIT IN PACE
TANDEM QVIEVIT BENEMERENTES
CVM LACRIMIS ET METV POSVERVNT.
ID. VI

Vgl. Bosio p. 197. 216. Aringhi Rom. subt. lib. III. c. 22. edit. Paris. 1659. I. 307. Endlich fand Crescenzio noch drei im Kalkbewurf befestigte Blutampullen, welche in den Besitz der Marchese de Angelellis kamen, zwei hatten die Palme, auf dem Bewurf derselben stand:

bei der ersten SA SATVRNII, bei der zweiten SANG, bei der dritten SA. Scognamiglio widmet dem Erweis der Echtheit dieser Inschriften, welche längst verdächtig sind und von Garrucci Hagioglypt. S. 107 und de Rossi als Fälschung betrachtet werden, nicht weniger als 40 Seiten; gleichwol kann Crescenzio im besten Falle nur als der Betrogene, wenn nicht als Betrüger gelten. Die Inschriften als echt anzusehen, dürfte wol heutigen Tages keinem Epigraphiker einfallen. Auch was Bellermann a. a. O. S. 57 von denselben sagt, ist verfehlt. Uebrigens kommt für unsere Sache auf die Echtheit der drei letzten Inschriften, um die es sich hauptsächlich dreht, wenig an; auch wenn sie echt wären, sprächen sie ebenso gut für die Le Blantsche als die römische Hypothese.

es bejahen, Andere nur angeben, man habe gefunden *cineres cruore infectos, vas vitreum effractum* u. s. w. [1])

Die Inschriften

RVFFINVS ET CHRISTI MARTYRES
CL · MARTYRES CHRISTI

(Marini 402[2] aus Aringhi Rom. subt. II 149. Boldetti p. 233. Mamachi Origg. I 460. Blanchini H. e. quadr. saec. 1. n. 51. tab. 1.) und

MARCELLA ET CHRISTI MARTYRES
CCCCCL

(Marini 441[1] aus Aringhi II 149. Boldette p. 233. Mamachi I 460. Muratori Ant. med. aev. V 47), beide vom Cömeterium Priscillae, sollen nach Angabe Einiger von der Blutphiole begleitet gewesen sein, während Aringhi zu der erstern nur die Palme, zu der letztern nur zwei Palmen und die Krone vermerkt. Die Inschrift des Cömeterium Praetextati

SERVVS DEI

(Marini 404[2], aus Boldetti 437) mit der Blutphiole könnte vielleicht hierher gehören, da *servus Dei* möglicherweise mit *martyr Christi* identisch ist, wie ja auch Ambrosius *servire Christo* für gleichbedeutend mit *martyrium subire* zu gebrauchen scheint; [2]) doch kann der Ausdruck auch schon in dem spätern Sinne = *clericus* gebraucht sein. [3]) In den beiden mit der Phiole begleiteten Epitaphien

AELIO M · XI

(Marini 361[6] *e schedis sacrarii pontificii*, gefunden 1658) und

S . AVR · VINCENTII M · QVI VIXIT ANN · IX ·
DECES · IIII · IDVS NOV · ,

letztere vom Cömeterium Callisti (Marini 366[6] aus Boldetti p. 317. Muratori Thes. 1839[7]) könnte M. die Abbreviatur für *martyr* sein; allein dies ist immerhin zweifelhaft, namentlich in der Grabschrift des Vincentius, wo Muratori mit Rücksicht auf Hammer und Winkelmass, die beigemalt waren *m(armorei)* liest. Dagegen scheinen mir ausser dem des h. Gervasius und Protasius, drei Martyrgräber mit der Blutphiole hinreichend verbürgt zu sein. Es sind folgende:

1. Marini 390[2] nach Boldetti p. 580, aus Nardin. c. 8. p. 54. Vgl. Mamachi *de ep. hortan. antiq.* p. 31. Blanchini a. a. O. II 214. tab. 1.

[1]) Cancellieri Simplicia ed Orse, p. 41 f. Vitry Fl. Clementis Tumulus ill. Urbini 1727. Caloger. Collect. t. XXII 251. Zaccaria Epist. ap. Calog. Coll. XXXIV 229. Hist. Litt. II 233. Marini 378[2]. Diss. acad. Corton. VIII 128. Mamachi I 354. — [2]) Ambros. Exh. Virg. c. 1. 'nulla maior est dignitas quam servire Christo.' — [3]) Vgl. Marini 230[1]. 228[1]. 211[2]. 213[1]. 215[1]. 223[1]. 225[1]. Servus Dei = Christ überhaupt, ist sehr häufig.

E coemeterio s. Sabinillae extra civitatem Nepesinam cum ampulla sanguinis.

MARCVLVS CIVIS NEPESINVS HAC DIE XXII·
IVLII MARTYRIO CORONATVS CAPITE TRVNCATVS
IACET QVEM EGO SAVINILLA IESV CHRISTI ANCIL
LA PROPRIIS MANIBVS SEPELIVI·

2. Marini 408[2] aus Boldetti p. 234. Mamachi Origg. II 230. Victorius Diss. phil. p. 38. Severan. Hist. p. 431. Cognolat. Mem. Monsel. p. 75.

Romae in confessione ecclesiae s. Caeciliae litteris optimis et rubricatis repertus cum ampulla sanguinis.

SANCTIS MARTYRIBVS TIBVRTIO
BALERIANO ET MAXIMO ꝯ QVORVM
NATALES ꝯ EST XVIII · KAL · MAIAS·
Boldetti hat NATALE und KALEN·

3. Marini 389[2] *e schedis sacrarii pontificii.*

E coem. Urbis an. 1656 cum cratere cruento intus repertum corpus palm. VII. lacceratum et sanguineum.

LEONTIVS DORMIT IN PACE.

Die Inschrift dieses merkwürdigen Grabes, auf welches wir später zurückkommen werden, verräth hier mit keiner Silbe den Martyr: aber der zerfleischte und blutübergossene Leichnam lässt keinen Zweifel über die Art seines Todes. Endlich gehört hierher eine sehr beachtenswerthe Vermuthung Lupis.[1] Im J. 1733 fand man auf dem Cömeterium Saturnini den Leichenstein einer *Stratonice neophyta*, welche ihr Gatte *Aurelius Imerus* bestattet hatte.

IC TO AΓEION MAPTYPI — εἰς τὸ ἅγιον μαρτύριον.

Die betr. Krypta, sowie die umliegenden, enthielten aber nur Martyrleichen, die aus der Blutphiole, keine, die aus der Inschrift als solche zu erkennen gewesen wären.

Gehen wir auf den Inhalt der Grabschriften ein, welche mit dem Martyrium der Bestatteten wenig oder gar nicht zu stimmen scheinen. Die Abwesenheit des Titels *martyr* oder die Nichterwähnung eines gewaltsamen Todes für Christo auf jenen Epitaphien, die nichts oder wenig mehr als den Namen des Todten angeben, ist weniger auffallend; sehr befremdend aber auf Grabschriften, die sich durch Weitläufigkeit auszeichnen[2] (es sind bei Marini die Nrn. 366[1. 2. 3]. 367[2],

[1]) Lupi Martyr. s. Severae p. 34. — [2]) Z. B. Marini 436[2]: IVLIAE LEAE BONAE FEMINAE QVAE | VIXIT ANNIS PLVS MINVS XXXIII. ET FECIT CVM MARITO SVO AN· XIIII· | IVL· SEPTIMO CVM PACI ET IDONEAE SIMP· 445[2]: RIGINE VENEMEREMTI FILIA SVA FECIT | VENERIGINE MATRI VIDVAE QVAE SE | DIT VIDVA ANNOS LX ET ECLESA | NVMQVĀ GRAVAVIT · VNIBYRA QVE | VIXIT ANNOS LXXX·

Digitized by Google

4466 f. 4747. 4748. 4761 f. 4906 f. 4908 f. 4917. 4918. 4921. 4927. 4928. 4937. 4938. 4941. 4947. 4948. 4957. 4958. 4961. 4967. 4968. 4977. 4978. 4981. 4987. 4988. 4997. 4998. 5001. 5007. 5008. 5017. 5018. 5021. 5027. 5028. 5037. 5038. 5041. 5047. 5048. 5057. 5058. 5061. 5067. 5068. 5077. 5078. 5081. 5087. 5088. 5097. 5098. 5101. 5107. 5108. 5117. 5118. 5121. 5127. 5128. 5137. 5138. 5141. 5147. 5148. 5157. 5158. 5161. 5167. 5168. 5177. 5178. 5181. 5187. 5188. 5197. 5198. 5201. 5207. 5208. 5217. 5218. 5221. 5227. 5228. 5237. 5238. 5241. 5247. 5248. 5257. 5258. 5261. 5267. 5268. 5277. 5278. 5281. 5287. 5288. 5297. 5298. 5301. 5307. 5308. 5317. 5318. 5321. 5327. 5328. 5337. 5338. 5341. 5347. 5348. 5357. 5358. 5361. 5367. 5368. 5377. 5378. 5381. 5387. 5388. 5397. 5398. 5401. 5407. 5408. 5417. 5418. 5421. 5427. 5428. 5437. 5438. 5441. 5447. 5448. 5457. 5458. 5461. 5467. 5468. 5477. 5478. 5481. 5487. 5488. 5497. 5498. 5501. 5507. 5508. 5517. 5518. 5521. 5527. 5528. 5537. 5538. 5541. 5547. 5548. 5557. 5558. 5561. 5567. 5568. 5577. 5578. 5581. 5587. 5588. 5597. 5598. 5601. 5607. 5608. 5617. 5618. 5621. 5627. 5628. 5637. 5638. 5641. 5647. 5648. 5657. 5658. 5661. 5667. 5668. 5677. 5678. 5681. 5687. 5688. 5697. 5698. 5701. 5707. 5708. 5717. 5718. 5721. 5727. 5728. 5737. 5738. 5741. 5747. 5748. 5757. 5758. 5761. 5767. 5768. 5777. 5778. 5781. 5787. 5788. 5797. 5798. 5801. 5807. 5808. 5817. 5818. 5821. 5827. 5828. 5837. 5838. 5841. 5847. 5848. 5857. 5858. 5861. 5867. 5868. 5877. 5878. 5881. 5887. 5888. 5897. 5898. 5901. 5907. 5908. 5917. 5918. 5921. 5927. 5928. 5937. 5938. 5941. 5947. 5948. 5957. 5958. 5961. 5967. 5968. 5977. 5978. 5981. 5987. 5988. 5997. 5998. 6001. 6007. 6008. 6017. 6018. 6021. 6027. 6028. 6037. 6038. 6041. 6047. 6048. 6057. 6058. 6061. 6067. 6068. 6077. 6078. 6081. 6087. 6088. 6097. 6098. 6101. 6107. 6108. 6117. 6118. 6121. 6127. 6128. 6137. 6138. 6141. 6147. 6148. 6157. 6158. 6161. 6167. 6168. 6177. 6178. 6181. 6187. 6188. 6197. 6198. 6201. 6207. 6208. 6217. 6218. 6221. 6227. 6228. 6237. 6238. 6241. 6247. 6248. 6257. 6258. 6261. 6267. 6268. 6277. 6278. 6281. 6287. 6288. 6297. 6298. 6301. 6307. 6308. 6317. 6318. 6321. 6327. 6328. 6337. 6338. 6341. 6347. 6348. 6357. 6358. 6361. 6367. 6368. 6377. 6378. 6381. 6387. 6388. 6397. 6398. 6401. 6407. 6408. 6417. 6418. 6421. 6427. 6428. 6437. 6438. 6441. 6447. 6448. 6457. 6458. 6461. 6467. 6468. 6477. 6478. 6481. 6487. 6488. 6497. 6498. 6501. 6507. 6508. 6517. 6518. 6521. 6527. 6528. 6537. 6538. 6541. 6547. 6548. 6557. 6558. 6561. 6567. 6568. 6577. 6578. 6581. 6587. 6588. 6597. 6598. 6601. 6607. 6608. 6617. 6618. 6621. 6627. 6628. 6637. 6638. 6641. 6647. 6648. 6657. 6658. 6661. 6667. 6668. 6677. 6678. 6681. 6687. 6688. 6697. 6698. 6701. 6707. 6708. 6717. 6718. 6721. 6727. 6728. 6737. 6738. 6741. 6747. 6748. 6757. 6758. 6761. 6767. 6768. 6777. 6778. 6781. 6787. 6788. 6797. 6798. 6801. 6807. 6808. 6817. 6818. 6821. 6827. 6828. 6837. 6838. 6841. 6847. 6848. 6857. 6858. 6861. 6867. 6868. 6877. 6878. 6881. 6887. 6888. 6897. 6898. 6901. 6907. 6908. 6917. 6918. 6921. 6927. 6928. 6937. 6938. 6941. 6947. 6948. 6957. 6958. 6961. 6967. 6968. 6977. 6978. 6981. 6987. 6988. 6997. 6998. 7001. 7007. 7008. 7017. 7018. 7021. 7027. 7028. 7037. 7038. 7041. 7047. 7048. 7057. 7058. 7061. 7067. 7068. 7077. 7078. 7081. 7087. 7088. 7097. 7098. 7101. 7107. 7108. 7117. 7118. 7121. 7127. 7128. 7137. 7138. 7141. 7147. 7148. 7157. 7158. 7161. 7167. 7168. 7177. 7178. 7181. 7187. 7188. 7197. 7198. 7201. 7207. 7208. 7217. 7218. 7221. 7227. 7228. 7237. 7238. 7241. 7247. 7248. 7257. 7258. 7261. 7267. 7268. 7277. 7278. 7281. 7287. 7288. 7297. 7298. 7301. 7307. 7308. 7317. 7318. 7321. 7327. 7328. 7337. 7338. 7341. 7347. 7348. 7357. 7358. 7361. 7367. 7368. 7377. 7378. 7381. 7387. 7388. 7397. 7398. 7401. 7407. 7408. 7417. 7418. 7421. 7427. 7428. 7437. 7438. 7441. 7447. 7448. 7457. 7458. 7461. 7467. 7468. 7477. 7478. 7481. 7487. 7488. 7497. 7498. 7501. 7507. 7508. 7517. 7518. 7521. 7527. 7528. 7537. 7538. 7541. 7547. 7548. 7557. 7558. 7561. 7567. 7568. 7577. 7578. 7581. 7587. 7588. 7597. 7598. 7601. 7607. 7608. 7617. 7618. 7621. 7627. 7628. 7637. 7638. 7641. 7647. 7648. 7657. 7658. 7661. 7667. 7668. 7677. 7678. 7681. 7687. 7688. 7697. 7698. 7701. 7707. 7708. 7717. 7718. 7721. 7727. 7728. 7737. 7738. 7741. 7747. 7748. 7757. 7758. 7761. 7767. 7768. 7777. 7778. 7781. 7787. 7788. 7797. 7798. 7801. 7807. 7808. 7817. 7818. 7821. 7827. 7828. 7837. 7838. 7841. 7847. 7848. 7857. 7858. 7861. 7867. 7868. 7877. 7878. 7881. 7887. 7888. 7897. 7898. 7901. 7907. 7908. 7917. 7918. 7921. 7927. 7928. 7937. 7938. 7941. 7947. 7948. 7957. 7958. 7961. 7967. 7968. 7977. 7978. 7981. 7987. 7988. 7997. 7998. 8001. 8007. 8008. 8017. 8018. 8021. 8027. 8028. 8037. 8038. 8041. 8047. 8048. 8057. 8058. 8061. 8067. 8068. 8077. 8078. 8081. 8087. 8088. 8097. 8098. 8101. 8107. 8108. 8117. 8118. 8121. 8127. 8128. 8137. 8138. 8141. 8147. 8148. 8157. 8158. 8161. 8167. 8168. 8177. 8178. 8181. 8187. 8188. 8197. 8198. 8201. 8207. 8208. 8217. 8218. 8221. 8227. 8228. 8237. 8238. 8241. 8247. 8248. 8257. 8258. 8261. 8267. 8268. 8277. 8278. 8281. 8287. 8288. 8297. 8298. 8301. 8307. 8308. 8317. 8318. 8321. 8327. 8328. 8337. 8338. 8341. 8347. 8348. 8357. 8358. 8361. 8367. 8368. 8377. 8378. 8381. 8387. 8388. 8397. 8398. 8401. 8407. 8408. 8417. 8418. 8421. 8427. 8428. 8437. 8438. 8441. 8447. 8448. 8457. 8458. 8461. 8467. 8468. 8477. 8478. 8481. 8487. 8488. 8497. 8498. 8501. 8507. 8508. 8517. 8518. 8521. 8527. 8528. 8537. 8538. 8541. 8547. 8548. 8557. 8558. 8561. 8567. 8568. 8577. 8578. 8581. 8587. 8588. 8597. 8598. 8601. 8607. 8608. 8617. 8618. 8621. 8627. 8628. 8637. 8638. 8641. 8647. 8648. 8657. 8658. 8661. 8667. 8668. 8677. 8678. 8681. 8687. 8688. 8697. 8698. 8701. 8707. 8708. 8717. 8718. 8721. 8727. 8728. 8737. 8738. 8741. 8747. 8748. 8757. 8758. 8761. 8767. 8768. 8777. 8778. 8781. 8787. 8788. 8797. 8798. 8801. 8807. 8808. 8817. 8818. 8821. 8827. 8828. 8837. 8838. 8841. 8847. 8848. 8857. 8858. 8861. 8867. 8868. 8877. 8878. 8881. 8887. 8888. 8897. 8898. 8901. 8907. 8908. 8917. 8918. 8921. 8927. 8928. 8937. 8938. 8941. 8947. 8948. 8957. 8958. 8961. 8967. 8968. 8977. 8978. 8981. 8987. 8988. 8997. 8998. 9001. 9007. 9008. 9017. 9018. 9021. 9027. 9028. 9037. 9038. 9041. 9047. 9048. 9057. 9058. 9061. 9067. 9068. 9077. 9078. 9081. 9087. 9088. 9097. 9098. 9101. 9107. 9108. 9117. 9118. 9121. 9127. 9128. 9137. 9138. 9141. 9147. 9148. 9157. 9158. 9161. 9167. 9168. 9177. 9178. 9181. 9187. 9188. 9197. 9198. 9201. 9207. 9208. 9217. 9218. 9221. 9227. 9228. 9237. 9238. 9241. 9247. 9248. 9257. 9258. 9261. 9267. 9268. 9277. 9278. 9281. 9287. 9288. 9297. 9298. 9301. 9307. 9308. 9317. 9318. 9321. 9327. 9328. 9337. 9338. 9341. 9347. 9348. 9357. 9358. 9361. 9367. 9368. 9377. 9378. 9381. 9387. 9388. 9397. 9398. 9401. 9407. 9408. 9417. 9418. 9421. 9427. 9428. 9437. 9438. 9441. 9447. 9448. 9457. 9458. 9461. 9467. 9468. 9477. 9478. 9481. 9487. 9488. 9497. 9498. 9501. 9507. 9508. 9517. 9518. 9521. 9527. 9528. 9537. 9538. 9541. 9547. 9548. 9557. 9558. 9561. 9567. 9568. 9577. 9578. 9581. 9587. 9588. 9597. 9598. 9601. 9607. 9608. 9617. 9618. 9621. 9627. 9628. 9637. 9638. 9641. 9647. 9648. 9657. 9658. 9661. 9667. 9668. 9677. 9678. 9681. 9687. 9688. 9697. 9698. 9701. 9707. 9708. 9717. 9718. 9721. 9727. 9728. 9737. 9738. 9741. 9747. 9748. 9757. 9758. 9761. 9767. 9768. 9777. 9778. 9781. 9787. 9788. 9797. 9798. 9801. 9807. 9808. 9817. 9818. 9821. 9827. 9828. 9837. 9838. 9841. 9847. 9848. 9857. 9858. 9861. 9867. 9868. 9877. 9878. 9881. 9887. 9888. 9897. 9898. 9901. 9907. 9908. 9917. 9918. 9921. 9927. 9928. 9937. 9938. 9941. 9947. 9948. 9957. 9958. 9961. 9967. 9968. 9977. 9978. 9981. 9987. 9988. 9997. 9998.

Ein ähnlicher Preis der Schönheit 425[7] (= Aringhi I 333): NIMIVM CITO DECIDISTI | CONSTANTIA MIRVM | PVLCHRITVDINIS ATQVE | IDONITATI QVAE VIXIT ANNIS | XVIII · MEN · VI · DIE XVI · | CONSTANTIA IN PACE. Der Heiden finstere Todesansicht klingt wieder in 426[3]: CRISPINA | IVL · CRISPINAE FIL · INNOCENTISSI | ME Q · V · M · VIIII · D · XXVII · | IVLIVS PATER CONTRA VOTVM POSVIT | , in 427[8]: DIOGENIAE FILIAE | BONAE QVAE VIXIT | ANNOS SEX M · X · | DIOGENES PATER INFELIX, und 454[6]: DOMINE ECCOMPARIAVAE | BIXIT IN PACE AIVS TRISTA | XXX; die kalte, heidnische Resignatiou gegenüber dem Gesetze des Todes spricht aus 416[7]: ΕΥΨΥΧΙ ΟΝΗΣΙΜΕ | ΟΥΔΙΣ ΑΘΑΝΑΤΟΣ | ὁ ΠΕΡ ΓΕΣ (Vettori *de septem dormientibus* p. 48 und danach Le Blant p. 23 haben zu Anfang ΕΥΜΥΡΙ u. s. w.); 432[6]: NON FVIMVS ET FVIMVS | NON SIMVS NON DESIDERA | MVS VSQVE HIC DE-DVCIMVR | · FELVMENETI IN PACE (vgl. dazu die Anm. p. 470).

Die Schlüsse, welche man aus dem Charakter diese Grabschriften und ähnlicher gezogen hat, können indessen, wenn man genau zusieht, keine ernsten Schwierigkeiten bedingen. Ich werde unten zu erklären suchen, wesshalb bei den meisten dieser Epitaphien der Titel des Martyrs fehlt. Das D. M. einiger wenigen Steine kann hier nicht mehr befremden als anderwärts auf christlichen Steinen, wo es zweifelsohne sich aus dem einmal feststehenden und dem Steinmetzen einzig geläufigen Formular der römischen Grabsteine erklärt: manche dieser Steine sind, wie man jetzt weiss, auch auf Vorrath gemacht worden. Dass sich Grabschriften finden, die der Inhaber sich selber zu Lebzeiten bestellt zu haben scheint, hat hier gar nichts zu bedeuten; dass auf manchen Epitaphien Acclamationen, Worte und Gebete für das Seelenheil der Hingeschiedenen getroffen werden, war durchaus nicht correct und insofern beruft sich Hr. Le Blant p. 20 mit Recht auf patristische Zeugnisse dafür, dass man für Martyrer nicht beten solle: aber es ist ein grosser Irrthum, wenn man meint, die allein richtige Anschauungsweise, wie die Väter und die kirchlichen Entscheidungen sie darstellen, habe darum alle Christen der alten Kirche durchdringen müssen. Wol wissen wir, dass die römischen Cömeterien unter der Aufsicht eines kirchlichen Beamten standen; aber wir wissen ebensogut, dass die Grabschriften, der Ausfluss der individuellen Gesinnungen der Hinterlassenen, nur zu häufig Aeusserungen enthalten und Vorstellungen wiederspiegeln, die man auch damals keinem Theologen nachgesehen hätte, die aber mit der unvollkommenen Bildung Einzelner und der in jenen stürmischen Zeiten, bei der beständigen Berührung mit dem Heidenthum, in der noch so jungen christlichen Gesellschaft, sehr zu entschuldigen sind: wenn wir auf einer Inschrift lesen: . . . . VIVAS IN PACE ET PETE PRO NOBIS, in einer andern: . . . . ZHCAIC EN Κῳ ΚΑΙ ΕΡΩΤΑ ΥΠΕΡ

Digitized by Google

HMΩN [1]), warum sollen uns ähnliche Incorrectheiten auf den Phiolengräbern in Erstaunen setzen? Oder will man behaupten, das natürliche Gefühl und die aus dem Heidenthum überkommene Sinnesart sei nothwendig in allen Christen so gereinigt und berichtigt gewesen, dass ein Vater keinen Schmerz über das gewaltsame Ende seines Kindes empfunden, oder Keiner am Grabe der Seinigen einmal in bittere Klagen über das harte Geschick des Menschen ausgebrochen, Keiner der Reize gedacht haben sollte, mit denen vielleicht all' seine Hoffnungen hier begraben wurden? Im Uebrigen ist sehr wahrscheinlich, dass die hier in Betracht kommenden Gefässe gar keine Blutphiolen waren, dass ihr rother Niederschlag nur Eisenoxyd gewesen.

Gleiches gilt von dem Einwand, dass eine Anzahl Phiolengräber dem Zeitalter der Verfolgungen nicht mehr angehören sollen. Bellermann hat sich auf bildliche Darstellungen gewisser Glasgefässe berufen, die unmöglich vor das fünfte oder sechste Jahrhundert gesetzt werden könnten. [2]) Das Argument ist aber hinfällig: er ist den Beweis schuldig geblieben, dass jene Bilder sich eben auf Blutphiolen befunden haben; er geht durchaus von dem Irrthum aus, weil man einige der oben besprochenen Goldgläser als Blutphiolen erklärt, wolle man damit die ganze Klasse der gemalten Gläser der Zeit der Verfolgungen zuweisen und sie als Martyrerindicium betrachten.

Le Blant hat mehrere Inschriften zusammengestellt, welche Phiolengräber schlossen und der nachconstantinischen Zeit angehören. Die erste ist die, welche Lupi in seinem für die christliche Epigraphik so wichtigen Werke über das Epitaphium der h. Severa veröffentlicht hat:

BENEMERENTI
IN PACE LIBERA
QVE BIXIT · AN · VII ·
NEOFITA · DEP · DEI ·
III NONAS MAIAS CON
STRATIANO · III · ET EQVITIO · [3])

Lupi vermuthet, da von einer Verfolgung durch die Staatsgewalt im J. 374 nicht wol Rede sein könne, die kleine *Libera* sei durch die Arianer oder durch heidnische Landbewohner ums Leben gebracht worden. Le Blant erwähnt ferner

2. Marini 397[2]. De Rossi I n. 153 *(e coem. Callisti)*:

CL . MAMERTINO ET FL · NEVITTA CONSS ·
DVLCISSIMO FILIO PETRIO QVI VIXIT ANN · XII ·
M · I · D · XV · DEP · PRID · KAL · SEPT · IN PACE
EYTYXES PATER FECIT (Marangon. *Amphith. Flav.* p. 77. Donat. p. 185.)

[1]) Vgl. Northcote die röm. Katakomben. Köln 1860. S. 149. und Rambler 1860. VIII 214, wo Northcote diesen Einwand trefflich beleuchtet hat. — [2]) Bellermann die ältesten christl. Begräbnisstätten S. 59. — [3]) Lupi Epitaph. s. Severae p. 98. De Rossi Inscr. I n. 243.

3. Marini 433[1] de Rossi I n. 378. *(e coem. s. Sebastiani)*:

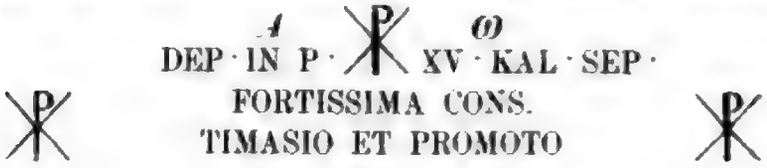

Diesen dreien sind noch folgende 13 beizuzählen, welche neuerdings bei de Rossi veröffentlicht sind und auf welche die *Home and Foreign-Review* 1863, II 599 ff. zuerst hingewiesen hat: es sind de Rossis Nrrn. 109 (Jahr 350), 133 (J. 358), 160 (J. 363), 166 (J. 363), 176 (J. 364), 254 (J. 376), 304 (J. 381, ob mit Phiole?), 383 (J. 390), 453 (J. 397), 487 (J. 400), 519 (J 403), 638 (J. 423), 702 (J. 438 oder 256). Man könnte nun sagen, dass gerade in jener Periode Rom durch häufige Streitigkeiten, selbst durch blutige Kämpfe zwischen den religiösen Parteien heimgesucht war: dass das Heidenthum in der Hauptstadt der Welt damals noch sehr mächtig war und manche lebhafte Reaction versuchte: Grund genug, um die Möglichkeit einräumen zu müssen, dass diese datirten Epitaphien wirklich Personen angehörten, die in jenen Störungen des confessionellen Friedens umgekommen mit Recht oder Unrecht als Zeugen der Wahrheit betrachtet wurden; dass andrerseits diese Grabschriften in jene Zeit fallen, wo man sehnsüchtig, ja leidenschaftlich bei den Gräbern der Martyrer bestattet zu sein wünschte, und wo darum die Ruhestätten der Heiligen in den Katakomben fortwährend gestört, eine Menge Monumente durch neue Anlagen verdrängt wurden; dass sich darum die Vermuthung nahe lege, es gehörten jene datirten Epitaphien Personen an, welche in der Nähe von mit Phiolen bezeichneten *loculi* sich bestatten liessen. Allein, da keine der fraglichen Phiolen zuverlässig als wirklich Blut enthaltend erwiesen ist, so fordert eine ungezwungene Auffassung der Dinge zu der Vermuthung auf, dass man in diesen wie in hundert andern Fällen irrthümlicherweise in den rothgefärbten, weil oxydirten Gläsern Blutvasen gesehen habe.

Unter den 11000 Inschriften, welche bis auf die letzten Jahrzehnte in Rom zu Tage gefördert worden, hatte de Rossi, als er seine berühmte Schrift *de christianis monumentis* IXΘΥΝ *exhibentibus* schrieb, keine mit dem Monogramm Christi bezeichnete gefunden, welche in die vorconstantinische Zeit fiele; neue Entdeckungen allein erklärte er damals, könnten dies nunmehr der Wissenschaft errungene Resultat umstossen.[2] Herr Le Blant benutzt diese Thatsache zu einem der gewichtigsten Argumente gegen die Römer: unter den 427 Epitaphien

[1] Bellermann a. a. O. S. 61. Anm. Boldetti p. 545. — [2] De Rossi l. c. p. 8. 9.

Digitized by Google

Marinis zählt er 335, die aller Symbole und dgl. entbehren und den ersten drei Jahrhunderten angehören können; 92 andere weisen das Monogramm auf und sind also, seiner Ueberzeugung nach, jünger als die Zeit der Verfolgung. Wenn er nun auch zugibt, dass in nachconstantinischer Zeit noch Einige ihr Leben gewaltsam des Glaubens halber verloren, [1]) so scheint ihm doch das Verhältniss von 92 zu 335 dem wirklichen Sachverhalte ganz und gar nicht zu entsprechen. '*Est-ce bien là*, fragt er p. 18, *telle qu'on la doit comprendre, l'exacte proportion des martyrs avant et après le triomphe de l'Église? L'histoire ne permet pas de le penser, et je place ce fait numérique au rang des plus graves objections.*'

Ich muss mir erlauben, zunächst Le Blants Berechnung auf den richtigen Thatbestand zurückzuführen. Die 92 mit dem Monogramm versehenen Inschriften sind keineswegs alle bei Phiolengräbern gefunden worden: ihre Einreihung unter die *Epitaphia Martyrum* bei Marini hat zum Theil andere Gründe, die uns hier nichts angehen; in Wirklichkeit gibt Marini nur bei 30 Phiolengräbern das einfache Monogramm ☧ (367^{2}. 375^{1}. 377^{2}. 381^{2}. 285^{2}. 387^{2}. 391^{2}. 392^{2} 398^{2}. 399^{2}. 405^{2}. 415^{1,2}. 416$^{2.\ 11}$. 418^{2}. 422^{2}. 424^{2}. 425^{1}. 430^{2}. 435^{1}. 442^{2}. 446$^{1.\ 2}$. 448^{1}. 449^{2}. 453^{2}. 454^{2}. 451^{1}. 480^{2} und 380^{2}), bei 1 (401^{2}) das ☧ mit dem Kranz, bei 3 das ☧ mit einer oder zwei Tauben (396^{2}. 431^{2}. 453^{2}). bei 1 die Siegel *A Ω X* (435^{1}). bei 2 das ☧ *Ω*, umgeben vom Kranz (381^{2}. 430^{2}), bei 2 ☧ *Ω* ohne Kranz, aber mit der Taube oder Palme (399^{2}. 414^{2}), bei 1 das einfache ☧ *Ω* (433^{2}); bei 2 Nrr. findet sich das ✝ mehrmals (407^{1}, 434^{2}, nebst Taube), bei 1 das verlängerte Kreuz ✝ (420^{1}), also zusammen etwa 43 Nrr. mit dem Monogramm oder Kreuz; bedenkt man, dass in einigen Fällen Marini die Angabe der Phiole vergass, so kann man in runder Zahl 50 setzen. Von andern Symbolen erwähnt Marini einmal den Fisch (428^{1}), einmal die Lampe (374^{2}), ebenso oft ein Schwert (452^{2}), die Taube allein (446^{1}), den Anker (375^{1}), eine Orans (453^{2}). eine Orans mit zwei Tauben (430^{1}), dazu zweimal die Taube mit Palme (369^{2}. 414^{2}) und fünfmal die Palme (407^{1}. 408^{1}. 425^{2}. 490^{1}. 447^{1}).

[1]) Vgl. Cl. Cardinali Atti dell'academia romana d'archeologia II 242. 247. Morcelli Comment. all'iscr. sepolcr. di s. Agape mart. §. 7 f.

Digitized by Google

Scognamiglio beruft sich, um das höhere Alter des Monogramms darzuthun, sowol auf eine Menge Auctoritäten [1]), als auch auf gewisse, allerdings sehr beherzigenswerthe Thatsachen. Das Vorkommen dieses Sigels auf Inschriften, die sich durch das D· M· oder durch das Symbol des Fisches oder durch ihre äusserste Kürze und Einfachheit als vorconstantinisch beurkunden; die Anwesenheit desselben auf gewissen bildlichen Darstellungen der Goldgläser [2]), die dem dritten Jahrhundert angehören, spricht allerdings ebenso entschieden gegen Le Blants und de Rossis Behauptung, wie die Angabe Paulins von Nola, welcher dem Monogramm gleiches Alter mit dem ┬ als Symbol des Kreuzes (und dessen Vorkommen im dritten Jahrhundert ist erwiesen [3])) zuschreibt. [4]) Allein die Wissenschaft ist seit dem Erscheinen der Le Blantschen Flugschrift rasch fortgeschritten, und de Rossi selbst hat das vorconstantinische Alter des Monogramms höcht wahrscheinlich gemacht. Ein kleines Bruchstück von höchster Bedeutung, welches sich im Jahre 1844 auf dem Cömeterium des Hermes fand, hat die Worte

De Rossi weisst nach, wesshalb diese Inschrift füglich nur auf das Consulat des Faustus und Gallus zu beziehen ist; dieselbe stammt also aus dem Jahre 298 und wäre das älteste datirte Zeugniss für das Vorkommen des Monogramms. Ein zweites aus dem Jahre 312 fand man kürzlich unter dem Fussboden der constantinischen Basilica von S. Lorenzo fuori-le-Mure. [5])

[1]) Georgi de Monogr. Christi. Dist. ed. Rom. 1738. Buonarotti Osserv. sopra alcuni framm. di vasi antichi di vetro. Flor. 1716. Benedict. XIV. de Canoniz. Opp. IV, 2, p. 201. ed. Pat. 1743. Bottari Rom. sott. I 133. ed. Vatic. 1737. Mamachi Origg. III. §. 3. n. 22. p. 39. ed. Rom. 1846. Boldetti l. c. II, c. 3. p. 334. ed. Rom. 1720. Marangoni delle cose gentil. etc. p. 380. ed. Rom. 1745. Mencken ad Ioh. Ciampin. de Monogr. c. 2. §. 3. ed. Lips. 1696. Aringhi Rom. subt. lib. VI. c. 28. pag. 566. ed. Rom. 1651. Bosio Rom. sott. l. IV. c. 31. p. 629. ed. Rom. 1632. Ihnen war vor Allen Pellicia (in d. Uebers. bei Binterim Denkw. Bd. II. Thl. 1. S. 319. ff.) beizuzählen. — [2]) Aus Buonarotti abgebildet bei Scognamiglio zu S. 231. — [3]) De Rossi Bulletino 1863, p. 35. — [4]) Paulin. Nol. Natal. XI. s. Felicis. p. 481. ed. Veron. 1736. — Muratori Anecdot. I 42. Mingarelli Anecdot. 1. — [5]) Vgl. de Rossi Inscr. Christ. I 28—29. Bulletino 1863, p. 22. Mittheilungen der k. k. Centralcommission 1863. VIII 141.

Digitized by Google

Das spätere, in Rom seit 355 bis 565, in Gallien von 400 bis 540 nachgewiesene, von mir für die eigentliche constantinische gehaltene Form des Monogramms [1]) kommt, so viel mir bekannt ist, auf keinem Phiolengrabe vor, ein Umstand, der gewiss bedeutend ist. Von den übrigen, soeben verzeichneten Symbolen weisen Fisch, Anker, Palme und Taube durchaus auf die Periode der Verfolgungen: sie sind namentlich dem 3. Jahrhundert eigen, wenn sie auch wol in früherer und

---

[1]) Ich erlaube mir, hier zu wiederholen, was ich bereits im Theol. Lit.-Bl. 1867, No. 22. Sp. 781 gesagt habe: 'Die Ausführungen, welche Münz (Archäol. Bemerkungen über das Kreuz, S. 56 f. betr. die chronologische Entwickelung des Monogramms) de Rossi entlehnt, unterliegen gleichwol mancherlei Bedenken. Die Bezeichnung des durch die Verschlingung des X und P gebildeten Monogramms als des Constantinischen schlechthin scheint mir ungerechtfertigt, da die beiden authentischen Stellen des Eusebius (Vit. Const. I c. 31) und Lactanz (de mort. persecut. c. 44: fecit, ut iussus est, et transversa X littera, summo capite circumflexo, Christo, in scutis notavit) über die Vision des Kaisers keineswegs auf das Zeichen sondern auf oder führen, also auf ein Monogramm, das einzig in der Umbiegung des einen Balkens des X besteht. Das hat Pelliccia schon nachgewiesen. Dass auf Münzen Constantins und seiner Söhne vorkommt, beweist nicht, dass dies das eigentliche oder einzige Zeichen war, dessen sich die Flavische Familie bediente. Zudem ist eine gute Zahl dieser Münzen unecht. Auch stimmt es schlecht mit der angenommenen Entwickelung des Monogramms, dass nach dem Zeugnisse Ephrems in Syrien nur das Zeichen gebraucht wurde, und nach der Versicherung Letronnes in Aegypten ebenfalls kein anderes vorkommt, dagegen in Africa schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts das Kreuz auf Denkmälern und Epitaphien sich ziemlich oft findet. Wenn man berücksichtigt, wie ausgedehnt und frei der Gebrauch der Malerei nach den neuesten Entdeckungen schon in den ältesten Zeiten des Christenthums war, so will es schlecht einleuchten, dass das Kreuzeszeichen aus den von de Rossi angegebenen Gründen (das Christenthum soll Anfangs seine Symbole verhüllt haben, bis dieselben allmälig sich offener zeigten, je besser sich die Lage der Gläubigen gestaltete) erst so spät offen hervortritt. Es möchte sich eher die Annahme empfehlen, dass man den Namenszug des Heilands, das X mit P in einer der erwähnten Verbindungen, so lange dem einfachen Kreuz als Anzeichen des christlichen Bekenntnisses vorzog, als in der öffentlichen Meinung das Kreuz noch galt als das teterrimum oder supremum, summum iudicium (so bei Cicero, Ulpian, Callistratus und Paulus), als die entehrendste Strafe. Diese Rücksicht fiel weg, seit die Kreuzigung aufgehoben und das Kreuz, durch Constantin zu Ehren gekommen, nunmehr das Zeichen Jesu Christi κατ' ἐξοχήν geworden war.'

späterer Zeit begegnen; mit der Lampe, der *Orans* und dem gemalten oder gemeisselten Schwert dürfte es sich ähnlich verhalten. Das von dem Kranz umschlungene gehört wesentlich der spätern Kaiserzeit und den fränkisch-alamannischen Epitaphien an; das einfache *A Ω* ist in Rom erst seit 355 bis 509 nachgewiesen, das blosse Kreuz † auf Grabschriften inmitten der Zeile von 375 (?) an, zu Anfang der Grabschrift (wie Marini 407[1]) sogar erst 450. Das Beispiel des gewöhnlichen Monogramms , dessen erstes Erscheinen jetzt um mehr als ein Menschenalter höher hinaufzurücken ist, als man es noch vor wenigen Jahren that, zeigt indessen, wie behutsam man diese chronologischen Daten verwerthen muss und wie gewagt es wäre, aus so vereinzelten Facten allgemeine Schlussfolgerungen ziehen zu wollen. Der Mangel einer sichern Methode und die geringe Genauigkeit, mit welcher früher häufig bei Ausgrabung, Beschreibung und Ueberlieferung der monumentalen Denkmäler verfahren wurde, muss uns ebenfalls warnen, aus wenig zahlreichen Elementen bestimmte Gesetze abzuziehen. Wer sagt uns obendrein, ob einige jener Inschriften nicht spätere Erneuerungen sind oder welche Zufälle bei ihrer Verbindung mit der Phiole Statt gefunden haben?

Wir kommen zu dem letzten, aber zugleich dem bedeutendsten Einwurfe gegen den angenommenen Sinn und Zweck der Blutphiole. J. S(pencer) N(orthcote) hat zum erstenmale auf den richtigen Weg hingedeutet, auf welchem seiner Ansicht nach man in dieser Sache zur Gewissheit kommen kann. Dank den mit so unvergleichlicher Sorgfalt fortgesetzten Studien de Rossis sind uns die Katakomben nicht mehr ein finsteres Labyrinth, dessen Ursprung und Geschichte in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt sind: de Rossis strenge, die höchsten Anforderungen der Wissenschaft befriedigende Methode, hat eine Topographie und Chronologie dieser unterirdischen Gräberstadt geschaffen, gegen deren Richtigkeit im Ganzen kein Zweifel aufkommen kann: seine Nachforschungen und Vergleichungen erlauben ihm mit überraschender Sicherheit zu constatiren, zu welcher Zeit die einzelnen Kammern, Grüfte, Gänge, Treppen der Katakomben eingerichtet wurden, wie lange sie gebraucht und wann sie verlassen wurden. Nun sollen, wie Northcote behauptet, die Datirungen de Rossis unverträglich sein mit der Annahme, als gehörten die Ampullengräber der Epoche der Christenverfolgungen an: während die ältesten Gallerien der Ampullen entbehren, sollen sich letztere gerade in den Anlagen aus dem Ende des vierten oder dem Anfange des fünften Jahrhunderts finden.

Digitized by Google

Damit stimmt dann die Mittheilung eines andern Correspondenten des Rambler [1]) überein, nach welcher de Rossi den Inhalt der Phiolen zwar für Martyrblut des 3. Jahrhunderts oder der Diocletianischen Verfolgung, aber nicht für das Blut der Inhaber der betreffenden Gräber hält. Wenn dem in der That so wäre, so dürfte man nur die Segel streichen, und die Vertheidigung der Blutphiole als Anzeichen des Martyrthums hätte dann keine wissenschaftliche Berechtigung mehr. Könnte man feststellen, wo, in welchen Kammern und Gallerien ausschliesslich und mit Bestimmtheit die Blutampullen gefunden worden sind und in welchen man keinen derselben begegnete; gelänge des weitern der Nachweis, dass in diesen Fundstätten seit Constantin nicht mehr bestattet wurde, so wäre auf dem richtigsten, methodischsten Wege die Unhaltbarkeit der römischen Theorie und Praxis erwiesen; ja es genügte dazu die Gewissheit, dass auch nur einige der betreffenden Cömeterien oder einzelne Gallerien dem nacheonstantinischen Zeitalter angehörten. Dieser Beweis ist aber meiner Ueberzeugung bisher nicht gebracht und, wie Herr de Rossi vor acht Jahren auch über den Gegenstand gedacht haben mag, über seine gegenwärtige Meinung erlaubt er uns selbst anders zu denken. Schon oben wurde de Rossis Aeusserung im *Bulletino* vom J. 1864, p. 21 abgedruckt: danach steht er im Gegentheil für die officielle Ansicht ein; und wir müssen uns dabei beruhigen, da de Rossi sich nirgend in einer abweichenden Weise öffentlich ausgesprochen hat.

Die Resultate der de Rossischen Untersuchungen liegen leider bis jetzt nur sehr unvollständig vor, indem erst zwei Bände seiner *Roma sotterranea* erschienen sind. Es ist uns darum unmöglich, die Behauptungen Northcotes in ihrer ganzen Ausdehnung zu prüfen: dass aber de Rossi selbst seinen Consequenzen widerspricht, scheint klärlich zu beweisen, dass die Unterstellungen des gelehrten Britten der Begründung entbehren. Hinsichtlich der Fundstätte der grossen Mehrheit

[1]) The Rambler 1860. VIII 218: 'This tale, demonstrable itself, is inconsisting with the hitherto received opinion about the date of those graves which are marked with the ampulla; and if their date must be changed, their meaning must be changed too. Hinc illae lacrimae. Herceforward the vexata quaestio of the meaning of the vase must be abondoned; at bast the vase cannot mean that the tenant of the grave where it is found was a martyr.' Und p. 220: 'It only remains that I should add, that since this discovery has been made, it has been observed that graves whit the ampulla never occur in the more ancient galleries, but abound especially in those corridors which are known to belong to the end of the fourth or beginning of the fifth centuries; and having heard this fact, all candid and thoughtful inquirers must at once acknowledge that the controversy on this oubject is at an end.' Daran reiht sich die (falsche) Angabe, dass man in Rom bereits stillschweigend auf die frühere Praxis verzichtet habe. — Die im Texte gleich angezogene Mittheilung eines mit J. P. bezeichneten Correspondenten über de Rossis Ansicht s. ebendas. S. 222.

Digitized by Google

der mit Inschriften begleiteten Ampullengräber lässt sich das ohne Weiteres zeigen. Von den dritthalb Hundert hierhergehöriger Grabschriften bei Marini haben 36 die einfache Angabe *ex coemeteriis Urbis*. womit nichts anzufangen ist. Die übrigen sind folgendermassen vertheilt: *Coemeterium Callisti* 40—44, *Caeciliae* 2, *Thrasonis et Saturnini* 28, *Cyriacae* 40—43, *Helenae* 8—9, *Calepodii* (= *Pancratii*) 10, *Agnetis* 9, *Priscillae* 30—31, *Praetextati* 11—12, *Lucinae* 4, *Pontiani* 4 (davon *Abdon et Sennen* 2) *Gordiani* 9, *Hermetis* 3, *Comodillae* 1, *Felicis* 1, *Sebastiani* 3, *Sabinillae* 1, *Petri et Marcellini* 1, *Laurentii* 1; auf den Cömeterien *in via Salaria* 1, *in via Appia* 1, *in Ostriano* 3; bei 6 Nmrn. fehlt alle Angabe. Bekannt ist ferner, dass namentlich auf dem 7 Meilen von der Stadt gelegenen Cömeterium *Alexandri* an der *via Nomentana* zahlreiche Blutfläschchen gefunden wurden (wol meist ohne Inschriften). Von diesen Friedhöfen ist bei weitem die Mehrzahl im 3., einige sind bereits im 2. Jahrhundert benutzt worden, nur derjenige der h. Helena soll in den Tagen dieser Fürstin angelegt worden sein.[1]) Da die Anzahl der hier gefundenen Phiolengruben sehr gering ist, da zudem wol fraglich ist, ob dieses Cömeterium nicht bereits vor dem Ende der Verfolgung in Angriff genommen und erst einige Jahre später ausgebaut und mit dem Namen der Kaiserin-Mutter beehrt wurde; da man endlich nicht sicher ist, ob so vereinzelte Gruben nicht vielleicht auf eine Translation zurückzuführen sind, so wird man auch auf dieses Argument keine erfolgreiche Bestreitung unserer Hypothese gründen können.

Das Gesagte gilt alles der Unterstellung, dass die in den erwähnten Cömeterien gefundenen Phiolen wirklich Blut enthalten haben, was indessen entschieden zu bezweifeln ist: es ist meine Ueberzeugung, dass auch von ihnen viele zu den Gläsern gehören, deren rothen aus Eisenoxyd bestehenden Niederschlag man irriger Weise für Blutreste angesehen hat. Gerade hier zeigt sich, wie sehr die unzureichende und unverlässige Untersuchung und Behandlung fast aller ältern Funde bis auf unsere Tage zu bedauern ist. Der Weg, welchen Northcote eingeschlagen, ist principiell der richtigste, führt aber für frühere Zeiten praktisch zu keinem Resultat, weil uns die Vergangenheit im Ungewissen darüber gelassen hat, ob man in den in Betracht kommenden Cömeterien, Kammern und Corridoren wirkliche Blutphiolen oder bloss eisen-oxydirtes Glas gefunden hat. Bei zukünftigen Funden wird freilich die Ermittelung des Alters der Grabstätten neben der chemischen Analyse die grösste Einsicht und Belehrung gewähren.

VI.

Ob im Voraufgehenden auch Manches über und gegen Le Blants

[1]) Northcote Katakomben. Köln. 1860. S. 101.

Digitized by Google

Hypothese gesagt worden ist: wir schulden dem Namen dieses Gelehrten noch eine eingehendere Erörterung dessen, was sich zu seinen Gunsten beibringen lässt.

Die Argumentation geht von der Thatsache aus, dass die alten Christen äusserst danach verlangten, in der Nähe der Martyrer und Heiligen begraben zu werden. Dieses Verlangen unserer Vorfahren im Glauben wird uns durch Aeusserungen alter Schriftsteller [1]), zahlreiche Inschriften [2]), und geschichtliche Thatsachen [3]) so vielfach bezeugt, dass wir nicht nöthig haben, uns mit den Beweisen dafür aufzuhalten. In den Katakomben fehlt es nicht an ergiebigem Nachweise für solche Wünsche: die Fresken, welche die Gräber der Martyrer zieren, sind oft durch eine Menge Loculi entstellt, welche die von Damasus getadelte Andacht der ersten Christen hier anlegte, um dem Grabe der Heiligen auch im Tode nahe zu sein. [4]) Zuweilen baute man sich eigens Kirchen und Kapellen, um in ihnen zu ruhen [5]), bald trachtete man nach dem Anfangs verbotenen Begräbnisse in den Kirchen. [6]) Es lag in der Natur der Sache, dass alle diese Vortheile und Auszeichnungen nur Wenigen zu Theil werden konnten [7]): überzeugt von dem Schutze, den die Nähe heiliger Gegenstände und Reliquien auch im Tode gewährte, musste man daher auf Mittel verfallen, sich dieses Segens auf andere Weise zu vergewissern. Wir sahen schon oben, wie man in Rom Tücher, Velen u. dgl., welche auf das Grab der Apostelfürsten und wol auch anderer Martyrer gelegt waren, aufbewahrte und verschenkte: vermuthlich wurden auch die Leichen manchmal mit diesen Tüchern bedeckt, wie wir es von der Altarpalla erfahren [8]). Desgleichen wissen wir, dass,

[1]) Vgl. Maxim. Taurin. Homil. 81 in natali ss. Taurin. martyr. Opp. ed. 1784. p. 262 f. Ambros. de excessu fratris sui Satyri. Opp. ed. Bened. II 1118 §. 18. Augustin. de cura pro mort. gerenda c. 7. ed. Bened. VI 379. Retract. VII 64. Opp. I 46. — [2]) Le Blant hat deren eine Menge zusammengestellt Inscript. chrét. de la Gaule I 83. 398. 473 f. II 220 f. 607. Andere s. bei Cancellieri Simplicia ed Orse p. 28 ff. Marini Papiri diplomat. p. 99. 131. Bulletin monumental XXII 591. — [3]) Vgl. Act. SS. April. III 375. Du Saussay Martyr. Gallic. 21. Mai. Paul. Nol. ed. 1685. Poem. XXXII 605. Hieronym. Opp. ed. Bened. IV 688. Act. SS. Mai. V 12. Muratori Diss. 17. de s. Paulino, in Anecdot. lat. t. I. — [4]) Bosio, Aringhi, Perret geben auf ihren Tafeln viele Darstellungen solcher um die Arcosolien zusammengedrängter Gräber. Vgl. de Rossi Rom. sott. II. tav. 19, 22, 26, 27, 28. — [5]) Bullet. archeol. Napolit. Luglio 1852 p. 15: C. NONIVS FLAVIANVS | PLVRIMIS ANNIS ORATIONIBVS PETITVS NATVS· VIXIT ANNO VNO | M· XI· IN CVIVS HONOREM BASILICA HAEC A PARENTIBVS ADQVISITA CONTECTAQVE EST u. s. w. — [6]) Vgl. Le Blants Inscr. chrét. II 220 ff. — [7]) ACCEPIT SEPVLCRVM INTRA LIMINA SANCTORVM QVOD MVLTI CVPIVNT ET RARI ACCIPIVNT sagt eine Inschrift von 381. — [8]) Concilium Claramont. I. can. 3 und 7. Concil. Autissiodorense can. 12.

theils in den Zeiten der untergehenden Römerherrschaft, theils in der fränkischen Periode und dem frühern Mittelalter, Kreuze [1]), Weihwasser [2]), Weihrauch und Kohlen [3]), die hh. Schriften [4]), das heilige Oel [5]), selbst die h. Eucharistie [6]) die Gläubigen ins Grab begleiteten. Dass man es ebenso mit den Reliquien der Heiligen

---

[1]) Durand. Rationale l. VII, c. 39. ed. 1612. p. 457 B: 'et in quocumque loco extra coemiterium christianus sepeliatur, semper crux capiti illius imponi debet, ad notandum eum christianum fuisse, quia hoc signum diabolus valde veretur et timet accedere ad locum crucis signaculo insignitum.' Vgl. dazu Maxim. Taurin. l. c. und Le Blant Inscr. chrét. I 389 f. 397. Aringhi I 94. 95. Ueber die s. g. Absolutionskreuze s. Cochet Sépultures Gauloises p. 308—330. Fiedler Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, XVII 53 ff. Damit hängen die auf Metall oder Pergament geschriebenen Glaubensbekenntnisse zusammen, welche man in mittelalterlichen Gräbern antrifft. Vgl. Rossel zu Bär dipl. Gesch. der Abtei Eberbach. I. 109 f. Binterim Denkw. VI, 3, 397. — [2]) Beleth. de officiis divinis c. c. 161. Durandus Ration. l. c. c. 35. n. 37—38, p. 457 A: 'deinde (corpus) ponitur in spelunca, in qua in quibusdam locis ponitur aqua benedicta et prunae cum thure, ne daemones, qui multum eam timent, ad corpus accedant; solent namque desaevire in corpora mortuorum, ut quod nequiverunt in vita saltem post mortem agant. Thus propter foetorem corporis removendum, seu ut defunctus creatori suo acceptabilem bonorum operum odorem intelligatur obtulisse, seu ad ostendendum, quod defunctis prosit auxilium orationis.' Vgl. Casali de vet. sacris christ. ritib. p. 336. Oberlin Mus. Schoepflini. 4. Argent. 1773. Cochet Sépult. Gauloises p. 358 f., wo p. 396 auch eine interessante Miniatur des 14. Jahrh., ein Todtenamt mit Glasgefässen neben dem Katafalk darstellend. Für diesen Gebrauch des Weihwassers in altchristl. Zeit s. Bosio Rom. sotterr. p. 20. Lupi Dissertaz. I 76 f. — [3]) Durand. l. c. Vgl. Cochet a. a. O. p. 367—9. In der orientalischen Kirche giesst der Priester während des Troparions Oel aus einer Lampe ins Grab und streuet Weihrauch aus dem Rauchfasse darauf, worauf der Segen ertheilt wird. Schmitt Griech.-Russ. Kirche. Mainz 1846. S. 275. — [4]) Morcelli Kal. Const. I 1231. Monach. Egolismens. s. Eparchii Vit. Caroli M. c. 24. bei Duchesne II 87. Act. SS. Mart. III 138 §. 5. Mabillon Act. ss. O. Aen. saec. II. n. 78. Bosio p. 105. Victor Tun. Chron. ap. Canisium Antiq. Lect. Nicephor. Call. Hist. eccl. XVI 37. Cedren. Compend. ad ann. Zenonis. 4. — [5]) Gregor. Turon. Hist. Franc. VIII 15. IX 6. De glor. conf. 9. Miracul. s. Martini III 24. Vgl. Marini Papiri diplomatici p. 378. A. Herr Le Blant erwähnt zu diesen Stellen S. 37, er habe selbst in St. Augustin zu Rom gesehen, wie man das Oel von der ewigen Lampe vor einer Madonnenstatue in Phiolen schöpfte und heim trug. — [6]) Diese seltsame, der heutigen Praxis und unsern jetzigen Anschauungen so widersprechende Sitte ist gleichwol vielfach bezeugt. Schon die Synode zu Hippo 393 can. 4. gebot: 'Den Leichnamen Verstorbener soll die Eucharistie nicht gegeben und die Taufe nicht ertheilt werden.' Hefele Concilieng. II 52. Das Autissiodor. von 586. c. 12 erklärte: 'Den Todten darf man weder die Eucharistie noch den Kuss geben, auch ihre Leiber nicht mit dem Velum oder der Palla bedecken.' Hefele a. a. O. III 41. Das Quinisextum von 692 c. 83 verbot gleichfalls, dass man den Todten die Eucharistie mitgebe. Hefele III 311. Die Synodalacte

Digitized by Google

gehalten habe, wird Jedermann von vorneherein vermuthen und ist in der That vielfach bezeugt, wie wir anderseits lesen, dass auch die Lebenden solche Reliquien bei sich zu tragen pflegten. [1]) Was von den irdischen Resten der Heiligen überhaupt gilt, lässt sich ohne Schwierigkeit, wenigstens für einzelne Fälle, auch betreffs des Martyrblutes als möglich behaupten, und wenn nach einem Actenstücke des 12. Jahrhunderts (vom J. 1168, *Surius* 22. September, p. 224) der h. Martinus mit einem Gefässe voll Blutes der Martyrer der thebäischen Legion begraben sein wollte, so könnte darin sehr wol ein Nachklang alten Brauches

---

von Auxerre ging wörtlich in die Statuten des h. Bonifacius c. 29 über. Hefele III 547. Hierher gehört auch die Verfügung der englischen Synode zu Calchut (816), wonach jede neugebaute Kirche vom Bischof geweiht und neben den Reliquien auch die h. Eucharistie in einer capsula niedergelegt (im sepulchrum des Altars eingemauert) werden sollte, und falls keine Reliquien vorhanden sind, die Eucharistie allein. Mansi Conc. XIV 355. Harduin Conc. IV 1219. Hefele a. a. O. IV 7. Dagegen wollten die Armenier auf der Synode zu Tarsus 1179 die Aufbewahrung der Ueberreste des h. Opfers unter der Erde verboten haben Mansi XXII 197—206. Hefele V 631. Der h. Basilius liess sich mit einer Partikel der h. Hostie beerdigen. Amphiloch. vit. s. Basilii c. 17. ed. 1644, p. 224. Dieser Gebrauch herrschte durchweg bei der Beisetzung der griechischen Priester, und der hl. Benedict wünschte ihn für alle seine Mönche beibehalten. Gregor Dialog. II 24. Vgl. noch Mabillon. Liturg. Gall. I. c. 9. §. 13. III §. 13. Das Leben des h. Cuthbert erzählt Act. SS. Mart. III 123: 'a navigantibus ad insulam nostram delatus toto corpore lavato, capite sudario circumdato, oblatis super sanctum pectus positis .... deposuerunt (eum).' Eine Polemik hiegegen hat man schon bei Cyprian. Testimon. III c. 25. ed. Baluz. p. 314: 'parum esse baptizari et eucharistiam accipere, nisi quis factis et opere proficiat' und in der fälschlich Cyprian zugeschriebenen Abhandlung de coena Domini, ed. Baluz. p. CXV. '(eucharistia) recipitur, non includitur' (vgl. dazu Cyprian. de Lapsis ed. Baluz. p. 189) zu sehen. Auch Chrysost. Hom. 40. in 1 Cor. missbilligt die Todtencommunion. Ich verweise noch auf Binterim Denkwürdigk. VI, 3, 396 f. Augusti Denkwürdigkeiten VIII 232. IX 566. Handbuch d. christl. Archäologie III 306 f. Bingham Antiqq. VI 425—427. Bona Rer. liturg. lib. II. c. 17. n. 6. ed. Antw. 1723 p. 364. J. A. Gleich de Eucharistia moribundorum et mortuorum Viteberg. 1690. 4. ist mir nur aus Citaten bekannt.

[1]) Theodoret. Philoth. c. 21. ed. Paris. 1642. III 866. Sozomen. Hist. eccl. IX 2. Monach. Egolism. l. c. Bosio l. c. Metaphrast. ap. Surium l. c. dec., ed. Col. VI 959. Act. SS. Aug. IV 324. Vit. s. Bernardi l. V. c. 2. n. 262. Im Grabe des Papstes Paschalis unter dem Hochaltar der Basilica Liberiana fand man eine Urne, angefüllt mit 'frustulis tophaceis, gypseis marmoreisque ex Bethlehemitico specu adlatis'. Anastas. in Paschal. n. 30. Zaccaria Hist. litt. II 534. Marini bei Angelo Mai Coll. vat. V 152. Dass Lebende Staub und Asche der Martyrer bei sich trugen, sagt Hieronymus adv. Vigilant. zu Anfang. Vgl. Greg. Turon. Miracul s. Iul. 40. Mirac. s. Martini II 40. Bei Hieronymus wird ausdrücklich ein vas aureum, in beiden Stellen Gregors eine ampullula als Mittel der Aufbewahrung erwähnt.

gesehen werden, wie Herr Le Blant mit Bestimmtheit annimmt. [1]) Nicht mit Unrecht erinnert derselbe an die Grabschrift des Satyr, wo es heisst:

VRANIO SATYRO SVPREMVM FRATER HONOREM
MARTYRIS AD LAEVAM DETVLIT AMBROSIVS
HAEC MERITI MERCES VT SACRI SANGVINIS VMOR
FINITIMAS PENETRANS ADLVAT EXVVIAS [2])

und an die Verse des h. Paulinus:

'credimus aeternis illum tibi, Celse viretis
laetitiae et vitae ludere participem.
Quem Complutensi mandavimus urbe, propinquis
coniunctum tumuli foedere martyribus;
ut de vicino sanctorum sanguine ducat
quo nostras illo purget in igne animas.
Forte etenim nobis quoque peccatoribus olim
sanguinis haec nostri guttulla lumen erit' [3]).

als auf Aeusserungen, aus denen die Beisetzung des Martyrblutes bei den Todten hervorgehe. Solche Stellen liessen sich noch mehrere beibringen; so diejenige aus der 92. Rede des h. Gregor v. Nazianz, wo er sagt: 'Nonnas (seiner Mutter) Geist ist zum Himmel aufgestiegen; ihren Leib setzen wir bei den Martyrern bei. So nehmet, ihr Blutzeugen, das grosse Opfer an und vereiniget den lebensmüden Leib mit euerm Blute.' Wir haben schon früher die Stellen der *Acta Martyrum* mitgetheilt, wo das Blut der Martyrer als Heilmittel für die Nachkommen aufgefangen wurde: [4]) wie die Martyrer selbst die Dämonen vertrieben, [5]) so wirkten auch, nach dem Ausdrucke Gregors von Nazianz, ihre Leiber und sogar Tropfen ihres Blutes oder geringe Erinnerungen an ihre Passion; [6]) so auch der Staub vom Boden, den sie betreten haben, [7]) so ihre Haare, ihre Kleidungsstücke, so die Blumen, die auf ihren Gräbern gebrochen wurden. [8]) Aehnlich sprechen sich der h. Augustin, der h. Hieronymus, Gregor von Nyssa aus. [9])

Wie schon Bellermann und de Buck, so sieht auch Le Blant in der Häufung mehrerer Ampullen an einem Grabe oder in der Beziehung einzelner Phiolen zu mehreren Gräbern ein Argument gegen die römische Ansicht. 'Noch manches andere, schreibt Bellermann, [10]) vereinigt sich

---

[1]) Le Blant p. 37. Note 5; vgl. Act. SS. Sept. VI 385 f. — [2]) Gruter Inscr. 1167, 2. — [3]) Paulin. Nol. Poemat. XXXII de obitu Celsi pueri, v. 603—610. — [4]) Act. Martyr. ed. Ruinart. Paris. 1689. p. 395. Prudent. Perist. V 341 f. — [5]) Irenaeus adv. Haeres. lib. II. c. 58. Vgl. Ruinart l. c. p. LXXI. — [6]) Gregor. Nazianz. de cathol. ecclesiae Martyribus. — [7]) Id. in Iulian. Orat. 1. — [8]) Gregor. Nazianz. a. a. O. — [9]) Augustin. de civit. Dei lib. XX. c. 8. Hieronym. adv. Vigilantium, zu Anfang. Gregor Nyss. Orat. in laudem Martyris Theodori. Vgl. Baron. Praef. in Martyr. Rom. cap. 10. ed. Antwerp. 1589. p. XXV f. Martigny Dictionn. des antiquités chrétiennes, 573. — [10]) Bellermann, die ältesten christl. Begräbnissstätten, S. 57 f.

Digitized by Google

gegen die Ansicht, dass alle jene gläsernen Gefässe Blutbehälter gewesen. Zuerst die Stellung, welche sie in den Katakomben hatten. Oft waren sie nämlich so angebracht, dass sie nicht einem einzelnen Grabe angehörten, sondern eine gemeinschaftliche Beziehung auf mehrere Gräber hatten. Bei den einfachen Wandgräbern waren sie oft zwischen vier Gräber gestellt, von denen zwei nebeneinander, zwei über denselben sich befanden. [1]) In den Gräberkammern standen sie auf den Gesimsen oder in den Ecken des Gemachs.' Le Blant führt diesen Einwand weiter aus: [2]) 'Nimmt man die Phiole als Anzeichen des Martyriums an, wie ist es dann zu erklären, dass zuweilen sich zwei oder gar drei Phiolen bei einem Grabe finden? [3]) In wiefern könnte die Bedeutung dieser Indicien mit ihrer Häufung wachsen? Soll es sich etwa um ein wiederholtes Martyrium handeln? Ich möchte lieber denken, man habe bei verschiedenen Patronen Schutz gesucht *(protection collective)*: diese neue Seite der Frage wird durch jene Texte beleuchtet, welche eine massenhafte Anhäufung von Reliquien um ein einziges Grab lehren. [4]) Auch eine andere Beobachtung kommt mir zur Hülfe. Boldetti und P. Marchi sahen in den Katakomben Glasgefässe, welche zwischen mehreren Gräbern befestigt waren, ohne zu einem derselben zu gehören; [5]) andere, ebenfalls isolirte Gefässe standen an den Ausgängen oder inmitten der Gallerien und im Centrum der unterirdischen Kapellen. [6]) In diesem Falle glaubte man, das Anzeichen sei collectiv und bedeute eine ganze Versammlung von Martyrgebeinen; aber die Beobachtung wiederholte sich anderwärts unter einer neuen und ganz unzweideutigen Form. Boldetti traf ein irdenes Gefäss an, welches gleichfalls zwischen vier Gräbern stand und mit einer Marmorplatte geschlossen war. In der Urne lagen Knochenreste, die der römische Archäolog als Martyrreliquien ansah. [7]) Ich stimme ihm hierin bei, denn jede andere Erklärung wäre bei der bekannten Natur der Katakombengräber unstatthaft. Diese Reliquien, welche unmöglich, wie etwa das Blut, von den sie umgebenden Leichen weggenommen sein konnten, erstreckten diesmal zweifelsohne über eine gewisse Anzahl von Gräbern jenen Schutz, den ein anderesmal eine Inschrift ohne Phiole von Gott selbst erflehte. [8]) So war es mit den von Boldetti und Marchi gesehenen isolirten Phiolen beschaffen, deren unabhängige Stellung uns

[1]) S. bei Boldetti die Abbildung S. 181. — [2]) Le Blant la question du vase de sang p. 33 ff. — [3]) Boldetti p. 479. Marini Coll. Vat. 401². 420². 433². 446². Annali delle scienze religiose XIII 23. Gaume les trois Rome, p. 583, für zwei Phiolen; die Anwesenheit von dreien bezeugt eine Inschrift bei Marangoni Cose gentilesche p. 455. — [4]) Theodoret. Philoth. c. 21. ed. Paris. 1642. III 866. Sozomen. H. e. IX c. 2. — [5]) Boldetti p. 180—182. Marchi Architett. p. 112. tav. XV. — [6]) Boldetti p. 181. — [7]) Boldetti p. 291. — [8]) Perret Catacombes V pl. LXXV.

SOLVS DEVS ANIMAM TVAM
DEFENDAD ALEXANDRE.

Digitized by Google

gerade ihren wahren Charakter verräth. Wie Knochenreste und Weihwasser [1]) findet sich auch die Blutphiole bald im Innern, bald an der Aussenseite der Gräber: [2]) es verhält sich offenbar mit den einen wie mit der andern.'

Ich verkenne das Gewicht dieser Ausführungen nicht und würde, wenn anders solide Gründe für Le Blants Annahme sprächen, eine entschiedene Bestätigung derselben darin erblicken. Aber sehen wir genauer zu. Dass mehrere Ampullen mit Blut an einem Grabe stehen, sollte man doch im Ernst nicht gegen uns einwenden: wo die Menge des aufgefangenen Martyrblutes nicht in ein Gefäss ging, musste man nothwendig deren mehrere verwenden. Wo mehrere Martyrer zusammen verbluteten, gerann ihr Blut natürlich in einander: man stellte die damit angefüllten Gläser zwischen die Gräber der Martyrer, da es ihnen gemeinsam, keinem allein angehörte: oder man konnte nur weniges Blutes habhaft werden und benutzte die eine Phiole, um das Martyrium verschiedener, ringsum begrabener Blutzeugen zu bescheinigen. Das Gefäss mit Knochenresten, welches Boldetti sah, kann hier nicht als Gegenbeweis gelten; wer sagt uns, dass es nicht auch Blut enthalten habe, welches vertrocknet oder verdunstet ist, oder wer kann behaupten, dass man in der Unmöglichkeit, der Martyrer Blut zu erlangen, sich nicht auch einmal mit Resten ihrer Gebeine zu ähnlichem Zwecke begnügt habe? Und selbst eingeräumt, was sehr möglich, dass Herr Le Blant mit diesem einen Fall Recht habe: soll ein so vereinzelter Fall gegen zahllos bezeugte, durchaus gegen ihn sprechende Thatsachen Beweis sein?

Noch einige Bemerkungen seien gegen Le Blant gestattet.

Herr Le Blant scheint oft zu übersehen, dass die Anzahl der Ampullen ohne Inschrift überaus gross, viel grösser ist als die derjenigen mit Inschrift.

Auf dem Cömeterium *Thrasonis* fanden sich die ersteren zu Tausenden vor: *'ditissimum autem*, sagt der treffliche Lupi, [3]) *prae reliquis est hoc coemeterium sancti Thrasonis, in quo intra decem vel undecim mensium spatium ad duo sepulcrorum millia inventa fuere cruentis vasculis appositis notata: ut plane constet, tempore crudelissimarum persecutionum Valeriani et Diocletiani huc congestas fuisse reliquias fortissimorum militum, qui pro Christo strenue pugnaverant. Et sane haec et his proxima tempora indicant inscriptiones inibi repertae.'*

Wir haben oben gesehen, dass die Abtrennung einzelner Reliquien,

---

1) Bosio p. 20 D: 'crediamo che quelle ampolle di vetro e quei vasetti di terra che spesso si trovano voti dentro li sepoleri, e talvolta anco murati per di fuora nei sacri cimiterij, fossero ivi posti con la detta acqua benedetta.' — 2) Boldetti p. 181–183. Marangoni Cose gentilesche p. 425. Marchi Architett. p. 123. Gaume les trois Rome IV 583. — 3) Lupi Epitaph. s. Severae p. 4.

Digitized by Google

wie auch des Blutes, von den Leibern der Martyrer in Rom durchaus nicht Sitte war, also nur ausnahmsweise vorkommen konnte: so war es gehalten von den ältesten Zeiten bis zu denen Gregors des Grossen: die Blutphiolen kommen aber zu Tausenden vor: wie wird man behaupten, dass die Ausnahme zur Regel geworden sei?

Wenn man annimmt, diese Phiolen seien Anfangs zu Hause aufbewahrt, dann gegen Ende des 4. und zu Anfang des 5. Jahrhunderts den Todten beigesetzt worden: so muss man unterstellen, dass die Mehrzahl dieser Gefässe nicht bei denjenigen, welche sie selbst mit dem Blute der Heiligen angefüllt und zuerst besessen haben (denn sonst fänden sie sich zumeist etwa ein halbes bis ein ganzes Menschenalter nach der letzten Verfolgung, also um 330—50), sondern mit ihren zweiten, dritten und vierten Erben beigesetzt wurden, eine Voraussetzung, die ebenso sonderbar ist, als jene, dass um 400 alle die vielen Tausende bis dahin aufbewahrter Blutphiolen in die Gräber wanderten und keine in den Häusern der Lebenden blieben, bei denen doch anerkanntermassen gerade um diese Zeit die Werthschätzung der Reliquien und das Streben, sich solche zu verschaffen, zunahm.

Wenn in einem Hause ein Glas mit dem Blute eines theuren Todten, namentlich mit dem eines durch sein Leiden berühmten Martyrs bewahrt wurde; wenn es, was doch in diesem Falle anzunehmen, in einzelnen Wohnungen Ampullen mit dem Blute verschiedener Martyrer gab, so lag doch der Gedanke sehr nahe, den Namen des verehrten Heiligen auf dem Glas oder dem Thongefässe mit seinem kostbaren Blute einzuritzen. Der Augenschein lehrt, dass unter Tausenden von Ampullen nicht eine auf diese Art gekennzeichnet ist, man müsste denn des Abbate Crescenzio Inschriften für echt anerkennen wollen.

Es ist wol denkbar, dass man trotz der allgemeinen Sitte in einzelnen Fällen Martyrblut bei den Gebeinen seiner lieben Todten als Schutzmittel gegen die Dämonen u. s. f. geborgen hätte; selbst wenn dies nachgewiesen wäre, würden die Beweise für unsere Ansicht im Grossen und Ganzen noch nicht umgestossen sein. Völlig undenkbar ist aber, dass man den heiligen Resten wirklicher und anerkannter, s. g. historischer Martyrer noch das Blut anderer Zeugen als Talisman beigesetzt habe: das hätte gegen allen *bon sens* der alten Christen verstossen, und ist gar nicht in Parallele damit zu bringen, dass gegen das kirchliche *'iniuria est pro martyre orare, cuius nos debemus orationibus commendari'* [1]) Einzelne für die abgeschiedenen Bekenner beteten. Nun ist aber die Anwesenheit der Blut-

[1]) Augustin. de verbis apostol. Serm. 159. Opp. V 765. Vgl. Serm. 284, 5. V 1143. Serm. 286, 5. V 1147. Serm. 297, 3. V 1204. Tractat. 84. in Ioh. Evangel. Opp. III 516.

Digitized by Google

gibt, z. Aufsatz: „Kleine Mitteilungen Thomas', auf dessen Inhalt ich hier nicht näher eingehe.

Ich schicke mir voraus, dass ich dem Verhältnis der Synoptiker zu einander keine Aufmerksamkeit schenke, sondern mich ausschliesslich an Matthäus halte.

Zu Beginning der Bildung der Evangelien war es nicht sonderlich schwierig, die Quellen zu finden, auf welchen das Evangelium Matthäus, auf welchen die Apostel sich beriefen, z. Beisp. auf die Worte Jesaias 7, 14 „Siehe eine Jungfrau wird schwanger werden und einen Sohn gebären" u. s. w. Matthäus 1, 23 „Siehe eine Jungfrau wird schwanger sein und einen Sohn gebären" u. s. w. Die Quelle, die Jesaias, prophezeite in der Zeit der Assyrischen Angriffe auf Juda, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit den Worten Hosea 11, 1 „Aus Egypten habe ich meinen Sohn gerufen" und Matthäus 2, 15 „Aus Egypten habe ich meinen Sohn gerufen". Die Quelle, Hosea, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 2, 23 „Er wird Nazaräer genannt werden", die Quelle, Matthäus, war bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 3, 3 „Dieser ist der, von welchem durch Jesaias geweissagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 4, 14 „Damit erfüllt würde, was durch Jesaias, den Propheten, gesagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 8, 17 „Damit erfüllt würde, was durch Jesaias, den Propheten, gesagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 12, 17 „Damit erfüllt würde, was durch Jesaias, den Propheten, gesagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 13, 35 „Damit erfüllt würde, was durch den Propheten gesagt ist", die Quelle, Psalmen, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 21, 4 „Damit erfüllt würde, was durch den Propheten gesagt ist", die Quelle, Sacharja, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 27, 9 „Damit erfüllt würde, was durch den Propheten Jeremias gesagt ist", die Quelle, Jeremias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt.

Zu Beginning der Bildung der Evangelien war es nicht sonderlich schwierig, die Quellen zu finden, auf welchen das Evangelium Matthäus, auf welchen die Apostel sich beriefen, z. Beisp. auf die Worte Jesaias 7, 14 „Siehe eine Jungfrau wird schwanger werden und einen Sohn gebären" u. s. w. Matthäus 1, 23 „Siehe eine Jungfrau wird schwanger sein und einen Sohn gebären" u. s. w. Die Quelle, die Jesaias, prophezeite in der Zeit der Assyrischen Angriffe auf Juda, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit den Worten Hosea 11, 1 „Aus Egypten habe ich meinen Sohn gerufen" und Matthäus 2, 15 „Aus Egypten habe ich meinen Sohn gerufen". Die Quelle, Hosea, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 2, 23 „Er wird Nazaräer genannt werden", die Quelle, Matthäus, war bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 3, 3 „Dieser ist der, von welchem durch Jesaias geweissagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 4, 14 „Damit erfüllt würde, was durch Jesaias, den Propheten, gesagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 8, 17 „Damit erfüllt würde, was durch Jesaias, den Propheten, gesagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 12, 17 „Damit erfüllt würde, was durch Jesaias, den Propheten, gesagt ist", die Quelle, Jesaias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 13, 35 „Damit erfüllt würde, was durch den Propheten gesagt ist", die Quelle, Psalmen, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 21, 4 „Damit erfüllt würde, was durch den Propheten gesagt ist", die Quelle, Sacharja, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt. Ebenso verhielt es sich mit Matthäus 27, 9 „Damit erfüllt würde, was durch den Propheten Jeremias gesagt ist", die Quelle, Jeremias, war bekannt, und Matthäus, der sich auf diese Quelle berief, war ebenfalls bekannt.

dem Rand des Gefässes, aus welchem sie gleichsam sich zu ihrem Fluge aufschwingt.

Oft stellt die h. Schrift den Leib des Menschen unter dem Bilde eines Gefässes dar [1]) und alle Welt kennt die Ermahnung des h. Paulus: 'ein jeder wisse sein Gefäss in Heiligung zu bewahren.' [2]) Man hat hierher die Vision des Priesters Lucianus gezogen, welcher im Traume über die Ruhestätte des heiligen Stephan, Gamaliel, Nicodemus und Abibon belehrt wurde: vier verschiedene Gefässe deuteten die vier Leichname an. Diese Erscheinung ist auf einem merkwürdigen Diptychon der Gorischen Sammlung [3]) dargestellt: der Priester liegt auf seinem Lager und schläft, über ihm schweben die vier Phiolen.

Da die Auserwählten in der Schrift ausdrücklich 'Gefässe' der Auserwählung heissen, [4]) so hat man die Phiolen auch als Symbol der Heiligung und Beseligung durch die göttliche Gnade genommen. Eine Inschrift in *s. Lorenzo nell'Agro Verano* (s. de Rossi Bull. 1867, p. 27) lautet: DIONISI VAS .

In diesem Sinne erklärt man die Gefässe auf den Gräbern unmündiger Kinder. Nach Martignys Mittheilung ist Herr de Rossi im Besitze unedirter Denkmale, welche die letztere Erklärung sichern. [5])

Immer mehr hat sich in der neuesten Zeit die Ansicht befestigt, dass die christlichen Sepulcralalterthümer im wesentlichen Zusammenhang mit den jüdischen stehen, wie dies der thatsächlichen Entwickelung der christlichen Gemeinde aus der jüdischen Synagoge entspricht. Man hat demgemäss, im Gegensatze zu Raoul-Rochettes Methode, gewisse Symbole, Acclamationen u. s. w. lieber und naturgemässer auf das alte Testament als auf die Einwirkung antik-heidnischer Vorstellungen zurückgeführt. Einige der eben angeführten Erklärungen der Gefässe als Symbole sind, wie bemerkt, auf Stellen der h. Schrift gegründet. Die nämliche Quelle lehrt uns indessen noch eine für uns wichtigere symbolische Bedeutung der Phiole.

Im Tempel zu Jerusalem gab es Phiolen zu einem dreifachen Zwecke: zur Verbrennung von Rauchwerk, zu Libationen und zum Auffangen des Blutes der Opferthiere; das Blut, welches man sich als Sitz und Bild des Lebens und der Seele dachte, [6]) wurde an den Seiten des Altares ausgegossen, um die Hingabe und Vernichtung der Hostie zu sinnbilden. [7]) Die Zahl solcher Phiolen war nach dem Zeugniss der Schrift sehr gross. [8]) Dem letzterwähnten Gebrauche entsprechend fassen

[1]) 1 Reg. 21, 5. u. a. O. — [2]) 1 Thessal. 4, 4. — [3]) Gori Thesaur. Dipt. III. Taf. 7, p. 25 — [4]) Act. 9, 15. — [5]) Martigny Dict. des antiqq. chrét. p. 645. — [6]) Exod. 17, 14. Deuteronom. 12, 23. — [7]) Vgl. Cornel. a Lapide Comm. in Prophet. min. Zachar. 14, 18. ed. Antwerp. 1720. p. 786. Ueber den entsprechenden Gebrauch der φιάλη im griech.-römischen Opfercultus s. Krause Angeiologie. Halle 1854. S. 325 f. — [8]) Zachar. 14, 18.

Digitized

die Väter den 'Kelch des Heiles' *(calix salutaris)* des 115. Psalmes als gleichbedeutend mit Hingabe des Lebens auf (so Basilius zu d. St.), eine Exegese, die zwar an sich nicht richtig ist, aber durch die Bedeutung des Bechers oder Kelches an verschiedenen Stellen des neuen Testaments veranlasst war; denn in diesem ist mit Kelch oder Becher offenbar der Tod, die Hingabe des Lebens als Opfer an Gott verstanden, wie aus den bekannten Aeusserungen unseres Herrn [1]) selbst hervorgeht. Damit verwandt ist die Anschauung der Apokalypse, in welcher die Phiole soviel wie Blutgericht, *supplicium* ist. [2])

Wenn uns nun in den Acten der Martyrer berichtet wird, wie ein Blutzeuge am Vorabende seiner Leiden in einer Vision sich eine Phiole als Anzeichen seiner Marterung und seines sieghaften Todes für Christus gereicht sieht, [3]) wird man dann nicht zugeben müssen, dass jene Symbolik der h. Schrift unter den alten Christen fortlebte, dass die Phiole, zumal die blutige, ein Sinnbild des Martyriums bei ihnen war?

Wir glauben hierin mit Recht eine Bestätigung unserer Ansicht zu sehen.

War die Phiole aber das Anzeichen des Martyriums, wie erklärt sich, dass sie bei den Gräbern der meisten s. g. historischen Martyrer fehlt?

Die Katakomben haben uns eine Menge anerkannter Martyrepitaphien erhalten; die Sammlung Marinis enthält deren 96; fast die Hälfte der auf ihnen genannten Blutzeugen kehrt in dem *Martyrologium Romanum* wieder: auf diesen Grabsteinen ist das Martyrium durch den Titel MARTYR oder durch den Ausdruck PASSVS, auf andern durch DOMINVS angezeigt: wir dürfen also annehmen, dass das die Regel war: wozu aber dann, fragen wir noch einmal, die Blutphiole?

Offenbar muss ein Unterschied walten zwischen den Gräbern mit der blossen Phiole und jenen mit dem ausdrücklichen Titel eines Martyr.

Dieser Unterschied wird über allen Zweifel erhoben durch die Thatsache, dass die mit Ampullen begleiteten Namen der Epitaphien fast gar nicht in dem *Martyrologium Romanum* vorkommen, und dass, wo sie vorkommen, es eben von den gebräuchlichsten Namen sind, somit die Identität der Personen nichts für sich hat. Will man nicht willkürlich diese Erscheinungen allein daraus erklären, dass jene Gefässe irrthümlich für Blutphiolen gehalten wurden, so muss man sagen: es hat nothwendig verschiedene Klassen von Martyrern gegeben.

[1]) Matth. 20, 22. 26, 39. — [2]) Apocalyps. 15, 7. 16, 4 (καὶ ὁ τρίτος ἐξέχεεν τὴν φιάλην αὐτοῦ εἰς τοὺς ποταμοὺς καὶ εἰς τὰς πηγὰς τῶν ὑδάτων καὶ ἐγένετο αἷμα). — [3]) Act. Martyr. ed. Ruinart. Paris 1689, p. 228; vgl. p. 236 (Pass. ss. Iacobi, Mariani et all.).

Digitized by Google

Was uns die Denkmäler andeuten, lehren uns wirklich die Nachrichten der Alten.

Nicht jeder, der für Christi Namen gelitten hatte oder gestorben war, wurde desshalb schon ohne weiteres in der alten Kirche als Martyrer angesehen. Ausgeschlossen von dieser Ehre waren zunächst Alle, welche von der Einheit der Kirche getrennt und einer Häresie ergeben waren, entsprechend den Worten des Apostels [1]). 'Si, sagt Cyprian, *ab ecclesia dure et crudeliter segregatus ad gentiles se vias et saecularia opera convertat vel ad haereticos et schismaticos reiectus ab ecclesia transeat, ubi, et si occisus propter nomen meum postmodum fuerit extra ecclesiam constitutus et ab unitate atque caritate divisus, coronari in morte non poterit . . . Apostatae vero et desertores vel adversarii et hostes et Christi ecclesiam dissipantes, nec si occisi pro nomine foris fuerint, admitti, secundum Apostolum possunt ad ecclesiae pacem, quando nec spiritus nec ecclesiae tenuerunt unitatem.*' [2]) Und an den Papst Cornelius schreibend sagt er: '*idoneus esse non potest ad martyrium, qui ab ecclesia non armatur ad proelium . . . Non est quod sibi in confessione nominis blandiatur, cum constet, si occisi huiusmodi extra ecclesiam fuerint, fidei coronam non esse, sed poenam potius esse perfidiae, nec in domo Dei inter unanimes habituros esse, quos videmus de pacifica et divina domo furore discordiae recessisse*' [3]). Und in desselben Schrift über die Einheit der Kirche heisst es: '*esse martyr non potest, qui in ecclesia non est; ad regnum pervenire non poterit, qui eam quae regnatura est, dereliquit . . . Cum Deo manere non possunt, qui esse in ecclesia Dei unanimes noluerunt: ardeant licet flammis vel ignibus traditi, vel obiecti bestiis animas suas ponant, non erit illa fidei corona, sed poena perfidiae, nec religiosae virtutis exitus gloriosus, sed desperationis interitus: occidi talis potest, coronori non potest*' [4]). So urtheilten auch Optatus und Augustinus, ersterer an unzähligen Stellen seiner Schrift gegen die Donatisten [5]); demgemäss verbot das Concil zu Laodicea in seinem 9. Kanon den Besuch der häretischen Friedhöfe oder Martyrien des Gebetes halber, und die rechtgläubigen Bekenner weigerten sich selbst im Kerker und der Todesstunde mit ihren häretischen Leidensgenossen in Verkehr und Gemeinschaft zu treten [6]). Aber auch die Katholiken machte das Blut allein

[1]) 1 Corinth. 13. — [2]) Cyprian. ad Antonian. Epist. 52. ed. Pamel. — [3]) Cyprian. ad Cornel. Ep. 54. 57. ed. Pamel. Vgl. ad Jubacan. Epist. 73. — [4]) Id. de Unit. Eccl. cap. 12. ed. Krabing. p. 29 f. Vgl. de Orat. dom. c. 8. — [5]) Optat. Milevit. c. Parm. 3: 'si supra memoratos videri martyres vultis, probate illos amasse pacem, in qua prima sunt fundamenta martyrii, aut dilexisse Deo placitam unitatem aut habuisse cum fratribus unitatem, sine qua nullum vel nomine potest vel re esse martyrium.' [6]) Euseb. Hist. eccl. V. c. 15. 17.

Digitized by Google

nicht zum wahren Martyr Christi. Zunächst verbot die kirchliche Disciplin, sich selbst dem Martyrium darzubieten. In den Tagen des h. Polycarpus hatte ein Phrygier Namens Quintinus sich selbst den Verfolgern dargestellt und auch Andere veranlasst, dies zu thuen. Als er aber die wüthenden Bestien sah, entfiel ihm der Muth, und es gelang dem Proconsul, ihn zum Opfern und Abschwören zu bewegen. 'Darum, erklärte die Kirche von Smyrna in ihrem Schreiben über das Martyrum des Polycarp, darum, ihr Brüder, loben wir die nicht, welche sich freiwillig darbieten: denn so lehrt es das Evangelium nicht.' [1]) Gerade so warnt der h. Cyprian: *'nec quisquam vestrum aliquem tumultum fratribus moveat aut ultro se gentilibus offerat;'* [2]) und die proconsularischen Acten seiner eigenen Hinrichtung bezeugen, was in diesem Punkte die kirchliche Zucht sei: *'cum disciplina prohibeat, ut quis se ultro proferat'*, [3]) wie später die africanische Kirche es wiederum bestätigte: *'in eisdem etiam litteris lectum est, eos qui se offerrent persecutionibus non comprehensi et ultro dicerent se habere scripturas, quas non traderent, a quibus hoc nemo quaesierat, displicuisse Mensurio et ab eis honorandis eum prohibuisse christianos.'* [4]) Ebenso galten die nicht als Blutzeugen, welche bei oder wegen eines Angriffes auf die Heiligthümer der Heiden ums Leben kamen. *'Si quis*, gebot die Synode zu Elvira, [5]) *idola fregerit et ibidem fuerit occisus, quia in evangelio non est scriptum nec invenitur ab apostolis umquam factum, placuit eum in numerum non recipi martyrum'*. Endlich sah man auch keineswegs von den Motiven des Martyriums ab und verlangte eine lautere, heilige Absicht, wenn der Gemarterte auf die Ehre eines wahren Bekenners und Blutzeugen Anspruch haben sollte. *'Vide*, sagt Hieronymus, *quantum bonum sit caritatis; si ita martyrium fecerimus, ut nostras velimus ab hominibus reliquias venerari: si opinionem vulgi sectantes intrepidi sanguinem fuderimus et substantiam nostram usque ad mendicitatem propriam dederimus: huic operi non tam praemium quam poena debetur et perfidiae magis tormenta sunt quam corona victoriae'*. [6]) Sonach forderte das Concil zu Laodicea *can.* 24. und das erste zu Karthago *can.* 2. die Gläubigen auf, keine falschen Martyrer zu verehren. *'Martyrum dignitatem*, heisst es bei letzterm, *nemo profanus infamet, neque ad passiva corpora, quae sepulturae tantum propter misericordiam ecclesiasticam commendari mandatum est, redigat, ut aut insania praecipitatos aut aliquo tali pacto aut alia ratione peccare discretos, non ratione vel tempore com-*

---

[1]) Martyr. Polycarpi, c. 4. Patres apost. ed. Hefele p. 276. — [2]) Cyprian. Epist. 81. ed. Goldhorn I 254 ed. Baluz. Ep. 83. — [3]) Ruinart Acta sincera ed. 1713. p. 38. 216. — [4]) Augustin. Brevicul. collationis cum Donatistis, diei III. c. 13. §. 25. Opp. ed. Bened. IX 568. — [5]) Conc. Illib. c. 9. — [6]) Hieronym. Comm. in Galat. 3, 5. Vgl. Augustin. l. c. c. 13.

Digitized by Google

petenti, quo martyria celebrantur, martyrum nomine appellet. At si quis ad iniuriam martyrum claritati eorum adiungat infamiam, placet eos, si laici sint, ad poenitentiam redigi, aut si sint clerici, post commonitionem et post cognitionem honore privari. Universi dixerunt: recte statuit sanctitas vestra: hoc et singulis conciliis statutum est'.

Es bedarf kaum eines Beweises, dass unter diesen Umständen ein, wenn auch noch so einfaches und summarisches Verfahren nothwendig war, welches einiger Massen dem später eingeführten ordentlichen Canonisationsprocesse entsprach: offenbar musste die kirchliche Auctotität sich in irgend einer Weise über den Charakter eines Martyriums aussprechen, und ehe dies geschehen, war die Verehrung einer Person als Martyr und die Bezeichnung derselben mit diesem erhabenen Titel unzulässig. Was sich so von selbst versteht, meldet Optatus von Mileve wirklich, indem er den Ursprung des Donatistischen Schismas erzählt. Lucilla hatte einem Todten, der freilich ein Martyr, aber noch kein anerkannter war (*etsi martyri, sed necdum vindicato*), Verehrung erwiesen, und desshalb getadelt, aus Aerger, der kirchlichen Disciplin unterliegen zu müssen, verhängnissvolle Schritte gewagt (*correpta .... irata discessit. Irascenti et dolenti ne disciplinae succumberet, occurrit ....*). [1]) Die Spur einer dahin einschlägigen Thätigkeit der Bischöfe findet sich auch in dem 12. (37.) Briefe Cyprians, wo er den Todestag der Martyrer zu verzeichnen befiehlt, '*ut eorum commemorationem inter memorias martyrum celebrare possimus*,' [2]) und ebenso im Leben des h. Gregorius Thaumaturgus, welcher, Gregor v. Nyssa zufolge, nach beendigter Christenverfolgung im Lande umherreiste, um über die kirchliche Feier der Todestage der Martyrer Bestimmungen zu treffen. Aehnliches liesse sich aus Augustin, Hieronymus und Epiphanius nachweisen. Wie es in dieser Hinsicht in Rom selbst gehalten wurde, erhellt allein schon aus der Eintheilung der Stadt in sieben Regionen und die Zuweisung eines Notars an jede Region, welcher die Gerichtsverhandlungen und die letzten Erlebnisse der Martyrer aufzuzeichnen hatte, desgleichen aus dem Bemühen, die Protocolle der Gerichtsnotare sich zu verschaffen u. dgl. mehr. De Rossis Forschungen haben jüngst diese amtliche Vindication der Martyrer gleichfalls anerkannt und bestätigt. [3])

In Zeiten, wo ein geregeltes Rechtsverfahren gegen die angeklagten Christen beobachtet wurde, war allerdings die Beschaffung authentischer Berichte und eine darauf gegründete Prüfung und Begutachtung der einzelnen Martyrien möglich; anders aber gestalteten sich die Dinge, als in den letzten Verfolgungen und namentlich in der Diocletianischen alle Formen des Rechts bei Seite gesetzt, Massen-

[1]) Optat. Milevit. de schism. Donatist. libr. 1. c. 1. — [2]) Cyprian. Epist. 12. (ed. Pamel. 37). — [3]) De Rossi, Roma sott. II 61.

hinrichtungen und tägliche tumultuarische Ermordungen Statt fanden. [1]) Wie oft werden die Christen da im Schutze der Dunkelheit hinaus in ihre Todtenstadt Leichen gemarterter Brüder getragen haben, deren Namen und letzte Geschicke ihnen Niemand verrieth; und als die Wuth der Feinde sich mehrte, als das Oberhaupt der römischen Kirche und die Priester und Vorsteher theils selber bereits getödtet waren, theils sich verborgen halten mussten; als die ganze kirchliche Organisation gefährdet und stellenweise durchbrochen war; als die äusserste Gefahr nur mehr die allernothwendigsten kirchlichen Verrichtungen — die Stärkung der Bedrohten und die Beerdigung der Todten gestattete — blieben da wol Zeit und Mittel, den Charakter jedes einzelnen Martyriums zu constatiren oder eine förmliche Vindication vorzunehmen? Und doch, sollte man die ehrwürdigen Reste der Martyrer, den Gegenstand der innigsten Verehrung und Liebe, ohne Weiteres dem Grabe übergeben, sollte man kein Zeichen brauchen, um sie der Anerkennung besserer, ruhigerer Zeiten zu überliefern? Soll man glauben, dass kein Wort, kein Symbol es verrieth, wo die Streiter Jesu Christi ruhten?

Ich glaube es nicht und ich halte die Blutphiole für dieses Symbol.

Wenn die Nacht ihren Schleier über die unermessliche Hauptstadt warf, gingen die bestellten Todtengräber aus, um die Leichen der an jenem Tage Gemarterten von den Richtplätzen aufzulesen und ihnen die letzte Ehre und die letzte Liebespflicht zu erweisen. Beim Lichte der Fackeln stieg man in die Todtenstadt hinab und brachte die geheiligten Ueberreste den Brüdern, die unter Schweigen und Fasten ein gleiches Loos erwarteten. Die alte Kirche, um mit einem der edelsten Geister unseres Jahrhunderts zu sprechen, sie weinte nicht, aber sie hoffte: und gerade das Blut dieser Gemarterten war ihre Hoffnung. *Semen est sanguis Christianorum.* Unmöglich konnte sie diese Gebeine mit allen andern einer gemeinschaftlichen Vergessenheit anheimgeben wollen. Den hehren Namen eines *Martyr* durfte man nicht ohne Weiteres auf das Grab schreiben: [2]) aber man hatte ja das Blut, das aus den Adern der Tapfern geflossen war, sorgfältig gesammelt — was lag näher, als dass eine stillschweigende oder ausdrückliche Uebereinkunft es als Anzeichen des Martyriums beisetzte?

So war die Phiole ein Merkmal der *martyres non vindicati*, eine Art einleitender oder vorläufiger Canonisation, der eine

[1]) Wo Eusebius die entsetzlichen Qualen der in der Diocletianischen Verfolgung Verurtheilten schildert, bemerkt er, diese ausgesuchte Tyrannei habe mehrere Jahre angedauert und man habe des Tages bald zehn, bald zwanzig, dreissig, sechzig und gar hundert Männer, Weiber und Kinder abgeschlachtet. Hist. eccl. VIII c. 9. Vgl. de Rossi a. a. O. II 77. — [2]) De Rossi Rom. sott I 98. II 60 zeigt, dass man nur mit äusserster Vorsicht und sehr selten ein Grab mit dem Titel martyr bezeichnete.

Digitized by Google

förmliche folgen konnte, wie es manchmal geschehen ist, [1]) und wie die Phiolengräber mit dem inschriftlichen Vermerk des Martyriums zu bezeugen scheinen.

Ich setze die Mehrzahl dieser Gräber in die Epoche der Diocletianischen Verfolgung: so erklärt sich am besten, warum eine Anzahl derselben mit dem gerade zu jener Zeit aufgekommenen Monogramm geschmückt ist. Damit steht dann endlich vollständig im Einklang, wenn Inschriften des *Coemeterium Thrasonis* der Regierung Diocletians die zahllosen Phiolengräber dieses Kirchhofes zuweisen.

---

[1]) Ein bemerkenswerthes Beispiel hiefür bietet de Rossi a. a. O. II 60 f. Dem Epitaphium des heiligen Fabian ΦΑΒΙΑΝΟΣ · ΕΠΙ wurden die Buchstaben MPT = μάρτυρ erst später zugefügt: nach de Rossis Vermuthung desshalb, weil nach dem Martyrium des h. Fabian der bischöfliche Stuhl zu Rom längere Zeit verwaist blieb und man ohne des Nachfolgers Zustimmung den Titel eines Martyr der Grabschrift nicht beizusetzen wagte.

Beilagen.

A.

Zu S. 203. Anm. 5.

In Folge der in Nr. 9. des Theol. Literaturblattes (Bonn 1868) abgedruckten Recension des Scognamiglioschen Werkes *de phiala cruenta* richtete der hochw. P. Victor de Buck nachstehendes Schreiben an die Redaction, welches, auf Verlangen des Einsenders, in derselben Zeitschrift, Sp. 298, in deutscher Uebersetzung erschien.

Aussi longtemps que mon nom n'a pas été prononcé en public, je n'ai pas cru devoir intervenir dans la controverse sur la fiole dite de sang. Mais, vu qu'un de vos collaborateurs, Mr. Fr. Xav. Kraus, a cru devoir annoncer publiquement que c'est moi qui suis la victime des accusations de M. Scognamiglio — et, en vérité, cela n'a jamais été un secret — il me parait que le temps est venu de rompre le silence.

M. Kraus a parlé de ma personne de la manière la plus favorable, je l'en remercie, mais, ne connaissant mon livre de Phialis rubricatis que par les extraits qu'en a produits l'auteur de la Disquisitio de phiala cruenta, il a été bien sévère envers cet écrit. Permettez-moi de lui adresser, par votre intermédiaire, un exemplaire de mon ouvrage. J'ai l'intime conviction que la lecture du livre rendra son jugement plus bienveillant. Je ne lui fais pas du tout cet envoi pour qu'il défende la thèse que j'ai soutenue en 1855. Depuis que le décret de la sacrée Congrégation des Rites, en date du 10 décembre 1863. a paru, je n'ai pas dit ou écrit une syllabe contre les vases dits de sang, considérés comme signe de martyre: ce que je n'ai fait directement, je le ferai beaucoup moins par la plume d'autrui. Je

Digitized by Google

vais plus loin, je prie M. Kraus de me réfuter, non pas de la façon de M. Scognamiglio, mais avec les armes de la vérité, de la justice et de l'équité qu'il sait seules manier. Ce sera rendre un service à l'Eglise et par conséquent, à moi-même, qui, avec la grâce de Dieu, ne séparerai jamais ma cause de la sienne. Qu'il veuille seulement tenir compte des remarques que j'ai faites sur les fioles de sang, à l'occasion de l'ouvrage de M. le chevalier de Rossi: Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores, remarques qui ont paru dans the home and foreign Review, avril 1863, pag. 598—604.

On peut très-bien me réfuter sans nuire à ma réputation. C'est cette réputation seule que je tiens à protéger, parceque c'est une obligation naturelle que de la defendre comme la vie, et il me parait qu'avant tout je dois tâcher de me faire juger sur ce que j'ai écrit, et non pas sur le dire d'un homme qui, non seulement cache les chapitres les plus importants de mon livre, qui constamment me tronque, tronque les documents qu'il apporte, et par là falsifie souvent mes paroles et ces documents, mais qui encore, ainsi que M. Kraus le prouve à l'évidence, se permet des contre-vérités vraiment inconcevables.

On a annoncé en France que mon livre de Phialis a été condamné au feu; M. Kraus se contente de dire qu'il a été supprimé d'autorité. Rien de tout cela n'est vrai. J'ai écrit mon livre par obéissance envers mon Provincial, le P. Willaert, de sainte mémoire, qui, sur des lettres venues de Rome, m'avait imposé le dévoir de le composer et qui, après l'avoir censuré lui-même, me l'a fait faire imprimer et a payé tous les frais de l'impression. Ainsi que je le raconte dans le premier chapitre, mon ouvrage n'a jamais été publié ni destiné au public; aussi n'en a-t-il été tiré que très-peu d'exemplaires, comme j'en avertis dans un Monitum préliminaire. Tout cela est caché par M. Scognamiglio qui assure, au contraire, en plus d'un endroit, que mon livre a été publié, prodiit. Lui-même cependant sait très-bien que l'exemplaire qui est parvenu entre ses mains ne provient nullement du commerce, mais a été remis courtoisement par un de mes supérieurs a un personnage à qui je l'avais moi-même formellement refusé. Mais qu'ai-je besoin de révéler toutes les indignités qui se cachent derrière la Disquisitio de phiala cruenta!

Le but de mon livre était uniquement de faire examiner de nouveau à Rome la question de Phialis. J'y parle, en verité, d'une manière positive; mais tout avocat d'une cause quelconque, tout orateur parlementaire, et même tout homme qui discute, parle de cette façon. Moi-même, j'ai envoyé mon livre, en 1855, par l'entremise de la Nonciature de Bruxelles, à la sacrée Congrégation du Saint-Office pour qu'on daignât voir si mes arguments avaient quelque valeur, et s'il n'y avait rien à changer dans la pratique de reconnaître les corps saints.

Car, quant à la theorie, loin de nier dans mon livre que les vases contenant du sang ou des restes de sang sont des signes cértains de martyre, je l'affirme au contraire plusieurs fois; mais j'ai soutenu que les vases attachés à l'extérieur des tombeaux et teints, non de sang, mais de binoxide ou peroxide de fer expulsé par la cristallisation séculaire du verre, ne sont pas des signes de martyre. La sacrée Congrégation des Rites semble avoir décidé que même ces vases, tous ou en partie, ont contenu primitivement du sang de martyrs; cette décision, je la respecte et je professe pour elle toute la déférence qui lui est due, par ce qu'il m'importe bien plus de vénérer l'autorité ecclésiastique que de continuer à soutenir une opinion que j'ai soumise a son appréciation.'

P. S. 'Comme je n'ai plus l'habitude d'écrire en allemand, j'ai écrit cette lettre en français. Je vous prie de la faire traduire et de l'insérer dans le Theologisches Literaturblatt.'

(Bruxelles, Collége Saint-Michel, le 6 juin 1868.)

Digitized by Google

B.

Zu S. 209.

Wie wenig man im 11. Jahrhundert von einer Tradition bezüglich der Blutphiolen als Anzeichen des Martyriums wusste, erhellt aus folgender, in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerthen Begebenheit. Das Chronicon von S. Michel im Verdunschen erzählt, [1]) der Abt Nanterus von S. Michel sei in Begleitung eines Kölner Domherrn nach Rom gewallfahret, wo er den Leib eines Heiligen für seine Abtei zu erlangen hoffte. Seine Bemühungen waren Anfangs vergebens, und schon dachte er wieder nach der Heimath zurückzukehren.

'Sed aliter, fährt die Chronik fort, quam putaverat, ei contigit. Nam desperans penitus de requirendis martyrum pignoribus, dum reverti festinat, in infirmitatem decidit, ut paene nemo fuerat eum adspiciens, nec ipsemet, qui de vita eius non desperaret. Spatio igitur trium hebdomadarum inibi retardatus cum iam paulatim Dei se respicienti clementia meliorari coepisset, iterum iterumque cum suo hospite (er war in einem suburbanischen Kloster eingekehrt), super quod eum appellaverat, priorem coepit replicare sermonem, ne se vacuum sineret redire, sed sui voti compotem, si posset, efficeret. At ille obtulit ei quaedam ossa, dicens de corpore Stephani papae esse et Nemesii eiusdem diaconi; ea, si vellet, pretio emeret. Cui ille, audivi, ait, multos nostrorum simili errore deceptos nec sic facile credas me posse deludi. Nisi enim videro sepulcrum hactenus intactum, et cuius membra intus iaceant, me scriptura docuerit, noveris nullatenus quidquam pretii a quoquam mihi extorqueri. Penes me, ait hospes, non est alia spes recuperandi; sed quia te video inflexibilem ab hac intentione, fraterna dilectione tibi compatior, et ut hodie profectionem intermittas hortor, donec quendam alloquar cimiteriorum custodem, si quo modo tuis votis prodesse possim Haec dicens properat ad quendam apud sanctum Valentinum commorantem: cuncta, quae didicerat, per ordinem edocet. Qui auditis huius modi causis gavisus est effectus, magis autem promissis illectus pecuniis, assensum praebuit, corpus sancti Kalisti papae se daturum pollicitus, omnia que, sicut ipse abbas requirebat, se ostensurum promisit, et intactum usque nunc sepulcrum et, quem admodum in gestis passionum legitur, in superficie tabulae marmoreae epitaphium exaratum, dummodo in dandis promissis fides adhibeatur dictis. Conventione igitur facta ventum est ad cimiterium, ubi semper ardent lampades. Quo in loco altrinsecus fit iuramentum, abbati cimiterii custode in eodem loco, ut libri passionum et praesens epitaphion docebat, corpus esse Kalisti papae, propria manu iurante, et econtra iussu abbatis N. monacho suo super sacra spondente, quod promissum erat pecuniarum die denominato mittendum. Post compositas utrimque sponsiones monachus arrepta securi temptabat avellere marmor tabulatum, quo claudebatur sepulcrum. Nam undique caementarii artificio septum durius lapide fuerat effectum, nec ullo modo iunctum potuit caementum dividi, quin etiam retusae secures et bipennes confringebantur, in eminente loco prospiciente speculatore, ne aliquo superveniente furtum, quod cum grandi fiebat pavore, quodque illis erat in reatum, istis in remedium, quoquo modo foret deprehensum. Sed cum monachus nulla ratione marmoream tabulam, ut praefatum est, indissolubili glutino caementi

---

[1]) Chronicon s. Michaelis Monasterii in pago Virdunensi. Ex antiquissimo cod. nunc primum integrum ed. Ludovicus Tross. Hammonae. 1857. 4. p. 14 f. Die frühern Ausgaben bei Mabillon, Calmet und Pertz enthalten nicht das vollständige Werk.

Digitized by Google

valeret disiungere, levata securi audacius librat ictum in tabulae medium, quae claudebat monumentum, defossumque thesaurum omni gemma pretiosius invenit repositum interius. Quem assumens detulit abbati ad hospitium, qui nondum ex toto convaluerat, sed domi recumbens cooperatorem monachum et sibi fideliter obsequentem inter spem metumque positus exspectabat. Quem venientem et, quod optabat, deportantem ineffabili suscepit laetitia. Membra martyris devote complectitur, linteaminibus novis et candidis involvit, et cum omni festinatione in patriam accelerat reditum, ducens secum illius abbatis quendam monachum, nomine Crescentium, ad pecunias, quas promiserat, reportandum. Sequenti nocte dum gratia soporis petiit stratum, tangitur huiusmodi somnii visu. Videbat quasi in monasterio beati Petri ab ipso apostolorum principe cuncti residerent Romani pontifices per ordinem, decesse vero Kalistum, locumque sessionis eius vacuum; nec usquam requisitus poterat inveniri. Expergefactus intellexit visionem, quoniam Roma sive Italia illum procul a se factum amiserat, quem Gallia suscepit ac veneratur, cuius meritis et precibus decoratur virtutum prodigiis et mirabilibus innumeris, eo loci maxime, ubi sacratissimum corpus eius a christicolis fide vigentibus devote percolitur. Praedictus abbas, domnus videlicet Nanterus, prioris, qua detentus fuerat, oblitus infirmitatis. Deo sibi opitulante sanctoque martyre intercedente, cum magna cordis exsultatione revertitur, gratias Deo agens bonorum omnium largitori, quo protegente cuncta sibi ad votum successerant, et in cunctis, ad quae se verterat iusta dumtaxat Dei nutu prospera provenerant, praestante gratia domini nostri Iesu Christi, qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat per infinita saecula saeculorum. Amen. — Peracto diu optatae peregrinationis itinere tandem cum thesauro, quem secum ferebat, ad locum, qui vetus monasterium nuncupatur, pervenit et in ecclesia sanctae Mariae parieti monasterii adhaerente membra beati martyris in arca sigillo et sera munita cautus custos iuxta altare diligenter deposuit. Penna citivola prope longeque manentium aures diverberat fama, Roma redeuntem detulisse abbatem sancti cuiusdam ossa, cuius meritis dicebantur divinitus fieri mira portenta. Confluit eo uterque populi sexus cum votis et oblationibus, cereorum scilicet luminibus, aliarumque rerum deportatione, Dei et sanctorum eius obsequiis competente, alii animarum, alii corporum morbis curari cupientes.'

C.

Zu S. 211.

Die charakteristische Aeusserung Benedicts XIV. über die Palme als angebliches *indicium martyrii* lautet in der Ausgabe seiner Werke von 1788 wie folgt:

'Post editum opus canonici Boldetti et post primam huius nostri operis editionem Muratorius edidit suas dissertationes ad Antiquitates italicas medii aevi et in earum tomo V controversiam examinat, an palmae signum tumulis christianorum adiectum significet martyrium ac mortem, quam fortiter pro Christi nomine veteres christiani Romae praesertim subiere. Hic habet pro signo indubitato martyrii vas sanguinem aut sanguine tinctum, minime vero palmam solam. Debita laude prosequitur Boldettum, sed ab eo recedit et accedit ad Mabillonium, Scacchum, Aringhium et Fabrettum, qui omnes in ea sunt opinione, ut censeant ex palma sola erui non

Digitized by Google

posse signum indubitatum martyrii. Antiquas profert ethnicorum inscriptiones, in quibus palmae insculptae sunt, quas ethnicos effinxisse in sepulcris autumat, tamquam signum perennis memoriae ac perpetuae securitatis, cum palma perpetuitatem ac diuturnitatem significet. Verum quia certum est ethnicorum corpora non fuisse in coemeteriis christianorum una cum corporibus christianorum tumulata, alias affert christianorum inscriptiones in catacumbis repertas; in quibus cum palmae insculptae sint, ait palmam esse iustorum symbolum, uti docent Gregorius Magnus, Cassiodorus et Beda; et per eas designari victoriam de vitiis reportatam a iustis Christum colentibus. Et quia Boldettus octo inscriptiones exhibet, in quibus et palma visitur et disertis verbis martyrium exprimitur, subiicit non ideo palmam evasisse certum indicem martyrii, cum ipsa sit omen vitae aeternae: cuius fidem tam martyres quam iusti, immo et reliqui Christi fideles constantissime tenebant; ducto exemplo a verbis in pace aut in pace quiescit, quae in titulis martyrum aeque ac ceterorum veterum christianorum occurrunt. Cetera legi possunt in opere citato satis accurate exposita. Quibus etiam consonat praxis eorum, qui modo praesunt eruendis corporibus e catacumbis; a Nobis enim interrogati dixerunt se solam palmam non habere pro sufficienti signo martyrii, sed totum fundamentum a se constitui in vase sanguine tincto.' [1]) — 'Potuit itaque, bemerkt de Buck p. 15 zu dieser Stelle, negare Muratorius non tantum absque ullius contumelia, verum etiam cum romani pontificis approbatione, palmas inscriptas lapidibus funebribus martyrii esse indicia, quamquam aliter decrevisset sacra Congregatio.'

D.

Zu S. 219.

Die Untersuchung der zahlreichen Reste von Gläsern wurde durch zwei Gelehrte gemacht, von denen der eine Katholik, der andere, Protestant, als Chemiker am Observatorium zu Greenwich angestellt ist. Sie prüften die Glasscherben auf chemischem und physikalischem Wege (durch Polarität u. s. w.), und kamen zu dem Resultate, welches ich hiemit zum ersten Male veröffentliche:

1° This deposit is not on the glass, but throughout it; often out side as well as inside.

2° It consists of pure iron-oxide (peroxide, or binoxide,) or of this with a trace of soda or potash, but with no traces of tartrates (wich would be the case if it were a deposit from wine).

3° The deposit is in 20 or 30 or even 50 times greater quantity thou all the iron that could be contained in blood or red wine enough to fill the vessel.

4° All glass contains some iron; coarse greenish glass more than 5 per cent. Old Roman glass as much; fine glass much less.

5° All glass tends to separate into its elements. It becomes laminous, the iron becomes crystalloïd, and arranges itself on the surface of the laminae.

---

[1]) Benedict. XIV. de Canoniz. SS. libr. IV. part. 2. c. 27. n. 26.

6° This is only a single example of a general rule. In all composites masses a polarity soon begins so manifest itself. The atomes are all in motion, some of the component ports become colloïd (i. e. take the form of gelly) others crystalloïd; the crystalloïd atoms pierce the colloïd aggregation, pass through them and arrange themselves of the surface. — It is a new discovery that colloïdity and crystalloïdity are as distinct accidents forms of substance as liquidity and solidity.'

Man vergleiche hiemit die Aeusserungen P. de Bucks *Home and Foreign-Review* II 599 (1863) und Theol. Literaturbl. 1868, Sp. 298. Die betreffende Analyse (angestellt 1860) und ihr Ergebniss waren diesem Gelehrten selbstverständlich noch unbekannt, als er sein Buch *de phialis rubricatis* schrieb. Vergebens hatte er sich bis dahin bemüht, chemische Analysen von Blutphiolen zu erlangen. Zwei Chemiker, an die er sich gewandt hatte, erwiederten ihm geradezu, nach Verlauf von so vielen Jahrhunderten sei gar nicht zu erwarten, dass die chemische Untersuchung hier zu einem Resultat führen werde.

'Je ne veux pas, schrieb man ihm unter dem 24. Juni 1855, que vous accusiez mon indifférence ou ma négligence: j'ai pensé souvent et sérieusement à ce qu'il me fallait faire dans l'intérêt de la vérité; sous ce rapport, je pense comme vous, et j'adopte l'adage: fiat iustitia et pereat mundus. Mais la question se présente pour moi et à mes yeux sont un autre point de vue, et je me suis demandé si j'avais des motifs, ou du moins un motif suffisant, pour proposer .... de procéder à l'ouverture de la châsse; et je me suis répondu, comme je vous l'avais déjà dit à Bruxelles, que je n'en trouvais aucun. Je prévois, en effet, que tous mes argunents chimiques seront des arguments négatifs, qui à vous-même n'offriront aucun point d'appui. Les réactifs, indiqués par les auteurs, peuvent bien s'appliquer à du sang qui ne soit pas frais, mais non pas à celui qui, gardé pendant plusieurs siècles, a dû subir toutes les phases de transformation, par lesquelles la matière jadis organisée est passée à l'état inorganique. Les liqueurs à employer sont ensuite telles que supposé même que je vienne à observer les teintes diverses qu'elles donneraient à la dissolution aqueuse du corps en question, je resterais encore dans le doute par défaut de comparaison avec du véritable sang conservé pendant un égal laps de temps. Voilà les motifs de mon abstention, et je vous prie de les considérer; ne glissez pas facilement sur un élément, qui a une grande puissance; c'est l'irremediabile tempus, ou bien le tempus edax rerum.'

Auf abermaliges Andringen hin erhielt P. de Buck unter dem 2. Juli d. J. zur Antwort:

'Vous attaquez la difficulté que je vous ai exposée, et vous me dites qu'après dix-sept siècles on a trouvé à Pompéi du blé qui a germé, du vin non aigri, et, ce qui a étonné les chimistes bien davantage, du savon. Mais votre argumentation manque de parité suffisante. Car le blé, le vin et le savon ont été conservés à Pompéi sous une épaisse couche de laves ou de cendres volcaniques, et le vin, probablement, dans des vases bien bouchés. Au contraire, la matierè rouge en question n'est renfermée que dans des vases poreux, mal bouchés, et a été exposée à toutes les vicissitudes de température, d'humidité, favorisant l'oxigénation. Je dois donc m'attendre à n'avoir a traiter que des matières insolubles, et par conséquent à voir échouer les réactifs. Vous n'aurez ainsi que des arguments négatifs. C'est pourquoi je persiste dans mon sentiment et je me sens corroboré par une lecture que je viens de faire des Comptes-rendus de l'Académie de Paris. Voici la question: 'Le foie fabrique-t-il du sucre?' Après quelques louanges données à l'auteur du mémoire examiné,

la commission conclut en disant: 'Tous ces phénomenes de coloration, de réduction produits par des matières organiques sont trompeurs et incertains.' J'omets le reste; on y parle dans le même sens. (Comptes-rendus, n. 25, 28 juin 1855, page 1282.) Les commissaires furent Pelouze et Dumas, chimistes, Rayer, medecin.'

E.

Zu S. 221.

Da, wie gezeigt, die chemische Analyse einer grossen Anzahl von Gläsern mit rothem Niederschlag keine Reste von Blut aufgewiesen hat, so ist es, wie im Texte nachgewiesen, offenbar unberechtigt, jede *phiala rubricata* sofort als *phiala cruenta* zu betrachten. Ich glaube gern, dass das rothe Sediment vieler Gefässe allerdings Blut gewesen ist: ich glaube auch, dass viele Gefässe ohne sichtbaren Niederschlag Blut enthalten haben; beides darf aber nicht ohne Weiteres angenommen werden, vielmehr muss der Blutgehalt in jedem einzelnen Falle nachgewiesen sein, wenn man eine *phiala* als *cruenta* und somit als *indicium martyrii* ansehen will. Die andere Frage, welches denn der Inhalt jener Phiolen gewesen, die kein Blut enthielten, geht eigentlich über den Zweck dieser Blätter hinaus, liegt aber doch zu nahe, als dass wir sie völlig unerörtert lassen dürften. Nach der Vermuthung des hochw. P. de Buck enthielten diese Gefässe die Reste eucharistischen Weines. Da die Beweise, welche de Buck für diese Hypothese beibringt, in Folge der Nichtveröffentlichung seines Buches so zu sagen unzugänglich sind, so glaube ich dem Leser und der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, indem ich dieselben hier auszüglich vorlege.

Das 26. Kapitel des Buches *de phialis rubricatis* ist überschrieben: *vasis sepulcralibus vinum eucharisticum contentum fuisse videri.* Hierzu wird zuvörderst bemerkt, dass der Ausdruck *vasa sepulcralia* sich nur auf die an der Aussenseite der Gräber angebrachten Gläser beziehe; dass die Flüssigkeit, welche in diesen Gefässen enthalten war, offenbar christlich-religiösen Zwecken gedient und zu der Leichenfeier in Bezug gestanden haben müsse; dass endlich ihre Farbe in der Regel, nicht aber immer, die rothe gewesen sein müsse, was dem Befunde der Gläser vollkommen entspreche. Das Kap. 27 ist der These gewidmet: *olim sacram eucharistiam etiam sub specie vini sepulcris adpositam fuisse.* Hierfür beruft sich der Verf. auf die Schilderung der Exequien des h. Cuthbert (bei Beda, Act. SS. Mart. III p. 123; vgl. Amalar. de eccl. off. IV c. 41. bei Migne Patrol. CV col. 1236) und die Worte

also zu eucharistischen Zwecken dienten; die mit andern Dar-
z. B. des Heilands, der seligsten Jungfrau, der Apostel un
Heiligen geschmückten *paterae* dürften aber jenen hinsicht
Zweckes ganz gleich gewesen sein. Auf einem Krystallkelch
meterium der hh. Thrason und Saturninus liest man: IIIE
EN ΑΓΑΘΟΙΣ; [1]) mit τὸ ἀγαθὸν wird aber bei vielen Kirchen
h. Eucharistie bezeichnet. Herr de Buck weist, gegen Sec
dass die Formeln *bibe, zezes, vivas* u. s. w. heidnisch-pr
sprungs sind, nachher aber auch in christlich-liturgischen
kamen; er glaubt, dass vor der Communion der Gläubi
ein '*manduca, vivas;*' '*bibe, vivas;*' '*manduca vita*
vitam,' welche Formeln uns ein alter Schriftsteller aufbewa
oder ein ἔσθε, πίνε ζωήν, ὑγιείαν, wie die Autuner Inschrift l
rufen wurde. Ein anderes Argument Secchis, dass nämlic
einer Becher Inschriften enthielten, welche durchaus nicht m
Christen eigenen und ihnen stets so dringend ans Herz gelegt
mit übereinstimmten, diese Inschriften sich also nur auf den
Genuss der h. Eucharistie beziehen könnten, weist de Buck
von der Hand; was uns Augustin und Ambrosius üb
die Christen ihrer Zeit eingerissenen Schwelgereien und Ausse
erklärt die Inschriften mancher Trinkgefässe v
den eucharistischen Charakter der fraglichen *paterae*
cf. S. 290 fort, wol der Inhalt der auf ih
Ein Becher im *Museo Albano*, welche
gegeben hat, trägt die Umschrift: ┼
VTERE FELIX CVM GAVDI
welches für die Aufnahme der Eulogie
dass es als *patena* zur Daropferung
wurde. Mit der Inschrift dies
meisten Glasgefässe überein.
PACE DEI; [2]) DIGNITAS A
BIBE ET PROPINA. —
VIVAS CVM TVIS F
DVLCIS VIVAS
AVRETI. [3]) HILA
PACE DEI. — LA

[1]) Bull. crist. 1864, pag. 5 sq. — [2]) Bull. crist. 1865, pag. 5 sq. — [3]) Bull. crist. 1865, pag. 13 sq.

☧ CRIPRANVS.[1]) SALVTI PIE ZEZES CVM DONATA.[2]) MARTVRA EPECTETE VIVATIS. ☧.[3]) MAXIMA VIVAS CVM DEXTRO.[4]) (N · N · CVM FILIIS ET FILIA) BVS VESTRIS · P · Z ·,[5]) wo *pie, zesais! piete, zezaite!* bereits als feststehende Formel erscheint. Diese Art von Gefässen, welche, wie der Verf. glaubt, wol zugleich zum Empfang der Eucharistie bei den Agapen und zu häuslichem Gebrauch verwendet wurden, findet sich nun auch häufig an der Aussenseite der Gräber angebracht und mit einem rothen Niederschlage versehen,[6]) *'quem alii dixere sanguinem, nos vero crassamentum vini eucharistici esse contendimus.'* Indem die Kirche die Beisetzung der h. Eucharistie bei den Gräbern gestattete, habe sie gute Gründe dafür gehabt (Kap. 31). Bei den Heiden herrschte die Sitte, die Todten nicht ohne Speise und Trank zu lassen; man barg daher bald Milch, bald Opferblut, bald Wein in den Gräbern seiner Angehörigen; so fand sich in einem *tumulus* bei dem alten Populonia im J. 1812 ein Glasgefäss mit einer unzweifelhaft von Todtenopfer herrührenden Mischung von Blut, Asche und Oel;[7]) ein bei Cordova in Spanien aufgedecktes Grab enthielt ein *'vas cineris cum idolo parvo et vitreo vase, ubi liquor petrifactus;'*[8]) eine sehr alte Inschrift aus Caere, welche Secchi zuerst herausgab,[9]) lautet: MI NIKEΘYMA MI MAΘYMA PAMAIΣIAI ΘIIITPENAI EΘE EPAIΣIE EΠA NAMINE ΘYNACTAT ΘEAEΦT (= εἰμὶ νεκύθυμα, εἰμὶ μήθυμα Ραμλισίας Τιβουρίνης, Ἔδῃ Ἐραίῳ, ἐπὶ ὀνόματι Δυνάστου Τηλέφου, *sum funebre suffimen, vinum inebrians Ramlisiae Tiburtinae, pro Mercurio inferno, nomine dynastae Telephi).* Wenn nicht ebenso, so doch ganz ähnlich machten es die Christen im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert mancherorts, wie uns dies Augustinus, Zeno von Verona, Martin von Braccara, griechische und gallische Concilien in ihren Verboten vielfach bezeugen.[10]) Selbst in spätester Zeit, bis ins 17. Jahrhundert, wurden bei den Gräbern auf vielen Kirchhöfen Frankreichs und Spaniens Speise und Trank niedergesetzt, freilich nicht für die Verstorbenen, sondern als Almosen für die Priester.[11]) Diese Gebräuche waren aber sehr gefährlich und konnten dem Aberglauben Thür und Thor öffnen: *'satius itaque erat, ut ecclesia, quae ritus gentiles aliis, qui sancti essent aut saltem innoxii, amavit supplere potius quam*

[1]) Ib. tav. XX, 2. — [2]) Ib. tav. XXI, 2. — [3]) Ib. tav. XXI, 3. — [4]) Ib. tav. XXIV, 1. — [5]) Ib. tav. XXVI. — [6]) Boldetti Osserv. p. 187 f. Bianchini Anastas. Biblioth. II 247. — [7]) Sestini Diss. sur un vase antique de verre, trouvé dans un tombeau près de l'ancienne ville de Populonia, p. 18 f. — [8]) Muratori Antiq. med. aevi, diss. 58. tom. V 46. — [9]) Secchi Mem. per la invenz. di s. Sabiniano, p. 19. — [10]) Vgl. Gretser de funere christiano, l. III. c. 4. Opp. V, part. 1. p. 141. Spondan. Coemeter. sacr. p. 312 ff. — [11]) Spondan. a. a. O. p. 314.

'*oblata super pectus sanctum posita*' u. s. w., auf Gregors Leben des h. Benedict ('*dominicum corpus super pectus eius cum magna reverentia ponite*'), auf die Erhebung des Leichnams des h. Othmar († 759), welche der Mönch Iso im 9. Jahrh. beschrieben ('*sub capite autem et circa pectus viri Dei quaedam panis rotulae, quae vulgo oblatae dicuntur, inveniebantur.*' Vgl. Act. SS. Ord. s. Benedicti, saec. III; p. 2. p. 165), sowie auf das Leben des h. Basilius von Amphilochius (Act. SS. Iun. II 952), Stellen, welche wir bereits oben angeführt haben. Gleich Menard und Chardon [1]) unterscheidet de Buck diese Sitte durchaus von der ehemals in Africa, Gallien, Deutschland und dem Orient üblichen Todtencommunion. Dass man aber nicht bloss die Brodesgestalt, sondern auch die *species vini* den Leichen beigesetzt, folgert er aus zwei Thatsachen. Der römische Presbyter Birinus, vom Papst Honorius nach England gesandt, starb dort als Bischof von Dorcester im J. 650 [2]) und wurde, wie de Buck als unzweifelhaft annimmt, nach römischem Brauche beerdigt. Als im 13. Jahrh. ein Streit über den Besitz seiner Leiche ausgebrochen war, liess der Erzbischof Stephan Langston von Canterbury im Auftrage des P. Honorius III. das Grab öffnen; es fand sich bei den Gebeinen *quidam calix parvus* und eine *bursa*, und alle Anwesenden waren der Meinung, in letzterer sei der Leib des Herrn gewesen. [3]) Aehnliches begab sich in Deutschland. Der Leib des h. Udalrich, um 973 beigesetzt, ward im J. 1183 ausgegraben; es fand sich '*in dextro latere ad caput pixis argentea, et in pixide (ut quidam dicebant) sanguis Domini et alia sancta continebantur.*' [4])

Den Grund, wesshalb man die Gestalten nicht trennte, sucht der Verf. in den bekannten, für die Verfügungen des h. Leo und Gelasius angeführten Motiven dogmatischer Natur. Die Gefässe mit denselben, suchte er Kap. 28 zu zeigen, wurden während oder nach dem Opfer beigesetzt, welches, laut den Zeugnissen der Alten, [5]) bei den Gräbern dargebracht wurden. Für die häufige Darbringung des Todtenopfers beruft sich de Buck auf Binterim, [6]) dafür, dass man sich gläserner, irdener und anderer Gefässe aus gemeinem Stoffe für die Eucharistie bedient habe, auf Baronius, Bona, Mabillon, Bingham, Augusti und Binterim. [7]) Des Weitern (Kap. 29) erinnert der Verf.

[1]) Menard. Not. 679 in Libr. sacram. s. Gregorii, ap. Migne LXXVIII col. 773. Chardon Hist. des sacrements II 235. — [2]) Giles, The v. Bedes e. history of England p. 320. — [3]) Ap. Alfordum, Annal. eccl. angl. saxon. ad a. 650. n. 5. tom. II 273. — [4]) Act. SS. Iul. II 131. — [5]) Tertull. de coron. c. 4. Cyprian. Ep. 66 ad Fornit. Euseb. Vit. Cont. IV c. 71. — [6]) Binterim, Denkwürdigk. IV, Abth. 3., p. 365 ff. — [7]) Baron. ann. a. 216. n. 13. Martyrol. 7. aug. — Bona Liturg. I. c. 25. p. 465. ed. 1677. Antw. — Mabill. Lit. gall. I. c. 7. — Bingham Origg. VIII. c. 6. tom. III 240. — Augusti, Handbuch III 514. — Binterim, Denkw. IV Abth. 1. p. 163 f.

Digitized by Google

an die Stellen, welche den vorzugsweisen, aber nicht ausschliesslichen Gebrauch des Rothweins bei der eucharistischen Feier erweisen und findet den Umstand, dass die meisten Phiolen roth gefärbt, andere, wenige, ohne Farbe seien, damit übereinstimmend. Dass man sich im Alterthum schon des Weihwassers bedient habe, gibt er mit Rücksicht auf Constit. apostol. c. 29. zu, meint aber, die Sepulcralgefässe könnten solches nicht enthalten haben; der rothe Niederschlag rühre offenbar von rothem Wein her, und die Gläser ohne Niederschlag seien doch offenbar von derselben Gattung wie jene, könnten keinem andern Zwecke gedient haben. *'Quocirca quum rubicunda certe non ceperint aquam benedictam, sic nec alia hunc liquorem cepisse dici possunt; quin etiam quum praeter vinum eucharisticum nil aliud sit inter res christianas, quod aliquando rubrum sit, aliquando album; ideo sacratissimum sanguinem Christi illis vasis fuisse conclusum sentimus et suadere conamur'* (p. 227.). In einigen Gefässen hatte sich noch eine flüssige Materie erhalten, und zwar eine doppelte: oben schwamm ein milchartiger Stoff, unten ein rother; schüttelte man das Glas, so nahm die ganze Flüssigkeit rothe Farbe an. [1]) Diese Erscheinung führt de Buck auf die Sitte zurück, der Gestalt des Weines Milch und Honig beizufügen, was nach Mabillon [2]) mit Rücksicht auf die bekannte alttestamentliche Stelle: *'introducam vos in terram repromissionis, terram fluentem lac et mel,'* geschah. Auch die Form der Ampullen findet der Verf. wol zum Eingiessen von Wein und ähnlichen Flüssigkeiten, nicht aber zur Aufnahme von Blut geeignet: ihr Hals sei dazu in der Regel zu eng gewesen. Eine gewisse Klasse von Gefässen, führt das Kap. 30. aus, sei eigens gemacht gewesen, um den eucharistischen Wein aufzunehmen; dies haben bereits Boldetti, Blanchini u. A. behauptet, und es ist neuerdings von Secchi nachgewiesen worden. [3]) Die alten Christen befolgten das *accipite et dividite inter vos* (Luc. 22, 17) buchstäblich: aus Irenäus, Tertullian, der bekannten Inschrift von Autun [4]) erhellt, dass ihnen die h. Eucharistie in die Hand gegeben ward, zu welchem Behufe sie sich kleiner Kelche bedienten. Dieselben waren nach Tertullian von Glas und wiesen das Bild des guten Hirten auf; [5]) manche der in den Katakomben gefundenen gemalten Glasgefässe haben nun in der That diese Darstellung, z. B. sechs der von Buonarotti publicirten; Grund genug, mit Bestimmtheit anzunehmen, dass sie mit den von Tertullian geschilderten identisch sind,

[1]) Boldetti Osservaz. p. 137. — [2]) Mabillon Mus. italic. tom. I. part. II. p. 75. — [3]) Boldetti l. c. p. 189 ff. Blanchini in Anastas. Vitt. Rom. Pontiff. II 172. Secchi Mem. di archeol. crist. per la invenz. del corpo e pel culto di S. Sabiniano, p. 38 ff. — [4]) Iren. adv. Haeres. I c. 9. p. 70. Tertull. de coron. 3. Dübner ap. Pitra Spic. Solesm. I 564. Le Blant Inscr. chrét. I n. 4. — [5]) Tertullian. de pudic. c. 7.

also zu eucharistischen Zwecken dienten; die mit andern Darstellungen, z. B. des Heilands, der seligsten Jungfrau, der Apostel und anderer Heiligen geschmückten *paterae* dürften aber jenen hinsichtlich ihres Zweckes ganz gleich gewesen sein. Auf einem Krystallkelch vom Cömeterium der hh. Thrason und Saturninus liest man: ΠΙΕ ΖΗΣΑΙΣ ΕΝ ΑΓΑΘΟΙΣ; [1]) mit τὸ ἀγαθὸν wird aber bei vielen Kirchenvätern die h. Eucharistie bezeichnet. Herr de Buck weist, gegen Secchi, nach, dass die Formeln *bibe*, *zeses*, *vivas* u. s. w. heidnisch-profanen Ursprungs sind, nachher aber auch in christlich-liturgischen Gebrauch kamen; er glaubt, dass vor der Communion der Gläubigen ihnen ein '*manduca, vivas;*' '*bibe, vivas;*' '*manduca vitam;*' '*bibe vitam,*' welche Formeln uns ein alter Schriftsteller aufbewahrt hat, [2]) oder ein ἔσθε, πίνε ζωήν, ὑγιείαν, wie die Autuner Inschrift hat, zugerufen wurde. Ein anderes Argument Secchis, dass nämlich manche jener Becher Inschriften enthielten, welche durchaus nicht mit der den Christen eigenen und ihnen stets so dringend ans Herz gelegten Mässigkeit übereinstimmten, diese Inschriften sich also nur auf den mystischen Trunk der h. Eucharistie beziehen könnten, weist de Buck mit Recht von der Hand; was uns Augustin und Ambrosius über die bei den Christen ihrer Zeit eingerissenen Schwelgereien und Ausschweifungen berichten, [3]) erklärt die Inschriften mancher Trinkgefässe vollkommen. Auf den eucharistischen Charakter der fraglichen *paterae* führt aber, so fährt der Verf. S. 299 fort, wol der Inhalt der auf ihnen eingeritzten Acclamationen. Ein Becher im *Museo Albano*, welchen Justus Fontanini herausgegeben hat, trägt die Umschrift: ✝ DE· DONIS DEI· ET· DOMNI· PETRI· VTERE· FELIX· CVM· GAVDIO; aus der Gestalt des Gefässes, welches für die Aufnahme der Eulogien zu klein erscheint, folgert de Buck, dass es als *patena* zur Daropferung des Brotes in der h. Messe gebraucht wurde. Mit der Inschrift dieses Bechers stimmen aber diejenigen der meisten Glasgefässe überein. Man liest auf ihnen: CONCORDI BIBAS IN PACE DEI; [4]) DIGNITAS AMICORVM· PIE ZESES CVM TVIS OMNIBVS · BIBE ET PROPINA. — PETRVS ☧ PAVLVS. [5]) DIGNITAS AMICORVM· VIVAS CVM TVIS FELICITER. — CHRISTVS ISTEFANVS. [6]) AMACHI DVLCIS VIVAS CVM CARIS TVIS. [7]) VICTOR VIVAS IN NOMINE LAVRETI. [8]) HILARIS VIVAS CVM TVIS SEMPER· REFRIGERIS IN PACE DEI. — LAVRENTIVS

---

[1]) Lupi Sepulcr. Severae p. 198. — [2]) Albini Confess. fidei, part. IV, c. f. ed. Migne Patrol. CI 1091. — [3]) Ambros. de Elia et ieiun. c. 27. n. 62. — Augustin. Epist. 29. — [4]) Buonarotti Osserv. tav. V. 1. — [5]) Ibid. tav. XV, 1. — [6]) Ib. tav. XVII, 1. — [7]) Ib. tav. XIX, 1. — [8]) Ib. tav. XIX, 2.

Digitized by Google

ΠΑΡΑΚΛΗΣΙΣ ΕΙΣ ΤΗΝ ΠΡΟΣ ΤΟΥΣ ΕΛΛΗΝΑΣ ΕΠΙΣΤΟΛΗΝ. ΤΟΥ ΑΥΤΟΥ ΠΕΡΙ ΤΗΣ ΑΥΤΗΣ ΠΑΡΑΚΛΗΣΕΩΣ.

Ἐπειδὴ τὸ τῆς ἀληθείας κήρυγμα ἐν ὅλῃ τῇ οἰκουμένῃ ἐπὶ τοῦ παρόντος ἐπιφαίνεται καὶ τὰ τῆς εὐσεβείας ἐπιδείκνυται δόγματα, ἐπείγεσθαι καὶ ἡμᾶς ἐφ' ἃ προετράπημεν ἐκ τῆς θείας ἐπιστολῆς ἀναγκαῖον ἡγησάμεθα, ἵνα μὴ τὸ τῆς ἀληθείας ἡμῖν ἐπιδεικνύμενον φῶς ἐπὶ τὸ χεῖρον ἐκκλίνωμεν. Ἐπεὶ τοίνυν ἐν τῇ θείᾳ ἐπιστολῇ ἐπιτέτακται τοῖς ἐπισκόποις τοῖς ἐν τῇ Λιβύῃ καὶ τῇ Πενταπόλει καὶ τῇ Αἰγύπτῳ καὶ τῇ Θηβαΐδι καὶ τοῖς ἐν τῇ Μαρεώτιδι καὶ τοῖς ἐν τῇ Λιβυκῇ Πενταπόλει καὶ τοῖς ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τοῖς ἐν

violenter tollere, concederet, ut sacra eucharistia apponeretur tumulis; tum ut apertius significaretur defunctos participari et communicari eucharistico sacrificio; tum ut daretur christianis solatium (quod s. Ambrosius sibimet quaerebat quam maxime sepulcrum suum sub altari exstruens) dormiendi et exspectandi resurrectionem non procul a corpore et sanguine Domini; quibus qui digni usi fuerint, resuscitabit Christus in novissimo die' (p. 245 f.). Endlich findet de Buck (Kap. 32), *'ordinem et modum, quo vasa sepulcris affixa aut appicta sunt, favere sententiae suae adversari contrariae.'* Die schon erwähnten Collectivgräber, wo also zu je 2 oder 4 *loculi* eine Ampulle gehört, [1]) oder die Gräber mit Ampullen, welche mehrere Leichname bargen, sind seiner Ansicht nach ein deutlicher Beweis, dass die betreffenden Gefässe nicht das Blut von Martyrern, sondern Wein enthielten. Zu einer Abbildung bei Boldetti, welche 12 *loculi* mit drei Ampullen darstellt, [2]) macht er die Bemerkung:

'Verum enimvero cuius sanguinem continebunt tres primae ampullae? An unius? sed quid tunc commune habent cum reliquis cadaveribus? At relinquorum sanguis collegi non potuit: nonne potuere lavari vulnera et aqua sanguinolenta servari? An omnium simul commixtus cruor? sed quorsum haec commixtio? An tanti constabat phiala? an in curandis martyribus tam parci erant christiani, quos in vulgaribus defunctis honorificentissime sepeliendis prodigos fuisse ex Tertulliano constat et ex Iuliano Apostata? An nullius sanguinem continent? haec nostra sententia, qui arbitramur illis phialis sanguinem Christi eucharisticum inclusum fuisse, eo delatum quum missae sacrificium in depositione quatuor, duorum aut trium defunctorum oblatum fuit. Supersunt id genus agendae.'

'De sepulchris bisomis, fährt der Verf. fort, trisomis seu quibus plura clauduntur cadavera, et quibus phialae quoque vitreae affixae sunt, statuunt adversarii haec omnia esse martyrum corpora; quamquam saepius constet ex epitaphiis ea uno tempore illuc non fuisse illata. Exemplum in promptu est. Romae apud praefectum sacrario pontificio detecta cum ampulla vitrea anno 1786 in coemeterio s. Sebastiani: [3])

LENTIANVS SE VIVO
IVXTA VXOREM
SVAM FECIT ☧

Quam inscriptionem probe considerare velint adversarii; ab eis enim quaerimus quando apposita illic fuerit ampulla vitrea, quam manifestum martyrii indicium esse volunt? an post uxoris mortem, quae prior obiit? at tunc, quum Lentianus illic suam quoque parasset sepulturam, quocumque modo moreretur, martyr aliquando cen-

---

[1]) Boldetti Osserv. p. 181. — [2]) Boldetti a. a. O. Das Schema ist folgendes

a b	1	c d
e	2	f
g h	3	i k

Die Buchstaben bezeichnen die loculi, die Zahlen die Stelle der Ampullen.

[3]) Mai Script. vet. coll. vat. V 396.

sendus erat. An contra post mortem viri? at tunc uxor habenda erat martyr, etiamsi violentam mortem passa non esset, sed naturae solvisset debitum.'

'Nos autem similibus nequaquam premimur angustiis. Quum enim polyandriis unum tantum affixum est vasculum, missae sacrificium in depositione unius tantum fuisse oblatum asserimus; aut si non tantum in depositione primi, sed etiam sequentium, tunc primum vas oblatum fuisse et alia dein fuisse substituta, quum nova inferrentur corpora, in quorum depositione eucharisticum sacrificium celebratum quoque esset.'

'Quod autem unum vas saepius ad plura spectat, et quod nonnumquam vasa rubro colore tincta non sunt, eo tandem devenire coacti fuere adversarii, ut ad synecdochen confugerent, et continens seu vas vacuum pro contento seu sanguine sepulcris saepe appositum esse dicerent; quin etiam figuras vasorum, quae minio nonnumquam in lateribus pictae sunt, vasorum sanguineorum locum occupare assererent.'

'At similibus synecdochis, quas numquam probavit sacra reliquiarum congregatio, nos omnino non indigemus. Vasis, rubro liquore non maculatis, infusum fuisse vinum eucharisticum album alibi iam diximus; figuras vero vasorum pictas fuisse contendimus, aut quod defunctus caupo vel pincerna fuit, aut ut qualecumque sepulturae signum esset.'

'Iam dudum scripsit Gorius:[1] 'mos imponendi sepulcris artis instrumenta quam defunctus profitebatur, cum apud Graecos, tum apud Romanos, usitatus et frequens. His quoque veterum christianorum sepulcra insignita, quemadmodum egregium sane ac pernobile Eutropii, ut videtur, martyris ex museo Fabrettiano, quod eiusdem auctor exhibet'; quem morem reapse exstitisse tot exemplis certum fecit Raoul-Rochette,[2] ut nullum amplius dubium superesse possit: qua de causa scyphos quoque aut alia vasa picta fuisse in martyrum tumulis testimonio est vasis seu scyphi figura, quae in Antilochii pincernae sepulcrali lapide cernitur et quam Perret inter marmora christiana albana edidit: ita iam pridem sensit Marinius[3] et secundum eum Raoul-Rochette.[4]

'Verum quamvis nonnulli arbitrentur instrumenta, quae ad artes aut officia pertinent, semper et ubique in tumulis designare quam artem aut officium defuncti expleverint, aut saltem ad nomen referri, neque erronea haec dicenda videatur sententia; aestimo tamen probabilius esse nonnumquam sepulcris appictas fuisse imagines sive animalium, sive rerum mechanicarum aut aliarum similium, ut iis sepulcra recognoscerentur, quemadmodum nunc signis non disparibus omnigenae tabernae; addito aliquando nomine, aliquando omisso. Ex Boldettio sequens huius rei specimen edidit Muratorius:[5]

NABIRA · IN PACE · ANIMA DVLCIS
QVI · BIXIT · ANNOS · P̄ · XVI · M · V
ANIM MELEIEA · TITVLV FACTV
A PARENTES · SIGNVM · VABE
(Figura naviculae)

Sed quoniam obiici potest signum navis ad nomen Navirae spectare, ecce alterum similiter ex Boldettio desumptum a Muratorio:[6]

ZINNVM LOCI QVINTINI ET
MARTVRIÆ (Figura rami);

ubi ramus signum est loci seu loculi Quintini et Martyriae.'

'Egregie itaque irridet Muratorius, qui ubicumque phialam, ampullam aut quodcumque vasculum delineatum viderint, martyrii signum esse clamant: quasi nihil

[1]) Gori Inscr. ant. Etruriae I 278. — [2]) Raoul-Rochette Nouv. mém. de l'Académie des inscr. et belles-lettres, XIII 247 ff. — [3]) Marini Iscriz. Albane, n. 167, p. 189. — [4]) Raoul-Rochette l. c. p. 263 f. — [5]) Muratori Inscr. p. 1914, 8. — [6]) Ibid. p. 1930.

unquam temere et ornamenti gratia (ut saepe nunc fit) pictum aut sculptum olim fuisset: quasi pincernarum et cauponum nomina ignota fuissent inter christianos: et quasi sepulcra non vasorum signis aeque ac rerum aliarum fuissent distincta. Postquam scilicet edidit inscriptionem [1])

LOCVS
PRIMENI ET AGNETIS
SE VIVI FECERVNT
SIBI

(Figura lagenae) (Figura mallei?)

continuo subiicit: 'nisi viventes hi tumulum sibi parassent, haec certa forent signa martyrii. At haec addita post eorum mortem fuerint!'

'En quo devenerunt adversarii. Quum sapientissime decrevisset sacra rituum congregatio 'vas sanguine tinctum' martyrii indicium esse, putarunt ipsi omnia rubra crassamenta materiem esse sanguineam: quum vero aliquando vasa, colore rubro non maculata, eisdem reperirent in adiunctis, in quibus vasa quae perperam vocabant sanguinea, aut unum quod ad plures defunctos pertinere videbatur, aut etiam ad tumulos martyrum qui igne, non effuso sanguine perierant, confugerunt ad synecdochen: et demum quum synecdoche latissime pateat et fines fere non habeat, venerunt ad imagines et delineata vasa: atque has traditiones romanas dixere, decreta sacrae congregationis: quis ferat?'

Der feine Geist und die Gelehrsamkeit, mit welchen vorstehende Argumente entwickelt sind, haben, so bestechend sie sind, mich nicht von der Richtigkeit der vertheidigten Hypothese überzeugt. Zeit und Raum erlauben mir jetzt nicht, mich in einer Weise über diesen Gegenstand zu verbreiten, welche der Bedeutung der Sache wie dem Namen des verehrten Autors entsprechend wäre. Indessen kann ich mir doch folgende kurze Bemerkungen nicht versagen:

1) Die Beisetzung der *species vini* in Gräbern des christlichen Alterthums ist unerwiesen; die von P. de Buck angeführten Beispiele aus England und Deutschland gehören dem Mittelalter an und können für die ersten vier Jahrhunderte und für Rom nichts beweisen.

2) Weder die schriftlichen, noch die monumentalen Zeugnisse des christl. Alterthums lassen den Gebrauch der h. Eucharistie unter beiden Gestalten, wie er zeitweise aus gewissen Rücksichten in Rom vorgeschrieben wurde, als so allgemein und so lange in der römischen Kirche herrschend erscheinen, wie P. de Buck annimmt.

3) Die Meinung, der rothe Niederschlag der Ampullen schliesse Weihwasser als Inhalt derselben aus, und lasse durchaus nur an Wein denken, ist, wie aus den von uns mitgetheilten Analysen hervorgeht, ganz irrig.

4) Angenommen, der Inhalt jener Ampullen, in welchen über einer röthlichen eine fette, milchartige Materie schwamm, sei Wein mit Milch und Honig gewesen, so war eine Scheidung und getrennte Erhaltung dieser Substanzen in dieser Weise doch eine physische Unmöglichkeit; und selbst wenn sich Wein und Milch mit Honig geschieden hätten,

[1]) Ibid. p. 1927.

könnten die Ampullen jenes Aussehen nicht haben. Da die Milch im Allgemeinen specificisch schwerer wiegt als der Wein, [1]) der Honig aber noch schwerer als die Milch, so hätte der milchartige Bodensatz unten, der Wein oben im Glase schwimmen müssen.

5) Die Gestalt der Ampullen ist im Gegentheil zur Aufnahme von Blut geeignet; die Mündungen der Gefässe sind nicht, wie de Buck meint, meistens eng, sondern ebenso oft weit. Bei Boldetti p. 149—160 sind ebenso viele Ampullen mit weitem, als engem Halse abgebildet, Die von Aringhi libr. III. c. 23. p. 201 abgebildeten, von de Buck p. 18 und Scognamiglio p. 75 wiedergegebenen Phiolen mit langem, engem Halse sind meines Wissens selbst von Bosio und Aringhi nicht ausschliesslich als Blutphiolen angegeben.

6) Der Nachweis Secchis, dass gewisse Gläser eigens zu eucharistischen Zwecken angefertigt wurden, bezieht sich auf die s. g. Goldgläser und *paterae* mit bildlichen Zierrathen und entsprechenden Inschriften. Der ganze Charakter dieser Gläser lässt sie aber als eine von unsern gewöhnlichen *phialae rubricatae* und *cruentae* völlig verschiedene Klasse erscheinen. Im Uebrigen muss ich nochmals daran erinnern, dass, wie oben §. III erwähnt, von vielen Goldmedaillons mehr als zweifelhaft ist, ob sie den Boden von Flaschen oder Kelchen gebildet haben; manche scheinen im Gegentheil als Decoration oder Liebeszeichen an den Gräbern aufgehängt gewesen zu sein.

7) Die von Fontanini mitgetheilte Inschrift † DE · DONIS DEI · ET · DOMNI · PETRI u. s. w. verräth sich durch das vorgesetzte verlängerte Kreuz als dem 5. oder 6. Jahrhundert angehörig; der Beweis, dass die als entsprechend bezeichneten Inschriften von Kelchen und Gläsern der ersten Jahrhunderte auf eucharistischen Gebrauch hinweisen, steht demnach auf schwachen Füssen.

8) Die Sitte, Speise und Trank den Todten ins Grab zu geben, ist bei den Heiden freilich allgemein gewesen; [2]) indessen muss immerhin bemerkt werden, dass in den drei ersten Jahrhunderten dieser Gebrauch von Christen nirgend gemeldet wird; er erscheint erst nach Constantin, in einer Zeit, wo die oft nur äusserlich motivirten Massenübertritte der Kirche eine Menge unlauterer Elemente zuführten.

9) Die Collectivgräber, sowie die *bisomi* und *trisomi* sprechen allerdings anscheinend gegen den Blutgehalt der betr. Phiolen, mit dem sie schwer zu vereinigen sind; die sie beschützenden Gefässe können aber ebensowol Weihwasser oder Reliquien wie eucharistischen Wein enthalten haben.

[1]) Das specifische Gewicht des Weines schwankt zwischen 0,9 und 1,03. Der Burgunder hat 0,9920, der Bordeaux 0,9940, der Portwein 0,9970, Malaga 1,0150, Madeira 1,0380; die Milch hat ein specifisches Gewicht von 1,0200 — 1,0410, der Honig 1,4500. — [2]) S. die einschlägige Litteratur bei Marquardt Röm. Privatalterth. I 368. Anm. 50.

10) Völlig unglaublich ist, dass die alten Christen in den Zeiten der Verfolgungen die Reste des h. Opfers, das Blut des Erlösers so planmässig und regelmässig der nächsten Gefahr, der fast unausbleiblichen Entweihung durch die Hände der Heiden sollen ausgesetzt haben. Es dürften andere Indicien beizubringen sein, aus denen hervorgeht, dass man noch der Darbringung des h. Opfers zu Zeiten drohender Nachstellungen sorgfältig die *species* des h. Sacramentes consumirte, um sie vor jeder Profanation zu bewahren.

Ich kann aus diesen Gründen nicht glauben, dass die Gläser mit rothem Niederschlag regelmässig eucharistischen Wein enthalten haben sollen; da der Befund der bisher analysirten auf keine andere Substanz schliessen liess, liegt es am nächsten, an Wasser *(aqua benedicta)* als ihren Inhalt zu denken. [1]) Dass auch sie Blutphiolen gewesen, ist deshalb nicht anzunehmen, weil sonst hier und da wenigstens Reste von Blut sich erhalten haben würden, und weil viele von ihnen offenbar aus nachconstantinischer Zeit rühren. (Siehe §§. III. u. V.)

F.

Zu S. 236.

Den Gräbern notorischer Martyrer, welche mit der Blutphiole gefunden wurden, ist als viertes hinzuzufügen das des h. Lannus (Marini 387[2]: *Bassanelli Hortanae dioeceseos)* mit der Inschrift *(in tegula):*

LANNVS XPI MAR
TIR HIC REQVIESC
IT · SVB E · P · S. DIOCLITIANO
PASSVS .

Eine Blutampulle, welche sich im Innern des Grabes fand, enthielt Blutreste mit Staub vermischt. [2]) Uebrigens zweifele ich nicht, dass die Inschrift viel später als das Grab, vielleicht eine Erneuerung des 5. Jahrhunderts ist. Die seltsame Art der Datirung und die Form der Buchstaben ist sogar geeignet, an der Echtheit des Epitaphs überhaupt Zweifel zu erregen.

---

[1]) Ueber den uralten Gebrauch des Weihwassers vgl. Martigny Dict. des ant. chrét. p. 222. Paciaudi de sacr. antiq. balneis p. 160 ff. Pelliccia de eccl. polit. t. I. lib. III. sect. 2. cap. 3, neuestens de Rossi Bulletino 1867, p. 79 f. — [2]) Costanzi Diluzidaz. degli atti del glorioso san Lanno p. 22. Boldetti Osservaz. p. 146. de Buck p. 144.

Die Burg Caub oder Gutenfels und der Pfalzgrafenstein.

Von

Hofrath Weidenbach.

Caub, Burg und Stadt, nebst den Dörfern Weisel und Dörscheid gehörten um 1250 dem Gründer der Dynastenlinie Falkenstein-Münzenberg, Philipp I. von Falkenstein, dem Sohne Werners III. von Bolanden. Weiter hinauf ist für Niemanden urkundlich ein Besitz von Caub zu erweisen, und es darf deshalb nicht als historisch begründet angesehen werden, wenn Vogel sagt, Graf Berthold von Nüringen habe diese Besitzung durch seine Heirath mit Adelinden, der Tochter des Grafen Arnold von Arnstein, erworben, [1]) obschon der Nüringensche Besitz auch schon früher, und so viel ich weiss, zuerst von Widder, [2]) wenn auch nicht in so bestimmter Weise des Erwerbs, ausgesprochen worden ist. Allerdings gehörte Caub als ein Bestandtheil des Einrichgaus den Grafen von Arnstein, allein der von Vogel behauptete Erwerb für die Grafen von Nüringen ist damit noch keineswegs erwiesen, deren Besitz von Caub überhaupt mehr wie zweifelhaft und erst dadurch unterstellt worden, dass Kremer behauptet hatte, Judith oder Jutta, die Tochter Gerhards, des letzten Grafen von Nüringen, sei mit Werner II. von Bolanden vermählt gewesen, [3]) weil man darin eine natürliche Erklärung des Falkensteinischen Besitzes zu finden glaubte. In neuerer Zeit ist man freilich von dieser Ansicht wieder abgegangen, hat die Abstammung der Gemahlin Werners von Boland aus dem Hause Nüringen verworfen (wie dann schon Bodmann sie für die Tochter eines Landgrafen aus dem Nieder-Elsass hielt), und behauptet, Philipp I. von Falkenstein habe Caub durch seine Gemahlin Isengard aus der Münzen-

[1]) Vogel, hist. Topographie von Nassau 79. — [2]) Widder, Beschreib. der Pfalz am Rhein 3, 401. — [3]) Kremer Orig. Nass. 191.

bergischen Erbschaft an sich gebracht: allein der Nüringensche Besitz ist auch bei dieser Ansicht festgehalten worden, weil die von Münzenberg sicher von den Grafen von Nüringen herstammten. Immerhin ist also der behauptete Nüringensche Besitz nicht als eine nachgewiesene Thatsache, sondern als ein Rückschluss anzusehen, welcher nur dann gebilligt werden könnte, wenn die eine oder die andere der beiden Annahmen für die Falkensteinsche Erwerbung Gründe für sich hätte. Um dieses zu prüfen, setze ich zum bessern Verständniss eine kleine, auf beiden Ansichten beruhende Stammtafel hierher, aus der zugleich alles folgende Genealogische deutlich wird.

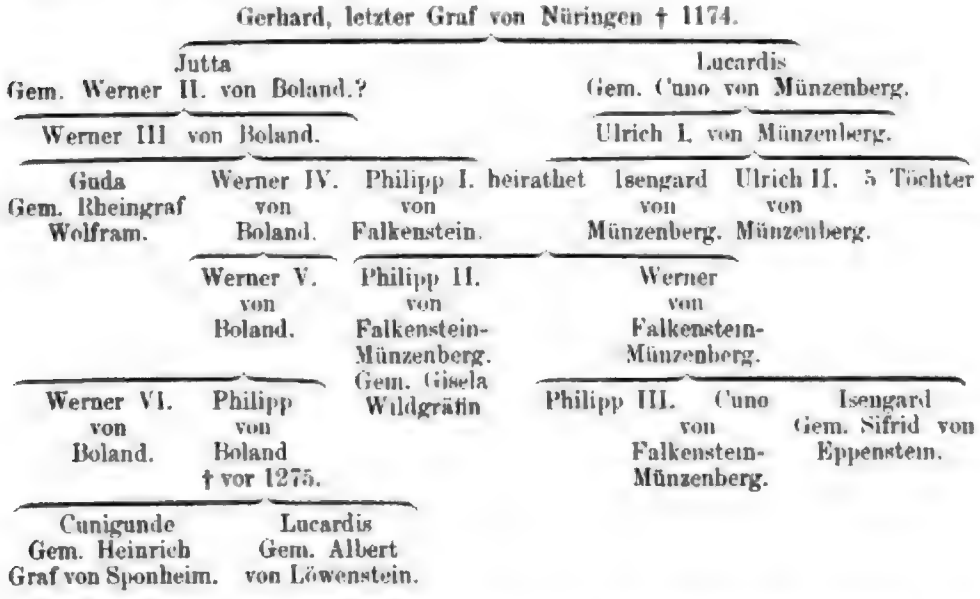

Dass Graf Gerhard von Nüringen zwei Erbtöchter, Jutta und Lucardis, hinterlassen habe, ist meines Wissens zuerst von Wenck [1]) aufgestellt worden; Kremer nahm nur die einzige Erbin Judith oder Jutta an, als deren Gemahl er, wie bereits bemerkt, Werner II. von Boland nannte. Allerdings kommt Jutta mit ihrem Vater, dem Grafen Gerhard, in einer Urkunde von 1166 vor, indem es darin heisst: *illa bona que comes Gerhardus de Nuringes cum filia sua Juttha et cum ceteris heredibus suis . . . contradidit;* [2]) allein als Gemahlin Werners von Boland wird sie urkundlich nirgendwo genannt. Sie als solche zu erkennen, bewog der Umstand, dass Werner eine Gemahlin Namens Guoda hatte, die mit ihm als Stifterin des Klosters Rothenkirchen bei Bolanden in der Inschrift: *Hanc domum fecerunt Wernerus et Guoda* genannt wird, [3]) und dass man glaubte, Werners

[1]) Wenck, Hess. Landesgeschichte 1, 279. — [2]) Guden Sylloge 579. Grüsner diplom. Beiträge 3. Stück 136. Kremer Orig. Nass. 198. — [3]) Acta Acad. Pal. 1, 45.

Digitized by Google

Nachkommen seien schon vor der Münzenbergischen Erbschaft im Besitz von Nüringenschen Gütern gewesen. Dass Werners Gemahlin Guoda hiess, ist richtig; ich kann dieses noch weiter durch zwei Urkunden beweisen, beide abschriftlich im Archive zu Idstein in einem Manuscripte Kremers, wovon die eine aus dem Jahre 1189 die Genehmigung des Erzbischofes Conrad von Mainz zu der von Werner und seiner Gemahlin Guda bewerkstelligten Verpflanzung der Canoniker von Hagen nach Rothenkirchen enthält und die andere, eine undatirte, beginnt: *Ego Wernherus de Boland et dilecta consors mea Guda filio nostro Ph. de allodiis nostris communicato consensu contulimus.* Anders aber steht es mit dem Bolandischen Besitze Nüringenscher Güter. Ich habe mich vergebens nach einem Beweise dafür umgesehen, denn das Einzige, worauf man diese Behauptung gegründet hat, ist kein Beweis. Kremer sagt nämlich l. c. 191, nachdem er zuvor von Archivalurkunden gesprochen hat, auf denen seine Ansicht über die Abstammung der Jutta beruhe, Folgendes: „Dass unsere Angabe von der Vererbung der Grafschaft Nörings ins Boländische Geschlecht gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts ihre Richtigkeit habe, solches ist bereits aus der Beschreibung der Rheingräflichen Güter vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu entnehmen. Werners II. von Bolanden Enkelin Gude oder Judith war an Rheingraf Wolfram vermählt. Dieser Rheingraf und seine Nachkommenschaft nahmen wider Werner IV. von Bolanden viele Boländische Allodialgüter in Anspruch, worunter nach der Urkunde eine nicht geringe Anzahl begriffen war, welche von Guden, der Grossmutter der erwähnten Rheingräfin, herrührten, und die meisten dieser Güter lagen in der Gegend der Grafschaft Nörings, zum gewissen Anzeichen, dass sie zuvor Theile dieser Grafschaft gewesen sind, folglich dieselbe Grafschaft schon lange zuvor beim Boländischen Geschlechte gewesen sein müsse, ehe die Münzenbergische Erbschaft demselben angefallen ist." Die ganze Beweisführung beschränkt sich also offenbar nur darauf, dass Güter, welche Rheingraf Wolfram wegen seiner aus dem Hause Boland stammenden Gemahlin in Anspruch nahm, in der Gegend der Grafschaft Nüringen gelegen hätten, und diese Schlussfolgerung soll dadurch unterstützt werden, dass „nach der Urkunde" viele der beanspruchten Güter von der Grossmutter Guda herrührten. Die Urkunde hat aber Kremer weder mitgetheilt, noch als eine gedruckte citirt, ebensowenig, wie er „die Archivalurkunden" mittheilt, aus denen es erhelle, dass Guda, die Gemahlin Werners, die Erbtochter des Grafen Gerhard gewesen sei. Von einem erbrachten Beweise kann also keine Rede sein, im Gegentheile dürfte schon aus den Siegeln der von Boland und Falkenstein hervorgehen, dass letztere erst durch die Münzenbergische Erbschaft in den Besitz der Nüringenschen Güter gekom-

men sind. Die von Boland führten im Wappen ein Rad mit sechs oder acht Speichen, die Münzenberger einen blätterigen Menthastengel, und die von Nüringen einen quergetheilten, in der oberen Hälfte gerauteten Schild. Philipp I. von Falkenstein führte nur noch das Bolandische Rad in seinem Wappen, seine Söhne Philipp und Werner aber das Münzenbergische und Nüringensche Wappen, [1]) bald mit dem Rade, bald ohne das Rad; die übrigen von Boland, Söhne Werners II., aber stets nur das Rad. Wäre es nun richtig, dass durch Jutta, die Gemahlin Werners von Boland, die Nüringenschen Güter an dieses Haus gekommen seien, so würden auch schon dessen unmittelbare Nachkommen das Nüringensche Wappen sich beigelegt haben, wie es die Falkensteiner thaten, als sie durch die Münzenbergische Erbschaft zugleich in die Nüringensche eingetreten waren. Da dieses aber nicht der Fall war, die von Boland dagegen immer nur ihr eigenes Wappen fortführten, so dürfte also die behauptete Abstammung der Jutta bis auf Erbringung besserer Beweise verworfen werden und damit zugleich die Ansicht, Caub sei aus der Nüringenschen Verlassenschaft durch diese Jutta an Boland und so an Falkenstein gekommen, als völlig unhaltbar erscheinen. Köllner sagt zwar: „Wahrscheinlich erbauten die Herren von Bolanden auf der Stelle der zerfallenen Burg (Nurings) gegen das Jahr 1200 das Schloss Neu-Falkenstein;“ [2]) allein das ist selbst von der Wahrscheinlichkeit noch ungemein weit entfernt, denn das Schloss Neu-Falkenstein kommt urkundlich zum erstenmal 1364 vor, und wir wissen nicht einmal, ob es von Philipp I. von Falkenstein oder gar erst von seinen Nachkommen erbaut worden ist, wenn auch Wenck das erstere annimmt.

Die zweite Ansicht über den Falkensteinschen Erwerb und den ältesten Besitz von Caub geht dahin, es sei aus der Münzenbergischen Erbschaft an Philipp von Falkenstein gekommen und durch Lucardis, die andere Tochter des Grafen Gerhard von Nüringen, dem Hause Münzenberg erfallen gewesen; diese wäre also jetzt zu prüfen.

Die in der oben gegebenen Stammtafel aufgeführte Gemahlin Cunos von Münzenberg, Lucardis, ist zwar als Tochter des Grafen Gerhard von Nüringen urkundlich auch nicht erwiesen: allein wir wissen aus der citirten Urkunde von 1166, dass Gerhard ausser seiner Tochter Jutta noch andere Erben hatte. Ein Sohn, Egbert, starb bald nach dem Jahre 1168; [3]) Namen anderer Kinder sind uns nicht überliefert. Nun besassen aber die Münzenberger nach dem Aussterben der Nüringer deren Schloss Königstein und ihre Nassauischen Lehen, [4]) erscheinen überhaupt so vollständig als Nüringensche Erben, dass wir eine Abstammung weiblicher Seits nicht bezweifeln können und daher genöthigt sind, in Lu-

[1]) Archiv für Hess. Geschichte 4, 2. Heft III. und 5. IX. — [2]) Köllner, Gesch. der Herrsch. Kirchheim-Boland und Stauf 15. Anm. 9. — [3]) Kremer Orig. Nass. 190 Note 10. — [4]) Wenck, Hess. Landesgesch. 281 und 286. 9.

cardis eine Tochter Gerhards zu erkennen. Es wäre also nur zu untersuchen, ob Caub einen Theil der Münzenbergischen Erbschaft gebildet habe und somit erst durch letztere an Philipp von Falkensteiu übergegangen sei.

Ulrich I. von Münzenberg hatte mit seiner ersten Gemahlin, Adelheid von Hagen, zwei Kinder: Adelheid vermählt mit Reinhard von Hanau, und Cuno III., gestorben vor 1244; mit seiner zweiten Gemahlin, Adelheid von Ziegenhain, einen Sohn und fünf Töchter: Ulrich II., Isengard vermählt mit Philipp I. von Falkenstein, Elisabeth vermählt mit Engelhard von Weinsberg, Lucardis Aebtissin zu Padenhausen, Hedwig vermählt mit Heinrich Marschall von Pappenheim und Agnes vermählt mit Conrad Herrn von Schonenberg in Hessen. Mit Ulrich II. erlosch im Jahre 1255 der männliche Stamm der Münzenberger, deren Hinterlassenschaft nunmehr auf die weiblichen Erben überging. Der grösste Theil derselben, nämlich $^5/_6$ der ganzen Erbschaft, kam an die von Falkenstein, die zu dem ererbten $^1/_6$ noch die übrigen $^4/_6$ von den vollbürtigen Schwestern der Isengard durch Kauf an sich brachten. Es bestanden diese $^5/_6$ aus den Besitzungen, welche zu den Schlössern Münzenberg, Assenheim, Hain, Babenhausen und Königstein gehörten, während der Antheil Reinhards von Hanau $^1/_6$ der Schlösser Münzenberg, Assenheim, Hain und das ganze Schloss Babenhausen bildete. [1]) In dieser genau bekannten Theilung der Münzenbergischen Nachlassenschaft ist von der Stadt oder Burg Caub nebst dem dazu gehörigen Districte nirgendwo die Rede, und es wäre also schon daraus zu folgern, dass der Falkensteinische Besitz von Caub nicht aus jener Erbschaft herrühren könnte, wenn auch nicht weitere andere Thatsachen darauf hinwiesen, dass Caub schon zu Zeiten Ulrichs II. von Münzenberg, also vor dem Heimfall der Münzenbergischen Erbschaft, dem Philipp von Falkenstein zugehört haben müsse.

Als im Jahre 1247 dem Grafen Wilhelm von Holland von wenigen Wahlfürsten die deutsche Königswürde gegen die Hohenstaufen übertragen wurde, war Ulrich II. von Münzenberg, des Reiches Kämmerer, einer von denen, die sich sofort auf seine Seite stellten, während sein Schwager Philipp I. von Falkenstein bekanntlich ein treuer Anhänger der Hohenstaufen blieb. Ulrich von Münzenberg befand sich am Hoflager Wilhelms, so oft derselbe in den oberrheinischen Gegenden erschien, 1249 am 19. Februar im Lager bei Ingelheim, das eine Hohenstaufische Partei besetzt hielt, am 27. April bei Mainz, am 25. Juli 1250 im Lager bei Bechtoldsheim und am 11. Juli 1253 auf dem allgemeinen Hoftage bei Frankfurt. Von hier zog Wilhelm am 13. Juli nach Mainz und dann den Rheingau hinab gegen Caub. Am 21. Juli

[1]) Wenck, Hess. Landesgeschichte 1, 286 u. 287.

stand er im Lager bei Lorchhausen (Lorkenhusen): am 4. und 31. August gab er zwei Urkunden im Lager vor Caub *(in castris ante Cubam)*, bis wir ihn am 17. September in Friedberg finden, wo Ulrich von Münzenberg wieder in seiner Umgebung war. [1])

Aus dieser über einen Monat dauernden Belagerung von Caub ergibt sich nun klar, dass Stadt und Burg nicht einem Anhänger Wilhelms, wie ein solcher Ulrich von Münzenberg war, zugehören konnten, sondern sich nothwendig in den Händen eines Gegners befinden mussten. Da wir nun urkundlich wissen, dass Philipp 1. von Falkenstein im Jahre 1257 im Besitze von Caub war, sowie dass derselbe zu den Gegnern Wilhelms gehörte: so bleibt keine andere Annahme übrig, als dass die Belagerung von 1253 gegen ihn und nicht gegen Ulrich von Münzenberg gerichtet war. Befand sich nun aber Caub in diesem Jahre schon in Falkensteinischen Händen, so kann es nicht erst durch die nach Ulrichs Tode 1255 eröffnete Münzenbergische Erbschaft in dieselben gelangt sein, und es wird deshalb auch diese Ansicht, sowie die darauf gegründete des ursprünglichen Nüringenschen Besitzes nicht länger festgehalten werden können.

Es bleibt nun freilich noch die Frage übrig, auf welche Weise dann Caub Falkensteinisch geworden sei: allein diese lässt sich, so lange nicht anderweitige Urkunden aufgefunden werden, nicht beantworten, höchstens werden sich einige Anhaltspunkte geben lassen, wohin eine weitere Forschung gerichtet werden könnte.

In einer *Descriptio feudorum Wernheri de Bolandia temporibus Friderici I ex orig. perg. archivii Nass. communis* (Manuscript von Kremer im Archiv zu Idstein) werden Lehensweinberge zu Caub aufgeführt, welche Werner von dem Grafen von Berg besass. Es heisst da: *De Comite de Bergen habeo in Chuben iuxta Rhenum vineas, que annuatim VIII marcas soluere possunt, unde inbeneficiaui filium iunioris Ottonis de Schowenburc* (offenbar ein Schreibfehler für *Schonenburc*, der Burg über Oberwesel, von welcher mehrere Otto in dieser Zeit genannt werden). Diese Lehensweinberge finden wir auch später nebst anderen von Berg herrührenden Lehensgütern zu Weisel, Dörscheid und Sauerthal bei den Nachkommen Werners, und zwar bei Philipps von Boland Schwiegersohne, dem Grafen Heinrich von Sponheim, der sie, wie wir hören werden, dem Rheinpfalzgrafen Ludwig verkaufte. Von einem weiteren Besitze in Caub oder von andern Verleihungen daselbst ist in dem Verzeichnisse keine Rede, und es lässt sich daraus schliessen, dass für diese Zeit an einen Bolandischen Besitz nicht gedacht werden darf. Und doch würden wir genöthigt sein, auf ein Bolandisches Erbe zurückzukommen, wenn wir einen Münzenbergischen und Nüringen'schen

[1]) Böhmer, Reg. Wilhelms bei den betreffenden Daten.

Besitz nicht anerkennen können. In diesem Falle hätten wir dann anzunehmen, dass von Werners III. Söhnen, Werner IV. von Boland und Philipp I. von Falkenstein, eine Theilung vorgenommen worden wäre, bei welchen der erstere die Bergischen Lehen und der letztere Caub, Stadt und Bezirk, erhalten hätte. Diese Theilung müsste allerdings auffallend erscheinen, insofern dem ältern Bruder der unbedeutendste Theil zugefallen wäre, wenn nicht andere Umstände hinzuträten. Um das Jahr 1230 starb ein mit einer gewissen Mena vermählter Philipp von Falkenstein, der von den Kindern Werners III. von Boland beerbt wurde. Köllner [1]) hält ihn für ein Glied der Bolandischen Familie und zwar für einen Enkel Werners II., weil er Bolandische Güter besessen habe, obschon man mit ebenso viel Grund annehmen könnte, dass er durch seine Frau oder seine Mutter zu diesen Bolandischen Gütern gekommen sei, und erst dadurch Werners III. Kinder in seine Erbschaft eingetreten wären. Es thut das jedoch nichts zur Sache, uns genügt, dass er von der Familie von Boland beerbt wurde, dass Werners III. Sohn Philipp die Burg Falkenstein bekam und dieser davon den Namen von Falkenstein annahm. Nun wäre es möglich, dass Caub zu den Besitzungen jenes früheren Philipp von Falkenstein gehört hätte und dann würde es sich erklären, weshalb Werners Sohn Philipp das dortige Falkensteinsche Eigenthum, dessen Bruder Werner aber die von Berg herrührenden Lehensgüter erhalten hätte. Hier scheint sich mir ein neues Feld der Untersuchung zu eröffnen, da ohnehin zur Feststellung der Abstammung jenes ersten Philipp von Falkenstein und seiner Familienverbindung das bis jetzt angewandte Material noch lange nicht ausreicht. Als Ergebniss der Untersuchung über den Besitz von Caub aber dürfte feststehen, dass über die Zeit Philipps I. von Falkenstein hinaus oder über 1250 bestimmte Thatsachen nicht vorliegen, und ein Nüringensches oder Münzenbergisches Eigenthum nicht allein als nicht erwiesen, sondern als mehr wie zweifelhaft erachtet werden muss.

Den Namen der Stadt Caub leitete man, als die Romanisirung noch in voller Blüthe stand, von *cupa vini* mit Anspielung auf den Weingott Bacchus ab, dem ja auch die in der Nähe liegenden linksrheinischen Orte: Bacharach von *ara Bacchi*, Diebach von *digitus Bacchi* und Manubach von *manus Bacchi* ihren Namen verdanken sollten. Andere dachten an *cuba* mit der Bedeutung einer römischen Vorwache. In neuerer Zeit ist die Legende des h. Theonest in Betracht gezogen worden, der von

[1]) Köllner Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Boland 370.

den Arianern in Mainz in eine durchlöcherte Kufe gesetzt, darin rheinabwärts getrieben und unversehrt an jener Stelle gelandet sei, an welcher Caub liege, indem man diesen Namen mit Kufe in Verbindung brachte und sich dabei auf das alte Stadtsiegel der Stadt berief, auf welchem der Heilige in einer Kufe sitzend abgebildet gewesen sei. Das Letztere halte ich jedoch für einen Irrthum; der Schutzheilige Caubs war nicht der h. Theonest, sondern der ebenfalls mit einer Kufe als Attribut abgebildete h. Nicolaus, der Patron der Cauber Pfarrkirche, wie der hier stets in so grosser Anzahl vorhandenen Schiffer. Es dürfte also auch dieser Herleitung kein grösseres Gewicht beizulegen sein, als jener romanisirten.

Denselben Namen aber, wie die Stadt, *Cuba*, *Cube*, *Chube* und *Kuue*, führte auch die über ihr liegende Burg, welche erst spät, wie ich glaube und unten näher darlegen werde, im 16. Jahrhundert den Namen Gutenfels wegen der tapferen Vertheidigung gegen die Hessen empfing. Widder in seiner Beschreibung der Chur-Pfalz 3, 403 war anderer Meinung; er sagte: „In den alten Urkunden kommt diese Benennung (Gutenfels) nirgends vor, sondern es heisst immer Cube die Burg oder die Veste. Den Ursprung jener Benennung kann man von der Nüringenschen Erbgräfin Jutta oder Guda, oder aber von der ältesten Tochter Philipps von Falkenstein gleichen Namens herleiten, die wegen ihrer ausnehmenden Schönheit bei König Richard viel gegolten haben soll." Diese Ansicht über den Namen Gutenfels ist bis in die neueste Zeit vielfach festgehalten worden, obgleich schon der einfache Umstand, dass man doch nicht erst nach mehr als 3 Jahrhunderten auf einen früheren Namen zurückgekommen wäre, hätte dagegen sprechen müssen. Aber abgesehen davon und von dem nicht erwiesenen Nüringenschen Besitz, so verwechselt hier Widder Philipps von Falkenstein Tochter Jutta, die an Conrad von Bickenbach verheirathet war, mit Beatrix, der Gemahlin des Königs Richard, die man allerdings ebenfalls für eine Tochter Philipps von Falkenstein gehalten hat, während sie eine Tochter Theoderichs von Falkenburg war. Da dieser Irrthum, auf den ich schon vor vielen Jahren aufmerksam gemacht habe, bei sonst vortrefflichen Historikern, sogar in Böhmers Regesten sich befindet, so scheint es mir angemessen, hier näher darauf einzugehen.

Urkundlich kennen wir nur zwei Töchter Philipps I. von Falkenstein, Jutta und Adelheid [1]); eine dritte, Beatrix, die Gemahlin des

[1]) Guden 2. 74. In der hier mitgetheilten Urkunde Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1237 bewilligt dieser dem Philipp I. von Falkenstein, dass ihm, da er keine Söhne habe, seine Töchter Jutta und Adelheid in den Gütern folgen sollten. Seine Söhne Philipp und Werner sind also später geboren. Adelheid muss schon vor 1261 gestorben sein, weil wir eine weiter unten mitzutheilende Urkunde aus diesem Jahre besitzen, worin Philipp I. nur seiner Söhne Philipp und Werner und seiner Tochter Jutta gedenkt.

Königs Richard ist ihm erst später zugeschrieben worden und zwar, so viel ich finde, zuerst von Gebauer in seinem verdienstvollen Werke: „Leben und denckwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten Römischen Kaysers, Grafens von Cornwall und Poitou. Leipzig 1744." Er beruft sich darin zunächst auf englische Quellen, deren eine: *Thomas Wikes* von Böhmer im 2. Bande seiner *fontes rerum germanicarum* abgedruckt worden ist. Dort heisst es nun: *Rex (Richardus) nobilem quandam filiam clarissimam viri domini Theoderici de Falkemonte non ambitu dotalitii, sed incomparalibi forme ipsius captus illecebra XVI Kal. Julii scilicet Dominica proxima post festum sancti Barnabe apostoli solempni sibi connubio copulavit, et imperiale palatium suum de Lutro, quod diversis in regnis comparationem recipere dedignatur, nuptiali solempnitate ibidem non paucis Germaniae magnatibus illustrabat. Statimque nove nupte decor ingenuus sic regii cordis intima transfigebat, ut nec eam unica nocte cuiuscunque rationis pretextu a suo permitteret latere separari* [1]).

Bei *Gale Hist. Britt. Scriptores* heisst es statt *Falkemonte: Theoderici de Falkemorite* [2]).

In der *Historia Univers. Oxoniensis* lesen wir als der Beatrix Grabinschrift: *Beatrix de Falkestone, Alemanniae Regina et Ricardi Regis Romanorum et Alemanniae Coniux tertia, pro magno altari sepulta est* [3]).

Den Tod der Beatrix berichtet *Joh. Lelandus Coll. de Reb. Britt.* in folgender Weise: *Anno D. 1277 in vigilia S. Lucae evang. obiit Beatrix de Famestaiz, regina Alemanniae, uxor Regis Richardi, fratris Henrici III, et sepulta est ad domum fratrum Minorum Oxon.* [4])

Spätere englische Schriftsteller schreiben stets nach *Gale: Falkemorite;* so der Verfasser des *Genealogical and Chronological Table of the Royal Line of England: „Beatrix daugther of Theodorick of Falkmorite";* ferner *James Tyrrel* in seiner *General history of England: „Richard king . . . bringing . . . with him a beautiful young Lady named Beatrix, the daugther of Theodoric of Falkemorite."*

Ehe wir jedoch diese verschiedenen Schreibarten der englischen Historiker näher prüfen, wollen wir zuvor noch einen deutschen Chronisten hören, der nicht minder, wie jene, zum Beweise für die Abstammung der Beatrix von Philipp von Falkenstein herangezogen wird; es ist Trithem, der zum Jahre 1260 schreibt: *Anno praenotato Richardus Rex Roman. apud Wormatiam cum principibus Imperii constitutus nuptias celebravit solemnes uxorem ducens sororem Wernheri Archi-*

[1]) Böhmer font. 2, 456. — [2]) Gebauer 253 h. [3]) Gebauer 254 k. — [4]) Gebauer 255 l.

episcopi Moguntini et Philippi comitis de Falkenstein senioris[1]). Hier häufen sich nun Irrthümer auf Irrthümer, denn 1. fand die Heirath Königs Richard nicht in Worms (*apud* heisst bei Trithem stets in), sondern in Kaiserslautern statt; 2 wurde dieselbe nicht 1260, sondern am 15. Juni 1269 vollzogen; 3. war der Erzbischof Werner von Mainz kein Falkensteiner, sondern ein Herr von Eppstein, also kein Bruder Philipps des ältern von Falkenstein; 4. waren die von Falkenstein keine Grafen; 5. hätte Beatrix, wenn selbst eine Falkensteinsche Abstammung richtig wäre, nicht die Schwester Philipps des ältern, sondern nur dessen Tochter sein können. Trithem kann also bei der Untersuchung gar nicht in Betracht kommen.

In den englischen Quellen aber, auf die es hier allein ankommt, finden wir 2 verschiedene Lesarten, und zwar bei *Thomas Wikes: Falkemonte*. also Falkenberg, und in der *Historia Oxoniensis: Falkestone*. also Falkenstein. Die Lesart *Falkemorite* ist sicher nur ein Schreibfehler statt *Falkemonte*. und *Famestaiz* eine solche Corruption, dass sie nicht weiter zu beachten ist. Es fragt sich nun, wer hat richtig geschrieben, *Thomas Wikes* oder die Geschichte von *Oxford?* Entscheiden kann hier zunächst nur der Name des Vaters der Beatrix, den *Wikes* Theoderich nennt. Nun hat es nie einen Theoderich von Falkenstein gegeben, wohl aber zur Zeit Richards einen Theoderich Herrn von Falkenburg, der sich am 22. Mai 1257 bei dem Könige in Aachen,[2]) am 3. September 1262 bei ihm in Boppard befand[3]), ein Bruder des Erzbischofes Engelbert von Cöln war und 1268 in dieser Stadt bei einem Ueberfall der Bürger sein Leben verlor. Nach Gebhardi: „Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland" war es auch den englischen Schriftstellern nicht unbekannt, dass der Beatrix Vater einen Bruder hatte, der Erzbischof von Cöln war, denn er sagt: „Neuere englische Genealogisten fügen hinzu, dass ihr (der Beatrix) Vaterbruder derjenige Erzbischof von Cöln war, welcher den König Richard gekrönt habe": allein diese von Gebhardi nicht näher citirten englischen Genealogiker verwechseln den Erzbischof Engelbert von Falkenburg mit seinem Vorgänger Conrad von Hochstaden, welcher den König am 17. Mai 1257 in Aachen gekrönt hatte. Jedenfalls spricht indessen diese letztere Forschung auch bei dem Irrthum in Rücksicht des Erzbischofes, welcher die Krönung vollzogen hatte, gegen Philipp von Falkenstein, da nie ein Bruder desselben Erzbischof von Cöln war, während wir solches mit Bestimmtheit von Theoderich von Falkenburg wissen. Während also alles dieses schon darauf hinweist, dass Beatrix nur eine Tochter des Theoderich von Falkenburg gewesen sein kann, erhalten wir jedoch den schlagendsten Beweis für diese Be-

[1]) Annal. Hirsaug. 1. 605. — [2]) Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch 2. 238. — [3]) Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. 2. 309.

hauptung durch eine Urkunde Königs Richard, gegeben am 13. September 1271 zu *Chareborg*, worin er den Grafen Wilhelm von Jülich auffordert, von dem Gelde, welches er ihm verschulde, 2000 Mark dem Erzbischofe Engelbert von Cöln, seinem theuern Fürsten und Verwandten, auszuzahlen. *Necessitatibus et dispendiis venerabilis E. Coloniensis archiepiscopi, karissimi principis et affinis nostri, benigno compatientes affectu, fidelitati tue precipimus etc.* [1]). Mit dieser Bezeichnung *affinis*, also der eines angeheiratheten Verwandten, muss nun aller Zweifel schwinden, denn Erzbischof Engelbert war ja als Bruder des Theoderich von Falkenburg der Oheim der Beatrix und folglich ein *affinis* des Königs, und *Thomas Wikes* hatte also ganz Recht, zu schreiben, sie sei die Tochter des Theoderich von *Falkemonte* gewesen, da bei der Endung der Eigennamen burg und berg auch im Deutschen gar oft nicht unterschieden und eines für das andere gebraucht wurde. Ein naheliegendes Beispiel liefern die von Schonenburg zu Oberwesel, welche häufig unter dem Namen Schonenberg und zuletzt nur noch als Schönberg vorkommen.

In drei Urkunden, gegeben 1263, 1265 und 1266 kommt die Burg Caub unter dem Namen Falkenau vor.

Im Jahre 1263 beurkundeten Philipp und Werner, Gebrüder von Falkenstein, dass ihr sel. Grossvater Werner von Boland, Reichstruchsess, und ihr Vater Philipp von Falkenstein das Kloster Gummersheim, welches von Ludwig, Graf und später Mönch zu Arnstein, gegründet worden sei, von allen Beeden für die zu ihrer Jurisdiction gehörige Dörfer Gummelsheim, Freimersheim, Dalheim und Gimmenheim befreit habe, welche Gnade sie hiermit jener Kirche wiederholten. Gegeben zu Falkenau *(Valckinowe)*. [2])

Im Januar 1265 befreiten Philipp von Münzenberg und sein Bruder Werner von Falkenstein durch eine *apud Falckinovve* gegebene Urkunde Abt und Convent des Klosters Schönau (bei Heidelberg), welche mit ihren Schiffen rheinab- oder rheinaufwärts fahren *(per alveum Reni descendentes et ascendentes)* von der Entrichtung eines jeden Zolles, wie der Knappengebühren bei ihrer Burg Falkenau *(apud castrum nostrum Falckinovve absque omni exactione et solutione theloni, etiam absque omni iustitia servorum)*. [3])

Am 14. September 1266 schrieben Philipp der ältere von Falkenstein und seine Söhne Philipp und Werner ihren Beamten, Zöllnern und Burgmannen zu Falkenau und Caub *(dilectis fidelibus suis in Valckenowe et in Kuba officialibus, thelonariis et castrensibus)*, dass sie das Kloster Eberbach von jeder Zollabgabe, wie auch von der Entrichtung der Knappenpfennige *(denarii qui knappenpenninga dicuntur)* befreit hätten. [4])

[1]) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch 2, 365. — [2]) Würdtwein, Mon Pal. 5. 404. — [3]) Guden Sylloge 246. — [4]) Rossel, Eberbacher Urkundenbuch 2. 167.

Gedenk- und alte und Neue Welt Kalender. 40. Jahrgang. Für das Jahr 1912. Mit 1 Kunstblatt, 1 Porträt und 1 Karte. Preis 1 Mk. Verlag von Ernst Keil's Nachfolger, Leipzig. Der Kalender ist in seiner bekannten Weise ausgestattet. Er enthält Kalendarium, Tabellen, Übersichten, Anekdoten, Rätsel, Witze, Sprüche, Bauernregeln, Wetterregeln, Lostage, Gedenktage, Jahrmarkte, Ferientage, Sonnenfinsternisse, Mondfinsternisse, Sternschnuppenfälle, Sonnen- und Mondaufgänge und -untergänge, Tierkreis, Planeten, Sternbilder

tia servorum, entrichtet wurde. Denn wollte man aus dieser Urkunde eine Zollerhebung an zwei Stellen zu Caub herleiten, so müsste man eine vollständige Begünstigung für Eberbach, aber nur eine theilweise für Schönau anerkennen, und das widerstrebt allem Geiste und der Absicht, die einer solchen Zollbefreiung für ein Kloster zu Grunde lag, es sollte sicherlich frei sein von allem Zolle zu Caub.

Ich würde bei der Annahme einer doppelten Zollerhebung auch einen Widerspruch in der Befreiung für Eberbach finden. Im November 1261 befreite Philipp der ältere zum Heile seiner Söhne Philipp und Werner, wie seiner Tochter Guda die Klosterbrüder von der Zollentrichtung bei seiner Burg Caub, und im Jahr 1265 schreibt er in Gemeinschaft mit seinen Söhnen das oben Mitgetheilte seinen Beamten, Zöllnern und Burgmannen zu Falkenau und Caub. Offenbar ist diese zweite Befreiung nur eine, jetzt auch von den Söhnen genehmigte Bestätigung der ersteren und nicht eine nunmehrige für Falkenau, wie früher für Caub, weil in diesem Falle die zweite Urkunde für Caub ganz unnöthig gewesen wäre, da für diesen Zoll bereits Befreiung ertheilt war. Die Urkunde für Schönau und die eben erwähnte von 1261 für Caub würde nothwendig dahin führen, zu unterstellen, dass man den Klöstern bald Zollbefreiung bei der einen, bald bei der andern Burg verliehen hätte, und eine solche Unterstellung scheint mir doch keine Gründe für sich zu haben. Ueberhaupt liesse es sich auch nicht erklären, dass man zu Caub und zugleich auf der Rheininsel einen Zoll erhoben hätte. Alles, was man zugeben könnte, wäre das Vorhandensein eines Zollthurmes auf der Rheininsel, um die Schiffe zur Zollentrichtung in Caub anzuhalten und so die Erhebung zu sichern, wie wir dieses von dem jetzigen Pfalzgrafenstein wissen, der rein zu diesem Zwecke von Ludwig dem Bayer erbaut wurde. Ein solcher Zollthurm wäre dann aber keineswegs das *castrum Falkinowe* gewesen, welches uns ausdrücklich als eine Zollburg bekannt ist, die von den Falkensteinern bewohnt wurde und ihre *castrenses* hatte, denen der Knappenpfennig, die *iustitia servorum*, zu entrichten war.

Es sprechen aber auch noch andere Gründe dagegen. Ich werde weiter unten eine Urkunde mittheilen, nach welcher die Brüder Philipp II. und Werner von Falkenstein sich über die Cauber Besitzungen einigten. Dabei wurde dem Werner für einen gewissen, leider in der übersetzten Urkunde ausgelassenen Fall Antheil am Zolle zugesichert, jedoch hinzugefügt, dass Werner keine Entschädigung zu beanspruchen habe, sobald Philipp die Burg Caub an einen andern, als seine Erben veräussern „und damit der Zoll genommen würde.“ Es folgt hieraus, dass der Zoll der Burg zu Caub annex war. Zwei Jahre später verkaufte wirklich Philipp Stadt und Burg Caub an den Pfalzgrafen Ludwig und damit zugleich den Zoll. Genannt wird dieser freilich in der

Verkaufsurkunde nicht, einfach aus dem Grunde, weil mit der Burg der Zoll an den Käufer überging: aber es wurde auch die Burg Falkenau nicht genannt, und das hätte nicht geschehen können, wenn dieselbe eine von der Burg Caub verschiedene, auf der Rheininsel gelegene gewesen wäre. Es dürfte das fast allein schon genügen, jene Ansicht als eine unhaltbare zu erkennen, wenn wir auch nicht wüssten, dass Kaiser Ludwig, wie wir weiter unten hören werden, die Zollauflagen zu Caub durch neue vermehrt und zu deren Sicherung die Inselveste erbaut hätte.

Es tritt endlich noch hinzu, dass Philipp II. von Falkenstein, wie ich ebenfalls später mittheilen werde, nach dem Verkaufe der Stadt und Burg wegen der Zollerpressungen zu Caub sein Gewissen gedrückt fühlte *(cum de perceptione thelonei in Cuba lesas consciencias aliqualiter habeamus)* und desweg Ersatz zu leisten versprach, dabei aber von Falkenau nicht spricht, während man doch annehmen müsste, dass er, im Falle bei dieser Burg ein besonderer Zoll erhoben worden wäre, gesagt hätte: *in Cuba et in Falkinowe.*

Halten wir nun fest, dass die Herren von Falkenstein nur die Burg Caub als Rheinzollburg besassen; dass nur Burgmannen *(castrenses)* von Caub, aber nicht von Falkenau bekannt sind; dass der Name Falkenau nur von 1263 bis 1266, im Ganzen dreimal vorkommt, während früher und später desselben nie Erwähnung geschieht, und ein nur so kurzes Bestehen einer Burg nicht denkbar ist; dass endlich, was bei der Geschichte des Pfalzgrafensteins vorkommen wird, auch der Name der Insel nicht Falkenau, sondern mit der grössten Wahrscheinlichkeit „Helbingeswerth" war: so müssen wir in Falkenau einen nur kurze Zeit andauernden Namen für eine bereits bestehende Burg und zwar für die den Falkensteinern zugehörige Zollburg Caub erkennen, dessen Entstehung wir uns aus dem Namen der Besitzer recht wohl erklären können, während uns die Gründe verschlossen bleiben, weshalb man denselben nicht länger beibehalten hat.

Die Zeit der Erbauung der Burg Caub kennen wir ebensowenig, als den Namen des Erbauers. Zum erstenmal wird ihrer erwähnt in einer Urkunde vom 13. Mai 1257, in welcher Philipp I. von Falkenstein seinen Burgmannen und dem Schultheis zu Caub befahl, von dem Kloster Eberbach keinen Zoll zu erheben [1]), was Philipp zum Heile seiner Söhne Philipp und Werner, sowie seiner Tochter Guda für die auf dem Rheine an der Burg Caub vorbeifahrenden Schiffe des Klosters im November 1261 wiederholte [2]) und in Gemeinschaft mit denselben Söhnen am 14. September 1266 von Neuem bestätigte. In dieser letzteren, bereits oben mitgetheilten Urkunde, unterstellen die Aussteller, dass die

[1]) Rossel l. c. 2, 90. — [2]) Rossel 2, 125.

genannten Beamten, Zöllner und Burgmannen sich ihnen gehorsam bezeigen würden, weil sie wüssten, dass ihnen aus diesem Acte der Frömmigkeit Wiedervergeltung bei dem Schöpfer würde.

Verstehe ich die Urkunde von 1257 richtig, so bezog sich die darin bewilligte Befreiung auf einen Landzoll, denn es heisst darin: *Mandamus et rogamus, quatinus conventus fratres aut nuntios per vos transitum facientes libere transire permittatis salvis rebus omnibus ipsorum et personis, nullum etiam de eis theolonium exigentes, prestituri similiter ipsis securum ducatum*, während in der zweiten von 1261 gesagt wird: *per alveum Reni descendentes et ascendentes cum navibus suis* und in der letzten von 1266 beiderlei Freiheiten zusammengefasst werden in den Worten: *quatinus dictum abbatem et nuntios sui conventus per vos aut alveum Reni transitum facientes libere et sine theoloneo transire permittatis*, wobei also der *transitus* in einen solchen *per vos* und in einen solchen *per alveum Reni* unterschieden wird.

Von den Falkensteinischen Burgmannen zu Caub, die, wie wir ersehen haben, einen Theil des Zolles unter dem Namen *iustitia servorum* oder Knappenpfennig bezogen, dessen auch einmal bei der Burg Fürstenberg Erwähnung geschieht, sind uns einige in Urkunden aufbewahrt.

Im Jahre 1255 erscheinen Conrad von Caub *(Cuben)* genannt von Dorinburch und seine Hausfrau Isengard als Wohlthäter des Klosters Eberbach, dem sie ihre Güter in Diebach (bei Bacharach) schenkten [1]) und am 29. März 1256 derselbe Conrad von Dorenburch mit seiner Hausfrau Jutta. [2])

Im Februar des Jahres 1259 schenkte Heinrich von Heppenheft, Burgmann zu Caub *(Kuben)*, dem Kloster Eberbach die Hälfte eines in der Gemarkung von Kiedrich *(Keterchen)* gelegenen Berges, genannt Grävenberg. [3]) Die in der Urkunde genannten Zeugen Embricho und sein Bruder Conrad, Verwandte Heinrichs von Heppenheft, erscheinen im August desselben Jahres als Halbbrüder von einer Mutter *(fratres uterini)* und Burgmannen zu Caub selbsthandelnd, indem sie beurkunden, dass Gerhard, Heidolph und Eberhard, leibliche Brüder *(fratres carnales)* von Durstorf 5 Ohm Wein aus dem bereits genannten Grävenberg mit ihrer Bewilligung als Lehensherren dieses Weins dem Kloster Eberbach verkauft hätten. [4])

Im Jahre 1261 vermachten Dudo, der Sohn Wigands von Caub, und seine Hausfrau Domina Guda dem Kloster Eberbach einen Solidus von ihrem Weinberge, gelegen zu Caub im Bacherberg und genannt Wolperinstück. [5])

[1]) Rossel 2, 61. — [2]) Rossel 2, 81. — [3]) Rossel 2, 108. — [4]) Rossel 2, 109. — [5]) Rossel 2, 119.

Dieser Dudo und der oben erwähnte Conrad von Caub, genannt von Dorinburch, werden hier zwar nicht Burgmannen genannt, allein es wurde dieses nicht immer hinzugefügt (Bär in seiner diplom. Geschichte von Eberbach nennt übrigens den Conrad, genannt Dorinburch, ausdrücklich Burgmann zu Caub) und die oben genannten Verwandten Heinrichs von Heppenheft, die Burgmannen Embricho und Conrad, kommen in einer andern Urkunde ebenfalls nur unter dem Namen von Caub vor. So in einer Urkunde des Grafen Walram von Nassau vom April 1262, worin dieser zugiebt, dass Embricho, Ritter von Caub, einen Weinberg im Grävenberg, den er von ihm zu Lehen habe, dem Kloster Eberbach vermache und dafür dem Grafen einen eigenthümlichen Weinberg zu Caub, genannt Hirtesweingarten, zu Lehen auftrage. Es geschah dieses in Gegenwart von Heinrich von Heppenheft, Conrad und Emmelrich von Caub und Heinrich von Gerhardstein.

Philipp I. von Falkenstein, besorgt, es möchten nach seinem Tode wegen der Theilung seines Nachlasses Zwistigkeiten unter seinen Söhnen ausbrechen, beredete mit ihnen am 3. November 1263, dass Burgen, Vesten, Dörfer und alle anderen Güter, eigenes Erbe, Lehen und Kirchensätze in gleiche Theile getheilt werden sollten, so zwar, dass die Lehensleute ihre Lehen in gleicher Weise von Werner, wie von dem ältern Philipp zu empfangen hätten, weshalb letzterer gelobte, nach allen seinen Kräften „bei den Rittern und andern belehnten Mannen" dahin zu wirken, dass solches geschehe. [1]) Am 16. October 1271 sehen wir die erste Theilung dieser Art vollziehen, die in drei Urkunden auf der Burg Münzenberg ausgestellt wurde, [2]) und wir können danach genau bestimmen, wann der Vater gestorben sein muss. Am 4. October 1271 schliesst er noch in Gemeinschaft mit seinen Söhnen einen Vertrag mit der Abtei Fulda ab [3]), am 16. October theilen schon die Söhne die Burgen Falkenstein und Königstein, wie die zum Schlosse Münzenberg gehörigen Güter und Gerichte, er kann deshalb den 4. October nur um wenige Tage überlebt haben.

Im Jahre 1275 waren indessen rücksichtlich der Theilung mancher Güter Zwistigkeiten zwischen den Brüdern entstanden, die durch genannte Schiedsrichter am 19. August *(an deme nähsten mandage nach vnser frouwen tage wortzewige)* geschlichtet wurden und wobei es in der darüber ausgestellten Urkunde dann wegen Caub heisst: *Item wir die vorgenanten Ratlude sint alle zu rade worden vnd sagen das das die Lude die gerichte vnd alle gulde usswendig der muren des Stedechens Cube sullent die selben brudere gemeyne haben die Kirche zu Wizeleben Cube alleyn ussgenomen die sal deme vorgenanten Hern*

[1]) Archiv für Hess. Geschichte 8, 238. — [2]) Archiv für Hess. Gesch. 8, 239. 240. Guden Cod. dipl. 2, 179. — [3]) Guden l. c. 5, 759.

philips oder sinen erben bliben. Item wir sprechen das dem vorgenanten Hern philipp oder sinen erben hernach geberet di keynen zol zu Cube zu nemen des got nyt enwolle So sal derselbe Wernher vnd sine erben desselben czolles halbe teil nemen uzgenomen ist iz das hern philips gehoret die selbe burg cube andern luden dan sinen Erben zv vzzern ane argelist So sal der vorgenante Wernher demselben sime Bruder von dem selben czolle ob er gnomen worde keine ansprache dun." [1]) Diese Urkunde, welche gleich den aus derselben Quelle eben citirten nicht Original, sondern Uebersetzung und dem im Staatsarchiv zu München befindlichen Falkensteinischen Copialbuch entnommen ist, leidet offenbar an Verstümmelung und ist dadurch theilweise und dazu in einem sehr wichtigen Punkte unverständlich. Der erste Spruch der Schiedsleute ist zwar klar: Beide Brüder behalten in Gemeinschaft alles, was ausserhalb der Mauern von Caub liegt, mit Ausnahme des Kirchensatzes von Weisel, welcher dem Philipp von Falkenstein allein zufällt (*Wizeleben Cube* wird heissen sollen *Wizele by Cube*): aber bei der nun folgenden Stelle ist vor „*des got nyt enwolle*" sicher etwas ausgelassen (statt *di keynen zol* dürfte wohl zu lesen sein: *dik eynen zol*), es fehlt das, was durch das *des got nyt enwolle* als etwas zu Verhütendes angedeutet wird und was, im Falle es geschehen sollte, dem Werner Antheil am Zolle gewährt, von dem er sonst ausgeschlossen zu sein scheint. Nur der letzte Satz ist wieder klar; es steht dem Philipp frei, die Burg Caub einem anderen, als seinen Erben zu veräussern, und in diesem Falle hat Werner wegen seines (wirklichen oder eventuellen) Antheils am Zolle, den er damit verliert, keine Ansprüche auf Entschädigung zu machen. Mir scheint die Auslassung sich auf die Stadt Caub oder auf gemeinsame Einkünfte in derselben zu beziehen, weil von ihr nicht die Rede ist und auch die Freiheit des Verkaufes an andere, als Philipps Erben, sich auf die Burg Caub und den damit verbundenen Zoll beschränkt.

Wie sehr es nun auch zu bedauern ist, dass uns der vollständige Sinn des Schiedsspruches verschlossen bleibt, so ist die Urkunde doch zum Verständnisse der nun folgenden Handlungen von der grössten Wichtigkeit, sehen wir doch schon in der nächsten Zeit die von den Schiedsrichtern vorgesehene, ohne Zweifel von Philipp schon bei dem Abschlusse des Vergleichs beabsichtigte Veräusserung in Erfüllung gehen und zwar unter Umständen, die darauf hindeuten, dass gerade der fehlende Passus in der Urkunde einen Punkt berührte, der trotz des *got nyt enwolle* eingetreten war. Philipp II. verkaufte nämlich am 11. April 1277 für 21000 Mark Aachener Denare die Burg Caub und die darunter liegende Stadt mit allen Rechten, dem Patronat zu Weisel und allen

[1]) Archiv für Hess. Geschichte 8, 247.

Zubehörungen, seinen in Caub gelegenen Hof allein ausgenommen, an den Rheinpfalzgrafen Ludwig. Gegen weitere 200 Mark, für welche er mit Bewilligung seiner Hausfrau Gisela dem Pfalzgrafen sein Eigenthum in Ulversheim bei Alzei auftrug, wurde er dann erblicher Burgmann zu Caub, mit der Verpflichtung, in Zeiten der Noth dort persönlich gegenwärtig zu sein, sonst aber einen tauglichen Ritter zu stellen. Gleichzeitig mit der Burg übergab er auch dem Pfalzgrafen die dortigen Burgmannen: Antilman von Diebach, Werner Gutende, Wenzo, Wilderich und Herbord Gebrüder und Söhne Waldemars, Dudo von Steeg, Christian, Anzilman und Peter Gebrüder und Söhne Chusmi, Voglo und Heinrich Hunno Brüder Johanns von Lorch, Heinrich Raubsack und Lambert. An die zu Worms gegebene Urkunde hing Philipp das Siegel des Königs; dann siegelten noch sein Schwiegervater Wildgraf Emicho und seine Hausfrau Gisela. [1]) Eine Menge von Zeugen war bei dem Kaufe zugegen, nämlich: Herr Gottfried Wildgraf, Albert Probst zu Illmünster, Arnold Pfarrer in Alzei, Heilmann Burggraf zu Wachenheim, Heinrich von Gerhardstein, Berthold von Witolshofen Canonicus zu Augsburg, Otto von Bickenbach, Winhard von Rorbach, Philipp Truchsess von Alzei, Werner der Sohn der Oda von Alzei, Conrad der Notar von Falkenstein, Berthold von Rossbach Notar, Giselbert der Bruder Winters von Alzei, Zacharias von Munnenbach, Heinrich der Vogt von Heidelberg, Volmar Chnöltzo Bürger von Speier und Conrad Lippo von Worms. [2])

Die Urkunde löst vollständig die Frage über die Abstammung der Gisela, Philipps Gemahlin, die wir hier deutlich als Tochter des Wildgrafen Emich kennen lernen. Gebauer hielt sie für eine Tochter Gottfrieds von Bruneck, eine Meinung, der auch Neuere, zuletzt noch Köllner in seiner Geschichte von Kirchheim, Boland und Stauf, gefolgt sind, gestützt auf einen von Gebauer mitgetheilten Urkundenauszug, worin 1292 Philipp von Falkenstein den edlen Mann Gottfried von Bruneck „seinen Schweher" nennt. Dieses „Schweher" hielt man nämlich für „Schwiegervater", während es hier „Schwager" bedeutet, indem der Gisela Schwester Elisabeth mit Gottfried von Bruneck vermählt war, wie solches aus einer Urkunde vom Jahr 1287 erhellt, in welcher des Wildgrafen Emich Sohn, Conrad Wildgraf von Schmidtburg, sagt, dass

[1]) Ihr Siegel hat die Umschrift: Gisila de Minzinberg. — [2]) Original in Idstein. Eine andere den Kauf betreffende kurze Urkunde, ausgestellt von dem Rheinpfalzgrafen, ist abgedruckt in den Act. Acad. Theod. Pal. 3, 101, und scheint bloss wegen der Belehnung mit dem Gute zu Ulversheim ausgestellt zu sein. Auch in dieser Urkunde ist ebensowenig, wie in der im Texte mitgetheilten, die Rede von Falkenau oder einer zweiten zu Caub gehörigen Burg; es heisst ebenfalls bloss: castrum Cube cum oppido sub castro et iure patronatus ecclesie in Wissel.

Gottfried von Bruneck sein „Schwager" mitgesiegelt habe.[1]) Ich bin übrigens weit entfernt, diese Abstammung der Gisela von dem Wildgrafen Emich als einen neuen Fund auszugeben, indem schon bei Bodmann S. 485 ein Auszug aus einer Urkunde von 1279 mitgetheilt wird, worin Wildgraf Emich den Philipp von Falkenstein seinen Schwiegersohn nennt und auch in dem Archiv für Hess. Geschichte auf diesen Irrthum Gebauers und Köllners aufmerksam gemacht worden ist; die Stelle in unserer Urkunde ist nur insofern von Bedeutung, als sie den von Bodmann mitgetheilten, in diesem Buche aber so leicht zu übersehenden Auszug bestätigt und nicht länger einen Zweifel an Giselas Abstammung zulässt.

Aber auch an und für sich ist die Urkunde von besonderer Wichtigkeit, und darauf deutet schon die Anhängung des königlichen Siegels und die Anführung einer so grossen Menge von Zeugen hin. Denn trotz der vielen Zeugen fehlt einer, den man am wenigsten bei der Verhandlung vermissen sollte, nämlich Philipps Bruder Werner. An dessen Zustimmung scheint es also gefehlt zu haben, und deshalb wahrscheinlich das königliche Siegel, deshalb so viele Zeugen, wie sie nur bei den wichtigsten Handlungen vorkommen; Philipps Verkauf bedurfte einer besondern Bekräftigung. Mir scheint es, dass Werner mit dem Verkaufe nicht zufrieden war und zwar aus Gründen, die uns wohl klar vorlägen, wenn die oben mitgetheilte Urkunde der Schiedsrichter von 1275 nicht den gerügten Mangel hätte. Wir wissen zwar, dass Philipp laut dieses schiedsrichterlichen Spruches das Recht der Veräusserung der Burg Caub hatte und dass in diesem Falle Werner keinen Ersatz wegen des Zolles beanspruchen könne; allein wir wissen auch, dass er mit seinem Bruder alles gemeinschaftlich besass, was ausserhalb der Mauern Caubs gelegen war: nichts destoweniger erfahren wir, dass der Rheinpfalzgraf zwölf Jahre nach jenem Kaufe gerade diese gemeinschaftlichen Besitzungen einzig durch Kauf von Werner an sich brachte, so dass also inzwischen ein Compromiss stattgefunden haben musste, durch welchen Werner in den alleinigen Besitz jener Güter gekommen war, jedenfalls, weil er durch den Verkauf von Caub sich in Ansprüchen gekränkt fühlte, die jetzt durch das Zugeständniss des alleinigen Besitzes der ursprünglich gemeinschaftlichen Güter ausgeglichen worden waren. Er verkaufte nämlich am 19. Juli 1289 mit Zustimmung seiner Söhne Philipp und Cuno, sowie seiner Tochter Isengard und deren Ehemannes Sifrid von Eppenstein in einer zu Mainz gegebenen Urkunde dem Rheinpfalzgrafen Ludwig um 80 Denare alle seine Güter zu Caub, Weisel, Dörscheid und Ramfeld (das spätere Mainzische Ransel) mit Gericht, Leuten, Wassern, Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weiden und allen Rechten, einzig ausge-

[1]) Kurzgefasste Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses S. 12.

nommen 3 Fuder Wein. Die Urkunde bezeugten Werner Gutend, Rulmann, Christian, Dudo von Steeg, Wilhelm Bänzge, Gottfried von Hain, Ch. von Eltinvil Ritter, H. Fudersack und W. Gutend [1]). Werner Gutend, Christian und Dudo von Steeg haben wir bereits als Burgmannen von Caub kennen gelernt; H. Fudersack (ein in Bacharach vorkommendes niederes Adelsgeschlecht) könnte wohl mit dem Burgmannen H. Raubsack identisch sein, und so scheint es dann nahe zu liegen, auch in den andern Zeugen Burgmannen von Caub zu erkennen, die alle wohl nur deshalb als Urkundspersonen nach Mainz berufen wurden, um sich durch diesen Verkauf von der freien Entschliessung und Einwilligung Werners in den früheren Verkauf persönlich zu überzeugen. Wie sehr es aber dem Pfalzgrafen daran lag, alle späteren Prätensionen der Nachkommen Werners für immer abzuschneiden, geht daraus hervor, dass Werner durch Urkunde von demselben Tage geloben musste, seine Söhne Philipp und Cuno, sowie seinen Schwiegersohn Sifrid von Eppenstein für sich und seine Hausfrau Isengard zwischen dem Tage der Urkunde und nächstkommenden Michelstag an die betreffenden Gerichte zu schicken, um dort in seinem und ihrem Namen auf die Güter zum Vortheil des Pfalzgrafen zu resigniren. Sollte Philipp, sein Sohn, bis zu diesem Tage nicht nach Hause zurückgekehrt sein, so seien Cuno und Sifrid von Eppenstein nichts destoweniger gehalten, innerhalb der gesetzlichen Frist ihrer Verpflichtung nachzukommen. Für dieses alles leistet Werner dem Pfalzgrafen Gewährschaft und stellt als Bürgen sich selbst, Philipp seinen Sohn, Heinrich von Hatzgenstein, Rupert von Ettichenstein (Idstein), Gottfried von Hain, Conrad von Eltinvil Ritter. Besiegelt wurde die Urkunde von Werner von Münzenberg (wie er sich gewöhnlich statt von Falkenstein nannte), H. von Hatzgenstein (das Siegel hat die Umschrift: Heinrich von Hazzichenstein, das Wappen ist ein rechts stehender Schrägbalken) und R. von Ettigenstein. Als Zeugen sind aufgeführt: W. Gutend, Dudo von Steeg, Rulmann, Christian, Wilhelm Reevzze Ritter, H. Fudersack und W. Gutend der jüngere [2]).

Bei dieser grossen Vorsicht, welche der Pfalzgraf anwendete, die neue Erwerbung unantastbar zu machen, will es mich fast bedünken, als ob er noch weitere Ansprüche befürchtet hätte. Hatte er vielleicht die von Boland im Auge, die bei dem Aussterben der Falkensteiner erbberechtigt waren, wenn der Cauber Besitz von dem ersten Philipp von Falkenstein herrührte? Es wäre das nicht unmöglich, denn nicht zufrieden mit diesem Kaufe, strebte er auch dahin, diejenigen Güter noch an sich zu bringen, welche die von Boland dort als Lehen von den

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein. — An demselben Tage, 19 Juli, bescheinigte Werner, von dem Viztum des Pfalzgrafen, Heinrich von Sachsenhausen, 40 Mark auf die verkauften Güter zu Caub empfangen zu haben. Original in Idstein.

Grafen von Berg besassen. Er erreichte dieses im Jahre 1291. Graf Heinrich von Spanheim, dessen Hausfrau Cunigunde eine Urenkelin Werners IV. von Bolanden, des Bruders Philipps I. von Falkenstein, war, verkaufte nämlich mit Einwilligung seiner Gemahlin am 16. October 1291 dem Rheinpfalzgrafen Ludwig um 140 Mark alle seine Güter und Rechte im Thale Caub *(in valle Kuba)* und in den Dörfern Weisel, Dörscheid und Surenbrun (Sauerthal), unter der Verpflichtung, binnen Jahresfrist dahin zu wirken, dass der Graf von Berg, von dem Heinrich diese Güter zu Lehen trage, auf sein Lehensrecht verzichte, wofür er als Bürgen stellt: Werner von Hohenfels, Wilhelm Rufus, Philipp den Kämmerer von Mainz und Johann von Kettenheim, die sich im Falle der Nichterfüllung zum Einlager in Worms verbinden. Gleichzeitig verspricht Graf Heinrich, zu diesem Verkaufe die Einwilligung seines Verwandten, des Grafen Albert von Löwenstein, beizubringen, der Cunigundens Schwester Lucardis zur Gemahlin hatte [1]).

Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass bereits in dem Bolandischen Lehenverzeichnisse, aufgestellt unter Werner II., Weinberge zu Caub vorkommen, die von dem Grafen von Berg herrührten und mit denen der Sohn Ottos von Schonenburg unterbelehnt war; wenn nun aber hier die Rede ist von Bergischen Lehen zu Caub, sowie in den Dörfern Weisel, Dörscheid und Sauerthal, die also weit über das hinausgehen, was von Werner II. aufgezählt wurde: so kann man es nur lebhaft bedauern, dass wir über diese Vermehrung der Bergischen Lehen keinerlei Nachrichten haben, weil wir vielleicht hiedurch Andeutungen über den Besitz des Cauber Territoriums vor Philipp I. von Falkenstein erhalten könnten. Jedenfalls würde bei einer Untersuchung auch auf diesen Punkt das Augenmerk zu richten sein.

Den Empfang der Verkaufssumme von 140 Mark, die durch den Viztum des Pfalzgrafen, Heinrich von Sachsenhausen, ausbezahlt wurde, bescheinigte Graf Heinrich am 2. December 1291 unter Bezeugung des Herrn von Leiningen, Rulmann, Christian von Metz, Ritter, Gerlach und Sibodo von Drechtingshausen, Gerlach Notars des Herzogs von Bayern, C. von Sachsenhausen und Diether von Tainingen [2]).

Aber auch bereits am 9. October (auf Dionys) hatte Graf Heinrich bescheinigt, von dem Ritter Heinrich von Sachsenhausen, Viztum des Pfalzgrafen Ludwig, für die diesem verkauften Güter in Caub und Weisel 100 Pfund Heller erhalten zu haben, unter Bezeugung von Johann Ritter von Meckenheim, Gerlach Muss von Gawersheim, Sibodo von Reichenstein, welcher das Geld in des Grafen Namen empfangen hatte, G. Notarius, Ch. von Sachsenhausen, Diether von Tainingen und Johann Holderbomer Bürger zu Worms [3]).

---

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Original in Idstein.

Diese Quittung, welche in Worms ausgestellt wurde, betrifft also einen ganz andern Verkauf, als den oben angegebenen, welcher erst am 16. October abgeschlossen wurde, und wobei es sich um 140 Mark handelte, deren vollständigen Empfang auch Graf Heinrich am 2. December in der in Boland ausgestellten, oben erwähnten Quittung bescheinigte. Es ist dabei auch nicht zu übersehen, dass er in der letztern sagt, es sei dieses die Summe für die von ihm und seiner Hausfrau Cunigunde verkauften Güter, während er in der Quittung vom 9. October seine Hausfrau nicht erwähnt. Wahrscheinlich bezieht sich die Summe von 100 Pfund Heller auf diejenigen Güter, die Graf Heinrich dem Pfalzgrafen am 9. September im Werth von 200 Pfund angewiesen hatte, um gegen deren Empfang Erbburgmann des Pfalzgrafen zu sein und auf welche ihm jetzt 100 Pfund abschläglich bezahlt wurden [1]). Irrig ist jedenfalls, was über die Quittungen bei Widder gesagt wird, der beide auf den Verkauf der Güter vom 16. October bezieht, da dieses nach den Daten, wie nach den Summen unmöglich ist.

Einige Jahre früher hatte Pfalzgraf Ludwig einen edlen Grafen zu seinem Burgmann auf Caub aufgenommen, der in nicht ferner Zeit den deutschen Königsthron besteigen sollte, den Grafen Adolph von Nassau. Es war am 28. März, dem Freitage vor Palmsonntag 1287, als Graf Adolph bekannte, von Ludwig dem Rheinpfalzgrafen und Herzoge in Bayern gegen 200 Mark Kölnischer Denare als dessen Burgmann in Caub angenommen worden zu sein, unter der Bedingung, einen tauglichen Ritter zu stellen, der daselbst stets anwesend sei, in Zeiten der Noth aber persönlich dort zu erscheinen, um des Pfalzgrafen Ehre und Rechte zu vertheidigen. Jene 200 Mark Burglehen verspricht er, dem Pfalzgrafen gegen Einkünfte von 20 Mark zu widerlegen, und er oder sein ihm in der Herrschaft folgender Sohn soll solche von dem Pfalzgrafen und dessen Erben als Burglehen besitzen. Ueber die Termine der Zahlung jener 200 Mark unterwirft er sich dem Schiedsgerichte Heinrichs von Sachsenhausen, Viztums des Pfalzgrafen, Dudos von Steeg und Heinrichs von Gerhardstein, so dass sie ihm gezahlt werden in den Terminen, welche diese bestimmen. [2]).

Graf Adolph von Nassau hatte eine nur kleine Hausmacht, Idstein, Weilburg und Wiesbaden; *rerum dominus non magnarum*, nannte er sich selbst bei seiner Gefangennehmung in der Schlacht bei Woringen, und da hatte er also Grund, sein Schwert und seinen tapfern Arm mächtigen Fürsten zu leihen: allein war er auch nicht reich an Gütern, so war er desto reicher an persönlichen guten Eigenschaften, denn es

[1]) Böhmer. Wittelsbacher Regesten 132. — [2]) Original in Idstein. Den Abdruck bei Tolner Cod. dipl. Pal. 76. habe ich mit dem Original nicht verglichen, ich weiss also auch nicht, ob derselbe damit übereinstimmt.

rühmen des Königs Frömmigkeit, Tapferkeit, Gelehrsamkeit, wie seinen tugendhaften Wandel so viele seiner Zeitgenossen. *Hic statura fuit mediocri, agilis, amabalis, sciens gallicum, latinum et germanicum*, sagen die *Annal. Colmarienses.* [1]) Von seinen Eigenschaften schreibt bei Erwähnung seiner Wahl zum deutschen Könige das *Chronicon Osterhoviense: Concorditer per votum compromissi electus est dominus Adolfus comes de Nassaw in regem Romanorum, miles strennus et deo devotus, omnique pietate plenus ac religiosorum amator et tocius cleri pater* [2]). Ein nicht minder grosses Lob ertheilt ihm Bruder Werner von Saulheim im Jahre 1314: „Nach geschahe, dass der obgenannte König Rudolff Römischer Kayser von dieser Welt Todes verschied und die Churfürsten nach ihrer Gewohnheit gehn Franckfurth kamen, einen andern König zu erwehlen, und den Edlen Mann, Graue Adolffen von Nassaw vorgenannt, von seines Adels und starcken vesten Gemüths wegen, auch von Miltigkeit vnd tugendliches Wandels, indem er alle ander vbertraff, vff St. Johannis Tag, genannt *ante portam Latinam* erwähleten“ [3]). Wie er persönlich ein tapferer Ritter war, bezeugt der *Monach. Furstenfeldensis* mit den Worten: *Vir probus et manu propria acerrimus pugnator* [4]), nicht minder die Antwort, welche Adolph dem Herzoge von Brabant gab, als dieser ihn bei Woringen gefangen genommen hatte: *Credo me quinque duces hoc ense meo sub signis paribus occidisse, et miror vos meum gladium evasisse* [5].) Was ihm also fehlte, um die Regierung des Reiches wirksam zu machen, das war vor allem die Macht, um denen zu widerstehen, die ihn bloss gewählt hatten, um ihm von vorne herein nicht zu gehorchen. Wohl ging ihm auch in vielen Fällen die Klugheit ab, auch mag, wenn die Parteileidenschaft nicht allzu stark aufgetragen hat, mancher Zug der Härte bei ihm im Kriege aufgekommen sein: allein wir dürfen nie vergessen, dass ihn auch das Glück nicht unterstützte, welches so manchen minder Mächtigeren schon gehoben hat und dem Edelsten und Besten nicht fehlen darf, wenn Unternehmungen gelingen sollen, die gewöhnlich doch nur nach dem Erfolge beurtheilt werden. Deshalb aber auch über ihn so manche ungünstige Urtheile der Zeitgenossen, wie neuerer Historiker, die um so schärfer ausfallen, je mehr jeder Vergleich mit seinem grossen Vorgänger Rudolph nur ihm zum Nachtheil sein muss. Aus diesem Grunde scheint es mir auch allzu hart, wenn der treffliche Böhmer, mit dem ich sonst übereinstimme, indem er Adolphs Wahl vom patriotischen Stande aus für ein Unglück hält, bei der Citirung seiner nach der Schlacht bei Woringen auf die Frage, wer er sei, gegebenen Antwort: *Comes sum Nassazzovie, rerum dominus non magnarum*, hinzufügt:

---

[1]) Böhmer, fontes rer. germ. 2, 29. — [2]) Böhmer, font. 2, 555. — [3]) Kremer Orig. Nass. 2, 407. — [4]) Böhmer, font. 1, 17. — [5]) Böhmer, font. 1, 330.

„Ja wohl! darum war er auch zum Burgmann in Caub, nicht aber zum Nachfolger Carls des Grossen berufen!“ [1]).

Unter denselben Bedingungen, wie den Grafen Adolph von Nassau, nahm Pfalzgraf Ludwig auch den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen am 6. Januar 1294 zum Burgmann in Caub an [2]), dann starb er bald darauf am 1. Februar mit Hinterlassung zweier Söhne, Rudolph und Ludwig. Aus seinem Leben wäre mit Rücksicht auf Caub nur noch nachzutragen, dass er im Jahre 1289 mit den Gebrüdern Milewalt zu Oberwesel in Streit gerathen war, wie wir solches aus einer Urkunde vom 18. April desselben Jahres ersehen, in welcher Heinrich von Crumpach Pfarrer zu Bacharach (in Urkunden dieser Zeit oft genannt), Philipp Truchsess von Alzei und Friedrich von Heppenheft als Schiedsrichter erkennen, dass Werner von Milewalt und seine Brüder allen Schaden zu ersetzen hätten, welcher dem Pfalzgrafen durch die Occupation Caubs von ihnen zugefügt worden sei und von dem Cauber Gerichte näher festzustellen wäre. Als Zeugen dieser Urkunde werden aufgeführt: Wilhelm der Pfarrer von Diebach, Otto von Hyppe, Tilmann genannt Räude (dieser Tilmann ist Theodorich von Schonenburg, der Sohn des Burggrafen Otto, und von ihm stammen die Reid von Schonenburg), Johann genannt Schine, Heinrich von Castelawe, W. Gutend, Christian, Rulmänn und Anzilmann von Steeg, Lampert, Johann von Erpach, Embricho von Husen, H. Grozze von Bickenbach, Wilderich von Diebach, Embricho genannt Bock, und Anzilmann von Rense. Es siegelten: der Pfarrer von Bacharach, Friedrich von Heppenheft, Winand von Waldeck und Heinrich von Schonenburg [3]).

Als Pfalzgraf Ludwig starb, war sein Sohn Rudolph zwanzig, sein Sohn Ludwig erst zwölf Jahre alt, deshalb übernahm Rudolph die Regierung für sich und zugleich als Vormund seines minderjährigen Bruders. Kurz vor seinem Tode hatte der Vater mit zwölf seiner Edeln die Vermählung Rudolphs mit der Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg beschworen. [4]) Des Sohnes erste Handlung nach dem Tode des Vaters war nun die, jene Eide zu brechen und sich schon am 19. März, also sechs Wochen nach Ludwigs Hingang, mit Königs Adolph Tochter Mechtild zu vermählen. Das Heirathsgut sollte 10,000 Mark betragen, welche der König auf Reichslehen anwies, die der Pfalzgraf am Rheine inne hatte, während dieser dafür eine gleiche Summe auf Heidelberg, Fürstenberg, Staleck, Stalberg, Caub und die Thäler Diebach und Bacharach widerlegte. [5]) Am 1. September fand Rudolphs Ver-

[1]) Böhmer, Regesten Adolphs 157. — [2]) Wenck, Hess. Landesgeschichte. Urkunden 1, 60. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Juraverunt ipse et optimates eius duodecim, ducere filio suo Rudolpho filiam Ottonis marchionis de Brandenburgk in uxorem, heisst es bei Herm. Altah. in Böhmer font. 3, 555. — [5]) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 49.

mählung mit Mechtild in Nürnberg statt, und der Pfalzgraf ging damit vom Hause Habsburg, dem seine Mutter als eine Tochter des Königs Rudolph angehörte, dem sein Vater zwanzig Jahre lang bis an den Tod so treu angehangen hatte, und bei dem auch er selbst wieder gegen das Ende seines Lebens Zuflucht im Unglück suchen musste, zu dessen Gegner über. Am 2. Juli 1296 kämpfte er mit Herzog Otto von Niederbayern in der Schlacht bei Göllheim auf seines Schwiegervaters Seite, zog sich aber, als König Adolph gefallen war, sogleich mit dem verwundeten Herzoge Otto über Worms nach Heidelberg zurück, obgleich andere Heeresabtheilungen den Kampf noch fortsetzten, und versöhnte sich alsobald mit dem Sieger, seinem Oheim Albrecht, an dessen zweiter Wahl und Krönung zum deutschen König er am 27. Juli zu Frankfurt und am 24. August zu Aachen Theil nahm.

Doch die Freundschaft zwischen den nahen Verwandten dauerte nicht lange. Rudolph schloss sich bald den rheinischen Churfürsten gegen Albrecht an, musste sich aber dem Könige, der auf seinem Zuge gegen dieselben zuerst auf die Pfalz losging, schon am 20. Juli 1301 unterwerfen und nun selbst an der Heerfahrt gegen seine Verbündeten, wie es scheint, sogar an der denkwürdigen Belagerung von Bingen Theil nehmen. Das Wichtigste indess, wozu sich Rudolph bequemen musste, war, dass ihn der König nöthigte, den jüngern Bruder Ludwig, der stets auf Habsburgischer Seite gestanden hatte, an der Regierung Theil nehmen zu lassen. Allein trotz der Mitregentschaft that Rudolph vieles, ohne vorher Ludwigs Zustimmung einzuholen, und es wurde dadurch der Grund zu einem höchst verderblichen, nie mehr endenden Bruderzwiste gelegt. So hatte Rudolph im Jahre 1308 bei der Verlobung seines ältesten, bald nachher verstorbenen Sohnes Ludwig mit König Heinrichs VII. Tochter, Maria, die jener zu versichernde Widerlage von 16,000 Pfund auf Güter am Rhein angewiesen [1]), was Ludwig durchaus nicht gelten lassen wollte, weil ihm dadurch seine Erbgüter entzogen würden; dieser verlangte deshalb Theilung. Sie fand statt am 1. October 1310 zu München, bezog sich aber nur auf Bayern, und nicht auf die Rheinpfalz, die ungetheilt blieb *(Comitiam Palatinam apud Rhenum decreverunt indivisam remanere)*. In demselben Jahre leitete Rudolph den Feldzug nach Böhmen zur Einsetzung Johanns, des Sohnes Königs Heinrich VII., und hierbei leistete ihm dann sein Schwager Gerlach von Nassau so wichtige Dienste, dass er diesem am 26. December 1310 dafür und für erlittene Schäden, sowie zur Heimsteuer für seine Schwestertochter Agnes, Caub, Stadt, Burg und Zoll bis Sonnenwende (Johanni) und dann weiter auf ein Jahr verpfändete. [2])

[1]) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 60. — [2]) Böhmer, Wittelsbacher Reg. 58, wo das Jahr 1309 angenommen wird mit Berücksichtigung des Jahresanfanges

Ludwig hielt sich in der Theilung für übervortheilt; deshalb entbrannte bald nachher eine furchtbare Fehde, die unter grässlichen Verwüstungen bis in den April 1311 dauerte, bis man am 21. einen Waffenstillstand abschloss und dann nach Rudolphs Rückkehr aus Italien, wohin er dem Könige Heinrich zur Kaiserkrönung gefolgt war, am 21. Juni 1313 sich versöhnte. Die gemeinschaftliche Regierung wurde wieder hergestellt. Doch der Friede war nur von kurzer Dauer, es wurde vielmehr die Entzweiung noch grösser, als Rudolph sich bei der zwiespältigen Königswahl zwischen seinem Bruder Ludwig und Friedrich von Oesterreich 1314 auf Seite des Letzteren stellte. Drei Jahre dauerte jetzt der Krieg zwischen den feindlichen Brüdern; Rudolph unterlag, krank und hülflos war er gezwungen, sich am 26. Februar 1317 zu unterwerfen und seinem Bruder Land und Leute in Bayern in dem Sinne zu überlassen, dass dieser nach seinem Besten sie versetzen, verleihen und vergeben könne, bis er den Krieg mit Friedrich von Oesterreich beendet habe. Sich selbst behielt Rudolph nur jährlich 5000 Pfund Pfennige, 12 Fuder Wein, 3000 Käse und einige Orte vor [1]), unter welchen bei Widder aus der Geschichte des Theilungsvertrages von Pavia Beilage XX, die mir nicht zugänglich ist, auch Caub (Chube), Burg und Zoll, genannt wird. Alles andere Land am Rhein nahm Ludwig in Besitz, Rudolph aber führte von jetzt an ein unstätes Leben, bis er am 13. August 1319 in Wien starb.

Am 2. Januar 1324 verlobte sich König Ludwig mit Margaretha, der Tochter des Grafen Wilhelm von Hennegau, welcher er als Heirathsgabe 11,000 Pfund Heller jährliche Einkünfte auf seine Vesten Caub, Fürstenberg, Reichenstein, Lindenfels und namentlich auf den Zoll zu Caub anwies, unter dem gleichzeitigen Versprechen, die versetzten Burgen bis Johann Baptist von aller Pfandschaft zu erledigen. [2])

In demselben Jahr, am 23. März, verlieh er seiner Stadt Caub und dem Dorfe Weisel gleiche Freiheiten, wie der Stadt Boppard [3]), und schenkte einige Tage später, am 29. März, mit Bewilligung seines Neffen, des Pfalzgrafen Adolph, das Patronat zu Weisel, deren Filial die Kirche zu Caub sei, dem Nonnenkloster Clarenthal bei Wiesbaden. [4]) (Dass die Stadt Caub, deren Pfarrkirche bis zur Kirchentrennung eine eigene Präsenz und drei Pfründen auf eben so vielen Altären hatte, ein Filial von Weisel war, ist gewiss höchst auffallend.)

Unter der Regierung Ludwigs und seiner Nachfolger in der Pfalz ist der mit der Burg zusammenhängende Zoll zu Caub fortwährend der

---

auf Weihnachten. Aber der Zug fand doch erst im Jahre 1310 statt, und es muss deshalb hier der Jahresanfang mit dem 1. Januar festgehalten werden.

[1]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 68. — [2]) Böhmer, Regesten Ludwigs 39. Es wird das wohl die Pfandschaft vom Jahre 1317, und diese auf Rudolphs Söhne übergegangen gewesen sein. — [3]) Böhmer, Reg. Ludwigs 41. — [4]) Böhmer ibid. 41.

Gegenstand von Verhandlungen aller Art, so dass es also gerechtfertigt erscheint, bei der Geschichte der Burg auch diesem unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir haben aus mehreren, oben citirten Urkunden gesehen, dass bereits Philipp I. von Falkenstein in Caub Zoll erhob und ein Theil desselben unter dem Namen Knappenpfennig den Burgmannen zufloss. Wie es aber zur Zeit des Interregnums mit allen Zöllen ging, so auch hier, sie dienten nur zu Erpressungen und waren ein Schrecken der Kaufleute. Philipp II. von Falkenstein, der vielleicht den Verkauf an den Pfalzgrafen eingegangen hatte, um sich die Gunst des in Rücksicht der Zollerpressungen unnachsichtigen Königs Rudolph zu erhalten, fühlte wegen seines begangenen Unrechtes später schwere Gewissensbisse und schenkte deshalb in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Gisela der Domkirche zu Mainz den Zehnten zu Hillesheim, weil, wie es in der Urkunde heisst, sie wegen der Zollerhebung zu Caub das Gewissen drücke, und damit das Capitel zu Mainz allen denjenigen, welche nachweisen würden, dass sie dort in irgend einer Weise beschädigt worden seien, aus diesen Zehentgefällen nach Möglichkeit Ersatz leiste.[1]) Diese Urkunde, in welcher sich die Beängstigung der Gemüther an mehreren Stellen ausspricht, wurde gegeben zu Mainz am 12. November 1285, also acht Jahre nach dem Verkaufe der Stadt und der Burg.

Wir haben auch oben gehört, dass Pfalzgraf Rudolph den Zoll im Jahre 1310 an seinen Schwager Gerlach von Nassau verpfändete, erfahren nun aber bald nachher, dass König Heinrich VII. am 22. Januar 1312 demselben Pfalzgrafen Rudolph wegen der bei seiner Wahl und Krönung gehabten Kosten den Zoll zu Caub auf drei Jahre verlieh.[2]) Es bestätigt das die Behauptung Widders, dass die Cauber Zollgefälle vormals zur Königlichen Kammer gehört hätten,[3]) und erklärt es, wenn wir finden, dass Kaiser Ludwig seinem Neffen, dem Pfalzgrafen Rudolph II. die Aufhebung mehrerer Turnose auf gewisse Jahre gestattete, und Carl IV. den Pfalzgrafen Ruprecht dem jüngern 1370 mehrere Turnose verlieh. Was also die von Falkenstein und nach ihnen die Pfalzgrafen am Zolle besassen, war ihnen von den Königen besonders verliehen oder verpfändet worden, und es wird dadurch klar, weshalb bald die Könige, bald die Pfalzgrafen Verpfändungen von Gefällen, deren bestimmte Antheile Turnose hiessen, vorgenommen wurden.

Unter Ludwig dem Bayer finden wir noch folgende Verpfändungen:

1324 März 31 gestattete er dem Wilhelm Wacher, dem Gottfried Slechpech und dem Johann genannt Chöch, Bürgern zu Frankfurt, seinen lieben Wirthen, am Zoll zu Caub drei Turnosen so lange einzunehmen, bis sie sich für 1200 Pfund Heller, die er ihnen schulde, bezahlt gemacht hätten.[4])

[1]) Guden Cod. dipl. 1, 817. — [2]) Böhmer, Wittelsbacher Reg. 63. — [3]) Widder, Chur-Pfalz 3, 410. — [4]) Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 710.

1324 April 17 verpfändete er dem edlen Mann Gerlach von Nassau *(Nazzega)* für 3460 Pfund und weitere 550 Pfund, welche er ihm schuldig sei, vier Turnose am Zolle zu Caub. [1])

1324 . . . verpfändete er seinem Kanzler Hermann von Lichtenberg gegen 4000 Gulden sechs grosse Turnose auf dem Zolle zu Caub. [2])

Im Jahre 1326 hielt König Ludwig oft Hoflager auf seiner Burg Caub, wo er am Mittwoch nach dem Sonntage *Factus est* [3]) (Mai 28) den Wilhelm von Brunsberg mit den pfälzischen Gütern belehnte [4]) und sich nach einem Abstecher nach Idstein (29. Mai) wieder vom 2. bis 6. Juni aufhielt. In diesen Tagen befahl er am 2. Juni den Castellanen, Einnehmern und Schreibern am Zolle zu Caub, die Brüder des Deutsch-Ordens-Hauses zu Coblenz und deren Boten mit Getreide, Wein und Heu ihres Gewächses, desgleichen mit Holz und andern zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen unaufgehalten und zollfrei passiren zu lassen [5]), eine Befreiung, die Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere am 27. Juni 1343 wiederholte, [6]) und beurkundete am 4. Juni, dass seine Castellane auf Fürstenberg und Caub seinem Schwiegervater, dem Grafen Wilhelm von Holland, geschworen hätten, nach des Königs allenfallsigem Tode das seiner Gemahlin Margaretha auf diese Vesten versicherte Leibgeding treulich zu beobachten, sowie auf die genannten Burgen keine Castellane zu setzen, welche nicht vordersamst den gleichen Eid geschworen hätten. [7]) Die Burgen müssen also jetzt der Pfandschaft ledig gewesen sein, und Ludwig versprach deshalb an dem nämlichen Tage, die beiden Schlösser, auf welche er seine Gemahlin bewitthumt habe, nicht zu verpfänden, ausser in ganz dringenden Fällen etwa an seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland. [8]) Am 6. Juni ging der König nach Oberwesel, von dort nach Heidelberg, kam aber nach drei Wochen wieder nach Caub zurück, wo er sich vom 14. bis 16. Juli aufhielt und den Bund bestätigte, den die Bürger von Boppard mit denen von Bacharach, Diebach, Caub und all seinen Thälern zu gegenseitiger Hülfe geschlossen hatten. [9])

Im Jahre 1327 trat König Ludwig seinen Zug nach Rom an, wo er sich am 17. Januar 1328 durch die schismatischen Bischöfe von Venedig und Alexia in der Peterskirche zum Kaiser krönen liess, und machte auf seiner Rückreise, am 13. November, zu Pisa den Johann und Reinhard von Westerburg um der grossen und treuen Dienste

[1]) Böhmer l. c. Nr. 713. — [2]) Widder l. c. 3, 411. — [3]) Es ist dieses der Sonntag in der Frohnleichnams-Octav, die Datirung nach diesem Mess-Introitus mir aber sonst noch nicht vorgekommen. Nach der gewöhnlicheren Art zu datiren würde es heissen: fer. 4. ante oder infra Octavam festi Corporis Christi. — [4]) Böhmer l. c. 51—55. — [5]) Hennes, Cod. dipl. S. Mar. Teut. 385. — [6]) Hennes, ibid. 401. — [7]) Böhmer, Reg. Ludw. 52. — [8]) Böhmer l. c. 52. — [9]) Günther, Cod. dipl. 3, 239.

Digitized by Google

willen, die sie ihm in Deutschland, dann in Lamparten (Lombardei) und besonders in Rom bei seiner Krönung geleistet hatten, zu Erbburgmännern in Caub. [1])

Inzwischen wurden die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und dem Papste Johann XXII., gegen den Ludwig am 28. April 1328 in Rom das Todesurtheil ausgesprochen hatte, immer schwieriger; sein Neffe Ruprecht neigte sich bereits der päpstlichen Seite zu und es drohte Gefahr, dass dieser und sein Bruder Rudolph, denen Ludwig trotz des längst beendigten Krieges mit Oesterreich, ihr väterliches Erbe noch immer vorenthielt, förmlich von ihm abfallen möchten; da entschloss er sich dann zu theilen und gab in dem Vertrage von Pavia (1. Aug. 1329) seinen Neffen Rudolph und Ruprecht, so wie dem Sohne seines inzwischen verstorbenen Neffen Adolph, Ruprecht dem jüngern, das vollständige Erbe heraus. Unter den in dem Vertrage aufgezählten altpfälzischen Gütern, die ihnen zu Theil fielen, war auch Caub, Burg und Stadt, und der Pfalzgrafenstein. Der Kaiser behielt für sich Bayern. [2])

Die nun folgende Geschichte unter der gemeinsamen Regierung mehrerer Fürsten und bei den verschiedenen Pfalzgrafen des Namens Ruprecht bietet einige Schwierigkeiten; ich gebe deshalb zur leichteren Orientirung eine kleine Stammtafel.

Ludwig II. Rheinpfalzgraf † 1294.

Rudolph I. der Stammler † 1319.		Kaiser Ludwig.
Adolph † 1317.	Rudolph II. † 1353.	Ruprecht I. † 1390.
Ruprecht II. der jüngere † 1398.	Anna Gem. Kaiser Carl IV.	
Ruprecht III. deutscher König † 1410.		

Mehrere Jahre regierten Rudolph II. und Ruprecht I. mit ihrem Neffen Ruprecht II. oder dem jüngern in Gemeinschaft, wobei jedoch Rudolph als der an Jahren älteste die der Pfalz anklebenden Rechte allein zu vertreten hatte. Am Mittwoch nach Palmtag (17. März) 1339 schlossen die beiden Brüder und der Neffe den Burgfrieden „von Caub, Burg und Stadt, Pfallenzgrafenstein, und der Mark, die dazu gehört, auf dem Wasser und auf dem Lande. Derselbe soll gehen von der Leimbach bis an das Weseler Gericht und den Berg hinaus bis an die Schlichte. Wenn alle drei oder zwei von ihnen oder auch nur einer den Burggrafen, den sie jetzt haben oder hinfür gewinnen sollten, verkehren wollen, so sollen alle drei einen andern dahin setzen, der ihnen wohl

[1]) Böhmer l. c. — [2]) Böhmer l. c. 64.

Digitized by Google

füget; sollten sie aber über einen solchen nicht übereinkommen, so soll Herzog Rudolph aus seinem Rath dazu geben Heinrich von der Wiesen, und Herzog Ruprecht von seinet- und seines Bruders Sohnes wegen aus ihrem Rath Herrn Albrecht von Eberbach, und alle drei als gemeinschaftlichen Obmann Conrad den Schenk von Erbach. Wenn alle drei oder zwei von ihnen oder einer derselben mahnet, so sollen jene sich nach Worms oder in die nächste Stadt begeben und sich von dort nicht entfernen, bis sie den Herzogen einen Burggrafen gegeben haben, der allen dreien verbunden ist mit Mannschaft oder Burgmannschaft, und den sie auch annehmen werden ohne Widerrede. Will Herzog Ruprecht mit Ruprecht, seines Bruders Sohne, theilen, so soll er, wie sein Bruders Sohn, jeder einen Rathmann nehmen; so lange aber eine Theilung nicht stattfindet, sollen Ruprecht und Ruprecht sich mit einem Rathmanne begnügen. Stirbt einer der Rathmannen, so soll derjenige, dessen Rathmann abgegangen ist, binnen Monatfrist einen andern setzen. Bei dem Tode des Obmannes soll in dem nächsten Monate ein anderer genommen werden, kommen die Herzoge wegen eines solchen nicht überein, so sollen auf deren Mahnen die Rathmannen sofort einen solchen wählen. Sollte einer den andern angreifen an seinem Leibe, am Gute, am Burgfrieden, oder an der Veste und dem Gute, die in dem Burgfrieden gelegen sind, so soll der, welcher solches thut, meineidig, ehrlos, treulos sein und Veste und Gut dem andern anerfallen. Sollte ein Mann oder Burgmann wider den Burgfrieden handeln, so soll der Burggraf das Recht handhaben. Wäre es, dass ein Rathmann oder der Obmann abginge, während einer, zwei oder alle drei Fürsten ausser Landes wären, so sollen die obersten Amtleute Macht haben, zu thun, was die Fürsten zu thun Macht hätten, wenn sie im Lande wären." Abgeschlossen wurde dieser Burgfriede zu Frankfurt [1]).

Der als Obmann in dem Burgfrieden genannte Heinrich von Eberbach scheint bald nach dieser Zeit gestorben zu sein, denn wir sehen zwei Jahre später, dass Kaiser Ludwig (am 5. Sept. 1340) ausser den Rathmannen Conrad von Erbach und Heinrich von der Wiesen auch noch dem Heinrich von Pfirt, denen er die vier seinem Neffen Rudolph verliehenen Turnose empfohlen hatte, die Genehmigung ertheilte, den edlen Mann Ludwig von Lichtenberg daran mit einem Schilling Heller so lange zu betheiligen, bis dieser oder seine Erben 1100 Pfund Heller erhalten hätten, die ihm Herzog Rudolph schuldig sei. [2]) Ohne Zweifel hängt diese Empfehlung der vier Turnose mit der Stellung zusammen, die jenem (vielleicht dem Heinrich von Pfirt an der Stelle Heinrichs von Eberbach), in dem Burgfrieden angewiesen war.

Die dem Herzoge Rudolph verpfändeten Turnose gestattete der Kaiser sechs Tage später, am 11. September (Montag nach *Nativ.*

[1]) Original in Idstein. — [2]) Böhmer, Reg. Ludw. 327.

Marie) demselben auf weitere zehn aufeinander folgenden Jahre [1]), und es steht deshalb mit dieser Originalurkunde nicht im Einklange, wenn Widder sagt, im Jahre 1338 habe der Kaiser dem Pfalzgrafen Rudolph dasjenige, was er vom Zolle zu Caub gehoben hätte und künftig noch einnehmen möchte, für freies Eigenthum gegeben.

Die besprochenen vier Turnose gehörten übrigens nicht dem alten Cauber Zolle an, sondern dem neuen von Ludwig angelegten, zu dessen Sicherung er den Pfalzgrafenstein erbaut hatte; denn anders kann ich eine Urkunde von aller Kindelein Tage (28. December) 1341 nicht verstehen, worin Dietrich von Zimmern bekennt, dass er um solchen Schadens willen, den er erlitten, als er Bürge war für den Pfalzgrafen Rudolph gegen Conrad von Sansheim, von jenen eingesetzt worden sei in einen halben Turnos der vier Turnose seines neuen Zolles zu Caub, bis er oder seine Erben 450 Pfund Heller daraus aufgehoben hätten, sowie weitere 10 Pfund nach der Währung, wie sie zu Caub üblich wäre [2]).

Wie Rudolph, hatte aber auch Ruprecht I. Antheil am Zoll, denn dieser setzte im Jahre 1340 den zu seinem Lehensmanne aufgenommenen Grafen Walram von Zweibrücken in einen Turnos daselbst ein wegen der 1000 Pfund Heller, die er ihm für geleistete Dienste versprochen hatte [3]), und verpfändete im Jahre 1343 einen andern Turnos dem Wildgrafen Johann III. für 1200 Pfund Heller, die er diesem ebenfalls für geleistete Dienste schuldete [4].)

Ehe ich jedoch mit diesen Zollverpfändungen und Verleihungen fortfahre, die für eine geraume Zeit das einzig Geschichtliche bilden und mehr um der dabei genannten, zur Burg in Beziehung stehenden Personen, als der Sache willen aufgenommen werden, will ich zuvor den Tarif mittheilen, den die Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz für ihre Zölle zu Ehrenfels, Bacharach, Caub, Boppard, Lahnstein und Coblenz am 8. September 1358 in Oberwesel festsetzten, da dieser den besten Blick in die damaligen Zollabgaben und verschiedenen Handelsartikel gestattet. Es heisst in der dessfallsigen Urkunde: „Man soll von 100 Malter Weizen, Korn oder Erbsen so viel als Zoll nehmen, als man von 3 Fuder Wein Zoll nimmt; zwei Legel rheinisches Gebinde, jegliches zu 5 Ohm, sollen gelten für 1 Fuder Wein, 3 Legel für 2 Fuder; 100 Malter Spelz oder Gerste sollen gelten für 2 Fuder Wein; 100 Malter Hafer für 1½ Fuder Wein; 9 Legel gesottenes Harz für 1 Fuder Wein; ein leeres Schiff, das in Mainz 16 Pfund werth ist, für 1 Fuder Wein; 2 Last Häringe oder Bücklinge für 1 Fuder Wein; 6 Körbe Fische für 1 Fuder Wein; 4 Körbe Feigen oder Rosinen für 1 Tonne Häringe; 1 Fuder Honig, Oel, Butter, Schmalz für 1 Fuder

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Widder l. c. 3, 411. — [4]) Widder l. c. 3, 411.

Wein; 10 Centner Unschlitt oder Bachenfleisch oder 8 Centner Wachs für 1 Fuder Wein; 12 Centner Kupfer, Blei oder Zinn für 1 Fuder Wein; 16 Manneslasten Ballen jeder Art Kaufmannsschatz für 1 Fuder Wein und sollen die Ballen nicht geöffnet oder durchstochen werden dürfen; Knoblauch, Rüben, Kappus, Heu, Stroh, Dauben, Reifen, Steine und andere nicht genannte Waaren von 16 Pfund Werth für 1 Fuder Wein. Von Pferden soll kein Zoll erhoben werden. Zu Ehrenfels sollen gehoben werden von 1 Fuder Wein 27 grosse Turnose, zu Bacharach 19 Turnose 4 Heller, zu Caub 31½ Turnos, zu Boppard 15 Turnose, zu Lahnstein 18 Turnose 4 Heller, und zu Coblenz 17 Turnose. Ein guter Schildgulden soll gelten 15 Turnose und ein kleiner Gulden 12 Turnose" [1]). Hier ist also ein Turnos eine Münze, deren 15 oder 12 auf einen Gulden gingen, während man sonst darunter einen bestimmten Antheil an den Zollgefällen zu verstehen hat, wonach die Besitzer solcher Turnose *Turnarii* hiessen.

Drei Jahre später, nachdem die Pfalzgrafen im Jahre 1339 den Cauber Burgfrieden abgeschlossen hatten, finden wir als Burggrafen daselbst den Cuno von Reiffenberg, der für die Verwaltung seines Amtes jährlich 250 Pfund Heller als Lohn erhielt. Von 1342—1347 stellte er folgende Quittungen über die aus dem Zolle ihm gezahlten Besoldungen aus:

1342 *(Sabb. vig. Nicolai*, was ein Schreibfehler des Ausstellers statt *Sabb. in crastino Nicolai* ist, da Nicolaus auf Freitag fiel, folglich der Samstag nicht die *vigilia Nicolai* sein konnte) 7. December bescheinigt er 194 Pfund Heller 4 Groschen empfangen zu haben, die sich bei der Eröffnung der Zollkiste vorfanden. [2])

1347 *(Sabb. p. Petr. et Paul.)* Juni 30. bescheinigt er als Burggraf von Caub, von Herrn Enolf und Johann, Zollschreibern zu Caub, 240 Pfund und 10 Pfund Heller empfangen zu haben, womit er für seine Burghut für das ganze Jahr bezahlt sei, welches anfange mit dem ersten Sonntage in den Fasten. [3])

Von ihm ist auch noch folgendes kleine Briefchen vorhanden, das er an den eben genannten Zollscheiber Einolf zu Caub schrieb: *Von mir Kunen von Riffenberg. Wisse Eynolf das ich bin gewest by Engelhard von Hirshorn vnd han erloubet Hugelin das er min Kisten vf mag tun vnd das Geld nemen das darinnen ist. Datum Mogunt. Philippi et Jacobi.* [4])

Widder nennt als frühere Burggrafen von Caub zum Jahre 1310 den Johann von Heppenheft und zum Jahre 1326 Ulrich Wilprant und Ottzenger. Letztere, Ulrich Wilprant und Otto der Zenger waren aber nicht Burggrafen, sondern Burgmannen *(Castellani)*, wie das aus

[1]) Günther, Cod. dipl. 3, 636. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Original in Idstein.

Digitized by Google

einer Fürstenberger Urkunde vom 4. Juni 1326 hervorgeht; [1]) Otto der Zenger wird sogar in einer Urkunde vom 13. März 1327 Einnehmer des Zolles zu Caub genannt, denn in dieser schreibt König Ludwig dem Otto dem Zenger und Nortwinner Propst zu Oppenheim, seinen Einnehmern des Zolles zu Caub, dass sie dem Grafen Berthold von Henneberg jährlich auf Andreastag vor allen andern Zahlungen die demselben auf den dortigen Zoll angewiesenen 1000 Pfund Heller entrichten sollten. [2])

Pfalzgraf Rudolph II. verpfändete im Jahre 1349 für seinen Schwiegersohn, König Carl IV., 2 Turnose und die Stadt Caub, wie wir das aus folgenden zwei Urkunden ersehen.

1349 (Freitag nach Pancratius) Mai 15. bekennt König Carl durch Urkunde, gegeben im Felde bei Castel (es war das bei Carls Zuge gegen Günther von Schwarzburg, der in Eltville eingeschlossen wurde und auf das Reich zu verzichten sich genöthigt sah), dass sein Schwiegervater, der Rheinpfalzgraf Rudolph, auf seine Bitte zwei grosse Turnose an seinem Theile des Zolles, den er zu Caub habe, für ihn dem Cuno von Reiffenberg um 500 Gulden von Florenz, die er diesem für geleistete Dienste schulde, verpfändet habe. Er verspricht diese zwei Turnose vor kommenden Weihnachten von Cuno wieder einzulösen. [3])

1349 (Mittwoch nach unser Frauen Tag Wurtzwihe) Aug. 19. verspricht König Carl dem Pfalzgrafen Rudolph, sein Haus zu Caub (wird wohl die Burg gemeint sein) und die Stadt, welche er für ihn an Cuno von Reiffenberg, Landvogt im Elsass, um 1300 Gulden von Florenz verpfändet habe, bis nächsten Martini wieder einzulösen. [4])

Aus den Jahren 1352 und 1353 sind mehrere Quittungen vorhanden, worin Frank von Cronenberg, Ritter, und Gerhard Schenk Ritter von Liebenstein, jedesmal bekennen, von Friedrich dem Zollschreiber zu Caub bestimmte Summen von einem halben Turnos, den sie gemeinschaftlich von Herzog Rudolph besitzen, empfangen zu haben. [5]) An der Quittung des Frank von Cronenberg vom 13. December 1352 hängt dessen Siegel, ein in vier Felder getheilter Schild mit 3, 2, 1 Eisenhütchen im zweiten und dritten Felde.

Am Samstage nach dem Jahrestage (Januar 3) 1355 war Ruprecht der ältere, „Pfalzgraf bei Rhein, des römischen Reiches oberster Truchsess und Herzog in Bayern," in Caub anwesend und rechnete mit seinem Burggrafen Cuno von Reiffenberg über alles ab, was er ihm schuldig war. Es betrug das 10,000 Pfund Heller und weitere 2200 Pfund. Für erstere Summe besass bereits Cuno eine Schuldverschreibung, und für letztere verschrieb ihm dann Ruprecht durch Urkunde von demselben Tage 10 Fuder Weingeld zu Leimenheim für 1000 Pfund Heller, Weisel

[1]) Fischer, kleine Schriften 2, 648. — [2]) Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 2704. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Original in Idstein. — [5]) Originale in Idstein.

und die beiden Dörscheid [1]) für 800 Pfund und ein Drittel der Schiefergruben zu Caub für 400 Pfund, dafür er Burgmann in Caub sei (was wohl auch Burggraf heissen soll). Cuno bekannte dagegen, dass alle Briefe, welche er von dem Herzoge Rudolph sel. und dessen noch lebendem Bruder Ruprecht dem älteren in Händen habe, kraftlos sein sollten bis auf die Schuldverschreibung von 10,000 Pfund und die andern 2200 Pfund. [2]) Im Jahre 1360 waren beide Summen abgetragen, weshalb Cuno auf Dienstag nach Epiphania (Januar 7) bescheinigte, dass ihm der Pfalzgraf Ruprecht der ältere alle Schuld bezahlt habe, so dass, wenn Cuno seine Summe Geldes, für die er in den fünf Grossen zu Caub sitze, aufgehoben und eingenommen habe, er forthin allein und Niemand mit ihm in einem Grossen zu Caub sitzen bleiben solle, womit er den Pfalzgrafen aller Schuld bis zu diesem Tage ledig sage. [3]) Die Urkunde ist gegeben zu Stalberg (bei Steeg hinter Bacharach), wo also Cuno wahrscheinlich auch Burggraf war.

Im Jahre darauf (auf unser lieben Frauen Abend, als sie zum Himmel fuhr), am 14. August 1361 schlossen „Ruprecht der ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Truchsess und Herzog in Bayern, und Ruprecht der jüngere, von derselben Würdigkeit, einen neuen Burgfrieden wegen Caub ab, Ruprecht der ältere für seinen zweiten Theil und Ruprecht der jüngere für seinen dritten Theil an Caub der Burg und Stadt, Pfalzgrafenstein der Burg, den Marken, die dazu gehören zu Wasser und zu Lande. Surenburg der Burg und ihrer Mark. [4]) Dieser Burgfrieden soll aus- und angehen einerseits des Rheines an dem Staden (Gestade), daran Bacharach liegt, von der Leimbach bis an das Weseler Gericht, die Pützbach und den Berg hinauf bis an die Schlichte; andererseits soll er angehen an dem Staden, daran Caub liegt, an dem Urbach (heute Bornicher Bach), die Urbach hinaus bis an das Bornicher Holz, durch den Haen und zu Heppenheft bis an die Crumbach, dann die Crumbach hinaus zwischen Weisel *(Wissel)* und Rettershain *(Rethershan)* durch den Wald, von da wieder bis auf die Hoenstrasse (Hochstrasse?) bis Ransel *(Ramsel)*, dann wieder den Grund hinab, den man nennt Baechtchendael (heisst noch heute Bechtendelle) und unter der Surenburg hin nach Waldeck, und von da vor dem Lorcher Wald wieder den Grund hinaus gegen Fronborn, dann oben über die Schlichte bis zum Niederthal (Niederendal), dieses hinab bis auf den Rhein und endlich den Rhein wieder hinab bis an die Ur-

[1]) Es gab früher zwei Dörscheid, Ober- und Unterdörscheid, wovon das erstere im dreissigjährigen Kriege einging. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Was soll das heissen, der eine für seinen zweiten, der andere für seinen dritten Theil? War man vielleicht mit Carl IV., dem Schwiegersohne des längst verstorbenen Rudolph, nicht einig, und beanspruchte der vielleicht ein Drittel für seine Gemahlin, die Kaiserin Anna?

bach.[1]) Wollen beide, oder einer von ihnen, oder ihre Erben den gemeinschaftlichen Burggrafen, den sie zu Caub, Pfalzgrafenstein und Surenburg haben, verkehren, so sollen sie binnen 14 Tagen einen andern Burggrafen setzen, der ihnen füget. Sollten sie aber über einen solchen nicht übereinkommen, so soll Herzog Ruprecht der ältere einen Burggrafen auf seinen zweiten Theil setzen, und der soll seines Bruders Sohne, Herzog Ruprecht dem jüngeren, schwören, den Burgfrieden fest und treu zu halten. So soll auch Herzog Ruprecht der jüngere einen Burggrafen setzen auf seinen dritten Theil, und dieser in gleicher Weise Herzog Ruprecht dem ältern schwören. Sind die Herzoge beide oder einer von ihnen ausser Landes, so hat der oberste Amtmann dessen, der nicht im Lande ist, den Burggrafen Namens seines Herrn zu setzen. Keiner soll im Burgfrieden an des Andern Leib und Gut greifen; geschähe es aber dennoch, das einer des Andern Gut angriffe, so soll der solches, wenn er gemahnt wird, binnen Monatsfrist kehren. Kommt er dem nicht nach, so soll der gemeinschaftliche oder besondere Burggraf dem Andern gehorsam sein und warten mit den genannten Burgen so lange, bis jener das Gut wiedergekehrt hat. Griffe aber einer von ihnen oder von ihren Erben den Andern am Leibe an, so soll der meineidig, treulos und ehrlos sein und der Zeit verlieren all seinen Theil und all sein Recht an den genannten Burgen und der Stadt, sammt den Gütern, die im Burgfrieden gelegen sind. Ueber Streitigkeiten unter den Burgmannen soll der Burggraf zu Recht erkennen. Keiner von den Herzogen oder ihren Erben soll seinen Theil oder sein Recht an den Burgen, der Stadt und den Gütern verkaufen, verpfänden, verleihen oder verändern, es sei denn, dass die Verpfändung oder Verleihung dem Andern geschähe. Keiner soll des Andern widersagte Feinde auf des Andern Schaden in die Burgen führen oder leiten; endlich soll keiner ihrer Erben an den Burgen, der Stadt und den Gütern Theil haben, der nicht zuvor zu den Heiligen geschworen und es besiegelt hat, den vorgeschriebenen Burgfrieden zu halten.“ An der in Heidelberg gegebenen Urkunde hängen die Reitersiegel der beiden Herzoge mit den bayerischen Rauten im Schilde und dem pfälzischen Löwen auf den Pferdedecken.[2])

Auf Epiphania Domini (Jan. 6.) 1366 bescheinigte Georg von Hohenstein, von Henne dem Zollschreiber zu Caub 20 Gulden von Herzogs Ruprechts des alten wegen empfangen zu haben, die ihm dieser geschuldet hat wegen der Dienste im Kriege mit dem Grafen von Sponheim; und auch Hiltwin Grayt von Caub bescheinigte in demselben Jahre in crast. Walpurgis (2. Mai), von Heinrich dem Zollschreiber zu Caub 40 Gulden von Herzogs Ruprecht des alten wegen empfangen zu

[1]) Es sind das genau die Grenzen des ehemaligen pfälzischen Unteramts Caub und heute noch die Gemarkungsgrenzen von Caub, Weisel, Dörscheid und Sauerthal. — [2]) Original in Idstein.

haben für einen Hengst, den er Contzchin seinem Bruder gegeben, den dieser aber zu Simmern in dem Kriege wider Warnersberg und Wynand von Stein verloren habe.[1]) Hiltwin Grayt siegelte mit einem rechtsstehenden Schrägbalken und einem Sterne in der oberen Ecke. Beide Zahlungen scheinen auf ein und dieselbe Fehde, die also im Jahre 1365 stattgefunden hätte, Bezug zu haben.

Zum Jahre 1379 nennt Widder den Gerhard von Stein oder Steinkallenfels als Burggraf von Caub,[2]) eine Archivalacte zu Idstein vom Jahre 1388 den Johann von Liebenstein; einen neuen Burgmann finden wir 1390 in Meffrid von Braubach, der Freitag nach Michelstag (Sept. 30.) bekannte, dass ihn Herzog Ruprecht der ältere zu seinem Burgmann auf Schloss Cube genommen habe, wofür er ihm 140 Gulden schuldig sei, bis zu deren Abtragung er ihm jährlich aus seinem Zolle daselbst auf Martini 14 Gulden zu reichen habe. Meffrid versprach dabei, diese 14 Gulden auf eigne, des Herzogs Herrschaft zu allernächst gelegene Güter zu beweisen, und solche dann von ihm als Burglehen zu empfangen.[3])

Wie Ludwig der Bayer, so verlieh auch Carl IV. mehrere Turnose am Cauber Zoll. So gab er 1 Turnos dem edlen Herrn Johann zu Westerburg, den auch Ruprecht der ältere als pfälzisches Mannlehen ihm zu erheben erlaubte;[4]) im Jahre 1370 dem Pfalzgrafen Ruprecht dem jüngern für die ihm und dem Reiche erwiesenen grossen Dienste drei alte Turnose von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft, die den Rhein auf- oder abgehen würden, und welche er nach Belieben in Kaiserswerth, Caub oder Bacharach erheben könne;[5]) und 1370 demselben Pfalzgrafen drei alte grosse Turnose, zu welchen dieser zwei andere, ursprünglich dem von Boland zu Altenbaumburg verpfändete, von Hermann Boos von Waldeck einlöste.[6])

Im Jahre 1399 Dienstag nach unseres Herrn Lichnamstag (Juni 3.) bekannte Johann Graf zu Solms, dass ihn Herzog Ruprecht der ältere zu seinem Mann gewonnen habe, wofür er ihm 300 Gulden zu zahlen versprochen, die der Graf auf eigene Güter anweisen und von dem Pfalzgrafen zu Mannlehen tragen wolle. Er bekennt nun, solches Lehen, wofür jährlich aus dem Zoll zu Caub 30 Gulden entrichtet würden, als Mannlehen empfangen zu haben.[7]) Dieses Solmsische Manngeld stand noch im 16. Jahrhundert auf dem Zolle zu Caub, laut zweier Archivalnoten zu Idstein, von denen die eine sagt, dass 1510 Graf Bernhard von Solms über 800 fl. Rheinisch quittire, welche ihm in unterschied-

[1]) Originale in Idstein. Hier ist also Henne, was gewöhnlich Johann heisst, für Heinrich gebraucht. — [2]) Widder 3, 403. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Widder 3, 411 ohne Angabe des Jahres. — [5]) Widder 3, 412. — [6]) Widder 3, 412. Widder nennt diesen Hermann Boos irrthümlich Marschall von Waldeck. — [7]) Original zu Idstein.

Digitized

lichen Jahren auf dem Zolle zu Caub erfallen seien, und wovon die andere eines Vergleiches zwischen dem Pfalzgrafen und dem Grafen Bernhard von Solms rücksichtlich 100 Gulden Manngeld vom Zolle zu Caub aus dem Jahre 1513 erwähnt. Als der Graf Johann von Solms obige Urkunde ausstellte, war der Verleiher des Mannlehens, Ruprecht der ältere, wie nicht minder sein ihm nachfolgender Neffe Ruprecht der jüngere bereits gestorben, denn dieser, welcher fünf und sechszig Jahre alt zur Regierung gekommen war, hatte solche nur 8 Jahre, bis zum 6. Januar 1398 geführt, ihm war sein Sohn Ruprecht III. gefolgt, den die Churfürsten am 21. August 1400 gegen den abgesetzten Wenzel auf dem Königstuhl zu Rense zum deutschen Könige wählten. Wir besitzen von ihm nur eine einzige Urkunde über die Burg Caub, und zwar eine Verpfändung an Symon Grans von Rheinberg. Auf Samstag nach dem h. Ostertage (April 21.) 1403 bekannte er zu Bacharach, dass er den Symon Granss von Rinberg zu seinem Burggrafen zu Caub und zu Surburg, sowie in den Dörfern, die dazu gehören, als Vogt seiner Marken gesetzt und gemacht habe. Er soll beide Schlösser, so lange er lebt, in Amtsweise innehaben, sie wohl behüten und bewahren, und dafür vom Zollschreiber und Zöllner zu Caub aus dem dortigen Zolle jährlich für jede Burghut 150 Gulden in zwei Zielen erhalten. Davon muss Symon auf beiden Schlössern die Wächter, Thurmknechte und anderen Knechte halten. So lange er lebt, soll er das Ungeld zu Caub einnehmen, in aller Weise, wie das bisher der König als Pfalzgraf und die Stadt Caub eingenommen haben, und zur Aufhebung desselben wählen, wen er will. Dieser sein Aufheber soll Macht haben, in eines Jeden Haus und Keller zu gehen, wo Wein gezapft wird, um nachzusehen, wie das gebräuchlich ist. Symon soll Macht haben, zu setzen und zu entsetzen Schultheiss und „Gebuthel" in der Stadt Caub, dazu Gebote zu machen, wie das von Alters her gewöhnlich ist. Alle Frevel und Bussen, kleine und grosse, sollen, so weit die Mark geht, dem Symon erfallen, mit Ausnahme solcher Frevel, die Leib und Gut betreffen und welche der König für sich und seine Erben, Pfalzgrafen bei Rhein, behalten hat. Auch sollen diejenigen Gefälle, die Schultheiss und „Gebuthel" [1]) bisher gehabt haben, fernerhin dem Symon zufallen, der da-

[1]) Gebuthel ist das Gerichtsbotenamt, das man nicht mit unserm heutigen Gerichtsbotenamt verwechseln darf. Nach Bodmann war dasselbe „für den Rheingau (und wohl auch in Caub) ein in seiner Art ehrwürdiges Amt und mit einer eigenen kleinen Gerichtsbarkeit ausgestattet, um über ganz geringe Pfennigschulden in bestimmter Summe, und andere geringfügige Vorfälle ohne weiteres und allein zu erkennen; jedoch unterlag sein Erkenntniss, um gegen Missbrauch und Excesse zu wachen, der Aufsicht des ganzen Gerichts. Sein Amt und daher seine Person ward, weil er für einen unmittelbaren Diener Gottes (?) galt, für heilig gehalten, und daher seine Beleidigung, Beschimpfung u. s. w. schwer geahndet."

von einen Schultheiss und „Gebuthel" zu halten hat, damit daran kein Gebrechen sei. Da bisher zwischen den Amtleuten und Bürgern Zweiungen bestanden haben, so sollen solche, wenn sie sich fernerhin wiederum ereignen und die Bürger sie vorbringen, dem Symon zur Rechtfertigung mitgetheilt und dann nach Gestalt der Dinge behandelt werden, so jedoch, dass Symon stets bei den Rechten bleibt, welche den Amtleuten vor ihm verliehen waren. Wenn der König oder seine Erben dem Symon 2000 gute schwere Gulden bezahlen werden, so lösen sie damit die Aemter und das Ungeld von Symon wieder ein, jedoch soll ihm die Ablösung ein Jahr oder anderthalb Jahre vorher kund gethan werden. Inzwischen soll er die Schlösser innehalten und nicht übergeben, bis die 2000 Gulden bezahlt sind. Nach geschehener Auszahlung aber soll er den ausgestellten Brief zurück- und die Schlösser losgeben. Sollte der Brief dem Symon abhanden kommen, es sei durch Brand, Raub oder Diebstahl, so soll er das Amt und Ungeld deshalb nicht verlieren, sondern es soll ihm auf seinen Eid, dass er des Briefes „entweldiget" worden, ein neuer gegeben werden. Stirbt Symon, ehe die 2000 Gulden abgetragen sind, so soll die Verschreibung damit aufhören. Zugleich sollen aber auch die 2000 Gulden damit todt und Amt wie Ungeld an den König oder seine Erben zurückgefallen sein. Mit dem Könige hingen ihr Siegel an die Urkunde seine Söhne Ludwig und Hans.[1]) Simon Grans stellte an demselben Tage einen Revers über das verpfändete Burggrafenamt aus[2]) und siegelte mit einem Querbalken, auf welchem drei senkrechte Balken stehen. Nach Bodmann, dem kein Siegel, sondern nur eine Zeichnung vorgelegen hatte, sollen die 3 senkrechte Balken 3 Heppen sein, welche jedoch auf dem vorliegenden Siegel als solche nicht zu erkennen sind, und er leitet deshalb die Gransse von denen von Heppenheft ab, bei denen ich indess auf mehreren Siegeln ebenfalls keine Heppen, sondern nur einen Querbalken gefunden habe, und zwar nicht allein im 13. Jahrhundert, sondern noch 1363 bei Wilhelm gen. Heppe von Heppenheft.

Auf Sonntag Oculi (März 16.) 1438 bekannte Margarethe von Stockheim, Hennen Beymungs von Hohenstein sel. Wittwe, dass sie das pfälzische Burglehen, welches ihr Mann in Caub besessen habe und sie besitze, so lange sie Wittwe bleibe und bis ihre Söhne zu ihren Tagen kämen und das Burglehen antreten könnten, von Otto als Vormünder des Pfalzgrafen Ludwig empfangen habe, um damit zu gewarten, wie solcher Burglehen Recht sei. Dann bekannte sie ferner, dass der Pfalzgraf Macht habe, die 12 Gulden Burglehen mit 120 Gulden abzulösen, und dass sie alsdann jene 12 Gulden auf eigene Güter bei Caub belegen

[1]) Original in Idstein. Die Urkunde fehlt in Chmels Regesten Ruprechts, wo jedoch eine andere an demselben Tage in Bacharach gegebene Urkunde des Königs verzeichnet ist. — [2]) Original in Idstein.

wolle, um solche von dem Pfalzgrafen als Burglehen zu nehmen und zu besitzen.[1])

Am Dienstag nach Cantate (Mai 16) 1441 bekannte Philipp von Liebenstein, dass ihm die seit einigen Jahren rückständigen Burglehensgelder aus dem Zolle zu Caub bezahlt worden seien[2]). Er siegelte mit zwei geschachteten Sparren.

Eine glänzende Probe der Tapferkeit bestanden Burgmannschaft und die Bürger der Stadt Caub im Jahre 1504. Von Kaiser Ludwigs Söhnen existirten in Bayern 2 Linien, die Münchener und die Landshuter, eine dritte, die Ingolstadter war 1445 erloschen. Herzog Georg, der Reiche genannt, von der Landshuter Linie, hatte nur eine einzige Tochter, die er mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Sohne des Churfürsten Philipp und Georgs Schwester, Margarethe, vermählte, indem er denselben gleichzeitig testamentarisch zum Erben seiner Lande einsetzte. Ob auch Kaiser Maximilian den Herzog von solcher, den Reichsgesetzen zuwidergehenden Bestimmung abmahnte, Georg trug einen so grossen Hass gegen seine Münchener Agnaten, dass er sogar seine Landstände an sein Todesbett nach Ingolstadt kommen liess, um sie zu Vollziehern seines letzten Willens zu machen. Er starb am 1. Dezember 1503, und schon am 9. desselben Monats erhielt Herzog Albrecht von der Münchener Linie vom Kaiser die Belehnung mit des verstorbenen Herzogs Georg Ländern, für welche Pfalzgraf Ruprecht von den Ständen die Huldigung verlangte. Diese aber erfüllten weder das Ansinnen Ruprechts, noch das des Herzogs Albrecht, sondern verwiesen beide vor den Kaiser, bis zu dessen Entscheidung ein ständischer Ausschuss das Land regieren sollte. Während der Verhandlungen drang Ruprechts Gemahlin Elisabeth am 17. April 1504 mit bewaffneter Mannschaft in die Stadt Landshut, vertrieb die Regentschaft und liess sich huldigen; ein Gleiches that Ruprecht an andern Orten: da sprach am 23. April der Kaiser in öffentlicher Verhandlung das Herzogthum Niederbayern der Münchener Linie zu, und belegte Ruprecht und seine Gemahlin am 4. Mai mit der Reichsacht. Ruprechts Vater, der Churfürst Philipp, glaubte in dieser Lage für seinen Sohn handelnd eingreifen zu müssen, führte damit aber einen Krieg herbei, der seinem Lande entsetzliche Wunden schlug. Zugleich mit dem Kaiser und den Verbündeten des Herzogs Albrecht erhoben sich die meisten Nachbarn, welche die pfälzische Uebermacht über ihre Eltern unter Philipps Oheim, Friedrich dem Siegreichen, noch nicht vergessen hatten, und so stand dann eine ganze Reihe von Feinden auf, die von allen Seiten in die Pfalz einbrachen, Landgraf Wilhelm von Hessen, Alexander Pfalzgraf von Veldenz, Ulrich von Würtemberg am Rhein und am Neckar, die Markgrafen Friedrich und Joachim von

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein.

Protokoll der 20. Sitzung des Ausschusses für Kultur- und Medienpolitik (20. Ausschuss) am 15. Dezember 2010 in Berlin. Anwesend sind: Vorsitzender Abgeordneter Hans-Joachim Otto (FDP), Berichterstatter Abgeordneter Siegmund Ehrmann (SPD), Abgeordneter Dr. Matthias Berninger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Abgeordneter Dr. Peter Gauweiler (CSU), Abgeordneter Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) (CSU), Abgeordneter Dr. Hans-Peter Uhl (CSU), Abgeordneter Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Günter Krings (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Norbert Lammert (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Thomas de Maizière (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Michael Meister (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Stefan Ruppert (FDP), Abgeordneter Dr. Max Stadler (FDP), Abgeordneter Jörg Tauss (SPD), Abgeordneter Dr. Wolfgang Thierse (SPD), Abgeordneter Hartmut Koschyk (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Hans-Peter Thiel (SPD), Abgeordneter Dr. Andreas Pinkwart (FDP), Abgeordneter Dr. Hermann Otto Solms (FDP), Abgeordneter Dr. Rainer Wend (SPD), Abgeordneter Wolfgang Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Hans-Peter Bartels (SPD), Abgeordneter Dr. Hans-Peter Schwarz (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE), Abgeordneter Dr. Ole Schröder (CDU/CSU), Abgeordneter Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD

zurück und steckten in der Umgegend von Sobernheim einige Dörfer des Pfalzgrafen in Brand, Marxheim, Nussbaum und andere. Um der angedrohten Verbrennung zu entgehen, mussten der Prior und die Brüder des Wilhelmitenklosters 200 Gulden bezahlen. Dann zogen die Truppen nach dem Westrich, wo sie die Dörfer einäscherten und Kirchen und Klöster brandschatzten.

„Am 9. August brachen die Fussgänger und Reiter Alexanders unvermuthet in das Dorf Rüdesheim bei Creuznach ein, (in der Hirschauer Chronik steht irrthümlich Budesheim), beraubten dasselbe und steckten es dann in Brand. Als die Pfälzer in der Stadt Creuznach den Rauch aufsteigen sahen, brachen sie sofort gegen das brennende Dorf hin auf, aber die Alexandriner (wie Trithem die Truppen Alexanders nennt) flohen und schleppten einige Bauern aus Rüdesheim und Hüffelsheim mit sich nach Meisenheim.

„Am 11. August brandschatzte der Feldhauptmann Alexanders, Heinrich von Schwarzenberg, die Bewohner des Dorfes Windesheim um 120 Gulden. Das Dorf wollte er nicht anzünden, weil Herzog Alexander das Patronat der Kirche daselbst besitzt. Auch die Bewohner von Wallhausen *(Waldenhausen)*, welches den Edeln des benachbarten Schlosses Dalberg gehört, kauften sich um 300 Gulden von der Verbrennung los.

„Am 4. September fielen die Schaaren Alexanders von Meisenheim aus in die Grafschaft Sponheim ein und raubten 120 Kühe und 20 Schweine, die auf der Weide waren. Sie wollten auch das Dorf angreifen, vermochten es aber nicht, weil die Einwohner es verzäunt hatten und fleissig bewachten. Es machten sich jedoch 20 Mann von Böckelnheim und einige von Sobernheim auf, verbargen sich nicht weit von Meisenheim in einem Walde, und nahmen dafür das dortige Vieh weg, als es zur Weide getrieben wurde. Zur Vergeltung kamen die Schaaren Alexanders am 9. nach Sobernheim, und verübten ein Gleiches an der Viehheerde dieser Stadt.

„Nachdem sie am 29. September das Castell Zusch (?) in Brand gesteckt und den Johann von Hohenstein gefangen weggeführt hatten, zogen sie am 28. gegen das dem Ritter Schweikard von Sickingen gehörige Marxheim und verbrannten dieses, wie das Schloss Sayn.

„Während so die Veldenzer Monate lang sengten und raubten, übten aber auch die Pfälzer ihre Repressalien. Am 19. Juli kam von Heidelberg der Ritter Landschad von Steinach mit einer Mannschaft nach Creuznach, wo er sechs Tage blieb, um die Geschütze abzuwarten. Als diese angekommen waren, wandte er sich gegen das Gebiet des Pfalzgrafen Alexander. Am 26. kamen die Pfälzer zu dem Kloster Dissibodenberg, wo sie nur noch 2 oder 3 Mönche fanden, indem die übrigen mit dem Abte geflohen waren. Es wurden dort grosse Gräuel

verübt. Im Keller fanden sie wohl 50 Stück Wein, welche bei ordentlichem Gebrauche dem Heere viele Tage lang hätten genügen können, aber man stiess mit den Waffen Löcher in die Fässer und liess, nachdem man sich satt getrunken, den Rest auslaufen. Was man im Kloster fand, wurde ohne Scheu geraubt, und nicht einmal ein Löffel zurückgelassen; man nahm das Blei von den Dächern und Fenstern, die eisernen Nägel aus den hölzernen Wänden, die Altardecken und Corporale weg. Und das thaten nicht Soldaten, nicht Edelleute, nicht Reiter, sondern nackte Fussgänger und bäurische Räuber, welche sich entweder auf Befehl, oder freiwillig den Truppen angeschlossen hatten. Nichts liessen sie unberührt, nichts unversehrt, nichts ungeschändet. Glücklicherweise hatte der Abt die Kelche, Urkunden, Bücher und Kleinodien des Klosters vorher nach Meisenheim geflüchtet.

„An demselben Tage, nämlich auf Annatag, belagerten die Pfälzer Odernheim, welches die Alten gewöhnlich Dreckodernheim *(Cotirodurum)* nannten, und eroberten es nach einer zweitägigen Vertheidigung der Bewohner. Letztere hatten sich bei dem Sturme mit Weibern und Kindern in die Pfarrkirche geflüchtet, wohin sie auch drei Tage vorher ihre Habe gebracht hatten, und hier schützte sie der pfälzische Feldhauptmann Landschad von Steinach, der nicht zugab, dass einer der Seinigen in die Kirche eindrang. Die Einwohner mussten indess dem Pfalzgrafen schwören, und die Mauern und Thürme des Städchens wurden geschleift, damit es dem Pfalzgrafen Alexander nicht mehr zum Schutze diene.

„Am 18. Sept. verbrannte der pfälzische Hauptmann Nikolaus Braun *(Brunus)* von Schmidtburg Nieder-Moschel mit einigen andern Dörfern, während eine andere Schaar Lautern in Brand steckte. Allen Raub brachte man nach Creuznach, und so gross war dort die Menge der geraubten Pferde, Ochsen und Schafe, dass man 500 Schafe um 25 Gulden, Pferde, Schweine und Kühe zu Spottpreisen kaufen konnte.

„Das vierte Heer gegen den Pfalzgrafen Philipp führte der Landgraf Wilhelm von Hessen, bei welchem in eigener Person sich befanden der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Herzog Heinrich von Mecklenburg, Graf Emich von Leiningen, der Graf von Lippe, der Graf von Königstein und andere, die theils aus freiem Antriebe gegen den Pfalzgrafen kämpften, theils in des Landgrafen Sold standen.

Zu Frankfurt ging der Landgraf über den Main, zog nach dem Odenwald und der Bergstrasse, wo er das Kloster Lorsch und andere Orte einäscherte, und dann gegen Heidelberg, das er jedoch in bestem Vertheidigungszustande fand und nicht anzugreifen wagte. Nun wollte er bei Worms über den Rhein gehen, da dieses aber die Bürger verhinderten, so nahm er seinen Weg auf dem rechten Rheinufer abwärts nach Mainz und führte sein Heer bei Weissenau über den Fluss. In

Schornsheim unweit Mainz schlug er sein Lager auf, und verwüstete von dort aus das pfälzische Gebiet bis Oppenheim.

„Gross war in seinem Heere die Grausamkeit einiger Gottlosen, am meisten derjenigen, die man gewöhnlich Brandmeister nannte, weil von ihnen nicht allein die Kirchen verbrannt wurden, die mit den Ortschaften zusammenhingen, sondern auch solche, die entfernt lagen und erhalten werden konnten."

„Von Schornsheim verlegte der Landgraf sein Lager nicht weit von Alzei und verheerte dann von dort aus die Umgegend. Zwischen Alzei und Oppenheim liegt ein sehr altes Städtchen, Gauodernheim *(Gaviodurum)* genannt, das vor vielen Jahren dem Pfalzgrafen verpfändet worden war. Als sich der Landgraf demselben nahte, eilten die allzusehr beängstigten Bürger ihm entgegen, boten ihm die Schlüssel der Stadt an und unterwarfen sich und ihren Ort, obschon derselbe mit Mauern, Thürmen und Gräben umgeben war, so dass sie solches nicht nöthig gehabt hätten; weshalb selbst der Feind sie um ihrer Feigheit, um nicht zu sagen ihrer Treulosigkeit willen, verachtete. Zur Strafe nahm er ihnen all ihre Güter und schleppte die Männer als Gefangene mit sich fort. Dann ging die Plünderung des ganzen Gaus vor sich, wobei bloss diejenigen Orte geschont wurden, in denen die Mainzer Geistlichkeit Höfe oder den Zehnten besass. Bloss in den zwei Orten Saulheim und Westhofen nahm man mehr als 1000 Stück Wein weg.

„Inzwischen sammelte auch der Pfalzgraf ein Heer, und schickte es unter Führung des Johann Landschad seinen bedrängten Unterthanen zu Hülfe. Bei seinem Herannahen zog sich der Landgraf nach der Nahe hin und schlug sein Lager zwischen Planig *(Blinch)* und Gensingen auf, wo Pfalzgraf Alexander mit 1200 Mann zu ihm stiess. Wie früher die Gegend um Alzei, so musste nun die Nahegegend alle Schrecknisse des Krieges erfahren. Die Dörfer Armsheim, Wonsheim, Langenlonsheim, Heddesheim am Guldenbach, [1]) Kappeslaubersheim, Erbesbüdesheim, Bretzenheim *(Benzenheim)*, Gensingen, Planig *(Bleinch)* und Winzenheim *(Wizenheim)* mit ihren Kirchen wurden theils verbrannt, theils, um damit verschont zu werden, gebrandschatzt.

Gar feig benahmen sich die von Sprendlingen, die den Pfalzgrafen um Pulver und anderes Nothwendige zur Vertheidigung gebeten hatten, da sie selbst stark genug seien und keiner Truppen bedürften, um den Feind abzuhalten. Der Pfalzgraf gab ihnen, was sie verlangt hatten; als aber die Hessen herannahten, begaben sich sämmtliche Sprendlinger mit Geschützen, Weibern, Kindern und ihrer sämmtlichen Habe eiligst auf die Flucht nach Alzei.

---

[1]) So nur verstehe ich die Namen Lansheim und Heidesheim juxta rivulum sitam, qui aurea ripa nominatur ab incolis terrae.

Als nun aber der Landgraf vernahm, dass der pfälzische Feldhauptmann Johann Landschad mit seinem Heere gegen Creuznach heranrücke, steckte er sein Lager in Brand, und zog gegen Bingen zu. Nahe bei Bingen liegt das Dorf Münster, welches der Pfalzgraf vor wenigen Jahren von dem Rheingrafen gekauft hatte, mit einer wunderschönen Kirche. Der Landgraf befahl, den Ort in Brand zu stecken, und vergnügt blickte er mit den Herzogen von Braunschweig *(Vico Brunonis)* und Mecklenburg *(Megaloburgensis)* und seinem ganzen Heere in die aus den Häusern und der Kirche aufsteigenden Flammen. Als Dorf und Kirche niedergebrannt waren, begab er sich nach Bingen, wo er glänzend und als der Besieger eines gemeinschaftlichen Feindes mit einer ungemeinen Freude aufgenommen wurde. (Die Stadt Bingen lebte seit 1491 viele Jahre hindurch in Unfrieden mit dem Churfürsten von der Pfalz, der ihr zum Trotz einen Markt in Münster errichtet und den Besuch des Binger Marktes allen Pfälzern verboten hatte.)

Von Bingen zog der Landgraf nach Ingelheim, der alten Königspfalz, die zu Zeiten Carls IV. pfälzisch geworden war. Die Einwohner hatten sich in den Saal, so hiess der alte Pallast, zurückgezogen, die ihn umgebenden Thürme und Mauern mit Geschütz besetzt, aber die Thore offen gelassen. Solches nicht ahnend stürzen die Hessen in die Veste, aber da empfängt sie von allen Seiten das tödtliche Geschoss und schleudert viele nieder. Nun schliessen die Ingelheimer die Thore und schiessen von den Mauern herab auf die Feinde. Um den Saal herum hatten die Bewohner ihre Häuser von den eigenen Frauen anzünden lassen, und so fanden auch dort viele raubgierige Hessen den Tod."

„Als der Landgraf sah, dass er gegen die in dem Saale verbarrikadirten Pfälzer ohne grossen Verlust der Seinigen nichts ausrichten konnte, brach er auf gegen Mainz, ging über den Rhein, nahm das hanauische Homburg vor der Höhe weg, und verweilte dort einige Tage, um neues Geschütz an sich zu ziehen und so von Neuem gegen das pfälzische Gebiet an der Nahe und am Rheine zu ziehen. Bei Mainz wollte er wieder über den Rhein gehen, aber diesmal hatten sich die Pfälzer vorgesehen, Weissenau besetzt und den Uebergang unmöglich gemacht. Deshalb wandte sich nun der Landgraf rheinabwärts gegen die am Rhein liegenden pfälzischen Orte. Auf dem rechten Rheinufer nicht weit von Bacharach liegt ein Städtchen mit einer Bergveste, Namens Caub, das einen einträglichen Zoll hat, alles zur Herrschaft des Pfalzgrafen gehörig. Der Landgraf, der seine Sache nicht besser fördern zu können glaubte, als wenn er die Stadt mit dem Zolle in seine Gewalt bringen könnte, zog mit seinem Heere dorthin, und schlug am 18. August auf einem Berge, der Stadt gegenüber, sein Lager auf, nämlich auf der Bacharach gegenüberliegenden Rheinseite. Näher konnte er das Heer nicht heranbringen, weil die Stadt durch ihre Lage

geschützt den Zugang unmöglich macht, indem an der ein n Seite steile Berge sich erheben und an der andern der Rhein fliesst, der von allen Seiten von Bergen eingeschlossen ist. Von dem Berge, auf welchem der Landgraf das Lager aufgeschlagen hatte, konnten die Belagerer in die Veste und in die Stadt sehen, sobald sie nur den Gipfel bestiegen; die Geschosse waren jedoch wegen der Höhe des Berges nicht leicht in die Stadt zu werfen; stiegen sie aber vom Gipfel ein wenig herab, so konnten sie von denen in der Burg und in der Stadt leichter getroffen werden, als diese treffen, weil die Wurfgeschosse sicherer nach der Höhe, als in die Tiefe geschleudert werden können. Deshalb kamen viele Hessen, welche mit ihren Geschossen bisweilen von dem Gipfel herabstiegen, durch die Würfe der Cauber um, während sie selbst keinen oder nur sehr selten Jemanden trafen, da die Geschosse in den Rhein fielen. Die Belagerung dauerte 39 Tage, während welcher der Landgraf Burg und Stadt unaufhörlich beschoss. Obgleich er dabei einen Theil des Thurmes und der Mauer der Veste niederwarf, konnte er doch wegen der Unersteiglichkeit des Berges und bei der mannhaften Vertheidigung derer, die darin waren, nicht hineindringen. In Caub lagen 1500 Streiter, die eine Menge Hessen tödteten, welche in die Weinberge hinabstiegen, um die zu reifen beginnenden Trauben zu holen.

„Am 28. August kam der pfälzische Heerführer Johann von Landschad mit 300 Reitern und anderm Volk von Creuznach aus den Caubern zu Hülfe nach Bacharach und schlug am andern Tage den landgräflichen Truppen gegenüber auf einem Berge der andern Rheinseite sein Lager auf. Obgleich zwischen beiden Heeren eine grosse Entfernung und der Rhein war, so griffen sie sich doch wechselweise mit Wurfgeschossen an, und so heftig war das Donnern der Geschütze, dass man es auf der nicht weniger als 4 Meilen entfernten Burg zu Creuznach hören konnte. Bei Nacht brachte Landschad einen Theil seiner Leute nach Caub, was am Tage nicht leicht zu bewerkstelligen war, weil die Hessen es sahen, und dann ihre Geschosse auf den Rhein schleuderten, so dass überhaupt am Tage Niemand nach Caub gelangen konnte, weder zu Wasser, noch zu Lande. Das war nur bei Nacht möglich.“

„Bei jener Belagerung wurde von dem Landgrafen manches sinnreich erdacht und vieles Geld für Maschinen und Kriegsgeräthe ausgegeben. Er füllte Mörser mit Pech, Schwefel und anderm Brennmaterial und schleuderte solches von dem über Caub ragenden Berge. Aber das war alles vergebens, umsonst alle Mühe und nicht gering der Verlust, den er dabei erlitt, denn fast alle Geschütze sprangen bei dem ersten oder zweiten Gebrauche. Ob das durch Zufall oder durch Zauberei geschah, (erzählt Trithem weiter), weiss ich nicht, obwohl damals in Caub ein Soldat war, der prahlerisch behauptete, er könne durch eine geheime, um nicht zu sagen feile Kunst alle Geschütze zerspringen machen, wenn

er auch nicht gegenwärtig sei, sobald er sie nur von ferne sehe oder ihren Donner höre."

„Da so die Leiter der Geschütze wegen der Höhe des Berges, wo der Landgraf sein Lager hatte, gegen Veste und Stadt nichts ausrichten konnten, weil der grösste Theil der Kugeln in den Rhein fiel, liess man am 4. September das schwere Geschütz, welches man Karthaunen nennt, an Ketten den Berg hinab und stellte es an einem tauglicher scheinenden Orte auf. Als am andern Morgen die Cauber sahen, dass die Hessen am Abhange des Berges mit ihren Maschinen beschäftigt waren, richteten sie sofort ihre Geschosse aus der Burg und der Stadt ohne Aufhören dahin, so dass jene die Geschütze, ohne von ihnen Gebrauch zu machen, verlassen mussten. Bei Nacht wagten sich dann einige kühne Männer aus der Stadt, zogen, unbemerkt von den Hessen, die Geschütze an den Rhein und brachten sie nach Caub. In der Nacht vom 4. auf den 5. September gegen 11 Uhr brach durch die Unvorsichtigkeit eines Mannes, der Pulver in die Nähe des Feuers gebracht hatte, ein Brand in der Stadt aus, wobei 20 Häuser abbrannten und 11 von Creuznach dorthin gesandte Leute jämmerlich umkamen."

„Am 6. September traf der 26jährige pfälzische Churprinz mit 500 Mann zu Pferd und 600 zu Fuss von Heidelberg in Creuznach ein, und marschirte am folgenden Tage den Caubern zu Hülfe nach Bacharach. An demselben Tage erhielt auch der Landgraf Verstärkung durch den Herzog Heinrich von Braunschweig und den Grafen von Lippe, die ihm 2000 Mann nebst Geschützen und verschiedenen Kriegsgeräthschaften zuführte."

„Nichtsdestoweniger sah sich der Landgraf gezwungen, am 25. September die Belagerung aufzuheben, weil er einsah, dass er trotz einer 39tägigen Dauer den Belagerten nichts anhaben konnte, und von den Feinden grössern Schaden erlitten hatte, als denselben von ihm zugefügt worden war. Sein Schaden an zersprungenen Geschützen und vergebens gearbeiteten Maschinen war sehr gross; mehr als 600 eiserne, nicht hohle, sondern dichte Kugeln, die er gegen Caub geschleudert, waren grösstentheils in den Rhein gefallen."

So endete diese durch die Treue und den Muth der Cauber denkwürdige Belagerung, deren Andenken die Stadt in Reimen pries, die noch heute auf einer Steinplatte an dem nun auch seit Anfang des Jahres 1867 aufgehobenen Rheinzollamte zu lesen sind. Zwar oft gedruckt, aber nirgendwo correct, hat der Herr Artillerie-Oberlieutenant a. D. Freiherr von Marillac die Güte gehabt, sie mir ganz getreu an Ort und Stelle abzuschreiben. Sie lauten:

Die Jar von crist geburt man zalt
fünffzehenhundert vnd vier alt
Von sontag nach mari Himelfert

Ah, my dear friend and brother!
Would I were with you there!
There, there, to share with you
The feelings we have shared for years,
The silent sympathies of hearts
Which death cannot destroy,
Which wait to meet again beyond the grave,
In realms of cloudless day.
What moments of delight have we not known,
Walking in love and peace!
Now I must think of you alone.
Now must you think of me alone,
Conversing as friend with friend.
Remembrance is the secret tie
By which we live and hold communion
When deemed the dead.
Thou hast a husband and a friend
Who was more than a husband.
Where art thou, spirit?
Art thou not with me?
Is not thy memory here?
Where should it be
If not with me?
Thou art not utterly cut off and lost
And dead to me
While memory holds a seat in this dear heart.
Where art thou, spirit?
Art thou not with me?
Is not thy memory here?
Where should it be
If not with me?
Thou art not utterly cut off and lost
And dead to me
While memory holds a seat in this dear heart.

1519 Martin von Wachenheim, Burgvogt zu Caub. [1])

1519 (Mittwoch auf Matthias des Zwölfboten Abend) Febr. 23 bekennt Werner von Allendorf, dass Pfalzgraf Churfürst Ludwig in den Landen des Rheines, Schwabens und des fränkischen Rechtes Fürseher und Vicarius, ihm 6 Mark, die sein Bruder Philipp von Allendorf sel. von der Pfalz als Burglehen zu Caub getragen und welche nun heimgefallen sind, von neuem als Burglehen verliehen hat. [2])

1525 Hans von Kirdorf, Burgvogt zu Caub. [3])

1527 (Mittwoch nach Nativ. Mar) Sept. 11. bekennt Steffan zum Jungen, dass Pfalzgraf Churfürst Ludwig nach dem Tode Werners von Allendorf ihm Namens seines unmündigen Schwagers Hans Heinrich von Allendorf, Werners sel. Sohnes und desselben Burglehens Erben, 6 Mark als Burglehen zu Caub verliehen hat, worüber er diesen Revers ausstellt. [4])

1528 (Mittwoch nach Exaudi) Mai 27. bekennt Steffan zum Jungen, dass ihm der Pfalzgraf Churfürst Ludwig nach dem Tode des Heinrich und des Hans Heinrich, Vaters und Sohnes von Allendorf, Namens seines unmündigen Schwagers Hans Werner von Allendorf, Werners sel. Sohnes und desselben Burglehens Erben, 6 Mark Burglehen zu Caub verliehen hat, worüber er diesen Revers ausstellt. [5])

Spanischer Kirchhof hiess damals die Stelle noch nicht, wo die Inschrift über die Wiederherstellung der Burg angebracht wurde; diesen Namen erhielt sie erst zwischen 1620 und 1621, als Stadt und Burg unter der Herrschaft der Spanier standen. Zur Ausführung der über den geschlagenen pfälzischen Churfürsten und Böhmenkönig Friedrich V. ausgesprochenen Reichsacht wurde nämlich ein spanisches Heer unter Ambrosius Spinola in die Rheinpfalz geschickt, und von diesem am 4. October 1620 Bacharach und Caub erobert. Nur eine Stunde lang wurde mit dem pfälzischen Capitain zu Caub parlamentirt, dann die Stadt übergeben und der Capitain gefangen genommen, die Bürgerschaft aber verschont. Die Besatzung, welche die beiden Städte, sowie der Pfalzgrafenstein aufnehmen mussten, wurde unter den Befehl des Grafen von Ostfriessland gestellt, einige Zeit darauf jedoch von Truppen unter dem Commando des Ritters Balthasar Baucen abgelöst.

Ueber den Grund der Gefangenhaltung des pfälzischen Capitains erzählt der „Oesterreichische Lorbeerkranz" vom Jahre 1620 Folgendes: „Es hat aber eine sonderliche Ursach dieses Capitains Versteckung und Einnehmung der Stadt gehabt. Denn nachdem *Marchise Spinola* nicht lange zuvor etliche Schiff mit kranken Soldaten nach Cöln geschickt, und in den Schiffen unter andern Wandersleuten auch sich ein *Pater*

[1]) Widder 3, 403. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Widder 3, 403. — [4]) Original in Idstein. — [5]) Original in Idstein.

Societatis Jesu betretten lassen, welcher, als sie zu Bacharach angelangt, an dem Zoll nach altem Gebrauch die Gebür verrichtet und Urlaub begehrt und letzlich (jedoch nach vielfaltigen gehabten Difficultäten) dimittirt worden, sein dieselben zu Caub, welcher Orth dem Oberamt Bacharach inkorporirt, wiederumb mit grossem Ungestümm angehalten, übel empfangen, dergestalt, dass etliche entrinnen musten, der *Pater Societatis* aber jämmerlich und tyrannischer Weis, als ein Märtyrer, ohne einige gegebene Schuld hingerichtet worden. Dieses *enormissimi facti* halber, weil besagter Capitain insimulirt gewesen, sein sie bis auf etliche Rantzion 3 Monat lang behalten worden."

Bis zum Jahre 1631 blieben die pfälzischen Orte in der Gewalt der Spanier, „da hat," wie das *Theatrum hist. univ.* berichtet, „im Dezember auf Anordnung des Königs von Schweden, Landgraf Wilhelm von Hessen den Obristen Conrad von Usselen mit seinem Regiment abgefertigt, um sich Caubs, Gutenfels und der Pfalz zu bemächtigen. Der hat nun solchem zufolge sich in der Stille hinbegeben, den 25. Dezember in der Nacht vorgemeldte Stadt eingenommen, indem er erstlich mit 400 Soldaten hineingekommen, und etliche von der Besatzung niedergehauen hat, worauf sich die übrigen auf das Schloss, wie auf einen Thurm, der Diebsthurm genannt, retirirten. Durch solche Einnahme der Stadt Caub ist das Schloss und die Pfalz, darauf noch eine ziemliche Garnison gelegen, von einander abgesondert worden. Darauf wurden dann die beiden Orte von den Hessischen belagert. Die Spanier stellten sich zwar Anfangs tapfer zur Wehr und schossen stark heraus, nachdem aber der Oberst-Lieutenant Tylo von Usslar mit mehrerem Volk und 3 halben Carthaunen auch vor das Schloss gezogen, und mit seinen Stücken stark darauf zu spielen angefangen, auch anderer Ernst gebraucht worden, haben die Spanier endlich auf beiden Seiten, dem Schloss und der Pfalz, accordirt und sind am 8. Januar 1632, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr mit fliegenden Fahnen, Sack und Pack abgezogen und von den Hessen zu Wasser bis Coblenz convoyirt worden."

Als nach dem Siege der Kaiserlichen über die Schweden bei Nördlingen der Feldmarschall Gallas an den Rhein rückte, wurde im Juni 1635 auch Bacharach und Caub von ihm erobert. Zu Anfang Novembers 1645 bezog ein Regiment Franzosen in Caub Winterquartiere, sie wurden jedoch im Jahre 1646 von den Kaiserlichen und Darmstädtern wieder daraus verjagt. Aber auch diese hielten sich nur bis in den Juni des Jahres 1647, denn am 19. Juni rückte der Hessen-Cassel'sche General-Lieutenant Mortagni vor Caub, beschoss es einen ganzen Tag, und eroberte es dann auf Gnade und Ungnade.

Der für die Pfalz so unglückliche Orleans'sche Erbfolgekrieg ging an Caub vorüber, und so blieb dann die Veste, eine der sehr wenigen am Rhein, bis zum Ende der pfälzischen Herrschaft in gutem Stande,

auf sie das Prinzip der Zu- und Abfuhr beachten müssen. Die Zufuhr geschieht durch Rohrleitungen, die Abfuhr durch Kanäle. Die Rohrleitungen sind in Kanälen verlegt, die Kanäle sind begehbar. In Kanälen sind die Rohrleitungen leicht zugänglich, Undichtigkeiten leicht zu finden und zu beseitigen. Die Kanäle sind so groß, daß sie auch für Menschen bequem begehbar sind.

Die Kanäle sind Betonbauten, die Rohrleitungen sind aus Eisen oder Stahl. Die Kanäle sind so groß, daß sie auch für Menschen bequem begehbar sind. Die Kanäle sind so groß, daß sie auch für Menschen bequem begehbar sind.

Der Fußgängertunnel.

Der städtische Straßenbahnverkehr ist der Fußgängerfeind. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger.

Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger.

Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger. Jeder Straßenbahnwagen ist ein Hindernis für den Fußgänger.

Digitized by Google

Widder, der die Sage ebenfalls nicht ganz verwerfen wollte, meint, wenn sie etwas Wahres enthalte, so könne höchstens Pfalzgraf Hermann von Staleck hier das Licht der Welt erblickt haben, weil sich darauf vielleicht die Stelle in Günthers *Ligurinus* anwenden liesse, worin es heisst: *Hermannusque sacrae comes inclitus aurae, Cuius erat tumido tellus circumflua Rheno.*

Aber abgesehen davon, dass der *Ligurinus* ein spätes, von Celtes oder einem Zeitgenossen herrührendes Werk ist, dessen Verfasser also wahrscheinlich die Sage benutzte, wenn in der betreffenden Stelle wirklich eine derartige Beziehung liegen sollte: so fehlt vor allem der Beweis, dass die Rheininsel je zu der Grafschaft Staleck gehört habe, während die stete Verbindung mit Caub und die sicherlich auf uralten Grenzen beruhende, eine Strecke des linken Rheinufers mit umfassende Ausdehnung der beiden oben mitgetheilten Cauber Burgfrieden ihre Angehörigkeit zum Einrich kaum zweifelhaft erscheinen lassen.

Ausser diesem sehr schlagenden Argument fällt aber auch die Sage von der Entbindung der Pfalzgräfinnen in dem engen Kämmerlein der dortigen Veste noch dadurch völlig zusammen, dass wir jetzt ganz genau die Entstehung des Baues kennen, welcher der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört und durch Ludwig den Bayer rein zum Zwecke der Erhebung erhöhter Zollabgaben zu Caub aufgeführt wurde.

In einer Bulle des Papstes Johannes XXII, vom 23. Juli 1327 [1]), schreibt dieser nämlich den Herren und Städten des Erzstiftes Trier: „Ludwig, ehemals Herzog in Bayern, in zwiespältiger Wahl zur Regierung des Römischen Reiches erkoren, nun aber wegen seiner ungeheuren Verbrechen aller Würden und Ehren beraubt, hat bei der Burg Caub neue und schwere Auflagen den dort mit Waaren Vorbeiziehenden auferlegt zum Nachtheil der geistlichen und weltlichen Personen. Wegen dieser Thatsachen ist er mit dem Banne belegt und dessen Verkündigung schon früher dem Erzbischofe von Trier aufgetragen worden: nichtsdestoweniger fährt Ludwig mit Erpressung dieser Auflagen fort, ja er hat sogar den früheren Verbrechen noch das neue hinzugefügt: dass er einen überaus festen Thurm auf der Rheininsel bei jener Burg zu erbauen begonnen hat *(quandam turrim fortissimam in insula Rheni prope dictum castrum [Kuue] construere incepit)*, um die schädlichen Auflagen und Erpressungen nur noch länger und grausamer fortzusetzen und mächtiger zu vertheidigen. Diesen verderblichen Bestrebungen entgegenzutreten, fordern wir deshalb die Herren und Städte des Erzstiftes auf, sich mit ihrem Erzbischof zu

---

[1]) Günther Cod. dipl. 3, 240, wo in der Ueberschrift das Jahr 1326 ein Irrthum, da X kal. Aug. pontificatus nostri anno undecimo das Jahr 1327 ist. Vergl. mein Calendarium, Abtheilung: die Päpste.

wurden, auf all die mächtig Wut bei Gelehrten, die in Ehr

Nach Ende des Jahres 1887 (s. Bemerkung bei Allgemeine Zeitung, 1888, Beilage Nr. 1) erschien Nietzsches Buch: Der Fall Wagner, und 1889 folgte: Nietzsche contra Wagner. Beide Schriften sind, wie auch die Vorrede zu dem letzteren Buche, in einem Tone gehalten, der nicht nur Wagner, sondern auch seine Anhänger und Verehrer in Erstaunen setzen mußte. Wie ein Rasender schlägt Nietzsche auf Wagner los und auf alles, was mit Wagner in Verbindung steht. Wagner ist ihm ein Verderber der Menschheit, ein Verführer, ein Lügner, ein Schauspieler, ein Komödiant, ein Dilettant, ein Barbar, ein Rückschrittler, ein Reaktionär, ein Heuchler, ein Verräter, ein Feind des Lichtes, ein Feind der Wahrheit, ein Feind der Freiheit, ein Feind der Natur, ein Feind der Menschheit, ein Feind des Guten, ein Feind der Reinheit, ein Feind der Schönheit, ein Feind der Tugend, ein Feind der Gerechtigkeit, ein Feind der Wissenschaft, ein Feind der Kunst, ein Feind der Moral, ein Feind der Religion, ein Feind der Philosophie, ein Feind der Logik, ein Feind der Ehrlichkeit, ein Feind der Offenheit, ein Feind der Geradheit, ein Feind der Einfachheit, ein Feind der Keuschheit, ein Feind der Ehe, ein Feind der Familie, ein Feind der Kinder, ein Feind der Frauen, ein Feind der Jugend, ein Feind der Alten, ein Feind der Toten, ein Feind der Gräber, ein Feind der Leichen, ein Feind der Verwesung, ein Feind der Fäulnis, ein Feind der Würmer, ein Feind der Ameisen, ein Feind der Spinnen, ein Feind der Fledermäuse, ein Feind der Eulen, ein Feind der Raben, ein Feind der Geier, ein Feind der Aasvögel, ein Feind der Hyänen, ein Feind der Schakale, ein Feind der Wölfe, ein Feind der Tiger, ein Feind der Panther, ein Feind der Löwen, ein Feind der Schlangen, ein Feind der Krokodile, ein Feind der Haifische, ein Feind der Polypen, ein Feind der Seeungeheuer, ein Feind der Ungeheuer, ein Feind der Teufel, ein Feind der Hölle, ein Feind der Verdammnis, ein Feind der Ewigkeit, ein Feind der Unendlichkeit, ein Feind des Nichts, ein Feind des Alles, ein Feind der Welt, ein Feind des Weltalls, ein Feind der Sonne, ein Feind des Mondes, ein Feind der Sterne, ein Feind des Himmels, ein Feind der Engel, ein Feind der Seligen, ein Feind der Heiligen, ein Feind der Propheten, ein Feind der Apostel, ein Feind der Evangelisten, ein Feind der Kirchenväter, ein Feind der Kirchenlehrer, ein Feind der Päpste, ein Feind der Bischöfe, ein Feind der Priester, ein Feind der Diakonen, ein Feind der Mönche, ein Feind der Nonnen, ein Feind der Kirchen, ein Feind der Klöster, ein Feind der Kapellen, ein Feind der Altäre, ein Feind der Kerzen, ein Feind der Glocken, ein Feind der Orgeln, ein Feind der Kirchenlieder, ein Feind der Kirchenmusik, ein Feind der Kirchenmusiker, ein Feind der Kirchenmusikdirektoren, ein Feind der Kirchenmusikdirektorinnen, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenfrauen, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkinder, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchen, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigame, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsväter, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsmütter, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsgroßväter, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsgroßmütter, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsurgroßväter, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsurgroßmütter, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfängeanfänge, ein Feind der Kirchenmusikdirektorenkindermädchenbräutigamsuranfängean

Der „Pfallenzgravenstein", ausser der päpstlichen Bulle vom 23. Juli 1327 zum erstenmal genannt im Theilungsvertrage von Pavia vom 1. August 1329, wurde 1339 in den Burgfrieden der Pfalzgrafen Rudolph und der beiden Ruprecht, 1361 in den der beiden Ruprecht eingeschlossen, und theilte überhaupt seit seiner Entstehung stets alle Schicksale mit der Burg Caub.

Neben der ursprünglichen Bestimmung scheint die Inselveste aber auch schon früh noch anderen Zwecken gedient zu haben, denn es heisst im Weisthum des zum Unteramte Caub gehörigen Dorfes Holzfeld (hinter St. Goar) vom Jahre 1473: „Wenn ein Missthätiger in dem Gericht bekommen und vor den Schultheissen geführt wird, so mag der Vogt die Bürger zu Holzfeld und auch Lehensleute auffordern, ihm gehorsam zu sein, und den Missthätigen helfen liefern, soweit das Gericht geht, und weiter mag ihn der Vogt in der Pfaltz gefänglich setzen." [1])

In der letzten Zeit der pfälzischen Herrschaft bestand die Besatzung der Veste aus 20 bis 54 Mann unter dem Befehle des Commandanten von Gutenfels, welche darin den Wachtdienst versahen und durch Läuten einer Glocke die Vorbeifahrenden an die Entrichtung des Zolles mahnen mussten. [2])

[1]) Günther Cod. dipl. 4, 482. — [2]) Widder, Beschreibung der Pfalz 3, 406.

Der Flügel-Altar der ehemaligen Cistercienser-Abtei-Kirche Marienstadt

und

seine formverwandte Parallele zu Oberwesel

von

Dr. Fr. Bock.

Mit zwei Abbildungen.

Vor wenigen Jahren haben wir Veranlassung genommen, im „Organ für christliche Kunst" eine der merkwürdigsten Kirchen des Nassauer Landes, die Cistercienser-Abtei-Kirche Marienstadt, die sich hinsichtlich ihrer Chronologie an die von Heisterbach anschliesst, in allgemeinen Umrissen unter Beifügung einiger erklärenden Zeichnungen zu besprechen, um dieselbe der archäologischen Wissenschaft zugänglich zu machen.

Bei Besprechung dieses seither von der Archäologie fast ganz unbeachteten Bauwerkes ahnten wir nicht, dass sich der primitive Haupt-Altar von Marienstadt noch erhalten habe, der ehemals an jener Stelle der Kirche sich befand, wo heute ein monstruöser Altarbau, der kaum seines Gleichen findet, in den überschwenglichsten Formen des Rococcostyles und gewiss nicht zum Vortheil des schönen Bauwerkes sich breit macht.

Gross war daher unsere Ueberraschung, als wir bei einer neulichen Besichtigung des Museums der Alterthümer in Wiesbaden jenes meisterhaft gearbeitete Diptychon, Dank der Zuvorkommenheit des Herrn Conservators Dr. Schalk, in seinen reichen Einzelheiten zu sehen Gelegenheit erhielten, welches noch bis zum Jahre 1830 in Marienstadt an wenig geeigneter Stelle aufgestellt war und welches durch seine Aufnahme in das Wiesbadener Museum wahrscheinlich vor Zerstörung oder Verschleppung gerettet worden ist.

Es kann unmöglich unsere Absicht sein, eine ausführliche Beschreibung dieses Meisterwerkes rheinischer Sculptur und Malerei zu liefern. Indem wir uns eine ausführliche Beschreibung dieses merkwürdigen Klappaltares unter Beigabe der nöthigen Abbildungen in unserm Werke „Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters" vorbehalten, möge es vorläufig genügen, eine flüchtige Skizze dieses grossartigen Sculpturwerkes hier zu entwerfen, resp. demselben jene Stelle anzuweisen, welche dieser Schreinaltar unter den übrigen gleichartigen Altären des Rheinlandes chronologisch einzunehmen berechtigt ist.

Der ehemalige Marienstadter Altar misst bei geöffneten Flügelthüren 16 Fuss rheinisch in der Länge und hat derselbe eine Höhe von 7½ Fuss. Aehnlich wie seine formverwandte Parallele in der ehemaligen Stiftskirche zu Oberwesel besteht dieses Diptychon aus drei, der Länge nach über einander geordneten Abtheilungen. Als *predella* oder Untersockel machen sich an unserm Altar zwölf durch Masswerk gefüllte Behältnisse bemerklich, welche als *receptacula* ehemals Reliquien enthielten, deren Besichtigung durch das stark vergoldete Stabwerk ermöglicht wurde.

Ueber diesem *à jour* gehaltenen Sockel erheben sich, ähnlich wie an dem Seitenstück zu Oberwesel, zwölf verzierte Nischen, welche, von reichsculpirten Ziergiebeln überragt, ebenso viele Pectoralbilder enthalten. Diese *hermae* hatten den Zweck, sowohl in der Oeffnung auf der Brust, als auch in der Höhlung des Hauptes die Reliquien jener Heiligen aufzunehmen, welche durch das jedesmalige Brustbild dargestellt werden sollten.

Da der Altar von Marienstadt der Mutter Gottes *sub titulo assumptionis B. V. M.* geweiht war, welche Darstellung auch bildlich auf dem mittleren Vorbau ersichtlich ist, so scheint der Künstler in der mittleren Logenreihe nur die Reliquieen jungfräulicher Heiligen in zierlichen Brustbildern haben anbringen zu wollen; diese sollen gleichsam als Zeugen der Verklärung und Krönung der Königin der Jungfrauen hier eine passende Stelle finden. Glücklicherweise haben sich auf den Sockeln dieser *capita pectoralia* noch in Minuskelschriften die Namen jener heiligen Jungfrauen erhalten, die im Mittelalter am Rheine eine besondere Verehrung genossen. Sämmtliche Reliquien sind indessen heute verschwunden. Den Reigen dieser schönen Brustbilder eröffnet eine grössere *herma*, unter welcher in schwarzen Schriftzügen auf rothem Grunde folgende Lesung ersichtlich ist: *Virginalis milicie nobilissime prosapie.*[1]) Durch die mit folgenden Namen näher bezeichneten Brustbilder soll jene heilige jungfräuliche Kriegsschaar, deren Gebeine gröss-

[1]) Diese in mittelalterlicher Orthographie gegebene Inschrift würde zu Deutsch etwa besagen: „Eine jungfräuliche Kriegsschaar von vornehmster Herkunft."

Fig. 1.

Fig. 8.

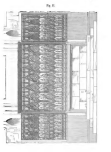

tentheils in den Mauern des heil. Cöln ruhen, repräsentirt werden. Nur bei einem Bilde findet sich keine Inschrift vor, die anderen Inschriften lauten: *1. St. Ursula, 2. St. Lucia, 3. St. Cordula, 4. St. Juliana, 5. St. Catherina, 6. St. Barbara, 7. St. Agatha, 8. St. Agnes, 9. St. Brigida, 10. St. Caecilia.* [1])

Im Gegensatz zu den vielen Büsten von Heiligen aus dem XIV. Jahrhundert, die sich in Silber oder vergoldetem Holze heute noch zahlreich in rheinischen Kirchen erhalten haben, machen wir hinsichtlich der zwölf Büsten noch darauf aufmerksam, dass sechs derselben mit einer sonderbar gestalteten Kopfhülle bedeckt sind, deren äusserer Rand mit einer eigenthümlichen geringelten oder im Zickzack gehaltenen Krause verziert ist, wodurch diesen Brustbildern das Ansehen gegeben wird, als ob dieselben mit starkgekräuselten künstlichen Haarlocken versehen seien. [2])

Ueber dieser zweiten Logenreihe mit den Brustbildern heiliger Jungfrauen erhebt sich eine dritte und letzte Bogenstellung, welche, ebenfalls von zierlichen Giebeln überragt, in reich construirten Nischen die stehenden Bildwerke der zwölf Apostel, kenntlich an ihren Attributen, aufzunehmen die Bestimmung trägt.

Die noch ziemlich gut erhaltenen Statuettchen der Apostel haben durchschnittlich eine Höhe von 19 Zoll. Leider fehlt das Statuettchen des Apostels *Matthias* und hat eine durchaus ungeübte Hand den misslungenen Versuch gemacht, dies Bildwerk zu ergänzen.

Als besondere Eigenthümlichkeit, die den Wiesbadener Altar, dessen Abbildung zu zwei Dritttheilen unter Fig. I ersichtlich ist, vor dem formverwandten Sculpturwerk zu Oberwesel, abgebildet unter Fig. II, auszeichnet, machen wir hier auf einen quadratischen, baldachinförmigen Vorbau aufmerksam, welcher in Weise eines Tabernakels 13 Zoll vorspringt bei einer Breite von 21 Zoll. Dieser baldachinförmige Vorbau ist von drei Seiten mit einer quadratisch geformten Gitterung von Eisen umgeben und von der hinteren Seite mit einem Thürchen verschlossen, welches noch eiserne Beschläge erkennen lässt. Ueber diesem offenen Baldachin, das eine Höhe von ungefähr 2 Fuss 2 Zoll hat, erblickt man in gleicher Linie mit den Statuetten der zwölf Apostel eine äusserst zierliche Gruppe, welche die Krönung der allerseligsten Jungfrau darstellt, ein Bilderwerk, welches die Italiener „*la*

[1]) Das Vorkommen der durchaus cölnischen Heiligen-Namen, der h. Ursula, S. Cordula, S. Caecilia, S. Brigida, denen besondere Kirchen in Cöln geweiht waren, dürfte auch unsere Annahme bestätigen, dass das in Rede stehende grossartige Altarwerk von cölnischen Bildschnitzern in den Mauern Cölns selbst ausgeführt worden ist. — [2]) Das Vorkommen dieser Krause dürfte für die Tagesmode im XIV. Jahrhundert bezeichnend sein und einen willkommenen Anhaltspunkt zur Fixirung der Chronologie bieten.

majestà della Virgine" gewöhnlich zu benennen pflegen. Auffallenderweise fehlt bei dieser Krönung jener Engel, welcher, gewöhnlich über der Madonna schwebend, die Krone auf das Haupt derselben niederlässt und ist hier die *majestas beatae Mariae Virginis* dadurch angedeutet, dass der Erlöser in lateinischer Weise die Segnung ertheilt und die Jungfrau auf dem *archisolium* mit ihrem göttlichen Sohne Platz genommen hat.

Werfen wir hier nun im Verbeigehen die Frage auf: Wozu diente das nach drei Seiten mit einem polychromirten Eisengitter abgeschlossene untere Baldachin, welches sich in verwandten Formen auch an dem gleichzeitigen Flügelaltare in der Elisabethenkirche zu Marburg, desgleichen auch am Altare der ehemaligen Clarakirche, heute befindlich in der Capelle Konrads von Hochstätten im Cölner Dome, vorfindet?

Wir tragen die volle Ueberzeugung, dass in diesem, mit einem besonderen Gitter vorsichtig verwahrten *receptaculum* sich ehemals Reliquienbehälter verschiedener Heiligen in kostbarer silberner Fassung vorgefunden haben. Die Annahme ist jedoch als durchaus unberechtigt zurück zu weisen, dass in diesem vergitterten Behälter gleichsam wie in einem Sacramentshäuschen die hh. Eucharistie ehemals aufbewahrt worden sei. Gegen diese Annahme spricht nämlich auch noch der Umstand, dass an keinem mittelalterlichen Reliquienaltar die consecrirte Hostie zugleich mit den Reliquien der Heiligen an einem und demselben Orte vereint aufbewahrt wurde. Ferner finden sich auch keine bemalten Thürchen mehr vor, wodurch nach innen oder aussen die Gitter abgeschlossen und verdeckt werden konnten, so dass also eine immerwährende Exposition des Allerheiligsten hätte stattfinden müssen. Endlich war es auch schon im XIV. Jahrhundert Gebrauch, das Allerheiligste in einem besonderen Gehäuse oder Tabernakel an der Evangelienseite aufzubewahren.

Was nun zunächst den Künstler betrifft, von welchem der Wiesbadener Altar herrührt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass derselbe der Schule der niederrheinischen, resp. cölnischen Bildschnitzer zu vindiciren ist. Als Beleg für diese unsere Hypothese, dass nämlich der Marienstadter Altar von jenen *ymagiers* Entstehung gefunden, die in den Mauern des heiligen Cöln als *confraternitas* ihr Kunsthandwerk übten, verweisen wir auf die auffallend ähnlichen grossartigen Bilderwerke der zwölf Apostel im Cölner Dom, die zur selben Zeit, ja man sollte fast meinen, von derselben Hand angefertigt worden sind, welcher auch die zierlichen Statuettchen der Apostel am Marienstadter Altar Entstehung zu danken haben. [1]) Als ferneren Beweis für den cölnischen

[1]) Bei genauer Betrachtung der stylstrengen Bildwerke der zwölf Apostel am Wiesbadener Flügelaltar gewinnt es fast den Anschein, als ob diese schönen Figuren als hölzerne Modelle angefertigt worden seien, nach welchen sodann genau in derselben Haltung und Drapirung die grossen Standbilder der Apostel im Cölner Dom in Stein ausgeführt worden wären.

Ursprung der Bildwerke des Marienstadter Altares citiren wir die durchaus parallelen Sculpturen des Flügelaltares aus der ehemaligen Clarakirche, heute, wie bereits gesagt, befindlich im Dome zu Cöln. Endlich muss auch das formverwandte Seitenstück zu Oberwesel, welches offenbar der Innung der cölnischen Bildschnitzer angehört, zum Belege angerufen werden, dass auch das Wiesbadener Schreinwerk ein und dieselbe Geburtsstätte, nämlich die kunstsinnige Metropole Cöln mit vollem Recht für sich beansprucht.

Was nun schliesslich die Zeit der Entstehung des Marienstadter Altars betrifft, so unterliegt es für den, der aus der Drapirung der Figuren und ihrer Haltung, desgleichen aus der trefflichen Stylisirung des Pflanzenwerkes an den architektonischen Ziergiebeln die Chronologie herauszulesen versteht, keinem Zweifel, dass unser Altar mit dem zu Oberwesel und dem oftgedachten des Cölner Domes aus einer und derselben Epoche, nämlich der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, herrühre. Gestützt auf die Einweihungszeit des Chores und des Altares von Oberwesel, welche einer Inschrift zufolge am Himmelfahrtstage 1331 vorgenommen wurde, und im Hinblick auf eine andere geschichtliche Angabe, vorfindlich in der Monographie „die Abteikirche zu Marienstadt bei Hachenburg", jüngst veröffentlicht von Oberbaurath Görz, welcher zufolge die Einweihung des Klosters und der Kirche von Marienstadt am St. Johannistage 1324 durch den Erzbischöf von Cöln. Heinrich von Virnenburg, stattfand, dürfte man mit Recht die Entstehung des Marienstadter Altares kaum um einige Jahre älter ansetzen.

Die bald bevorstehende Herausgabe unseres neuesten Werkes: „Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters," setzt uns in die angenehme Lage, bei Gelegenheit dieser kurzen Besprechung des ehemaligen Marienstadter Schreinaltares auch die Abbildung des form- und stylverwandten Flügelaltares von Oberwesel unter Fig. II veröffentlichen zu können. Wie ein Vergleich der Abbildungen ergibt, stimmen an beiden Altären nicht nur Composition uud Anlage, sondern auch die stylistische Haltung und Durchführung der vielen geschnitzten Bildwerke auffallend überein. Auch in der Anordnung und der Wahl der Heiligenfiguren zeigen beide Schnitzaltäre viel Gleichartiges. In dem Oberweseler Altare, abgebildet unter Fig. II, ebenso auch in dem von Marienstadt, abgebildet unter Fig. I ist die Krönung der Himmelskönigin als mittleres Hauptbild gleichmässig zur Anschauung gebracht. Zu beiden Seiten der Krönung der h. Jungfrau erblickt man an beiden Altären gleichmässig die Bildwerke der zwölf Sendboten. Die Standbilder verschiedener Heiligen, die in der zweiten obern Reihe dem Oberweseler Altar unter Fig. II zur besonderen Zierde gereichen, sind an dem Flügelaltar von Marienstadt unter Fig. I durch die Brustbilder jener heiligen Jungfrauen ersetzt, die an dem letztgedachten Altarwerke die unterste Reihe ausfüllen. An

beiden Altären ist gleichmässig als Predella ein Fussstück angebracht, das mit verwandtem architektonischem Maasswerk fensterartig gegliedert ist. Dieses durchbrochene und vergoldete Stabwerk des untern Sockels an beiden Schreinaltären lässt erkennen, dass diese Sockel an beiden Sculpturwerken ehemals als Reliquienbehälter gedient haben. Zum Beweise, dass beide Altäre nicht nur aus derselben Kunstepoche, sondern auch aus derselben Schule herrühren dürften, sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass beide Schreinaltäre ohne alle Kammverzierung oben mit einem verstärkten Profil abschliessen, da überhaupt alle Altaraufsätze jener Epoche der verzierenden Kämme entbehrten, welche erst die Sculpturaltäre des Niederrheines aus der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts kennzeichnen.

Im Interesse der Regenerirung der christlichen Kunst, die auf dem Gebiete der Sculptur nur an der Hand von älteren Mustern und Vorbildern durchzuführen ist, wäre es gewiss dringend zu wünschen, dass der Vorstand des Museums der Alterthümer zu Wiesbaden Sorge träfe, durch einen geschickten Gypsformer sämmtliche Statuetten der zwölf Apostel in Gelatinformen so abgiessen zu lassen, wie das von Seiten des Herrn Liebering zu Oberwesel von den betreffenden Figuren an dem letztgedachten Altare daselbst vorgenommen worden ist. Auf diese Weise würden die Museen, Zeichnen- und Modellschulen in den Stand gesetzt werden, schöne Abgüsse stylstrenger Figuren und Ornamente für mässigen Preis anzuschaffen.

Faldistorium,

vorfindlich in der Alterthumssammlung des Museums zu Wiesbaden.

Von

Dr. Fr. Bock.

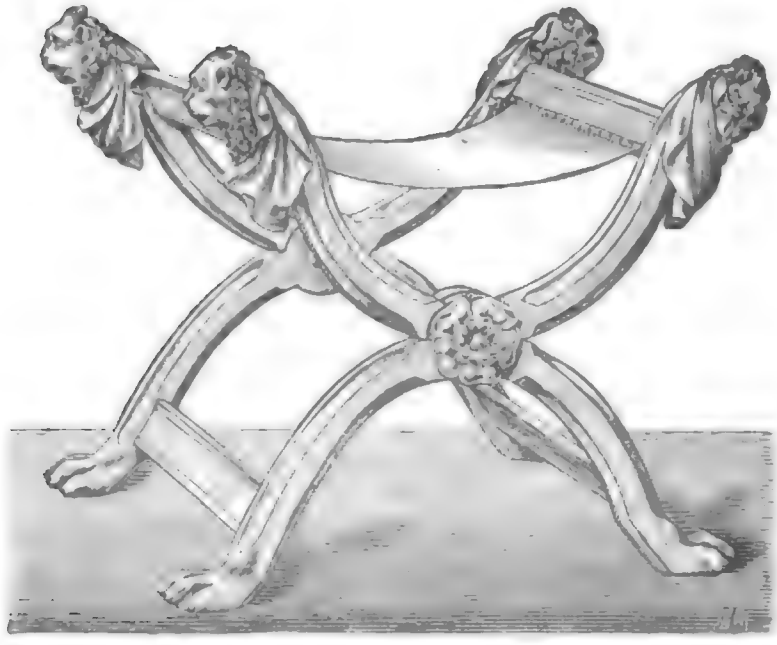

In italienischen Kathedralkirchen, desgleichen in öffentlichen Sammlungen haben sich bis zur Stunde noch vereinzelte Exemplare von *hemicyclia* erhalten, welche, meistens aus Cedernholz bestehend und mit Elfenbein- und Perlmutterplättchen belegt, im Mittelalter dazu dienten, entweder als *faldistorium* unter dem bischöflichen Baldachin kirchlich in Gebrauch genommen zu werden, oder welche auch dazu benutzt wurden, um vom Celebranten und den Diakonen bei Abhaltung feierlicher Messen als *sedilia* vorübergehend Anwendung zu finden. Da der in Abbildung wiedergegebene Faltstuhl keine hintere Rücklehne hat, wodurch die bischöflichen Sedilien vor denen des Celebranten und der Ministranten sich auszeichneten, da ferner das vorliegende merkwürdige *hemicyclium* aus der ehemaligen Stiftskirche des heiligen Georg zu Limburg an der Lahn herrührt, welche Kirche erst in diesem Jahr-

Digitized by Google

hundert zur Kathedralkirche erhoben wurde, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der in Rede stehende Faltstuhl nicht bei bischöflichen Pontificalämtern, sondern bei feierlichen Hochämtern von Seiten der Pröbste und Dechanten in Limburg ehemals in Gebrauch genommen wurde.

Was nun die Form unseres *sedile* betrifft, so war dieselbe, in ihrer Grundanlage sich bildend aus zwei nach oben und unten sich erhebenden Halbkreisen, schon in der classisch-römischen Zeit allgemein im Gebrauch. Diese römische Grundform des *hemicyclium* vererbte sich ins Mittelalter und findet dieselbe in der romanischen Culturepoche allgemeine Anwendung. Neben dieser halbkreisförmigen Anlage des Faltstuhles kömmt in der romanischen Kunstepoche auch die verwandte Form des X vor, indem die halbkreisförmigen Rundungen fast gradlinig sich ausstreckten und die befestigende Kurbel in ihrem Durchkreuzungspunkte angebracht war. Die Gothik adoptirte für das *sedile*, sei es für profanen wie für kirchlichen Gebrauch, durchaus die Grundformen, wie sie die Künstler in der romanischen Periode hingestellt und entwickelt hatten. Nur die Profile und die ornamentalen Haupttheile des romanischen Faltstuhles wusste die Gothik nach den ihr eigenthümlichen Formengesetzen umzugestalten. So kömmt es denn, dass in dem Faltstuhle des Limburger Doms der Typus des griechisch-römischen *hemicyclium* im Wesentlichen niedergelegt ist; nur die ornamentalen Theile der vier ausmündenden Köpfe, desgleichen die Löwentatzen der vier unteren Ständer und das rosenförmige Ornament, das die mittlere Kurbel nach beiden Seiten hin bedeckt, sind nach den Gesetzen der gothischen Sculptur aus dem Schlusse des XIV., wenn nicht aus dem Beginn des XV. Jahrhunderts gestaltet.

Viollet-le-Duc gibt in seinem *„Dictionnaire du mobilier français" ad voc. Fauteuil* eine Anzahl Abbildungen von älteren Faltstühlen, theils in Holz sculpirt, theils in Metall gearbeitet, welche alle mehr oder weniger mit unserm *hemicyclium* in seinen wesentlichen Haupttheilen übereinstimmen. Man erblickt nämlich die vier ausmündenden Theile nach oben, welche den Zweck haben, den Händen des Sitzenden als Stützen zu dienen, mit Köpfen von phantastischen Thierunholden belebt. Mit diesen vier Fratzen- oder Löwenköpfen stimmen gleichmässig bei Viollet-le-Duc auch die vier Tatzen überein, welche in der Regel einem sagenhaften Vierfüssler anzugehören scheinen, selten aber als Vogelkrallen gestaltet sind. Besonders reich und originell ist auch in der Regel jene kreisförmige Verzierung gestaltet, welche den Zweck hat, jenen Theil des Faltstuhles angenehm zu verdecken, welcher durch eine Kurbel das Zusammenschlagen des Ganzen ermöglicht.

Um den Sitz möglichst bequem herzustellen, waren die älteren Faldistorien in der Regel mit einem starken Leder, zuweilen von rother

Farbe, überzogen, das eine solche Grösse und Ausdehnung hatte, dass bei Gebrauchnahme des Faltstuhles ein reich verziertes Kissen bequem darauf gelegt werden konnte.

Auch der in Abbildung mitgetheilte Faltstuhl des Wiesbadener Museums ist an den drei oben gedachten Theilen mit entsprechenden Ornamenten verziert, im Uebrigen aber schlicht und anspruchlos gehalten. Von besonderer Effectwirkung sind die mit grosser Sicherheit und Stylstrenge geschnitzten vier Löwenköpfe, die sich an den oberen ausmündenden Ecken unseres Stuhles vorfinden. Die Löwenköpfe mit den derbstylisirten Mähnen haben im Gegensatz zu denen der romanischen Periode, wie man sie als Thürverzierungen an gegossenen Kirchthüren vorfindet, durchaus ein gothisches Gepräge. Was sich jedoch seltener vorfindet, ist die Anbringung einer in Holz imitirten stofflichen Drapirung, welche den Hals der Löwenköpfe umhüllt und zugleich die Verbindung der Köpfe mit den geschwungenen Armen des Faltstuhles verdeckt.

Von besonders kräftiger Wirkung ist die Doppelrose, wie sie zu beiden Seiten da angewandt wird, wo sich die beiden Halbkreise berühren. Diese Rose, in einem sehr ausgeprägten Style gehalten, stimmt ziemlich überein mit dem durchaus entsprechenden Rosen-Ornamente in dem englischen Wappen der Häuser York & Lancaster.

Auch die Tatzen mit den vier Zehen, die an den unteren Ecken als Ständer des Sessels ersichtlich sind, entbehren einer stylistischen Behandlung und Ausbildung nicht.

Leider ist an dem vorliegenden Stuhle der lederne Ueberzug, welcher wohl mit eingepressten Verzierungen ehemals versehen gewesen sein mochte, verloren gegangen. Indessen haben sich noch einzelne Ueberreste dieses ledernen Sitzes mit den entsprechenden kupfernen Nägeln erhalten.

Nach den erhaltenen Andeutungen unterliegt es keinem Zweifel, dass sowohl die Löwenköpfe mit ihren herunterhängenden Gewandtpartieen, als auch die vier Löwenfüsse und die Doppelrose ehemals in Glanz vergoldet waren. Die übrigen Flachtheile des Stuhles waren in einer mennigrothen Farbe gehalten, wogegen sämmtliche Hohlkehlen mit einer bläulichen Farbe ursprünglich bemalt gewesen zu sein scheinen.

Da sich Faldistorien in dieser Form heute auf deutschem Boden kaum mehr vorfinden dürften, so ist gewiss darauf zu achten, dass das vorliegende merkwürdige Original in seinem jetzigen Zustande intact erhalten bleibe, und dass man namentlich nicht im mindesten den Versuch mache, dasselbe polychromatisch wieder herzustellen.

Der Backenstreich in den deutschen Rechtsalterthümern und im christlichen Cultus

von

Dr. P. J. Münz.

Caplan zu Frankfurt a. M.

Aurem vellere, Jemanden am Ohre zupfen, hatte bei den alten Römern den Sinn Jemand an Etwas erinnern. [1]) Ob man allgemein die Ansicht des ältern Plinius theilte, welcher behauptete, der Sitz des Gedächtnisses sei im Ohre, [2]) glauben wir nicht. Gleichwohl war es römische Sitte, dass man denjenigen, welchen man bei einem Processe zum Zeugen haben wollte, beim Ohre fasste und ihm die Worte zurief: „*Memento, quod tu mihi in illa causa testis eris.*" Dieses Verfahren nannten die Römer *antestari*. Ein solches beschreibt Horaz: [3]) „*Casu venit obvius illi adversarius et „„Quo tu turpissime?"" magna inclamat voce, et „„Licet antestari?"" Ego vero oppono auriculam. Rapit in jus.*"

Dieselbe Sitte fand sich wohl auch bei den Griechen. Man sieht nämlich auf mehreren geschnittenen Steinen ein Ohr zwischen dem Zeigefinger und Daumen einer Hand mit der Unterschrift: MNHMONH. Offenbar waren diese Steine oder die Ringe, in welche sie gefasst waren, Erinnerungszeichen an gewisse wichtige Begebenheiten oder Vorgänge des Lebens. [4])

Ein ähnlicher Brauch begegnet uns bei den alten Hebräern. Wenn der hebräische Sklave, der im 7. Jahre (im Jubeljahre) frei ge-

[1]) Cf. Virg. Ecclog. VI. 3. 4 Cum canerem reges et proelia, Cynthius aurem vellit et admonuit. — [2]) Histor. natur. XI, 45. Est in aure ima memoriae locus, quem tangentes antestamur. — [3]) Satir. IX. 74 sq. — [4]) Vgl. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1863. Bd. 33 S. 143.

Satz, wenn Sonne, wie Gott, ist Gottes Wort Mond, Gottes Lehre, Licht, Kirche Erde, Gläubige Sterne, Ketzer Wolken, Irrlehrer Finsternis, Sünde Nacht, Buße Morgenrot, Gnade Tau, Gottesdienst und Gebet, Opfer Rauch, Gott Feuer, Christus Sonne, Heiliger Geist Wind, Gottes Wort Regen, Gottes Wort Schwert, Gottes Wort Hammer, Gottes Wort Spiegel, Gottes Wort Same, Gottes Wort Speise, Gottes Wort Milch, Gottes Wort Honig, Gottes Wort Wasser, Gottes Wort Wein, Gottes Wort Kleid, Gottes Wort Schuh, Gottes Wort Ring, Gottes Wort Krone, Gottes Wort Fackel, Gottes Wort Leuchter, Gottes Wort Stab, Gottes Wort Hirtenstab, Gottes Wort Netz, Gottes Wort Fischerboot, Gottes Wort Arche, Gottes Wort Leiter, Gottes Wort Weg, Gottes Wort Tür, Gottes Wort Schlüssel, Gottes Wort Buch, Gottes Wort Schrift, Gottes Wort Siegel, Gottes Wort Schatz, Gottes Wort Perle, Gottes Wort Acker, Gottes Wort Baum, Gottes Wort Weinstock, Gottes Wort Rebe, Gottes Wort Frucht, Gottes Wort Blume, Gottes Wort Gras, Gottes Wort Heu, Gottes Wort Stroh, Gottes Wort Spreu, Gottes Wort Brot, Gottes Wort Fleisch, Gottes Wort Blut, Gottes Wort Leben, Gottes Wort Tod, Gottes Wort Auferstehung, Gottes Wort Himmel, Gottes Wort Hölle, Gottes Wort Gericht, Gottes Wort Ewigkeit, Gottes Wort Zeit, Gottes Wort Raum, Gottes Wort Gesetz, Gottes Wort Evangelium, Gottes Wort Sünde, Gottes Wort Gnade, Gottes Wort Glaube, Gottes Wort Liebe, Gottes Wort Hoffnung, Gottes Wort Geduld, Gottes Wort Demut, Gottes Wort Sanftmut, Gottes Wort Keuschheit, Gottes Wort Barmherzigkeit, Gottes Wort Gerechtigkeit, Gottes Wort Wahrheit, Gottes Wort Weisheit, Gottes Wort Freude, Gottes Wort Friede, Gottes Wort Trost, Gottes Wort Kreuz, Gottes Wort Anfechtung, Gottes Wort Trübsal, Gottes Wort Verfolgung, Gottes Wort Tränen, Gottes Wort Sterben

des Schreibens unkundig waren; in einer Zeit, wo das schriftliche Verfahren sehr wenig in Brauch war und nicht über jedes Rechtsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgenommen werden konnte: da musste das Gedächtniss die Stelle der schriftlichen Urkunde versehen und es gab wirklich Beispiele von ganz erstaunlicher Gedächtnisskraft. [1]) Auch hatte man eine drollige Art, das Gedächtniss zu stärken, nämlich durch Backenstreiche. Backenstreiche der bezeichneten Art galten nicht für schimpflich, im Gegentheil waren oft Geschenke damit verbunden.

Der psychologische Grund dieser eigenthümlichen Gedächtnissstärkung ist gerade nicht schwer zu finden. Sucht man doch durch Schläge sogar Thiere von Manchem abzuhalten, weil schmerzliche Erinnerungen dem Gedächtnisse sehr tief sich einprägen. Durch Backenstreiche wollten die alten Germanen das Gedächtniss spannen, demselben eine Thatsache tiefer einprägen, damit das Eingeprägte besser und sicherer behalten würde. Auf dieser alten Sitte, auf diesem psychologischen Grunde basirt die heute noch gang und gebe Redensart „Jemand einen Denkzettel geben", d. i. Jemanden eine Ohrfeige versetzen. Daher stammt der Ausdruck „Jemanden Etwas einbläuen."

Der Ursprung dieser germanischen Sitte datirt wohl sehr weit in der Geschichte zurück. Denn dieselbe findet sich schon bei den ripuarischen Franken zu Anfang des VI. Jahrhunderts bei Kauf und Verkauf. In der *Lex Ripuariorum* heisst es: „*Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit et testamentum accipere non potuerit, si mediocris est, cum sex testibus, et, si parva, cum tribus, quod si magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et sic eis praesentibus pretium tradat et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant.* [2]) Wenn Jemand einen Hof oder einen Weinberg oder eine sonstige Besitzung von einem andern erworben hat und keine Urkunde darüber aufnehmen konnte, so soll er, wenn der Gegenstand geringfügig, mit drei, wenn er bedeutender, mit sechs, wenn er werthvoll, mit zwölf Zeugen und einer ebenso grossen Anzahl von Knaben an Ort und Stelle sich begeben; in deren Gegenwart soll dann der Preis festgesetzt und von der Sache Besitz genommen werden. Ein jeder der Knaben soll Backenstreiche erhalten und an den Ohren gezupft werden, damit sie später Zeugniss ablegen können.

Bei andern germanischen Stämmen nahm man Knaben mit, wenn eine Feldmark von Neuem „begangen" (besichtigt) ward oder wenn Gränzzeichen (Steine, Eichen, Eschen, Weiden) gesetzt wurden. Diesen

[1]) Vgl. Pfeiffers Germania II, 129 ff. — [2]) Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Paris 1677. Tom. I p. 45, tit. LX art. 1 De traditionibus et testibus adhibendis.

Knaben zeigte man die Gränzen der Gemarkung oder des einzelnen Feldes und die Gränzzeichen und gab ihnen dann Backenstreiche, um sie aufmerksamer zu machen, damit sie später, wenn es nöthig, Zeugniss ablegen könnten. [1]) Das Setzen der Gränzzeichen geschah feierlich in Gegenwart der beiderseitigen Nachbarn. Nach den Maulschellen erhielten die Knaben ihre Geschenke. In manchen Gegenden wurden die Knaben noch mit dem Sitze auf die Gränzsteine gestaucht. [2]) Man nahm bei solchen Gelegenheiten Knaben, weil diese nach menschlichem Ermessen länger leben als Erwachsene.

Dieser Brauch erhielt sich bei den Burgundern bis ins XII. Jahrhundert. Du Cange führt eine *charta Widonis de Monte Falcone* an, welche er im Autuner Archiv fand und von 1112 datirt ist. Dieselbe besagt: „*Qui infans tunc* (nachdem die Grenzsteine gesetzt waren) *ibi colaphum accepit, ne quandoque traderet oblivioni.* [3])

Im Lahngau finden wir die Sitte noch im XVI. Jahrhundert. J. F. E(berhard) erzählt uns: „Es war nicht weniger eine gute Anstalt, allemal vor dem Rügetage die Landesgränze zu begehen und den gemeinen Nutzen zu besehen. Dadurch wurden nicht allein die Gerechtigkeiten des Landes, der Städte und Dörfer in gutem Stande erhalten, sondern auch tüchtige Leute angezogen, von denen man hernach in allen Fällen bewährte und zuverlässige Nachrichten haben konnte. Damit unterhielten die Alten gleichsam ein lebendiges Archiv an jedem Orte. Der Gränzbegang war ihnen eine sehr feierliche Handlung. Richter und Schöffen, Alt und Jung mussten sich dabei einfinden. An merkwürdigen Orten gab man den Knaben Ohrfeigen und stützte sie auf den . . . . . (Sitz) um Gränzsteine, Mahlzeichen [4]) nicht zu vergessen; und dies hiess man einen Denkzettel geben. [5])

Doch nicht bloss Knaben, sondern auch Erwachsene, besonders wenn sie noch jünger waren, erhielten von ältern Leuten in gleicher Absicht Backenstreiche. So gab ein gewisser Haufried einem andern unversehens bei einem Vorkommnisse einen derben Backenstreich *(per maximum colaphum)*, und als der Ueberraschte nach der Ursache fragte, erwiederte Haufried, damit du, weil du jünger bist und mich wahrscheinlich überleben wirst, später Zeugniss ablegen kannst. *(Quia tu junior me es et forte multo vives tempore.)* [6])

Ein besonders bemerkenswerthes hierher gehöriges Factum berichtet das *Chronicon Novaliciense.* [7]) Der Longobardenkönig Desiderius hatte

[1]) Heineccius, Elementa juris Germanici I. 425. — [2]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 545. — [3]) Du Cange, Glossarium I. 870. — [4]) Heute noch werden in der Lahngegend die Gränzen der Wiesen durch Weidenbüsche angezeigt. — [5]) J. F. E(berhard), Von den Rügengerichten an der Lahn. Marburg 1768. S. 44 §. 32. — [6]) Gallia christiana. Tom. XI p. 201; Bonner Jahrbücher S. 140. — [7]) Novalese war ein italienisches Kloster am Fusse des Mont Cenis.

Digitized by Google

auf die Nachricht, dass Karl d. Gr. ihn mit Krieg überziehen wolle, alle Pässe von Gallien nach Italien mit Felsstücken verlegen und vermauern lassen. Als Karl an den Gränzen Italiens angekommen war, hielt er Kriegsrath. Während desselben kam ein longobardischer Ueberläufer, ein Joculator, ins Lager und sang:

Quod dabitur viro praemium,
Qui Carolum perduxerit in Italiae regnum,
Per quae quoque itinera
Nulla erit contra se hasta levata,
Neque clypeus percussus
Nec aliquid recipietur ex suis damnum.

Vor Karl geführt wiederholte er sein Anerbieten, das fränkische Heer auf einem geheimen Wege in das lombardische Reich zu führen. Karl nahm das Anerbieten an, drang in Italien ein und schlug den Desiderius. Nach dem Siege begab sich der Longobarde zum Kaiser und forderte den versprochenen Lohn. Der Kaiser hiess ihn fordern. Der Joculator erwiederte: „Ich werde auf einen der umliegenden Berge steigen, dort auf einem Horne blasen und, soweit der Schall dringt, soll Alles mein sein." Der Kaiser stimmte zu und der Joculator that, wie er gesagt. Dann stieg er vom Berge, gieng durch Dörfer und Felder und fragte Jeden, ob er den Schall des Hornes gehört. Wer diese Frage bejahte, dem gab er einen Backenstreich und sagte zu ihm: „Du bist mein Knecht." *(Tunc ait illi rex: postula, quod vis. Cui ille: Ergo ascendam in unum ex his montibus et tubam fortiter personabo corneam, et quantum longe audiri potuerit, dabis mihi in merito et munero cum viris et feminis. Et rex: Fiat tibi juxta verba tua. Qui protinus adorans regem abiit ascendensque in uno montium fecit sicut dixerat. Descendensque illico ibat per viculos et arvam, interrogans quos inveniebat: Audisti, inquit, sonitum tubae? Cui, si dixisset: Etiam audivi, dabat illi mox colaphum, dicens: Tu es meus servus.* [1])

Dem Gesagten gemäss war der Backenstreich in der altgermanischen Rechtssphäre ein Mittel, die Aufmerksamkeit auf etwas Wichtigeres zu erhöhen, um desto glaubwürdigere mündliche Zeugenbeweise herstellen zu können. Diese eigenthümliche Art, das Gedächtniss zu stärken, gieng aus der Rechtssphäre in das gewöhnliche Leben über. Deswegen begegnet uns der Backenstreich ebenso häufig wie in der Rechtspflege im gewöhnlichen Leben. — Davon nur einige Beispiele.

Baluzius berichtet in seinen Noten zu den *Capitularia Regum Francorum:* [2]) *Quia tunc omnes fere causae testimoniis confirmabantur*

[1]) Chronicon Novaliciense (ex recensione Bethmanni recudi fecit Pertz) III, 10. Hannoverae 1846. (Monumenta VII.) Vgl. Massmann, Kaiserchronik. Quedlinburg u. Leipzig 1834. Bd. 3 S. 1040 f. — [2]) Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Paris 1677. Tom. II p. 997.

Plerique milites moderni temporis patrimoniis intendentes, omissis sumptuosis solemnitatibus saltem per infractum colaphum militarem consequuntur dignitatem. [1])

Hierher gehört auch die Sitte des Ritterschlages. Derjenige, welcher in den Ritterstand aufgenommen werden wollte, musste am Tage vor dem Ritterschlage fasten, die Nacht in der Kirche im Gebete zubringen, am Morgen beichten, das Abendmahl empfangen und eine Messe hören. Dann wurde er, nachdem ihm Bart und Haupthaar geordnet war, in ein Bad gebracht. Er sollte sich baden in Ehrbahrkeit, Rittersitte und Güte; rein von jeglicher Makel sollte er aus dem Bade heraussteigen. Das weisse Gewand, welches ihm angethan wurde, ermahnte ihn, sich, wenn er zu Gott gelangen wolle, rein zu halten. Das rothe Gewand erinnerte ihn, dass er verpflichtet sei, sein Blut im Dienste Gottes und zur Vertheidigung der Kirche zu vergiessen. Das zweischneidige Schwert, mit welchem man ihn umgürtete, sollte ihn gegen feindliche Angriffe sichern und die Armen gegen die Bedrückungen der Reichen, die Schwachen gegen die Misshandlungen der Stärkeren schützen. Zuletzt erhielt er den Ritterschlag durch drei Schläge mit flachem Schwerte mit den Worten: „Im Namen des h. Michael und des h. Georg mache ich dich zum Ritter." Der Ritterschlag sollte dem in den Ritterstand Aufgenommenen seine übernommenen Pflichten tief ins Gedächtniss einprägen, damit er sich derselben zeitlebens erinnere.

Jedoch nicht bloss in der Rechtspflege, nicht bloss im gewöhnlichen Leben finden wir den Backenstreich in der mehrgedachten Absicht eingeführt, sondern auch auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete.

Jede Jungfrau, die sich verlobte, feierliche Sponsalien eingieng, erhielt nach mittelalterlicher Sitte einen Backenstreich, damit sie sich immer erinnere, dass sie verlobt sei. Diese Sitte bespricht Rabelais im *Pantagruel*, wo er sagt: „*Les parolles dictes et la mariée baisée, au son du tabour vous touts bailleree l'ung à l'aultre du soubvenir des nopces, ce sont petits-coups de poing.*" [2]) Selbst Fürstentöchter weigerten sich nicht, diesen Backenstreich hinzunehmen.

Wenn die Trauung eines Ehepaares in der Kirche vollzogen war, dann gaben die geladenen Trauungszeugen, Brautführer und Hochzeitsgäste sich in der Kirche gegenseitig Backenstreiche, um den Act, dessen Zeugen sie gewesen, nicht zu vergessen. Mitunter erhielten auch die Neuvermählten Backenstreiche von den Brautführern, welche die Aufseher und Beschützer der jungen Frau sein sollten.

Die Sitte, Brautführer zu nehmen, kömmt in der griechischen Kirche bis heute vor. Derselbe, Παράνυμφος genannt, soll der recht-

---

[1]) Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. Mainz 1825 ff. I, 1 S. 248. — [2]) Rabelais, Pantagruel lib. IV cp. 12; cf. cp. 16.

liche Beistand der Braut sein; er soll die Stelle eines Begleiters, Aufsehers, Beschützers und Vormundes vertreten; er soll dem Trauungsacte beiwohnen, Zeuge und Bürge der Verpflichtungen der Frau sein.

Einen interessanten desfallsigen Beleg aus dem späteren Mittelalter bietet uns Olaus Magnus.[1]) Er schreibt: „*Nec silendum est, quod sub ipsa annuli impositione dorsotenus pugno sese adstantes impedunt, ut eadem ratione actum corroborent, uti alapae impressione in sacramenti confirmationis et aurati militis*[2]) *creatione, ut memor sit, servari solet.* Nach diesem Berichte gaben sich die Trauungszeugen, während das Brautpaar die Ringe anlegte, gegenseitig Schläge, um sich dadurch den Act, dem sie beigewohnt, tief einzuprägen, wie ja Aehnliches beim Sakramente der Firmung und dem Ritterschlage vorkommt.

Später, als die Bedeutung dieser eigenthümlichen Ceremonie verloren gegangen war, artete sie in groben Muthwillen und Unfug aus, weshalb sie von der Kirche ganz abgeschafft wurde. So gebot eine im Jahre 1536 zu Cöln gehaltene Provinzialsynode, dass jener Unfug, welcher nach der priesterlichen Trauung vorzukommen pflegt, und darin besteht, dass die Neuvermählten geschlagen werden, gänzlich abgeschafft werden sollte. *Ludicra illa, quae in templis post conjunctionem sacerdotalem fieri consueverunt, veluti in pulsando sponso, atque alia ejusdem generis, penitus tollantur. Nam res seria agitur.*[3])

Von einer andern hierher gehörigen, merkwürdigen Gewohnheit berichtet uns Durandus.[4]) Am zweiten Ostertage gaben in manchen Gegenden die Weiber ihren Männern und am dritten die Männer ihren Weibern Backenstreiche. *In plerisque etiam regionibus mulieres secunda die post Pascha verberant maritos suos, tertia vero die mariti uxores suas.* An einigen Orten geschah dies auch auf Weihnachten und Pfingsten. Den Erklärungsgrund dieser Sitte, welchen Durandus anführt, halten wir für unpassend; wir glauben vielmehr, dass man sich auf diese eigenthümliche Art die hohe Bedeutung der drei höchsten Festtage drastisch einprägen wollte.

Bei einer kirchlichen Handlung hat sich der Backenstreich bis heute erhalten, nämlich bei der Firmung.

Die Kirche fasst das Leben der Menschen hienieden gerne auf als einen Kampf.[5]) Ein Kampf ist des Menschen Leben auf Erden.[6])

[1]) Historia de gentibus septentrionalibus eorumque diversis statibus, moribus, ritibus etc. Romae 1555, lib. XIV cp. 9. — [2]) Miles auratus wird der Ritter genannt, weil man ihm beim Ritterschlage goldene Sporen anlegte. Der Knappe durfte nur silberne Sporen tragen. — [3]) Harzheim, Concilia Germaniae. Coloniae 1767 Tom. VI p. 289. — [4]) Rationale divinorum officiorum lib. VI cp. „De festo Paschae." — [5]) Vgl. Münz, Die altchristlichen Symbole. S. 76 — [6]) Job 7, 1.

Arbeite, so schreibt der Apostel Paulus an seinen Schüler Timotheus, wie ein wackerer Kriegsmann Christi... Und wer streitet, wird nur gekrönt, wenn er rechtmässig gekämpft hat. [1]) So auch die Kirchenväter. Die Zeit unseres irdischen Lebens ist eine Zeit des Krieges; aber nach unserem Hingange in die jenseitige Welt bricht die Zeit des Friedens an. [2]) Das Leben des Gerechten ist kein Triumph, sondern ein Kampf. [3])

Dieser Auffassungsweise entsprechend sieht man auf manchen Grabsteinen der Martyrer einen Fisch abgebildet, der in seinem Munde einen Olivenkranz trägt. [4]) Durch dieses Symbol ist gesinnbildet, dass der göttliche ΙΧΘΥC Jesus Christus denen, welche im Kampfe gesiegt haben, die Krone des ewigen Lebens verleiht. [5]) — Doch nicht allein den siegenden Martyrern winket die Krone, nein allen, die in Besiegung sündhafter Neigungen „den guten Kampf gekämpft" haben. Von diesen singt der kirchliche Hymnus:

Non parta solo sanguine
Ornat beatos purpura:
Sunt incruenta, quae suos
Habent triumphos proelia.

Dieser Auffassungsweise des menschlichen Lebens als eines Kampfes entsprechend, hat die Kirche die Ausdrücke *vigilia* (Nachtwache) und *statio* (Posten, Dienstort) aus der römischen Militärsprache entlehnt.

Daher wird auch die Kirche hier auf Erden, im Gegensatze zur leidenden (im Reinigungsorte) und zur triumphirenden (im Himmel) genannt die streitende Kirche. Und jeder Angehörige dieser Kirche hat zu kämpfen den geistigen Kampf des Glaubens gegen den „schöngefleckten Panther" der Sinnlichkeit, gegen den „dräuenden Löwen" des Stolzes und Ehrgeizes, gegen die „gierige Wölfin" der Habsucht. [6])

Daher sieht man auf so manchen altchristlichen Grabmonumenten, Lampen u. dgl. streitende Hähne, die zuweilen noch Palmen in ihren Klauen tragen. Dadurch sollte erinnert werden an den Kampf, den der Christ gegen die Feinde seines Heiles zu bestehen hat. [7])

In diesem Kampfe stärken die Sakramente, die ein organisches Ganze bilden und deren Bestimmung es ist, das gesammte Leben der Menschen zu weihen und zu heiligen; überhaupt das Erlösungs- und Heiligungsbedürfniss des gefallenen Geschlechts nach allen Seiten hin für alle Lagen, Verhältnisse und Zustände zu befriedigen. [8])

[1]) II Timoth. 2, 3—5; vgl. I Cor. 15, 54. — [2]) Hieronym. In Eccles. III, 8. — [3]) Augustin. Sermo 45 De tempore. — [4]) Vgl. Münz, Das Monogramm Christi. S. 32 u. Taf. I n. 10. — [5]) Vgl. II Tim. 4, 8. — [6]) Cf. Dante, Divina Commoedia. Canto 1°. — [7]) Vgl. Münz, Altchristliche Symbole S. 76. — [8]) Vgl. die schöne desfallsige Abhandlung bei Göthe, Gesammelte Werke. 1851. Bd. 18 S. 262 ff.

Digitized by Google

„Das Leben nach der Ordnung der Natur tritt ein mit der Geburt aus dem Fleische; das Leben nach der Ordnung der Gnade verleiht die Wiedergeburt aus Gott (Joh. 1, 13), die Taufe. Der Getaufte reift heran. Arbeit und Kampf wird sein Antheil, das Böse umdrängt ihn mit seinen Lockungen, da giesst der Geist in der Kirche, der Geist der Liebe und der Kraft (II Timoth. 1, 7) seine Gaben aus über sein Herz, dass es heranreife zum vollen Mannesalter in Christus (Ephes. 4, 13). Im Glauben gestärkt, die Lenden umgürtet mit heiliger Kraft, sendet die Kirche in der Firmung die Ihrigen in's Leben hinaus." [1])

Die Kirche erkennt nämlich in Uebereinstimmung mit dem ganzen christlichen Alterthume, in Uebereinstimmung mit den Griechen, den Ueberresten der alten Nestorianer und Eutychianer (den Kopten, Jakobiten und Chaldäern) [2]) in der Firmung ein eigenes, von der Taufe verschiedenes Sakrament. Sie begründet diese ihre Auffassung durch Apostelgeschichte 8, 14—17; 10, 40—44; 19, 5—6; Hebr. 6, 2. Sie hat für sich die Aussprüche der Väter. Vernehmen wir Kürze halber nur einen. Der h. Augustinus schreibt: *Sacramentum Chrismatis, quod quidem in genere visibilium signaculorum sacramentum est, ut et ipse baptismus.* [3]) Hier stellt Augustinus die Firmung als gleichberechtigtes Sakrament neben die Taufe. Weitere Beweisstellen findet man bei Cyprian Epist. 72 ad Jubajam und Epist. 70 ad Januar., bei Tertullian, De Resurrectione VIII — Adv. Marcionem lib. III cp. 22 — De baptismo VII — Praescript. XXXVI, bei Leo, Sermo 4 de nativitate Domini, Hieronymus, Dialog. contra Lucifer., Cyrillus, Catech. mystagog. III etc.

Es möge uns erlaubt sein, einige bis jetzt kaum beachtete Beweise für den sacramentalen Charakter der Firmung aus der christlichen Epigraphik beizubringen.

Fabretti [4]) gibt eine interessante, wahrscheinlich dem III. Jahrhunderte zugehörige Inschrift, welche besagt, dass zwei christliche Eheleute nach dem häufigen Brauche der ältesten Kirche sogleich nach der Taufe durch die Hand des Bischofs Probianus die Firmung empfangen hätten.

QVOS DEI SACERDVS [5]) PROBIANVS LAVIT ET VNXIT. [6])

Der Gefirmte hiess „Consignatus", „der Bezeichnete". Denn wie im Alterthume die Krieger eine Marke, ein Kennzeichen empfiengen, so wurden auch die Christen, die der Herr in der Taufe zu seinen Kindern

[1]) Hettinger, Apologie des Christenthums. Freiburg 1863—67. Bd. 2 S. 103. — [2]) Vgl. Alzog, Kirchengeschichte, 7. Aufl. Mainz 1860. S. 289 f., S. 301 f. — [3]) Contra litt. Petiliani lib. II cp. 104. — [4]) Inscriptionum antiquarum explicatio. Romae 1699. X, 105. — [5]) Sacerdos steht sehr oft statt episcopus und wechselt oft mit demselben in einer und derselben Inschrift. — [6]) Das sacramentum lavationis ist die Taufe, das sacram. unctionis die Firmung.

Digitized by Google

erwählt, durch ein Siegel, durch ein Gepräge zu seinen Kriegern gemacht.[1]) Das Sakrament, welches dieses untilgbare Kennzeichen aufdrückt, ist die Firmung, die deshalb auch Siegel, Versiegelung, *signaculum*, σφραγίς heisst. Das Zeichen aber, mit welchem seit den ältesten Zeiten die Firmlinge bezeichnet, besiegelt wurden, ist das Kreuz. Den Ort, wo die Firmung ertheilt wurde, nannte man *consignatorium*.[2]) Solche uralte Consignatorien (Firmkapellen), die zuweilen auch Crismarien (Salbkapellen) genannt wurden, trifft man noch in Rom und Neapel.[3])

Eine zu Rom gefundene Inschrift des IV. Jahrhunderts meldet von einer Neophytin, dass sie von Papst Liberius († 366) bezeichnet worden sei.

PICENTIAE LEGITIMAE NEOPHITAE
DIE V KAL· SEPT· CONSIGNATAE A LIBERO PAPA·[4])

Auf einem andern dem IV. Jahrhunderte zugehörige Epitaph heisst es von einem Kinde CRVCFM ACCEPIT[5]), d. h. das Kind wurde mit dem Kreuze auf der Stirne bezeichet, empfieng die Firmung.

Die wichtigste aller bis jetzt gefundenen, auf die Firmung bezüglichen Inschriften ist die aus den Zeiten des Papstes Damasus († 384) stammende und vielleicht von diesem selbst verfasste. Sie wurde vom Cavaliere de Rossi in der alten vatikanischen Basilika nahe an dem Taufbrunnen, an der Stelle entdeckt, wo der Papst die Täuflinge zu firmen pflegte. Diese Denktafel lautet:[6])

ISTIC INSONTES COELESTI FLVMINE LOTAS
PASTORIS SVMMI DEXTERA SIGNAT OVES
HVC VNDIS GENERATE VENI QVO SANCTVS AD VNVM
SPIRITVS VT CAPIAS TE SVA DONA VOCAT
TV CRVCE SVSCEPTA MVNDI VITARE PROCELLAS
DISCE MAGIS MONITVS HAC RATIONE LOCI. d. h.

Hier besiegelt die Hand des obersten Hirten die Schäflein,
Welche von jeglicher Schuld rein wusch die himmlische Fluth.
Komm, in der Welle Geborener, hierher, wohin der hl. Geist ruft,
Seine Geschenke zumal spendend in göttlicher Huld.
Lern im empfangenen Kreuz den Stürmen des Weltmeers entfliehen,
Ernster noch hierzu gemahnt durch die Redeutung des Orts.

Diese Inschrift ist so merkwürdig, da sie uns belehrt über den Namen des Sakramentes „Bezeichnung", „Besiegelung", über den Ausspender desselben den Bischof, über die Form der Ausspendung durch

[1]) Cf. Chrysostomus, Homil. III in II ad Corinth. — [2]) Cf. Muratori, Scriptor. Ital. Tom. I pars 2. — [3]) Selvaggio, Antiquitatum christianarum institutiones. Vercelli 1778. Tom. V p. 99. — [4]) Oderico, Sylloge veterum inscriptionum. Romae 1765. p. 268. — [5]) Boldetti, Osservazioni sopra i cimiteri dei santi martiri ed antichi cristriani di Roma. Roma 1720. p. 80 n. 8. — [6]) Rossi, De titulis christianis Carthaginiens. p. 24.

Bezeichnung mit dem Kreuze (auf der Stirne), über die Wirkungen der Gnade des hl. Geistes, die hauptsächlich besteht in der Kraft, den Gefahren und Versuchungen der Welt zu widerstehen.

Der lateinische Ausdruck *confirmatio*, der *terminus technicus* geworden ist, kommt zuerst vor bei dem hl. Ambrosius. Das deutsche Wort Firmung ist abgeleitet aus dem lateinischen *firmare*. Sprachrichtiger hiess es Firmirung; doch *usus est tyrannus*.

Wie die Taufe ist die Geburt zur christlichen Gnadenordnung, so ist und bewirkt die Firmung die volle Reife in der christlichen Gnadenordnung. Die Taufe macht zum Christen, die Firmung vollendet den Christen. *Baptismus facit, confirmatio perfecit christianum.* Das Verhältniss beider Sakramente in dieser Hinsicht wird genau bezeichnet durch jenes, welches in der natürlichen Lebensentwicklung gegeben ist zwischen der Geburt und der Reife. Was in physiologischer Rücksicht die Pubertät in bürgerlicher Hinsicht die Grossjährigkeit, in allgemein ethischer Beziehung die Selbstständigkeit heisst und bedeutet, das bedeutet in der Gnadenordnung die Firmung. [1]) Deswegen heisst dieses Sakrament bei den Vätern die τελείωσις oder *perfectio*, βεβαίωσις oder *confirmatio*, σφραγίς oder *signaculum*.

So ist auch die Auffassung der griechischen Kirche. *Ce sacrement de la confirmation est le signe exterieur, dont se revêt la grace divine pour caractériser l'accomplissement de la renaissance du chrétien et consommer l'oeuvre de sa régéneration, effectuée par le baptême.* [2])

Ist aber die Firmung das Sakrament der Reife, der vollendeten Ausbildung der in der geistigen Geburt gegebenen Anlage, so folgt, dass die Eirmungsgnade ist die Gnade der Kräftigung und Stärkung. Sie verleiht Muth, Kühnheit und Entschlossenheit *(robur spiritus sancti)*, sowie sie auferlegt die Verpflichtung zum christlichen Kampfe [3]), zum muthigen Bekenntnisse des christlichen Namens und Glaubens. Die Fülle des Geistes der Wahrheit und der Stärke steigt in die Seele herab und theilt ihr jene männliche Kraft mit, wodurch der Bekenner des christlichen Glaubens, der Streiter Christi sich auszeichnen soll. [4])

Die Firmung constituirt also den christlichen Krieger, den christlichen Ritter. Und was macht den Ritter ohne Furcht und Tadel? Ein Muth, der keine Gefahr scheut, und, wo es sein muss, selbst dem Tode noch kalt ins Angesicht schaut; Besonnenheit und Geschicklichkeit, welche Wehr and Waffen [5]) wohl zu handhaben versteht; Ruhe und Unerschrockenheit, die durch keine List des Feindes ausser Fassung

---

[1]) Oswald, Die Lehre von den h. Sakramenten. Münster 1856 f. Bd. 1 S. 281. — [2]) Alex. de Stourdza, Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'église orthodoxe. 1816. p. 99 u. 100. — [3]) Vgl. Ephes. 6, 10 ff. — [4]) Vgl. Ephes. 1, 18; II Corinth. 1, 21. 22. — [5]) Vgl. Ephes. 6, 12.

Digitized by Google

gebracht wird. Diese zur *pugna spiritualis* nothwendigen Eigenschaften verleiht die Firmung.

Das *signum constitutivum* der Firmung ist demnach, dass sie den Character des Wehrstandes verleiht. Diese christliche Dienstpflicht gilt für jeden Christen d. i. für jeden Bürger des Reiches Gottes auf Erden. In der Firmung schwören die Streiter des Reiches Gottes auf Erden zur Fahne Christi und dieser Fahneneid verpflichtet znm geistigen Kampfe gegen das Böse. Christus ist der oberste Heerführer; Streiter, Ritter Christi wird der Firmling. Bei seiner Weihe in der Firmung wird ihm die geistige Waffenrüstung angelegt. Diese Waffenrüstung beschreibt der Apostel: [1]) „So stehet denn eure Lenden umgürtet mit Wahrheit und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit und die Füsse beschuhet mit der Bereitwilligkeit des Evangeliums; vor allem ergreifet den Schild des Glaubens und nehmet den Helm des Heils und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes."

Damit der Firmling nun nie vergesse den Tag, wo er das königliche Siegel des Kreuzes auf der Stirne empfangen, die Gnade, welche er erlangt, die Pflicht zu streiten, welche er übernommen, dass er nie vergesse, dass er vor Himmel und Hölle ein auserkorener Kampfgenosse Christi, dass er zu des Heilandes Fahne geschworen, dass er öffentlich und feierlich in die Heldenschaar Christi eingereiht, dass er ein Kriegsmann, ein Ritter im Heere Gottes sei: erhält er vom Bischof einen Backenstreich. Diese Idee spricht schon der h. Ambrosius [2]) mit den Worten aus: „Gedenke, dass du das göttliche Siegel empfangen hast, den Geist der Weisheit . . . Gedenke dessen und bewahre, was du empfangen hast. Es hat dich besiegelt. Gott der Vater, es hat dich gefirmt Christus der Herr."

Die Ceremonie des Backenstreiches ist nach dem oben Gesagten ein Rest altgermanischer Sitte, ein Ueberbleibsel aus den germanischen Rechtsalterthümern und kommt, so viel uns bekannt, vor dem zehnten Jahrhundert nicht vor. [3]) Alle Ritualien, die älter als das X. Jahrhundert sind, kennen den Backenstreich bei der Firmung nicht; dagegen wird er in den Ritual- und Pontificalbüchern des XII. und XIII. Jahrhunderts als schon lange üblich erwähnt. Laur. Berti [4]) führt zwei Pontificalbücher aus der *Bibliotheca Angelica* zu Rom an, wovon das eine aus dem XII., das andere aus dem XIII. Jahrhundert stammt, welche den Ritus des Backenstreiches als einen schon lange angeführten

---

[1]) Ephes. 6, 13—17; vgl. Thessal. 5, 8; Hebr. 4, 12. — [2]) Von den Geheimnissen 7, 42. — [3]) Vgl. auch Krüll, Christliche Alterthumskunde. Regensburg 1856. Bd. I S. 154. — [4]) De theologicis disciplinis lib. XXXII cp. 10.

Digitized by Google

bezeichneten. Auf dieselben beiden Codices beruft sich Mansi [1]) in seinen Noten *ad Synod. Diamperit. (Diamper in Malabarien.)* Wenn daher Brenner [2]) und ihm folgend Augusti [3]) behaupten, Durandus, Bischof von Mende, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts sei der erste, der des Backenstreiches erwähne, so ist das unrichtig.

Von Einfluss auf die Einführung des Backenstreiches bei der Firmung ist der Ritterschlag gewesen. Wie der christliche Ritter durch den Ritterschlag in die Reihen der Kämpfer für ritterliche Ehre aufgenommen wurde, so wurde durch den Backenstreich bei der Firmung der Firmling zum Ritter Christi geschlagen. Dieser Schlag sollte ihm aber zugleich ein Denkzettel sein, welche Pflichten ihm die erlangte Ritterehre im Heere Christi auferlege.

Wenn daher in den neueren Lehrbüchern der Religion gesagt ist, der Bischof gibt dem Firmlinge einen gelinden Backenstreich, um ihn zu erinnern, dass er nun schuldig sei, um des Namens Jesu willen alle Arten von Unbilden geduldig zu ertragen: so ist das zwar ein schöner Gedanke, liegt jedoch nicht ursprünglich in der Bedeutung des Backenstreiches, wie wir denselben in der altgermanischen Rechtssphäre gefunden und historisch entwickelt haben.

Fast lächerlich ist, was der grosse Joseph Assemani über die Bedeutung des Backenstreiches sagt. Hier passt „*Quandoque bonus dormitat Homerus.*" Assemani schreibt: „*Alapa in origine erat osculem pacis, quod honestatis ratione habita ad foeminas per levem manus contactum in genis coepit dari, et sensim considerari ut signum, quo chrismate perunctі tenacius memoria teneant se sacramentum recepisse, vel ut meminerint, se tanquam fortes athletas paratos esse ad omnia pro Christo toleranda.* [4]) Diese Behauptung entbehrt, wie Brenner [5]) mit Recht bemerkt, jeder geschichtlichen Begründung und es ist durchaus unwahrscheinlich, dass ein Kuss in eine sanfte Berührung der Wangen, dann in einen Backenstreich soll umgewandelt worden sein.

Die ursprüngliche Bedeutung der Ceremonie des Backenstreiches kannte noch, wie wir oben gesehen, der gegen Ende des XV. Jahrhunderts gestorbene Bischof von Upsala, Olaus Magnus. Weniger präcis drücken sich aus die Synoden von Sens (im Jahre 1520) und von Besançon (im Jahre 1571), welche sich dahin äussern, dass die Firmlinge, welche meistens noch jung sind, durch den Backenstreich die Erinnerung an die Firmung bewahren sollen, damit sie sich nicht

[1]) Mansi, Supplem. concilior. Luc. 1748. Tom. IV p. 84. — [2]) Geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung. Bamberg u. Würzburg 1820. S. 65. — [3]) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig 1825. Bd. 7. S. 450. — [4]) Joseph Assemani, Codex liturgicus ecclesiae universae 13 Tom. 4. Romae 1749—66. Lib. III. p. 23 n. l. — [5]) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Firmung S. 67.

wieder firmen lassen. *Ideo admoneantur de alapa, quam daturus est episcopus, ut ex eo metu se recepisse recordentur hoc sacramentum.* [1])

Wenn der Bischof die *alapa* ertheilt, spricht er zugleich die Worte: „*Pax tecum*, der Friede sei mit dir." Denn obwohl der Gefirmte als Streiter Christi zum geistigen Kampfe gewappnet wird, so ist dennoch der Geist Christi ein Geist des Friedens, und der Lohn des siegreichen Kampfes ist der Friede, den die Welt nicht geben kann, der Friede, der alle Begriffe übersteigt.

So aufgefasst ist der Backenstreich mit dem Friedenswunsche von tiefer symbolischer Bedeutung.

Dass früher Jahrhunderte lang die Firmung ohne den Backenstreich ertheilt wurde, kann für den, welcher Wesen und Acessorium zu unterscheiden vermag, nicht auffallend sein. Lauten doch selbst die Formen, unter denen die Firmung in früheren Jahrhunderten gespendet wurde, verschieden. Das Wesen ist überall dasselbe, nur die Form ist verschieden. Die ältere lateinische Formel in dem *Sacramentarium Gelasianum* (um 495 verfasst) lautet. „*Signum Christi in vitam aeternam. Amen.*" Damit ist analog die Ausspendungsformel der griechischen Kirche „Σφραγὶς δωρεὰς πνεύματος ἁγίου." Die jetzt in der abendländischen Kirche gebräuchliche Form der Ausspendung der Firmung ist von Papst Eugen IV. (1439) festgesetzt und lautet: „*Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.*"

Auch das kann für den Kundigen nicht auffallend sein, dass die Kirche die altgermanische bedeutungsvolle Sitte des Backenstreiches in ihren Cult aufgenommen hat. Hat doch die Kirche so manches Reine und Gute aus dem germanischen Volksleben herübergenommen und geduldet, wie unsere Volksfeste und Gebräuche heute noch zeigen. [2]) Das Christenthum hatte, dem Rathschlusse Gottes entsprechend, als Weltreligion nicht nur die Juden, sondern auch die heidnischen Völker zu umfassen. Und wie es bei den Juden in Typen und Weissagungen nach Gottes besonderer Anordnung vorgebildet war, so hatten sich von der Uroffenbarung im religiösen Völkerleben unter den Scheinbildern der Mythen und in den Formen der polytheistischen Superstition noch Manches erhalten, was die christliche Kirche sich angeeignet, zur Wahrheit geführt, gereinigt, als Mittel zur Heiligung und Veredelung der Menschen benutzt hat. Das kann nicht auffallen. Denn derselbe Gott, der die menschliche Natur erschaffen, hat auch die Offenbarung gegeben. Darum vollzogen die christlichen Missionäre die Ausbreitung des Christenthums mit christlicher Milde und aller Schonung nationaler Eigenthüm-

---

[1]) Concil. Besans. De sacram. confirm. Statut. VIII. — [2]) Vgl. Wolf, Deutsche Götterlehre. Göttingen 1852. S. 11.

lichkeiten. Der tiefere Grund liegt in dem universellen Character des Christenthums selbst. Leichtfertige Absprecher haben daraus beweisen wollen, dass die Kirche ihren religiösen Cult den heidnischen Volksreligionen entlehnt und deren Formen sich eigen gemacht. Das hiesse aber aus dem Irrthume die Wahrheit, aus der Zerrgestalt das Kunstwerk ableiten. Was ursprünglich natürlich und dem Menschen entsprechend gewesen, aber verkehrt oder mit Verkehrtem vereinigt worden, das wurde zur ursprünglichen Wahrheit und Reinheit zurückgeführt oder mit Heiligem und Wahrem in Verbindung gebracht. [1])

[1]) Vgl. Greith, Geschichte der altirischen Kirche. Freiburg 1867. S. 165.

Digitized by Google

Die neuesten Funde in Wiesbaden.

Von

Dr. H. Schalk.

1. Römische Wasserleitungsröhren. Die bedeutenden Neubauten, welche auf dem an Ueberresten der Vorzeit so reichem Terrain des ehemaligen Schützenhofes (so genannt nach den Erbauern, den Freiherrn Schütz von Holzhausen) in der Langgasse dahier, im Laufe des Jahres 1867 vorgenommen wurden, haben auch diesmal wieder viele Beweisstücke der einstigen Herrschaft der Römer ans Tageslicht gebracht. Schon die ältesten Schriften über Wiesbaden erwähnen bereits die daselbst befindlichen römischen Bäder; die Untersuchungen und Aufnahmen des verstorbenen Archivar Habel, des Mitbegründers und langjährigen Leiters unseres Vereins, haben später Manches zur Feststellung und Aufklärung dieser Bäder gefördert, die neuesten Funde nun haben abermals hierzu einen wichtigen Beitrag geliefert.

In der Nähe der warmen Quelle des Schützenhofes, und auf dieselbe zulaufend, wurde eine aus grösseren und kleineren Bleiröhren bestehende Wasserleitung gefunden. Diese Bleiröhren waren zum Theil mit dem Stempel der 14. Legion versehen; das erstemal dass hier derartige mit Stempel versehene Bleiröhren gefunden sind. Da es nun hinlänglich bekannt ist, dass die römischen Legionen bei ihren Bauten den einzelnen Baustücken stets ihre Legionsstempel aufzudrücken pflegten, so dürfte auch die 14. Legion hier als die Erbauerin unserer römischen Bäder um so sicherer betrachtet werden dürfen, als dieselbe auch bekanntlich die Erbauerin des auf der Anhöhe über den Bädern belegenen *castrum* gewesen ist (Rossel: Annal. V. pag. 62). Wir finden aber auch in dem ehrenvollen Beinamen „*martia victrix*", den die Legion auf unsern Stempeln führt, einen wichtigen Anhaltspunkt für die Zeit der Er-

Digitized by Google

Q1. A car travels 240 kilometres. What is the speed in km/h? Use the formula: speed = distance ÷ time. The car takes 3 hours.

Q2. Look at the graph. It shows the speed of a car over time. Between which two points is the car travelling fastest?

Q3. Which point on the graph shows the car is stopped?

Die Platte unserer Sonnenuhr ist von Kalkstein, 53 und 48 Centim. gross und 11 Centim. dick. Der Gnomon, ein eiserner Stift, befindet sich noch in seinem unteren Theile abgebrochen, auf der geraden die ganze Platte durchziehenden Linie, welche beim Gebrauch nach Süden zu richten und somit die Mittagsstunde angiebt; zu beiden Seiten dieser Linie in entsprechenden Abständen laufen radienförmig die andern Stundenlinien, diese sämmtlichen Linien werden dann von einer weiteren durchschnitten, und zwar die Mittagslinie rechtwinkelig; in die auf diese Weise entstehenden Kreuzungspunkte nun wird die Spitze des Schattens des Gnomon fallen und so die verschiedenen Stundenabtheilungen abgeben.

Da aber die Römer ihren Tag, den längsten wie den kürzesten, bekanntlich in 12 Stunden eintheilten, und diese Stunden bei der verschiedenartigen Länge der Tage natürlich auch von sehr verschiedenartiger Länge waren, so mussten sie bedacht sein, ihre Sonnenuhren so einzurichten, dass sie auch für diese verschiedenartigen Stunden passten; in der That finden wir diese Einrichtung auf unserer Sonnenuhr; während nämlich die Spitze des Schattens sich zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, wo die Stunden von mittlerer Länge sind (und unseren heutigen Stundenlängen entsprechen), auf der horizontalen Linie fortbewegt, wird der Schatten im Sommer, d. h. am 22. Juni, beim höchsten Stande der Sonne, um so viel kürzer sein und auf der unteren, die radienförmigen Linien abschliessende, kreissegmentartige Linie sich bewegen; umgekehrt aber beim niedrigsten Stande der Sonne im Winter, wo der Schatten um so viel länger auf die obere kreissegmentartige Linie fallen; bei beiden sind wieder die Kreuzungspunkte die betreffenden Stundenpunkte. So findet die Angabe der alten Schriftsteller: „dass die Sonnenuhren nicht nur die Tages-, sondern auch die Jahreszeiten" anzeigen, ihre Bestätigung, indem man an den längeren oder kürzeren Schatten des Gnomon bei einiger Uebung ziemlich zutreffend auch die Jahreszeit erkennen konnte. Dass die Sonnenuhren der Alten nur eine verhältnissmässig geringe Zuverlässigkeit hatten und dass die Construktion derselben nicht auf mathematische Berechnung, sondern nur auf allmählige Versuche beruhte, beweisst auch unsere Sonnenuhr, auf welcher die Linien vielfach nachgezogen und verbessert sind. Zahlen zur Bezeichnung der verschiedenen Stunden haben die antiken Sonnenuhren bekanntlich nicht gehabt.

3. Die Göttin Sirona. Endlich lieferte uns dieselbe ergiebige Fundstelle einen kleinen Quader von Kalkstein mit der wohlerhaltenen Inschrift:

SIRONAE
C · IVLI · RESTITVTVS
C · TEMPL · D · S · P ·

Digitized by Google

Der Stein, eine Kalksteinplatte, misst 25 Centim. im Quardrat und ist 10 Centim. dick. Dieser Grabstein ist die erste Spur des Christenthums auf unserem Todtenfelde, dessen Benutzung wir nach früheren Funden, namentlich Münzen, in die Zeit des Ende des sechsten und Beginn des siebenten Jahrhunderts verlegen müssen. Während christliche Grabsteine jener Periode auf dem linken Rheinufer bekanntlich sehr zahlreich vorkommen (Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII siècle*), ist, soviel bekannt, unser erwähnter Grabstein erst das zweite auf dem rechten Rheinufer aufgefundene Exemplar; der erste gleichfalls in Wiesbaden vor dem s. g. Mainzer Thor im Jahre 1754 gefunden, kam bekanntlich aus dem Besitz Dorows in unser Museum, und es ist wohl nur ein Irrthum, wenn Le Blant in seinem angeführten Werke die Inschrift Nr. 359 pag. 485 auf dem Drachenfels, Bonn gegenüber, gefunden sein lässt, während sie in der That in Cöln gefunden ist und nur das Material, wie auch angegeben, Drachenfelser Trachyt ist, aus dem bekanntlich auch der Cölner Dom erbaut wurde.

Digitized by Google

Journal of Law

Harry Thomas

Journal of Law, Volume 12, Issue 3, Pages 45–67

This study examines the relationship between judicial review and legislative intent in constitutional cases. We argue that courts should defer to legislatures when the latter have engaged in extensive deliberation, and we develop a framework for identifying such deliberation. Our framework is applied to a sample of 200 cases decided by the Supreme Court between 1990 and 2010.

„Konnte der tapferste und „„reisigste““ Fürst seiner Zeit, den man „„den Löwen von Luxemburg oder auch von Trier““ nannte, konnten die Heere zweier Kaiser nichts erzielen u. s. w.“

Sollte man es für möglich halten, dass diese emphatische Ausführung, welche an Lebhaftigkeit fast dem Berichte eines Augenzeugen gleichkommt, sich auf gar keine Thatsache, sondern lediglich auf einen groben Irrthum gründe? Und doch ist dem so. Die Burg Scharfenstein kann von Ludwig dem Baier unmöglich belagert worden sein, denn sie war eine mainzische Landburg und der damalige Kurfürst von Mainz, Peter von Aspelt (gewöhnlich Peter Aichspalter genannt), war nicht Ludwig's Gegner, sondern vielmehr zugleich mit Balduin von Trier dessen eifrigster Anhänger gegen Friedrich von Oesterreich und hatte Ludwig's Königswahl in Frankfurt betrieben, ihm auch in Aachen die Krone aufgesetzt.

Der Irrthum Vogel's ist aus dem Chron. Hirsaug. a. 1316 (das richtige Jahr ist, wie auch Vogel bemerkt, 1318) geflossen, wo es heisst: „Nam eodem anno ipse rex Ludovicus, adiuvantibus Baldevino Trevirorum et Petro Moguntino Archiepiscopis, multa contra Friederici partes bella gesserunt. Munitiones quoque Wisbaden et Scharpfenstein obsidione vallavit, ubi cum non proficeret propter locorum firmitatem, infecto negotio ad alia se convertit“.

Diese Nachricht ist ganz der Wahrheit entsprechend, nur dass unter Scharfenstein nicht die Burg Scharfenstein bei Kiedrich, sondern das Dorf Schierstein unterhalb Biebrich verstanden werden muss, wie dieses auch bereits Böhmer in den Regesten Ludwig's des Baiern S. 352 richtig erkannt hat.

Der wirkliche Sachverhalt ist folgender. König Ludwig der Baier unternahm im Herbste 1318, mit Unterstützung der zu seiner Partei gehörenden Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier, einen Feldzug gegen den Grafen Gerlach von Nassau von der Walramischen Linie (reg. v. 1305—1361), der es, wie auch seine Vettern von der Ottonischen Linie, mit Friedrich dem Schönen von Oesterreich hielt, und belagerte Wiesbaden und das zur Herrschaft Wiesbaden gehörige befestigte Dorf Schierstein. Dass die Belagerung jedesfalls vom 14. October bis zum 8. November dauerte, erkennt man aus einer Anzahl von König Ludwig „ante Wisbaden in castris“ ausgestellter Urkunden bei Böhmer Reg. Lud. S. 19 u. 20 vom 14., 15., 19. (zwei), 24., 25., 27. (zwei) Oct., 6. Nov. (vier), ferner S. 271 vom 14. Oct. u. 8. Nov., endlich S. 318 vom 6. Nov. Ausser diesen Urkundendaten haben wir über die gedachte Belagerung nur eine einzige quellenmässige Nachricht und zwar in den Gest. Trevir. ap. Hontheim 831: Dominus Baldewinus, magnum conglomerando exercitum in Ludowici regis adjutorium contra Fridericum ducem, castra ante Wysebaden in loco Scherfsteyn dicto situavit. Ubi Fridericus dux, intelligens Ludewicum et Baldewinum prevalere, repatriavit. (Dass letztere Unterstellung eine irrige sei, weil damals Friedrich der Schöne in Oesterreich war, ist ebenfalls bereits von Böhmer S. 352 bemerkt worden.)

Ludwig der Baier belagerte also Wiesbaden und Schierstein; mit welchem Erfolge, darüber ist nichts bekannt. In der Folge stand Graf Gerlach von Nassau zum Könige Ludwig in einem freundlichen Verhältnisse, welchem er mehrere Begnadigungen und Privilegien verdankte.

Wenn nun die angebliche Belagerung der Burg Scharfenstein durch Ludwig den Baier auf einem Missverständnisse beruht und aus der Geschichte beseitigt werden muss, so ist dagegen an der früheren Belagerung der Burg durch König Albrecht I. durchaus nicht zu zweifeln. Zwar wird sie in den Quellenschriften für die Geschichte des Feldzugs, welchen Albrecht 1301 und 1302 zur Unterwerfung der rheinischen Kurfürsten unternahm, als ein Ereigniss von untergeordneter Bedeutung, was sie auch im Vergleich mit andern wichtigen Begebenheiten, z. B. der höchst interessanten

Digitized by Google

Belagerung von Bingen war, nicht erwähnt, wohl aber in der unverdächtigen Narratio de aepisc. Mog. bei Bodmann Rheing. Alterth. 106: „Ceteri vero et valde numerosi, invadentes terram in Ringaugia hostiliter, circumquaque omnia devastando et depredando, villam Rudensheim incendunt, abductisque armentis et spolys multis, similiter villas Winkel et Osterich combusserunt, moxque ad expugnandum castrum Scarpinstein viriliter processerunt, quod post triduum propter validam eorum, qui intus fuerant, defensionem, amissis pluribus deserentes, ad suos unde discesserant, non sine confusione reversi sunt". Ueberdiess wird sie durch zwei von Albrecht im Lager vor Scharfenstein ausgestellte Urkunden, deren eine vom 14. October, die andere ohne Datum ist (s. Böhmer Reg. Albrecht's I S. 227), bestätigt. Albrecht, in dessen Heere sich auch französische Hilfsvölker und zwar Lothringer befanden, die sich durch grosse Zügellosigkeit einen üblen Namen machten, verwüstete im October 1301 den Rheingau aufs furchtbarste, verbrannte Rüdesheim, Winkel und Oestrich und es wurde damals auch die nordlich von Eltville liegende mainzische Burg Scharfenstein drei Tage hindurch berannt, aber nicht eingenommen.

2.

Die angeblichen Besuche des Limburger Domes durch Otto den Grossen und seine Gemahlin Edith, sowie durch König Konrad II.

Die oft wiederholte Angabe, welcher wir auch in der sonst sehr verdienstlichen Schrift des verewigten Dr. Busch: „Einige Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg" S. 12 u. 30 Anm. 35 begegnen, dass Kaiser Otto I. mit seiner Gemahlin Edith die Domkirche zu Limburg besucht habe, gründet sich lediglich auf ein höchst seltsames Missverständniss einer Stelle des sächsischen Annalisten. Wir lassen dieselbe unter Anfügung der deutschen Uebersetzung hier folgen:

Cum in elemosinis pauperum largissima esset, rex constantiam eius experiri volens, ipsam a tanta expensione velut iratus prohibuit. Quadam igitur praecipua festivitate induta veste preciosa, curcebold, ad ecclesiam processit, quam rex, cuiusdam pauperis vestibus indutus, ignorante ipsa callide precesserat. Et in foribus templi residens, eam venientem tenuit sibique misereri postulavit. Illa vero dicens, preter vestes nil se habere, audivit, ipsarum vestium particula pauperem posse iuvari. Deinde regina pudore acta, illum se constanter tenentem pallio suo circumplexum, manicam preciose vestis abrumpere permisit. Quam pauper qui putabatur in sinu suo abscondit, et illa cum truncata veste, sed pallio occultata, ad hospicium rediens, integra veste induta, scissam abscondit; sicque ad mensam venientem rex contemplatus requisivit, cur vestem, quam mane induerat, commutasset. Cumque illa occasiones pretenderet, ipse priorem vestem deferri precepit. Qui semel et iterum cum falli mutatoriis non posset, illa anxiata vestem e latibulo extractam produxit. Quam expansam rex utrasque manicas habere conspexit, ipseque quod abruperat proferens, cunctis audientibus rem aperuit, ac deinceps reginam in magna veneratione habuit. (Annal. Sax. ap. Pertz Mon. Germ. Hist. VI, 600.)

Da sie (die Königin Edith) im Vertheilen von Almosen an Arme sehr freigebig war, so wollte der König ihre Standhaftigkeit auf die Probe stellen und suchte, in-

dem er sich zornig stellte, sie von solcher Verschwendung zurückzuhalten. An einem hohen Festtage nun ging sie, in einem kostbaren Kleide, einem Kurzbold, zur Kirche, in welche sich vorher, ohne ihr Wissen, der König in der Kleidung eines armen Mannes schlauer Weise begeben hatte. Er sass am Eingange der Kirche und als die Königin hereintrat, hielt er sie fest und flehte ihr Mitleid an. Als sie aber sagte, sie habe nichts, als ihre Kleider, erhielt sie zur Antwort, auch mit einem Stückchen Kleidung könne dem Armen geholfen werden. Die Königin, welche sich sehr schämte, dass sie von Jenem, der sie hartnäckig am Mantel festhielt, umfasst wurde, gestattete ihm nun, einen Aermel des kostbaren Kleides abzureissen. Diesen versteckte der vermeintliche Arme in seinem Busen; die Königin aber kehrte mit dem zerrissenen Kleide, welches jedoch von dem Mantel verdeckt wurde, in die Herberge zurück, wo sie ein neues Kleid anzog und das zerrissene versteckte. Als der König sie so zu Tische kommen sah, fragte er sie, warum sie das Kleid, welches sie am Morgen angezogen, abgelegt hätte, und als die Königin Ausflüchte machen wollte, befahl er, das frühere Kleid herbeizuholen. Da sie ihn nun durch wiederholte Ausreden nicht hintergehen konnte, so zog sie voll Angst das Kleid aus dem Versteck, wo sie es verborgen hatte, hervor und reichte es dem Könige hin. Dieser aber sah, als er es ausgebreitet hatte, dass es mit beiden Aermeln versehen war, und indem er selbst das Stück, welches er abgerissen hatte, vorzeigte, erzählte er allen Anwesenden die Sache, wie sie sich zugetragen, und bezeugte fortan der Königin grosse Verehrung".

Da in dieser Erzählung von einem „curcebold" die Rede ist, so dachte man hiebei an den Grafen Konrad, den Erbauer der zweiten Domkirche und Gründer des Collegiatstiftes zu Limburg, welcher den Beinamen „Kurzbold" hatte, und verstand die obigen Worte in der Verbindung „curcebold ad ecclesiam processit" so, als ob die Königin Edith sich in die Kurzbold-Kirche (!) begeben habe. Unter dem „curcebold" ist aber das kurze Prachtkleid der Königin zu verstehen und es wird in obiger Erzählung der Ort, wo sich die Begebenheit zugetragen habe, gar nicht erwähnt. Schon in dem mittelhochdeutschen Wörterbuche von Ziemann wird kurzebolt (stm) als ein „kurzes Leibgewand" bezeichnet und dabei auf Stellen in der Kaiserchronik (72, c) und im König Rother (4576) Bezug genommen. Weniger genau wird in dem altdeutschen Wörterbuche von Oskar Schade „kurzebolt" durch „Schmucksache, Schmuck" bezeichnet, während in dem mittelhochdeutschen Wörterbuche von Benecke und Müller die Bedeutung des Wortes sogar zweifelhaft gelassen und nur vermuthet wird, dass es „Juwelen und überhaupt etwas, das als prächtiger Schmuck getragen wird", bedeute, obgleich die daselbst aus mittelhochdeutschen Schriftstellern angeführten Stellen sämmtlich die Bedeutung „kurzes Kleid" zulassen. Das Genaueste über den Kurzbold als Kleidungsstück findet sich bei Weinhold „die deutschen Frauen in dem Mittelalter", wo es S. 446 heisst: „Ueber dem Rocke ward gewöhnlich der Mantel unmittelbar getragen, allein zuweilen fanden sich noch besondere Obergewänder als Zwischenglieder. Am frühesten erscheint darunter der Kurzebold (mittellateinisch: curcinbaldus, curcebaldus, französisch: courtibaut — das Wort ist jedenfalls deutsch; eine ganz befriedigende Erklärung will indessen nicht gelingen), dessen unter diesem Namen schon im elften Jahrhundert in Glossen gedacht wird. Es war ein kurzes Gewand, im Schnitt der römischen Cyklas ähnlich, aber weit kürzer und gleich ihr als Staatskleid getragen (Roth. 4571. Eracl. 2243). Unter dem Namen Cyclas wird der Kurzebold bereits in dem Staatsanzuge der Gemahlin Pippin's, der Berchtrada, erwähnt; im elften Jahrhundert erscheint er einigemal unter den Prachtgewändern böhmischer Fürstinnen (Du Cange s. v. cyclas). In Frankreich führte auch der Ueberwurf, den der Priester bei der Messe trägt, den Namen „Kurzibald". In das dreizehnte Jahrhundert hinein verschwindet er".

Indem nun Konrad Kurzbold aus der angeführten Stelle des sächsischen An-

nalisten verschwindet, verschwindet auch der vermeintliche Nachweis für die Anwesenheit Otto's I. und seiner Gemahlin Edith in Limburg und der dortigen Domkirche. Das für diese angebliche Anwesenheit angeführte Jahr 936 ist ebenfalls nur auf die Stelle des sächsischen Annalisten gegründet. Weder bei einem Geschichtschreiber, noch in einer Urkunde findet sich für eine Anwesenheit Otto's oder seiner Gemahlin in Limburg irgend ein Anhaltspunkt. Denn die Urkunde, durch welche Otto I. der St. Georgskirche zu Limburg ein Gut zu Ubtusheim im Lahngau (Dorf Niederzeuzheim bei Hadamar) schenkt (Böhmer Reg. Otto's I. S. 6, Acta Pal. III, 77, Kremer Orig. Nass. II, 67), ist nicht in Limburg, sondern in Quedlinburg unterm 18. Febr. 940, und der Schutz- und Bestätigungsbrief desselben Königs für das St. Georgastift zu Limburg (Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosellan.) in Mainz ausgestellt worden. Die letzterwähnte, sehr beschädigte Urkunde hat ausser R. 6 kein Datum, ist jedoch nach Böhmer's Vermuthung (a. a. O.) am 10. Juni 940 ausgestellt worden.

Die Anwesenheit Otto's des Grossen in Limburg muss demnach als völlig unerwiesen aufgegeben werden. Dass er jedoch im Frühjahre 965 sich in Wiesbaden aufgehalten, ist durch zwei daselbst zu Gunsten des h. Moriz zu Magdeburg am 5. und 12. April des genannten Jahres ausgestellte Urkunden (Böhmer Reg. Otto's I. S. 15) nachgewiesen.

Der allgemein angenommene, auch von Busch S. 14 erwähnte Besuch Limburgs und seiner Domkirche durch König Konrad II. beruht nicht minder auf irrthümlichen Voraussetzungen. Die für diesen Besuch angeführten Beweisstellen (s. Busch S. 34 Anm. 54 u. 55) beziehen sich nicht auf Limburg a. d. Lahn, sondern auf Limburg a. d. Hardt, wo Konrad II. die Abtei gestiftet hatte und gern verweilte. Drei von diesem „Lintburc" datirte Urkunden und zwar: vom 20. Febr. 1032 (Böhmer Reg. Konrad's II. S. 69), durch welche der König dem Bischofe Reginger von Speier und dessen Nachfolgern die Abtei Schwarzach in der Mortenau unter der Bedingung schenkt, dass dieselben jederzeit die von ihm gestiftete Abtei beschützen sollen; ferner vom 2. August 1033 (Böhmer S. 70), durch welche derselbe König dem Hochstifte Paderborn die Grafschaft Bernhard's (Warburg), welche er früher der Mainzer Kirche geschenkt hatte, zurückgibt und letztere entschädigt; endlich vom 17. Januar 1035 (Böhmer S. 71), durch welche er die genannte von ihm gestiftete Abtei mit Gütern dotirt, zeugen von seinem Aufenthalte an dem von ihm bevorzugten Orte. Von Limburg a. d. Lahn ist keine einzige Urkunde Konrad's II. datirt und dafür, dass er diesen Ort besucht habe, fehlt es an jedem Beweise.

3.

Das Grabmonument Konrad Kurzbold's im Dome zu Limburg.

Das Grabmonument des Erbauers der zweiten Limburger Domkirche, welches gleichzeitig mit der gegenwärtigen (dritten) Domkirche errichtet wurde, mithin der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört, wurde im Jahre 1777, bis zu welchem es im Chore der Kirche vor dem Hochaltare über dem Grabe Konrad's stand, in den Chor der h. Jungfrau in der Mitte des nördlichen Kreuzarmes der Kirche versetzt, wo es noch jetzt zu sehen ist. Das Monument mit der Gestalt des Verstorbenen auf einer Steinplatte, die von sechs freistehenden Säulen getragen wird, ist mit einem hölzernen Deckel versehen, der ausser der Inschrift:

Digitized by Google

Clauditur hoc tumulo per quem nunc servitus isto
Fit celebris templo; virtus, laus, gloria Christo!

an der Vorderseite die vielbestrittenen Worte enthält:

Conradus D. S. F. HE.

Wollte man die Buchstaben D. S. nach der gewöhnlichen Abbreviatur auf römischen Inschriften: „De suo" erklären und etwa obige Inschrift so lesen: „Conradus de suo fundavit hanc ecclesiam", so würde dieselbe allenfalls als Inschrift über der Kirche, keineswegs aber über dem Grabmonumente passen. Mechtel verstand unter D. S. „Dux Saxoniae", Kremer „Dux Sueviae", obgleich Konrad weder das Eine, noch das Andere jemals gewesen ist; Busch dagegen S. 22 entscheidet sich, diese und andere Erklärungen mit Recht verwerfend, für: Dux Salicus. Allein auch diese Erklärung ist unhaltbar, da erst im vierzehnten Jahrhundert diese Benennung als Familienbezeichnung vorkommt. Mir ist es nie zweifelhaft gewesen, dass unter D. S. der Beiname des Weisen zu verstehen sei, welcher bekanntlich dem Grafen Konrad Kurzbold beigelegt wurde, mithin die Inschrift so gelesen werden müsse:

Conradus Dictus Sapiens Fundator Huius Ecclesiae.

Bei dem Contin. Reginon. a. 948 (Pertz Mon. I, 620) heisst es über ihn: Chuonradus comes, qui Curcipoldus dicebatur, filius Eberhardi, vir sapiens et prudens, obiit; der sächsische Annalist a. 942 führt ihn mit den Worten an: Conradus cognomento Sapiens, ebenso Luitprand in der Antapod. lib. IV, cap. 22 (Pertz III, 321): Habuerat plane rex nonnullas fortissimas copias, Herimannum scilicet, Suevorum ducem, fratremque eius Hutonem atque Chuonradum cognomine Sapientem; ferner cap. 28 (Pertz III, 325): Huto sane, Herimanni Suevorum ducis frater, nec non et Chuonradus cognomento Sapiens etc.

Da das höchst schätzbare Grabmonument in Kremer's Origines Nassovicae nur unvollkommen dargestellt, von Moller aber in seinem Prachtwerke: „Die Kirche des h. Georg zu Limburg u. s. w." ganz unberücksichtigt gelassen worden ist, so muss die sehr getreue Abbildung des Monumentes sowohl, als der Säulen, auf welchen es ruht, in Dr. F. H. Müller's: „Beiträgen zur deutschen Kunst- und Geschichtskunde durch Kunstdenkmale" (Heft 1, Taf. 11) um so willkommener sein. In dem begleitenden Texte (S. 39 u. 84) wird auf die auf diesem Denkmale gewählte merkwürdige Kopfbedeckung aufmerksam gemacht, welche mit der venetianischen Dogenmütze Aehnlichkeit hat. Der Stab, welchen die Figur in der Hand hält, ist abgebrochen und kann nicht als ein Scepter gelten, sondern dürfte mit Konrad's Richterwürde als Gaugraf in Verbindung zu bringen sein. An den Stützpfeilern des Monuments sind an den Ecken die Figuren von vier Stiftsgeistlichen angebracht, der Löwe und der Bär aber, welche in der Mitte erscheinen, beziehen sich ohne Zweifel auf Kämpfe des tapfern Mannes mit Bestien, wie sie von der Nachwelt in Sagen und Volksliedern gepriesen wurden. Das Ausführlichste über den berühmten Helden findet sich bei Ekkehard IV Cas. S. Galli ap. Pertz II, 104: Erat quidem augusto in pectore audax et fortis, qui leonem, cavea effracta, se et regem solos inventos in consilio insilientem, rege, grandi quidem viro, gladium quem Chuono tunc, ut moris est, gerebat, arripere volente, ipse prosiliens incunctanter occidit. Diffamatur longe lateque, Henrici regis militem leonem se insilientem gladio occidisse. Mulieres ille et mala arborum naturali sibi quodam odio adeo execratus est, ut ubi in itinere utrumvis inveniret, mansionem facere nollet. Multa sunt quae de illo concinnantur et canuntur, quae, quia ad nos redeundum est, praeterimus, nisi quod provocatorem Sclavum, giganteae molis hominem, e castro regis prorumpens, novus David lancea pro lapide straverat.

Noch sei bemerkt, dass Müller das besprochene Grabmonument mit Unrecht in das zwölfte Jahrhundert setzt. Es gehört, wie gesagt, in das dreizehnte Jahrhundert, wie denn überhaupt Grabsteine, die mit Sicherheit dem zwölften Jahrhunderte zugewiesen werden können, selten sind.

Digitized by Google

4.

Graf Heinrich I. von Isenburg, der Erbauer der Limburger Domkirche.

Als das Domcapitel zu Limburg im Jahre 1776 den alten Hauptaltar der Domkirche, da von den vier in's Quadrat gestellten Säulen, auf welchen sein Ciborium (Baldachin) ruhte, die beiden hinteren schadhaft geworden waren, abbrechen liess, um ihn durch einen neuen prächtigeren zu ersetzen, wurde dieses bauliche Unternehmen die Veranlassung zur Auffindung höchst schätzbarer Merkmale für die Geschichte der herrlichen Kathedrale. Man fand nämlich in dem geöffneten Altarsteine ein bleiernes Reliquienkästchen in der Form der Kirche des h. Grabes zu Jerusalem. [1]) Dasselbe war mit einem bischöflichen Siegel von Wachs verschlossen, dessen zum Theil unleserlich gewordene Inschrift lautete: ..... um Archiepiscopus. Man fand aber gleichzeitig an einem anderen Reliquienkästchen, welches in dem Altare der h. Katharina gestanden hatte, ganz dasselbe Siegel und dieses hatte die deutliche Inschrift: Theodoricus Dei gratia Trevirorum Archiepiscopus. Der Hochaltar und mit demselben die Domkirche zu Limburg wurde also von Theodorich von Wied, welcher von 1212—1242 auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Trier sass, eingeweiht und zwar fällt der Zeitpunkt der Beendigung des Baues und der Einweihung der Domkirche in das Jahr 1235, in welchem der Altar des h. Nikolaus aus der Pfarrkirche in die Stiftskirche transferirt wurde (Busch, Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg S. 18 u. 19).

Das ersterwähnte bleierne Reliquienkästchen, welches in Kremer's Orig. Nass. abgebildet ist, trägt die Inschrift:

Amplus in angusta jacet hic thesaurus in arca,
Copia Sanctarum quam maxima reliquiarum,
Qua Comes Henricus Structurae conditor hujus
Largus larga sui cumulavit munera templi.
Haec Domini testes concordant pace fideles,
Per quos virtutis pax et medicina salutis
Exuberat pura lotis baptismatis unda.

Diese Inschrift gab also über den Erbauer der Domkirche Aufschluss und Kremer sprach zuerst die Ansicht aus, dass unter diesem Grafen Heinrich der Graf Heinrich II. der Reiche von Nassau (1197—1247) zu verstehen sei, der Vater der beiden Brüder Walram II. und Otto, von welchem die beiden Hauptlinien des nassauischen Fürstenhauses abstammen. Diese Ansicht, dass Heinrich der Reiche von Nassau der Erbauer der Limburger Domkirche sei, ist seitdem unzähligemal wiederholt worden. Und dennoch hat sie keine andere Grundlage, als dass Graf Heinrich ein Zeitgenosse des erwähnten Erzbischofs Theodorich von Trier war und, obgleich er den Beinamen des Reichen erst mehrere Jahrhunderte nach seinem Tode erhielt, die Mittel besass, einen so grossartigen Kirchenbau aufzuführen. Sie hat aber den einen sehr gewichtigen Umstand gegen sich, dass Heinrich von Nassau in Limburg weder Besitzungen noch Berechtigungen hatte, wodurch jeder Anhaltspunkt für die Ansicht, dass er der Erbauer der dortigen Domkirche gewesen sei, von selbst wegfällt. Obgleich es an urkundlichen Beweisen über die Person des Erbauers dieser Kirche gänzlich fehlt, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass derselbe kein anderer gewesen ist, als der damalige

[1]) Der Dechant Alberich Dornuff aus Lindenholzhausen war es, welcher das Reliquienkästchen öffnete. Er starb am 3. Juni 1781 in einem Alter von 85 Jahren und liegt im Dome begraben.

Digitized by Google

Beherrscher Limburgs, der Graf Heinrich I. von Isenburg, [1]) was für den Verf. dieser Bemerkungen schon vor Jahren, als er zuerst die Geschichte des herrlichen Baudenkmals zu erforschen suchte, feststand und von ihm in einem 1865 im hiesigen Museumssaale gehaltenen Vortrage ausführlich nachgewiesen worden ist. Hennes (Gesch. der Grafen von Nassau S. 264) war meines Wissens der erste, der auf die gänzliche Unhaltbarkeit der hergebrachten Ansicht, dass Heinrich der Reiche die Limburger Domkirche habe erbauen lassen, hinwies, ohne jedoch auf die Frage nach dem wirklichen Erbauer einzugehen, und Simon (Gesch. des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, 1865 Bd. II, S. 124) hat zuerst in einer Druckschrift das Richtige bekannt gemacht, indem er von Heinrich I. von Isenburg sagt: „Als Besitzer von Limburg a. d. Lahn muss er auch der Erbauer der noch vorhandenen Domkirche daselbst gewesen sein, weil der Styl, in welchem dieselbe erbaut ist, deutlich die Uebergangsperiode vom Rund- zum Spitzbogenstyle zeigt, welche Bauart auf den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinweisst". Ueber das Zeitalter und den architektonischen Charakter des Limburger Doms ist bereits von Moller das Richtige erkannt worden und Guhl (im Atlas zu Kugler's Kunstgeschichte I. 69) bemerkt Folgendes: „Die Domkirche zu Limburg a. d Lahn erscheint insbesondere dadurch wichtig für die Kunstgeschichte, dass sie, obgleich dem Grundrisse nach noch vollständig der romanischen Periode angehörig, einigen wichtigen Theilen des weiteren Anbaues zufolge doch zwischen dem romanischen und dem späteren deutschen Baustyle so die Mitte hält, dass man sie als eines der Schlussmonumente jenes und als den Anfang des letzteren, nämlich des Spitzbogenbaues, betrachten kann". Das Ausführlichste und Genaueste über die Limburger Domkirche als Denkmal der Baukunst enthält das neueste (1868 in 4r Aufl. erschienene) Werk von Heinrich Otte: „Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters" S. 39, 62, 76, 82, 313, 315, 332.

Ueber die Geschichte des noch jetzt in fünf Linien blühenden fürstlichen und gräflichen Hauses Isenburg verweisen wir ausser dem vortrefflichen oben erwähnten Werke von Simon auf einen werthvollen Aufsatz desselben Verfassers im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", 1861. März. Nr. 3. Hier mögen folgende Bemerkungen über den Erbauer des Limburger Doms und sein Geschlecht genügen.

Die Herren von Isenburg [2]) gehören einem der ältesten deutschen Dynastengeschlechter an, welches seinen Namen so weit wie kaum ein anderes hinaufführen kann. Denn zwei Brüder dieses Geschlechtes erscheinen bereits zu Ende des elften Jahrhunderts in Urkunden und zwar 1093 Rembold (Beyer S. 446) und 1095 Gerlach (Günther II p. VII), Letzterer als comes de Isenburg. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts theilte sich das Haus in zwei Hauptstämme, einen Remboldischen und einen Gerlachischen. Letzterer begann mit Rembold's Bruder Gerlach, welcher von 1135—1146 genannt wird und sich schon in einer Urkunde von 1137 (Günther I Nr. 118) einen Herrn von Limburg nannte. Sein älterer Sohn Gerlach gründete die Linie Isenburg-Covern, welche 1301 mit Robin, Herrn zu Covern, ausstarb; Heinrich I. aber, der jüngere Sohn, der Erbauer der Limburger Domkirche,

[1]) Den Namen des Erbauers H. R. S. (Henricus) trug auch ein von dem Grafen Heinrich der Kirche geschenkter Dolch, welcher wahrscheinlich dazu diente, bei Festen die Statue des h. Georg auf dem Hochaltare zu schmücken (Mechtel. Prodrom. Hist. Trev. und Busch S. 23). Dieser Dolch befindet sich weder in Limburg, noch auch, wie v. Stramberg im Rhein. Antiq. angibt, im Museum zu Wiesbaden, scheint vielmehr spurlos verschwunden zu sein.

[2]) Die Trümmer ihres Stammschlosses, welches im Engersgau lag, findet man unweit Neuwied, am Zusammenflusse des Saynbaches und des Iserbaches, von welchem das Geschlecht wahrscheinlich den Namen hat.

Digitized by Google

stiftete die Linie Isenburg-Grensau, welche nach dem von ihm um 1213 unweit der Stammburg Isenburg erbauten Schlosse benannt wurde. Dieser Heinrich I., der von 1179—1220 in Urkunden vorkommt, war vermählt mit Irmgard, einer Tochter des letzten Grafen von Cleberg, und brachte durch diese Heirath bereits zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts beträchtliche Besitzungen in der Wetterau an sich. Sein ältester Sohn Gerlach wurde der Stifter der Isenburgischen Linie zu Limburg a. d. Lahn, welche mit Gerlach IV., Herrn zu Limburg und Domdechanten zu Trier, der seine Herrschaft 1414 an Kurtrier verkaufte, erlosch. Sein zweiter Sohn Heinrich II. von Isenburg-Grensau, der 74 Jahre hindurch (von 1213—1287) in Urkunden erscheint, also wol ein Alter von 90 Jahren erreicht haben muss, war vermählt mit Mechtilde von Hosteden und Are.

Die Grafenwürde des Geschlechts erkennt man ausser der oben erwähnten Urkunde auch aus Hontheim Hist. Trev. I, p. 554, wo 1146 Reimboldus als „comes" de Isenburg vorkommt. Das Geschlecht gehörte dem hohen Adel an, besass aber damals die Grafenwürde noch nicht erblich, sondern verwaltete fortlaufend das Grafenamt als ein Reichslehen, was man daraus erkennt, dass die Herren von Isenburg in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts den Grafentitel, auf welchen man überhaupt in jener Zeit noch keinen besondern Werth legte, nicht mehr führten. Dass sie aber ihr Grafenamt im Niederlahngau verwalteten, erkennt man aus einer Urkunde vom Jahre 1158 (Beyer S. 611): Reynbaldus de Ysenburg, qui tunc temporis eundem comitatum tenebat, in quo idem castrum (Schloss Nassau, welches im Niederlahngau lag) situm est.

Was die Besitzungen Heinrich's I. betrifft, so gehörte ihm von der alten Herrschaft Isenburg zunächst ein Viertel des Schlosses und der Stadt Isenburg (das andere Viertel hatte sein Bruder Gerlach von Covern erhalten), ferner das Gericht Hönningen, in welchem in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sein Enkel Gerlach das Schloss Arenfels erbaute; die Vogtei des Klosters Romersdorf, welches seine Vorfahren gestiftet hatten, das Amt Hirschbach (Herschpach), die Grafschaft auf dem Einrich (vermuthlich ein Ueberrest des Grafenamtes im Niederlahngau) nebst einem Antheile am Schlosse Schaumburg und einigen Dörfern bei Montabaur, die Stadt Limburg a. d. Lahn mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten und das benachbarte Amt Vilmar; endlich das Amt und Schloss Grensau (in der Nähe des Stammschlosses Isenburg), welches er zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erbaut hatte. Ausserdem besass er die Herrschaft Cleberg mit ihren Zubehörungen und seine Antheile an der alten Herrschaft Büdingen, war also ein sehr begüterter Herr, dessen Besitzungen, die allerdings sehr zerstreut und wenig abgerundet waren, sich vom Rheine bis zum Fusse des Vogelsberges erstreckten (Simon Bd. II, S. 123 u. 124). Dass er die Mittel zur Ausführung des grossartigen Kirchenbaues besessen habe, wird hienach Niemand bezweifeln.

Heinrich I. erscheint 41 Jahre hindurch in Urkunden, zuletzt 1220, und muss also wol bald nach dieser Zeit gestorben sein. Seine Grabstätte fand er in der Kirche des Klosters Romersdorf, dessen Vogt und Schirmer er war. Neben seinem Grabe errichtete sein Sohn Heinrich II. im Jahre 1264 zu Ehren des h. Andreas und zum Gedächtnisstage seines Vaters einen Altar und bestimmte ausdrücklich, dass dieselbe Abteikirche auch seine Ruhestätte sein solle.

Schliesslich seien uns noch einige Worte über die beiden vielbesprochenen Figuren über dem Portale des Limburger Domes gestattet. Moller (Denkmäler der deutschen Baukunst tab. IV, V) sagt: „Die beiden Figuren über den Säulen scheinen den Baumeister und die personifizirte Wissenschaft, eine weibliche Figur mit einer entwickelten Schriftrolle, vorzustellen. Der Meister, in ähnlicher Tracht als Peter Vischer auf dem berühmten Sebaldus-Grabmal zu Nürnberg, lehnt sich auf seinen

Digitized by Google

Stab und scheint zu horchen, was die Aus- und Eingehenden von seinem Werke sagen". Die eine Figur, welche man bei'm Eintritte in die Kirche zur Linken hat, stellt ohne Zweifel den Baumeister dar, dessen Name leider bis jetzt unbekannt geblieben ist. Er lehnt sich auf seinen Stab, neigt den Kopf etwas zur Linken und scheint allerdings zu horchen, was die Besucher des Domes von seinem Werke urtheilen. Wie aber Moller auf die wunderliche Idee kommen konnte, die andere Figur, welche man bei'm Eintritte in die Kirche zur Rechten hat, für die „personifizirte Wissenschaft" (!) zu halten, ist schwer zu begreifen und bedarf keiner Widerlegung, da Niemand, der die Figur genau betrachtet, bei ihr an eine solche Art von Kunstsymbolik glauben wird. Die Figur ist vielmehr ebenfalls eine männliche und stellt keinen Anderen vor, als den Erbauer des Domes, den Grafen Heinrich von Isenburg. Das herabwallende lange Haar, der um die Schultern hängende Mantel (pallium) lassen einen Mann ritterlichen Standes erkennen und auch die Gesichtszüge sind die eines Mannes. Die Figur befindet sich in sitzender Stellung und man erkennt ganz deutlich ein an das rechte Bein angelehntes Schwert. Das lange Haar und das Gewand scheinen zu dem auffallenden Irrthume, als ob die Figur eine weibliche sei, verleitet zu haben.

5.

Der „Bogner" Walther's von der Vogelweide.

Walther von der Vogelweide hat bekanntlich zwei seiner Sprüche (Ausg. v. Franz Pfeiffer Nr. 180 I u. II, S. 296 u. 297) an den „Bogner" gerichtet, einen seiner adligen Gönner, dessen Freigebigkeit von ihm gerühmt wird, ihm selbst aber nicht sehr zu statten gekommen zu sein scheint. Alexander Grebel in seiner sehr verdienstlichen Schrift „Das Schloss und die Festung Rheinfels" S. 44 u. 45 stellt die Ansicht auf, dass unter diesem „Bogner" der Graf Diether III. von Katzenelnbogen zu verstehen sei, indem er bemerkt: „Graf Diether war gleich ausgezeichnet als Krieger wie als Staatsmann und hatte seine Besitzungen bedeutend vermehrt. Wenn es wahr ist, was der grosse Kenner der alten schwäbischen Dichtkunst, Bodmer, vermuthete, dass der berühmte Sänger des dreizehnten Jahrhunderts, Walther v. d. Vogelweide, in einem seiner Lieder unter dem Namen des Bogners (Bogenschützen) das Lob Graf Diether's von Katzenelnbogen preist, so erscheint er gleichfalls als ein Freund und Kenner der damals so beliebten Dichtkunst. Eine bekannte Sache ist es, dass die Minnesänger der damaligen Zeit die Burgen und Höfe besuchten und die Feste durch ihre Lieder verherrlichten. Walther hatte das Rheinland öfter besucht und kann man daher wohl mit Gewissheit annehmen, dass er die Veste Rheinfels, wo Graf Diether einen glänzenden Hof führte, weshalb er auch den Beinamen „der Reiche" erhielt, nicht unbesucht gelassen haben wird Ein Umstand indessen, welchen Bodmer nicht kannte, bringt mir die Vermuthung, dass unter dem Bogenschützen Graf Diether zu verstehen sei, zur Gewissheit. Graf Diether hatte nämlich bei der grossen Belagerung von Rheinfels im Jahre 1255 die Vertheidigung der Veste persönlich geleitet und während derselben mehrere der Angreifenden, unter Anderen einen gewissen Berthold aus Andernach, mit der Armbrust bei'm Sturm erschossen. Er war als guter Schütze und grosser Verehrer Dianens bekannt, wie dies aus mehreren Urkunden, unter anderen aus einer vom 8. December 1268 hervorgeht, in welcher er sich von Burchhard von Wolfskehle die Jagdberech-

Digitized by Google

tigung in der Hart, im Bruch und im Lorscher Wald verkaufen lässt, und lag daher die Bezeichnung „der Bogenschütze" in doppelter Beziehung sehr nahe". Diese Annahme Grebel's hat zunächst schon einen sprachlichen Grund gegen sich, denn Bogner (bogenaere) bezeichnet im Mittelhochdeutschen einen Bogenmacher und nur höchst selten auch einen Bogenschützen (s. Grimm's deutsches Wörterbuch und Beneke und Müller mittelhochd. Wörterbuch s. v. biuge, I Bd. S. 178) und hätte man dem Grafen Diether von seiner Schiessfertigkeit einen Beinamen beilegen wollen, so würde man ihn „der Schütze" genannt haben. Durch die Zeitrechnung aber wird die gedachte Annahme geradezu unmöglich gemacht. Denn der Graf Diether III. von Katzenelnbogen, der 1245 das Schloss Rheinfels erbaute, erscheint in den Urkunden von 1245—1276, Walther von der Vogelweide aber starb um 1229 (vgl. sein Leben von Rudolf Menzel S. 344); Beide gehören also der Zeit nach gar nicht zusammen. Dagegen ist es durchaus nicht zweifelhaft, dass unter dem „Bogner" Walther's der Vater Diether's III., Graf Diether II. von Katzenelnbogen verstanden werden muss, wobei Bogner nicht etwa „Bogenschütze" bedeutet, sondern nur eine Abkürzung für „Katzenelnbogner" ist. Dieser Diether II. erscheint in den Urkunden von 1219—1245 (s. Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. I, S. 264 ff.), war also Walther's Zeitgenosse. Er nahm 1219, in welchem Jahre er auch dem Kloster Eberbach durch eine Urkunde Zollbefreiung ertheilte, das Kreuz, war aber schon 1222 wieder in der Heimat, so dass es ungewiss ist, ob er wirklich im heiligen Lande gewesen. Seine älteste Tochter Adelheid vermählte sich mit dem Grafen Walram II. von Nassau, durch welchen sie die Mutter des deutschen Königs Adolf von Nassau wurde. Diether II. starb nicht lange vor 1245. Die Grafen von Katzenelnbogen waren seit alter Zeit Vasallen der Bischöfe von Würzburg für die Bessunger Cent, in welcher sie später Stadt und Schloss Darmstadt gründeten. Diether II. hatte auch die Centgerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark, und hielt sich gewöhnlich auf Schloss Lichtenberg im Odenwalde auf, von welchem er auch Graf von Lichtenberg genannt wurde. Die an den Bogner gerichteten Sprüche Walther's von der Vogelweide passen also zu dessen Aufenthalte in Würzburg.

6.

Savigny's Urgrossvater, ein nassauischer Staatsdiener.

Des berühmten Rechtslehrers Friedrich Carl von Savigny Urgrossvater Ludwig Johann von Savigny stand als Geheimerath und Präsident in Diensten des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg (1675—1719), eines der ausgezeichnetsten Regenten aus dem walramischen Stamme, der 1688 die Fürstenwürde erhielt [1]) und sich um Verschönerung und Erweiterung seiner Residenz Weilburg, wo er das Rathhaus erbaute und den Marktplatz anlegte, sowie des dortigen Schlosses grosse Verdienste erwarb und sein thätiges Leben am 27. Februar 1719 zu Heidelberg beendete. Graf Johann Ernst sowohl als sein erster Diener Geheimerath von Savigny zeigten sich in einer Zeit, wo Deutschland durch die Eroberungssucht und die Ränke Ludwig's XIV. auf's

[1]) Johann Ernst nannte sich gleichwohl immer nur „Graf" und erst sein Sohn und Nachfolger Carl August (reg. 1719—1753) führte seit 1737 den Fürstentitel.

Digitized by Google

äusserste bedrängt wurde und die schwersten Schicksale erdulden musste, als gute Patrioten, und wie der Graf in den ersten Jahren des spanischen Erbfolgekrieges in der Reichsarmee, in welcher er sich später zur Stelle eines Generalfeldmarschalls emporschwang, mit Auszeichnung das Schwert führte, so diente die gewandte Feder seines Geheimeraths mit gleichem Eifer den deutschen Interessen. Schon 1692 hatte dieser gegen die berüchtigten Reunionen des französischen Despoten sein Buch: „La dissolution de la réunion" geschrieben, in welchem er Deutschlands Rechte gegen die fremde Ursurpation mit Begeisterung vertheidigte, und in gleichem Sinne hatte er auch 1697 bei den Friedensverhandlungen zu Ryswick als Vertreter des oberrheinischen Kreises gewirkt.

Ludwig Johann von Savigny war geboren am 30. September 1652 in dem Nassau-Saarbrücken'schen am Donnersberge unweit Neu-Leiningen gelegenen Städtchen Kirchheim, widmete sich der Rechtswissenschaft und trat nach beendeten Universitätsstudien in den Dienst des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg. Nachdem er eine Zeitlang in Oberbrunn, einem Städtchen im Elsass, von welchem eine Linie jenes Hauses den Namen führte, die Amtmannsstelle verwaltet hatte, wurde er zum Geheimerath ernannt und erhielt seinen Wohnsitz in Grünstadt (in der Unterpfalz, unweit Worms), welches den Grafen von Leiningen-Westerburg gemeinschaftlich gehörte. In derselben Eigenschaft wurde er von dem Grafen Johann Ernst von Nassau nach Weilburg berufen, wo er als Präsident an der Spitze der ganzen Justizpflege und Landesverwaltung stand und sich durch seine ausgezeichnete Befähigung, seine Gerechtigkeitsliebe und ehrenhafte Gesinnung das Vertrauen seines Fürsten und die ungetheilte Verehrung seiner Untergebenen erwarb. Seine Ehe mit Maria Dorothea König — sie war bürgerlichen Standes, wie auch in der Folge sowohl sein Enkel als sein Urenkel mit Frauen bürgerlicher Abkunft sich vermählten — wurde mit sechs Kindern gesegnet. Sein thätiges, dem Wohle seines Fürsten und seiner engeren Heimat in gleichem Grade, wie dem Interesse des deutschen Vaterlandes gewidmetes Leben brachte er nur auf 49 Jahre, indem er bereits am 27. Februar 1701 zu Weilburg starb. Seine Grabstätte ist, da der dortige Kirchhof wegen zu geringer Ausdehnung mehrmals umgegraben werden musste, nicht mehr zu ermitteln. Doch verdanken wir der lobenswerthen Sorgfalt, mit welcher dabei die schöneren und merkwürdigeren Denkmäler geschont wurden, die Erhaltung des Grabsteines, welcher neben mehreren älteren Leichensteinen auf dem erwähnten Friedhofe unter dem sogenannten heiligen Kreuze aufgestellt ist. Derselbe ist wohlerhalten, von dunklem Marmor, hat ungefähr 6 Fuss Höhe, 3 Fuss Breite und enthält folgende Lapidarinschrift:

Heu vices rerum!
Musarum delicium,
Patriae ornamentum,
Praesidium suorum,
Oculus Illustriss. Comitum,
Vir inclytus
Ingenio, sapientia, virtute, officiis
Ludovicus Johannes de Savigny,
Qui
In jus juravit juvenis,
Jus studiose coluit in academiis,
Et jus judex sejunxit ab injuriis,
Primum Oberbrunnae Alsatorum praefectus,
Mox consiliarius intimae admissionis
Leiningensis Grünstadii,

Digitized by Google

Inde Nassovicus Weilburgi,
Et domus Nassov. ad tract. Ryswicenses legatus,
Denique justitiae et camerae Weilb. Praes.
Ex Maria Dorothea Königia conjug. optatiss.
VI liberorum parens,
Praematuro fato obiit,
Sine metu tamen et motu,
Natus Kirchhemii Leining.
Denatus Weilburgi,
Illud MDCLII. prid. Cal. Octobr.
Hoc MDCCI. III. Cal. Mart.
Laetus ex tumba revicturus.

Ueber der Inschrift befindet sich in dem halbkreisförmigen Obertheile des Grabsteines das Wappen des Verewigten ausgehauen und zwar im linken Felde ein Kreuz und in den durch die vier Arme desselben gebildeten Ecken oben je ein Stern, unten rechts ein dritter Stern, links ein Halbmond, im rechten Felde ein Pfeil, an welchem ein Horn befestigt ist.

Verfasser der trefflichen Grabschrift war ohne Zweifel der damalige ausgezeichnete Rector des Weilburger Gymnasiums Joh. Niklas Schlosser (1685—1714), welcher von dem Grafen Johann Ernst berufen worden war, um der in Verfall gerathenen Lehranstalt wieder emporzuhelfen, wie denn dieser Fürst sehr wohl verstand, tüchtige Männer auszuwählen und für seinen Dienst zu gewinnen, zu welchen u. A. auch der von den Franzosen 1689 aus Speier vertriebene Superintendent Joh. Adam Hasslocher, Mitglied des „Rautenordens" und der „deutschgesinnten Genossenschaft" mit dem Ordensnamen „der Fromme", zu rechnen ist.

Ueber die Familie von Savigny's möge uns noch die Mittheilung folgender Notizen gestattet sein. Dieselbe gehört zu den ältesten Adelsgeschlechtern Europa's und stammt aus Lothringen, wo sie im Amte Charmes, welches zum Stromgebiete der Mosel gehört, das feste Schloss und die Herrschaft Savigny besass, welche reiche Besitzungen, seitdem 1630 Paul von Savigny seines reformirten Bekenntnisses wegen aus seiner Vaterstadt Metz geflohen war, an die Bassompierre und Choiseul übergingen. Der genannte Paul von Savigny war der Vater des nassauischen Geheimeraths; ein Sohn des Letzteren, Ludwig von Savigny, diente als Jüngling unter dem kaiserlichen General von Rehbinder bei der Entsetzung Turin's (7. Sept. 1706), trat dann ebenfalls in nassauische Dienste und beschloss seine Laufbahn als pfalz-zweibrücken'scher Cabinetsminister. Er erwarb das Gut Trages (Trachenhus) bei Hanau, welches in den Schriften Bettina's von Arnim, deren Schwester Kunigunde (die „Gundel") mit Friedrich Carl von Savigny verheirathet war, so oft erwähnt wird und sich noch gegenwärtig im Besitze der Familie von Savigny befindet.

Sein Sohn Christian Carl Ludwig, der Vater Friedrich Carl's von Savigny, war pfalz-zweibrücken'scher Regierungsrath, dann Director und geheimer Regierungsrath in fürstlich-isenburgisch-birsteinischen Diensten und lebte als Vertreter mehrerer Fürsten, auch des Fürsten von Nassau-Usingen, der ihn zum Geheimerath ernannt hatte, als Kreisgesandter am oberrheinischen Kreise zu Frankfurt a. M. Seine Gattin Henriette Philippine, eine Tochter des pfalz-zweibrücken'schen Geheimeraths Groos, war eine hochgebildete Frau, welche sich der Erziehung ihres Sohnes Friedrich Carl, der in Frankfurt am 21. Februar 1779 geboren wurde, [1]) mit Eifer annahm. Der Knabe

[1]) Seiner Taufe, welche am folgenden Tage stattfand, wohnten als Zeugen bei: der Oberjägermeister Schott von Schottenstein aus Idstein, Hauptmann von Wunderer nebst Gemahlin aus Frankfurt, Frau Firnhaber aus Eberstein und ein Fräulein von Savigny.

Digitized by Google

wurde in dem reformirten Bekenntnisse, welchem beide Eltern angehörten, erzogen und an Sonntagen von der Mutter nach Bockenheim im Hanauischen zur Predigt geführt, da in der lutherischen Reichsstadt Frankfurt damals den Reformirten die öffentliche Gottesverehrung noch nicht gestattet war. Nach dem Tode seiner Eltern wurde der junge Savigny seit 1792 in dem Hause seines Obervormundes, des Reichskammergerichtsassessors von Neurath zu Wetzlar erzogen und durch Privatlehrer zur Universität vorbereitet. Seit 1795 widmete er sich in Marburg und Göttingen der Rechtswissenschaft, in welcher er als Begründer und Hauptvertreter der historischen Schule zu so grosser Bedeutung gelangt ist.

7.

Ueber die Entstehung der Benennung „Ruländer".

In den deutschen Wörterbüchern von Campe, Heinsius, Heyse u. A. findet sich für die im Rheingau und anderen Weingegenden so bekannte Benennung „Ruländer" zwar die Erklärung: „eine Abänderung des gemeinen Weinstockes, welche kleine, etwas leberfarbene süsse Beeren trägt", doch wird man eine Angabe über den Ursprung dieser Benennung vergebens suchen. Vielleicht dürfte als Ergänzung der deutschen Wörterbücher nach dieser Richtung unsern Lesern die Mittheilung nicht unerwünscht sein, dass die fragliche Rebenart von einem Speierer Handelsmanne Namens Ruland benannt ist. B. Kölges hat in seinem „Handbuche der deutschen Weincultur u. s. w." I, S. 326 f., wo er auch die verschiedenen Benennungen des Ruländer als „kleiner Traminer" im Rheingau u. s. w. anführt, über die Entstehung des Namens (nach Sprenger III, 68) Folgendes:

„Als im vorigen (17.) Jahrhundert das Reichskammergericht in Speier war, pflanzte einer der Reichskammergerichtsassessoren viele Weinstöcke in seinem Garten am Hause, die er aus Frankreich, besonders aus der Champagne kommen liess. Nach der französischen Zerstörung der Stadt Speier kaufte obiger Ruland die Brandstätte und den Garten, reinigte dieselben von Schutt und fand einen Weinstock noch erhalten, den er aufrichtete, gehörig pflegte und von demselben bald Trauben erhielt, die er im Herbste zusammendrückte und in ein kleines Fässchen that, welches er mit Reblaub zuspundete und in einem übriggebliebenen Kellergewölbe aufbewahrte. Er vergass den ganzen Winter, darnach zu sehen, und als er im folgenden Frühling im Garten war, besuchten ihn etliche vorübergehende Männer und Weiber und verwiesen es ihm scherzhaft, dass er bei dieser heissen Witterung ihnen nicht einen Trunk anbiete. Nun fiel Ruland sein Fässchen im Keller ein; er brachte ein vom Nachbar entlehntes Schoppenglas und füllte dieses voll; der erste trank es rein aus, so machten es alle, und Männer und Weiber gingen betrunken in die Stadt zurück. Dies erregte Aufsehen, die Angesehensten der Stadt versuchten und rühmten diesen Wein als „vinum bonum". Man suchte überall Reben davon und Ruland verkaufte zuletzt einen fingerlangen Rebschnittling um einen Thaler".

Schon in einer 1758 erschienenen kleinen Abhandlung von Litzel: „Historische Nachricht von dem Speyerer Rulandswein" wird über diesen Wein Folgendes mitgetheilt: „Er hat seinen Namen von einem Speyrischen Bürger und Handelsmann Johann Seger Ruland. Dieser kaufte 1709 einen in der Vorstadt in der Streichergasse liegenden Garten. Als unser Ruland etliche Jahre den bemeldeten Garten in Besitz gehabt, und zween Rebstöcke, davon einer noch jetzo vorhanden ist, von unkantbarem

Digitized by Google

Namen darinnen gefunden, hat er sich entschlossen, die Trauben besonders zu lesen, auszupressen und den Wein in ein klein Fäsalein zu legen. Er that es auch und legte das Fässlein in den Keller des Gartenhauses. Der folgende Sommer war sehr heiss, Mann und Weib waren im Garten und bekamen Durst. Sie erinnerten sich ihres Fässleins und wollten eine Probe von dem Wein machen. Der Wein war süss und lieblich, und ehe sie es sich versahen, war er ihnen im Kopf. Es mag ihnen fast ergangen sein, wie dem Noah, da er das erstemal seinen Wein kostete. Des anderen Tages hat sich der Ruland über das heimliche Feuer seines Weines verwundert. Er hat sich deswegen vorgenommen, von diesen beiden Stöcken noch mehrere zu pflanzen. Bald anfänglich hat er von den jungen auf dem von dem Rector Seuffert erkauften Acker auf der Landauer Strasse etliche gesetzet. Aber ein gewisser Gärtner hat sie ihm aus Neid und Misagust, doch zu seinem eigenen grossen Schaden, abgeschnitten und ihn um diese gute Art zu bringen gesucht. Die Pflantzung der jungen von den alten hehielte doch ihren Fortgang, und es wurde endlich eine Handelschaft daraus. Jedermann wollte davon haben und Ruland verkaufte das Hundert zu 8 bis 10 Gulden. Man hat sie in das Gebürge und in andere Landschaften geholet, und von denselben indessen viele hundert Fuder Wein gemacht. Die Trauben sind braun und die Beere nicht gar zu gross, sind aber dünnhäutig und geben viele Brühe". Die Abhandlung schliesst Litzel mit den Worten: „Dem Höchsten sei Preiss und Dank, dass Er uns zu Speyer in die Rheinischen Lande gesetzet, in ein Chanaan, da Milch und Honig innen fleusst". Joh. Geissel, der in seinem höchst werthvollen Werke „Der Kaiserdom zu Speyer" (1828) vorstehende Stelle aus Litzel's Abhandlung mittheilt (I, 259 u. 260 Anm.), fügt die Bemerkung hinzu: „Gegenwärtig wird der Ruland in Speyer nicht mehr so häufig gebaut, indem andere Setzlinge des Gebirgs auch zu grossem Flor gekommen und einen vortrefflichen Wein geben".

Digitized by Google

STANFORD LIBRARIES

Digitized by Google

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Zehnter Band.
1870.

(Mit 6 lithographirten Tafeln und mehren in den Text eingedruckten Lithographien und Holzschnitten.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Digitized by Google

Druck von A. Stein in Wiesbaden.

Inhaltsverzeichniss
des zehnten Bandes.

Seite.

I. **Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz.** Von Archivsecretär Dr. Menzel in Weimar 1

II. **Die Burgen und die Burgfrieden des deutschen Mittelalters.** Von Gymnasial-Oberlehrer Colombel in Hadamar 42

III. **Taufnamen als Gattungsnamen in sprichwörtlichen Redensarten Nassaus.** Von Dr. Münz, Pfarrer in Oberhöchstadt 88

IV. **Zur Nassauischen Schriftstellergeschichte.** Von Dr. Nebe, Professor in Herborn 113

V. **Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz.** Nebst einer lithogr. Tafel. Von Dr. Becker, Professor in Frankfurt 157

VI. **Das Dillenburger Schloss.** Nebst zwei lithogr. Tafeln. Von Professor Spiess in Dillenburg 223

VII. **Nassauische Territorien nach dem Besitzstande unmittelbar vor der franz. Revolution bis 1866.** Nebst einer Karte des Herzogthums Nassau. Von Hofrath Weidenbach in Wiesbaden 252

VIII. **Römische Funde in Wiesbaden.** Von Dr. R. Kekulé 361

IX. **Christliche Inschrift aus Wiesbaden.** Von dems. 364

X. **Mogon, ein Stammesgott der Vangionen und Mogontiacum, eine vangionische Stadt.** Von Ober-Med.-Rath Dr. Reuter 365

XI. **Ueber Lage und Namen einiger Oertlichkeiten.** Von Dr. jur. J. Grimm 378

XII. **Der Aar-Uebergang im Zuge der römischen Grenzwehr.** Nebst zwei lithogr. Tafeln. Von Staatsarchivar a. D. Dr. Rossel 392

XIII. **Miscellen** 401

XIV. **Vereinsnachrichten** 405

Digitized by Google

Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz.

Von

Dr. Karl Menzel,

Secretär am Grossh. Sächs. Geh. Staatsarchiv zu Weimar.

Es war eine folgenschwere Begebenheit, als Papst Pius II. bei dem Congresse zu Mantua den Gesandten des Erwählten und des Domcapitels von Mainz, welche für Diether von Isenburg um die Bestätigung der am 18. Juni 1459 erfolgten Wahl zum Erzbischof von Mainz und um das Pallium baten, die Antwort ertheilte, dass er den Electen nur dann bestätigen wolle, wenn derselbe persönlich erscheinen und durch die Theilnahme an dem Congresse die grossartigen Pläne des Papstes wider die Türken fördern werde. Denn damit war der Keim zu dem Streite gelegt, der zwischen dem obersten Kirchenfürsten des deutschen Reiches und dem Papste in leidenschaftlicher Weise entbrannte, und nicht allein am Rheine, sondern man kann sagen, in allen Ländern des oberen und mittleren Deutschlands eine gewaltige Aufregung unter weltlichen und geistlichen Ständen hervorrief. Schon der Umstand, dass der Erwählte von Mainz in Folge der Weigerung des Papstes, ihm das Pallium unbedingt zu übersenden, eine zweite Gesandtschaft nach dem fernen Mantua abordnen musste, erfüllte ihn bei dem schlechten Zustande, in dem sich damals fast alle fürstlichen Finanzen befanden, mit Aerger und Missmuth, und als Pius II. dann auf die Vorstellungen des Führers der kaiserlichen Partei, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, die Bestätigung ertheilte, aber als Annate eine viel höhere Summe verlangte, als seither üblich gewesen, und die Strafe der Excommunication zuliess, um den widerspänstigen Schuldner zur Bezahlung zu zwingen, da wurde der Erzbischof, welcher seither zur päpstlich-kaiserlichen Partei im Reiche gehört hatte und mit dem Führer der Opposition,

Digitized by Google

dem Pfalzgrafen Friedrich eben einen verderblichen Krieg führte, in das Lager der kurfürstlichen Opposition getrieben: er schloss Frieden und Bündniss mit dem bisherigen Gegner und nahm mit grossartigen Plänen die Politik seiner Vorgänger auf, deren sich schon Viele zum Schutze der Freiheit der deutschen Kirchen feindselig gegen die römische Kurie erhoben hatten. Jetzt wurde nicht nur über die willkürliche Erhöhung der Annatentaxe geklagt, sondern auch viele andere alte und neue Beschwerden wider die Kurie erhoben, namentlich über die grossen Summen Geldes, welche durch Erhebung von Zehnten und andern Steuern, durch Expectanzen, durch Pfründenverleihungen an zahllose Ausländer von Deutschland nach Italien wanderten, über den Bruch der Concordate, über die Missachtung der Wahlfreiheit der Capitel und anderer kirchlichen Collegien. Der grössere Theil der Kurfürsten, von geistlichen der von Trier, von weltlichen Pfalz und Brandenburg und viele geistliche und weltliche Fürsten stellten sich auf Seite des Erzbischofs Diether und beriethen sich mit ihm über die Mittel, wodurch man für alle Zeiten diese *gravamina nationis germanice* abstellen könnte. Von grossem Einfluss auf diese Bewegung waren die Dinge in Frankreich, wo König Karl VII. der die bekannte pragmatische Sanction gegründet, gerade zu jener Zeit trotz eines scharfen päpstlichen Verbotes zum Schutze der Pragmatik eine Appellation an ein künftig Concilium erlassen hatte. Auch die Deutschen strebten eine solche pragmatische Sanction als allgemeines Reichsgesetz zu gründen, durch welche die nachtheiligen Bestimmungen des Concordats vom Jahre 1448 beseitigt werden und die deutsche Kirche zu grösserer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangen sollte. Gregor von Heimburg, der berühmte Sachwalter und Sprecher dieser Opposition, soll im Auftrage der kurfürstlichen Partei nach Frankreich gereist und mit König Karl unterhandelt haben. Aber auch weltliche und politische Ziele setzte sich diese Bewegung. Man wollte dem Kaiser Friedrich, der ganz auf Seite des Papstes stand, in dem Könige Georg von Böhmen einen Mitregenten zur Seite stellen, und auch sonst im Reiche das kaiserliche Regiment durch neue ständische Einrichtungen beschränken und überwachen.

Aber die Kurfürsten waren dem schwierigen Werke einer gründlichen Umgestaltung der Verfassung der Kirche und des Reiches nicht gewachsen. Vor Allem fehlte es ihnen an der ausdauernden Einheit, welche sich über kleinliche und eigene Interessen hinwegsetzend allein das erstrebte Ziel im Auge hat; es fehlte ihnen die rechte sittliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dessen, was sie in ihrer Unzufriedenheit und Erregung planten und beriethen. Mochte Diether von Isenburg sein Ziel auch fest und klar im Auge haben, als er den Streit mit dem Papste begann, seine Verbündeten wurden sich, wie ich meine, niemals recht klar über ihre Bestrebungen und Ziele, oder es

Digitized by Google

lag ihnen der missliche Zustand des Reiches weniger am Herzen, als sie bei ihren zahlreichen Versammlungen es verkündeten. So zerrann die gewaltig aufbrausende Bewegung, die vielversprechende Reaction gegen das Wiener Concordat allmählig in Nichts, ein Fürst nach dem andern liess sich durch die Vorstellungen päpstlicher Legaten oder durch die Einflüsterungen des Kaisers von der beschworenen Sache abspenstig machen und schliesslich sah sich Diether, von Allen verlassen, allein seinen erzürnten und beleidigten Gegnern, dem Papste und dem Kaiser gegenüber.

Es war nun in hohem Grade verhängnissvoll, dass Papst und Kaiser sich mit diesem entscheidenden Erfolge, die kühnen Pläne der Kurfürsten vereitelt und vernichtet zu haben, nicht begnügten, sondern den Gefühlen des Hasses und der Rache freien Lauf liessen und sich vornahmen, den gefährlichen Gegner, das Haupt der Bewegung, für immer unschädlich zu machen. Im Einverständniss mit dem Kaiser sprach Papst Pius II. am 21. August 1461 die Absetzung Diethers von Isenburg aus und ernannte am nämlichen Tage den Grafen Adolf von Nassau zum Erzbischof von Mainz. Adolf war nach dem Tode des letzten Erzbischofs von Mainz, des Dietrich von Erbach, unter den Bewerbern um die Nachfolge gewesen und hatte höchst wahrscheinlich eine Partei im Domcapitel, welche seine Wahl wünschte und betrieb, als aber Diether von Isenburg vorgezogen wurde, fügte er sich diesem Ausgange und lebte seitdem als Statthalter des neuen Herrn in dem fernen Erfurt, wie es scheint mit Diether in gutem Einverständniss. Aber er hatte keineswegs vergessen, dass er bei der Wahl vom 18. Juni die Minderzahl der Stimmen gehabt habe, auch das Bewusstsein, dass aus seinem Hause ein römischer König und mehrere bedeutende mainzer Kirchenfürsten hervorgegangen seien, mochte seinen Ehrgeiz nähren und stacheln. Nachdem er sich mit seinen Freunden, mit einigen Anhängern der kaiserlichen Partei berathen hatte, nahm er die ihm angebotene Würde an und traf sofort Anstalten, um den entsetzten Isenburger, welcher sich dem Willen des Papstes und des Kaisers zu widersetzen wagte, mit Gewalt aus dem Erzstifte zu verdrängen.

Es ist nicht meine Absicht, den nun folgenden Kampf und die Anstrengungen beider Parteien zu schildern; ich kann hier auf mein Buch über Diether von Isenburg [1]) verweisen, in dem ich diesen Bischofstreit mit Hülfe gedruckter und vieler ungedruckter Quellen erzählt habe. Ich will nur die drei Verträge, durch welche der Streit beigelegt werden sollte und schliesslich beigelegt wurde, in ihrer Reihenfolge einer besonderen Betrachtung unterziehen und einige Actenstücke und Urkunden,

[1]) Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts. 1868. Erlangen. Eduard Besold.

Digitized by Google

die einen näheren Einblick in die Verhältnisse gestatten, zum ersten Male veröffentlichen. Es versteht sich dabei von selbst, dass ich zur Unterrichtung des Lesers den Zusammenhang der Ereignisse in ganz kurzen Zügen schildern muss.

Als sich Diether von Isenburg seinem vom Papste ernannten Gegner widersetzte, hoffte er wohl, dass seine Mitkurfürsten das Verfahren des Papstes missbilligen und sich mit ihm sofort von Neuem vereinigen würden, um entschiedene Massregeln gegen die curialen Eingriffe zu treffen. Aber er täuschte sich; trotz des Kurvereins vom Jahre 1446, der in den Tagen der Bewegung erneuert worden (März 1461) trotz mannigfacher Freundschafts- und Bündnissverträge, bot Keiner dem entsetzten Kirchenfürsten freiwillig seine Unterstützung, selbst Pfalzgraf Friedrich, der mit Diether am engsten verbunden war, hielt sich äusserst schweigsam und zurückhaltend, als er um Hülfe wider den Grafen von Nassau gebeten wurde: ja er hatte die Politik des Frühjahres so sehr vergessen, dass er keinen Anstand nahm, mit Adolf selbst Unterhandlungen anzuknüpfen, welche ein Bündniss wider den Grafen von Isenburg zur Folge haben konnten. Es war natürlich, dass diese wiederholten Enttäuschungen, diese bittere Wahrnehmung das Gemüth Diethers aufs empfindlichste berührten, seine Zuversicht schwächten, seinen Muth brachen. Es war klug von ihm, dass er sich nun beeilte, mit Adolph einen Vergleich zu schliessen, ehe sich der Pfalzgraf mit diesem verständigt habe, er glaubte, dass er im ersteren Falle noch einiges retten, im zweiten aber Alles verlieren werde. Und er hatte seine Berechnungen richtig gestellt; Graf Adolf hielt es für besser durch einen raschen Frieden mit Diether zum vollen Besitze des Erzstiftes zu gelangen, als auf dem Wege der Gewalt sich der theueren und anspruchsvollen Unterstützung seiner Verbündeten und Solcher, welche es werden wollten, bedienen zu müssen. So nahm er die ihm angebotene Hand der Versöhnung bereitwillig an und verständigte sich mit Diether von Isenburg wenige Tage vor Martini über folgenden Vertrag: [1])

1) Adolf solle sogleich eine Botschaft an den Papst senden und ihn bitten, dass er Herrn Diether von Isenburg wieder als Erzbischof einsetze, alle Strafen, die er wider ihn erlassen, abthue und diese gütliche Rachtung bestätige.

2) Wenn dies geschehen, solle Herr Diether aus eigenem guten Willen auf seine Wahl, seine Bestätigung und sonstigen Gerechtigkeiten in dem Erzstifte Mainz vor Notar und Zeugen verzichten.

3) Auch solle er alle zum Erzstifte gehörigen Lande, Leute, Städte, Schlösser u. s. w. mit allem Zubehör dem Herrn Adolph übergeben, mit

[1]) Gedruckt bei Müller, Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich V. B. II. S. 106—110.

Digitized by Google

Ausnahme der Städte und Schlösser Höchst, Steinheim, Dieburg, Starkenburg, Bensheim, Heppenheim und Mörlenbach, welche er bis zu seinem Tode besitzen solle, doch mit der Beschränkung, a) dass er alle Gülten und Beschwerungen (Schuldverschreibungen), die auf den Städten und Schlössern hafteten, bezahle. b) dass die genannten Städte und Schlösser nach seinem Tode an das Erzstift zurückfallen sollten, c) dass Diether die zu seinem Gebiete gehörigen Geistlichen und Weltlichen bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten lasse und sie nicht höher beschwere, als es bisher herkömmlich gewesen, d) dass er nichts von seinem Besitzthum versetze, verkaufe oder beschwere

4) Alle Amtleute und Einwohner der drei Städte und Schlösser sollten dem Herrn Diether als ihrem rechten Herrn Huldigung thun.

5) Adolf solle den Herrn Diether und dessen Gebiet in seinen Schutz nehmen und im Besitze erhalten; und Herr Diether solle gegen das Erzstift nichts Feindliches unternehmen.

6) Herr Diether solle das Geleite von der Sulz an bei Heppenheim bis Frankfurt haben und Adolf ihn darin beschützen. [1])

7) Herr Diether solle das Domcapitel und die Präsenten in Mainz ihre Renten und Gefälle in seinem Gebiete einnehmen lassen.

8) Adolf solle alle Schulden, die Diether während seiner Regierung mit oder ohne Bewilligung des Domcapitels gemacht, und alles Soldgeld, das er verschrieben, aber noch nicht entrichtet habe, auf sich nehmen, doch dürfe beides zusammen nicht mehr als 20,000 Gulden betragen. Ebenso solle Adolf alle Ansprüche und Forderungen, die an Herrn Diether als Erzbischof gestellt worden, ohne des letztern Schaden abmachen.

9) Adolf solle die von Seite Diethers den römischen Banquiers wegen der Annaten schuldigen 20,000 Gulden, [2]) auf sich nehmen und eine besondere Absolution wegen des Ueberfalles des Stiftes Neuhausen, der während der Fehde mit dem Pfalzgrafen geschehen, auswirken.

10) Adolf solle bewirken, dass die Domherrn Hans Münch von Rosenberg und Johann Specht und alle die Herrn Diethers Appellation adhärirt hatten und desshalb entsetzt worden, restituirt würden.

11) Adolf solle bewirken, dass der Papst den Herrn Diether von den Gelübden und Eiden, die er dem Dechant und Domcapitel gethan habe, ledig spreche und absolvire.

[1]) Dies Geleite gehorte zum Amte Starkenburg, s. Kremer, Gesch. des Kurf. Friedrichs des Ersten von der Pfalz. Urk. S. 320. — [2]) Dass hier die Summe, welche Diether noch an die römischen Wechsler zu bezahlen hatte, genannt wurde, ist sehr bemerkenswerth. Es ist das einzige Zeugniss, das wir für die Aussagen Diethers haben. In den späteren Verträgen vermied man es wieder, die Höhe der Summe zu nennen.

12) Alle Lehensleute, welche zu den Städten und Schlössern Diethers gehören, sollen von diesem ihre Lehen empfangen, und ihm seine Lebtage treu und gehorsam sein; nur die hohen und edlen Lehensleute sollen dies zu thun nicht verpflichtet sein.

13) Es solle Herr Diether bei Uebergabe der erzbischöflichen Lande an Herrn Adolf zugleich alle Briefe und Register übergeben, und wenn er davon einige über die in seinem Besitze befindlichen Städte und Schlösser bedarf, sollen sie ihm von Adolf geliehen, aber nach dem Gebrauche wieder zurückgegeben werden.

14) Alles was seit Verkündigung der Entsetzungsbulle wider Herrn Diether auf beiden Seiten geschehen, es sei Raub, Brand, Nahme oder Todtschlag, solle vergessen sein und Niemand mehr desshalb belangt werden.

15) Wenn der Papst den Herrn Diether restituirt und absolvirt und demselben die betreffenden Bullen zugestellt habe, solle sich Herr Adolf mit dem Domcapitel unter seinem und des Capitels grossen anhangenden Insiegeln verschreiben und dem Herrn Diether einen gelehrten Eid thun, dass sie alle Puncte dieses Vertrages halten wollten.

16) Herr Adolf stellt zur Sicherheit unter den folgenden Grafen und Herrn, nämlich: den Grafen Johann, Philipp und Johann jun. von Nassau, Walram von Waldeck und Gerhard von Seyne, Ludwig, Herrn von Lichtenberg, Eberhard von Eppenstein, Herrn zum Königsstein, Werner von Eppenstein, Herrn zu Müntzenberg und Conrad, Herrn zu Bickebach: Vier Bürgen, welche, wenn er den Vertrag nicht halte, auf Diethers Mahnung mit je 3 Knechten und 4 Pferden nach Mainz, Frankfurt oder Worms in eine offene Herberge kommen und so lange rechte Leistung thun sollten, bis Adolph seinen Verpflichtungen nachgekommen sei.

17) Jeder der Herrn solle die Lande und Leute des Erzstiftes, die er gerade inne habe, behalten bis zur Uebergabe; auch sollen alle Vorräthe an Wein und Früchten, und aller Hausrath da bleiben, wo sie sich gerade befinden.

18) Was nach Martini an Geld auf dem Zolle zu Lahnstein eingehen werde, soll in eine Zollkiste geworfen und nicht daraus entfernt werden; nach der Uebergabe des Erzstiftes aber solle das Geld an Herrn Adolf fallen, damit er davon die Schulden bezahle.

19) Bis zur Uebergabe sollen beide Parteien Waffenruhe halten, und jeder Besitz vor dem andern sicher und felig sein.

dat. in dem jare 1461 auf Sant Martins unsers patronen tag.

Dieser Vertrag, obwohl ihn Diether von Isenburg, wie es scheint, mit allen nöthigen Formen abgeschlossen hatte, kam nicht zur Ausführung. Denn sobald der Pfalzgraf vernommen hatte, dass sich Adolf zur nämlichen Zeit, wo er mit ihm wegen seiner Hülfe in Unterhand-

Digitized by Google

lung stand, mit Diether ohne sein Wissen verständigt habe, überwand er beleidigt und erzürnt alle politischen Bedenken und fasste den raschen Entschluss, sich mit Diether zu Schutz und Trutz gegen Adolf zu verbinden. Diether, dem natürlich der volle Besitz des Erzstiftes lieber war als das kleine Fürstenthum, das ihm Adolf zugestanden hatte, der zudem jenen Vergleich nur im Gefühle bitterer Enttäuschung und Verlassenheit abgeschlossen hatte, nahm keinen Anstand, wort- und treubrüchig zu werden, ging auf das Anerbieten des Pfalzgrafen ein, schloss mit ihm und dem Grafen von Katzenelnbogen am 19. November 1461 zu Weinheim ein enges Bündniss und überliess dem ersteren als Preiss für seine Hülfe die Bergstrasse mit ihren Städten und Schlössern, also gerade den grösseren Theil des Besitzthums, das ihm Adolf von Nassau in dem Vertrage vom 11. November hatte abtreten wollen.

Da entbrannte alsbald der Krieg, der von beiden Parteien mit abwechselndem Glücke, hauptsächlich auf mainzischem, nassauischem und pfälzischem Gebiete geführt wurde, bis endlich die Verbündeten von Weinheim die bedeutendsten Anhänger Adolfs von Nassau, nämlich: den Markgrafen Karl von Baden, den Grafen Ulrich von Würtemberg und den Bischof Georg von Metz am 30. Juni 1462 bei Seckenheim, in der Nähe von Heidelberg, aufs Haupt schlugen und alle drei gefangen nahmen.

Dieser Ausgang war ein empfindlicher Schlag für die kaiserliche Partei, insbesondere für den Grafen Adolf von Nassau, und wären er und seine Anhänger weniger muthvoll und tapfer gewesen, so hätten sie jetzt den Kampf für verloren gehalten, den glücklichen Siegern das Feld überlassen. Allein dies thaten sie mit Nichten. Ihr ganzes Streben war seitdem darauf gerichtet, den bei Seckenheim erlittenen Schaden auf irgend eine Weise wieder gut zu machen; sie entwickelten eine ganz staunenswerthe Rührigkeit und Thätigkeit, um der Sache, für die sie stritten, zum Siege zu verhelfen. Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, Graf Johann von Nassau, Herr zu Wiesbaden, Adolfs Bruder, sein Schwager Eberhard von Eppenstein, Wirich von Falkenstein, und Adolfs Feldhauptmann Graf Alwig von Sulz zeichneten sich vor Allen aus. Ihre Ausdauer, ihre Zuversicht wurden belohnt. Während die Gegner den Krieg nur langsam betrieben, und der Pfalzgraf sein Hauptaugenmerk auf die Ausbeutung seiner Gefangenen gerichtet zu haben schien, ersann die nassauische Partei den kühnen Plan, die Stadt Mainz, welche es mit Diether hielt, zu erobern und durch diesen glücklichen Streich den Grafen Adolf zum wahren Herrn des mainzer Erzstiftes zu machen. Am 28. October führten sie mit Kühnheit und Geschick das Unternehmen aus, nach zwölfstündigem Kampfe wurde Mainz genommen und von Adolph von Nassau besetzt — es war dies die glänzendste Entschädigung für die Niederlage bei Seckenheim.

Aber die Katastrophe von Mainz war es nicht allein, welche der Sache Adolfs von Nassau zum Siege verhalf, ganz andere Ereignisse und Verwicklungen, welche Niemand erwartete, Niemand voraussah, trugen am meisten dazu bei, den Widerstand des Pfalzgrafen und Diethers von Isenburg zu bewältigen. Des Ersteren Bruder Ruprecht wurde am 30. März 1463 zum Erzbischof von Köln gewählt und hatte, wie es scheint, vor seiner Wahl die Verpflichtung übernommen, den Streit im Erzstifte Mainz um jeden Preis zu Gunsten Adolfs von Nassau zu schlichten. Er beeilte sich, seinen Bruder Friederich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, erreichte aber vorerst nichts als einen Waffenstillstand. Jedes andere Zugeständniss zu Gunsten Adolfs wies der Pfalzgraf zurück, es schien als ob die Sache Diethers durch die Kölner Wahl in keiner Weise gefährdet sei. Aber doch war es so, denn dem Pfalzgrafen war es keineswegs gleichgültig, ob sein Bruder Erzbischof von Köln sei oder nicht, und er wusste recht wohl, dass der Papst und der Kaiser den Electen nicht eher bestätigen und belehnen würden, als bis Adolf von Nassau zur vollen Herrschaft im Mainzer Stifte gekommen sei. Auch Diether verhehlte sich nicht das Missliche seiner Lage, er meinte, dass der Pfalzgraf hauptsächlich in eigennütziger Absicht die Fehde fortzuführen trachte und dass er sich eines Tages entweder durch die Aussicht auf weiteren Gewinn oder durch die unbedingte Bestätigung Ruprechts für Adolf gewinnen lassen könne; er begann desshalb sich mit dem Gedanken seines Rücktrittes, eines zweiten Vertrages mit Adolf vertraut zu machen. Dem Pfalzgrafen, der solche Stimmungen seines Verbündeten wohl beobachtete, konnte diese Entschliessung nur angenehm sein, denn sie ersparte ihm eine offenbare Handlung der Treulosigkeit, war der Bestätigung Ruprechts günstig und nahm ihm keineswegs die Aussicht und Möglichkeit neuen Gewinnes. Der Nachtheil, dass in Mainz ein Gegner der pfälzischen Politik zur Herrschaft gelangte, wurde durch den Eintritt Ruprechts ins kurfürstliche Collegium aufgewogen. So geschah es, dass unter der Vermittlung des Markgrafen Karl von Baden, der sich bei seiner Befreiung hatte verpflichten müssen, den Streit im Erzstifte nach des Pfalzgrafen Willen und Gefallen zu schlichten, und nach längeren Unterhandlungen der betheiligten Fürsten, wahrscheinlich in dem nassauischen Städtchen Idstein am ersten Juni 1463 ein zweiter Vergleich zu Stande kam. [1]) Seine einzelnen Artikel lauten:

1) Herr Adolf solle auf seine Kosten erlangen, dass der Papst alle Ungnade und allen Unwillen gegen Herrn Diether abstelle und alle

---

[1]) Dieser Vergleich ist zum erstenmal gedruckt bei Hasselhold-Stockheim, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in denen Jahren 1459—1465. Leipzig 1865. S. 671—678.

Digitized by Google

Processe und Censuren, die wider denselben ergangen seien und seine Person beträfen, aufhebe und tollire.

2) Herr Adolf solle von dem Papste eine Bulle erlangen, wodurch dieser alle geistlichen und weltlichen Personen von Diethers Partei absolvire, die Geistlichen rehabilitire und in ihre Würden und Lehen restituire, und wenn der Papst nicht Jedermann durch eine allgemeine Bulle absolviren wolle, so solle er solchen durch eine Bulle gestatten, sich einen Beichtherrn zu wählen, der sie zu absolviren, zu rehabilitiren und zu restituiren Macht habe.

3) Herr Adolf solle bei dem Kaiser erlangen, dass er die Acht, die er wider das Erzstift und andere Städte ausgesprochen, und alle Ungnade abthue und alle Mannen des Reiches bei ihren Lehen und Freiheiten verbleiben lasse.

4) Wenn Alles dies vollzogen und vollendet sei, solle Herr Diether alle Schlösser, Städte, Lande und Leute des Erzstiftes mit allen ihren Zubehörungen dem Herrn Adolf übergeben und die Einwohner ihrer Gelübde und Eide ledig sprechen, doch mit Ausnahme der Schlösser und Städte Höchst, Dieburg und Steinheim, welche er mit ihren Zubehörungen, insbesondere den Landzöllen zu Erbenheim, Castel, Weissenau, Langen, Urberach, Astheim, Flörsheim und Mörfelden [1]) und anderen Landzöllen seine Lebtage mit allen Rechten und Einkünften innehaben, nutzniessen und gebrauchen solle. Nur 1000 Gulden an Manngeld und Gülten, welche auf den genannten Schlössern verschrieben seien, solle Herr Diether jährlich bezahlen. Herr Adolf, sowie jeder Erzbischof von Mainz und das Capitel [2]) daselbst sollen bei Diethers Lebzeiten in den genannten Städten und Schlössern und der dazu gehörenden Landschaft und den weltlichen Personen daselbst nichts zu gebieten und zu verbieten haben, mit Ausnahme der heiligen Sakraments- und Testamentssachen. Die geistliche Jurisdiction dagegen solle dem Erzbischof und Capitel vorbehalten sein. Die Mannen, Burgmannen, Zollschreiber, Zollknechte, Schultheisse, Kellner, Amtleute und Einwohner der drei Schlösser und Städte sollen von dem Capitel ihrer Gelübde und Eide ledig gesprochen und an Herrn Diether als ihren rechten, natürlichen Herrn gewiesen werden, nach dessen Tode aber dem Erzbischof und dem Domcapitel von Mainz wieder gewärtig sein. Herr Diether solle die Einwohner und die Landschaft der drei Schlösser und Städte bei ihren herkömmlichen Freiheiten und Gnaden erhalten, sie nicht höher belasten und von dem Besitze nichts veräussern oder versetzen.

---

[1]) Urberach, Langen, Mörfelden, Astheim liegen im Grossherzogthum Hessen und zwar an der von Aschaffenburg und Dieburg nach Mainz führenden Strasse. Diese Zölle, mit dem von Offenthal gehörten wahrscheinlich zum Schlosse Dieburg. Ueber die anderen siehe unten. — [2]) Unter dem Capitel ist immer das Domcapitel zu verstehen.

Digitized by Google

5) Herr Adolf und das Capitel sollen sich verschreiben, den Herrn Diether seine Lebtage im Besitze der 3 Schlösser und Städte ungehindert und unbeirrt erhalten und ihn und die Einwohner nicht beschädigen und bekriegen zu wollen; auch wenn dem Herrn Diether ein Theil davon von irgend einem Feinde abgewonnen worden, ihm zur Wiedergewinnung desselben behülflich sein.

6) Herr Adolf und das Capitel sollen nicht gestatten, dass Herr Diether und sein Besitzthum aus den Schlössern und Städten des Erzstiftes angegriffen oder beschädigt werde, ebenso wenig solle Herr Diether seinerseits Feindseligkeiten wider das Erzstift zulassen.

7) Das Capitel zu Mainz solle Niemand als Erzbischof oder in das Capitel aufnehmen, der sich nicht zuvor verschreiben würde, den Herrn Diether im Besitze von Höchst, Steinheim und Dieburg bleiben zu lassen.

8) Wenn ein Erzbischof von Mainz mit Bewilligung des Capitels eine Landsteuer im Erzstift erhebe, solle Herr Diether eine solche auch in seinem Gebiete zu erheben berechtigt sein.

9) Herr Diether solle alle geistlichen und weltlichen Lehen, die zu seinem Besitzthum gehören, und die darin gelegenen geistlichen Lehen, die ein Erzbischof von Mainz zu verleihen habe, sein Lebtage verleihen, so oft sie ledig werden.

10) Alle in den Schlössern Höchst, Steinheim und Dieburg befindlichen Hausgeräthe und Geschütze sollen aufgezeichnet und nach Herrn Diethers Tod nicht entfernt werden.

11) Herr Diether solle dem Herrn Adolf alle zum Erzstifte gehörigen Hauptbüchsen und Zelte übergeben.

12) Alle Mannen und Burgmannen, denen Herr Diether Manngeld und Burglehen von seinem Besitzthum ausrichten werden, sollen ihre Lehen von ihm empfangen und tragen, und Solchen, welche die Lehen nicht von ihm empfangen wollten, sei er nicht verpflichtet, Manngelder oder Lehengülten zu bezahlen.

13) Aller Hausrath, Geschütze und Vorräthe, welche in des Stiftes Schlössern und Kellnereien vorhanden seien, sollen darin belassen werden.

14) Alle Gefälle, Zinsen und Früchte sollen in die gehörigen Schlösser und Kellnereien gebracht, zu keinem andern Zwecke veräussert und nur soweit davon genommen werden, als zur Zehrung d. h. zur Verköstigung der Beamten nothwendig sei.

15) Bei der Uebergabe der Schlösser und Städte des Erzstiftes an Herrn Adolf sollen zugleich alle dieselben betreffenden Briefe, Verschreibungen, Register und Bücher ausgeliefert werden, mit Ausnahme derer, welche sich auf Diethers Besitzthum beziehen. [1])

[1]) Für das Archivwesen ist es interessant zu sehen, wie Diether auch dadurch, dass ihm die Höchst, Steinheim und Dieburg betreffenden Urkunden und

16) Herr Diether solle dem Herrn Adolf ein Verzeichniss aller Manngelder, Dienstgelder und Gülten, welche auf den 3 Schlössern und Städten verschrieben seien, übergeben.

17) Jeder geistlichen und weltlichen Person sollen die Zinsen und Gefälle, die sie in den Gebieten von Höchst, Steinheim und Dieburg gehabt haben, verabreicht werden, ebenso den geistlichen und weltlichen Einwohnern der 3 Schlösser und Städte und den Dienern des Herrn Diether in der Landschaft und den Städten des Erzstiftes, nur mit Ausnahme der Zinsen und Gefälle, die Jemand in der Stadt Mainz gehabt hätte.

18) Zur Sicherheit des Herrn Diether sollen sich die Mannen und Städte des Erzstiftes und des Rheingaues verschreiben, dass sie ihn seine Lebtage in ruhigem Besitze der 3 Städte und Schlösser erhalten, und wenn Herr Adolf oder das Capitel ihn daraus zu verdrängen oder zu beschädigen trachteten, sie ihnen keinerlei Hülfe leisten wollten.

19) Herr Adolf solle von dem Papste erlangen, dass er den Herrn Diether *ab omni jurisdictione archiepiscopali* eximire.

20) Herr Adolf solle erlangen, dass allen geistlichen Personen von Herrn Diethers Partei, die zu Mainz bepfründet seien, gestattet werde, ihre Pfründen zu vertauschen und dass den Domherrn von Diethers Partei drei Jahre die Nutzniessung ihrer Pfründen zu Mainz *in absencia* eingeräumt werde, nur mit Ausnahme der täglichen Präsentien; dasselbe solle auch anderen Geistlichen, ungefähr zwanzig, die namentlich zu nennen seien, bewilligt werden.

21) Diejenigen, welche von Herrn Diether oder seinen Anhängern mit geistlichen Lehen *collatione ordinaria in turno ordinario* oder in Folge eines Todesfalls, Verzichtes oder Tausches belehnt worden, sollen im Besitze bleiben und wenn Einige daraus verdrängt seien, sollen sie restituirt werden.

22) Die Anhänger Diethers, geistlichen und weltlichen Standes, sollen zu allen Würden, Pfründen, geistlichen Gaben, Aemtern und Lehen, welche sie vor der Zeit der Irrungen inne gehabt, wieder zugelassen werden.

23) Herr Adolf solle mit dem Orator des Papstes oder zu Rom ausmachen, dass die Mönche, die in einem Orden zu Mainz gewesen, ihrer Eide ledig gesprochen würden und es mit ihnen gehalten werde, wie mit der übrigen Geistlichkeit.

24) In den Schlössern Höchst, Dieburg und Steinheim soll je Einer Person, die Herr Diether präsentirt, so oft es nothwendig ist, *auctoritas episcopalis* gegeben werden.

Acten ausgeliefert wurden, und nicht wie nach dem ersten Vertrage in Adolfs Händen blieben, die Gerechtsame seines Besitzthums als erweitert ansah.

Digitized by Google

25) Jede geistliche oder weltliche, edle oder unedle Person beider Parteien solle die Güter, die sie während der Irrungen verloren habe, wieder erlangen und künftig ungehindert geniessen; nur mit Ausnahme der in der Stadt Mainz liegenden Güter,[1]) doch sollen auch hier Dr. Humery, der Schultheiss von Mainz, Hans der Barbier, die Herrn Diethers Amtleute und Diener gewesen, ihre Häuser und liegenden Güter wieder erlangen.

26) Herr Adolf solle erlangen, dass von den Capiteln aller Stifter zu Mainz auf Ersatz des Schadens, den Herr Diether der Pfaffheit gethan, verzichtet werde.

27) Alle Gefangenen geistlichen und weltlichen Standes sollen gegen Beschwörung einer Urfehde ledig gelassen werden, mit Ausnahme der Bürger und weltlichen Bewohner der Stadt Mainz, welche bei der Eroberung ergriffen worden seien; von diesen sollten jedoch Dr. Humery, der Schultheiss, Geyswyn der Schneider, Meister Hans der Barbier, Conrad Bender und Peter Metzler, als Räthe, Diener und Amtleute des Herrn Diether frei gelassen werden.

28) Herr Adolf solle erlangen, dass Herr Diether der Annaten[2]) von dem Papste und den Banquiers ledig gesprochen und Diejenigen, welche sich dafür verbürgt hätten, aus der Haftung und dem Banne gelassen würden.

29) Alle aufgesagte Lehen sollen binnen einem halben Jahre, wenn das Ansuchen an die Lehensherrn gestellt werde, wieder verliehen werden.

30) Alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte beider Parteien und besonders die, welche Anhänger Diethers gewesen, sie seien geistliche oder weltliche, geordnete oder ungeordnete Personen, sollen fortan frei von jeder Strafe sein, und keine Ungnade, keinen Unwillen erdulden.

31) Alle Nebenfehden, die aus Anlass dieser Irrungen entstanden, sollen mit diesen geschlichtet und beendet sein.

32) Herr Adolf solle dem Herrn Diether seinen Hof zu Mainz wieder überlassen.

33) Herr Diether solle fortan keine Schulden mehr auf das Erzstift machen.

34) Wenn der Papst diese Beredung bestätigt habe, sollen zwischen Adolf und Diether ein Austragsvergleich geschlossen werden zur Beilegung künftiger Streitigkeiten.

[1]) Indem hier Diether die in Folge der Eroberung von Mainz vorgenommenen Massregeln Adolphs von Nassau anerkannte, legte er den Grund zu seiner während seiner zweiten Regierung wider die frühere Reichsstadt befolgte Politik. — [2]) Man beachte, dass hier, wahrscheinlich um die Wahrheit der Aussagen Diethers zu verhüllen, die Höhe der Summe nicht mehr angegeben wurde.

Digitized by Google

35) Wenn der Papst diese Beredung ganz verwerfen oder sie nur theilweise nicht bestätige oder wenn Herr Adolf den Kaiser nicht zur Anerkennung derselben bewegen könne, oder das Domcapitel sie nicht annehmen wolle, so solle die ganze Beredung aufgehoben und für keinen Theil verbindlich sein.

36) Wenn die nothwendigen Bullen und Briefe von dem Papste und Kaiser erlangt und ausgestellt seien, so solle Herr Diether zwei seiner Räthe, Pfalzgraf Friedrich einen, Herr Adolf zwei und Markgraf Karl von Baden einen auf einen Tag senden, den Bischof Reinhard von Worms als Obmann nach Worms anberaumen werde. Vor diese sechs solle Herr Diether alle Schulden und Verschreibungen, die von ihm während der Mainzer Irrungen gemacht und ausgestellt worden seien, bringen, und diejenigen, welche von den sechs oder von der Mehrheit als ungefährliche Schulden und Verschreibungen anerkannt würden, solle Herr Adolf übernehmen und sich mit den Gläubigern des Herrn Diether darüber verständigen, und zwar so, dass Herr Diether vor Uebergabe des Erzstiftes von allen Anforderungen frei werde. Wenn sich die Sechs über einen Entscheid nicht verständigen könnten, und drei Stimmen eine Schuld für gefährlich, die andern für ungefährlich erklärten, so solle Bischof Reinhard als Obmann den Ausschlag geben. Wenn ein Gläubiger eigenwillig wäre, sich auf diese Weise nicht befriedigen und von seiner Forderung an Herrn Diether nicht ablassen wollte, so sollte wenn die Mehrheit der Sechs oder Sieben dahin sich ausgesprochen habe, dass dieser Gläubiger sich nicht wie die andern befriedigen lasse, das Verfahren doch nicht stille stehen, sondern von beiden Theilen beobachtet werden. Auch solle Herr Adolf dem Herrn Diether gegen solche Gläubiger, welche ihn befehden wollten, Hülfe leisten, als ob es ihn selbst angehe. Es solle auch Herr Adolph dafür sorgen, dass er zur Zeit des oben genannten Tages 5000 Gulden baar habe, um sogleich einen Theil der Schulden, die Herr Diether benennen werde, bezahlen zu können.

Die Urkunde wurde besiegelt von dem Markgrafen Karl von Baden, und von den vier angefertigten Exemplaren jeder Partei eins, das dritte dem Pfalzgrafen und das vierte dem Markgrafen Karl übergeben.

dat. Mittwoch in der heil. Pfingstwoche a. 1463.

Auch dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung, ohne dass wir die Gründe mit voller Sicherheit erkennen und darlegen könnten. Er scheint nicht daran gescheitert zu sein, dass sowohl Diether, wie der Pfalzgraf den Entschluss, dem Nassauer das Erzstift zu überlassen, nicht ohne jeglichen Rückhalt gefasst hatten, sondern ich meine, dass vor Allem die Weigerung des Kaisers, den Vertrag zu bestätigen, diesen wiederholt ungünstigen Ausgang herbeigeführt habe. Hätten freilich beide Parteien den ernstlichen Willen gehabt, den Vertrag durchzu-

Digitized by Google

führen, so wäre es trotz des Kaisers Willen geschehen und Friedrich III. in dem fernen Oesterreich hätte jetzt so wenig die Mittel gehabt, es zu verhindern wie später. Allein weder Diether noch der Kurfürst von der Pfalz waren mit dem Ausgleiche recht zufrieden. Der letztere sollte laut eines Nebenvertrages die Bestätigung der Verpfändung der Bergstrasse erhalten, aber, wie wir wissen, war sein Sinn noch auf weitere Erwerbungen, selbst eines Theiles von Mainz gerichtet. Diether von Isenburg hielt ohne Zweifel die Art und Weise, wie die Schuldsachen geordnet werden sollten, für gefährlich und fürchtete, dass die in Artikel 36 genannte Commission einen Theil der Schulden ihm zuweisen und dadurch von vornherein sein kleines Besitzthum allzu sehr belasten könnten. Da nun, wenn der Kaiser nicht bestätigte, nach Artikel 35 der ganze Vertrag ab sein und keinen Theil binden sollte, so machten beide Fürsten unbedenklich davon Gebrauch und traten von dem Vertrage zurück, ein Verfahren, das Diether schwerlich zum zweiten Male gewagt hätte, wenn ihm durch die Haltung des Kaisers nicht ein besserer Grund geboten worden wäre, als bei dem Bruche des Vertrages vom 11. November 1461.

Seitdem trugen Diether und Friedrich von der Pfalz, so sehr auch der erstere die eigennützigen Absichten seines Verbündeten durchblickte eine ungetrübte Einigkeit zur Schau, ohne Zweifel weil jeder glaubte, auf diese Weise am besten der Feindseligkeit des Kaisers, der Keinem einen Gewinn gönnen wollte, begegnen zu können und bessere Bedingungen zu erzielen. Und sie erreichten ihren Zweck; jeder von ihnen erlangte schliesslich einen vortheilhafteren Frieden, wenn ihre Eintracht auch nicht bis zum Ende währte, wenn es auch der nassauischen Partei gelang, den Isenburger von dem Pfalzgrafen abzuziehen und zu einem Sondervertrag zu bewegen. Man kennt die List, die sie offenbar mit Hülfe des Erwählten von Köln anwandten. Sie brachten den Isenburger durch nachgemachte Briefe auf den Glauben, dass der Pfalzgraf ohne sein Wissen dem Grafen von Nassau einen Vertrag angeboten habe, und verleiteten ihn, argwöhnisch wie er war, nun ebenfalls ohne Friedrichs Wissen mit Adolf abzuschliessen. Sie erreichten ihren Zweck um so leichter, als sie ihm wirklich bessere Bedingungen stellten, wie am 1. Juni und schon der Vermittler eine dem Isenburger angenehmere Person war, als der Markgraf von Baden, nämlich sein Freund und Bundesgenosse, der Landgraf Heinrich von Hessen. Am 5. October schloss dieser zu Zeilsheim zwischen beiden Parteien folgenden Vertrag ab.

Maynung der abrede zwuschen dem hochwirdigen fursten herren Adolffe erwelten und bestedigten zu Mentz und herren Dietheren von Isen

Digitized by Google

bergh graven zu Budingen betedingt durch den hochgebornen herren Henrich landgraven zu Hessen. [1])

1) Zum ersten das her Adolff uff synen kosten erlange und bestelle, das der bebstlich orator alle und igliche bebistlich mandat, process, pene und censure, wie die uber und widder herrn Dyethherrn usgangen synt, alsferre dye syne persone antreffent, uff bethe hern Henrichs lantgraven zu Hessen oder eyns anderen, dem er das an syn stat bevelhen wirdet und macht gibbet, durch bebistlicher gewalt vollenkommenhayt gegen dem benanten herren Diethern ane alle verdingunge tollire und uffhebe. [Bei Artikel 1 steht am Rand von derselben Hand: [2]) is vollenzogen und darmid her Diether absolviret.]

2) Item das herr Adolff bestelle und uff synen kosten erlange, das unserr heliger vatter der babst alle ungnade und unwillen etc. gentzlich und unvordinglich sunder alle underscheyt slechtlich und gruntlich abstelle.

3) Item das her Diether von unserm heiligen vatter dem babst und auch hern Adolffen etc. eximiret werde *ab omni jurisdictione archiepiscopali*.

4) Item das unser allergnedigster herre der romischer keysser alle ungnade und unwillen gegen herrn Diethern und allen den jhenen, dye syner parthye und anhengere oder ime zulegig oder bystendig gewest syn, abstelle und abethuwe, auch alle und igliche des rychs manne,

---

[1]) Ueber die Vorlage, nach welcher ich diesen Vertrag mittheile, will ich Folgendes bemerken. Es ist eine gleichzeitige Aufzeichnung, welche auf dem Tage von Frankfurt, in etwas abkürzender Weise (wie die häufigen etc. andeuten) angefertigt und dem Kurfürsten von Brandenburg oder seinem Bruder, dem Markgrafen Albrecht Achilles zur Kenntniss mitgetheilt wurde. Sie ist werthvoller als eine blosse, wenn auch vollständige Copie des Vertrags, die, wie es scheint, dem Joannis vorgelegen, denn erstens hat dieselbe Hand, welche sie schrieb, an dem Rande bemerkt, ob der betreffende Artikel schon ausgeführt sei, und ein zweiter Schreiber hat ohne Zweifel ohne Wissen des ersten, dem Stücke verschiedene Mittheilungen beigefügt, von denen nur Wenige wussten und über die im tiefsten Geheimniss verhandelt worden. Joannis (Rer. Mogunt, tom. II. S. 192 f.) hat seine Vorlage übrigens an manchen Stellen ungenau und fehlerhaft benützt. So fehlen bei ihm die wichtigen Artikel 36 und 37 ganz. Dass sie in seiner Vorlage nicht fehlten, sieht man daraus, dass er unter Absatz 31 von 4 ***articulis pecuniariis*** spricht. Unter den Bürgen, welche Adolph stellte, nennt er noch irrthümlich den Grafen Johann von Wertheim, der keineswegs darunter war, wie man aus den weiter unten folgenden Urkunden sehen kann. Ich fand die Aufzeichnung im kgl. preuss. Staatsarchiv zu Berlin unter den Literalien des XV. Jahrh. Abth. Reichstage. Die Abkürzungen, welche der Schreiber beliebte, sind meistens ganz unwesentlich und man kann sie grösstentheils durch die von mir mitgetheilten Urkunden ergänzen. — [2]) Ebenso ist es bei den folgenden in eckigen Klammern stehenden Worten.

darinn uff herrn Diethers syten vorwant, bie iren lehen gnaden und freyheiten, sie vom rych gehabt oder noch han, der vermelten irrung und sachen halber unverhindert zu verlieben layssen. [Bei 2, 3 und 4: sall bynnen dryen moneden vollenendet werden, und ist daz mit burgen und verschribungen nach noytdorfft versorget, daz ez gescheen sal.]

5) Item sall her Adolff bynnen dryen moneden uff synen kosten erlangen, das her Diether der annaten von unserm heiligen vatter dem babist und den bangtyrern ledig gezelt und die davor versprochen han uss haftung und banne gelayssen werden, und obe das bynen dryen moneden nyt gescheen mochte, dass dann herr Adolff solichs darnach, so er schierst mag, zu erlangen verpflicht syn sall ane herren Diethers etc. kosten und schaden.

6) Item sall herr Adolff uff synen kosten erlangen etc., das alle und igliche geystlich und werntlich, geordent und ungeordent personen, die herren Diethers parthy anhengere ader ime myt worten oder wergken hilfflich, rehtlich, zulegig oder sust darunder verdacht oder gewant gewest oder noch syn, absolviret, rehabilitirt und reponiret werden zu allen iren wirden, lehen, ampten etc. [ist vollenzogen doch ussgeslossen den pfalzgraven und die synen und auch ander, die des stiffts gut in dieser irrung an sich bracht und noch inhaben.]

7) Item das herr Adolff erlangen soll eyn gemein bullen, darinne den allen obgeschrieben macht und gewalt gegeben werde, ob ir eynen oder mehere gewissen wyter bewegt, eynen bichtere nach eins jedes gewissen zu kyessen, dem zu bichten, der forter macht habe ine uff heilsam busse diesser dinge halber zu absolviren, zu reabiliteren und zu restituiren, und sall das bynnen dryen moneden geschehen.

8) Item sall her Adolff erlangen etc. herrn Friderichen dem pfaltzgrafen, lantgrafen Henrich zu Hessen und grave Philippen von Katzenelnbogen ir yedem in sunderheit eyn absolucien etc. und die absolucien alle drye zu handen herren Diethers stellen, die in zu halten und keynem derselben herren die synen ubergeben, er wolle dann auch in dieser rachtung mit begriffen und dernach irer inhalt, so vil und ine die beruren weren, verpflicht syn halten und auch nachkommen, und die gefangen in yr yedes hant gelobt und verhafft syn irer gefängniss ledig geben und loyss sagen uff eyn alt orvehde, und das herr Friderich der pfaltzgrave syner absolucien halber dem wes von synen wegen und ine belangende gegen herren Adolffe dem stifft zu gute beredt oder verschrieben were, das sich kuntlich erfunde, auch nachkomme und gnug thuwe ane alle gerede. [item lantgraf Henrich hait syne absolucien und hait er widdergeben, was er des stifftes slosss etc. in gehabt hat. item des grafen von kaczenelnbogen absolucien hat der lantgrave alsferre er der rachtung nachkomen wirdet, sie ime ubergeben. item der pfalzgrafe ist nicht absolviret sunder myt den synen nemlich ussgeslossen.]

Digitized by Google

9) Item und so diese dinge abgerurt gescheen oder myt burgen davor versorgniss gethan ist, wil her Diether abtreden aller gerechtigkeyt etc. und von dem stiffte alle sloss, stete und landschaffte dem stiffte zustehend, die er noch innehait, myt allen und iglichen iren nutzen, renthen, gefellen etc. herren Adolffe ubergeben etc. ussgescheyden Hoest, Steynheym und Dypurg mit allen und iglichen in- und zugehorden, die er syn leptage gantz uss behalten sall mit aller oberkeyt, herlicheyt, geystlichen und werntlichen lehen, und dabie sall er von herren Adolffe und ertzbischoff zu Mentz zu zyten und dem capittel daselbs gehanthabt werden. [ist vollenzogen.]

10) Item was von husgerede und geschutz in den dryen slossen Hoest, Steynheym und Dypurg ist, sall uffgezeichent yedem herren des eyn ussgesnytten Zettel ubergeben und noch hern Diethers tode unverwant darinne gelaissen werden.

11) Item sall herr Diether herrn Adolffen uberantworten und folgen laissen alle brieve, verschribung, registere und buchere dem stiffte zu Mentz zugehorende etc.

12) Item sall her Adolff oder eyn ertzbischoff zu zyten zu Mentz in den benanten dryen slossen keyne gebott oder verbott haben, geystlich oder werntlich, danne alleyn usgescheyden, was die heiligen sacrament, testament und sentrecht antrifft etc. [zu 10. 11. und 12: ist verbriefft und versigelt.]

13) Item sall herr Adolff myt dem capittel etc. noytturfftige verschrybunge geben, herrn Diethern syn lebtage gantz uss bie den benanten dryn slossen zu blieben laissen, und obe yme der eyns oder mehe angewonnen worden, uff iren kosten allen vermogelichen fliss thun sollen, das oder die widder zu erobern und widder zu herren Diethers handen stellen. [ist vollenzogen.]

14) Item sal her Adolff oder eyn yeder ertzbijschoff etc. zu Mentze nit gestatten, den benanten herrn Diethern noch dye vorgenanten drye sloss etc., in oder uss des stiffts slossen etc die er zu zyten inhait, zu beveheden, beschedigen oder zu bekriegen, desglichen auch herr Diether uss den dryen slossen. [ist verbrieffet etc.]

15) Item ob ymants wer der were herrn Diethern beveheden wolte, und er uff herrn Adolffen etc. recht botte etc. sall her Adolff etc. yme helffen.

16) Item sal herr Adolff erlangen, daz das capittel zu Mentz sich verschribe, keynen zu ertzbischoffe uffzunemen, er globe und swere dann und gebe brieffe zuvor, das alles wie obgeschrieben steet und ine antreffend ist herrn Diethern uffrichtig zu halten. [ist vollenzogen.]

17) Item wann herr Adolff etc. eyn lantsture oder subsidium im stifft Mentz uffheben wirdet, mag her Diether daz auch in den dryen benanten slossen thun.

Digitized by Google

18) Item es sollen eynem yedem geystlich und werntlich folgen und gefallen alle gerechtigkeyt, zynsse, gefelle, die sie bissher in den dryen benanten slossen gehabt haben, desglichen geystlichen und werntlichen innewonern der benanten dryer slosse auch gescheen sall, usgescheyden ab ymant zynsse, gefelle etc. in der staidt Mentz gehabt hette soll herinn unvergriffen syn.

19) Item es sollen alle und igliche, geystliche und werntliche, herrn Diethers parthij etc. zu allen iren digniteten, pfrunden, lehen, ambten, hussern und hoffen darzu gehorig etc. widder gelaissen und restituiret werden und ine gegonnet werden, ire pfrunden und lehen zu verwechslen, ob und wann sie des begeren, doch das sie myt togelichen personen verwechseln.

20) Item sall her Adolff erlangen, das den dhumherren zu Mentz herrn Diethers parthij und darzu 15 personen uss der gemeynen paffheyt zu Mentz, die durch hern Diethern benant werden, alle nutzunge, usgescheiden tegelich presentz, aller irer lehen zu Mentz drye jar langk gegeben werde, doch das sie da bynnen zu Mentz mit huse nit wonnen, wolte aber er eyner zu Mentz syn, der solte zu chore gehen und dieselbe zijt keyne absentz, wie obgerurt, haben. [ist alles verbriefft nach noytdorfft.]

21) Item was geystlicher lehen von herrn Diethers parthij *turno ordinario* geluwen syn, alsferre lijhunge an den gewest, sollen dabie blieben, were der ymant vertrungen, sall restituirt werden oder des zu erkentniss der zweyer herren kommen, wie die sie darombe entscheiden da sall ez blieben.

22) Item soll alle monche in eroberunge der stat Mentz gefangen der eyde und gelubde sie gethan han ledig gesagt werden.

23) Item sall aller unwille absyn gegen geystlich und werntlich von allem dem daz sich in zijt dieser irrunge gemacht und begeben hait.

24) Item sall in yedem der benanten dryer slosse eynem den herr Diether benennet gegeben werden *auctoritas episcopalis*, so dicke des noyt geschicht.

25) Item sollen 6 personen von herrn Diether benant von hern Adolffen eximiret werden *ab omni jurisdictione archiepiscopali*, doch das dieselben bynnen zijt der exempcion zu Mentz nyt wonnen auch keynerley, das die capittel oder paffheyt zu Mentz handeln, thun, schaffen oder besliessen, irren hindern oder widdersprechen sollen.

26) Item sall eyn yeder edel oder unedel widder gelaissen werden zu allen etc. lijgenden gutern, der er entweret ist zu zijten dieser irrunge, usgescheiden die staid Mentz, den ligenden gutern darinne gelegen und darzu gehorig. [1]

[1]) Was hier durch die Abkürzung weggefallen, ist aus der unter Nr. 19 unten folgenden Urkunde zu ergänzen.

Digitized by Google

27) Item sollen grave Ludewig von Isenburg und Eberhart von Eppensteyn herr zu Kuningesteyn ir forderung und irrung Ortenburg halber in der gutlicheit zu erkenntniss kommen uff lantgraven Henriche von Hessen.

28) Item sall her Adolff abetragen den schaden, der der paffheyt im stifft zu Mentz durch den von Isenberg und die synen zugefugt ist.

29) Item sollen alle gefangen geystlich und werntlich, usgescheyden werntliche inwonere und burgere zu Mentz, uff eyn ald orfehde ledig gesagt werden.[1]) [ist vollzogen.]

30) Item es sollen alle schaczung aczung und ungegeben gelt von hern Diethers wegen furter ungegeben verliben.

31) Item alle uffgesagte lehen sollen widder geluwen werden bynnen eyn halbem jare, wann des dabynnen an die lehen herren begeret wirdt.

32) Item sall herr Adolff herrn Diethern etc. synen hoff zu Mentz widdergeben.

33) Item es sollen auch alle neben fehde und fyantschafft der vermelten sachen halber entstanden abesyn und abegethan werden.

34) Item sall her Adolff alle schult und verschribung die herr Diether bie zijt sijner regierung im stifft gethan und gemacht hait uff sich nemen, die an herrn Diethers kosten und schaden ussrichten ader die schuldener myt zemlicher versorgung die vergnugen, doch das er nyt verbunden sie eynichem myt ingebung slosse stete land oder lute versorgniss zu thund. [ist verbrifft.]

35) Item sall her Adolff hern Diethern 5000 gulden von stunt bare geben oder dye uff dem zolle zu Lansteyn laissen uffheben damidt eyns teyls schuldener zu betzalen die er herrn Adolffen benenen sall.

36) Item sall herr Diether die verschribunge und buttzetel[2]) und was er des hait die er von der gefangen wegen vom pfaltzgrafen hait myt aller gerechtigkeyt die her Diether des halben zum pfaltzgrafen haben mag zu handen herrn Adolffs stellen etc. [ist vollenzogen.]

37) Item dargegen sall her Adolff herrn Diether geben 30,000 gulden myt namen bare myt 3000 oder die uff dem zolle zu Lansteyn laissen uffheben und darnach vier jar langk alle jar 3000 gulden uff dem zolle zu Lansteyn laissen uffheben uff sant Michaels tag und die uberigen 15000 gulden graven Ludewigen von Isenberg myt sampt den 9000 gulden ime der stifft vor schuldig ist. Item demselben herrn Ludewige sall her Adolff von den 9000 gulden jargulte geben, von 20 eynen und von den 15000 gulden nach herrn Diethers tode verschriben und ingeben Steynheym myt syner zugehorunge. [daruber sint verschribunge nach noytdorff gemacht.]

[1]) Zu ergänzen aus der Urkunde Nr. 19. — [2]) Wahrscheinlich „Beutezettel" s. Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Müller I. S. 190.

Digitized by Google

Hier folgt von anderer Hand, aber gleichzeitig, die Bemerkung: Item des hot mein herr von Eisenpurgk graffe Ludwig meinem herrn von Menntz dervor quidyret keinen anspruch dornach zu haben, es weiss aber der alt bischof nit dovon, noch sunst auch nyman, dann mein herre von Menntz.

38. Item sall her Diether sloss staid und zolle zu Lansteyn innebehalten zu underphande alslange biss daz er der funff tusent gulden und dann auch der 3000 gulden in abslag der 15000 gulden also bare entricht und er der 12000 gulden syn bruder grave Ludewig der 9000 gulden mit gyseln und burgen versorgt und der obgenant grave Ludewig derselben 9000 gulden und darzu der 15000 gulden in abslag der 30000 gulden uff dem sloss Steynheym nach tode herrn Diethers inzuhaben vergewisset und herrn Diethers schuldener myt zymlichen verschribungen irer schuld vorgewisset synt. Doch obe der schuldener eyner oder mehe sich nyt zimlich versorgen laissen wolten sall Lansteyn davor nyt pantbar syn und sollen dabynnen dye renthe und gefelle zu Lansteyn durch zolschribere und besehere daselbes in bijwesen eyns herrn Adolffs und eyns herrn Diethers dyenere gesamelt werden und daselbs zu Lansteyn uff dem zolle ligen verlieben und gelaissen werden. [der merer teil der schuldener synt vorgewiset.]

Von der 2. Hand: item doch also kômet anders der von Eisenpurgk der bericht nach on alle wegerung und an verczügen und ebenfalls von der 2. Hand am Rande: Item mein herr von Menntz ist in hoffnung es sullen iczundt am czoll. doselbst die achttausent gulden par vorhanden sein: item und getrawt die schuldener vôllet gar in kûrzem zu verwisen.

39. Item sullen sich daz Rynguuwe und des stiftes 9 stete mit vorschriben den benanten herrn Diethern bie den dryen slossen Hoest Steynheym und Diepurg syne leptage uss zu blieben laissen und widder ine nyt zu thund.

40. Item das alle vorberurten artigkel hern Diethern vollenfurt werden so hait her Adolff etc. ime davor zu burgen gesatzt die wolgebornen Johanne graven zu Nassauw und zu Sarbrucken,[1] Johann graven zu Nassauw,[2] und Adolff junggraven zu Nassauw,[3] [illegible]hart von Eppensteyn herren zu Kuningsteyn, ob ez were d[illegible]ohmann

[1] Graf Johann von der walramischen Linie: gebo[illegible] 1472, 27. Februar 1442 Herr der Grafschaft Saarbr[illegible]haft merey. Er wird auch Herr von Heinsber[illegible]rat mahlin Johanna der Erbin von Heinsber[illegible]che Bruder und Herr zu Wiesbaden und[illegible] Sohn † 1511.

nemlich graven Otten von Solmss oder noch synem tode Philippen graven zu Hanauw noch ansprach und entwort erkant wurde, daz herren Diethern nyt gehalten wurde in eynichen oder mehe artickeln daz sie alsdann wann sie von herrn Diethern gemanet werden iglicher myt 10 knechten und 10 pferden leysten solte etc.

41. Item alle gezelt und houbtbussen sollen herrn Adolffen uberantwort werden etc. Von 2. Hand: item doch also ob herr Diether in einem oder mer artickel czwitrechtig wûrd so hot er doch der pûrgen nicht zu monen, er koem danne vor für den obmann und das der obman tage setze und was aldo durch den obmann erkant wirdet, dem sol nachgegangen werden on igliche wegrung. Item mein herr von Menntz ist in hofnung ee dann viertzehen tage vergeen, er wijsse die wege die iczundt auf der pon sinndt dordurch er Diepurgk mit gunst des von Eisenpurgk zu seinen hannden prengen wôlle.

Bei einer Vergleichung der einzelnen Artikel dieses Vertrages mit dem vom 1. Juni wird man finden, dass einige ganz ähnlich ja gleichlautend, andere aber neu und wesentlich verschieden seien. Es war vor Allem eine Errungenschaft, ein grosser Gewinn für Diether, dass Erzbischof Adolf alle Schulden, welche jener während seiner Regierung gemacht hatte, auf sich nahm und sich mit den Gläubigern desshalb verständigen musste, ferner dass ihm und seinem Bruder Ludwig, dem regierenden Grafen von Büdingen je 15000 fl. theils baar bezahlt, theils verschrieben wurden, und dass er als sicheres Pfand, dass Adolf allen Punkten des Vertrages insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen genau nachkommen werde, die Stadt, das Schloss und der Zoll von Lahnstein mit ihren ansehnlichen Einkünften eingeräumt wurden, welche soviel wir wissen, erst mit dem Tode Adolfs und der zweiten Wahl Diethers von Isenburg an das Erzstift zurück kamen. Man sieht also, dass der Kaiser dem Erzstifte keinen Nutzen brachte, wenn er den Vertrag vom 1. Juni nicht bestätigte, ihm vielmehr neue Lasten, und neue Verluste zufügte. Adolf von Nassau glaubte wohl sich dafür in anderer Weise entschädigen zu können, denn es befanden sich in dem Zeilsheimer Vertrage einige neue Bestimmungen, welche dem Erzstifte Vortheil verhiessen. Es sollten die Rechte, welche sich Diether laut eines Briefes des Pfalzgrafen vom 31. October 1462 auf einen Antheil am Gewinne des Seckenheimer Sieges erworben hatte, nach Artikel 36 auf Adolf übergehen; sodann war weder in dem Vertrage, noch in einem Nebenvertrage von einer Anerkennung der Verpfändung der Bergstrasse durch Adolf und das Domcapitel die Rede, und es schien, als ob man dieselbe rückgängig habe machen wollen. Aber das blieben Wünsche, die niemals erfüllt wurden, denn in dem Augenblick, wo Pfalzgraf Friedrich von den Dingen

Digitized by Google

vernommen hatte und Verwahrung gegen den Missbrauch seines Namens und den Abschluss eines Friedens einlegte, kam man zur Einsicht, dass man auf diese Weise nicht mit ihm verfahren, dass man mit ihm abrechnen, ihm billigere Bedingungen bieten müsse, als diejenigen, welche man zu Zeilsheim beabsichtigte. Und so geschah es. Unter der Bedingung, dass die Verpfändung der Bergstrasse bestätigt, und ihm noch einige andere Vortheile, wie ansehnliche Einkünfte vom Zoll zu Ehrenfels und die Stadt Pfeddersheim eingeräumt würden, liess sich der Pfalzgraf endlich zum Frieden herbei. Dazu wurde noch die Wahl Ruprechts zum Erzbischof von Köln bestätigt. Von einem Antheil Adolfs an den Lösegeldern der bei Seckenheim gefangenen Fürsten war dagegen keine Rede. Man sieht, dass auch der Pfalzgraf einen günstigeren Frieden als den vom 1. Juni erlangt habe.

Alle diese Verträge wurden abgeschlossen und ausgeführt, ohne die Einwilligung des Kaisers abzuwarten. Man war diesmal so vorsichtig, den Artikel 35 des Idsteiner Vertrages vollständig wegzulassen. Erst am 13. Februar 1463, also mehr als 14 Monate später, hielt es Friedrich III. für gut, den Vertrag von Zeilsheim zu bestätigen und die im Erzstifte zu Mainz hergestellte Ordnung anzuerkennen. Der Papst dagegen, der trotz einzelner lästiger Bedingungen den Sieg Adolphs von Nassau mit Freuden begrüsste, ertheilte den Verträgen vom 5. October ebenso seine Zustimmung, wie er es bei denen vom 1. Juni gethan.

Ich lasse nun zum Schlusse eine Reihe von Urkunden und Verzeichnisse von Urkunden folgen, welche sämmtlich Bezug auf den Vertrag von Zeilsheim haben und durch welche auf den Zusammenkünften zu Mainz und Frankfurt der dreijährige Streit zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg vollständig ausgeglichen worden ist. Man wird durch sie einen näheren Einblick in die einzelnen Artikel und Ausführungen des Vergleiches erhalten.

---

1. Mainz 1463 Oct. 20.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt sich gegen Herrn Diether von Isenburg, die einzelnen Artikel des Vertrages von Zeilsheim genau zu beobachten und die päpstliche und kaiserliche Genehmigung derselben auszuwirken.

Wir Adolff von gotts gnaden des heiligen stuls zu Mentz erwelter und bestetigter des heyligen romischen richs durch Germanien ertzcantzler und kurfurst bekennen und thun kunt offinbar geyn aller meniglich mit diesem brieve fur uns unnser nachkomen und stifft zu Mentz: als nach innhalt eyner versiegelten aberede der datum steet „geben und gescheen im felde neben Zylsheim zwuschen Hoest und Hoeffheim gelegen am mitwochen nach Francisci anno domini 1463“ durch den hochgebornen fursten unsern lieben neven herren Heinrichen lantgraven zu Hessen graven zu Cziegenhayn und zu Nyedde zwuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isemburg

etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des andern teyls furgenomen under anderm beteydingt worden sint etliche artickel wir dem genanten herrn Diethern von bebstlicher und keyserlicher gewalt erlangen und mit gnuglicher verschrybunge und burgen vergwissen sollen uff mass und meynunge nachgeschrieben und ludet nemlich der eyn also: Item das herr Adolff auch uff sinen kosten erlange und bestelle das der bebstlich orator und ob er des nicht macht hett unnser heiliger vater der babst selbs alle ungnade und unwillen sin heylikeyt zu dem benanten herrn Diethern hat ader gehaben mochte gentzlich und unverdinglich sunder aller underscheydt slechtlich und gruntlich abestelle, auch das herr Diether von unnserm heiligen vater dem babst und auch herrn Adolffen durch notturfftig bullen und verschrybunge eximirt werde *ab omni jurisdictione archiepiscopali*. desglichen sal herr Adolff bestellen das unser gnediger herr der keyser alle ungnade und unwillen gegen herrn Diethern und allen den ihenen die syner parthij und anhengere ader ime zulegig ader bystendig gewest oder noch sint geistlich und werntlich gruntlich auch abestelle und abthue, auch alle und igliche des rychs manne darinn uff herrn Diethers siten verwant by iren gnaden lehen und fryheiten sie vom ryche gehopt oder noch han der vermellten irrunge und sachen halber unverhindert zu verlijben lassen, und das herr Adolff alsebalde herrn Diethern der vermelten stucke und punct halber dieses artickels die furderlich an dem orator und ob er des nit macht hett bynnen dryen moenden an unnserm heiligen vater dem babst selbs zu erlangen und zu volenden gnungsam versorgniss mit burgschafft nach notturfft thun soll uff mass und forme die burgschafft uff andere nachfolgende artickel begriffen steet sunder geverde. Item der ander artickel: sal herr Adolff uff sinen kosten bynnen dryen moenden erlangen das herr Diether der Annaten von unnserm heiligen vater dem babst und den banckirern ledig getzielt und die darfur gesprochen han uss hafftunge und banne gelassen werden und ob des bynnen dryen moenden nit gescheen mochte das dann herr Adolff solichs darnach so er schirst mag uff die vermelten versorgniss und gwissheit zu erlangen verpflicht sin solle doch ane herrn Diethers auch der sinen und die sich desshalbe verpflicht und verwant han kosten und schaden sunder geverde. Item uff den dritten artickel: ob der geistlichen oder werntlichen geordent und ungeordent herren Diethers anhengere zulegere und zugewanten eyns ader merer gewissen iren eynen ader merer der ding halber wyter bewegt dann zu der gemeynen absolucion ine innhalt der gutlichen beredunge erlangt solle werden sol herr Adolff an unnserm heyligen vater dem babst ader were des sust zu thun macht hat erlangen bullen und indult das der ader die herren Diethers anhengere zulegere und zugewanten geistlich und werntlich geordent und ungeordent welichs gewissen solichs berurnde wurde macht und gewalt haben solten deshalben einen bichtherren nach irer yedes gewissen zu kiesenn dem zu bychten und das derselbe bichtherre von bebstlicher gewalt mogde und macht habe yeden nach siner notturfft uff heilsam busse zu absolviren zu rehabilitiren und zu restitueren auch sunder alle verdingunge und geverde und ab der orator die bichtherren herober zugeben uff mass obgerurt nicht macht hett sal herr Adolff solichs vonn unserm heiligen vater dem babst ader were des sust von siner heilickeit wegen zu thunde macht hett erlangen uff sinen kosten auch bynnen dryen moenden und uff versorgniss obgerurt sunder geverde. Item der vierde artickell: sal herr Adolff auch uff sinen kosten von unnserm heiligen vater dem babst ader sinem orator ader were des sust zu thunde macht hett erlangen herrn Friederichen dem pfaltzgraven herrn Heinrichen lantgraven zu Hessen und Philipsen graven zu Katzenelnbolgen irer yedem inn sunderheyt ein absolucien uff mass und meynung des artickels inn der gutlichen beredunge uff herrn Diethers anhengere und zugewanten mit ferrerm innhalt desselben artickels begriffen steet. Item und der funffte also lutende: als die monich die inn eroberunge der stat Mentz inn den orden daselbs

gewest sind etliche glubde und eyde haben thun mussen, was derselben glubde und eyde sint die herr Adolff ledig gesagen ader die monich davon entpinden mag sal er thun und sie der ledig sagen slechtlich und unverdinglich ane verzugk, was der aber inn siner gewalt ader macht ledig zu sagen nit weren sunder dem babst zustunde sal herr Adolff von dem bebstlichen orator alsbalde und ob er des nit macht hette von unnserm heyligen vater dem babst denselben monichen durch ein gemeyne bullen empindunge und erledigunge ane alle verdingunge erlangen bynnen zit und uff versorgniss vor und nachberurt etc. Item und der sechste: das wir Adolff obgenant als auch in der gutlichen beteydunge sunderlich abegeredt ist an unnserm heiligen vater dem babst ader sinem orator ob er des macht hette und unnserm gnedigen herrn dem keyser erlangen sollen das soliche gutliche beteydigunge obgemelt von ine inn allen stucken puncten und artickeln darinn begriffen durch notturfftig bullen verschrybunge und brive gewilliget und zugelassen werden auch bynnen zijt und versorgniss wie obsteet etc. nach dem nu wir Adolff erwelter und bestetigter zu Mentz obgenant der vermelten articule versorgunge nach irem innhalt dem benanten herrn Diethern und den sinen und wen die sust beruren ader antreffende sin eyns teyls von unnserm heiligen vater dem babst selbs und eynsteils von siner heilickeit orator ader were des sust von siner heylickeyt wegen zu thun macht hett auch eynsteyls von unnserm gnedigen herrn dem keyser innhalt derselben obgemelten articule und auch der gutlichen und fruntliche beteydunge egemelt zu erlangen und pflichtig zu sin erkennen, darumb so gereden und versprechen wir by unseren furstlichen eren und wirden und guten waren truwen fur uns unnser nachkomen stifft und capittel zu Mentz inn und mit krafft diess brieffs dem benanten herrn Diethern und den sinen und wen sust soliche artickel berurende und antreffende sin dieselben obgerurten artickele und irer yeden nach irer innhalt mit notturfftiger verschrybunge und vergwissunge bebstlicher macht bullen und brieve gefertigt zu erlangen und zu bestellen und die dem benanten herren Diethern zu sinen hannden bynnen der bestympten zijt der vormelten artickele und auch der gutlichen beteydunge egemelt inhalt zu ubergeben sunder vertzug inntrag argelist und on alles geverde. Und des zu merer sicherheit uff das der benant herr Diether die sinen und ihenen die solichs beruren ader antreffende ist ader sin mag solicher erlangunge und bestellunge inhalt der vermelten artickele deste gewisser versorgt zu werden von uns nach notturfft vergnugt und vergwist gesin mogen so haben wir fur uns unnser nachkomen stifft und capittel zu Mentz dem benanten herrn Diethern darfur in guten unverscheydelichen burgen gesatzt und setzen auch mit crafft dieses brieffs die edeln unnser lieben bruder vettern und swager nachgeschrieben mit solicher betingunge und underscheyt: ob es were das wir unnser nachkomen stifft und capittel zu Mentz an erlangunge und bestellunge der vermelten artickel eynem ader merer nach irer innhalt sumig und dem benanten herrn Diethern des fur sich und die synen auch die ihenen die das berurnde und antreffende ist innhalt derselben artickele nit erlangen schicken bestellen noch uberantworten wurden notturfftige bebstliche versorgunge bullen brieve und verschrybunge auch bynnen zijt und uff mass inhalt derselben artickel und der gutlichen aberede egemelt begriffen ist, so mag alsdann der benante herr Diether die nachgeschrieben burgen inn des obmans der die tzijt inhalt der gutlichen beredunge egemelt zwuschen uns obmann wurde sin slosse oder stete eyns weliche herrn Diethern allergefelligst ist und sin wurdet ader, ob derselbe obemann inn sinen slossen und steten dahin dann die manung inn leistunge zu thun und zu volfuren wie hernach stat nit lyden noch gestatten wolte, ine der dryer sloss und stete Hoest Steinheim und Diepurg eyne inn eyns offin wirtshuss denselben nachgeschrieben burgen von dem benanten herrn Diethern benant inn leistunge zu komen manen, dahin dann dieselben burgen und irer yeder mit sinem selbs lybe mit nunen leistbaren personen und zehen

Digitized by Google

reysigen pherden uff stunt und onvertzoglich uff die erste manung herrn Diethers so und wann er ine die sament ader ir yedem inn sunderheyt schrifftlich inn sin huss da er dann ungeverlich sin wonung heldet ubersant ader montlich uner augen gethan hat ane ferrer ersuchen irer keyner sich des mit dem andern zu entschuldigen ader zu sunderen noch domit uff den anderen zuvertziehen ader zu verhalten sunder alle verpieten und verhinderunge geistlichs ader werntlichs gebott uffhalt ader behemmung in leistunge kommen rechte und stete unablessige leistunge darinn thun und volntziehen und daruss noch von dannen sich nit fugen noch von der leistunge uffhoren ader abelassen sollen, dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs berurnde ader antreffende ist sy dann zuvor umb alles das darumb herr Diether inn leistunge gemant hett sampt allem schrybelone und bottenlone auch allem kosten und schaden von ime daruff gewant und ergangen volkomunge usrachtunge und begnugunge gescheen und volnthan sunder geverde, und weres das der burgen eynchem siner knechte ader pferde eyns ader merer inn der leistunge todts abegeen sich vertzeren und verleisten ader zu leysten sust unnutzlich wurden so solde der burge den das berurt furderlich bynnen acht tagen ane alle ermanunge noch eynem ader merer anderen leistbaren knechten und pherden inn leistunge zu kommen schicken und bestellen und mit denselben die leistunge volntziehen sunder abelass und mass obgerurt sunder geverde, ginge auch der burgen nachgeschrieben eyner ader mehre inn ader usswendig der leistunge todts abe ader sust inn eygener personen zu leisten unvermoglich wurde so sollen wir unsere nachkommen stifft und capittel zu Mentz uff ersuchen und gesynnen des benanten herrn Diethers bynnen eynem monde schirst nach solicher manunge dem benanten herrn Diethern einen ader merer ander graven ader herrn dieses landes an des ader der abegangen unvermoglichen leistbaren burgen stat zu burgen setzen der ader dieselben sich dann alles des gegen den benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs berurn und antreffende were zu thun zu leisten und zu volnfuren verschryben sollen als der ader die an des ader der stat sie gesatzt werden getan solten han und zu thun innhalt dieser verschrijbunge und der gutlichen beteydigunge egemelt verpflicht woren sunder geverde. Wer es aber das wir unnser nachkomen stifft und das capittel zu Mentze an ersetzunge der burgen nach ermanunge herrn Diethers und bynnen zit obgerurt sumig wurden so sollen dannoch die uberichen blijbenden burgen ob sie alle gereyde inn leystunge weren darinn blyben und ob sie nit inn leistunge weren uff ersuchen herrn Diethers wie obsteet in leistunge komen recht leistunge thun und volntziehen und davon nit abelassen dem benanten herrn Diethern sy dann die ersetzunge der burgen wie obsteet und underscheiden ist gescheen so dicke und vil sich das gepuren und noit sin wurdet sunder inntrag und ane alles geverde. Alle und igliche abgeschriben stucke puncte und artickele dieses brieffs gereden und globen wir Adolff erwelter und bestetigter fur uns unsere nachkomen stifft und capittel zu Mentz obgenant by rechten guten waren truwen stete und veste zu halten den auch uffrichtlich nachzukommen und zu volfuren getruwelich und darwidder nit zu sin zu suchen zu thunde noch schaffen getan werden durch uns selbs ader yemant anders von unnsern wegen geistlich ader werntlich heymlich ader offintlich auch uns darwidder nit zu setzen noch zu behelffen mit eynchen sachen gnaden fryheyten ader privilegien wie die ymmer gesin ader von eyncher uberhant gegeben ader die sust yemants erdencken ader erwerben mochte inn keyn wyss sunder alles geverde. Wir gereden dartzu auch mit guten woren truwen fur uns unsere nachkomen stifft und capittel zu Mentz inn krafft dieses brieffs diese nachgeschrieben unnser burgen dieser burgschafft gutlichen zu entheben zu ledigen und zu losen ane eyde noitrede und one allen in yedes und irer erben schaden geverde und argeliste inn allen obgerurten sachen stucken puncten und artickeln gentzlich hindangesatzt und usgeslossen, und

Digitized by Google

des zu urkunde so han wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant unser ingesigel an diesen brieff thun hencken und wir Richart vom Oberstein dumdechant und das capittel gemeinlich des dumstieffts zu Menntze bekennen auch inn diesem brieffe das alle und igliche obgeschrieben sachen dieser verschrijbunge wie die stucks wijse obgerurt sint und geschrieben steent mit unnserm kuntlichem wissen und willen zugangen bescheen und verschrieben sin, gereden darumb bij rechten guten waren truwen fur uns und unnsere nachkomen inn krafft dieses brieffs den als ferre uns die beruren und antreffende sint uffrichtiglich nach zu kommen ane inntrag sunder argelist und geverde, und des zu warer erkentniss haben wir unnsers capittels ingesiegel bij des obgenanten unnsers genedigen herrn ingesiegel an diesen brieff gehangen. Und wir die nachgeschrieben burgen bekennen uns uffintlich auch inn diesem brieff solicher abgerurter burgschafft und gereden und globen auch mit rechten guten waren truwen an eyd stat inn krafft dieses brieffs recht gute unverscheydeliche burgen der obgerurten sachen halber gegen dem benanten herrn Diethern zu sin auch inn leistunge uff mass obgerurt personlich zu komen und zu leisten so dicke sich das geburen und wir des samentlich ader unnser yeder inn sunderheit ermant wurdet und sust alles das zu thun und zu volntziehen das uns inn der gemeyne und besunder innhalt dieser verschrijbunge zu tun gepurt sunder weygerung uffhalt und vertziehen auch sunder allen behelffe geistlichs und werntlichs gesuchs ussgescheyden alle argelist und geverde. Und des zu urkundt so han wir die nachgeschrieben burgen unnser yeder sin eigen ingesiegel bij des obgenanten unnsers gnedigen herrn und des capittels zu Mentz ingesiegele an diesen brieff gehengkt und sint wir diese die burgen mit namen: Johann grave zu Nassauw und zu Sarbrucken herr zu Henxsperg etc Johann grave zu Nassauw, Adolff junggrave zu Nassauw und Eberhart von Eppenstein herr zu Konigstein. Geben inn unnser stat Mentz am dornstag nach sant Lucastag anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio.

tom. XXIX. fol. 272^{b} – 275^{a}[1])

2. Mainz 1463 Okt. 20.

Erzbischof Adolph von Mainz, Richard vom Oberstein Dechant und das Capitel daselbst entbinden alle Mannen, Burgmannen, Zollschreiber, Zollknechte, Schultheisse, Kellner, Amtleute, Diener, Bürger und Einwohner der Schlösser und Städte Höest, Steinheim und Diepurg und der dazu gehörigen Landschaft von allen Gelübden und Eiden und gebieten ihnen dem Herrn Diether von Isenburg seine Lebtage als ihrem natürlichen rechten Herrn mit der Lehenschaft und allen andern Pflichten gewärtig zu sein, nach dessen Tode aber, einem Erzbischofe zu Mainz und dem Domcapitel daselbst wieder zu gehorchen und zu gewarten.

dat. in unser stat Mentz, Dornstag nach sant Lucastag.

tom. XXIX. Fol. 287.

3. Mainz 1463 Okt. 20.

Dieselbe Urkunde nur von dem Dechanten und dem Capitel erlassen.

dat. wie oben.

tom. XXIX. Fol. 292^{b} – 293^{a}.

---

[1]) Dies ist der 29. Band der Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbücher, welche sich im kgl. bayr. Archivconservatorium zu Würzburg befinden. Diese Sammlung von Copialbüchern der Erzbischöfe von Mainz ist eine reiche Fundgrube für die deutsche Geschichte, denn sie enthält nicht nur Urkunden über territoriale Verhältnisse, sondern auch alle staatsrechtlichen Verträge und Bündnisse, welche die Erzbischöfe von Mainz geschlossen haben. Der 29. Band umfasst ausschliesslich Urkunden Diethers von Isenburg; während die Bände 23–28 sich über die Regierung des Erzbischofs Dietrich aus dem Hause der Schenken von Erbach und 30 und ff. über die Adolfs von Nassau verbreiten.

Digitized by Google

4. Mainz, 1463 Okt. 20.

Erzbischof Adolph von Mainz, Richard vom Oberstein Dechant und das Capitel daselbst gebieten den Städten Aschaffenburg, Seligenstadt, Diepurg, Miltenberg, Duren, Kulsheim, Bischofsheim, Bucheim und Amorbach,[1]) sich gegen Herrn Diether von Isenburg zu verschreiben, dass sie ihn seine Lebtage im Besitze der Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg erhalten, niemals wider ihn sein, und wenn Erzbischof Adolf und das Domcapitel etwas Feindliches wider ihn unternehmen würden, denselben keinerlei Hülfe leisten wollten.

dat. Mentze, dornstag nach s. Lucastag.

tom. XXIX. Fol. 290ᵃ—291ᵃ.

5. 1463 Okt. 20.

Die Neun Städte versprechen dem Herrn Diether von Isenburg, ihn bei dem Besitze der Städte und Schlösser Höchst, Steinheim und Dieburg erhalten zu wollen u. s. w.

dat. dornstag nach 5. Lucastag.

tom. XXIX. Fol. 291ᵇ—292ᵃ.

6. Mainz 1463 Okt. 20.

Richard vom Oberstein Dechant und das gesammte Domcapitel zu Mainz versprechen, Niemanden als Erzbischof von Mainz aufzunehmen, der sich nicht zuvor verschreiben würde, die Verträge, die am 5. Okt. zu Zeilsheim zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg geschlossen worden, genau und gewissenhaft zu beobachten.

dat. Mentz dornstag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 293ᵃ—294ᵃ.

7. Mainz 1463 Okt. 21.

Erzbischof Adolph von Mainz bekennt, dass er die Mönche von Herrn Diethers von Isenburg Partei, welche bei der Eroberung von Mainz gefangen und genöthigt worden seien, gewisse Gelübde und Eide zu leisten, dieser Gelübde und Eide los und ledig spreche; bezüglich der Gelübde aber, von denen zu entbinden nicht in seiner Macht stehe, wolle er die Lossprechung bei dem päpstlichen Orator oder dem Papste selbst erwirken.

dat. Mentze, Frytag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 294ᵇ—295ᵃ.

8. Mainz 1463 Okt. 21.

Erzbischof Adolph von Mainz spricht dem Carmeliter- und dem Barfüsserkloster zu Frankfurt, welche auf Herrn Diethers von Isenburg Partei gewesen und trotz des Interdictes öffentlich gesungen, begraben und die heiligen Sacramente gereicht hätten, seine Verzeihung aus und gelobt, sich bei Papst und Kaiser für sie zu verwenden.

dat. Mentze, frytag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 294.

9. Mainz 1463 Okt. 22.

Erzbischof Adolph von Mainz, Dechant und Capitel daselbst bekennen, dass Herr Diether von Isenburg die Schlösser und Städte Hoest, Steinheim und Diepurg mit allen Zöllen u. s. w. auf Lebenszeit besitzen solle.

dat. Mentz, samstag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 285ᵃ—286ᵇ.

[1]) Dies sind die Neun oberländischen Städte des Erzstiftes Mainz.

Digitized by Google

10. Frankfurt 1463 Okt. 24.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt dem Herrn Diether von Isenburg das Schloss, die Stadt und den Zoll zu Lahnstein.

Wir Adolff von gotis gnaden des heiligen stuls zu Mentz erwelter und bestetigter des heiligen Romischen rijchs durch Germanien ertzkantzler und kurfurst bekennen und thun kunt offinbar mit diesem brieff gein aller meniglich fur uns unnser nachkomen und stifft zu Mentz: als nach inhalt eyner versiegelten aberede der datum steet und heldet „geben und geschcen im velde neben Zylsheim zuschen Hoest und Hoffheim gelegen am mitwochen nach Francisci anno domini 1463“ durch den hochgebornen fursten herrn Heinrichen lantgraven zu Hessen graven zu Ziegenhayn und zu Nidde zwuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isenburg etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des anderteyls mit unnser beydersits wissen und willen furgenomen under andern beteydingt ist, das wir alle und igliche schult und verschrybunge die der benant herr Diether by zyten siner regirunge das ist sythere der zijt das derselbe herr Diether zum stifft zu Mentz erwelter worden ist bicss uff diesen hutigen tage inn stifft zu Mentz getan und gemacht hat von demselben herrn Diethern uff uns und unnsern stifft zu Mentz nemmen, die an sie stat und von sinen wegen sunder sinen und der sinen kosten und schaden ussrichten betzalen und volntziehen ader die schuldener und wen das berurt der nach zimlicher versorgunge vergnugen, doch das wir nit verbunden sin eynchen mit inngebunge sloss stete lannde ader lute versorgniss zu tun und herrn Diethern des entledigen solichermass das herr Diether und sin erben des alles an forderunge gequitiget entragen und loiss gelassen werden etc. item das wir herrn Diethern funfftusend gulden uff stunt also bare geben ader ime die mit verwilligunge des capittels zu Mentz fur uns und unnser nachkomen uff des zolles zu Lanstein renthen und gefellen furderlich uffzuheben eynsteils siner schuldener die er uns benennen sal inn abeslag der andern damitde zu betzalen nach notturfft verschryben sollen etc. item und das wir dem benanten herrn Diethern inn abeslagk der funffzehen tusend gulden, er ime und sinen erben ader wen er das bescheyt an den drissig tusent gulden wir ime innhalt der vermelten beredunge geben solten behalten hat, dry tusent gulden alsobalde und bare uff dem zolle zu Lanstein auch zu heben und dartzu fur die uberichen zwolff tusent gulden ime sinen erben oder wem er das bescheydt die darnach jerlichs mit dryen tusent gulden inn abeslag der uberichen zwolff tusent gulden uff dem zolle zu Lanstein zu betzalen gnungsam verschrybunge und mit gyseln und burgen versorgunge ubergeben, und das wir des zu gewisslicher versorgung aller solicher vorgemelten punct zusampt der verschrybunge und vergnugunge die wir herrn Diethers bruder grave Ludwigen von Isemburg von der funffzehen tusent gulden wegen, herr Diether inne an den vermelten drissig tusent gulden uberlassen hat, und dann auch von der nun tusent gulden wegen, der stifft grave Ludwigen vor schuldig gewest ist, ime und sinen erben mit gyseln und burgen nach lute desselben artickels inn der gutlichen aberede davon begriffen ubergeben dem benanten herrn Diethern desshalber Lanstein sloss stat und zolle mit der inngehorde inhalt dez vermelten beredunge zu underphande innstellen sollen etc. wie dann solichs alles die vermelten artickele inn der obgemelten gutlichen beredung begriffen volliglicher zu erkennen geben; also gereden und globen wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant by unsern furstlichen eren und wirden und guten waren truwen fur uns unser nachkomen und stifft inn krafft diess brieffs den obgeschrieben vier artickeln nach innhalt der vermelten beredunge gegen dem benanten herrn Diethern sinen erben ader wemc er das bescheyt und wen sust das antreffende ist uffrichtlich nach zu komen die zu halten und zuvolntziehen sunder intrag getruwlich und unverbrochlich ane alles geverde, und uff das der benant herr Diether sin erben oder wem er das bescheydt und wen das

Digitized by Google

sust antreffende ist des alles dester vergwister gesin mogen ine uffrichtlich gehalten und volntzogen zu werden, so haben wir Adolff erwelter und bestetigter fur uns und unser nachkomen stifft und capittel zu Mentz obgenant mit zytigem gutem vorbetrachtem rate auch mit kuntlicher bewilligunge des vermelten capittels und rechter wissen dem obgenanten herrn Diethern und sinen erben inn underpfantswyse darfur inn gegeben und inngestalt unnser und unnsers stiffts sloss stat und zolle Lansteyn sampt den luten und inn wonern auch mit allen renten nutzungen gefellen gepotten und verbotten und allen anderen zu- und inngehorungen, die darfur mit aller gerechtickeyt wie sie dann ein ertzbischoff zu Mentz biesshere besessen inngehapt und gebrucht hat inn siner hannde zu underpfande darfur zu besitzen inntzuhaben zu nyessen und zu gepruchen biess alss lange das der vermelte herr Diether sin erben ader wem er das bescheyt der funff tusent gulden inn abeslagk der betzalunge siner schuldener zusampt den dryentusent gulden inn abeslagk der funffzehen tusent gulden von des zolles zu Lansteyn renten und gefellen gentzlich und fur folle gnunglich also bar und zuvor uber alle und igliche usgebunge und bestellunge des slois stat und zolles zu Lanstein wie das dann einem ertzbischoff zu Mentz biesshere zu Lanstein uszurichten zugestanden und gepurt gehabt hat gnunglich entricht und betzalt worden sint sunder alles geverde: und wann dann die betzalunge solicher funff tusent gulden zusampt der dryer tusent gulden egerurt dem benanten herrn Diethern sinen erben ader wem er das bescheydt also wie obgemelt steet fur folle gescheen ist, alsdann sol sich herr Diether und sin erben derselben renten nutzen und gefellen zu Lnsteyn nichts mer kruden nach der undertziehen, sunder die von eynem zolschryber beseher und zolknechten die dann yetzutzyten zu Lanstein sin inn bywesen und mit wissen zweyer personen, der eyner vom herrn Diethern und der ander von uns und dem capittel zu Mentz dartzu gesatzt und den beyden auch im sloss zu Lanstein koste gegeben werden sal, uffgehoben und versamelt und doch daselbs uff dem zolle zu Lanstein ligende blyben und gelassen werden sal, und dannoch glichwol Lanstein slois stat und zolle mit den amptluten dienern burgern und innwonern inn handen und verpflichtung des benanten herrn Diethers und siner erben blyben, biess als lange das herr Diethers schuldener irer schuldt aller und gar was ine der herr Diether schuldig ist und ine der von ime und uns nochmals unbetzalt usssteende were von uns unsern nachkomen stifft und capittel zu Mentz von den vermelten versamelten des zolles zu Lanstein renten und gefellen entricht und betzalt oder sie der sust von uns vergnuget sint, das herr Diether desshalber von den schuldeneren allen aller anclage und forderunge entragen und geledigst ist, doch ob der schuldener eyner ader mer sich umb sin schulde nit zymlich vergnugen lassen wolte nach lute des artickels inn der aberede davon begriffen, das des ader derhalber Lanstein uns unnsern nachkomen und stifft nit fur behalten sundern nach lute desselben artickels inngegeben und die dinge gegen dem oder den nach underwysunge der vier und des obmans uff meynunge noch gerurt furgenomen und gehalten werden solle ane alle geverde, und das damidte auch vor ubergebunge Lanstein dem selben herrn Diethern die verschrybunge fur die uberichen zwolff tusent gulden an den funffzehentusent gulden uff gysel und burgen jerlichs mit drytusent gulnen inn abeslagk zu betzalen und sinem bruder grave Ludwigen die nun tusent gulden der stifft ime vor schuldig ist auch uff gysel und burgen sampt den funffzehen tusent gulden herr Diether ime an den drissig tusent gulden obgerurt uff uns uberlassen hat mit insetzunge Steinheyms slois stat und zolle mit irer zugehorde darfur nach herrn Diethers tode zu underphande inntzuhaben mit gnuglich versorgunge von uns ader unsern nachkomen stifft und capittel innhalt der obgerurten gutlichen beredunge volkomenlich vergwist und nach notturfft verschrieben worden ist, doch das den burgern zu Lanstein ire schulde die sie den soldenern pflichtig weren und noch unbetzalt usstunde und die sie

uff sich vom zolle zu Lanstein zu betzalen gnommen han was der noch ungefallen und von ine unuffgehaben und umbetzalt usestunde von dem zolle zu Lansteyn bevorabe auch furderlich gereicht und betzalt werden sal, und ob der von Lanstein schult von ine ichts ungepurlich werde ader furgnomen wurde und auch das der schuldener eyner ader mer ungepurlich schulde furnemen ader sich umb sin schulde von uns zimlich nit wolt vergnugen lassen, wie dann Friederich von Riffenberg ritter und Diether von Isemberg von herrn Diethers syten unnser swager Eberhart von Eppenstein herr zu Konigstein und Stain von Slitze unnser marschalck von unnser syten, ader ob der eyner ader mer todts abegingen des kranckeyt ader anderer verhinderunge halber nit gewarten ader getan konten eyns ader mer ander personen von beyden syten an des ader derselben stat gegeben wurden ader der mer teyle under ine darumb eyns wurden und sie beduchte zimlich und redelich dem ader denselben irer schult halber uff zu nemen were und gehalten solte werden, daby solte ess blyben sunder geverde, und ob die vier dorumb nit eyns ader keynen merteyle under ine desshalber machen wurden, so sal Henn von Buches zu staden des ein obman sin, und welichem teyle der eynen zufalle desshalber tun wurde daby solte es blyben, und ob derselbe obman bynnen zyt dieser verschrybunge todts abegeen wurde, sollen die vermelten vier sich bynnen viertzehen tagen so dicke sich des gepuren und noit sin wurde eyns andern obmans vereynen und vertragen und ob sie des nit eins werden mochten yede parthy von der vieren einen zu obmann benennen und dann darumb ungeverlich loissen und uff welichen uss den zweyen das loiss fallen wurde solte an des abegegangen obmans stat dieser sachen innhalt dieser verschrybunge obmann sin sunder alle geverde, und wann dann solichs alles wie obgeschrieben steet dem benanten herrn Diethern sinem bruder grave Ludwigen und ander die das beruren und antreffende ist uff mass das alles eigenthch inn den vermelten artickeln der obgerurten gutlichen beredunge und auch inn dieser verschrybunge begriffen steet von uns unsern nachkomen stifft und capittel zu Mentz volnthan volendet volnfurt und vergnugt ist, alsdann und nit eher sal herr Diether und sin erben Lanstein slois stat und zolle mit den luten und aller nutzunge zu unnseren unser nachkomen stiffts und capittels zu Mentz handen ane uffhalt ubergeben und komen lassen und die amptlute diener zolschryber beseher und zolknecht auch burger und inwoner daselbs irer huldunge glubde und eyde ine getan damit auch ledig sagen onvertziehen. vorbehalten doch herinn das man von des zolles zu Lanstein renthen und gefellen die uff dem zolle inn vorgeschriebener mass blyben sollen glichwol bynnen der zyt und ehe Lanstein uss herrn Diethers und siner erben handen wurde komen volgen lassen und reichen sal sovil gelts under der hant davon man das sloss huss und gesynde daselbs nach notturfft weselich mit koste und lone gehalten und versorgen und herrn Diethern sinen erben ader wem er das bescheydt die drytusent gulden jerlichs inn abeslagk und betzalunge der zwolff tusent gulden ussrichten und gegeben moge sunder alles geverde, und heruff so bewilligen wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant fur uns und unnser nachkomenn stifft und capittel zu Mentz inn und mit krafft diess brieffs das Lanstein das sloss stat und zolle mit den luten burgern innwonern renten nutzen gefellen zu- und inngehorungen inn hannden des vermelten herrn Diethers und siner erben in allermass und wie die dann ein ertzbischoff und stifft zu Mentz biesshere besessen inngehapt gebrucht und gnossen hat furbasser doch biess zu volendunge der obgemelten vier artickel uff mass und underscheydt oben erlut stet plyben sal ane inntrag und verhinnderniss unnser und aller meniglichs von unsern wegen heissen damit und befelhen auch ernstlich gebietende mit diesem brieve allen und iglichen amptluten und dienern zolschrybern beschern und zolknechten auch burgern und innwonern portenern wechtern und thornhutern zu Lanstein sament und sunderlich dem benanten herrn Diethern von nuvem biess uff volendunge und uss-

Digitized by Google

richtunge der obgerurten vier artickel zu hulden zu globen und zu sweren ime und sinen erben dwil mit aller nutzunge wie das einem ertzbischoff zu Mentz daselbs zu Lansteyn biesshere zugestanden hat und noch zusteet zugewarten gehorsam zu sin zu reychen und zu andalagen biess zu volendunge der vorgerurten artickele inn der massen und fugen obgeschrieben steet und underscheyden ist und diess verschrybunge und die gutlich und fruntlich beredunge obgemelt begrifft und wyst an geverde, auch damit ernstlich bevelhende und gepietende den itzigen zolschriber beseher und zolknechten und were jetzuziten zolschryber beseher und zolknecht zu Lanstein sin wurdet dem vermelten herrn Diethern zu globen und zu den heiligen zu sweren nach betzalunge der funfftusent und dryertusend gulden obgerurt furbasser ime sinen erben ader wem er das bescheyden wurde jerlichs inn abeslagk der uberichen zwolff tusent gulden an den funffzehen tusent gulden egerurt drytusent gulden von des zolles zu Lanstein renten und gefellen alle jare jerlichs uff Michaelis zu reychen und zugeben biess also lange die zwolfftusent gulden dem benanten herrn Diethern sinen erben ader wem er die bescheyden wurdet furfolle und gantz auch betzalt sint geverde und argelist herinn gentzlich ussgeslossen. Und des zu warer urkunde und vester stetickeit so haben wir des unnser ingesiegel wissentlich an diesen brieff thun hencken und wir Rychart vom Oberstein dechant und das capittel gemeinlich des dumstiffts zu Mentz bekennen uns auch offintlich an diessem brieffe fur uns und alle unnser nachkomen das alle und igliche obgeschrieben dinge und sachen stucke puncte und artickel dieser verschrybunge mit unnserm kuntlichen wissen und willen zugangen und beschen sint und wir bewilligen die also gereden und globen damidte by rechten guten waren truwen an eydstat fur uns und unnser nachkomen inn krafft diess brieffs die also sament und besunder sovil und ferre uns die berurnde sint dem benanten herrn Diethern sinen erben wem er das bescheydt und wen das sust antreffende ist uffrichtiglich zu halten den nach zu kommen und zu volntziehen getruwelich und unverbrochelich und darwidder nit zu sin zu suchen noch zu thunde inn eynchen wegk, heissen und gepieten damidte auch allen und iglichen amptluten dienern burgern inwonern zolschryber beseher und zolknechten daselbs zu Lansteyn samet und besunder sovil inn uns ist ernstlich mit diesem brieve daruff dem gemelten herren Diethern zu hulden zu globen und zu sweren ime und sinen erben innhalt dieser verschrybunge wie obsteet zu gewarten sunder argelist und ane alles geverde, und des zu urkuntlicher erkenntniss aller und iglicher obgeschriebener dinge uns und unser nachkomen zu besagen so haben wir unnsers capittels ingesiegel by des obgenannten unnsers gnedigen herrn ingesiegel wissentlich an diessen brieff auch gehangen der geben ist zu Franckfurt am montag nach sant Severstag anno domini 1463.

tom. XXIX. fol. 275^{b}—278^{b}.

11. Frankfurt 1463 Okt. 24.

Diether von Isenburg bekennt, dass er von dem Stifte zu Mainz und dem Besitze aller Schlösser und Städte mit Ausnahme von Höchst, Steinheim und Dieburg zurücktrete und dasselbe dem Grafen Adolf von Nassau übergebe.

dat. Franckfurt, montag nach sant Severstag.

tom. XXIX. fol. 295^{b}—298^{a}.

12. Frankfurt 1463 Okt. 25.

Erzbischof Adolf von Mainz spricht allen Anhängern Diethers von Isenburg, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Städten, Stadtleuten, Geistlichen und Weltlichen seine Verzeihung aus und gelobt, sich bei Papst und Kaiser für sie verwenden zu wollen.

dat. Franckfort, dinstag nach s. Severstag.

tom. XXIX. fol. 272.

Digitized by Google

13. Frankfurt 1463 Okt. 25.

Diether von Isenburg bekennt: nachdem Pfalzgraf Friedrich dafür, dass er ihm die Schatzung der am 30. Juni 1462 bei Seckenheim gefangenen Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte allein überlassen, sich laut eines besiegelten Briefes (d. d. Oppenheim, sontag nach Simonis et Jude 1462) gegen ihn verpflichtet und ihm versprochen habe, ihm von dem einkommenden Lösegeld oder sonstigen Gewinn an Schlössern, Landen und Leuten einen Theil nach Verhältniss seiner Betheiligung an dem erwähnten Tage von Seckenheim zukommen lassen zu wollen, und nachdem er (Diether) nach dem Vertrage vom 5. Oktober 1463 diese Verschreibung des Pfalzgrafen dem Grafen Adolf von Nassau überantwortet und auf sein Recht daran verzichtet habe: dass er dem genannten Pfalzgrafen Friedrich „keinerlei quitantzien vertzigk oder abslagk an solicher schatzunge und verschribunge geben oder gethan auch kein betzalunge doran entpfangen habe, solle und wolle auch hinfur noch nymant von unsern wegen keinerley quitantzien vertzig oder abeslagk daran thun, auch kein betzalunge wenig oder vil dovon uffnemen."

dat. Franckfurt, dinstag nach s, Severstag.

tom. XXIX. fol. 298^{b} — 299^{a}.

14. Frankfurt 1463 Okt. 25.

Diether von Isenburg spricht, nachdem Landgraf Heinrich von Hessen zwischen ihm und dem Grafen Adolf von Nassau einen Vertrag vermittelt habe, die Grafen Adolf von Nassau, den Markgrafen Karl von Baden, den Dechanten und das Capitel zu Mainz, den Grafen Johann von Nassau und den Herrn Eberhard von Königstein von den am 1. Juni 1463 von ihnen verschriebenen Versprechungen und Verbindlichkeiten frei.

dat. Franckfurt, dinstag nach s. Severstag.

Guden, Cod. dipl. tom. IV. S. 365—366.

Abschriftlich im tom. XXIX. fol. 299^{b} — 300^{a}.

15. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Erzbischof Adolf von Mainz bekennt, dass er den Herrn Diether von Isenburg von aller erzbischöflichen Jurisdiction auf Lebenszeit eximire.

dat. Franckfurt, mitwoch nach S. Severi 1463.

Guden, Cod. dipl. tom. IV. S. 368. f. Abschriftlich im tom. XXIX. fol. 288^{b} —289^{a}.

16. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Erzbischof Adolf von Mainz gebietet den Amtleuten, Schultheissen, Schöffen etc. sowie den Zollschreibern, Aufsehern und allen Einwohnern der Stadt, des Schlosses und Zolles zu Lahnstein, dem Herrn Diether von Isenburg nach den Bestimmungen des Vertrages von Zeilsheim zu gewarten.

dat. Franckfurt, montag nach s. Seveni.

tom. XXIX. fol. 289^{a}—290^{a}.

17. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt sich gegen Herrn Diether von Isenburg alle Puncte des zeilsheimer Vertrages zu halten, vereinigt sich mit ihm über einige Obmänner und stellt zur Sicherheit mehrere Bürgen.

Wir Adolff von gotts gnaden etc. bekennen etc. Als nach innhalt einer versiegelten aberede der datum steet und heldet „geben und gescheen im velde neben Zylsheim zuschen Hoest und Hoffheim gelegen am mitwochen nach Francisci anno domini 1463" durch den hochgebornen fursten herrn Heinrichen lantgraven zu Hessen graven zu Ziegenhayn und zu Nydde zwuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isemburg etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des andern teyls mit unser beydersits wissen willen und versiegelunge furgenomen etwevil puntte und artickele

die dem vermelten herrn Diethern den sinen und die siner parthy und anhangs gewest ader noch sint von uns innhalt derselben egemelten gutlichen und fruntlichen versiegelten beredunge gehalten und volntzogen werden sollen beredt und beteydingt worden sin, also gereden globen und versprechen wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant by unnsern furstlichen eren und wirden fur uns unnser nachkomen und stifft zu Mentz egemelt inn krafft dieses brieffs alle und igliche soliche stucke puncte und artickele der vermelten gutlichen und fruntlichen beredunge dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs antreffende ist uffrichtiglich zu halten dem nachtzukomen und ine zu volntziehen getruwelich ane inntrag und widerrede sunder alles geverde, und uff das der benant herr Diether die sinen und die das berurende ist des alles von uns unsern nachkomen und stifft deste versorgter gesin mogen, so haben wir uns mit demselben herrn Diethern vereyniget zweyer obman nemlich grave Philipsen von Hanauw und grave Otten zu Solms der eyner uff unser beydersits lossunge die wir von stunt darumb thun sollen erst an sin leptag gantz uss und nach desselben tode der ander under den zweyen auch sin leptag uss so dicke sich das gepurt und noit sin wurde zuschen uns obman sin, die wir auch bede zu solicher obmanschafft sich der zu beladen und ob sie bede ader ir eyner obmanschafft verlobt hett ander an der ader des stat uns vereynen und umb den furganngk zuschen ine loissen und den pitten und vermogen sollen inn der gestalt und mit dem underscheyde ob es were das dem benannten herrn Diethern den sinen ader den ihenen solichs berurn ist uber kurtz ader langk von uns Adolffen erwelten und bestetigten unsern nachkomen und stifft von Mentz an den vermelten stucken puncten und artickeln der obgerurten gutlichen und fruntlichen versiegelten beredunge ir eynem ader mer eyncher inntragk bruche ader verhinderunge geschee, so mag der benant herr Diether uns ader unnser nachkomen darumb schrifftlich ader muntlich ersuchen und soferre herrn Diethern den sinen ader den ihenen die das antreffende ist alssbalde von uns des nit wanndel geschee alsdann dem obmann welicher dann uff die zyt unnser beyder sits obman sin wurde darumb schryben, derselbe obman dann bynnen dryen wochen nach beschrybunge herrn Diethers uns beyden teyln einen tag fur sich benennen, dartzu auch wir bede parthy komen ader schicken und unnser clage und antwort desshalbe von dem obman verhort werden sollen, und wurde dann von dem obman nach verhorunge herrn Diethers clage und unnser antwort erkant das die klage ein bruche oder inntrag und verhinderung were, solte von uns und unnsern nachkomen abegestalt und herrn Diethern gewandelt und bekaret werden nach erkentniss des obmans furderlichen sunder geverde und ob wir und unnser nachkomen alssdann an bekerunge des benanten brochs ader auch an besuchunge des tags von dem obman benant sumig wurden so mag der benant herr Diether desshalbe alsdann die edeln unnser lieben bruder vetter und swager nachgeschrieben die wir demselben Diethern darfur zu rechten guten unverscheydelichen burgen gesetzt han und setzen inn und mit krafft diess brieffs inn leistunge zu komen manen inn des vermelten obmans sloss ader stete eyne ader ob der obman der yetzu tzyten zuschen uns sin wurde der leistunge inn sinen slossen ader steten zuthun und zu volnfuren nit lyden noch gestaten wolte inn der dryer sloss und stete Hoest Steinheim und Diepurg eyne inn eyns offin wirths huss welche herrn Dietheren allergefelligst sin und von ime den nachgeschrieben burgen benant wurdet, darinn alsdann die selben nachgeschrieben burgen ir yeder mit sin selbs lybe nun leistbaren personen und zehen reisigen pherden von stunt und unvertzoglich uff die erste herrn Diethers manunge so und wann er ine die schrifftlich zu huss irer wonunge uberant ader sust montlich under augen gethan hat ane ferrer ersuchen komen recht leistunge darinn thun und volntziehen sal ane abeloss als lange biess das dem benanten herrn Diethern umb alles das darumb er inn leistunge gemanet mit allem ungeverlichem mogelichem kosten und schaden er daruff gewant und

Digitized by Google

gelitten hette von uns und unnsern nachkomen volnkomen ussrachtunge und begnugunge volnthan und bescheen were sunder geverde, und wer es das der nachgeschrieben burgen ir eynichem siner knecht ader pfert eyns ader mer inn der leistunge todts abegeen sich vertzeren ader verleisten ader sust zu leisten unnutzbar wurde so solte der burge den das berurte furderlich bynnen acht tagen ane alle ermanunge und vertziehen noch eynem ader mehr anderen leistbaren knechten ader pherden an des ader der abegegangen verleisten vertzerten ader unnutzbaren stat inn leistunge zu komen schicken und bestellen und mit denselben die leistunge volntziehen sunder abeloiss uff mass obgerurt ane geverde. Gienge auch der burgen nachgeschrieben eyner ader mer inn ader usswendig der leistung todts abe ader das der ader die sust inn eygener personen zu leisten unvermoglich wurden so sollen wir ader unnser nachkomen uff ersuchen und gesynnen des benanten herrn Diethers bynnen eyme monat nach solicher herrn Diethers ersuchen und ermanunge demselben herrn Diethern eynen ader mer ander graven ader herrn diess lanndes an des ader der abegangen ader unvermoglichen leistbaren stat zu burgen setzen der ader die sich dann alles das gegen dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs beruren und antreffende were zuthun zu leisten und zu volnfuren verschryben sollen als der ader die an des ader der stat die gesatzt werden gethan solten han und zu thun innhalt dieser verschrybunge verpflicht gewest weren ane geverde, wer es aber das wir und unnser nachkomen an ersetzunge der burgen nach ermanung herrn Diethers bynnen zyt obgerurt sumig wurden so sollen dannoch die uberichen blybenden burgen ob sie alle gereyde inn leistunge weren darinn blyben und ob sie nit inn leistunge weren uff ersuchen und ermanunge herrn Diethers wie obgerurt steet inn leistunge kommen recht leistunge thun und volntziehen und davon nit abelassen dem benanten herrn Diethern sy dann die ersetzunge der burgen gescheen uff mass obgerurt und dartzu umb alles das darumb in vorgeschriebener mass manunge der leistunge furgenomen were mit allem kostem daruff gewant sundern herrn Diethers schaden volnkommen ussrachtunge gethan und bescheen gehalten und volntzogen uff mass obgerurt und sal das alles mit manung leistunge und ersetzunge der burgen wie obgerurt steet und underscheyden ist gescheen als dicke und viel sich das gepuren und noit sin wurdet sunder inntragk und ane alles geverde. Wer es aber das der obman sin den anderen uberleben ader der letzte obman sin und dann auch todts vor abegangk herrn Diethers abegeen wurde so sollen wir unnser nachkomen ader stifft und herr Diether obgemelt so ferre uns des darnach noit sin wurde eyns ader mer anderer obman mit loissunge ader sust mit zimlickeyt vertragen inn aller mass als vor ane geverde. (Folgt die Formel, in der Adolf verspricht, alle vorstehenden Punkte getreulich halten zu wollen.) — — Wir gereden dartzu auch mit guten waren trowen fur uns und unser nachkomen inn krafft diess brieffs die nachgeschrieben unnser burgen dieser burgschafft obgerurt gutlichen zu entheben zu ledigen und zu loesen ane eyde noitrede und sunder allen iren und irer erben schaden geverde und argelist inn allen und yeden vorgeschriebenen puncten und artickeln gentalich usgelossen. (Folgt die Formel, worin Richard Dechant und das Domkapitel bekennen, dass diese Verschreibung mit ihrem Willen und Wissen geschehen sei und versprechen, die sie betreffenden Punkte halten zu wollen. Die Bürgen Johann Graf zu Saarbrücken, Herr zu Heinsberg, Johann Graf zu Nassau, Adolf Junggrafe zu Nassau und Eberhard von Eppenstein Herr zu Königstein bekennen ihren Verpflichtungen als Bürgen stets nachkommen zu wollen.)

Geben zu Franckfurt am mitwochen nach sant Severitag. a. 1463.

Item hernach volget ein artickel mit myns gnedigen herrn von Mentz und sinem capittels ingesiegeln mit durchgestochenen presseln mit sampt dem obgeschrieben heuptbrieff von worte zu worten hernochgeschrieben also ludende:

Digitized by Google

Item sal auch der obmann der nach lute und inhalt dieser verschrybunge zu iglicher zyt zwuschen uns obman sin wurdet wann er als obeteet unnser beyder sits clage und antwort verhort hat bynnen dryen wochen schirst nach solicher verhorunge volgende zu iglicher zyt sin erkentniss und usspruch thun, es were dann das sich nach gelegenheit der sachen umb kuntschafft zu verhoren ader erfarunge der dinge zu haben lenger schub noit sin wurde ungeverlich und sich des also und bynnen zyt obgeschrieben zu thunde sunderlich versprechen und verschryben. des zu bekentniss haben wir diesen artickel durch unnseren und unnseres capittels guten wissen und willen mit den presseln damit unser und unnsers capittels ingesiegel an diesen brieff gehengkt sint durchstochen und auch an diesen brieff thun hencgken. Geben und geschcen an der stat inn dem jare und tage inn der verschrybunge obgemelt.
tom. XXIX. fol. 282ᵇ—285ᵃ.

18. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Diether von Isenburg spricht die Bürgermeister, Räthe und Gemeinden der Städte Aschaffenburg, Seligenstadt, Miltenberg, Bischofsheim, Buchen, Düren, Amorbach, Obernburg, Werde, Gernsheim und Pfeddersheim, Heiligenstadt und Duderstadt der Gelübde und Eide, mit denen sie ihm seither verpflichtet waren, ledig und los und weist sie an den Grafen Adolf von Nassau.

dat. Franckfurt, mitwoch nach s. Severi.

Guden, Cod. dipl. tom. IV. S. 366—368.

Abschriftlich tom. XXIX. fol. 298.

19. Frankfurt 1463 Okt. 28.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt dem Herrn Diether von Isenburg die Schlösser und Städte zu Höchst, Steinheim und Dieburg auf Lebenszeit.

Wir Adolff von gotts gnaden des heiligen stuls zu Mentz erwelter und bestetigter des heiligen romischen rychs durch Germanien ertzkantzler und kurfurst bekennen und thun kunt offintlichen mit diesem brieff fur uns und unnser nachkomen und stifft zu Menntz: als nach inhalt eyner versiegelten aberede der datum steet und heldet „Geben und gescheen im felde neben Zylsheim zuschen Hoest und Hoffheim gelegen am mitwochen nach Francisci a. 1463ᵒ durch den hochgebornen fursten herrn Heynrichen lantgraven zu Hessen graven zu Ziegenhayn und zu Nydde zuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isemburg etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des andern teils mit unnsers beydersits wissen und willen under andern betoydingt sint diese hernach geschrieben artickele nemlich: das wir alle und igliche gulte zynsse und rente, die uff den dryen sloissen steten zollen und iren zugehorungen die dem genanten herren Diethern noch lute und innhalt der gemelten versiegelten aberede sin leptag gantz uss innblyben sollen, verschrieben weren und ein ertzbischoff ader stifft biesshere usgericht hett, den ihenen den man das pflichtig ist anderswo verwysen sie des vergnugen und vergwissen und dieselben pension und usrachtunge von den vermelten dryen sloossen steten zollen und iren zugehorungen ledigen sollen, solichermass das herr Diether und sin erben des alles unbekrudt auch ane schaden und unerfordert von meniglichem den das berurt ader antreffende mocht verlyben, und ob herr Diether von yemant wer der were nyemant usgescheiden der vorberurten dryer sloss und stete ader auch der zolle lantzolle ader aber irer gerechtickeyt und zugehorde eyns ader mehr halber erfordert ader davon ader daran beinntregt zu werden understanden wurde anders dann der stifft die biesshere gnossen und gebrucht hat, sollen wir und ein ertzbischoff zu caiten auch das capittel und der stifft zu Menntz ine daby hanthaben schuren schirmen und vertoydingen als ob es uns selbs anginge sunder geverde, und sunderlich sollen und wollen wir darfur und darob sin, das dem genanten herrn Diethern des gleyts halben zuschen Hoest und Mentz an dem zolle zu Wyssenauw

Digitized by Google

und andern zollen und landzollen zu den vorgenanten dryen slossen und steten gehorich kein abebruche inntrag ader verhinderunge geschee und damit gehalten werde als von alther herkomen ist. item das wir ein yeder ertzbischoff auch das capittel und stifft zu Mentz in den vorgenanten dryen slossen und steten Hoest Steinheim und Diepurg und der lantschafft ader gepieten dartzu und inngehorig auch zu allen und iglichen inn- und bywoneren derselben slois stete und lantschafft des benanten herrn Diethers leptag gancz uss kein gepott ader verpott geistlich ader werntlich haben thun furnemmen noch den iren das zu thun gestaten ader thun lassen dann alleyn uss gescheyden was die heiligen sacrament testament und sentrecht antriffet, und wer es das ymant schult ader furderunge zu den innwoneren der genanten slois stete und der lantschafft dartzu und inngehorig hett ader gewonne, das dem cleger alsdann gegen denselben rechts und ussrechtunge gedyhe und ergee bynnen eynem monde nach dem er das ersucht hett, es were dann das sich durch rechtlich schub lengere frist geburen wurde, auch das den klegerern und wes sie dartzu bedorffen werden uffrichtig geleyte uff ir gesynnen gegeben werde, geschee des nit, so mochte der cleger dieselben darumb geistlich ader werntlich furfordern wo die clage hingehort sunder alles geverde. item das wir auch ein yeder ertzbischoff und das capittel zu Mentz den benanten herrn Diethern noch die vorgenanten dry slois und stete Hoest Steinheim und Diepurg auch die lantschafft dartzu gehorge und die innwoner derselben slois stete und lantschafft uss ader inn des stiffts von Mentz sloissen steten lantschafften und gebieten die wir zu zyten innhaben nit befehden bekriegen beschedigen noch den unsern ader andern der wir ungeverlich mechtig sint zu thun gestaten sollen inn keynen wegk. item ob auch eynche furst grave herr ritter ader knechte ader sust wer der were nyemant usgenomen herrn Diethern understeen wurde zu bekriegen zu befehden ader zu beschedigen und herr Diether gegen dem ader denselben uff uns ader eynen ertzbischoff zu ziten recht bott und wir ader ein erczbischoff zu tziten herrn Diethers gegen dem ader denselben zurecht mechtig weren und der ader dieselben das recht nit uffnemen ader ingeen wolten, so sollen wir ader ein ertzbischoff zu tziten das capittel und stifft zu Menntz alsbalde wir des von herrn Diethern schrifftlich ader montlich ersucht ader ermant wurden uff stunt sunder aller vertzug getruwelichen nach allem unnserm vermogen demselben herrn Diethern hilffe und bystant thun, des ader derselben ader wer sich darin mengen wurde darumb auch fynt werden und ine fyntlichen thun als ob es unnser eygen sache wer und hinder herrn Diether mit eynchem keynerley verstentniss sune ader rachtunge thun uffnemen ader inngeen, herr Diether sin lannde und lute werde dann darinn auch getzogen und nach notturfft versorgt ane geverde. item wann und welche zit auch wie dicke wir ader ein ertzbischof zu Menntz zu tziten ein lantsture ader subsidium im stifft zu Menntz uffheben werden so mag herr Diether ob er wil inn den vorbenanten dryen slossen und steten Hoest Steinheim und Diepurg und der lantschafft dartzu und inn gehorig lanstur auch von den geistlichen die darinn wonen von iren geistlichen lehen darinn gelegen subsidium auch uffheben und die fur sich behalten inn massen ein ertzbischoff thun mochte, ob er dieselben drij slois stete und lantschafft innhett ane geverde. item sal herr Diether alle und igliche geistliche und werntlich lehen zu den benanten dryen sloissen und steten und der lantschafft dartzu und inngehorig und die geistlichen lehen darinn gelegen was der eynem ertzbischoff zu Menntz zu lyhen gepurt sin leptag gantz uss lyhen und zu lyhen macht haben so dicke und wie die ledig werden unverhindert und ungeirret von uns Adolffen auch einem yedem ertzbischoff zu tziten dem capittel zu Menntz und meniglichen von iren wegen. item sollen eynem yeden geistlichen und werntlichen innwonern der benanten dryer sloss stete und lantschafft und den ihenen die zu tziten des benanten herrn Diethers dienere ungeverlich sint volgen und gefallen

Digitized by Google

alle gerechtickeyt zinse gefelle und schult die sie bisshere inn des stiffts landtschafft sloissen und steten gehapt und eyn yeder daran ungehindert blyben usgescheiden ob yemand zinse gevelle ader schult zu Mentz gehabt hett sal herinn unvergriffen sin. item es sollen auch alle und igliche geistliche und werntliche die herrn Diethers party anhang ader ime zulegig ader bystendig gewest ader noch sint zu allen iren dignetoten pfrunden geistlichen gaben ampten lehen husern und hoeffen zu denselben iren ampten pfrunden ader lehen gehorig inn und uswendig Mentz gelegen auch dispensacien gracien und reservat wie sie die vor zit der irrunge inn gehapt haben widder gelassen und restituert werden. desglichen sal der pfaffheit uff unser parthy auch gescheen und den geistlichen uff herrn Diethers parthy zu Mentz gepfrundent ader belehent gegonnet werden ire pfrunde und lehen daselbs zu verwechseln ob und wann sie des begeren ane uffhalt doch das sie soliche ire lehen und pfrunde mit tugelichen personen permutiren als sich gepurt sunder inntrag und geverde. item sollen wir erlangen das den dumherrn zu Mentz herrn Diethers parthy und dartzu desglichen funffzehen personen sust uss der pfaffheit daselbs zu Mentz belehent die durch herrn Diethern sunderlich benant werden sollen dru jare von allen iren pfrunden und lehen sie zu Mentz hant absentz gegeben werde aller nutzunge usgescheyden die tegeliche presentz, doch sollen dieselben personlich bynnen derselben zijt zu Mentz mit huss nit sitzen noch wonen, wolde aber ir eyner daselbs zu Mentz sin der solde die zit zu chore geen und thun als andere geistlichen und die zijt kein absentz haben. item was geistlicher lehen von dem genanten herrn Diethern und siner parthy alsferre lyhunge derselben lehen ane ine gewest sy ader ine zugestanden habe *collactione ordinaria in turno ordinario* die von toidfellen *libera resignacione* ader *permutacione* ledig wurden verluhen sint sollen die ihenen die der inn besesse sint daby verlyben unverhindert eynnicher process ader mandat halber inn dieser irrung ergangen und ob etliche der vertrungen weren sollen irer possesse derselben lehen widder restituert dartzu zu komen gelassen werden ane inntrag und geverde ader desshalben zu erkentniss unnser beyder parthien komen und wie wir sie inn der gutlichkeyt darumb entscheyden daby solde es blyben und von beiden teylen gegen einander gehalten und volnczogen werden sunder geverde etc. item sal von uns ader eynem ertzbischoff zu tziten zu Mentz inn yedem der sloss Hoest Steinheim und Diepurg eynem den herr Diether benennen wurdet uff herrn Diethern gewynnen *auctoritas episcopalis* so dicke des noit geschicht gegeben und herrn Diethern sechs personen die inn den benanten dryen sloissen sesshafftig ader sust anderswo sin dienere sin und er benennen wurdet eximirt werden *ab omni jurisdictione archiepiscopali* usgenomen was denselben personen irer gutzlehen halber im stifft gelegen uns ader einem ertzbischoff zu tziten zu geben ader zuthun gepuren werdet ane geverde, doch das dieselben bynnen zit der exemption nit zu Mentz wonen auch keynerley das die capittel ader pfaffheit zu Mentz hanndeln tun schaffen ader besliessen irren hindern ader widdersprechen sollen. item ob auch eynicher des benanten herrn Diethers amptman diener ader innwoner der benanten dryer sloss stete und lantschafft von yemants were der were an das kayserlich kamergericht ader an westvelische hove-laut- ader ander uszlendische gerichte geheischen ader geladen wurde daruber ein ertzbischoff und der stifft zu Mentz von romischen keysern und konigen gnade und fryheit haben die iren abe zuheischen, sollen wir ein ertzbischoff zu tziten und das capittel zu Mentz desselben herrn Diethers amptlute dienere ader innwoner der gerurten dryer sloss stete und lantschafft als des stiffts underthan inn crafft des stiffts fryheit von den uszlendigen gerichten abeheischen und herrn Diethern an unser eyns ertzbischoffs zu tziten und capittels zu Mentz statt den clagern gegen den beclagten herrn Diethers amtluten dienern ader innwoneren der gemelten dryer sloss stete und lantschafft rechts helffen und gestaten lassen nach lute und innhalt

der abewynunge derselben uszlendigen gerichte. item ob yemant wer der were geistlich ader werntlich edel ader unedel des sinen inn zit der irrunge an steten sloissen husseren hoeffen ader andern lygenden gutern entwehret entweldiget ader ime genomen erelagt ader angewonnen were von uns beyden obgemelten parthien unnseren anhengern ader zugewanten sal ime wieder inngegeben und er dartzu gelassen werden daby zu blyben das hinfur mit aller gerechtickeyt wie vor zugenyessen und zugepruchen sunder geverde, usgescheyden die stat Mentz mit den ligenden gutern darinn gelegen und dartzu gehorig und doch das doctor Humeren dem schultessen zu Mentz, Dietherich Billinge, Hannsen Barbirer, Conrat Bender, Peter Metzler und Johann Ysenockern, die herrn Diethers amptlute und dienere sint, ire husere und ligende gutere zu Mentz widder gevolget und gelassen werden ane inntragk. item als der pfaffheit im stifft zu Mentz von herrn Diethern den sinen und siner parthij etlicher schade zugefugt das ire uff herrn Diethers bevelhe genommen und herrn Diethern zugewant sin mag sollen wir mit derselben pfaffheit bestellen daruff zuvortzyhen, ob wir aber das nit gethun konten so sollen wir abetragen und verfahen das herr Diether die sinen und die jhenen die solichs uff herrn Diethers bevehle getan hetten darumb unangelangt unerfordert und schadeloiss verliben und gehalten werden. item sollen alle gefangen geistlich und werntlich von uns beyden teilen irer gefenguiss uff ein alt urfehde ledig gesagt werden, usgescheiden werntliche innwoner und burgere zu Mentz in eroberunge der stat Mentz gegriffen die anders nit des obgenanten herrn Diethers rete dienere ader amptlute sint, das sint doctor Humery der schultes zu Mentz, Dietherich Billung, Gosswin, Ruckacker Snyder, Hanns Barbirer, Conrat Bender, Peter Metzler und Ysenocker benant als rete dienere und amptlute des benanten herrn Diethers. es sollen auch alle schatzunge atzung und ungegeben gelt von herrn Diethers siten nit gegeben noch betzalt werden sunder furter ungegeben verlyben, und ob die wirte uff unnser Adolffs syten eynchen gefangen herrn Diethern zu steenden umb die atzunge ader ire burgen darfur uss hafftunge nit lassen wolten, sollen wir Adolff solichs gegen den wirten abetragen und die gefangen und ire burgen des erledigen one iren schaden sunder inntragk. item sal auch alle ungnaden und unwillen von uns beyden obgerurten parthien gegen allen fursten graven herrn rittern und knechten und inn sunderheyt des stiffts steten und stetluten gemeynlich und sunderlich auch allen und iglichen die sich inn dieser irunge zu uns beyden gethan und gehalten haben und die darunder verdacht ader gewant gewest ader noch sint sie sin geistlich ader werntlich geordent ader ungeordent personen abesin und hinfur das vom babst keyser auch uns beyden parthien und unsern zugewanten gegen den nit gerochen geoffert noch gesandet werden inn keyn wyse, sie sollen auch des gegen uns beyden parthien nit entgelten und des stiffts steten des von uns brieve gegeben darinn sie des versorgt sin und werden nach notturfft. desglichen sollen auch alle und igliche neben fehde und vyntschafft der vermelten irrunge und sachen halber entstanden abesin und abegethan werden onvertzogelich auch durch unser yeden mit den sinen und die siner parthy gewest ader noch sint abezunthun geschafft werden. item alle lehen die uns beyden parthien unnsern graven herrn ader andern als grave Johann von Nassauw grave Wilhelm und grave Hansen von Wertheim grave Ludwigen von Isemburg Eberharten von Eppinstein herrn zu Konigstein und anderen dieser irrunge und vehde auch aller by und neben vehde verwant von yemants uffgesagt ader uffgeschrieben weren sollen widder geluhen und durch unnser yeden mit den sinen siner parthy die also wider tzu lyhen geschafft werden inn eynem halben jare dem nehsten nach datum dieses brieffs wann des datzuschen an die lehenherren gesonnen wurdet on weygerunge sumeniss inntrag und geverde innoessen dann das alles inn der versiegelten aberede obgemelt inn artickels wyse klerlicher und wyter begriffen und gemelt steet. also gereden und versprechen

wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant by unseren furstlichen eren und wirden und guten waren truwen fur uns unnser nachkomen und stifft inn und mit krafft diess brieffs alle und igliche soliche obgerurte artickele mit irem innhalt und begriffe dem benanten herrn Diethern und auch allen den ihenen die das beruren und antreffende ist und sin mag sie sien geistlich ader werntlich geordent ader ungeordent uffrichtlich nach lute und innhalt der vermelten gutlichen aberede zu volntziehen den nachzugeen zu volenden und inn keynen wegk zu widderkomen noch schaffen ader gestaten zu thun ader getan werden durch uns selbs ader yemants anders inn eyniche wyse sunder geverde, und ob dem benanten herrn Diethern den sinen ader den ihenen die solichs berurn und antreffende ist ader sin mochte von yemants were der were darinn zu tragen ader dorwidder zu thunde ader ir eyner ader mehr dorwidder furtzuwenden ader antzulangen understanden wurde mit welicherley sachen ader mit welicherley hande wyse solichs dann furgnomen were und beschee sollen und wollen wir darob sin das das alles wes das dann yetzutzit wer und sin wurde von den tetern gegen dem ader den die solichs beruren und antreffende ist uff des benanten herrn Diethers ader derselben gesynnen sie dess halber an uns thun werden furderlich und onvertzoglich volntzogen und gehalten werde ir yedes nach dem und sich dann solichs innhalt der vormelten aberede zuthun geheischt und gepurt und ob ir eynchem solichs inn eynem ader me punckten uberfaren wurde dargegen sal der ader die die solichs beruren und antreffende were von uns unseren nachkomen und stifft gehanthapt geschuret und geschirmet werden getruwelich und vestiglich unverhindert daby zu verlyben sunder alles geverde, ob sich auch uber kurtz ader langk ichts mer begebe und erfunde das sich dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs beruren und antreffende were nach innhalt der vermelten aberede von uns zu versorgen notturfftig were daruber sollen und wollen wir ine yetzutzijt notturfftige versorgniss und verschrybunge thun und ubergeben und das alles wie obgeschrieben stat bescheen so dicke und vil sich das gepuren und noit sin wurdet, desglichen solde uns von herrn Diethern auch gescheen ussgescheyden alle argelist und geverde.

Folgt die Formel der Besiegelung durch den Erzbischof Adolph, den Dechanten Richard vom Oberstein und das Capitel des Domstifts zu Mainz.

Geben zu Franckfurt am frytag sant Symon und Juden der heiligen aposteln tag anno domini 1463.

Item hernach volget ein artickel uff ein bermentte zettel geschrieben und mit dem bressel daran myns herrn von Mentz ingesiegel hanget dardurch gestochen also ludende ut sequitur:

Es sal auch von uns beyden parthien und unsern zugewanten gentzlich und gruntlich vertziehen sin uff alle name raub brant doitslege und was sich deshalben von beyden parthien bynnen zit dieser irrunge begeben hat ess sy kleyn ader groiss nichts ussgenommen und von keynem teyle ader sinen zugewanten gein dem andern gevordert ader inn rachsal geandet noch furgnomen werden inn keyn wyse.

tom. XXIX. fol. 278ᵇ—282ᵃ.

20. 1463 Okt. 28.

Die zum Rheingaue gehörigen Aemter Eltville, Oestrich, Algesheim,[1]) Geisenheim und Lorch versprechen dem Herrn Diether von Isenburg ihn bei seinen Leb-

[1]) Ueber das Verhältniss von Algesheim zum Rheingau s. Bodmann S. 512 und 515. Mir liegt darüber folgende Urkunde des Erzbischofs Diether vor: er bestätigt dem Rheingaue (oben und unden von Waldaff an bis gein Loricherhusen) seine herkömmlichen Rechte und Freiheiten und verfügt, dass die von Bingen und Algesheim fortan zum Rheingaue gehören sollen. d. d. Eltvil, samstag nach sant Margareten 1459. tom. XXIX. fol. 5ᵇ.

zeiten im Besitze der Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg erhalten und schützen zu wollen.

dat. S. Simonis et Jude tag.

Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 514 f. (wo Algesheim fehlt).

Abschriftlich tom. XXIX. fol. 291b — 292a.

21. Frankfurt 1463 Okt. 29.

Erzbischof Adolf von Mainz verspricht dem Herrn Diether von Isenburg: „ob der egenant herr Diether oder die siner parthie und anhangs gewest oder noch sint geistlich oder werntlich geordent oder ungeordent von yemant wer der were von der obgemelten sachen wegen bynnen zijt dieser irrunge, sich im stifft von Mentz begeben hait, kleyne oder groiss angelangt oder furgenomen wurden, das wir ine dorinne gegen den beraden sin hilffe und bystant thun und sie schuren und schirmen wollen getruwelich als ob es uns selbs anginge."

dat. Franckfurt, samstag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 286b — 287a.

22. Frankfurt 1463 Okt. 29,

Erzbischof Adolf, Richard vom Oberstein Dechant und das Capitel zu Mainz versprechen dem Herrn Diether von Isenburg, die Verschreibungen, die sie ihm mit ihren anhangenden Siegeln besiegelt gegeben haben, sobald Adolf zur erzbischöflichen Würde geweiht, und das grosse Siegel fertig sei, nochmals in denselben Formen umzuschreiben und mit dem grossen Siegel zu besiegeln, wogegen Diether diese älteren Verschreibungen wieder herausgeben solle.

dat. Franckfurt, samstag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 292a b.

23. Frankfurt 1463 Okt. 30.

Erzbischof Adolf von Mainz spricht die Zöllner zu Flersheym, Hocheim, Costheim, Castel, Erbinheim, Nurot und Weyssenaw [1]) der Gelübde und Eide, die sie ihm wegen ihres Amtes gethan haben, quitt ledig und los, und gebietet ihnen, da die Zölle an den genannten Orten zu dem Schlosse Höchst gehörten, dem Herrn Diether von Isenburg seine Lebtage zu gewarten.

dat. Franckfurt, sonntag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 291.

24. Frankfurt 1463 Okt. 31.

Erzbischof Adolf von Mainz gestattet allen geistlichen Personen des Mainzer Erzstiftes, die Anhänger Diethers von Isenburg gewesen, sich in andern Bisthümern weihen zu lassen.

dat. Franckfurt, montag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 287b — 288a.

25. Frankfurt 1463 Okt. 31.

Erzbischof Adolf von Mainz verspricht, alle Domherren und übrigen geistlichen Personen, die Anhänger Diethers von Isenburg gewesen, zu ihren Prälaturen, Gotteslehen, Würden, Aemtern und Höfen, wieder kommen zu lassen und alle Ungnade und Ungunst wider sie abzustellen.

dat. Franckfurt, montag nach Jude et Simonis.

tom. XXIX. fol. 288.

---

[1]) Flörsheim, Hochheim, Kostheim, Kastel, Erbenheim, Naurod, Weissenau, von denen Kostheim, Kastel und Weissenau im Grossherzogthum Hessen, und Flörsheim, Erbenheim, Naurod (Amt Wiesbaden) und Hochheim im vormaligen Herzogthum Nassau liegen.

Digitized by Google

26. Mainz 1469 August 7.

Erzbischof Adolf von Mainz, Richard vom Oberstein und das Capitel des Domstiftes zu Mainz bekennen, dass sie alle Verschreibungen, die sie dem Herrn Diether von Isenburg vormals gegeben, durch Anhängen ihrer grossen Siegel bekräftigen. [1])

dat. Mentze am Montag nach St. Stephanstag inventionis.

tom. XXIX. fol. 300[b].

[1]) Warum diese Urkunde so spät ausgestellt wurde, vermag ich nicht zu sagen, wohl schwerlich deshalb, weil die grossen Siegel erst in diesem Jahre fertig geworden.

Die Burgen und die Burgfrieden des deutschen Mittelalters

nebst

einem Anhange von Urkunden.

Von

Gymnasial-Oberlehrer **Colombel.**

Einleitung.

So bedeutend auch die Denkmäler der Baukunst für die Cultur überhaupt und insbesondere für die specielle Landesgeschichte sind, da sie dort, wo sie stehen, Zeugniss geben von dem, was man zur Zeit ihrer Erbauung gewollt und gekonnt hat, so ruht doch in bemerkenswerthem Gegensatze zu den kirchlichen Bauten, die meist mit grossem Fleisse und gutem Erfolge erforscht und beschrieben sind, auf dem grössten Theile der Burgen, mit denen einst Deutschland und vorzüglich die Rheinlande wie übersäet waren, dichtes Dunkel. Zwar sind sie längst theils durch den Zahn der Zeit, theils in den Verwüstungen des Bauernkriegs, des dreissigjährigen Kriegs und durch die Verheerungszüge französischer Raubhorden zerstört, und die wenigen, welche die Stürme der Jahrhunderte überdauert, haben eine solche Veränderung erlitten, dass meist nur geringe Theile aus dem Mittelalter übrig sind, und wo sonst Pracht und reges Leben herrschte, wo Schwerter und Lanzen klirrten, wo bei festlichen Gelagen zarter Minnegesang und liebliches Saitenspiel erklangen, da umkriecht jetzt die Eidechse und Blindschleiche das Gestein, da nistet das lichtscheue Käuzchen, da schwirren zur nächtlichen Zeit die Fledermäuse, da umfängt uns Grabesstille, wenn wir in die vereinsamten Mauern eintreten. Allein auch in ihren Trümmern müssen sie uns ehrwürdig sein als Zeugen einer grossen Vergangenheit; waren sie doch, bevor die Städte sich in Freiheit erhoben, neben den Fronhöfen, wie v. Maurer richtig sagt, die eigentlichen Träger deutschen Wesens, der feinen ritterlichen Sitten, wie überhaupt der ächt nationalen Bildung. Ausserdem machten sie die

Digitized by Google

wichtigste Schutzwehre des Landes aus und gaben vielfach die Veranlassung zur Entstehung von Städten und Dörfern, deren Bewohner am Fusse der Burgen Nahrung und Schutz fanden.

Wie bekannt, beginnt die deutsche Culturgeschichte mit den römisch-gallischen und römisch-germanischen Kriegen, und daher sind die ältesten baulichen Denkmale von den Römern auf deutschem Boden zum Zweck des Krieges angelegte Werke. Die Erziehung der zur Zeit der Völkerwanderung sesshaft gewordenen deutschen Stämme übernahm die christliche Kirche, welche im allgemeinen Umsturz der alten Welt allein aufrecht geblieben war. Daher erklärt sich das Vorwalten des kirchlichen und des wehrhaften Elementes im Mittelalter und die Unterscheidung der baulichen Denkmäler dieser Zeit in kirchliche und wehrhafte oder profane. Erst am Ende des Mittelalters scheiden sich die Werke der bürgerlichen und jene der Kriegsbaukunst oder Befestigungskunst, welche letztere sich zuerst in Italien und von da nach Deutschland und Frankreich weiter entwickelt hat

Da aber seither die Lehrbücher der Befestigungskunst, sowie die Geschichte der Baukunst als schöner Kunst in dieser Hinsicht über das Mittelalter, wie über eine thatenlose Nacht, schweigend hinweggegangen ist, auch das Interesse für die Ueberreste unserer Burgen sich erst in der neuesten Zeit zu regen beginnt, so hat man seltener von den alten Burgen eine rechte Vorstellung, und wann von solchen die Rede ist, trägt man meist das Bild von den hohen mit Doppelwänden und Wendeltreppen, mit trichterengen Höfen und vier Stockwerk hohen Gebäuden reichlich versehenen Bauten des 15. und 16. Jahrhunderts auf das deutsche Alterthum über und kann sich in den Ruinen der Vorzeit, die freilich meist nur in einem Theile der Umfassungsmauern und einem oder zwei Thürmen bestehen, nicht zurecht finden. [1])

[1]) Bei dem Folgenden haben mir hauptsächlich folgende Werke gedient: Krieg von Hochfelden, die Geschichte der Militärarchitektur in Deutschland von der Römerzeit bis zu den Kreuzzügen: ein Werk, durch welches für derartige Forschungen ein fester Grund gelegt ist. — J. v. Hefner und J. W. Wolf, die Burg Tannenberg an der Bergstrasse. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und Hofverfassung, Bd. II. — H. Leo, über Burgenbau und Burgeneinrichtung in Deutschland vom 11—14. Jahrh. in Fr. v. Raumers histor. Taschenbuch 1837. — Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. VI, XVI, XVII. — Bodmann, Rheing. Alterthümer II, 794 ff. — v. Arnoldi in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie, Thl. XIV S. 62 ff. — Besondere Rücksicht ist, wie natürlich, auf die nassauischen Lande genommen, wie auch für den letzten Theil fast nur nassauische Urkunden benutzt sind.

Digitized by Google

1) Entstehung und Einrichtung der Burgen.

Wollen wir uns eine einigermassen klare Vorstellung von der Entstehung und der baulichen Einrichtung der mittelalterigen Burgen machen, so müssen wir an die Ueberlieferung der Römer anknüpfen, die, wie in allen anderen Zweigen unsers Culturlebens, wenigstens bis zu den Zeiten der Kreuzzüge, unsern Voreltern Muster und Vorbild waren. Die Befestigungswerke nun, womit die Römer die Welt eroberten, waren weniger die grossen Waffenplätze, wie Mainz, Cöln, Xanten, als vielmehr ihre Castelle. Mit diesem Worte verbindet man den Begriff einer kleineren permanenten Befestigungsanlage, wie sie, natürlich mehrere in einer Kette, für grössere Heere zur Vertheidigung praktischer und daher mehr im Gebrauch waren, als die Marsch-, Stand-, Sommer- und Winterlager, die bei kleineren Heeren und günstigem Terrain genügten. Ich erinnere an das Castell bei Homburg, die sogenannte Saalburg, und die vielen anderen auf der Linie des Pfahlgrabens. Diese Castelle, mochten sie nun mit Mauerwerk umgeben sein oder nicht, hatten von der Zeit der Republik her einen an den Ecken abgerundeten rechteckigen Grundriss, Wall und Brustwehr von nur sehr mässiger Höhe (nicht über 12′) und einen davorliegenden Graben, auf jeder der 4 Seiten ein Thor. Die Anwendung der Castelle setzte aber die Nähe eines starken Heeres voraus. Terrain und Anordnung des Castells bei Homburg zeigen, dass die Vertheidigung auf Ausfälle und die Unterstützung frei manövrirender aus dem nahen Mainz herbeieilender Truppen beruhte, daher nur improvisirten Sturmangriffen, aber keinen langen Blokaden zu widerstehen bestimmt war. Als daher die Kriegführung der Römer sich dahin änderte, dass nicht immer ein starkes und schlagfertiges Heer in der Nähe stand, und somit die befestigten Punkte sich selbst überlassen blieben, mussten die Widerstandsmittel erhöht werden, was hauptsächlich durch Thürme und feste Gebäulichkeiten geschah. So zeigen die grossen Castelle am Taunus nebst den von Stein gebauten Prätorien bereits 8 Thürme; auch legte man die Castelle an solchen Stellen an, wo die Terrainbildung den feindlichen Angriff erschwerte, die Befestigung erleichterte und den passiven Widerstand förderte, mithin auf dominirenden, wo möglich felsigen Anhöhen, auf Inseln, an Flussufern u. s. w. Damit schwand aber auch natürlich die alte rechteckige Castralform, und den früheren, mit Mauerwerk verkleideten Erdwall von nur geringer Höhe ersetzte eine mächtige gezinnte, mit breitem Mauergang versehene und die inneren widerstandsfähigen Wohngebäude stützende Ringmauer, vor welche, je nach dem Terrain, ein Graben zu liegen kam. Im Innern erhoben sich nach Massgabe des Raumes einer oder mehrere Thürme. Bereits gegen das Ende des 3. Jahrhunderts verordnete Kaiser Diocletian, dass hier, wie in den grösseren Waffenplätzen die Vertheidiger ihre bleibenden

Digitized by Google

Wohnsitze haben sollten. Diese neue Befestigungsform wurde von den Römern mit den Namen Burgen bezeichnet. *Castellum parvulum, quod burgum vocant* sagt Vegetius (IV, 10); die sesshaften Vertheidiger hiesen burgarii Zu den Burgen sind auch die Wartthürme zu rechnen, die besonders seit Eröffnung der Alpenpässe ihre Anwendung fanden; auch dienten sie zur Ueberwachung der Strassen, sowie überall, wo es um eine Fernsicht zu thun war.

Diese römischen Burgen oder befestigten Castelle wurden in den Grenzkriegen von den Deutschen meist zerstört, soweit solches in der Eile möglich war. Da im ruhigen Besitz des Landes die Nothwendigkeit für die Fortsetzung der Zerstörung wegfiel, so blieb manche römische Grundmauer, mancher Untersatz mächtiger Ringmauern und Thürme übrig, ja hin und wieder steht sogar noch ein solcher Thurm bis zu seinen Zinnen aufrecht, wie zu Chur und Cyburg in der Schweiz, Alt-Eberstein bei Baden-Baden u. s. w.

Die Franken und die anderen deutschen Völkerschaften brachten in ihre bleibenden Niederlassungen nichts mit als ihre Rechtsgewohnheiten und ihr Gefolgwesen, ihre Erfahrungen in Viehzucht und Ackerbau und die nothdürftigste Technik für die Anfertigung des gemeinen Lebensbedarfs, ihrer hölzernen Häuser, Waffen und ihres Schmuckes. Nun nahm sofort die Kirche die deutschen Völker in Schule und Zucht, und nur durch die Kirche wurde das fränkische Reich und überhaupt der Boden für Gesittung und Bildung erweitert, indem man zu diesem Zwecke stets neue Bisthümer und Klöster gegen das innere Deutschland vorschob, wie früher die Römer ihre Castelle. Sind nun die Denkmäler kirchlicher Architectur aus der alten fränkischen Zeit äusserst selten, so noch viel seltener die der militärischen, da diese in der Folge meist wieder verschwanden. Gregor von Tours, der Geschichtschreiber der Franken, erzählt, dass diese gleich im Anfange römische Stadtumfassungen und Burgen wiederhergestellt und solcher Burgen auch neue gelegentlich errichtet hätten. Grade um den Besitz der Burgen und Städte drehte sich in Gallien, wie in Italien, der Krieg in damaliger Zeit. Natürlich wurden diese Plätze nach den überall vorhandenen römischen Vorbildern und den einfachen römischen Grundsätzen wiederhergestellt oder neu errichtet. Die Baumeister im ganzen Abendlande waren Geistliche. Die Vorschriften des Vegetius waren bereits den Bischöfen Gregor von Tours und Venantius Fortunatus von Poitou bekannt, wenngleich das eigentliche Studium des Vegetius und Vitruvius erst unter Carl dem Gr. begann. [1])

[1]) Das erste Lehrbuch der Befestigungskunst, sowie des Angriffs und der Vertheidigung wurde im XIII. Jahrh. geschrieben, und zwar von Aegidius Colonna, General des Augustiner-Ordens, Schüler des h. Thomas von Aquin und Lehrer des K. Philipp des Schönen von Frankreich.

Digitized by Google

Die Burgen (Capitole) in den Städten dienten den Königen, Herzogen oder Grafen als Pfalzen oder wehrhafte Wohnungen, auf dem Lande waren die wiederhergestellten oder neu erbauten Burgen meist kleinere Ortschaften, bisweilen auch ganz kleine isolirte tactisch wichtige Posten, die nur in Kriegszeiten besetzt wurden: die fränkische Bevölkerung, die Könige und Grossen nicht ausgenommen, wohnten am liebsten auf ihren Meierhöfen, die mit Zäunen oder Mauern umgeben waren.

Während nun die Franken im südlichen und westlichen Gallien mit den gallo-römischen Einwohnern verschmolzen und von ihnen neue Anschauungen und Fertigkeiten erlangten, bewahrte der Theil der Franken, der im östlichen Gallien und diesseits des Rheins blieb, seine germanische Eigenthümlichkeit, und, wie bekannt, führte die Verschiedenheit des Charakters endlich zur Gründung des deutschen Reichs. Carl der Gr. hatte das altrömische System bewaffneter Grenzen nach römischen Grundsätzen wieder in Anwendung gebracht, grade wie er auch stets neue Bisthümer gegen die slavischen Völker vorrückte. Dass er bei seinen Kriegen viele Orte befestigt und Burgen erbaut oder zerfallene wieder hergestellt, liegt in der Natur jeder Kriegsführung: wohl alle aus Erde und Holz. Im Innern zeigen nur einzelne königliche Pfalzen, wie Aachen, Ingelheim, Frankfurt und einige Bischöfssitze am Rhein und an der Donau, deren römische Ringmauern schon früher wieder erstanden oder erweitert worden waren, Ueberreste von Befestigungswerken. Mit Carls des Gr. Tode zerfielen seine Anstalten des Grenzschutzes; Kunst und Wissenschaft flüchteten sich wieder hinter die Klostermauern, wo sie ruhig und stetig gepflegt wurden, bis sie unter den sächsischen Königen wieder hervortraten, und sich unter der friedlichen und zugleich kräftigen Regierung der zwei ersten fränkischen Könige die Blüthe des romanischen Baustils entfaltete, indem man die römische Technik im Steinverbande, wie in der Führung des Meisels erfolgreich nachahmte.

Mit dem Verfall der königlichen Macht unter den späteren Carolingern begann das Lehnswesen, das sich in Frankreich und Deutschland in verschiedener Weise entwickelte: eine Verschiedenheit, die sich auch in ihren burglichen Bauten darstellt.

In Frankreich nemlich traten die rein militärischen Motive des Reichs schnell in den Hintergrund, dafür erhoben sich befestigte Wohnsitze der grossen wie der geringen Lehnsträger in allen Theilen des Landes, und zugleich zeigte sich die Ausartung des Adels in dem Grade, dass Carl der Kahle 847 gegen die aus den Burgen verübten Räubereien und Plünderungen einschreiten musste und 864 und 877 den Befehl gab, ohne seine Erlaubniss erbaute Burgen und andere Befestigungen (*castella firmitates et hajas*) [1]) sofort niederzureissen.

[1]) Hage oder Verzäunungen, Verpallisadirungen. Vergl. Eltester in der Einleitung zum Urkundenbuch des mittelrhein. Territ. II, CVN.

Digitized by Google

Dagegen gab es in Deutschland im IX. Jahrhundert nur wenige Burgen und zwar für rein militärische Zwecke des Reiches, die sich entweder als Wiederherstellungen oder als treue Nachbildungen der nahe gelegenen römischen Grenzburgen nachweisen lassen. Als befestigte Sitze mächtiger Herrengeschlechter begannen sie erst eigentlich mit dem X. und XI. Jahrhundert. Denn je stürmischer die Zeiten wurden, desto sorgfältiger suchte man die Fronhöfe zu befestigen. Von dieser Zeit traten die Fronhöfe als wahre Burgen hervor und wurden diese der grösseren Sicherheit wegen auf Berge verlegt. Die kleineren Lehensträger und Dienstmannen bauten solche erst noch später.

Der Mangel an befestigten Punkten wurde bei den Verheerungszügen der Normannen und besonders bei den Einfällen der Ungarn gefühlt und K. Heinrich I. war es, der wieder Sorge für die Grenzvertheidigung trug. Feste Plätze zu erbauen und zu besitzen war aber ursprünglich wie heute ein Vorrecht der Krone. Die zum Schutz der Grenzen und der Strassen errichteten Burgen gehörten daher dem Könige oder dem grösseren Landherrn; ihre Hut wurde der Dienstmannschaft als Lehen übertragen. Seit den Saliern war auch den Freien der Burgbau gestattet, die nach ihren Burgen sich benannten. Eine Beschränkung hierbei fand nur in der Hinsicht statt, dass der Bau auf fremdem Boden verboten war [1]) Daher entsprang der in der nassauischen Geschichte bekannte Process wegen des Baues der Burg Nassau zwischen dem Bischof von Worms und den Grafen von Laurenburg, wie dasselbe Stift später (1195) den Grafen von Nassau den Bau einer Burg zu Weilburg, das einer alten Reichsburg seine Entstehung verdankte, vertragsmässig verbot. [2]) Solche Burgen hingen nun freilich nicht mit den Fron- oder Herrenhöfen zusammen; sie waren gleich von Anfang an nichts als feste Aufenthalts- und Bewahrungsorte, enthielten zwar auch eine herrschaftliche Wohnung, besassen aber ausser ihrem Burgbann oder Burgfrieden keinen weiteren Bezirk. Alle diejenigen Burgen dagegen, welche ihr eigenes Gebiet mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit hatten, und sie bilden die Regel — hingen offenbar mit den alten Herrenhöfen zusammen und waren aus denselben hervorgegangen: somit waren diese Burgen nichts als befestigte Herrschaftswohnungen, und die zu einem früheren Fronhof gehörigen Ländereien und herrschaftlichen Rechte waren jetzt blosse Pertinenzstücke der Burg. Diese Identität der Burgen und Fronhöfe gilt nur von den von der Herrschaft selbst bewohnten Pfalzen und Fronhöfen, aber nicht von den blos für die Verwaltung und Landwirthschaft bestimmten herrschaftlichen Höfen und desshalb werden auf die Burgen in derselben Weise von den zur herrschaftlichen Verwaltung ein-

[1]) Der Schwabenspiegel sagt (c. 253): man soll khain burg bawen mit Vestung on des Landrichters Urlaub. — [2]) Schannat Hist. Worm. p. 89.

Digitized by Google

gerichteten Höfen *(curiae, curtes)* unterschieden. So z. B. die Burg Nassau von dem an dessen Fusse liegenden Fronhof gleichen Namens.

Waren die Einfälle der Ungarn hauptsächlich die Veranlassung zum Bau von Reichsburgen im Innern, die Kämpfe mit Frankreich von solchen auf der lotharingischen Grenze zum Schutz der Grenzen und der Vogesenpässe, wie denn überhaupt nebst Graubündten die Vogesenstrecke von Bitsch bis zum Donnersberge das burgenreichste Land Deutschlands ist, so erwuchsen in den inneren Kämpfen unter Heinrich IV. und V. in merkwürdiger Schnelle durch den höheren und niederen Adel dergleichen Burgen zur Erhöhung des Ansehens, zum Festhalten des erworbenen Besitzes und zur Unterstützung des Angriffes auf feindliche Nachbarn.[1]) Nach der Zahl und Stärke der Burgen nebst der Anzahl der Lehensmannen bemass man die Macht. Dienten die Burgen zugleich zu Wohnungen, so traten zu den Anforderungen der Militärarchitectur auch die der bürgerlichen Baukunst. Erblich waren die Burgen schon seit dem Anfang des X. Jahrhunderts, wie z. B. die Burg Hohentwiel in Schwaben, der gemeinsame Wohnsitz der Kammerboten. Das erste Beispiel eines aus Burgen verübten Strassenraubs wird in der Geschichte K. Heinrich III. erwähnt: im Jahre 1054 liess er auf einem Zuge durch Deutschland mehrere Raubschlösser brechen. Als das Ritterwesen gegen Ende des XI. Jahrhunderts sich ausbildete, mehrte sich die Zahl der burglichen Bauten; viele von den kleineren Freien oder Rittern rühmten sich wohl auch schon einer Burg, wenn sie ein steinernes thurmartiges Wohnhaus mit hochgelegem Eingang oder in der Mitte ihres Hofes einen steinernen oder hölzernen Thurm besassen. Schlimmer war es, dass Karls des Gr. Satzungen gegen Waffentragen im Frieden und gegen Selbsthilfe, Faustrecht, welche man unter den beiden ersten Saliern durch Landfriedensgebote zu befestigen gesucht hatte, besonders seit Heinrich IV. unseliger Regierung in Vergessenheit gerathen waren. Der Gottesfriede, welchen die Kirche unter geistlichen Strafen anbefohlen und die Könige zu Gunsten des Landbauers und des Kaufmanns erweitert, hatte das Unwesen des Faustrechts auf die nicht geschlossenen Jahreszeiten und Tage für den Kriegsadel, wenn gewiss ungern, zugegeben. Da rechtfertigte endlich der alte Ritterkaiser Barbarossa 1187 durch feierliche Gesetzgebung die Selbsthilfe des Adels, und that damit der angeerbten wilden Gewöhnung der Deutschen zur Selbsthülfe Thür und Angel auf und machte die Gewalt gesetzlich. Wie viel Ungerechtigkeit ist seitdem von den Burgen vieler adeligen Herrn bis weit über Maximilians ewigen Landfrieden hinaus verübt worden! So hatte auch dieses Stück unseres Culturlebens seine Schattenseite!

[1]) Eine der merkwürdigsten Burgen aus der Zeit der fränkischen Kaiser ist die Niederburg bei Rüdesheim, welche Krieg v. Hochfelden in dem gen. Werk S. 312 ff. ausführlich beschrieben hat.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Burgen war nach den Zeiten und den Localitäten verschieden. Dennoch findet sich vieles Uebereinstimmende, wenigstens bis zum 14. Jahrhundert, mag nun das Hauptwohngebäude, der Mittelpunct der ganzen Burg, in Süddeutschland Palas oder in Altpreussen Remter, oder in Norddeutschland Diele genannt werden, und mögen es auch nur selten architectonisch so bedeutende Bauwerke wie die Wartburg, Gelnhausen oder Trifels gewesen sein. Auch brachte es keinen Unterschied in der Anlage hervor, ob es eine Wasserburg oder eine Höhenburg war, jene lag nur in flachem Raume, wie die Niederburg bei Rüdesheim, und erhielt ihren Hauptschutz durch das herumfliessende Wasser oder durch wassergefüllte Gräben; diese lag in der Regel, wie wir es am Rheine und der Lahn sehen, auf dem Vorsprunge eines Bergzuges und hatte dann blos den Vorsprung quer durchschneidende, nicht aber die Burg rings umgebende Gräben, die natürlich trocken waren. Häufig vertrat der Fels, der sich schroff zum Abgrund oder in einen vorbeifliessenden Fluss neigte, die Stelle des Grabens oder auch die Ringmauer selbst, indem die Burgmauer gleichsam die Fortsetzung der steilen Felsenmassen bildete.

Schärfer tritt dagegen der Unterschied zwischen den Hofburgen, also solchen von umfassenderen Anlagen, und den enger zusammengedrängten kleineren Burgen hervor, die man gewöhnlich auch Burgställe hiess.

Die grösseren Burgen hatten zunächst eine aus Mauer- oder Pfahlwerk bestehende Umfassung, welche man die Zingeln nannte. Sehr häufig waren an dieser Mauer thurmähnliche Gebäude, sogenannte Basteien, oder zur Vertheidigung des Eingangs zu beiden Seiten des Thores niedere Thürme angebracht. Zwischen dieser äusseren und der inneren Mauer, welche höher und von der ersteren 40—50 Schritte entfernt war, befand sich, insofern es die Beschaffenheit des Bodens erlaubte, der Zwinger, ein freier Raum, welcher öfters mit Stallungen und anderen hölzernen Wirthschaftsgebäuden umgeben, also den Viehhof bildete, von der eigentlichen Burg aber durch einen Graben und die Burgmauer getrennt war. Der Zwinger ist eine der fortificatorischen Errungenschaften, welche die Kreuzfahrer aus dem Oriente heimgebracht haben, während man sich früher mit einer einzigen, aber sehr dicken Ringmauer begnügt hatte. Er ward in Deutschland bald so allgemein, dass man höchst selten eine Burg ohne ihn antraf.

Dieses Umfassungswerk und den Zwinger nannte man die Vorburg, zu deren Vertheidigung Thürme und sogenannte Wighuser angebracht waren. Zugbrücken oder sogenannte Slagebrücken führten über die Graben durch die Thore in die verschiedenen Vorwerke und den Zwinger. War die Burg, was vielfach vorkam, mit mehreren Ringmauern umgeben, so befanden sich die Thore derselben nie in grader Richtung

Digitized by Google

hinter einander. Auf einer solchen Zugbrücke gelangte man auch zum Thore der eigentlichen Burg.

Den Eingang zur Burg bildete ein vorspringendes gewölbtes Thorhaus, an dessen Seiten die Winden für die Zugbrücke angebracht waren. Ueber dem Burgthore erhoben sich hohe Zinnen, welche ein schmales Dach trugen, welches einen hinter den Zinnen hinlaufenden gegen die Burg zu offenen Gang deckte, von dem aus durch die in den Zinnen angebrachten Lucken auf den nahenden Feind mit Armbrusten geschossen oder mit Steinen geworfen werden konnte. Dieser Gang über dem Burgthore hiess die Wer, Brustwer oder die Letzen. Hatte man das Burgthor passirt, so befand man sich bei vielen Burgen in dem Burghofe selbst; bei manchen gelangte man erst in einen inneren Zwinger.

Unter den den Burghof umgebenden Gebäuden treten vor allen der Palas, der Bergfried und die Capelle hervor.

Der Palas, das Hauptgebäude, nahm gewöhnlich die eine Seite des Hofraums ein, meist auf die Ringmauer gestützt. Er war allein von allen Gebäuden der Burg ausser den Thürmen höher als ein Stockwerk und durch eine von aussen in die Höhe führende Treppe zugänglich. Den Hauptraum darin nahm der Rittersaal ein, der sein Licht durch enge rundbogige Fenster erhielt. Daran reihten sich zur Seite Kemenaten, die ursprünglich mit dem Palas sogar nicht unter einem Dache waren und als Wohnungen und Schlafgemache der Familie dienten, während der Rittersaal als Versammlungs-, Speise- und Audienzsaal. Da das Mauerwerk des Palas sehr dick war, so entstanden an den Fenstern Nischen mit Sitzen, den Ehrenplätzen der Frauen. Wegen der bedeutenden Breite, die oft der Rittersaal hatte, gingen eine oder auch wohl zwei Säulenreihen, wie zu Trifels, durch denselben. Beispiele solcher Palas finden sich noch wohl erhalten, z. B. aus dem XI. Jahrhundert auf der Wartburg aus dem XII. Jahrhundert zu Gelnhausen, Seligenstadt und Gutenfels über Caub; auch auf der Burg Nassau sind die Fensternischen noch vorhanden.

Der Bergfried war der Hauptthurm der mittelalterigen Burgen. In einiger Entfernung von dem Hauptgebäude, gewöhnlich ganz frei stehend, seltener an die Ringmauer angelehnt, auf dem kühnsten Vorsprung des Burgraums erhebt sich dieser meist viereckig, bisweilen auch runde und selbst fünfeckige, in dicken aus Bruchsteinen oder erhabenen Quadern aufgeführte Wartthurm. Der Eingang zu demselben war nicht gleicher Erde, sondern im ersten Stock. Zu dieser Thüre führte wohl in Friedenszeiten eine hölzerne Stiege; in bedrohten Zeiten konnte diese weggenommen und die Verbindung auf das Einsteigen und Aufziehen mittelst Strickleitern und Seilen beschränkt werden. Man stellte diese Wartthürme so allein, um nicht, wenn die Burg genommen und der Bergfriede allein noch gehalten wurde, durch Anzündung benachbarter

Digitized by Google

Gebäude herausgeräuchert und zur Uebergabe gezwungen zu werden; der Bergfried war aber der letzte Rückzug der Besatzung. Im Innern dieses Thurmes stieg man durch Treppen in die Höhe. Der untere, nicht von aussen zugängliche Raum enthielt zuweilen einen Sodbrunnen, während der Hauptbrunnen im Hofe, in der Regel nicht weit von der Küche stand. Sonst diente der untere Raum des Thurmes als Gefängniss, Burgverliess. Die oberen Geschosse des Bergfrieds enthielten Kemenaten; ganz oben unter dem Dache hatte der Wächter, Thurmwart, seinen Platz. Oefters kommen auch zwei Thürme vor, wie auf Nassau; auf der Burg Holenfels im Amte Nastätten standen noch zwei Thürme, welche in der Höhe durch eine hölzerne Brücke Verbindung hatten, sodass die Besatzung, wenn sie den einen zu verlassen genöthigt war, sich in den anderen zurückziehen und die Brücke schnell abwerfen konnte [1]).

Ebenso fehlte keiner einigermassen bedeutenden Burg die Capelle, die, wie alle Kirchen, von Westen her ihren Eingang hatte. Bemerkenswerth ist es, dass die Capelle sehr oft mit dem Thorthurme in Verbindung stand, wie zu Gelnhausen, Münzenberg und Nassau, wo ihre Ueberreste noch erkennbar sind. Spuren von dieser Sitte, die Capelle mit dem Hauptthore zu verbinden, finden sich schon frühe: ein Beweis, wie sehr man sich an die Eintheilung der alten Römercastelle hielt und uns an das Bild eines Castells auf der Trajanssäule erinnert, auf welchem der Consul im Priestergewande am Thore das Opfer verrichtet. Der Platz vor dem Thore war bedeutsam als Gerichtplatz. So heisst es in dem Burgfrieden von Ortenburg in der Wetterau von 1366: wenn ein Burgmann diesen Frieden bricht, der soll vor der inneren Burgbrücke zu Recht stehen vor den drei Gekorenen [2]).

Ausser diesen Hauptgebäuden sind noch innerhalb des Burgraums zu erwähnen, das Musshaus (Zeughaus), die Küche und die Vorrathsgademe. Die Küche war ein besonderes Haus, worin zugleich die dazu gehörige Dienerschaft schlief. Köchinnen hatte man keine. Unter die Vorrathshäuser gehörte auch das Schnitzhaus, worin Pfeile, Armbruste, Lanzenschafte u. dergl. aufbewahrt und verfertigt wurden; dagegen mag die Schmiede wegen der Pferde in der Regel in der Vorburg bei den Pferdeställen angebracht gewesen sein. Vielleicht nahmen Schnitzhaus und Schmiede auch den unteren Raum der

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit diesem Bergfried sind die hölzernen Sturmthürme, welche denselben Namen trugen. Diese wurden auf 4 Rädern gegen die zu erstürmende Mauer hingeschoben. In ihrer Mitte standen Bogenschützen, oben darauf andere Bewaffnete, die im entscheidenden Augenblicke auf die Mauer sprangen und von ihren Gefährten gefolgt den Kampf ins Innere der Burg trugen. — [2]) Nach dem ungedruckten Burgfrieden im Idsteiner Archiv.

Digitized by Google

sogenannten Wighüser ein, welches Gebäude waren, die gleich den Thürmen in und an die Umfassungsmauer gestellt und wesentlich zur Vertheidigung eingerichtet, aber zu breit und von zu bedeutendem Umfange waren, um Thürme genannt werden zu können. Ebenso waren von dem Palas getrennt die Frauenkemenaten, Frauenzimmer, worin die weibliche Dienerschaft wohnte. Der Burghof hatte in der Regel nur einen Ausgang, dagegen hatten die Zingeln und, wenn ein doppelter Zwinger da war, auch dieser innere Zwinger oft mehrere Ausgänge durch besondere Porten, die theils mit Schloss und Riegel verwahrt, theils selbst in grosser Gefahr zugemauert wurden.

Von diesen grösseren Burgen wesentlich verschieden waren die kleineren, sogenannte Burgställe. Die meisten derselben bestanden aus einer blossen Ringmauer mit einem Thurm in der Mitte, der als Wohnung des Burgherrn und seiner Familie diente. Er bestand gewöhnlich aus 4 Geschossen, indem nach den Rechtsbüchern nur 3 Gaden über einander gebaut werden durften. Das erste Stockwerk enthielt die Küche und zugleich Wohn- und Arbeitszimmer der weiblichen Dienerschaft. Durch eine Wendeltreppe kam man in die Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer des Burgherrn und seiner Familie. Im obersten Stock war der Rittersaal, von wo eine hölzerne Stiege in den obersten Raum führte, wo noch für Knappen und Wächter Raum war. Solche Burgen kommen in Lorch, Rüdesheim, Geisenheim u. a. Orten vor. Im späteren Mittelalter, als die Anlage einer Burg erschwert wurde, nahmen jene kleineren Burgen nach und nach die Gestalt von blossen Steinhäusern oder burglichen Bauen an, wie man die späteren Rittersitze, welche keine Thürme und keine Ringmauern mehr hatten, zu nennen pflegt. Mit solchen war das alte Lorch fast ganz ausgefüllt.

In fortificatorischer Beziehung kommen bei dem Bau der Burgen noch in Betracht: der Erker, der Umgang, der Mantel und der Vorhof (Barbacan), die alle zur Zeit der Kreuzzüge dem Oriente entlehnt wurden.

Was den Erker betrifft, so hatte bereits unter Diocletian das Vortreten der Consolen über die Wandfläche zum Tragen kleiner Säulchen begonnen. Die Byzantiner erweiterten diesen Gebrauch und hingen zum Behufe der besseren Bestreichung der Ringmauer einen kleinen viereckigen Vorbau wie einen Kasten in beliebiger Höhe an die Ringmauer; daher der Name Erker (von arca), den ihm die Kreuzfahrer gaben. Sie erscheinen besonders an den Neubauten des XIII. und XIV. Jahrhunderts, und zwar anfänglich aus Holz, später aus Stein. Kleinere Erker über Burgthoren hiessen Pechnasen. Die Bestreichung der Mauer war entweder eine Seitenbestreichung aus den Scharten in den beiden Flanken des Erkers oder eine verticale durch eine Oeffnung in dessen Fussboden zwischen den Tragsteinen zum Herabgiessen sieden-

Digitized by Google

den Wassers, brennenden Pechs u. dergl. Später verlängerte man die früher hoch in der Luft schwebenden, flankirenden Erkerthürmchen in vertikaler Richtung bis auf den natürlichen Boden, so dass sie als flankirende — meist runde Thürme — mehr oder weniger über die Umfassung hervorragten.

Eine einfache Anwendung dieses Erkers war der Umgang, wenn man denselben hinauf in die Höhe des oberen Mauerganges oder der Plattform rückte, und zwar nicht nur auf kürzeren Strecken, sondern auf den ganzen Umzug ausdehnte, auf diese Weise die gezinnte Brustmauer einige Fuss über die unterhalb gelegene äussere Mauerflucht vortreten liess und durch Oeffnungen im Fussboden die verticale Bestreichung ermöglichte. So entstanden jene unmittelbar auf einem über die Tragsteine gelegten horizontalen Sturz oder auf den darüber gesprengten Bogen vortretenden gezinnten Brustwehre und die mit einem Dache bedeckten „Umgänge" mit ihren Giesslöchern im Fussboden, wie sie wohlerhalten am Palazo delle Torri zu Turin zu sehen sind. Dann veranlassten die in den Kreuzzügen verbesserten Wurfmaschinen, sowie die von den Griechen erfolgreich getriebene Pyrotechnik eine sorgfältigere Deckung der inneren Burgräume durch hohe und dicke Deckungsmauern unter dem Namen des Mantels. Meist tritt dieser als nachträgliche Erhöhung älterer, niedrigerer Mauern auf. Er findet sich, wie auf der Burg Ehrenfels, so überhaupt bei allen Burgen, welche nicht auf einer völlig isolirten Kuppe liegen, also nicht von den benachbarten Anhöhen beherrscht werden.

Seltener kommt der Barbacan oder Vorhof vor, ein selbstständiges Werk zum Schutz der Thore bei grösseren Burgen. Das Thor in der äusseren Umfassung wurde nemlich mit einem hohen und breiten viereckigen Thurme überbaut, an dessen vorderer Front und zwar an den Endpunkten sich zwei starke Mauern anlehnten, die den Zwinger rechts und links abschlossen.

2) Die Vertheidigung der Burgen.

Solange das Auftreten der Deutschen ein aggressives blieb, bedurfte das Land keines Schutzes und keiner Vertheidigung. Als aber die Einfälle fremder Völker und der Beginn der inneren Kämpfe das Bedürfniss eines defensiven Schutzes hervorriefen, musste man auf Mittel zur Abwehr und Vertheidigung bedacht sein. Hierin folgte man, vorab an der Grenze, dem Beispiele der Römer. Die Mauern und Gräben der Städte wurden wieder hergestellt oder neue aufgeführt, Citadellen damit verbunden. Dörfer befestigt, indem man sie entweder zu wirklichen festen Städten oder gesicherten Marktplätzen machte, und wo ein anderer Zufluchtsort fehlte, wurden Kirchen und Kirchhöfe in offenen Dörfern wenigstens für den kleinen Krieg, als eine Art Burg benutzt und förmlich

Digitized by Google

in Vertheidigungszustand gesetzt. Ebenso suchten die Klöster durch feste Mauern sich zu schützen. Selbst das offene Feld wurde auf längere oder kürzere Zeit ständig oder vorübergehend befestigt. Zu jener Art gehörte die Grenzbefestigung solcher Gegenden eines Landes, die weder durch Gebirge noch durch Wasser einen natürlichen Schutz hatten. Man hiess solche befestigte Linien an der Landesgrenze und ihre Vertheidigung in Nord- und Mitteldeutschland Landwehr, in der Schweiz Letzinen. Sie bestanden nach dem Vorbilde des römischen Grenzwalles in einem Graben und Wall, der auf seinem Kamme mit Hecken und Pfahlwerk besetzt war und an den Durchgängen starke hölzerne Gitterthore mit vorgeschobenen Balken oder Schlagbäumen hatte. Bekannt ist die Landwehr an der östlichen Grenze des Rheingaus, die vom Rhein bis an das Gebirg bei Neudorf zog, während der nördliche Theil des Gaues durch das Gebück geschützt war. Dazu kamen Warten[1]) oder Wartthürme, Bollwerke (einzelne Forts), Schläge, Gräben und andere Befestigungen, die vorzüglich seit dem XIV. Jahrhundert vorkommen und bis in's XVII. Jahrhundert reichen. Die vorübergehende Feldverschanzung bestand in Lagern mit oder ohne Wagenburgen, in Befestigung des Eingangs der Pässe und in Steinrisen oder Felsenstürzen, wenn ein Feind den Eingang der Pässe erobert hatte: Massregeln, die zunächst gegen schnellen Angriff der Reiterei gerichtet waren.

Doch die wichtigste Vertheidigung des Landes, wenigstens bis zum ausgedehnten Gebrauch des Schiesspulvers, früher zum Schutz der Grenzen und Strassen des Reiches, später auch zur Sicherheit und Wahrung des Besitzes der Dörfer, Waldungen und Felder bei inneren Fehden, bestand in den zahlreichen Burgen, die theils dem Reiche, theils den Landesherrn, theils dem eingesessenen Landadel gehörten. Der Festungskrieg war nemlich weit mehr im Gebrauch als der Feldkrieg, weil ohne grosse und stehende Heere sich der Krieg auf feste Orte zersplittern und beschränken musste, und ausserdem die vielen kleinen Herren ihr oben erwähntes Fehderecht hatten, wodurch der Bürgerkrieg und sein Elend nach der Vernichtung der kaiserlichen Gewalt fast permanent wurde. Das Elend ward dadurch um so grösser, weil man sich bei der Schwierigkeit der Eroberung fester Plätze meist nur auf „Name" und „Brant" beschränkte, d. h. auf Plündern und Zerstören des offen liegenden Eigenthums der Feinde. Der eigentlichen Landesburgen gab es in jedem Lande nur sehr wenige, wie in dem nassauischen Gebiete Arnstein (bevor es ein Kloster wurde), Laurenburg, Nassau, Weilburg, Mehrenberg, Idstein,[2]) unter den Rheingauischen Rheinberg, wie

[1]) Vergl. Anhang Nr. 8. — [2]) Das Gebiet der jetzigen Regierungsbezirke Koblenz und Trier hatte am Anfang des XIII. Jahrhunderts 6 Reichsburgen, 30 Landesburgen der Fürsten und sonstigen Landesherrn, 30 Grafensitze, 5 Dynastensitze und 12 Ritterburgen. S. Eltester a. a. O. CIX.

Digitized by Google

in der Wetterau Friedberg. Um so ansehnlicher im Bau, Vertheidigungsmitteln und Vorrechten waren sie aber auch, weil sie eben des Landes wahre Kraft und Stärke bildeten. Sie zeichneten sich von den gewöhnlichen Burgen oder Schlössern und Rittersitzen durch besondere Zubehörden, ein eignes Gebiet ausser ihrem Burgbanne, einen eigenen Lehn- und Dienstmannshof, eigene zur Burg gehörige Unterthanschaft und Besitz von besonderen Rechten, darunter eigene Gerichtsbarkeit aus. Da die Landes- oder Grundherrn ihre Leute wie nach Innen, so nach Aussen zu beschützen hatten, wenn nöthig selbst mit Gewalt der Waffen, so dienten die Burgen und Schlösser als sichere Anhaltspuncte zur Geltendmachung dieser Schutz- und Schirmgewalt. In den alten Rechtsbüchern Weisthümern, und anderen Urkunden wird das so ausgedrückt, dass, wenn der Grundvogt oder Landesherr seine Zugbrücke in der Burg aufzieht oder dieselbe mit Thür und Thor oder mit Thür und Nagel beschliesst, seine ganze Grund- oder Schutzherrschaft mit Land und Leuten beschlossen, d. h. geschützt sein solle. Daher erklärt sich die Ueberreichung der Schlüssel der Burgen, festen Schlösser und Städte bei Gelegenheit der feierlichen Besitznahme einer Herrschaft oder eines Landes, z. B. die Ueberreichung der Schlüssel zu allen Pforten, wenn der neu gewählte Abt von St. Matheis in Trier zum ersten Mal nach Vilmar kam, ebenso die Ueberreichung der Schlüssel der Burg zu Eltville und der Martinsburg zu Mainz bei Gelegenheit des Eintritts des neu gewählten Erzbischofs. Darin lag eine symbolische Besitzergreifung von der Herrschaft und dem Lande. Denn es geschah, wie ein altes Weisthum sagt, „zu Erkhentnis aller menniglich, dass ein Apt von St. Mathys von seines Gotteshauses wegen ein Erbherr ist".

Die Befestigung der Burgen wurde meist durch Frohnden der dazu gehörenden Bauern hergestellt. In einer Trierer Urkunde von 1037 werden die Burgfrohnden der Hörigen so bestimmt, dass jedes Haus von 4 Dörfern, die zu der Feste Sarburg gehörten, jährlich einen Frohntag auf der Burg zu leisten hatte, der aber jedesmal mit einem Heller abgekauft werden konnte.[1]) Die Burgen schützten sich nun selbst durch ihre Lage, durch hohe und dicke Mauern und tiefe wo möglich mit Wasser angefüllten Graben, durch überwölbte Treppen und Gänge in der Dicke der Mauern, in denen Scharten oder Schlitze angebracht waren zum Gebrauch der kleineren Schiesswaffen, sowie die vorangeschrittene Technik schon im XI. Jahrhundert zur Aushöhlung grösserer Felsenmassen und deren Herrichtung in wehrhafte Räume führte, wie z. B. auf der Feste Drachenfels in der Pfalz. Besonderen Bedacht nahm man auf den Schutz der Thore, da sie an vielen Burgen die einzigen Zugänge waren, also der Hauptsturm der Angreifer sich auf den Thor-

[1]) Beyer, mittelrh. Urk. I, 362.

Digitized by Google

thurm richten musste. Schon frühe, als Nachahmung römischer Vorbilder, richtete man die Burgen hin und wieder zu inneren Abschnitten ein, und nach erfolgten Erweiterungen theilten sich viele Burgen in Vorburg, Mittelburg und Haupt- oder Ritterburg. Ja man baute selbst vor der Umfassungsmauer noch kleinere Burgen oder feste Häuser und Thürme, welche den feindlichen Berennungskreis ungemein ausdehnten und die vereinzelten Abtheilungen des Feindes ganz isolirten. Es ist das die altrömische, in unseren Tagen wieder aufgenommene Idee selbstständiger detachirter Forts in Anwendung auf die kleineren Verhältnisse der Fehde. Beispiele derartiger Burgengruppen, die im XI. Jahrhundert beginnen, sind die Reichsburg Trifels, ursprünglich drei durch einen Felsenkamm mit einander verbundenen, gleichzeitig und zu einem Zwecke angelegte Burgen, eigentlich also die Dreifelsenburg, [1]) die Burgen Alttan, Neutan, und Tanstein bei dem Flecken Tan in der Pfalz, Kaiserslautern mit den vier Burgen Bilenstein, Hoheneck, Wilenstein und Nannenstein. Auch kann die Burg Nassau mit der in der Mitte des Berges gelegenen Burg Stein und der hart daran liegenden Burg Krumenau als Beispiel dienen, obgleich damit nicht gesagt sein soll, dass die Burg Stein nur als Vorwerk von Nassau entstanden sei. Wir wissen nemlich, um dieses hier zu erwähnen, dass das Geschlecht derer von Stein schon vorkommt zur Zeit, als die Grafen von Laurenburg die Nassau anlegten, also es auch möglich ist, dass dieses edle Geschlecht schon damals im Besitz des Vorsprungs des Berges bis über die mittlere Höhe desselben, wie später, war. Auch kommt es öfters vor, dass Punkte zur Anlegung von Burgen gewählt wurden, die von höher benachbarten oder grade anliegenden Hügeln gleichsam beherrscht wurden, wie wir es an Sonnenberg bei Wiesbaden, an der Katz bei St. Goarshausen und anderen Burgen bestätigt finden.[2])

Zu den natürlichsten und durch Kunst angelegten Vertheidigungswerken kamen nun Vertheidigungswerkzeuge. Dazu gehörten vor Einführung der Feuerwaffen grosse Schleudermaschinen mit Steinen und kleinere oder Armbruste mit Pfeilen. In jenen Wurfmaschinen, welche Bliden hiessen, finden wir die römische *balista* wieder, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass bei dieser die Federkraft, bei den Bliden die Drehkraft der Seile und der Hebel wirkte. Die Projectile waren roh behauene Kugeln, die von Steinmetzen verfertigt wurden. Ausser diesen gehörten zur Bedienung der Bliden der Blidenmeister, der sie aufstellte und richtete. Kleinere Schleudermaschinen waren im früheren Mittelalter Handbogen und Pfeile, später die wirksamere Arm-

[1]) Lehmann, Gesch. der Burgen der bayr. Pfalz II. 40. — [2]) Ueber die Entstehung der Burg Stein handelt ausführlich ein Aufsatz, Manuscript, im Gräfl. Steinischen Archiv zu Nassau unter dem Titel: Nachrichten und Urkunden von dem Geschlecht der Edlen von dem Stein genannt.

Digitized by Google

brust *(arculista)*. Diese war geschichtlich zuerst die Waffe der Sarganten (Sergeanten), d. h. der Söldner zu Fuss, die von K. Heinrich VI, früher noch von den französischen Königen bei Belagerung und Vertheidigung fester Orte gebraucht wurden. Die Kreuzfahrer hatten die Armbrust im Orient kennen gelernt, und bald wurde dieseWaffe besonders von den Bürgern der Städte angenommen, womit Bolzen in weite Ferne durch Schild und drahtgestrickte Eisenwämser geschleudert wurden. Das „tückische, unritterliche Ding" fand aber solchen Widerwillen, dass auf dem Lateranensischen Concil 1139 unter P. Innocenz II. der Gebrauch unter Christen verboten wurde. Trotzdem nahmen auch die Ritter diese Waffe an. Richard Löwenherz führte sie in den adeligen Reiterkrieg ein. Man verfertigte sie vom sprödesten Stahl und ersann Handwinden und Spanner. Besondere Anwendung fand die Armbrust auf dem Zuge der Lateiner gegen Constantinopel, bei Damiette und gleichzeitig am Rhein, obgleich P. Innocenz III. noch auf dem Concil im Lateran 1215 jedem Geistlichen verbot „mit räuberischen Söldnerbanden, mit Armbrustschützen und dergleichen Blutmenschen" kirchlich zu verkehren. Da die Kanonen und ihre Munition theuer waren, so blieben die Bliden und Armbruste noch bis ins 16. Jahrhundert im Gebrauch.

Nach Einführung des Pulvers gehörten endlich zur Bewaffnung einer Burg Büchsen oder Kanonen und Handbüchsen zum Schiessen, deren Anwendung von dem Beginn des XIV. Jahrhunderts sich immer mehr ausdehnte. Als im September 1324 Erzbischof Baldewin von Trier, König Johann von Böhmen und andere Fürsten die Stadt Metz belagerten, trieben die Bürger ihre ritterlichen Gegner durch ihre Bombarden (Kanonen) von ihren Mauern weg. Zu Florenz ward 1326 von der Gemeinde der Guss metallener Kanonen und eiserner Kugeln verfügt. In Regensburg wurden 1343 „zwei Pöler und eine Kotze" erwähnt, welche die Bürger auf einem Kriegszuge mitführten, und 1347 besetzte dieselbe Stadt den Weg nach Straubing mit „Kotzen und Antwerch", also mit grobem und kleinem Geschütz. 1344 beschied der Erzbischof Heinrich von Mainz seinen Feuerschützen, d. h. den Vorsteher der Feuergeschütze von Ehrenfels nach Aschaffenburg. In offener Feldschlacht krachten die Donnerbüchsen wohl zuerst in der Schlacht bei Cressy 1346, wo die Engländer bereits 6 Kanonen hatten. 1356 erscheint Schiesspulver in Nürnberg's Rechnungen, wie 1344 in Spandau eine Pulvermühle erwähnt wird. Lübeck liess 1360 Pulver anfertigen, und Augsburg hatte in derselben Zeit schon eine Stückgiesserei. Der Bischof von Würzburg brauchte 1374 bereits Büchsen, um seine Bürger zur Ruhe zu bringen. Als 1375 die sogenannten Engelländer an den Rhein kamen, legte man zu Strassburg Geschütz und Büchsen auf alle Thore. Als Karl IV. 1377 von Tangermünde aus ein Raubschloss belagern wollte, schickten ihm die Magdeburger der Stadt Büchsen und

Digitized by Google

zwanzig Schützen, und die Lübecker bei einem andern Falle zwei grosse Feldstücke. Zur Vertheidigung von Burgen gebrauchte man sie sicherlich gegen das Ende des Jahrhunderts. Denn das Reichsheer, welches 1393 die Burg Hattstein 8 Tage lang belagerte, konnte sie nicht nehmen, *quia originem habuerunt magnae bombardae.*

Wie für die Bliden, so hatte man auch für die Laffeten der Geschütze und zur Verfertigung der steinernen Kugeln eigene Zimmerleute und Steinmetzen. Stückgiessereien fanden sich in den kleinen Gebieten am Mittelrhein nicht; leichter konnten die grösseren Städte die Kosten erschwingen.

Man liess durch andere Metallarbeiter die Kanonen giessen, wenn man sie nicht durch den Handel, hauptsächlich von Juden, bezog. Da es sehr schwierig war, das nöthige Metall zu erhalten, so ist es nicht zu verwundern, dass man sich die Geschütze gegenseitig lieh. Auf der Ruine Tannenberg an der Bergstrasse wurden Steinkugeln gefunden von 2 Fuss 7½ Zoll bis 1 Fuss 3 Zoll Durchmesser; aber es fanden sich auch solche, die 20 Centner betragen, die wahrscheinlich von der grossen Büchse der Stadt Frankfurt abgeschossen wurden, die von 20 Pferden auf den Berg geschafft wurde. Die Büchsen der Städte vor Hattstein 1393 schossen Kugeln sieben bis acht Centner schwer. Die gewöhnlichsten waren von der Grösse eines Mannskopfs. Die Bedienung der Büchsen bestand aus dem Büchsenmeister, der die Verpflichtung hatte, die Geschütze stets in brauchbarem Stand zu halten und die Pulverbereitung überwachte, und den Zimmerleuten. Jener wurde meist auf Lebensdauer in Sold genommen.

Handbüchsen von Messing kommen ebenfalls seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts vor. Sie wurden in der Regel frei auf der Hand, ohne sie auf eine Gabel oder andere Stütze aufzulegen, abgeschossen. Wenn es die Umstände erlaubten, nahm der Schütze die Büchse in beide Hände, um besser zielen und treffen zu können, hielt sie frei vor sich hin und liess sie durch einen Gehülfen abfeuern. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als man anfing, der Handröhre von mehr als dreilöthigem Caliber auch im Feldkrieg sich zu bedienen, kamen für die grösseren derselben, die von 3 Mann gehandhabt wurden, tragbare Schragen in Gebrauch, und für die kleineren nur einen Mann erfordernden, erst im dritten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts die Gabelstützen, [1]) die, so viel man weiss, zuerst 1521 von den Spaniern in Italien bei ihren langen Musketen geführt wurden. 1364 soll in Perugia eine solche gefertigt worden sein, womit man einen starken Harnisch durchschiessen konnte. In Augsburg wurden 1381 Schützen mit Handbüchsen

[1]) Anzeiger für Kunde d. d. Vorzeiten 1866. S. 174.

Digitized by Google

bewaffnet, und im Hussitenkrieg kommen (1423) bereits Musketiere vor. Doch war bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts das Feuergewehr nicht so praktisch geworden, dass man Bogen und Armbrust hätte vollständig ablegen können.

Dieses ergibt sich ganz deutlich aus den Burgfrieden. Während der Burgfriede von Nassau von 1344 noch nichts von Geschützen bemerkt, und die Limburger Chronik bei Besprechung der Fehde Ruprechts des Streitbaren mit Johann von Nassau-Dillenburg 1372 nur von Bliden spricht, mit denen Ruprecht von der Burg auf die Kirche und Thal zu Nassau werfen liess, wie gleichfalls in den übrigen Burgfrieden Nassaus aus dem genannten Jahrhundert keine Geschütze genannt werden, kommen in dem Nassauer Burgfrieden von 1414 nebst Armbrusten und Gezeug auch Büchsen vor, für deren Besorgung der Baumeister zu sorgen habe. So werden auch im Burgfrieden von 1525 noch „Harnisch, Armbrost und Gezeug" neben Büchsen aufgeführt. Ebenso werden im Burgfrieden von Diez und Camberg von 1420 und 1456 Büchsen, Armbrost und Gezeug erwähnt. Genauer nennt der Burgfriede von Butzbach von 1438 die verschiedenen Büchsen und Pulver, indem er sagt, dass die beiden Gemeiner der Burg (Eppstein-Königstein und Eppstein-Müntzenberg) auf der Burg haben sollen „zwantzig Hantbossen (Handbüchsen), zwei kamerpossen (Kanonen) zehn Armbrosten, ein Donne poluers, vier Tausend pile, ein zentner pleis." Der Burgfriede von Reifenberg von 1405 erhält bereits die Bestimmung, dass der Baumeister mit einem Büchsenmeister einen Vertrag schliessen kann. In dem Burgfrieden der Festen Limburg, Brechen und Molsberg von 1436 zwischen Trier und Hessen ist auf den Fall eines Besess, d. h. einer Belagerung, von der Bestellung der Burgen mit Reisigen und Geschütz die Rede.

Von den Vertheidigungswerkzeugen gehen wir zu der Mannschaft über, welcher der Schutz der Burg anvertraut war. Wohnte die Familie, der dieselbe gehörte, auf der Burg, so kam es ihr natürlich zunächst zu, die Vertheidigung zu führen; war diese aber eine mächtige, die Burg Landesfeste oder von grossem Umfange, so hatte sie in der älteren Zeit eine ständige Besatzung, die freilich nur aus geringer Mannschaft bestand. Die 7 Landesburgen des Erzstifts Trier hatten um 1200 nicht 50 Mann zusammen; Ehrenbreitstein, welches dazu gehörte, hatte 4 Thurmknechte, 4 Wächter (wozu noch 2 nicht daselbst wohnende kamen), 1 Pförtner, 1 Eseltreiber mit 4 Eseln [1]). Später finden sich unter dem Befehl eines in Lehnspflicht des Herrn stehenden Burggrafen [2]) oder Amtmann eine grössere oder kleinere

---

[1]) Eltester, l. c. p. XL. VII. — [2]) Burggraf hiess der Vasall, wenn zu der Burg, die er als Lehen empfing, eine Besitzung mit hoher Gerichtsbarkeit gehörte, wobei dann derselbe für den Unterhalt der Besatzung, Wächter, Thurm-

Digitized by Google

Anzahl von Burgmannen (*castrenses*), d. h. Personen, meist vom niederen Adel, welche gegen ein vom Herrn der Burg ihnen eingeräumtes Burglehen (*feudum castrense*), das gewöhnlich in einem kleinen Hause (Quartier, *mansio* in der Mittel- oder Vorburg) mit einigen Grundstücken oder in einer auf einen Hof oder Gefälle angewiesenen Rente, oder auch in einer runden etwa bis zur Abtragung zu verzinsenden Summe bestand, häufig so, dass der Dienstmann sich für diese Summe eine ewige Rente verschaffen und diese dann dem Herrn als Burglehen auftragen musste, — dauernd oder zeitlich die Verpflichtung übernahmen, bei der Vertheidigung mitzuwirken, so oft sie dazu von dem Herrn aufgefordert wurden, wobei sie sich allen Anordnungen zu unterwerfen hatten, so lange ihr Aufenthalt in der Burg dauerte. Als die Burglehen aufkamen, war zwar die Regel, dass die Burgmannen in der Burg „sitzen" mussten, während später viele nur in der Zeit der Gefahr auf Geheiss „einzufahren" schuldig waren.

Zuweilen waren Ministerialen für ihr Lehen vier Wochen der Reihe nach auf eigene Kosten, Vasallen nur in Kriegszeiten sechs Wochen auf der Burg zu dienen verpflichtet. So war es früher sogar gewöhnlich; denn als das Lehnswesen aufkam, welches ganz auf den von den Vasallen und ihrem Gefolge zu leistenden Kriegsdienste berechnet war, fand noch kein Unterschied zwischen Feld- und Burgdienst statt, weshalb die longobardischen Lehnrechte auch von besonderen Burglehen nichts wissen. Jeder Vasall war und blieb auch später ebenso verpflichtet, seinem Herrn zu Heereszügen, zum Angriff fester Orte zu folgen, als seine Festen zu vertheidigen.

Bei Errichtung eines Burglehens findet sich noch die Verschiedenheit, dass ein Burgmann sich entweder im Allgemeinen zum Burgdienste ohne alle Ausnahme verpflichtete, also in jeder Burg seines Herrn auf Erfordern sich stellen und solche, auch gegen jeden Feind, vertheidigen helfen musste, oder dass seine Verpflichtung nur auf eine oder einige in den Lehensbriefen namentlich bestimmte Burgen seines Herrn eingeschränkt war, und er in andere nicht gefordert werden konnte; aber auch in jene nicht, wenn sie von einem Feinde bedroht waren, gegen den er nicht dienen zu müssen sich ausdrücklich vorbehalten hatte. Umgekehrt machte sich wohl auch ein Burgmann zum Dienst genannter Feinde verbindlich, so dass also die Bestallung zum Burgmann zugleich

---

und Thorwärter zu sorgen hatten, natürlich aber dem Landesherrn die Burg zu jeder Zeit zu öffnen und wie ein *feudum ligium* gegen Jedermann zu vertheidigen hatte. Der Amtmann wurde entweder auf Widerruf oder erblich zur Burghut gesetzt, welcher mit den Burgeinkünften und einer Besoldung oder aus einem ihm dazu angewiesenen Lehngut die Wächter, Thürmer und Pförtner zu unterhalten hatte. Vergl. Anhang No. 4.

Digitized by Google

ein Angriffsbund war. Ausser dem Burglehen genossen die Burgmannen noch besondere Rechte.[1]) Neben den Burgmannen kommt zur Zeit der Fehde oft noch eine kleine Garnison vor unter dem Namen der *hospites*, weil sie einquartiert waren und so von der ständigen Burghut, der Burgmannschaft unterschieden wird. Endlich finden sich als stehende, fest besoldete Burghüter allenthalben vor: Thurmknechte und Wächter, Pförtner, Kellner u. s. w. Da die Besatzung gewöhnlich klein war, so musste sie um so besser mit Schiessbedarf und anderem Zeug versehen sein, um einer Belagerung widerstehen zu können.

Die Kostspieligkeit des Burgbaues, die häufige Zerstörung der Burgen, der Mangel an hinlänglicher Vertheidigung, oft schon die lehensweise Uebertragung der Burghut an mehrere Dienstmannen, endlich die Verhinderung durch den mächtigeren Landesherrn, vorab, wenn die Burg, welche aufgeschlagen werden sollte, ihnen und ihrem Lande gefährlich werden konnte, führte zu dem Institute der gemeinschaftlichen Burgen oder der Ganerbschaften. Die Ganerben oder Gemeinen waren eine Gesellschaft von Eigenthümern, die eine Burg gemeinschaftlich unterhielten und zu ihrem Schutze gebrauchten. Die Ganerbschaft gründete sich entweder auf gemeinschaftliche Abstammung, auch wohl Mitbelehnung, und mit ihr waren gewisse, mehr oder weniger ausgedehnte Eigenthumsrechte an der Burg und ihrem Zugehör, also auch durch Verträge oder Herkommen bestimmte Nutzungsrechte und ein näheres oder entfernteres Erbfolgerecht verknüpft. Oder sie beruhte auf Gesellschafts- oder Societätsverträgen, wie sie besonders in den Zeiten der Fehden und des Faustrechts aufkamen. Dann hatten sie, wie die Rittergesellschaften, die Verbindung der Kräfte Einzelner gegen gemeinsame Feinde zum Zweck, also Vertheidigung der ganerbschaftlichen Burg, die zugleich Stützpunct für jeden beim Angriff und Rückzug war. Nebenbei sollte diese Verbindung den Frieden erhalten, Feindseligkeiten zwischen den Verbündeten selbst verhüten. Entstand Streit, so musste solcher vor den Ganerben oder einem Ausschuss derselben ausgetragen werden.[2]) Nöthigenfalls trat Zwang gegen den ein, der sich dem Ausspruch der Schiedsrichter nicht unterwerfen wollte. Von Miteigenthum an der Burg war nur dann die Rede, wenn es Ganerben der ersten Art waren. Die Rechte der Uebrigen beschränkten sich auf die Benutzung der Burg, wofür sie zu den Kosten der Unterhaltung und Bewachung beitragen mussten.

Besonders war man bei Landestheilungen darauf bedacht, sich durch Beibeheltung des Miteigenthums der Burgen, vor allem der Stammburg ein desto gewisseres Benutzungsrecht zu erhalten. Zugänge, Mau-

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 5. — [2]) Wie genau man es mit dem Einhalten der eingegangenen Verpflichtungen nahm, zeigt Anhang Nr. 6.

Digitized by Google

Mauern, Thore, Thüren, Brunnen blieben in Gemeinschaft, wurden in Gemeinschaft unterhalten, und ebenso Pforten und Thürme gemeinschaftlich besetzt. Andere Einrichtungen konnte jeder nach Belieben auf dem ihm zugefallenen Theil des Burgraums vornehmen, solchen auch bebauen, ohne jedoch dem Thurm zu nahe zu kommen, die Zugänge dazu zu versperren, oder die anderen Theilhaber zu überbauen, d. h. höher als diese zubauen. So bestimmten 1343 der Erzbischof Walram von Cöln und die Grafen Heinrich und Otto von Nassau in einem Vertrag über die Burg zu Siegen, dass dieselbe in zwei Theile getheilt werde, dass aber der Thurm, der Pütz (Ziehbrunnen), die Porten und der Platz mitten in der Burg nebst dem Hain um dieselbe beiden gemeinsam sein sollen; keiner soll aber den andern überbauen, und wenn einem ein Theil seines Mauerwerkes einfiele, so solle es in derselben Höhe wieder hergestellt werden. In gleicher Weise bestimmte der Eintheilungsbrief der Burg Nassau zwischen den beiden Linien von 1349: Alle Wege zu der Burg sollen gemeinsam sein, und Keiner darf ohne der andern Willen einen neuen Weg machen; dasselbe gilt von der Porte; die zwei Thürme, von denen der eine später gebaut war, sollen sämmtlich besetzt werden; Keiner soll dem Thurm bei 8 Schuhen nahe bauen und was etwa gebaut ist, soll abgebrochen werden. Die Wege in der Burg von einem Thurm zum andern sollen gemeinsam sein; keiner soll sie verbauen, oder einen „Ueberhang" machen. Die Kapelle, „dy uff der Pforten stet", und der Platz und der Brunnen sollen beiden gemein sein; auch soll keiner den andern überbauen höher als das Musshaus ist.[1])

Bevor wir auf den Burgfrieden übergehen, möge noch des Oeffnungsrechtes und des Enthaltes Erwähnung geschehen. Unter jenen versteht man die Befugniss, von dem Eigenthümer oder Besitzer zu fordern, dass er dem Berechtigten den Einzug in seine Burg mit bewaffneter Mannschafft, es sei zum Angriff oder sicheren Rückzug, oder zur Vertheidigung gegen einen Feind, gestatte. Dieses Recht beruhte auf besonderen Verträgen, daher es verschieden bestimmt war. Als die Grafen von Laurenburg 1158, um sich wegen ihrer neuerbauten Burg Nassau ganz sicher zu stellen, solche dem Erzstifte Trier zum Lehen auftrugen, ward von dem Erzbischof Hillius ausbedungen: *„ut omni tempore, omnibus necessitatibus nostris, contra omnes homines, nobis et successoribus nostris — idem castrum libere — ita tamen, quod de feodo suo nihil amitterent, pateret — castri custodes nobis fidelitatem facerent, et — locum in castro ad edificandum nobis domum et capellam retinuimus."* Hier ist das Oeffnungsrecht dauernd; es kann in allen Kriegsnöthen, gegen jeden Feind, doch ohne Nachtheil der Besitzer, gefordert

[1]) Nach den Urkunden im Idsteiner Archiv

werden, und die Burgwächter mussten dem Erzbischof sich verpflichten. Besonders suchten die Landesherrn das Oeffnungsrecht in den Burgen des niederen Adels zu gewinnen. So z. B. verschafften sich die Grafen von Diez das Oeffnungsrecht auf der Burg Holenfels von denen von Langenau. In der Urkunde vom 12. Dez. 1363 verpflichten sich letztere dem Grafen von Diez mit ihrem Schlosse Holenfels zu „warten", also daz iz yr uffin Hus sin sal, sich dar vz vnd daryn zcu behelffen, zue allen yren noden wider allirmenlichen", nahmen aber dabei die Grafen von Nassau und den Erzbischof von Mainz aus. So öffneten 1373 (Sept. 22) die von Stockheim und Heinrich von Selbach dem Grafen Johann von Nassau ihr Haus zu Stockheim zu gleichem Zwecke. Noch ausgedehnter war das Recht, welches 1452 Gr. Johann IV. von Nassau dem Franko von Cronenberg in seinen Theilen zu Camberg, Altenweilnau und Wehrheim und in allen Dörfern und Gerichten gewährt und zwar so, dass sie darin „Herberge, leger vnd Ruwefuder vnd Folge haben, heyssen vnd gebieten zo allen yeren noeden vnd gescheften, von allen den die darynne gesessen sin vnd dair ynne gehoiren, vnd sich darynne vnd uyss behelfen geen alre menlichen uyssgescheiden vns selbs vnd die anderen heren die teyle vnd gemeinde an slossen hauen, vnd auch die heren, den wir mit manschaften verbonden sin. Es sal auch — Franke sich aller welde, wasser, weyde vnd wiltbenne zo den slossen gehorende gebruchen mit gegagitz (jagen) weydewerg vnd fyscheryen so dicke vnd vile yne des Euen (gelegen) ist — Wers auch sache, daz Franke sich der slosse gebruchen wurde, so sall man ine feylen Kauff geben als vns". Gewiss eine weite Ausdehnung des Oeffnungsrechts, wie es wohl selten vorkam!

Enthalt, von enthalten, zur Beschützung aufnehmen, jemand eine sichere Zuflucht gewähren, ist eine Art von Oeffnung einer Burg, die mehr auf einen einzelnen Fall geht, also kein fortwährendes Recht verlieh, wie es meist bei einer vertragsmässigen Oeffnung der Fall war. Er beruhte eigentlich auf einem Miethscontract, durch welchen der Besitzer einer Burg den Gebrauch derselben, gewöhnlich gegen eine Miethe, Enthaltsgeld, demjenigen gestattete, der in Zeiten der Gefahr seine eigene nicht erreichen konnte und in der Fremde eine Zuflucht suchte, oder auch, weil ihm die Burg seines Freundes gelegener war, um daraus einem Feind, mit dem er in Fehde stand, zu schaden. In dem zwischen den zwei Hauptstämmen des nassauischen Hauses 1414 errichteten Burgfrieden wird wegen des Enthaltes festgesetzt: „wers sache, daz wir die Gemeynere yemant in unsren gemeynen Slosse und Burgfrieden inthalden wulden, welcher dat erste enthalten geld gibt, der enthalt sal macht und Vurganck haben. — Ob ein furste also enthalden wurde, der sal geben anderthalb hundert gulden und ses gude armbrost, vnd sal ses gude gewapnete mit harnisch vff syne Kost in das gemeyne schloss legen, dat schloss vnd den burgfrie-

Digitized by Google

den helffen schirmen vnd behuden, als lange daran noit were. Ein Graff sal geben hundert gulden vnd drey armbrost, ein herre virtzig gulden vnd zwei gude armbrost, ein Ritter oder Knecht ses gulden vnd ein gut armbrost vnd eine Stad sal geben vnd thun als vill als ein Furst. vnd die armbrost alle sale iglicher vier gulden wert syn, vnd wer enthalten werdet, der sal geben den portenern vnd tornknechten ein gulden zo gezeugniss des Enthalts. — Der bawmeister, der das Enthalde gelt empfangen hatt, sal dat dem andern gemeyner verkündigen, vff dat anders ymand dawidder enthalden wurde dan dat erste betrechtnusse sal vorgöne. Vnd das geld das also empfangen wurde dat sal kommen vnd angelegt werden zu dem gemeynen baw oder noitturff vnssers slosses; wer enthalden werde, sal den burgfrieden schweren. Wer also inthalden werde, griffe der den ghenen wieder dener inthalden were nicht an, odir beschedigte yn oder das syne nicht bynnen des Jairs Frist uss dem Slosse mit Brande odir mit Name, so sulde sin Enthalt uss sin." Dieselben Bestimmungen enthält auch der Burgfriede von Diez und Camberg von 1420. Auf der Burg zu Butzbach 1438 sollte ein Fürst 200 fl., vier Armbruste und ebenso viele gewappnete Knechte auf die Dauer des Enthaltes geben; ein Grat oder ein Herr 100 fl., zwei Armbruste und zwei gewappnete Knechte; ein Edelmann 50 fl., eine Armbrust und einen gewappneten Knecht. Die Knechte sollen aber alle „glaubhaftig" sein Die Städte wurden den Fürsten gleichgehalten; der Werth der Armbrust auch 4 fl., den Pörtnern und Thornknechten sollen 3 fl. gegeben werden. Die übrigen Bestimmungen sind denen der Burg Nassau gleich. Auf Reifenberg 1405 sollte der Fürst 150 fl. und 20 fl. für 6 Armbruste zuvor geben und 4 glaubhaftige, wohlgerüstete Mannen auf seine Kosten schicken, während auf Hatstein 1468 ein Kurfürst nur 50 fl., 4 Armbrust und 4 Gewappnete, ein Graf und Herr 25 fl., 2 Armbrust und 2 gewappnete Knechte, ein Ritter 8 fl., eine Armbrust und einen Knecht geben sollte; ebenso ein Edelmann; der Fürst zahlte den Pörtnern und Thorenknechten 4 fl.

3) Der Burgfriede.

Das Wort Burgfriede wurde in doppelter Bedeutung gebraucht. Einmal waren es Verträge zwischen gemeinschaftlichen Besitzern einer Burg zu dem Zwecke: 1) denselben in Kriegszeiten darin persönliche Aufnahme und Schutz zu gewähren; 2) zur Unterhaltung und Armirung der Burg beizutragen; 3) zu deren Vertheidung mitzuwirken. Sodann hatte das Wort auch eine örtliche Bedeutung, wornach es den Bezirk bezeichnet, innerhalb welchem die Verträge der Bundesgenossen massgebend waren. Die Burgfrieden, nachweisbar bis zum Anfang des XIII.

Digitized by Google

Jahrhunderts, bezweckten also die Erhaltung des Friedens in der Burg und in deren Umfang.

In allen Burgfriedensurkunden wird zuvörderst der um die Burg herumliegende grössere oder kleinere Bezirk bestimmt, der als Zugehör gelten und wie die Burg in Gemeinschaft bleiben soll. Wie wichtig diese Bestimmungen zugleich für die specielle Topographie des Landes sind, möge man aus einigen Beispielen ersehen! Der Burgfriede von Nassau (1414) soll angehen, „an dem gehawen stein bei hollderucke [1]) vnd also vber layn [2]) den berg vss, alss nassawer vnd Arnsteiner marck zu hauff [3]) stossend, vnd so richt [4]) vber das feld, an den born zu Bubenborn [5]), den siegen [6]) in biss in die meilen, vnd die meilen vff biss in die Grauen marck, da sie wendet die marck all innen biss in das bechelchen dat vor dem Wissinfelts hien flisset, dat bechelein vss biss ahn Sultzbacher kirchweg vnd vmb das Dorff zu Sultzbach bis an den weg der zu die Forste [7]) geht, vnd vor den heslen [8]) hin biss an den Born zu Much [9]), da den berg hien biss zu Eynode [10]) vber lahn, vnd da den berg vss biss an den Weingarten alss Nassawer vnd Dassnawer Marcke zu hauff stosset, vnd zu Humberg [11]) vmmen das dorff, vnd hinden dem dorff hin biss an den weg der da geht zu Ködingen [12]) biss an die Marcke zu Nassawe, die Marcke umb biss an den Bielstein, von dem Bielstein her widder in biss an den gehawen stein." Der Burgfriede von Kirberg zwischen Nassau und Diez 1368 abgeschlossen, soll soweit gehen „als vnser gemeyne gerichte geent die zu Kirchperg gehorent bit namen Bubinhein, Aren (Ohren), Sindersbach, Heringen vnd auch Heringen, Nuhem vnde Nestebach vnd als wyt als derselben Slosse vnd Dorfer Gerichte vnd Marken geent." Der von Hadamar, 1405 zwischen Nassau und Catzenelnbogen, soll angehen „von Hadamar zu Schneppenhussen, zu als der Padt oben die Hornbach [13]) gehet vnd die Hornbach vort jn biss jn die Elbe vnd durch die Elbe biss zum Rode [14]), von dem Rode den grundt aus biss vff den weg der von Obernzeutzheimb gehn Fuelbach gehet, den weg vort auss biss gehn Nider Albach [15]) da man vber den Farth reydet, den grundt volln abe biss vff die Elbe biss ahn das Limburger Pedtgin zwueschen der Muelen vnd Niedernhadamar, hinder demselben Dorff den Weg aus biss wider

[1]) Hof Hollerich bei dem Dorfe Selbach. — [2]) d. Lahn. — [3]) zusammen. — [4]) grade. — [5]) ein Hof in der Gemarkung Singhofen. — [6]) der ältere Burgfrieden von 1344 hat: „den suegyn in, byz in die Melin" — ?. — [7]) In dem gen. Burgfrieden: „weg der von S. zu der Hoirst get." — [8]) Hesseln. — [9]) Hof in der Gemarkung von Daussenau. — [10]) früher „Eynnerde". — [11]) Hoynberg, jetzt Hömberg. — [12]) Kodingen, ein schon vor 1561 ausgegangenes Dorf. — [13]) jetzt das Forellen-Bächelchen. — [14]) das Röderfeld hinter dem (früheren) Eisenhammer. — [15]) der Ahlbacher Hof.

Digitized by Google

zu Sneppenhausen; vnd soll das dorff Niederhadamar bliben jn der lincken handt." Der von Diez, abgeschlossen 1420 zwischen Nassau und Eppstein, soll angehen „in der Heystenbach, vnder Jorges wiher, dy slenck vss, obin an sante Katherinen wyngarten hin, slechte vbir daz felt, vss mit zu deme Katzinsteyn tzu, vnde vort von dem Katzensteyn, mit off die Lane, vnd vort die rechte lane vss, mit vnder Dirsteynre steyne, vnd vorter von deme Steyne hin vnder des Feren huys vnd vnder Dirsteynre hain den rechten weg vss off Schiltwyns wiese hin, den rechten weg, mit zu deme Slage zu Friendietz zu, hinder sente Jacobs Kirchen, vnd da hin obir Heinrichs stucke von Nassauwe slecht zu zaylbach furt zu vnd vorter von deme Furte den rechten weg zu deme Sleffir zu, vnde also vmb dy wyngarte dy an deme Sleffir ligent, bit ubir daz groisse stucke, daz den Greben von Dietze ist, vnd vort, ubir den weg der von Dietz gein Birlebach geit, mit off der Hern hultzgin an deme Forste, vnd vorter von deme hultzgin mit off die leye da der Hern hultze windet, vnd von der leye mit off die Lane vnd also die Lane, ynnen mit an den wassersteyn, vnd also von deme wassersteyn, die Lane ynnen myt in dye Heynbach vnd vort die Heynbach vss mit off daz hoeste, vnd vorter die Slichte vss vber den weg, der von Dietze gein Aldendietze geit, vnd da vorter slechte vber daz felt wieder zu Jorges wiher zu mit yn dy Hestenbach." Doch nicht immer war der Bezirk so ausgedehnt und so genau angegeben. In Driedorff (1398) sollte der Burgfrieden sein und wenden, „als wit als Dredorf Burg vnd Stat vnd das Kirspil ist." In dem Burgfrieden von Bydenkop, zwischen Hessen und den Rittern von Breidenbach von 1428 heisst es, dass derselbe „gehen, weren vnd wenden sal vff alle syten von der Burg vnd Stadmuren dry morgen lang [1]). In dem von Winstein in der Pfalz von 1399, derselbe solle angehen an der Burg und von derselben zu allen Orten, „vmb vnd vmb als wiet vnd als verre als man von derselben burg an geschiessen mag mit zweyn schiessen mit eyme guden stereiff armbrost"; in dem von Wöllstein von 1379, der Burgfriede soll gehen „als wit vnd als verre als ein gut gurtel Armbrust von der Ringmuren der Festin von vnd vm geschiessen vnd gereichen mag"; in dem von 1432 derselben Burg, „als wydt, als man mit eyme armbruste, das man vngeuerlich an dem beyne gespannen kann, geschiessen mag". Ebenso lautet die Bestimmung in dem Burgfrieden von Drachenfels in der Pfalz.

Sodann enthalten die meisten Verträge über Burgfrieden die Aufstellung eines oder zweier Baumeister. Bei Ganerbschaften

[1]) Baur hess. Urk. IV. 103, 113 Die übrigen nach den Originalen im Idsteiner Archiv. Interessant ist der Burgfriede der Burg Stein bei Nassau, der innerhalb des Bezirks des Burgfriedens von Nassau lag, vergl. Anhang No. 7.

Digitized by Google

wechselte dieses Amt jährlich. In Nassau ging es an und aus auf St. Gallustag; der abgehende musste an diesem Tage „redlich" Rechnung ablegen, „ob er anders zu Notturfft des schlosses icht (etwas) angelegt, verbawet oder vssgegeben hatte". Dazu sollten die Ganerben kommen oder einen Bevollmächtigten schicken; der Baumeister wählt sich seinen Nachfolger, der es nicht ablehnen soll. Jeder Ganerbe zahlt jährlich dem Baumeister 15 fl. „zu gemeinem baw an schloss und burgh zu verbauen". Ist es nothwendig, dass mehr verbaut werde, so soll das von einem besondern Uebereinkommen abhängen. Im Falle dass man ein „Belesten" (Belagerung) zu besorgen hätte, so soll der Baumeister auffordern zur Vertheidigung und zwar soll jeder drei gute gewappnete mit Harnisch, Armbrust und Gezeug auf seine Kosten schicken, die dort bleiben, solange es Noth ist. Wenn einer dem nicht nachkäme so hatte der Baumeister auf dessen Kosten für die verlangte Anzahl Gewappneter zu sorgen. Ebenso hatte der Baumeister für Büchsen, Armbruste und Gezeug durch Kauf zu sorgen und die Kosten zu vertheilen. Bezahlte einer seinen Theil nicht, so soll der Baumeister es lehnen von Juden oder Christen auf dessen Schaden. Bezahlte er auch dann nicht, so soll man ihn nicht in die Burg lassen, biss er gezahlt hat. Geschieht einem von dem andern Schaden an Heu, Stroh oder andern Sachen, so soll der andere das wiederabsetzen nach Erkenntniss des Baumeisters. Hat ein Baumeister seine Rechnung gethan und einen neuen unter den Ganerben gewählt, so hat dieser für die Erledigung der rückständigen Bauschulden zu sorgen.

Ebenso wechselte das Baumeisteramt in Diez und Camberg zwischen Nassau und Eppstein; es begann mit Martini, jeder Theil bezahlte demselben 20 fl. zum Bau: das Uebrige dem von Nassau gleich. Der Baumeister auf der Burg zu Butzbach hatte noch das Recht sich einen Unterbaumeister zu bestellen, im Gegensatz zu welchen er der oberste hiess. Auf Reifenberg, deren Ganerbschaft eine der mächtigsten und zahlreichsten war, bestand zunächst ein Ausschuss von fünf, die für alles sorgen sollten, was nothwendig wäre. Diese fünf wählten alle Jahre zwei Baumeister, denen jeder der Ganerben das Bangeld, jährlich nicht über 10 fl. schicken sollten. Später (1456) kamen zu den fünf noch drei Gekorene, ohne deren Zustimmung die Baumeister keinen Bau unternehmen durften. Auf Befehl der Baumeister mussten hier die Untersassen im Thal Frohndienste thun und Wache halten. Jeder, der dorthin zog, musste ihnen schwören von den Ganerben wegen treu und hold zu sein. Ohne ihr Geheiss durfte Niemand auf das Thor, Bollwerk, Graben oder in den Hain gehen ausser den Ganerben. Dass sie mit dem Büchsenmeister Vertrag schliessen können, ist schon erwähnt. Auch auf Hattstein waren zwei Baumeister aus den Ganerben jährlich gewählt, welche hier, wie anderwärts, die Streitigkeiten zu schlich-

ten hatten. Zugleich wurden aber aus und von den Ganerben noch vier gekoren, die mit ihnen des Schlosses Nothdurft besorgen sollten. Die Baumeister setzten auch hier wieder Unterbaumeister, die beständig auf der Burg blieben, ebenso nahmen sie einen als Ganerben auf im Namen der Uebrigen. In den Hattsteiner Burgfrieden kommt noch eine neue Bestimmung hinzu: Baumeister und Ganerben setzten einen zum Burggrafen ein. So wurde 1473 an Stelle des verstorbenen Henne von Hattstein Phil. von Larspach als Burggraf aufgenommen und erhielt jährlich 30 Achtel Korn und 15 Achtel Hafer. Wollen die Ganerben einen andern setzen, so sollen sie es ihm ¼ Jahr vorher melden; ebenso umgekehrt, wenn er nicht mehr will. Auf der Burg Falkenstein in der Pfalz ward auch für einen gewissen Proviant gesorgt, über den der Baumeister die Aufsicht hatte.

Drittens enthalten die Burgfrieden Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Ganerben und ihren Leuten. In dem von Nassau heisst es: Wenn zwischen den Gemeinern, ihren Amtleuten oder „gebroder dienern (famuli domestici v. Halt. s. v.) eynicht missel oder zweyung binnen disem Burgfrieden entstehe, wäre es mit Worten, dauon soll vnser iglicher den andern richten vnd Körung thun nach erkenntnuss des Bawmeisters oder seiner Stellvertreter. Slüge Einer den andern woint (wund), dat nit ein Misselwunde (gefährliche Wunde v. Halt.) were, der soll dem bawmeister der gemeyn wegen funf gulden dauor zur Besserung geben, ob anders der gemeyn dem oder der knecht oder gesinde dat geschehen were, yn dat nit erlassen wolt. Slüge aber einer dem andern eine misselwonde, so sol der dat gethan hait, demjehnen, dem dat geschehen were, 25 fl. zu Besserung geben vnd daz fürbass bessern nach Erkenntniss des bawmeisters. Wenn der, der also Misselwonde gethan hatt, die Besserung nit thäte, so soll er in allen vnsern Slossen landen vnd gebieden kein geleide haben, vnd sollen wir alle vnd vnser iglicher vnser Erben, vnser Amptlude nach deme oder die, die also die Misselwonde gethan hatten, vnd nit bessern wolten, ernstlich vnd heftelich stän. vnd yn gen Nassaw in gefängniss legen alss lang biss er die besserung gethan hat. Slüge aber einer den andern doit, von dem sol man richten als sich dat geheischet ist, es were dan, dat der, der den doitschlag gethan hatt, mit erbaren redlicher Kuntschafft zubrechte vnd bewisse, dat er zu leibs werung gedrongen were, so stunde es dan an des bawmeisters vnd der gemeyn gnade. Verbrech aber ein Bawmeister selber, oder die seyne, dat sol dan stehen an dem bawmeister der vor yme war.“ Der Burgfriede von Butzbach bestimmte in dieser Hinsicht: bei Streitigkeiten solle Keiner, der darzu käme, dem andern helfen, sondern die Streitenden zu scheiden und den Schuldigen in den Thurm zu bringen suchen, bis dieser Genugthuung gegeben, und wenn Kläger und Verklagter sich nicht verständigten, so

Digitized by Google

solle der von den Ganerben als Obermann gesetzte Hene Brendel von Hoemberg ein „freuntlich Recht" darüber sprechen. Schlüge einer den andern todt, so solle jener in das Gefängniss gesetzt werden, bis er ihnen und den Verwandten des Erschlagenen nach Recht genuggethan, falls er Gnade gefunden. Wer des Andern Leute mit einem Messer oder andern Waffen angreife, der solle ein Vierteljahr die Burg meiden. Der Todtschläger solle sein Theil an Butzbach verlieren, bis er zu „Rechtunge vnd busse" gekommen ist. In dem Burgfrieden von Hadamar und Driedorf von 1405 ist bestimmt, dass keiner den andern innerhalb des Bezirks schädigen oder drängen soll an Leib und Gut oder Gesinde. Bei Streitigkeiten zwischen den Amtleuten, Dienern oder den Ihrigen — „das doch mit syn sall" —, geschieht es mit Worten, so soll der Beleidigte es den Amtleuten klagen, die die Sache zum Verhör und Entscheidung zweien der ältesten Burgmannen übergeben. In gleicher Weise sollen zwei Burgmänner entscheiden bei Verwundungen, die keine Meisselwunden sind. Ist es eine Meisselwunde, so soll man dem Thäter die Hand abhauen, womit er es gethan. Schlüge aber einer den andern todt innerhalb des Burgfriedens, „von dem soll man richten, als sich das von Recht heyschet". Entkommt der Todtschläger, so soll er weder Frieden noch Geleit im Lande haben, und soll man nach dem bestem Vermögen nach ihm stehen, ihm sein Recht zu thun. War aber der Thäter zu dem Morde genöthigt, also „Leibwehrung", so soll man von ihm eine „besserung" nehmen nach Gnaden nach Urtheil der zwei Burgmänner. Etwas anders lauten die Bestimmungen in dem Driedorfer Burgfrieden von 1398: Käme es zu „vffleuffe, missehildunge ader zweiunge" zwischen den Besitzern, ihren Mannen, Burgmannen, Dienern, Knechten oder Gesinde, es seien „Paffen ader leyen" mit Worten oder Werken inwendig des Burgfriedens, so sollen die zwei Amptleute und ein Burgmann binnen 14 Tagen die Sache beilegen; wer verurtheilt wird, soll binnen Monatsfrist es „kehren" oder unverzüglich in Wetzlar einreiten und dort bleiben bis zur Erledigung der Sache. Wer das nicht hielte, sollte „truwelos vnd meyneidig" sein.

Sodann ist in vielen Burgfrieden darauf Rücksicht genommen, wie es im Falle des Verlustes der Burg gehalten werden soll. Der genannte von Nassau von 1414 sagt darüber: wenn sie, die Ganerben, mehrere oder einer das „Schloss verlören oder „des entweldiget" würden, so sollen alle, einer dem andern, nach allem Vermögen mit Leib und Gut getreulich und ernstlich beholfen sein, das Schloss wiederzugewinnen, und keiner soll sich in sein Theil wieder einsetzen lassen, ohne dass auch die anderen ihre Theile wieder erhalten hätten. Wollte einer von ihnen den andern aus seinem Theile verstossen, „dat Got verhüte", der sollte meineidig und treulos sein, und sollten die anderen jenem beistehen zu seinem Theile zu gelangen.

Digitized by Google

In Bezug auf den Enthalt, von dem oben die Rede, wurde besonders ausgemacht, dass keiner ohne den andern Ganerben jemand aufnehmen dürfe, ebenso nicht deren Feind. Bei Streitigkeiten unter einander sollte sich keiner von der Burg oder aus dessen Bezirk gegen den andern behelfen. Dann sollte, wie es in dem Burgfrieden von Driedorf (1398) heisst, das Schloss und das dazu gehört „stille sitzen vnd mit den kryegern nit zuschaffen haben".

Mannen und Burgmannen, die in den Burgfrieden sitzen und wohnhaft waren und zu den Burgen gehörten, mussten den Burgfrieden beschwören und ihn beschirmen helfen. Dafür sollten aber die Gemeiner sie bei ihren Freiheiten und allen ihren Rechten lassen und sie schirmen. Auch über die anderen eingesessenen Leute sprechen die Urkunden. So sagt der Burgfriede von Nassau: „were auch eyneche Wirte, Schmidte Kremern oder Handwerksluthe oder die feile Kauff hetten in den vorgenannten Delen gesessen, die vnss, vnsser Amptlude, den vnsern oder ymandts der von vnsertwegen in dissen burgfreden keme, vfftrugen vnd borgeten vnd die nit bezalt wurde, die möchten vnsser iglicher oder die synen, die yme dan schuldig weren, dat kuntlich ist, an yre pande griffen, vnd die pandt vor schultess vnd scheffen vff bieden vnd sie vor yre schuldt an geuerde versetzen oder verkauffen vnd sullen damidde gen vnser kein verbrochen han, dazu yme auch der bawmeister oder seine Amptlude sonderlich behülfflich syn sollen." In dem Burgfrieden von Hadamar und Driedorf (1405) heisst es in dieser Hinsicht: wenn die Herren, einer oder beide, oder ihre Amptleute in dem Burgfrieden „zu wirten, beckern, smiden, hantwerksluden oder andern, dy feilen kouff hetten, borgeten oder offtrügen, wilch zyt dan dy selben dy vns oder den vnsern also vffgetragen oder geborget hetten, ir gelt haben wolden, so sollen wir oder dy vnser sy dauone gutlich richten vnd betzalen an virtzog. Deten wir das nit, so mogen sy an vnser Pande griffen vnd dy da vor virsetzen, vnd sollen wir oder dy vnser das nit wehren." Ebenso lautet es in dem Burgfrieden von Ellar v. 1408.

Wie wichtig diese Verträge gehalten wurden, geht aus den näheren Bezeichnungen hervor, mit denen das Wort Burgfrieden versehen wurde. Bald heisst er ein „rechter" bald ein „guder, fester, steder, alter", bald ein „guder, alter", bald ein „ganzer, stracker, ewiger", bald ein „ganzer, stracker", bald ein guder steter und ewiger Burgfriede.

Das Gesagte wird schliesslich aus folgenden Urkunden klar, die meist den Originalen im Idsteiner Archiv entnommen sind.

Digitized by Google

Anhang.

1) Burgfriede von Wiesbaden von 1337.

Wir Yrmegard von Hoinloh, Grefinne zue Nassaw, Ruprecht, der vorgenanten Frawen Yrmegard Son, Grafe zue Nassaw vndt Anne, sine eliche Frawe; Wir Adolff, Grefe zu Nassaw, Margrethe, sine eliche Frawe, Greuinnen daselbis, vnd Gerlach ihr eldeste Son, erkennen vns offenbar an diesem genwertigen Briefe vur Vnss vndt vnsserer Erben, vndt thun Kunt allen Luden, die ihn ansehendt, lesent oder horent lesen, das Wir nach getun rathe vnser Freunde einen Burgfrieden gemacht han zue Wiespaden, vndt han den in guten Truwen gelobt vnd zu den Heiligen geschworen vur vns vnd alle vnser Erben stete vnd veste zu halten. Der soll angehn an den funff Krutzen by dem Kalgburne, vndt hinder den Zunen vff hin uber Hoben mit an den Burn, der da heiset Serhoben, vnd von dannen vber rydt, vndt von dannen mit ahn rode Burn, vnd von dannen vber den Lenberberg ahn Nuschelburn vndt von dannen da vmbehin mit an Buchburn, vndt von dannen ahn Godemars Wyse, vndt von dannen wider ahn die vorgenannten funff Krutze an deme Kalgbrunne, mit solichem Vndterscheidte, wers sache, das vfflauff Mishel vnd Zweiunge zwischen vns mit Worten oder mit Wercken, vnsern Mannen, Burgmannen, Dienern, Knechten oder Gesinde, es syen Pfaffen oder Leyen, die itzundt sin oder hernach werden mögen, geschegen, von was sachen das were, ahne vmb erbehaftig Gut, inwendig des Burg friedens, da soll vnser Khein nicht zu thun, wir haben is dann erklaget vor den Fünff gemeinen Mannen die wir darvber sammentlich gekoren han, mit Namen hern Georgen von Lindaw, Rittern, Sicharden von Crampurg, Otten von Graenrode, Hanssen von Ossinfurdt, Gerlach Godemar von Dudinhusen, Edilknechte, die sollen vns darvmbe richten vndt ende geben binnen viertzehn tagen darna allernehst, als sie das von vns oder besunder von deme, deme das noit ist, irmandt werden, vndt als die sache an sie bracht werdt, als dicke das nit geschicht, ane Geuerde. Wurden die gemeine Leuthe zweien, wan dan die meinste meinige vnder den fünffen gefellet vnd bestet, das soll macht han ohne Geuerde, vndt sollent ende geben darna binnen viertzehen tagen, allernehst bit ihren vffin Briefen, darane sollen wir sie fliesseliche manen, vndt sollen die Bruche keren vndt wandeln, wer das besaget wurdt von den fünffen, oder von deme mehren theile binnen einem Mande darna allernehest, als sie ende gegeben hant. Vnd welcher das niten dedte vndt kehrte binnen einem Mande, als he besaget were, der solle zur stundt vnuerzogelichen affer deme Mande inreiden zue Mentze vndt darinnen bleiben vndt nit raus zue kommen, als lange bit he das gekerte vndt dedte, das he von den fünffen oder von deme mehren theil besaget werde, als dicke das noit geschiet an Geuerdte. Welcher vnser

als vbelthetig were vndt das nit hielte undt dedte, als vorgeschrieben stet, der were truwelos vnd meineydig, vnd sinen magen verkorn. Auch ist me geret, obe ein gemeine Mann oder zwene binnen den viertzehen Tagen darzu nit mögten kommen, von welchen sachen das were ahne Geuerde, so sollent die anderen dry darnach allernehst in den andern viertzehen tagen ende geben vnuerzogelichen, deme Kleger wiewol is vff die ander Syte oder Parthye nit geheyschen oder gefordert wurdte ahne Geuerde. Wers auch sache, das der vorgenannten gemeinen Mannen einer abeginge von dodes wegen, vf welchen vnser syten das were, der soll einen andern darna allernehst binnen einem Mandte, ahn des abgegangenen stadt setzen ahne Geuerde; dedte he das nit, so sollte he zur stundt ohnuerzogelichen affer deme Manden ahne Geuerdte zu Mentze inrieden vndt nit dannen zu kommen, er habe einen andern an des abegangen stadt gesetzt, als dicke des noit geschiet, ahne Geuerdte, vndt were also gesetzt wirdt, der soll globen vndt schweren vndt sinen vffin brief geben, zu dune in aller der massen, als der abegegangen, ahn dess stadt he gesast were, als dicke des noit geschiet, ahne Geuerdte. Were auch sache, das die vorgeschrieben Sache Bruch wurde ahn den funff gemeinen Mannen, so sollent sie sammentlichen mit eynander, oder die viere, obe einer darzu nit kommen mochte, ane Geuerde, wan sie das gemant werdent, von vns oder besonder von deme, deme das noit were, mit ihr selbis Liebe zu Wiespaden in das Schlos rieden vndt wanne sie acht tage gelegen hetten, vndt nit ende gegeben hetten, so soldent sie dar affer Wasser vnd Brodt essen darinne vndt nimmer da uskommen, sie haben mit ihren vffin Briefe ende geben, darvmb sin darkommen weren, als dicke des noit geschiet, ane Geuerde. Auch ist geret, obe ein vnsser Burgmanne den Burgfrieden brechen mit worten oder mit Wercken, der sal vor dem Kaufhuse zue Wiespaden zue rechten stein vor den Funffen gekorn, was in die besagent oder das meretheil von den Funffen, das sall he richten nach irem Geheisse; dedte he das nit, so sollen wir vff alle siten sine viende sin, vnd sall sin Burglehen verloren han als lange, bit he die Bruche gerichtet hat vndt gekert, als he besaget were.

Auch sall ein yglich vnsser Burgman des vorgen. Schlosses, der ytzundt ist oder hernach werden mag, siner Kinder vndt sines Gesindts als geweltig sin vndt verantworten mit aller Pene undt busse, als sich selber an Geuerde, Wehr es auch, das eins burgmanns Knecht den Burgfrieden breche, den sall der Burgmann darzu halten, das he den Bruch richten, als he besaget wirdt, na sage vndt Geheisse der egenanten gemeinen Manne. Ginge des, das der Knecht ist vns, so sall in der Burgmann begeben, vndt sall sin viendt sin mit vns, vndt nimmer zu Knecht mitphaen, er habe in dan gebessert. Wers auch, das vnser einer, welcher das were, einen sinen Herren oder sinen Frundt inthalten woldte in dem vorgen. Schlosse, dain sall vnser keiner kei-

Digitized by Google

nen Herrern inthalten, sie en sin dan vor mit vffin Kriegen zusammenkommen, welcher dan der erste ist mit deme inthalden, des sollent ime die andern folgen, vndt sollent ime helfen Burghude dun als gute Gan-Erben, vnd soll auch der inhalt geschien ahne Schaden vnsser Gan-Erben, vnsser Burgmanne vnd Burger daselbis zue Wiespaden. Wer auch da inhalten wirdt, der soll den Burgfrieden globen vndt schweren bit vns zu halden, als lange, als sin Krieg wert, es sie Herre oder arm Man. Were aber sache, das he oder die sinen dar inhalten were, wenig oder viel, das sall der richten, der den inhalt gegeben oder getan hette, als die Funffe oder das mere theil gekorn vorgen. besagent, heisent oder wiesent. Wers auch sache, das wir mit ein zweiende wurden, vndt das vnser ein des andern viant sin wolden, das soll vnser ein deme andern kuntlichen verboten in das Schloss, da he Hus haltet, acht tage vur, vndt ensolte auch vnser Kheiner dem andern Schaden dun oder fugen, irren oder drengen in Keine Wys, die yman erdencken kan oder mag, ahne alle Geuerdte vss dem egen. Schlosse vnd Burgfrieden, oder wieder darin.

Me ist geret, das alle vnsser Amptlude, die itzundt da sindt, oder von zyden zu zyden gesast werdent, dies vorgeschrieben Burgfrieden in Truwen globen sollent vndt zu den heiligen schweren, zue halden glicher Wys, als wir selber oder vnsser Erben. Were aber das der Burgfriede gebrochen wurdte von vnsern Amptluden, den sollte der Herrn, der gebrochen hette, darzu halten, das he den Broch richten, als die funffe gekorn oder die meinste menyge von den funffen besagent vndt heisent, als dicke des noit geschiet ane Geuerde. Were aber sache, das des nit geschege, so sal es der Herre richten, des der Amptman gewest ist, vndt sall auch des Amptmanns viandt sin bit vns als lange, bis er den Bruch gerichtet hat ane Geuerde. Alle dies vorgeschrieben rede, Stucke vnd artickull vnd ihr yglichen besunder han wir frauwe Yrmegardt von Hoinloch, Grefinne zu Nassaw, Ruprecht der vorgen. frawe Yrmegard Sone, Grefe Daselbis vndt Anne sine eheliche frawe, vnd wir Adolff Gr. zu Nassawe, frawe Margrethe, Grefinne daselbis vnd Gerlach der vorgen. Grefe Adolffs vndt frawe Margrethen Elteste Sohn globet in guten Truwen vndt zu den heyligen geschworn, vndt globen vndt schweren die an diesem Briefe stete vndt veste, vnuerbrochentlichen vur vns vndt vnsser Erben zu halten, als lange, als wir das vorgen. Schloss in Gemeinschafft hain bit einander, abgescheiden alle Argelist vnd Geuerdte, vnd alle böse funde, die yman erdencken kan oder mag. Des zur Vrkunde han wir vnsser Ingesiegelle, vnser ygliches das sine an diesen Brief lassen hencken. Wir die vorgen. funff gemeinen Manne gekorn, George von Lindawe, Ritter, Sichart von krampurg, Otto von Graenrode, Hanss von Ossinfurdt vndt Gerlach Gedomar von Dudinhusen, Edilknechte, bekennen, das wir in guten Truwen globt han vndt zue den Heyligen geschworn

Digitized by Google

vndt globen vnd schweren an diesem Briefe, gliche gemeine Manne zu sin vnd zu halden vndt zu dun, in aller der Masse als vur von vns geschrieben ist, vndt vns zugehuret oder ahnedrifft. Des zur Vrkundt, han wir vnser Ingess. by der vorgen. vnser Herren, Frawen, Junkherren vnd Junkfrawen Ingess. an diessen Brief gehangen. Datum Anno Dni Mill°. CCC° Lx° septimo in Crastino Nicolai Episcopi. [1])

---

2) Burgfriede von Rheinberg auf der Wisper von 1399.

Wir Ruprecht, von gotes gnaden Pfaltzgraue by Ryne, des heiligen Romischen Riches Obirster Truchsesse vnd Hertzoge in Beyern vor vns, vnssen Erben Pfaltzgrau by Ryne, vnd wir diesse nachgeschrieben Johan von Rieffenberg, Otte Knebil v. Katzenelnbogen, Ritter, Liebmud Dieterichs seligen von Lybenstein Witwe, Henne Grans vnd Symon Grans von Rynberg gebruder, Heinrich vom Riede, Arnolt von Wunnenberg, Eberhart Brenner vom Laynstein, Friederich Hilchin von Lorch vnd Philipps von Rinberg: alle gemeyner des Slosses Rinberg vff der Bache genand die Wuschebur gelegen, vur vns vnd vnsse Erben, Sone vnd Dochter, die darzu geborn sint, oder werdent, Bekennen vnd dun kunt vffenbair mit diessem brieffe, das wir samentlich vnd eyndrechteclich eins guten, festen, steten Burgfriden mit vnd zu dem obgen. vnssem Sloss Rinberg vberkummen sin vnd gemacht hain, den Wir hertzoge Ruprecht vnd vnssir vurgeschrieben Erben vnd wir alle obgen. gemeyner vnd alle vnssir Erben vurgeschrieben in guten truwen ewiclich feste vnd stete halden sullen vnd wollen in aller der mass, als hernach geschrieben stet.

Zum ersten sal derselbe Burgfriede sin vnd gehalden werden in der obgen. festen Rynberg uberalle vnd vsswendig bynnen diessen nachgeschrieben terminyhen vnd begriffen an zu gen von dem Sloss an die Drencke, da man bie Ranssel her inne kummet, vnd die bach uss, die genant ist Hornsbach glich dem graben, der von Blidennecke kummet vnd sal gen andersyte inne glich dem graben in die Dollenscheit, vnd von der Dollenscheid her inne mit in die wicke her inne mit zu Myttellit uff den hals, von den halse die richte inne biss in die Wuschebur vnd die bach die Wuschebur her inne biss in die Hornsbach, die Hornsbach her wiedder uss, biss wiedder in die Drencke.

Darzu ist geredt, das wir Hertzog Ruprecht vnd vnss vorgeschrieben Erben vnd wir die andern obgen. gemeiner vnd vnss vurgeschrieben Erbe, gemeiner des obgen. Slosses Rynberg vnss keiner an den andern sine wip, sine kinde, sin gebroid gesinde ir lip oder gut bynnen dem vorgen. Burgfriede griffen sal, noch mit vnerlichen vnd schedelichen

---

[1]) Nach der beglaubigten Abschrift.

Digitized by Google

worten odir wercken noch dheinerhande vnfrieden odir arge eyner dem andern zu dun, dann eyn iglicher gemeyner sal den andern gemeynern daselbist sin wip, kinder vnd ir gebroid gesinde ir lip vnd gut in dem vorgen. Burgfrieden, so sie da inne sint vnd denselben Burgfrieden schirmen vnd schuren getruwelich, so er beste mag ane alle geuerde, als dicke des noyt geschiet. Werz aber, daz got verbiede, dass einicher gemeyner den andern gemeiner odir sin wip, kinder odir gebroide gesinde ir lip vnd gut in dem obgen. Burgfrieden mit worten odir mit wercken mit doitslegen odir anders uberfure ader vnfrieden vnd arge deden, wer das dede, der sal das keren vnd bessern nach erkentenisse der andern gemeyner, das selbe erkentenisse auch die andern gemeyner oder das merteyl vndir yn, so sie des von dem, der also uberfaren were, ermanet wordent, bynnen eynem Maynde nehste nach der geschichte dun vnd usssprechen sollen ane alle generde. Vnd welcher gemeiner solich besserung vnd kerung nit dede bynnen nehsten virtzehen tagen nach dem usssprueche, der vnd sin erben vorgeschr. sollent ir teile an dem obgen. Sloss vnd an seinen rechten vnd zugehorungen gentzlich verlorn hain, vnd der sal auch widder sin Ere vnd Eyde gethain hain.

Auch ist geredt, daz wir obgen. gemeyner vnd vnss Erbe vorgeschr., so sie auch gemeyner zu dem obgen. Sloss sint, da enthalden mogen in der mass, als hernach geschrieben stet. Und wer da enthalden wurdet, die sollent ihr enthaltgelt geben als hernach geschrieben steet. Mit namen eyn fürste odir eyne frihe Stat Ein vnd Sechsstzig gulden. Ein graue oder eyn herre ein vnd drissig gulden. Ein edel Mann dritzehen gulden vnd sullent die gulden alle gut genge vnd gebe sint, als die werung zu der zeyt zu Mentz ist, vnd sal ein furste, ein Graue, ein Here, ein frihe Stat igliche der odir die, so der odir die zu dem obgen. Sloss enthalden wirden, zwen knecht dar schicken vnd den gantzen enthalt da haben off sin odir yr lone vnd kosten zu wachen vnd zu huden, vnd sollent die knechte dar zu den heiligen sweren getruwelich zu dun glich der gemeyner knechten vnd wechtern daselbst vnd den Burgfrieden zu halten in aller mass als disser brieff besaget, als lange der enthalt wert ane geuerde, vnd sal ein Edelmann einen knecht in derselben massen da haben vnd halden.

Auch ist geredt, welcher Furste, Graue, Herre, frihe stat odir Edelmann zum ersten da enthailden wurde vnd sin gelt zum ersten geben hätte, des entheltniss sail vorgen. Auch ist geredt, welche vorgen. Furste, Graue, Here oder frihe Stat also zu dem obgen. Sloss Rynberg enthailden wurde, die sollent ir offen besiegelte brieffe beuor dar schicken vnd antwerten da inne sie in guten, rechten truwen diessin burgfrieden globt haben vnd globen feste vnd stete zu hailden in aller massen, als der hie begriffen vnd disser brieff usswiset, als lange als der enthalt wert an alle geuerde. Vnd ein Edelmann, der da enhalden wirdet, sal

Digitized by Google

selber gein Rynberg obgen. ryten vnd da kuntlichen zu den heiligen sweren den Burgfriden als vorgeschr. stet, auch in denselben massen feste vnd stete zu halden ane alle geuerde vnd argelist. Auch ist geredt vnd sal sin, das nymand, wer der sy, an dem obgen. Sloss Rinberg ewiclich enthalden sal werden, er verspreche vnd verbinde sich dan beuor, das er des rechten in der sache, darvmb er da enthailden sal werden, verliben vnd gehorsam sin wolle an vns hertzog Ruprecht adir vnssen Erben vorgeschrieben vnd vnssem rade adir an vnssem Amptmanne, an den wir vnssir sachen zu Rinberg an vnss stat beuolen hain, vnd an andern vnssen gemeinern daselbist ane alle geuerde, vnd dan mag derselbe da enthalden werde vnd die Buwemeister daselbest sollent der widderpartihen dain verkunde, das der, der also enthalden wer, des rechten gern verliben wolte als vorgeschrieben stet. Auch ist geredt, werz sache, das vnssir gemeyner eincher sine deyl lones den gemeinen Burgrauen, Torneknechten, Portenern ader den Wechtern daselbis zu yeder zyt als das sie solde, nit gebe, so er des verboten wurde zu huse oder zu hobe, da er wanhafftig wer, von den Buwemeistern zu Rinberg obgen., eyme oder me, die dan zu der zyt Buwemeistere zu Rinberg sint, daz gelt vnd den schaden der von Botten lones wegen dar off geet, mogent die Buwemeister zuschaden nemen off des schaden, der sin teil geldes nit gebe, als vorgeschrieben stet. Dede er dan daz gelt vnd den schaden, der dar off gen mochte, nit abe bynnen eynem jare nehste nach dem als yme das verkundet vnd zu schaden genommen wer, so solde derselbe vnd sin erben sine teil huses zu Rinberg verloren hain vnd kein gemeyner me da sin, es wer dan mit willen aller gemeiner zu Rinberg obgen. Vnd wurden die gemeyne alle eyndrechtig, demselben ader sinen Erben vorgeschriben denselben sinen teile huss nit widder zu geben, so mogent sine nehst erben, die darzu geborn wern, bynnen eynem mande nehste nach dem jare soliche houbtgelt vnd schaden dargeben vnd den selben sinen teile huses jene nemen, des die andern gemeynen yn auch dan gunnen sollent. Wolde aber keyner sine solicher Erbe soliche vorgen. houbtgelt vnd schaden geben vnd betzalen, so sulten alle ander gemeyner das gelt vnd schaden richten vnd betzalen vnd sine teile huses vorgen. an sich nemen vnd haben. Auch ist geredt, wer enthailden wirt zu den obgen. Sloss Rynberg als vorgeschriben stet, wer der Jare vnd tag nach dem angange des entheltenisse ane geuerde von der sachen wegen, darvmb er da enthalten were, so sulde dasselbe sin entheltniss abesin vnd nit en da enthalten sin, es wer dan, das er von nuwen da enthalten wurde vnd sin enthaltgelt gebe vnd dede, als vorgeschrieben stet an alle geuerde. Wers aber, das der selbe ader dieselben, die also da enthalten weren, zu frieden vnd vorworten von der fientschaffte wegen qwemen vnd die frieden vnd vorworte jare vnd tag

Digitized by Google

werten vnd stunden, so sulde aber derselbe enthalt abe vnd nit me sin, als vorgeschrieben stet.

Auch hain wir gemacht vnd geredt, das nimmer einche gemeyner zu deme obgen. Sloss zu gemeyner genommen vnd entphangen werden sail, er habe dan vur zu den heiligen gesworen vnd sine brieff mit sinem anhangenden Ingesiegel geben, diesen Burgfrieden zu halden als diesser brieff vur vnd nach besaget vnd vsswiset, vnd habe auch vns Hertzog Ruprecht vnd vnssen vorgeschr. Erben beuor verbrieffet vnd gethan nach lude der brieffe, die die ander vnss obgen. gemeyner vns von des obgen. Slosses Rinberg wegen versigelt geben hain. Vnd so ein iglicher, der zu eyme gemeyner zu dem obgen. Sloss dan geborn ist vnd recht dar zu hait zu gemeynd da entphangen werden sail, verbrieffet vnd gethan hait in aller massen, als hie vorgeschrieben stet, so sullent die Buwemeister des obgen. Slosses yn dan zu gemeyner da entphaen vnd jnnsetzen ane hinderniss vnd geuerde.

Auch wers sache, dass einche gemeyner zu dem obgen. Sloss Rinberg mit denen andern zu schaffen gewunne, von des huses wegen Rinberg vnd siner zugehorunge adir die knecht daselbst vnder ein ander einche tzweyunge mechten odir gewunnen, des sollent die buwemeister, die zu der tzyt sint, vndersten gütlich zu richten, ob sie mogen. Kunent sie iz aber nit gutliche gerichten, so sullent sie daz entscheiden mit dem rechten, vnd sullent auch beide parthien ein genügen dar an haben ane geuerde.

Auch wers sache, das einche gemeyner zu dem obgen. Sloss Rinberg des anderen ffyant werde, der sal an des andern lip noch gut nit griffen, er habe ez yme dann Achte gantz tage vorgesaget, ussgenommen alle argelist vnd geuerde.

Auch sollent alle tzyt drie Buwemeistere zu dem obgen. Sloss von den gemeynern daselbist sin, vnd welche Buwemeistere sint ein Jare, die sollent rechenung dun, so ir jar ussgeet den andern drin Buwemeistern, die sie kiesent, die nach yn sin sullent. Vnd die drye Buwemeister, die dieselbe Buwemeistere vnder den andern gemeynern kiesent dieselben also gekoren, sollent Buwemeister das jar auch sin vnd darwidder nit sprechen, vnd sal auch das kiesen vnd die rechenunge alle Jare gescheen vff deme nehisten Sondag nach deme Osterdage vnd des nehisten dages darnach ane geuerde. Auch haint die drie Buwemeister moge vnd macht die andern gemeyner zu manen mit yrem offenbrieff von des obgen. Huses noide wegen zu yn gein Rinberg obgen. zukummen. Vnd sal ein ygliche gemeyner, als dicke das noit geschicht, das auch dun, ez neme eine dan Echaffte noit odir libes noit odir ffyantschafft, vnd sal das wissen mit sinem offen besigelten brieffe, ussgenommen das vnsser Herre der Hertzog dan sinen Amptman ader dem er das beuolen hait, der den Burgfrieden auch globet vnd gesworn hait, dar schicke sail

Digitized by Google

an sine stat. Vnd wer nit also dar enqueme, so sollent die drye Buwemeistere vnd die andern gemeyner, als vile sie ir haben mogent, doch moge vnd macht hain zu dun vnd zu lassen, was den gemeynern von des obgen. Slosses wegen dann noit ist ane alle geuerde vnd argelist.

Auch hain wir geredt vnd globet, wer eynen gefangen Slusset, der sal den knechten einen halben gulden zu Slossgelt geben, ee er vor die porte komme. Auch sal keiner gemeyner zu Rinberg einche enthalt gelt odir phant daruor offheben odir innemen, dann man sal daz selbe gelt den Buwemeistern daselbist antwerten adir deme gemeynen Burg Grauen daselbs odir weme die Buwemeistern iz befolen haint vnd nymandt anders ane alle geuerde vnd argelist.

Auch sollent soliche Brieffe als wir Hertzog Ruprecht vnssen gemeynern geben hain, vnd die sie vns widder geben haint von des obgen. Slosses Rynberg vnd siner zugehorunge wegen ewyclich in iren krefften vnd machte in allen stucken, puncten vnd artickelen verliben vnd mit diessem Burgfrieden in keinem weg geswecht sin oder werden ane alle geuerde vnd argeliste.

Auch sal vnss Burggraue zu Cube odir wem wir odir vnss vorgeschr. Erbe des beuolen mit vnssem offen besigelten brieff alle sachen von vnssen wegen, die vns mit den gemeynern zu Rynberg gekorent zu dun vnd zu handelen von vnssen wegen da dun vnd handelen, als dicke des noit geschicht, vnd der sal auch den Burgfrieden zu Rynberg, als wir vnd die gemeyner den begriffen vnd verbrieffet hain, globen vnd sweren zu halten, als lange yn die sache von vns vnd vnssir vorgeschr. erben beuolen sint ane geuerde.

Auch sollen wir obgen. gemeyner zu Rynberg vnd vnssir vorgeschr. Erben den Burgfrieden getn demselben, dem vnss obgen. genedige Herre der Hertzog die sache also befolen hait vnd stete zu hailten glicher wise, als unssir gemeyner einer gein dem anderen ane alle geuerde vnd argelist. Vnd alle vnd igliche stucke, puncte vnd artickule sullen vnd wullen wir Hertzog Ruprecht obgen. vnd vnss vorgeschr. Erben vnd wir die obgen. ander gemeyner Johan von Rieffenberg, Ott knebil, Ritter, Liepmudt, Witwie Henne vnd Symon grans, Heinrich von riede, Arnolt von Wunneberg, Ebirhart Brenner von Laynstein, Friederich Hilchin vnd philipps von Rinberg vnd vnss igliches vorgeschr. erben ewiclich vnd zu aller tzyt feste vnd stete dun halten vnd follen füren vnd nit uberfaren noch dar widder dun nach schaffen uberfaren nach dar widder gethain werden mit worten adir wercken heimelich adir offinbair in dheiner hande wise, wie das gesin oder gescheen mochte, ussgescheide allerley argelist, widder rede, hinderniss vnd geuerde, vnd das alles hain wir Hertzog Ruprecht obgen. vor vns vnd vnss vorgeschr. Erben in guden truwen globt, vnd wir die obgen. gemeyner samet vnd besundir vor vns vnd vnsses iglichs vorgeschr. erben mit guten Truwen an Eydes stait vnd mit

rechter sicherheit, als wir mit offgereckten fingern off die heiligen vnd gelerten worten liblich zu den heiligen gesworen ewiclich ware. stete vnd feste zu hailden ane alle geuerde vnd argelist, vnd des alles zu merer sicherheit vnd zu eynem stedigen ewigen vrckunde hain wir Hertzog Ruprecht obgen. vnd alle obgen. gemeyner vnssir iglicher sin eygen Ingesiegel an diessen brieffe gehangen. Geben zu Bacherach off den Mandag nach sancti Thomas des heiligen Apostelen dag nach Cristi geburt drutzehen hundert vnd zu deme Nun vnd Nuntzigisten Jare. [1])

---

3) Burgfriede der Vesten Limburg, Brechen und Molsberg v. 1436.

Wir Rabann von gots gnaden Ertzbischoff zo Triere, des heiligen Romschen Rychs durch Welschelant vnd das kunigrych von Arelatt Erczcanceller, vnd wir Ludowigh von denselben gnaden lantgraffe zo Hessen Bekennen vnd dun kunt uffentlich in diesem breffe, das wir vur vns vnd vnsere nakomen vnd styfft von Triere vnd vnsse erben vnd nakomen, herren des landes zo Hessen, mit gudem wolbedachtem müde vnd nach Rate vnsser Rette vnd frunde eynen gantzen steden vnd vesten Burgfrieden zo Lymburg, Brechen vnd Molsspergh in Burgen, Steden vnd deellen globt vnd gesworen han, als vns, Ertzbischof Rabann, vnsern nakomen vnd styffte zo Triere, zo vnss Erbeschaff vnd losunge, vnd vns, lantgrafen Ludowigh vnsen erben vnd nakomen, herren des lands zo Hessen, zo vnsser pantschaf vnd uffenunge nach Innhalde der versiegelten briefen da uon begryffen, welich Burgfrede daselbs zo Lympurg, Brechen vnd Molsspergh ane gaen vnd so ferre vnd wyt die vurg. stede, Slosss vnd Daell mit yren zunen, graben vnd slegen begryffen hain, gahen sall ane geuerde. Also daz unser Herren keyner vnsere Amptlude, Dienere noch die vnssen inn dem Burgfreden ane dez andern lyff vnd nach rechte freuelich gryffen vnd nach tasten sall in keyne wyss. Dann wir vnd sie sollen den vurg. Burgfrieden getruwelich helffen schuren vnd schyrmen ane geuerde. Dann weres sache, daz eyncher von vns Herren sich der egen. Slossse gebruchen vnd dar uss kriegen wulde, das nach vnser iglicher dun zo syme gebure vnd sich doch vurter, abe er eyniche samenuge vnd gewerbe von Reysigen hette, in des andern schuren vnd stellen behelffen sunder schaden des andern, vnuerbruchlich des Burgfreden ane geuerde, vnd abe vmb solichs kriegs willen in den vurg. Steden, Slossen vnd taellen eynicher huden vurter dann tegelich gewonlich ist noit were, soliche Hude sall der ihene von vns, den den

---

[1]) Von dem Original. Die Siegel unverletzt daran.

Digitized by G

kriech ane tryfft, besorgen vnd dun. so das die vurg. Slosss, stede vnd daell wol besorgt vnd verwart sin ane geuerde. Geschege is auch, das eynche Reysigen, die von vnssen wegen in die burg. Stede, slosss vnd daell Lympurg, Brechen vnd Molssperg ligen quemen, vnd in die wyrte uftrugen vnd die nycht bezaelden, die mag der wyrt mit yrer habe dun halden byss yme bezalonge geschiet vnd da mydde solde der Burgfriede vnd verschribonge nyt uberfaren sin. Were auch sache, das eynche besesss ane denselben egen. Slossen, steden vnd taelen oder der eyns besunder, von weme das auch were, geschege, so sollen wir das vor mit Reysigen, geschutze vnd allem Rade bestellen, als dez noit were, vnd mochte wir solichen besess entsetzen, das solden wir dun mit vnssen magen vnd frunden vnd mit alle dem, das wir vermuchten, vnd wurden vns die oder der eynche besunder abe gestiegen abegewonnen, vnd wie das auch sust zoqueme, da got vur sy, sollen wir beyde Herren, vnsere Styfftnakomen vnd erben getruwelich darnach steen, die wieder innzogen ynnen als uns, Ertzbischof Rabann, vnssen nakomen vnd styffte von Triere, zo vnser erbschaf vnd loesunge vnd vns, lantgraven Ludowig, vnssen erben vnd nakomen, zo vnser pantschaf und uffenunge. Ouch so ist beredt, daz keyner von vns herren unsse Amptlude noch dienere des anderen vyande in diesen Burgfreden nyt furen sall, vnd abe daz sunder wissen geschege, so sall der ihene, der eynen darinn gefurt hette zo gesynne der andern parthien, denselben uss dem Burgfrieden dun, ryden vnd eyne Bannemyle geleiden, vnd sal fur synen vianden also uss zo ryden versichert sin, vnd bynnen der versicheronge keynen schaden in dun. Were auch sache, dass vnsere diener, gesinde, frunde oder yman anderss bynnen dem Burgfreden sich zweychten oder vnfug teden, das sollent die Amptlude von vnss beider Herren wegen, die in der vurg. slossen weren, saissen vnd rychten nach dem der gebrech gelegen were, vnd abe sy dez also nyt getun koenden, so sollen wir Herren, vnsere nakomen, styfft vnd erben bynnen vierzehen tagen nachdem vnser eyner dez ane den andern gesonne, iglicher zwene syner frunde zu Lympurg, Brechen oder Molssperg, da der gebrech gescheen were, schiken, die auch da by bliben vnd nyt von dannen scheiden sollent, der gebrechen sie dann geslichtet vnd gerychtet ane alle geuerde.

Were auch sache, dass eyncher von vns Herren dodes halben abginge, das got der Almechtige genedenclich lange gefrysten wille, so sollen vnsere nakomen vnd erben zo furentz, ee sy zo den vurg. Slossen gelaissen werden, diesen Burgfreden globen vnd sweren, in massen der abegegangen von vns, in dez stadt er qweme, getan hette, sunder alle geuerde.

Were auch sache, das vnser eyner syne nakomen oder erben syne teyle an den obengen. Slossen, Steten vnd taele versetzen oder verpenden wulde, so sall der ihene, dem das verpandt oder verschrieben wurde,

Digitized by Google

diesen Burgfreden mit allen sinen stuken vnd artikeln ouch globen vnd sweren vnd versiegeln als wir beyde Herren itzunt getan hain, daz mann auch als dann von yme nemen vnd in dann vnd nyt ee zo den vurg. Slossen vnd yren zogehorongen lassen komen vnd uf nemen sall, ussgescheiden alle argelist vnd geuerde.

Alle punte vnd Artikelle in diesem Burgfreden brefe begryffen vnd iglichen besunder hain wir Ertzbischoff Rabann vur vns, vnsere nakomen vnd styfft zo Triere, vnd wir lantgraue Ludowich vur vns, vnsere erben vnd nakomen globt vnd gesworn, globen vnd sweren is in Crafft diss breffs in guten truwen stede veste vnd vnuerbruchlich zo halden, so lange wir lantgraue Ludowich vnser gelt uf den vurg. slossen vnd steden han nach Innhalde der versiegelten breffe dar uber gegeben vnd nyt langher ussgescheiden alle Argelist vnd geuerde. Des zo urkunde, so han wir bede vurg. herren vnser iglicher sin eigen Ingesegell vur vns, vnsere nakomen, Styfft vnd erben ane diesen breff dun henken, Der gegeben ist, do man schreif nach Cristi geburte vierzehen hundert drissich vnd Seesss Jar uf Sente katherinen dagh der heiligen Jungfrawen. [1])

---

4) Wilhelm's von Staffel Diensteid als Amtmann von Limpurg, Brechen und Molsberg 1452.

Ich Wilhelm von Staffel, Amptman zu Lymburg, Tun kunt vnd bekennen uffentlich an diesem brieue: So, als mich der Erwirdigst in gott vatter vnd Herren Her Jacob, Ertzbischoff zu Trier etc., myn gnediger lieber Herre siner gnaden vnd sines Stiffts Amptmann gesetzt vnd gemacht hait uber siner gnaden Stede vnd Sloss Lymburg, Brechen vnd Molsperg mit den dorffern, Houen, landen und luden dartzu gehorende, da hain ich vnder anderm demselben myme gnedigen Herren mit truwen globt vnd mit uffgereckten Fingern liplich zu den heiligen gesworen, globen vnd sweren auch in crafft diss brieffs demselben myme Herren vnd dem Stiffte zu Trier getruwe vnd holt zu sin, sie vur yrem schaden zuwarnen, yr bestes zuwerben, auch dem itzuntg. myme gnedigen Herren gehorsam vnd gewertig zu sin als eyn Amptman vnd das vurg. Amt vnd alle vndertanen, geistliche vnd werntliche dar Inn gehorende, so lang ich daselbst Amptman byn getruwelich zu behudende, zubewaren vnd zuuerantwurtende nach myme besten synne vnd vermogen. Vnd were sache, da got vur sy, das myn gnediger Herre vurg. gefangen und gefenglich behalten wurde, so sall vnd wil ich die vur benan. Slosse vnd Ampt myt yren zubehorungen, brieuen vnd anders, wilcherley das ist, Innhalten vnd uerwaren vur die kirche und Stifft zu Trier, vnd

[1]) Von dem Originale; die Siegel daran.

were is, das demselben myme gnedigen Herren ziel gegeben werde, so sall vnd will ich yne laissen zu das vurg. Ampt, Sloss vnd Stede darjnn zuwonen, als dick er wil, vnd kost darjnn zu haben von den Renthen dar Inn dienende, als yme gezemt vnd zu syme vnd zu syme andeyle zugeburt vngeuerlich. Doch also, das er die vurg. Slossse, Stede vnd Ampte mit syner zugehorunge vnd renthen, samentlich oder in sunderheit nyt moge versetzen, verussern oder in ymands anders hende oder gewalt geben oder komen laissen ane erleubunge vnd verhengniss des capittels des Doems zu Trier, vnd wanne er gentzlich ledig wirdt von solchem gefengniss, so sall vnd wil ich dan dem vurg. myme gnedigen Herren gewarten vnd gehoirsam sin mit dem egenanten Ampte, Steden vnd Slossen als vur dem gefengniss. Ich geredde, globen und swere auch in vorgen. maissen, were, das der obgen. myn gnediger Herre todis halben abgeen werde, die wyl ich eyn Amptman daselbst were, das der almechtige got lange zyt verhalden wulte, alsdann sall ich von stunt den wirdigen Herre Doemdechen vnd Capittel des Doems zu Trier gewertig vnd gehoirsam sin, mit Steden vnd Slossen des egenanten myns Ampte mit aller zubehorunge biss an eynen erwelten zukunftigen Ertzbischoff zu Trier, der dan von dem Capittel oder von dem mereteile des Capittels obg. erwelt vnd vffgenommen vnd mir von denselben myne Herren vom Capittel bracht vnd geboten wirdt zu entphahen, dem sall ich alsdann gehoirsam sin vnd gewarten mit dem vurg. Ampte vnd aller siner zubehorunge als myme gnedigen Herren, vssgescheiden alle argelist vnd geuerde. Des zu vrkunde hain ich myn Ingesiegel an diesen brieff gehangen. Geben vff sant Dyonisius tag nach Cristi vnsers Herren geburte Tusent vierhundert vnd zwey vnd funfftzig Jair. [1])

5) Freiheit und Altherkommen der Burgmannen zu Dietz, nach 1420, 29. Sept.

Disz ist soliche fryheyt vnd altherkomen als die burgmann zu Dyetze haben sollent. Zum ersten so sullent vnse gnedigen heren vnd Jonckern keyme burgmanne an synen lyp, gud ader gesynde gryffen vnersucht, als sich daz geburt.

Auch so sullent vnsse gnedige herren vnd Jonckern nyt gryffen an eynche paffeschaft vnersucht, als sich daz geburt.

Auch sollent vnsse gnedige heren vnd Jonckern keyme burgere hye zu Dyetze gryffen an synen lyp ader gut, unverwyset ader her wonnen, als sich daz geburt.

[1]) Das Siegel in schwarzem Wachs hängt fast unverletzt daran.

Digitized by Google

Auch sal man keynen burgman kömmern, ene ader sin gut in der graffschafft zu Dietze vnersucht off dem waseme zu Dietze als von alders herkomen ist.

Auch wer den burgmann ader paffeschafft zu Dietze tzinse ader gulde schuldig ist, vnd brengket, der sal tzu der tzyt kommers frye sin.

Auch mogent die burgman phenden vor alle yre tzinse vnd gulde, so wyhet die graffschafft von Dietze ist, vnd wanne sy die tzinse vnd gulde gefordert hant zu huse vnd zu hobe, wo man ene schuldig ist, vnd ene nyt enwyrdet, so mogent sy phenden vnd davon yre pandeschillinge nemen, als von alders herkomen ist. Vnd in dem Slosszen, so sullent sy den scholtheissen eynen richtschilling geben, vnd die sollent ene phande geben vor tzinse, gulde vnd richtschillinge, vnd sullent die scholtheissen des nyt weygern.

Item der paffeschafft sollent die Amptlude phande geben, ader dun geben ober alle yre tzinse vnd gulde in der grafschafft.

Auch mogent die burgmann andere heren phenden vor yre burglehen vnd yre phande zu Dietze ynne foren, als von alters herkomen ist. Und weres, daz ene eynich herre vnrecht thede vnd schuldig were, vnd eyn burgman synes burgsesses sich gebruchen wulde, der sal vnse heren hie zu Dietze aenroeffen vnd bidden vor ene zuschriben vnd sin mechtig zu sin tzu hobe vnd tzu dage, zu eren vnd zu rechte, vnd mochte den burgman daz nyt helffen, so sal he synes burgsesszes sich gebruchen sunder wiederrede vnser heren, als daz von alders herkomen ist.

Auch sullent vnsere herren keynen banwyne hie zu Dietze schenken sunder yren eygen gewaes, als von alders herkomen ist.

Auch sal nymand wyne hie schenken, dan eyn burgman, paffe ader gesessen burger, vss gescheiden vnse heren in obgeschrieben masze, als von alders herkomen ist.

Auch weres, daz eynich burgmann ader paffe nyt wulde malen in vnser heren molen, der mochte sine fruchte anders war foren vnd hollen; dan keyn ander molner in vnser heren Sloss faren sal on yren willen, als auch von alders herkomen ist.

Auch sullent alle burgsesse frye sin komers, vnd abe ymand darinne lieffe, der sich vergessen hette, der burgman, des der burgsessz were, der sal mechtig, ene zu leyden eyne myle weges von dannen, als von alders herkomen ist, vss gescheyden die gefangen, als der burgfrede vszwyset.

Auch sullent die burgman, paffeschafft vnd die burgere die brucken haenthaben als von alders herkomen ist.

Auch weres daz eyns burgmans knecht eyne slechte wette breche vngeuerlichen, der sol auch vngephant bliben so lange he by deme burgmanne ist, auch an alle geuerde.

Auch sullent alle burgmanne vnd paffen hie zu Dietze gehorig das Sloss Dyetze getruwelichen helffen huden vnd warnen mit allen sachen, als von alders herkomen ist.[1])

6) Abscheit, als Gr. Johann von Nassau-Sarbrücken 1458 zu Drachenfels war.

Als iglichs jars vff sondag nach sant gallen dag, der gemalt dag zu Drachenfels ist, des abends da zu sin, des mandags des sloss notdurfft vorzunemen etc., da sin wir Johann graue zu Nassauwe vnd zu sarbrucken etc. selbs persönlich zu demselben gemalten dage, nemlich off mandag nach sant gallen dag des Jahrs 1458 gein Drachenfels gerieden vnd als wir darby komen sin, han wir Johan rubesam vnd Conrad keetzer vorgeschicket vnd lassen sagen, wir komen vnd fordern da inne als ein gemeyner.

Daruff hant yne die knecht geantwort, sij wollen das den buwemeister vnd den burggrauen lassen wissen.

Daruff sin wir selbes an die porte komen vnd haben ingefordert. Da hant die knechte gefraget, wer der sij.

Daruff han wir geantwort, das sien wir, der graue von Nassauwe vnd forder inne als ein gemeyner, vnd haben sie ermanet vns in zu lassen.

Darzu han sie gesagt, sie sien knecht vnd mussten dun, was sie der burggraue bescheide, sie wollen hin vff enbieden, wir sie da vnd begern in.

Daruff han wir gesagt, sie sien auch vnser knecht vnd vns eythafft; wir ermanten sie der eide, die sie dem slosse vnd den gemeynherrn, der wir eyner sien, getan haben vnd begern, das sie vns in lassen.

Darzu hant sie gesaget, sie endorent des nit dun, stunde is an yne, wir werd yne als mere dynne als diesze.

Daruff haben wir sie aber ermant, hant sie geantwort, sie haben botschafft hin vff getan, die wurde balde komen.

Darnach uber ein wile ist der burggraue komen an ein finster uber die port vnd hat gesagt, buwemeister vnd gemeyner haben yn dar zu vns geschicket, zu horen, was vnser begeronge sie.

Daruff han wir geantw., wir sien da zu dem gemalten dage vnd fordern inne als ein gemeyner.

Hat der burggraue gesagt, er wolle is den gemeynen sagen.

[1]) Nach alter Abschrift.

Digitized by Google

Daruff han wir yme gesaget: Burggraue, wir sin hie vnd fordern in als ein gemeyner vnd ermanen dich vnd alle gemeyn knecht, uwer eide, die ir den gemeynherren, der wir eyn sin, getan hant, vnd fordern vnd begern das ir vns in lasset da.

Hat der burggraue gesagt, er wolle is den gemeyner sagen.

Darnach ist der burggraue wider in die finster komen vnd hat gesagt: Buwemeister vnd gemeyner haben vns dun sagen, sie sien vnser vff die zyt nit wartende gewest vnd das wir ergent in ziehn; sie wollen sich bedencken vnd vns ein antwort geben.

Daruff han wir geantw.: wir werden vnbillich also vsz verspart vor dem sloss, da wir gemeyner sin, vnd sien da vnd forten in, vnd ermanten die gemeyner vnd yn als ein burggraue vns in zu lassen, vnd wir meynen das yn des burgfridens vnd eides halb gebure, vnd ermane sie auch des aber.

Daruff hat er gesagt, er wolle das den buwemeistern vnd gemeynen sagen, vnd ist darnach wider komen vnd gesagt: wollen wir hin in vff den platze mit zweien oder drien, dar wollen etlich gemeyner zu vns komen vnd mit vns reden.

Daruff han wir geantw., wir sien da als ein gemeyner vnd fordern in vnd meynen, ine gebure burgfriedens vnd eids halb vns in zu lassen vnd obe sie des yne nit wolten, da wir doch meynen, vns vnrecht an geschee, das er yn dan sage, das sie an die porte zu vns komen selbs mit vns zu reden, als han wir da gehalden bij den drien vren lang.

Do ist Contz phile mit den gemeyner an die finster uber der porte komen vnd hat gesagt: gnediger Junhger, die alt vud nuwe buwemeister, her martin von Helmostat vnd philips snydeloch, alt buwemeister, vnd Bernhart kreisze vnd heinrich wollensleger als nuwe buwemeister vnd die gemeyner, die vff diese zijt hie zu Drachenfels sint, heischen mich uch sagen: als here martin von Helmostat vnd philips snydeloch furnent buwemeister wurden, vernamen sie an der rechenonge vnd an zedeln, das Jr uwer wechtergelt vor Jar vnd Jar noch schuldig werent, vnd Jr gesagt hetten, das Jr das nit geben wolten, vnd mit geuerden, daruor ers hat dar wider strebeten. Darumb iss here martino meynunge, Jr solten uwer deil verlorn han, es were dan, das Jr darwider reden wolten vnd wolte uch anders duncken, so sij er vrbudig zu recht vff buwemeister vnd gemeyner zu Drachenfels nach jnhalt des Burgfrieden, als die buwemeister uch das geschr. hant. Daruff Jr ine geantwort, Jr wissent nit, das Jr uwer deil verlorn hetten, vnd erboten das vff die gemeyner als das die schrifft auch vszwiset, als hant uch die gemeyner des dag gesatzt gein Landauwe, als hant die uwer daruff geantw., Jr weret nit inheymisch, vnd darnach den dag wider beden. Indes haben die gemeyner doch bedacht, das uch der dag kurtz vor verkunt wart vnd das Jr des nit verstunden vor ein geuerde, haben sie uch wiewol

Digitized by Google

Jr yn den dag wider boden haben, auch wider boden. Als haben ir sij sijther nit wider gebeden, dag zu setzen, er wer uch anders gesatzt worden. Nu sint sie uwer ytze nit da warten gewest vnd haben sich die gemeyner des vnderret vnd sij die rede lang gefallen vnd bidden uch, das nit zu Vndancke zu nemen; solliche Jrrong sie auch ein deil der gemeyner nit liep, so sij is auch ein deilen liep. Als haben mich die alt vnd nuwe buwemeister, die auch da geinwertig vnd die gemeyner die ytzt da sin, geheischen sagen, das herren martins meynonge sij, die wile Jr uwer wechtergelt ierlich vor jar vnd jar nit geben hant, das Jr kein gemeyner hie sijt, vnd wolle uch vor keinen gemeyner halten; wolten Jr aber yn nit dauon stan, wan Jr den buwemeister vnd gemeyner darvmb ersuchet, als Jr wol wissen, wie Jr dann dun sollet nach lude des burgfrieden, so wollen sij uch dag setzen, vnd da lassen gescheen, was sich mit recht nach lude des burgfriedens geburt, vnd geben uch die antwort vor der alt vnd nuwe buwemeister vnd der gemeyner wegen gemeynlich, die ytzt hie zu Drachenfels sint, die auch hie bij mir stent.

Daruff han wir geantw. wir haben den gemeyner vorgesagt redelich orsache, als wir meynen, warvmb wir so vil wechtergeldes nit schuldig weren vnd vns damit erboden, das zu lutern lassen, nach lude vnsers burgfr., das sij von vns mit vffgenomen, darnach haben wir yne geschr. vnd vns gein herrn martin erboden zu vsdrag in der selben massen. Nu sin wir ytzt da vnd erbieden vns des aber vnd meynen das sij vns daruber vnbillichen vss vnserm gemeynen slosse lassen, vnd ermanen buwemeister vnd gemeyner, die da sien, burggraue vnd ander knecht das sij vns in lassen, als wir weynen uch allen burgfriedens glubeden vnd eide halb geburt vns solle benugen mit recht nast lude vnszers burgfrieden.

Daruff antwort Contz phile wider als vor: sie halten vns vor keinen gemeyner, es werde dan mit recht erkant nast lude des burgfr.; wollen Jr aber yn nit dauon stan, wan wir dan die buwemeister darvmb ersuchet, als sich geburt, sollen sij dag darvmb bescheiden vnd lassen gescheen nach lude des burgfr., was recht ist.

Daruff han wir geantw. aber als vor, das wir meynen, das wir uber vnser erbieten vnbillich von den gemeynern vss den slossen gelassen wurden vnd vns geschee vnrecht vnd nemen des zu gezugen alle die da bij sin. [1])

---

[1]) Alte Papierhandschrift. Dieses Actenstück ist ein nicht uninteressanter Nachtrag zu Lehmann's Geschichte der Burg Drachenfels in dessen „Burgen und Bergschlösser der bayer. Pfalz" I, 109, wo der gelehrte Verfasser be-

Digitized by Google

7) Burgfrieden des Hauses Stein bei Nassau von 1369.

Wir Johan undt Ruprecht grave zu Nassau verjehen vndt bekennen vermits diess brieffs, dass mit unserem Zuthun Johan undt Friedrich vom Stein, Ritter, den Burgfrieden ihres Stammhauses den Stein ausgangen undt beschrieben han, als hernach folgt: und Erstlich Soll derselbig angehn obig gen. Stammhauss dem Stein in der Stein-kut gehn dem Bullwerck über, forders langs dem Schloss und burgberg obig dem Wahenweg, der ob den Stein geht, So weith hinob, alss man bit Ein stein obig Wahnweg zum Schloss zu werfen kan, undt also langs den Schlossberg übig dem Wahnweg hin biss in die Lahn. Die Lahn als herab biss an den Weickert, den Weickert hinab biss in die bach die Myle genant, die myle hinaus biss wieder die Langenau, dan weiters die myle hinob biss wider den schlossberg, den Schlossberg hinus biss mitten wider die Leihe an dem Wingartsberg vndt dan von derselben Leihe biss wider in obgen. Stein-kut, in welchem Bezirck ader Cirkel Sie Sich wie der Burgfrieden gehalten werden Soll, ferneres zu vereinbahren han, und sollen wir Gräve und unssern Erben ihnen und ihren Erben in diesem begrib und Circkel kein Eintracht thun in wasserlei et wäre. So geschehen uff St. Jacobe dess Apostels tag alss man Schreift Ein tausend dreihondert Sesszig neun Jahr. [1])

---

8) Das Neue-Kloster bei Wiesbaden (Clarenthal) kauft sich für 50 Goldgulden los von der Verwahrung und Enthaltung der von dem Mainzer Erzbischof Berthold in der Casteler und Hochheimer Markt angelegten Warten und Landwehre 1499.

Wir Bertholt etc. Bekennen und thun Kunt offentlich mit diesem Brief. Als bey unsern Vorfahren seeligen uns und unserm Stift Mancherley Beschädigung und Räuberey in Casteler und Hoheimer Markten beschehen, desshalben viel Güter in solchen Marken ungebawet blieben und wüste worden, darumb wir unsern Insessern und zugewandten vermelder Dorf zu Verwahrung uf merklichen unsern Kosten ein Landwehre

---

merkt, dass Gr. Phil. von Nassau, der 1409 im Besitze eines Viertheils am Drachenfels erscheint, später aber trotz einer Verschreibung des Erzb. Conrad von Mainz v. 1422, des Vormünders der Kinder des Hauptbesitzers der Burg, des Gr. Hanmann von Zweybrücken-Bitsch. nicht mehr unter den Drachenfelser Ganerben erscheint, sein Antheil entweder einem andern Gemeinherrn verkauft oder seine Ansprüche ganz aufgegeben habe, wovon uns hier also das Gegentheil gezeigt wird.

[1]) Nach der Copie im Gräfl. v. Kielmanseggischen Archiv in Nassau, die mir durch die Güte des Herrn Rentmeisters Meyer zur Benutzung anvertraut wurde.

Digitized by Google

und etlich Warten umb solche und andere Dorf ufrichten und zu Verwahrung und Enthaltung solcher Warten und Landwehre etlich Geld uf die Güter in solchen Märken gelegen setzen lassen haben und aber die geistlichen unser lieben Andächtigen Ebbtissin und Convent zum Newen-Kloster bey Wiesbaden etweviel Güter in unser Mark zu Castel han liegen, dass wir auf heut Dato mit ihne so viel gehandelt, also dass sie zu Enthaltung solcher Warten und Landwehre uns zu Gefallen Fünfzig Gulden an golde gegeben und entricht haben, darumb Jährlich Gült zu kaufen, damit sie die Landwehre und Warten dester bass enthalten mogen, so nu vermelt Abbtissin und Convent sich in dem gutwillig erzugt han, ist wohl billig, dass wir ihne desshalb unsern Schein geben, damit sie hinfur ihrer Güter halber in solchen Marken gelegen von uns, unsern Nachkomen und Stift noch den unsern zu Castell zu Bestellung und Enthaltung der Landwehre und Warten nit mehr angezogen noch mit Aufsatzung beschwert werden, darum so gereden und versprechen wir für uns, unser Nachkommen und Stift sie und ihre Güter des Orts gelegen, verliehen oder unverliehen hinfur ewiglich desshalber nit weiter zu beschweren, noch durch die unsern von Castell beschweren zu lassen, Gefehrde und Arglist herin ausgeschlossen. Und dess zu Urkund, so haben wir unser Secret an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Sanct Martins Burgk in unser Stadt Mainz am Dienstag nach S. Martins unsers Patronen tag Anno Domini 1499. [1])

[1]) Aus dem handschriftlichen Codex dipl. von Bodmann auf dem Darmstädter Archiv (t. IV. 411), der dabei bemerkt, dass den letzten Wartthurm zwischen Castel und Wiesbaden, an dem sich das Bertholdische Wappen befand, die Franzosen 1798 hätten niederreissen lassen. — Auch das Spital zum h. Geist zu Mainz hatte sich an demselben Tag um 40 Goldgulden von derselben Verpflichtung losgekauft, worüber die Urkunde ebendaselbst steht.

Digitized by Google

Taufnamen als Gattungsnamen in sprichwörtlichen Redensarten Nassaus.

Von

Dr. P. J. Münz

zu Oberhöchstadt.

Die Christen der ersten Jahrhunderte behielten nach ihrem Uebertritte vom Heidenthume zum Christenthume meistens die Namen bei, welche sie von ihren heidnischen Eltern erhalten und vor ihrer Bekehrung getragen hatten. Demgemäss finden wir, sowohl auf den christlichen Monumenten, als auch in den Schriften der ersten christlichen Jahrhunderte so viele Namen von Christen, die offenbar heidnischen Ursprungs sind.

Theilen wir dieselben der Uebersichtlichkeit halber in Klassen, so haben wir Namen abgeleitet:

1) Von heidnischen Gottheiten: *Apollo* (I. Cor. 16, 12) — *Apollinaris* (Marangoni Act. 5. Vict. pag. 122) — *Apollinaria* (Murat. Thes. 1830, 6) — *Phöbes* (Röm. 16, 1) — *Pythius* (Act. Sanct. V, 83) *Bacchus* (Perret Catac. V. pl. 78, 5) — *Dionysia* (Act. S. V, 113) — *Herculanus* (Perret V. pl. 68) — *Janus* (Murat. 387, 1) — *Laeda* (Boldetti 379) — *Mercurius* (Act. S. V, 82) — *Mercurus* (Fabrett 551) — *Mercurina* (Le Blant I, 74) — *Minervia* (Boldetti 491) — *Saturninus* (Marchi 85) — *Venus* (Boldetti 477) — *Venerius* (Perret V, 32).

2) Namen, abgeleitet von Zahlen sind im christlichen Alterthume ebenso zahlreich wie im heidnischen: *Primus*, *Prima*, *Primenia* (Fabretti 579) — *Primenius* (Rossi, Inscr. I, 206) — *Secundus* (Martyr. Rom. IX. Jan.) — *Secundinus* (Perret XLI) — *Quartus* (Mart. Rom. III Nov.) — *Quartina* (Boldetti p. 479) — *Quintus* (Mart. Rom. X Mai) — *Sextus* (Perret LXII) — *Septimus* (Perret LXIX) — *Septimius* (Perret XVII) — *Octaliana* (Marangoni p. 454) — *Octavia* (Fabretti 375) — *Octavianus* (Boissieu, Inscr. de Lyon Suppl. 14) — *Decia* Aringhi II, 262) — *Chylianus* (Mart. Rom. VIII Jul.)

3) Von Thieren abgeleitete Namen sind folgende: *Aper* (Acta Sanct. V, 93); — *Aequilius* (Oderico 33); — *Agnes* (Mart. Rom. XXI Jan.) und *Agnellus* (Mart. R. XVIII Dec.); — *Aquila* (Mart. R. XXII Jun.); *Aquilinus* (Mart. R. XVI Mai) und *Aquilius* (Le Blant I, 157); *Asella* (Act. Sanct. V, 120), *Asellus* (Maffei, Mus. Veron. 281); *Asellicus* (Marini 422), *Asellianus* (Boldetti 487), *Asinia* (Lupi, Sev. Epit. 102); — *Capra* (Bold. 361), *Capriola* (Perret V pl. V); — *Castora* (Maffei, Mus. Veron. 264), *Castorius* (Gruter 1050, 10); — *Cerviola* (Mai, Coll. Vat. V. 424), *Cervinus* (Lupi, Sev. Ep. 173), *Cervonia* (Marangoni 460); — *Dracontius* (Buonarr. Vetri 169); — *Felicula* (Fabretti 549) und *Faelicla* (Martigny p. 447); — *Leo* (Passionei 125), *Leonilla*, *Leontia* (Marini Iscr. Alb. 188), *Leontius* (Boissieu Suppl. 4); — *Lupus* (Mart. Rom. XIV Oct.), *Lupercus* (Perret V), *Lupicinus* (Marini Arv. 296), *Lupicus* (Boldetti 396), *Lupula* (Le Blant I, 396); — *Porcaria* (Boissieu 561), *Porcella* (Bold. 376), *Porcus*, *Porcia*, (Boldetti 449); — *Tigris* (Fabretti II, 287), *Tigridina* (Boldetti 346), *Tigridius* (Le Blant I, 26), *Tigrinianus* (Boldetti 416); *Tigrinus* (Reines. XX, 398). Man sieht hieraus, dass Thiernamen bei den Christen ebenso häufig, vielleicht noch häufiger waren als bei den Heiden.

4) Eine weitere Klasse von Namen ist abgeleitet von Gegenständen der Agricultur. *Agellus* (Gazzera 24), *Agricia* (Boiss. 552) von *ager* Acker; — *Fructuosus* (Mart. R.XXI Jan.), *Fructulus* (l. c. XVIII Febr.); — *Laurina*, *Laurentius*; — *Pastor* (Marini, Arv. 255). Besonders häufig sind nachstehende: *Rusticus*, *Rustica*; *Silvanus*, *Silvana*, *Silvia*, *Silbina*; — *Stercorius*, *Stercoria*, *Stercorus*. Da uns die letztgenannten als heidnische Namen wohl nie begegnen, so darf man wohl annehmen, dass die Christen sich dieselben aus Demuth beigelegt haben, höchst wahrscheinlich in Erinnerung an den Ausspruch des Apostels: „Wir sind wie ein Auswurf der Welt erachtet worden, wie ein Abschaum von Allem." [1])

[1]) I Cor. 4. 13.

5) Namen, von moralischen Eigenschaften hergenommen, sind: *Amantius* (Perret LIV), *Amanda* (Becker in Nassau. Annalen VII S. 7), *Amandius* (Boissieu 13) der Liebenswürdige: — *Agathon* (Mart. R. XVII Dec.); — *Aristo* (Rossi, Inscr. I, 166); — *Bona* (Bold. 381) *Bonosus* (Ciampini, Vet. mon. I, 275). *Bonusa* (Perret LXV) — *Innocentia* (Boldetti 79), *Innocentina* (Perret XXXVII); *Innocentius* (Aringhi I, 378 und sonst sehr häufig).

6) Endlich trugen viele Christen Namen historisch denkwürdiger Personen des heidnischen Alterthums. Erwähnen wollen wir nur einige: *Agrippina* Martyrin (Mart. Rom. XXIV Mai) — *Alexander* (sehr häufig) — *Amphion* (Mart. Rom. XII Jun.) — *Antiochus* (l. c. XV Jul.) — *Antonius* (sehr häufig) — *Apelles* (ad Rom. 16) — *Augustus* Martyrer (Mart. Rom. VII Mai) — *Fabius* (Mart. Rom. XXXI Jul.) — *Hadrianus* (Mart. Rom. V Mai) — *Patroclus* (l. c. XXI Jan.) — *Plato*, Martyrer zu Ancyra (l. c. XXII Jul. — *Themistocles*, Martyrer zu Lycien (l. c. XXI Dec.) — *Tiberius*, Martyrer unter Diocletian (l. c. X Nov.)

Wenn nun auch die Christen der ersten Jahrhunderte meistens ihre heidnischen Namen beibehielten, so haben wir gleichwohl Beweise, dass auch Namenänderungen bei der Taufe vorkamen. Der Martyrer Petrus Balsamus antwortet auf die von dem Richter Severus an ihn gestellte Frage, wie er heisse: *Nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor.* Mit meinem Geburtsnamen heiss ich Balsamus, mit meinem Taufnamen aber Petrus. [1]) Von den Martyrern in Palästina berichtet Eusebius [2]): *Ipsi indita sibi a parentibus nomina ideo fortasse, quod essent idolorum vocabula, abjecerant.* Papst Stephanus († 257) legte der Tochter des Nemesius, welche er taufte, den Namen Lucilla bei. *Baptizatam filiam nominavit Lucillam.* [3])

Wenn nun Binterim [4]), auf diese wenigen Beispiele sich stützend, mit Ausserachtlassung der vielen oben angeführten gegentheiligen erklärt: „Der früher geführte heidnische Name wurde bei der Taufe durch den Namen eines Heiligen ersetzt, so ist das in dieser Allgemeinheit unrichtig.

Namen von Personen aus der hl. Geschichte begegnen uns in den Monumenten der ersten Jahrhunderte sehr selten. Auch hier scheint die Macht der Arcandisciplin entscheidend eingewirkt zu haben.

Dagegen finden wir viele Namen, hergenommen 1) von christlichen

---

[1]) Ruinart, Acta martyrum 441 n. 1. — [2]) Hist. eccles. lib. VIII cp. 11. — [3]) Baronius ad ann. 259. — [4]) Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche Bd. I Th. 1 S. 46.

Dogmen, 2) von Festen, 3) von Tugenden, die natürlich bei den Heiden nicht vorkommen.

Abgeleitet von christlichen Festen sind: *Epiphanius* (Rossi. Inscr. I. 287); *Epiphana* (Mart. Rom. XII Jul.) von Epiphania, Erscheinung des Herrn — *Natalis, Natalia* (Mart. Rom. XXVII Jul.) von *dies natalis Domini*, Weihnachten — *Pascasia* (Boissieu 550); *Pascasius* (Giorgi, De monogram. Chr. 33); *Pascasus* (Act. Sanct. V 108) von Pascha, Ostern — *Sabbatius* (Passionei 135); *Sabbatia, Sabbatus* (Boldetti 490) von Sabbat.

Hergenommen sind von christlichen Dogmen: *Anastasia* (Perret LXI); *Anastasius* (Boldetti 363) von ἀνάστασις Auferstehung — *Athanasius, Athanasia* (sehr häufig) von ἀθάνατος unsterblich — *Redempta* (Lupi Sev. Epit. 185); *Redemptius* (Vermiglioli, Iscr. Perug. 589); *Redemptus* (Lupi l. c. 110) von *redemptus* erlöst — *Renatus* (wiedergeboren) (Act. Sanct. V, 84.)

Von christlichen Tugenden derivirt sind *Agape* und *Irene* Liebe und Friede, zwei Namen, die ausserordentlich häufig vorkommen. (Bottari CXXVII, Boldetti 55). Abgeleitet davon sind *Agapus* (Boissieu 593); *Agapetus* (Perret LXII); *Agapenis* (Rossi, Inscr. 99); *Agapetilla* (Boldetti 466). Man liebte in christlichen Familien zu vereinigen die Namen der drei theologischen Tugenden *Pistis, Elpis, Agape* Glaube, Hoffnung, Liebe (Rossi IXΘYC p. 19; Mart. Rom. I Aug.)

Mit dem Aufhören der Verfolgungen, seit dem 4. Jahrhunderte begegnen uns dann die Namen heiliger Personen der Offenbarung, vor allen der Name Maria: *Licia Maria in pace* (Rossi Inscr. I, 325) *Maria in pace* (Perret C) *Maria fecit filiae Cirice* (Perret LXIII n. 23); *Maria Venerabelis* (Boissieu 585); sodann die Namen der Apostel: *Johannis* (Marini 251: Rossi, Inscr. I, 278 u. 280 sq.); *Paulus* (Act. S. V. 105; Rossi l. c. I, 191) *Paula* (Act. Sanct. V, 106); *Flavius Paulus* (Act. Sanct. V, 7 ·); — *Petrus* (Marchi 27) ΠΕΤΡΟC (Münz, Symbole S. 85); *Petronia* (Montfaucon, Iter ital. 118).

Seitdem die Arcandisciplin ausser Kraft, fordern die kirchlichen Vorsteher (z. B. Theodoret Sermo VIII und Eusebius Hist. eccl. lib. VII cp. 25) die Christen geradezu auf, sie möchten ihren Kindern hinfür nicht mehr heidnische, sondern nur christliche Namen beilegen. Noch einen Schritt weiter geht der hl. Chrysostomus. Er will es den Christen geradezu zur Pflicht machen, den Kindern nur christliche Namen zu geben. *Nos sane neque avorum, abavorum, et eorum, qui genere clari fulgerint, nomina tribuamus, sed sanctorum virorum, qui virtutibus fuerunt, plurimamque extra Deum habuerunt fiduciam.* [1]) Derselbe

[1]) Hom. XVI in Gen.

Heilige hebt in seiner Homilie über den hl. Meletius rühmend hervor, dass in Antiochien viele Eltern ihren Kindern den Namen dieses berühmten Heiligen beilegten. [1])

So bildete sich in dem griechisch-römischen Zeitalter der Kirche allmälig der Brauch, dass Kinder in der Taufe nur Namen christlicher Heiligen und vorzugsweise Namen von Aposteln oder berühmten Martyrern oder Kirchenvätern erhielten.

Die bekehrten deutschen Völkerstämme, die Franken, Burgunder, Westgothen, Alemannen u. s. w. behielten, wie die ersten Christen, ihre heidnisch-deutschen Namen bei. Daher begegnen uns in den Monumenten der merovingischen und karolingischen Zeit fast nur ächt deutsche Namen, denen jedoch mitunter eine lateinische Endung angehängt ist. Nur einige Beispiele: *Abarhild* von *abars* stark und *hilt* Heft des Schwertes (Pertz VII, 20) *Agabert* (Pertz IX, 102); *Egiburga* (Ekkeburg) (Goldast Per. alamann. script. II, a. 130); *Agilfrid* (Pertz II, 195); *Amalaberga* (*amal* Arbeit) Nichte Theodorichs des Gr.; *Audo* (goth *audags* Reichthum), davon Otto — *Audolendis* (Becker in Nass. Annalen VII, 22 — *Odovacar* (aus *audo* und *wachar* wachsam) — *Gundobald* Burgunderkönig im 5. Jahrhundert (aus *gunt* Krieg und *bald* tapfer, schnell); *Berahta* (Bertha) Tochter Karls der Grossen; *Chunihild* von *huoni*, kühn und *hilt* (schwertkühn) (Pertz VII, 122); *Hidulf* und *Hidulph* (Pertz I, 9; Pardessus a. 691); *Hugdulph* [2]) (Münz, Monogramm Christi S. 52); *Holdulf* (Urkunde von St. Mihiel ad a. 1002); *Truchdulf* (Zeuss, Traditiones Wizenb. n. 67); *Hildigard* (Pertz I, 165); *Irmingard* (Pertz I, 205 — V, 511); *Odala* (Karajan Verbrüderungsbuch von St. Peter stammverwandt *Odilia* (Pertz II, 570 — X, 370); *Rihhard* (Richard) (Pertz II, 603); *Sigibald* von *sigu* Sieg (Pertz II, 269).

Bei dieser Gelegenheit können wir es uns nicht versagen, auf den bedeutenden Unterschied zwischen den griechisch-römichen und den deutschen Namen hinzuweisen. Während die römischen Namen ihren Ursprung ableiten von Thieren *Porcius*, *Asinius*, oder von körperlichen Zuständen *Crassus*, *Balbus* oder Zahlen *Primus*, *Quintus* u. s. w., ist der Sinn der Namen bei den Germanen edel und hoch. Namentlich muss den letzteren Alles, was glänzt und stark und herrlich ist, was

[1]) Homil. de sancto Meletio. — [2]) Der Name Hugdulph, gebildet aus dem Ahd. *hugu* Geist und dem Goth. *vulfs* oder Ahd. *wolf*, bedeutet der Wolfsmuthige. Auffallend zahlreich sind die mit *vulf* zusammengesetzten Eigennamen. Förtsemann I, 1339 zählt ihrer 381. Die Masse dieser Namen erklärt sich nicht bloss dadurch, dass Wolf und Bär die Hauptraubthiere der deutschen Wälder waren, sondern vielmehr dadurch, dass der Wolf dem Wuotan heilig und der Riesenwolf *Fenrir* den Wuotan selbst am Ende verschlingt.

lieblich ist und treu und tapfer und Anmuth ausdrückt, den Namen leihen. So heissi Berchta (Bertha) die Glänzende, Adelheit die Edelstrahlende, Sigbald der Siegesmuthige, Mechtilt die Kampfmächtige. Der Kampfeslust und Tapferkeit der Germanen entsprechend, sind die Namen, welche auf Waffen, Kampf, Tapferkeit und Sieg Bezug haben die zahlreichsten.

Die echt deutschen Namen blieben noch lange, nachdem alle germanischen Völkerstämme christlich geworden waren, fast in alleiniger Anwendung. Die Namen unserer Kaiser Heinrich, (v. *haima* und *rich* — daheim reich), Konrad (von *kuoni* und *rât* — kühn im Rath), Otto (v. *auda* = Reichthum), Friedrich (von *fridu* und *rich* = an Frieden reich), die Namen unserer Fürsten, Herzoge und Grafen Berthold, Hugo Eberhard, Siegfried, Hermann, Leopold, Bernhard sind echt deutschen Ursprungs. Ja noch mehr, alle Cataloge der deutschen Bischofsitze weisen uns, seitdem die deutschen Stämme eigene Reiche gegründet, lange Zeit nur deutsche Namen auf. Die Namen der Mainzer Erzbischöfe Rieulph, Haistulph, Hrabanus (v. *hraban* = Rabe) Liutbert, Friedrich. Wilhelm (*wilia* = Wille und *helm* = Helm), Herriger, Siegfried — sowie diejenigen der Trierer und Kölner Erzbischöfe Richbod, Bertulph, Poppo, Cunibert, Hildebald, Bruno (v. *brün* = braun oder *brunja* — brünne), Hanno oder Anno (v. *hano* = Hahn oder ano Ahne) sind nur deutsche Namen.

Die deutschen Namen blieben die gebräuchlichsten bis ungefähr zur Reformation. Diese jedoch unterbrach gewaltsam die Neuerdings mit dem deutschen Mittelalter, weil es katholisch war. Die Kenntniss der meisten deutschen Heiligen verschwand nach und nach aus dem Volke. Dadurch schon, noch mehr aber durch das grosse Gewicht, welches die Reformatoren mit Ausserachtlassung der Tradition auf die heilige Schrift legten, wurden die deutschen Namen auch in Deutschland vorherrschend.

Der Katechismus *ex decreto Concilii Tridentini* befiehlt, dem Täufling den Namen eines Heiligen zu geben, damit der Getaufte dadurch zu gleicher Tugend und Heiligkeit aufgemuntert werde. Das *Concilium Osnabrugense* (1628), sowie das *Concil. Paderbornense* (1688) bestimmt dem entsprechend auch für Deutschland: *Baptizentia nulla alias nomina imponi debent quam sanctorum, quorum denominatio ac memoria adultis ad virtutis imitationisque studium desiderium accendere possint.*

Durch Alles dies wurden die schönen deutschen Namen, die nicht einen der bekannten Heiligen als Träger aufweisen konnten, verdrängt. Dagegen blieben diejenigen in Uebung, welche durch einen der berühmten deutschen Heiligen vertreten waren.

Daher finden wir heute noch neben den hüblichen die Namen unserer deutschen Heiligen Leopold, (Luitpold), Heinrich, Wolfgang, Otto,

Digitized by Google

Bernhard, Heribert, Ulrich, Wilhelm, Ludwig, Benno, Konrad, Friedrich u. s. w.

Die Vorschrift des römischen Rituals, sowie die ganz ähnlich lautenden Aussprüche mancher Provinzialsynoden: „*Curet sacerdos, ne obscoena, fabulosa, ridicula, vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur*“ werden so ziemlich allgemein beachtet. Nur in Italien begegnet man mitunter heute noch Namen des classischen Alterthums wie Hercules, Scipio u. A.

Unerwähnt möchten wir nicht lassen, dass die verschiedenen europäischen Sprachen die Heiligennamen nach dem Genius ihrer Sprache ummodeln und unsere vornehme Welt die Namen oft so verkauderwälscht, dass man einige Mühe hat, die ursprüngliche Bedeutung zu finden. Denn wer vermöchte in einem Lili den Namen Elisabeth, in einem Nini den Namen Eugenie, in einem Lulu den Namen Luise oder Ludovica, auf den ersten Blick zu erkennen?

In gewissen Familien, Ständen, Orten und Landschaften sind gewisse Taufnamen besonders häufig, zuweilen sogar ausschlieslich angewendet.

So hiessen die Erstgeborenen des adeligen Geschlechtes von Laber in Bayern höchst wahrscheinlich immer Hadamâr.[1]) die Manessen in Zürich meistens Rüdiger, die Grafen von Leiningen Emicho,[2]) die Grafen von Walderdorff (in Nassau) Wilderich, die von Zollern Friederich, die Schauenburger in Holstein Adolf, die Grafen und Fürsten von Fürstenberg Egon, die Herzoge von Zähringen Berthold und die Grafen und Fürsten von Reuss nun schon Jahrhunderte lang Heinrich. Ebenso haben von jenem Balduin dem Eisernen, der 864 Graf von Flandern wurde, bis zum söhnelosen Kaiser von Konstantinopel, der 1261 starb, alle Erstgeborenen des gräflichen Hauses Flandern den Namen Balduin geführt.[3])

Auch die Stände und Handwerker hatten ihre eigenthümlichen, vor andern vorherrschenden Namen, die meistens hergenommen waren von den Schutzheiligen der verschiedenen Gewerke. So ist der hl. Joseph Patron der Zimmerleute; der hl. Johannes der Täufer, der mit Wasser seinen Durst löschte und mit Thierfellen sich bekleidete, Patron der Büttner und Kürschner; der gesteinigte Stephanus Patron der Maurer; der hl. Petrus (mit dem Schlüssel), Patron der Schlosser, mit dem Hahn,

---

[1]) Vergl. Schmeller, Hadamâr von Labers Jagd S IX. — [2]) Pfeiffers Germania Bd. 5. S. 317. — [3]) Vergl. Lambert von Hersfeld, Annalen ed. Hess 1843, p. 85.

der die Zeit verkündigt, der Uhrmacher; der hl. Johannes der Evangelist, in dessen Händen der giftige Becher zersprang, Patron der Glaser; der hl. Lukas Patron der Maler und wegen des ihm beigegebenen Symbols des Stieres auch der Metzger; der hl. Erasmus, dem die Gedärme aus dem Leibe gehaspelt wurden, Patron der Drechsler u. s. w. Besonders gilt dies für die Zeit, wo das Genossenschafts- und Innungswesen noch in Blüthe war.

Namen, welche örtlich und landschaftlich vor andern gebräuchlich waren, und damit sogleich die Heimath ihres Inhabers verriethen, lernen wir für das 16. Jahrhundert aus Fischarts Gargantua kennen. „Schöne Namen reizen auch zu schönen Thaten: darumb muss es Gargantubisch auff den glücksfall ausserlesen sein, nicht dass alle Schlesier Furmannsclaus, Lübecker Till, Nürnberger Sebald, Augspurger Urli, die Schotten Andres, Spanier Ferrnant, Portugaler Jakob, Behmen Wenzel, Ungern Stephan, Pommern Otto, Preussen Albrecht, Flemming Balduin, Franken Kilian, Märker Jochen (Joachim) heissen."

Wenn wir heute noch von Bruder Jonathan, von John Bull, vom armen Paddy reden, so wissen wir, dass damit der Nordamerikaner, der Engländer, der Irländer gemeint ist.

Bei der Mehrzahl dieser Namen liegt es klar, wesshalb gerade sie in den angegebenen Städten und Ländern so gebräuchlich geworden sind. Es sind die Namen von Männern, die sich — als verdiente Fürsten wie Stephan, Ferdinand, Wenzel, oder als ruhmreiche Missionäre wie Kilian, Otto und Patritius, oder als segensreich wirkende Bischöfe wie Ulrich und Stanislaus, oder als freigewählte Stadt- und Landespatrone wie Till (Aegidius), Benno, Jakob und Andreas — ein gesegnetes Andenken bewahrt haben.

Eine gewisse Vorliebe für besondere Namen findet man im Nassauischen mehr in der vom grösseren Verkehre abgeschlossenern nördlichen Hälfte, die ihre Eigenthümlichkeiten noch besser bewahrt hat als die südliche. So gibt es im Amte Montabaur einen Ort, wo fast ein Fünftel der männlichen Bevölkerung Adam heisst. Im Amte Limburg findet man ein Dorf, wo in jedem Hause sich ein, zwei, drei Johannes (Sohn, Vater, Grossvater) finden. Im Amte Hadamar ist ein Ort, in welchem wohl ein Viertel Johann Wilhelm (Hann Wilelm), und ein anderer Ort, wo ein gutes Sechstel der männlichen Einwohnerschaft Paul benannt ist.

Wir glauben, dass es den Lesern der Nassauischen Annalen nicht uninteressant sein dürfte, wenn wir auf die sonderbaren Sprichwörter und Redensarten Nassaus (besonders der Lahngegend), in welchen Taufnamen in ganz eigenthümlichen Bedeutungen und mit ganz merkwürdigen Zusammensetzungen als Gattungsnamen vorkommen, etwas näher eingehen.

Digitized by Google

Der Taufname behält in allen diesen Sprichwörtern das Aussehen eines individuellen Eigennamens, in Wirklichkeit aber hat er den Sinn eines *nomen appellativum*, eines Gattungsnamens.

Seit Jahrhunderten ist der Name **Johannes** einer der gebräuchlichsten deutschen Taufnamen. Ihn trugen nicht allein Bauern und Handwerker, sondern auch Fürsten und Grafen. Hinweisen möchte ich auf die Hans Hilchen von Lorch, die Hans Brömser von Rüdesheim und die sechs Grafen Johannes von Nassau.[1]) Die Beliebtheit des Namens Johannes erkläre ich mir als eine Folge der Verehrung des Täufers, den der Heiland als den grössten der vom Weibe Geborenen pries.[2]) Und heute noch ist bei dem Landvolke in Nassau der Name Johannes einer der beliebtesten. Fast immer hört man indessen die s. g. Kose- oder abgekürzten Formen Johann, Hannes, Hans, Hanné (in Limburg). Schambetist aus Jean Baptiste ist aus Mainz nach dem Rheingaue eingewandert.

Eine Wirkung der Vorliebe für diesen Namen ist, dass die Lieder, Mährchen, Sprichwörter des Volkes denselben am liebsten gebrauchen, wo ein Vorname nöthig ist.[3]) Die vielen Knaben der Gräfin von Henneberg nennt der Dichter alle Johannes.[4]) „Das hätten wir gehabt, sagte Hans, als man seinen Vater begrub", ist ein bekannter Volksspruch.[5])

Aus dem Landvolke geht der grösste Theil der Dienenden hervor. Da nun ein sehr grosser Theil der jungen Burschen den Namen Johann und der Mädchen den Namen Gretchen führt, so wurden Johann und Gretchen die gebräuchlichsten Gesindenamen und Johann und Gretel nach und nach identisch mit Bedienter und Magd. Allbekannt ist, wie der Herr seinem Diener in unserer Gegend „Johann" ruft, mag letzterer diesen Namen tragen oder nicht. Daher in der Lahngegend die oft vorkommende ironische Frage: „Soll ich dir einen Johann bestellen" — „einen Johann nachschicken?" Dieselbe Ausdrucksweise finden wir in den Volksliedern[6]) und Volksmährchen. Ein Volksmährchen schildert den „Johann" als treuen Diener seines Herrn und die kluge „Gretel" als tüchtige Köchin.[7]) Schuppius sagt in einer seiner Predigten: „O du ehrlicher Hans, du liebe Gretel, du musst Tag und Nacht grausam arbeiten und dein Herr ist ein rechter Nabal, ein rechter Pharao.[8])

---

[1]) Nassaus Sagen. Mainz, Scholz (ohne Jahreszahl), S. 159. — [2]) Matth. 11, 11 Vergl. Luc. 1, 66ff. — [3]) Vergl. Uhland, Volkslieder S. 670; Brüder Grimm, Mährchen Nr. 15, 34, 84, 106, 108, 136ff.; Simrock, Räthsel S. 199. — [4]) Simrock, Rheinsagen. Bonn 1837, S. 7. — [5]) Eine ganze Reihe solcher Redensarten in Höfer, Wie das Volk spricht. 3. Aufl. S. 31 u. 32. — [6]) Uhland. a. a. O. S. 447, 450, 955. — [7]) Grimm a. a. O. Nr. 6 u. 77. — [8]) Schuppius Schriften. Hamburg 1659. Bd. 1 S. 202.

Digitized by Google

Knechte sind oft faul, lüderlich, beschränkt, dumm; desgleichen die Mägde. Daher werden Hans und Gretel Gattungsausdrücke zur Bezeichnung solcher Dienstboten. So spricht man in der Lahngegend von einem „faulen Johann", einem „dummen Johann", der die Streichhölzchen alle probirt, ob sie auch gut sind, von einem „lüderlichen Johann", von einem Hannebambel (einem faulen, in allen Beziehungen nachlässigen Knechte.) Die leichtfertigen, unüberlegten Liebesverhältnisse, welche dienende Personen oft anfangen, persifliert folgender Volksspruch:

„Hansel und Gretel, zwei allerliebste Leut;
Hansel war narrig, die Gretel nit gescheit."

Selbst in den Mährchen, wo vom „gescheiten Hans", vom „klugen Hans", vom „Hans im Glücke" die Rede ist, handelt der Hans doch immer dumm.[1]) Daher datirt der Ausdruck „zum Hänschen haben", d. i. zum Besten haben. Deswegen bedeutet hansen oder hänseln so viel als aufziehen, verspotten, besonders aber Jemand mit allerlei lächerlichen Umständlichkeiten, mit allerlei Fopperei in eine Gesellschaft aufnehmen. Besonders verbreitet ist dieser Ausdruck im Rheingaue, wahrscheinlich durch den Einfluss des „Hänselns" in St. Goar. Bis zum Aufkommen der Dampfschifffahrt auf dem Rheine bestand nämlich zu St. Goar der eigenthümliche Brauch, dass jeder Reisende, der zum ersten Male dorthin kam, von seinen Gefährten an einen neben dem Zollhause befestigten messingenen Halsring angeschlossen wurde. Lösen konnte er sich nun durch die Wasser- oder Weintaufe. Wählte er die erstere, so wurde ihm ein Eimer Wasser über den Kopf gegossen, wählte er die letztere, so musste er einen mit Wein gefüllten Humpen auf das Wohl Karls des Grossen und der Gesellschaft leeren. Dann wurden ihm die Gesetze „des lustigen Ordens" vorgelesen, eine Krone wurde ihm aufgesetzt und ihm „die Fischerei auf der Lurlei und die Jagd auf der Bank" als Lehen übertragen. Zuletzt musste er einen Armenbeitrag geben und sich in das „Hänselbuch" eintragen.[2])

Mit naiver Beschränktheit ist bei dem niederen Volke oft verbunden die naivste Ehrlichkeit und Treue. Darum nennt man im Hadamarischen (dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Hadamar) einen ehrlichen, offenen, treuen Landbewohner einen „guten", „ehrlichen", „offenen", „treuen Hannes" in absichtlich bewusstem Gegensatze zu dem zwar geschliffenen, aber oft perfiden und unehrlichen Wesen vieler Bewohner der Städte.[3])

Zuletzt wird der Begriff des Eigennamens Hans ein so allgemeiner Gattungsbegriff, dass er jedes männliche Wesen aller, nicht blos

---

[1]) Vergl. Grimm a. a. O. Nr. 32, 83, 162. — [2]) Simrock, Rheinsagen S. 96. — [3]) Vergl. den Hans von Hasselbach in Nassaus Sagen S. 58.

Digitized by Google

der niederen Stände bezeichnet. Zuweilen liegt zwar noch ein unbestimmter Schimmer von Tadel und Spott in den Ausdrücken, jedoch weniger in dem Worte Hans, als in den beigesetzten näheren Bestimmungen. Sehr gebräuchlich ist das Sprichwort: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr." Von sprichwörtlichen Redensarten sind gang und gäbe folgende: Hänschen im Keller, d. i. ein noch ungeborener Sohn, — ein gewaltiger Hans, ein reicher Hans, Junker Hans, ein grosser Hanns,[1]) ein Grosshanns,[2]) grosshansig, Grosshanserei, — Fackelhanns (ein leichtfertiger, unbeständiger Mensch), Faselhans (s. v. a. Phantast), Plapperhans, Prahlhans, Schmalhans als Küchenmeister, grober Hans,[3]) — Hans Aff, Hans Dampf (ein unwichtiger Mensch), Hans Spring in's Feld,[4]) Hans Tapp in's Kraut, Hans Tappes, Hans oben im Dorf[5]) (d. h. Dorfmagnat), Hans ohne Sorgen,[6]) Hanswurst, eigentlich vermummter Narr.

Anmerkung. Manche wollen eine Uebereinstimmung der Narren-Namen mit den Lieblingsgerichten der verschiedenen Nationen finden. Die Deutschen nennen ihren Narren Hanswurst, die Franzosen Jean Potage (Suppe), die Engländer Jack Pudding, die Holländer Pickelhäring, die Italiener Maccaroni, die Russen Kaputsnik.

Zur Bezeichnung einer etwas niedrigeren Stufe bedient man sich in Nassau, wie in ganz Mittel- und einem Theile von Süddeutschland statt des hochdeutschen Hannes oder Johann, lieber des platt- oder niederdeutschen Jan. Dazu kommt noch die auffallende Erscheinung, dass (meines Wissens) ausser dem Worte Janhagel, (Gassenpöbel) das Wort Jan nirgend selbstständig, sondern immer nur in Verbindung mit einem vorangehenden Worte vorkommt, und sich dermassen abschleift, dass aus dem Namen Jan die lateinisch scheinende Endung ian wird. Mit diesem abgeschliffenen ian sind gebildet: Schlendrian,[7]) (fauler, immer zu spät kommender), Grobian[8]) (grober), Stolprian (steifer), Dummerjan[9]) (dummer Mensch). Urian bezeichnet in der Lahngegend sowohl einen durchtriebenen, gottlosen Menschen, als auch den Teufel. In letzterer Bedeutung setzt das Volk gewöhnlich noch Hans hinzu. Hans Urian ist der Gottseibeiuns.

Ins dämonische Gebiet greift das hochdeutsche Hans hinüber in dem Worte Hanselmann, welches einen Hauskobold oder einen Berg-

---

[1]) Vergl. Luthers Briefe IV, 83. — [2]) Vergl. Arbraham a. St. Clara. Judas der Erzschelm IX, 237. — [3]) Nassaus Sagen. S. 197. — [4]) Vergl. Altdeutsche Wälder I, 104. — [5]) Vergl. Jer. Gotthelfs Schulmeister I., 35. — [6]) Simrock, Sprichwörter S. 199. — [7]) Vergl. Sebastian Brant, Narrenschiff 110, 163. — [8]) Nassaus Sagen 182 und 183; vergl. Thomas Murner, Schelmenzunft Kap. 22. Bei Murner mit lateinischer Endung Grobianus. — [9]) Vergl. den Refrain des Volksliedes „O sieh mal an den Dummerjan" u. s. w.

geist bezeichnet, jedoch nur einen guten, dem Menschen freundlichen und wohlwollenden. Dieses letztere Moment liegt so sehr in dem Worte Hanselmann, dass in der Lahngegend Mütter ihren Kindern „mein Hanselmännchen" zurufen.

Fast eben so häufig wie der Name Johannes bei dem männlichen ist der Name **Margaretha** bei dem weiblichen Geschlechte.

Margaretha, Margarita (deutsch Perle) war die Tochter eines heidnischen Götzenpriesters in Lydien. Sie starb nach Erduldung schrecklicher Qualen als standhafte Martyrerin um 250. Als eine der gefeiertesten Heiligen des Mittelalters wird ihre Legende von der deutschen und altfranzösischen Dichtung des Mittelalters auffallend oft erzählt. [1])

Die gebräuchlichsten s. g. Koseformen im Nassauischen sind: Grete, Gretchen, Gretel, Gritt, Grittchen, Ritha. Als *nomen appellativum* kommt dieser Name vor in folgenden Redensarten: eine „wunderliche Gret", eine „schlampige Gretel", eine „leichte Gritt", eine „wüste Gretel", d. i. ein wunderliches, schlampiges, leichtfertiges, wüstes Mädchen. Gretchen in der Küche ist eine noch ungeborene Tochter. Insbesondere aber ist „Gretchen" der Ausdruck für Geliebte, So heisst's in einem Volksliede: [2])

Ein Hahnenfeder muss er han,
Ein Hemd mit seiden Näten,
Damit er möge wohl bestan
Und gefallen seiner Greten.

Jedes verliebte Paar wird sodann Hans und Gretchen (Hansel und Gretel) genannt. [3]) — Da Gretel identisch mit Jungfrau und Mädchen, so heisst die zierlich blühende, zartblaue *Nigella damascena* (Linn.) bald Jungfer im Grünen, bald Gretchen im Busch.

Der Name **Heinrich** ist ein echt deutscher und hiess ursprünglich Haimrich aus dem Goth. haims = Haus und rich = daheim reich. Derselbe begegnete uns schon lange zuvor, ehe er durch Kaiser Heinrich II. († 1024) in die Zahl der christlichen Heiligennamen eingereiht wurde.

Schon im Mittelalter war Heinrich, weil ein deutscher, ein beliebter Name. Der arme Heinrich Hartmanns von der Au ist sattsam bekannt. In einem Minnelied des 13. Jahrhunderts wird ein Heinzlîn um

[1]) Vergl. Diemer, Beiträge 1,222; Haupt, Zeitschrift 144; Pfeiffers Germania 4,440; Lindemann, Literaturgesch. 57. — [2]) Uhland a. a. O. S. 637. — [3]) Vergl. Grimm a. a. O. Nr. 32; Uhland a. a. O. S. 671.

Digitized by Google

den Botendienst zur Geliebten angesprochen.[1]) In einer Predigt Meister Eckards[2]) heissts: Swenne daz ich für ieman bite, für Heinrich oder für Kuonrât, so bitte ich aller minnest. In Gailer von Kaisersperg Predigten über das Narrenschiff, sagt dieser: Sie haben kein unterscheid, wem sie dienen, und gilt ihnen gleich, es sei Heinz oder Kunz. Im 16. Jahrhundert war Heini oder Heiri in allen Volksliedern und volksthümlichen Schriften der Name für Schweizer Eidgenossen, welche dadurch (eine Folge der Abneigung der deutschen Landsknechte gegen die Schweizer Miethstruppen im französischen Heere) als Schweizer Bauern verspottet werden sollten.[3]) Denn im 16. Jahrhundert schon hatte der Name Heinz die Bedeutung von Bauer und Knecht angenommen und im 17. Jahrhundert heissen Knechte und Bauern in ganz Deutschland öfter Heinz oder Heintz oder Haintz.[4]) Daher der Ausdruck „Grober Heinz" „Merk, Bauer! du bist ein grober Heinz."[5])

Heinrich geht mit seinen verschiedenen provinziellen Koseformen (Henrich, Heini, Heine, Heinel, Heinz, Hein) in seiner appellativen Bedeutung in sprichwörtlichen Redensarten vielfach neben Konrad und Johannes her und wechselt mit denselben ab.

In der Lahngegend sind verbreitet die Redensarten: „Grober Heinz", „fauler Heinz", „narriger Heinz", „hölzerner Heinz". Besonders häufig hört man „geckiger, schoutiger Heinz", oder „so schuotig wie der narrige Heinz". Dieser letzte Ausdruck ist sehr alt. Aus den Reimen des Baseler Todentanzes geht hervor, dass schon im 15. Jahrhundert Heine oder Heinz (seltener auch Hienz) der gangbare Namen eines Narren von Profession war. In diesem Sinne wahrscheinlich redet auch Luther in seinem bekannten Schreiben an König Heinrich VIII. von England diesen kurzweg mit Heinz an.

Wie der Name Hans (Hans Urian), aber noch häufiger als dieser geht der Begriff Heinz ins Dämonische über. Allbekannt ist wie die Hausgeister (Zwerge, Kobolde) Heinzelmännchen genannt werden.[6]) Im Hadamarischen heisst man die bekannte Alraunwurzel (*Atropa Mandragora Linn.*) wegen der ihr zugeschriebenen magischen Wirkungen Heinzelmännchen. Diese Wurzel, welche bisweilen einem Menschen ganz ähnlich sieht, soll allerlei wunderbare Erfolge hervorbringen. Sie soll Gesundheit und Wohlstand befördern, das Geld vermehren, verborgene Schätze zeigen, gegen Hieb und Stich fest machen u. s. w.[7])

[1]) Von der Hagen, Minnesänger II., 147. — [2]) Franz Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, 33. — [3]) Vergl. auch Rochholz, Eidgenössische Liederchronik. S. 366. — [4]) Vergl. Thomas Murner in Schelmenzunft Kap. 9: „Ich haiss Knecht Haintz." — [5]) Uhland, Volkslieder S. 698. — [6]) Vergl. die Heinzelmännchen von Kopisch u. a. — [7]) Vergl. auch Grässe, Beiträge zur Literatur und Sage des Mittelalters S. 45 ff.

Meiner Meinung nach haben die bekannten, gewöhnlich Hanselmanns- zuweilen auch Heinzelmannshöhlen genannten, östlich von Badems auf dem Wege zur Bäderlei befindlichen, äusserlich kleinen Casematten mit Schiessscharten nicht unähnlichen, bis jetzt nicht enträthselten, fast horizontalen Vertiefungen ihren Namen von den im Volksglauben existirenden Berggeistern oder Bergkobolden.

Den Kindern macht man heute noch in der Lahngegend bange mit dem Heinzelmanne, einem in Waldungen, Bergschluchten hausenden, den Erwachsenen gewogenen Kobolde, der jedoch die Kinder holt, wenn sie Abends spät noch draussen herum laufen.

Bei Weilburg kommt eine ähnliche einzelne Höhle vor, welche ihren Namen Wölwenhöhle [1]) ähnlichem Volksaberglauben verdankt. Der Name Wölwenhöhle dürfte wohl abzuleiten sein von Wala, d. i. eine weise Frau, eine Norne. Die Nornen (ähnlich den Moiren der Griechen und den Parzen der Römer) waren schützende Gottheiten des deutschen Heidenthums. [2])

Schliesslich wollen wir noch erwähnen, dass Grimm [3]) in dem im Nassauischen sehr verbreiteten, in ganz Deutschland bekannten Ausdrucke Freund Hein für Tod nur eine Abkürzung von Heinrich finden will. Ganz mit Recht. Der Tod, „den Gott nicht gemacht," [4]) und ursprünglich nicht gewollt, ist darum etwas der menschlichen Natur Widerstrebendes, er hat etwas Grauenhaftes und Gefürchtetes, besonders für den Gottlosen, den er dem Teufel, resp. der Hölle zuführt, und wird darum oft mit dem Teufel zusammengestellt. Desswegen der Ausdruck Hein. Daher die alliterirende Verbindung im Volksausruf „Tod und Teufel". [5])

Warum der Tod Freund Hein genannt wird, ergibt sich aus der altdeutsch-heidnischen Auffassung des Todes. Sterben war dem alten Deutschen Heimkehr zur Gottheit. Heute noch heisst in der Lahngegend das Todtengeläute, welches gleich nach dem Tode Jemandes erschallt, mit einem an die deutsche Urzeit anklingenden schönen Namen Heimläuten. Die Heimkehr dem Menschen zu verkünden, sendet nach altheidnischer Auffassung die Gottheit ihren Boten aus, welcher die Seele abholt und ihr zuführt. Dieser Bote ist der Tod. Nach altheidnischer (und christlicher Auffassung für den Guten) ist der Tod darum kein schreckendes, schauerliches Wesen, sondern ein milder, aber strenge seines Amtes waltender Bote der Götter. Wie alle Boten im Alterthum, so trägt auch er seinen Stab. Gleich den Walküren hat er sein Ross, auf welchem er im Lande umreitet. Dann schaaren sich die Seelen zu

---

[1]) Nassaus Sagen S. 97. — [2]) Vergl. Wolf, Deutsche Götterlehre S. 46. — [3]) Grimm, Mythologie S. 811. — [4]) Weisheit 1. 13. — [5]) Vergl. auch die herrliche Zeichnung von Dürer, „Ritter, Tod und Teufel".

Digitized by Google

ihm und bilden sein Gefolge, doch kein düsteres, trauriges, vielmehr ein heiteres, fröhliches. Wie denn überhaupt alle Geister fröhlich erscheinen in ihrer Fessellossigkeit. Daher die Vorstellung des Mittelalters vom Todentanz, den der nun zum scheusslichen Gerippe gewordene Tod anführt und den alle ohne Unterschied mitmachen müssen. Jenes milde, freundliche Wesen des Todes nach altheidnischer Auffassung tritt noch in vielen Zügen hervor, die uns im Volksleben begegnen. Er heisst Freund Hein, er wird in den Mährchen gar zum Gevatter gebeten und ist seinem Pathen ein schützender, glückbringender Freund, den er begabt, wie die Nornen die Kinder, an deren Wiege sie treten. [1])

Der Name **Konrad** (mitteldeutscher Kuonrât, kühn im Rath), scheint ursprünglich unter den höhern Ständen sehr verbreitet gewesen zu sein. Wir möchten nur erinnern an die Kaiser Konrad, den Pfalzgrafen Konrad, [2]) den Ritter Konrad von Boppard, [3]) den Grafen Konrad Kurzbold (Vogt des Niederlahngaues) u. A. [4])

Jedoch seit dem 12. Jahrhunderte war er, weil ursprünglich ein deutscher Name, auch bei dem gewöhnlichen Volke so verbreitet, dass ein Formular aus dem 12. Jahrhundert (in einem Wasserurtheil) den einen anredet „Cuonrad oder svi so du heizzest" den Gegenpart aber Ruodolf nennt. [5])

Im 16. Jahrhunderte wird der Name Konrad (abgekürzt Konz oder Kunz) ein so verbreiteter Bauernname, dass um 1520 „der arme Konrad" die appellative Gesammtbenennung der empörten Bauern in Württemberg war. [6]) Wenn man daher in manchen Büchern liesst, der zu Untertürkheim 1514 gestiftete Bund der schwäbischen Bauern, der arme Konrad genannt, sei aus „kein Rath" corrumpirt, weil die durch Krieg und andere Plagen heimgesuchten Bauern keinen anderen Rath als Empörung mehr wussten, so ist das falsch. — Auch heute noch ist der Name Konrad ein unter dem Landvolke ziemlich verbreiteter.

An der Lahn heisst ein Mensch ohne alle Sitten „ein grober Konz". Und von einem Menschen, der blind drein tappt, unüberlegt herausplatzt, sagt man: „Er fährt blind zu, wie Kunz in die Nuss" (er beisst ohne Ueberlegung in die bittere Schale.)

Auch zur Bezeichnung eines Mannes, dessen Namen man aber nicht weiss oder nicht sagen will, dient der Name Kunz. Daher der

---

[1]) Vergl. Wolf, deutsche Götterlehre S. 118 und 119. — [2]) Simrock, Rheinsagen S. 208. — [3]) Simrock a. a. O. S. 191. — [4]) Nassaus Sagen S. 62. — [5]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 1, 42. — [6]) Pfeiffers Germania Bd. 5, S. 335.

Ausdruck: „Er mag Hans oder Kunz heissen"; „wir wollen ihn einmal Kunz nennen; er sucht „den Kunz hinter dem Ofen". — Einem den Künzel streichen, ihm künzen oder kunzeln bedeutet Jemand den Bart streicheln, ihm schmeicheln, liebkosen.

Endlich bezeichnet man im Nassauischen mit dem Worte Kunz den gehassten und gefürchteten Jemand, dessen Namen man nicht gerne ausspricht, den Gottseibeiuns. Darauf basirt wohl die Verschwörungs- und Bekräftigungsformel, die man in manchen Orten der Lahngegend öfter hört. „Ich will zum Kunz fahren." — „Der Kunz soll mich holen." — „Ich will der Kunz sein." — „Ich will Kunz heissen" (sc. wenn das nicht wahr ist.)

Ein weiterer in Nassau sehr verbreiteter Name ist **Peter**; er ist unter dem katholischen Landvolke an der Lahn nicht viel minder häufig als Johannes. Wahrscheinlich trägt zu dieser grossen Verbreitung des Namens die Verehrung bei, welche der Apostel Petrus als das von Christus aufgestellte Oberhaupt der Kirche[1]) geniesst.

Die Bilder des hl Petrus gehören zu den ältesten Bildnissen der Kirche, sie gehen herauf bis ins zweite christliche Jahrhundert.[2])

Wegen seiner grossen Verbreitung kommt der Name Peter als Gattungsname in verschiedenen Sprüchen und Redensarten vor. Peter ist in der Lahngegend oft synoym mit Knecht. Daher singen die Kinder der genannten Gegend:

Peter, wo steht er? im Stall,
Was thut er? gibt dem Gaul Futter.

Weil Knecht und ungebildet, ist der Peter oft beschränkt. Daher der Ausdruck: „Du dummer Peter!" — Dudelpeter ist ein Mensch, der Alles langsam und zögernd thut. Der Umstandspeter (auch Umstandskrämer) macht Alles gar zu umständlich und kann in seinen Reden vor lauter Einzelheiten nie an's Ende kommen. — Das unüberlegte leichtfertige Wesen, welches Leute der untersten Stände, besonders Dienende, bei Anknüpfung von Liebesverhältnissen und Abschliessung von Ehen kund geben, persifliert folgender Reim:

---

[1]) Vergl. Matth. 16, 18. 19; Joh. 21, 15—18 — [2]) ***Garrucci Vetri ornati di figure in oro. Roma 1858*** tav. IX n. 4 u. 7, tav. X n. 2—6; tav. XI n. 1—3; tav. XII n. 1—7; tav. XIII n. 1—4. tav. XIV n. 1—8; ***Rossi, Bullettino 1864*** N. 11 p. 81—88; ***Polidori, Delle imagini dei ss. Pietro e Paolo. Milano 1834; Grimoard de St. Laurent, Aperçu iconographique sur s. Pierre et Paul*** im XXII. Bd. Der Annales archeolog. v. Didron. Oben haben wir schon vernommen, dass der Martyrer Balsamus in der Taufe Petrus genannt wurde; in den longobardischen Formeln des Marculph steht statt ***ille-ille*** Petrus und Martinus; — ein Beweis, dass der Name Petrus schon sehr früh e häufig vorkommt.

„Jungfer Ilse (Elisabeth)
Niemand will se:
Da kam der Koch, Peter Bloch
Und nahm se doch".

Petermännche ist eine weitere Bezeichnung für Hausgeist, Elfe,[1]) aber zugleich auch (wie Hanselmännchen) ein Zärtlichkeitsausdruck für einen kleinen Knaben. Ein ganz eigenthümlicher Ausdruck ist Hollepeter. Holle ist entstanden aus Holda. Diese freundliche, milde, gnädige Göttin steht dem Hauswesen vor und verbreitet, auf einem Wagen durch das Land fahrend, überall Fruchtbarkeit und Segen.[2]) Der Ausdruck „met de Holle fahrn" bedeutet, sowohl aufgeregt träumen als auch ganz besonders nachtwandeln. Ein Hollepeter ist demgemäss ein Mensch, der mit offenen Augen träumt und in seiner Zerstreuung allerlei phantastisches Zeug macht.

Barbara, die Patronin der Sterbenden, wird abgebildet bald mit Speisekelch und Thurm, bald (jedoch seltener) mit Ciborium, Evangelienbuch und Schwert. Sie war die Tochter eines heidnischen Götzenpriesters, der sein Kind, um es vom Christenthume abzubringen, in einen Thurm sperren liess, und dann, als dies nichts fruchtete, selbst dem Henker überlieferte. Geisseln, brennende Fackeln und Abschneiden der Brüste beugten ihren Muth nicht, wesshalb der eigene Vater ihr das Haupt abschlug.

Barbara, die zu den vierzehn Nothhelfern zählt, ist unter dem Landvolke sehr verehrt. In der Lahngegend cursirt heute noch jenes alte Gebetchen um eine glückliche Sterbestunde nach Empfang der hl. Sakramente:

Barbara du edle Braut!
Mein Leib und Seel ist dir anvertraut,
Sowohl im Leben als im Tod:
Denk doch an mich an meinem End,
Dass ich empfange das hl. Sakrament. Amen!

Die Koseformen von Barbara sind: Babette, Babettchen, Bärbel, Biett, Ditti. Letzteren Ausdruck braucht man auch von kleinen, netten Kindern, besonders aber von den Puppen und sonstigen Bildern der Kinder. Sprichwörtlich ist nur der Ausdruck: eine schwätzige Bärbel oder ein Schwätzbärbelchen für schwätziges Mädchen.

Aegidius, Einsiedler in der Gegend von Arstes, Schüler des hl. Cäsarius, ist berühmt durch seine grosse ascetische Strenge. Seine

---

[1]) Vergl. auch Grimm, Mythologie S. 473. — [2]) Wolf, deutsche Götterlehre S. 35.

Nahrung waren Kräuter und Wurzeln des Waldes und die Milch einer Hirschkuh. Desshalb wird er auch abgebidet als Einsiedler im Eremitenkleide, neben ihm eine Hirschkuh, die von einem Pfeile angeschossen ist.

Die Verehrung des hl. Aegidius war während des Mittelalters eine sehr ausgebreitete, zumal er auch zu den vierzehn Nothhelfern zählt. Desshalb findet sich sein Name während des Mittelalters viel häufiger als jetzt.

Aegidius hat zwei Koseformen, die eine, welche sich mehr an die lateinische Form des Namens anschliesst Gidi, die andere welche sich von dem französischen St. Gilles ableitet Gilg. Die abgekürzte Form Gidi hört man zuweilen im Rheingaue. Aus Gilg wurde mit Hinweglassung des G Sant Ilg. Der Schlussconsonant T von Sant verband sich mit dem eigentlichen Namen und daraus wurde Till oder Dill. Ganz ähnlich ist, wie ich bei meiner neulichen Anwesenheit in Basel hörte, aus der Sanct Alban- und Sanct Elisabethenkirche eine Dalben- und Delsbethenkirche geworden. Aeltere Urkunden schreiben bei diesen und andern Eigennamen zuweilen noch den doppelten Zungenlaut, z. B. Sanct Turban statt Urban und Sand Iligentag, d. i. Sanct Aegidientag. [1]) Besonders häufig ist der Name Till in Lübeck, wahrscheinlich deswegen, weil dort eine der Hauptkirchen dem hl. Aegidius geweiht ist. — Eine dritte Form Didel ist Erweiterung von Dil. Mit Dil oder Till zusammengesetzt sind die im Lahngau verbreiteten Till Tapp, Dill Dapp und Dille Dapp ähnlich wie Hans Dappes, ein dummer, tölpelhafter Mensch. So schon bei Abraham a St. Clara: [2]) „Ein läppisch Kind oder kindischer Lapp, Tidltapp. Till als Name des Eulenspiegels bezeichnet endlich einen Narren.

Bartholomäus, einer der zwölf Apostel, wurde bei lebendigem Leibe geschunden. Er ist Patron der Gerber.

Die Koseform Barthel kommt im Lahngaue sehr oft vor. Schussbarthel ist ein lebhafter Mensch, dessen Benehmen ans Verrückte streift. Schmutzbarthel ist ein schmieriger, schmutziger Mensch. Die Redensart „Er weiss, wo Barthel den Most zapft" erklärt uns Schuppius I, 12, indem er sagt: „Wo man Holtz umb Weynachten, Korn umb Pfingsten und Wein umb Bartholomäi (24. Aug.) kauft, da wird Schmalhans endlich Küchenmeister." Der Sinn vorstehender Redensart dürfte also sein: Wer weiss wo Barthel den Most holt, d. h. um den 24. August schon weiss, wo Most zu kaufen, der wird sich unter allen Umständen zu helfen wissen.

Christophorus d. h. Christusträger soll in Lykien geboren worden sein und unter Decius gelitten haben. Die dichterische Sage erzählt

[1]) Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 3, 274. — [2]) Judas der Erzschelm 4, 188.

Digitized by Google

von ihm, dass er einst Christum in Gestalt eines Kindes durch einen Fluss getragen; das Kind sei aber immer schwerer und schwerer geworden, so dass der riesenmässige Mann zusammenzubrechen fürchtete, und, auf seinen Baumstamm gestützt, nur mit Mühe das Ufer erreichte. Darum wird der Heilige dargestellt als Riese, in der Hand als Stab einen Baumstamm, auf der Schulter das Christuskind mit der Weltkugel in der Hand. – In der Legende des hl. Christophorus haben sich um den geschichtlichen Kern so viele ungeschichtliche Elemente angesetzt, dass keine Kritik sich der Trennung und Scheidung mit Aussicht auf Erfolg zu unterziehen vermag. — Spätmittelalterliche Dichter wandten die Legende vom hl. Christoph auf das deutsche Volk an, dessen starke Schultern sich beugten, um die süsse Last des Christenthums auf sich zu nehmen, und wie ein Riese den Heiland der Welt durch die Wogen und Stürme der Völkerwanderung zu tragen. Zugleich war es eine Riesenarbeit, dieses Volk zu christianisiren. Stets bestrebt, nur dem Grössten und Mächtigsten zu dienen, ergab es sich am Ende tief und treu dem neuen Herrn des Lebens.

In Deutschland erfreute sich der hl. Christoph einer allseitigen Verehrung, ganz besonders im Süden. Das zeigen die vielerorts auf seinen Namen geweihten romanischen und gothischen Kirchen und Kapellen und Klöster, die bis heute erhaltenen Bildwerke an und in den Kirchen und Wohnhäusern auf Brücken, Medaillen, Münzen u. s. w.: lauter redende Merkmale einer ausgedehnten Christophsverehrung. — Auch St. Christoph wurde zu den 14 Nothhelfern [1]) gezählt und gegen jähen Tod, Pest und Wasserschäden angerufen.

Die Koseformen des Namens sind Christoffel, Stoffel, Stöffel, Töffel. Stoffel hat im Lahngaue gewöhnlich die Bedeutung von einem grossen groben, ungeschlachten, dummen Menschen; sehr oft bleibt jedoch der Nebenbegriff gross und ungeschlacht weg und es bleibt nur die Bedeutung von dumm. Daher die Redensart „Du bist ein rechter Stoffel, ein dummer, ein grober Stoffel". Diese Bedeutung hat das Wort auch in dem bekannten Vers:

Was nützt es Stöffel.
Regnet es Brei,
Fehlt ihm der Löffel.

In Süddeutschland bedeutet das Zeitwort stoffeln einen zum Bessten haben; im Amte Königstein heisst „einen zurechtstoffeln" einen zurechtsetzen, zurechtweisen.

---

[1]) Die Namen der 14 Nothhelfer sind: St. Vitus, St. Blasius, St. Cyriacus, St. Pantaleon, St. Georg, St. Eustach, St. Katharina, St. Margaretha, St. Barbara, St. Achatius, St. Aegidius, St. Dionysius, St. Erasmus, St. Christoph.

Digitized by Google

Einen ganz ähnlichen Sinn wie Stoffel hat das im Volksmund an der Lahn vielgebrauchte Staches, abgeleitet von St. Eustachius, (einem Martyrer unter Kaiser Hadrian), wie die Synonymen Flappes und Schoute.

Den Namen **Jakobus** trugen 2 Apostel: Jakobus der ältere, der Zebedäide und Jakobus der jüngere, der Alphäide. Den ersteren liess Herodes Agrippa enthaupten, der letztere wurde von den Zinnen des Tempels herabgestürzt und von einem Walker mit einer Keule erschlagen. Jakobus der ältere soll nach Spanien gekommen sein und dort das Christenthum gepredigt haben. Er wird abgebildet als Pilger mit Pilgerstab, Pilgerhut und Muschel, oft trägt er auch ein langes Schwert, das aber in der Scheide steckt. Patron ist er den Wallfahrern und Pilgern. Das kennzeichnende Symbol des jüngeren Jakobus ist die Walkerstange.

Weil Apostelname, kommt der Name Jakob sehr häufig vor und wird desshalb mannigfach appellativ gebraucht. In dieser Bedeutung erscheint der Name schon in der Redensart „der wahre Jakob" und in dem Spiele „Jakob lacht". Mehr noch den Gattungsbegriff haben die Koseformen Jack, Jäck, Jackel, Jäckel, Jäcklin. Eigenthümlich der Lahngegend sind Jokeb und (das durch Versetzung der beiden letzteren Consonanten gebildete, Jobek) Kowes oder Kuwes und Hanjobek.

Die oben angeführten Koseformen kommen schon gegen Ende des 15., noch mehr im 16. Jahrhundert vor. Thomas Murner [1]) sagt bereits: Wie Hainzen Els und Cunzen Gret Den Jäcklin nit bezahlet het. Aehnlich Moscherosch: [2]) Da sehen wir allererst, wo Jäckel in den Bohnen gesessen, wann sie nun sind ausgeloschen.

Jockel hat vielfach im Nassauischen die Bedeutung eines faulen Knechtes. Bekannt ist das Lied, wie der Herr den Jockel schickt, damit er die Birnen schüttele; der Jockel aber schüttelt die Birnen nicht. [3]) Endlich bezeichnet das Wort wiederum den Narren. Wackernagel [4]) vermuthet mit Recht, dass unser Geck früher auch Gäck geschrieben, eigentlich nichts Anderes sei als eben die Koseform Jäck. Die Vertauschung von J und G ist nichts Seltenes. Von Geck abgeleitet ist das Adjectiv geckig und das Verb gecken zum Narren haben.

Mehr die Bedeutung eines gutherzigen, einfältig beschränkten als eines geckigen Menschen hat das Wort Mattes abgekürzt von **Matthäus.** „Du bist ein rechter Mattes", „auf Mattese Hochzeit kommen", hergehen „wie auf Mattese Hochzeit" hört man sehr oft im Lahngaue. Das Adjectiv heisst matthesig. Die Rheingauer betonen die letzte Silbe Mathés.

[1]) Schelmenzunft Kap. 1. — [2]) Sittewald 2, 13. — [3]) Vgl. auch Simrocks Kinbuch 8. 267 und 269. — [4]) Germania V, 344.

Digitized by Google

Die zweite von Matthäus abgeleitete Koseform Matz (Maths) ist oft gleichsam das Masculinum von Metze (entstanden aus Mechtild). So in dem bei Fischart [1]) angeführten Spiele „Matz werfs der Metzen zu", sowie in der Vermahnung „Merks Maths". — In dem Ausdruck „Matthäi am letzten" ist wahrscheinlich Bezug genommen auf das Adjectivum matt. Denn man sagt im Lahngaue so von einem Menschen, der bald stirbt oder bald in pecuniärer oder moralischer Beziehung Bankerott macht. Aehnliche Bedeutung hat das Wort in dem Ausspruch des alten Dessauers: [2]) „Ein Soldat ohne Gottesfurcht ist nur ein Maths." In ganz Deutschland nennt man einen Mann, der unter dem Pantoffel steht, einen Mattes. Daher wird wohl auch die sprichwörtliche Redensart von dem rath- und hilflosen Matz von Dresden kommen. Durch den Ausdruck Plaudermatz wurde der Name Matz auf den geschwätzigen Staar übertragen — Staarmatz.

Am abscheulichsten carricirt nach Form und Bedeutung ist im Volksmund der schöne echt deutsche Name Mechtild. Derselbe lautete ursprünglich Mahthildis, gebildet aus dem *Ahd. maht, mahti* Macht und *hilt* Heft des Schwertes, also die Schwert-, die Kampfesmächtige. Schon lange zuvor, ehe durch die heilige Mechtild, die streng ascetische Aebtissin von Eisleben († 1302), dieser Name unter die Heiligennamen eingereiht wurde, trugen ihn viele bekannte historische Persönlichkeiten: so die Gemahlin Heinrich I, die Schwester Otto II, die Gemahlin des Königs Konrad von Burgund, die Schwester des Herzogs Hermann III von Alemannien u. a.

Als echt deutscher und durch hohe Träger geehrter Name war Machthild und Mechtild, ein während des ganzen Mittelalters bei allen Ständen sehr gebrauchter Frauenname.

Die Koseformen sind Matze und Metze. In appellativer Bedeutung geht Metze seit dem Ende des 13. Jahrhunderts lange Zeit neben Grete her und wechselt mit demselben. Die volksmässige Hofdichtung des 13. Jahrhunderts setzte es gern, wo ein Mädchen überhaupt, wo besonders ein Bauernmädchen, eine Magd, eine Geliebte niederen Standes mit einem Namen zu bezeichnen war. Matze und Metze wechseln ab. [3]) Metz und Contz ein Liebespaar, [4]) desgleichen Metz und Heinz. [5]) Dann aber ist Metze so viel als ein Mädchen niedern Standes mit dem Nebenbegriff der ans Unsittliche anstreifenden Leichtfertigkeit. Endlich bekommt Metze die Bedeutung einer gemeinen liederlichen Person. Zuletzt heisst so mit vollster Verächtlichkeit sogar eine Hündin.

---

[1]) Gargantua Kap. 25. — [2]) Varnhagen, Biograph. Denkmale 2, 410. — [3]) Von der Hagen, Minnesinger 2, 82[b]—87[a] — I, 25[b] u. s. w. — [4]) Uhland, Volkslieder S. 340. — [5]) A. a. O. S. 640.

Aehnlich verunstaltet ist der Name **Lucia.** Daraus wird und Lutsch. Letzteres Wort braucht man von einer Weibsperson gerne trinkt, eine Branntweinlutsch, eine Kaffeelutsch. Davon abge ist das Zeitwort lutschen, das trinken bedeutet mit dem Nebenb von Lüsternheit und Naschhaftigkeit. Kinder, die gern an den Fi saugen, nennt man an der Lahn Fingerlutscher.

Laurentius, einer der berühmtesten Martyrer, starb im . 258, auf glühendem Roste lebendig gebraten. Palme, Rost und konenkleidung kennzeichnen ihn. — Wegen seiner bewundernswe Standhaftigkeit wird er von den Kirchenvätern in Lobreden und Sch gepriesen. Im Spätmittelalter ist der Name Lorenz unter dem deut Volke ziemlich häufig.

Lorenz abgekürzt, gibt Lenz. Dieses appellativ gebraucht einen faulen Lenz oder Faullenz. Ein Gedicht von Hans Sachs (v. 1 führt den Titel: „Ein Gespräch mit dem faulen Lentzen, welcher Hauptmann des grossen faulen Hauffen ist." Sebastian Brants Na schiff hat die Mahnung: „O du fauler Lenz, gehe zur Omeiss und von ihr". Ein altes Sprüchwort sagt: „Der Faullenz und das Lü sind zwei Zwillingsbrüderli". [1]) Von Faullenz abgeleitet ist das Zeit faullenzen. Der Lenzteufel, den Abraham a St. Clara [2]) unter an Teufeln der Weiber aufzählt, ist nichts anderes als der Faulheits- Müssiggangsteufel.

Nikolaus, Bischof von Myra, war von reichen Eltern geb theilte aber sein Gut unter die Armen. Den Töchtern eines Ma die in Gefahr waren, sich unehrlichem Erwerbe zu ergeben, war Nachts heimlich Geld ins Zimmer und sorgte so für deren eheliche stattung. Dadurch ist er Patron der Kinder geworden. Auf e Reise nach Palästina war das Schiff nahe am Untergehen. Der He rettete es durch sein Gebet. Deshalb ist er auch Patron der Schi Abgebildet wird er als Bischof mit drei Kindern in einer Bütte, a als Schifferpatron mit dem Anker oder Schiffe.

Seit der zweiten Hälfte des Mittelalters ist die Verehrung des Nicolaus auch in Deutschland sehr verbreitet.

Die zwei Koseformen sind Claus und Nickel. Ersteres kon in appellativem Gebrauche in sprichwörtlichen Redensarten und Zusamm setzungen im Nassauischen kaum vor, desto häufiger dagegen letzte Zusammensetzungen sind folgende: Filznickel d. i. Geizhals, Giftni (auch Giftmichel) ein jähzorniger, gallsüchtiger Mensch, Saunickel, in Kleidung und Lebensweise schmutziger Mensch, Schweinnickel (a

---

[1]) Simrock, Sprichwörter S. 106. — [2]) Judas der Erzschelm 4, 810.

Digitized by Google

Schweinigel) ein unfläthiger, lüderlicher Mensch. Pumpernickel [1]) heisst Jemand, der klein und dick ist, mag er nun Kind oder Erwachsener sein; meistens aber heisst so ein steifer, dicker Bauer. Ein Lied der Landsknechte fieng an: „Pumpernickel ist wieder kommen und hat die Schuh mit Bast gebunden.“ [2]) In übertragener Bedeutung bezeichnet dann Pumpernickel das grobe, kleiichte, schwere, dicke Brod in Westphalen. Die Ableitung des Wortes aus *bon pour Nickel* ist Unsinn. — In Süddeutschland nennt man eine Kalteschale aus Bier und Brod Biernickel.

Nickel allein ohne Zusatz wird, obwohl der Name eigentlich männlich ist, von liederlichen Dirnen gebraucht. Im Lahngau ist das Wort dann (wie das Mensch) sächlichen Geschlechtes, vielleicht noch in Erinnerung an das ältere deutsche Recht, gemäss welchem derartige Personen nur als Sachen betrachtet und vor Gericht nicht einmal als Zeugen zugelassen wurden. — Auf Sachen angewendet ist Nickel ein kleines, abgearbeites Pferd — auch, besonders auf dem Westerwalde, ein altes, geringes, immer wackelndes, (nickelndes) Zulegmesser.

Wenzel, der berühmte Nationalheilige der Böhmen, starb, von der Lanze seines heidnischen Bruders Boleslaw durchbohrt.

Auch in Deutschland kommt der Name vor, jedoch seltener. Im Hadamarischen verbindet man mit dem Ausdruck „ein armer Wenzel“ immer den Nebenbegriff eines armen Schuften. Aus dem deutschen Worte scharren wurde in Verbindung mit dem Namen Wenzel der Ausdruck Scharwenzel oder Scherrwenzel, die Benennung eines Menschen, der aus Eigennutz gegen alle Welt übertrieben höflich und dienstfertig ist. Das Zeitwort scherrwenzeln drückt dasselbe aus.

Den Schluss unserer Abhandlung möge die Erklärung des allbekannten Ausdruckes deutscher Michel bilden.

Der Erzengel Michael (*mi ka el* = Wer ist wie Gott) war der schützende Engel Israels, der Anführer der treu gebliebenen Engel gegen den aufrührerischen Drachen und seinen Anhang. — Seit den ersten Zeiten wurde er in der Kirche verehrt. Schon Constantin erbaute zu Constantinopel ein Michaelion. — Eine Eigenthümlichkeit aller Michaelskirchen und Kapellen ist, dass sie immer auf einem Berge liegen, entweder auf einem natürlichen oder einem künstlichen. Michael ist der Patron der Gestorbenen, deren Seelen er zu Gott geleitet, insbesondere der armen Seelen des Reinigungsortes: daher die vielen Michaels-Kapellen auf Kirchhöfen; daher wird er in der Todtenmesse als Fahnenträger *(signifer)* besonders angerufen. — Vorzügliche Freude an dem ritterlichen Engel hatten die kampfesmuthigen Deutschen. Nicht bloss einzelne

---

[1]) Pumpf heisst unförmlich dick und breit, pumpet untersetzt. — [2]) Die Schuhe mit Bast binden, ist das Merkmal eines rohen, bettelhaften Aufzugs.

Digitized by Google

wählten sich ihn zum Patrone, sondern er war auch der Schutzheilige des deutschen Reiches. So lange Deutschland an der Spitze der Völker stand, war der deutsche Michel ein Held und Gebieter; — leider ist's jetzt anders. Der deutsche Michel, früher ein Ehrenausdruck ist jetzt die Bezeichnung eines beschränkt gutmüthigen, jeder Energie baaren deutschen Philisters, der die Schlafhaube bis über die Ohren gezogen hat. Unter dem Landvolke der Lahngegend hat der Ausdruck noch Manches von seiner frühern Bedeutung behalten. Denn dort nennt man einen Menschen, der frei, offen und ohne Scheu seine Meinung sagt, der entschieden, und ohne auf andere zu schauen, ehrlich den geraden Weg geht „einen rechten deutschen Michel".

Digitized by Google

Zur Nassauischen Schriftstellergeschichte.

Von

Dr. A. Nebe, Professor.

Jakob Fidelis Ackermann

wurde 1765, den 23. April zu Rüdesheim geboren, wo sein Vater Gastwirth und Gutsbesitzer war. Durch die Exjesuiten zu Köln vorgebildet, studirte er zu Würzburg und Mainz 1784—87 Medizin. Nachdem er 1787, 8. Mai, den Doktorgrad erlangt hatte, trat er eine grosse gelehrte Reise an. In Göttingen blieb er ein halbes Jahr, wie auch in Wien; in Padua, wo er sich eng an den berühmten Joh. Peter Frank anschloss, der ihm in sein Stammbuch hineinschrieb, er hoffe, dass er einst seinem Vaterland Ehre machen werde, hielt er sich wieder längere Zeit auf, dann reiste er nach Süditalien, über die Schweiz kehrte er endlich nach Mainz zurück. Er fing 1789 dort als Privatdozent seine akademische Wirksamkeit an; 1796 wurde er Professor der Anatomie, nach Aufhebung der Mainzer Universität wurde er Präsident der Schulkommission. A. schloss sich in Mainz der freisinnigen Partei an und musste in den 90er Jahren auf längere Zeit von Mainz verschwinden; er hielt sich anfangs in Köln in einem Keller versteckt. 1804 nahm er einen Ruf nach Jena für den Lehrstuhl der Anatomie und Chirurgie an, 1805 ging er aber schon als Professor der Physiologie und Anatomie nach Heidelberg, 1812 übernahm er auch noch die Botanik. Er starb 1815, den 8. Oktober auf seinem schönen Weingut in Rüdesheim, wo er die Ferien zubrachte, an einer Nierenentzündung.

Schriften:

1) De discrimine sexuum praeter genitalia. Mogunt. 1788. 8.
2) Comm. de nervorum opticorum inter se nexu. ib. 1788. 4.
3) Gustus organi novissime detecti prodromus. ib. 1790. 4.

4) Die Kretinen, eine Menschenart in den Alpen mit Kupfern. Gotha 1790. 8.
5) De Rachitide (in Holland gedruckt).
6) Versuch einer phys. Darstellung der Lebenskräfte organischer Körper. 2 Bd. Frkft. 1790 und 1800. Nachträge und Zusätze. Jena 1805. 8.
7) Nähere Aufschlüsse über die Natur der Rindviehseuche, die Ursache ihrer Unheilbarkeit und die nothwendigen Polizei-Anstalten gegen dieselbe. Frankft. 1797. 8.
8) Der Scheintod und das Rettungsverfahren, ein chirnatrischer Versuch. Jena 1803. 8.
9) De combustionis lentae phaenomenis, quae vitam organicam constituunt. ib. 1805. 4.
10) Infantis androgyni historia et ichographia. accedunt de sexu et generatione disquisitiones. Jen. 1805. fol.
11) Ueber die Erleichterung schwerer Geburten. Ein Sendschreiben. Heidelberg 1805. 8.
12) Nachrichten von der Organisation und den Gesetzen der kurfürstlichen poliklinischen Anstalt zu Heidelberg. Heidelberg 1805. 8.
13) Die Gall'sche Hirn-, Schädel- und Organen-Lehre vom Gesichtspunkt der Erfahrung aus beurtheilt und widerlegt. Heidelberg 1805. 8.
14) Prog. quo organismi humani leges cosmicae exponuntur. ib. 1807. 4.
15) Prog. de processuum peritonei differentiis eorumque metamorphosi. ib. 1808. 4.
16) De construendis, cognoscendis et curandis febribus epitome Vol. I. ib. 1811. 4. Ins Deutsche übersetzt von Hoffmann. ib. 1813. 8.
17) De corporis thyreoidei vera functione. Heidelb. 1811. 4.
18) De naturae humanae dignitate litterarum et bonarum artium studiis excolenda. ib. 1811. 4.
19) De nervei systematis primordiis. ib. 1811. 4.
20) Ueber die Natur des Gewächses. ib. 1812. 4.
21) Von der Natur des ansteckenden Typhus. Eine Pathogonie aller ansteckenden Heer- und Volkskrankheiten. ib. 1814. 8.

Er gab ausserdem heraus mit Dr. Fischer: Klinische Annalen der Herzogl. medizinisch-chirurgischen Krankenanstalt in Jena. 1 Stück. Jena 1805. 8. und lieferte Aufsätze in die Akten der Departements-Gesellschaft für Wissenschaften und Künste zu Mainz — über die *Lycogala initiata*. Bd. 1. —, in *recueil de mémoires et artes de la société des sciences et arts du Departement du Mont-Tonnère, séante à Mayence. ib. 1805* — über Erzeugungen durch das Zusammenrinnen einer organischen Materie auch ausser einem mütterlichen Körper —, in den Heidelberger Jahrbüchern — Ansichten der Natur von verschiedenen Standpunkten der menschlichen Erkenntnissphäre. 1808. 5. Heft und in Nau's neue Entdeckungen und Beobachtungen.

Vgl. Scriba, biographisch-literarisches Lexicon der Schriftsteller des Grossherzogthums Hessen. 2. Abtheilung, S. 4 ff. und die dort angegebenen Schriften über Ackermann.

Ackermann war ein höchst merkwürdiger Mann nach den verschiedensten Seiten seines Wesens. Er wog 300 Pfund und hatte solche dicke Waden, dass er seine Strümpfe als Schlafmützen gebrauchen

konnte — dabei aber besass er eine solche Gewandtheit, dass er öfters mit seinen Freunden auf dem Niederwald in dem verfallenen Schlösschen von einem Flügel zum andern hickelte. Seine geistige Begabung war ganz eminent. Er sprach neben seiner Muttersprache französisch, italienisch, griechisch und lateinisch, letztere Sprache so fertig, dass der berühmte Philologe F. A. Wolf sagte, Ackermann und noch zwei andere Männer seien die einzigen, mit welchen er in klassischem Latein sich unterhalten könne. Sein Gedächtniss war grossartig, kam er aus einer Oper, so konnte er sogleich alle Arien singen; ebenso bedeutend war seine Redegabe. Er war ein eifriger Anhänger der Schelling'schen Naturphilosophie, ein abgesagter Feind des Dr. Gall. Seine Schrift gegen diesen trug das Motto: was neu darin ist, ist nicht wahr, und was wahr ist, ist nicht neu: die öffentliche Disputation, die er mit ihm hatte, blieb ohne Resultat, da sie in Persönlichkeiten ausartete.

Melchior Acontius

stammte aus Ursel und studirte zu Wittenberg, wo er mit dem bekannten Dichter Georg Sabinus innige Freundschaft schloss. Als dieser Melanchthons älteste Tochter Anna heirathete, so verfasste er, wie es damals unter Freunden Sitte war, ein Epithalamion, ja seiner begeisterten Freundschaft genügte nicht ein einfaches, in zwei Epithalamien pries er seinen Freund und dessen Braut, indem er ihnen zugleich herzlich Glück wünschte. Das erste Gedicht, in fliessenden Distichen, und das zweite, in blossen Hexametern abgefasst, ward wie anderer Dichter, wie des Matthias Illyricus griechisches und des Johannes Stigelius lateinisches Weihgedicht von Sabinus so werth geachtet, dass er es seinen eignen Gedichten in dem *liber carminum adoptivus* einverleibte. *Cf. poëmata Georgii Sabini Brandeburgensis. Lipsiae 1578. p. 349—363.*

Acontius pflegte auch in seinem Geschäftsleben die Gabe der Dichtkunst und war mit Jakob Micyllus, einem glücklichen Dichter des Reformationszeitalters, enge befreundet. Er überlebte ihn, der 1558 den 28. Januar starb, und schickte dessen *sylvarum libri quinque* folgendes Epigramm, das auf dem Titel der Ausgabe *ex officina Petri Brubachij* zu Frankfurt 1564 abgedruckt ist, voraus.

Ad Typographum Melchior Acontius Ursellanus.

Ut noua commendem facundi scripta Micylli,
Desine me precibus sollicitare tuis.
Ille quidem uatum praeconia summa meretur,
Inter quos ueluti lucida stella micat.

Digitized by Google

Sed nihil asscitis aliunde coloribus huius
Fama, nec externa crescere laude potest.
Lampade sic aliqua non indiget auricomus Sol,
Ipsaque per sese dulcia uina placent.

Wo Melchior Acontius lebte und wann er starb, ist mir nicht bekannt. [1])

Möglicher Weise war Balthasar Acanthius ein jüngerer Bruder dieses Melchior Acontius. Da beide ihren ehrlichen deutschen Namen nach damaligem Gelehrtengebrauch in fremde, alte Sprachen übersetzten, konnte Acontius leicht in Acanthius übergehen, denn die Uebersetzung war eine sehr freie. Ich halte den im Wittenberger Album, welches Förstemann 1841 herausgegeben hat, p. 191 den 5. October 1541 eingeschriebenen Balthasar Acontius Ursellanus mit Balthasar Acanthius für ein und dieselbe Person. Balthasar war auch ein guter Freund des eben erwähnten Micyllus, ward aber von ihm überlebt und erhielt von ihm folgendes Epitaph, welches uns den deutschen Namen dieser gelehrten Oberurseler Familie verrathen kann.

Hoc tumulata iacent Balthasaris ossa sepulchro,
Dorica cui patrium nomen Acantha dedit.
Qui male dum rerum sequitur monumenta suarum,
Interiit telis fixus Apollo tuis.
Ereptum mater fleuit, fleuere sorores,
Et tenera in uiduo nupta relicta thoro.
At tu qui tumulos passim circumspicis istos,
Huic opta, ut cinis et molliter ossa cubent. [2])

Erasmus Alberus.

Er war der Sohn des Tilemann Alber, der Pfarrer zu Engelroth bei den Herren von Rüdesel war, und soll zu Sprendlingen bei Frankfurt geboren sein. In seinem neunten Lebensjahr kam er nach Nidda, um dort die Sprachen zu lernen: dann studirte er anfangs zu Mainz,

Da hab ich allererst vernommen,
Das auff erdten kein Ketzerey
So bös ist als poeterei,

hernach zu Wittenberg, wo er 1520 den 19. Juni inscribirt wurde. In Wittenberg that er sich schon als treuer und eifriger Freund Luthers hervor, er verfasste noch als Student, wie er selbst sagt, ein bissiges Spottgedicht auf den Bock Emser. Später trat er offen gegen Eras-

[1]) Nach Jöcher (1, 67) kamen von ihm, den er zu Urseren im Canton Uri geboren werden lässt, 1612 *poëmata* zu Frankfurt in 12 heraus. — [2]) *Sylvarum libri quinque. p. 357.*

Digitized by Google

mus von Rotterdam auf, als dieser auf Huttens feurige *expostulatio cum Erasmo* seine maliciöse *Spongia adversus Huttenicas aspergines* herausgegeben hatte. Da diese Streitschrift wider Erasmus — *judicium de Spongia Erasmi* — 1523 im Druck erschienen ist, so wird Alberus Anfangs 1523 schon nach Ober-Ursel als lateinischer Schulmeister gekommen sein. Da nämlich dieses scharfe Urtheil folgende Widmung hat: *Suo Theodorico, concionatori Francofurdiano, Erasmus Alberus frater, non Lutheranus, sed eius, quem docet Lutherus, discipulus ex animo S. D.*, und gleich anfängt: *Remitto ad te Spongiam:* so müssen wir den damaligen Aufenthalt Albers in der Nähe von Frankfurt suchen. Er verherrlicht mit der edlen Gabe, welche ihm gegeben war und mit welcher er sich unter den deutschen Fabeldichtern für alle Zeiten einen Namen gemacht hat, Oberursel und singt:

Der Graf von Königstein ein Stadt
Nicht fern von Frankfurt liegen hat.
Wenn man will gehn in's Hessenland,
So liegt die Stadt zur linken Hand,
Heisst Ursel und das Völklein ist
Keins Trugs gewohnt, noch Hinterlist,
Keins Aufhetzes, Wuchers, Hurerey;
Man hört von keiner Buberey,
Sondern seind züchtig, fromm und schlecht.
Gottes Wort wird ihm gepredigt recht
Nach Doktor Martin Luthers Weis,
Das hört man da mit ganzem Fleiss.
Beid Männer und die Weiber sein
Am Leib geschickt, gerad und fein,
Dazu han sie ein' guten Herrn,
Was wollten sie noch mehr begehrn?

Soden, Neuenhain und andere Orte werden von ihm gelegentlich noch gepriesen. Der Feldberg aber ist sein Liebling, häufig hat er ihn besucht zu seiner Erquickung.

Ich acht der Berg in unsrem Land
Sei ihn (den Poeten) gewesen gar unbekannt,
Sie hätten sonst sein auch gedacht
Und gute Vers' von ihm gemacht.
Da hört man der Vögel Gesang,
Da wird eim die Zeit nicht lang.
In solchen kleinen Vögelein
Hat uns der gütig Vater fein
Die liebe Musika bescheert,
Auf dass dem Unlust werd gewehrt.
Noch eine Lust hat man daneben,
Dass uns die Vögel Braten geben;
Den Nutzen hat man auch dabei,
Auf dass die Freud zwiefältig sei.

Digitized by Google

1527 ging Alber nach Heldenbergen zum Ritter Konrad von Hattstein. Er starb, berühmt als trefflicher Dichter und eifriger Lutheraner, nach einem wechselvollen Leben 1553, den 5. Mai zu Neubrandenburg als Pfarrer.

Vgl. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte 1, 24 ff. — Stromberger, theolog. Literaturblatt. 1856, No. 105 ff. — Herzog, Real-Encyklopädie. XIX, 32 f.

Johan Henrich Alsted.

Dieser berühmteste Polyhistor, welchen Nassau hervorbrachte, erblickte 1588 zu Ballersbach bei Herborn das Licht der Welt. Sein Vater Jakob Alsted, aus Westphalen stammend, war dort Pfarrer; seine Mutter war eine Tochter des Pfarrers Johannes Pincier zu Wetter, eines eifrigen Anhängers der reformirten Lehre. Johann Pincier, Professor der Medicin und Philosophie zu Herborn, ein gewandter lateinischer Dichter, brachte seinen Verwandten zur Taufe. Nachdem Alsted von seinem Vater in den Anfangsgründen hinlänglich unterwiesen worden war, wurde er nach dem nur eine Stunde weit entfernten Herborn, wo sein Vater vorher als Caplan gestanden hatte, zu seiner weiteren Ausbildung geschickt. Er trat dort zunächst in das Pädagog ein, welches unter Johann Bisterfeld, Matthias Martinius und Henrich Dauber damals im schönsten Flore stand. 1602, den 2. Oktober wurde er von Johann Althusius in das Album der hohen Schule eingetragen. Johannes Piscator stand damals noch in seiner vollen Kraft, Matthias Martinius begann seine staunenswerthe Gelehrsamkeit zu entfalten, Wilhelm Zepper schloss sich diesen beiden als ein tüchtiger Praktiker würdig an — unter ihnen widmete sich Alsted der Theologie: Johannes Pincier und Heinrich Dauber waren seine Lehrer in der Philosophie und Philologie, welche er mit gleichem Eifer trieb. Bald machte sich der junge Student durch seinen Fleiss und seine vorzüglichen Leistungen unter seinen Commilitonen bemerklich, unter welchen sich junge Männer befanden, welche sich später wie Christoph Moller und Ludwig Crocius auf dem Katheder wie auf der Kanzel einen grossen Namen erwarben. 1605 zu Neujahr recitirte er bei einem academischen Akte ein lateinisches Gedicht, welches er später dem Druck übergeben wollte. Die meisten Professoren, — denn der academische Senat war mit dem Amte eines Censors betraut und nichts, auch nicht ein Mal ein unschuldiges Hochzeitsgedicht durfte gedruckt werden, wenn es nicht zuvor durch die Hände dieser Gestrengen, welche selbst die grammatischen und prosodischen Schnitzer verfolgten, gegangen war — waren damit zufrieden: Pisca-

tor aber hielt es noch für ein unreifes Produkt und erklärte, dass der Jüngling später besseres würde leisten können. Da Piscator von allen als das eigentliche Haupt der Schule angesehen wurde, so musste Alsted noch eine Zeit lang warten, bis er die ersten Autorenfreuden kennen lernte. Nachdem Alsted in Herborn seine Studien vollendet hatte, begab er sich nach damaliger Sitte auf gelehrte Reisen. Wenn die Eltern hierzu nicht die nöthigen Mittel aufbringen konnten, so hielt es dem akademischen Senate nicht schwer, von den Landesherren und anderen mit Glücksgütern reichgesegneten Vornehmen die nöthigen Gelder für ihre vorzüglichsten Schüler auszuwirken. Man erkannte damals eben ganz allgemein, was jetzt nur noch hie und da erkannt wird, dass solche Reisen in jüngeren Jahren, nachdem das eigentliche Fachstudium durchgemacht war, einen ausserordentlich bildenden Einfluss ausübten. Ueber Frankfurt ging Alsted nach Heidelberg, Strassburg ward besucht, in Basel aber ein längerer Aufenthalt gemacht, denn der berühmte Theologe Polanus von Polandsdorf zog ihn dorthin und hielt ihn auch lange fest. In Basel eröffnete er seine literarische Wirksamkeit mit Herausgabe der *flores theologici*. Nachdem er in der Schweiz sich noch weiter im Innern umgesehen hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück, um sofort am Pädagog zu Herborn eine Anstellung zu finden. Im Jahre 1608 war er schon Lehrer der obersten Klasse und Aufseher der Stipendiaten. Bald ward es dem strebsamen und vielversprechenden jungen Mann gestattet, philologische und philosophische Vorlesungen an der hohen Schule zu halten. Er erfreute sich der Hochachtung seiner älteren Collegen und des Beifalls der studirenden Jugend in solchem Grade, dass er 1610 schon ausserordentlicher Professor in der philosophischen Facultät wurde; 1615 ward er zum Dank dafür, dass er einen Ruf nach Wesel und einen nach Hanau abgelehnt hatte, zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannt. Sein Name war in Deutschland schon so bekannt, dass der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg sehr angelegentlich mit dem Grafen Georg zu Dillenburg seinetwegen verhandelte: der Graf aber mochte ihn um keinen Preis ziehen lassen, denn die Zierden der hohen Schule waren theils wie Zepper und Textor schon lange gestorben, theils wie Martinius und Bisterfeld an andern Orten in gesegneter Thätigkeit, theils wie der unermüdliche Johannes Piscator in ein hohes Alter vorgerückt. Als die Streitigkeiten mit den Arminianern in Holland für die reformirte Kirche eine Synode wünschenswerth machten und aus den Niederlanden eine Einladung an den Wetterauischen Grafenverband erging, diese wichtige Synode doch auch zu beschicken, so wurde neben dem alten, ehrwürdigen Johann Bisterfeld, dem Inspector von Siegen, Johann Henrich Alsted nach Dordrecht abgeordnet. Sein College, der berühmte Georg Pasor, zu Ellar bei Hadamar geboren, schrieb ihm am 24. Dezember 1618 aus Herborn dorthin: *Fac ergo nos certiores de*

Digitized by Google

statu rerum vestrarum. Planetae jam estis, per quos aether Theologicus et orbis noster regitur. Deus suam vobis largiatur gratiam, quod ipsi oramus, ut omnia ad felicem deducantur exitum. Mit seinem Schul- und Universitätsfreund Crocius traf er in Dordrecht wieder zusammen, eine grosse Zahl der bedeutendsten reformirten Theologen lernte er dort kennen, zugleich suchte er in Holland die berühmtesten Professoren und Staatsmänner auf. Als die Synode nach langen, höchst anstrengenden Verhandlungen im Mai 1619 endlich auseinanderging, widmete ihm der *poëta laureatus* Henrich Stromberg folgendes *propempticum:*

Ergo meus Batavos Alstedius ire relictum
Nunc parat? ad Cattos nunc parat ire suos?
Quam fuit optatus, fuit acceptusque benigne,
Aegre dimissus tam fuit ille mihi.
Prosequar officio possum quocunque poëta,
Quo decet et possum prosequar officio.
Dicam: dum Batavos Alstedius ire relictum
Nunc parat ad Cattos et parat ire suos,
Verna viatori gratos i Chloris adores
Fundere quo gressus tramite cunque feret.
Avia huic avibus resonent nemorosa canoris:
Huic cane prae reliquis tu Philomele melè,
Aemula quae volucris sit gutture nulla sequaci,
Arboreis latitet sed stupefacta comis.
Cum Musis Charites comites huic ite: Choreis
Ludite huic Dryades, ludite cum Satyris,
Muscosi fontes salientes murmure leni,
Murmure lenite huic taedia longa viae.
Rideat huic Aether, sine nube huic rideat Aër,
Imbribus ut nullis impediatur iter.
Parcite praedones, latrones parcite eunti,
Parcetis magnis hac ratione Deis,
Palladi cum Phoebo, cum ter tria numina Musas
Nempe tribus Charisin, quas colit, ornat, amat.
Prosequar Alstedi te tali carmine euntem,
Quo decet et possum prosequar officio.
I, ductore Deo, stipet latus Angelus ille,
Qui Tobiae ductor quique reductor erat.
I, sed Strombergi non obliviscere vatis,
Immemor Alstedi non erit ille: vale!

Am 20. Mai 1619 endlich wurde Alsted zum Professor der Theologie ernannt, um den hochbejahrten Piscator zu unterstützen und zu ersetzen: man nahm ihm aber die Vorlesungen über Philosophie nicht ab, jeden Tag sollte er nur eine Stunde weniger über diese Wissenschaft lesen. Nach dem Ableben Piscators erhielt er endlich die erste theologische Professur. Der dreissigjährige Krieg brachte auch über die Länder des wetterauischen Grafenverbandes schwere Drangsale. Grosse Heere zogen durch und saugten das Land aus: die hohen Schulen boten

Digitized by Google

der Jugend keine Sicherheit mehr, die Hörsäle verödeten und die wenigen, welche noch bei dem Toben der Waffen den Musen sich weihten, suchten im Ausland eine Zuflucht. Alsteds Name konnte nach Herborn nicht mehr die Studenten ziehen, ihm selbst wurden seine Studien oft unterbrochen und erschwert. Er sehnte sich nach einem Orte, wo er, herausgerissen aus der Angst und dem Jammer dieses Krieges, sich ganz seinen ernsten Arbeiten und der strebenden Jugend hingeben könnte. Die hohe Schule Herborn erfreute sich in dem ersten halben Jahrhundert ihres Bestehens eines weitverbreiteten Rufes. Aus allen Ländern Europa's, wo die reformirte Confession Eingang gefunden hatte, oder wo sich in der Stille dieser oder jener zu dieser Lehre bekannte, strömte die Jugend nach diesem kleinen Orte. Friesland stellte ein starkes Contingent, die reformirte Kirche des Niederrheins betrachtete Herborn als die *alma mater*. Niederländer kamen hierher, war doch von hier der Held ausgegangen, der ihnen gegen Spaniens Heere ihren Glauben rettete: Schottland sandte seine Jünglinge her, selbst aus Dänemark, dem starrlutherischen Lande, fanden sich einzelne ein: ja selbst bis Liefland reichte die Anziehungskraft dieser hohen Schule. Vor allen Dingen aber bestand eine sehr lebhafte Verbindung zwischen Herborn und den Reformirten, welche in Böhmen und Mähren, in Polen und Siebenbürgen, in Ungarn und andern nach Morgen gelegenen Ländern wohnten. Alsteds Name stand dort in hohen Ehren. Der Fürst Gabriel von Siebenbürgen, welcher in Stuhl-Weissenburg eine Akademie gegründet hatte, glaubte dieser jungen Anstalt nicht besser aufhelfen zu können, als wenn er sich um den berühmten Johann Henrich Alsted bewerbe. Alsted hing an seinem Vaterlande und dessen Fürstenhause, welches ihn fort und fort ausgezeichnet hatte, Herborn war ihm ans Herz gewachsen, es war ja seine Bildungsstätte, die Wiege seines Ruhmes und die Heimath seiner Gattin: er hatte nämlich eine Tochter des bekannten ersten Herborner Buchdruckers Christoph Corvinus, Anne Katharine, geheirathet. Aber in Herborn, ja überhaupt in Deutschland gab es keine Ruhe, die zu Studien so nöthig ist, und es wollten sich auch noch nicht die geringsten Aussichten zeigen, dass dieser furchtbare Krieg zu Ende gehen werde. Ludwig Henrich von Dillenburg gewährte, da er selbst mit Schmerzen einsah, dass Herborn sich nicht länger werde halten können in diesem allgemeinen Elende, dem Alsted 1629, 12. August den gewünschten Abschied, doch behielt er sich vor, dass Alsted, sobald als der Krieg vorüber sei, wieder in seine bisherige Stelle eintrete. Sehr gern gab dieser sein Wort: die Noth trieb ihn aus seinem Vaterland, aber sein Herz blieb hier zurück. Gabriel hatte durch Kaspar Boiti mit Alsted unterhandeln lassen: Alsted zog mit einem Sohne Johann Piscators, dem Professor Johann Ludwig Piscator, der in der Theologie und Philosophie unterrichtete, nach Siebenbürgen. In einem Bande, welcher allerlei

Digitized by Google

Briefe an Alsted enthält und sich in unserer Seminarbibliothek befindet, steht das Berufungsschreiben des Fürsten den *Doctissimis et Eruditis D. Johanni Heinrico Alstedio, Sacro Sanctae Theologiae, Comitum Nassovicorum: et M. Philippo Ludovico, in Illustri Herbornensi Schola Professoribus etc. nobis syncere dilectis* zugefertigt. Es lautet:

Gabriel Dei Gratia Sancti Romani Imperij, et Transsylvaniae Princeps, partium Regni Hungariae Dominus, Siculorum comes, ac Oppuliae Ratiboriaeque Dux etc.

Doctissimi et eruditi nobis syncere dilecti — Reuersus ad nos fidelis noster Caspar Boiti, quem causa Ipsarum accersendarum superioribus mensibus dimissum uolueramus, promptam uoluntatem praeclarumque nobis operam suam nauandi studium abunde retulit; literasque ad nos datas reddidit; ex quibus et etiam ex relatione eiusdem fidelis nostri cum omnia in rem necessaria cumulate intellexerimus, gratissimus nobis insignis Earum erga nos affectus fuit; benigneque eo contenti reddimur, cum praesertim speremus uoluntate diuina huc appulsos non inanem laborum suorum fructum posituros. Nihil itaque iam superest quam ut iuxta promissa nobis facta iter suscipiendum uelint, ita ut in tempore, mora ulteriori posthabita, appellere possint. Nos benigne operam daturi erimus, ut certum hominem nostrum circa finem Maii Posonium usque eisdem obuiam mittamus, cui cura conducendorum curruum deducendarumque Earum commissa, usque ad duodecimum Junii eas ibidem ut opperiatur in mandatis dabimus.

Aequum igitur est, ut hac benigna uoluntate nostra intellecta eo pacto iter instituant, quo circa tempus illud Posonium appellere ualeant, ne frustra ibidem eas expectando homo noster moram inanem faciat.

Interea tamen hoc rerum ubique in partibus illis statu, commodum arbitramur ut itineris personarumque suarum diligentem curam habeant, ne quid incommodi uspiam pati eisdem contingat, quod pro sua prudentia facturas sibique haud defuturas cum nihil dubitemus, erit ut Deo fauente incolumes huc appulsos alacres conspiciamus, omnemque favorem et benignitatem nostram erga eas eo pacto demonstremus, quo expectationi earum de nobis abunde satisfieri possit. Quibus de caetero omnem incolumitatem comprecamur. Datum in arce nostra Fogagarasiensi die 22 Februarii. Anno Domini 1629. Gabriel.

Der Ueberzug ging nicht so schnell von Statten. Alsted langte in der zweiten Hälfte des Jahres erst mit Piscator in seiner neuen Heimath an. Er widmete sich in Stuhl-Weissenburg mit voller Kraft seinem akademischen Berufe und fand auch noch Zeit eine Anzahl neuer Bücher zu schreiben. In sein Vaterland kehrte er nicht wieder zurück: ehe der Krieg sein Ende erreichte, starb Alsted den 9. November 1638. Seine Wittwe kam 1647 wieder nach Herborn, starb aber schon im folgenden Jahre.

Die schriftstellerische Fruchtbarkeit Alsteds ist ganz ausserordentlich. Ich bin im Stande folgende Werke von ihm anzugeben, muss aber gestehen, dass wie ich Vogels Verzeichniss wesentlich vermehren konnte, ein Anderer auch dieses Verzeichniss vielleicht noch mit dieser und jener kleinen Schrift bereichern kann.

1) Flores theologici. Basileae.

Dieses Buch ist mir nur aus dem Briefe Alsteds an Christian Beckmann vom 19. Februar 1611 bekannt, der sich in Christiani Becmani, nec non ad ipsum aliorum exstantiores epistolae. Hanoviae 1619. p. 37 findet.

Digitized by Google

2) Clavis artis Lullianae, et verae logices duos in libellos tributa. id est solida dilucidatio artis magnae, generalis, et ultimae, quam Raymundus Lullius invenit, ut esset quarumcumque artium et scientiarum clavigera et serperastra: edita in usum et gratiam eorum qui impendio delectantur compendiis, et confusionem sciolorum, qui inventutem fatigant dispentiis. accessit novum speculum logices minime vulgaris. Argentorati MDCIX. S. 182. in 8. (In meinem Besitze).

Der Verfasser charakterisirt seine Stellung und seine literarische Thätigkeit treffend in diesen Worten der Vorrede: quid igitur sibi volunt nasutuli isti, qui treis illas nobiliores philosophorum sectas (quae hodie vigent) puta Peripateticorum, Lullistarum, et Rameorum, ita committunt ut tantum de lana caprina disputent? Nostrum est more apicularum omnibus assultare floseulis, et in alvearia melligenem, supersessis aconitis, comportare. Nostrum est libere philosophari, ne simus (ut ait Satyricus) servum pecus, et mancipia alienae libidinis, ut ait Scaliger.

3) Systema mnemonicum duplex. Francofurti 1610.

4) Consiliarius academicus et scholasticus sive de methodo studiorum. Argentorat. 1610, 4; und 1627, 4. Herborn 1620, 4.

5) Theatrum scholasticum, in quo consiliarius philosophicus proponit et exponit.

I. Systema et Gymnasium Mnemonicum, de perfectione Memoriae et Reminiscentiae.

II. Gymnasium logicum de perfectione Iudicii, ubi disserit de ratione
- 1) Definiendi solide,
- 2) Dividendi recte,
- 3) Disputandi Academice,
- 4) Consultandi circumspecte,
- 5) Resolvendi accurate.

III. Systema et Gymnasium Oratorium, de perfectione linguae, et Methodo Eloquentiae.

Herborn. 1610. 8. u. 1620. 8.

Gewidmet dem Baron Johann v. Schöneich, Herrn zu Beuthen etc. (in Schlesien).

6) Panacea philosophica i. e. facilis, nova, et accurata methodus docendi et discendi universam encyclopaediam. Accessit criticus de infinito harmonico philosophiae Aristotelicae, Lullianae et Rameae. His accedit consilium Clenardi de discenda lingua latina. Herborn. 1610. 8.

Dem Baron Karl von Zerotin (in Mähren) zugeschrieben.

7) Compendium grammaticae latinae Mauritio — Philippo — Rameae, Harmonice conformatae et succincta methodo comprehensae. Herborn. 1610 und 1613. 12.

Dem Landgrafen Moritz von Hessen, der selbst eine lateinische Grammatik verfasst hatte (hierauf bezieht sich das Mauritio im Titel), am 1. Januar 1610 gewidmet.

8) Sex illustrium quaestionum miscell. Respondente Petro Celesio Salingiaco. Herb. 1610, 4.

9) Delineatio locorum communium specialis politicae Germaniae. Herb. 1611. 8.

Befindet sich auch in Keckermanni systema systematum. 2, 1687 sq.

10) Elementale mathematicum. Francof. 1611. 4.

11) Compendium systematis et gymnasii logici. Herb. 1611. 12.

12) Brevis et methodica adumbratio disciplinae oeconomicae examini publico subiecta. Resp. Matthaeo Tornemanno, Francofurt. Herb. 1611, 4.

13) Oratoria succincte et methodice proposita et disputata. Resp. Nicol. Gedeone Hermanno Caesareo-Lutrensi. Herb. 1611. 12.

Digitized by Google

14) Hexilogia id est illustris et utilis doctrina de hábitibus intellectualibus. Resp. Jo. Pithano, Sigenens. Herb. 1610. 12.

15) Methodus SS. Theologiae in sex libros tributa. Offenbach, 1611. 12. Hanov. 1623 und 1634 in 12.

Da sich ein unternehmender Buchhändler eine Nachschrift dieses Collegs Alsteds verschafft hatte und es drucken wollte, musste Alsted nothgedrungen mit dieser editio immatura, wie er selbst sein Buch nennt, hervortreten.

Es ist dem reformirten Consistorium in Prag dedicirt.

16) Metaphysicae methodus exquisitissima, aliquot disputationibus examinata. Resp. Joh. Bilefelt, Bremensi. Herb. 1611. 12.

17) Disputatio philosophica de causis. Resp. Christian. Stubaeo, Dano. Herb. 1611. 4.

18) Metaphysicae brevissima delineatio. Resp. Joh. Litomilo, Bohemo. Herb. 1612. 12.

19) Lexicon theologicum, in quo sacrosanctae theologiae termini dilucide explicantur iuxta seriem locorum communium. accedit necessaria monitio de lectione Novi Testamenti. Hanov. 1612, 20, 26 und 34 in 8.

20) Systema physicae harmonicae, quatuor libellis methodice propositum. Herb. 1612. 12.

Seinem Onkel Ludwig Pincier, Dekan der Kathedralkirche zu Lübeck gewidmet.

21) Trigae canonicae, quarum prima artis mnemologicae explicatio, secunda artis Lullianae architectura et usus, tertia artis oratoriae magisterium est. Francof. 1612. 8.

22) Philosophia digne restituta, complectens archelogiam, hexilogiam, technologiam et canonica. Herb. 1612. 8. Consilium de locis communibus recte adornandis. Herb. 1612. 8,

23) Orator sex libris informatus. Herb. 1612, 14, 16 in 12.

Wieder einem mährischen Baron gewidmet.

24) Disputatio philosophica practica. Resp. Helvico Henckelio, Felsburgensi. Herb. 1612. 4.

25) Decuria quaestionum politicarum illustr. Resp. Arnold Hundt, Neuhof. Herb. 1612. 4.

26) Disputatio physica de meteoris. Resp. Francisco Eberhardi. Creftelbacensi. Herb. 1612. 4.

27) Methodus admirandorum Mathematicorum. Herb. 1613, 23, 41 und 57 in 12.

28) Disputatio philosophica, complectens quinque sectiones quaestionum illustrium. Resp. Frid. Schöfferus ex Elysiis Beuthaniensis. ib. 1613. 8.

29) Disputatio ethica de amicitia. Resp. Johannes Portmannus, Ratinga-Montanus. ib. 1613. 8.

30) Sylloge quaestionum controversarum, Philosophiae viridiario depromptarum. Resp. Joh. Amose, Marcomannis Niesnicenus. ib. 1613. 8.

31) Disputatio philosophica, complectens quatuor sectiones quaestionum illustrium. Resp. Bonifacius Grebenius, Witzenhusanus. ib. 1613. 8.

32) Δωδεκὰς illustrium quaestionum philosophicarum. Resp. Severinus Brinckmannus, Clivo-Mülheimensis. ib. 1613. 8.

33) Sequentes quaestiones philosophicas. Resp. Petrus Hermanni, Clivo-Duysbergensis. ib. 1613. 8.

34) Problemata haec logica. Resp. Jacobus Klinck, Nass.-Sigenensis. Herb. 1613. 8.

35) Disp. politica, complectens quaestiones miscell. Resp. Gerhard a Wees Batavo-Geldr. ib. 1613. 4.

36) Disp. politica, continens decuriam quaestionum illustrium. Resp. Bernh. Hasius, Clivo-Vesaliensis, ib. 1613. 4.

37) Decuria miscell. illustr. quaest. grammatico-ethico-politicarum. Resp. Joh. Conrad. Keller, Hanoicus. ib. 1613. 4.

38) Positiones physicae de coelo sydereo et stella in genere. Resp. Martinus Catzinus, Rhaetus Curiensis. ib. 1613. 4.

39) Metaphysica, tribus libris tractata. Herb. 1613, 16, 18, 22 in 12.

40) Compendium logicae harmonicae Herb. 1613 und 23 in 12.

41) Logicae systema harmonicum, in quo universus bene disserendi modus ex Authoribus Peripateticis juxta et Rameis traditur. Herb. 1614. 1628 in 8.
Dem Josua von der Tanne gewidmet.

42) Disputatio philosophica, continens quaestiones quasdam illustres logicas et rhetoricas. Resp. Henricus Hamer, Francofurt. Herb. 1614. 8.

43) Palaestra logica, quaestionibus aliquot ex P. Rami logicis excerptis illustrata. Resp. Philippus Geisweid, Nass. Sigenensis. ib. 1614. 8.

44) Disputatio logica politica. Resp. Joh. Frider. a Jossa, Fuldensis. ib. 1614. 8.

45) Exercitium metaphysicum. Resp. Joh. Birbergius, Herborn. ib. 1614. 8.

46) Theologia naturalis, exhibens augustissimam naturae scholam. Francof. 1615 und Hanoviae 1623 in 4.
Dem Nürnberger Rathe gewidmet.

47) Praecognita theologica. Francof. 1615 und Han. 1623. 4.

48) Disputatio physica, de corporis naturalis generalibus principiis et affectionibus. Resp. Joh. Sibertus Küffler ex Ubiis. Herb. 1615. 8.

49) Decas quaestionum physicarum. Resp. Reinhard. Schönbubius, Solitariensis Hanovico-Francus. Herb. 1615. 8.

50) Theologia catechetica, exhibens sacratissimam novitiolorum Christianorum scholam. Hanov. 1616 und 1622 in 4.
Dem Baron Heinrich von Zahradek gewidmet.

51) Rhetorica, quatuor libris proponens universum ornate dicendi modum. Herb. 1616 und 1626 in 8.
Dem Danziger Rathe dedicirt.

52) Decas quaestionum illustrium in schola logica controversarum. Resp, Jacob Petrozelinus, Budvicensis, Herb. 1616. 4.

53) Disp. polit., insignes aliquot et nobiles quaestiones continens. Resp. David Müller, Bernens. ib. 1616. 4.

54) Disp. polit., aliquot nobiles quaestiones continens. Resp. Samuel Domaradski, Polonus. ib. 1617. 4.

55) Dodecas illustrium aliquot quaestionum miscell. philosoph. Resp. Joh. Bron, Hadamarensis, ib. 1617. 4.

56) Heptas quaestionum aliquot miscell. Resp. Joh. Henri. Tackius, Wetzflar. ib. 1617. 4.

57) Disp. I, de animae intellectivae facultatibus. Resp. Jo. Bletsch, Berleburg. 1617. 4.

58) Disp. II, de animae intellectivae facultatibus. Resp. Elias Mercator, Berleburg. ib. 1617. 4.

59) Disp. III, de an. int. fac. Resp. Godfr. Pampo, Loenoberg. 1617. 4.

60) Disp. IV, de an. int. fac. Resp. Phil. Cyriacus Nicolai, Steinoviensis. ib. 1618. 4.

61) Theologia scholastica didactica. Hanoviae, 1618 und 1627 in 4. (In der 2. Auflage blieb das Wort scholastica fort, Vogel macht aus der 2. Auflage ein neues Werk).

Dem Prinzen Moritz von Oranien dedicirt.

62) Enneas quaestionum miscell. Resp. Nicolaus Schlaffius, Eppenrodano. Herb. 1618. 4.

63) Disp. politica. Resp. Christoph. a Grorodt. Herb. 1618. 4.

64) Decas quaestionum logicarum de praedicamentis. Resp. Georg. Phil. Stockius, Kesselstadio-Hanov. ib. 1618. 4.

65) Praecepta et theoremata de universo mixtarum rerum publicarum genere. Resp. Abr. Goluchowski, Polonus. ib. 1618. 4.

66) Decas quaestionum miscellanearum. Resp. Henricus Schildius, Moeno-Francof. ib. 1618. 4.

67) Decas quaestionum philosoph. miscell. Resp. Joh. Petr. Goldbronn, Herborn. ib. 1618. 4.

68) Decas quaestionum logicarum misc. Resp. Joh. Adam Musculus, Moeno-Francof. ib. 1618. 4.

69) Decas quaestionum philosoph. miscell. Resp. Justus Huttenus, Herbornensis. ib. 1618. 4.

70) Disputatio philos. complectens quaestionum physico-metaphysico-politicar. Resp. Joh. Zythopaeus, Hachenburgensis. ib. 1618. 4.

71) Decas quaestionum physicarum de sensibus exterioribus. Resp. Joh. Chilian Crusius, Cassella-Bipontinus. ib. 1618. 4.

72) Disput. philos. de sonsibus internis. Resp. idem Crusius. Herb. 1618. 4.

73) Pneumatica. Herborn 1619.

74) Disp. theologica, de justificatione hominis. Resp. Joh. Hommerus. ibid 1619. 4.

75) Disp. de prudentia et justitia. Resp. Stanislaus Drokogew, Polonus. ibid. 1619. 4.

76) Disp. politica. Resp. Joh. a Brünighausen, Hammonensis. ib. 1619. 4.

77) Disp. philos., de essentia et existentia. Resp. Just. Gotthard. Wetzflarius. Marienbergensis. ib. 1619. 4.

78) Disp. theol., de angelis. Resp. Eberhard. Curtius, Diffenbachens. Widanus ib. 1619. 4.

79) Cursus philosophici encyclopaedicus. Herb. 1620. 8.

80) Theologia polemica. exhibens praecipuas huius aevi in religionis negotio controversias. Hanov, 1620 und 27 in 4.

Dem Rathe zu Nymwegen gewidmet.

Gegen diese Polemik schrieb der bekannte Professor Johann Himmel zu Jena ein besonderes Werk unter dem Titel: *Anti-Alstedius, sive examen theologiae polemicae Alstedianae Lutheranis sophistice ac fraudulenter oppositae, succincte ac modeste institutum et decadi Disputationum Theologicarum inclusum. Jenae 1829 in 4.*

81) Logistica, sive Arithmeticae practicae compendium. Hanov. 1620. 8.

82) Philomela theologico-philosophica, recitans memoriale biblicum, oeconomium bibliorum et trivium philosophiae. Herb. 1620 und 21 in 12.

83) Problemata logica et physica. Resp. Anton. Lenig. Nass. Sigen. Herb. 1620. 4.

84) Disp. theol., de via salutis. Resp. Lucas Cosmicenus. ib. 1620. 4.

85) Disp. philos., de intelligentiis. Resp. Joh. Cornelius. ib. 1620. 4.

86) Theologia casuum, exhibens anatomen conscientiae et scholam tentationum. Hanov. 1621 und 30. 4. Francof. 1674. 4.

Dem Kronprinzen Friedrich von Norwegen, Herzog zu Schleswig gewidmet.

87) Disputatio theol., de essentia Dei ejusque attributis. Resp. Jacobus Dilphius, Netphaeo. Nassov. Herb. 1621. 4.

88) Disputatio theol., de justificatione hominis coram Deo. Resp. Jacobus Apiarius, Ambergensis. ib. 1621. 4.

89) Theologia prophetica, exhibens Rhetoricam Ecclesiasticam, in qua proponitur ars concionandi, et illustratur promptuario concionum locupletissimo, II politiam Ecclesiasticam. accedit theologia acroamatica. Hanov. 1622. 4.

90) Quaestiones physicae. Resp. Philipp. Altgelt, Sigenensis. Herb. 1622. 4.

91) Disp. theol., de sacramentis Novi Testamenti. Resp. Petr. Heuserus, Freienrachdorfiensis. ibid. 1622. 4.

92) Disp. theol., de persona Christi. Resp. Joh. Moschetus.

93) Disp. theol., de angelis. Resp. Henricus Sartorius, Hornensis Westphalus. ib. 1622. 4.

94) Pentas theologica, exhibens quinque locos salutis nostrae praecipuos. Resp. Henricus Wirzaeus, Juliaco-Radanus. ib. 1622. 4.

95) Disp. theologica, de verbo Dei. Resp. Samuel Bochuvitius, Polonus ib. 1622. 4.

96) Disp. politica. de norma administrationis reipublicae. Resp. Joh. Rozyczky a Rozycze, Polonus. ibid. 1622. 4.

97) Miscellanea oeconomica et politica. Resp. Stephanus de Chelm, Chelmsky Polonus. ib. 1622. 4.

98) Nucleus logicus, complectens praxin artis nobilissimae. Herborn. 1623. 12.

99) Disp. theologica, de praedestinatione. Resp. Hermann. Pastorius, Lunensis Westphalus ib. 1623. 4.

100) Disp. theologica, de ecclesia Dei. Resp. Frid. Kampius, Solingensis. ib. 1623. 4.

101) Thesaurus chronologiae, in quo universa temporum et historiarum series in omni vitae genere ita ponitur ob oculos, ut fundamenta Chronologiae ex S. literis et calculo astronomico eruantur, et deinceps tituli homogenei in certas classes memoriae causa digerantur. Herb. 1624. 28. 37, 50 in 4.

102) Compendium theologicum, exhibens methodum S. S. Theologiae. Hanov. 1624. 8.

Aus der dem *lectori Christiano* gewidmeten Vorrede hebe ich folgende Worte hervor: *Superiori anno, Christiane lector, abjeci calamum meum, nihil deinceps in publicum scripturus, sed totum vitae meae tempus meditationi Scripturae sacrae impensurus, et hoc modo affectum meum super contritione Josephi declaraturus, animam denique meam in silentio et spe possessurus. Id dum facio pro gratia divinitus concessa, non solum universae vitae meae, sed etiam doctrinae a me traditae rationem ad Lydium Scripturae lapidem exigendam esse intelligo, et re ipsa hoc examen quotidie cum Deo instituo. Vitam meam quod attinet, singulis momentis per Dei gratiam inenarrabilibus gemitibus et severa ultione mei ipsius hoc ago, ut veterem Adamum, qui nobis in hac peregrinatione et militia nostra nimis quam molestus est, crucifigam et novum hominem exuscitem, atque adeo fiam* Θεόφιλος.

103) Disp. theologica, de mediis salutis nostrae. Resp. Joh. Panthaleon Candidus Bipontinus. Herb. 1624. 8.

104) Triumphus bibliorum sacrorum, seu encyclopaedia biblica, exhibens triumphum philosophiae, juris prudentiae, et medicinae sacrae, itemque sacrosanctae theologiae, quatenus illarum fundamenta ex scriptura V. et N. T. colliguntur. Francof. 1625. 1642. 8.

105) Logica theologica. Francof. 1625, 29 in 8 und 52 in 12.

106) Definitiones theologicae secundum ordinem locorum communium traditae. Francof. 1626. 12.

107) Compendium Philosophicum, exhibens Methodum, Definitiones, Canones, Distinctiones et Quaestiones per universam philosophiam. Inserti sunt hinc inde Tractatus quidam rari et longe utilissimi. tom. I — 1776. tom. II, — 3394. Herb. 1626. 8. Argent. 1627. 8.

Der zweite Theil dieses Werkes erscheint auch unter dem Titel: Compendium lexici philosophici: ist also nicht, wie Vogel angibt, eine besondere Schrift.

108) Paratitla theologica, in quibus vera antiquitas, et phraseologia sacrarum literarum et Patrum, sive priscorum Ecclesiae Doctorum, ita illustratur, ut universum sacrosanctae theologiae syntagma hac veluti clave reseretur. Francof. 1626. 40 in 4.

109) Synopsis theologiae. Hanov. 1627. 8. Francof. 1653. 8.

110) Quaestiones theologicae. Francof. 1627. 8. Hanov. 1634. 12.

111) Diatribe de mille annis apocalypticis, non illis Chiliastarum et Phantastarum, sed B. B. Danielis et Johannis. Herb. 1627 und 30 in 12. Deutsch 1630 in 12.

112) Distinctiones per universam Theologiam; sumtae ex canone sacrarum literarum et classicis theologis. Francof. 1626 und 30. 12.

113) Summa casuum conscientiae, nova methodo elaborata. accedunt opuscula duo ejusdem argumenti: videlicet I. explicatio terminorum, quibus utuntur Casistae II. Arithmologia sacra et quotidiana conscientiae luctantis. Francof. 1628. 12. Hanov. 1643. 12.

114) Loci communes theologici, similitudinibus illustrati. Francof. 1630, 53° und 58. 8.

115) Encyclopaedia septem tomis distincta. I. praecognita disciplinarum, II. philologia, III. philosophia theoretica. IV. philosophia practica. V. tres superiores facultates. VI. artes mechanicae. VII. farragines disciplinarum. Herborn 1630. Lugd. Batav. 1640. 4. tom. fol.

116) Pentateuchus Mosaica et Pleias Apostolica, id est quinque libri Mosis, et septem epistolae Catholicae, breviculis notationibus illustratae. Herb. 1631. 8.

117) Turris David, de qua pendent mille clypei, hoc est, sylloge demonstrationum, quibus invictum robur religionis asseritur. Hanov. 1634. 12.

118) Prodromus religionis triumphantis contra Jac. Crellium et Joh. Volkelium. Albae Juliae 1635. fol.

119) Turris Babel destructa, hoc est, refutatio argumentorum, quibus utuntur omnis generis gigantes ad stabiliendam confusionem in negotio religionis. Herb. 1639. 12.

120) Trifolium propheticum, id est, canticum canticorum Salomonis, Prophetia Danielis, Apocalypsis Johannis, sic explicata, ut series textus, et series

temporis prophetici e regione positae lucem menti, et consolationem cordi ingerant. ad Cyrillum, Patriarcham universi Orientis Constantinopoli. Herborn 1640. 4.

Alsted fand noch Muse folgende Werke Anderer in Druck zu geben.

1) Keckermann, systema systematum. Hanov. 1613. 8.

2) Artificium perorandi traditum a Jordano Bruno, Nolano-Italo, communicatum a. J. H. A. Francof. 1612. 8.

3) Bernhardi de Lavinheta opera omnia. Colon. 1612. 8.

4) Pastor conformatus ab Henr. Bullingero. Francof. 1613. 12.

5) Daniel Chamier panstratia catholica sive controversiarum de religione adversus pontificios corpus. tom. IV und V. Genev. 1630. fol.

Einige schreiben ihm das Buch: *cynosura omnium facultatum studiorum. Argentor. 1664. 4.* noch zu. Ueber den Rakauer Katechismus scheint er eine besondere Schrift verfasst zu haben, es kam wenigstens zu Franecker 1651 heraus: *Alsted 't Rakows catechismus met syn ondersoek vertaelt door J. Greyde.*

Die aufgeführte Reihe von Titeln Alsted'scher Schriften beweist seine riesige Arbeitskraft wie sein umfassendes Wissen. War er auch nicht in allen Gebieten des menschlichen Wissens in gleicher Weise zu Haus, so gab es schwerlich eine Kunst oder Wissenschaft zu seiner Zeit, an welcher er nicht lebhaftes Interesse genommen hätte. Es versteht sich hierbei von selbst, dass er nicht überall auf eigenen Füssen stand und mit eignen Augen sah, er verstand es andre Gelehrte zu Mitarbeitern zu werben und die vorhandenen wissenschaftlichen Leistungen zu benützen. Wenn man ihm dieses Letztere als Plagiat, als gelehrten Diebstahl hat vorgeworfen, so hat man bei dieser Anklage ganz ausser Acht gelassen, dass Alsted mit der liebenswürdigsten Aufrichtigkeit entweder in der Vorrede oder in dem Index dankbar die Namen angibt, welche ihm Beiträge haben liefern müssen: er bekennt zu wiederholten Malen, dass es nicht seine Absicht sei, selbst lauter Neues aufzustellen aus seinem eignen Vermögen, er sei eine Biene, welche den süssen Honig von allen Blumen einsammle und zusammentrage. Ein blosser Compilator aber ist Alsted wieder nicht: er weiss sehr wohl die Spreu von dem Weizen zu scheiden und die gesammelten Schätze meist vortrefflich zu ordnen und für seinen Zweck zu verarbeiten. Seine Werke zeichnen sich durch Klarheit und Uebersichtlichkeit rühmlich aus: er ist hierin ein treuer Schüler seines alten Meisters Piscator. Uebrigens hat Alsted sowohl in der Philosophie als auch in der Theologie nicht bloss Altes in neue Formen gearbeitet, er hat auch aus dem eignen Wissen redlich hinzugethan. Neue Bahnen hat er freilich nicht gebrochen: das aber hat er mit allen Gelehrten jenes Jahrhunderts gemeinsam. Es war ja eben das XVII, nachreformatorische scholastische Jahrhundert, welches nicht gross ist in neuen Anschauungen und Ideen, sondern nur gross ist

in dem gewissenhaften nach logischen Categorien vollzogenen Zusammenfügen der vorhandenen Materialien. Leibnitz hat Alsted's philosophische Encyklopädie seiner Beachtung werth gefunden: und die evangelische Theologie unserer Zeit hat Alsted's Namen und Verdienst noch nicht vergessen. Vgl. Gass, Geschichte der Protestantischen Dogmatik. 1, 202, 223, 225, 383, 385 ff. Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert I, 187, 300 u. a.

Seine Zeitgenossen machten auf seinen Namen allerlei witzige Sinngedichte: sie fanden in *Alstedius-sedulitas* und so heisst eins:

Sedulus in libris scribendis atque legendis
Alstedius nomen sedulitatis habens.

ein anderes:

Diceris Alstedius, quare? responsio prompta est.
Exposcunt operas oppida cuncta tuas.

Bekman sang auf ihn *(poëmata miscellanea. Hanov. 1619. p. 76.)*

En scripta Alstedii! Sophie ede; quid esse putas hunc?
Ingenium an totus, totus an ille labor?
Quod docta, ingenii; quod scribit multa, laborum est:
Utrumque Alstedius diuite laude facit.
Sic ego: sic Sophie. dubitantem tollito elenchum:
Alstedius totus ingenium et labor est.

Vgl. Jöcher, I, 302f Bayle, sub hac voce. Adelung I, 646.

Vogel, Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. S. 147 ff.

Dietrich Eberhard Alstein

ward von Worms, wo er als reformirter Pfarrer stand, 1703 den 25. September als Pfarrer und Inspektor nach Diez berufen. Er hielt hier den 25. Dezember seine Antrittspredigt, aber schon 1710, den 5. Oktober hielt er seine Abschiedspredigt, da er nach Frankfurt als Pfarrer an die deutsch-reformirte Gemeinde berufen worden war. Er starb dort 1720.

Schriften:

Der einfältige Wegweiser oder kurze und deutliche Unterweisung zur Seeligkeit. Dietz 1704. 12.

Vgl. Feier des fünfzigsten Jahrestags der Einweihung der deutsch-reformirten Kirche in Frankfurt. 1843. S. 28.

Steubing, Topographie der Stadt und Grafschaft Dietz. S. 110 f.

Johannes Althusius

war nicht wie Adelung I, 656 angibt, in Emden in Friesland 1556 geboren, sondern 1557 zu Diedenshausen, einem Dorfe der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg. In Basel, welches auch noch im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Universität war, auf welcher die jungen Leute aus hiesigen Gegenden gerne ihre juristischen Studien vollendeten, scheint er studirt zu haben, wie er dort auch *Doctor juris* wurde. Als die Herborner hohe Schule 1586 auch mit einer juristischen Facultät ausgestattet wurde, trat Althus ein. Er hatte aber nicht bloss über Jurisprudenz zu lesen, auch Philosophie musste er treiben, nebenher auch im Pädagoge thätig sein: es galt eben mit wenigen Kräften das grösstmögliche zu leisten. Sein Gehalt war gering — 80 Rädergulden, als er 1589 Mitglied der Kanzlei zu Dillenburg wurde, erhielt er eine Zulage von 20 Rädergulden. Im Januar 1594 zog er nach Steinfurt ab, aber schon im Juni kehrte er nach Herborn zurück und wanderte noch, um der Pest aus dem Wege zu gehen, in demselben Jahre mit der hohen Schule nach Siegen über. In Siegen scheint es ihm besser gefallen zu haben als zu Herborn: als wenigstens der grössere Theil der hohen Schule 1599 von Siegen wieder nach Herborn zurückkehrte, blieb er in Siegen zurück, wo er nebenbei auch Pädagogearch war. Da aber der Graf Johannes diese Zweitheilung der hohen Schule auf die Länge nicht bestehen lassen konnte, wenn seine Stiftung nicht zu Grunde gehen sollte, und Piscator, das Haupt der hohen Schule, nach Herborn zurückgegangen war, so erhielt Althus Befehl, auch nach Herborn zu gehen, wo Anton Matthäus unmöglich alle juristischen Collegien allein halten konnte. Die zu Siegen zurückbleibenden Professoren, der Rath und die Gemeinde kamen bei dem Grafen um Zurücknahme dieses Befehles ein: es hatte aber dabei sein Bewenden. Das Rectorat verwaltete er zwei Mal in den Jahren 1599 zu Siegen, und 1602 zu Herborn, er inscribirte im letzteren Jahre 84 in's Album. 1604 erhielt er einen Ruf als Syndikus nach Emden, er folgte ihm im Sommer. Leiden und Franecker beriefen ihn später zu akademischen Lehrstühlen; die erste Berufung schlug er sofort aus, die zweite, ein Gehalt von 1000 Gulden war ihm angeboten worden, kam trotz jahrelanger Verhandlungen nicht zum Ziel. Er starb dort 1638, den 12. August, 81 Jahre alt.

Althus gehörte zu den gelehrtesten Juristen seiner Zeit: er hatte aber eine unglückliche Neigung zu allerlei Hader. In Herborn konnte er sich nicht gut mit seinen Collegen, namentlich nicht mit Matthäus vertragen. In Friesland hetzte er die Stadt Emden gegen den Landesherrn auf. Ph. Althus war sein Neffe.

Von Althus Schriften sind folgende bekannt:

Cynosura Reidaniana. Basil. 1589. 8.

Digitized by Google

Jurisprudentiae Romanae libri II. ad leges methodi Rameae conformati et tabellis illustrati. Basil. 1586 und 89. Herb. 1588, 92, 99 in 8, 1607 und 40 in 12. 1673. 8.

Centuria conclusionum de pignoribus et hypothecis. Herb. 1591. 4.

Civilis conversationis libri II. exemplis sacris et profanis passim illustrati, editi a Philippo Althusio. Hanov. 1601 und 11 in 8.

Politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata, cui in fine adjuncta est oratio panegyrica, de necessitate, utilitate et antiquitate scholarum. Herb. 1603, —, 14, 25, 51 in 8. Auch in Holland nachgedruckt.

Althus legt hier dem Volke der Obrigkeit gegenüber sehr weitgehende Rechte bei; gegen ihn schrieben Henning Arnisäus und Huber.

Theses miscellaneae ex variis et diversis juris titulis depromptae. Resp. Daniel Kraft. Sigenensi. Herb. 1604. 4.

Assertiones juridicae de jure dotium. Resp. Jacob. Schickhardus, Sigen. Herb. 1604. 4.

Tractatus III de poenis, de rebus fungibilibus, ac de jure retentionis. Cassell. 1611, 4.

Aus nachgeschriebenen Collegienheften herausgegeben von Christian Grau.

Ostfriesisches Recess- und Accordbuch. Emden 1612. 4.

Dicaeologiae libri III, totum et universum jus, quo utimur, methodice complectentes cum parallelis hujus et Judaici juris, tabulisque insertis atque indice triplici. Herb. 1617. 4. Francof. 1618 und 49 in 4.

Aphorismi de juris civilis studio. Aschaffenb. 1630. 12.

(Auch aus dem Colleg entlehnt.)

In Gondelmanns *Tractat de magis, veneficis et lamiis* (Nürnberg 1576) steht eine *admonitio ad judicem* von ihm.

Vgl. Jöcher I, 309. Adelung I, 656 f.

Jugler, jurist. Biograph. 2, 270 ff.

Vogel, Archiv S. 165 ff. und Nassauisches Taschenbuch S. 45.

Ersch und Gruber, Encyklopädie sub hac voce.

Samuel Andreä.

War ein Urenkel des alten, hochberühmten Professors der Theologie, Johannes Piscator zu Herborn, denn eine Tochter desselben war mit dem Pfarrer und Inspector M. Tobias Andreä zu Braunfels verheirathet, und ein Sohn dieses gelehrten Mannes, welcher zu dem Anhange des Herbornischen Bibelwerkes zwei Abschnitte lieferte, den nämlich über die Münzen und den von den Hauptstücken, der damalige Pfarrer zu Danzig, und 1652, den 2. April zu Weinheim als Inspector

verstorbene Ernst Andreä [1]) war sein Vater. Samuel erblickte den 29. April 1640 zu Danzig das Licht der Welt, dort empfing er auch seine Schulbildung, 1656 bezog er die Universität Heidelberg, auf welcher er sich unter Hottinger, Spanheim, Leunenschloss, Backendorf und Flocken eine tüchtige philosophische und theologische Bildung verschaffte. 1658 ging er nach Gröningen, wo er Alting, Maresius und Martinius hörte: 1662 begab er sich nach Bremen; 1663 besuchte er England und studirte in Oxford hauptsächlich unter Pococke. 1664 kehrte er nach Heidelberg zurück. Gantesweiler war damals von Herborn an die neugegründete Schule nach Hanau übergesiedelt, man suchte einen Pädagogearchen und Professor der Geschichte und griechischen Sprache an seine Stelle. Fabricius in Heidelberg, an den man sich gewandt hatte, schlug den eben angekommenen Andreä vor. Der Vorschlag ward angenommen und Andreä trat sein Amt mittelst einer feierlichen Rede 1665, den 5. Januar an. 1667 den 25. April erwarb er sich unter Lucas Gernler zu Basel die theologische Doktorwürde und stieg nach Bertlings Abzug nach Gröningen 1668, 12. Februar zum ersten Professor in der Philosophie auf. 1669 ward er Prorektor der hohen Schule, lange aber schmückte er diese Anstalt mit seinen Gaben nicht, schon 1673, den 18. November legte er seinen Dienst nieder und zog nach Marburg als Professor der Geschichte und Eloquenz und als Bibliothekar ab, dort starb er auch den 6. Januar 1699.

Schriften:

Disputatio philosophica de possibili aeternitate vel existentia mundi ab aeterno. Respondens Joh. Conradus Bröter, Holzheimensis Wetteravus Herb. 1668. 4, (Sem. Bibl.)

De alphabeti vere naturalis Ebraici nupera delineatio Helmontiana. Herb. 1669. 8.

Examen generale Cabbalae philosophicae Henr. Mori, qua historiam creationis nova methodo frustra illustrare conatus est. Herb. 1669 4.

Ueber diesen gelehrten Zwist vgl. F. L. Haase, vermischte Beiträge zur Geschichte und Literatur. S. 191 f.

Enneas I thesium. philosophicarum. Resp. Arnold Schnabelius, Homburgensis. Herb. 1670. 4.

Disputatio philosophica I de creationis historia per philosophiam illustranda. Herb. 1670. 4.

Disp. phil. II. Herb. 1670. 4.

Disp. phil. III. Resp. Jo. Georg. Musculus, Freiendiecensis Nassov. Herb. 1670. 4.

Disp. philosophica de formis substantialibus ex Philosophia Christiana elimandis. pars prior. Resp. Joh. Michael. Breusingius, Oberwetzensis Solmaeus. Herb. 1670. 4. (Sem. Bibl.)

— pars posterior. ib. 1671. 4.

Disput. physica de elementis. Resp. Joh. Philippus Cnopius, alias Blanckenpoth, Herbornensis Nassovicus. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

[1]) Dieser disputirte 1626 in Herborn, wo er studirte, de syllogismo.

Digitized by Google

Disp. metaphysica de privatione. Resp. Andreas Hocnonius, Herbornâ Nassovicus. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. physica de anima rationali. Anthor et Resp. Joh. Ludovici, Sigenensis. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. metaphysica de mensura et mensurato. Resp. Joh. Eberwinus Dilthey, Wittgensteinensis. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. logica de definitione. Resp. Joh. Erasmus Rumphius, Schönbacensis Nassovicus. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. politica de monarchia. Resp. Joh. Jakobus Scriba, Herbornâ-Nassovicus. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. metaphysica de signo et signato. Resp. Joh. Philipp. Hofius. Herb. 1671. 4.

Disp. politica, discutiens fundamenta politicae Hobbesianae. Resp. Jacobus Malapert, Moeno-Francofurtensis. Herb. 1672. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. metaphysica de ordine. Resp. Joh. Gerlacus Pistor, Herbornâ-Nassovicus. Herb. 1672. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. logica de divisione. Resp. Joh. Jacob. Pasor, Herborna-Nassovicus. Herb. 1673. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. physica de tonitru. Resp. Herm. Henrici, Sigenâ Nassovius. Herb. 1473. 4. (Sem. Bibl.)

Disp. philosophica de immortalitate animarum. Resp. Joh. Henricus Springenus, Laufenfeldiâ Hassus Herb. 1673. 4. (Sem. Bibl.)

Vgl. Strieder, I, 44 ff.

Adelung I, 816 ff.

Johann Ernst Andreä,

ein Sohn des vorgen. Samuel Andreä, erblickte zu Herborn das Licht der Welt, aber nicht wie Strieder und Adelung ihm nach, behaupten 1674, sondern 1671; er ward in diesem Jahre den ersten November getauft, wie das älteste Taufprotocoll dahier berichtet. Er empfing seine Schul- und Universitätsbildung zu Marburg, wohin sein Vater wenige Jahre nach seiner Geburt übergesiedelt war. Dort wurde er auch 1694 Magister der freien Künste und 1699 ausserordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät. Schon im folgenden Jahre ward er zum ordentlichen Professor und zugleich zum Professor der Kirchengeschichte befördert, 1702 erhielt er die Würde eines Doktors der Theologie. Seine Begabung ging aber mehr auf den praktischen Beruf, er nahm desshalb A. einen Ruf als reformirter Pfarrer nach Hamburg 1704 an, wurde aber den 18. Dezember 1709 nach Berlin als Hofprediger berufen. Hier starb er den 29. Juli 1731.

Schriften:

Elegia in obitum Catharinae Christinae, Io. Goeldaei, Prof. jur. Canon, filiae, Marburg 1698.

Diss. inauguralis theol. de praejudiciis ecclesiae Romanae. Marburg 1702. 4.

Collegii privato-publ. diss. I exhibens theses miscell. ex hist. eccl. Sec. I. post Christum natum desumptas. Resp. Wilh. Schadeus, Rotenburg. Hass. Marburg 1704. 4.

Warnung für falschen Propheten und falschen Christen, in einer Predigt am 8. Sonntag nach Trinitatis auf Königl. Befehl in Druck gegeben. Berlin, 1721. 4.

Glaubens-Bekänntniss, welches die Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine von Preussen den 30. Juni 1724 auf dem Königl. Schlosse zu Cölln an der Spree abgelegt, nebst einer dabey gehaltenen Rede und dem actu confirmationis, auf gnädigsten Befehl dem Druck übergeben. Berlin 1724. 4.

Nichtigkeit des Menschen und aller menschlichen Herrlichkeit und die ewigwährende Beständigkeit des Worts Gottes aus 1 Petr. 1, 14 ff. zum Gedächtniss des Absterbens der Prinzessin Louise Wilhelmine von Preussen. Berlin 1726. 4,

Vgl. Strieder I, 63.

„ Adelung I, 809 f.

„ Müller und Küster, altes und neues Berlin. S. 188,

„ Steubing, Topographie der Stadt Herborn. S. 242.

Andreas Arcularius

ward 1579 zu Dillenburg geboren und erzogen, er studirte sodann von 1596 an in Herborn Theologie. 1600 ward er in Nassau als Schulmeister und Diakon angestellt. Hier waren damals die verwickeltesten kirchlichen Verhältnisse: Nassau war lutherisch, die Nassau-Katzenelnbogische Herrschaft aber, welche dort mit der Nassau-Saarbrückenschen Linie in Gemeinschaft sass, hatte dort die Einführung des reformirten Lehrbegriffs begünstigt. Der Pfarrer Reinhard Susenbeth hatte sich offen als einen Reformirten bekannt: Arcularius gebrauchte ebenfalls in der Schule nicht mehr den lutherischen Katechismus. Die Nassau-Saarbrückischen Grafen wollten diese Neuerungen nicht leiden. Nassau-Katzenelnbogen aber wollte die rechtmässig in Nassau eingeführten Lehrer nicht abberufen oder gar absetzen. Es kam zu den ärgerlichsten Auftritten: der Nassau-Saarbrückische Keller verbot den reformirten Geistlichen die Kanzel, der Nassau-Katzenelnbogische öffnete sie ihnen aber mit Gewalt. An einem Sonntag 1605 brachten 60 Mann in Wehr und Waffen unsern Arcular auf die Kanzel und aus der Kirche wieder sicher auf die Katzenelnbogische Kellerei zurück. Dieser Kirchenstreit ward endlich 1606 den 17. Januar durch einen Vergleich beigelegt: Susenbeth zog nach der Altstadt bei Hachenburg über, Arcular aber ward

Digitized by Google

als reformirter Pfarrer neben einem lutherischen in Nassau angestellt. Er blieb, mehrere Berufungen auf Wunsch seiner Herrschaft abschlagend, bis 1628 in Nassau: er zog dann nach Diez als Pfarrer und Inspektor und ward dort den 3. Juli eingesetzt. Hier blieb Arcular aber nicht so lange: er konnte sich mit der dortigen Fürstin Sophie Hedwig nicht recht vertragen. 1637 kehrte er als Pfarrer und Inspektor nach Nassau zurück, wo er 1664 verstarb.

Schriften:

Christliche Leich: Lehr: vnd Lobpredigt Vber den Tödtlichen abgang Weyland des Hoch. Wolgebornen Graven vnd Herrn-Herrn Ernst Casimirs. Herborn 1633. 8. (Sem. Bibl.)

Encomium sanctum sanguinis Jesu Christi, Leichenpredigt auf M. Johann Hedderich Sprenger, gräfl. Nassauischen Kanzley-Secretär in Dietz vnd neuangenommenen Amtmann in Nassau. Herborn 1636. 4.

cf. Archivalische und andere handschriftliche Notizen

Steubing, Topographie der Stadt und Grafschaft Dietz. S. 100 f.

Vogel, Nassauisches Taschenbuch S. 40.

Johann Henrich Arcularius.

auf deutsch Schreiner, war zu Herborn geboren und ward dort 1663 in das akademische Album eingetragen: er studirte Theologie. 1669 kam er nach Hanau, 1674 stand er als Pfarrer zu Enderich und 1685 als solcher in Oberengelheim. Weiteres weiss ich von ihm nicht anzugeben. Er liess drucken:

Das hochnothwendige, aber sehr verächtliche Predigtampt d. i. eine geistliche in Gottes Wort gegründete Rede über Luc. 10, 42. Herborn 1674. 39 S. in 4.

cf. Steubing, Topographie der Stadt Herborn. S. 242 und 275.

Handschriftliche Notizen.

Johann Henrich Arndorff

war zu Siegen geboren und studirte zu Herborn. Die längste Zeit seines Lebens war er in Dillenburg angestellt, als Pfarrer zuerst, dann seit 1719 als Hofprediger und Consistorialrath: er starb dort in den 30er Jahren des verlaufenen Jahrhunderts.

Digitized by Google

Wir besitzen von ihm eine Anzahl Predigten.

1) Sichere Friedens-Wohnungen der Kinder Gottes. (auf den Tod des Prinzen Ludwig Henrich) Herborn 1710. fol.
2) Wohl gegründete Glaubens-Versicherung, gewisse Lebenshoffnung aller Bundesgenossen Gottes.
3) Standhaffter Christen-Kampf und gerechtes Sieges Krone. (Beisetzungspredigt und Gedächtnisspredigt bei dem Tod des Erbprinzen Henrich August Wilhelm). 2 und 3. Herborn 1718. fol.
4) Unfehlbare Gewissheit der Kinder Gottes. (Gedächtnisspredigt auf die Prinzess Albertina). ib. 1719. fol.
5) Die standhaffte Beharrlichkeit und das zuversichtliche Vertrauen der Kinder Gottes. (Zum Gedächtniss der Prinzess Elisabethe Charlotte) ib. 1720. fol.
6) Sehnlicher Hertzens-Wunsch wegen Zions Wohlfahrt. (Bei Einweihung der Hofkapelle zu Ludwigsbrunn). ib. 1722. 4.
7) Zuversichtliche Seelen-Empfehlung und getreue Erlösung. (Gedächtnisspredigt auf den Fürsten Wilhelm) ib. 1724. fol.
8) Himmlische Gesundheit und Hoffnung aller Nachfolger Jesu. (Zum Gedächtniss der Prinzess Amalie Friederike) ib. 1724. fol.
9) Veränderlichkeit des Weltwesens. (Auf das Ableben der Fürstin Amalia) ib. 1726. fol.

Valentin Arnold

ward den 26. Januar 1712 zu Dillenburg geboren, sein Vater war ein ehrlicher Bürger. Unter Daniel Otterbein empfing er seine gelehrte Vorbildung und machte so bedeutende Fortschritte, dass er schon im 15. Jahre auf die hohe Schule nach Herborn entlassen werden konnte. Hier widmete er sich ganz besonders unter des trefflichen J. E. Rau Leitung den morgenländischen Sprachen. Nachdem er 1734 sein theologisches Examen rühmlich bestanden hatte, erlernte er noch das rabbinische Hebräisch zu Herborn und war dann zwei Jahre bei dem Kammergerichtsbeisitzer Freiherrn von Danckelmann zu Wetzlar Hofmeister. Als er jetzt bei den jungen Grafen von Solms-Braunfels in gleicher Eigenschaft eintreten sollte, wollte es sein Landesherr, der Fürst Christian von Dillenburg nicht leiden: er kehrte auf dessen Wunsch nach Dillenburg zurück, wo er sich ganz seinen gelehrten Studien widmete, gelegentlich auch bei Hofe predigte. Der Hofprediger J. L. Winckel, sein hoher Gönner, erwirkte ihm von dem Fürsten ein Reisestipendium im Anfang des Jahres 1739 und A. begab sich nun nach den Niederlanden, wo er in Utrecht und Leyden sich längere Zeit auf-

hielt und den Umgang der Gelehrten genoss. In Leyden ward er mit dem berühmten Orientalisten Albert Schultens bald sehr intim bekannt, er gewann sich desselben ganze Neigung und führte später dessen Tochter Adelgunde als seine Ehefrau heim. Eine Zeit lang hielt er sich hierauf im Haag auf, wo er den ältesten Sohn des Grafen von Wassenar zur Universität vorbereitete. Zu Ende des Jahres 1739 ging er nach Utrecht zurück, hier besuchte er theilweise noch Vorlesungen, doch gab er auch schon selbst Privatunterricht in der lateinischen, griechischen, syrischen und arabischen Literatur. Der Graf Wassenar rief ihn 1740 im Herbst wieder zu sich in den Haag und A. blieb nun vier volle Jahre als Informator der drei jungen Söhne mit einem bedeutenden Gehalt in dessen Haus. Die holländische Sprache hatte er indessen so gelernt, dass er sich mehrfach im Predigen in holländischer Sprache versuchte, und da seine hohen Freunde ihm zusetzten, liess er sich 1742 unter die Kandidaten des Predigtamtes in der Haager Klasse aufnehmen. Mehrere Schul- und Predigerstellen wurden ihm nun angeboten, ja eine Professur an einem Lyceum ward ihm in Aussicht gestellt — es sollten aber seine Dienste nicht dem Lande, welches er so lieb gewonnen hatte, sondern seinem Vaterlande, welches ihn nicht aus dem Auge verloren hatte, zu Gute kommen. Ganz unerwartet erhielt er 1745 den Ruf als Professor der Philosophie und als erster Pfarrer nach Herborn: er folgte diesem Rufe, der ihm einen entsprechenden Wirkungskreis eröffnete. Den 25. Juli 1745 hielt er seine Antrittspredigt. Seine Vorlesungen verbreiteten sich mit Ausschluss der Kirchengeschichte über alle Zweige der theologischen Wissenschaften. Anfänglich las er noch Orientalia, später las er über Hermeneutik, neutestamentliche Exegese, Dogmatik, Ethik und praktische Theologie. 1755 stieg er zur zweiten theologischen Professur auf, 1756 ward er Mitglied des Consistoriums in Dillenburg, 1757 legte er das Pfarramt nieder und übernahm die academische Bibliothek, welcher er bis 1774 vorstand, 1764 ward ihm die Inspection über alle Kirchen des Fürstenthums Dillenburg übertragen, 1770 erhielt er endlich nach Rau's Tod die erste Professur in der theologischen Fakultät. Mit seltenem Fleisse stand A. seinen verschiedenen Aemtern bis an sein Lebensende vor: rührend ist die Anzeige seiner Vorlesungen in dem Lectionskatolog für das Wintersemester 1791 auf 92, *Valentinus Arnoldus, Theol. Prof. prim. Consil. Eccles. atque Inspector, dum, quod sperat futurum, sibi Seni vitam viresque largiturus est Deus T. O. M. instanti semestri hyberno officii sui partes implere studebit non modo nuncupandis pro salute Academiae votis fundendisque piis precibus, sed et habendis quotidie hor. X et II in c mmodum Auditorum, qui divinis student Literis, praelectionibus publicis, quibus per Dei gratiam benedictionemque efficiat, ut et dextri evadant oraculorum divinorum interpretes, traditis eum in finem Hermeneuticae sanae*

Digitized by Google

canonibus, a recta ratione probandis; et strenui in primis Veritatis evangelicae hyperaspistae, ad vindicandum in loco ac tempore Religionis christianae divinum decus, atque adeo eiusdem fidem ac praxin olim apud quam plurimos feliciter promovendam. Quod Deus faxit. 1793, den 16. April entschlief dieser Gerechte in einem Alter von 81 Jahren 3 Monaten zu Herborn.

Arnold besass ein umfassendes Wissen, wie auch eine sehr werthvolle Büchersammlung, er kam aber leider zu keiner rechten schriftstellerischen Thätigkeit. Er liess nur drucken:

1) Oratio inauguralis de unico supremi doctoris, Christi, in ecclesia vicario, eoque vero docentium aeque ac discentium doctore; dicta publice in academia Herbornensis, A. D. XVIII Octobris CIↃIↃCCLVIII. quum Professionis suae theologicae solemnia capesseret. Lugduni Bat. CIↃIↃCCLIX. 4. (Sem. Bibl.)

2) Denckmahl der Ehre und Liebe, gestiftet zum wohlverdienten Andencken eines theuren Mannes Gottes, des Weyland Hochwürdigen und Hochgelehrten Herrn, Herrn Johann Henrich Schramm. Herborn 1753. 4.

cf. J. A. Hofmann progr. inv. ad aud. orat. inaug. V Arnoldi Prof. Theol. Herb. 1758. fol. und J. E. Wisseler progr. funebre in V. Ar. obitum. Herb. 1793. fol. Steubing, Herborn S. 181.

Albert Jakob Arnoldi.

Den ersten Oktober Morgens um 10 Uhr 1750 hat der gütige Gott mir Valentin Arnold, Prof. Philos. und ersten Prediger in Herborn und meiner lieben Hausfrauen Adelgunda gebohrenen Schultens einen jungen Sohn bescheret: Gevattern HE. Johann Jakob Schultens, Theol. Dr. und Professor zu Leiden in Holland und Jungfer Elisabeth Esther HEn. Albert Schultens seel., weyland Theol. D. et Prof. LL. OO. daselbsten ehel. Tochter. Des Kindes Nahme Albert Jakob: Der HErr seye sein Gott immer und ewiglich! So stehet wörtlich in dem Herborner Taufbuch. Erst durch Hauslehrer, hernach durch Hamel in der öffentlichen Schule tüchtig vorgebildet, ward er 1766 akademischer Bürger. Von frühe auf empfand er entschieden einen Zug zu den morgenländischen Sprachen: es lag das in seinem Blut: sein Vater war selbst ein tüchtiger Hebräer, sein Grossvater war ein weltberühmter Orientalist, auch sein Onkel und Pathe hatte einen bedeutenden Ruf. Hegmann und Dresler führten ihn in Herborn in das Morgenland ein: 1769 begab er sich nach Gröningen, um unter Schröder sich weiter auszubilden, endlich zog er nach Leyden zu seinem Oheim. Es gefiel ihm in Holland

Digitized by Google

so gut, dass er sich dort 1775 unter die Kandidaten der Theologie aufnehmen liess: ohne sein Zuthun aber ward er 1778 als ordentlicher Professor der geistlichen Philologie und Kirchenhistorie und ausserordentlicher Professor der Theologie nach Hanau berufen. 1782 wurde er dort ordentlicher Professor in der theologischen Fakultät und in gleicher Eigenschaft 1789 nach Marburg berufen. 1792 wurde er *Professor primarius* der Theologie. Dieses Amt führte er bis in sein achtzigstes Jahr so, dass sein Gedächtniss bei allen, welche in Marburg während dieses langen Zeitraumes studirten, in höchsten Ehren stand; lange Zeit war er auch Pädagogearch und Leiter des philologischen Seminars, das Rectorat verwaltete er 1795, 1804 und 1814. Seine Verdienste fanden die gebührende Anerkennung: die Heidelberger Universität ernannte ihn 1792 zum Doktor der Theologie: die philosophische Fakultät schmückte ihn 1822 mit ihren höchsten Würden. Der Churfürst verlieh ihm 1818 das Ritterkreuz, 1827 das Comthurkreuz des goldenen Löwenordens, 1827 feierte er sein 50jähriges Docentenjubiläum, den 4. September 1835 endlich starb er an Altersschwäche zu Marburg. *Apud exteros quoque nomen ejus clarum fuit*, so sagt die akademische Schrift, die seinen Tod anzeigt, *licet paucos tantum libros scripserit, incertum utrum modestia, an quia negotiis academicis nimis distringeretur; quorum quidquid indagare potui, indices subjeci*:

1) Zur Exegetik und Kritik des alten Testaments. Erster Beitrag. Anmerkungen über einzelne Stellen der Sprüche Salomons. Frankfurt 1781.
2) Programma ad inaugurationem novi magistratus academici. Insunt observationes ad quaedam Jesaiae loca. Marburgi 1796. 4.
3) Progr. ad inaug. nov. mag. acad. Inest Chronici Syriaci Abulpharagiani e scriptoribus graecis emendati, illustrati specimen. Marb. 1805. 4.
4) Museum für biblische und orientalische Literatur, gemeinschaftlich angelegt von Alb. Jak. Arnoldi, Ge. Wilh. Lorsbach und Joh. Melchior Hartmann. Marbg. 1807. Bd. 1. St. 1.: mehr ist nicht erschienen.
5) Beiträge zu Justi, Blumen althebräischer Dichtkunst. Giessen 1809. 8.

Nulla tamen major laus cogitari potest, so schliesst die erwähnte Schrift, *quam qua discipulorum frequentia doctoris memoriam celebrat; quae quidem Arnoldio nostro ut cui maxime contigit: qui etsi liberos ex se nullos reliquerit, neminem facile futurum arbitror inter omnes, quicunque per totam nostram Hassiam verbum divinum profitentur, quin mortis ejus nuntio accepto tamquam alterum patrem fletibus cum prosequatur et nobiscum una acclamet: have sancta anima!*

cf. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. I. 179 ff.

Meusel, das gelehrte Teutschland, Lemgo 1796. 1. ff.

Steubing, Topographie der Stadt Herborn. 8. 242.

Behm ad prorectoris academiae inaugurationem die XIII. M. Septembris A. MDCCCXXXV celebrandam. Marburgi. 4. 8. 43 ff.

Handschriftliche Bemerkungen.

Digitized by Google

Johannes von Arnoldi.

Sohn des Oranisch-Nassauischen Oberkonsistorialraths, Inspektors der Kirchen des Fürstenthums Dillenburg, Prof. der Theologie und Bibliothekars der Akademie zu Herborn, Valentin Arnold, durch seine Mutter Adelgunde Schultens Enkel des berühmten Orientalisten Albertus Schultens zu Leiden, ist geboren zu Herborn den 30. December 1751. Seine Mutter, eine sehr gebildete, kenntnissvolle Frau verlor er nach kaum zurückgelegtem dritten Jahre. Die weibliche Aufsicht über ihn und seine Geschwister führte eine Tochter des alten Mundkochs der letzten Dillenburger Fürsten, Vogt zu Dillenburg. Durch die Achtung, in welcher ihre braven Eltern bei Höheren und Niederen standen, hatte sie eine gewisse Bildung und durch ihre Mutter, eine Predigerstochter aus dem Hessischen, Liebhaberei an nützlichen Geschichts- und andern Büchern erlangt. Durch ihre Anleitung erhielt der sonst etwas wilde und flüchtige Knabe schnell und frühe Fertigkeit im Lesen, so dass er bald mit seinen älteren Geschwistern den Unterricht des Hauslehrers benützen konnte. Belesenheit, eigene Erfahrungen, Ueberlieferungen von ihren Eltern, hatten die Vogt mit der vaterländischen Geschichte und den Schicksalen der nun bis auf die Diezische ausgestorbenen Linien des Nassauischen Fürstenhause ziemlich bekannt gemacht. Sie war eine lebendige Chronik. Ihre Erzählungen flössten dem Knaben die erste Liebhaberei an Geschichte ein. Gleich seiner Aufseherin ward er frühe schon ein eifriger Zeitungsleser. Die Thaten Friedrichs, Ferdinands und der englischen Seehelden begeisterten ihn während des siebenjährigen Krieges.

Sein erster Hauslehrer, doch nur auf kurze Zeit, war der jung als Professor an der Academie zu Herborn verstorbene Schneider, welchem der als Pfarrer zu Netphen im Siegnischen verstorbene Leipold folgte. Besass dieser gleich mancherlei Kenntnisse, so fehlte ihm doch die Gabe des Unterrichtens. Seine Schüler auswendig lernen, mit Hülfe eines Wörterbuches Uebersetzungen machen zu lassen, ohne ihnen die Sachen zu erklären, war nach der damals auch in öffentlichen Schulen üblichen Methode das Hauptsächlichste. Sehr angenehm war es daher den Kindern, wenn der Vater wohl zuweilen bei Abwesenheit oder Verhinderung des sonst braven und sittlich guten Leipolds die Lehrstunden übernahm; da er eine vorzügliche Gabe hatte, sich Kindern fasslich und lehrreich zu machen und sie an Aufmerksamkeit und Nachdenken zu gewöhnen.

Vom Herbst 1765—66 genoss A. dann auch noch neben dem fortwährenden häuslichen den öffentlichen Unterricht des damaligen Rektors Hamel in der obersten Klasse des Herborner Gymnasiums, eines mit den alten Klassikern sehr vertrauten Mannes. Dieser ward zwar durch eine vierteljährige Reise mit seinem Vater nach Holland unterbrochen, doch

Digitized by Google

ward das Versäumte in Privatlectionen nachgeholt und diese angenehme Reise veranlasste zum Theil mit, dass A. seine frühere Neigung zum Kriegsdienst nun ganz aufgab und sich ganz den Wissenschaften widmete. Kurz nach seiner Zurückkunft ward er durch den damaligen Prorector Hofmann unter die Herborner Akademiker aufgenommen.

Für ein besonderes Fach konnte er sich immer noch nicht bestimmen. Einstweilen übte er orientalische Sprachen bei Rau, lateinische und griechische bei Winckel, Fuchs und Dresler, Erdbeschreibung, Geschichte, Mathematik bei eben diesen Lehrern. Die Humanität, womit ihm dieselben zugleich den Gebrauch ihrer Büchersammlungen vergönnten, erweiterte dabei die Bücherkenntniss, welche er sich bereits in der akademischen Bibliothek und der zahlreichen seines Vaters, auch durch Lesen mehrerer gelehrten Zeitungen und Journale, vielleicht zu frühe, verschafft hatte. Denn ein oft nachtheiliger Hang zur Vielwisserei ward dadurch genährt. — Nach einigem Schwanken zwischen Arzneiwissenschaft und Rechtswissenschaft widmete er sich der letzteren. Burchardi ward sein Lehrer, hauptsächlich im Natur- und römischen Recht. Der zweite Rechtslehrer Wasmuth ward ihm doch auch besonders durch eine schätzbare Büchersammlung nützlich. — Nach vier Jahren vertauschte er endlich die vaterländische Lehranstalt mit der Universität Göttingen. Während seines dortigen Aufenthaltes vom Herbst 1770 bis Ostern 1773 waren für das gewählte Hauptfach seine Lehrer: Böhmer für das römische, canonische und Lehnrecht, Meister im peinlichen Recht, Selchow für Rechtsgeschichte und römisches, hauptsächlich für deutsches Privatrecht und nebst Pütter für deutsches Staats- und Fürstenrecht, auch Reichsgeschichte. Process und juristische Praxis trieb er bei Claproth und Pütter. Ausserdem benützte er noch die Vorlesungen von Feder über einige Theile der Philosophie, von Heyne über römische Alterthümer, von Achenwall über Naturrecht, Staatengeschichte und Politik, von Hollmann und Erxleben über Physik, von Beckmann über Naturgeschichte, von Gatterer über Diplomatik, von Schlötzer über Geschichte, von Michaelis über das mosaische Recht. In der englischen Sprache war Dietz sein Lehrer, was ihm daneben in Ansehung der Benützung der Universitäts-Bibliothek mehr Vortheile und Bequemlichkeiten verschaffte. Die Ferien wurden hauptsächlich auf den Gebrauch der Bibliothek verwendet, wovon freilich in reiferen Jahren mehr wesentlicher Nutzen hätte gezogen werden können. An Fleiss und Eifer fehlte es A. nie, wohl aber an zweckmässiger Anleitung in Ansehung dieses Punktes sowohl, als überhaupt in Ansehung seiner Studien. -- Hätte er ohne Rücksicht auf künftige Versorgung ganz seiner Neigung folgen können, so würde diese seinen Studien eine andere und bestimmtere Richtung, auf Geschichte nämlich und deren sämmtliche Hülfswissenschaften gegeben haben.

Um so schwerer ward es ihm, Göttingen, wo diese Neigung so

Digitized by Google

viel Nahrung fand, im Frühjahr 1773 verlassen zu müssen. In das väterliche Haus zurückgekehrt, musste er sich wohl nun zu juristischen Arbeiten, denen er doch nie eigentlich Geschmack abgewinnen konnte, bequemen. Während dem er sich auf das Examen bei der Justizcanzlei in Dillenburg vorbereitete, arbeitete er aus Akten, welche von benachbarten auswärtigen Gerichten häufig zum Spruch an die Juristenfacultät zu Herborn eingeschickt wurden, Urtheile aus. Im nämlichen Jahre ward er dann auch noch, nach gefertigter Proberelation durch seinen nachherigen Collegen, den für den Oranischen Dienst zu frühe als Geheimerath verstorbenen von Neufville geprüft und als Advokat angenommen. Bis ins vierte Jahr betrieb er die Advokatur, doch ohne sich eben sehr um Clienten zu bewerben. Die Nebenstunden waren sämmtlich den diplomatischen und historischen Wissenschaften gewidmet. Ein abermaliger vierteljähriger Aufenthalt in den Niederlanden im Sommer 1775 verschaffte ihm eine angenehme Erholung.

Im Frühjahre 1777 erhielt er endlich eine seinen Wünschen ganz entsprechende Anstellung als Secretär bei dem Landesarchiv zu Dillenburg. Sie war ihm um so angenehmer, als Geheimer Regierungsrath von Rauschard, sein besonderer Gönner und Freund, das Archivdirektorium damals führte. Unter dessen Oberaufsicht stand auch die Regierungsbibliothek, welche sowie die eigene zahlreiche Bibliothek seines Direktors und dessen ausgebreitete literarische Kenntnisse ihm sehr zu Statten kamen. Doch dauerte die Freude, nun ganz und unter solchen Begünstigungen für sein Lieblingsfach leben zu können, nicht lange. Denn noch im nämlichen Jahre musste er die einstweilige Versehung eines erledigten Sekretariats bei der Rentkammer übernehmen, was ihm zwar eine Gehaltsverbesserung verschaffte, dagegen von seinem eigentlichen Dienstgeschäfte ihn fast ganz abzog. Nur wenige freie Stunden blieben ihm zur Fortsetzung seiner Forschungen in den Quellen der Landesgeschichte und des vaterländischen Staatsrechts übrig. Dieses war ihm um so empfindlicher, als er sich schon damals mit dem Gedanken trug, einstens wohl einem Mangel abzuhelfen, worüber er von seiner Kindheit an den Vater oft hatte klagen hören, dem Mangel einer zuverlässigen, treuen vaterländischen Geschichte. Viel war dazu durch von Erath und von Rauschard vorgearbeitet: für das Publicum blieben aber ihre Arbeiten ein todter Schatz. — Dagegen erlangte A. durch die aufgedrungene Dienstversehung neben einer grossen Fertigkeit im Geschäftsstyl und in Ausarbeitungen mancherlei Art, eine genaue Kenntniss von seinem Vaterlande und dessen Bewohnern, ihren Nahrungsquellen, von den landesherrlichen Einkünften, deren Verwaltung u. s. w., welche ihm später sehr zu Statten kam. Da das Collegium mit seinen Arbeiten zufrieden war, so blieb die Stelle unbesetzt, bis er im Jahre 1781 als zweiter Secretair bei der Landesregierung angestellt ward. Hierdurch

kam er zwar in angenehmere Verhältnisse. Die Berufsarbeiten liessen ihm aber auch wieder selten Musse, sich mit Urkunden und Geschichtsforschung zu beschäftigen. Doch fuhr er, sowie späterhin, als er 1784, doch mit Belassung des freien Gebrauchs des Landesarchivs, als Rath in die Rentkammer versetzt ward, mit Sammlen und Excerpiren der Urkunden und anderer alten Nachrichten in den wenigen ihm übrig bleibenden Nebenstunden fort. Er fing dabei an, aus Archivalien und der ihm auch zu Gebote stehenden Kammerregistratur eine geschichtliche Beschreibung sämmtlicher im Lande bestehenden Abgaben und Einkünfte der öffentlichen Cassen mit Rechnungsauszügen über den Ertrag, und eine gleichmässige der Domaine zu bearbeiten. Es ist aber davon nichts im Druck erschienen und durch weitere Dienstveränderungen musste diese Arbeit unvollendet bleiben.

Als Schriftsteller trat er zuerst mit einer topographisch-statistischen Beschreibung der Oranien-Nassauischen Länder, welcher eine historische Nachricht von dem Mineralbrunnen zu Fachingen im Fürstenthum Dietz und ein Beitrag zur Geschichte der Westphälischen oder Fehmgerichte folgten. Sie stehen in den Jahrgängen 1790, 91 und 92 des Bibra'schen Journals von und für Deutschland. Später schrieb er eine historische Nachricht von dem durch Wilhelm V. aus den Exjesuitengütern gestifteten katholischen Gymnasium zu Hadamar für ein Journal, welches in der Zeit über Unterrichtsanstalten erschien und eine Beantwortung der Frage: ob es rathsamer sei, den Staats-, besonders den Justizbeamten eine fixe Besoldung zu bestimmen, oder ihnen den Sportelgenuss zu lassen, durch eine Aufforderung des Preussischen Geheimeraths Ganz veranlasst, welcher darüber eine besondere, auf Erfahrungen in mehreren deutschen Ländern gegründete Schrift herausgeben wollte. Ob diese beiden Abhandlungen wirklich im Druck erschienen sind, ist dem Verfasser unbekannt geblieben.

Der im Jahre 1792 ausgebrochene erste Krieg mit der französischen Nation ward Anfangs für A. ein grosses Hinderniss in Fortsetzung seiner literarischen Arbeiten. Mit Beibehaltung seiner Stelle in der Kammer erhielt er als Assessor Sitz und Stimme in der Landesregierung zu Dillenburg, welche zugleich Ministerium des Statthalters für seine deutschen Erbländer war. Daneben ward ihm das Landeskriegscommissariat übertragen. Dieses weitläuftige und höchst mühsame, oft mit Störung der nächtlichen Ruhe verknüpfte Geschäft nöthigte ihn zu öfteren Reisen. Weil er indessen bei den Armeen und in den Hauptquartieren oft lange aufgehalten ward, so führte er gewöhnlich seine Sammlungen von Materialien zum Theil mit sich und fand dann oft müssige Stunden zu deren Bearbeitung.

Nachdem er bald nachher zum wirklichen Regierungsrath ernannt, auch seiner Arbeiten bei der Kammer nach und nach entledigt worden

Digitized by Google

war, fiel ihm im Jahre 1796 durch den Tod seines Freundes von Rauschard auch noch das Archivdirectorium zu. Die fortwährenden Kriegsgeschäfte und die damit verknüpften öfteren Abwesenheiten erlaubten ihm aber nicht, in dieser Stelle, so wie er es wünschte, wirksam zu sein. Als er aber im folgenden Jahre sich des Kriegscommissariats grösstentheils entledigt hatte, auch wegen der fortwährenden Besetzung des Landes durch französische Truppen andere Regierungsgeschäfte oft stockten, benutzte A. diesen Stillstand, seinen Lieblingsbeschäftigungen sich mit verdoppeltem Eifer hinzugeben und, was er Jahre lang gesammelt hatte, zu benützen.

So erschienen denn im J. 1798 seine Miscellaneen zur Diplomatik und Geschichte und seine Beiträge zu deutschen Glossarien aus Urkunden des Dillenburger Archivs, in den Jahren 1799, 1800 und 1801 aber von seiner Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten der 1. und 2. Band mit der ersten Abtheilung des 3. Bands, im Jahre 1802 auch noch seine Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes mit mehreren Urkunden. Ueberdem lieferte er mehrere Recensionen im Fach der Urkundenwissenschaft, Urkundensprache, Geschichte und Statistik etc. für Nikolais Allgemeine deutsche Bibliothek und Meusels Erlanger Literaturzeitung nebst mancherlei kleinen Beiträgen zum Allgemeinen literarischen Anzeiger und zum 1. Theil der hessischen Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann.

Die Aufmunterung, welche A. durch den Beifall und die grossmüthige Belohnung seines Fürsten Wilhelm V. schon bei Erscheinung des 1. Theils der Geschichte erhielt, sowie die gute Aufnahme, die seinen Schriften bei dem Publicum zu Theil ward, hatten seinen Eifer, die angefangene Landesgeschichte zu beendigen und mit anderen literarischen Arbeiten fortzufahren, verdoppelt, wenn nicht unerwartet eine gänzliche Veränderung in seinen seitherigen Verhältnissen eingetreten wäre. Alsbald nach Abschluss des Lüneviller Friedens (Februar 1801) ward er von dem damaligen Erbprinzen von Oranien nach Berlin berufen, um dorten in den Entschädigungsangelegenheiten des Hauses Oranien zu arbeiten. Sein dasiger Aufenthalt verlängerte sich bis in den Februar 1802. Ausser dem Genusse mancherlei Annehmlichkeiten, welche ihm dadurch gewährt wurden, und zu denen auch die gute Aufnahme gehörte, welche er bei mehreren der ersten Preussischen Staatsbeamten fand, verschaffte ihm auch Nikolais Freundschaft und Hospitalität die interessante und zum Theil lehrreiche Bekanntschaft der vorzüglichsten Berliner und mancher reisender Gelehrten. In freien Stunden sah er die Merkwürdigkeiten der schönen Königsstadt und der Umgegend, benützte fleissig durch Biester's freundschaftliche Gefälligkeit die reiche königliche Bibliothek, oder schrieb Recensionen für die Allg. deutsche Bibliothek.

Digitized by Google

Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland konnte A. wegen mehrmaligen Aufenthalts am erbstatthalterlichen Hofe zu Oranienstein, wohin er zu Conferenzen berufen ward, und mehrerer Reisen, besonders auch mit Aufträgen des zum Besitzer der Entschädigungsländer bereits bestimmten Erbprinzen nach Fuld, Hildesheim, Corvey und Dortmund, zu seiner gewohnten Lebensweise und so auch zu seinen litererarischen Arbeiten und Geschichtsforschungen, doch nicht wieder zurückkehren. Vollends musste er diesen entsagen und von den reichen Quellen, welche das Dillenburger Archiv zur Vollendung der Landesgeschichte enthält, sich wie es schien, auf immer trennen, als er im September 1802 als Bevollmächtigter des Oranischen Hauses bei der ausserordentlichen Reichsdeputation mit Ernennung zum Geheimen Legationsrath nach Regensburg abgehen und dorten die Entschädigungsangelegenheiten ins Reine bringen, nach Vollendung dieses Geschäfts aber mit Anfang des folgenden Jahres in die Dienste des Erbprinzen, als nunmehrigen Fürsten zu Fulda und Corvey übergehen und seine Wohnung in Fulda, als Residenz des neuen Fürsten, nehmen musste. Da ihm hier die Ministerialgeschäfte im Cabinet für sämmtliche Besitzungen des Prinzen in Deutschland nebst allen auswärtigen Angelegenheiten allein oblagen und er zugleich ein starkes Referat in dem Fulder Geheimrathscolleg übernehmen musste; da er von dem so thätigen Fürsten täglich noch, und wohl mehrmals am nämlichen Tage, zu besonderen Conferenzen und Berathungen unter vier Augen berufen ward, in dessen Abwesenheit aber eine ununterbrochene Geschäftscorrespondenz mit ihm führen, auch bei der Bereisung seiner im nördlichen und südlichen Deutschland zerstreuten Besitzungen ihn begleiten musste, und öfters zu Versendungen an andere Höfe gebraucht wurde; da seine Stelle ihn in eine weitläuftige Correspondenz verwickelte, dabei der häufige Anlauf manche Störungen veranlasste, da endlich durch das Leben an einem Hofe ohnehin oft Tage und Stunden verloren gehen, so musste A. nun freilich allen literarischen Beschäftigungen ganz entsagen. Kaum konnte er zuweilen ein freies Stündchen, zur Unterhaltung einer dürftigen Bekanntschaft mit den Vorgängen und neuen Erscheinungen in der gelehrten Welt finden.

Der unglückliche Preussische Krieg mit Napoleon im Jahre 1806 und die nächste Folge davon die Besitznahme Fulds durch Mortier, nöthigte A., der dem Tyrannen oder auch einem seiner Anhänger zu dienen sich nie entschliessen konnte, zur Emigration, welche freilich von manchen als thöricht gescholten ward, weil dadurch seine und seiner zahlreichen Familie Versorgung von einem Fürsten abhängig blieb, der nun Fürst ohne Land war, dessen Schicksal und nunmehriger Aufenthalt nach der Schlacht bei Auerstädt ihm selbst lange noch durch die unterbrochene Communication Geheimniss blieb. — Dillenburg war früher schon in Murats räuberische Hände gefallen. Dorthin mochte er also

Digitized by Google

nicht zurückkehren, obwohl ihm der einstweilige Chef der Landesverwaltung, Graf Bork, eine sichere Zuflucht und selbst den freien Gebrauch des Archivs zur Vollendung seiner Geschichte anbot. Nach einigem Aufenthalt in Frankfurt wählte er Marburg zu seinem Wohnorte. Hier hatte er ausser seinem Bruder bereits viele Freunde und Bekannte. Hier konnte er ruhiger und unabhängiger, als unter fremdem Joch im Vaterland, wieder den Wissenschaften leben, selbst wegen der Nähe zuweilen durch einen vertrauten Freund in Dillenburg Archivalien mitgetheilt erhalten. Doch waren die ersten Jahre durch mancherlei Reisen und Zerstreuungen der Fortsetzung seiner literarischen Arbeiten eben nicht günstig. Nach einer längeren gefahrvollen Land- und Seereise gelangte er endlich im März 1807 zu Pillau und Memel wieder zu dem Prinzen und kam erst im Mai über Dänemark nach Marburg zurück, von wo aus er gleich wieder mehrere Geschäftsreisen in die Nachbarschaft machen musste. Im Juli ward er schon wieder nach Berlin berufen, ging von da dem Prinzen nach Frankfurt und Wiesbaden voran und auch den übrigen Theil des Jahres 1807 nahmen mehrere Sendungen, besonders an den Würtemberger und Badenschen Hof weg. — Ebenso veranlassten in den beiden folgenden Jahren mehrere Reisen mancherlei zum Theil angenehme Störungen, und im Frühjahr 1810 musste er auch wieder für den Prinzen eine weitere Reise nach Augsburg und in das südliche Schwaben übernehmen. — Einen grossen Theil des Sommers 1810 und 11 verlebte A. sehr angenehm in Oranienstein, wo er das früher dorthin geflüchtete Niederländisch-Oranische, eine Menge merkwürdiger Urkunden enthaltende Archiv zu revidiren hatte, und davon auch zu literarischen Arbeiten Gebrauch machen konnte.

In den Zwischenzeiten und bis er Marburg verliess, bearbeitete er dann noch, soweit es seine Lage erlaubte, die 2. Abth. des 3. Bds. der Or.-Nass. Geschichte, auch mancherlei einzelne historische Gegenstände. Wegen der Zeitumstände konnte aber ausser einigen kleinen Aufsätzen in Wiekopps Journal des Rheinbundes, in der Minerva von Archenholz und dem durch Köthe und Dippold unternommenen, doch mit dem 2. Stück schon wieder eingegangenen historischen Archive nichts im Druck erscheinen. Durch die Gefälligkeit seines Freundes Wachler hatte aber A. den grossen Vortheil von seinem siebenjährigen Aufenthalt in Marburg vieles was ihm durch ein anhaltendes Geschäftsleben aus der neueren, besonders historischen Literatur fremd geblieben war, sich nun noch bekannt zu machen, wie ihm denn überhaupt der Umgang mit seinen Freunden unter den dortigen Gelehrten manche angenehme Unterhaltung und Belehrung gewährte. Immer wird ihm dieses in dankbarer Erinnerung bleiben.

Von dem, den Vortrab des über Marburg nach dem Rhein marschirenden Russischen Corps unter St. Priest commandirenden General

Digitized by Google

Yusefowich aufgefordert und von seinen Landsleuten eingeladen, kehrte A. mit demselben endlich am 5. Nov. 1813 in sein Vaterland und nach Dillenburg zurück, ward mit frohem Jubel empfangen und genoss des Triumphs, die fremden Gewaltherrscher unter dem Schutz der nordischen Krieger zu verdrängen. Unter mancherlei Gräueln, während der usurpatorischen Regierung verübt, war ihm auch der besonders empfindlich, dass er das sehr zweckmässig und durchaus feuerfest vor 50 Jahren aufgeführte Archivgebäude durch dessen Verwandlung in ein Justizgebäude im Innern ganz verbaut, das daraus verwiesene Archiv und die Bibliothek im Marstall und dem Reithause dem Raube und der Vermoderung überlassen fand. Archivalien waren als Makulatur verkauft, manche schätzbare Werke ganz abhanden gekommen oder defect geworden. Für die Bibliothek ward zwar schon im Jahre 1814 ein schönes Local wieder eingerichtet, doch ist sie immer noch nicht völlig geordnet, von dem abhanden gekommenen hat vieles noch nicht beigebracht werden können. Auch der Gebrauch des Archivs blieb durch die zu spät entdeckten Uebereilungen und Fehler des Archivregistrators bei dessen Herstellung sehr erschwert. Ueberdem ward aber auch A. nach der Wiederkehr der Oranischen Regierung mit Dienstgeschäften so überhäuft, dass er an literarische Arbeiten nicht denken durfte.

Das Jahr 1815 führte hierin eine ihm günstige Veränderung herbei. Die Berufsgeschäfte, welche ihm auch nach dem Länderhandel bei dem Wiener Congress blieben, waren zwar meistens unangenehmer Art, doch behielt er Musse genug, um mit neuem Eifer zur Geschichtsforschung und Schriftstellerei zurückkehren zu können. — Bereits im Jahre 1816 ward die ältere bis zum Jahr 1559 reichende Oranien-Nassauische Geschichte vollendet und ausgegeben, womit denn, wenn der Verleger noch das von Herrn Pfarrer Vogel ausgearbeitete vortreffliche Register über sämmtliche Theile nachliefert, das Werk als geschlossen angesehen werden kann.

Auch fing A. nun wieder an, zur Hallischen Literaturzeitung und andern Zeitschriften Beiträge zu liefern. In den Zeitgenossen sind von ihm die Biographien Königs Wilhelm I, welche auch besonders abgedruckt ist, und des Staatsministers Grafen Görtz zu Regensburg erschienen. Von den Herausgebern der allgemeinen Encyklopädie, Ersch und Gruber zu Halle, ist er zum Mitarbeiter eingeladen worden und hat zu dem auf Ostern 1818 versprochenen ersten Theil bereits mehrere Artikel geliefert. Bei Brockhaus in Leipzig hat er 1817 einen Band historischer Denkwürdigkeiten herausgegeben, wovon mehreres bereits in Marburg ausgearbeitet war. Sie werden vielleicht, besonders die darin enthaltene, mit erläuternden Noten begleitete Sammlung merkwürdiger Briefe aus dem 16. Jahrhundert, fortgesetzt werden. Auch sind von A. noch weitere Beiträge zu den Zeitgenossen zu erwarten.

Digitized by Google

Doch fangen Gebrechen des Alters und körperliche Beschwerden an, ihm Hindernisse und Störungen in den Weg zu legen. Ueber eine andre Hemmung, welche ein feindseliges Geschick seinem Wunsche auch die neuere Oranien-Nassauische Geschichte wenigstens noch zu beginnen, unerwartet und beleidigend entgegenstellt, hat A. selbst in öffentlichen Blättern sich bereits erklärt. Für die eigentliche Landesgeschichte kann er nun freilich nichts mehr thun, und wir hoffen, dass zu deren Vollendung ein anderer weniger angefeindeter Bearbeiter sich finden werde. Dagegen geht er selbst noch mit dem Gedanken um, aus dem Haus- und Familienarchiv, von welchem er für die Dauer nicht verdrängt werden kann, Geschlechtstafeln der mit neuem Glanze wieder aufgeblühten Oranischen Linien des Hauses Nassau in den Niederlanden zu bearbeiten, wenn ihm Leben und Kräfte noch länger verliehen werden sollten. —

Noch ist von A. persönlichen Verhältnissen einiges beizufügen. Als er im Jahre 1803 mit dem Titel eines Geheimeconferenzrathes zu Fuld in Dienste trat, fand der damalige Erbprinz von Oranien für gut, ihn ohne sein Zuthun durch Kaiser Franz II. in den Reichsadelsstand erheben zu lassen. Der Fürst wollte ihm damit einen öffentlichen Beweis der Zufriedenheit mit den in Berlin und Regensburg geleisteten Diensten geben und glaubte dabei, dass in seiner nunmehrigen Bestimmung, besonders am eignen und fremden Höfen der Adel ihm von wesentlichem Nutzen sein könne. Im Jahre 1805 ernannte ihn Wilhelm Friedrich zum wirklichen Geheimerath mit Beilegung des Prädikates Excellenz und verlieh ihm als König der Niederlande 1816 den neugestifteten Ritterorden des Belgischen Löwen. Bei der Regierungsveränderung im Juli 1815 blieb A. im Dienste des Königs als wirklicher Geheimerath und Bevollmächtigter bei Preussen und Nassau zur Bewirkung der völligen Auseinandersetzung wegen der abgetretenen Erblande. Am Reformationsfest 1817 ertheilte ihm die philosophische Facultät zu Marburg die Würde eines Doctors der Philosophie *ob fructuosissimum*, wie sie im Diplome sagt — *quod in perscrutanda historia atque antiquitate patriae maxime collocavit studium, scriptis compluribus comprobatum.*

Bis hierher reichen Johannes von Arnoldi eigne Aufzeichnungen über seinen Lebensgang und seine schriftstellerische Thätigkeiten. Ich habe nur weniges nachzutragen.

Arnoldi war ein ausserordentlich treuer und seinem oranischen Fürsten mit Leib und Seele ergebener Diener: es ist wahrhaft rührend, wenn man in den Zeitgenossen liest, wie er sich von Fulda aufmacht, um seinen Gebieter aufzusuchen, welchen die blutige Welle des Krieges bis an den Niemen warf. Dafür erfreute sich aber A. auch eines Ansehens und Zutrauens bei seinem Fürsten, dessen sich nur wenige Staatsdiener in gleicher Weise damals rühmen dürften. Der alte Erbstatt-

Digitized by Google

halter Wilhelm schrieb ihm, als er aus seinen speciellen Diensten scheiden wollte, um seinem Sohn Wilhelm Friedrich, dem der Vater die ihm in Deutschland zugefallenen Entschädigungen abgetreten hatte, zu dienen: *ce n'est pas sans regret, que je Vous ai cédé à mon Fils. Mai comme Vous pourez lui être utile dans sa nouvelle carriere, je n'ai pas voulu m'y refuser. Je ne veux pas Vous laisser quitter mon service sans Vous donner une marque de mon contentement de Vos services* und legte diesem anerkennenden Handschreiben eine bedeutende Summe ein. Wilhelm Friedrich schrieb ihm den 27. December 1802 in einem Handbillete: ich weiss die Acquisition zu schätzen, die ich für meinen Dienst mache, aber auch das Opfer, welches es Sie kostet. Mein Betragen wird Ihnen — hoffe ich — keine Ursache zu Reue geben. Ich verlange nur ein Versprechen, nämlich, dass mir immer die Wahrheit gesagt wird, wenn sie auch unangenehm zu hören wäre. Und eben wenn sie weniger angenehm ist, habe ich sie zu hören desto mehr nöthig, um mich bei Zeiten vor grösseren Fehlern zu bewahren. — Es konnte da nicht anders sein, als dass Arnoldi auf das schmerzlichste berührt wurde, da die oranische Linie ihre angestammten Lande an die Walramische Linie in Folge des Wiener Friedens abgeben musste. Arnoldi hatte seinem Fürsten gegenüber stets mit dem grössten Freimuth sich aussprechen müssen: er sprach sich mit eben so grossem Freimuth über diesen Völkertausch aus. In der Vorrede zu der 2. Abtheilung des 3. Bandes seines grossen Geschichtswerkes macht er seinem tiefverwundeten Herzen mehrfach Luft. „Eine Begebenheit, die ich bei der frohen Rückkehr ins Vaterland und zu den Jugendfreunden nicht ahnen konnte, hat mich früher, als ich erwarten durfte, des grössten Theiles jener Pflichten erledigt. Von Menschen, von rastlosen Amtsgeschäften hat sie mich unabhängiger gemacht. Aber — kaum erlauben mir die noch nicht abgestumpften schmerzlichen Gefühle den Gedanken auszusprechen — aber mein Vaterland ist durch jenes Ereigniss auch seiner alten Gestalt beraubt; es ist zerrissen, zerstückelt, in Bestandtheile anderer Staaten verwandelt. Seine Stelle unter den besonderen deutschen Fürstenthümern hat es eingebüsst. Als solches war es Jahrhunderte hindurch geehrt, seiner geringen Ausdehnung ungeachtet; vorzüglich seit Oraniens berühmter Name seinen Fürsten neuen Glanz, neue Vorrechte gab. — Ein treues Volk ist von einem Regentenstamme getrennt worden, dem es, so weit die Geschichte reicht, und selbst während ihm fremdes Joch aufgelegt war, mit ächtem deutschem Sinne anhing, von Fürsten, die es schätzte und liebte, unter deren Zepter es sich vor anderen deutschen Völkern glücklich pries, deren Andenken noch bei späten Enkeln gesegnet sein wird. Es ist einem Fürsten entrissen, der ihm, nach Vertreibung der Tyrannen, durch den Frieden auf Lebenszeit wieder gegeben zu sein schien; von dessen ausgezeichneten

Digitized by Google

Herrschergaben sich erwarten liess, dass die Spuren der Gewaltthaten, die Folgen siebenjähriger Drangsale, bald ausgetilgt sein, die früheren glücklichen Zeiten wiederkehren würden, einem Fürsten, der unter schweren Mühen und Sorgen für die Bildung eines neuen Staats, für das Glück der zu einem mächtigen Königreiche vereinten Nationen, doch des kleinen theuren Völkchens im entfernten Erblande nicht vergass, mit gleicher Liebe auch für dessen Wohlfahrt väterlich sorgte."

Mit der Zeit fand sich Arnoldi auch mehr in die neuen Verhältnisse und sein bitterer Schmerz machte bald einer stillen Wehmuth Raum. Es war ihm noch ein langer Feierabend gestattet, er starb erst den 2. Dezember 1827.

Arnoldis Schriften sind für die Geschichte der Nassau-Ottonischen Lande von hohem, bleibendem Werthe. Die Darstellung hat manche Mängel, auch fehlen im Ganzen die Durchblicke auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse, wie die Hinweisungen auf die in der Geschichte sich verkörpernden und entwickelnden allgemeinen Ideen: seine Werke sind des Stoffes noch nicht genug Herr geworden und mehr eine reiche Materialiensammlung. In dieser Hinsicht nehmen sie aber eine hervorragende Stelle ein und übertreffen bei Weitem Alles, was andere, die nach gleichen Zielen rangen, vor ihm geleistet haben. Seine Nachrichten sind zuverlässig, da er sie aus den letzten Quellen selbst geschöpft hat, und sind reichhaltig, da er keine Mühe und Arbeit gescheut hat, das zu sammeln und zu sichten, von dem sich nur irgend ein Gewinn erwarten liess. Da Arnoldi in seinen eigenen Aufzeichnungen die Titel seiner Hauptschriften verzeichnet hat, bleibt es mir nur noch übrig, auf vereinzelte Arbeiten hinzuweisen, welche er in Zeitschriften veröffentlicht hat und welche ich nicht gern übergehen mag, da sie allesammt dankenswerthe Beiträge zur Geschichte des Landes und seiner Fürsten liefern.

In dem Journal von und für Deutschland, in welches A. eine Topographie der Oranien-Nassauischen Lande 1790 1 St. 445—481, 2 St. 95—124 und 255 ff. und eine Mittheilung über den Fachinger Brunnen (1791, 913—919) schrieb, befindet sich noch von ihm:

Walther Zeisse und die Stadt Weissenburg, ein Beitrag zur Geschichte der Westphälischen Gerichte. 1792. 279—289.

Die Miscellaneen erschienen in Marburg 1798. 8, ebenso die Beiträge zu den deutschen Glossarien 1798 in 8.

In den hessischen Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann stehen im 1. Jahrgang folgende Sachen von Arnoldi:

1) Zur Geschichte der Gefangenschaft Landgraf Philipp des Grossmüthigen zu Hessen. S. 92—111.
2) Besorgnisse dieses Landgrafen wegen der Kriegsrüstungen des Prinzen Wilhelm von Oranien. S. 112—134.
3) Nachrichten von dem Geschlecht der Landgrafen von Hessen, besonders von der Landgräfin Elisabeth, Gemahlin Gr. Johann V zu Nassau. S. 159—168.

Digitized by Google

In Justi's Vorzeit liess Arnoldi einrücken:

Philipps des letzten Grafen von Katzenelnbogen Pilgerreise nach Aegypten und Palästina im Jahre 1433 und 1434. 1821, 43–74.

In den Zeitgenossen lieferte er:

1) Wilhelm Friedrich von Oranien 2. Bd. 2. Abth. 3–64. Auch besonders.
2) Joh. Eustach Graf von Schlitz, genannt von Görtz. 2. Bd. 4. Abtheilung 123–158.
3) Seine Autobiographie. 3. Bd., 11. Heft 77–140.

In Dippold's und Köthe's Allg. hist. Archiv erschien von A.:

Ueber die Unterhandlungen Karls V. mit den evangelischen Reichsständen in Deutschland 1530–1535. S. 285–338.

cf. Die Autobiographie in den Zeitgenossen, die Vorrede zur Or.-Nass. Geschichte. 3. Bd. 2. Abth. und

Insbesondere Arnoldi's noch ungedruckte Lebensbeschreibung von ihm selbst. Neuer Nekrolog der Deutschen. 6. Jahrg. Ilmenau 1830 1, 8 ff.

Der Arnsteiner Mönch.

Wenn Vogel in den Annalen (2, 2, 121) sagt: „Immer bleibt es für den gebildeten Nassauer eine werthvolle Frage, wer ist wohl der älteste bekannte Schriftsteller, der im Umfange des jetzigen Herzogthums gelebt hat? Denn die richtige Beantwortung derselben muss unsre specielle Literaturgeschichte eröffnen. So weit nun unsere Forschungen bis jetzt in die dunkelen Räume der Vergangenheit eingedrungen sind, gebühret diese Stelle dem Lebensbeschreiber des Grafen Ludwig von Arnstein. Er lebte und schrieb zu der Zeit, wie er selbst sagt, als die Brüder Heinrich der Reiche und Ruprecht IV. in Nassau regierten, also von 1198 bis 1225", und Friedemann später in den Annalen (4, 413) diese Behauptuug ganz ohne Bedenken wiederholt: so ergibt sich zur Genüge, wie wenig die vorhandenen Quellen und Nachrichten fleissig durchsucht worden sind zum Behufe einer Nassauischen Schriftstellergeschichte. Der Arnsteiner Mönch nimmt durchaus nicht die erste Stelle unter den nachweisbaren Nassauischen Schriftstellern ein: eine ganze Reihe ist ihm schon vorausgegangen, Geschichtsschreiber, Dichter und theologische Schriftsteller. Ich erinnere bloss an die Namen, welche ich in dem vorletzten und dem gegenwärtigen Hefte der Annalen, an's

Licht hervorgezogen habe, an Dodechin, Emicho und Egbert, um von andern zu schweigen.

Wie dieser Arnsteiner Mönch, der das Leben des letzten Grafen Ludwig von Arnstein, der den Stammsitz seines erlauchten Hauses in ein Prämonstratenser Kloster verwandelte, beschrieben hat, eigentlich geheissen hat, ist und wird verborgen bleiben. Der Regierungsrath Eberhard zu Dillenburg, welcher sich mit dem Gedanken trug, diese Lebensbeschreibung seiner Zeit dem Druck zu übergeben und in den Marburger Anzeigen 1766 Nr. 4—6 einen darauf vorbereitenden Aufsatz von Graf Ludwig dem letzten zu Arnstein, und dem Einrich veröffentlichte, sprach die Vermuthung aus, dass er Lunandus geheissen habe, da die Handschrift dieser Biographie „Aehnlichkeit" habe mit der Handschrift, welche die Einrichtung zu einem Jahrbuche gemacht hat und darin sich als Zusatz von fremder Hand die Worte finden: *hoc anno IↃLCXXII scriptus est iste liber a quodam fratre nostro nomine Luuando.* Dieser Anfang zu einem Arnsteiner Jahrbuche ist nun aber in dem Archiv nicht mehr aufzufinden — ein Vergleich ist also nicht möglich: anderer Seits würde auch eine Aehnlichkeit beider Handschriften noch nicht beweisen, dass Luuandus auch Verfasser jener Lebensbeschreibung sei — es wäre ja ebenso gut möglich, dass er nur Abschreiber gewesen und dass die Originalhandschrift verkommen ist. Ausserdem wird auch von Friedemann (l. c. S. 415) über den Namen Lunandus, aus dem Wenck und Vogel gleich Luwand gemacht haben, nicht ohne Grund die Vermuthung aufgestellt, dass Luuandus Druckfehler sei und eigentlich Lunandus zu lesen ist, welcher Name in dem Altdeutschen als Personenname nicht so selten vorkommt.

Das Werk des unbekannten Arnsteiner Mönches, denn er bezeichnet sich selbst in der Schrift als Bruder dieses Klosters, ist in zwei Sprachen vorhanden, lateinisch und deutsch in einer Anzahl verschiedener Handschriften. Die werthvollste lateinische Handschrift befindet sich in dem Archive zu Idstein und gehört zu dessen grössten Schätzen. Sie besteht aus 3 grossen Pergamentblättern, welche an die 3 inneren Seiten eines mit 2 Flügelthüren versehenen hölzernen Schreines sorgfältig aufgeklebt sind: auf den äusseren Seiten der Flügelthüren befinden sich die Bildnisse des Grafen Ludwig und seiner Gemahlin Guda aufgemalt: das Bild des Grafen ist bis fast auf die Füsse verwischt und abgerieben, das Bild seiner Gemahlin ist noch wohlerhalten. Der Schrein scheint in der Arnsteiner Kirche die Stelle eines Altarbildes vertreten zu haben. Diese Handschrift der *vita Ludovici, comitis et fundatoris in Arinstein*, ist aber nach Friedemanns (l. c. S. 414) wie nach Schliephakes Urtheil (Geschichte von Nassau, I, 156) nicht gleichzeitig, sondern merklich später. Ausser dieser Handschrift besitzt das Archiv noch eine zweite lateinische

Handschrift der *gesta Ludovici*. In dem Auslande befinden sich auch Handschriften der lateinischen Lebensbeschreibung. Pertz fand 1827 in dem britischen Museum unter den Harleian Manuscripts ein *opusculum gestorum Ludovici comitis Arinstein fundatoris nostri* mit der Inschrift *Liber S. Marie Virg. et S. Nicolai in Arinsteyn a. 1464* und eine andere Handschrift an demselben Orte 1844. Auch in dem Archive zu Brüssel unter den Akten der Bollandisten befindet sich eine lateinische *vita*. In dem Archive zu Idstein liegt weiter noch eine deutsche Handschrift der Lebensbeschreibung, welche nach Schliephake aus dem 14. Jahrhunderte stammen mag, nach Vogel das Gepräge des 13. Jahrhunderts trägt.

Diese letztere Handschrift hat Vogel in den Annalen 2, 2, 123 ff. abdrucken lassen. Die lateinische Lebensbeschreibung ist nach der ersten aufgeführten Handschrift mehrfach herausgegeben, so in

1) Pagii bibliotheca ordinis Praemonstratensis. Par. 1640.
   Diese Ausgabe ist aber unvollständig und fehlerhaft.
2) Chr. Broweri Sidera illustrium et sanctorum virorum, qui Germaniam ornarunt. Mogunt. 1660. 4.
3) C. L. Hugonis sacrae antiquitatis monumenta historica, diplomatica, notis illustrata. in oppido Sct. Deodati 1731. Im 2. Theile.
4) Hontheimii Prodromus historiae Trevirensis. tom. 1. fol.
   Nicht vollständig.
5) I. M. Kremer Origenes Nassoicae. tom. 2. 4.

Friedemann hat in dem angeführten Annalenband S. 420 ff. Proben gegeben, wie die verschiedenen Drucke zu der lateinischen Originalhandschrift sich verhalten:

Welcher von beiden Texten, der lateinische oder deutsche, verdient nun den Vorzug? Vogel (Ann. 2, 2, 123) spricht sich nicht entschieden über diese Frage aus. Er behauptet, das Deutsche sei nicht Uebersetzung des Lateinischen, das letztere sei hie und da erweitert und interpolirt. Dass das Deutsche die Urschrift sei, dagegen streite wenigstens nicht die Sprache, das einzig anwendbare Criterium. In der Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 203 erklärt er ohne weiteres das deutsche Leben, weil es einfacher sei als das lateinische, für das ursprüngliche. Vogel hat aber mit seiner Bestimmung des Verhältnisses beider Biographien kein Glück gemacht: Friedemann und Schliephake halten die lateinische Redaction für das Original. Wir stimmen diesen letzten zu: die deutsche Redaction verräth sich selbst als eine Uebersetzung und volksthümliche Bearbeitung des lateinischen Textes. Vogel sah sich schon genöthigt zuzugeben, dass mehrere offenbare historische Verstösse in ihr vorkommen, er bemerkt dieselben unter dem Text und verbessert sie nach der lateinischen *vita*: er will aber diese Verstösse nicht dem Verfasser, sondern dem späteren Abschreiber zur Last legen.

Digitized by Google

Wenn sich am Ende auch das deutsche saye als ein Versehen aus dem lat. *sala* erklären lässt, so hat es doch grosse Schwierigkeiten die Verwechslung des Herzogs Friedrich von Schwaben mit seinem Vater, dem Kaiser und des *Metensis* mit Mentze auf Rechnung eines flüchtigen Abschreibers zu setzen. Das sieht doch so aus, als ob es in dem deutschen Originale schon gestanden habe: hiezu kommen nun aber noch offenbare Uebersetzungsfehler. Im deutschen Text (Ann. 2, 2, 141) steht: vnd verscheydt des nuwen maendes in dem achten dage: was ist der neue Monat? Der lateinische Text gibt hier allein Licht; da heisst es: *VIII Kal. Novembr.* — der deutsche Uebersetzer hat sich das Lateinische nicht genau angesehen, *Novembr.* las er = *novi mensis* und aus dem *VIII Kal.* machte er *VIII die.* Eine ähnliche Leichtfertigkeit findet sich weiter vorne: vnd eyn olenbaumgen was eyn eyrber gotforchtyg geystlych man der was geweyst eyn scolaster: (2, 2, 131), im lateinischen steht: *erat inter eos recolendae memoriae vir!* Weiteres siehe bei Schliephake am angeführten Orte, bei Vogel und Friedemann in den angezogenen Annalenheften.

Eberhard Artopaeus.

In Herborn geboren, erhielt er dort 1573 auch seine erste Anstellung als Diakonus; nachdem er sich hinlänglich bewährt hatte, wurde er im Januar des folgenden Jahres zu Siegen geprüft und ordinirt. 1576 kam er in das Hadamarische nach Lahr als Prediger: er that sich so sehr hervor, dass er er in der Grafschaft zum Inspector schon vor 1593 ernannt wurde. In seinem Alter wurden ihm die Inspectionsgeschäfte abgenommen und ihm in seinem Schwiegersohne Philipp Salbach ein Adjunkt im Pfarramt beigegeben. Auch er erhielt bei der durch den Grafen Johann Ludwig im Hadamarischen 1630 eingeführten katholischen Contrereformation seinen Abschied, obschon er 88 Jahre alt und ganz blind war: und soll dem ins Pfarrhaus einziehenden Jesuiten gesagt haben, wenn du ein Diener Jesu Christi bist, so sollst du mein Lehrer sein, ich weigere mich nicht, in diesem abgängigen Alter dein Schüler zu sein.

Ich habe den Titel von einer Schrift dieses Mannes gefunden, habe

Digitized by Google

sie selbst aber noch nicht zu Gesicht bekommen, weiss auch nicht, ob dieselbe sein einziges Werk ist.

Cura valetudinis 1617.

cf. Steubing. Topographie der Stadt Herborn. S. 185.
Wagner. Regentenfamilie von Nassau und Hadamar 1, 276 und 2, 158.
Notizen.

(Wir haben hier den Anfang einer Geschichte der nassauischen Schriftsteller bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts mitgetheilt und werden, wenn diese Probe Beifall findet, in der Folge mehr publiciren. D. Red.)

Fig.

Die Feier im Saal.

Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz.

Von

Prof. **Dr. J. Becker**

in Frankfurt a. M.

I.

Drei thatsächliche Veranlassungen, in welche sich Alterthum, Mittelalter und Neuzeit gleichmässig theilen, haben in der jüngsten Zeit wiederum eine erneute Durchforschung der im Ganzen spärlichen und zumeist unbestimmten Notizen angeregt, die uns von Uebergängen und Ueberbrückungen des Rheinstroms bei Mainz in Römischer Zeit überkommen sind. Diese Veranlassungen waren folgende: zuvörderst die Auffindung einer Bleimedaille in der Saone bei Lyon, auf welcher die mit Namen bezeichneten Castelle Mogontiacum (Mainz) und Castellum (Castel) durch eine Brücke über den als FL RENVS bezeichneten Strom mit einander verbunden dargestellt sind, zugleich mit den Bildern zweier Imperatoren, in denen man Diocletian und Maximian mit gutem Grunde erkannt hat;[1]) sodann die erneute Untersuchung der in dem Rheinbette bei Mainz annoch vorhandenen Reste von Pfeilern einer von Karl dem Grossen daselbst erbauten Brücke, welche man lange Zeit irrthümlich für ein Römerwerk hielt;[2]) endlich die Erbauung der neuen Eisenbahnbrücke oberhalb Mainz, bei deren Vollendung ein Rückblick auf die Rheinüberbrückungen der Römischen Zeit und des Mittelalters bei Mainz nahe gelegt wurde.[3]) Zu bedauern bleibt aber, dass die bei vorstehenden Anlässen erneute Prüfung der zumeist vereinzelten und in entlegenen Quellen zerstreuten Nachrichten von Rheinübergängen der Römer bei

[1]) Vgl. *Revue numismatique publ. par J. de Wette et Adrien de Longpérier, nouvelle serie, tome septième, Paris 1862, p. 426—431* u. Annal. IX S. 148 ff. Taf. I n. 1.

[2]) Vgl. Schaab Die Bundesfestung Mainz S. 64; Abbildungen von Mainzer Alterthümern VI S. 1—16; Zeitschrift für christliche Archäologie von Quast und Otte I S. 42 f., II, 3 S. 134; Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins II S. 75 ff.

[3]) Vgl. K. K. im Feuilleton der Neuen Frankfurter Zeitung 1862 N. 295—298.

Mainz über die bisher ermittelten, zum Theile ganz unrichtigen Resultate, welche in der Regel einer dem andern nachschrieb, nicht hinausgekommen ist, weil sie weder auf eine möglichst vollständige Zusammenstellung, noch auch auf eine kritische Sichtung und Bearbeitung des Materiales begründet war. Da nun aber die Uebergänge und Ueberbrückungen des Rheins bei Mainz einerseits nur einen Theil der Ueberschreitungen dieses Stromes in Römischer Zeit überhaupt bilden, andererseits auch mit den kriegerischen Ereignissen jener Periode und den dabei stattgehabten ohne Zweifel zahlreichen Flussübergängen im genauesten Zusammenhange stehen, so muss es der römisch-germanischen Kriegsgeschichte der Rheinlande überlassen bleiben, diese Seite der kriegerischen Thätigkeit im Grossen und Ganzen zu behandeln, für unseren Zweck aber wird es genügen, auf jene übrigen Flussübergänge und Ueberbrückungen nur in so weit Bezug zu nehmen, als es zur Gewinnung einer gemeinsamen Grundlage der Betrachtung, wie auch zur Vergleichung analoger Momente nothwendig und ersprieslich ist.

Die Verschiedenheit der Culturzustände der beiden Feinde, welche sich Jahrhunderte lang am Rheine einander gegenüberstanden, war zu gross und durchgreifend, als dass sie nicht auch in der Kriegführung und Waffenkunde hervorgetreten und zur Geltung gekommen wäre. Wie in der Kampfesweise, Schlachtstellung und gesammten Kriegsleitung, so macht sich dieser Unterschied besonders auch in der Art des Flussüberganges bemerklich, bei welchem die Germanen die primitive, einfach-natürliche Weise von Barbaren bis in die spätesten Zeiten festhielten. Gleichwie sie in der Belagerungskunst ohne Erfahrung waren und daher meistens keine namhaften Erfolge erzielten, so behielten sie auch bei ihren unzähligen, oft für sie selbst so verderblichen Einfällen nach Gallien die alte Weise, den Strom zu überschreiten, bei, durch welche freilich insbesondere eine Sicherstellung des Rückzuges fast unmöglich wurde. Diese alte Weise des Stromübergangs bestand einestheils in der Verwendung von Fahrzeugen verschiedener Art, anderntheils im Schwimmen[4]) oder zur Winterszeit in der Benutzung des

[4]) Ohne Zweifel sind schon in uralter Zeit die Belgen (Caes. b. g. II, 4), später die Sueben Ariovists (I, 31), mit Weibern, Kindern und ihrer gesammten Habe mittels Fahrzeugen über den Rhein geführt worden (*traducti*); die heimathlosen Tenkterer und Usipeter bedienten sich zu gleichem Zwecke (IV, 5) der schlau erlisteten Fahrzeuge der Menapier; gleicher Weise wagen es die Sugambrer auf Schiffen und Flössen (*navibus ratibusque*) unterhalb Caesar's Bockbrücke über den Rhein zu setzen (VI, 35), und auf ihren Fahrzeugen wird auch die Reiterei der Tenkterer und Usipeter in's Sugambrerland entkommen sein, welches sich bis an den Rhein erstreckte (*proximi Rheno sunt: VI, 35*). Weniger glücklich als diese germanischen Reiter war Ariovists geschlagenes Heer, welches in jäher Flucht an den Rhein getrieben theils durch Schwimmen, theils mittels zufällig aufgefundener Kähne,

wie Ariovist selbst, sich hinüber zu retten suchte, dabei aber in Ermangelung aller und jeder jenseitigen Beihülfe namhafte Verluste erlitt, welche die vorsichtigen Sueben am Mittelrheine, den Ausgang der Dinge auf dem rechten Flussufer abwartend, sich ferne zu halten wussten (vgl. I, 37 u. 54). Beider Arten den Strom zu überschreiten bedienten sich die Helvetier einestheils wohl bei ihren zahlreichen Einfällen in das benachbarte germanische Land, anderntheils bei ihrem Auszuge. Den Germanen gegenüber, welche sich auch ihrerseits derselben Mittel bei ihren Einfällen in das Helvetierland bedient haben werden, war diese Art der Kampfführung immerhin schwierig und gefahrvoll genug, um das streitlustige Volk mit Unmuth zu erfüllen (*minus facile finitimis bellum inferre*: ebend. I, 2). Bei dem Versuche (ebend. I. 8) eines Rheinüberganges unweit Genf verlegen sie sich theils auf's Durchwaten und Schwimmen, theils auf's Uebersetzen mittels Kähnen. In gleicher Weise verbinden sie Kähne *(lintres)* und Flösse *(rates)* zu grösseren Transportfähren zum Uebergange über die Saone, brauchen aber dazu 20 volle Tage, während Caesar zu ihrer grossen Ueberraschung seine Schiffbrücke in einem Tage schlagen lässt: ein glänzendes Beispiel barbarischer Unbeholfenheit gegenüber der Ueberlegenheit römischer Technik. Dieselbe allgemeine barbarische Weise Ströme auch bei kriegerischen Unternehmungen mittels Fahrzeugen zu überschreiten, erhellt besonders deutlich auch aus dem Anerbieten der römerfreundlichen Ubier (ebend. IV, 4, 16), welche den Caesar gegen die Bedrängung der umwohnenden Stammesgenossen auf das rechte Rheinufer hinüberriefen und zahlreiche Schiffe zur Ueberführung seines Heeres zu stellen sich erbieten. Aber auch hier zeigt Caesar die ganze stolze und selbstbewusste Ueberlegenheit römischer Gravität und Strategie im Gegensatz zu barbarischer Unbildung. Da ihm nämlich diese Art des Flussüberganges weder hinlängliche Sicherheit für sein Heer bot, noch mit seiner und des römischen Volkes Würde vereinbarlich erschien, so wollte er den breiten, tiefen und reissenden Strom lieber zu überbrücken versuchen oder überhaupt nicht über denselben gehen (ebend. IV, 16 u. 17). — Neben der Art mittels Fahrzeugen einen Strom zu überschreiten, hat nun aber, wie schon angedeutet, weiter die barbarische Abhärtung der Leiber auch in dem Durchschwimmen und in dem Durchwaten des Wassers an seichten Stellen (Furten, *vada*) Mittel besessen, den gleichen Zweck zu erreichen. Einen glänzenden Beleg dazu überliefert Cassius Dio 60, 20, indem er eine Episode aus dem britannischen Kriege des Jahres 43 n. Chr. also erzählt: „als aber das Heer an einen Fluss gekommen war, von dem die Barbaren glaubten, die Römer würden ihn ohne Brücke nicht überschreiten können und desshalb am jenseitigen Ufer ohne alle Vorsicht lagerten, so schickte der Legat Aulus Plautius Germanen aus, deren Sitte es war, mit Leichtigkeit auch durch die reissendsten Ströme sammt ihren Waffen zu schwimmen. Diese griffen den Feind wider Erwarten an!" Für die Rheinübergänge der Germanen bestätigt diese barbarische Sitte zuvörderst Tacitus (Hist. IV, 12) indem er von den Batavern berichtet: *erat et domi delectus eques praecipuo nandi studio arma equosque retinens integris turmis Rhenum perrumpere*, sodann auch Plinius (panegyr. Traian. c. 82) bei Vergleichung der Zeiten des Domitian, in welchen Donau und Rhein Roms Schande getragen hätten unter den Augen der Germanen, welche jene beiden Ströme, die bald vom Froste starreten oder über die Felder sich ergössen, nun aber wieder vom Eise befreit seien, mit ihren Kähnen befuhren oder mit ihren Armeen durchschwömmen. –

Eises der Grenzströme.[5]) Auf solche Weise bewerkstelligten ohne Zweifel schon in alten Zeiten die Belgen, zur Zeit Cäsars sodann die Sueben,

Dass man überdiess zum Durchschwimmen seichtere Stellen aufsuchte, insbesondere aber auch die Furten zum Durchwaten zu ermitteln und zu benützen strebte, ist begreiflich und durch vorliegende Fälle bestätigt: die Helvetier spürten bei der versuchten Erzwingung des Rhoneüberganges die *vada* auf; ein Alamanne zeigte den unter Kaiser Constantius am Oberrheine stehenden Römern eine Furt zum Uebergange. Daher war der hohe oder niedrige Wasserstand für die Anwohner stets eine ebenso wichtige Angelegenheit im Sommer, wie der Eisgang im Winter. Diese Anschauung spricht der Panegyriker Mamertinus (panegyr. Maximian. c. 7) also aus: Die Natur (sagt er) scheine diesen Strom (Rhein) absichtlich so geleitet zu haben, damit er als Schutzlinie diene, um die wilden Völkerschaften abzuhalten. Jeder habe sich früher zu dieser Schutzgrenzlinie Galliens Glück gewünscht Den grössten Schrecken errege immer eine trockene Jahreszeit wegen Abnahme des Wassers im Strombette, dagegen hätten starke Regengüsse immer die grösste Freude verbreitet, weil mit der Wassermasse auch die Sicherheit des Landes gewachsen sei. — Dass die Germanen viele Fahrzeuge (Flösse und ausgehöhlte Baumstämme als Kähne) auf dem Rheine gehabt, bezeugt Caesar weiter a. a. O. III, 11; VI, 35, wie auch Vell. Pal. II, 107 und Plin. N. H. XVI, 36. 76. Ihre Gewandtheit als Schwimmer hebt Tacitus auch hist. III, 17; V. 14 und Ann. II, 21 hervor und ganz besonders auch für die späteren Zeiten. Herodian Hist. VII, 2, 12: εἰσὶ δὲ καὶ πρὸς τὸ νήχεσθαι ἐγγεγυμνασμένοι ἅτε μόνῳ οὐτῷ τοῖς ποταμοῖς χρώμενοι: vgl. Huschberg Gesch. der Allemannen und und Franken, (Sulzbach 1840, 8) S. 167.

[5]) In gleicher wildbarbarischer Weise, wie das Schwimmen benutzten die Germanen zu ihren Einfällen auf das linke Rheinufer auch die natürliche Brücke, welche das Eis sicherlich nicht selten über den Rhein bildete. Herodian (hist. VI, 7) hebt als besondere Eigenheit der Donau und des Rheines hervor, dass sie im Sommer wegen ihrer Breite und Tiefe schiffbar seien, im Winter, vom Frost gebunden, wie Felder von den Hufen der Rosse und den Füssen der Menschen betreten und überschritten würden. Als unter der Regierung des Domitian (81–96 n. Chr.) L. Antonius, der Präses von Obergermanien, die Fahne des Aufruhrs, wahrscheinlich zu Mogontiacum, erhob, wurden die von ihm zu Hülfe gerufenen überrheinischen Germanen nur durch den plötzlichen Aufgang des Rheineises zurückgehalten, wie Sueton Domit. c. 6. berichtet. Wohlbekannt sind aus der späteren Kaiserzeit die öfteren Uebergänge der Alamannen über das Eis des Rheines, wie im Winter des Jahres 298, als Constantius Chlorus über Gallien gesetzt war (Rospatt die Vertheidigungskriege der Römer am Rhein S. 10); aus derselben Zeit erwähnt Eumenius panegyr. Contant. VI, 6, 3 die Gefangennehmung einer ungeheuren Menge von Germanen aus verschiedenen Völkern, welche sich einer Insel auf dem zugefrornen Rheine bemächtigt hatten, durch dessen plötzlichen Aufbruch aber abgeschnitten und durch die Rheinflotille umzingelt zu Gefangenen gemacht wurden: vgl. v. Wietersheim Gesch. d. Völkerw. III S. 64. Ebenso hinderte Julian im Jahre 357 eingebrochene Franken mit Erfolg am Rückzuge über die Maas, indem er Schiffe durch Soldaten hin- und herfahren und die Eiskruste zerstören liess. Ammian Marcellin XVII. 2, 3 berichtet darüber: *tunc solertissimus Caesar ne observata nocte ituri, barbari gelu vinctum amnem*

die Sugambrer, Tenkterer und Usipeter, sowie die Helvetier, später die Alamannen und Franken ihre Rheinübergänge. Nicht anders hat endlich ohne Zweifel auch das aus Chatten, Usipetern und Mattiaken gemischte Heer den Rhein überschritten, welches aus Anlass des Batavischen Aufstandes im Jahre 70 n. Chr. Mogontiacum (Mainz) belagerte, die Umgegend plünderte und nicht ohne namhaften Verlust, wie es scheint, auf demselben Wege und auf dieselbe Art seinen Rückzug nahm. Es war dieses, so viel bekannt, der erste Rheinübergang barbarischer Anwohner bei Mainz, von dem die Geschichte berichtet. [6])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Römer mit Rücksicht auf diese zahlreichen Rheinübergänge und Einfälle der Germanen bei der Besitzergreifung des linken Rheinufers vor allem darauf bedacht sein mussten, durch eine möglichst starke Sicherstellung und möglichst scharfe Ueberwachung der ganzen Rheinuferlinie der uralten und darum sicherlich ausgebildeten Praxis jener meistens plötzlichen Einfälle über den Grenzstrom nach Gallien herein mit Erfolg entgegenzutreten, wenn sie anders eine dauernde Unterwerfung der linksrheinischen Germanen und des übrigen Galliens, sowie eine friedliche Entwicklung Römischer Cultur in diesen Ländern erzielen wollten. Diese allseitige Sicherstellung der ganzen Rheinlinie entwickelte sich nach und nach in natürlichem Fortschritte zu einem ausgebildeten Grenzvertheidigungssysteme, bei welchem die Mittel und Anstalten der Defensive am Land mit denen auf dem Flusse selbst zusammenzuwirken bestimmt waren.

(Mosam) pervaderent, quotidie a sole, in vesperam flexo adusque lucis principium, lusoriis navibus discurrere flumen ultro citroque milites ordinaret, ut, crustis pruinarum diffractis, nullus ad erumpendum quopiam facile perveniret. Im Januar 366 ging die Alamannische Hauptmacht in drei grossen Abtheilungen über den zugefrornen Rhein nach Ammian Marcellin XVII, 1, 2; im Februar 378 ebenso die alamannischen Lentienser nach Ammian Marcellin XXXI, 10, 4: *Lentienses — Rhenum gelu pervium pruinis Februario mense tendentes:* vgl. Richter das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II und Maximus (Berlin 1865) S. 259 und 478.

[6]) Vgl. Tacit. Hist. IV. 36. Da es den überrheinischen Feinden bei ihrem Raubzuge sicherlich nur allein auf den raschen Ueberfall und die Ausplünderung von Mogontiacum selbst ankam, nicht aber angenommen werden kann, dass sie auch die Vorwerke dieser Festung, die Standlager der Legionen bei Wiesbaden und Castel, gleichfalls zuvor überrumpelt haben, wenn sie auch in Folge des Batavischen Aufstandes und der allgemeinen damaligen Verwirrung schutzloser als sonst waren; so muss der Rheinübergang etwas unterhalb Mogontiacum im heutigen Rheingaue stattgefunden haben, obgleich die Eindringlinge an der Ueberfahrtsstelle bei Castellum Mattiacorum (Castel) jedenfalls mehr Fahrzeuge zum Uebersetzen vorgefunden hätten. In ähnlicher Weise ist sicherlich auch der Ueberfall von Mogontiacum durch den Alamannischen Fürsten Rando i. J. 368 ausgeführt worden: vgl. Ammian Marcellin XXVII, 10, 1.

Digitized by Google

Dieses ohne Zweifel schon von dem älteren Drusus bei seiner Berufung an den Rhein in seinen Grundzügen festgestellte Vertheidigungssystem begriff zuvörderst die Anlage einer Reihe fester Standlager der an den Rhein beorderten Legionen, *castra legionum*,[7]) welche für immer den Kern der ganzen Vertheidigung bilden und sowohl die Stützpunkte weiterer Defensiv- oder, wenn nöthig, Offensivmassregeln als auch die Anhalts- und Mittelpuncte zur Entwicklung bürgerlichen Gemeinwesens werden sollten. Die auf Augustus Wunsch von Drusus und seinen Nachfolgern bewirkte Ausdehnung der Römischen Herrschaft über Germanien und die Vorschiebung der Reichsgrenze bis zur Elbe[8]) hin, liess die anfängliche Bedeutung dieser *castra legionum* zeitweise etwas zurücktreten, bis die Varianische Niederlage (9 n. Chr.) und der völlige und dauernde Verlust Germaniens am rechten Ufer des Niederrheins ihnen die von Drusus beabsichtigte Aufgabe wiederum stellte. Augustus, nunmehr an der Bezwingung Germaniens verzweifelnd, sah sich auf die Defensive zu beschränken gezwungen, wie man auch aus Tacitus[9]) ersieht, laut welchem der Kaiser gemeint habe, Germanien könne durch das feste Standlager bei Vetera[10]) allein, als einer Art von Zwingburg, im Zaume gehalten werden. Die von Augustus nach der Varianischen Niederlage zum Theil mit gewaltsamen Mitteln ausgehobenen und unter seinem Stiefsohne Tiberius an den Rhein entsendeten Truppen hatten vor allem die Aufgabe, die durch den blutigen Untergang dreier Legionen entblösste Rheingrenze gegen den befürchteten Einbruch der Germanen sicher zu stellen. Da letztere bekanntlich dazu keine Anstalten machten, sich vielmehr nur auf die Zerstörung aller Römischen Standlager und Castelle in dem rechtsrheinischen Germanien beschränkten, so begnügte sich auch Tiberius alsbald mit der Beobachtung der Germanen und der Ueberwachung der Rheinufer, um jedem etwaigen Einfallsversuche entgegentreten zu können. Dieser Sachlage entspricht vollkommen die

---

[7]) Vgl. Bonner Jahrb. XLII S. 50 und 54; Freudenberg Urkundenbuch des Röm. Bonn. S. 32. Plin. Nat. Hist. IV, 37, 122.

[8]) Brambach im Rhein. Mus. N. F. XX p. 603 sq.

[9]) Hist. IV, 23.

[10]) Dass der Namen Vetera nichts mit dem lat. *vetus* (alt) gemein habe, sondern mit dem holländischen bat, bet zusammenhänge, hat C. Ch. C. Völcker der Freiheitskampf der Bataver I S. 41 f. hervorgehoben und A. Dederich (Bonner Jahrb. XXXIV S. 280) hat ihm beigestimmt: *Vetera castra* ist das „batavische Lager" d. h. das der Grenze der Bataver nahe gelegene Lager des Augustus. Schon die Art wie Tacit. Ann. I, 45, (vgl. Hist. IV, 35, 57, 58, 61): sich ausdrückt: *loco Vetera nomen est*, deutet darauf hin, dass er nicht im Entferntesten an eine Ableitung des Namens aus dem Lateinischen dachte: vielmehr zeigt die Bezeichnung als *Vetera castra* (Hist. IV, 21 und V, 14), dass Tacitus es in derselben Weise gebraucht, wie *Bonnensia castra* (Hist. IV, 62 vgl. 20).

Digitized by Google

Nachricht des Sueton,[11]) dass Augustus sich der aus den Freigelassenen ausgehobenen Soldaten unter anderen auch zum Schutze des Rheinufers bedient habe. Bleibt es auch sehr zweifelhaft, ob mit dieser Verwendung der nur aus Noth zum Soldatendienste ausgehobenen Freigelassenen die Errichtung und Aufstellung einer förmlichen Rheinuferwache, wie Mone[12]) meint, von Augustus angeordnet worden sei, so ist doch kaum zu zweifeln, dass eine solche Ueberwachung des Rheinufers bald schon, sei es noch unter Augustus, sei es unter seinem Nachfolger aufgestellt worden ist. Offenbar war dieselbe in der Weise eingerichtet, dass eine Reihe kleinerer Uferwachtstationen eine fortlaufende Kette zwischen den vorerwähnten grösseren Standlagern der Legionen bildete, um von jedem Puncte aus einen etwaigen Einbruch des überrheinischen Feindes sofort auf der ganzen Linie durch Allarmzeichen signalisieren zu können. Nicht zu verkennende Spuren dieser Einrichtung scheinen uns aus der Zeit des Batavischen Aufstandes vorzuliegen. Zuvörderst bezeichnet Tacitus[13]) den abtrünnigen Julius Tutor als „*ripae Rheni a Vitellio praefectus*", welche Function auf die Existenz eines obersten Beamten für eine Rheinuferwache hinweiset und nicht so ohne Weiteres von Fr. Ritter[14]) als gleichbedeutend mit „*classi Germanicae praefectus*" genommen werden durfte. Gleichzeitig berichtet Tacitus[15]) aber auch weiter, dass man aus Anlass des Batavischen Aufstandes römischerseits bei eingetretenem niederem Wasserstande des Rheins dem ganzen Ufer entlang Wachtposten aufgestellt habe, um einen Uebergang der Germanen durch die Furten des Stromes zu verhindern: es war diese Vorsichtsmassregel ohne Zweifel nur eine ausserordentliche, durch den augenblicklichen Stromwasserstand veranlasste Verstärkung der gewöhnlichen Uferbewachung. Eine weitere Spur von letzterer ist unseres Erachtens auch in jenen bemerkenswerthen Unterhandlungen erhalten, in welchen die Tenkterer bei Gelegenheit desselben vorerwähnten Aufstandes die mit Römischen Colonisten zu einer Bürgerschaft in der *Colonia Agrippinensium* verschmolzenen vormaligen Ubier auf die Seite des *Julius Civilis* und der Germanen hinüber zu ziehen versuchten.[16]) Die Tenkterer klagen bei dieser Veranlassung die Römer

---

[11]) Octav. c. 25: ***libertino militе ..... bis usus est: semel ad praesidium coloniarum, illyricum contingentium, iterum ad tutelam ripae Rheni fluminis.***

[12]) Urgeschichte des Badischen Landes I S. 249, daher Mone auch eine Erneuerung dieser Uferwache um 367 durch Valentinian I annimmt: vgl. I. 9 cod. theod. 7, 1: quibus Rheni est mandata custodia.

[13]) Hist. IV. 55.

[14]) Bonner Jahrb. XXXVII S. 7.

[15]) Hist. IV, 26: ***dispositue per omnem ripam Rheni stationes quae Germanos arcerent.***

[16]) Hist. IV, 63 u. 64.

an, dass sie Flüsse und Länder und gewissermassen den Himmel selbst unter Verschluss halten, so dass sie gegenseitigen Verkehr und Zusammenkünfte hemmten, und man nur unbewaffnet und fast nackt unter Bewachung *(sub custode)* und gegen Bezahlung zusammentreten könne. Desshalb rathen sie den Agrippinensern weiterhin, diesen Verschluss von Erde und Himmel, die festen Mauern der Colonialstadt, niederzureissen als Bollwerk der Knechtschaft und verlangen, dass es jenen und ihnen freistehe, wiederum beide Ufer zu bewohnen, wie ihre Vorfahren. Man ersieht hieraus leicht, dass die Germanen nur unbewaffnet und nur unter Begleitung von Römischen Soldaten die Colonialstadt betreten durften. Dass es die Ueberwachung des Flussüberganges ist, auf welche die Tenkterer anspielen, erhellt klar aus der Rückäusserung der Agrippinienser, welche die Niederreissung der Mauern zwar ablehnen, die Aufhebung der Zölle und Handelsabgaben aber zuzugestehen sich bereit erklären und ebenso bezüglich des Verkehrs zwischen den beiden Ufern sich dahin aussprechen, dass der Uebergang über den Fluss unbewacht bleiben solle; doch müsse er bei Tage und ohne Waffen stattfinden, bis das neue junge Recht durch Gewohnheit zum Brauche der Vorzeit werde.[17]) Mit den Besatzungen der festen Standlager und der auf sie sich stützenden Uferstationen cooperirte weiter aber als drittes Moment der Defensive die unter dem Namen der *classis Germanica* durch Inschriften wohl beglaubigte Rheinflotte, deren Aufstellung wohl schon in die erste Kaiserzeit zurückgeht. Sie diente offenbar einestheils zum Schutze des friedlichen Verkehres wie der Schifffahrt und zur Verbindung der am Ufer angelegten Legionsstandlager, anderntheils war sie zur Mitüberwachung des Stromes und zur Deckung der Rheinübergänge Römischer Heere bestimmt, zu welchen sie ohne Zweifel den zu Schiffbrücken erforderlichen Bedarf an kleineren Fahrzeugen und Holzmaterial lieferte.[18])

---

[17]) Hist. IV, 64: ***sint transitus incustoditis, sed diurni et inermes, donec nova et recentia iura in vetustatem consuetudine vertantur.*** Im Uebrigen ersieht man aus dem Inhalte dieser Verhandlungen und aus den Worten des Tacitus im Anfange von c. 63: Tencteri Rheno discreta gens, dass diese überrheinische Völkerschaft sich damals mit ihrem Gebiete bis Colonia Agrippinensium gegenüber erstreckte.

[18]) Ueber diese Rheinflotte vgl. Fr. Ritter in Bonner Jahrb. XXXVII S. 1 ff. und Bonn in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens S. 6 ff. Hauptzeugnisse für die Existenz einer Rheinflotte sind die Inschriften: vgl. Becker-Marquardt Hdbch. Röm. Alterth. III, 2 S. 406 f. Die übrigen Aufstellungen Ritters bezüglich der Zeit der ersten Errichtung dieser Flotte und ihres angeblichen Hafens unterhalb Bonn am rechten d. h. feindlichen Ufer unterliegen ebenso grossen Bedenken, wie die Annahme der einen der beiden Cäsarischen Brücken bei Bonn, welches niemals, geschweige denn in einer so frühen Zeit wie die des ältern und jüngern Drusus, die Bedeutung hatte, welche Ritter ihm vindiciert. Schon allein von diesem Standpunkte der bis zu Traians

Die Anschauung, welche diesem ganzen Systeme einer Sicherstellung und insbesondere einer Ueberwachung des Stromes und seiner Ufer zu Grunde lag, dass nämlich ersterer wie ein Bollwerk zur Grenzscheide zwischen Römerreich und Barbarenthum dienen solle, hatte weiter auch die selbstverständliche Folge, dass von einer ständigen, festen Ueberbrückung des Grenzstromes in keiner Weise die Rede sein konnte. Daher die wohlerklärliche Thatsache, dass am ganzen Rheine keinerlei Spur einer einst vollendeten und längerem Verkehre diensamen stehenden Brücke aus Römischer Zeit vorhanden ist: es hätte eine solche Brücke dem damaligen Gebrauche nach [19]) nur aus Stein erbaut gewesen sein können. Es ist demnach einleuchtend, dass, soferne die römisch-rheinische Kriegsgeschichte von Ueberbrückungen des Rheines zu berichten weiss, diese nur zu Flussübergängen der Heere dienliche Holzbrücken gewesen sein können, welche kürzere oder längere Zeit stehen blieben und alsbald wieder abgebrochen wurden. Während sonach der im Grunde nie unterbrochene Kriegszustand in den rheinischen Grenzlanden, vorab am Niederrheine, eine beständige Hut des Grenzstromes erforderte und selbst in friedlichen Zeiten den Grenzverkehr, wie man aus den obenerwähnten Verhandlungen der Tenkterer mit den Agrippinensern ersieht, nur unter grossen Vorsichtsmassregeln durch Fahrzeuge zwischen den beiden Ufern vermittelt wurde, so erforderten dagegen die so häufigen Kriegszüge nach Germanien Ueberschreitungen des Stromes, welche ohne Zweifel in den meisten Fällen und in der Regel nach Römischer Sitte und Art mittels Schiffbrücken, zuweilen und daneben auch mittels Fahrzeugen ausgeführt wurden.

II.

Was nun aber die Punkte und Oertlichkeiten betrifft, an welchen die Römer ihre Rheinübergänge bewerkstelligten, so ist dabei vor allem die Geschichte und der Verlauf ihrer vielhundertjährigen Kämpfe mit den Germanen im Auge zu behalten. Dem ersten missglückten Versuche der suebischen (süddeutschen) Germanen unter Ariovist sich vom Oberrheine aus in Gallien festzusetzen, waren weitere Versuche nicht gefolgt. Die von Ariovist übergeführten Triboker, Nemeter [und Vangionen blieben zuvörderst am linken Ober- und Mittelrheine sitzen und wurden entweder schon von Caesar noch oder aber wahrscheinlicher von

Zeiten durchaus primitiven Zustände am Rheine verbietet sich jede Beziehung der viel besprochenen Florusstelle auf Bonna.

[19]) Vgl. E. Hübner in Bonner Jahrb. XLII S. 54: über die einzige Ueberlieferung von einer steinernen Römerbrücke über den Rhein, nämlich der Constantins des Grossen, wird unten gesprochen werden: vgl. Excurs I.

dem älteren Drusus [20]) bei Besetzung des grossen Waldgürtels zwischen Vogesen, Hundsrück und Ardennen einerseits und dem Rheine andrerseits römischer Botmässigkeit unterworfen. Dazu kam noch die Vorschiebung der römischen Grenze bis zur Donau nach endlicher Ueberwältigung der Räter und Vindeliker durch Drusus und Tiberius im Jahre 16 v. Chr. So von zwei Seiten her bedroht, zogen sich die suebischen Germanen mehr und mehr von Oberrhein und Oberdonau zurück, und ihr Hauptstamm insbesondere, die Marcomannen, zogen es vor, nach dem entlegenen Böhmen auszuwandern. Dadurch ward das Land zwischen Donau, Main und Rhein seiner Bevölkerung beraubt und die Römer dadurch veranlasst, lange Zeit das rechte Ufer des Oberrheines ganz ausser Acht zu lassen, weil die Besetzung entvölkerter Landstriche, die von keinem Feinde zunächst bedroht wurden, einen Theil des Heeres den gefährlichen Kriegen gegen Norddeutschland entzogen hätte. [21]) Erst viel später, vornehmlich unter Traian, wurde das zunächst liegende überrheinische, noch immer entvölkerte Land von einzelnen Waghälsen, sodann förmlich von Staatswegen in Besitz genommen und zum römischen Reiche unter dem Namen der Zehntlande geschlagen. [22]) Alle Kämpfe zwischen Römern und Germanen concentrierten sich nunmehr vorwiegend am Niederrheine, theilweise schon auch am Mittelrheine. Dort schlossen sich diese Kämpfe an die Austreibung der Tenkterer und Usipeter an, wie die Feldzüge des Drusus, Tiberius und ihrer Nachfolger erweisen, deren Resultat die Unterjochung Germaniens bis zur Elbe war. Aber selbst nach dem Verluste dieser Eroberungen in Folge der Teutoburger Schlacht (9 n. Chr.) gingen die erneuten Eroberungs- und Rachezüge des Germanicus, wie spätere Züge ins übrige Germanenland zumeist vom Niederrheine, schon aber auch mehr als früher vom Mittelrheine aus. Die ersten Stellen zum Uebergange über den Rhein müssen demnach in diesen Kämpfen der Römer und Germanen zunächst am Niederrheine gesucht werden und sich offenbar sowohl nach den Hauptpunkten der linksrheinischen Operationsbasis d. h. den ersten und wichtigsten Standlagern der Legionen, als auch nach der Lage der Wohnsitze derjenigen germanischen Hauptvölker gerichtet haben, mit welchen der Kampf vorzugsweise zu führen war. Hieraus folgt, dass die Stellen des Uebergangs der Römischen Heere über den Grenzstrom sich einerseits an bestimmte stetige Oertlichkeiten knüpfen mussten, welche die Praxis der ersten Kämpfe aus beiden vorerwähnten Rücksichten, zugleich aber auch aus strategsichen Gründen ausgewählt und vorgezeichnet und welche die nachfolgenden Heerführer sodann bei-

[20]) Vgl. Liv. Epit. CXXXVII: *civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum oppugnantur a Druso*; Brambach Rhein. Mus. N. F. XX p. 602, sq.

[21]) Also Brambach Baden unter römischer Herrschaft S. 4.

[22]) Tacit. Germ. 28.

behalten und weiter benützt hatten. Demnach mochte sich für die militärische Ueberschreitung des Rheins in diesen niederrheinischen Kämpfen eine Praxis der Art feststellen, dass, mit Rücksicht auf die linksrheinischen Hauptpunkte der Uferbewachung und die Wohnsitze der nächsten germanischen Hauptvölker auf der rechten Rheinseite, wie endlich auf günstige strategische Verhältnisse in der Regel dieselben Stellen und Oertlichkeiten des Rheinufers zu den Uebergängen der Römischen Heere benutzt wurden. Unter diesen Stellen lassen sich nun aber ganz besonders zwei nachweisen, welche, wenn nicht alles trügt, als die Hauptübergangsstellen und zwar, wie es scheint, nach wohlberechtigter Tradition angesehen werden müssen: es war dieses einestheils die Gegend bei *Vetera castra*, andererseits im Lande der Treverer, deren Gebiet bekanntlich bis an den Rhein stiess und dort zu Cäsars Zeiten das Land der Ubier gegenüber hatte. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, um die Wichtigkeit des festen Lagers bei Vetera, wie der Ort hiess, nachzuweisen; es war das ohne Zweifel erste und älteste Standlager der Römer am Niederrheine; die Zwingburg, durch welche Augustus das verlorene Germanien wenigstens im Zaume zu halten gedachte: die strategische Bedeutung des Ortes ist ohne Zweifel schon von Cäsar bei seinem Kampfe mit den Usipetern und Tenktern, wie bei seinen Rheinübergängen erkannt und damit seinen Nachfolgern empfohlen worden.[23]) Alle diese nicht zu unterschätzenden Momente der strategisch-militärischen Wichtigkeit von *Vetera castra* machen nun aber auch die dortselbst erfolgte älteste Ueberbrückung des Rheines durch ein Römisches Heer vollkommen erklärlich, von der uns unter Angabe eines bestimmten Ortes die Kunde überkommen ist. Als nämlich der bekannte Aufstand der Römischen Legionen am Rheine nach dem Tode des Augustus (14 n. Chr.) in dem Hauptquartiere zu Ara Ubiorum (Cöln), woselbst der Oberfeldherr Germanicus mit seiner Gemahlin und seinem kleinen Sohne anwesend war,[24]) ausbrach und sich weiter nach *Vetera castra*, dessen Besatzung unter dem Legaten Caecina stand, verbreitete, so begab sich Germanicus nach Beschwichtigung der Legionen in seiner unmittelbaren Nähe nach dem Standlager *Vetera*, in der Absicht durch einen überrheinischen Kriegszug die Gemüther der Soldaten auf Anderes

---

[23]) Vgl. oben A. 10. Von dem kleinen Gemeinwesen ***(in modum municipii)***, welches ohne Zweifel aus der Barakenstadt der ***canabenses*** und der dürftigen Ansiedlung der einheimischen Bevölkerung bis zu den Zeiten des Batavischen Aufstandes erwachsen war, spricht Tacit. Hist. I, 67; diese Ansiedlung der einheimischen Bevölkerung hiess wohl (romanisiert) *Vetera* und gab den ***castra*** den Namen. Nur dort (im heutigen Xanten) konnte das älteste inschriftliche Denkmal der Rheinlande, das Cenotaph des in der Varianischen Schlacht gefallenen Centurionen M. Caelius, aufgestellt und gefunden werden, welches jetzt im Bonner Museum bewahrt wird.

[24]) Vgl. Tacit. Ann. I, 39 und 40.

abzulenken. Dort angekommen, lässt er eine Brücke schlagen und führt das Heer über den Rhein.[25]) Dieselbe oder eine sicherlich bei demselben Standlager geschlagene Schiffbrücke stand aber auch während seines im Jahre 15 n. Chr. nach Germanien unternommenen Kriegszuges: an ihm empfing die heldenmüthige Agrippina das mit genauer Noth dem Untergange entronnene Heer des rückkehrenden Legaten Caecina, indem sie Dank und Anerkennung, wie Verband und Pflege spendete.[26])

Die zweite Hauptstelle, an welcher die Römischen Heere in den Germanischen Kriegen am Unterrheine übergeführt wurden, befand sich, wie oben angedeutet wurde, im Lande der Treverer. Es bezeugt dieses ausdrücklich Strabo,[27]) dessen Geographie bekanntlich durchaus in der Augustischen Zeit wurzelt, mit den Worten: „nach den Mediomatrikern und Tribokern wohnen am Rheine die Treverer, bei welchen die Brücke gemacht ist von denjenigen Römern, welche jetzt in dem Germanischen Kriege den Oberbefehl führen." Man ersieht aus dieser Mittheilung, dass diese Uferstelle im Lande der Treverer von den am Rheine in der ersten Kaiserzeit befehligenden Römischen Feldherren gewissermassen traditionell festgehalten worden ist. Auf wen ging aber diese Tradition zurück? Ohne Zweifel auf den grossen Bezwinger Galliens selbst, auf Julius Cäsar, der an zwei vielbestrittenen Punkten den Rheinstrom zuerst unter allen Römern überschritten hatte.

Niemand wird verkennen, dass die von Strabo signalisierte Uebergangsstelle der Feldherrn der ersten Kaiserzeit in dem Lande der Treverer identisch ist mit der Stelle des zweiten Rheinübergangs des Cäsar zwischen den Ufern der Treverer und der Ubier:[28]) dieselben

---

[25]) Vgl. Tacit. Ann. I, 49: ***mox ingressus castra Germanicus — iunctoque ponte tramittit duodecim milia.***

[26]) Vgl. Tacit. Ann. I, 69 ***pervaserat interim circumventi exercitus fama et infesto Germanorum agmine Gallias peti ac ni Agrippina impositum Rheno pontem solvi prohibuisset, erant qui id flagitium formidine auderent. Sed femina ingens animi munia ducis per eos dies inducit, militibusque, ut quisquis inops aut sauctus vestem et formenta dilargita est. Tradit G. Plinius, Germanicorum bellorum scriptor, stetisse apud principium pontis laudis et gratis reversis legionibus habentem.***

[27]) Geogr. IV p. 194: μετὰ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρηούιροι καθ' οὓς πεποίηται τὸ ζεῦγμα ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων νυνὶ τῶν στρατηγούντων τὸν Γερμανικὸν πόλεμον. Es ist unbegreiflich, wie Orelli diese Stelle auf die im Batavischen Aufstande des Jahres 70 n. Chr. erwähnte ***pons Mosellae*** bei Tacit. Hist. IV, 97 beziehen konnte; Strabo erwähnt die Treverer hier in Bezug auf den Rhein, an den ihr Gebiet bekanntlich stiess, und kann also nur eine Brücke über diesen von ihm eben genannten Strom meinen: die Mosel, an welcher zwar die Hauptstadt, aber nicht das ganze Gebiet der Treverer lag, hat überdiess mit den Germanischen Kriegen gar nichts zu schaffen.

[28]) Caes. bell. gall. VI, 9; Strab. IV. p. 194: πέραν δὲ ᾤκουν κατὰ τοῦτον τὸν τόπον (τοὺς τρηουίρους) Οὔβιοι.

Digitized by Google

strategischen Gründe, welche für den grossen Vorgänger massgebend waren, blieben es ohne Zweifel auch für seine Nachfolger und wenn die Kriegsgeschichte bis auf die neuere Zeit herab [29]) in der Thalweitung zwischen Andernach und Coblenz aus diesen Gründen Brückenübergänge wiederholt und gerechtfertigt hat, so darf wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ufergegend bei Neuwied oder Engers als diejenige Oertlichkeit festgehalten werden, welche bei Cäsar wie bei Strabo als Flussübergangsstelle Römischer Heere erwähnt wird. Hier wurde demnach auch ohne Zweifel im Jahre 37 v. Chr. die Ueberführung der Ubier durch Agrippa, [30]) wie 30 Jahre später die der Sugambrer durch Tiberius [31]) vom rechten auf das linke Flussufer bewerkstelligt. Aus gleichen und gleicher Weise auch bis in die neueste Kriegsgeschichte am Rheine fortwirkenden strategischen Gründen darf man nun aber auch für die zuerst erwähnte Uferstelle bei *Vetera castra* (Xanten) dieselbe traditionelle Uebung in Anspruch nehmen: auch hier weisen die oben besprochenen Rheinübergänge der Jahre 14 und 15 n. Chr. im Zusammenhange mit der ganzen strategisch-militärischen Bedeutung des Ortes auf einen älteren Vorgänger hin, welcher nur wieder Cäsar selbst gewesen sein kann. Daher wird es auch hier gerechtfertigt sein, der wohlbegründeten Ansicht derjenigen mit vollster Ueberzeugung beizutreten, welche, wie Herr von Cohausen, [32]) Cäsars ersten Rheinübergang in die Gegend von Xanten verlegen. Diesem allem nach lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die Vermuthung aufstellen, dass also nach Beispiel und Vorgang des grossen Cäsar auch die Rheinübergänge des Drusus [33]) und seines Bruders Tiberius, [34]) wie seines Sohnes Germanicus und ihrer Nachfolger je nach Bedürfniss entweder bei *Vetera castra* (Xanten) oder im Lande der Treverer (bei Neuwied oder Engers) auf Schiffbrücken stattgefunden haben, wie ja auch der ausdrückliche Bericht des Tacitus für Germanicus bezeugt.

III.

Diesen beiden strategisch bedeutsamen Punkten am Niederrheine stellt sich nun aber in gleicher Beziehung am Mittelrheine die Gegend

---

[29]) v. Cohausen Cäsars Rheinbrücken S. 8 f.

[30]) Vgl. Tacit. Ann. XII, 27; Cass. Dio 48, 49: Strab. IV, 3, 4. Auch Wilhelm Germanien u. s. Bewohner S. 115 meint, dass die Ubier bei ihrer Auswanderung von dieser Brücke Agrippas Gebrauch gemacht hätten.

[31]) Vgl. Sueton. Tib. 9; Oct. 21.

[32]) Vgl. a. a. O. S. 6–8.

[33]) Vgl. E. von Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung I S. 412. ff.

[34]) Vell. Pat. II, 120 und 121; Cass. Dio 24, 25; Sueton. Tib. c. 18—20 berichten von Rheinübergängen des Tiberius in den Jahren 10 und 11 n. Chr., wobei

Digitized by Google

von Mainz, insbesondere zwischen Mainz (Mogontiacum) und dem gegenüberliegenden Castel (Castellum Mattiacorum) an die Seite, welches letztere ohnehin nur als ein gleichzeitig mit dem Legionsstandlager bei Mogontiacum errichtetes Vorwerk anzusehen ist, weshalb denn auch die Anlage und erste Besatzung beider auf Drusus und die 14. Legion mit Recht zurückgeführt wird. Von hier gingen, wenn nicht alles trügt, die meisten Expeditionen der Römer gegen die Chatten im heutigen Taunus und Hessenlande aus, wie noch später gegen die Alamannen, in deren Gesammtheit wohl auch Volk und Namen der Chatten über- und unterging. Von Mainz aus unternahm Drusus im Jahre 9 v. Chr. seinen letzten Feldzug gegen die Chatten und von diesen gegen die Cherusker zur Elbe. [35]) Die Bemerkung des Cassius Dio, [36]) dass Drusus auf diesem Zuge gestorben sei, ehe er den Rhein wieder erreichte, bestätigt diese Annahme evident, da die anderweitige Angabe, es sei sein Tod zwischen Elbe und sächsischer Saale erfolgt, nur an eine Rückkehr zum Mittelrheine denken lässt, woselbst Mogontiacum der Hauptwaffenplatz war. [37]) Wie Aliso am Niederrheine, so diente ihm bei diesem Feldzuge, wie auch seinen Nachfolgern das nach Cassius Dio im Chattenlande, d. h. auf dem Taunus [38]) errichtete feste Standlager zum Stützpunkte seiner Operationen. Man ersieht dieses zuerst klar aus dem im Jahre 15 n. Chr. von Germanicus so zu sagen auf den Fusstapfen seines Vaters unternommenen Zuge gegen die Chatten, welcher gleichfalls nur von Mainz ausgegangen sein kann. [39]) Auf diesem Zuge wurde das Taunus-Castell des Drusus wieder hergestellt, welches ohne Zweifel

der erstere die *hiberna* d. h. *Vetera castra* als Ausgangspunct nennt: vgl. Dederich Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrheine S. 81 und 83. Wenn Sueton dabei erzählt, Tiberius habe bei dieser Gelegenheit seine Vorsicht und Strenge auch darin bestätigt, dass er selbst die Schiffe untersucht habe, welche das Gepäck des Heeres über den Strom brachten, um nur das unerlässlichste mitnehmen zu lassen, so schliesst diese Ueberschiffung des Gepäckes durch Fahrzeuge der Rheinflotte eine Ueberbrückung für den Uebergang des Heeres selbst in keiner Weise aus, kann also nicht etwa dafür geltend gemacht werden, dass doch wohl zuweilen das Heer mittelst Schiffen übergesetzt worden sei.

[35]) Vgl. über diesen letzten Feldzug des Drusus v. Wietersheim a. a. O. S. 415 ff. Dederich a. a. O. S. 60 ff. Reinking Die Kriege der Römer in Germanien S. 79 ff.

[36]) Cass. Dio LV, I.

[37]) Vgl. die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit von Dr. Horkel I S. 298; Dederich a. a. O. S. 62 f.; Reinking a. a. O. S. 83 f.

[38]) Vgl. über das Taunus-Castell (Saalburg) Ann. VII S. 129 ff; u. Reinking S. 78 u. 81. Dass auch Tiberius zu seinem sterbenden Bruder Drusus von Mainz aus durch das eroberte Barbarenland geeilt, nehmen Horkel und Reinking a. a. O. mit Recht an.

[39]) Vgl. Reinking a. a. O. S. 209.

von den Germanen nach der Teutoburger Schlacht gleich allen übrigen Legionsstandlagern zwischen Weser und Rhein (mit Ausnahme von Aliso) zerstört worden war.[40]) Der von Germanicus zur Sicherstellung der Wege und Flussübergänge im Rücken des vorrückenden Hauptheeres zurückgelassene L. Apronius kann nur in dem wiederhergestellten Castell sein Hauptquartier aufgeschlagen haben.[41]) Auch in dem folgenden Jahre 16 n. Chr. beorderte Germanicus, während er selbst vom Niederrheine aus gegen die Marser an der Weser operierte, den Legaten C. Silius zu einem neuen Angriffe auf die Chatten, welcher gleichfalls von Mainz aus über den Taunus hin unternommen worden zu sein scheint, wenn auch kein rechtes Resultat dieses Kampfes ersichtlich ist.[42]) Wiewohl uns von diesen drei Feldzügen gegen die Chatten keine ausdrückliche Ueberlieferung weder darüber geworden ist, dass Drusus, Germanicus und Silius von Mogontiacum aus zu diesen Zügen abgegangen sind, noch auch, dass sie dabei Brücken über den Strom geschlagen haben, so lässt sich doch beides theils im Allgemeinen aus der ganzen damaligen Lage der Verhältnisse, theils, wie gezeigt worden ist, aus einzelnen Notizen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit folgern und annehmen. Derselbe Mangel an Bestimmtheit der Ueberlieferung bezüglich jener beiden vorerwähnten Punkte waltet auch bei allen folgenden Expeditionen gegen die Chatten ob, über welche uns nur meist höchst dürftige Angaben überkommen sind. Zunächst gehört hierher der im Jahre 41 n. Chr. an den Rhein unternommene Kriegszug des wahnwitzigen Caligula, welcher nicht bloss den Niederrhein, sondern auch den Mittelrhein und hier insbesondere die unruhigen Chatten zum Ziele gehabt zu haben scheint, die sich erneute Uebergriffe und Feindseligkeiten erlaubt haben mochten.[43]) Da Cassius Dio[44]) berichtet, dass Galba Sulpicius in dem vorgenannten Jahre die Chatten besiegt habe, so hat man diese Angabe mit gutem Fuge combinieren zu dürfen geglaubt mit einer Notiz im Leben des Galba bei Sueton,[45]) laut welcher dieser die schon in Gallien eingedrungenen Barbaren noch zu rechter Zeit aufgehalten und dadurch sich und sein Heer dem Caligula, der selbst zugegen war, so sehr empfohlen habe, dass beide besondere Belobung und reichen Lohn erhielten. Offenbar beziehen sich hierauf zwei weitere Nachrichten über Caligulas germanischen Feldzug. Einestheils nämlich berichtet

[40]) Vgl. Tacit. Ann. I, 56 und 57 und Dederich a. a. O. S. 80; Zonaras 10, 37.
[41]) Vgl. Reinking a. a. O. S. 207.
[42]) Vgl. Tacit. Ann. II, 7 und 25; Dederich a. a. O. S. 90; Reinking a. a. O. S. 261.
[43]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. I S. 307; II S. 190 f.
[44]) IX, 8.
[45]) Galb. 6.

Digitized by Google

Eutrop [46]) über ihn: „er unternahm einen Krieg gegen die Germanen, rückte in das Suevenland ein, that aber nichts ordentliches"; andererseits erzählt Sueton [47]) im Leben des Caligula: „Gegen die Barbaren liess er es an Drohungen nicht fehlen. Als er aber jenseits des Rheines an einer engen Stelle des Weges mitten im dichtgedrängten Zuge auf seinem Reisewagen fuhr und einer sagte: es würde keine geringe Bestürzung geben, wenn sich jetzt der Feind zeigte, bestieg er hastig ein Pferd, und eilte nach der Brücke. Als er diese ganz mit Gepäck und Tross besetzt fand, liess er sich, um jeden Verzug zu meiden, von den Leuten in die Höhe heben und kam so über ihre Köpfe fort hinüber." Mit dieser Erzählung muss aber weiter Cassius Dio [48]) verglichen werden, welcher den Faden an die Hand gibt, an welchem sich diese Begebenheiten so ziemlich sicher ordnen lassen; er sagt: „So brach er (Caligula) nach Gallien auf: zum Vorwande nahm er zwar die Germanen, als regte sich etwas bei ihnen, seine Absicht aber war, Gallien, ein Land in voller Blüthe des Reichthums, und Hispanien auszusaugen ..... Als er dorthin gelangt war, that er keinem der Feinde etwas zu Leide, denn sobald er nur ein wenig jenseits des Rheines vorgerückt war, kehrte er sofort um, und als er darnach einen neuen Anlauf nahm, als wollte er auch noch Britannien bekriegen, machte er am Strande des Oceans Kehrt: ärgerte er sich doch sogar über seine Unterfeldherrn, sobald sie irgend etwas ausrichteten." Alle diese vereinzelten und spärlichen Berichte lassen sich wohl dahin vereinigen, dass allerdings ein Einfall der suebischen Chatten über den Rheinstrom nach Gallien stattgefunden und zum Theil Caligulas germanischen Feldzug mitveranlasst habe; Caligula erschien selbst in Gallien; in seinem Beisein trieb Galba die Eindringlinge über den Rhein zurück und erntete dafür gegen Caligulas sonstige Gewohnheit Anerkennung und Lohn, vielleicht zumeist darum, weil er den feigen Cäsar von der ernstlichen Kriegsgefahr glücklich befreit hatte. Von Galba veranlasst, rückte er sodann auf einer Brücke (*pontes* nennt Sueton dies Brückenwerk) über den Rhein, kehrte aber, ohne weit ins Chattenland vorzudringen, auf die

---

[46]) Brev. VII, 12, 7: ***bellum contra Germanos suscepit et ingressus Sueviam nihil strenue fecit***: unter Suevia ist hier in weiterem Sinne das Chattenland und dessen Nachbargaue verstanden; Batavia daraus zu machen, wie auch Horkel (Geschichte d. d. Urzeit I S. 498 A. 1) will, ist ebenso unnöthig, wie ungerechtfertigt. In gleichem Sinne hat schon Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 95 und 308 den Begriff von Suevia nach der Tab. Peuting. festgestellt: vgl. jedoch auch v. Wietersheim a. a. O. II S. 371 f.

[47]) Calig. 51: ***dicente quodam non mediocrem fore consternationem sicunde hostis appareat, equum illico conscendit et propere reversus ad pontes; ut eos calonibus et impedimentis stipatos repperit, impatiens morae per manus ac super capita hominum translatus est.***

[48]) LIX, 21.

oben erwähnte Bemerkung eines aus seiner Begleitung, feige um, eilte zur und über die Rheinbrücke zurück, um sein armseliges Leben zu salvieren. Dieser Kampf mit den Chatten kann nur am Mittelrheine, der Uebergang über den Strom nur dort geschehen, die Brücke nur bei Mainz geschlagen worden sein, von wo die Strasse nach dem Taunus-Castell ausging, welches der Stützpunkt aller Angriffe auf die Chatten war. Caligula scheint aber kaum bis zum Fusse des Taunus gekommen zu sein. Auf das linke Ufer des Rheines zurückgekehrt, begab er sich sodann nach dem Bataverlande am Strande der Nordsee, um anstatt der vorgeblichen Expedition nach Britannien jene allbekannte lächerliche Muschelaufsammlung durch die Soldaten vornehmen zu lassen. [49])

Grade zehn Jahre nach diesem Kriegszuge des Caligula fand unter der Regierung des Kaisers Claudius nach Tacitus [50]) ein neuer Raubzug und Einfall der Chatten, wie es scheint, nur in das Gebiet zwischen Taunus und Main statt. Der Legat L. Pomponius, ohne Zweifel Commandant des oberen Heeres zu Mogontiacum, bot die Hülfstruppen der Vangionen und Nemeter auf, welche sicherlich bei vorgenannter Stadt in gewohnter Weise über den Rhein gingen, und liess sie in Vereinigung mit der Römischen Reiterei in zwei Streifcolonnen ins Chattenland eindringen, von wo sie reich an Beute und Ehre zu dem Taunusgebirge zurückkehrten, woselbst sie L. Pomponius mit den Legionen als Reserve ohne Zweifel in dem Taunus-Castell erwartete, welches schon, wie bereits oben bemerkt, dem Drusus, wie dem Germanicus und L. Apronius zur Operationsbasis gegen die Chatten gedient hatte. Wiederum etwa neunzehn Jahre später um das Jahr 70 fällt der von einem Haufen Usipeter, Mattiaken und Chatten versuchte Ueberfall von Mogontiacum (Mainz) zur Zeit der tiefen Erschütterung der Römischen Herrschaft am Rheine: [51]) auch bei diesem Ueberfalle scheinen die Chatten die Seele des tollkühnen Unternehmens gewesen zu sein, und die Bestürmung von Mogontiacum selbst, wie die Ausplünderung seiner Umgegend weisen unverkennbar auf eine Wiederholung des unter Caligula stattgehabten Einfalles in Gallien selbst hin: [52]) im Uebrigen ist bereits oben von dem damaligen Rheinübergange dieser überrheinischen Feinde bei Mainz die Rede gewesen. Weniger um diesen Einfall der Chatten und ihrer Verbündeten zu rächen, als vielmehr ein neuer, begonnener oder beabsichtigter, Beutezug derselben bot im Frühjahre des Jahres 84 auch dem Kaiser Domitian einen erwünschten Anlass

---

[49]) Sueton. Calig. c. 46.

[50]) Ann. XII c. 27 und 28; v. Wietersheim a. a. O. I S. 308; II S. 191; Huschberg a. a. O. S. 48.

[51]) Vgl. Tacit. Hist. IV, 36.

[52]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. I S. 318; II S. 191.

Digitized by Google

zu dem gerne [53]) unternommenen Kriege. Er ging nach Gallien und rückte dann plötzlich ohne Zweifel von Mainz aus in das Gebiet der Chatten ein und kämpfte, wie es scheint, nicht ohne Erfolg. [54]) Anderen späteren Einfällen der Chatten unter der Regierung des M. Aurelius scheint mehr am Maine und an der Donau begegnet worden zu sein. [55])

An die Stelle der Chatten treten vielleicht schon seit Commodus (180—192), [56]) sicher seit Caracalla (211—217), die Alamannen. Zwar hatte auch er noch mit den Chatten zu thun, wenn man eine über diese Kämpfe berichtende Stelle des Cassius Dio [57]) auf sie beziehen darf, doch galt sein Kriegszug mehr den ersteren als den letzteren, wiewohl es ihm viel mehr um kriegerischen Schein, als um Entfaltung wirklicher Thatkraft zu thun war. [58]) Er besiegte zwar die Alamannen am Maine, legte sich die Beinamen Alamannicus und Germanicus, wie es scheint, bei, [59]) musste aber doch, wie Cassius Dio berichtet, [60]) die Rückkehr aus dem inneren Lande nach dem Rheine mit Geld erkaufen. Dass dieser Kriegszug Caracallas, wie überhaupt die ersten Unternehmungen

[53]) Vgl. Sueton. Domit. c. VI.

[54]) Ueber den Chatten-Feldzug Domitians lässt sich aus den spärlichen Nachrichten bei Cassius Dio (Xiphilinus) 67, 4—5; Frontin. Strat. I, 1, 8; 3, 10: II, 3, 23; II, 7; Sueton. Domit. c. VI; Plin. Panegyr. Trai. c. 82; Eutrop. VII, 23 nur weniges mit Sicherheit feststellen; vgl. Horkel Geschichtsch. der deutschen Urzeit S. 283, 617–623; v. Wietersheim a. a. O, I S. 331; II S. 191, 5; A. Imhof Domitianus, ein Beitrag zur römischen Kaiserzeit (1857. 8) S. 47 ff nimmt ebenfalls den Uebergang bei Mainz an (S. 48).

[55]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 192, 6 und 7; Capitolin. M. Antonin. philos. c. 8: ***Catti in Germaniam ac Rhaetiam irruperant.*** Huschberg a. a.O. S. 63 f.

[56]) Vgl. Brambach Baden unter römischer Herrschaft S. 6. A. 3.

[57]) Ueber die Stelle des Dio vgl. Zeuss a. a. O. S. 327 f., woselbst letzterer in den Κάννοι eine durch die Abschreiber verschuldete Verderbniss von Χάττοι annimmt, wie in Ἀλβανοί eine solche von Ἀλαμανοί: vgl. Huschberg S. 83 A. 10 u. S. 85 A. 14.

[58]) Vgl. Mone Urgeschichte des Badischen Landes II S. 276.

[59]) Vgl. Aurel. Vict. d. Caess. XXI: ***Alamannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Moenum amnem devicit:*** vgl. Zeuss a. a. O. S. 305; Steiner Gesch. und Topogr. d. Maingebiet. S. 36 und 40. A. 2. Infolge dieses Hauptsieges ***(victoria germanica*** nennen ihn eine Inschrift aus dem Zehntlande bei Brambach Corp. Inscr. Rhen. 1573 und Münzen bei Eckhel D. N. p. 210) scheint sich Caracalla den Beinamen: Alemannicus beigelegt zu haben: Spart. Anton. Carac. 10, statt dessen die Münzen des Jahres 213 jedoch den Namen Germanicus aufweisen: vgl. v. Wietersheim Gesch. der Völkerw. II S. 180 f. Dass Caracalla damals auf den Taunus bis wenigstens zum limes vordrang, beweisen die dort gefundenen Inschriften: vgl. Annal. IV S. 446. Huschberg S. 82. Auf dieselbe ***victoria germanica*** bezieht sich ohne Zweifel auch die Nachricht einer jüngst in Rom aufgefundenen Arvaltafel des Antoninus Pius mit einem Appendix aus dem Jahre 213, der von einem von Caracalla über die Germanen errungenen Siege erzählt: vgl. Archäol. Zeitg. N. F. XXVI S. 116.

[60]) Vgl. A. 57.

Digitized by Google

der Römer gegen die Alamannen, von Mainz ausging, hat Zeuss [61]) mit dem Bemerken hervorgehoben, dass ebendort auch zu diesen Invasionen der Römer in das feindliche Gebiet die Rheinbrücke geschlagen worden sei, [62]) eine Annahme, zu deren Beleg freilich mehr die Nachrichten über die Kriegszüge der Nachfolger Caracallas, als über dessen eigene Unternehmungen gegen die Alamannen dienen müssen, wiewohl auch die freilich nur spärlichen Angaben über letztere gleichfalls einigen Anhalt dazu geben. Herodian [63]) nämlich gedenkt unter den Mitteln, durch welche sich Caracalla die Liebe der Soldaten auf diesem seinem germanischen Feldzuge zu erwerben suchte, auch der Theilnahme desselben an ihren Kriegsübungen und Arbeiten, wobei unter letzteren auch Schanzgraben und Brückenschlagen erwähnt wird, zu welcher letztgenannten Arbeit nicht bloss der Uebergang über den Rhein, sondern auch, wie es scheint, über den Main Gelegenheit bot, da Caracalla nach Aurelius Victor [64]) die Alamannen „*prope Moenum amnem*" besiegte. Eine mehr als zwanzigjährige Waffenruhe scheint Caracallas Kriegszug am Mittelrheine und Main im Alamannenlande zur Folge gehabt zu haben; wenigstens wird erst wieder gegen Ende der Regierung des Severus Alexander (223—235) von neuen Einfällen der Alamannen in Gallien berichtet. Dieser vortreffliche Kaiser war um 234 mit dem Partherkriege beschäftigt, als er in Antiochien die Nachricht erhielt, dass die Germanen Donau und Rhein überschritten hätten, das römische Gebiet verheerten, die Besatzungen, Städte und kleineren Orte beunruhigten und schon Illyrien und Italien bedrohten; es bedürfe, meldete man ihm, zur Abwehr seiner persönlichen Anwesenheit und seines ganzen Heeres. [65]) Einen Theil des letzteren zum Schutze der durch Standlager und Castelle verstärkten Ostgrenze zurücklassend, brach Alexander ungern nach dem Westen auf, ging zuvörderst nach Rom und eilte von da nach Germanien d. h. er trieb ohne Zweifel zuerst die in Gallien eingedrungenen [66]) Alamannen zurück, rückte an das Rheinufer, [67]) bereitete

---

[61]) Vgl. a. a. O. S. 306; auch Steiner a. a. O. S. 35 nimmt ebenfalls Mainz als Ausgangspunkt der alamannischen Expedition Caracallas an.

[62]) Vgl. Zeuss a. a. O. S. 308.

[63]) Vgl. Hist. IV, 7.

[64]) Vgl. A. 59.

[65]) Hauptquelle für Severus Alexanders letzte Unternehmungen ist Herodian Hist. VI, 7, wiewohl er von des Kaisers Rückkehr nach Rom (Lamprid. Alex. Sev. c. 56), woselbst er einen Triumph feierte, nichts berichtet.

[66]) Vgl. Lampried. Alex. Sev. c. 59): *ad Germanicum bellum profectus est... erat autem gravissimum reipublicae atque ipsi, quod Germanorum vastationibus diripiebatur;* Aurel. Vict. 24, 4: *in Galliam maturrime contendit, quae Germanorum direptionibus tentabatur:* vgl. Zeuss a. a. O. S. 306; v. Wietersheim a. a. O. II S. 231 A. 176.

[67]) Vgl. Herodian a. a. O.: ἐπίστη ταῖς τοῦ Ῥήνου ὄχθαις καὶ τὰ πρὸς τὸν Γερμανικὸν πόλεμον παρεσκευάζετο: vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 224 A. 170.

Digitized by Google

dort Alles für den Krieg vor, ging aber nicht über den Rhein,[68]) sondern versuchte durch Gesandte mit den Alamannen über den Frieden, selbst um Geld, wie es scheint, zu unterhandeln.[69]) Diese verhängnissvolle Zögerung brachte die Verschwörung, welche schon im Oriente gegen ihn bestanden hatte, in seinem Heere zum Ausbruche, in Folge dessen er mit seiner Mutter und seinen Getreuen bei Mainz ermordet und der ungeschlachte Thraker Maximinus zum Kaiser ausgerufen wurde.[70]) Die Ermordung des edeln Kaisers bei Mainz gibt aber auch, abgesehen von der strategischen Bedeutung dieser Stadt in Römerzeiten überhaupt, einen festen Anhaltspunkt dafür, dass Severus Alexander dort sein Hauptquartier hatte und von dort aus alle Vorbereitungen zum eventuellen Feldzuge gegen die Alamannen traf, wie auch Bernhardt (vgl. A. 68), Schaab, Steiner, K. Klein und v. Wietersheim annehmen, wobei die drei zuletzt genannten zugleich irrthümlich einen wirklichen Uebergang über den Rhein bei oder unterhalb Mainz unterstellen, welchen Steiner

---

Wiewohl man hier „ὄχθαι Ῥήνου" auffassen kann wie „*ripae Rheni*" bei Caes. bell. gall. I, 54 von der Besetzung eines Ufers, so kann doch nicht bezweifelt werden, dass auch das Mogontiacum (Mainz) gegenüber liegende Castellum Mattiacorum (Castel) auf dem rechten Ufer des Stroms damals und noch lange nachher ebenso sicher in den Händen der Römer und besetzt war, wie das Castell auf der Mainspitze, vorausgesetzt, dass Severus Alexander bei Mainz stand, wie kaum zu bezweifeln ist. Vgl. A. 70.

[68]) Dass Severus Alexander damals weder mit dem Hauptheere über den Rhein ging, noch mit den Alamannen wirklich kämpfte, sondern noch vor Eröffnung des Feldzuges ermordet wurde, darin stimmen die competenten Forscher jetzt nach den Angaben des Herodian a. a. O. c. 8; Jul. Capitol. Maxim. c. 7; Jordanes de reb. get. c. 15 überein: vgl. Zeuss a. a. O. S. 306; Mone a. a. O. II S. 277; Brambach a. a. O. S. 7; v. Wintersheim a. a. O. II S. 224 f.; Th. Bernhardt Gesch. Roms von Valerian bis Diocletians Tod I S. 21. Darnach ist die etwas abweichende Angabe des späten Zonaras XII, 15 zu bemessen: vgl. Huschberg S. 90 ff.

[69]) Vgl. Zonaras a. a. O.; Mone a. a. O. A. 40; v. Wietersheim a. a. O. S. 233 nach Herodian a. a. O. c. 7.

[70]) Da Severus Alexander bei seiner Ermordung zweifellos am Mittelrheine stand, hier aber der Hauptort Mogontiacum (Mainz) war, so kann sein Tod nur bei dieser Stadt erfolgt sein, was denn auch Orosius hist. VII, 18 (*Severus Alexander militari tumultu apud Mogontiacum interfectus est*) und Jordanes a. a. O. c. 15 (*eoque Mogontiaco militari tumultu occiso*) ausdrücklich bezeugen. Daher kann die bis jetzt nicht näher nachgewiesene Stätte der Ermordung, der *vicus Sicilia* (so wird jetzt nach guten Handschriften gelesen), welchen Lampridius Alex. Sev. 59 (Script. hist. Aug. ed. Jordan et Eyssenhardt II p. 259) nach Gallien, Aurelius Victor 24. 4 nach Britannien verlegt, nur auf einer Verwechselung beruhen oder muss in der Nähe des Rheines gesucht werden: vgl. Pauly Realencyclop. der klass. Alterthumsw. VI S. 1138. Die Deutung desselben auf Kreuznach oder wie Lehne im Rhein. Archive I S. 247 will, auf Bretzenheim, Dorf bei Mainz, ist blosse Vermuthung: vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 224 f.

Digitized by Google

u. Klein mittelst einer Schiffbrücke bewerkstelligen lassen.[71]) Auch Mone[72]) lässt den Severus wenigstens eine Brücke über den Strom schlagen und findet[73]) es desshalb unerklärlich, warum des Kaisers Nachfolger Maximinus ebenfalls, wie unten näher gezeigt wird, eine Brücke über den Rhein habe schlagen lassen, da sein Vorfahr schon eine solche aufgestellt gehabt habe. Eine genaue und allseitige Prüfung der Quellstellen und der ganzen damaligen Lage der Umstände aber zeigt zur Genüge, dass Severus Alexander keine Schiffbrücke über den Rhein bei Mainz schlagen liess, wenn er auch dazu alle Vorbereitungen traf. Der Kaiser war zwar nur ungerne, offenbar aber dabei mit dem festen Entschlusse aus der Ferne herbeigeeilt, den Krieg gegen die aus Gallien herausgetriebenen Alamannen mit aller Energie zu eröffnen, falls der Friede durch Unterhandlungen nicht hergestellt werden könnte. Desshalb hatte er die den meist nackten Leibern der Germanen so gefährlichen, wahrscheinlich bepanzerten Bogenschützen und Speerwerfer aus dem Oriente mitgebracht, sein Heer sicherlich in Gallien verstärkt und geübt und zu einer Brücke über den Strom alle Vorbereitung getroffen. Herodian[74]) berichtet dieses — aber auch nichts mehr, mit folgenden Worten: „er bereitete das zum Germanischen Kriege nothwendige vor: besetzte den Fluss mit Fahrzeugen, durch deren Verbindung untereinander er ihn zu überbrücken und den Soldaten einen leichten Uebergang verschaffen zu können glaubte." Der ganze sachliche und sprachliche Zusammenhang[75]) dieser Stelle lässt sie nur von einer eventuellen Brückenschlagung verstehen. Damit stimmt die sonstige Lage der Dinge selbst überein. Bei der bekannten Fertigkeit der Römer im Brückenschlagen, von welcher unten noch näher zu sprechen ist, sowie bei der ebenso offenkundigen Vorsicht der römischen Feldherren keinerlei Verbindung, insbesondere durch eine Brücke, mit dem feindlichen Ufer herzustellen, bevor der Augenblick des Ueberganges gekommen war, ist es in jeder Hinsicht völlig erklärlich und gerechtfertigt, dass wohl das Material zu einer Schiffbrücke herbeigeschafft und alle übliche Vorbereitung zu deren sofortigen Errichtung getroffen, letztere selbst aber niemals bewerkstelligt wurde, da der Kaiser noch vor Erledigung der schwebenden Friedensverhandlungen

---

[71]) Vgl. Schaab Geschichte der Bundesfestung Mainz S. 57; Steiner a. a. O. S. 38; K. K(lein) a. a. O. (vgl. A. 3) S. 1179; v. Wietersheim a. a. O. II. S. 235.

[72]) Vgl. a. a. O. S. 277.

[73]) Vgl. a. a. O. S. 278 A. 41: „auch Maximin schlug eine Brücke über den Rhein (Herodian Hist. VII, 1, 2), man weiss nicht warum, da sein Vorfahr schon eine machen liess."

[74]) Vgl. Hist. VI, 7, 13: τόν τε ποταμὸν ναυσὶ διαλαμβάνων, ὡς πρὸς ἀλλήλας συνδεθεισῶν γεφυρωθέντα εὐμαρῆ τὴν διάβασιν τοῖς στρατιώταις παρέξειν ᾤετο.

[75]) Insbesondere ist das Futurum παρέξειν nicht zu übersehen.

Digitized by Google

einen gewaltsamen Tod fand. Sonach ist als ausgemacht festzustellen, dass Severus Alexander weder bei Mainz noch sonst wo über den Rhein gegangen ist. Als daher sein Mörder und Nachfolger, der wilde Thraker Maximinus (235—238), in richtiger Würdigung der durch Alexanders verhängnissvolle Friedensunterhandlungen zum Ausbruche getriebenen Empörung der Soldaten, sich, wie Herodian [76]) bezeugt, gezwungen sah, vor Allem den Alamannen gegenüber kräftig aufzutreten, so verstärkte er das Heer noch weiter und schickte sich an den Feldzug alsbald zu eröffnen, welcher, wenn nicht Alles trügt, lange andauerte und namhafte Erfolge erzielte.[77]) v. Wietersheim (II S. 235) macht mit Recht aufmerksam, dass die Münzen darauf hinweisen, der unten erwähnte Marsch nach Pannonien, mit welchem der Feldzug geschlossen worden sei, (vgl. v. Wietersheim a. a. O. S. 227) müsse im Jahre 237 erfolgt sein, demnach also der Krieg gegen zwei Jahre gedauert haben. Die Ausdehnung, welche Herodian a. a. O. VII, 2, Spartian Maxim. c. 12 und 13 und Capitol. Max. 12 diesem Kriege geben, scheint diese Annahme zu rechtfertigen, wiewohl v. Wietersheim darin zu weit gehen dürfte, (vgl. a. a. O. S. 236) dass er den Feldzug des zweiten Jahres über die Völker im heutigen Franken, Oberpfalz, Nordschwaben und Niederbaiern ausgedehnt annimmt. Als ausgemacht darf gelten, dass Maximinus innerhalb und ausserhalb des limes transrhenanus am Zehntlande operierte und sicherlich im ersten Feldzuge,

---

[76]) Vgl. Hist. VII, 2.

[77]) Da die Erzählung des Herodian VI, 8 und 9 deutlich zeigt, dass Maximinus bei seiner Erhebung nicht weit von dem Heere des Severus Alexander gewesen sei, schnell herbeieilen und die Ermordung seines Gegners selbst ins Werk setzen konnte, auch unmöglich den Kampf gegen die Germanen aufgeben und die Rheingrenze ungesichert lassen durfte, im Gegentheile vielmehr, um die Ungeduld der Soldaten zu beschwichtigen und seine eigene Erhebung durch glänzende Kriegserfolge zu sichern, die Gelegenheit mit beiden Händen ergreifen musste; so ist es unzweifelhaft, dass er den Feldzug gegen die Germanen, d. h. die Alamannen gleichfalls vom Rheine her eröffnete. Dieses nehmen Mone a. a. O. II S. 277 f. und v. Wietersheim a. a. O. II S. 235 f. an, am Rheine kann aber wieder nur Mainz der Ausgangspunkt gewesen sein, wie die Aufstellung des Heeres unter Severus Alexander und dessen Ermordung im Lager bei Mainz bezeugen; daher nehmen Sattler historische Beschreibung des Herzogthums Wirtemberg S. 285; Hanselmann Beweis, wie weit der Römer Macht in Teutschen Landen vorgedrungen (Schwäbisch Hall 1768) S. 12; (vgl. S. 1—31); Lehne im Rhein. Archiv. I. S. 247; Steiner a. a. O. S. 39 f. 41. A. 7. den Rheinübergang Maximins bei Mainz an. Im Widerspruche mit dieser ganzen wohlbegründeten Combination schliesst Schmidt Gesch. des Grossherzogthums Hessen I. §. 12 (vgl. Steiner a. a. O. S. 41 A. 7.) aus dem Abzuge des Maximinus mit seinem Heere nach Pannonien bei Beendigung des Feldzuges, dass letzterer auch von Pannonien aus unternommen und begonnen worden sei: vgl. Herodian Hist. VII, 2, 18; Iul. Capitol. Maxim. duo c. 13. Huschberg S. 94 ff.

Digitized by Google

im Sommer 235, zunächst die westlich wohnenden Alamannen zurückwarf und jedenfalls eine Erneuerung des limes bewirkte, die wohl darum bei ihm nicht in derselben Weise ausdrücklich bezeugt wird, wie später bei Probus, weil das Zehntland ohne Zweifel damals noch nicht so fast ganz verloren war, wie in den Zeiten des Gallienus.[78]) Die Inschrift eines auf Kosten des Kaisers Maximinus am Pfahlgraben zu Oehringen in Würtemberg errichteten Bauwerkes bezeugt zur Genüge, dass einerseits damals der Grenzwall noch sicher in den Händen der Römer war, wie andererseits auch für die Verbindungsstrassen zwischen dem Walle und den Hauptquartieren am Rheine gesorgt wurde, da gleichfalls unter Maximinus eine Strasse von Mainz nach den Maincastellen mit neuen Meilenzeigern versehen worden ist.[79]) Zu diesem ersten Feldzuge gegen Germanien zog das unermessliche[80]) Heer unter Maximinus persönlicher Anführung kriegsmuthig nach seinem Uebergange über den Rhein bei Mainz zunächst auf dem nördlichen Mainufer, auf der alten Römerstrasse nach der Nida, sodann weiter oberhalb dem heutigen Frankfurt wohl links gegen den Taunus, von da rechts gegen den Main, überschritt diesen und drang an demselben aufwärts vor, die Alamannen allwärts hinter den limes zurückwerfend, um das ganze diesseitige Limitanzehntland wieder zu gewinnen und wiederherzustellen.[81]) Der zweite Feldzug scheint sonach mehr von der Ostgrenze des Zehntlandes gegen die obere Donau und das Land zwischen ihr und Main gerichtet gewesen zu sein. Den vorerwähnten Uebergang über den Rhein bei Mainz bewerkstelligte Maximinus nun aber auf einer Schiffbrücke, zu der Severus Alexander, wie schon oben nachgewiesen wurde, das benöthigte Material vorbereitet hatte. Herodian und Julius Capitolinus gedenken dieser Schiffbrücke ausdrücklich und ersterer sogar mehrfach. Beide berichten nämlich von dem Plane eines gewissen Magnus in dem Heere des Maximinus, letzteren dadurch zu beseitigen, dass man die Rheinbrücke abbräche und ihn den Germanen preis gäbe: Herodian erzählt dieses mit den Worten: Maximinus gedachte, nachdem er eine Brücke über den Strom geschlagen hatte, gegen die Germanen hinüber zu ziehen,[82]) erwähnt sodann seine übrigen auf den Krieg abzielenden Vorbereitungen und berichtet dann, Maximinus habe nun

[78]) Damit beseitigt sich die Annahme v. Wietersheims a. a. O. II S. 236 „dass eine vollständige Erneuerung des limes damals ohnstreitig nicht stattgefunden habe", da in diesem Falle der zweijährige Feldzug Maximins gar keinen entsprechenden Erfolg aufgezeigt, sondern nur als blosser Rachezug gedient hätte.

[79]) Vgl. Brambach a. a. O. S. 7. und Corp. Jur. Rhen. 1552 und 1963; Steiner a. a. O. S. 39; Stälin Wirtemberg. Gesch. I S. 69; Mone a. a. O. II S. 278.

[80]) Vgl. Herodian Hist. VII, 2, 2. Jul. Capitol. Maxim. duo c. 11.

[81]) Vgl. Steiner a. a. O. S. 39.

[82]) Vgl. Herodian Hist. VII, 1. 13: γεφυρώσας τὸν ποταμὸν ὁ Μαξιμῖνος, ἔμελλεν ἐπὶ Γερμανοὺς διαβήσεσθαι.

Digitized by Google

wirklich damals eine Brücke geschlagen, um sein Heer gegen die Germanen zu führen.[83]) Hieran reiht er unmittelbar die nähere Mittheilung des Planes des Magnus die tüchtigsten und hauptsächlich diejenigen Soldaten, welchen die Bewachung der Brücke anvertraut würde, für sich zu gewinnen, um hinter Maximinus die Brücke abzubrechen, ihm den Rückzug abzuschneiden und den Barbaren zur Vernichtung zu überlassen, da ihm alsdann auf dem feindlichen Ufer keine Schiffe zu Gebote ständen und die Brücke abgebrochen sei.[84]) Magnus hatte dabei offenbar die Hoffnung, dass die Alamannen auf die Kunde vom Abbruche der Brücke und der verzweifelten Lage des Maximinus um so siegesgewisser zu wiederholten Anstrengungen gegen diesen ermuthigt würden: nur in dieser Hoffnung und in diesem Sinne konnte Magnus das damals ohne Zweifel, wie schon der Brückenschlag beurkundet, weit ins Land hinein noch unbestritten besessene rechte Rheinufer als ein „feindliches Ufer" bezeichnen wollen. Aus derselben Veranlassung gedenkt auch Julius Capitolinus[85]) der Brücke. Nachdem Maximinus diese vielleicht von ihm selbst den Verschworenen unterschobene Absicht[86]) zu deren raschen Vernichtung benutzt und alle seine Vorbereitungen vollendet hatte, zog er unerschrocken und siegesgewiss mit seinem Heere über die Schiffbrücke und eröffnete den Krieg gegen die Germanen,[87]) dessen Verlauf oben skizziert wurde.

Der erneuten Wiedervereinigung und Sicherstellung des überrheinischen Landes bis zum limes transrhenanus durch Kaiser Maximinus Thrax folgten aber schon bald nach dem Jahre 250 bei der steigenden Verwirrung im römischen Reiche und dem raschen Wechsel der Herrschaft unter den Soldatenkaisern empfindliche Verluste an den Grenzen und wiederholte immer kühnere Angriffe der mehr und mehr zu Völkerbündnissen geeinigten Germanen; neben den furchtbaren Alamannen

[83]) Vgl. a. a. O. VII, 1. 16: τότε τοίνυν τὴν γέφυραν ζεύξας, ἔμελλεν ἐπὶ Γερμανοὺς διαβήσεσθαι.

[84]) Vgl. Hist. VII, 1, 16 und 17: Ὁ δὲ Μάγνος ἔλεγετο τῶν στρατιωτῶν οὐκ ὀλίγους ἀλλὰ τοὺς ἐξοχωτάτους καὶ μάλιστα, τοὺς τὴν φρουρὰν τῆς γεφύρας καὶ τὴν ἐπιμέλειαν πεποιημένους ἀναπεῖσαι, μετὰ τὸ διαβῆναι τὸν Μαξιμῖνον, λύσαντας τὴν γέφυραν, προδοῦναι τοῖς βαρβάροις, οὐχ ὑπανχούσης αὐτῷ ἐπανόδου; πλάτει γὰρ καὶ βάθει μέγιστος ὁ ποταμὸς ῥέων, ἄβατος αὐτῷ ἐγίνετο, οὔτε νεῶν οὐσῶν ἐν ταῖς πολεμίαις ὄχθαις, τῆς τε γεφύρας λυθείσης.

[85]) Vgl. Maxim. duo c. 10: ***Et genus factionis (Magni) fuit tale: cum ponte iuncto in Germanos transire Maximinus vellet, ut contrarii cum eo transirent, pons postea solveretur, ille in barbarico circumventus occideretur, imperium Magnus arriperet.***

[86]) Vgl. Herodian a. a. O. VII, 1, 18.

[87]) Vgl. Herodian a. a. O. VII, 2, 1: Διοικήσας δὲ τὰ προειρημένα πάντα ττε τὸν στρατὸν ἀναλαβὼν καὶ διαβὰς ἀφόβως τὴν γέφυραν, εἶχετο τῆς πρὸς τοὺς Γερμανοὺς μάχης. Maximinus rühmte sich durch seine Feldzüge in Germanien mehr gethan zu haben, als irgend einer der Alten und hatte die Absicht, die Grenzen des Reiches bis an das Eismeer auszudehnen; vgl. Pfahler Gesch. d. Deutschen S. 195.

Digitized by Google

am Ober- und Mittelrheine machten sich nun auch schon die Franken am Mittel- und Unterrheine nicht minder furchtbar. Grade am Mittelrheine aber, namentlich am Maine selbst, über welchen die Angriffslinie der Franken, wenigstens nach Massgabe ihrer damaligen Wohnsitze[88]) nicht hinaus ging, scheint der gleichgefährliche Hauptangriff der beiden mächtigen Völkerbündnisse stattgefunden zu haben, bis die Franken sich nach und nach mehr am Unterrheine concentrierten und den Alamannen auch den rechtsrheinischen Mittelrhein überliessen, um diese erst viel später wieder und unter ganz andern Verhältnissen rheinaufwärts zurückzudrängen. Der Rheinübergang in der Gegend von Mogontiacum (Mainz), dem Centrum der ganzen Angriffslinie,[89]) eröffnete damals den Alamannen wie den Franken in gleicher Weise den Weg ins Herz von Gallien, und es musste daher auch grade vor allem Mogontiacum den Römern als Hauptstützpunkt gegen die den Rhein überschreitenden Germanen dienen.[90]) Die obwohl dürftigen Nachrichten und Andeutungen der Alten für diese Zeit lassen darüber kaum einen Zweifel übrig.

Der im Jahre 253 erfolgte Abzug des Valerian mit den Rheinischen Legionen nach Rom zur Besitzergreifung des Kaiserthrones ermuthigte und veranlasste, wie es scheint, Alamannen wie Franken zu sofortigen Einbrüchen in Gallien,[91]) wesshalb Valerian seinen Sohn Gallienus schon im Jahre 254 zur Abwehr an den Rhein zurückschickte, woselbst letzterer, von tüchtigen Feldherren unterstützt, sich während der Jahre 254—257 als durchaus fähig erwies.[92]) Zosimus insbesondere an der unten angeführten Stelle bemerkt ausdrücklich folgendes darüber: „Gallienus selbst die Rheingrenze vertheidigend, wehrte theils den Uebergang ab, theils stellte er sich den Ueber-

---

[88]) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 19.

[89]) Vgl. Steiner a. a. O. S. 42, welcher mit Recht Mogontiacum als damaliges Centrum des Angriffs für Alamannen, wie für Franken bezeichnet, die (ohne Zweifel, falls ihnen die Ueberrumpelung beim ersten Anlaufe nicht gelang, an der Festung vorbeistürmten, ohne sich nach ächt barbarischer Art weder um deren noch um die rechtsrheinischen Castell-Besatzungen weiter zu kümmern, obgleich sie dieselben im Rücken zurücklassen mussten; freilich kehrten sie wohl öfter gar nicht mehr in ihr überrheinisches Vaterland zurück, da sie ihre Raubzüge grade damals nicht selten, wie es scheint, bis nach Italien und Spanien ausdehnten: vgl. A. 91.

[90]) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 19.

[91]) Hierher gehören ohne Zweifel die ohne bestimmte Zeitangabe von Eutrop. IX, 7 und 8, Aurel. Vict. 33, Oros, VII, 22. Zonaras XII, 24 berichteten Einbrüche, bei denen nach Verheerung Galliens die Alamannen bis nach Italien, die Franken selbst bis nach Spanien vorgedrungen sein sollen: vgl. v. Wietersheim a. a. O II S. 294; Albert Becker Imp. L. Domit. Aurelianus p. 12 n. 4.

[92]) Vgl. Aurel. Vict. 33; Eutrop. IX, 8; Zosim. I, 30; v. Wietersheim a. a. O. II S. 293.

Digitized by Google

gesetzten in geordneter Schlacht entgegen. Da er aber mit geringeren Streitkräften gegen eine sehr grosse Uebermacht kriegte, gerieth er doch in Verlegenheit, in welcher es ihm mindere Gefahr erschien, mit einem der germanischen Volksführer Frieden zu schliessen, worauf es ihm gelang, die übrigen Barbaren abzuwehren oder die dennoch Uebergesetzten zu bekämpfen." Dem bereits oben bemerkten entsprechend, kann der von Zosimus berichtete Rheinübergang der Germanen, wie auch der Versuch einer Verhinderung desselben zumeist und hauptsächlich nur am Mittelrheine bei oder unweit Mogontiacum angenommen werden. Hier muss demnach der Schauplatz der erfolgreichen Kämpfe gesucht werden, welche auf Siegesmünzen der beiden Kaiser, insbesondere aber des Gallienus, für die Jahre 255—259 nicht blos durch die Bilder von Trophäen mit Gefangenen, sondern auch die der beiden Flüsse Rhein und Main, die Aufschrift *Victoria Germanica*, sowie endlich den Ehrentitel der Kaiser „*Germanicus maximus*" verewigt sind, dessen Zusatz „*quintum*" auf wiederholte glückliche Unternehmungen gegen die Germanen hinweiset.[93]) Sicherlich gehörte zu diesen glücklichen Kämpfen auch die glorreiche Waffenthat des damaligen Legionstribunen und späteren Kaisers Aurelian bei Mainz, von der Vopiscus[94]) erzählt. Der specielle Bericht des letzteren, zusammengehalten mit den vorerwähnten Angaben des Zosimus, stellt diese Waffenthat Aurelians dahin fest, dass derselbe zur Ueberwachung der Rheinübergänge mitbeauftragt, eine ohne Zweifel nicht kleine Schaar einbrechender Franken *(Francos irruentes)*, welche offenbar ihren bereits früher über den Rhein eingebrochenen und schon weit und breit in Gallien hausenden Brüdern *(cum vagarentur per totam Galliam)* nachfolgen wollte, bei Mainz, d. h. auf dem linken Ufer des Rheins völlig aufgerieben habe. Offenbar hatte Aurelian die Feinde nicht gehindert über den Rhein zu setzen,

---

[93]) Vgl. Eckhel Doct. Num. VII p. 385, 390, 391, 400—402.

[94]) Vgl. Vop. Aurel. 7: *Idem (Aurelianus) apud Moguntiacum tribunus legionis sextae Gallicanae Francos irruentes, cum vagarentur per totam Galliam sic adflixit, ut trecentos ex his captos, septingentis interemptis, sub corona vendiderit.* Aus dieser Verlustangabe, welche gerade 1000 Mann ausmacht, mit Mone a. a. O. S. 279 schliessen zu wollen, dass das erste Auftreten der Franken nur in einer Gefolgschaft von 1000 Mann geschehen sei, scheint uns neben der allgemeinen Angabe *Francos irruentes, cum vagarentur per totam Galliam* ganz unstatthaft und an sich ganz unwahrscheinlich, ganz abgesehen davon, dass das erste Auftreten der Franken wohl viel früher fällt; vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 335 und Bernhardt a. a. O. S. 20. A. 1. — Tillemont hist. III, 2, 722 setzt diesen Sieg Aurelians ins Jahr 242; v. Wietersheim a. a. O. II. S. 335 in die Jahre 244—246; seine Bedenken wegen des Tribunats von Aurelian (a. a. O. II S. 293 A. 208) sucht A. Becker a. a. O. p. 12 sq. n. 4 zu beseitigen, indem er selbst das Jahr 254 annimmt; Bernhardt a. a. O. S. 19 entscheidet sich für das Jahr 255, Clinton endlich fast. Rom. ad ann. 256 für letzteres als Siegesjahr Aurelians.

Digitized by Google

die Uebergesetzten aber sodann, ehe sie weiter ins Innere Galliens vordringen konnten, wahrscheinlich durch einen Hinterhalt umstellt, vom Rheine und dem Rückzuge abgeschnitten und alsdann fast völlig vernichtet, d. h. grösstentheils getödtet oder zu Gefangenen gemacht und als Sklaven verkauft.[95])

So viel versprechend der Beginn dieser Kämpfe mit den Germanen im Anfange der Regierung des Valerian und Gallien waren, so kläglich war ihr Ende, als unter des letzteren Alleinregierung sich in allen Theilen des Reiches Nebenkaiser und Usurpatoren erhoben. Die Rheinlande hatten zwar in den Zeiten dieser heillosen Verwirrung einen zehnjährigen beneidenswerthen Zustand gesicherten Friedens unter der trefflichen Regierung des ebenso kräftig-gewaltigen wie milden Postumus (258—267), nach seinem bei Mainz erfolgten gewaltsamen Tode aber gingen die meisten rechtsrheinischen Besitzungen der Römer verloren, welchen Postumus eine Ausdehnung gegeben hatte, wie kein anderer römischer Feldherr weder vor noch nach ihm.[96]) Bei diesem aussergewöhnlichen Stande der Dinge wird uns daher weder aus seiner noch aus Aurelians Regierungszeit (270—275) von besonderen Kämpfen mit den Germanen am Mittelrheine berichtet, da auch letzterer in Folge der freiwilligen Unterwerfung des Tetricus (273—274) Gallien und den Occident wiedergewann und in Wahrheit der *restitutor imperii Romani*

---

[95]) Hiernach erlediget sich Mone's a. a. O. S. 279 Bedenken, welcher sagt; „Sie (die Franken) erschienen zuerst am Mittelrhein bei Mainz, aber man weiss nicht, ob sie dort von der teutschen Seite hinübergingen oder vom Niederrhein heraufkamen." Dass die Franken damals nicht zuerst erschienen, ist bereits oben (A. 94) bemerkt worden; dass sie auch nicht vom Niederrheine heraufkamen, ist ebenso einleuchtend, wie die Annahme, dass sie nur von der rechten Rheinseite herübergekommen sein können. Wozu sollte ein nutzloses Heraufziehen vom Niederrheine längs des Rheines, wo sie am ersten mit der römischen Uferbesatzung in Kampf gerathen mussten: über den Strom zu setzen, die Uferbewachung zu durchbrechen und rasch ins Innere von Gallien zu gelangen, konnte allein nur der Zweck ihrer Raubzüge aufs linke Ufer sein und ist es wirklich gewesen, wie die Nachrichten der Alten übereinstimmend erkennen lassen. Dass übrigens Mogontiacum und sein festes Castell grade damals in den Zeiten des Gallienus der Hauptort der ganzen Rheinvertheidigungslinie war, ersieht man aus dem Anhange des Veroneser *libellus provinciarum*, woselbst die mittel- und niederrheinischen Restitutionen des Postumus ihrer Ausdehnung nach von Mogontiacum aus bemessen werden: denn unter dem *castellum montiacestum* kann nur das *castellum mogontiacenstum* verstanden werden, von welchem es heisst: *trans castellum mogontiacenstum LXXX leugas trans Rhenum Romani possederunt*: vgl. Th. Mommsen Abhandlungen der k. Academie zu Berlin 1862 S. 489 ff. — Bonner Jahrb. XXXIX—XL S. 19 ff. Brambach a. a. O. S. 7 A. 3.

[96]) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 58—70 und 91 f., S. 283 ff.; und A. 95: *istae civitates* (heisst es in dem *libellus provinciarum*) *sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt*: vgl Brambach a. a. O.

wurde.[97]) Nachdem aber Aurelian ermordet worden und damit die Hauptstütze der ruhigen und geregelten Existenz Galliens, die Furcht der Nachbarvölker vor dem mächtigen römischen Namen, verloren war, brachen Alamannen und Franken abermals verheerend in Gallien ein und suchten das kaum aufathmende Land wiederum mit allen Drangsalen eines barbarischen Krieges heim.[98]) Lange aber währte die Siegesfreude der Germanen nicht: bald nämlich erschien auch in Gallien und am Rheine jener gewaltige und geniale Probus (276—282), von dem Vopiscus[99]) sagt, dass unter seiner Regierung, der Orient wie der Occident, der Süden wie der Norden und alle Theile des Erdkreises zu völliger Sicherheit und Ruhe gebracht worden seien. Rasch säuberte er Gallien von den eingebrochenen Franken und Alamannen, rückte an den Rhein, überschritt den Strom, warf die Alamannen bis über den Neckar und die Alb hinaus zurück, stellte den limes vollständig her und ging als der letzte unter den Römern ernstlich mit dem Gedanken um, ganz Germanien zur römischen Provinz zu machen.[100]) — Dass die Hauptkämpfe

---

[97]) Vgl. Alb. Becker a. a. O. p. 39—42; Bernhardt a. a. O. S. 144—213.

[98]) Vgl. Vopisc. Prob. c. 1: ***suo imperio Oriens, Occidens, Meridies, Septentrio omnesque orbis partes in totam securitatem redactae sunt***: *Hermann Atorf de Marco Aurelio Probo Romanorum imperatore, Monasterii 1866, 8 p. 75.*

[99]) Die beiden Hauptstellen über des Probus kriegerische Thätigkeit gegen die Germanen am Rheine sind Zosimus I, 67—68 und der etwas tumultuarische Bericht des Vopiscus im Leben des Probus c. 13—15, deren Besprechung bei C. A. Menzel Gesch. d. Deutschen I S. 214. und in neuerer Zeit bei Mone a. a. O. S. 282, Bernhardt a. a. O. S. 228 f., v. Wietersheim a. a. O. III S. 20 f. und 41 f., Brambach a. a. O. S. 7 f. und Atorf a. a. O. §. 2. p. 19—33 zu vergleichen ist. Besondere Schwierigkeit hat dabei die Deutung des Namens „Alba" bei Vopiscus gemacht, welcher berichtet, dass die *reliquiae* der germanischen Truppen von Probus „***ultra Nicrum fluvium et Albam***" zurückgeworfen worden seien. Atorf a. a. O. p. 25—27 Not. 99 stellt alle Erklärungen dieses geographischen Namens zusammen und meint (p. 27) man könne aus des Vopiscus Worten nicht mit Bestimmtheit abnehmen, ob darunter ein Fluss oder ein Gebirge zu verstehen sei: vielleicht habe der Geschichtsschreiber selber nicht gewusst, was „Alba" bedeute: unzweifelhaft jedoch sei es, dass darunter die von Ptolemaeus II, 10 mit „Ἄλπια" bezeichnete rauhe Alp, ein Theil des deutschen Jura, zu verstehen sei. Uns scheint der Zusatz „***fluvium***" hinter ***Nicrum*** vielmehr recht absichtlich von Vopiscus zur Unterscheidung des Flusses Nicer von Alba, worunter man alsdann nur ein offenbar auch nicht unbekanntes Gebirge zu verstehen hatte, beigefügt worden zu sein. Im Uebrigen hat längst schon der von Atorf nicht erwähnte Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 8 Anm. ** und S. 7 die sprachliche Identität von Ἄλπεις, Ἄλπεια ὄρη, Ἄλπια, Ἄλβια, Alba, Alpen und Alba nebst deren Nebenformen und deren Bedeutung „Bergeshöhen" aus dem Keltischen nach Isidor Hispal. Origg. XIV, 8: ***nam Gallorum lingua Alpes montes alti vocantur*** nachgewiesen, zumal den Galen noch jetzt ihr steiles Gebirgsland Alba, Albain heisst: vgl. Huschberg S. 147 f.

[100]) Vgl. Atorf a. a. O. p. 24 not. 93.

Digitized by Google

mit den Germanen damals zuvörderst auf beiden Ufern des Rheins stattfanden, sagt Zosimus a. u. a. O. ausdrücklich, [101]) mit dem Bemerken, Probus habe sich, da er nur eine geringe Macht bei sich gehabt, anfangs auf dem linken Ufer gehalten, die Truppen der Feinde desshalb zu trennen und einzeln zu schlagen versucht, dadurch ihre Tollkühnheit ermuthigt und sie zum Ueberschreiten des Stromes verlockt. Hierbei überrascht seien die Germanen mit leichter Mühe besiegt und zur Auslieferung von Beute und Gefangenen vertragsmässig verpflichtet worden. Da sie aber den Vertrag nicht eingehalten, so sei Probus erzürnt ihnen über den Strom gefolgt und habe eine grosse Niederlage unter ihnen angerichtet. Der Ort, wo Probus bei dieser Gelegenheit den Rhein überschritt, wird nicht näher angegeben, wiewohl ihn Atorf [102]) aus der Zurückwerfung der Germanen hinter Neckar und rauhe Alp an derjenigen Uferstrecke annehmen zu dürfen glaubt, welcher das eigentliche Zehntland gegenüber lag: es würde dieses demnach etwa das linke Rheinufer oberhalb Mainz bis gegen Speier hin sein: man darf dabei nicht vergessen, dass der untere Neckar damals noch parallel mit dem Rheine der heutigen Bergstrasse entlang mit dem Maine zusammen floss, da bekanntlich erst Valentinian I. [103]) ihm seinen jetzigen Auslauf in den Rhein durch Abgrabung anwies.

Diese Zurückwerfung der Germanen über den Neckar und die rauhe Alp hinaus, hindert aber in keiner Weise den damaligen Rheinübergang des Probus, der vorerwähnten Ansicht Atorfs entgegen, wiederum bei Mainz anzunehmen, von wo aus zunächst wohl auf dem rechten Mainufer vorgegangen, sodann aber auf das linke übergetreten wurde, um die Alamannen im Rücken zu bedrohen, aus der Ebene zwischen Rhein und Neckar zu verdrängen, über den limes zurückzutreiben und zuvörderst das Zehntland wiederzugewinnen. Ist diese muthmassliche Richtung des Zuges von Probus aber einerseits durch den Feldzug eines seiner Vorgänger Maximinus gewissermassen vorgezeichnet, so wird sie andererseits weiter noch durch die analoge Expedition eines seiner Nachfolger, des Maximianus Herculius, evident bestätigt. Nachdem letzterer am 1. April 286 zum Mitaugustus des Diocletian erhoben worden war, und bereits kurz vorher (285—286) die schrecklichen Bauernaufstände der Bagauden in Gallien blutig niedergeschlagen hatte, überschritt er den Rhein, warf im Jahre 287 in gleicher Weise auch die oberrheinischen Germanen zwischen Oberrhein und Oberdonau mit zerschmetternden Schlägen nieder [104]) und bewachte sodann,

---

[101]) Vgl. Atorf a. a. O. p. 24 not. 93.

[102]) Vgl. Atorf a a. O. p. 25 not. 96.

[103]) Vgl. Steiner a. a. O. S. 128 f; Mone a. a. O. I S. 243.

[104]) Vgl. die von Böcking zur Notit. dignit. II p. 754* gesammelten bezüglichen

während sein Caesar Constantius Chlorus der Usurpation des Allectus in Britannien (296—298) ein Ende machte, selbst die Rheingrenze gegen erneute An- und Einfälle der Germanen mit gewohnter Kraft und einem Erfolge, welcher sich in der dauernden Wiedergewinnung und Sicherstellung der beiden Ufer des Rheins ebenso nachhaltig aussprach, wie in dem Schrecken der Barbaren und der lauten Freude der vorhin so hart heimgesuchten Bewohner des linken Flussufers. Charakteristisch tritt auch der gewaltige Eindruck der Persönlichkeit Maximians auf die Barbaren bei Gelegenheit jener Bewachung der Rheingrenze in den Worten des Panegyrikers Eumenius hervor,[105]) welcher den Augustus also anredet: *Tu enim ipse, tu domine Maximiane, imperator aeterne, novo itineris compendio adventum divinitatis tuae accelerari dignatus, repente Rheno institisti omnemque illum limitem non equestribus nec pedestribus copiis, sed praesentiae tuae terrore tutatus es. Quantoslibet valebat exercitus Maximianus in ripa!* Dieses ohne Zweifel längere Verweilen Maximians *in ripa Rheni*, fern von der gewöhnlichen Residenz Trier, führt aber ganz natürlich auf die Annahme eines Aufenthaltes desselben zu *Mogontiacum* (Mainz) als dem Schwer- und Knotenpuncte der ganzen Vertheidigungslinie am Rheine, woselbst ohne Zweifel schon allein zu den Zwecken der leichteren Communication mit dem gegenüberliegenden Vorwerke *Castellum Mattiacorum* (Castel) und der militärischen Operationen sicherlich während Maximians nicht kurzer Anwesenheit eine Holzbrücke errichtet worden war. Ueberraschend wird dieser Rheinbrückenbau des Maximianus bei Mainz durch zwei gewichtige Zeugnisse, wenn nicht Alles trügt, überliefert und bestätigt. Zuvörderst bemerkt nämlich derselbe vorerwähnte Eumenius,[106]) dass durch die damaligen wiederholten[107]) Züge des Kaisers über den Rhein und weiter über den Pfahlgraben hinaus ganz Alamannien gründlich verwüstet worden sei und bedient sich dabei zur Bezeichnung der Richtung und Ausdehnung dieser verheerenden Kriegszüge der Worte: .... *a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Allemannia.* Ueber den Standort dieser Rheinbrücke sind die Ansichten der Aus-

Stellen der Panegyriker und Mone Urgeschichte des Badischen Landes II S. 283 ff.; v. Wietersheim a. a. O. III. S. 52 ff.

[105]) Panegyr. Const. Caes. c. XIII.

[106]) Vgl. a. a. O. c. 2.

[107]) Die Wiederholung dieser Kriegszüge erhellt deutlich aus Incert. panegyr. Maximin. 8: ***Maximianus Romana trans Rhenum signa barbaris gentibus intulit: huius cum fratre rursus ac saepius expeditionibus domita Germania aut boni consulit, ut quiescat aut laetatur quasi amica, si pareat;*** ebenso die Anlage von Castellen aus Julian. orat. I p. 12 ed. Paris; vgl. Mone a. a. O. II S. 285 ff. A. 62.

leger des Eumenius getheilt. Während Pontanus und Zeuss [108]) sie nach Mogontiacum (Mainz) verlegen, versetzen Andere, [109]) insbesondere Huschberg und Mone, [110]) sie an den Oberrhein, ersterer nach Strassburg, letzterer nach Speier. Mone begründet seine Ansicht dadurch, dass die Richtung des fraglichen Feldzuges von der Rheinbrücke bis nach Günzburg in der Diagonale zwischen Rhein und Oberdonau zu suchen sei, in welcher grade die Hauptstrasse durch das Grenzland sich erstreckt habe. Dazu sei die Ebene der jetzigen Provinz Starkenburg, damals durch den alten Neckar- und Mainlauf noch sumpfig und nicht für eine derartige Heerstrasse geeignet, sondern der Uebergangspunct bei Speier gewesen, welchem gegenüber am rechten Rheinufer fünf Römische Heerstrassen zusammengelaufen seien. Diesen Aufstellungen lässt sich einestheils entgegenhalten, dass eine so bestimmt durch ihre Endpunkte bezeichnete Ausdehnung der Kriegszüge Maximians mit eben diesen Endpunkten nur allgemein bekannte gewissermassen traditionelle Localitäten im Auge haben kann, wie eben die Uebergangsstellen des Rheines bei Mogontiacum und der Donau bei Guntia (Günzburg) gewesen sein müssen. [111]) Erstere ist oben als eine solche von den Zeiten des Drusus an bis Caracalla, Maximinus und Probus namentlich und ganz besonders in den Kämpfen mit den Alamannen erwiesen worden und wird sich als eben solche auch noch nach den Zeiten Maximians in den Feldzügen des Julian und Valentinian I weiterhin beurkunden lassen. Dazu kommt, dass auch die sumpfigen Niederungen zwischen Main, Neckar und Rhein von Maximian nicht nur nicht ausser Acht gelassen werden durften, sondern vielmehr zuerst von der Alamannen, die sich hier festsetzten, gesäubert werden mussten, ehe er an weiteres Vorrücken denken konnte. Dazu war aber grade unumgänglich, dass er auf dem traditionellen, auch von seinen Nachfolgern, wie Julian, eingehaltenen Wege vorgehen musste: von Mainz-Castel aus zuerst auf dem rechten, sodann auf dem linken Main- und rechten Rhein- und Neckar-

---

[108]) Pontan. Origg. Franc. II, 2; Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 308, 309, 310.

[109]) Vgl. Panegyr. ed. Arntzen I p. 245: auch Cellarius verlegt diese Rheinbrücke ins Gebiet der Triboker.

[110]) Vgl. Huschberg S. 184, Mone a. a. O. S. 286; v. Wietersheim a. a. O. III S. 53 und Brambach a. a. O. S. 9. A. 1 sprechen sich über den Standort der Rheinbrücke bei Eumenius nicht näher aus.

[111]) Der *transitus Guntiensis*, jedenfalls eine (uns sonstther nicht bekannte) traditionelle Donauübergangsstelle wird, von v. Wietersheim a. a. O. III S. 53 mit Recht als Uebergang nicht in altgermanisches, sondern in altrömisches Gebiet diesseits des Pfahlgrabens bezeichnet. Ueber den *pons Rheni* bei Mainz zog Maximian ins Zehntland und sodann weiter ins Alamannische Gebiet aus und kehrte sodann über den *transitus Guntiensis* wiederum auf das Römische Gebiet zurück.

Digitized by Google

ufer gegen die obere Donau vordringend. — Ein zweites Zeugniss für den Bau einer Brücke bei Mainz durch Maximian liegt in einer merkwürdigen Bleimedaille [112]) vor, welche in dem Bette der Saone bei Lyon gefunden, durch zwei Reliefdarstellungen ausgezeichnet ist, deren untere zwei durch die Namen MOGONTIACVM (Mainz) und CASTEL (lum, Castel) kenntlich gemachte Castelle zeigt, welche durch eine Brücke über einen wogenden Strom miteinander verbunden sind, der als FL RENVS bezeichnet ist. Nachdem die Beziehung dieser Reliefdarstellungen auf die beiden Kaiser Diocletianus und Maximianus hinlänglich festgestellt, insbesondere aber die untere Darstellung auf den vorerwähnten Aufenthalt des Maximian am Rheine im Hauptquartiere zu Mainz und seine von dort aus unternommenen überrheinischen Züge mit gutem Grunde gedeutet worden ist, bleibt kaum noch ein Zweifel übrig, in der die beiden Castelle verbindenden Rheinbrücke der Medaille den *pons Rheni* des Eumenius, d. h. die während der längeren Anwesenheit des Maximianus am Rheine, insbesondere zu Mainz, aus Anlass seiner kriegerischen Operationen geschlagene Brücke wiederzufinden. Betrachtet man nun aber das Bild dieser Brücke auf der Medaille näher, so trägt sie einestheils in ihrer dreifachen Bogenstellung und ganzen Anlage ebenso unzweifelhaft das Gepräge eines Unterbaues von Stein, wie andererseits in der Construction der oberen Einfassung (Geländer) das eines Oberbaues von Holz. Es entspricht diese Einrichtung im Ganzen der Anlage der Donaubrücke Traians, welche gleichfalls in dem Hauptkörper von Stein aufgeführt war, ohne aber des Holzwerkes ganz zu entbehren. [113]) Die eigentliche (hölzerne) Einfassung dieser Brücke insbesondere ist ganz und gar in Gestalt und Construction mit der Einfassung der Maximiansbrücke auf der Lyoner Medaille identisch. Da nun aber einerseits, wie oben bemerkt, durch das ganze System der

---

[112]) Vgl. Annalen IX S. 148—163 nebst Tafel II, sowie unsere Tafel I, n. 1.

[113]) Abbildungen der Donaubrücke Traians nach den Reliefs der Traianssäule bei P. S. Bartoli tab. 74. segm. 260, Fabretti Col. Trai. p. 301. Mannert *res Traian.* fig. 8. bei Aschbach a. a. O. S. 18; neuerdings hat auch Fröhner la col. Trajane p. 132 n. 77. 88. die betreffenden Stücke der Trajanssäule nach den Gypsabgüssen im Louvre wiederholt. Während Aschbach S. 17 A. 3 es dahin gestellt lässt, ob die eigenthümlichen Pfeilerverbindungen der Brücke von Holz oder von Stein gewesen, S. 18 auch es für mehr als wahrscheinlich hält, dass die Brücke mit steinernen Bogen versehen war und einen steinernen Uebergangsweg hatte, ohne damit behaupten zu wollen, dass nicht die Gallerien und manches Beiwerk an der obersten Brückenbedeckung von Holz gewesen sein könnten: hält es Fröhner p. 133 (vgl. Aschbach S. 17. A. 4.), im Hinblicke auf die Darstellung der Säule und der Münzen Traians, für evident, dass die ganzen Bogengerüste und die Brückenbedeckung aus Holz waren. Im Uebrigen ist die Construction des Brückengeländers der Maximiansbrücke auf der Lyoner Medaille identisch mit der auf den Stein- und Schiffbrücken Traians auf der Donau: s. Fröhner p. 68 ff. vgl. Taf. I. n. 1—5 u. Excurs IV.

Digitized by Google

Rheinuferüberwachung der Bau stehender (steinerner) Brücken ausgeschlossen war, andererseits auch weder irgend historische Berichte noch monumentale Spuren und Reste einer ehemaligen steinernen Rheinbrücke bei Mainz aus Römerzeiten überliefert und vorhanden sind: so kann die Abbildung einer Steinbrücke zwischen Mogontiacum und Castellum auf der mehrerwähnten Medaille nur eine ideale sein. In Wirklichkeit wird diese Brücke Maximians aber auch keine Schiffbrücke der Art gewesen sein, wie solche bei den Stromübergängen der Römischen Heere, insbesondere auf dem Rheine und der Donau, geschlagen zu werden pflegten. Die damalige längere Anwesenheit Maximians am Rheine im Hauptquartier zu Mogontiacum, die Andauer des Krieges mit den überrheinischen Alamannen, deren Land nur durch wiederholte Verheerungszüge erschöpft werden konnte, wie der Panegyriker schildert, rechtfertigen vielmehr die Annahme einer hölzernen Bockbrücke, wie sie dereinst der grosse Bezwinger Galliens zuerst über den Rheinstrom geschlagen hatte. Man begreift leicht, dass eine solche stehende Holzbrücke leichter als eine gewöhnliche Schiffbrücke von dem Künstler zu Lyon zu einer Steinbrücke idealisirt werden konnnte, wie es auf der vorher erwähnten Medaille geschehen ist.

Kaum zehn Jahre nach den verheerenden Kriegszügen Maximians im Jahre 297 brachen die Alamannen gegen den Rheinwinkel bei Basel durch und drangen zwischen Vogesen und Jura, der uralten Pforte der Völker- und Heereszüge aus Germanien nach Gallien,[114]) bis nach Langres vor, bei welcher Stadt, wie weiter rückwärts bei Windisch, sie in blutigen Schlachten von Constantius, des grossen Constantin Sohn, geschlagen und zurückgetrieben wurden.[115]) Letzterer (306—337 nach Chr.) im Innern des Reiches selbst durch die Kämpfe mit seinem Schwiegervater Maximian und seinen übrigen Gegnern vollauf beschäftigt, wollte von deutscher Seite her Ruhe haben, um einerseits nicht in grössere Gefahr zu kommen, andererseits aber auch die Rheingrenze sicher zu stellen, von deren Behauptung die Erhaltung des weströmischen Reiches abhing, wie man zu seiner Zeit wohl überzeugt war. Zur Erreichung dieses Zweckes schlug Constantin zwei Wege ein: die Durchführung eines mit schonungsloser Grausamkeit gepaarten Schreckenssystems, welches er bekanntermassen am meisten gegen die Franken am Niederrhein ausübte[116]), sodann aber eine durchgreifende Sicher-

---

[114]) Vgl. v. Cohausen a. a. O. S. 6.

[115]) Eumen. panegyr. Constant. IV, 6; Zonaras XII 31; Mone a. a. O. II S. 287.

[116]) Eumen. panegyr. Constantin. 11: *inde est pax ista, qua fruimur, neque enim Rheni iam gurgitibus sed nominis tui terrore munimur; quamlibet ille aut arescat aestu, aut resistat gelu, neutro hostis audebit uti vado:* weiterhin bemerkt er, dass sich die Franken vom rechten Flussufer in Folge dessen zurückgezogen hätten. Ausflüsse desselben Schreckenssystems waren, dass er

stellung der ganzen Grenze namentlich am Mittel- und Unterrheine durch Aufstellung einer wohlgerüsteten Flotte, durch Vertheilung starker Besatzungen auf den Ufern des Stromes, welche zu ungehindertem Verkehre durch stehende Brücken, wie es scheint, verbunden wurden. Auf diese Art war Constantin im Stande, den Krieg auf den Hauptpunkten der Rheingrenze mit Schnelligkeit und Nachdruck zu führen: in gleicher Weise scheint der Kaiser auch die Donaugrenze verstärkt und sicher gestellt zu haben. Diese Mittel und Massregeln zur Grenzvertheidigung, wie auch die Raschheit und Energie, mit welcher er einem bei seiner absichtlichen Abwesenheit vom Rheine versuchten Einfalle der Franken und Alamannen in Gallien entgegentrat, machen es glaublich, dass die Germanen sich zum Frieden erboten, Geisseln stellten und die Rheingrenze bis zum Tode des Kaisers nicht mehr beunruhigten [117]).

Wenn nun unter den von Constantin am Rheine und an der Donau ins Werk gesetzten Vertheidigungsmassregeln auch Brücken genannt werden, so gründet sich diese bezügliche Ueberlieferung zumeist auf Mittheilungen des mehrerwähnten Lobredners Eumenius (a. a. O. C. 13), welcher selbst am Rheine gewesen war. Da man aus dieser Hauptstelle die Aufstellung von Brücken zu Speier, Mainz und Cöln hat entnehmen wollen, diese Annahme aber soweit sie Mainz angeht, sicherlich ungerechtfertigt ist, zugleich aber die Erbauung einer neuen steinernen Rheinbrücke bei Cöln durch Constantin mit Bezug auf das oben (vgl. A. 19) bemerkte, besonderer Erörterung bedarf, so ist eine solche in dem Excurs I. versucht worden.

Wie Constantin der Grosse seine besondere Thätigkeit gegen die Germanen am Niederrheine entfaltete, so sein Sohn Constantius am Oberrheine. In zwei Feldzügen bekämpfte er die Alamannen, welche zuerst 354 die helvetischen und gallischen Grenzstriche verwüsteten. Von Arles aufbrechend, zog der Kaiser über Valence an den Rhein bis Basel-Augst, woselbst die Alamannen den Uebergang des Heeres über den Strom mittels einer Schiffbrücke durch ihre Pfeilschützen verhinderten. Als jedoch ein verrätherischer Landeseingeborner um reichen Lohn während der Nacht eine Furt bezeichnete, wo der Rhein durchwatet

zwei fränkische Fürsten und viele Gefangene im Circus zu Trier den wilden Thieren vorwerfen liess, (vgl. Richter a. a. O. S. 61; Eutrop. X. 3; Eumen. a. a. O. 16) wie auch die Behandlung, die er nach Eusebius Vita Const. I, 25 den Germanen in den Provinzen zu Theil werden liess: diejenigen nämlich, welche sich civilisieren liessen, durften bleiben; die keine Bildung annahmen, trieb er aus dem Lande: vgl. Mone a. a. O. S. 287. A. 68.

117) Incert. panegyr. Constantino II, 3: *Rhenum toto limite dispositis exercitibus totum reliqueras — quid opus erat ipsi Rheno instructis et militibus et classibus quem iam pridem barbaris nationibus virtutis tuae terror obstruxerat*: vgl. Nazar. panegyr. Constant. 18; Mone a. a. O. S. 228 f.

Digitized by Google

werden konnte, und man die Feinde unversehens zu überfallen hoffte, wurden diese von einigen ihrer Landsleute im kaiserlichen Heere gewarnt. Gleichwohl fand der Uebergang des letzteren mittels einer Schiffbrücke statt, worauf die bedrohten alamannischen Fürsten Gesandte schickten und Constantius mit Zustimmung des Heeres einen Frieden bewilligte, welcher alles Land von Augst bis zu den Donauquellen in den Händen der Alamannen liess. Im zweiten Feldzuge (355) gegen die Lentienser in der Umgegend des Bodensees drang des Kaisers Feldherr Arbetio, wie es scheint, wieder über den Oberrhein, den Ufern des Sees folgend, siegreich ins Alamannenland ein, ohne dass auch dieser Krieg weitere Folgen gehabt hätte, da der Kaiser weder seinen Sieg weiter verfolgte noch auch Frieden schloss.[118]) Nur allzu bald schon zwang ihn jedoch die Noth des Reiches aus dieser Unentschiedenheit herauszutreten und sich nach einer kräftigen Unterstützung und Beihilfe umzusehen. Wider Willen zwar und mit bösen Hintergedanken, aber durch die steigende Bedrängniss Galliens gezwungen, berief Constantius seinen Vetter Claudius Julianus zu sich nach Mailand, ernannte ihn zum Caesar und betraute ihn mit dem Oberbefehle in Gallien und am Rheine. Die ganze Lage der Dinge war schwierig und gefahrvoll, als Julian seinen Posten antrat und mit nur geringer Truppenzahl in sein Hauptquartier Vienne abging.

Die Germanen hatten die Reichsgrenze von der Quelle bis zur Mündung des Rheines überschritten, bewohnten bereits das linke Ufer desselben in einer Ausdehnung von 15 Wegstunden und westwärts in diesem besetzten Landstriche waren 40—45 Städte völlig verödet und ausgeraubt. Julian war entschlossen die deutsche Macht in Gallien zu brechen oder unterzugehen; es gelang ihm jenes über alle Erwartung: eine ganze Reihe glänzender und erfolgreicher Waffenthaten verschaffte dem so schwer heimgesuchten Gallien dauernde Erleichterung und bedeckte ihn mit unvergänglichem Ruhme.[119])

Dass sich diese Waffenthaten Julians als Caesar und Augustus über einen Zeitraum von 4 — 5 Jahren (356 — 361) erstreckten, ist erklärlich, wenn man weiss, dass ihr Schauplatz das ganze östliche Gal-

---

[118]) Ueber den ersten Feldzug und Rheinübergang des Constantius s. Julian. orat. III p. 129 ed. Sponheim, wo es heisst: βασιλεὺς ζεύγμασι καὶ ναυσὶ τὸν Ῥῆνον διαβάς; über den zweiten Ammian Marcellin XV, 4, 13: ***imperator egressus in Raetias camposque venit Caninos et digestis diu consiliis, id visum est honestum et utile, ut eo cum militis parte Arbetio magister equitum cum validiore exercitus manu relegens margines lacus Brigantiae pergeret, protinus barbaris congressurus***: vgl. Huschberg S. 228—233; J. J. Rospatt die Vertheidigungskriege der Römer am Rhein (Cöln 1847, 4) S. 10 f.; Mone S. 289 ff.; v. Wietersheim a. a. O. III S. 273 f.; J. F. A. Mücke Flavius Claudius Julianus (Gotha 1867, 4) S. 6—12.

[119]) Mone S. 292 f.

lien, insbesondere das gesammte Rheinland, gewesen ist. Nicht minder erklärlich ist es daher auch, dass an allen Theilen des gewaltigen Grenzstroms Uebergänge Julians stattfanden und dass sich deren im Ganzen nicht weniger als fünf aus diesen seinen germanischen Feldzügen mit Sicherheit feststellen lassen.[120])

Zuvörderst wissen wir von Julian[121]) selbst, dass er als Caesar dreimal über den Rhein gegangen ist. Der erste dieser Rheinübergänge fand im zweiten Feldzuge gegen die Alamannen 357 n. Chr. statt, welche Julian in der blutigen Schlacht bei Strassburg völlig geschlagen hatte und nunmehr in ihrem eigenen Lande aufsuchen und von weiteren Einfällen abschrecken wollte. Obwohl seine Soldaten sich anfangs gegen einen Uebergang über den Rhein sträubten, so gaben sie zuletzt doch den überredenden Worten ihres Feldherrn nach, welcher rasch vom Oberrheine nach Mogontiacum hinabzog und dort eine Schiffbrücke, über den Fluss schlagen liess, alsbald das Heer hinüber führte auf der mehrerwähnten rechtsmainischen Heerstrasse verwüstend ins Alamannische eindrang, ein dereinst von Kaiser Traian angelegtes Castell wieder herstellte und sich sodann nach Gewährung eines zehnmonatlichen Waffenstillstandes wieder (im December 357) auf das linke Rheinufer zurückzog.[122])

---

[120]) Ueber die germanischen Feldzüge Julians vgl. Mone S. 292—310; Huschberg S. 239—313; Rospatt S. 11—16; v. Wietersheim S. 299—323; Wolff Julianus gegen die Alemannen (Langensalza 1865, 4) 24 S. S.; Mücke S. 9—50; Brambach a. a. O. S. 9 f. Die Schrift von J. E. Auer, Kaiser Julian der Abtrünnige. Wien 1855, XXIV und 452 S. S., war uns nicht zugänglich.

[121]) Epist. ad Athenienses p. 280 ed. Sponheim: τρίτον ἐπεραιώθην Καῖσαρ ἔτι τὸν Ῥῆνον.

[122]) Ammian Marcellin. XVII, 1, 1: ***Caesar Tres Tabernas revertit unde cum captivis omnibus praedam Mediomatricos servandam ad reditum usque suum duci praecepit et petiturus ipse Mogontiacum, ut ponte compacto transgressus in suis requireret barbaros, cum nullum reliquisset in nostris, refragante vetabatur exercitu: verum facundia incunditateque sermonum adlectum in voluntatem traduxerat suam — — — moxque ad locum praedictum est ventum, flumine pontibus constratis transmisso, occupavere terras hostiles***: Mone S. 302; Rospatt S. 13; v. Wietersheim S. 310 f.; Wolff S. 15; Mücke S. 25; Huschberg S. 265. — Wenn Mücke den Ort Mogontiacum von Julian zum Uebergangsorte glücklich gewählt glaubt und zwar aus dem Grunde, weil er im Besitze der Stadt Mainz das Stromgebiet des Rheines und Maines zugleich beherrschte, so ist diess zwar an sich schon durch die Lage von Mainz als richtig anzuerkennen; andererseits aber nicht zu vergessen, dass Mogontiacum überhaupt, wie oben mehrfach gezeigt ist, die traditionelle Hauptübergangsstelle am Mittelrheine und namentlich der Ausgangspunkt aller Kriegszüge ins Alamannische war. — Da Ammian Marcellin zuerst nur von einem ***pons***, weiterhin aber bei dem Uebergange selbst von ***pontes constrati*** spricht, so hat Mücke mit Unrecht bei Mainz geschlagene „Brücken" d. h. also wenigstens zwei

Der zweite Rheinübergang Julians erfolgte im dritten Feldzuge gegen die Alamannen im Jahre 358, wahrscheinlich Ende August, nachdem der Caesar einen Militäraufstand beschwichtigt hatte, welcher, wie es scheint, sowohl durch die absichtliche Vernachlässigung seines Heeres von Seiten des argwöhnischen Constantius und seiner Beauftragten als auch durch die Ungunst der Witterung und das unthätige Verweilen in einem durch den Krieg bereits hart mitgenommenen Lande hervorgerufen war. Wie dereinst Germanicus unter ähnlichen Verhältnissen, so glaubte auch Julian den aufgeregten Gemüthern der Soldaten durch einen überrheinischen Kriegszug eine ablenkende Beschäftigung geben zu müssen. Er rückte demnach an den Rhein, liess eine Schiffbrücke schlagen, drang wiederum in das Alamannische ein, demüthigte die zunächst wohnenden Könige Suomar und Hortar und kehrte sodann wieder ins Winterlager nach Gallien zurück. Da auf diesem Zuge alles Land an den Mündungen des Mains und Neckars, woselbst das Gebiet jener Könige lag, unterworfen wurde, so scheint auch dieser Rheinübergang wiederum bei Mogontiacum stattgefunden zu haben, woselbst an der gewöhnlichen Uebergangsstelle ohne Zweifel noch die beiden Uferseiten zwischen Mogontiacum und Castellum im unbestrittenen Besitze der Römer waren, demnach also die grösste Sicherheit und Leichtigkeit des Uebergangs geboten war. [122])

Zum dritten male ging Julian in seinem vierten Feldzuge gegen die Alamannen im Jahre 359 über den Rhein, um noch einige Stämme dieses kriegerischen Volkes zu unterwerfen, deren Sitze zumeist auf dem rechten Ufer des Neckar im Gebiet des Kocher und der Jaxt zu suchen sind. Nachdem er alle Vorbereitungen getroffen, schon in Bingen mit seinen Unterbefehlshabern Florentius und Lupicinus zusammengetroffen war, rückte er nach Mogontiacum und sammelte hier seine Streitkräfte. Die Unterbefehlshaber wollten sofort hier schon eine Brücke geschlagen haben, um ins Alamannische auf dem gewöhnlichen Wege vorzudringen; Julian jedoch, um des befreundeten Königs Suomar Land

---

nebeneinander aufgestellte Schiffbrücken für diesen Uebergang angenommen, welcher jedenfalls, zumal bei der schwierigen Stimmung der Soldaten so rasch als möglich ausgeführt werden und zugleich die möglichste Sicherheit des Rückzuges bieten musste; vgl. jedoch über *pons* und *pontes* Excurs III A. 2.

[122]) Ammian Marcellin XVII, 10, 1: *Lenito tandem tumultu non sine blanditiarum genere vario contextoque navali ponte Rheno transito, terris Alamannorum calcatis Severus magister equitum bellicosus ante haec et industrius repente commarcuit.* Mone S. 303 und Mücke S. 32 bezeichnen den Ort nicht näher, wo sie den Uebergang annehmen; Huschberg S. 283, Respatt S. 15 und Wolff S. 17 halten ihn für wahrscheinlich bei Mainz ausgeführt; v. Wietersheim S. 318 meint oberhalb der vorjährigen Stelle, jenseits Darmstadt, nach Heidelberg zu.

vor Gewaltthätigkeiten zu schonen, lehnte den Uebergang hier ab.[124]) Als nun aber gar erst die benachbarten alamannischen Könige auf die Kunde von dem beabsichtigten Einfalle der Römer die Aufforderung an Suomar richteten, die Römer am Uebergange zu hindern, und auf dessen Erwiederung, er allein sei ausser Stand dazu, mit grossen Streitmassen Mogontiacum gegenüber zur Verhinderung des Ueberganges erschienen: so konnte Julian vollends an Brückenschlag bei vorgenannter Stadt nicht denken, ohne sein Heer den grössten Gefahren auszusetzen und beschloss daher, einen hierzu geeigneteren Ort aufzusuchen.[125]) Da aber die Alamannen den nunmehr auf dem linken Ufer rheinaufwärts ziehenden Julian nicht aus den Augen liessen, so verbarg er eine Abtheilung Soldaten in einem Thale, zog weiter und liess sodann von seinem nächsten Lager aus an dem Abende desselben Tages den versteckten Soldaten den Befehl zugehen, auf 40 Kähnen ohne Ruderschlag nächtlicherweile stromabwärts zu fahren, jenseits zu landen und die Alamannen zu überfallen. Diess geschah, und die in eben jener Nacht bei König Hortar zum Schmause versammelten Fürsten entrannen mit genauer Noth dem Untergange. Nunmehr ging Julian mit dem Hauptheere zurück, schlug dem Landungsplatze jener gegenüber eine Schiffbrücke über den Strom, setzte das Heer über und drang weiter als jemals in das Herz des feindlichen Landes, etwa 15 Meilen weit bis in die Gegend des heutigen Hall an dem Kocher in Würtemberg.[126]) Der Ort, an welchem

---

[124]) Ammian Marcellin XVIII, 2, 7: — *incitatis viribus omnes venire Mogontiacum, ubi Florentio et Lupicino destinate certantibus per pontem illic constitutum transiri debere, renitebatur firmissime Caesar, adserens pacatorum terras non debere calcari, ne — abrupte foedera frangerentur.*

[125]) Ammian Marcellin XVIII, 2, 8: *Alamanni tamen omnes quos petebat exercitus, confine periculum cogitantes, Suomarium regem amicum nobis ex pactione praetenta monuerunt minaciter, ut a transitu Romanos arceret. Eius enim pagi Rheni ripis ulterioribus adhaerebant, quo testante resistere solum non posse, in unum coacta barbarica multitudo venit prope Mogontiacum prohibita viribus magnis exercitum, ne transmitteret flumen. Gemina itaque ratione visum est habile; quod Caesar suaserat, ne pacatorum terrae corrumperentur, neve renitente pugnacissima plebe pons cum multorum discrimine iungeretur, iri in locum ad compaginandam pontem aptissimum.* — Der vorstehende Bericht wird wesentlich ergänzt durch Libanius orat. funeb. I. p. 551 ed. Reiske, welcher den ganzen Vorgang weit klarer und genauer erzählt: insbesondere sind die Worte: οἱ δὲ ἀναστρέψαντες ἐζεύγνυον, ὡρμώμενοί τε ἐξ οἰκείων καὶ τελευτῶντες εἰς τὸν κατειλημμένον in doppelter Hinsicht bemerkenswerth, wie sich weiterhin zeigen wird: vgl. Ammian Marcellin ed. Wagner — Erfurdt vol. II p. 301.

[126]) Ammian Marcellin XVIII, 2. 14: *cognito deinde Romanorum transitu — perculsi reges eorumque populi (Alamannorum) qui pontem ne strueretur, studio servabant intento, metu exhorrescentes diffuso vertuntur in pedes*

Digitized by Google

jene Schiffbrücke aufgeführt wurde, ist nicht näher zu bestimmen und kann nur vermuthet werden. Die Lage des von König Hortar beherrschten Gebietes am linken Ufer des Neckar, welches Julian zuerst nach seinem Rheinübergange durchzog, um in die weiter ostwärts gelegenen Gaue der andern alamannischen Fürsten einzudringen, macht es glaublich, dass der Uebergang unweit Speier stattgefunden hat. Dabei ist jedoch mit Mone und Wolf nur an eine Stelle unterhalb dieser Stadt zu denken, da einestheils Julian offenbar sich nicht allzu lange und allzu weit aus der Gegend von Mainz entfernte, als er mittels jener List sich den Uebergang über den Strom erzwang, anderntheils aber die von Libanius (vgl. A. 125) überlieferte Versteckung jener obenerwähnten Soldatenabtheilung in einem Thale eher auf die Gegend zwischen Mainz und Worms hinweisen dürfte.[127])

Diesen drei Rheinübergängen Julians als Caesar reihen sich nun, wie oben bemerkt, noch zwei weitere an, welche er nach seiner Erhebung zum Augustus am Schlusse seiner ruhmvollen und erfolgreichen Kämpfe zur Befreiung Galliens und zur Sicherstellung der Rheingrenze zu unternehmen veranlasst war. Die Veranlassung zu dem vierten Rheinübergange Julians war aber folgende. Als der neue gegen seinen Willen von dem Heere zur höchsten Reichswürde erhobene Augustus sah, dass der Kampf mit Constantius unvermeidlich sein werde, glaubte er zuvor noch, wie er mit den Alamannen gethan, auch die Franken durch einen nochmaligen Kriegszug einschüchtern und die Grenze am Niederrhein sichern zu müssen. Besondere Gelegenheit boten ihm hierbei die Attuarier (im jetzigen Geldern), welchen die Zwietracht zwischen den beiden Kaisern sicherlich nicht unbekannt geblieben war und zu verwüstenden Streifzügen nach Gallien Anlass gegeben haben mochte. Sie waren nicht wenig erstaunt, als Julian plötzlich im Jahre 360 vor Tricesima (Xanten) erschien,[128]) den Rhein (zum

---

— — *statimque difficultate omni depulsa, ponte constrato, sollicitarum gentium opinione praeventa, visus in barbarico miles, per Hortarii regna transibat intacta*; über das auf diesem Feldzuge erreichte Ziel, die Grenze der Alamannen und Burgunder, s. Ammian Marcellin XVIII, 2, 15.

[127]) Mone S. 305; Wolff S. 19; Rospatt S. 15; v. Wietersheim S. 321 und Mücke S. 38 äussern sich nicht näher über den muthmasslichen Standort dieser Rheinbrücke Julians. Huschberg S. 290 nimmt ihn „in ziemlicher Ferne südlich von Mainz" an.

[128]) Ammian Marcellin XX, 10, 1 und 2: *Julianus tamen tam celsiore fortuna militisque fiducia laetior, ne intepesceret neve ut remissus argueretur et deses, legatis ad Constantium missis, in limitem Germaniae secundae est egressus omnique adparatu, quem flagitabat instans negotium, communitus, Tricensimae oppido propinquabat. Rheno exinde transmisso regionem subito pervasit Francorum, quos Attuarios vocant, inquietorum hominum, licentius etiam tum percursantium extima Galliarum.* Libanius

viertenmale) überschritt und trotz der rauhen und schroffen Wege, auf welche sie vertraut hatten, unter ihnen war. In einem dreimonatlichen Feldzuge fügte er ihnen ungeheure Verluste an Todten und Gefangenen zu und diktierte den Uebrigen sodann den Frieden. Hierauf bereiste er die ganze Rheinlinie bis Basel, untersuchte überall die Vertheidigungsmittel und kehrte sodann in die Winterquartiere nach Vienne zurück. Am bedeutsamsten ist bei diesem vierten Rheinübergange Julians ohne Zweifel der Ort, bei welchem er bewerkstelligt wurde: es war die Stadt Tricesima, welche bekanntlich diesen ihren Namen erhielt von der nach Ulpius Traianus benannten und dort stationierten *legio tricesima Ulpia victrix*: der Ort kommt daher auch vor unter dem Namen *castra Ulpia* oder *colonia Traiana*, da Trajan dort eine Soldatencolonie angelegt hatte: alle diese Namen bezeichnen nur einen und denselben Ort, welcher vor und bis Traian Vetera castra genannt worden und als traditioneller Uebergangspunkt, wie oben gezeigt ist, bekannt und benutzt war. Daraus erklärt sich zur Genüge, warum Julian gerade auf diesen Ort los- und bei demselben über den Rhein ging. [129])

Der fünfte und letzte Rheinübergang Julians endlich fand im Frühjahre 361 statt, als er bereits Alles wohlgeordnet glaubte, um in den Orient gegen den Constantius aufzubrechen. Auf des letzteren Anregung hin war der alamannische König Vadomar in Raetien eingefallen und raubte weit und breit das Land aus. Sofort entsendete Julian von Vienne aus den comes Libino mit bewährten Truppen ab, welcher durch das Juragebirge nach dem Rheine hin vordrang, über den Strom

---

orat. funebr. 1. p. 557 ed. Reisk. sagt über diese Expedition Julians: ἐλθὼν δ' ἐπὶ τὸν Ῥῆνον, καὶ δείξας τοῖς βαρβάροις τὴν κεφαλὴν καὶ δευτέροις ὅρκοις τὰς ὁμολογίας ἐνδήσας ἔτρεχεν ἐπὶ τὸν ἀκούσιον ἀγῶνα. Den Feldzug nennt Julian selbst einen dreimonatlichen in seinem Briefe an den Philosophen Maximinus Epist. XXXVIII. p. 414, ed. Spanheim; vgl. Rospatt S. 16, v. Wietersheim S. 322, Mücke S. 47. Mone gedenkt S. 308 dieses Feldzuges gegen die Attuarier nur vorübergehend; Wolff hat ihn ganz übergangen; Richter a. a. O. 141; Huschberg S. 302.

[129]) Auf diese Bereisung der ganzen Rheinlinie bis Basel-Augst bezieht sich ohne Zweifel folgende Stelle des Eunapios excerpta e legatt. p. 17 ed. Labbe I p. 467 ed. Boissonade: (Julianus) τὴν πρέσβειαν ἔστελλε (zum Vadomar) καὶ αὐτὸς εἵπετο τῇ πρεσβείᾳ ἀπὸ Νεμήτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ῥῆνον ἤδη τε ἦν πρὸς τοῖς Ῥαυράκοις, ὅ ἐστι φρούριον. Stälin Wirtemberg. Gesch. I 128 n. 1 bezog diese Notiz auf Julians dritten Rheinübergang, den er darnach bei Speier annahm und Wolff S. 19 A. 5 stimmt ihm bei, da dieselbe blos auf den vorgenannten Uebergang passe. Mone S. 305 A. 102 dagegen bestreitet die Beziehung dieser Worte auf einen Rheinübergang, welcher zudem bei den Verhandlungen mit Vadomar unnöthig und gefährlich zugleich gewesen wäre. Er findet darin nur die Angabe, Julian sei von Speier nach dem Rheine zu, sodann aber auf dem linken Ufer bis Augst (zu den Raurikern) gezogen und erinnert (S. 308 A. 107) an die von Zosimus (III, 4) berichteten Verhandlungen

Digitized by Google

setzte, bei dem Orte Sanctio aber als das Opfer eigener Tollkühnheit fiel, worauf seine Truppen mit einigen Verlusten das Feld räumen mussten.[130]) Julian durch aufgefangene Briefe von der Treulosigkeit Vadomars überzeugt, liess denselben, der sich bei den römischen Feldwachen einzufinden pflegte, scheinbar um seine freundlichen Gesinnungen zu bezeugen, in der That aber um zu spionieren, durch seinen Geheimschreiber Philagrius verhaften und nach dem fernen Spanien abführen. Diese Gefangennahme Vadomars genügte Julian aber noch nicht: auch sein Volk musste noch für die Niederlage von Sanctio gezüchtigt werden, wenn Julian seine Rüstungen ruhig vollenden und ohne Aufstände in seinem Rücken befürchten zu müssen, dem Constantius entgegenziehen wollte.

In grösster Raschheit brach er daher von Vienne auf, ging in der tiefen Stille der Nacht über den Rhein und überwältigte schnell den kurzen Widerstand der überraschten Feinde, welche sich mit ihrer ganzen Habe ergeben und dauernden Frieden versprechen mussten.[131]) Da Julian die Absicht hatte, mit seinem Heere längs der Donau hin nach Pannonien und Constantinopel zu ziehen, so kann nach dem ganzen Stande der Dinge, insbesondere mit Rücksicht auf die geographische Lage des Vadomar'schen Gebietes, dieser letzte Rheinübergang Julians nur bei Basel-Augst im Gebiete der alten Rauriker stattgefunden haben. Mit dieser Expedition gegen das Volk Vadomars beendigte Julian seine Kriegszüge gegen die Alamannen und Franken: es können deren sechs aufgezählt werden, während welcher er den Rhein fünfmal überschritten hatte. Die drei ersten dieser Rheinübergänge fanden am

---

mit Vadomar über die Auswechslung der in dessen Gewalt befindlichen römischen Gefangenen. Es ist klar, dass diese Stelle des Eunapios besser hierher bezogen wird und in den Zusammenhang dieser Thatsachen besser passt, als in die Erzählung der Vorgänge, welche den dritten Rheinübergang Julians begleiten, bei welchem letzterer nach unserer Annahme nicht einmal bis Speier kam, geschweige denn bis Basel-Augst, wohin er damals weder vor noch nach seinem Rheinübergange gekommen sein kann.

[130]) Vgl. Ammian Marcellin XXI. 3, 3; Mone S. 308, Rospatt S. 16, v. Wietersheim S. 293, Wolff S. 21, Mücke S. 48.

[131]) Ammian Marcellin XXI, 4, 8: *Hoc casu elatior Julianus, regis opinione citius intercepti, quem profecturus ad longinqua formidabat, nihil remittentibus curis barbaros adorirt disposuit, quos peremisse Libinonem comitem in congressu cum militibus docuimus paucis. Et ne rumor adventus sui eos ad remotiora traduceret, superato Rheno noctis silentio, cum auxiliorum expeditissimis globis, nihil metuentes huius modi circumvenit etc.* — Auch Libanius a. a. O. p. 286 erzählt diese letzte Expedition des Julian gegen die Alamannen und gibt dabei besonders über das Verhältniss der alamannischen Könige zu Constantius Aufklärung. Im Uebrigen besprechen denselben Kriegszug und Julians letzten Rheinübergang Mone S. 310, Rospatt S. 16, v. Wietersheim S. 293, Wolff S. 22, der diesen Uebergang jedoch irrthümlich als den vierten bezeichnet, Mücke S. 49, Haschberg S. 306 f.

Mittelrheine statt, zwei davon bei Mogontiacum, der dritte wohl zwischen Mogontiacum und Borbitomagus (Worms); die beiden letzten vertheilen sich auf den Niederrhein bei Tricesima und den Oberrhein bei Augusta Rauricorum. Mit vollem Rechte konnte Julian daher in der an sein Heer gerichteten Ansprache bei einem Rückblicke auf seine germanischen Kriegszüge es rühmen, dass er den Rhein gang- und überschreitbar gemacht habe.[132])

Wie vordem der Tod des tapfern Probus, so wurde auch der des Julian das Signal eines allgemeinen Einbruches der Feinde des römischen Reiches über dessen Grenzen,[133]) und insbesondere waren es wiederum die Alamannen, welche das ihnen von Julian auferlegte Joch abzuschütteln bemüht waren. Die verächtliche Behandlung, welche ihnen durch Julians ebenbürtigen Nachfolger Valentinian I (an den nach dem rasch erfolgten Tode des Jovian die Herrschaft gekommen war) zu Theil wurde, veranlasste sofort den Wiederbeginn ihrer Raubzüge zu Ende d. J. 365 und Anfangs 366, während im folgenden Jahre Franken und Sachsen plündernd die Gegenden des Niederrheins überfielen.[134]) Valentinian traf alsbald, ganz und gar im Geiste Julians handelnd, umfassende Vorkehrungen zu einem grossen und nachhaltigen Kriege gegen die Alamannen, ernannte seinen neunjährigen Sohn Gratian zum Mitregenten (367), bestimmte ihn ganz eigentlich für den deutschen Krieg[135]) und concentrierte seine Streitkräfte zuerst, wie es scheint, am Mittelrheine, woselbst Vithicab, Vadomars Sohn, der gefährlichste Gegner war.[136])

Nach der Ermordung Vithicabs versuchte der Kaiser einen Hauptschlag gegen die Alamannen auszuführen. Die Eröffnung des Feldzuges mochte dabei der Ueberfall des von Besatzungstruppen entblössten Mogontiacum durch einen alamannischen Heeresfürsten Rando veranlasst haben, welcher vielleicht ein Angehöriger der Familie des Vithicab war.[137]) Bald nach

---

[132]) Ammian Marcellin XXI, 5, 3: *arbitrio dei coelestis vobis inter ipsos iuventae rudimenta permistus, irruptiones Alamannorum adsiduas et Francorum populandique lugem licentiam fregi: et vigore communi Romanis agminibus, quoties libet, Rhenum pervium feci.*

[133]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. III 392.

[134]) Richter a. a. O. S. 358—359.

[135]) Bei Ammian Marcellin XXVII, 6, 12 sagt daher Valentinian zu seinem kleinen Sohne: *adsuesce impavidus penetrare cum agminibus peditum gelu pervios Histrum et Rhenum.* Vgl. Huschberg S. 326.

[136]) Richter a. a. O. S. 360—361.

[137]) Ammian Marcellin XXVII, 10, 1: *Sub idem fere tempus Valentiniano ad expeditionem, caute ut rebatur, profecto, Alamannus regalis, Rando nomine, diu praestruens, quod cogitabat, Mogontiacum praesidiis vacuum, cum expeditis ad latrocinandum latenter irrepsit. Et quoniam casu Christiani ritus invenit celebrari sollemnitatem, impraepedite cuiusque modi fortunae virile et muliebre secus cum supellectili non parva indefensum*

diesem während einer christlichen Festfeier (wahrscheinlich des Osterfestes) erfolgten Ueberfalle begann Valentinian den Kriegszug im Vorsommer des Jahres 368 durch einen Rheinübergang, drang in das Land der Alamannen ein, lieferte ihnen zuerst ein Gefecht unweit der Donauquelle, warf sie dann über Neckar und Lopodunum (Ladenburg am unteren Neckar) zurück, drang bis nach Solicinium (wahrscheinlich am oberen Flusse) vor und kehrte sodann wieder in seine Residenz nach Trier zurück.[138]) Die ganze unverkennbare Richtung dieser Expedition zeigt zur Genüge, dass dieser erste Rheinübergang Valentinians nicht am Mittel-, sondern am Oberrheine stattgefunden und höchst wahrscheinlich von der heutigen Schweiz aus, vielleicht unweit der Aarmündung, bewerkstelligt worden ist. Es kann aber weiter wohl ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, dass Symmachus in seiner im Jahre 369 gehaltenen Lobrede auf den Valentinian nur diesen Rheinübergang gemeint haben kann, welchen er mit so grosser Anschaulichkeit schildert.[139])

---

abduxit. Dass Rando vielleicht dem Hause Vithicabs angehört habe, bemerkt v. Wietersheim a. a. O. S. 401.

[138]) Ammian Marcellin XXVII, 10, 6: *contracta igitur undique mole maxima catervarum, armis et subsidiis rei cibariae diligenter instructa, accitoque Sebastiano comite cum Illyriis et Italicis numeris, quos regebat, anni tempore iam tepente Valentinianus eum Gratiano Rhenum transgressus resistente nemine divisis agminibus quadratis ipse medius incedebat, Jovino et Severo magistris rei castrensis altrinsecus ordinum latera servantibus, ne repentino invaderentur adsultu:* Zosim. IV, 9; Auson. Mosell. 1, 424 und 423 *(hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum).*

[139]) Vgl. Symmach. laud. in Valent. sen. aug. II p. 22—23 ed. B. G. Niebuhr. und Excurs III.; leider sind die Mittheilungen des Symmachus a. a. O. II, 3 und 19 zu bruchstücklich und unbestimmt, als dass daraus etwas mit Sicherheit entnommen werden könnte. Daher ist auch keinerlei Entscheidung darüber möglich, wo und wann Valentinian den Rhein überschritten habe, als er, nach Symmachus, einmal einen alamannischen Gau überfallen und ohne Blutvergiessen unterworfen haben soll. Ueber den Ort des ersten Rheinüberganges des Valentinian kann nach den Andeutungen des Ausonius kaum ein Zweifel sein: daher haben auch Huschberg S. 330 unter Beistimmung von v. Wietersheim a. a. O. S. 398 und Richter S. 261 den Uebergangspunkt in die heutige Schweiz verlegt, indem ihn Huschberg bei Augst oder Seckingen, letzterer bei der Aarmündung annimmt. Offenbar war Valentinian mit dem Gros der aus Gallien zusammengezogenen Truppenmacht vom Mittel- an den Oberrhein gezogen, um sich vor allem mit den von Süden heranziehenden Illyrischen und Italischen Corps zu vereinigen. Es bedurfte daher keines Seitenangriffs der Besatzungen in Augst und Windisch, wie Mone S. 329 A. 143 anzunehmen genöthigt ist. Steiner a. a. O. S. 98 setzt die Uebergangsstelle zwischen Worms und Speier, Schaab Gesch. der Bundesfestung Mainz S. 59 bei Worms, ebenso Mone a. a. O., verleitet durch zwei durchaus nicht feststehende Datierungen Valentinianischer Rescripte aus Alteium (was Mone auf Altiaium, Alzei in Rheinhessen, bezieht) vom 4. April nnd aus Vaugionse

Wiewohl nun Kaiser Valentinian, mit den grossartigsten Anstalten zur Verstärkung der Rheingrenze beschäftigt, den grössten Theil des Jahres 369 [140]) und wohl auch 370 am Rheine verweilte, so kam es doch erst wieder im Jahre 371 zu einem neuen Rheinübergange. Wie früher Vithicab, so war jetzt der gefährlichste Gegner unter den Alamannen der König Macrian, Fürst der Bucinobanten, welche in dem Mogontiacum gegenüberliegenden Landstriche sich niedergelassen hatten. Hatte sich Valentinian des Vithicab durch Mord entledigt, so sollte nunmehr Macrian durch Ueberfall und Gefangennahme unschädlich gemacht werden. Eine günstige Gelegenheit schien sich dazu darzubieten, als Valentinian durch Ueberläufer erfahren hatte, dass Macrian sich (es war im Sommer 371) in den Bädern von Wiesbaden aufhalte. In aller Stille liess der Kaiser eine Schiffbrücke über den Rhein aufführen, die nur bei Mogontiacum gestanden haben kann, und den General des Fussvolks nach Wiesbaden vorausziehen, während er selbst mit den übrigen Truppen folgte. Macrian, überfallen, fand noch Zeit sich auf einem schnellen Fuhrwerke in den nahen Taunus zu flüchten, während Valentinian, ergrimmt über das Misslingen des Handstreiches, im weiten Umkreise das Land verwüsten liess und dann nach Trier zurückkehrte. [141])

(Worms) vom 31. Juli 368. Aber das erste Datum bezeichnet die Consulen des Jahres 365 (vgl. Cod. Theod. X, 4, 3 p. 986* ed. Boecking), das letztere wird ins Jahr 365 gesetzt, gehört aber wahrscheinlich ins Jahr 368 (vgl. C. T. XIII, 6. 3 p. 1347*). Ist letzteres begründet, so beweiset es immer noch nichts für einen damaligen Rheinübergang bei Worms, da Valentinian entweder auf dem Hinzuge nach dem Oberrheine oder wahrscheinlicher noch auf der Rückkehr nach Trier jenes Rescript in Worms erlassen haben kann. Die Notiz des Ammian, dass der Feldzug *anni tempore tam tepente* (wie doch wohl zu lesen ist) eröffnet worden sei, also wohl Ende April oder Anfangs Mai, lässt die Rückkehr des Kaisers recht wohl für Ende Juli denkbar erscheinen. Rospatt a. a. O. S. 17 spricht sich gar nicht über die Uebergangsstelle aus, Dilthey in Künzels Gesch. v. Hessen S. 87 nimmt Mogontiacum an.

[140]) Den längeren Aufenthalt Valentinians am Rheine während des Jahres 369 bezeugen die Datierungen einer Reihe von Rescripten aus einem unbekannten Orte Complatum, der ebenfalls nicht weit vom Rheine gelegen haben mag, vom 16. Mai, aus Mattiacum (denn so ist wohl zu lesen und Wiesbaden zu verstehen) vom 4. Juni; aus Alta ripa (Altrip) vom 19. Juni, aus Brisiacum (Breisach) vom 30. August 369: vgl. Cod. Theod. VIII, 7, 10 p. 759*; X, 19, 6 p. 1024*; XI, 31, 4 p. 1159*; VI, 35, 8 p. 604* ed. Boeking. Die Anwesenheit Valentinians zu Mattiacum (Wiesbaden) am 4. Juni 369 hat nichts auffallendes, da er jedenfalls bei seiner durchgängigen Verstärkung der Rheincastelle auf beiden Stromufern auch die Castelle zu Castel und Wiesbaden auf dem rechten Ufer um so weniger wird ausser Acht gelassen haben, als hier gerade der Uebergangspunct nach Mitteldeutschland und ins Herz des Alamannenlandes war.

[141]) Ammian Marcellin XXIX, 4, 2: *Agitabatur autem inter multiplices curas*

In den nächsten vier Jahren führte Valentinian keinen Krieg gegen die Alamannen, sondern setzte die Befestigung der Rheingrenze rührig fort auf beiden Ufern des Flusses. Der Einfall der Quaden aber nöthigte ihn dem Osten zu Hilfe zu kommen; da er aber Gallien nicht verlassen konnte, ohne mit dem mächtigen und gefährlichen Macrian Frieden zu haben, so musste sich der sonst so stolze Kaiser zu einem persönlichen Friedensschlusse mit Macrian herbeilassen, welcher letztern beruhigte und zu dauerndem Frieden mit dem ganzen Alamannenvolke vom Maine bis zum Bodensee führte. Zu dieser Zusammenkunft im Frühjahre 374 wurde Macrian Mogontiacum gegenüber eingeladen, so dass also wohl die Unterredung in oder bei Castellum Mattiacorum (Castel) stattfand. Mit stolzen Geberden und dem Gefühle, der eigentliche Schiedsrichter über den Frieden und dessen Bedingungen zu sein, erschien Macrian am rechten Rheinufer zur Unterredung. Valentinian, umgeben von dem vollen Pompe des reichen augustischen Kriegsgefolges, auf dessen gol-

---

id omnium primum et potissimum. ut Macrianum regem auctum inter mutationes crebras sententiarum. iamque in nostros adultis viribus exsurgentem, vi superstitem raperet vel insidiis, ut multo ante Vadomarium Julianus: et provisis quae negotium poscebat et tempus, cognitaque transfugarum indiciis, ubi comprehendi nihil opperiens poterit antedictus, tacite, quantum concessit facultas. ne qui conserendo officeret ponti, iunxit navibus Rhenum. Et antegressus contra Mattiacas aquas primus Severus. qui pedestrem curabat exercitum, perpensa militum paucitate territos stetit, timens, ne resistere nequiens, irruentium opprimeretur hostilium agminum mole. Da sämmtliche Rescripte Valentinians aus dem Jahre 371 aus Trier oder dem nahen Contionacum (Conz) datiert sind, mit Ausnahme eines einzigen, welches unter dem 6. September zu Mogontiacum ausgestellt ist, so darf man hieraus mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der Rheinübergang zum Ueberfalle Macrians im Spätsommer dieses Jahres, vielleicht gegen Ende August stattgefunden hat: vgl. Cod. Theod. XV, 7, 2 p. 1455* ed. Boecking. Mone S. 338 und Dilthey S. 87 nehmen den damaligen Flussübergang ausdrücklich bei Mainz an, stillschweigend wohl auch Rospatt S. 18 f., Steiner S. 79; Schaab S. 60 bei Budenheim am s. g. Heidenfahrt, eine Stunde unterhalb Mainz; ohne nähere Bezeichnung lassen den Ort des Ueberganges Richter S. 264 und v. Wietersheim S. 403 f., welcher den kranken Macrian an die Quellen von Soden zu versetzen geneigt ist, während doch der Bericht des Ammian unverkennbar nicht blos auf einen Aufenthalt des alamannischen Königs in der Nähe des Rheins, wie v. Wietersheim selbst zugibt, sondern auf die aquae Mattiacae d. h. Wiesbaden hinführt. Diese unzweideutige Erwähnung der Mattiakischen Heilquellen, das ganz singulär dastehende Ortsdatum Mogontiacum des vorerwähnten Valentinianischen Rescripts, die Wohnsitze der Bucinobanten, deren König Macrian war, letzterer Stadt gegenüber *(quae contra Mogontiacum gens est Alamanna* sagt Ammian Marcellin XXIX, 4, 7), die ebenso klar bezeichnete Stelle des dritten Rheinübergangs Valentinians und seiner Zusammenkunft mit Macrian lassen keinen Zweifel übrig bezüglich der Stelle des Stromüberganges von 371; vgl. Huschberg S. 346.

denen Panzern, Feldzeichen, Ketten und Helmen die Sonne blitzte, bestieg mit seinen Begleitern die bereitgehaltenen Flusskähne und fuhr dem rechten Rheinufer zu, dortselbst empfangen von dem lauten trotzigen Murren und den unehrerbietigen Geberden der am Ufer versammelten Alamannen. Nachdem sich das Getöse gelegt hatte, begannen die Friedensverhandlungen, deren Resultat oben angedeutet ist und nach deren Abschluss der Kaiser nach Trier zurückging, [142]) um alsbald nach Pannonien gegen die Quaden aufzubrechen und dort von jähem Tode (375) ereilt zu werden.

Schon drei Jahre nach Valentinians Tod sah sich sein Sohn und Nachfolger im Westen, der junge Gratian (375—383), zu neuen Kämpfen gegen die Alamannen gezwungen. Wie schon oben (A. 5) bemerkt, gingen die alamannischen Lentienser im Monate Februar 378 über den zugefrornen Rhein und brachen in die heutige Nordschweiz plündernd ein. Alsbald sammelte Gratian seine Schaaren und drang im Mai desselben Jahres in ihr Land ein, dessen Lage die Richtung dieser Expedition vermuthen lässt. Wie vordem zu Zeiten des Constantius I. werden auch diesesmal die Alamannen über Vindonissa (Windisch) und den Rhein in ihr Gebiet zurückgeschlagen worden sein. (A. 114). Gratian

---

[142]) Ammian Marcellin XXX, 8, 9: *Quia igitur abeunte auctumno multa impediebat et aspera, adnitebantur per regiam optimates, ut adusque principium veris ornatum eum pertinerent et exoratum: primum durata pruinis itinera, ubi nec adultae in pastum herbae reperirentur, nec caetera usui congrua, penetrari non posse firmantes: dein vicinorum Gallis regum immanitatem, maximeque omnium Macriani ut formidati tunc praetendentes, quem constabat impacatum relictum, etiam ipso urbium moenia Haec memorantes addentesque utilia, reduxere eum (Valentinianum) in meliorem sententiam: statimque, ut conducebat rei communi, prope Mogontiacum blandius rex antedictus accitur, proclivis ipse quoque ad excipiendum foedus, ut adparebat. Et venit immane quo quantoque flatu distentus, ut futurus arbiter superior pacis: dieque praedicto colloquii ad ipsam marginem Rheni caput altius erigens stetit, hinc inde sonitu scutorum intonante gentilium. Contra Augustus adscensis amnicis lembis saepius ipse quoque multitudine castrensium ordinum, tutius prope ripas accessit, signorum fulgentium nitore conspicuus: et immodestis gestibus murmureque barbarico tandem sedato, post dicta et audita ultro citroque versus, amicitia media sacramenti fide firmatur.* Eine anziehende Beschreibung dieser Zusammenkunft gibt nach Ammian Richter S. 266 f. vgl. Rospatt S. 19, Mone S. 334, Dilthey S. 87, Steiner S. 79; v. Wietersheim a. a. O. S. 404 bemerkt über diese Fahrt Valentinians nach dem rechten Ufer: „ob derselbe jenseits landete, oder vom Schiffe aus verhandelte, erhellt aus Ammian nicht. Doch ist ersteres ungleich wahrscheinlicher." Uns scheint die Unterredung kaum anders als am Ufer selbst gehalten worden zu sein, zumal der erste Schritt von Valentinians Seite geschah und der König Macrian ans Ufer, Mainz gegenüber, eingeladen worden war (*accitur* sagt Ammian). Huschberg S. 351 lässt Macrian am rechten Ufer des Rheines, unweit von dem gegenüberliegenden Mainz erscheinen.

Digitized by Google

ging daher ohne Zweifel am Oberrheine in der heutigen Schweiz und vielleicht wiederum unweit der Aarmündung über den Strom, wo der erste Rheinübergang Valentinians den Weg zeigen mochte, wenn nicht noch weiter östlich, etwa im heutigen Thurgau ein kürzerer Weg in den Linzgau sich darbot. Doch blieb diese Expedition Gratians ohne nachhaltigen Erfolg.[143])

Die letzten Rheinübergänge Römischer Heere erfolgten gegen Ende des 4. Jahrhunderts, als das westliche Reich mehr und mehr seinem Untergange zuwankte. Im Jahre 388 fand ein neuer und gewaltiger Einfall der Franken unter drei Anführern in Gallien statt. Es berichtet Gregor von Tours, dass sie Alles mit Feuer und Schwert verheert und selbst Cöln in Schrecken gesetzt hätten. Die von Kaiser Maximus über Gallien gesetzten Befehlshaber Nanninus und Quinctinus sammelten ein Heer, rückten nach Cöln und schlugen die zurückgebliebenen Reste der Plünderer auf dem linken Ufer der Maas. Während nun Nanninus eine weitere Verfolgung der Feinde über den Rhein nicht für rathsam hielt und nach Mogontiacum zurückkehrte, setzte Quinctinus zu Neuss über den Rhein, erlitt aber auf dem Rückzuge eine schwere Niederlage. Im folgenden Jahre 389 rüstete Arbogastes, ein Franke, der nach der Ermordung des Victor, Sohns des Maximus,

---

143) Ammian Marcellin XXXI, 10, 11: *hac laeti successus fiducia Gratianus erectus iamque ad partes tendens Eoas, laevorsus flexo itinere latenter Rheno transito, spe incitatior bona, universam (si id tentanti fors adfuisset) delere statuit malefidam et turbarum avidam gentem.* Für den Uebergang am Oberrheine im heutigen Thurgau entscheidet sich mit Recht Richter S. 481, ebenso Huschberg S. 258, der ihn oberhalb Basel setzt: vgl. auch Rospatt S. 19. Ganz anders deutet Mone S. 537 die Worte Ammians, indem er den Gratian von Horburg (Argentaria) an der Ill bei Colmar, woselbst die Alamannen eine blutige Niederlage durch des Kaisers Präfecten Mellobaudes erlitten hatten, links über den Rhein ins feindliche Land, d. h. den heutigen Breisgau einrücken lässt und daher den Uebergang bei Breisach annimmt. Von Breisach aus soll alsdann der Kaiser über den südwestlichen Schwarzwald nach Augst oder Windisch gerückt sein und einen Gebirgskrieg geführt haben. Ammian nenne dabei die Lentienser in dem Theile des Schwarzwaldes, wo sie nie gewohnt. Man sieht, dass Mone sich bei dieser Annahme in Schwierigkeiten und Widersprüche verwickelt. Das Richtige hat Mone selbst A. 158 angedeutet, geht aber davon ab. Von Horburg aus hätte Gratian auf dem gewöhnlichen Wege in den Orient *(in partes Eoas)* nach Basel oder Augst gehen müssen; er wandte sich aber (meint Mone) links und ging über den Rhein ins Breisgau. Mone setzt das *laevorsus flexo itinere* zu früh an: Gratian stellte sich, als ob er nach dem Osten ziehen wolle, d. h. um den Oberrhein und die heutige Schweiz nach der Donaustrasse, dem gewöhnlichen Wege nach Osten, wandte sich dann aber plötzlich links nach dem (schweizerischen) Oberrheine und ging, um die Lentienser zu überraschen, ganz heimlich *(latenter)* über denselben: in dieser Richtung konnte er zunächst nur auf die Lentienser unter den Alamannen stossen und in ihr Gebiet drang er sofort ein.

in Gallien herrschte, zu einem neuen Zuge, um zur Rückgabe der Beute und zum Frieden zu zwingen. Er zog desshalb im Winter nach Cöln und setzte dort über den Rhein, weil er glaubte, dass die ihres Laubes beraubten Bäume den Feind jetzt nicht verbergen könnten: er verheerte das Gebiet der Bructerer und Chamaver, scheint aber bedeutende Erfolge nicht erzielt zu haben. Nachdem Arbogastes den von ihm beherrschten Valentinian II im Jahre 392 ermordet und den Eugenius als Kaiser aufgestellt hatte, unternahm dieser in demselben Jahre einen neuen Zug an oder über den Rhein, um mit den Alamannen und Franken Frieden und Bündniss zu schliessen und sich ihrer jungen Mannschaft gegen Theodosius zu bedienen, welcher aber seine Feinde niederwarf und die Alleinherrschaft übernahm.[144]) Bei seinem Tode (395) war die Rheingrenze noch in römischer Gewalt. Stilicho, der Minister des Honorius, suchte sie von neuem sicher zu stellen, weil sein Hauptaugenmerk auch auf den Orient und besonders auf die Westgothen und Alarich gerichtet war. Als diese sich ums Jahr 400 gegen Italien wendeten, zog Stilicho alle Besatzungstruppen vom Rhein und aus Britannien zum Schutze Italiens zurück, worauf in Folge dieser Entblösung der Rheingrenze jene Ueberfluthung der Nordprovinzen des Reiches begann, welche der Einbruch der Vandalen, Alanen, Sueven, Burgunder am 31. December 406 über den Rhein nach Gallien eröffnete; nur einzelnen Usurpatoren, wie dem in Britannien im Jahre 407 zum Imperator ausgerufenen Constantinus, gelang es zeitweise noch die festen Plätze und die Rheingrenze zu besetzen.[145])

Excurs I.

Eumenius über die steinerne Rheinbrücke Constantins des Grossen.

Der Panegyriker Eumenius berichtet in seinem panegyricus Constantino aug. c. 13 T. I p. 386 ff. ed. Arntzen über die von Constantin

[144]) Die Hauptstelle über alle diese Begebenheiten hat Gregor von Tours dem II und III Buche der historiae des Sulpicius Alexander entnommen, hist. Franc. II, 9, wo es heisst: *Quintinus cum exercitu circa Virisium castellum Rhenum transgressus* — – sodann weiterhin: *Arbogastes — collecto exercitu transgressus Rhenum Bructeros ripae proximos — — depopulatus est* und endlich vom Eugenius; *Dehinc Eugenius tyrannus suscepto expeditionali procinctu Rheni limitem petit* — : vgl. Boecking ad Notit. dignit. II p. 592* 594* und Rospatt S. 20. Dederich Gesch. der Römer und Deutschen am Niederrhein (Emmerich 1854) S. 168—171.

[145]) Vgl. Rospatt S. 21 f.; Huschberg S. 373, 382 f. 392 f. 412 f. Den Eugenius lässt Huschberg S. 384 im engsten Anschlusse an die Worte des Sulpicius Alexander bei Gregor nur bis an den Rhein ziehen.

dem Grossen in Angriff genommenen Bau einer steinernen Rheinbrücke bei Cöln also: *Insuper etiam Agrippinensi ponti faciundo reliquiis adflictae gentis insultas, ne unquam metus ponat, semper horreat, semper supplices manus tendat, cum tamen hoc tu magis ad gloriam imperii tui et ornatum limitis facias, quam ad facultatem, quoties velis, in hostium transeundi: quippe cum totus armatis navibus Rhenus instructus est et ripis omnibus usque ad oceanum dispositus miles immineat. Sed pulchrum tibi videtur et revera pulcherrimum est, ut Rhenus ille non solum superioribus locis, ubi aut latitudine vadosus aut vicinia fontis exiguus, sed etiam ibi novo ponte calcetur, ubi totus est, ubi iam plurimos hausit amnes, quos hic noster ingens fluvius et barbarus Nicer et Moenus invexit, ubi iam immani meatus ferox et alvei unius impatiens in sua cornua gestit excedere. Servit profecto, Constantine maxime, ipsa rerum natura Numini Tuo an in illa gurgitum altitudine tantarum molium fundamenta iaciuntur, fidam et stabilem firmitatem habitura. Junxerit quondam licet Hellesponti angustias classe connexa Persarum rex potentissimus; temporarius ille transitus fuit. Simili navium continuatione Baianum sinum straverit ab Augusto tertius Caesar: delicata fuit illa vectatio Principis otiosi. Hoc opus et difficile factu et usu futurum est sempiternum. Certe quidem iam tibi in exordio sui hostium movit obsequia, qui pacem supplices petierunt, nobilissimos obsides obtulerunt. Ex quo nemo dubitat, quid perfecto ponte facturi sint, qui iam serviunt inchoato.* — Hierzu ist weiter c. XI (T. I p. 380 f. ed. Arntzen) zu vergleichen: *Inde est igitur, imperator, pax ista, qua fruimur. Neque enim iam Rheni gurgitibus, sed nominis tui terrore munimur. Quamlibet illi aut arescat aestu, aut resistat gelu, neutro hostis audebit uti vado. Nihil enim tam insuperabili vallo natura praecludit, quod non penetrat audacia, cui aliqua conandi spes relinquatur. Ille est inexpugnabilis murus, quem exstruit fama virtutis. Sciunt posse Franci transire Rhenum, quos ad necem suam libenter admittas; sed nec victoriam possunt sperare nec veniam. Quid ipsos maneat, ex regum suorum cruciatibus metiuntur, ideoque tantum abest, ut amnis illius transitum moliantur, magis ut coepto ponte desperent. Ubi nunc est illa ferocia? ubi semper infida mobilitas? Jam ne procul quidem in Rhenum oculos audetis attollere et vix securi flumina interiora potatis. Contra hinc per intervalla disposita magis armant limitem castella quam protegunt.*

Da ausser den vorstehenden Mittheilungen des Eumenius anderweitige Nachrichten über den von Constantin dem Grossen unternommenen Bau einer stehenden (steinernen) Rheinbrücke bei Cöln nicht vorliegen; so beschränkt sich unsere Kenntniss desselben bezüglich des Orts, der Ausführung und des Zweckes dieser Brücke nur auf dasjenige, was wir ent-

weder aus den positiven Angaben des Panegyrikers ersehen oder aus der Hülle seiner rhetorischen Schwülstigkeit herausschälen und als muthmasslichen Kern der Sache festhalten können. Zuvörderst steht im Allgemeinen fest, dass die in Rede stehende Brücke Constantins bei Cöln, der Hauptstadt von Untergermanien, in Angriff genommen, aber im Jahre 310, in welchem Eumenius seinen Panegyricus hielt, noch unvollendet gewesen ist. Was zunächst den Standort der Brücke angeht, so weiset die Angabe „Agrippinensis pons" ebenso unzweideutig auf Cöln hin, wie eine richtige Auslegung der in rhetorische Phrasen gekleideten Stelle über den gesammten Rheinlauf. Wie schon Mone [1]) bemerkt hat, ist in dieser Stelle mit den Worten: *superioribus locis, ubi latitudine vadosus* der Oberrhein ebenso unverkennbar bezeichnet, wie mit *in sua cornua gestit excedere* der Niederrhein und das Mündungsland des Stromes. Ebenso unzweifelhaft ist es, dass mit *omnibus ripis* beide Flussufer gemeint sein müssen, zunächst freilich wohl nur am Niederrheine selbst, wo die Brücke erbaut werden sollte; denn einestheils kann das *imminet* des *miles dispositus* nur einseitig von der Deckung des linken Ufers verstanden werden, anderntheils beurkundet der *barbarus Nicer et Moenus* zur Genüge, dass damals das mittel- und oberrheinische Grenzland als fast ganz verloren angesehen wurde. Es wird daher diese Erwähnung der Neckar- und Mainmündung nicht auf die Gegend von Mainz zu beziehen sein, sondern der *Rhenus totus*, welcher schon *plurimos amnes* in sich aufgenommen hat, kann nur die Gegend vom Ausgange des Mittel- bis zum Beginne des Niederrheines bezeichnen sollen: hierher gehört also auch der „*pons novus*". Scheint daher aus den Worten des Eumenius die Aufrichtung einer Brücke am Oberrheine (etwa zu Speier, wie Mone annimmt) zwar entnommen werden zu können, so liegt doch keinerlei Andeutung einer Brücke bei Mainz in der Stelle: auch ist weder hier noch bei Speier noch sonst am Rheine (ausser Cöln) etwas von einer Steinbrücke aus Römerzeiten bekannt und beglaubigt und auch bei Speier könnte es nur eine solche Brücke gewesen sein. Diesem Allem nach bleibt also ein *novus pons* und zwar nur für Cöln anzunehmen übrig, [2]) wohin nun auch, wie bemerkt, das ausdrückliche Zeugniss des Eumenius ihn verlegt. Leider sind die urkundlichen und monumentalen Spuren dieses Brückenbaus in keiner Weise kritisch und praktisch untersucht und festgestellt, um einen sichern Anhaltspunkt gewinnen zu können. Ohne Zweifel deuten die „*molium fundamenta in gurgitum altitudine*" des Eumenius darauf hin, dass zur Zeit der Abfassung der Lobrede bereits die Wasserbauten zur Grundlegung der Steinpfeiler

[1]) Vgl. a. a. O. S. 28 A. 69.
[2]) Vgl. Huschberg S. 193.

ziemlich vorgeschritten, man aber noch weit von der Vollendung entfernt war: die Ausdrücke *ponte inchoato* und *coepto* weisen unverkennbar darauf hin. Ob die Brücke vollendet wurde, oder, was wahrscheinlicher ist, unvollendet blieb, muss vorerst dahingestellt bleiben: sicherlich war aber im letzten Falle mehr die ganze Zeitlage und die anderweitige politische Thätigkeit Constantins des Grossen schuld, als, wie Huschberg [3]) meint, das vergebliche Bemühen, den Strom zu bändigen und die Schwierigkeiten des Baues zu bewältigen: davon sagt Eumenius nichts, wenn man nicht etwa eine Andeutung darin in den Worten: *hoc opus difficile factu est* finden will, denen er aber zuversichtlich beifügt: *et usu futurum est sempiternum.*

Was nun den Zweck und die Absicht angeht, von welchen Constantin bei Erbauung seiner Rheinbrücke geleitet werden mochte, so ist der Bau einer steinernen Brücke über den Rhein im Hinblicke auf die bereits oben (S. 161 ff.) festgestellten Grundsätze des Ufervertheidigungssystems an diesem Strom, zumal in den Zeiten des sinkenden Reiches beim ersten Anblicke unerklärlich und kann nur im Zusammenhange mit dem gesammten Grenzvertheidigungssysteme Constantins überhaupt gedeutet werden. Glücklich in seinen Kriegszügen gegen die Germanen, namentlich die Franken am Unterrheine, glaubte und hoffte Constantin diesen gefährlichen Feinden des Reiches einestheils durch ein schonungsloses Schreckenssystem, anderentheils durch die Entfaltung einer Macht und Kraft imponieren zu können, welche, weit entfernt durch die inneren Zwiste und die innere Schwäche des Reiches beeinträchtigt zu werden, den Germanen gegenüber vielmehr aus der Defensive, welche schon zur Regel geworden war, zur Offensive überging und sich den Anschein gab, als ob sie an Eroberung und Ausdehnung der Reichsgrenzen dächte. Zum Schrecken sollte das beginnende Werk den Feinden gereichen, die auch wirklich um Frieden nachsuchten und die edelsten Männer des Landes als Geiseln stellten, dem Kriegsheere zur Ehre, seiner eignen Regierung zum Ruhme, der Grenze zum Schmucke. [4]) Mit derselben Consequenz liess Constantin auch die Donaubrücke Traians, [5]) die schon

---

[3]) A. a. O. S. 194; sagt Huschberg: „Um eine feste Grundlage für die Pfeiler zu gewinnen, wurden ungeheure Felsenmassen (?) in die wirbelnden Fluthen versenkt, aber alle Mühe war vergebens: der Strom liess sich nicht bändigen und die Brücke ward zum blossen Wunsche". — Ueber diese Cölner Brücke Constantins des Grossen vgl. Teschenmaker Annal. Clivens. I p. 80; Freher zu Auson. Mosell. 11; Brower Annal. Trev. III p. 205; Panegyr. ed. Arntzen I. p. 386. Bonner Jhrb. VII S. 162—164; XV S. 11 f.; Huschberg S. 193 f.

[4]) Vgl. Huschberg a. a. O.

[5]) Auch Traian erbaute seine Donaubrücke nur erst zu der Zeit, als beide Donauufer in Folge des Friedens nach dem ersten Dacischen Feldzuge sich im Besitze der Römer befanden, um selbst während des Winters und Einganges eine sichere und ununterbrochene Verbindung mit den in Dacien zurückge-

Digitized by Google

Hadrian als bequeme Uebergangsstelle der Barbaren theilweise hatte abtragen lassen, wieder herstellen [6]) und eine Rheinbrücke ganz neu beginnen. Der Bau einer stehenden Brücke setzte den nicht mehr aufzugebenden Besitz der beiden Flussufer voraus und war nicht blos ein Mittel zur leichteren Kriegführung und zum blossen Ueberfalle des feindlichen Landes, sondern eine stete drohende Andeutung für die Barbaren, dass man ihr eigenes Land und sie selbst dem römischen Reiche dauernd einzuverleiben gedenke.

Wiewohl Constantin durch das von ihm ins Werk gesetzte System der Grenzvertheidigung seinen Zweck erreichte und wenigstens für seine Regierungs- und Lebenszeit die anwohnenden Germanen, insbesondere Franken und Alamannen, ferne und die Ruhe an der Grenze aufrecht erhielt: so erkannte er doch andererseits die zunehmende Schwäche des Reiches zu wohl, wusste auch, wie sein Uebertritt zum Christenthume bezeugt, zu wohl die Bedeutung und das Schwergewicht neuer mächtigen politischen Factoren zu schätzen, um nicht überzeugt zu sein, dass seine Rheinvertheidigungsmassregeln weder in der inneren Stärke des Reiches irgend eine Stütze hatten, noch darum auch auf die Dauer vorhalten konnten. In das Reich, dessen drohende Ueberfluthung durch die Barbaren er ohne Zweifel als unausweichlich voraussah, auch noch eine Brücke bauen (zumal er recht wohl deren alsbaldigen Verfall nach seinem Tode als gewiss annehmen musste) konnte ihm selbst unter solchen Umständen nur fast lächerlich erscheinen zusammt den übrigen Schreckensmitteln und dem Aufgebote militärischer Streitkräfte, deren er so sehr zur Bekämpfung seiner Nebenkaiser bedurfte. Vielleicht ist darin der Grund zu suchen, dass dem Kaiser selbst seine eigene Taktik und Politik den Germanen gegenüber lächerlich erschienen ist: Julian [7]) wenigstens in seiner Spottschrift auf die römischen Kaiser lässt sie ihm also vorkommen.

---

lassenen Truppen unterhalten zu können und die völlige Eroberung des ganzen Landes anzubahnen: vgl. Aschbach a. a. O. S. 5. A. 4 und oben A. 113 nebst Taf. I. n. 2 und 3.

[6]) Vgl. Aschbach S. 21 und 23. Verewigt wurde diese Wiederherstellung der Donaubrücke Traians durch Constantin den Grossen auf dessen Münzen, wie Taf. I. n. 4 zeigt, welche einen von der Victoria geführten Römischen Krieger im Angriffe und Uebergange über die Donaubrücke zeigt, an deren Ende ein Barbar (Gothe) in kniefälliger Stellung um Schonung und Friede zu bitten scheint, während an der linken Seite der Flussgott Danuvius gelagert ist und wie es scheint, gradeso verwundert aufschaut, wie bei dem Taf. I. n. 5 dargestellten Donauübergange Traians.

[7]) Vgl. de Caesar. ib. p. 329a: τά γε δὴ μὴν εἰς τοὺς βαρβάρους ἦν αὐτῷ γε λοίσα: Brambach a. a. O. S. 9. und A. 2. Julian nennt also nicht selbst, wie Mone S. 289 A. 69 meint, diese germanischen Kriege Constantins lächerlich, sondern lässt sie dem Constantin so vorkommen: inwieweit freilich hierbei Julians eigenes Urtheil an dieser Auffassung Theil hat, muss dahin gestellt bleiben.

Excurs II.

Arrianos über Schiffbrückenbau bei den Römern. [1])

Auf welche Weise aber Alexander den Indusstrom überbrückte, berichten weder Aristobulos noch Ptolemaeos, welchen ich zumeist folge. Ich kann auch nicht mit Sicherheit vermuthen, ob die Uebergangsstelle mittels Fahrzeugen überbrückt wurde, wie der Hellespontos von Xerxes und der Bosporos und der Istros (Donau) von Dareios oder ob eine von einem Ufer zum andern fortlaufende Brücke hergestellt wurde. Es ist mir aber für meinen Theil wahrscheinlicher, dass die Verbindung mit Schiffen hergestellt wurde. Denn eine Brücke zu schlagen, würde wohl die Tiefe des Stromes nicht zugelassen haben, noch hätte ein so gewaltiges Werk in einem so kurzen Zeitraume vollführt werden können. Ob aber, wenn wirklich der Uebergang mittels Fahrzeugen hergestellt war, die Schiffe (bloss) mit Tauen verbunden und der Reihe nach vor Anker gelegt, zur Ueberbrückung ausreichten, wie nach Aussage des Halikarnassiers Herodotos der Hellespontos überbrückt wurde, oder auf die Weise, wie die Römer den Istros oder den Keltischen Rhenos zu überbrücken pflegen und wie sie, so oft sie dazu genöthigt waren, den Euphrates und Tigris überbrückt haben, auch das kann ich nicht bestimmen. Am schnellsten jedoch von allen, die ich kenne, findet bei den Römern die Ueberbrückung mittelst Schiffen statt, und diese will ich bei dieser Gelegenheit, weil sie erwähnenswerth ist, auseinandersetzen. Die Schiffe werden von ihnen auf ein gegebenes Zeichen stromabwärts losgelassen und zwar nicht das Vordertheil voran, sondern wie beim Rückwärtsrudern, das Hintertheil. Wie natürlich führt sie die Strömung mit fort; aber ein Ruderschiff hält sie an, bis es sie an die bestimmte Stelle hat kommen lassen. Hier werden jetzt pyramidenförmige Weidengeflechte, gefüllt mit ausgewählten Steinen, [2]) vom Vordertheile jedes Schiffes aus hinabgelassen, um dasselbe gegen die Strömung festzuhalten. Sobald aber einmal eines der Schiffe feststeht, so wird in einem Abstande, wie er der Wucht dessen, was darauf gelegt wird, angemessen ist, noch ein anderes Schiff, mit dem Vordertheile gegen den Strom gekehrt, aufgestellt und von beiden aus werden dann sogleich Balken der Länge nach darüber gelegt und Bohlen zur Verbindung in der Quere; so wird fortgefahren mit allen Schiffen, so viele ihrer zur Ueberbrückung der Uebergangsstelle erforderlich sind. An beiden Seiten der Brücke wird ein wohlbefestigtes Geländer zum Schutze angebracht, um für Pferde und Zugvieh (Fuhrwerk) das Beschreiten (der Brücke) sicherer zu machen und zugleich für die Brücke selbst ein Verbindungs-

---

[1]) Arr. de exped. Alexand. lib. V. c. 7.

[2]) D. h. grossen Feldsteinen: vgl. Thucyd. IV, 31 und VI, 66 und daselbst die Scholien.

mittel abzugeben. Und so wird in kurzer Zeit das Ganze fertig und unter grossem Lärme; trotzdem fehlt es doch nicht an Ordnung bei der Arbeit. Die etwa vorkommenden Aufmunterungen auf den einzelnen Schiffen und die Scheltreden gegen die Saumseligkeit hindern nicht das Verstehen der Befehle oder die Schnelligkeit des Werkes.

Excurs III.

Q. Aurelius Symmachus über eine Rheinüberbrückung des Kaisers Valentinian I.

In seiner zweiten an Kaiser Valentinian I gerichteten Lobrede skizziert Q. Aurelius Symmachus [1]) einen Rheinübergang des vorerwähnten Kaisers in folgenden Worten: „Eines von vielen will ich mit schlichten Worten berühren, dass nämlich der Rhein, welcher nie zuvor mit Leichtigkeit beschifft wurde, auf seinen schäumenden Wogen sichere Pfade getragen hat. Sie haben Schiffe in üblicher Weise an einander gefügt mit darübergelegter Bohlendecke in die Ränder der Ufer eingehakt. Eines einzigen Tages Arbeit war hinreichend, um des schwebenden Kunstbaues lange Reihe zu befestigen. Unter Spiel und Scherz ward gewetteifert, von welcher Seite am schnellsten der Zusammenbau der Brücke in die Mitte des Flusses gelangen möchte."

Die Vergleichung der ausführlichen Beschreibung des römischen Schiffbrückenbaus bei Arrianos, insbesondere am Schlusse des Capitels mit den wenigen, aber charakteristischen Andeutungen des Symmachus lässt die Uebereinstimmung beider in den wesentlichsten Punkten nicht verkennen. Zuvörderst wird einerseits die übliche Feststellung und Verbindung der Schiffe bei Symmachus (*in morem nexa navigia*) durch die detaillierte Schilderung des Arrianos klar gemacht, ebenso wie die Legung des Bohlendeckes (*constrato* [2]) *desuper solo*),

---

[1]) *Q. Aurel. Symmach. laudes in Valentinianum seniorem augustum II in M. Cornel. Front. reliquiae ab Angelo Maio primum editae iterum ed. B. G. Niebuhr. Berol. 1816. 8. p. 23: Unum e pluribus trita insinuatione contingam: Rhenum nunquam antehac temere navigatum, tumentibus aquis itinera tuta portasse. Ita in morem (alii: in molem) nexa navigia constrato desuper solo riparum extima momorderunt. Unius diei negotio pendentis machinae ordo convaluit. Ludo iocoque certatum est ex qua parte velocius in amnem medium contextio perveniret.* Vgl. Künzel Gesch. d. Grossherzogthums Hessen S. 87.

[2]) Die allgemeinsten Ausdrücke zum Schlagen einer Schiffbrücke *(navalis pons* bei Ammian Marcellin XVII, 10, 1) sind pontem constituere (Ammian Marcellin XVIII, 2, 7), pontem imponere flumini (Tacit. Ann. I, 69): der technische Ausdruck aber ist pontem iungere mit Rücksicht auf die Hauptsache des ganzen Brückenwerks: die Aufstellung und Verbindung der einzelnen

andererseits liefert der (in vorliegendem Falle bei Symmachus ermöglichte) gleichzeitige Beginn des Brückenbaues von beiden Ufern aus und die Vollendung des ganzen Schwebewerkes in einem Tage einen anschaulichen Commentar zu der von Arrianos gerühmten Schnelligkeit der Herstellung, welche wiederum einen ordnungs- und taktmässigen Fortgang des Werkes voraussetzt, obgleich derselbe sowohl durch die scheltenden Zurufe an die Säumigen und die gegenseitigen Aufmunterungen und Scherzreden *(ludus iocusque)*, als auch durch die Arbeit selbst ohne Zweifel mit vielem Gelärme, wie Arrianos bemerkt, verbunden war. Dieses Gelärme ist in einzelnen Fällen, wie bei Valentinians nächtlichem Rheinübergang im Jahre 371, wohl auch bei Julians Uebergang zwischen Mainz und Worms, durch besondern Befehl verhindert und unterdrückt worden.

Was nun das technische Verfahren bei der Aufstellung der einzelnen Brückenschiffe und ihrer Verbindung zu einem ganzen Brückenwerke betrifft, so scheint diese Aufstellung in der Regel nur von dem einen Ufer ausgegangen zu sein, welches man auch nur allein in der Gewalt hatte: deutlich hebt dieses auch Libanius (A. 125) für den oben erwähnten Rheinübergang des Julian hervor. Im Uebrigen spricht sich ein competenter Kenner dieser Brückentechnik, Hr. Oberst von Cohausen, über das ganze von Arrianos berichtete Verfahren beim Brückenschlage der Römer also aus: „Arrianos (bemerkt er) lässt die einzelnen Schiffe von oberstrom in die Brückenlinie treiben — nicht alle auf einmal, sondern nach und nach, eines nach dem andern, geleitet durch ein Ruderschiff, das sie an der bestimmten Stelle — nicht in der Brückenlinie — sondern in der Ankerlinie aufhält. Hier angekommen verankert es sich, nicht mit einem eisernen Anker, sondern

---

Schiffe: vgl. Ritter in Bonner Jhrb. XLII–XLIII S. 53 A. 1 und Tacit. Ann. I, 49; III, 7; hist. III, 6; Ammian Marcellin XVIII, 2, 8; XXIX, 4, 2; Capitol. Maxim. duo c. 10. Auf derselben Anschauung wie iungere beruhen dessen Synonyma conserere: Ammian Marcellin XXIX, 4, 2: compingere: Ammian Marcellin XVII, 1, 1; compaginare: Ammian Marcellin XVIII, 2, 8: contexere: Ammian Marcellin XVII, 10, 1; endlich noch mit Bezug auf die Legung des Bohlendeckes zur eigentlichen Brückenbahn auch consternere, wie bei Ammian Marcellin XVII, 1, 7 und XVIII, 2, 14. Entsprechende Ausdrücke im Griechischen siehe oben A. 27, 74, 82, 86 und 118, wobei doch wohl in letzterer Stelle ζεύγμασι καὶ ναυσί (pontibus et navibus) eine Art von Hendyadys ist. Dem iungere pontem durch Verbindung der Schiffe steht gegenüber das solvere pontem, λῦσαι γέφυραν (vgl. u. a. oben A. 84). — Dass sich in diesen technischen Ausdrücken neben pontem auch pontes findet, wie bei Sueton Calig. 51 (vgl. A. 47) und Ammian Marcellin XVII, 1, 1 (vgl. A. 122), erklärt sich durch den von uns in den Bonner Jahrb. XXXIII — XXXIV S. 34 ff. näher dargelegten Sprachgebrauch in der Anwendung von pons und pontes.

mit einem Nothbehelf, den auch wir noch anwenden: mit einem pyramidenförmigen, mit Steinen gefüllten Weidengeflechte, und zwar wenden wir es in zweierlei Form an, entweder als Beschwerstein, in den das Ankertau befestigt ist, oder die Ankerform nachahmend. — Hat das Schiff seinen Anker geworfen, so lässt es sich an seinem Ankertau langsam abwärts treiben, bis es in der Brückenlinie angekommen ist und ihm von einem schon eingereihten Schiff die Balken hinüber gereicht werden, die dann befestigt und mit Brettern bedeckt werden, so dass dann von hier aus dem nächsten herabtreibenden Schiffe wieder die Balken zugestreckt werden können u. s. w. Wir pflegen die Schiffe von unterstrom einzufahren; nur wenn wir mit »Maschinen« bauen, d. h. 2 bis 4 schon mit einander brückenmässig verbundene Schiffe an einander stossen und verbinden, so lassen wir die Maschinen von oberstrom herabtreiben. Auch Caesar[3]) nennt, wie wir, eine Zusammenstellung von ein Paar Schiffen »Maschine« und Sie thun wohl den Ausdruck *verbo tenus* zu gebrauchen, er ist der heutigen technischen Sprache ganz zu eigen. — Wir pflegen nicht von zwei Ufern zu bauen, weil wir eben mit unserem Train auf der einen Seite ankommen. Doch sind Fälle denkbar, wo Pontontrains von Wiesbaden und von Coblenz kommend, der eine in St. Goar, der andere in St. Goarshausen abladet und sich entgegenbauen, was natürlich mehr als doppelt so rasch geht und gar keine Schwierigkeit hätte.«

Schliesslich mag nicht unbemerkt bleiben, dass die Uebereinstimmung der Berichte des Arrianos und des Symmachus schliessen und erkennen lässt, dass die Art und Weise Römischen Schiffbrückenschlags im Ganzen durch die Kaiserzeit, insbesondere bei den Rheinübergängen der Römischen Heere, wesentlich dieselbe geblieben ist.

Excurs IV.

Erläuterungen zu Taf. I.

Wiewohl bereits oben die verschiedenen Darstellungen von Brücken und Brückenübergängen über Rhein und Donau, welche unsere Tafel I vereinigt, nach Bedarf betreffenden Ortes angeführt und verwerthet wor-

---

[3]) Caes. bell. gall. IV c. 17 bedient sich dabei des Ausdruckes ***machinatio***. Symmachus a. a. O. dagegen des Wortes ***machina***, wenn auch, wie es scheint, mehr zur Bezeichnung des ganzen Brückenwerkes. B.

den sind: so erscheint es doch nicht unzweckmässig, die Einzelbilder in Kürze entweder durch näheren Nachweis ihrer Ausdeutung oder aber durch den Versuch einer besonderen Besprechung eingehender zu erläutern.

Zuvörderst hat die unter Nr. 1 mitgetheilte Medaille von Lyon bereits oben S. 188 f., wie auch in diesen Annalen IX S. 148 ff. eine so ausreichende und allseitige Betrachtung im Ganzen und Einzelnen gefunden, dass es in Ermangelung weiterer Erklärungsmomente vorerst genügt, auf diese Betrachtung zu verweisen.

In gleicher Weise bedarf es auch bezüglich der unter Nr. 2 dargestellten Brücke Traians über die Donau und deren unter Nr. 3 nach einer Münze desselben Kaisers in idealisirter Verkleinerung wiederholten Abbildung ebenderselben Brücke ausser dem oben S. 188 A. 113 besprochenen Momenten nur nach der Verweisung auf die oben mehrerwähnte Monographie Aschbachs und die Erläuterungen Fröhners a. a. O. S. 131—135. Es sind diese Erläuterungen aber um so schätzbarer, als sie eine gedrängte Uebersicht über die Schicksale dieser berühmten Brücke geben, deren Baugeschichte und Construction mehrfache Momente bietet, welche interessante Vergleichungspuncte zu der in Excurs 1 besprochenen Rheinbrücke Constantins, wie zu der Maximians (Nr. 1) abgeben. — Die Ueberreste dieses staunenswerthen Brückenwerkes finden sich jetzt unweit des eisernen Thores bei Orsova zwischen den Dörfern Turn Severin in der Wallachei und Feti-Islam in Serbien. Während nun aber das Brückenrelief der Traianssäule fünf Pfeiler und fünf Bogen aufzeigt nebst dem Eingangsthore von der mösischen Seite her, auch das doppelte Geländer, wie endlich zwei runde steinerne Brückenthürme oder Forts erkennen lässt: wissen wir aus den zuverlässigsten Berichten der Alten und den Untersuchungen der neuesten Zeit, dass die Brückenbahn von 20 Pfeilern, ohne die beiden Widerlager am Ufer, getragen wurde, jeder 150 Fuss hoch, so dass die Fahrbahn eine reichliche Höhe über den grössten Ueberschwemmungen erreichte; die Weite der Wölbungen betrug 120 Fuss, die Länge der Pfeiler etwa 50, bei einer Breite von 60. Die ersten Pfeiler wurden noch auf dem Boden Daciens erbaut, wobei man eine kleine Landzunge zum Ausgangspuncte nahm. Zwischen den also am Lande erbauten Pfeilern wurde ein Canal gegraben, wobei die ausgehobene Erde zur Eindämmung diente; in diesen Canal wurde der Hauptstrom abgeleitet. In dem wogenleeren Bette wurde die Stelle jedes Pfeilers durch Holzwände in quadratischer Form, wie es scheint, eingedämmt, das Wasser ausgeschöpft, sodann eichene Pfähle als Rost für das Mauerwerk in den Thonboden eingetrieben; das Mauerwerk selbst war sogenanntes *opus incertum*, nach aussen mit viereckigen Quadern umkleidet. Dass in ähnlicher Weise auch bei dem Pfeilerbaue der Rheinbrücke Constantins des Grossen verfahren wurde,

dürften die Worte des Eumenius: *in illa gurgitum altitudine tantarum molium fundamenta iaciuntur, fidam et stabilem firmitatem habitura* andeuten. Das Relief der Traianssäule und die unter Nr. 3 abgebildete Münze der Kaiserlichen Bibliothek zu Paris bezeugen zur Evidenz, dass die Bogengerüste und das Brückenverdeck aus Holz construirt waren; eine Treppe führte zum Verdecke hinauf, dessen Zugang durch ein monumentales Thor unterbrochen wurde, das sich mittels eines Fallgatters schloss. Dieses Thor war, wie man auf jener Münze angedeutet findet, von einer Bildsäule und zwei Trophäen bekrönt. — Auf jeder Seite der Brücke befand sich ein Fort zur Vertheidigung von Ab- und Zugang. Wie bekannt, wurde dieses Brückenwerk in den Jahren 104 und 105 von Apollodoros von Damascus erbaut, unter die Obhut eines besonderen Curators gestellt, unter Hadrian jedoch bereits aus Furcht vor neuen Einfällen der Barbaren abgedeckt, bis Constantin der Grosse bei seinen Feldzügen gegen die Gothen im Jahre 328 Bogen und Bahn wiederherstellte, und selbst einen neuen Vertheidigungsthurm aufführte: auf diese Wiederherstellung in den Gothenkriegen des Kaisers bezieht sich die unter Nr. 4 abgebildete Münze, deren Darstellung bereits oben Excurs I S. 208 A. 6 näher erörtert wurde. Die auf einander folgenden Einfälle der Gothen und Hunnen, welche sich auf die Donauprovinzen des Oströmischen Reiches stürzten, nöthigten ohne Zweifel das grossartige Werk Traians endschliesslich und völlig zu zerstören.

Was nun endlich das unter Nr. 5 abgebildete Relief der Traianssäule betrifft, so gibt es einzig und allein, so viel uns bekannt, das lebendige und anschauliche Bild von dem Flussübergange eines Römischen Heeres aus der Kaiserzeit und ist in mehrfacher Hinsicht für die Kenntniss des Römischen Kriegswesens von der grössten Bedeutung. Es stellt dieses Relief nämlich den Uebergang des Römischen Heeres über die Donau dar, mit welchem Trajan den ersten dacischen Feldzug (101—103 n. Chr.) eröffnete. Der Ausgangspunkt war die Stadt Viminacium in Obermösien (jetzt Kostolatz und Breninkolatz), woselbst die LEGIO VII CLAVDIA in Garnison stand. Diese feste Stadt lag, wie bekannt, unweit der Mündung der Mlava in die Donau und lässt selbst in der Verkleinerung unseres (nicht ganz vollständigen) Reliefs Grösse und Schönheit nicht verkennen.

Links schliesst sich ein stattliches Gebäude, von einem hohen Baume überragt, mit vier Arcaden im Erdgeschosse, an die starke Festungsmauer an, welche, in Quadern aufgeführt und mit Zinnen bekrönt, zugleich von drei grossen Bogenthoren durchbrochen ist, welche von Thürmen überbaut und gedeckt sind. In ganz gleicher Weise sind auch die Castelle Mogontiacum und Castellum auf der Lyoner Medaille (vgl. Nr. 1) mit bezinnten Quadermauern und Thorthürmen umgeben. Von den Thoren von Viminacium führen, wie man sieht, mehrere Fuss-

wege nach dem Flusse. Ueber der Stadt selbst erblickt man in einer Grotte den Gott Danuvius (oder Ister) selbst, das Haupt mit Schilf- oder anderen Wasserpflanzen bekränzt, indem er erstaunt seinen Blick auf die Römer richtet, welche den Fluss überschreiten, und ihre Kühnheit zu bewundern scheint. Wie auf der Lyoner Medaille geht auch hier nur allein [1]) vom Hauptthore der Festung Viminacium die Schiffbrücke aus, welche über die Donau in zwei Abtheilungen geschlagen ist, indem sie in der Mitte des Flusses die jetzige Insel Ostrova zum Stützpunct hatte. Diese Unterbrechung des ganzen Werkes durch die Insel lässt auf dem Reliefe scheinbar zwei Brücken nebeneinander dargestellt sein. [2]) Diese Brücke ist eine Schiffbrücke (*pons navalis*), ruhend auf flachen mit einem Steuerruder, wie es scheint, versehenen und in geringer Distanz aufgestellten Pontons, auf welchen theils aufrecht stehende Stützen, theils eine mehrfache Bohlenlage als eigentliches Verdeck und Brückenbahn deutlich zu unterscheiden ist. An den Seiten ist diese Brückenbahn mit einem niedrigen aus gekreuzten Sparren gebildeten Geländer (*pluteus*) eingefasst, welches hier wie an der steinernen Donaubrücke (vgl. Nr. 2) in einer Doppelreihe erscheint, während es auf der Lyoner Medaille nur in einer Reihe sichtbar ist, obwohl überall die Grundform (Gliederung aneinandergereihter durchbrochener Felder) dieselbe ist. Auf dieser Schiffbrücke rückt nun das Heer in das Feindesland ein. Man bemerkt zunächst eine grosse Anzahl gemeiner Legionssoldaten mit entblösstem Haupte, (dessen Haar bei allen hier dargestellten Personen in derselben bekannten römischen Weise über der Stirne geschnitten ist) wie mit entblössten Armen. Sie sind mit einer kurzärmlichen Tunika bekleidet, welche auch das Knie blos lässt. Ihr Brustharnisch (*lorica*) ist aus zwei Rückenschilden aus Bronze gebildet, welche auf dem Rücken durch Scharniere, auf der Brust durch eine Art von Schnallen verbunden sind. [3]) Die Seiten und die Schultern sind von dicht aneinander geschlossenen Lederriemen (*lora*) umwunden. Schwert und Helm, (welchen man nur vor dem Angriffe auf den Feind aufsetzte) hängen unter und vorn an der rechten Schulter. Die Hand trägt den länglichen Schild mit dem Abzeichen eines Sternes in einem Kranze und eine gabelförmige Stange (*furca*, *furcilla*), an deren Ende der Soldat die Lebensmittel und Kochgeräthe mitführt, d. h. den Wasserschlauch, den gleichförmig mittels Riemen verschnürten Tornister, das Fleischnetz, endlich den Fleischtopf und die Schöpfkelle. [4]) Das *pilum*, der römische

---

[1]) So war es auch bei der Halysbrücke in Kleinasien unter Persischer Herrschaft nach Herodot V, 52: vgl. Fröhner a. a. O. S. 69 A. 2.

[2]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 69, A. 1.

[3]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 82.

[4]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 70, der A. 1 daran erinnert, dass diese Art, die Lebensmittel (für siebzehn Tage, bisweilen auch für einen Monat) und Koch-

Wurfspiess, welchen der Soldat in der Rechten trug, ist auf dem Reliefe nicht ersichtlich. [5]) Nächst den gemeinen Legionssoldaten, von denen die hintere Reihe sich mehr nach der linken Seite hin abzuwenden scheint und die zumeist das Schild am linken Arme, einzelne auch auf dem Rücken, tragen, dazu auch, wenn gleich geordnet und im Schritt, doch im Ganzen leicht und ungezwungen einher zu marschieren scheinen, treten weiter aber die Fahnenträger der verschiedenen Heeresabtheilungen hervor.

Zur Zeit Traians bestand die einzelne Legion aus etwa fünftausend Mann ohne die Officiere und zerfiel in zehn Cohorten von je vierhundert und achtzig Mann, welche aus je drei Manipeln, jeder zu zwei Centurien, gebildet waren. [6]) Die neun Fahnenträger unseres Reliefs, welche zu je fünf, beziehungsweise vier, jedesmal an der Spitze der beiden Abtheilungen marschieren, die sich auf jedem Theile der Schiffbrücke befinden, sind im Ganzen mit Ausnahme des Kopfes gleichmässig uniformiert: Soldatenstiefel *(caligae)*, wie es scheint, bedecken Fuss und Bein bis zur Hälfte der Wade, während Oberbein und Knie von der kurzen Tunika nicht bedeckt werden, über welche ein ziemlich langer Waffenrock gezogen ist, der am Saume der kurzen Aermel und des unteren Randes ausgezahnt erscheint; über den Rücken fällt der vornen am Halse, oder auf der Schulter geknöpfte Kriegsmantel *(sagum)*, das Schwert hängt unter der rechten Achsel, während die Linke einen ovalen Schild trägt.

Was nun aber die Kopfbedeckung dieser Fahnenträger betrifft, so sind sowohl die beiden Adlerträger *(aquiliferi)*, als auch die beiden Vexillarier *(vexillarii)* ebenso unbedeckten Hauptes, wie die meisten übrigen Krieger; die fünf anderen Fahnenträger dagegen haben den Kopf mit einem Bärenfelle bedeckt, welches von einem die Stirne umgebenden Metallreife (?) ausgeht und dessen Vordertatzen unter dem Halse des Fahnenträgers verknüpft scheinen. Dieser eigenthümliche Kopfschmuck, welcher nach Vegetius [7]) dazu dienen sollte,

---

geräthe an einer gabelförmigen Stange zu tragen, von C. Marius eingeführt worden sei und den Soldaten den Spottnamen *muli Mariani* (Maulesel des Marius) eingetragen habe.

[5]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 71 A. 1. der auf die Säule des Antoninus verweiset, auf welcher das *pilum* deutlich nachgebildet erscheine.

[6]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 71 A. 2.

[7]) Vgl. Veget. d. R. M. II, c. XVI: *omnes autem signarii vel signiferi, quamvis pedites lanceas minores accipiebant, et galeas ad terrorem hostium ursinis pellibus tectas.* — Das anschaulichste Bild eines solchen mit dem Bärenfelle bekleideten Fahnenträgers gibt der Grabstein des Asturers Pintaius, signifer der V. cohorte der Asturer, im Museum zu Bonn, abgebildet bei Lersch Centralmuseum rheinländischer Inschriften II zu S. 49 Nr. 42 und L. Lindenschmit die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit Heft XI Taf. 6, 1. Ueber der schurzförmig gefalteten Tunika trägt er das Panzerhemd und über diesem, wie die Fahnenträger unseres Reliefs, einen enganschliessen-

Digitized by Google

den Feinden Schrecken einzujagen, zeichnet auch zwei Hornbläser *(bucinatores)* aus, welche noch vor den Fahnenträgern herzugehen scheinen, wohl aber zu der vordersten Gruppe gehören, die sie schliessen. Ihr Instrument, die *bucina*, ist ein grosses rundes Horn, dessen Krümmung durch eine lange Querstange geschlossen ist, welche oben in einen Halbmond ausläuft. Diese Querstange scheint in der Regel beim Marsche auf der Schulter geruht zu haben, und in dieser Weise das Instrument getragen worden zu sein. Mittels dieses Hornes gaben sie das Zeichen zur Ablösung der Wachen. Besonders bemerkenswerth sind weiter aber die verschiedenen Arten der Fahnen *(signa)* für die Manipeln, Cohorten und Legionen, wozu endlich noch die beiden Querfähnchen *(vexilla)* kommen. Die Fahnen der Manipeln, deren man zwei unterscheiden kann, bestehen aus einer Stange mit einer Hand in einem Kranze (Gras oder Eichenlaub), welche sich über einer mit herabflatternden Bändern geschmückten Querstange erhebt, weiter aus sechs kleinen runden Silberplatten *(fercula)* nach Art der beim Opfer gebrauchten Tellerchen *(patera)* und einem Halbmonde. Von weit reicherer Ausstattung sind die drei Fahnen von Cohorten: man unterscheidet hier am Schafte zwei Medaillons mit den Brustbildern der Kaiser Nerva und Traian, sodann den Adler in einem Kranze und befestigt auf einer mit Bändern geschmückten Querstange. Diese Zierrathen sind durch Aufschrifttäfelchen mit den Nummern der Cohorte und durch Kränze von Blättern getrennt: ganz oben erblickt man auf einer viereckigen Platte das Bild des Genius der Cohorte. *) — Hinter

den Waffenrock von Wolle oder Leder, der an den Aermeln und am unteren Saume zwar nicht ausgezahnt erscheint, wie bei jenen, aber mit Franzen besetzt ist. In umgekehrter Ordnung hält ein metallbeschlagener Gürtel das Schwert an der Linken, den Dolch an der Rechten. Den Unterleib deckt eine Anzahl nebeneinander herabhängender Riemen, an den Enden mit halbmondförmigen Beschlägen verziert. Der Helm, dessen Wangenbänder sichtbar sind, ist mit einem Thierfelle bedeckt, das über die Schultern herabfällt und mit seinen übereinander gelegten Vordertatzen auf der Brust befestigt ist. Dieser Ausrüstung nach, die mit der Angabe des Vegetius a. a. O. übereinstimmt, darf wohl auch der angebliche Metallreif um die Stirne der Trajanischen Fahnenträger vielleicht besser als eine Andeutung des Helms unter dem Bärenfelle angesehen werden, wenn auch nichts von Wangenbändern bei ihnen sichtbar ist. Ueber sein signum s. zu A. 8.

*) Aehnliche Feldzeichen von Manipeln und Cohorten und in ihren einzelnen Emblemen deutlicher erkennbar als es hier wiederzugeben bei der Kleinheit der Abbildung möglich ist, zeigen die Grabsteine Römischer Fahnenträger auf. Dahin gehört das Grabdenkmal eines als einfacher ***miles*** (Soldat) bezeichneten Fahnenträgers der 14. Legion, abgebildet bei Lehne Ges. Schriften I. Taf. VII. n. 29 und Lindenschmit a. a. O. (vgl. A. 7) n. 2. Auch hier zeigt die Fahnenstange zuoberst eine Spitze mit Kranz, darunter die sechs fercula, darunter den Kopf eines Capricorns, unter diesem den Halbmond und sodann zwei durch einen Knopf geschiedene grosse Quasten mit geflochtenen

den beiden Fahnenträgern der Manipeln marschiert ein Vexillarier *(vexillarius)* d. h. Träger eines *vexillum*, einer kleinen Querfahne mit Franzen; ein anderer Vexillarier der zweiten Abtheilung trägt über der Querstange des *vexillum* noch das Bild einer *Victoria* mit Kranz und Palmzweig, eine Andeutung, dass das betreffende Corps den Beinamen *victrix* führte. Vor dem erst erwähnten Vexillarier und zwischen den beiden Fahnenträgern der Manipeln marschiert ein Legionsadlerträger *(aquilifer)*, welcher auf einem Untersatze an der Spitze seiner Fahnenstange das Feldzeichen der ganzen Legion, den Adler, trägt, dessen zusammengefaltete Flügel ein Kranz umwindet. In der andern Abtheilung trägt ein Soldat eine blosse Fahnenstange mit Untersatz ohne Adler, eine Hinweisung auf den unter Domitian durch die Niederlage des Präfecten Cornelius Fuscus in Dacien verlorenen Legionsadler, welchen Traian in einer der Festungen des Dacierkönigs Decebalus wiederfand. [9])

An der Spitze der beiden Colonnen, welche hier auf jeder Abtheilung der Donaubrücke im Uebergange dargestellt werden, marschiert ein Legat als Oberbefehlshaber einer Legion: beide Generale sind in einen die Form der Brust nachahmenden Harnisch *(pectorale)* gehüllt, welcher mit einer doppelten Reihe beweglicher Riemen aus Leder zum Schutze der Schultern und Beine besetzt ist: eine Heftnadel hält den Kriegsmantel auf der rechten Schulter fest; in der Linken führen beide Offiziere einen kleinen Stab von Elfenbein *(scipio eburneus)* als Zeichen ihrer Würde. Die Spitze des ganzen im Flussübergange begriffenen Heeres endlich ist bereits jenseits der Donau auf feindlichem Boden angelangt. Sie besteht zunächst aus einer Schaar von dreizehn meist

---

Troddeln. Obwohl dieses Feldzeichen Aehnlichkeit mit denen hat, welche oben nach Fröhner als Zeichen von Manipeln gedeutet wurden, so weiset doch der sonsther als Cohortenabzeichen bekannte Kopf des Capricorn eher auf ein Cohortenzeichen hin. Weiter lässt sich hierzu das ***signum*** vergleichen, welches der oben (A. 7) beschriebene Asturer auf seinem Grabsteine in der Hand hält. Hier folgt auf die speerförmige Spitze ein Lorbeerkranz, unter welchem an einer Querstange zwei eichelförmige Ornamente hängen; weiter herab sieht man eine mit concentrischen Kreisen verzierte Scheibe und unter dieser ein Adler mit dem Blitze. Unterhalb der Hand, welche die Stange hält, folgt ein Halbmond, an welchen sich, nächst einer zerstörten Stelle, ein ovaler Knopf und zuletzt eine grosse Quaste anschliesst, deren geflochtene Troddeln nicht zu verkennen sind. Ein starker Haken, an einem Beschlage der Stange hervorragend, ist nicht an derselben Stelle angebracht, wie an der Fahnenstange des Adlerträgers der 14. Legion Cn. Musius bei Lehne a. a. O. Taf. XV n. 58 und Lindenschmit a. a. O. IV Heft. Taf VI. Dieser Haken war einerseits die Handhabe zum Einstossen und Herausheben des Zeichens, andererseits diente er zum Schutze der Hand. Alle diese vorerwähnten Feldzeichen haben unten eine starke Beschlagspitze.

*) Vgl. Cass. Dio LXVIII, 9.

jungen Reitern, welche, wie die grössere Anzahl der übrigen Soldaten, zwar barhaupt, sonst aber gleichmässig uniformiert und mit den Pferden des Kaisers und seines Generalstabes beschäftigt sind; fünf dieser Reiter tragen Lanzen und alle gehören ohne Zweifel zu jenem Elitencorps der 450 *equites singulares Augusti*, welches Traian aus den besten Soldaten der Hilfstruppen zu seinem persönlichen Dienste gebildet hatte. Die Pferde tragen reichgestickte Schabracken; das Pferd des Kaisers trägt unter anderem dessen mit radförmigen Emblemen gezierten Schild: man weiss, dass Traian fast immer zu Fuss ging, während mit den übrigen sein Pferd nachfolgte, dessen er sich eigentlich nur zur Ruhe bediente. Auch auf unserem Reliefe erscheint Traian ganz zuvorderst, vor den Adlern und übrigen Feldzeichen, an der Spitze des Heereszuges, indem er Soldat, Legat und Anführer in dem vollsten Sinne des Wortes zugleich, im feldherrlichen Kriegsmantel *(paludamentum)* mit der stolz ausgestreckten Rechten dem Heere den Weg zeigt, den es einzuschlagen habe: ein anschaulicher Commentar zu den unten angeführten Stellen in des Plinius Panegyrikus auf seinen kaiserlichen Freund. [16])

Excurs V.

Nachtrag zu S. 192 Anmerkung 122.

Auf den a. a. O. erwähnten zweiten Feldzug gegen die Alamannen und ersten Rheinübergang des Julian als Cäsar bezieht sich ohne Zweifel ein Vorgang, welchen Sulpicius Severus, der Biograph des h. Martinus, aus dem Leben desselben berichtet. [1]) Martinus nämlich, in dem Heere des Constantius und Julianus als tapferer Soldat mit Ehren dienend, schon längst aber von der Sehnsucht erfüllt, sich in der Abgeschiedenheit eines beschaulichen Lebens ganz und gar Gott zu widmen, ergriff die Gelegenheit der Ausspendung eines Donativs an die Tapfersten des Heeres, um seinen Abschied zu fordern, zumal

[16]) C. Plin. Sec. Panegyr. Trai. c. XIV: *cum orbem terrarum non pedibus magis quam laudibus peragrares. Per hoc omne spatium cum legiones duceres, seu potius (tanta velocitas erat) raperes: non vehiculum unquam, non equum respexisti. Levis hic, non subsidium itineris, sed decus et cum caeteris subsequebatur: ut cuius nullus tibi usus, nisi cum die stativorum proximum campum alacritate, discursu, pulvere attolleres. C. X: Imperator tu titulis et imaginibus et signis; caeterum modestia, labore, vigilantia, dux et legatus et miles, cum iam tua vexilla, tuas aquilas magno gradu anteires — longam gloriam precarere.*

[1]) Sulp. Sev. vita S. Martini c. IV 1. p. 114 ed. C. Halm.

picius Severus weiterhin berichtet: *tum vero* [illegible] (Julianus) *infremuit dicens, eum metu* [illegible] *futura, non religionis gratia detractare* [illegible] dagegen zu bemerken, dass Julian diesen Kampf [illegible] als nahe bevorstehend bezeichnete, da [illegible] Tage bis zum Uebergange über den Rhein [illegible] Land verfliessen konnten: ein Kampf [illegible] dann stattfinden können, wenn Julian bei [illegible] gegangen wäre: eine Annahme, welcher die [illegible] das ausdrückliche Zeugniss des Ammian Marcellin [illegible] und warum aber Sulpicius Severus selbst [illegible] und Freund des Martinus [illegible] lässt sich leicht erklären. Severus nämlich [illegible] und sonstigen Treue der Ueberlieferung [illegible] überaus willigen Wunderglauben [illegible] bei dem Wormser Vorgange hervor [illegible] der Alamannen, welche Severus [illegible] *legatos de pace miserunt.* [illegible] mit dem zum Kampfe [illegible] dass Severus den Glauben ausspricht [illegible] dass hier eine wunderbare [illegible] in der That ist auch aus den [illegible] Rheinübergang Julians und sein [illegible] dass allerdings ein Theil [illegible] Frieden und Unterwerfung angeboten [illegible] keinesfalls in Worms selbst und [illegible] Julian und Martin gemacht [illegible] Rheinübergange bei Mainz und bei [illegible] vorgebracht werden. Die [illegible] wird also weniger wohl durch [illegible] der Alamannen, durch welche [illegible] Martinus abgewendet erschien [illegible] Gefühl Julians [illegible] tapferen Kriegers [illegible] und die anderen ungewöhnlichen [illegible] durch welche er [illegible] in so hohem Grade [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

die Annahme des Geschenks eine neue Verpflichtung aufzuerlegen schien. Julian, durch dieses Gesuch des Martinus offenbar eben so sehr überrascht wie erzürnt, versuchte den frommen Jüngling bei der militärischen Ehre zu fassen und schrieb dasselbe nicht sowohl seiner Gottesfurcht, als vielmehr seiner Feigheit d. h. der Furcht vor dem bevorstehenden Kampfe mit einem so furchtbaren Feinde zu.

Durch diese Insinuation empfindlich berührt, trat Martinus noch kühner vor den Cäsar hin und erbot sich, da er für feige statt für glaubenstreu angesehen würde, am folgenden Tage waffenlos vor die Fronte der feindlichen Schlachtreihe zu treten und im Namen Jesu, nur mit dem Zeichen des Kreuzes, nicht mit dem Schilde bedeckt, furchtlos mitten in die Feinde einzudringen. Julian, damals schon innerlich dem Christenthum entfremdet und von dem Romantischen und Geheimnissvollen angezogen, vielleicht aber auch bei seinem Hasse gegen das Christliche und die Christen von dem Hintergedanken geleitet, den christlichen Heldenmuth in die Versuchung führen, zu Schanden machen und verhöhnen zu können, nahm rasch das Anerbieten an, liess aber misstrauisch den frommen Jüngling bis zum andern Tag in strenger Haft halten. Als nun bei Anbruch des folgenden Morgens die Alamannen gegen alle Erwartung Friedensboten ins römische Lager schickten und völlige Unterwerfung erklären liessen, so entliess Julianus nunmehr den frommen Krieger ohne weitere Anforderung und entband ihn seines Eides. Dieses geschah bei Worms.[2])

Ganz abgesehen von der persönlichen Stellung Julians als Christenfeind zu Martinus, dem frommen Christen im Römischen Heere, trägt nicht allein dieser ganze Vorgang das Gepräge wahrheitsgetreuer Ueberlieferung, sondern auch alle Einzelheiten lassen sich ohne Zwang mit der ganzen damaligen Lage Julians und seines Heeres nach der grossen Alamannenschlacht bei Strassburg und vor dem Rheinübergange bei Mainz in Uebereinstimmung bringen. Wenn Sulpicius Severus zuvörderst sagt: *Interea inruentibus intra Gallias barbaris Julianus Caesar coacto in unum exercitu apud Vangionum civitatem donativum coepit erogare militibus et, ut est consuetudinis, singuli citabantur, donec ad Martinum ventum est*, so weiset einerseits der Zusatz Cäsar bei Julianus auf seine Feldzüge und die drei Rheinübergänge des Julian vor seiner Erhebung zum Augustus ebenso unzweideutig hin, als andererseits hinwieder die *inruentes intra Gallias barbari* nur auf die ersten Ereignisse seines Commandos, d. h. die Schlacht bei Strassburg und den Hinabzug am Rhein bis Mogontiacum zum Einfalle ins Alamannische bezogen werden können, da alle späteren Feldzüge Julians und seine

[2]) Vgl. Prof. Dr C. Glaser Der heilige Martinus. (Programm des Gymnasiums zu Giessen 1869, 4) S. 6—7.

Rheinübergänge nicht mehr die Austreibung der eingedrungenen Alamannen, sondern den Angriff in deren eigenem Lande zum Zwecke und Ziele hatten.

Nicht minder als diese allgemeine Lage der Dinge stimmt aber auch der Ort des Vorganges, die *civitas Vangionum*, Worms, und die nur von Severus erwähnte Ausspendung eines Donativs mit dem Berichte des Ammian Marcellin überein, welcher diese Ausspendung offenbar übergeht, um den persönlichen Einfluss seines Helden Julian auf das Heer um so glänzender hervortreten zu lassen.

Letzterer berichtet nämlich ausdrücklich (vgl. A. 122), dass Julian nach der Schlacht bei Strassburg nach *Tres Tabernae* (Zabern) zurückgekehrt sei, alle Gefangenen und die Beute zur Aufbewahrung bis zu seiner Rückkehr nach Metz geschickt habe und nunmehr selbst aufgebrochen sei mit des Absicht gegen Mogontiacum (Mainz) zu ziehen *(petiturus ipse Mogontiacum)*, um dort den Rhein zu überschreiten und die Alamannen im eigenen Lande aufzusuchen, nachdem er sie vom linken Ufer gänzlich vertrieben hatte. Auf diesem Marsche nun, welcher nur auf der dicht am Rheine hinziehenden grossen Heerstrasse über Speier *(civitas Nemetum)*, Worms *(civitas Vangionum)* und Oppenheim *(Bauconica)* geschehen konnte und bevor noch Mainz erreicht war, lehnte sich das Heer auf, welches ohne Zweifel von der eigentlichen Absicht Julians nach und nach Kenntniss erhalten hatte. Julian war genöthigt Halt zu machen, und wir lernen den Ort, wo es geschah, aus Sulpicius Severus kennen: es war Worms; hier bot der Feldherr und zwar, wie Ammian berichtet, mit Erfolg seine ganze Beredtsamkeit und Liebenswürdigkeit auf, um das Heer seinem Willen geneigt zu machen: aber er wäre damit allein schwerlich durchgedrungen, wenn er sich nicht zugleich auch durch die Ausspendung eines Donativs an die tapfersten Krieger vor Allem des Vorantritts und Beispieles, wie auch der Mitwirkung dieser leitenden Kräfte zu versichern bemüht gewesen wäre. Es musste ihn daher das Abschiedsgesuch des Martinus um so unangenehmer berühren, je widerwärtiger ihm überhaupt die Motive desselben waren. Für Julian lag es darnach sehr nahe, die allgemeine Stimmung, welche doch ohne Zweifel ihren Grund nicht mit Unrecht in der Gefährlichkeit des Unternehmens und in der Scheu vor der barbarischen Wildheit des Feindes hatte, auch einem so tapferen Streiter, wie Martinus war, als Grund seines Abschiedsgesuches unterzuschieben. Wenn nun aber weiter Julian bei diesem Vorgange in Worms, von wo er sofort nach Beschwichtigung seines Heeres nach Mainz hin aufbrach, wie Ammian Marcellin unzweideutig ausspricht, [3]) den Kampf mit den Alamannen, vor welchem Martinus sich gefürchtet haben sollte, schon für den folgenden Tag ankündigte, indem Sul-

[3]) A. a. O.: *moxque ad locum praedictum est ventum.*

n,
:h
n
ı.
h
d
-
-
r
l
t
r
ı
.
.
.

A. Carbine.
B. Cloaths et cetera.
C. Bread.
D. Kettle.

Das Dillenburger Schloss.

Von

August Spiess,

Professor.

Es sind jetzt gerade dreihundert Jahre geworden, dass Wilhelm, Prinz von Oranien, in der Geschichte der Verschwiegene genannt, sich aus den Niederlanden entfernte, um deren Befreiung vom spanischen Joch auf Schloss Dillenburg, dem Stammsitze seiner Väter, vorzubereiten. Hier war er 1567 und in den folgenden Jahren unermüdlich durch Wort und Schrift, durch Anknüpfung mannichfacher Verbindungen und durch wiederholte, unter den bedeutendsten Opfern vollbrachte Rüstungen für das grosse Werk thätig, welches nicht nur die ferneren Geschicke der Niederlande aufs glücklichste bestimmte, sondern auch für die freiheitliche Entwickelung von ganz Westeuropa auf politischem und religiösem Gebiete neue Bahnen eröffnete. Es mag daher gerade jetzt nicht ohne Interesse sein, die Geburtsstätte dieses grössten Mannes seiner Zeit und die Stammburg des ganzen Heldengeschlechtes der Oranier in dem stillen Thale zwischen den Bergen der Sieg und der Lahn aufzusuchen, und das wichtigste aus ihrer Geschichte uns zu vergegenwärtigen.

Bei der alten freien Reichsstadt Wetzlar ergiesst sich, von Nordwesten aus einer ziemlich weiten und fruchtbaren Thalfläche kommend, das Flüsschen Dill in die Lahn. Durch dieses Thal führt die Deutz-Giessener Bahn an freundlich gelegenen Ortschaften vorüber aufwärts. Bald erscheint auf der Höhe zu unserer Linken, breit auf den Bergrücken gelagert, die imposante Ruine des Schlosses Greifenstein, früher der Sitz der Grafen von Greifenstein, später einer Linie des gräflich Solmsischen Hauses; weiterhin eilt der Zug an einem bedeutenden Hüttenwerke vorüber nach dem verkehrsreichen Städtchen Herborn, welches, uns zur Linken am Thalrande gelegen, von seinem alten Schlosse

und der ansehnlichen Kirche überragt wird. Hier sind wir schon in den altoranischen Theilen des nassauischen Landes angelangt, und zwar an einem früher bedeutenderen Orte; denn Herborn war einst der Sitz einer hohen Schule, welche im Jahre 1584 von Johann dem Aelteren von Nassau-Dillenburg gegründet worden, zur Zeit ihres ersten Aufblühens sehr stark besucht war, und bis zum Jahre 1816 bestanden hat. Weiter aufwärts werden die das Thal begrenzenden Berge höher und rücken näher zusammen; der zwischen ihnen liegende, wohlbebaute Wiesengrund prangt im frischesten Grün. An mehreren Dörfern und Hüttenwerken vorüber, welche den Reichthum der Gegend, den vortrefflichen, weit gesuchten Eisenstein schmelzen und verarbeiten, eilt der Zug dem sechs Wegstunden von Wetzlar entfernten Städtchen Dillenburg zu, welches, im Schoosse waldgrüner Berge gelegen, sich schon von ferne durch die Rauchsäulen seiner neuentstandenen industriellen Etablissements ankündigt. Auf dem mässig hohen, steilen Bergvorsprung zur Linken, um welchen der Ort herumgebaut ist, und der auf seiner nördlichen Seite in einer 80 Fuss hohen Mauer abfällt, bemerkt das Auge über dieser einige, sich nur wenig über den Boden erhebende Trümmerreste. Es sind die des „Hauses Dillenbergk“ oder „Dillenburgk“, wie es in den Urkunden lautet, des Stammschlosses der Dillenburgischen, Siegen'schen, Hadamarer und Dietzer, sowie der oranischen Linie des Hauses Nassau.

Nur wenige Fürstensitze der Rheinlande haben durch die Ungunst der Verhältnisse so sehr gelitten, als das Dillenburger Schloss, welches noch im vorigen Jahrhunderte mit seinen zahlreichen Bauten früheren und späteren Ursprungs, mit seinen Thürmen und Erkern in weiter Ausdehnung sich auf dem Rücken des Berges erhob. Das Trümmerwerk, welches jetzt noch zu Tage steht, stammt von dem eigentlichen Kern, der alten Burg her, um welche sich die Bauten späterer Zeit in niedrigerer Lage hinzogen. Doch sind diese bis auf die obenerwähnte grosse Mauer fast alle spurlos verschwunden, und nur der Wallgraben und kleine Ueberreste lassen den Besucher den bedeutenden Umfang des ganzen Complexes, welcher das Dillenburger Schloss ausmachte, erkennen. Dagegen ist die Anhöhe durch gewaltige Gewölbe, welche zu Thorfahrten, Kasematten, Kellerräumen und Gefängnissen dienten, und an einzelnen Stellen drei Stockwerke übereinanderliegen, wahrhaft unterminirt. In neuerer Zeit hat man einige derselben vom Schutte gereinigt, während der grössere Theil — nach den alten Plänen des Schlosses beläuft sich ihre Gesammtzahl auf 120—130 — zur Zeit noch verschüttet sind.

Das „Haus Dillenburgk“, welchem die im Thale liegende Stadt ihren Ursprung verdankt, wurde zu der Zeit gegründet, als sich das Grafenhaus Nassau noch nicht in die walramische und ottonische Linie

gespalten hatte. Graf Heinrich II., mit dem Beinamen der Reiche, legte dasselbe in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, nach Rauschard 1240, gleichzeitig mit der Ginsburg, deren Trümmer im Siegen'schen in der Nähe der Ederquelle noch zu sehen sind, zum Schutze des nördlichen Theiles seiner Lande an. Sein Sohn Otto, der Stammvater der nassau-ottonischen Linie, und dessen Nachfolger nahmen öfters ihren Aufenthalt auf demselben. Uebrigens gibt es aus diesen Zeiten wenig über die Burg zu berichten. Unter Otto's Sohne Heinrich soll dieselbe in einer Fehde mit den Dernbachern zerstört worden sein. Gewiss aber ist es, dass sie in den folgenden Kämpfen mit den Westerburgern, Wittgensteinern und mit Hessen wieder vollständig widerstandsfähig war. Im Jahre 1390 sass der wilde Graf Johann von Wittgenstein, der durch seine Raubzüge die Nachbarschaft belästigt hatte, und vom Grafen Johann I. von Dillenburg gefangen genommen worden war, ein Zeitlang in ihr in Haft. Erst seit Wilhelm dem Reichen, dem Vater Wilhelms des Verschwiegenen, († 1559) war Schloss Dillenburg die beständige Residenz der Grafen und nachmaligen Fürsten von Nassau-Dillenburg und der Sitz ihrer Regierung. Bereits in den Jahren 1468—86 war es durch bedeutende Bauten beträchtlich erweitert worden. Nun errichtete um's Jahr 1536 Wilhelm der Reiche, welcher wegen des noch schwebenden langwierigen catzenellenbogischen Erbfolgestreits vor dem Landgrafen Philipp von Hessen auf der Hut sein musste, die grosse Mauer auf der Nordseite des Schlosses, ein Meisterwerk alter Befestigungskunst, und legte auf der entgegengesetzten Seite tiefe Wallgräben an.

Schon früher, im Jahre 1526, beherbergte das Schloss einen Gast, dessen Anwesenheit für das Nassau-Dillenburgische Land von grosser Bedeutung gewesen ist. Es war Johann Friedrich, Herzog und nachmals Kurfürst von Sachsen, welcher den seinem Vater und ihm selbst befreundeten Grafen Wilhelm besuchte, und damals auf die Einführung der Reformation in diesen Gegenden wesentlichen Einfluss geübt hat. Davon zeugt ein Brief, welchen derselbe kurz nach seinem Besuche von Torgau aus an diesen schrieb, und in welchem es heisst: „Nachdem ich euch auch zu Tillenburg zugesaget, etliche Lutherische Bücher zu schicken, so thue ich euch der so fyl ich ir hab in dieser Eile bekommen mögen, oberschicken, vnd hoff ich wil damit eynen gutten Christen aus euch machen mit göttlicher Hülff."

Höchst bedeutungsvoll aber für die Geschichte von ganz Westeuropa wurde ein Ereigniss des Dillenburger Schlosslebens aus dem Jahre 1533; denn am 14. April dieses Jahres wurde dem Grafen Wilhelm von seiner zweiten Gemahlin Juliane, des Grafen Botho von Stolberg Tochter und Wittwe des Grafen Philipp II. von Hanau, sein erster Sohn Wilhelm, in der Geschichte der Verschwiegene genannt, geboren. Von seiner Jugendzeit, welche er bis zu seinem elften Jahre auf dem

Schlosse seiner Väter verlebte, um dann auf den Wunsch Kaiser Karl V. in Brüssel unter dessen Pagen zu treten, berichten die Urkunden aus damaliger Zeit nur wenig; soviel ist indessen gewiss, dass er bis dahin im Lutherischen Glauben erzogen wurde. Lange Jahre sah er, von der immer wachsenden Gunst des Kaisers festgehalten, seine Heimath nicht. Ob er sie im Jahre 1558, als er am 24. Februar als Bevollmächtigter desselben die deutsche Krone Ferdinand zu Frankfurt überreichte, besucht hat, ist ungewiss, doch spricht dafür, dass sie nur 18 Stunden von dieser Stadt entfernt ist. Im folgenden Jahre starb auf Schloss Dillenburg Wilhelm der Reiche hochbetagt, und Johann VI., später Johann der Aeltere genannt, Wilhelms des Verschwiegenen vortrefflicher Bruder, succedirte ihm in den Dillenburger Landen.

Unter seiner Regierung war es denn auch, dass dieser, seine Statthalterschaft verlassend, und den ihn in den Niederlanden bedrohenden Gefahren aus dem Wege gehend, eine Zufluchtsstätte in der Heimath fand. Am 7. Mai 1567 langte er mit seiner Familie und mit einem Gefolge von 150 Personen auf dem Schlosse Dillenburg an. Da auch Johann dasselbe durch verschiedene ansehnliche Bauten erweitert hatte, vermochte es die vermehrte Zahl seiner Bewohner bequem zu fassen. Wilhelm selbst, als Haupt des Hauses, erhielt nach errichtetem Burgfrieden und gemeinsamer Hausordnung die schönsten und elegantesten Räume zur Wohnung, welche auch später noch den Namen des Prinzengemachs fortführten.

Bald bildete Schloss Dillenburg den Mittelpunkt eines sehr regen Verkehrs. Flüchtlinge aus den Niederlanden kamen schaarenweise an; Obersten und Hauptleute geworbener Truppen gingen ab und zu; die benachbarten Grafen und Fürsten statteten ihre Besuche ab, unter denen sich jedoch der tiefe Ernst politischer Berathungen verbarg. Von hier aus trat aber Wilhelm auch offen hervor; er erliess seinen berühmten Protest gegen Alba's Anklageschrift und Vorladung vor den Rath der Unruhen, in welchem er seinen Rücktritt zum Protestantismus bekannte und in Bezug auf die Niederlande den denkwürdigen Ausspruch that: „Mein Rang als Fürst und einer der niederländischen Grossen legt mir die Verpflichtung auf, die Niederlande von der Sclaverei zu befreien, in welche man sie niederdrücken will. Ich hoffe, dass König Philipp, dessen gute Absichten durch die treulosen Ränken einiger Spanischen vereitelt worden, die Treue der Landschaften und seinen öffentlichen Eid, die Freiheiten derselben aufrecht zu erhalten, einst besser in Erwägung ziehen wird."

Am 11. December 1567 trat ein für Wilhelm höchst erfreuliches Familienereigniss ein; seine Gemahlin, Anna von Sachsen, gebar ihm einen Sohn, welcher am Dreikönigsfeste 1568 in der Stadtkirche zu Dillenburg getauft wurde. Dieser Sohn war der nachmals als einer der

ersten Kriegshelden seines Jahrhunderts hochgepriesene Moritz von Oranien, welcher das unvollendet gelassene Werk seines Vaters ruhmvoll weitergeführt hat. Die Kindtaufe wurde mit grossem Pompe gefeiert; alle benachbarten Fürstenhöfe betheiligten sich bei derselben, selbst von Kassel und Dresden waren Abgeordnete erschienen. Wie gross die Zahl der vornehmen Gäste und ihres Gefolges gewesen sein musste, beweist die urkundliche Nachricht, dass während des achttägigen Festes 700 Pferde auf dem Schlosse und in der Stadt Dillenburg untergebracht waren.

Am 6. April erliess Wilhelm von Dillenburg aus die Commission an seinen Bruder Ludwig, der, wie er selbst Haupt und Herz der Erhebung, so die rechte Hand derselben genannt worden ist. In dieser Commission heisst es: „Um unsere Liebe zu dem Monarchen und seinen angestammten Landen an den Tag zu legen, um der Verheerung, welche die Provinzen durch die Grausamkeit der Spanier erdulden müssen, ein Ende zu machen, um die von Sr. Majestät und ihren Vorgängern beschworenen Privilegien aufrecht zu erhalten, um die Ausrottung, mit welcher alle Religion durch die Edicte bedroht ist, abzuwenden, und die Söhne und Töchter des Landes aus unwürdiger Sclaverei zu erretten, haben wir unsern sehr geliebten Bruder Ludwig von Nassau beauftragt, so viel Truppen anzuwerben, als er für nöthig halten wird." Nun galt es aber auch, sich Bundesgenossen zu verschaffen und Geld zu den Kriegsrüstungen aufzubringen. In einer Versammlung, welcher die Fürsten von der Pfalz, von Würtemberg, Baden, Hessen und sämmtliche Grafen von Nassau beiwohnten, electrisirte „der hochgeborne Demosthenes" die Anwesenden durch seine stürmischen Angriffe auf den spanischen König. Er selbst ging mit rühmlicher Opferbereitwilligkeit voran; sein Silbergeschirr, seine Kleinodien, Tapisserien etc. versetzte er für 70,000 Gulden; andere Kostbarkeiten und Mobilien liess er in Frankfurt verkaufen, während sein Bruder Johann die Grafschaft Dietz verpfändete, um möglichst zahlreiche Truppen werben zu können.

Mittlerweile hatte sich die Zahl der Flüchtlinge, welche Alba's Blutherrschaft entronnen waren und bei Wilhelm Schutz und Hülfe suchten, von Woche zu Woche gemehrt. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen in Trauergewändern waren erschienen. Am 14. April 1568 langte auch eine Gesandtschaft unter Führung des Banquiers Marcus Perez aus Antwerpen und der Kaufleute Jean Karlien und Charles Bomberg, welche Wilhelm zur Befreiung der Niederlande an die Spitze der Nation berufen sollte, in Dillenburg an. Noch heutzutage zeigt man die damals den Weg zum Hauptthore des Schlosses beschattende alte Linde, unter welcher Wilhelm diese bedeutungsvolle Gesandtschaft bewillkommnete, und sieht in ihr nicht mit Unrecht ein ehrwürdiges historisches Denkmal; denn mit der offiziellen Kundgebung des Wun-

sches der Niederländer, welche unter ihr erfolgte, erhielt der Bund zwischen dem Fürsten und Volke zur Befreiung des Vaterlandes erst Bedeutung und seine eigentliche Weihe.

Den eifrigen Werbungen Wilhelms und seiner Brüder entsprach auch der Erfolg; aus Nassau allein strömten Soldaten so zahlreich zu den Fahnen, dass aus ihnen mehrere Regimenter gebildet werden konnten. Geistliche aus den Grafschaften meldeten sich zum Feldpredigerdienste. Nun brach zuerst Ludwig von der Ginsburg aus nach Ostfriesland auf. Die siegreiche Schlacht bei Heiligerlee forderte das erste Opfer aus dem Hause Nassau-Dillenburg; der junge Graf Adolph, Wilhelms Bruder, fand in derselben den Heldentod. Wilhelm selbst mit vier Kanonen, zwei Falkonetten und fünf Feldstücken aus dem Zeughause und mit hundert Pferden aus dem Marstalle des Dillenburger Schlosses versehen, erschien in Begleitung Johanns des Aelteren mit seinem Heere, welchem Fahnen mit der Devise: „pro lege, rege et grege" oder dem Bilde des die Jungen mit seinem Blute tränkenden Pelikans voranwehten, am 5. September an der Maas. Gegen Herbst 1569 kehrte er aus diesem ruhmvollen, aber wegen des geringen Succurses, den er in den Niederlanden fand, erfolglosen Kriegszuge als Bauer verkleidet mit nur sechs Gefährten nach Dillenburg zurück. Jedoch verweilte er, durch Schuldforderungen häufig bedrängt, nicht lange daselbst; erst später, als diese Angelegenheiten einigermassen geordnet waren, finden wir ihn wieder auf dem Schlosse seiner Ahnen. Indessen war durch den unglücklichen Ausgang des Feldzugs und durch die drückenden Geldverlegenheiten der Muth der fürstlichen Brüder keineswegs gebrochen. In den Jahren 1570—72 rüstete man wieder unausgesetzt. Die Nassau-Dillenburgischen Landschaften steuerten bereitwillig Kriegsabgaben bei; Graf Johann verpfändete abermals einen Theil seiner Besitzungen; auf dem Schlosse entkleidete man sich aller fürstlichen Pracht und beschränkte sich auf das allernothwendigste; man speiste fortan aus Zinn, während aus dem Silberservice in Köln 8000 Kronen geprägt wurden; Kleinodien und goldene Becher, Teppiche und Tapisserien wurden verwerthet und die gräflichen Frauen Juliane und Elisabeth, die Gemahlin Johanns, sowie auch die Kinder opferten ihre Ringe und ihr Geschmeide der von neuem versuchten Befreiung der Niederlande.

Bereits am 28. Juni 1572 rechtfertigte Wilhelm seinen abermaligen Feldzug bei dem Kaiser Maximilian II. in einem von Dillenburg aus datirten Schreiben, in welchem er versichert, dass all' sein Suchen und Begehren lediglich dahin gerichtet sei, die Niederlande zu Leistung des dem Könige, seinem gnädigsten Herrn, schuldigen Gehorsams anzuweisen, und nur das zu erwirken, dass die unerhörte Albaische Inquisition, die zur Beschwerung der Gewissen mit Gewalt eingeführt und durch vielfältiges Würgen und Hängen der armen Christen nun vier

Jahre continuirt worden sei, wieder abgeschafft und die Freiheit des Vaterlandes gebührlich gehandhabt werde. Tags darauf brach er mit dem allmählig bis zu 11,000 Mann sich verstärkenden Heere nach den Niederlanden auf, unter günstigeren Auspicien, als beim ersten Feldzuge, da er durch die „Meergueusen" auch der Seemacht der Spanier begegnen konnte, und auf Frankreichs Hülfe rechnen zu dürfen glaubte. Es war das letztemal, dass er bei seinem Abzuge, von den Bergen sich zurückwendend, die Thürme und Zinnen seiner Geburtsstätte sah; fortan hielt ihn unausgesetzt seine Pflicht in den hartbedrängten Niederlanden fest. Doch liegt es nicht in unserem Zwecke, seine und seiner Brüder schwere, reichliche Opfer fordernde Kämpfe, seine stets gefahrumdrohte Lage, von der nächtlichen Erstürmung seines Lagers bei Mücheln an, wo er nur durch das Bellen seines auf dem Bette ruhenden Hündchens vom Tod oder von Gefangenschaft errettet wurde, bis zu den Tagen, wo er unter dem begeisterten Zuruf „Vater Wilhelm" von den Bürgern der befreiten Städte empfangen wurde, sowie seine nunmehr beginnenden grossen patriotischen Schöpfungen weiter zu berühren, als sie zu den Bewohnern des Schlosses Dillenburg eine nähere Beziehung erhielten.

Die Nachricht von der Schlacht auf der Mooker Haide am 14. April 1574, in welcher die Grafen Ludwig und Heinrich von Nassau-Dillenburg fielen, versetzte dieselben in die tiefste Trauer. Anfangs schenkte man den Gerüchten von ihrer gelungenen Rettung, welche flüchtige Soldaten nach Dillenburg brachten, Glauben, doch bald bestätigte sich nur zu sehr die doppelte Trauerkunde. Wilhelm selbst schrieb einen Trostbrief an seine tiefbekümmerte Mutter, auf welchen diese antwortete: „Ich kann von meiner Betrübniss nicht erledigt werden, bis mich der liebe Gott mit Gnaden von diesem Jammerthale zu sich nimmt, welches ich von Herzen begehre und bitte, dass dies bald geschehen möge." Dagegen wurde durch diese herben Schläge der Muth der Jugend nicht gebeugt. Die Söhne Johanns und seines Schwagers, des Grafen von Berg, welche seit Alba's Auftreten in den Niederlanden auf Schloss Dillenburg lebten, beklagten zwar in einem gemeinsamen Briefe an Wilhelm auf's tiefste den durch den Tod ihrer Oheime sie betreffenden Verlust, gaben sich aber der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass der gute Gott, der auch der Herr der Waffen sei, der gerechten Sache, zu der sie muthvoll ihre Hülfe anboten, den Sieg verleihen werde. Die Namen dieser jugendlichen Patrioten (sie zählten von 16—12 Jahre herab) sind: Hermann, Friedrich und Oswald, Grafen von Berg, Wilhelm Ludwig, Johann und Georg von Nassau.

In den siebenziger Jahren, in welchen die fürstlichen Bewohner des Schlosses Dillenburg so schwere Opfer für die Befreiung der Niederlande brachten und durch die dortigen Kämpfe wiederholt in tiefe Trauer versetzt wurden, beherbergte dasselbe in einem seiner Gefängnisse auch

einen unfreiwilligen Gast, welcher sich, während Wilhelm seine hochherzigen Pläne unter tausend Mühen und Gefahren verfolgte, an dessen Hausehre schwer versündigt hatte. Es war der aus Antwerpen ausgewanderte Stadtrath Jean van Rubens, Dr. beider Rechte, der Vater des berühmten Malers Rubens.

Des Prinzen Gemahlin Anna war während des Feldzugs im Jahre 1568 auf Schloss Dillenburg geblieben. Genusssüchtig in hohem Grade, — sie liebte den Wein bis zum Berauschtwerden, und pflegte schon Morgens eine damalige Maas zu trinken, welcher am Nachmittage ein noch grösseres Quantum folgte [1]) — fand sie an dem einfachen Leben auf dem Schlosse, zumal die harte Zeit noch grössere Entbehrungen auferlegte, wenig Gefallen. Sie begab sich daher nach Köln und führte dort eine Zeitlang einen verschwenderischen Haushalt. Als Wilhelm nach seiner Rückkehr sie wieder zu sich nach Dillenburg einlud, und ihr an's Herz legte, dass sie einst vor Gott und seiner heiligen Kirche gelobt habe, alles in der Welt zu verlassen und ihrem Manne zu folgen, und dass in Elend und Gefahr nirgends ein grösserer Trost gefunden werden könne, als wenn der Mann erfahre, dass seine Hausfrau mit Geduld ihres Herrn Kreuz tragen helfe, besonders wenn er gemeint habe, Gottes Ehre zu befördern und die Freiheit seines Vaterlandes zu suchen, so liess sie ihn acht Monate vergeblich warten, und hatte dann keine andere Antwort, als dass diese Zusammenkunft mehr Unheil als Heil bringen werde. Von Subsistenzmitteln entblösst, begab sie sich darauf, Dillenburg im Kreise umgehend, über Frankfurt, Giessen und Marburg nach Siegen, wo sie während des Jahres 1570 verweilte. Dorthin war ihr auch unter dem Titel eines Rechtsbeistandes Jean van Rubens gefolgt, welchen sie in Köln hatte kennen lernen, und mit dem sie sich in ein compromittirendes Verhältniss eingelassen hatte. Hier, im Gebiete der Grafen von Dillenburg, liess diesen die Strafe nicht lange auf sich warten; er wurde zuerst in Siegen eingekerkert und dann

---

[1]) Die damalige Maas ist jedoch jedenfalls bedeutend kleiner gewesen, als die jetzige. — Uebrigens sind wir durch die zum Theil noch vorhandenen Rechnungsbücher des Schlosses Dillenburg aus dem Jahre 1567 in den Stand gesetzt, das, was täglich an die einzelnen Schlossbewohner verabreicht worden ist, genau zu ermitteln. In einem derselben heist es: Sonntag den 8. Juni ist an Wein verspeist worden, zu Nacht: vor meinen gnädigen Herrn Prinzen 2 Maas, vor meine gnädige Frau, die Prinzessin (Anna) 3 Maas, vor meine gnädigen Herren vff die lang Taffel 10 Maas, vff der Jongfern und zween Junkern Tisch 25 Maas. Sieben Knechtetisch 18 Maas; vff dem Sommerhaus ein Tisch 5 Maas, vor die Junkern, so vffgewartet 16 Maas; drei Dienertisch 8 Maas; drei Prinzessin Kammermägde 3 Maas etc. Schlaftrunk: Frauenzimmer 2, junge Herrn 5, vor meine gnädige Frau, die Prinzessin 2, vor meinen gnädigen Herrn Prinzen 2, vor der Prinzessin Jungfern 2 Maas.

nach Schloss Dillenburg in Gewahrsam gebracht. Während der Prinzessin zuerst Dietz, dann Beilstein, ein Schloss auf dem Westerwalde als Aufenthalt zugewiesen wurde, und sie in diesem von Basaltkuppen umgebenen abgelegenen Asyle hinlänglich Musse hatte, ihr Vergehen zu bereuen, schmachtete Rubens im Gefängnisse, bis durch die Selbstverleugnung und Aufopferung seiner edlen Gattin Marie, geb. Pypelingk, welche 6000 Reichsthaler als Bürgschaft hinterlegte, derselbe aus seiner Haft entlassen wurde und Siegen als Wohnort unter der Bedingung angewiesen erhielt, nicht ohne die Erlaubniss der Grafen von Nassau-Dillenburg die Stadt zu verlassen [2]). Am 10. Mai, gerade am Pfingstfeste des Jahres 1573, langte er daselbst bei seiner Familie an. In Siegen wurde denn auch den 27., 28. oder 29. Juni des Jahres 1577

---

[2]) In dem hierauf bezüglichen von Jehan Ruebens und Maria Pypelingk unterzeichneten zweiten Actenstücke vom 24. Juni 1574, heisst es in heutiger Schreibweise: „Ich Maria Pypelingk, Johann Rubens Hausfrau, bekenne hiermit öffentlich für mich, meine Erben und Erbschaftsnehmer, dass auf vorgehende Unterhandlung und geschehene Abrede ich bei dem wohlgeborenen Herrn Herrn Johann, Grafen zu Nassau Catzenellnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein, meinem gnädigsten Herrn, sechstausend Thaler angelegt, und dreihundert Thaler jährlicher, doch ablöslicher Renten erkauft habe, vermöge einer derwegen aufgerichteten und mir zugestellten Verschreibung, so von Worten zu Worten lautet, wie folgt: Zu wissen, nachdem sich zugetragen, dass Johann Rubens von dieser Zeit seiner ihm wohlbewussten, auch von ihm selbstbekannten und ohnehin beweisslichen Misshandlung halber (einen Ehebruch belangend) in Unsere, Johanns, Grafen zu Nassau etc. und Unserer Gebrüder Haft gekommen, Wir auch befugte Ursache gehabt haben, ihn seiner Verwirkung nach nicht allein in Haft und gefänglicher Verwahrung zu behalten, sondern auch nach rechtlicher Ordnung am Leben zu strafen; und aber auf seiner Hausfrau Maria Pypelingk, auch anderer Leute vielfältiges unterthäniges Ansuchen, Bitten und Flehen erfolgt ist, dass Wir sämmtlichen Gebrüder auf vorgehende Versprechung, dass er nichts desto weniger Unser Gefangener sein und bleiben, sich auch jederzeit und so oft Wir solches begehren würden, an die Orte, die Wir ihm benennen würden, einstellen, auch insonderheit seine häusliche Wohnung der Zeit seines Lebens ohne Unser und Unserer Brüder Wissen und ausdrückliche Erlaubniss aus Unserem Gebiet und dem von Uns bestimmten Ort nicht verrücken, sondern allermassen, als ob er noch im Gefängniss eingeschlossen wäre, in Unserer Gewalt wolle sein und bleiben; endlich ihm zugelassen und bewilligt haben, seine Haushaltung in der Stadt Siegen anzustellen, auch seine Hausfrau und Kinder zu sich zu nehmen, dass dem allem nach obgenannten Johann Rubens Hausfrau, Maria Pypelingk zur Versicherung solcher von ihrem Hauswirth gethaner Zusage und Versprechung sechstausend Thaler, jeden zu siebenzehn Batzen und einem Kreuzer gerechnet, bei Uns angelegt, und Wir für solche Hauptsumme ihr und ihren Erben oder wissentlichen Inhabern dieser Verschreibung dreihundert Thaler, jeder zu siebenzehn Batzen und einem Kreuzer gerechnet, jährlicher, doch ablöslicher Renten und Nutzungen von und aus dem Gerichte zu Netphe und dazu gehöriger Dorfschaften und Gefällen erkauft haben etc.

der grosse Maler Peter Paul Rubens geboren. — Uebrigens war Rubens, der Vater, nachdem er 1578 mit Weib und Kind nach Köln übergesiedelt, noch keineswegs seiner Verpflichtungen gegen die Grafen von Dillenburg enthoben. Noch war ein Theil der 6000 Reichsthaler, von welchen der Gattin die Zinsen als Unterhalt zugewiesen waren, in den Händen derselben, und in Briefen vom October 1782, welche an die Dillenburgischen Räthe Dr. Schwartz und Erasmus Stuer gerichtet sind, bittet er diese auf's dringendste, sich dafür zu verwenden, dass er nicht in's Gefängniss zurückkehren müsse. „Wenn ich", schreibt er in lateinischer Sprache, „zum Tode oder zum Kerker zurückkehren soll, so erwirket wenigstens, dass meiner Gattin das Geld wieder erstattet werde, damit nicht die Unschuldige mit den Kindern zugleich mit mir zu Grunde gehe." Ueberhaupt lebte die Familie damals in der allergrössten Dürftigkeit. „Wir sind," schreibt er in demselben Monat, „so arm, dass wir nicht einmal 100 Thaler aus unserer ganzen Habe zusammenscharren können, und wenn uns nicht der allmächtige und gütige Gott mit seiner ganz besonderen Gnade zu Hülfe kommt, so müssen wir in kurzem Hungers sterben."

Im Jahre 1577 wurde Schloss Dillenburg noch einmal die Zufluchtsstätte einer Anzahl in ihrem Glauben Bedrängter, nämlich der aus Wittenberg vertriebenen, des Kryptocalvinismus beschuldigten Professoren Pezel, Wiedebran, Moller, Crell und Cruziger, welche Graf Johann sammt ihren Familien auf eigene Kosten aus Sachsen abholen liess. Nachdem sie den Winter 1577/78 bei Hofe zugebracht, und ein erhöhtes geistiges Leben an demselben hervorgerufen hatten, wurden sie grösstentheils in den Städten des Nassau-Dillenburgischen Landes als Geistliche und Inspectoren angestellt.

Indessen war Graf Johann nicht den ganzen Winter hindurch in Dillenburg anwesend. Im Jahre 1577 zum Statthalter von Geldern erwählt, begab er sich im Januar dorthin, und verblieb daselbst bis 1580, wo er seine Stelle freiwillig niederlegte, jedoch nicht ohne sehr erfolgreich bei der Constituirung des jungen niederländischen Nordstaates mitgewirkt zu haben. Er hat nämlich den hauptsächlichsten Antheil an der Stiftung der Utrechter Union im Jahre 1579; auch steht sein Name an der Spitze aller Unterschriften der Bundesurkunde.

Die Nachricht von dem an Wilhelm verübten schmählichen Meuchelmord am 10. Juni des Jahres 1584 versetzte Schloss Dillenburg abermals in tiefes Leid. Der Gräfin Juliane war indessen dieser herbe Schmerz erspart worden; sie hatte 1580 im 75. Lebensjahre das Zeitliche gesegnet, nachdem sie noch einmal von ihrer zahlreichen Nachkommenschaft 120 Kinder, Enkel und Urenkel aus ihren beiden Ehen auf Schloss Dillenburg um sich versammelt hatte. Aber auch durch dieses erschütternde Ereigniss, durch welches die ganze Freiheitsbewe-

gung in den Niederlanden Haupt und Seele verlor, wurde der stahlfeste Muth, welcher die Oranier charakterisirt, nicht gebeugt. Graf Johann forderte sogleich seinen jugendlichen Neffen Moritz, welcher auch bald darauf, noch vor seinem zwanzigsten Jahre, die in seinem Geschlechte lebende Energie glänzend zu entfalten Gelegenheit hatte, zur Treue an der Sache der Freiheit auf, und versicherte, dass er seinerseits keinen Fleiss und keine Mühe bei allem dem sparen werde, was seine Ehre und die Wohlfahrt des Ganzen befördern könnte. Auch nahm er sich fortan, soweit es die bedeutende Entfernung gestattete, der Familie seines Bruders, deren Zuflucht, wie Wilhelms Tochter, die Gräfin Maria, an ihn schrieb, nächst Gott allein auf ihm stand, auf's väterlichste an.

Noch einmal im Jahre 1693 sehen wir den Grafen Johann auf kurze Zeit in den Niederlanden, während der Belagerung von Gertruidenburg, welcher er persönlich beiwohnte. Im Uebrigen widmete er sich ganz der Regierung seiner Erblande. Und wenn seine an Opfern so reiche Mithülfe bei den Kämpfen für die politische und religiöse Freiheit der Niederlande ihm neben seinem grossen Bruder eine ehrenvolle Stellung und einen dauernden Namen in der Geschichte sichert, so werden wir ihn nicht minder verehren lernen, wenn wir einen Blick auf die vielverzweigte Thätigkeit werfen, welche er als Fürst in seinem abgelegenen Gebirgsland während seiner sieben und vierzigjährigen Regierung entfaltet hat [3]). Er stand nicht blos dem Namen nach, sondern in der That an der Spitze des ganzen Staatswesens. Wie er persönlich den regelmässigen Sitzungen der von ihm in's Leben gerufenen drei Collegien, des Kirchenrathes, des Hofgerichts und der Kammer, deren Geschäftskreis und -Ordnung auf das genaueste bestimmt war, präsidirte, so überzeugte er sich auch auswärts von den Zuständen des Landes durch eigene Anschauung. Wie vielbeschäftigt mit dem Wohle desselben sein rastloser Geist stets gewesen ist, das beweisen uns auf's deutlichste die Acten aus damaliger Zeit, welche ganze Hefte von eigenhändigen Concepten aufweisen, in denen er alles und jedes, meist in Form von Fragen, sich selber klar zu machen suchte, oder seinen Räthen zur Beantwortung überwies. Da finden wir: „Wasserley diejenigen zu bedenken, so willens und fürhabend sind zu bauen" neben der Frage: „was für Grade zu einer Regierung zu observiren", und „wasserley offizier und handwerker im Haus zu erhalten". Daran schliessen sich wieder Entwürfe von Verordnungen über Beschränkung des Luxus bei Gastereien, Hochzeiten und Kindtaufen, über die zu treffenden Massregeln bei Feuersgefahr und bei ansteckenden Krankheiten etc., und zwischen diesen und anderen findet wieder der beherzigenswerthe Spruch eine Stelle: *fortis est ille princeps, qui discernere potest inter amicum et adulatorem.* Der

[3]) Vergl. Vogel's Nassauisches Taschenbuch 1832. S. 103 etc.

Inhalt aller dieser buntscheckigen Concepte aber klärte sich zu einer Sammlung der mannigfachsten, für das Wohl des Landes höchst bedeutsamen Gesetze und Verordnungen ab, welche während der Zeit seiner Regierung allmählich erschienen sind. Durch sie wurde damals schon eine Art Consolidirung der Güter angebahnt, sowie für die richtige Bewirthschaftung der Wälder, für Berg-, Weg- und Brückenbau, für polizeiliche Ordnung und Sicherheit gesorgt und damit der Wohlstand des Landes sichtlich gehoben, so dass er in seinen späteren Jahren die Genugthuung hatte, trotz der vorausgegangenen Kriegszeiten seine Dorfschaften aufgeblüht und die Bevölkerung seines Landes bedeutend gewachsen zu sehen. Auch hat er noch das besondere Verdienst, den Braunkohlenbergbau auf dem Westerwalde begründet und die Lahn von Dietz aus durch den Holländer Wetzel schiffbar gemacht zu haben. Am bedeutendsten ist indessen seine Regententhätigkeit für die politische und religiöse Freiheit seines Volkes geworden, indem er schon im Jahre 1567 die Leibeigenschaft, während sie in den Nachbarländern noch Jahrhunderte lang fortbestand, aufhob, die Reformation durch eine wohlgegliederte Kirchenordnung befestigte und überhaupt Geistesbildung durch Errichtung von Stadt- und Dorfschulen und durch die Gründung der Universität zu Herborn förderte.

Mit der Charakterfestigkeit, dieser Stammtugend der Oranier, welche Graf Johann während der niederländischen Kämpfe entfaltete, mit dem Wohlwollen und der Güte, welche ihn in seiner rastlosen Thätigkeit für das Wohl des Landes leitete, verband sich in ihm ein unbeugsamer Gerechtigkeitssinn. Wie alle seine Beschlüsse und Handlungen nur die Früchte einer ernsten und reiflichen Ueberlegung, und nur sein Gewissen und des Landes Wohlfahrt die Leitsterne seines Regentenlebens waren, so hasste er auch bei Anderen alle Willkür in Regierungsgeschäften und verlangte von seinen Räthen und Beamten die Erledigung aller Angelegenheiten nach strenger Prüfung und festen Rechtsgrundsätzen. Wegen dieser Regententugenden, welche Graf Johann in so reichem Masse in sich vereinigte, wurde er schon von seinen Zeitgenossen nicht mit Unrecht „Vater des Vaterlands“ genannt und als solcher von seinen Unterthanen geliebt und geehrt. Ihren gemeinsamen festen Grund aber hatten diese Tugenden in der aufrichtigen Gottesfurcht, welche ihn als Menschen erfüllte. In dem von seiner Hand herrührenden Concepte einer Feuerordnung ist charakteristisch als erstes Schutzmittel gegen einen möglichen zerstörenden Ausbruch des Elementes das Gebet aufgeführt. Und Gottesfurcht und wahre Frömmigkeit waren auch die Fundamente seines trotz so mancher über ihn verhängten Schicksale glücklichen Familienlebens. Nirgends aber tritt uns der Grundzug des Charakters dieses edlen und hochherzigen Fürsten, eines Musterbildes für Regenten aller Zeiten, deutlicher entgegen, als

in dem Selbsterkenntniss, welches er in seinen letzten Lebensjahren niedergeschrieben hat. „Ich habe mich", sagt er in demselben, „bemüht in wohlthätigen Gesinnungen dem Ewigen, den noch weit grössere Geister im Himmel, als alle Könige und Fürsten auf Erden sind, in tiefster Demuth anbeten, nachzuahmen; ich habe durch nützliche Kenntnisse meinen und meines Volkes Geist aufzuklären und durch Liebe zur Tugend mein und meines Volkes Herz zu veredlen gesucht; ich habe durch meine Selbstbeherrschung die Fähigkeit, andere zu beherrschen, versucht und erprobt. Die Menschenherde, der ich vorstehe, hat gemeinschaftlichen Ursprung, Natur und Empfindungen mit mir; der Herr und Knecht ist ein beseelter Thon, wir kommen aus dem Erdreiche her und kehren in dasselbe zurück; vor dem Allvergelter müssen wir dereinst alle erscheinen."

Johann vollendete seine thatenreiche Laufbahn am 8. October 1606 auf dem Schlosse zu Dillenburg, beinahe 70 Jahre alt. Sein Ende war ruhig und gottergeben; hatte er doch allezeit dem Wahlspruch treulich nachgelebt, welchen er oft im Munde führte:

„Wer da stirbt, eh' er stirbt,
Der stirbt nit, wann er stirbt."

Seine Leiche wurde am 28. October unter den gerechten Klagen seines Volkes in der Stadtkirche zu Dillenburg beigesetzt.

Graf Johann der Aeltere hatte, wie erwähnt, Schloss Dillenburg durch bedeutende Bauten erweitert, wie denn überhaupt dessen Regierungszeit als der Glanzpunkt der Geschichte desselben zu betrachten ist. Es wird daher nicht ungeeignet sein, hier eine kurze Beschreibung seiner Räumlichkeiten einzuschalten, und an diese eine Darstellung der wichtigsten Einrichtungen des inneren Schlosslebens anzuknüpfen. Erstere auf Grund der noch vorhandenen Ueberreste zu versuchen, wäre nach dem systematischen Zerstörungswerk und den weitgreifenden Planirungen, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgt sind, eine Sache der Unmöglichkeit; doch hat man noch mehrere Abbildungen des Schlosses aus dem sechszehnten und achtzehnten Jahrhundert, sowie einen Grundriss desselben vom Jahre 1763, welche eine Orientirung erleichtern; näheren Aufschluss über die Räumlichkeiten geben uns indessen erst die noch vorhandenen Actenstücke über Schloss Dillenburg, welche fast nur aus der letzten Hälfte des sechszehnten und dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts stammen. Auch eröffnen uns diese manchen interessanten Blick in die Art und Weise, wie man damals auf Schloss Dillenburg eingerichtet war und lebte. — Auf der höchsten Höhe des Berges umgaben die Gebäude des alten Schlosses, meist noch im mittelalterlichen Style den sogenannten obersten Schlosshof, welcher ein unregelmässiges Viereck bildete. Hier haben wir die früheren Wohnungen der Herrschaft mit ihren mannigfachen Gängen und Treppen,

mit ihren ungleichen Gemächern und verschiedenen Kellerräumen zu suchen, sowie sich auch die Canzlei und der ansehnliche Bau der Schlossküche hier befand. Ausserdem aber schloss sich nach Norden zu an diese Bauten die in neuerem Style aufgeführte Schlosskirche an. In dem nördlichen Winkel des Vierecks stand, nur zur Hälfte mit seiner Rundung aus den Gebäuden hervortretend, der alte, nicht sehr hohe Schlossthurm. Dieser Schlosshof war indessen mit Fuhrwerk nicht zu erreichen; es führten nur durch die ihn umgebenden Gebäude Zugänge zu ihm, ehe Graf Johann die vom untern Schlosshofe aufwärts gehende grosse Freitreppe angelegt hatte.

In Folge der Anlage dieser Treppe wurden die zwei mit Sand gefüllten hölzernen Reservoirs, in welche das Regenwasser von den Dächern durch bleierne Kändel am Thurm herab und unter dem Pflaster des Hofes durch eiserne Röhren geleitet wurde, beseitigt, dagegen das Dachwerk nach innen hin verlängert, sodass man im Hofraum einen trockenen Umgang längs der Gebäude hatte. Der nach Süden zu gelegene untere Schlosshof war westlich von dem vom Grafen Johann erbauten stattlichen, mit einem Thurme versehenen Zeughaus und von dem sog. Wächter- oder Theisgensthurm, südlich und südöstlich von dem Marstall, der Schmiede, Schlosserei und anderen Gebäuden, sowie an der Seite des alten Schlosses hin von dem wahrscheinlich auch schon von Johann erbauten neuen Bau [4]) umgeben, welcher mit den älteren Schlossgebäuden in Verbindung gesetzt war. Vier Bollwerke bildeten die Hauptvertheidigungspunkte in der äusseren Umfassung des Schlosses, das sog. Rondel nach Süden, das Junkerngemach nach Osten, die scharfe Ecke nach Norden und das Jägergemach nach Westen. Die nördliche, nach der Stadt zu gelegene Seite vom Junkerngemach bis zur scharfen Ecke war durch die von Wilhelm dem Reichen er-

4) Vogel im Nassauischen Taschenbuch für das Jahr 1832, S. 115, erwähnt als von Johann dem Aelteren aufgeführte Neubauten nur zwei Thürme und das Zeughaus. Indessen verdankt dieser neue Bau, später einer der ansehnlichsten Schlosstheile, ihm wahrscheinlich gleichfalls seine Entstehung. Denn der unter ihm liegenden Cisterne wird in den Acten vom Jahre 1613 schon Erwähnung gethan. Ausserdem findet sich in denselben die Notiz aus dem Jahre 1588, dass ein neuer Bau zu errichten sei, und aus dem Jahre 1596: „Montag nach Trinitatis ist Ambrosius Pausch der stad frankfurth bawenmeister vff erfordern des wolgeporenen vnseres gn. H. Grafen vffm Schloss erschienen, den newen Bau der Hofstuben und schreiberei besichtigt." Er hat einiges für mangelhaft befunden und will einen neuen Pfeiler in der Hofstube angebracht wissen, ausserdem eine eiserne oder gehauene Säule in der Schreiberei zur Stütze des dortigen Gewölbes, dazu noch Fenster „des Lichtes wegen". In der Merian'schen Abbildung findet sich übrigens der neue Bau noch nicht. — Ausserdem scheint Graf Johann auch das neue Back- und Brauhaus, sowie die Rossmühle erbaut zu haben, denn schon 1578 wird das Bedürfniss dieser Bauten ausgesprochen.

baute hohe Mauer, die westliche von letzterem Bollwerk über das Jägergemach hinaus durch den steilen Abhang nach der sog. Marbach hin unangreifbar. Die südöstliche, offenbar zugänglichste Seite war dagegen durch mehrere Mauern, durch den im Jahre 1619 von Falkenburg angelegten, in Fels gehauenen Graben und ein vor demselben gelegenes Hornwerk, die südliche Seite endlich durch einen tiefen Wallgraben, welcher von Kasematten flankirt war, geschützt. Uebrigens war auch die vom Grafen Johann V. erbaute Stadtkirche in den Bereich der Schlossbefestigungen hereingezogen, sowie die von Johann VI. angelegte Stadtmauer die äusserste Vertheidigungslinie im Thale bildete.

Drei Eingänge führten zu dem Schlosse, von denen der nach Süden gelegene, das Feldthor, als der Haupteingang zu betrachten ist. Ein kleiner Vorhof, auf welchem die berühmt gewordene Linde stand, nahm zuerst den Besucher desselben auf. Dann ging es über eine Zugbrücke in den unter dem Rondel herführenden langen gewölbten Thorgang; aus diesem trat man wieder in's Freie und bog entweder rechts ab in den unteren Schlosshof, oder ging gerade aus zwischen Mauerwerk auf beiden Seiten, in welchem links die dreifach übereinanderliegenden Pulverkammern sich befanden. Dieser Hauptweg ging dann dem Jägergemache zu, unter welchem abermals eine gewaltige Thorfahrt von 81 Fuss Länge, 20 Fuss Breite und 25 Fuss Höhe hinführte, welche derzeit aufgeräumt, die Bewunderung jedes Besuchers erweckt. Mit dieser Thorfahrt standen zahlreiche, theils mit Schiessscharten versehene Gewölbe und Treppen in Verbindung, welche aufwärts in die oberen Schlossräume führten. Darauf abermals ein freier Weg zwischen Mauern her, der sog. Unterwall, bis unter der scharfen Ecke eine dritte gewölbte Thorfahrt zu dem unteren Schlosshof hinaufleitete. Dort angelangt hatte man beinahe zwei Dritttheile der Schlossgebäude in einem Bogen umgangen. Ein zweiter Eingang, das sog. Kirchenthor, von grösserer Steigung, für Fuhrwerke schwerlich zu passiren, mündete bei der scharfen Ecke in die Haupteinfahrt. Der dritte war das sog. Grabenthor, welches unter dem Junkerngemach direkt nach dem unteren Schlosshof führte. Heutzutage ist dasselbe gleichfalls zum grossen Theile aufgeräumt und dient zu einem Bierkeller. Auch an diese gewölbte Thorfahrt reihten sich seitwärts verschiedene andere Gewölbe an, nach der linken Seite die nach dem Feldthor sich hinziehenden, den Schlossgraben beherrschenden Kasematten, nach rechts in niedrigerer Lage die kleinen lichtlosen Gewölbe [5]), welche als Gefängnisse dienten. Hier

[5]) Diese waren indessen nicht die einzigen Gefängnisse auf Schloss Dillenburg; es befanden sich auch solche an der scharfen Ecke unter dem jetzigen Stockhause, welche heutzutage zugemauert sind. — Uebrigens empfand man zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts schon einigermassen die grausame Härte, Menschen in solchen dunkeln und dumpfen Räumen schmachten zu lassen.

befand sich auch die Folterkammer, gewöhnlich die Jungfrau genannt, ein Raum, dessen Ende fast brunnenartig hinabgeht, und heutigen Tags auf der Sohle mit Wasser angefüllt ist. Alle diese Eingänge hatten mehrere, in Zwischenräumen hintereinander folgende Thore, so derjenige durch's Feldthor allein unter dem Rondel sieben; der durch's Kirchenthor mehr als fünf, und der durch's Grabenthor sechs, welche sämmtlich bei Nachtzeit geschlossen wurden. Und zwar wurde dabei mit der allergrössten Vorsicht verfahren. In einem Berichte „wie die Wacht dahier zu Dillenburg den 20. November 1606 angestellet und verbessert worden", heisst es: „Die Schlüssel zu den Feldthoren, Kirchenthoren vndt Grabenthoren und Pfortten sollen in zwei Theile getheilt werden, vndt jeder Wachtmeister die helfte solcher Schlüssel gebrauchen vndt Grawe Johan (der Mittlere) vndt Grawe Georg des nachts jeder die helfft der Schlüssel haben, damit also kein Wachtmeister ohn den andern die thor allein öffnen könne."

Mit Wasser war das Schloss auf's Beste versorgt. Die Hauptleitung, welche ihm dasselbe zuführte, hatte ihre Quelle am Rande des jetzigen Walddistrikts „Gaulskopf", „vff dem Bergk bei den Linden", wie es in den Acten heisst, und war in einem hölzernen Kasten gefasst. In einem Memorial, welches Wilhelm Ludwig, damals Statthalter von Ostfriesland, im Jahre 1613 für „seine Frau Mutter" entworfen hatte, erfährt man indessen, dass man für nöthig befunden, die Quelle besser zu verwahren. „„Es muss auch die Quell des Brunnen besser versehen werden, vmb der Gefahr halber, dass man sie leichtlich vergeben vndt vergifften kann, dazu der Brunnenmeister zu Greifenstein kann gebraucht werden." Eine weitere Vorschrift gibt Zeugniss von den eigenthümlichen Anschauungen über die Gesetze der Physik in damaliger Zeit; es soll nämlich „ein klein Loch" in eine der hölzernen Röhren, „da das Wasser aus dem Kasten ausfellet", gebohrt werden, „dass der Wind das Wasser ziehen kann". Innerhalb des Schlosses verzweigte sich diese Wasserleitung nach verschiedenen Seiten hin. Ausserdem aber besass dieses noch vier Brunnen. Der tiefste derselben lag im sog. Krautkeller, jetzt „die Löwengrube" genannt, einem mächtigen Gewölbe von 200 Fuss Länge, 20 Fuss Breite und 14 Fuss Höhe, welches sich mitten durch den Felskegel, welcher das alte Schloss trug, seiner ganzen Länge nach hinzieht, und in dem man, nachdem es vor

In einem Memorial aus dem Jahre 1613 werden diese Gefängnisse ohne Fenster erwähnt, in welche auf einer Leiter die „*patienten*" einsteigen, und es wird nöthig befunden, „in dem Söller über dem Gefängniss" bequeme Kammern anzulegen „darinnen von starkem dickem Eichenholz Kasten gesetzt werden", welche mit Eisengitter ringsum versehen sein sollen. Diese Gefängnisse sollen allein „zur straf" gebraucht und die Gefangenen anderwärts, „wo es luftig", untergebracht werden.

kurzem aufgeräumt worden ist, die Einfassung dieses Brunnens auch gefunden hat. Derselbe hatte eine Tiefe von 186 Fuss und hielt im Grunde 8 Fuss Wasser; hier war er 8 Fuss breit, weitete sich aber in der Mitte bis zu 24 Fuss aus, während er sich nach obenhin wieder bis zu 6 Fuss verjüngte. In den Acten heisst es von ihm: „Botz (der alte Brunnenmeister) hat es vff Herrn Vatters Sehligen (Johann des Aelteren) Befehl vor langen Jahren selbst gemessen; es sollen in den Felsen viele Klüfften sein, dass ers mit erschrecken ansah. Drei Quellen waren über dem Boden, die vom Heydenwäldchen herkommen. Doch halte ich dafür, weil der Zindelbrunnen, der vff der Schütten springt, dass es nitt frembd, dass von da einige adern herniterwärts sich erstrecken." Gerade über diesen Brunnen war vom obersten Schlosshofe aus der noch vorhandene Schacht geschlagen, von dem es in den Acten heisst: „Es liegt auch hieoben in dem hoff fast in der Mitte ein alter Stein, der recht correspondirt vff den untersten und tiefsten Brunnen in dem Krautkeller, welches Loch zu dem Ende soll gemacht sein, dass man in Brand- oder Nothzeiten, was man werth hat, in den Krautkeller eilends werfen können." — Ein zweiter Brunnen in dem Backhaus war 70 Fuss tief und 8 Fuss breit und enthielt 10 Fuss Wasser. Der dritte „bei der schmitte im Magdhaus jetzo Brauhaus genannt", war gleichfalls 70 Fuss tief und enthielt 36 Fuss Wasser. Der vierte, noch jetzt wohlerhaltene hinter dem Stockhause, vierkantig, 39 Fuss tief, war, wie aus der Aussage des Brunnenmeisters Botz hervorgeht, ursprünglich zu einem anderen Zweck bestimmt: „vndt dass Herr Vatter Seligen denselbigen zu einem gefängniss hat wollen machen, denn er hat es nachlassen müssen, von wegen des Wassers." Ausserdem waren auf dem Schlosse noch zwei Cisternen, die eine merkwürdiger Weise unter dem neuen Bau, 149 Fuss lang und 22 Fuss breit, „helt itzo 5 Fuss Wassers, weil sie rinnt, hat vorher 9 gehalten." Diese Cisterne, zwar zur Zeit noch verschüttet, ist das Einzige, was vom neuen Baue noch vorhanden ist. Die andere Cisterne befand sich unter der sog. Heuscheuer, war 52 Fuss lang, 23 breit und hatte 5 Fuss Wasser. Und doch hielt man diese Wasserfülle nicht für alle Fälle ausreichend; denn in dem erwähnten Memorial wird in Bezug auf die vom Grafen Johann dem Aelteren entfernten Reservoirs die Bemerkung gemacht: „Darumb noch bedenklich, ob das Regenwasser nit wiederumb durch dergleichen Kasten in die Cisterne geleitet werden solle, dieweil in zeit von Belagerung mit regenwasser gross *secours* diesem hausse geschehen könne." Später wurde auch noch mitten im untern Schlosshof ein Reservoir, „die Wehde" genannt, angelegt. Von ihr, wie von den Cisternen gingen noch vorhandene gewölbte Abzugskanäle in die Marbach, sowie in die mittlere und vordere Stadt.

Das auf diese Weise durch Natur und Kunst wohlbefestigte, in

Belagerungszeiten wohl auch vor Wassermangel geschützte Schloss war denn auch entsprechend armirt. Ein im April des Jahres 1607 aufgestelltes Inventarium „über das Zeughaus vff dem Schloss Dillenbergk" gibt folgende Waffenvorräthe an: 5 halbe Karthaunen „so eine an 28 Pfund schiesst", 16, die 18 Pfund schiessen, 4 Feldstücke (1½ Pfd.), 15 eiserne Steinbüchsen, 9 Böller, 10 Petarden, 29 Kanonen, ein Karren mit 24 Röhren, „so ein orgelgeschoss genant wird", 6 Falcaunen, 340 Doppelhaken. Ferner Pferdegeschirr zu Geschützen 39. Grosse eiserne Sprengkugeln 30, kleinere 78. Im oberen Stockwerk des Zeughauses in der Rüstkammer: weisse „Doppelsoldnerrüstungen" sammt Sturmhauben 111, gestreifte weisse „Doppelsoldnerrüstungen" mit „Beintarschen" und Sturmhauben 168, id. ohne Beintarschen 68, noch 51 Sturmhauben; schwarze Doppelsoldnerrüstungen 307, ohne Beintarschen 50 etc. Ganze „Kürass" vor Reiter, mit Beintarschen 42, Kürass ohne Beintarschen 103. Alte Turnierkürass 3, alte „Trabharnisch" mit Sturmhauben und ihrem Armzeug „bis vff den Ellenbogen" 86; „vor die jungen Herrn Kürass" 7. Musketen 469 (sieben Schuh lang, grösstentheils mit „Londenschlössern"); „gemeine leichte rohr" 1265; Pulverflaschen 361 „Pfar". Bantelier 524; Sturmhauben (darunter mit Lilien und spanische) 485; „Bartesane" 21, Hellebarden 120, „Federspiess" 24, Schlachtschwerter 23, „lange Spiess" 476, „halbe Spiess" 27. Trommeln 10, Reiterfahnen 2, Soldatenfähnlein 3, „Londen" 70 Centner; Kugeln vorm Zeughaus: grosse eiserne Karthaunenkugeln 2008, Schlangenkugeln 840, grosse steinerne Kugeln 757, eiserne Kugeln zu Feldstücken von 8 Pfd. 161, von 6 Pfd. 76, von 5 Pfd. 436, von 2 Pfd. 981, noch kleinere 620. Ausserdem noch 1987 Kugeln. An Pulver war „vffm hauss hin und wieder" und auf der Kirche vertheilt: 92 Centner Karthaunen- und 29 Centner Soldatenpulver.

49 Kanonen, Karthaunen, Feldschlangen von verschiedenem Caliber waren auf den Bollwerken und den sie verbindenden Kasematten vertheilt.

Als Besatzung bei drohenden Einfällen fremden Kriegsvolks in das Land hielt man damals neben der gewöhnlichen Schlossbevölkerung 200 Mann für ausreichend, welche „damit Haiger, Herborn und Dringenstein mit ihrem eigenen Auszug könnten besetzt bleiben," aus den Aemtern Dillenburg und Ebersbach sich einzustellen hatten. Für diesen Fall waren zwei Kanonen vor dem Zeughaus aufgepflanzt, durch welche die umliegenden Ortschaften alarmirt wurden. Der Sammelplatz des Zuzugs war vor der Stadtkirche. Vermehrte sich die Gefahr, so sollte die Besatzung verstärkt werden, „da man in den fünf Aemtern in die 1000 Mann zum Auszug hat." Charakteristisch ist der Schluss dieses „Berichtes" vom Jahre 1606: Weil aber in Gottes Wort geschrieben stehet, wan gott der Herr das Haus nicht bewahret, so wacht der wächter

Digitized by Google

vmbsonst, alls ist gott vmb Hülf vndt Beystandt deswegen allen abent vndt morgen, welches die Wachtmeister neben ihren Soldaten in ihrem morgen vndt abentgebett thun sollen, mit Vleiss ahnzurufen vndt zu bietten".

In Friedenszeiten versah die gewöhnliche Mannschaft des Schlosses, unter der nur wenige Soldaten sich befanden, dessen Bewachung, und zwar war der Höchste wie der Niedrigste zu diesem Dienste verpflichtet. In einer Instruction für den Burggrafen vom 7. December 1593 heisst es: „Die Herrschaft vnd hofigesinde soll er wie von alters herkommen beneben den verordneten Soldaten vnd bestellten Hauswächtern die nachtwachen ordentlich thun vnd versehen lassen vnd dissfalls niemand verschonen." Doch hielt man in den sieben Rotten, die gebildet waren und unter zwei Wachtmeistern standen, die Stände möglichst getrennt. So führte die erste Wilhelm der Schenk; unter ihm standen die Herrschaften sammt den höheren Dienern, wie sie in der Instruction vom Jahre 1606 aufgezeichnet sind: 1) Wilhelm Schenken, 2) mein gn. Grawe Johan, 3) mein gn. Grawe Georg, 4) Hofmeister Selbach, 5) Ambtmann Langenbach, 6) Kolbe, 7) Waldmannshausen, 8) Dr. Schorey, 9) Erasmus Stuer, 10) Phielips Kammerschreiber, 11) Secretarius Heckmann, 12) Rentmeister Mangl, 13) Oberförster. Die folgende Rotte war aus dem Keller-, Botenmeister, Küchenschreiber, den Köchen etc. gebildet, während in die weiteren die Handwerker vertheilt waren, unter ihnen Hans Hofschneider, mit seinen drei „Schneiderknechten" Johann, Hans und Jean. In der letzten Rotte figurirt der Eierkäufer, eine Persönlichkeit, die mit mancherlei wirthschaftlichen Missionen betraut war, der Hopfenjost, der Wiesenpeter, der Kesselhans und andere solche des Zunamens bare Knechte.

Die Artikelsbriefe für die Garnison enthielten der damaligen Zeit gemäss noch sehr strenge Bestimmungen. Nach einem solchen vom $^{15}/_{25}$. November 1568 sollen nach §. 2 „insonderheit alle vndt jede der Abgotterey, Zauberey, Waffenbeschwörungen vndt dergleichen bei vnaussbleiblicher Leib- vndt Lebensstraff vermeyden." §. 3. „Wer Gott vndt sein heiliges wort truncken oder nüchtern verachtet, dess Gottesdienst vndt der heill. Sacramenten spottet, Gotteslästerungen führet, soll an Leib vndt Leben gestrafft werden." §. 8. „Wer seine Tage vndt nachtwachten versäumt, soll nach gestalten sachen mit dem holtzern Pferd auch gassen lauffen oder gestalten sachen nach gar wohl am Leben gestraft werden." §. 9. „Wer ganz truncken oder schlaffendt auf der schildwacht gefunden wirdt, soll ohne einige gnade am Leben gestraft werden." §. 17. „ahm thor vndt in der Corps de garde sollen Keine wein oder Biergläser gehalten, vndt grobe zotten gottlosse schandbahre vndt ärgerliche reden, auch allerhand flegeleyen vermieden vndt ganzlich vnterlassen werden, vndt zwar bey straff des höltzern pferds,

oder aber, da es die sache erfordern wird, bei vermeydung einer schwehrern straff." In einem Artikelsbrief aus dem Jahre 1592 sind diese strengen Strafen jedoch schon vielfach gemildert, und der Bericht „wie die wacht 1606 dahier zu Dillenberg den 20. Novembris angestellet vndt verbessert worden" (allerdings für Friedenszeit) enthält unter andern die Bestimmung: „Vndt welche schildwacht mit schlaffen oder sonsten falsch gefunden wirdt, soll des folgenden tags in die eissen geschlagen vnd andern zum spott des tags vber ahm thor verpleiben." Eine andere Strafe, welche aus dieser, mit einer Dosis Humor durchwürzten Abschreckungstheorie hervorgegangen, betraf diejenigen, welche sich Verunreinigung des Schlosses zu Schulden kommen liessen: „Item welcher Soldat den Wall verunreinigen würde, derselbe soll andern zum abscheu gezwungen werden, denselbigen vnflat, weil heimlich gemach genug vorhanden, vndt damit keine Krankheit ins haus kommen möchte, in die hand zu nehmen vndt for das thor zu tragen, vndt soll der Trommelschläger die Trommel rührendt vor im hergehen, damit es also ruchtbar werde."

Noch bleibt uns übrig, einen Blick in die innere Einrichtung des Schlosses zu werfen, und sodann zu sehen, wie es mit Küche und Keller auf demselben bestellt war. Das ganze Schloss enthielt zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts 77 grössere und kleinere möblirte und bewohnte Zimmerräume, unter denen die Namen: „Prinzengemach", „des Probsten", „des Fräuleins von Uranien", „das Hanauische Gemach" etc. auf frühere Bewohner derselben hindeuten. Unter den geringeren Zimmern wird wiederholt „die Katzenstube" erwähnt. Ein noch vorhandenes vollständiges Verzeichniss der Tapisserien, des Bettwerks und der Mobilien des Schlosses aus dem Jahre 1613 setzt uns in den Stand, einen Blick in die damalige Ausstattung desselben zu werfen. Diese war, wenn auch einzelne Zimmer mit Tapisserien versehen waren, welche u. A. die „Historia vom Ulysses", „Historia von Abraham", „Piscaria", „Historia von Adam und Noye", „von Nassaw", die „Historia vom verlornen Sohn", „vom Engel Gabriel, als er den Hirten erschienen", „vom Leiden Christi" etc. darstellten und deren Gesammtwerth auf 7100 Kronen veranschlagt war, durchweg höchst einfach. Drei Stücke wollene Rugentücher, zwei grüne Tischteppiche, ein langer Eichentisch mit Schubladen, ein zweiter Tisch und acht mit Leder überzogene Sessel bildeten z. B. das Möblement des Zimmers des Grafen Wilhelm Ludwig. Nur im Prinzengemach, welches Wilhelm der Verschwiegene bewohnt hatte, treffen wir noch die der Wohnung des Familienhauptes entsprechende reichere Ausstattung. Dasselbe war mit acht Stück „gelben und weissen, goldenen und silbernen Tuchtapisserien" bekleidet; auch der viereckte „Himmel" über dem Tisch und der Teppich, welcher diesen bedeckte, waren „von silbernem und goldenen Tuche mit goldenen

Schnuren und Fransen"; mit gleichem Stoffe waren die vier Lehnstühle überzogen. Auf einem zweiten Tische lag ein Teppich von rothem Sammt und „Silbertuch" und in den vier Fensternischen reichten Stücke carmoisinrothen Tuches zur Erde herab. Auch das Schlafgemach war mit Tapisserien und Teppichen, und weiter mit einem Lehnstuhle und einem Betthimmel, sämmtlich von grüner Farbe mit Goldverzierungen ausgestattet. — Betten befanden sich bereits im Jahre 1583 im Ganzen 156 auf dem Schlosse, darunter 7 Herrenbetten, „belegte" 96. „Darauf liegen", heisst es im Verzeichniss, „an Personen jung und alt 146. Also mangeln 46 Personen, dass nicht vff jedem Beth zwo Personen liegen; dieser Personen seind etliche, als Gr. Georg, Amptmann vnd Hoffmeister, Buggrawe vnd Zeugwart, so nit zu zweien geordnet werden können." — Das Verzeichniss der Leinwand aus dem Jahre 1613 führt u. a. an: 27 Dutzend „gebildete" und 5 Dutzend zwilchene Servietten, 7 Dutzend gebildete Tischtücher, 20 Dutzend gebildete und 18 Dutzend gröbere gebildete Handzwehlen, 48 Paar feine und 16 Paar gemeine flächsene Leylachen, dazu 37 Paar grobe Schlaftücher, 26 Tischtücher und 50 Handzwehlen „vors Gesind". Doch fühlte man das Bedürfniss, den Leinwandvorrath zu vermehren. An Zinnwerk wird aufgeführt: 5 Dutzend grössere und kleinere Herrenschüsseln, 2 Dutzend zweite Tischschüsseln, 5 grosse englische Zinnschüsseln, 13 Deckschüsseln etc.; dazu wurden angekauft: 6 Dutzend Anrichtschüsseln, 2 Dutzend Schüsseln für Käse und Obst, ½ Dutzend grosse Schüsseln zu Braten und Pasteten, 6 Dutzend Teller etc. Die vom Grafen Johann geleerte Silberkammer war indessen noch sehr kärglich bestellt; ein vergoldeter „Willkomm", zwei Becher mit Deckeln, zwanzig hohe Becher, wozu im Jahre 1613 noch zwölf Löffel hinzugekauft wurden, sind alles, was dieselbe damals aufzuweisen hatte.

Die Gesellschaftslocale, in denen man auch speiste, waren der sog. Sommer- und Wintersaal, in deren jedem drei „doppelte ausgezogene" und zwei kleinere Tische standen. Doch war der erstere Raum bei aller Einfachheit eleganter möblirt, da hier die Tische mit grünwollenen Tüchern überdeckt waren, und 40 grüne Lehnstühle sich in ihm befanden, während der Wintersaal statt dieser nur 7 tannene Bänke, 3 Lehnbänke und 9 einfache Lehnstühle aufzuweisen hatte. Die Hofordnung, der Burgfriede und die Jungfrauenordnung waren in beiden aufgehängt. Bei den Mahlzeiten nahmen die Herrschaften mit einigen höheren Dienern den ersten grösseren, die übrigen Diener den zweiten, und der Mundschenk mit dem nöthigen Aufwärterpersonal den dritten dieser Doppeltische ein. Ausserdem aber war noch in andern Gemächern besonders gedeckt, im „Frawenzimmer" für weibliche Dienerschaft, in der „Kinderstube" für die jungen Herrschaften nebst Bedienung, in der „Katzenstube" für Dienstmägde, und in der Küche für das Küchenper-

sonal. Was die Stunde der Mahlzeiten anlangt, so heisst es im Entwurf der Hausordnung von 1563: „Sobald die klock zehen schlecht, wollen vnsere gnedige Herrschaft samt dem Frawenzimmer sich vff die Hofstuben (der Sommerbau existirte damals noch nicht) machen, vnd bis Ihre Gn. beten lassen, sollen die essen aus der Kuchen also warm vffgesetzt werden. Ursach: dieweil alles arbeitsvolk zu zehen vhren vff der Hofstuben sich finden lest, vnd so man dann umb halb Eilff oder sonst dafür oder danach anrichtet, verseumt ein jeder seine arbeit dadurch. Item abends zu fünf vhren desgleichen anzurichten. Den Underdrunk nachmittag vmb zwei Uhren zu haltten bis vmb halb dreien, was danach kompt, soll nichts empfangen. Den schlaffdrunk nach dem abentessen vmb halb acht vhren zu halten. Dan zu achten, soll ausgeklopfft vnd die thor wie vor alters zugeschlossen werden."

Aus einem Ueberschlage, „was zur Haushaltung etc. von Nöthen zu bestellen ist", vom Jahre 1563 ersehen wir, was ungefähr alljährlich in die Küche des Schlosses kam. In demselben werden 90 Ochsen, 70 Landkühe, 160 Kälber, 100 Schweine, 300 Hämmel, 24 Tonnen Häringe, 2000 Hühner, 150 Gänse, 15 Centner Käse (von Deventer oder Gröningen) für nöthig befunden. Dazu kommt noch die entsprechende Anzahl von Spanferkeln, Lämmern, Ziegen, Kapaunen, Hirschen, Wildschweinen, Rehen, Hasen, Feldhühnern, Wachteln, Krammetsvögeln, die aus der Grafschaft Dietz bezogen wurden, und eine Menge von Fischarten, 1730 Karpfen, 100 Hechte, ausserdem Salmen, Lampreden, Störe etc. Ausser dem holländischen Käse wird auch noch Parmesankäse, Schaf- und Geisskäse, Limpurger und Westerwälder zur Anschaffung notirt. — Und doch betrug die „Summa aller Küchennothdurft" auf das Jahr nur 3082 gl. 12 alb. — Auch wieviel in einer Woche consumirt wurde, ist aus den Acten ersichtlich; so war vom 21—29. Juni 1576 „vffgangen" an Rindvieh 9 Stück, Kälber 15, Hämmel 11, Lämmer 5, Speck 295 Pfund, Dürrfleisch 10 Riemen, Bredaisch Fleisch 166 Pfund, Hühner 74, junge Hühner 50, Gänse 9, Spanferkel 5, Stockfisch 115 Pfd., für 2 Rth. Platteisen, Grünfisch 69 Pfund, Karpfen 10 Pfund, 3 Stück Salmen, Butter 192 Pfund und Käse die unerhörte Masse von 344 Pfund. Dazu 1 Fuder 4 Ohm Wein und 3 Fuder Bier. Selbst Küchenzettel finden sich noch eine Anzahl in den Acten vor; so lautet derjenige vom 3. Juni 1576: „Mittag: Weinsuppe mit Eiern, gebratene junge Hühner, Rindfleisch, Kalbskopf, Kalbsgebratenes, Reis, dürres Rindfleisch; zu Nacht, wo Gäste anwesend waren: Hühnersuppe, alte Hühner, Salat mit Eiern, Schinken, Barben, Kalbsgebratenes, Aepfelmuss, Gebackenes mit Eiern, Weingemüss, Salbeikuchen mit Eiern, Griesbrei mit Eiern, Krebs mit Eiern." Man sieht, der „Eierkäufer" hatte, bei diesen sich wiederholenden Eierspeisen, sattsam zu thun.

In's Backhaus werden im obigen Ueberschlag 468 Malter Korn

und 30 Malter Weizen verlangt. Dazu kommen noch 52 Malter Korn für die Hunde; übrigens wird hier die Bemerkung gemacht: „Und ist unsere Meinung, dass vnser gn. Herr hinfürder im Haus nicht mehr dann 24 Steuben-, 12 Winde und 4 Hetzhunde halten wolle." Gerste werden 150, Hafer 1000 und Hopfen 150 Malter angefordert.

In Bezug auf den Keller heisst es in dem Ueberschlag: „Es müssen jährlichs 60 Fuder Weins gekauft werden und 80 Fuder Bier." Vorrath an Wein hatte man im Jahre 1566 auf dem Schlosse 105 Fuder; doch bringt das Verzeichniss derselben wenige berühmte Namen: „feiner Rheinwein", „Rüdickheimer", „Förster". Die Mehrzahl bestand aus den meist selbst gezogenen Lahnweinen: Löhnberger, Laurenburger, Obernhofer, Nassauer Rother, Dausenauer, sodann Horchheimer, ferner aus zum Theil ominösen Etiketten, die heutzutage gänzlich verschollen sind, wie Rückauer, Wasserlocher, Rodenbächer, Michelbacher, Rolshauser, Schafheimer etc.

Die „Summa Summarum für Kuch, Potteley vnd Backhaus an gelt angeschlagen" beträgt 7854 gl. 12 alb.

Dem Grafen Johann succedirte in Dillenburg sein Sohn Wilhelm Ludwig, während die Herrschaften Siegen, Beilstein, Dietz und Hadamar an dessen Brüder fielen. Schon früher zum Gouverneur von Ostfriesland gewählt, gab dieser die einträgliche Stelle nicht auf, und liess seine Erblande, welche er nur selten besuchte, durch zuverlässige Räthe, an deren Spitze ein Dr. Schorey stand, verwalten. Auf Schloss Dillenburg, welches seine Stiefmutter, Johannette von Sayn-Wittgenstein, Johanns des Aelteren dritte Gemahlin, als Wittwensitz bewohnte, wurde ein äusserst sparsamer Haushalt eingeführt. Die Verhältnisse nöthigten dazu, denn die „kleinen und treuherzigen Mittel", welche Graf Johann für die Befreiungskämpfe in den Niederlanden aufgewendet, betrugen denn doch ausser dem, was das Land beigesteuert hatte und was aus dem Verkauf der Kostbarkeiten erlöst worden war, die für die damalige Zeit sehr beträchtliche Summe von 700,000 Gulden, welche er seinen Kindern als Schulden hinterlassen musste. Verhandlungen mit den Niederländischen Ständen wegen Wiedererstattung derselben hatten zu keinem Resultat geführt. Noch im Jahre 1613 erhielt ein Abgeordneter an diese die Instruction, zu erklären, „was uns vor eine grosse und nunmehr unerträgliche Bürde von Schulden obliegen thut, und dass wir (menschlicher Weise davon zu urtheilen) unseres uralten löblichen Hauses Nassau gründlichen Verderb und Untergang länger nit verhüten können, wofern J. H. M. uns nit leidliche schleunige Hülff zu leisten ausstellen würden." Unter solchen Umständen gab denn Wilhelm Ludwig neben vielen anderen beschränkenden Anordnungen auch die Weisung, dass fortan nur zwei Pferde für eine Kutsche und ein Reitpferd auf dem Schlosse gehalten, dass kein Fremder „vff das Haus gelogirt",

vnd viel weniger „auf seine Kosten tractirt“ werden solle. Die Räthe sollen sich „excusiren, als derwegen expressen Verbott zu haben“. Wenn jedoch die gräflichen Brüder kommen und Nachtlager nehmen wollten, so solle ihren Pferden Hafer und rauhes Futter verabfolgt und „der Frau Mutter“ für jede Person zur Mahlzeit zugelegt werden. Uebrigens liess sich der Graf nicht blos über die Verwaltung des Landes, sondern auch über den Haushalt auf's genaueste Bericht erstatten, und gab über alles bis in's einzelnste gehende Instructionen. Selbst auf Reparaturen der Fenster und Dächer, auf Anschaffung von Victualien und Hausgeräth — die feinere Leinwand schickte er selbst von Holland aus — erstreckte sich seine Fürsorge. Und obwohl er „der Frau Mutter“ zutraut, „dass Ihro Liebden keines Memorials vonnöthen“, so lässt er ihr doch, „insonderheit was die Haushaltung insgemein“ betrifft, befohlen sein, und bittet sie speciell, die Aufsicht über Zinnwerk, Küchengeschirr, Betten, Umhänge und Tapisserien zu führen. „Also auch das Aug des Herrn der beste Haushalter ist, will viel zur Sache thun, ob bisweilen Frau Mutter spazierweis sich auf beide Höfe zu Sinn und Feldbach finden liesse, um das Vieh zu besehen, und ob sonsten alles richtig zugehe.“

Die sich mehrenden Aussichten auf den Krieg, dessen Schrecken Deutschland dreissig Jahre lang heimsuchen sollten, waren auch nicht geeignet, den beschränkten pecuniären Verhältnissen auf Schloss Dillenburg aufzuhelfen. Obwohl indessen Graf Wilhelm Ludwig, wie er schreibt, „schier aus Schulden kaum bleiben könne,“ gab er doch Befehl, dasselbe mit Proviant und Munition zu versehen, und war sogar bereit, „weil die Luft droben verzehrt und die Leute stärkere Magen haben“, der Besatzung zu der in den Niederlanden üblichen Ration von 1 Pfund Brot täglich ein halbes Pfund per Kopf zuzusetzen. Auch sendete er im Jahre 1619 den Ingenieur Falkenburg, um das Schloss durch neue fortificatorische Anlagen in einen besseren Vertheidigungszustand zu setzen, da man nicht mit Unrecht grosse Neigung zu einer Occupation desselben von Seiten der spanisch-niederländischen Truppen befürchten musste. Wilhelm Ludwig erlebte indessen den Ausbruch des Kriegs am Rheine nicht; er starb schon im Jahre 1620, und auch sein Bruder Georg, welcher ihm succedirte, regierte über die Dillenburgischen Lande nur drei Jahre. Dessen Sohn Ludwig Heinrich aber hatte mit diesen alle Drangsale des dreissigjährigen Krieges, in welchem er von 1631 an als schwedischer Oberst und seit 1636 als Generalwachtmeister im kaiserlichen Heere verschiedene Feldzüge selbst mitmachte, zu erfahren. Schloss und Stadt Dillenburg blieben übrigens von einer feindlichen Occupation verschont. Zwar beabsichtigte Tilly im Jahre 1622 von der Wetterau, 1632 Pappenheim von Westphalen aus den nicht unwichtigen Punkt zu besetzen, doch lenkte der Gang der Kriegsereignisse die Pläne dieser Feldherrn auf andere Ziele. Nur ein-

Digitized by Google

mal, im Jahre 1635, drang ein Corps ligistischer Truppen unter dem Grafen Philipp von Mansfeld bis vor die Stadt und bewarf das Schloss mit glühenden Kugeln. Ludwig Heinrich, der ihm hier entgegenstand, zog sich, der Uebermacht weichend, nach einem kurzen, nicht unrühmlichen Gefechte auf dasselbe zurück; die in die Stadt eindringenden feindlichen Truppen wurden zwar wieder herausgeschlagen, doch entfernte sich Mansfeld erst aus der Gegend, nachdem er eine Contribution erhoben hatte.

Bedeutungsvoll jedoch ist Schloss Dillenburg während des dreissigjährigen Krieges durch die Gefangenschaft des tapferen Schotten, schwedischen Generalmajors Ramsay geworden. Als dieser nämlich die Grafen Philipp Moritz von Hanau und Wilhelm Otto von Solms in der Residenz des ersteren in Gefangenschaft hielt, verband sich Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, welcher ein naher Anverwandter Beider war mit dem Kurfürsten von Mainz, um dieselben zu befreien. Mit 200 Mann aus seiner Schlossgarnison, zu denen noch 400 Kurmainzer stiessen, überrumpelte derselbe den 23. Februar 1638 frühmorgens die Stadt. Ramsay, welcher die Neustadt noch vertheidigen wollte, wurde durch eine Kugel schwer verwundet und gefangen. Sobald er transportfähig war, wurde er unter einer Bedeckung von 50 Mann in einer Sänfte nach Schloss Dillenburg gebracht. Hier genoss er anfänglich die seinem Range und seinen kriegerischen Verdiensten gebührende Achtung in vollem Maasse; es wurde ihm ein freundliches Zimmer eingeräumt, er speiste Mittags und Abends an der gräflichen Tafel und konnte zu jeder Zeit unter Begleitung ausreiten. Ein nach der Schlacht bei Rheinfelden gemachter Versuch, ihn auszuwechseln, scheiterte jedoch an dem Willen des Kaisers, und als später Ludwig Heinrich, mit welchem Ramsay übereingekommen, für den Fall seiner Befreiung die für seine Vorlagen während der Occupation von Hanau ihm früher zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten 50000 Reichsthaler als Lösegeld ihm zu überlassen, bei jenem wegen Losgebung des Gefangenen anfragte, hatte dies nur die Weisung zur Folge, denselben strenger zu bewachen. Ein Besuch des Grafen Wilhelm Otto von Solms, bei welchem sich Ramsay über harte Behandlung beklagte, führte eine heftige Scene herbei, in welcher sehr bittere Worte zwischen ihm und dem Grafen Ludwig gewechselt wurden. Der Gefangene liess nun diesem durch seinen Diener die Tafel aufkündigen und vermied jede Zusammenkunft mit ihm. Die Heftigkeit der Entzweiten, von denen der eine sein Hausrecht und der andere seine Stellung als schwedischer Offizier geltend machte, verschlimmerte noch die Lage Ramsay's. Der Graf liess ihn sogar in Folge einer Weigerung, vor Absendung seiner Briefe diese erst zur Durchsicht vorzulegen, in Ketten schliessen. Doch bereuete er nach vier Tagen seine Härte und bat ihn schriftlich um Verzeihung. Indessen konnte nach solchen Vor-

Digitized by Google

gängen das frühere gute Einvernehmen nicht wieder hergestellt werden. Ramsay liess sich fortan seine Speissen von seinem Koche bereiten, zu denen ihm übrigens Ludwig Heinrich von seinem besten Weine auftragen liess, sowie auch von Wittgenstein und Solms-Laubach Fässchen Moseler als Geschenke an ihn anlangten. Ein Leibesschaden, welcher durch die in Hanau empfangene Wunde verursacht war, und sich täglich verschlimmerte, und die mehr und mehr sinkende Hoffnung auf Befreiung machten jedoch den Zustand des Gefangenen immer bedenklicher. Die furchtbaren Schmerzausbrüche, welche ihm sein Uebel auspresste, und die Enthaltsamkeit, die er sich wegen desselben auferlegen musste, — seine tägliche Nahrung bestand nur noch aus einigen Semmeln, ein paar Eiern und etwas Wein — haben zu den Behauptungen Anlass gegeben, er sei im Wahnsinn oder eines freiwilligen Hungertodes gestorben. Am 29. Juni 1639 erlag er seinen Leiden im fünfzigsten Lebensjahre. Er starb in den Armen seines treuen Dieners Georg Nacamus, als er gerade ein wenig Wein gekostet hatte, und ein Ei zu sich nehmen wollte. Sein Leichnam wurde einbalsamirt und seine Gemahlin in Schottland von dem erfolgten Tode benachrichtigt. Es wurde ihr freigestellt, die Leiche nach Erstattung der Ausgaben abholen oder in Dillenburg begraben zu lassen. Da sich die Entschliessung von Jahr zu Jahr verzögerte, wurde sie endlich im August 1650 in dem Chor der Stadtkirche zu Dillenburg beerdigt. Ein Grabstein mit der einfachen Verzierung eines Ritterhelmes bezeichnet die Ruhestätte des berühmten Kriegshelden, der bei seinen Zeitgenossen noch in dem besonderen Rufe stand, der schönste Mann des schwedischen Heeres gewesen zu sein.

Graf Ludwig Heinrich wurde im Jahre 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben. Von da an regierte er noch zehn Jahre [6]). Ihm folgte sein Enkel Heinrich, welcher neununddreissig Jahre mit Milde und in Segen geherrscht hat. Mit dem zweiten seiner Söhne, die ihm nacheinander succedirten, Christian — der erste hiess Wilhelm — starb im Jahre 1739 die Nassau-Dillenburgische Linie aus. Nun fiel das Fürstenthurm an Nassau-Dietz, welches 1702, nach dem Tode Wilhelms von England, auch Erbe der niederländischen Besitzungen geworden war und den Namen Fürstenthum Oranien-Nassau angenommen hatte. Als auch die übrigen Fürstenthümer der Erblande an dasselbe gefallen waren, wurde die gemeinsame Regierung sämmtlicher wieder vereinigten Landschaften auf Schloss Dillenburg verlegt (1742).

Aus dieser ganzen Zeit ist nichts besonders Bemerkenswerthes,

---

[6]) Ludwig Heinrich ist auch der Erbauer von Ludwigsbronn, dem sog. nun wieder abgebrochenen „alten Haus“ und von Katharinenbronn, zu Ehren seiner Gemahlin so genannt, dem jetzigen „neuen Haus“ bei Dillenburg.

Digitized by Google

was sich auf demselben zugetragen hätte, anzuführen. Nur seine Belagerung durch die Franzosen im Jahre 1760 und die während derselben erfolgte Zerstörung bildet einen charakteristischen Beleg für die Trostlosigkeit der deutschen Zustände in damaliger Zeit. Es hatten sich nämlich, obgleich das Land für neutral erklärt war, zwei Compagnien hannover'scher Jäger in dasselbe geworfen und sich in ihm festgesetzt. Von hier aus überfielen sie französische Transporte, die des Weges kamen, hoben Stafetten auf, und was dergleichen Vexationen mehr waren. Da zeigte sich am 28. Juni 1760 ganz unvermuthet ein Corps Franzosen unter dem Marquis de Cameras in nächster Nähe. Dieser liess den Commandanten, Hauptmann von Düring, sogleich auffordern, das Schloss zu übergeben, doch wurde ihm sein Begehren rundweg abgeschlagen. Nun wurde dasselbe von den nahen Anhöhen aus während 13 Tagen mit 3150 Kanonenkugeln, 250 Haubitz-Granaten und 286 Bomben beschossen. Die Belagerer hatten zwar einen am 9. Juli in der Nacht versuchten Sturm tapfer abgeschlagen, auch erwiederten sie eine Zeitlang kräftig, doch ohne Erfolg, das Bombardement. Am 13. Juli zur Mittagszeit gerieth das Schloss in Brand; eine in die sog. Heuscheuer gefallene Bombe hatte gezündet, und das Feuer verbreitete sich schnell von da über die Kirche und die ihr benachbarten Schlossflügel. Da während des Brandes unaufhörlich Bomben in die Gebäude und auf die Höfe fielen, war an Löschen nicht zu denken. Die Mannschaft hielt sich in den Kasematten, bis auf die wenigen oranischen Soldaten der früheren Schlosswache, welche mit Lebensgefahr retteten, was noch zu retten war. Endlich capitulirte der Commandant auf die Bedingung freien Abzugs, und die Franzosen besetzten das Schloss, welches, da der Brand hauptsächlich die nördlich gelegenen Gebäude eingeäschert hatte, auf der entgegengesetzten Seite noch Räume zur Kasernirung der Truppen in sich schloss, und mit seinen intacten Umfassungsmauern, in welche nur eine unbedeutende Bresche geschossen war, einen Stützpunkt für ihre Operationen bot, den sie durch Anlage neuer Werke noch mehr befestigten.

Wenn schon die Lage des Schlosses zwischen ganz nahen, es vollständig beherrschenden Bergen einen durchaus ungünstigen Erfolg seiner Vertheidigung durch eine Handvoll, mit geringer Munition versehener Soldaten erwarten liess, so dass selbst ein für kriegerische Ehre sehr empfindlicher Commandant bedenklich geworden wäre, so war der Leichtsinn, mit welchem man ein grossartiges Bauwesen, das unter dem Schutze der Neutralität stand, und das zu vertheidigen man gar keinen Beruf hatte, der Zerstörung eines Bombardements preisgab, unverzeihlich. Und wenn noch eine ihres Zieles bewusste kriegerische Tapferkeit die Triebfeder dieser scheinbar heldenmüthigen Vertheidigung gewesen wäre. Es ist jedoch ein starker Actenfascikel vorhanden, wel-

Digitized by Google

cher die Protocolle der „zur legalen Aufnehmung aller Umstände, die sich vor, während und nach der Belagerung und Einäscherung des fürstlichen Schlosses zu Dillenburg zugetragen" niedergesetzten Specialcommission enthält, und aus dem wir eines ganz anderen belehrt werden. Dort übte nämlich während des Bombardements eine junge Dame, welche die Rolle einer Heroine spielte, einen unheilvollen Einfluss aus. Ein oranischer Beamter, Bergdirector B., war von den Mitgliedern der Regierung mit Frau und Töchtern auf dem Schlosse zurückgeblieben. Letztere standen in sehr freiem Verkehr mit den hannover'schen Offizieren, und namentlich die älteste hatte ein keineswegs platonisch gebliebenes Liebesverhältniss mit dem Commandanten von Düring angeknüpft. Schon ehe das Beschiessen des Schlosses mit Bomben begann, erregte diese Einmischung der Frauen in die kriegerische Affaire den Aerger der Franzosen, so dass Major Grand dem Amtmann von Haiger, als derselbe in's Hauptquartier derselben kam, den Vorhalt machte, man scheine als Neutrale die königlichen Alliirten vor den französischen Kriegsvölkern sehr zu begünstigen. Auf dessen Versicherung, dass die Bevölkerung durchaus freundlich auch gegen die Franzosen gesinnt sei, erwiederte derselbe, er habe Facta in Händen, welche seine Reden mehr, als ihm selbst lieb sei, rechtfertigten, und zwar solche, von denen man schwerlich anderwärts im Laufe dieses Kriegs gehört habe. Denn nicht allein sei einer von den Herrn der Regierung mit den Hannoveranern auf's Schloss gegangen und trüge alle Fürsorge für dieselben, man habe auch durch die Ferngläser deutlich gesehen, dass Damen mit den alliirten Offizieren auf dem Walle spazieren gegangen seien, und eine von ihnen sogar den Muth gehabt habe, auf die Belagerer eine Kanone loszubrennen. Dies Verhalten sei derart, dass, wenn noch im allergeringsten Aehnliches vorkäme, man nicht umhin könne, Stadt und Schloss mit Feuer zu ängstigen. Als das Feuer auf dem Schlosse um sich griff, riethen die Schlossbewohner dringend zur Uebergabe. Der eine der Lieutenants, Namens Albrecht, ein Heisssporn, drohte zwar, den, welcher noch einmal davon spreche, wie einen Hund niederzustechen, der andere dagegen, Lesthen mit Namen, rief, als er die beginnende Zerstörung gewahrte, die Hände ringend, es sei unerlaubt, dass man so viel unnützer Weise auf's Spiel gesetzt habe. Selbst der Commandant sah ein und sprach es aus, dass man die Sache nicht so weit hätte sollen kommen lassen; man hätte eher die Uebergabe des Schlosses, als diesen Brand verantworten können. Auch war er schon im Begriffe, Chamade schlagen zu lassen, was wenigstens die Einstellung des feindlichen Bombardements zur Folge gehabt und die Möglichkeit gegeben hätte, dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun. Da aber erschien seine Geliebte, und vermochte es über ihn, dass er davon abstand. Sie hoffte, während doch weit und breit keine

Digitized by Google

alliirten Truppen zu finden waren, auf Succurs, welche Wahrsagerinnen aus der Stadt, deren Gesichte, wie sie behauptete, nie gelogen hätten, ihr prophezeit hatten. Ohnehin schien die Capitulation, die ihr den Geliebten entführen musste, sie stark zu beunruhigen. So wurde die immer noch rechtzeitige Uebergabe des Schlosses vereitelt, und der für die Rettung desselben entscheidende Moment verstrich unbenutzt. Das Element dehnte seine zerstörende Wuth immer weiter aus; während aber oben Dächer und Balkenwerk in hellen Flammen standen, Thurm und Kirche zusammenstürzten, war eine Anzahl hannover'scher Soldaten unten beschäftigt, durch drei mit Gewalt gebrochene Maueröffnungen in die Gewölbe einzudringen, wo man die Kasse und werthvolle Gegenstände geborgen hatte. Hier plünderten und raubten sie ungestört, was ihnen vorkam, und verliessen beutebeladen den Ort, welcher ihnen längere Zeit gastlichen Schutz gewährt hatte, und der trotz der Neutralität seines Besitzers so muthwillig dem Verderben preisgegeben worden war. Als vor ihrem Abzug auf die Anzeige mehrerer Schlossbewohner, dass die Besatzung unrechtmässiges Gut mit sich fortschleppe, der Commandant von Düring ihr Gepäck untersuchen lassen wollte, brachen sie in offene Meuterei aus; das gestohlene Geld führten sie in ausgehöhlten Broten nebst anderem Raube mit sich fort. In Giessen wurde ersteres seiner Hülse entkleidet, und Tabatieren, Tuch, Leinwand etc. bei den Juden versilbert. — Als die Franzosen in das Schloss eingezogen waren, fand sich auch die Heldin der traurigen Katastrophe auf dem Platze ein. Ein Offizier, Namens de Chaliers, knüpfte ein Gespräch mit ihr an. Der galante Franzose versicherte sie lächelnd, er selbst habe gesehen, wie sie die Kanone losgeschossen, die Kugel sei fast vor den Füssen seines Pferdes niedergefallen. Es habe ihn seitdem nicht mehr gewundert, dass der hannover'sche Commandant, welcher so schöne Feuerwerker gehabt habe, das Schloss bis zu dessen Untergang nicht habe verlassen wollen.

Der Schaden, welchen der Prinz von Oranien durch die Einäscherung seines Schlosses erlitt, war enorm. 1,357,910 Gulden wurden für zerstörte Gebäude liquidirt, wozu noch 45,711 für Mobilien etc. kamen. Auch die Dienerschaft hatte 23,644 Gulden eingebüsst. Dass etwas wieder erstattet worden sei, hat nirgends verlautet.

So ging das Stammschloss der grossen Oranier zu Grunde, welches, wenn nicht frivoler Leichtsinn ihm den Untergang bereitet hätte, noch heute mit seinen geschichtlich bedeutsamen Räumen zur Zierde der Gegend auf der Höhe des Berges stehen könnte. Der in Bezug auf historische Denkmale aller Idealität bare, nüchtern-öconomische Sinn des vorigen Jahrhunderts setzte das Werk der Zerstörung schonungslos fort. Die noch hoch emporragenden Mauern und Thürme mussten das Material für die Wohnungen der adeligen Regierungsbe-

Digitized by Google

amten abgeben, welche sich nun in der Stadt in einer neuen Strasse anbauten. Einige derselben kamen auch um die Erlaubniss zur Anlegung von Gärten in dem Schlossreviere ein; im Frohndienste wurden nun die unteren Partien desselben bis zur Unkenntlichkeit planirt, so dass heutigen Tages eine der früheren Thorfahrten, ein gewaltiges Gewölbe, mehr als zwei Stockwerke tief in der Erde vergraben liegt. Jetzt hat die Ruine nur noch der Einwirkung der Elemente Trotz zu bieten. Aber fast jedes Jahr lösen sich Stücke von den ohnehin kargen Ueberresten des Mauerwerks ab, sodass, wenn nicht dem steten Verfall ernstlich gesteuert wird, voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit auch diese letzten Reste in sich zerfallen und einen wüsten Schutthaufen bilden werden. Um diesem gänzlichen Ruin zu begegnen, hat sich in Dillenburg ein Comite gebildet, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die baufälligen Partien stützen, das verunzierende Gerölle beseitigen und wenigstens einen Theil der grossen Gewölbe aufräumen zu lassen. Um aber insbesondere das Gedächtniss Wilhelms des Verschwiegenen zu ehren, der gerade vor dreihundert Jahren sein grosses Werk hier vorbereitete, sollte während dieser Säcularjahre als monumentales Denkmal ein Thurm auf der Stelle eines früheren erbaut werden, welcher schon von Ferne den Touristen die Stätte, wo dieser grosse Mann geboren ist und eine so wichtige Lebensepoche zugebracht hat, bezeichnen, und in seinem Inneren mit allerlei noch vorhandenen Alterthümern und mit Bildern, welche wichtige Momente aus seinem Leben darstellen, ausgeschmückt werden sollte. Der Krieg des vorvorigen Jahres hat das Unternehmen in's Stocken gebracht; auch die bedrohlichen Aussichten im vorigen Winter und Frühling waren nicht geeignet, dasselbe zu fördern, jedoch ist der Plan nicht aufgegeben. Sehr dankenswerthe Gaben, zum Theil aus fürstlicher Hand, sind bereits eingegangen; indessen bleibt noch viel zu steuern übrig, wenn das Werk dankbarer Pietät gegen den Mann, der für politische und religiöse Freiheit wie kein Anderer gestritten und gelitten hat, und dessen Charaktertestigkeit und staatsmännischer Einsicht die neuere Zeit so vieles schuldet, zur Ausführung gelangen soll.

Digitized by Google

PLAN
von der Gränitzer
Festung
Dillenburg
A.D. 1760 den 17ten Julii.

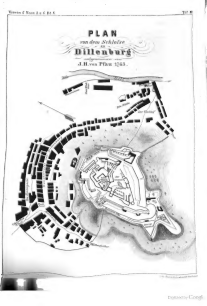

Digitized by Google

Nassauische Territorien

vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866.

Nebst einer Karte des Herzogthums Nassau nach seinem Territorialbestande.

Von

Hofrath A. J. Weidenbach.

Quellen und Hülfsmittel:

Büsching, Erdbeschreibung. Westphälischer und Churrheinischer Kreis. 1790.
Berghaus, Deutschland seit hundert Jahren.
Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichstandschaft- und Territorialverhältnisse.
Reichs-Deputationshauptschluss von 1803.
von der Nahmer, Entwickelung der Territorial-Verhältnisse auf beiden Ufern des Rheines.
Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder.
Oranien-Nassauischer Hof-, Staats und Bergwerkskalender.
Vogel, historische Topographie des Herzogthums Nassau.
Simon, Annalen des linken Rheinufers.
Köllner, Geschichte des Nassau-Saar brück'schen Landes.
Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf.
v. Gärtner, statistische Darstellung des Kreises Saarbrücken. Amtlicher Verwaltungsbericht vom Jahre 1862.
v. Schlechtendal, statistische Beschreibung des Kreises Ottweiler. Amtlicher Verwaltungsbericht vom Jahre 1863.
Fischer, Geschlechtsregister der Wiedischen Häuser.
Widder, historisch-topographische Beschreibung der Kurpfalz.
Eichhof, historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln.
Beyer, mittelrheinisches Urkundenbuch.
Hontheim, historia Trevirensis diplomatica.
Wyttenbach, gesta Trevirorum.
Kur-Mainzischer Hof- und Staatskalender.
Archiv für hessische Geschichte.
Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Band 1. Territorialverhältnisse.

Digitized by Google

Staats- und Adresskalender des Herzogthums Nassau für das Jahr 1813.
Verordnungsblatt des Herzogth. Nassau von 1809—1813.
Contributions-und Güterstock der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen. (Manuscript.)
Wenck, Hessische Landesgeschichte.
Historisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Coblenz. Herausgegeben von der K. Regierung 1843.
Abicht, der Kreis Wetzlar, historisch, statistisch und topographisch.
v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands.
Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik.
Buna, exactissima Vederoviae tabula cum adjacentibus regionibus.
Möller, Herzoglich Nassauischer Regierungsrath zu Ehrenbreitstein (spater Regierungspräsident zu Wiesbaden), Karte von den unter der Preussischen Regierung stehenden vorm. Nassauischen Landestheilen. Höchst sorgfältig gearbeitetes Original im Staatsarchiv zu Coblenz.

Historischer Ueberblick.

§. 1. Graf Heinrich II. von Nassau, mit dem Beinamen „der Reiche", welcher urkundlich zum letztenmal im Jahre 1247 vorkommt, hatte 9 Kinder, von denen 4 Söhne und 3 Töchter in den geistlichen Stand traten, 2 Söhne aber, Walram und Otto, am 17. December 1255 eine Theilung ihrer Erblande vornahmen und dadurch die Gründer der zwei noch existirenden Nassauischen Hauptlinien wurden, der Walramischen und Ottonischen. Bei der Theilung nahm man die Lahn als Scheidungslinie an; Otto, dem als jüngerem Bruder das Recht der Wahl zustand, wählte den Theil auf der rechten Seite des Flusses, worauf Siegen, Herborn und Dillenburg lagen; Walram erhielt zum Antheil die Besitzungen links der Lahn, Idstein, Wiesbaden und Weilburg. In Gemeinschaft blieben Nassau mit den dazu gehörigen Orten (das spätere Dreiherrische), die Grafschaft auf dem Einrich (das spätere Vierherrische und Zweiherrische), und das Schloss Laurenburg mit der Esterau (die spätere Grafschaft Holzappel).

I. Walramische Linie.

§. 2. Auf den Grafen Walram († 1280) folgte sein Sohn, der deutsche König Adolph, der, bei seinem 1298 im Treffen bei Göllheim erfolgten Tode, die Erblande seinem Sohne Gerlach († 1361) hinterliess. Dessen Söhne Adolph und Johann nahmen eine Theilung des väterlichen Nachlasses vor, so zwar, dass Adolph mit Idstein und Wiesbaden die Linie zu Wiesbaden, und Johann mit Weilburg die Linie zu Weilburg gründete.

§. 3, Nachdem ein Zweig der Weilburger Linie 1574 mit dem Grafen Johann IV. von Saarbrücken ausgestorben und dessen Antheil

Digitized by Google

wieder an die Weilburger Linie zurückgefallen war, erlosch 1605 auch die Linie zu Wiesbaden und Idstein mit dem Grafen Johann Ludwig II., und sämmtliche Lande des Walramischen Stammes wurden nunmehr wieder in der Hand des Grafen Ludwig II. von Weilburg vereinigt. Dieselben hatten sich inzwischen durch Heirathen und andere Erwerbungen bedeutend vergrössert, indem, wie das bei den einzelnen Landestheilen näher nachgewiesen wird, Merenberg, Gleiberg, Hüttenberg, Saarbrücken, Saarwerden, Herbitzheim, Ottweiler, Lahr, Usingen, Kirchheim, Bolanden, Stauf, Homburg bei Zweibrücken, Jugenheim, Reichelsheim und das halbe Amt Kirberg dazu gekommen waren.

§. 4. Ludwig II. Söhne nahmen dem Herkommen gemäss im Jahre 1629 ebenfalls eine Theilung vor und gründeten dadurch drei neue Linien, nämlich:

1) die Linie zu Saarbrücken unter dem Grafen Wilhelm Ludwig, welcher Saarbrücken, die Vogtei Herbitzheim, Ottweiler, einen Theil von Homburg, Jugenheim und Usingen erhielt;
2) die Linie zu Idstein unter dem Grafen Johann, dem Wiesbaden, Idstein, das halbe Amt Kirberg und Lahr zu Theil fiel; und
3) die Linie zu Weilburg unter dem Grafen Ernst Casimir, dessen Antheil in Weilburg, Merenberg, Gleiberg, Hüttenberg, Reichelsheim, Kirchheim, Stauf, Bolanden und dem anderen Theile von Homburg bestand.

Die Grafschaft Saarwerden, über welche ein Rechtsstreit bestand, blieb ungetheilt, jedoch wurde jedem der Brüder ein Antheil an derselben zugesichert, der auch bis in die späteren Zeiten bei ihrem Stamme verblieb.

§. 5. In dem Saarbrückischen Antheil erfolgte abermals eine Theilung, nachdem Graf Wilhelm Ludwig 1640 gestorben war, und zuerst seine Wittwe und darauf sein ältester Sohn Johann Ludwig während der Minderjährigkeit der anderen Brüder bis zum Jahre 1659 die Regierung geführt hatte. Es entstanden dadurch drei neue Linien:

1) die Linie Nassau-Saarbrücken-Ottweiler,
2) die Linie Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken,
3) die Linie Nassau-Saarbrücken-Usingen.

Im Jahre 1721 erlosch mit dem Fürsten Georg August die Linie zu Idstein, worauf seine Lande an die Linien zu Ottweiler und Saarbrücken fielen, die solche unter gemeinschaftliche Verwaltung stellten.

Bald darauf starben auch die Linien zu Saarbrücken und Ottweiler aus, jene 1723 mit dem Grafen Karl Ludwig, dem Sohne des Gründers Gustav Adolph, diese 1728 mit Friedrich August, dem Sohne des Gründers Johann Ludwig.

Sämmtliche Besitzungen der Idsteiner und Saarbrücker Linie fielen dadurch an die Linie zu Usingen.

§. 6. Der Stifter der Linie Nassau-Saarbrücken-Usingen war Fürst Walrad, der jüngste Sohn des Grafen Wilhelm Ludwig gewesen. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn Wilhelm Heinrich, der jedoch frühzeitig (1718) starb, und dessen Wittwe Charlotte Amalie, eine geborene Prinzessin von Nassau-Dillenburg, dann für ihre zwei minderjährigen Söhne Carl und Wilhelm Heinrich bis zum Jahre 1735 die vormundschaftliche Regierung führte. Während dieser Zeit fielen der Usingen'schen Linie die Besitzungen von Saarbrücken und Ottweiler zu, und solche Beerbung gestattete dann nach Herkommen und Familiengebrauch, wie der Lage des Landes entsprechend, unter Wilhelm Heinrichs Söhnen im Jahre 1735 eine Theilung, in welcher Fürst Carl die Länder auf dem rechten, und Fürst Wilhelm Heinrich diejenigen auf dem linken Ufer des Rheines zum Antheil erhielt. Die von dem Fürsten Carl gegründete neue Linie nannte sich die Nassau-Saarbrücken-Usingen'sche, die von Wilhelm Heinrich gegründete die Nassau-Saarbrücken-Saarbrückische. Jener erhielt also: Usingen, Idstein, Wiesbaden, das halbe Amt Kirberg und Lahr; dieser: Saarbrücken, Saarwerden, Ottweiler, Homburg, Jugenheim, Wöllstein und die Kellerei Rosenthal, jedoch mit Ausschluss desjenigen Theiles von Saarwerden und Homburg, den Nassau-Weilburg besass, welcher Linie auch 1629 Kirchheim und Stauf zugefallen waren.

§. 7. Die Linie Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken dauerte jedoch nur etwas länger, als ein halbes Jahrhundert; sie erlosch bereits 1797 mit Wilhelm Heinrich's Enkel, dem Fürsten Heinrich Ludwig, und die Ansprüche auf seine, inzwischen von der französischen Republik weggenommenen Lande erbte nunmehr der Fürst Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, der Sohn des im Jahre 1775 verstorbenen Fürsten Carl. Es blieb jedoch bloss bei den Ansprüchen, denn in Folge des Reichsfriedenscongresses zu Rastatt (1798) und des Friedens von Luneville (1801 kamen die Lande definitiv an Frankreich. Nassau-Usingen erhielt jedoch durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 dafür die unten näher bezeichneten Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer.

§. 8. Auf den Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, der am 17. Mai 1803 ohne Hinterlassung männlicher Descendenz starb, folgte sein Bruder, der Fürst Friedrich August, der im Jahre 1806 seine Länder mit denen des Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg zu einem gemeinschaftlich regierten „Herzogthum Nassau" vereinigte und den Titel „souveräner Herzog zu Nassau" annahm. Er starb, ebenfalls ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, am 24. März 1816, und das Herzogthum ging damit in den alleinigen Besitz der Linie zu Weilburg über.

§. 9. Der Gründer der Linie Nassau-Weilburg war, wie in §. 4 bemerkt, der Graf Ernst Casimir († 1655). Ihm folgten in der

Digitized by Google

Regierung Graf Friedrich († 1675), Graf Johann Ernst, welcher 1688 in den Fürstenstand erhoben wurde und 1719 starb, Fürst Carl August († 1753), Fürst Carl Christian († 1788) und Fürst Friedrich Wilhelm, geboren am 25. October 1768. Dieser erbte durch seine Gemahlin Louise Isabella, Tochter Wilhelm Georgs, Burggrafen zu Kirchberg und Grafen zu Sayn-Hachenburg, nach dem 1799 erfolgten kinderlosen Hingange ihres Grossoheims Johann August, des letzten Burggrafen von Kirchberg, die Grafschaft Sayn-Hachenburg (mit Ausschluss des Bannes Maxsayn, welcher an Wied-Neuwied fiel), sowie den Sayn'schen Antheil an Grund Seelbach und Burbach. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 erhielt er für die auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen ansehnliche Entschädigungen auf der rechten Rheinseite, und vereinigte, wie in §. 8 gesagt wurde, als „souveräner Fürst zu Nassau" seine sämmtlichen Lande mit denen des Herzogs Friedrich August zu einem gemeinschaftlich regierten „Herzogthum Nassau". Er starb am 9. Januar 1816 und hinterliess, da auch Herzog Friedrich August einige Monate später, am 24. März, starb, als alleinigen Regenten des Herzogthums seinen Sohn, den Herzog Wilhelm, geboren am 14. Juni 1792 und gestorben am 20. August 1839. Diesem folgte sein Sohn, Herzog Adolph, geboren den 24. Juli 1817.

II. Ottonische Linie.

§. 10. Graf Otto, Heinrich's des Reichen jüngerer Sohn, welcher sich die Nassauischen Lande auf dem rechten Lahnufer zu seinem Antheil gewählt hatte (§. 1), hinterliess drei Söhne, Heinrich, Emich und Johann, welche nach seinem, im Jahre 1289 oder Anfangs 1290 erfolgten Tode noch beinahe 13 Jahre lang unter Theilnahme ihrer Mutter Agnes gemeinschaftlich regierten, dann aber im Jahre 1303 eine Theilung vornahmen, in welcher

1) Heinrich den Nassauischen Antheil an Siegen, Haiger und die Herrschaft zu Westerwalde (die Centen Marienberg, Neunkirchen und Emmerichenhain),

2) Emich die Hadamarer Mark (Oberhadamar und Faulbach nebst drei Höfen), Ellar, Driedorf, die Vogtei Dietkirchen, die Esterau, sowie die Vogteien Isselbach und Ems, und

3) Johann Schloss Dillenburg mit den dazu gehörigen Orten, Herborn und die Centen Calenberg und Löhnberg erhielt.

Graf Johann von Dillenburg, welcher auch der wahrscheinliche Erbauer des Schlosses Beilstein ist, starb jedoch schon 1328 und vererbte seinen Antheil auf den ältesten Bruder, den Grafen Heinrich von Siegen.

Auch die Linie zu Hadamar erlosch noch in demselben Jahrhundert

Digitized by Google

mit Emich's Enkel, Emich III. im Jahre 1394, so dass also die Ottonischen Lande sich wieder bei der Linie von Siegen vereinigten.

§. 11. Die Linie von Siegen und Dillenburg hatte sich indessen durch eine zwischen den Söhnen des Grafen Heinrich, Otto II. und Heinrich, vorgenommene Theilung in zwei neue Linien gesondert, die zu Dillenburg und Siegen unter Otto II., und die zu Beilstein unter Heinrich, welche letztere jedoch, nachdem sie ebenfalls wieder in zwei besondere Linien, die zu Beilstein und die zu Liebenscheid getheilt gewesen war, im Jahre 1561 mit Johann III. erlosch.

§. 12. Unter des Grafen Otto II. von Siegen und Dillenburg Nachfolgern hatten sich die Besitzungen dieser Linien durch glückliche Heirathen bedeutend vergrössert, denn es waren dazu gekommen: die Grafschaft Vianden (im heutigen Grossherzogthum Luxemburg und Rheinpreussen), die Herrschaften St. Vith und Buttgenbach (im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen), Dasburg (im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier), Grimbergen (in Brabant), die halbe Grafschaft Diez, sowie in den Niederlanden die Herrschaften: Polanen, Leck, Breda, Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenbergen, Gertruydenberg, Niervaart u. s. w. Diese reichen niederländischen Herrschaften nebst den deutschen Erblanden waren vereinigt in der Hand des Grafen Johann IV. († 1475), dessen Söhne Engelbert II. und Johann V. jedoch so theilten, dass jener die niederländischen Besitzungen, dieser die deutschen Erblande erhielt.

§. 13. Graf Engelbert II. hatte zum Nachfolger den ältesten Sohn seines Bruders Johann, den Grafen Heinrich, der sich zu Breda nannte, und welcher durch seine zweite Gemahlin Claudia von Chalons und Oranien (oder Orange) dieses in der Dauphiné liegende Fürstenthum an sein Haus brachte. Sein Sohn Renatus war der erste Nassauische Fürst, der von diesem Fürstenthum den Titel „Prinz von Oranien" annahm.

§. 14. Heinrichs zu Breda Bruder, Graf Wilhelm der Reiche zu Dillenburg († 1559) hatte 13 Kinder, von denen aber nur zwei Söhne, Wilhelm und Johann seinen Stamm fortpflanzten. Der erstere erbte nach dem Tode seines Vetters Renatus im Jahre 1544 durch testamentarische Verfügung desselben die niederländischen Besitzungen und Oranien, und wurde der Stifter der Niederländischen Republik. Seine Linie aber erlosch schon mit seinem Urenkel, dem Könige Wilhelm von England, im Jahre 1702.

§. 15. Dem Grafen Wilhelm dem Reichen war in den deutschen Erblanden sein eben genannter Sohn Johann VI. gefolgt, der 5 Söhne hinterliess, welche 1606 durch Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft 5 Linien stifteten, nämlich:

1) die Linie zu Dillenburg unter Wilhelm Ludwig,
2) die Linie zu Siegen unter Johann VII.,

Digitized by Google

3) die Linie zu Beilstein unter Georg,
4) die Linie zu Diez unter Ernst Casimir, und
5) die Linie zu Hadamar unter Johann Ludwig.

Zuerst erlosch die Linie zu Dillenburg, und zwar im Jahre 1620 mit ihrem Stifter Wilhelm Ludwig; ihn beerbte die Linie Beilstein, die sich nun die Linie zu Dillenburg und Beilstein nannte.

Im Jahre 1711 starb die Linie zu Hadamar mit Johann Ludwig's Enkel, dem Fürsten Franz Alexander, aus.

Im Jahre 1739 erlosch die Linie zu Dillenburg und Beilstein mit dem Fürsten Christian.

Die Linie zu Siegen hatte sich in eine katholische und reformirte getheilt. Diese erlosch 1734 mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm, jene 1743 mit dem Fürsten Wilhelm Hyacinth.

Es blieb also nur noch die Linie Nassau-Diez übrig, welche in Folge dieses Erlöschens der anderen Linien nicht allein die sämmtlichen deutschen Erblande wieder vereinigte, sondern auch nach dem Aussterben der Oranischen Linie 1720 deren Besitzungen geerbt hatte. In dem Königshause der Niederlande blüht noch heute ihr Geschlecht fort. Wie diese ihre deutschen Besitzungen verlor, wird weiter unten angegeben werden.

§. 16.

Besitzungen der Linie Nassau-Usingen.

I. Die Grafschaft oder das Amt Usingen.

a. Die Herrschaft Neu-Weilnau, ursprünglich eine Besitzung der Grafen von Diez, von denen sich eine Seitenlinie Grafen von Weilnau nannte. Graf Heinrich III. verkaufte sie 1405 um 12000 Goldgulden an den Grafen Philipp I. von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg.

Kirchspiel Neu-Weilnau:

1) Neu-Weilnau mit der Mappes-, Papier-, Walkmühle und dem Kupferhammer, wurde 1818 Alt-Weilnau als Filiale zugetheilt.
2) Riedelbach.

Kirchspiel Usingen:

3) Usingen mit 6 Mühlen

Kirchspiel Grävenwiesbach.

4) Grävenwiesbach mit drei Mühlen.
5) Heinzenberg mit der Elends- und Runkelsteinmühle.
6) Hundstadt.
7) Mönstadt.
8) Naunstadt.
9) Hasselborn, um 1700 erst gegründet.

Kirchspiel Eschbach:

10) Eschbach mit der Hessenmühle.
11) Michelbach.

Kirchspiel Rod an der Weil:

12) Rod an der Weil mit 1 Eisenhammer und 5 Mühlen.
13) Cratzenbach mit dem Hof Eichelbach.

b. Die Herrschaft Alt-Weilnau, wie Neu-Weilnau ursprünglich zur Grafschaft Diez gehörig. Im Jahre 1557 besass eine Hälfte der-

Digitized by Google

selben Nassau-Dillenburg, die andere Eppstein. Den letzteren Theil kaufte 1565 Graf Albrecht von Weilburg; den Dillenburgischen tauschten die Grafen Wilhelm Ludwig zu Saarbrücken und Johann zu Idstein im Jahre 1631 von Johann Ludwig zu Hadamar gegen den Saarbrückischen Antheil an der Esterau und eine baare Summe von 6640 Reichsthaler ein.

Kirchspiel Alt-Weilnau:

14) Alt-Weilnau mit 2 Eisenhämmern, der Landstein- und Erbesmühle.

Zum Kirchspiel Rod an der Weil gehörig:

15) Emmershausen mit 1 Eisenschmelze, 1 Hammer und 1 Mühle.

16) Winden mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Steinfischbach:

17) Steinfischbach.

18) Maulof.

c. Das Gericht Stockheim, eine ehemals den Herren von Stockheim zugehörige Herrschaft, deren eine Hälfte 1579 Graf Albrecht von Weilburg, und deren andere Hälfte 1669 Graf Walram von Usingen kaufte. Es zerfiel in das Obergericht und das Niedergericht.

Obergericht Stockheim.

Kirchspiel Rod am Berg:

19) Rod am Berg.

20) Hundstall mit 4 Mühlen.

21) Brombach mit 1 Mühle.

22) Dorfweil mit 1 Mühle.

Niedergericht Stockheim:

23) Westerfeld mit 1 Mühle, Rectoratsfilial von Usingen.

24) Arnsbach, Kirchspiel Reifenberg.

25) Hausen, Rectoratsfilial von Usingen.

Kirchspiel Merzhausen:

26) Merzhausen.

27) Wilhelmsdorf, zwischen 1707 und 1711 entstanden.

Kirchspiel Niederlauken:

28) Niederlauken.

29) Oberlauken, ehedem zum Kirchspiel Alt-Weilnau gehörig.

Zur Hälfte in das Gericht Neu-Weilnau, zur Hälfte in das Gericht Stockhausen gehörten die Orte:

30a.) Gemünden mit der Etzauermühle.

30b.) Laubach.

Beide Orte pfarrten Stockheimer Seits ins Kirchspiel Merzhausen; Gemündeu, Weilnauer Seits, nach Rod an der Weil, und Laubach, Weilnauer Seits, nach Grävenwiesbach.

d. Das Gericht Landstein, den Dynasten von Eppstein gehörig, welche es auf die zu Stolberg vererbten, von denen es 1565 als Pfandschaft und 1596 durch Erbverkauf an den Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg kam.

31) Finsternthal mit 1 Mühle.

32) Treisburg.

Beide Orte gehörten zu dem Kirchspiel Altweilnau.

II. Die Herrschaft oder das Oberamt Idstein, eine altnassauische Besitzung und der Mittelpunkt der Herrschaft, welche in der Brudertheilung von 1255 der Walramischen Linie zufiel.

Digitized by Google

Kirchspiel Idstein:

33) Idstein mit der Damm-, Oel- und Veitenmühle.

Kirchspiel Niederseelbach:

34) Niederseelbach mit der Langenmühle.
35) Oberseelbach mit der Bechter- und Lochmühle.
36) Engenhahn.
37) Lenzhahn.
38) Niedernhausen mit der Gulden-, Herren-, Neupfaffen-, Pulver-, Raben- und Stockmühle.
39) Dasbach.
40) Königshofen mit der Quecken- und Pfaffenmühle.

Kirchspiel Heftrich:

41) Heftrich mit der Dattenbacher Mühle.
42) Bermbach.

Kirchspiel Oberroth:

43) Oberroth.
44) Niederroth.
45) Cröftel mit der Hubertsmühle.
46) Oberems mit der Brücken- und Untermühle.

Zum Kirchspiel Steinfischbach gehörig:

47) Wüstems.
48) Reichenbach.

Kirchspiel Esch.

49) Esch mit der Hirteser-, Mangolds- und Riesenmühle.
50) Reinborn mit der Ober-, Oberndorfer- und Untermühle.
51) Niederems.

Kirchspiel Walsdorf:

52) Walsdorf mit der Morcher-Mühle.

Kirchspiel Wörsdorf:

53) Wörsdorf mit der kleinen u. Schlappmühle, sowie den Höfen: Fackenhofen, Gassenbach, Georgenthal, Nauenhausen, Rohnstadt, der Michelbacher Hütte und der Idsteiner Ziegelhütte.
54) Wallrabenstein mit der Fackenhöfer-, Wallrabensteiner- und Petersmühle.

Kirchspiel Strinz-Trinitatis.

55) Strinz-Trinitatis.
56) Hennethal mit der Bahner-, Ober- und Untermühle, wurde vor 1813 der Pfarrei Panrod zugetheilt.
57) Limbach.
58) Wallbach.

Kirchspiel Strinz-Margarethä:

59) Strinz-Margarethä.
60) Niederlibbach.
61) Oberlibbach.
62) Hambach.

Kirchspiel Breithardt.

63) Breithardt mit der Stückel- und Weinmühle.
64) Steckenroth.

Kirchspiel Michelbach:

65) Michelbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Bechtheim;

66) Bechtheim.
67a.) Beuerbach mit der Neu- und Schoormühle.
67b.) Ketternschwalbach mit 1 Mühle.

Kirchspiel Auroff:

68) Oberauroff.
69) Niederauroff mit 1 Mühle.
70) Ehrmbach.
71) Eschenhahn.
72) Görsroth.
73) Kesselbach.

Kirchspiel Adolphseck:

74) Adolphseck mit der Dammühle, gegründet 1356 von dem Grafen Adolph I. zu Nassau-Idstein.
75) Watzhahn, angelegt um 1700 von dem Fürsten Georg August Samuel zu Nassau-Idstein.

Zum Kirchspiel Wehen gehörig:

76a.) Neuhof.

Zum Oberamt Idstein kam im Jahr 1790 durch Tausch mit Oranien-Nassau, an welches Nassau-Usingen seinen Antheil an Mensfelden abtrat, das Dorf

76b.) Schiesheim, eingepfarrt in das Oranische Dorf Kaltenholzhausen.

Digitized by Google

III. Das Amt Wehen, wahrscheinlich schon bei der Brudertheilung von 1255 eine Nassauische Besitzung.

Kirchspiel Wehen:

77) Wehen mit 10 Mühlen, dem Jagdschlosse Platte und dem Schanzenhof.
78) Orlen.

Kirchspiel Bleidenstadt:

79) Bleidenstadt mit 1 Mühle, gehörte zur Hälfte dem St. Ferrutiusstifte unter Mainzer Landeshoheit.
80) Born, früher eingepfarrt nach Adolphseck.
81) Hahn mit 1 Mühle.
82) Seitzenhahn mit 1 Eisenhammer.
83) Wingsbach.

IV. Das Amt Burgschwalbach, ursprünglich zur Grafschaft Catzenelnbogen gehörig, von der es 1479 an Hessen kam, welches dasselbe 1536 an Philipp III. zu Nassau-Weilburg gegen dessen Rechte an Wetzlar vertauschte.

Kirchspiel Burgschwalbach:

84) Burgschwalbach mit 1 Eisenhammer, 2 Mühlen und dem Hof Oberhausen.

Kirchspiel Dörsdorf:

85) Dörsdorf.
86) Berghausen.
87) Eisighofen.
88) Mudershausen mit dem Hof Hohlenfels.

Kirchspiel Panrod:

89) Panrod.

V. Das Kirchspiel Kettenbach, eine ehemalige Besitzung der Freiherren von Galen, welche die eine Hälfte 1721 und die andere 1777 an Nassau abtraten.

90) Kettenbach.
91) Hausen.
92) Daisbach.
93) Rückershausen.

VI. Das Oberamt Wiesbaden, ein uralt Nassauisches Besitzthum.

Kirchspiel Wiesbaden:

94) Wiesbaden mit den Höfen Adamsthal, der Fasanerie, Geisberg und Lindenthal, sowie den Mühlen: Armenruh-, Auringer-, Bletz-, Churfürsten-, Dorf-, Grorother, Grund-, Hammer-, Kappus-, Kloster-, Kreckmanns-, Kupfer-, Mosbacher-, Loh-, Wiesbadener Loh-, Neu-, Salz-, Seipelischen-, Spelz-, Speten-, Stein-, Steiners-, Stuckel-, Stutzel-, Wahl-, Walk- und Wellritz-Mühle.
95) Clarenthal, Kloster.

Kirchspiel Sonnenberg:

96) Sonnenberg.
97) Rambach.

Kirchspiel Bierstadt:

98) Bierstadt.

Kirchspiel Erbenheim:

99) Erbenheim.

Kirchspiel Kloppenheim.

100) Kloppenheim.
101) Hessloch.

Kirchspiel Nauroth:

102) Nauroth.
103) Auringen.

Kirchspiel Mosbach:

104) Biebrich mit dem Residenzschlosse.
105) Mosbach.

Kirchspiel Schierstein:

106) Schierstein.

Kirchspiel Dotzheim:

107a.) Dotzheim.
107b.) Georgenborn.

Digitized by Google

VII. Das Fürstenthum Saarbrücken, welches durch die Verheirathung des Grafen Johann I. von Nassau-Weilburg mit der Saarbrückischen Erbtochter Johanna 1380 an Nassau kam. Es wurde in dem Frieden von Luneville an Frankreich abgetreten, und kam 1815 bis auf wenige Orte an Preussen.

108) Saarbrücken.
109) St. Arnual.
110) Güdingen.
111) Budingen.
112) Bischmisheim.
113) Fechingen.
114) Ensheim. *
115) Eschringen. *
116) Blies-Ransbach.
117) Scheidt.
118) Scheiderberg.
119) Rentrisch.
120) Hallberg.
121) Brebach.
122) Dudweiler.
123) Sulzbach.
124) Fischbach.
125) Gersweiler.
126) Ottenhausen.
127) Krughütte.
128) Ludweiler.
129) Lauterbach.
130) Carlsborn.
131) St. Nicolas.
132) Nassweiler.
133) Emmersweiler.
134) Grossrosseln.
135) Zettingen. **
136) Diedingen. **
137) St. Johann.
138) Malstatt.
139) Burbach.
140) Russhütte.
141) Völklingen.
142) Fürstenhausen.
143) Wehrden.
144) Geislautern.
145) Knausholz.
146) Püttlingen. ***
147) Louisenthal. ***
148) Obersalbach. ***
149) Reisweiler. ***
150) Fahlscheid. ***
151) Saarwelling.
152) Cöln.
153) Sellerbach.
154) Engelfangen.
155) Rittenhofen.
156) Guichenbach.
157) Etzenhofen.
158) Ueberhofen.
159) Hilschbach.
160) Walpershofen.
161) Niedersalbach.
162) Herchenbach.
163) Heusweiler.
164) Berschweiler.
165) Bietschied.
166) Curhof.
167) Dilsburg.
168) Eiweiler.
169) Hirtel.
170) Holz.
171) Hellenhausen ****
172) Kirschdorf.
173) Kutzhof.
174) Lammerschied.
175) Numborn.
176) Quirschied.
177) Rittershof.
178) Wahlschied.
179) Eidenborn.
180) Schwalbach.
181) Springen.
182) Elm.
183) Derlin.
184) Knorrschied.

* Ensheim und Eschringen kamen 1815 an Bayern.

** Zettingen und Diedingen blieben 1815 bei Frankreich.

*** Die Herrschaft Püttlingen mit den 4 Dörfern Louisenthal, Obersalbach, Reisweiler und Fahlscheid kam 1766 durch Vertrag mit Frankreich unter Nassau-Saarbrückische Hoheit, wurde aber 1788 durch Kauf von dem Grafen von Wied-Runkel Nassauisches Eigenthum.

**** Hellenhausen gehörte zur Hälfte dem Herrn von Hagen.

Digitized by Google

VIII. Die Herrschaft Ottweiler, ursprünglich zur Grafschaft Saarbrücken gehörig, von der sie zu einem Theil durch Agnes, Tochter des Grafen Simon IV. von Nassau-Saarbrücken, an deren Gemahl Eberhard von Zweibrücken gekommen war. Diesen Theil tauschte Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg 1393 gegen Altdorf wieder ein.

185) Stadt Ottweiler.

Meyerei Wiebelskirchen:

186) Wiebelskirchen.
187) Haugard.
188) Steinbach.

Meyerei Neunkirchen:

189) Neunkirchen.
190) Wellerweiler.
191) Spiesen.
192) Neunkirchener Eisenwerk.

Meyerei Welschbach:

193) Welschbach.
194) Hirzweiler.
195) Mainzweiler.
196) Schiffweiler.
197) Stennweiler.
198) Landsweiler.
199) Bildstock.
200) Hinterfeld.
201) Friedrichsthal.
202) Leopoldsthal.

Meyerei Berschweiler:

203) Berschweiler.
204) Dirmingen.
205) Urexweiler.
206) Hirscheid.
207) Uchtelfangen.
208) Höchst.
209) Wustweilerhef.
210) Wustweiler.

Meyerei Niederlinxweiler:

211) Niederlinxweiler.
212) Oberlinxweiler.
213) Remmersweiler.

Meyerei Werschweiler:

214) Werschweiler.
215) Dörrenbach.
216) Fürth.
217) Lautenbach.
218) Münchwies.

Meyerei Bexbach, 1755 von Pfalz-Zweibrücken erworben:

219) Oberbexbach. *
220) Mittelbexbach. *
221) Niederbexbach. *

Meyerei Wiesbach, 1766 durch Austausch von Frankreich erworben:

222) Wiesbach.
223) Humes.
224) Kaisen.

Im Jahre 1764 zählte die Herrschaft Ottweiler 8170 Einwohner, darunter 4208 Lutheraner, 458 Reformirte und 3504 Katholiken in 1379 Haushaltungen.

* Die Meyerei Bexbach kam 1815 an Bayern.

IX. Die Prämonstratenser-Abtei Wadgassen. Um beständige Irrungen wegen der von Nassau geübten und behaupteten Landeshoheit zu beenden, wurde die Abtei nebst den links der Saar gelegenen Ortschaften Hostenbach, Schafhausen, Werbeln und dem Hofe Spurk an Frankreich abgetreten; dagegen verblieben Nassau-Saarbrücken die rechts der Saar gelegenen Orte:

225) Buss.
226) Ensheim.
227) Sengst.
228) Reichenborn.

X. Zwei Drittel an der Grafschaft Saarwerden. Graf Heinrich von Saarwerden, der letzte seines Stammes, vererbte seine Besitzungen auf seinen Schwiegersohn, den Grafen Friedrich I. von Mörs, dessen

Digitized by Google

Sohn Johann 1418 eine neue Linie zu Mörs und Saarwerden gründete, welche im männlichen Stamme 1527 erlosch. Catharina, des Grafen Johann, eines Enkels Johanns des Gründers, einzige Tochter brachte die Grafschaft an ihren Gemahl, den Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken. Dagegen erhob sich aber der Bischof von Metz, welcher die Lehensherrlichkeit über die Grafschaft behauptete, und es kam deshalb zu einem Rechtsstreit am Reichskammergericht, während dessen die Grafschaft ungetheilt blieb (§. 4.), der aber mit Ausnahme zweier dem Bisthum Metz zugesprochener Orte, Altsaarwerden und Bockenheim, zu Gunsten Nassau's entschieden wurde. Die Linie Nassau-Saarbücken erhielt in Folge dessen $^2/_3$ und Nassau-Weilburg $^1/_3$ an der Grafschaft, welche erst 1745 förmlich abgetheilt wurde, und wobei dann an Saarbrücken folgende, das Amt Harskirchen bildenden Orte fielen.

229) Emsweiler mit Roder Bann.
230) Altweiler mit Huntzer Bann.
231) Hinsingen.
232) Biesert.
233) Harskirchen.
234) Willer.
235) Diedendorf.
236) Wolfskirchen.
237) Pistorf.
238) Eschweiler.
239) Hirschland mit Ischer Bann, Hirschländer Seits.
240) Kirberg mit Ohlinger Bann.
241) Görlingen.
242) Ranweiler.
243) Oeringen.
244) Dhonfessel.
245) Lorentzen mit Wachterer Bann.
246) Bütten mit Mackweiler und Schindwald.
247) Rexigen.
248) Weyer mit Ischer Bann, Weyerer Seits.
249) Thrulingen.
250) Ottweiler.
251) Sinweiler mit Ellenbacher Bann.
252) Berg und Thal.
253) Büst.
254) Ernezweiler.
255) Bärendorf.

Die Grafschaft blieb 1815 bei Frankreich.

XI. Das Oberamt Lahr. Johann, Graf von Mörs und Saarwerden, der Gründer der neuen Linie zu Saarwerden, brachte diese Besitzung durch seine Gemahlin Adelheid, die Erbtochter Heinrichs von Gerolseck, Herrn zu Lahr, 1426 an sein Haus, und so kam sie mit Saarwerden an Nassau-Saarbrücken. Von 1659 bis 1726 war sie durch Verpfändung bei Baden-Durlach, wurde dann wieder eingelöst und kam im Jahre 1735 an Nassau-Saarbrücken-Usingen (§. 6). Im Jahre 1803 wurde sie an Preussen und von diesem an Baden abgetreten, wogegen Preussen an Nassau die Grafschaft Sayn-Altenkirchen cedirte.

256) Lahr.
257) Altdorf.
258) Burgheim.
259) Dinglingen.
260) Hugsweyer.
261) Miedersheim.
262) Kehl, mit Baden gemeinschaftlich

XII. Das Amt Jugenheim, eine Besitzung des Grafen Heinrich von Sponheim, die mit Kirchheim, Boland, Stauf, Dannenfels und Franken-

stein im Jahre 1394 an den Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrücken fiel, welcher des Grafen Heinrich von Sponheim Enkelin, Anna von Hohenlohe, zur Gemahlin hatte. Das Amt kam 1815 an Hessen-Darmstadt.

263) Jugenheim.

264) Tiefenthal.

XIII. Die Kellerei Rosenthal, in der Herrschaft Kirchheim gelegen, ein ehemaliges Cistercienser-Frauenkloster, dessen letzte Aebtissin, Elisabeth von Geispizheim, es 1572 ihrem Schirmvogte, dem Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken, übergab.

265) Rosenthal, kam 1815 an Bayern.

§. 17.

Besitzungen der Linien Nassau-Weilburg.

I. Das Amt Weilburg, eine uralt Nassauische Besitzung, die in der Brudertheilung von 1255 der Walramischen Linie zufiel.

Kirchspiel Weilburg:

266) Weilburg mit den Höfen Windhof und Wehrholz, 2 Mahl- und 1 Papiermühle.
267) Ahausen mit 1 Oehlmühle.
268) Kirschhofen mit dem Schenernberger Hof.

Kirchspiel Cubach:

269) Cubach.
270) Freienfels mit 1 Mühle.
271) Hirschhausen mit einem Hof im Thiergarten.

Kirchspiel Selters:

272) Selters.
273) Drommershausen mit dem Hof Stenzel.

Kirchspiel Elkerhausen:

274) Elkerhausen mit 1 Mühle und den Fürfurter Höfen.

Kirchspiel Weinbach:

275) Weinbach.
276) Gräveneck mit dem Alt- und Neu-Schwartenberger Hofe.

Kirchspiel Essershausen:

277) Essershausen.
278) Bernbach.
279) Edelsberg.
280) Laimbach mit 1 Mühle.

II. Das Amt Weilmünster, altnassauisch wie Weilburg.

Kirchspiel Weilmünster:

281) Weilmünster mit 3 Mühlen.
282) Audenschmiede mit 1 Eisenhüttenwerk.
283) Ernsthausen mit 1 Mühle.
284) Rohnstadt mit 1 Mühle.
285) Aulenhausen.
286) Lützendorf mit 1 Mühle.
287) Dietenhausen.
288) Möttau.

Kirchspiel Altenkirchen:

289) Altenkirchen.
290) Philippstein mit 1 Papier- und Mahlmühle und dem Hof Einhaus.

Kirchspiel Langenbach:

291) Langenbach mit 1 Mühle.

III. Das Amt Merenberg. Graf Johann I. zu Nassau-Weilburg der Sohn Gerlachs, heirathete 1333 Gertrud von Merenberg, die Erb-

Digitized by Google

tochter Hartrads, und ererbte mit ihr die Herrschaften Merenberg und Gleiberg.

Kirchspiel Merenberg:

292) Merenberg mit 1 Mühle.
293) Barig.
294) Selbenhausen mit 3 Mühlen.

Kirchspiel Allendorf:

295) Allendorf.
296) Hasselbach.
297) Reichenborn mit 2 Mühlen.

Bis zum Jahre 1773 gehörten zu dem Amte Merenberg noch die Ortschaften Rückershausen, Neunkirchen und Hüblingen, welche dann an Nassau-Oranien gegen dessen Mitbesitz am Amte Löhnberg abgetreten wurden.

IV. Das Amt Löhnberg. Es fiel bei der Brudertheilung von 1255, als rechts der Lahn gelegen, an die Ottonische Linie. Ein Viertel kam durch Tausch 1536 an Nassau-Weilburg, welches die übrigen drei Viertel im Jahre 1773 ebenfalls eintauschte. (Vgl. III. bei Merenberg.)

298) Löhnberg.
299) Odersberg.
300) Waldhausen. Odersberg und Waldhausen pfarren nach Weilburg.

V. Das Amt Reichelsheim. Graf Philipp I. zu Nassau-Weilburg tauschte dasselbe 1416 gegen seinen Antheil am Gerichte Gambach von den Herren von Falkenstein ein.

301) Reichelsheim mit 1 Mühle.

VI. Das Zweiherrische, ein uralt Nassauisches Besitzthum, das bis zum Jahre 1303 beiden Hauptlinien, der Walramischen und Ottonischen, gemeinsam zugehörte. Bald darauf erscheint jedoch die Walramische Linie im alleinigen Besitz, der auch bei derselben als Gemeinschaft blieb, bis Nassau-Saarbrücken-Usingen 1778 seinen Antheil an Nassau-Weilburg gegen dessen Mitbesitz am Vierherrischen und Dreiherrischen abtrat, so dass von dieser Zeit ab das Zweiherrische Nassau-Weilburg allein zugehörte.

Amt Miehlen.

302) Miehlen, Pfarrort, mit 9 Mahl- und Oelmühlen und dem Hofe Aftholderbach.
303) Endlichhofen, eingepfarrt nach Ruppertshofen, Niedere Grafschaft Catzenelnbogen.
304) Rettert, Pfarrort.

Vogtei Schönau,
Kirchspiel Welterod:

305) Schönau.
306) Lipporn.
307) Strüth.
308) Welterod mit den Höfen Angscheid und Rüdel.

VII. Das Amt Gleiberg, erworben 1333 durch Johann's I. von Nassau-Weilburg Gemahlin Gertrud von Merenberg. (Vgl. III. bei Merenberg). Hartrad III. von Merenberg hatte die Hälfte erheirathet mit Irmgard, der Tochter des letzten Grafen von Gleiberg, während

Digitized by Google

die andere Hälfte durch Irmgards Schwester Salome an Hugo von Eberstein, und von diesem durch seine Tochter Mechtild an den Pfalzgrafen Rudolph gekommen war, der sie 1265 an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen verkaufte. Seitdem besassen Nassau und Hessen Gleiberg gemeinschaftlich, bis es 1585 zur Theilung kam, in der folgende Orte an Nassau fielen. — Das Amt wurde 1816 an Preussen abgetreten.

309) Atzbach.
310) Crofdorf.
311) Dorlar.
312) Gleiberger Forst.
313) Garbenheim.
314) Kinzenbach.
315) Launsbach.
316) Aich.
317) Salzböden.
318) Odenhausen.
319) Vezberg.
320) Wissmar.
321) Volpertshausen.
382) Weidenhausen.

VIII. Das Amt Hüttenberg wurde auf dieselbe Weise, wie Gleiberg, erworben und mit Hessen-Darmstadt in Gemeinschaft besessen, aber erst 1703 zwischen beiden getheilt. Nassau-Weilburg erhielt dabei zu seinem Antheil, der 1816 an Preussen abgetreten wurde, folgende Ortschaften:

323) Lützellinden.
324) Hörnsheim.
325) Hochelheim.
326) Niedercleen.
327) Dornholzhausen.
328) Grossrechtenbach.
329) Dutenhofen.

sowie die nicht zum eigentlichen Amte Hüttenberg gehörigen Orte:

330) Volnkirchen.
331) Kleinrechtenbach.

IX. Ein Drittel der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbitzheim, letztere ein in der Grafschaft gelegenes Frauenstift, welches 1544 von der letzten Aebtissin an Nassau-Saarbrücken cedirt worden war. (Ueber die Erwerbung von Saarwerden vgl. §. 16, X.) Der Weilburgische Antheil ist gleich dem Usingischen 1815 bei Frankreich verblieben. Sämmtliche Gemeinden bildeten das Amt Neusaarwerden.

332) Sulzen.
333) Herbitzheim und St. Michel.
334) Koenskastel und Luderbacher Bann.
335) Schopperten.
336) Neusaarwerden.
337) Zollingen, Ristorf und Hegnisser Bann.
338) Rinsdorf und Buscher Bann.
339) Völlerdingen und Hemmeldinger Bann.
340) Burbach.
341) Eyweiler.

X. Die Herrschaften Kirchheim und Stauf, erworben 1394 durch die Heirath des Grafen Philipp I. zu Nassau-Saarbrücken mit Anna von Hohenlohe, der Enkelin des Grafen Heinrich II. von Sponheim, genannt Bolanden. (Vgl. §. 16. XII.) Die Herrschaften kamen 1815 an Bayern.

Digitized by Google

a. Herrschaft Kirchheim.

342) Kirchheim.
343) Bischheim.
344) Bolanden.
345) Marnheim.
346) Dreis.
347) Albisheim.
348) Rüdersheim.
349) Morsheim.
350) Orbis.
351) Oberwiesen.
352) Dannenfels.
353) Bennhausen.
354) Russingen.

Zur Herrschaft Kirchheim gehörte ferner der bei Stromberg im Kreise Kreuznach liegende Ort

355) Waldlaubersheim,

der von dem Grafen Ludwig II. von Weilburg und Saarbrücken an die Brüder Theoderich und Otto von Schönberg (Schonenburg) bei Oberwesel wiederlöslich verkauft und nach dem Aussterben dieses Geschlechtes in männlicher Linie durch Urtheil des Reichskammergerichts vom 25. Mai 1787 Nassau-Weilburg restituirt worden war.

b. Herrschaft Stauf.

356) Göllheim.
357) Stauf.
358) Ramsen.
359) Eisenberg.
360) Kerzenheim.
361) Sippersfeld.
362) Breunchweiler.

c. Gemeinschaftlich mit Frankenstein.

263) Börstadt.

d. Gemeinschaftlich mit Leiningen.

364) Steinbach.

XI. Das Amt Alsenz, früher den Wild- und Rheingrafen gehörig, wurde 1755 von Pfalz-Zweibrücken eingetauscht und dann sogleich an Nassau-Weilburg gegen dessen $^4/_9$ an Homburg bei Zweibrücken (Vgl. §. 3.) abgetreten. Die übrigen $^5/_9$ an Homburg, die Nassau-Saarbrücken besass, tauschte Pfalz-Zweibrücken gegen Ober-, Mittel- und Nieder-Bexbach ein (§. 16, VIII). Das Amt kam 1815 an Bayern.

365) Alsenz.
366) Winterborn.
367) Niederhausen.

XII. Die Grafschaft Sayn-Hachenburg. Louise Isabelle, Tochter Wilhelm Georg's, Burggrafen zu Kirchberg und Grafen von Sayn-Hachenburg ererbte 1799 die Grafschaft (mit Ausnahme des Bannes Maxsayn, der an Wied-Neuwied fiel) von ihrem Grossoheim, Johann August, dem letzten Burggrafen zu Kirchberg, und brachte sie ihrem Gemahl, dem Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg zu. Ein Theil derselben kam 1815 an Preussen.

Digitized by Google

Kirchspiel Hachenburg:

368) Hachenburg mit 1 Mühle und den Höfen Kleeberg und Brennershof.

Kirchspiel Alpenrod:

369) Alpenrod.
370) Dehlingen.
371) Hirtscheid mit 1 Mühle.
372) Lochum. (Die östliche Hälfte war Oranisch.)

Kirchspiel Altstadt:

373) Altstadt mit dem Hofe Bell.
374) Gehlert mit 1 Mühle.
375) Merkelbach.
376) Mittelhattert.
377) Hütte.
378) Niederhattert.
379) Laad.
380) Oberhattert, links des Baches.
381) Nister mit 1 Hammer und dem Nauberger Drahtzug.
382) Wied.
383) Müschenbach.

Kirchspiel Höchstenbach:

384) Höchstenbach mit 2 Mahlmühlen und 1 Papiermühle.
385) Berod.
386) Borod.
387) Mündersbach mit 1 Mühle.
388) Wahlrod.
389) Welkenbach.
390) Winkelbach.

Kirchspiel Kroppach:

391) Kroppach.
392) Astert.
393) Atzelgift.
394) Giessenhausen.
395) Heimborn.
396) Ehrlich.
397) Heuzert mit 1 Mühle.
398) Kundert mit 1 Mühle und den Höfen Lauterbach und Lützelau.
399) Limbach mit 1 Drahtzug.
400) Luckenbach.
401) Marzhausen.
402) Mudenbach mit 1 Pulvermühle.
403) Hanwerth mit 1 Eisenhammer.
404) Niedermörsbach.
405) Wintershof.
406) Burbach.
407) Oberhattert, rechts des Baches.
408) Obermörsbach.
409) Streithausen.
410) Wingert.
411) Stein mit 1 Mühle.
412) Altburg.
413) Ahlhausen.

Zu dem Kirchspiel gehörten ferner:

413½) Die herrschaftl. Höfe: Eichartshof, Kellershof, der Streithäuserhof, Eigenthumshof und Sophienthal.

Kirchspiel Kirburg:

414) Kirburg.
415) Bretthausen.
416) Korb mit 1 Reckhammer. (War zur Hälfte Oranisch.)
417) Langenbach mit 1 Mühle.
418) Lautzenbrücken mit 1 Mühle und dem Hohensayner Hof.
419) Mörlen mit 1 Mühle.
420) Norken mit 1 Oelmühle.
421) Neunkhausen mit 1 Mühle und den Allenkloster Höfen.

Kirchspiel Rossbach:

422) Oberrossbach mit 1 Mühle.
423) Niederrossbach.

Folgende Kirchspiele kamen 1815 an Preussen:

Kirchspiel Birnbach:

424) Birnbach.
425) Hasselbach.
426) Hemmelzen.
427a.) Hilkhausen.
427b.) Irrlen.
427c.) Wiesplacken.
428) Leingen.
429) Werkhausen.
430) a. Hof Acker.
430b.) Hof Ochsenbruch.
431) Marenbach.
432) Neidersen.
433) Fladersbach.
434) Niederölfen.
435) Oberölfen.
436) Oberirsen.
437) Rimbach.
438) Weyerbusch.
439) Wöllmersen.

Digitized by Google

Kirchspiel Flammersfeld:

440) Flammersfeld.
441) Huben.
442) Eichen.
443) Gellershofen.
444) Roth.
445) Kafferoth.
446) Hof Düsternau.
447) Dasbach.
448) Hockenhahn.
449) Hof Kiel.
450) Keescheid.
451a.) Püscheid.
451b.) Hardt.
452) Ahlbach.
453) Berg.
454) Krämpen.
455) Hahn.
456) Orfgen.
457) Ziegenhan.
458) Schürdt.
459) Reiferscheidt.
460) Strickhausen
461) Seelbach.
462) Waltersen.

Kirchspiel Hamm.

463) Hamm.
464) Breitscheid.
465) Unterschützen.
466) Hof Thalhausen.
467) Heide.
468) Birkenbeul.
469) Weisenbrüchen.
470) Kratzhahn.
471) Pfaffenseifen.
472) Bruchertseifen.
473) Langenbach.
474) Hadersen.
475) Bitzen.
476) Dünebusch.
477) Pirzenthal.
478) Etzbach.
479) Hergetsau.
480) Heckenhof.
481) Hof Kohlerich.
482) Forst.
483) Holge.
484) Kaltau.
485) Hof Neuhöfchen.
486) Dellingen.
487) Oberseifen.
488) Hof Wäldchen.
489) Lechenbach.
490) Fürthen.
491) Opsen.
492) Hof Kappenstein.
493) Hof Mümmelbach.
494) Oppertsau.
495) Scheidt.
496) Pracht.
497) Wickhausen.
498) Niederseifen.
499) Hof Bitzbruch.
500) Hassel.
501) Roth.
502) Hämmerholz.
503) Oettershagen.
504) Thal.
505) Hohensayn.
506) Oberselbach.
507) Niederselbach.
508) Marienthal.
509) Ueckertseifen.
510) Niederirsen.

Kirchspiel Schöneberg:

511) Schöneberg.
512) Berzhausen.
513) Bettgenhausen.
514) Wahlhard.
515) Neitersen.
516) Niederähren.
517) Obernau.
518) Seifen.

§. 18.

Besitzungen der Ottonischen Linie Nassau-Oranien. *)

I. Das Fürstenthum Dillenburg, ein uralt Nassauisches Besitzthum, das 1806 an das neu gegründete Grossherzogthum Berg, im

*) „Nassau-Oranien" wurde diese Linie des Nassauischen Hauses von Kaiser und Reich, wie von den beiden höchsten Reichsgerichten genannt; der Prinz von Oranien und seine Behörden bedienten sich dagegen stets der Bezeichnung „Oranien-Nassau".

Digitized by Google

December 1813 wieder an Oranien, 1815 aber an das Herzogthum Nassau kam.

a. Amt Dillenburg.

Kirchspiel Dillenburg:

519) Dillenburg mit 1 Kupferhütte, 1 Eisenhammer, 3 Mahlmühlen, 1 Schneidmühle und 1 Walkmühle.
520) Niederscheld mit 2 Mühlen.
521) Oberscheld mit 1 Mühle.
522) Eibach mit 1 Mahlmühle.
523) Nanzenbach mit 2 Mühlen.
524) Donsbach mit 1 Mühle.
525) Der herrschaftliche Hof Feldbach.
526) Das herrschaftliche Haus Ludwigsbrunn oder das alte Haus (jetzt Ruine).
527) Das herrschaftliche Haus Katharinenbrunn oder das neue Haus.

Kirchspiel Frohnhausen:

528) Frohnhausen mit 2 Mühlen.
529) Wissenbach mit 2 Mühlen.

b. Amt Haiger.

530) Haiger mit 1 Eisenschmelzhütte, 1 Eisenhammer und 3 Mühlen.
531) Langenaubach mit 1 Mühle.
532) Flammersbach.
533) Allendorf mit 1 Mühle.
534) Haigerseelbach mit 1 Mühle.
535) Steinbach mit 1 Kupferschmelzhütte.
536) Rodenbach mit 2 Mühlen.
537) Fellerdilln mit 1 Mühle.
538) Dillbrecht mit 1 Mühle.
539) Niederrossbach.
540) Manderbach.
541) Haigerhütte.
542) Sechshelden mit 2 Mühlen.

c. Amt Herborn.

Kirchspiel Herborn:

543) Herborn mit 1 Papiermühle, 2 Mahlmühlen, 1 Kalk- und Ziegelhütte.
544) Burg mit 1 Mühle.
545) Uckersdorf mit 1 Papier- u. Mahlmühle.
546) Amdorf.
547) Hörbach mit 1 Mühle.
548) Hirschberg mit dem herrschafl. Hofe.
549) Sinn mit dem herrschaftlichen Hofe, 1 Papier- und Mahlmühle.

Kirchspiel Schönbach:

550) Schönbach mit dem herrschaftlichen Hof und 2 Mühlen.
551) Roth.
552) Gondersdorf mit 2 Mahl- und 1 Schneidmühle.
553) Erdbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Breitscheid:

554) Breitscheid.
555) Medenbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Fleisbach:

556) Fleisbach.
557) Merkenbach.

Kirchspiel Ballersbach:

558) Ballersbach mit 1 Mühle.
559) Herbornseelbach mit 1 Mühle.

Kirchspiel Bicken:

560) Bicken mit 2 Mühlen.
561) Offenbach mit 1 Mühle.

d. Amt Ebersbach.

Kirchspiel Ebersbach:

562) Strassebersbach mit 2 Mühlen.
563) Bergebersbach.
564) Mandeln mit 1 Mühle.
565) Steinbrücken mit 1 herrschaftlichen Eisenhammer und 1 Mühle.
566) Eibelshausen mit 1 herrschaftlichen Eisenhütte, 1 Eisenhammer und 3 Mühlen.
567) Weidelbach mit 1 Mühle.
568) Oberrossbach mit 2 Mühlen (gehörte zur Hälfte in das Kirchspiel Haiger.)

Digitized by Google

569) Offdilln mit 1 Mühle.
570) Rittershausen mit 1 Mühle.
571) Neuhütte mit 1 herrschaftlichen Eisenhütte.

e. Amt Tringenstein.

Kirchspiel Hirzenhain:

572) Hirzenhain mit 1 Mühle.
573) Eyershausen mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Eisemroth:

574) Eisemroth mit 2 Mühlen.
575) Tringenstein.
576) Wallenfels.
577) Oberndorf mit 3 Mühlen.
578) Uebernthal mit 1 Mühle.

f. Amt Burbach, kam 1816 an Preussen.

Kirchspiel Niederdresselndorf, oder der Hickengrund:

579) Niederdresselndorf.
580) Oberdresselndorf.
581) Lützeln.
582) Holzhausen.

Der übrige Theil des Amtes, nämlich der Grund Seel- und Burbach, folgt bei den gemeinschaftlichen Besitzungen §. 20, D.

g. Amt Driedorf.

Kirchspiel Driedorf:

583) Driedorf mit 1 herrschaftlichen Hofe und 3 Mühlen.
584) Rodenberg.
585) Seilhofen mit 1 Mühle.
586) Münchhausen.
587) Mademühlen mit 1 Mühle.
588) Hohenroth.
589) Heisterberg.
590) Waldaubach.
591) Rabenscheid mit 1 Mühle.
592) Gusternhain.
593) Heiligenborn.

Aus der Herrschaft Beilstein das Kirchspiel Beilstein:

594) Beilstein mit 2 Walkmühlen.
595) Wallendorf mit 1 Oelmühle.
596) Rodenroth.
597) Haiern mit der Pfalzmühle.

Das mit Trier gemeinschaftliche Amt Wehrheim, welches in dem Nassau-Oranischen Hof- und Staatskalender zum Fürstenthum Dillenburg gezählt wird, folgt bei den gemeinschaftlichen Besitzungen §. 20, F. II.

II. Das Fürstenthum Siegen, eine uralt Nassauische Besitzung, die bei der Brudertheilung von 1255 der Ottonischen Linie zufiel. Das Fürstenthum kam 1806 zum Grossherzogthum Berg und 1815 an Preussen.

a. Amt Siegen.

Kirchspiel Siegen:

598) Siegen.
599) Marienborn.
600) Caan.
601) Vollnsberg.
602) Bürbach.
603) Fickenhütten.
604) Münckershütten.
605) Vor der Haard.
606) Schneppenkauten.
607) Meinhard.
608) Müsnershütten.
609) Weidenau.
610) Buschgotthardshütten.
611) Klafeld.
612) Geisweid.

Digitized by Google

613) Dillnhütten.
614) Birlenbach.
615) Hof Sohlbach.
616) Truppach.
617) Seelbach.
618) Gosenbach.
619) Achenbach.
620) Niederschelden.

Kirchspiel Rüdgen:

621) Rüdgen.
622) Niederdilfen.
623) Oberdilfen.
624) Obersdorf.
625) Rinsdorf.
626) Eisern.
627) Willesdorf.
628) Das herrschaftliche Haus Winchenbach.
629) Das herrschaftl. Haus Hengstbach.
630) Wilgersdorf.

Im Amte Siegen befanden sich 12 Eisenhämmer, 9 Eisenhütten 3 Reckhämmer, 2 Kupferhütten, 1 Hammerhütte und 4 Mahlmühlen.

b. Amt Netphen.

Kirchspiel Netphen:

631) Obernetphen.
632) Niedernetphen.
633) Dreisbach.
634) Tiefenbach.
635) Beyenbach.
636) Brauersdorf.
637) Deutz.
638) Crissenbach.
639) Nenkersdorf.
640) Walpersdorf.
641) Feuersbach.
642) Anzhausen.
643) Breitenbach.
644) Flammersbach.
645) Herzhausen.
646) Hof Mausthal.
647) Hof Buchen.
648) Hillenhütten.
649) Obersetzen.
650) Niedersetzen.
651) Unglinghausen.
652) Eckmannshausen.
653) Fronhausen.
654) Oelgershausen.
655) Affholderbach.
656) Sohlbach.
657) Eschenbach.
658) Obernau.
659) Nauholz.

Kirchspiel Irmgarteichen:

660) Hainchen.
661) Der Lahnhof unfern der Lahnquelle.
662) Werternbach.
663) Helgersdorf.
664) Salchendorf.
665) Gernsdorf.
666) Rüdersdorf.

Im Amte Netphen befanden sich 1 Silberhütte, 1 Eisenhütte, 3 Reckhämmer, 3 Eisenhämmer und 10 Mahlmühlen.

c. Amt Hilchenbach.

Kirchspiel Hilchenbach:

667) Hilchenbach.
668) Lützel.
669) Oberndorf.
670) Hadem.
671) Grund.
672) Helberhausen.
673) Vorm Wald.
674) Altebruch.
675) Siebelnhof.
676) Dietebruch.
677) Schreiberg.
678) Sterzenbach.
679) Watzenseifen.
680) Haarhausen.
681) Stöcken.
682) Allenbach.
683) Oechelhausen.
684) Ruckersfeld.
685) Das herrschaftl. Haus Ginsberg.

Digitized by Google

Kirchspiel Müsen:

686) Müsen.
687) Dahlbruch.
688) Schweisfurt.
689) Winterbach.

Kirchspiel Crombach:

690) Crombach.
691) Stift Keppel.
692) Litfeld.
693) Hof Burgholdinghausen.
694) Eichen.
695) Stendebach.

Kirchspiel Ferndorf:

696) Ferndorf.
697) Ernsdorf.
698) Boschhütten.
699) Bottenbach.
700) Dillnhütten vor der Brücke.
701) Credenbach.
702) Haus Lohe.
703) Bockenbach.
704) Fellinghausen, Weiden und Dornseifen.
705) Die Junkernhees.
706) Osthelden.
707) Hof Buchen.
708) Das herrschaftl. Haus Langenau.

Im Amte Hilchenbach befanden sich 2 Silberhütten, 5 Stahlhütten, 1 Stahlraffinirhammer, 1 Stahlhammer, 1 Eisenhammer, 1 Reckhammer, 1 Pulvermühle, 2 Schnupftabaksmühlen, 8 Mahlmühlen, 3 Walkmühlen, 1 Oelmühle, 2 Schneidmühlen, 4 Lohmühlen.

d. Amt Freudenberg.

Kirchspiel Freudenberg:

709) Freudenberg.
710) Böschen.
711) Anstoss.
712) Eichen.
713) Bockseifen.
714) Mausbach.
715) Hohenhain.
716) Stöcken.
717) Asdorf.
718) Plittershagen.

Kirchspiel Oberholzklau:

719) Oberholzklau.
720) Obernhees.
721) Mittelhees.
722) Hof Wurmbach.
723) Meiswinkel.
724) Langenholdingshausen.
725) Niederholzklau.
726) Alchen.
727) Lindenberg.
728) Bühl.

Kirchspiel Oberfischbach:

729) Oberfischbach.
730) Oberschelden.
731) Niederndorf.
732) Dirlenbach.
733) Niederheuslingen.
734) Oberheuslingen.
735) Zeidebach.
736) Bottenberg.
737) Heisberg.

Im Amte Freudenberg befanden sich 7 Stahlhämmer und 3 Mahlmühlen.

Zur Zeit der reformirten und katholischen Linie Nassau-Siegen gehörten:

a. zu dem reformirten Antheile: 1) das Amt Siegen mit Ausnahme der von 603—609 aufgezählten Ortschaften, sowie des Kirchspiels Rüdgen, welche das Amt vor dem Hayn bildeten; 2) das Amt Hilchenbach; 3) das Amt Freudenberg;

b. zu dem katholischen Antheile: 1) das Amt Netphen, wel-

ches in das Niedergericht und Obergericht getheilt war; 2) das eben genannte Amt vor dem Hayn.

III. Das Fürstenthum Diez, ursprünglich eine eigene Grafschaft, dessen Grafengeschlecht 1388 mit Gerhard VII. ausstarb. Durch seine an den Grafen Adolph von Nassau, Ottonischer Linie, († 1420) verheirathete Tochter Jutta, welche ebenfalls nur eine an Gottfried von Eppstein verheirathete Tochter Jutta hinterliess, kam die Grafschaft zur Hälfte an Nassau, zur Hälfte an Eppstein. Letzteres verkaufte $^1/_4$ davon im Jahre 1453 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen, so dass nun die Grafschaft dreiherrisch wurde, Nassauisch, Eppsteinisch und Catzenelnbogisch. Solches dauerte über 100 Jahre, bis nach Beilegung des grossen Streites, den Nassau mit Catzenelnbogen führte, durch den Frankfurter Vertrag von 1557 Hessen als Erbe und Inhaber von Catzenelnbogen sein Viertel an der Grafschaft Diez mit den Aemtern Camberg, Weilnau (§. 16, I, b), Wehrheim, Ellar, Driedorf, so viel Hessen daran inne gehabt hatte, und der Hälfte von Hadamar an Nassau abtrat. Ein neuer Streit zwischen Nassau und Trier, welches das Eppsteinische Viertel der Grafschaft an sich gebracht hatte, wurde 1564 dahin verglichen, dass Trier zu seinem Antheile die Kirchspiele Salz, Meudt, Hundsangen, Nentershausen und Lindenholzhausen, nebst den Dörfern Dietkirchen (§. 10) und Creuch (zwischen der Vorstadt Limburg und der Elbbrücke gelegen, 1790 noch aus einem Hause bestehend) erhielt, während bei Nassau die Kirchspiele Diez, Flacht, Hahnstätten, Dauborn, Dehrn, Rennerod und Rotzenhahn blieben.

a. Amt Diez.

Kirchspiel Diez:

738) Diez.
739) Das herrschaftl. Schloss Oranienstein.
740) Der Oraniensteiner Viehhof nebst der Mühle und dem Fahrhaus.

Kirchspiel Altendiez:

741 a.) Altendiez.
741 b.) Aull.
742) Heistenbach mit einer Kalk- und Ziegelbrennerei.
743) Gückingen.
744) Hambach.

Kirchspiel Freiendiez:

745) Freiendiez mit 1 herrschaftlichen Papiermühle.
746) Birlenbach.
747) Fachingen mit 1 herrschaftlichen Sauerbrunnen.
748) Hof Jacobs-Gelände.

Kirchspiel Staffel:

749) Staffel.

Kirchspiel Hirschberg:

750) Hirschberg.

Kirchspiel Flacht:

751) Flacht.
752) Niederneisen.
753) Holzheim mit der Ruine Ardeck, 1 Mühle und 1 Reckhammer.

Kirchspiel Hahnstätten:

754) Hahnstätten mit dem herrschaftl. Burggute.
755) Kaltenholzhausen.

Digitized by Google

Kirchspiel Oberneisen:

756) Oberneisen.
757) Netzbach.
758) Lohrheim mit der Hörbacher und Wirthmühle.

Kirchspiel Obernhof:

ein altes Besitzthum der Ottonischen Linie und nicht zur alten Grafschaft Diez gehörig, aber diesem Fürstenthum administrativ zugetheilt.

759) Obernhof mit der Neuborner und Leopoldiner Kupferhütte.

Zum Kirchspiel Mensfelden gehörig:

760) Linter.

b. Amt Dauborn:

Kirchspiel Dauborn:

761) Dauborn.
762) Eufingen.
763) Neue Herberge.
764) Hof Gnadenthal und Mühle.
765) Adeliger Hof Hausen.
766) Eisberger Mühle.

Aus der Herrschaft Beilstein, die 1341 einer besonderen Linie den Namen gab, wurde 1782 hierher gezogen:

c. Amt Marienberg:

Kirchspiel Marienberg:

767) Marienberg mit der Filgerischen Mühle.
768) Langenbach mit 1 Mühle.
769) Hardt.
770) Erbach mit 1 Mühle.
771) Unnau.
772) Korb, Nassauischer Seits, m. 1 Mühle, der andere Theil gehörte zu Sayn-Hachenburg.
773) Bölsberg.
774) Stangenroth.
775) Zinnhain.
776) Eichenstruth.
777) Grossseifen.
778) Illfurth.
779) Bach mit 2 Mühlen.
780) Pfuhl.
781) Stockhausen mit einem Holzkohlenbergwerk.
782) Ritzhausen.
783) Fehl mit 1 Mühle.
784) Hof.

Von dem Amte Rennerod waren dem Amte Marienberg 1782 zugetheilt worden:

Kirchspiel Höhn:

785) Höhn mit einem Holzkohlenbergwerk.
786) Oellingen.
787) Ailertchen mit 1 Mühle.
788) Hinterkirchen.
789) Hölsenhausen.
790) Püschen.
791) Draisbach mit 1 Mühle.
792) Kackenberg.
793) Schönberg.
794) Urdorf mit 1 Mühle.
795) Hahn.
796) Die Hilpisch Mahl- und Oelmühle.
797) Die Eisenberger Mahl- u. Oelmühle.
798) Die Bruchmühle.
799) Die Hartermühle.

Kirchspiel Rotzenhahn:

800) Rotzenhahn.
801) Bellingen.
802) Langenhahn.
803) Hintermühlen mit 1 Mühle.
804) Lochum, Nassauischer Seits, die andere Hälfte war Sayn-Hachenburgisch.
805) Todtenberg mit 1 Mühle.
806) Enspel.
807) Büdingen mit 1 Mühle.
808) Stockum mit 1 Mühle.

Digitized by Google

IV. Das Fürstenthum Hadamar. Wie in §. 10 bemerkt wurde, war die Hadamarer Mark ein alt Nassauisches Besitzthum, jedoch ohne Landeshoheit, welche erst durch den Grafen Emich zu Nassau 1333 von den Grafen von Diez erworben wurde. Sein Sohn Johann kaufte von den Grafen von Diez 1337 dazu: Burg und Thal Ellar mit den Centen Lahr, Elsoff, Frickhofen und Zeuzheim. Das Gericht Niederhadamar mit den dazu gehörigen Kirchspielen Offheim, Oberweyer und dem Dorfe Dehrn kam durch den Frankfurter Vertrag (vgl. oben III bei Diez) an Nassau.

a. Amt Hadamar.

Kirchspiel Hadamar:

809) Hadamar mit dem Schlosshof, der Stadtmühle und Ostermannsmühle.
810) Faulbach.

Kirchspiel Niederhadamar:

811) Niederhadamar mit 3 Mühlen, der Blech-, Neu- und Prötzenmühle.
812) Malmeneich, Nassauischen Theiles, der andere Theil war Trierisch. Vergl. Nr. 1832.

Kirchspiel Offheim:

813) Offheim.

Zur Pfarrei Dietkirchen gehörig:

814) Dehrn mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Oberweyer:

815) Oberweyer.
816) Niederweyer.
817) Ahlbach.
818) Niedertiefenbach.
819) Steinbach.

Kirchspiel Zeuzheim:

820) Niederzeuzheim mit 3 Mühlen.
821) Thalheim mit 1 Mahl- u. Oelmühle.
822) Oberzeuzheim.
823) Hangenmeilingen.
824) Heuchelheim mit 6 Mühlen.

b. Amt Rennerod.

Kirchspiel Rennerod:

825) Rennerod mit 2 Mühlen.
826) Waldmühlen mit 3 Mühlen.
827) Hellenhahn.
828) Schellenberg.
829) Neustadt mit 2 Mühlen.
830) Pottum.

Kirchspiel Irmtraut:

831) Irmtraut.

Kirchspiel Seck:

832) Seck.
833) Dappericher Hof.

Aus der Herrschaft Beilstein wurden 1782 dem Amte Rennerod zugetheilt die Kirchspiele Emmerichenhain, Neukirch und Liebenscheid.

Kirchspiel Emmerichenhain:

834) Emmerichenhain mit dem herrschaftlichen Hofe und der Mühle.
835) Rehe mit 1 Mühle.
836) Homberg.
837) Waigandshain mit 1 Mühle.
838) Mörendorf mit 1 Mühle.
839) Nister mit 1 Mühle.
840) Salzburg.
841) Oberrossbach.
842a.) Niederrossbach mit 1 Mühle.
842b.) Zehnhausen.

Kirchspiel Neukirch:

843) Neukirch.
844) Stein.
845) Bretthausen.
846) Willingen.
847) Löhnfeld.

Kirchspiel Liebenscheid:

848) Liebenscheid mit 2 Mühlen.
849) Weisenberg.

Digitized by Google

c. Amt Mengerskirchen, kam 1621 an Nassau-Hadamar.

Kirchspiel Mengerskirchen:

850) Mengerskirchen mit 4 Mühlen.
851) Hof Mayenberg.
852) Dillhausen mit 1 Sauerbrunnen und 4 Mühlen.
853) Probbach mit 1 Sauerbrunnen.
854) Winkels mit 1 Oelmühle.

Kirchspiel Neunkirchen:

bis 1772 zum Weilburgischen Amt Merenberg gehörig, dann an Nassau-Oranien abgetreten (§. 17, III).
855) Neunkirchen.
856) Hüblingen mit 2 Mühlen.
857) Rückershausen.

Kirchspiel Elsoff:

858) Elsoff.
859) Hof Krempel mit 1 Mühle.
860) Oberroth.
861) Westernohe.
862) Mittelhofen mit 2 Mühlen.

Aus der Herrschaft Beilstein wurden dem Amte Mengerskirchen 1782 zugetheilt die Kirchspiele Nenderoth und Niedershausen.

Kirchspiel Nenderoth:

863) Nenderoth mit 1 Mühle.
864) Arborn.
865) Odersberg.
866) Der herrschaftl. Hof Johannisburg mit dem Sauerbrunnen.

Kirchspiel Niedershausen:

867) Niedershausen mit dem herrschaftl. Hofe und 1 Mühle.
868) Löhnberger Hütte.
869) Obershausen mit 1 Mühle.

d. Amt Ellar.

Kirchspiel Lahr:

870) Lahr mit 2 Mühlen.
871) Ellar mit 2 Mühlen.
872) Hintermeilingen mit 1 Schlagmühle.
873) Waldernbach.
874) Fussingen mit 2 Mühlen.
875) Hausen mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Frickhofen:

876) Frickhofen.
877) Dorndorf.
878) Wilsenroth mit 1 Mühle.
879) Langendernbach mit 3 Mühlen.
880) Waldmannshausen mit 2 adeligen Höfen, 1 Papier-, Oel- und 2 Mahlmühlen.
881) Mühlbach.
882) Dorchheim mit 2 Mühlen.

V. Die Herrschaft Beilstein, deren Ortschaften im Jahre 1782 unter die Aemter Driedorf, Rennerod, Mengerskirchen und das Fürstenthum Diez vertheilt wurden. Die Herrschaft bestand aus den Kirchspielen: Beilstein (594—597), Marienberg (767—784), Emmerichenhain (834—842), Neukirchen (843—847), Liebenscheid (848—849) Nenderoth (863—866) und Niedershausen (867—869).

Zu Nassau-Diez und später Oranien gehörte auch noch seit 1614 die im Braunschweigischen unter der Oberhoheit des Herzogs von Braunschweig liegende Herrschaft Spiegelberg, bestehend aus den Orten: Coppenbrügge, Brünnighausen, Brüllesen, Neustadt, Hohnsen, Herkensen und dem adeligen Gute Oehrsen.

Die zum Burgundischen Kreise gehörigen, sowie die niederländischen Besitzungen der Oranischen Linie sind oben in §. 12 angegeben.

Digitized by Google

§. 19.

Organisation der Oranisch-Deutschen Lande.

In Dillenburg, wo der Sitz der hohen Dicasterien war, befanden sich: die Landesregierung, die Justizkanzlei, die Rentkammer, das Consistorium (zugleich geistliches und Ehegericht) und die Berg- und Hüttencommission.

In Siegen war ein Fürstliches Unterdirectorium.

Das Militär bestand aus einem Kreis-Bataillon (7 Compagnien, jede zu 70 Mann, mit 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors, 4 Capitains, 3 Capitain-Commandanten, 9 Lieutenants, 7 Fähnrichen) und einer Compagnie Husaren von 50 Pferden, befehligt von 1 Major und 1 Lieutenant.

In Herborn war eine Hochschule mit 4 Facultäten. Im Jahre 1794 docirten an der theologischen Facultät 2 Professoren, an der juristischen 1, an der medizinischen 1, an der philosophischen 2. Ausserdem fungirten 1 französischer und italienischer Sprachmeister, 1 Tanz-, Fecht- und Musikmeister und 1 Zeichenmeister.

Von andern höhern Schulen gab es: ein lateinisches Gymnasium in Hadamar mit 5 Lehrern, ein Pädagogium in Herborn mit 5 Lehrern, und lateinische Schulen: zu Siegen mit 4 Lehrern, zu Diez mit 3 Lehrern, zu Dillenburg mit 2 Lehrern.

Die Geistlichkeit bestand:

1) im Fürstenthum Dillenburg aus 24 protestantischen Pfarrern;
2) im Fürstenthum Siegen aus 13 protestantischen und 7 katholischen Pfarrern;
3) im Fürstenthum Diez aus 11 protestantischen Pfarrern;
4) im Fürstenthum Hadamar aus 15 katholischen und 9 protestantischen Pfarrern.

Die landesfürstlichen Einkünfte wurden auf 350,000 Gulden geschätzt.

§. 20.

Die gemeinschaftlichen Besitzungen.

A. Gemeinschaftliche Besitzungen zwischen Nassau-Usingen und Nassau-Oranien.

I. Das Amt Nassau, bestehend aus dem Dreiherrischen und einem Theile des Vierherrischen.

a. Das Dreiherrische, eine uralt Nassauische Besitzung, die bei der Brudertheilung von 1255 beiden Hauptlinien gemeinsam geblieben war (§. 1). Die Walramische Linie besass sie also in zwei

Digitized by Google

Stämmen zu einer, die Ottonische zur anderen Hälfte. Im Jahre 1778 vertauschte Nassau-Weilburg sein $^1/_4$, nebst seinem Antheil am Vierherrischen, an Nassau-Usingen gegen dessen Mitbesitz am Zweiherrischen (§. 17. VI), so dass von dieser Zeit an Usingen $^1/_2$, und Oranien $^1/_2$ des Dreiherrischen besass.

Kirchspiel Nassau:

883) Nassau.
884) Hömberg.
885) Scheuern mit 2 Mühlen.
886) Bergnassau.
887) Burg Stein.
888) Oberwies.
889) Der untere Hof Gutenau; der obere gehörte dem Herrn von Stein und lag im Vierherrischen.

Kirchspiel Dausenau:

890) Dausenau mit 4 Oelmühlen u. dem Hofe Mauch.
891) Bad Ems, Dausenauer Seits.
892) Kemmenau, Dausenauer Seits.
893) Zimmerschied.

Kirchspiel Dienethal:

894) Dienethal mit 2 Mühlen.
895) Misselberg.
896) Sulzbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Becheln:

897) Becheln.

b) Das Vierherrische oder die Grafschaft Einrich. Reinbold von Isenburg, dessen Mutter eine Schwester und die Erbin des Grafen Ludwig III. von Arnstein, des Besitzers der Grafschaft, gewesen war, verkaufte dieselbe 1158 an die Grafen von Catzenelnbogen und Nassau, deren Nachkommen sie bis 1775 ungetheilt besassen, so zwar, dass Hessen als Erbe von Catzenelnbogen die Hälfte, und die Nassauischen Linien die andere Hälfte hatten. Gemäss der Nassauischen Hauptttheilung war also Oranien im Besitz von $^1/_4$, und zuletzt Usingen und Weilburg im gemeinsamen Besitze des übrigen $^1/_4$. Das ganze Gebiet war dem gemäss in 3 Quartiere getheilt, das Hessische, Diezische oder Oranische, und Saarbrückische (Usingen und Weilburg). Jeder Quartierherr hob die Contribution in seinem Quartier, dagegen war Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung gemeinschaftlich. Im Jahre 1774 theilten Hessen und Nassau vollständig ab, wobei dann an Nassau folgende Ortschaften fielen, auf deren Mitbesitz jedoch 1778 Weilburg an Usingen gegen dessen Antheil am Zweiherrischen verzichtete (vgl. a. bei dem Dreiherrischen und §. 17. VI), und worauf dann Oranien und Usingen dieselben dem gemeinschaftlichen Amte Nassau zutheilten.

Kirchspiel Singhofen (Hessisches Quartier):

898) Singhofen mit 7 Mühlen.
899) Hof Bubenhorn. (Nach Vogel, Topographie von Nassau, soll derselbe Nassau-Idstein eigenthümlich gewesen sein).
900) Der obere Hof Gutenau, gehört dem Herrn von Stein.

Kirchspiel Dornholzhausen (Saarbrücker Quartier):

901) Dornholzhausen.
902) Dessighofen mit 1 Mühle.
903) Geisig mit 5 Mühlen.

Digitized by Google

Kirchspiel Marienfels (Diezisches Quartier):

904) Marienfels mit 4 Mühlen.
905) Ehr.
906) Berg.
907) Hunzel.

Zum Kirchspiel Kördorf (Diezisches Quartier), welcher Ort Hessen zu Theil fiel, gehörig:

908) Attenhausen mit 3 Mühlen.
909) Bremberg mit 2 Mühlen und dem Hofe Neidhofen.

Diejenigen Kirchspiele, welche Hessen zu seinem Antheil erhielt, werden bei der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen verzeichnet.

II. Das Amt Kirberg, ursprünglich den Grafen von Diez gehörig, welche 1355 die Hälfte an Nassau-Merenberg abtraten, von dem sie an Nassau-Saarbrücken und endlich an Usingen gelangte. Die andere Hälfte kam durch die Diezische Erbtochter Jutta an Adolph zu Nassau-Dillenburg und Siegen, und so an Oranien.

Kirchspiel Kirberg:

910) Kirberg.
911) Ohren mit 1 Mühle.

Kirchspiel Nauheim:

912) Nauheim.
913) Neesbach.

Kirchspiel Heringen:

914) Heringen.

B. Gemeinschaftlich mit Trier besass Nassau-Usingen das Dorf

914 a) Hasselbach mit 1 Mühle,

davon es 1/4 im Jahre 1427 von Trier gekauft hatte, das es später verpfändete und 1706 wieder einlöste.

C. Gemeinschaft zwischen Nassau-Usingen und Mainz.

Das Amt Wöllstein, an dem Mainz 3/4 und Nassau-Saarbrücken 1/4 besass. Wie Nassau, das schon 1393 als mitberechtigt erscheint, in den Besitz kam, liegt nicht mehr vor; Mainz erlangte seine 3/4 im Jahre 1714 durch einen Vergleich mit Pfalz. Der Nassauische Antheil der Gemeinschaft stand unter dem Amte Jugenheim (§. 16. XII). Er wurde 1801 an Frankreich abgetreten und kam 1815 an Hessen-Darmstadt.

915) Wöllstein.
916) Gumbsheim.
917) Pleitersheim.

D. Gemeinschaft zwischen Nassau-Weilburg und Oranien.

Nassau-Weilburg trat in den Besitz der Gemeinschaft 1799 als Erbe von Sayn-Hachenburg. Der Antheil wurde 1816 an Preussen abgetreten.

Digitized by Google

Grund Seel- und Burbach:

Kirchspiel Burbach:

918) Burbach.
919) Wirgendorf.
920) Gilsbach.
921) Oberwilden.
922) Mittelwilden.
923) Unterwilden.
924) Zeppenfeld.
925) Wiederstein.
926) Wahlbach.
927) Lippe.
928) Das adelige Haus Eichen.
929) Das adelige Haus Heistern.

Kirchspiel Neunkirchen:

930) Neunkirchen.
931) Altenseelbach.
932) Struthütte.
933) Salchendorf.

E. Gemeinschaft zwischen Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt.

Das Amt Cleeberg, das nach dem Aussterben der Grafen von Cleeberg an die Herrn von Isenburg und durch diese an verschiedene Ganerben kam. Im Jahre 1462 erscheinen als solche: Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, Ludwig von Isenburg, Gottfried von Eppstein, die Herren von Westerburg und Graf Cuno von Solms. Nachdem Hessen-Darmstadt in den Besitz des Isenburgischen, Eppsteinischen und Solmsischen Antheils gekommen war und Nassau 1716 den Westerburgischen gekauft hatte, besass Darmstadt $^2/_3$ und Nassau $^1/_3$. Im Jahre 1803 fiel das ganze Amt an Nassau, welches 1815 Obercleen und Ebersgöns an Preussen abtrat.

934) Cleeberg mit dem Cleehof.
935) Brandoberndorf mit 5 Mühlen.
936) Obercleen.
937) Ebersgöns.

F. Gemeinschaft zwischen Nassau-Oranien und Trier.

I. Das Amt Camberg, ein ehemaliger Bestandtheil der Grafschaft Diez. Durch Jutta, die Erbtochter von Diez, vermählt mit dem Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg und Siegen, kam es zu $^3/_4$ an Eppstein und zu $^1/_4$ an Nassau-Dillenburg. Im Jahre 1453 verkaufte Eppstein $^1/_4$ an Catzenelnbogen, von dem solches 1587 Dillenburg zufiel, so dass nunmehr das Amt zur Hälfte Eppsteinisch und zur Hälfte Dillenburgisch war. Nach dem Aussterben der Eppsteiner und der sie beerbenden Königsteiner zog Trier diesen Antheil als heimgefallenes Lehen ein, und so wurde dann das Amt eine Gemeinschaft zwischen Trier und Nassau-Diez oder Oranien.

Kirchspiel Camberg:

938) Camberg mit 1 Mühle.
939) Erbach mit 3 Mühlen.
940) Oberselters mit 1 Mühle.
941) Schwickershausen mit 1 Mühle.
942) Dombach mit 1 Mühle.
943) Würges mit 1 Mühle.

Kirchspiel Haintchen:

944) Haintchen mit 1 Mühle.

Digitized by Google

II. Das Amt Wehrheim, wie Camberg ein ehemaliger Bestandtheil der Grafschaft Diez, und auf gleiche Weise an Trier und Oranien gekommen.

Kirchspiel Wehrheim:

945) Wehrheim.
946) Kloster Thron mit 6 Mühlen.
947) Obernhain.

Kirchspiel Anspach:

948) Anspach mit 4 Mühlen.

III. Das Dorf

949) Mensfelden,

welches im 16. Jahrhundert zu $^4/_8$ den Herren von Westerburg, zu $^1/_8$ Trier und zu $^1/_8$ Nassau-Saarbrücken gehörte. Den Westerburgischen Antheil kauften 1650 die Waldecker von Kaimpt, von denen er 1728 ebenfalls an Trier kam, welches somit $^5/_8$ besass. Nassau-Usingen vertauschte 1790 sein $^1/_6$ an Oranien gegen Schiesheim. (Vrgl. 76, b.)

IV. Gemeinschaftlich mit Trier und den Freiherren von Hohenfeld besass Oranien das Dorf

949a) Eisenbach mit 1 Mühle.

G. Gemeinschaft zwischen Nassau-Oranien und Hessen-Darmstadt.

Die Vogtei Ems, eine altnassauische Besitzung, die in der Brudertheilung von 1255 der Ottonischen Linie zufiel. In der Theilung, welche Otto's Söhne 1303 vornahmen, kam sie an Emich I. von Hadamar, und als dessen Mannesstamm 1394 mit Emich III. erlosch, durch des letzteren Schwester Anna auf dem Wege des Verkaufes an ihren Stiefsohn Johann III. von Catzenelnbogen. Diesem Verkaufe widersetzte sich Johann I. von Dillenburg; es kam jedoch zum Vergleiche, wobei Nassau-Dillenburg $^2/_3$ und Catzenelnbogen $^1/_3$ von der Vogtei erhielt. In Folge der Heirath zwischen Philipp dem jüngern von Catzenelnbogen mit Ottilia, der Tochter Heinrich's II. von Dillenburg, im Jahre 1449, wurde die Vogtei in zwei gleiche Hälften zwischen Nassau und Catzenelnbogen getheilt, dessen letzterer Antheil durch Erbschaft an Hessen-Darmstadt überging.

Kirchspiel Ems:

950) Bad Ems, Emser Seits, mit 2 herrschaftlichen Badhäusern.
951) Dorf Ems.
952) Kemmenau, Emser Seits.

Digitized by Google

§. 21.

Gebietsveränderungen in Folge des Friedens von Luneville (9. Februar 1801) und des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803.

In Folge des Luneviller Friedens, in welchem der Rhein als Grenze zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche erklärt wurde, verloren die Fürsten von Nassau ihre sämmtlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer und zwar:

A. Nassau-Usingen:

1) Das Fürstenthum Saarbrücken §. 16, VII.
2) Die Herrschaft Ottweiler §. 16, VIII.
3) Die Abtei Wadgassen §. 16, IX.
4) $^2/_3$ an der Grafschaft Saarwerden §. 16, X.
5) Das Amt Jugenheim §. 16, XII.
6) Die Kellerei Rosenthal §. 16, XIII.
7) Den Antheil an Wöllstein §. 20, C.

Im Ganzen 19 Quadratmeilen mit 53286 Einwohnern und 407000 Gulden Einkünften.

Ferner trat es durch den Deputationsrecess von 1803 an den Markgrafen von Baden ab:

8) Das Oberamt Lahr §. 16, XI.

2 Quadratmeilen mit 7000 Einwohnern und 40000 Gulden Einkünften, so dass also der Gesammtverlust sich auf 21 Quadratmeilen mit 60286 Einwohnern und 447000 Gulden Einkünften belief. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, 4. Aufl. S. 286 gibt den Verlust auf 20 Quadratmeilen mit derselben Einwohnerzahl an.

B. Nassau-Weilburg:

1) $^1/_3$ der Grafschaft Saarwerden nebst der Vogtei Herbitzheim §. 17, IX.
2) Die Herrschaften Kirchheim und Stauf §. 17, X.
3) Das Amt Alsenz §. 17, XI.

6 Quadratmeilen mit 15500 Einwohnern und 178000 Gulden Einkünften. (Berghaus glaubt, es sei dieses Einkommen um 50000 Gulden zu hoch geschätzt.)

Dafür erhielten beide Fürsten durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 §. 12 folgende Entschädigungen.

§. 22.

Entschädigungen an Nassau-Usingen.

Nassau-Usingen erhielt als Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen:

Digitized by Google

I. Vom ehemaligen Churfürstenthum Mainz:

a. Das Oberamt Höchst und Königstein.

aa. Amtsvogtei Höchst:

953) Höchst.
954) Nied, } eingepfarrt nach
955) Griesheim, } Sossenheim.
956) Schwanheim.
957) Sindlingen.
958) Sossenheim.
959) Weilbach.
960) Wicker.

bb. Amtsvogtei Hofheim:

961) Hofheim.
962) Hattersheim.
963) Kriftel.
964) Marxheim.
965) Münster.
966) Zeilsheim, eingepfarrt nach Hochst.

cc. Amtsvogtei Königstein:

967) Königstein.

Kirchspiel Neuenhain:

968) Neuenhain.
969) Altenhain.
970) Schneidhain.

Kirchspiel Oberhöchstadt:

971) Oberhöchstadt.
972) Schönberg.

Kirchspiel Schwalbach:

973) Schwalbach.
974) Mammolshain.

Zum Kirchspiel Schlossborn, Amtsvogtei Eppstein, gehörig:

975) Glashütten.

Ferner gehörte zur Amtsvogtei Königstein:

976) Kördorf, welches jedoch noch im Jahre 1803 an Hessen-Homburg gegen Espa abgetreten wurde. Vergl. 1267.

dd. Amtsvogtei Eppstein:

977) Eppstein. (Gemeinschaft zwischen Mainz und Hessen-Darmstadt.)

Kirchspiel Oberjosbach:

978) Oberjosbach.
979) Niederjosbach.
980) Vockenhausen.
981) Bremthal.

Kirchspiel Schlossborn:

982) Schlossborn.
983) Ehlhalten.

Kirchspiel Fischbach:

984) Fischbach.
985) Eppenhain.
986) Ruppertshain.

Zum Kirchspiel Münster, Amtsvogtei Hofheim, gehörig:

987) Hornau.
988) Kelkheim.

ee. Amtsvogtei Oberursel:

Kirchspiel Oberursel:

989) Oberursel.
990) Stierstadt.

Kirchspiel Bommersheim:

991) Bommersheim.

Kirchspiel Weisskirchen:

992) Weisskirchen.
993) Kahlbach.
994) Harheim.

b. Das Amt Cronberg:

995) Cronberg.
996) Eschborn.
997) Niederhöchstadt, Pfarrei Schwalbach.

c. Die domcapitel'schen Orte:

998) Hochheim.
999) Flörsheim mit 5 Mühlen.

d. Die dompropsteilichen Orte:

1000) Eddersheim.
1001) Heddernheim.

Digitized by Google

e. Vom „Vicedomamt Mainz ausser der Stadt", die 1806 an Frankreich abgetretenen, jetzt Grossh. Hessischen Orte:

1002) Castel.
1003) Kostheim.

f. Das Vicedomamt Rheingau:

aa. Amtskellerei Eltville:

1004) Eltville mit 2 Mühlen.
1005) Hof Steinheim.
1006) Hof Drais.
1007) Greifenclauischer Hof.
1008) Oberwalluf mit 5 Mühlen.
1009) Niederwalluf mit 3 Mühlen.
1010) Erbach.
1011) Wachholder Hof und Busenhainer Schützenhaus.
1012) Neudorf mit 1 Mühle.
1013) Rauenthal mit 4 Mühlen und dem Klinger Schützenhaus.
1014) Tiefenthal, Kloster.
1015) Kiedrich mit 10 Mühlen, dem Schützenhaus am Bollwerk und dem Solms-Rödelheimer Haus.
1016) Hattenheim mit 3 Mühlen.
1017) Eberbach, Kloster.
1018) Hof Neuhof.
1019) Hof Gaisgarten.
1020) Mittelheim mit 1 Mühle.
1021) Oestrich mit 4 Mühlen und dem Kloster Gottesthal.
1022a) Schloss Reichartshausen.
1022b) Hallgarten mit dem Mapper Schützenhaus.
1023) Niedergladbach mit 2 Mühlen und dem Filial:
1024) Obergladbach mit den Höfen von Mappen.
1025) Schlangenbad.
1026) Gerolstein.

Beide letzteren waren zur Hälfte Hessisch; Schlangenbad pfarrte nach Rauenthal, Gerolstein nach Niedergladbach.

Nicht zum Rheingau gehörig:

1027) Frauenstein mit den Höfen Groroth, Sommersberg und Armada.

bb. Amtskellerei Rüdesheim:

1028) Rüdesheim mit dem Hofhaus auf dem Niederwald und dem Filial:
1029) Aulhausen mit 3 Mühlen und dem Kloster Marienhausen.
1030) Geisenheim mit 6 Mühlen.
1031) Kloster Nothgottes und Hof Marienthal.
1032) Assmannshausen mit 1 Mühle.
1033) Winkel mit Schloss Vollraths und 6 Mühlen.
1034) Eibingen.
1035) Lorch mit 3 Mühlen.
1036) Lorchhausen mit dem Hof auf dem kleinen Hahnen.
1037) Pressberg mit der Kammerberger Mühle, den beiden Kammerforsthäusern und dem Weissenthurmer Forst- und Schützenhaus.
1038) Ransel mit dem Werker Hof.
1039) Johannisberg, das Dorf.
1040) Stephanshausen mit dem Mittelamts-Schützenhaus.
1041) Wollmerschied mit der Werker Mühle.
1042) Espenschied mit 2 Mühlen, dem Patfester Hof und dem Werker Gesundbrunnen.

1041 u. 1042 waren Filiale von Ransel.

g. Den dem St. Ferrutiusstifte zustehenden Theil an:

1043) Bleidenstadt. (Vgl. 79.)

h. Das Amt Lahnstein:

1044) Oberlahnstein mit 5 Mühlen.
1045) Hof Biebrich.
1046) Hof Buchenberg.
1047) Hof Buchholz.
1048) Hof Dörstheck.
1049) Hof Grenzloch.
1050) Hof Kirschheimersborn.
1051) Der Heinrichshof.

Digitized by

1052) Das Mainzer Haus.
1053) Die Deutschherrenhütte.
1054) Hof Wintersberg.
1055) Der Zollgrund.
1056) Die Kirche auf dem Spiess.

Ferner: 1 Blei-, Silber- und Kupfererzhütte, 1 Hütten- und Hammerwerk, 3 Mühlen, die h. Geistkirche, die Marienkapelle, 2 Sauerbrunnen und die Ruine Lahneck.

II. Von Chur-Pfalz:

Das Unteramt Caub:

1057) Caub mit 3 Mühlen.
1058) Dörscheid mit 2 Mühlen.
1059) Weisel mit dem Hof Esserod, dem Jägerhaus und 3 Mühlen.

III. Von Hessen-Darmstadt:

a. Das Amt Catzenelnbogen:

Kirchspiel Klingelbach:

1060) Klingelbach mit dem Hof Schelbusch.
1061) Catzenelnbogen mit 3 Mühlen.
1062) Allendorf.
1063) Ebertshausen.
1064) Niederfischbach mit 1 Mühle, (jetzt eingegangen).
1065) Hof Bleidenbach.
1066) Mittelfischbach.

Kirchspiel Schönborn:

1067) Schönborn.
1068) Hof Bärbach.
1069) Hof Schauferts.

In die Niedergrafschaft Catzenelnbogen pfarrten und zwar nach Ackerbach:

1070) Oberfischbach;

nach Kirdorf:

1071) Gutenacker mit 1 Mühle.

b. Das Amt Braubach:

1072) Braubach mit 9 Mahl- und 2 Lohmühlen, 1 Silber- und Kupferschmelze.
1073) Dachsenhausen mit 1 Mühle.
1074) Gemmerich.
1075) Hof Hinterwald mit der Mühle im Zippenhain.
1076) Hof Ober-Falkenborn.
1077) Hof Unter-Falkenborn.
1078) Dinkholder Mineralbrunnen.

c. Den Hessen-Darmstädtischen Antheil an der mit Nassau-Oranien gemeinschaftlichen Vogtei Ems (§. 20, G.).

d. Die Herrschaft Eppstein:

1079) Eppstein (mit Mainz gemeinschaftlich; vgl. 977).
1080) Wallau mit 2 Mühlen.
1081) Breckenheim mit 2 Mühlen.
1082) Delkenheim mit 2 Mühlen.
1083) Diedenbergen.
1084) Igstadt mit 2 Mühlen.
1085) Lorsbach mit 2 Mühlen und dem Filial:
1086) Langenhain.
1087) Massenheim mit 1 Mühle.
1088) Medenbach, Kirchspiel Breckenheim.
1089) Nordenstadt.
1090) Oberliederbach.
1091) Unterliederbach.
1092) Wildsachsen, Kirchspiel Breckenheim.
1093) Mechtildenhäuser Hof.

e. Den Hessen-Darmstädtischen Antheil des mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlichen Amtes Cleeberg §. 20, E.

Digitized by Google

f. Das Dorf:

1094) Weiperfelden.

IV. Die dem Schutze von Mainz und Frankfurt unterworfenen Reichsdörfer:

1095) Soden.

1096) Sulzbach mit 1 Mühle.

V. Von dem Fürstenthum Isenburg:

1097) Okriftel.

VI. Von dem Churfürstenthum Cöln.

a. Das Amt Linz, 1815 an Preussen abgetreten.

Kirchspiel Linz:

1098) Linz mit den Höfen Stern und Linzer-Ronig.
1099) Linzhausen.
1100) Hargarten.
1101) Noll.
1102) Ginsternhahn und Hof Grendel.
1103) Notscheid mit Rennenberg und St. Katharinen.
1104) Hilkerscheid.

Kirchspiel Dattenberg:

1105) Dattenberg mit den Höfen Dattenberger-Ronig, Häg, Waller und der Alsauer Hütte,
1106) Leubsdorf mit den Höfen Hesseln und Krumscheid.
1107) Ariendorf, Linzer Seits, die andere Hälfte war Trierisch. Vgl 1469.

Kirchspiel Ohlenberg:

1108) Ohlenberg mit dem Hofe Erl.
1109) Casbach, Linzer Seits.
1110) Ockenfels.

Kirchspiel Bruchhausen:

1111) Bruchhausen mit dem Hofe Severinsberg.

Kirchspiel Erpel:

1112) Erpel.
1113) Casbach, Erpeler Seits.
1114) Heister.
1115) Orsberg.

Kirchspiel Unkel:

1116) Unkel.
1117) Scheuren.

Kirchspiel Rheinbreitbach:

1118) Rheinbreitbach mit 1 Kupferschmelze.

b. Das Amt Schönstein, Patrimonialamt des Fürsten von Hatzfeld unter Cölnischer Hoheit, 1815 an Preussen abgetreten.

1119) Schönstein.
1120) Selbach, ein Theil gehörte zu Sayn-Hachenburg und Sayn-Altenkirchen.
1121) Wissen, nebst 48 Höfen.

c. Die Unterherrschaft Lahr, 1815 an Preussen abgetreten.

1122) Oberlahr.
1123) Burglahr.
1124) Heckerfeld nebst dem Lusthof.

d. Aus der unter cölnischer Hoheit stehenden Burggrafschaft Drachenfels, 1806 an das Grossherzogthum Berg abgetreten:

Das Amt Wolkenburg oder Königswinter:

1125) Königswinter.
1126) Kucksteiner Hof.
1127) Burghof.
1128) Wolfsdorfer Hof.
1129) Hof Wintermühlen.
1130) Ittenbach.
1131) Stöcker Hof.
1132) Rutscheid.

Digitized by Google

e) Die Herrlichkeit Vilich, 1806 an das Grossherzogthum Berg abgetreten.

1133) Vilich.
1134) Combar.
1135) Geislar.
1136) Müldorf.
1137) Vilich-Rheindorf.
1138) Schwarz-Rheindorf.

f. Das Amt Deuz, 1806 an das Grossherzogthum Berg abgetreten.

1139) Deuz.
1140) Grimberg.
1141) Kalk.
1142) Poll.
1143) Vingst.

VII. Die Abteien:

1144 a) Limburg.
1144 b) Bleidenstadt.
1145 a) Rommersdorf.
1145 b) Sayn.

Beide letzteren kamen 1815 an Preussen.

VIII. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, 1815 an Preussen abgetreten.

a. Das Amt Bendorf:

1146) Bendorf.

b. Das Amt Altenkirchen:

Kirchspiel Altenkirchen:

1147) Altenkirchen.
1148) Bachenberg.
1149) Busenhausen.
1150) Beul.
1151) Dieperzen.
1152) Eichelhardt.
1153) Flögert.
1154) Hacksen.
1155) Helmenzen.
1156) Helmeroth.
1157) Langenbach.
1158) Heupelzen.
1159) Hilgenroth.
1160) Honneroth.
1161) Hüttenhofen.
1162) Isert.
1163) Idelberg.
1164) Kettenhausen.
1165) Leuzbach.
1166) Mammelzen.
1167) Michelbach.
1168) Niedererbach.
1169) Niederingelbach.
1170) Obererbach.
1171) Oberingelbach.
1172) Oelsen.
1173) Racksen.
1174) Hofacker.
1175) Nassen.
1176) Reuffelbach.
1177) Sörth.
1178) Volkerzen.
1179) Widderstein.

c. Das Amt Allmersbach:

Kirchspiel Allmersbach:

1180) Allmersbach.
1181) Amteroth.
1182) Fluterschen.
1183) Gieleroth.
1184) Herbteroth.
1185) Oberwambach.
1186) Stürzelbach.
1187) Breibach.
1188) Fürstenberg.
1189) Mahlert.
1190) Trinhausen.

Kirchspiel Mehren:

1191) Mehren.

Digitized by Google

1192) Craam.
1193) Heiberg.
1194) Ersfeld.
1195) Fiersbach.
1196) Hof Dickten.
1197) Forstmehren.
1198) Giersbausen.
1199) Hirzbach.
1200) Hähnen.
1201) Kirchoib.
1202) Reisbitzen.
1203) Bleckhausen.
1204) Erkebach.
1205) Grünewald.
1206) Adorf.
1207) Seifen.
1208) Hof Acker.
1209) Maulsbach.
1210) Neuenhof.
1211) Hof Tente.
1212) Rettersen.
1213) Hahn.
1214) Wiedhecke.
1215) Ziegenhain.

d. Das Amt Freusburg:

Kirchspiel Fischbach:

1216) Fischbach.
1217) Freusburg.
1218) Backhaus.
1219) Hüttseifen.
1220) Harbach.
1221) Wingendorf.
1222) Aepfelbach.
1223) Deusterseifen.
1224) Unterwinnersbach.

Kirchspiel Kirchen:

1225) Kirchen.
1226) Alsdorf.
1227) Betzdorf.
1228) Bruche.
1229) Brachbach.
1230) Dauersberg.
1231) Dermbach.
1232) Grünebach.
1233) Herkersdorf.
1234) Herdorf.
1235) Katzenbach.
1236) Mudersbach.
1237) Offhausen.
1238) Sassenroth.
1239) Scheuerfeld.
1240) Wallmeroth.
1241) Wehbach.

Kirchspiel Gebhardshain:

1242) Gebhardshain.
1243) Dirkendorf.
1244) Elben.
1245) Elkenroth.
1246) Fensdorf.
1247) Hommelsberg, 1/3 gehörte zu Sayn-Hachenburg.
1248) Kausen.
1249) Kotzenroth.
1250) Molzhain.
1251) Nauroth.
1252) Steinebach.
1253) Steinroth.
1254) Steineberg.

e. Das Amt Friedewald:

Kirchspiel Daaden:

1255) Friedewald.
1256) Biersdorf,
1257) Daaden.
1258) Derschen.
1259) Mauden.
1260) Emmertshausen.
1261) Herdorf, ein eigenes katholisches Kirchspiel.
1262) Niederdreisbach.
1263) Nisterberg.
1264) Oberdreisbach.
1265) Schutzbach.
1266) Weitefeld.

IX. Durch Vertrag mit Hessen-Homburg vom 26. April 1803 wurde das unter 976 aufgeführte Mainzische Dorf Kirdorf ausgetauscht gegen

1267) Espa, eine frühere reichsritterschaftliche Besitzung der Herren von Frankenstein, welche es im Jahre 1783 an Hessen-Homburg verkauft hatten.

Digitized by Google

Diese Entschädigungen wurden zur Zeit des Recesses in folgender Weise veranschlagt:

	Q.-M.	Einwohner	Einkünfte
a. Die Mainzischen Aemter nebst den domkapitelschen und dompropsteilichen Orten	8½	— 24,000	— 200,000 Gulden.
b. das pfälzische Unteramt Caub	½	— 2000	— 10,000 „
c. die Theile von Chur-Cöln	1½	— 5000	— 30,000 „
d. die Hessen-Darmstädtischen Aemter mit Weiperfelden .	5	— 15,000	— 90,000 „
e. Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel	¾	— 2000	— 20,000 „
f. die Grafschaft Sayn-Altenkirchen	5	— 12,000	— 80,000 „
g. die Abteien	—	—	— 150,000 „
im Ganzen	21¼	— 60,000	— 580,000 „

Zwölf Jahre später machte jedoch Hasselt in Bezug auf Flächeninhalt und Einwohnerzahl folgende Ziffern bekannt:

	Q.-M.	Einwohner.
a. Die Mainzischen Aemter mit Schwanheim	24	— 60,000
b. das Amt Caub	½	— 1800
c. die Theile von Chur-Cöln*)	1½	— 4000
d. die Hessen-Darmstädtischen Aemter . .	4½	— 10,500
e. Sayn-Altenkirchen	5	— 15,000
f. Soden, Sulzbach, Okriftel und Weiperfelden	1¼	— 2000
g. die Stifter	„	— „
im Ganzen	36¾	— 93,000

Kolb giebt in seiner vergleichenden Statistik 4. Aufl. S. 286 die Entschädigung fast übereinstimmend, auf 36 Q.-M. mit 92,000 Einwohnern an.

Der Verlust betrug, wie oben angegeben wurde, 21 Q.-M. mit 60280 Einw. und 447000 Gulden Einkünften. Bei Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands I., 44 wird dagegen der Verlust auf nur 18 Q.-M. und die Entschädigung auf 30 Q.-M. angegeben.

*) Es scheint, dass in beiden Aufstellungen die 1806 an Berg abgetretenen Bezirke Königswinter, Vilich und Deutz nicht mit enthalten waren, weil sonst Flächeninhalt und Einwohnerzahl viel grösser sein müssten.

Digitized by Google

§. 23.

Nassau-Weilburg erhielt zur Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen:

I. Von dem ehemaligen Churfürstenthum Trier:

a. Das Amt Wellmich:

Kirchspiel Wellmich:

1268) Wellmich mit 6 Mühlen.
1269) Ehrenthal.

Zum Kirchspiel Niederkestert gehörig:

1270) Prath.
1271) Dahlheim.

b. Von dem Amte Boppard:

Kirchspiel Camp:

1272) Camp.
1273) Kloster Bornhofen.
1274) Lykershausen.
1275) Hof Camperhausen.
1276) Hof Hasenhof.
1277) Hof Steiningen.
1278) Filsen.

Kirchspiel Niederkestert:

1279) Niederkestert.
1280) Oberkestert.

c. Das Amt Ehrenbreitstein, von welchem die Ortschaften 1289—1298 im Jahre 1815 an Preussen abgetreten wurden.

1281) Niederlahnstein mit dem Hüttenwerk Hohenrhein.
1282) Hof Allerheiligenberg.
1283) Arnsteiner Hof und Hof Mausloch.
1284) Arzbach.
1285) Eitelborn mit dem Hof Dinsterhaid (Denzerhaid.)
1286) Cadenbach.
1287) Neuhäusel.
1288) Simmern, pfarrte nach Niederberg.
1289) Ehrenbreitstein.
1290) Arzheim.
1291) Horchheim.
1292) Niederwerth.
1293) Niederberg,
1294) Pfaffendorf.
1295) Immendorf.
1296) Neudorf.
1297) Aremberg
1298) Urbar.

d. Die Herrschaft Vallendar, von welcher die Orte 1301 bis 1303 im Jahre 1815 an Preussen abgetreten wurden.

1299) Höhr mit einer Mühle und dem Landshuber Hof.
1300) Hillscheid mit dem Vallerauer Hof.
1301) Vallendar.
1302) Mallendar.
1303) Weitersburg.

e. Das Amt Sayn, von welchem 1815 die Orte 1305 und 1306 an Preussen abgetreten wurden.

1304) Stromberg, eingepfarrt nach Sayn.
1305) Sayn.
1306) Mühlhofen.

f. Das Amt Herschbach, von welchem 1815 die Orte 1315 bis 1327 an Preussen abgetreten wurden.

Kirchspiel Herschbach:

1307) Herschbach.
1308) Schenkelberg.

Kirchspiel Marienrachdorf:

1309) Marienrachdorf.
1310) Krümmel.

Digitized by Google

1311) Maroth.
1312) Trierisch-Hausen.
1313) Sessenhausen.
1314) Marienhausen.

Kirchspiel Horhausen:

1315) Horhausen.
1316) Bürdenbach.
1317) Pleckhausen.
1318) Gülesheim.
1319) Huf.
1320) Krunkel.
1321) Luchert.
1322) Niedersteinebach.
1323) Wilroth.

Kirchspiel Peterslahr:

1324) Peterslahr.
1325) Eulenberg.
1326) Epgert.
1327) Obersteinebach.

g. Das Amt Grenzau:

Kirchspiel Ransbach:

1328) Ransbach mit 1 Mühle und dem Erlerhof.
1329) Baumbach.

Kirchspiel Nauort:

1330) Nauort mit dem Hof Walfeld.
1331) Kammerforst.
1332) Sessenbach.
1333) Wirscheid.
1334) Caan.
1335) Grenzau.

Kirchspiel Breitenau:

1336) Breitenau mit den Höfen Adenroth und Merkelbach.
1337) Hirzen.
1338) Ellenhausen.
1339) Wittgert.
1340) Deesen.
1341) Oberhaid mit den Höfen Niederhaid und Winterroth.

h. Das Amt Montabaur:

Kirchspiel Montabaur:

1342) Montabaur mit den Vorstädten Allmannshausen und Sauerthal, dem Hof Rossberg, 2 Oel- und 2 Walkmühlen.
1343) Boden mit einer Mühle.
1344) Elgendorf.
1345) Eschelbach mit 2 Mühlen.
1346) Horressen.
1347) Würzenborn.
1348) Reckenthal.
1349) Bladernheim.
1350) Holler mit 2 Mühlen.
1351) Daubach mit 1 Mühle.
1352) Niederelbert.
1353) Stahlhofen.
1354) Untershausen.

Kirchspiel Oberelbert:

1355) Oberelbert.
1356) Welschneudorf.

Kirchspiel Kirchähr:

1357) Kirchähr.
1358) Gackenbach.
1359) Dies, zur Hälfte privativ Trierisch, zur andern unter Trierischer Hoheit zur niedern Gerichtsbarkeit der Abtei Arnstein gehörig.
1360) Horbach.
1361) Hübingen.
1362) Ettersdorf.

Kirchspiel Wirges:

1363) Wirges.
1364) Ebernhahn.
1365) Siershahn.
1366) Oetzingen.
1367) Leuterod.
1368) Hosten.
1369) Staudt.
1370) Moschheim.
1371) Bannberscheid.
1372) Dernbach mit 1 Mühle und dem Hof Burg-Dernbach.

Kirchspiel Heiligenroth:

1373) Heiligenroth mit 1 Mühle.

Kirchspiel Berod:

1374) Berod mit 2 Mühlen.
1375) Wallmerod.

Digitized by Google

Kirchspiel Hundsangen:

1376) Hundsangen.
1377) Obererbach.
1378) Oberhausen.
1379) Pütschbach.
1380) Steinefrenz mit 2 Mühlen.
1381) Weroth.
1382) Malmeneich, war zur Hälfte Oranisch. Vergl. 812.

Kirchspiel Nentershausen:

1383) Nentershausen.
1384) Heilberscheid.
1385) Nomborn mit 2 Mühlen.
1385 a) Seupenroth, eingegangen.

Kirchspiel Niedererbach:

1386) Niedererbach.
1387) Görgeshausen mit einer Mühle.

Kirchspiel Grossholbach:

1388) Grossholbach.
1389) Kleinholbach mit 1 Mühle.
1390) Girod mit 1 Mühle.

Kirchspiel Meudt:

1391) Meudt.
1392) Dahlen.
1393) Langwiesen mit 2 Mühlen.
1394) Zehnhausen.
1395) Goldhausen mit 1 Mühle.
1396) Oberahr.
1397) Mittelahr.
1398) Niederahr.
1399) Ehringhausen.
1400) Ettinghausen.
1401) Eisen.
1402) Ruppach.
1403) Saynerholz.
1404) Niedersayn.
1405) Karnhöfen.
1406) Blaumhöfen.

Kirchspiel Weidenhahn:

1407) Weidenhahn.
1408) Ewighausen.
1409) Düringen.

Kirchspiel Salz:

1410) Salz mit der Leonhardskapelle.
1411) Roth.
1412) Bilkheim mit dem Neuröther Hof.
1413) Girkenrod.
1414) Herschbach.
1415) Wahnscheid mit dem Wahnscheider Hof.
1416) Lochheim.
1417) Sainscheid, nach dem Staatskalender von 1813 zu Schönberg gehörig.
1418) Wörsdorf.
1419) Guckheim.
1420) Mähren.
1421) Weltersburg, im Staatskalender von 1813 als zum Grossherzogthum Berg gehörig, aufgeführt.

Kirchspiel Hahn:

1422) Hahn.
1423) Etzelbach.
1424) Elbingen.
1425) Haindorf.
1426) Obersayn.
1427) Arnshöfen mit dem Hof Meisenburg.
1428) Kuhnhöfen.
1429) Niederhahn. Nro 1427 — 1429 im Staatskalender von 1813 als zu Weidenhahn gehörig bezeichnet.

Kirchspiel Schönberg:

1430) Schönberg.
1431) Härtlingen mit 2 Mühlen, und den Höfen Westert und Witzelbach.
1432) Elben.
1433) Möllingen.
1434) Rothenbach.
1435) Pfeifensterz.
1436) Himburg.
1437) Brandscheid.
1438) Kölbingen mit dem Schönberger Hof.
1439) Caden.

Kirchspiel Heimbach, 1815 an Preussen abgetreten:

1440) Heimbach.
1441) Weiss.
1442) Gladbach.

Kirchspiel Hartenfels:

1443) Hartenfels.

Kirchspiel Helferskirchen:

1444) Helferskirchen mit 2 Mühlen.
1445) Niederdorf.

Die Herrschaft Molsberg:

1446) Molsberg mit 1 Mühle, eingepfarrt nach Salz.

Im Staats- und Adresskalender von 1813 ist die Eintheilung einiger Kirchspiele anders angegeben, so: Hundsangen mit Berod, Meudt mit Weidenhahn, Nentershausen mit Grossholbach und Niedererbach, Salz mit Hahn und Schönberg.

i. Das Amt Limburg:

Kirchspiel Limburg:

1447) Limburg mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Oberbrechen:

1448) Oberbrechen mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Niederbrechen:

1449) Niederbrechen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Werschau:

1450) Werschau mit 1 Mühle.
1451) Langhecke, war zur Hälfte Wied-Runkelisch. Vergl. 1502.

Kirchspiel Lindenholzhausen:

1452) Lindenholzhausen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Dietkirchen:

1453) Dietkirchen.
1454) Eschhofen.
1455) Mühlen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Villmar:

1456) Villmar mit 1 Mühle und den Höfen: Blumenroth, Obergladbach, Niedergladbach und Treisfurt.
1457) Arfurt.

Kirchspiel Niederselters:

1458) Niederselters mit 1 Mühle und 1 Mineralbrunnen.

Kirchspiel Balduinstein:

1459) Balduinstein mit 1 Mühle.
1460) Hausen.

Kirchspiel Elz:

1461) Elz mit 2 Mühlen.

k. Den Trierischen Antheil an dem mit Oranien gemeinschaftlichen Amte Camberg §. 20, F. I.

l. Den Trierischen Antheil an dem mit Oranien gemeinschaftlichen Amte Wehrheim §. 20, F. II.

m. Den Trierischen Antheil an den mit Oranien gemeinschaftlichen Orten Mensfelden und Eisenbach. §. 20, F. III. und IV.

n. Vom Amte Bergpflege:

1462) Engers mit dem Schlosse, 1815 an Preussen abgetreten.

o. Das Amt Hammerstein; 1815 an Preussen abgetreten.

1463) Irlich.
1464) Leudesdorf.
1465) Oberhammerstein.
1466) Niederhammerstein.
1467) Rheinbrohl.
1468) Hönningen mit Ahrenfels.
1469) Ariendorf, Hönninger Seits. Vgl. 1107.

II. Die Abtei Arnstein, ein reichsunmittelbares, keinem Reichskreise zugetheiltes Gebiet, rücksichtlich der Orte:

1470) Seelbach mit der Abtei selbst, den Höfen Hollrich, Kehr, Saalschied und der Klostermühle.
1471) Kalkofen links der Lahn (Kalkofen rechts der Lahn gehörte zur Herrschaft Schaumburg. Vgl. 1484.)

während unter Trierischer Hoheit standen:

Digitized by Google

1472) Winden. 1473) Weinähr mit dem Hof Eschenau.

Wegen der Hälfte von Dies vergl. 1359.

III. Die Abteien:

1474) Schönau rücksichtlich der Domanialbesitzungen; die Vogtei Schönau gehörte zum Zweiherrischen. Vgl. §. 17. VI. 1475) Marienstatt.

Diese Entschädigungen wurden veranschlagt zu 16 Q.-M mit 37000 Einw. und einer Revenue von 325,000 Gulden, worunter 75,000 Gulden als Ertrag der Abteien Arnstein, Schönau und Marienstatt berechnet wurden.

Der Verlust hatte, wie in §. 21 bemerkt, 6 Q.-M. mit 15,500 Einw. und 178000 Gulden Einkünften betragen.

Viehbahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands I, 44 gibt den Verlust auf 7 Q.-M. und die Entschädigung auf 22 Q.-M. an, letzteres jedenfalls ein Irrthum und wohl nur eine Verwechselung mit dem Flächeninhalte des gesammten Weilburgischen Gebietes, welcher zu 21 Q.-M. angenommen wurde.

§. 24.

Nassau-Oranien, oder wie es im §. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses heisst, „der Fürst von Nassau-Dillenburg" erhielt zur Entschädigung für den Verlust der Statthalterschaft in den Niederlanden, sowie seiner dortigen und belgischen Domänen (§. 12) das Fürstenthum Fulda, welches für den Bischof 490,000 Gulden, für das Kapitel 90,000 Gulden und durch die im Rheingau unter kurmainzischer Oberhoheit gelegene Domäne Johannisberg 12,000 Gulden eintrug: dann das erst vor Kurzem zu der Würde eines Hochstiftes erhobene Corvey mit der Stadt Höxter; die Reichsstadt Dortmund in Westphalen; die schwäbische Abtei Weingarten mit Hagnau und Blumeneck in Vorarlberg und der daselbst gelegenen Abtei St. Gerold: die Benediktiner-Abtei Hofen am Bodensee unweit Buchhorn; die Propstei Bandern am Rhein im Fürstenthum Lichtenstein, und die Abtei Dietkirchen an der Lahn; im Ganzen 46 Q.-M. mit 120,000 Einwohnern.

1476) Johannisberg, Schloss. 1477) Dietkirchen, Abtei.

kamen später an das Herzogthum Nassau; Blumeneck, St. Gerold und Bandern überliess der Fürst schon 1804 an Oesterreich. Weingarten und Hofen (jetzt Schloss Friedrichshafen) kamen 1806 an Würtemberg. Fulda erhielt der Fürst Primas, Dortmund der Grossherzog von Berg, und Corvey der König von Westphalen, als der Fürst von Nassau-Oranien-Fulda, wie er diesen Titel seit 1803 an-

Digitized by Google

genommen hatte, wegen seiner Theilnahme an dem preussischen Kriege von 1806 und 1807, gleich dem Kurfürsten von Hessen und dem Herzoge von Braunschweig, aus seinen Ländern vertrieben wurde.

Die neu erworbenen Landestheile wurden in Rechtssachen dem im Jahr 1804 für sämmtliche Nassauischen Linien errichteten Ober-Appellationsgericht zu Hadamar unterstellt, dieses aber 1806 nach Diez verlegt.

I. Das Fürstenthum Fulda (1815 unter Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Bayern und Sachsen-Weimar-Eisenach vertheilt), bestehend aus den Aemtern

a. Bieberstein mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen und Bayern):

Ahmus, Armenhof, Batten, Schloss Bieberstein, Boxberg, Brand, Ditges, Egelmos, Elters, Findlos, Gotthards, Gruben, Hausarmen, Hofbieber, Kermes, Kühlos, Langenbieber, Liebhards, Mahlerts, Margrethenhaun, Melters, Niederbieber, Oberbernhards, Obernüst, Rödergrund, Seiferts, Steinbach, Schwarzbach, Thaiden, Thiergarten, Treisbach, Unterbernhards, Wallings, Wiesen, Wittges und Wolferts.

Dahin gehörten ferner die reichsritterschaftlichen Orte der Rosenbach'schen Vogtei (in Bayern):

Dilges Rosenbacher Antheils, Dörnbach, Eckweissbach, Harbach, Kleinsassen, Langenbach, Ober-, Mittel- und Unter-Rebsrod, Schackau und Tanzwiesen.

b. Blankenau mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Blankenau, Brandlos, Gersrod, Hainzell, Hauswurz, Hosenfeld, Jossa, Kirschrod, Pfaffenrod, Poppenrod, Schletzenhausen.

c. Brückenau mit den Ortschaften und Höfen (in Bayern):

Breitenau, Brückenau, Gerolda, Kurbrunnen, Mitgenfeld, Münchau, Modlos, Nieder- und Oberleichtersbach, Obergeiersnest, Rindenberg, Römershag, Schönderling, Schondra, Singenrein, Speicherts, Volters, Wernerz, Zündersbach.

d. Burghaun mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Burghaun, Grossenmohr, Gruben, Hechelmannskirchen, Herberts, Klausmarbach, Kleinmohr, Langenschwarz, Mahlerts, Michelsrombach, Oberfeld, Oberrombach, Rotenkirchen, Rudolphshan, Schlotzau, Steinbach. Von diesen waren reichsritterschaftlich: Hechelmannskirchen, Langenschwarz und Schlotzau.

e. Eiterfeld mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Arzell, Betzenrod, Dittlofrod, Eiterfeld, Schloss Fürsteneck, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Malges, Mangers, Oberufhausen, Oberweisenborn, Reckrod, Unterufhausen, Wölf.

Gericht Neukirchen: Hermannspiegel, Mauers, Müsenbach, Meisenbach, Neukirchen, Odensachsen.

Die reichsritterschaftlichen Orte und Höfe: a. zur Cent Eiterfeld gehörig: Bodes, Branders, Buchenau, Erdmannrode, Fischbach, Giesenhain, Soislinden, Schwarzengrund; b. zur Cent Neukirchen gehörig: Rhina, Schletzenrod, Wehrda, Waltershof.

Digitized by Google

f. Fischberg mit den Ortschaften und Höfen (in Sachsen-Weimar-Eisenach):

Audenhausen, Brunhartshausen, Dermbach, Diedorf, Empfertshausen, Föllritz, Gladbach, Klings, Lenders, Lindenau, Mebritz, Neidhartshausen, Oberalba, Steinberg, Unteralba, Zell.

g. Fulda, Oberamt, mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Almendorf, Bernhards, Böckels, Brauhaus, Bronzell, Burkardshöfe, Dietershahn, Dietershausen, Dipperz, Dirlos, Dormbach, Edelzell, Eichenzell, Engelhelms, Schloss Fasanerie, Florenberg, Friesenhausen, Gläsenzell, Horas, Kämmerzell, Keulos, Kohlgrund, Kohlhaus, Kunzell, Lehnerzhofe, Ludermünd, Melzdorf, Hof Mittelberg, Hof Mordgraben, Nieder- und Oberhorwieden, Niesig, Pilgerzell, Petersberg, Ronshausen, Rex, Steinau, Steinhaus, Stöckels, Welkers, Hof Werthsberg, Wissels, Wisselsrod.

h. Fulda, Stadtschultheisenamt, mit den zur Bürgerschaft gehörigen drei Vorstädten:

Wilhelms-, Friedrichs- und St. Nikolaihospital; die drei Gemeinden: Altenhof, das obere und untere Fischhaus, das Schiesshaus und die Ziegelhütte.

i. Geisa mit den Ortschaften und Höfen (in Sachsen-Weimar-Eisenach):

Apfelbach, Bernbach, Borsch, Borbels, Brehmen, Buttlar, Geisa, Geismar, Gerstengrund, Hochrain, Ketten, Kohlbach, Kranlücken, Mellendorf, Miswarz, Motzlar, Oberroth, Unterroth, Otzbach, Reinharts, Schleida, Spahl, Walkes, Wenigentaft, Wiesenfeld, Zitters.

Das reichsritterschaftliche von Geyra'sche und von Mansbach'sche Gericht mit den Dörfern:

Mansbach, Breitzbach, Glüm, Wenigentaft adeligen Antheils, und den Höfen, Grasgrüben, Grisselborn, Schwarzengrund, Buchenmühle.

k. Grossenlüder mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Eichenau, Grossenlüder, Kleinlüder, Lütterz, Malkes, Müs, Oberbimbach, Salzschlirf, Uffhausen, Unterbimbach.

l. Hammelburg mit den Ortschaften und Höfen (in Bayern):

Dippach (Diebach), Feuerthal, Frankenbronn, Hammelsburg, Hundsfeld, Obereschenbach, Obererthal, Pfaffenhausen, Reith, Schloss Saleck, Seeshof, Schwerzelbach, Thulba, Untereschenbach, Untererthal, Untergeiersnest, Wartmannsroth, Westheim.

Die reichsritterschaftlichen Orte: Hetzlos, Weihersfeld.

m. Haselstein mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Grossentaft, Grüsselbach, Haselstein, Kirschhasel, Rasdorf, Setzelbach, Soisdorf, Stendorf, Treischfeld.

n. Herbstein, die Stadt (im Grossherzogthum Hessen).

o. Hünfeld mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Dammersbach, Grossenbach, Hofaschenbach, Hünfeld, Hunhau, Mackenzell, Marbach, Mittelaschenbach, Molzbach, Morles, Nüst, Oberaschenbach, Rimmels, Rückers, Rosbach, Sargenzell, Silges.

p. Johannesberg mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Besges, Giesel, Haimbach, Harmerz, Johannesberg, Istergiesel, Kerzell, Löschenrod, Maberzell, Mittelrode, Neuenberg, Niederroda, Oberroda, Reinhards, Rodges, Rothemann, Sickels, Tiefengruben, Zell, Ziegel, Zirkenbach.

q. Motten mit den Ortschaften (in Bayern):

Altglashütten, Dalherda, Kothen, Motten, Neuglashütten, Stellberg, Werberg.

r. Neuhof mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Büchenberg, Büchenrod, Döllbach, Dorfborn, Eichenried, Elters, Flieden, Hattenhof, Höf und Haid, Keuzelbuch, Kauppen, Magdlos, Mittelkalbach, Neuhof Schloss, Neustadt, Niederkalbach, Opperz, Rommerz, Rückers, Schweben, Storck, Veitsteinbach, Zillbach.

s. Salmünster mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Ahl, Salmünster, Soden, Hof Salz und den reichsritterschaftlichen Orten des von Hütten'schen Grundes: Eckardroth, Kerbersdorf, Marborn, Romsthal, Wahlert, Teufelsmühle zu Sterbersdorf (in Bayern.)

t. Sannerz mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Herolz, Sannerz, Weiperz.

u. Uerzell mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Klesberg, Marborn, Neustadt, Rabenstein, Rebsdorf, Sarrod, Ulmbach, Uerzell, Weidenau.

v. Weihers mit den Ortschaften und Höfen (in Bayern):

Abtsroda, Altenhof, Frauenholz, Gackenhof, Gichenbach, Hettenhausen, Hühnerkropf, Lütter vor der Hard, Memlos, Melters (Kurhessen) mit Neuwarth, Oberlütter, Oberrod, Poppenhausen, Ried, Rothenholz, Schmalnau, Sieblos, Thalau, Tränkhof, Weihers.

II. Die Grafschaft Dortmund (in Westphalen) mit der Stadt Dortmund und den Ortschaften:

Altmengede, Brambauerschaft (Hünnighausen und Tockhausen), Brechten, Deusen, Ellinghausen, Groppenbruch, Holthausen, Kemminghausen, Körne, Lindenhorst, Ober- und Niedervinke, Schwieringhausen, Wambeln.

III. Das Fürstenthum Corvey (in Westphalen), bestehend aus:

a. Dem Stadtgericht Höxter.

b. Dem fürstlichen Amt mit den Ortschaften:

Altbaxen, Blankenau, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle; den Bauerhöfen Magadessen und Falkenflucht.

c. Dem Fürstlichen und Freiherrlich von Metternich'schen Sammtgericht:

Amelunxen, Drenke, Wehrden.

d. Dem adeligen Gericht Bruchhausen.

e. Dem adeligen Gericht Lütmarsen.

f. Den herrschaftlichen Domänengütern:

Blankenau, Brenkhausen, Corvey, Fürstenau, Tonenburg.

g. Den adeligen Gütern zu Amelunxen, Bruchhausen, Lütmarsen, Magadessen, Wehrden.

IV. Die Herrschaft Weingarten (in Würtemberg), bestehend aus dem Oberamte Weingarten und den Unterabtheilungen:

a. Bergatreute mit Engenreute und Reichartshaus.

b. Blitzenreute mit Buchsen, Eyb, Göringen, Hänsel, Häge, Kögel, Krummensbach, Messhausen, Miggenhaus, Mochenwangen, Oberspringen, Staudenhof, Steig, Unterspringen, Vorsee.

c. Blönried mit Amberg, Bärenweiler, Buschhorn, Hülen, Lohren, Multer, Münchenreute, Rankwirth, Rothhäusle, Steinenbach, Stuben.

d. Bodnegg mit Theuringen, Englisreute, Hannober, Schafmeyer, Vollmarshofen

e. Brochenzell mit Hungersberg, Laufenen, Sammletshofen, Weiler.

f. Eichach mit Beimbach, Dietenhofen, Horb, Kellenried, Matzenhofen, Mehlishofen, Oberstaig, Schnetzen, Weiler.

g. Esenhausen mit Blümelsweiler, Frimmenweiler, Langenweiler, Nassach, Ringgenburg, Rimmersberg, Rothach, Wolfsbühl.

h. Fronhofen mit Belzenhofen, Bubenbühl, Einöde, Ergetsweiler, Feldmoos, Fronreute, Furthäusle, Geratsreute, Grünlingen, Gunartsreute, Hartmann, Korb, Malmishauss, Möllenbronn, Obelhofen, Oberaichen, Reute-Fronhofen, Ruprechtsbruck, Schlupfen, Schreckensee, Steinishaus, Wielatsried, Wiesenhofen, Wolfsbühl, Wurzenmayer.

i. Hasenweiler mit Buggenhausen, Buchmühle, Einhalden, Esbach, Gattenhof, Gattenmühle, Haslachmühle, Ibach.

k. Karrsen mit Albishaus, Beschliesshaus, Blinzer oder Eggerts, Bussmann, Dietrichs, Edenhaus, Edensbach, Eggenreute, Ettenlehen, Felbers, Feld, Geiselharz, Goppertshäusern, Haag, Halden, Haslachmühle, Heselboschen, Hochberg, Hochburg, Ibenthal, Kehlings, Lohren, Lugmanns, Muschen, Ringgenweiler, Siggenhaus, Sommers, Stadel, Steissen, Steppach, Unteregg, Wüstenberg.

l. Schlier mit Appenberg, Albisreute, Arneck, Bannried, Dietenberg, Dietenbach, Eratsrein, Frankenberg, Forstenhausen, Fechtberg, Füssingen, Gessenried, Kesenweiler, Kohlhaus, Katzheim, Lanzenreute, Mayerhäuser, Mayerhof, Mühlenreute, Röschen, Rössler, Richlisreute, Ried, Schattbuch, Siebrathshaus, Stöcklisberg, Wetzisreute, Zundelbach.

m. Waldhausen.

n. Zehntamt diesseits der Schusse: Albertshofen, Baienfurt, Binningen, Baumgarten, Briehen, Busenberg, Haselhaus, Kehrenberg, Kiechle, Kocher, Lupratsberg, Niederbiegen, Oppelshofen, Spinnenhirn, Unterankenreute.

o. Zehntamt jenseits der Schusse: Benzenhofen, Berg, Diepoldshofen, Ettishofen, Hof bei Berg, Inntobel, Kanzach, Kreuzer oder Möhn, Steeg oder Strasser, Tobel.

p. Vogteiamt Hagnau (in Baden) mit Frankenbach und Kippenhausen.

§. 25.

Gebietsveränderungen in Folge des Rheinbundes, 12. Juli 1806.

Im Jahre 1806 traten die Fürsten Friedrich August zu Nassau-Usingen und Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg dem Rheinbunde bei: der Prinz von Oranien versagte jedoch seinen Beitritt und verlor desshalb seine sämmtlichen deutschen Besitzungen.

Zufolge der §. 6 der Rheinbundsacte, in welchem es heisst: „Le chef de la maison de Nassau prendra le titre Duc“, nahm Fürst Fried-

Digitized by Google

rich August den Titel „Herzog" an, und da er ohne männliche Nachkommenschaft war, mit seinem Tode also nach dem Rechte der Erbfolge seine Länder an die Weilburgische Linie fielen, so fanden sich beide Fürsten veranlasst, ihre beiderseitigen Besitzungen jetzt schon als ein Ganzes erscheinen zu lassen und zu Einem von ihnen gemeinschaftlich regierten Herzogthum Nassau zu vereinigen.

Sie traten an Frankreich ab: Kastel und Kostheim (§. 22 l. e.), und an das neugeschaffene Grossherzogthum Berg: Königswinter, Vilich und Deuz (§. 22 VI. d. e. und f.)

Dagegen machten sie laut §. 24 der Acte folgende Erwerbungen durch die Mediatisirung der Fürsten von Wied-Runkel und Wied-Neuwied, der Fürsten von Solms, des Grafen von Bassenheim, der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg, wie der reichsritterschaftlichen Besitzungen, über deren Territorien sie die Souveränetät erhielten; sowie ferner durch die Zutheilung eines Theiles der Oranisch-deutschen Erblande.

I. Die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg.

a. Grafschaft Holzappel:

Kirchspiel Holzappel:

1478) Holzappel mit 1 Mühle, 1 Blei- und Silberhütte und dem Berger Hof.
1479) Horhausen.
1480) Scheid.
1481) Laurenburg.

Kirchspiel Dörnberg:

1482) Dörnberg.
1483) Charlottenberg.
1484) Kalkofen rechts der Lahn (Vgl. 1471.)

Kirchspiel Langenscheid:

1485) Langenscheid.
1486) Geilnau.

Kirchspiel Eppenrod:

1487) Eppenrod.
1488) Giershausen.
1489) Ruppenrode.
1490) Isselbach.

b. Herrschaft Schaumburg:

Kirchspiel Habenscheid:

1491) Cramberg.
1492) Schaumburg.
1493) Biebrich.
1494) Steinsberg.
1495) Hof Habenscheid mit der Mutterkirche.

Der Hof Habenscheid ist auf der Buna'schen Karte bei dem Amte Catzenelnbogen verzeichnet und auch der Staats- und Adress-Kalender von 1813 zählt ihn zu diesem Amte. Vogel führt ihn jedoch bei der Herrschaft Schaumburg auf, die aus dem Kirchengebiete von Habenscheid bestehe. Aber auch das reichsritterschaftliche Wasenbach pfarrte hierher.

II. Die auf dem linken Lahnufer liegenden Ortschaften der Grafschaft Wied-Runkel.

Kirchspiel Runkel:

1496) Runkel.
1497) Ennerich mit 1 Mahl- und Papiermühle.

Digitized by Google

Kirchspiel Blessenbach:

1498) Blessenbach mit dem Weinbach- und Hörder-Hofe.
1499) Laubuseschbach mit 1 Silber-, Kupfer- und Bleibergwerk und Eisensteingruben.

Kirchspiel Münster:

1500) Münster mit 3 Mühlen und Eisensteingruben.
1501) Weyer.
1502) Langhecke, war zur Hälfte Trierisch. Vergl. 1451.

Kirchspiel Wolfenhausen:

1503) Wolfenhausen mit 1 Mühle und dem Nicolaus Dernbachs Hofe bei der Langhecke.

III. Die Oranische Grafschaft Diez.

Ortschaften §. 18, III. 738—766.

IV. Den Oranischen Antheil an den Aemtern Camberg und Wehrheim, sowie an Mensfelden und Eisenbach.

§. 20, F. I. II. III. IV.

V. Den Oranischen Antheil an Grund Seel- und Burbach, sowie das Oranische Amt Burbach.

Ortschaften: §. 18, I. f. und §. 20 D.

VI. Die Bassenheimischen Herrschaften Reifenberg und Cransberg, letztere zur Reichsritterschaft gehörig.

a. Herrschaft Reifenberg:

1504) Oberreifenberg mit 2 Mühlen.
1505) Niederreifenberg.
1506) Seelenberg.
1507) Schmitten.
1508) Arnoldshain.

b. Herrschaft Cransberg:

1509) Cransberg mit 3 Mühlen.
1510) Friedrichsthal.
1511) Wernborn mit 1 Mühle.
1512) Pfaffenwiesbach.

VII. Die Grafschaft Wied-Neuwied, von welcher Neuwied nebst 8 Kirchspielen (1538—1569) im Jahre 1815 an Preussen abgetreten wurden.

a. Amt Grenzhausen:

Kirchspiel Maxsayn, welches 1799 aus der Grafschaft Sayn-Hachenburg an Wied-Neuwied gefallen war:

1513) Maxsayn mit 1 Mühle und Eisenhütte.
1514) Zürbach.
1515) Wölferlingen.
1516) Freilingen.

Kirchspiel Alsbach.

1517) Alsbach mit dem Hofe Rembs.
1518) Hundsdorf.
1519) Hilgert.
1520) Faulbach.

Kirchspiel Dreifelden:

1521) Dreifelden.
1522) Langenbaum.
1523) Linden.
1524) Schmidthahn.
1525) Seeburg.
1526) Steinebach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Grenzhausen:

1527) Grenzhausen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Nordhofen:

1528) Nordhofen.
1529) Mogendorf.
1530) Vielbach mit 1 Mühle.

Digitized by Google

1531) Quirnbach mit 1 Mühle.
1532) Selters mit 1 Papiermühle.

Kirchspiel Rückeroth:

1533) Rückeroth.
1534) Goddert.
1535) Stahlhofen mit 5 Mühlen und den Höfen: Adelsheim, Beller, Boosischer Hof, Herschbacher Kellereihof, Niesnerischer Hof, Seeburg, Schönerlen und Dehriss.
1536) Steinen.
1537) Strasse.

An Preussen wurden 1815 abgetreten:

b. Stadtamt Neuwied:

1538) Neuwied.

c. Amt Heddesdorf:

Kirchspiel Anhausen:

1539) Anhausen.
1540) Meinborn.
1541) Thalhausen.
1542) Rüscheid.

Kirchspiel Altwied:

1543) Altwied.
1544) Datzenrod.
1545) Melsbach.

Kirchspiel Feldkirchen:

1546) Feldkirchen, Kirche.
1547) Fahr.
1548) Wollendorf.
1549) Gönnersdorf.
1550) Hüllenberg.
1551) Rodenbach.
1552) Rockenfeld.

Kirchspiel Heddesdorf:

1553) Heddesdorf.
1554) Rasselstein.

Kirchspiel Oberhonnefeld:

1555) Niederhonnefeld.
1556) Oberhonnefeld.
1557) Oberhümmerich.
1558) Niederhümmerich.
1559) Ellingen.
1560) Oberraden.
1561) Niederraden.
1562) Jahrsfeld.

Kirchspiel Niederbieber.

1563) Niederbieber.
1564) Segendorf.

Kirchspiel Oberbieber:

1565) Oberbieber.

Kirchspiel Rengsdorf:

1566) Rengsdorf.
1567) Ehlscheid.
1568) Hardert.
1569) Bonefeld.

VIII. Das Wied-Runkelsche Amt Dierdorf, mit Ausnahme des Dorfes Freirachdorf 1815 an Preussen abgetreten.

Kirchspiel Freirachdorf:

1570) Freirachdorf.
1571) Hilgert.
1572) Elgert.
1573) Wiedisch-Hausen.

Kirchspiel Dierdorf:

1574) Dierdorf.
1575) Brückrachdorf.
1576) Giershofen.
1577) Wienau.

Kirchspiel Maischeid:*

1578) Grossmaischeid.
1579) Kleinmaischeid.
1580) Kausen.
1581) Stebach.

Kirchspiel Isenburg:*

1582) Isenburg.

*) Die Kirchspiele Maischeid und Isenburg waren Gemeinschaft des Fürsten von Wied-Runkel und des Grafen von Walderdorff. Sie bildeten das Amt Maischeid, welches 1811 aufgehoben und mit dem Amte Dierdorf verbunden wurde, indem der Graf von Walderdorff auf seine Juridictions-Gerechtsame verzichtete.

Digitized by Google

Kirchspiel Niederwambach:

1583) Niederwambach.
1584) Ascheid.
1585) Alberthofen.
1586) Breibach.
1587) Brubbach.
1588) Lahrbach.
1589) Neitzert.
1590) Ratzert.
1591) Rodenbach.
1592) Sensenbach.
1593) Steimel.
1594) Seyen.
1595) Udert.

Kirchspiel Oberdreis:

1596) Oberdreis.
1597) Dendert.
1598) Lauzert.

Kirchspiel Puderbach:

1599) Puderbach.
1600) Bauscheid.
1601) Breitscheid.
1602) Daufenbach.
1603) Döttesfeld.
1604) Haberscheid.
1605) Muscheid.
1606) Niederdreis.
1607) Oberähren.
1608) Reichenstein.
1609) Reichert.
1610) Strunkeich.
1611) Wehroth.
1612) Werlenbach.
1613) Woltert.

Kirchspiel Raubach:

1614) Raubach.
1615) Brechhofen.
1616) Hanroth.

Kirchspiel Urbach:

1617) Urbach-Kirchdorf.
1618) Urbach-Ueberdorf.
1619) Dernbach.
1620) Harschbach.
1621) Linkenbach.
1622) Niederhofen.

IX. Die Chur-Cölnischen, erst im Jahre 1803 Wied-Runkelisch gewordenen Aemter Altenwied und Neuerburg, 1815 an Preussen abgetreten.

a. Amt Altenwied:

aa. Kirchspiel Asbach:

Hunschaft Elsaff:

1623 a.) Asbach.
1623 b.) Elsaff.
1624) Drinhausen.
1625) Bennau.
1626) Köttingen.
1627) Meyersseifen.
1628) Germscheid.
1629) Rauenhahn.
1630) Muss.
1631) Unterelles.
1632) Sauerwiese.
1633) Hof Diepenseifen.
1634) Krummenast.
1635) Oberelles.
1636) Wahl.
1637) Heck.
1638) Limberg.
1639) Büsch.
1640) Schluden.
1641) Rindhausen.
1642) Preess.
1643) Hoven.
1644) Walgenbach.

Hunschaft Limbach:

1645) Hussen.
1646) Löhe.
1647) Hurtenbach.
1648) Limbach.
1649) Graben.
1650) Dittscheid.
1651) Sessenhausen.
1652) Krumbach.
1653) Wester.
1654) Zur Heide.
1655) Parscheid.

Hunschaft Krautscheid:

1656) Buchholz.
1657) Solscheid.
1658) Hammelshahn.
1659) Seifen.
1660) Krautscheid.

Digitized by Google

1661) Neichen.
1662) Dammig.
1663) Wartenbruch.
1664) Priestersberg.
1665) Büllesbach.
1666) Jungeroth.
1667) Walroth.

Hunschaft Griessenbach:

1668) Wallau.
1669) Oberscheid.
1670) Mend.
1671) Schelberg.
1672) Irmroth.
1673) Griessenbach.
1674) Uebersches.
1675) Elles.

Hunschaft Schöneberg:

1676) Kallscheid.
1677) Hof Reeghof.
1678) Kloster Ehrenstein.
1679) Altenburg.
1680) Schöneberg.
1681) Krumscheid.
1682) Altenhofen.
1683) Niedermühlen.
1684) Hof Tiefenau.
1685) Heide.
1686) Dinspel.
1687) Kronkel.
1688) Oberplag.
1689) Strassen.
1690) Hinterplag.
1691) Thelenberg.
1692) Wilsberg.

bb. Kirchspiel Windhagen:

Hunschaft Rederscheid:

1693) Schweifeld.
1694) Rederscheid.
1695) Frohnen.
1696) Hallerbach.
1697) Köhlershohn.
1698) Hohn.
1699) Günderscheid.

Hunschaft Windhagen:

1700) Windhagen.
1701) Johannsberg.
1702) Hüngsberg.
1703) Birkenseifen.
1704) Hecken.
1705) Oberwindhagen.
1706) Niederwindhagen.
1707) Stockhausen.

cc. Kirchspiel Neustadt:

Hunschaft Bertenau:

1708) Neustadt.
1709) Eilenberg.
1710) Manroth.
1711) Alte Hütte.
1712) Hombach.
1713) Dasbach.
1714) Funkenhausen.
1715) Fernthal.
1716) Borscheid.
1717) Bertenau.
1718) Jungfernhof.
1719) Neschen.

Hunschaft Bühlingen:

1720) Bühlingen.
1721) Bruchen.
1722) Ehrenberg.
1723) Krummenau.
1724) Rüddel.
1725) Nieder-Etscheid.
1726) Wasemsfeld.
1727) Prangenberg.
1728) Vogtslag.
1729) Ober-Etscheid.
1730) Etscheid, Capelle.

Hunschaft Elsaff im Thale Wied:

1731) Rott.
1732) Oberelsaff.
1733) Mittelelsaff.
1734) Wahrenberg.
1735) Dinkelbach.
1736) Wölsreeg.
1737) Heide.
1738) Altenwied.
1739) Wied.
1740) Wiedmühle.
1741) Steeg.
1742) Kodden.
1743) Unterelsaff.

Hunschaft Lorscheid:

1744) Lorscheid.
1745) Strödt.
1746) Steinshardt.
1747) Homscheid.
1748) Vettelschoss.

Digitized by Google

1749) Willscheid.
1750) Kalenborn.
1751) Kau.
1752) Noscheid.

Hunschaft Rahms:

1753) Rahms.
1754) Paffhausen.
1755) Ammerich.
1756) Scharenberg.
1757) Gerhardshahn.
1758) Weissenfels.
1759) Strauscheid.
1760) Oberhoppen.
1761) Niederhoppen.

b. Amt Neuerburg:

Kirchspiel Waldbreitbach:

Hunschaft Oberbreitbach:

1762) Ober- oder Waldbreitbach.
1763) Wüscheid.
1764) Glockscheid.
1765) Over.
1766) Mertesacker.
1767) Gassbitz.

Hunschaft Niederbreitbach:

1768) Niederbreitbach mit der Clemenshütte.
1769) Wolfenacker.
1770) Heeg.
1771) Bürden.
1772) Schloss Neuerburg.
1773) Hagertshof.
1774) Kelterhof.
1775) Ackerhof.
1776) Hausener Hof.
1777) Kürtenacker.

Hunschaft Bremscheid:

1778) Bremscheid.
1779) Sohl.
1780) Muscheid.
1781) Stopperich.
1782) Weissfeld.
1783) Seidenhahn.
1784) Bitze.
1785) Reuschenbach.
1786) Hausen.
1787) Frorath.
1788) Mahlberg.
1789) Hähnen.
1790) Langscheid.
1791) Sollscheid.

Hunschaft Rossbach:

1792) Rossbach.
1793) Lach.
1794) Spreitchen.
1795) Scheuerchen.
1796) Schimmelshahn.
1797) Reifert.

Hunschaft Breitscheid:

1798) Breitscheid.
1799) Nassen.
1800) Dasbach.
1801) Siebenmorgen.
1802) Hollig.
1803) Goldscheid.
1804) Ferscheid.
1805) Hochscheid.
1806) Gersthahn.
1807) Elsbach.
1808) Bleischeid.
1809) Kurtscheid.
1810) Escherwiese.

X. Die Solmsischen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, 1815 an Preussen abgetreten.

a. Das Amt Braunfels, dem Fürsten von Solms-Braunfels gehörig.

1811) Braunfels.
1812) Albshausen.
1813) Altenberg.
1814) Bonbaden.
1815) Burgsolms.
1816) Homburger Hof.
1817) Kraftsolms.
1818) Kröffelbach.
1819) Griedelbach.
1820) Laufdorf.

Digitized by Google

1821) Leun.
1822) Magdalenenhausen.
1823) Münchholzhausen.
1824) Nauborn.
1825) Neukirchen.
1826) Niedernbiel.
1827) Niederquembach.
1828) Niederwetz.
1829) Obernbiel.
1830) Oberndorf.
1831) Oberquembach.
1832) Oberwetz.
1833) Schwalbach.
1834) Steindorf.
1835) Tiefenbach.

b. Das Amt Greifenstein, dem Fürsten von Solms-Braunfels gehörig.

1836) Greifenstein.
1837) Allendorf.
1838) Asslar.
1839) Bechlingen.
1840) Berghausen.
1841) Biskirchen.
1842) Bissenberg.
1843) Breitenbach.
1844) Catzenfurth.
1845) Cölschhausen.
1846) Daubhausen.
1847) Greifenthal.
1848) Dillheim.
1849) Dreisbach.
1850) Edingen.
1851) Ehringshausen.
1852) Holzhausen.
1853) Niedergirmes.
1854) Niederlemp.
1855) Stockhausen.
1856) Ulm.
1857) Werdorf.

c. Das Amt Hohensolms, dem Fürsten von Solms-Lich gehörig.

1858) Hohensolms.
1859) Ahrdt.
1860) Altenkirchen.
1861) Altenstädten.
1862) Bellersdorf.
1863) Bermel.
1864) Blasbach.
1865) Erda.
1866) Mudersbach,
1867) Oberlemp.

XI. Folgende reichsritterschaftlichen Orte:

a. Des Fürsten von der Leyen:

1868) Fachbach.
1869) Nievern mit 5 Mühlen.
1870) Miellen.
1871) Hohenrheiner Eisenhütte.
1872) Hühnenberger Hof.
1873) Hof Buchenborn im reichsritterschaftlichen Gebiete Osterspai des Freiherrn von Preuschen gelegen.

b. Des Freiherrn vom Stein:

1874) Frücht.
1875) Schweighausen mit 1 Mühle.

c. Des Grafen von Boos-Waldeck:

1876) Wasenbach.

d. Des Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein.

1877) Osterspai mit 2 Mühlen und dem Hofe auf der Pottasche.

Digitized by Google

e. Des Grafen von Schönborn und des Freiherrn von Frankenstein:

1878) Dornassenheim.

f. Des Grafen von Sickingen, dessen reichsritterschaftliche Qualität jedoch bestritten war, wesshalb Widder, historisch-geographische Beschreibung der Kurpfalz, den Ort zum Unteramt Canb zählt.

1879) Sauerthal.
1880) Fronborner Hof.
1881) Otteser Hof.

g. Des Herrn von Marioth:

1882) Langenau (Amt Nassau.)

h. Der Familie von Bettendorf, zuletzt Gräfin Coudenhoven:

1883) Niederhofheim mit dem Hof Hausen vor der Sonne.
1884) Falkenstein mit dem Hofe Röders.

Beide waren Nassauische Lehen.

i. Des Grafen von Bassenheim:

Die unter VI. b. aufgezählte Herrschaft Cransberg.

§. 26.

Veränderungen in Rücksicht der Oranischen Gebiete.

Da durch den Rheinbund der Prinz von Oranien der Souverainetät über seine deutschen Besitzungen verlustig erklärt wurde, so schlug man die in §. 18 genannten, mit Ausnahme der an Nassau gekommenen Grafschaft Diez und des Antheils an Camberg, Wehrheim, Mensfelden und Eisenbach, so wie an Grund Seel- und Burbach (§. 25. III. IV. V.) zu dem neu gegründeten Grossherzogthum Berg, dessen Grossherzog, Joachim Murat, solche sogar im Jahre 1808 für Eigenthum erklärte, weil der Fürst von Nassau-Oranien-Fulda (wie der Prinz seit 1803 wegen des ihm damals zugetheilten Fürstenthums Fulda hiess) im preussischen Kriege von 1806 und 1807 die Waffen gegen seinen Landesherrn getragen habe. Den Johannisberg erhielt der französische Marschall Kellermann, Herzog von Valmy. Der Kaiser von Oesterreich schenkte ihn 1816 dem Fürsten von Metternich.

Das Grossherzogthum Berg, welches durch französisches Decret vom 15. Juli 1808 dem bisherigen Grossherzoge genommen und dem französischen Reiche einverleibt wurde, zerfiel in 4 Departements: Rhein, Sieg, Ruhr und Ems. Die oben genannten Oranischen Länder, so weit sie also nicht an Nassau gekommen waren, wurden dem Departement Sieg zugetheilt und bildeten das Arondissement Dillenburg mit 58044 Einwohnern. Es wurde letzteres in 7 Cantone getheilt:

Digitized by Google

1) Canton Dillenburg, der Sitz des Präfecten des Siegdepartements, (11524 Einw.) mit den Mairien: Dillenburg, Eibach, Haiger und Ebersbach.

2) Canton Herborn (8039 Einw.) mit den Mairien: Herborn, Hörbach, Bicken und Eisemroth.

3) Canton Driedorf (7621 Einw.) mit den Mairien: Driedorf, Mengerskirchen und Elsoff.

4) Canton Rennerod (10959 Einw.) mit den Mairien: Rennerod, Marienberg, Höhn und Emmerichenhain.

5) Canton Hadamar (11311 Einw.) mit den Mairien: Hadamar, Offheim, Zeuzheim, Lahr und Frickhofen.

Auch die Grafschaft Westerburg und der rechts der Lahn liegende Theil von Wied-Runkel kamen unter die Souverainetät von Berg und bildeten 2 Cantone des Bezirks Dillenburg, nämlich:

6) Canton Westerburg (4723 Einw.) mit den Mairien: Westerburg und Gemünden.

7) Canton Runkel (3867 Einw.) mit den Mairien: Schupbach und Schadeck.

§. 27.

Organisation des neu gebildeten Herzogthums Nassau.

Das Herzogthum enthielt nunmehr 103 Quadratmeilen mit 273,000 Einwohner, nach einer anderen Angabe jedoch nur 100 Quadratmeilen, nämlich an eigenthümlichen Besitzungen 75, und an standesherrlichen 25 Quadratmeilen. Davon machte der bis 1806 getrennte Weilburgische Antheil 21 Quadratmeilen aus. Nach derselben Angabe betrug die Zahl der landesherrlichen Unterthanen 190,000, die der standesherrlichen 80,000, so dass sich also die Gesammtzahl auf 270,000 belaufen hätte. Der französische Almanach von 1812 gibt die Einwohnerzahl des Herzogthums wohl übertrieben zu 300,000 an.

Mit der Besitznahme der in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 neu erworbenen Landestheile waren die an Nassau-Usingen gekommenen Gebiete der Regierung zu Wiesbaden unterstellt worden; Nassau-Weilburg hatte für die alt-weilburgischen Theile die Regierung zu Weilburg, für Sayn-Hachenburg die Regierung zu Hachenburg beibehalten, für die neuerworbenen Trierischen Landestheile aber eine eigene Regierung zu Ehrenbreitstein errichtet. Als nun dem am 30. August 1806 gebildeten, gemeinschaftlich regierten Herzogthum neue Gebiete der mediatisirten Fürsten einverleibt wurden, unterstellte man deren Verwaltung einer eigens errichteten Administrations-Commission zu Wiesbaden, deren Wirkungskreis sich also über die

Digitized by Google

Aemter: Altenwied, Dierdorf, Heddesdorf, Maischeid, Neuerburg, Neuwied, Selters, Runkel (Wied-Neuwiedisches und Wied-Runkelisches Standesgebiet), Braunfels, Greifenstein, Hohensolms (Solmsisches Standesgebiet), Schaumburg (Schaumburgisches Standesgebiet), Reifenberg (Bassenheimisches Standesgebiet), Diez, Dauborn (Oranisches Gebiet), sowie über die früher reichsritterschaftlichen Gebiete: Nievern, Sauerthal, Wasenbach, Frücht, Schweighausen, Dornassenheim, Langenau, Cransberg und Niederhofheim erstreckte. Der Regierung zu Hachenburg wurden die Aemter Burbach und Neunkirchen, der Regierung zu Ehrenbreitstein das reichsritterschaftliche Osterspai überwiesen.

Die auf die ehemaligen staatlichen Verhältnisse sich gründenden unteren Verwaltungsämter blieben unter Zutheilung der meisten reichsritterschaftlichen Orte bestehen, so dass das Herzogthum deren 62 zählte: 1) Altenkirchen, 2) Altenwied, 3) Atzbach, 4) Braubach, 5) Braunfels, 6) Burbach, 7) Camberg, 8) Catzenelnbogen, 9) Caub, 10) Cleeberg, 11) Cransberg, 12) Cronberg, 13) Dierdorf, 14) Diez, 15) Ehrenbreitstein, 16) Eltville, 17) Eppstein, 18) Freusburg, 19) Friedewald, 20) Greifenstein, 21) Hachenburg, 22) Hammerstein, 23) Heddernheim, 24) Heddesdorf, 25) Herschbach, 26) Hochheim, 27) Höchst, 28) Hofheim, 29) Hohensolms, 30) Idstein, 31) Kirberg, 32) Königstein, 33) Oberlahnstein, 34) Limburg, 35) Linz, 36) Maischeid, 37) Meudt, 38) Miehlen, 39) Montabaur, 40) Nassau, 41) Neuerburg, 42) Neunkirchen, 43) Nievern, 44) Neuwied, 45) Oberursel, 46) Reichelsheim, 47) Reifenberg, 48) Rüdesheim, 49) Runkel, 50) Schaumburg, 51) Schöneberg, 52) Schönstein, 53) Selters, 54) Sulzbach, 55) Usingen, 56) Vallendar, 57) Wallau, 58) Wehen, 59) Wehrheim, 60) Weilburg, 61) Wellmich, 62) Wiesbaden.

Durch Edicte vom 25. Juli und 1. August 1809 wurden die Administrations-Commission zu Wiesbaden und die Regierung zu Hachenburg aufgehoben und die dahin gehörigen Aemter den Regierungen zu Wiesbaden und Ehrenbreitstein überwiesen.

Auch in den Aemtern erfolgten bis zum Jahre 1813 mannigfache Veränderungen, namentlich wurden aufgehoben:

1) Das Amt Miehlen, durch Edict vom 7./8. August 1809.
Die Ortschaften: Miehlen, Endlichhofen, Arnstein, Kalkofen, Seelbach wurden dem Amte Nassau zugetheilt; Strüth, Welterod und Lipporn dem Amte Caub; Rettert dem Amte Catzenelnbogen; Weinähr, Winden und Dies dem Amte Montabaur.

2) Die Aemter Höchst, Hofheim, Oberursel, Eppstein, Königstein, Cronberg, Sulzbach, Heddernheim, Usingen, Wehrheim, Cransberg, Cleeberg und Reifenberg, am 16. Juli 1810, und aus deren Ortschaften 5 neue Aemter: Höchst, Oberursel, Königstein, Usingen und Cleeberg gebildet. Als Amtssitz von Cleeberg wurde Usingen bestimmt.

Digitized by Google

In Folge dieser Verordnung wurden ferner ausgehoben:

Flammersfeld, Hachenburg, Marienberg, Neuwied, Selters, Uckerath, Wissen, Altenkirchen, Asbach, Bendorf, Dierdorf, Hamm, Kirchen, Linz, Waldbreitbach, Weyerbusch, Windeck, Ems, Montabaur, Nassau, Nastätten, Rennerod, Wallmerod, Wirges, Braubach, Diez, Ellar, Hadamar, Holzappel, Limburg, Runkel, Weilburg, Wilmar, Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar, Braubach, Diez, Ellar, Hadamar, Holzappel, Limburg, Runkel, Weilburg, Wilmar, Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1851 wurden ferner ausgehoben:

Bendorf, Dierdorf, Hamm, Kirchen, Linz, Neuwied, Uckerath, Waldbreitbach, Weyerbusch, Windeck, Ems, Montabaur, Nassau, Nastätten, Rennerod, Wallmerod, Wirges, Braubach, Diez, Ellar, Hadamar, Holzappel, Limburg, Runkel, Weilburg, Wilmar, Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1852 wurden ferner ausgehoben:

Braubach, Diez, Ellar, Hadamar, Holzappel, Limburg, Runkel, Weilburg, Wilmar, Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1853 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1854 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1855 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1856 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1857 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1858 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1859 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1860 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1861 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1862 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1863 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1864 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1865 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1866 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1867 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1868 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1869 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1870 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1871 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1872 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1873 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1874 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1875 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1876 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1877 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1878 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1879 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1880 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1881 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1882 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1883 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1884 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1885 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1886 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1887 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1888 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1889 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1890 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1891 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1892 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1893 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1894 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1895 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1896 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1897 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1898 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1899 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1900 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1901 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1902 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1903 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1904 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1905 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1906 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1907 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1908 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1909 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1910 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1911 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1912 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1913 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1914 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1915 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1916 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1917 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1918 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1919 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1920 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1921 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1922 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1923 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1924 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1925 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1926 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1927 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1928 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1929 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld, Oberwesel, Simmern, Sonnenberg, Wetzlar.

Am 1. Januar 1930 wurden ferner ausgehoben:

Aarbergen, Bad Schwalbach, Hahn, Hohenstein, Idstein, Langenschwalbach, Lorch, Nassau, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden, Camberg, Dillenburg, Ehringshausen, Herborn, Herborn-Dillthal, Hirzenhain, Königsberg, Oberscheld

6) Amt Diez.

Kirchspiele: Diez, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten (mit Ausnahme von Schiesheim, siehe 3), Hirschberg, Oberneisen, Staffel und Balduinstein. Ferner gehörte hierher Linter.

7) Amt Eltville.

Kirchspiele: Eltville, Erbach, Frauenstein, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niedergladbach, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich und Rauenthal mit dem Nassauischen Theile von Schlangenbad.

8) Amt Greifenstein.

Kirchspiele: Aslar, Biskirchen, Cölschhausen, Daubhausen, Dillheim, Greifenstein, Ulm und Werdorf.

9) Amt Hochheim, bloss aus Hochheim bestehend.

10) Amt Höchst.

Kirchspiele: Höchst, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster (mit Ausnahme von Hornau und Kelkheim, siehe 14), Oberliederbach, Okriftel, Eddersheim und Flörsheim.

11) Amt Hohensolms.

Kirchspiele: Altenkirchen, Blasbach, Erda und Hohensolms.

12) Amt Idstein.

Kirchspiele: Bechtheim, Breithardt, Esch, Heftrich, Idstein, Michelbach, Niederseelbach, Oberauroff, Oberroth, Steinfischbach, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Walsdorf und Wörsdorf. Ferner gehörte hierher: Hennethal.

13) Amt Kirberg.

Kirchspiele: Kirberg, Nauheim, Mensfelden (mit Ausnahme von Linter, siehe 6), Dauborn, Camberg, Eisenbach, Haintchen und Hasselbach.

14) Amt Königstein.

Kirchspiele: Königstein, Neuenhain, Fischbach, Oberjosbach und Schlossborn. Ferner gehörten hierher: Hornau und Kelkheim.

15) Amt Limburg.

Kirchspiele: Dietkirchen, Elz, Limburg, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Oberbrechen, Villmar und Werschau mit Langhecke rechts des Baches.

16) Amt Nassau.

Kirchspiele: Dornholzhausen, Marienfels, Nassau, Dausenau, Dienethal, Ems, Frücht, Schweighausen, Miehlen, Singhofen, Becheln, Seelbach mit Kalkofen auf der linken Lahnseite, und Obernhof. Ferner: Bremberg, Attenhausen und Endlichhofen.

17) Amt Oberursel.

Kirchspiele: Bommersheim, Eschborn, Heddernheim, Cronberg, Oberhöchstadt, Oberursel, Schwalbach, Sulzbach und Weisskirchen. Ferner: Harheim, eingepfarrt nach Vilbel.

18) Amt Rüdesheim.

Kirchspiele: Asemannshausen, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen und Winkel.

19) Amt Runkel, aus zwei getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Blessenbach, Münster mit Langhecke links des Baches, Runkel und Wolfenhausen.

Digitized by Google

20) Amt Schaumburg.

Kirchspiele: Eppenrode, Langenscheid, Dörnberg mit Kalkofen auf der rechten Lahnseite und Holzappel. Ferner: Biebrich, Steinsberg und Cramberg.

21) Amt Usingen.

Kirchspiele: Altweilnau, Grävenwiesbach, Arnoldshain, Merzhausen, Niederlauken, Neuweilnau, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen und Reifenberg.

22) Amt Wallau.

Kirchspiele: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Massenheim, Nordenstadt, Wallau, Weilbach und Wicker.

23) Amt Wehen.

Kirchspiele: Adolphseck, Bleidenstadt und Wehen mit dem Jagdschlosse Platte.

24) Amt Wiesbaden.

Kirchspiele: Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Kloppenheim, Mosbach mit Biebrich, Nauroth, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden.

II. Regierungsbezirk Ehrenbreitstein oder das untere Herzogthum.

25) Amt Altenkirchen, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Altenkirchen, Hilgenroth, Almersbach und Mähren.

26) Amt Altenwied.

Kirchspiele: Asbach, Neustadt und Windhagen.

27) Amt Burbach,

unter dessen privativer Jurisdiction bloss die den Hickegrund und das Kirchspiel Niederdresselndorf bildenden Orte standen: Niederdresselndorf, Holzhausen, Oberdresselndorf und Lützeln.

28) Amt Dierdorf.

Kirchspiele: Dierdorf, Freirachdorf, Maischeid, Niederwambach, Oberdrees, Puderbach, Raubach, Urbach und Isenburg.

29) Amt Ehrenbreitstein.

Kirchspiele: Arenberg, Arzbach, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Niederberg, Niederlahnstein und Pfaffendorf.

30) Amt Freusburg.

Kirchspiele: Kirchen, Gebhardshain und Fischbach.

31) Amt Friedewald,

bloss aus dem Kirchspiel Daaden bestehend.

32) Amt Grenzhausen mit dem Amtssitze in Selters.

Kirchspiele: Alsbach, Dreifelden, Grenzhausen, Maxsayn, Nordhofen u. Rückeroth.

33) Amt Hachenburg, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Hachenburg, Altstadt, Alpenrod, Hamm, Höchstenbach, Kirburg und Kroppach.

34) Amt Hammerstein, aus 3 getrennten Stücken bestehend, mit dem Amtssitze in Engers.

Kirchspiele: Engers, Oberhammerstein, Hönningen, Irlich, Leudesdorf und Rheinbrohl.

Digitized by Google

35) Amt Heddesdorf.

Kirchspiele: Anhausen, Altenwied, Heddesdorf, Niederhonnefeld, Niederbieber und Rengsdorf.

36) Amt Herschbach, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Hartenfels, Herschbach, Horhausen, Marienrachdorf und Peterslahr.

37) Amt Linz, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Dattenberg, Linz, Ohlenberg, Bruchhausen, Erpel, Oberlahr, Unkel und Rheinbreitbach.

38) Amt Meudt, mit dem Amtssitze in Montabaur.

Kirchspiele: Hundsangen, Berod, Meudt, Weidenhahn, Nentershausen, Grossholbach, Niedererbach, Salz und Roth, Hahn und Schönberg.

39) Amt Montabaur.

Kirchspiele: Montabaur, Heiligenroth, Helferskirchen mit Niederdorf, Wirges, Kirchähr mit Dies diesseits des Gellbaches, Oberelbert und Winden mit Dies jenseits des Gellbaches.

40) Amt Neuerburg,

bloss aus dem Kirchspiel Waldbreitbach bestehend.

41) Amt Neunkirchen.

Kirchspiele: Burbach und Neunkirchen.

42) Amt Neuwied,

bloss aus der Stadt Neuwied bestehend.

43) Amt Schöneberg.

Kirchspiele: Birnbach, Schöneberg, Flammersfeld und Hamm.

44) Amt Schönstein,

bloss aus dem Kirchspiel Wissen bestehend.

45) Amt Vallendar.

Kirchspiele: Vallendar, Bendorf, Sayn, Heimbach, Nauort, Breitenau, Ransbach, Höhr und Hillscheid.

III. Regierungsbezirk Weilburg.

46) Amt Atzbach.

Kirchspiele: Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Ebersgöns, Hochelheim, Kleinrechtenbach, Crofdorf, Lützellinden, Niedercleen, Obercleen, Reiskirchen, Volpertshausen und Wismar.

47) Amt Reichelsheim.

Kirchspiele: Reichelsheim und Dornassenheim.

48) Amt Weilburg.

Kirchspiele: Allendorf, Altenkirchen, Cubach, Elkerhausen, Essershausen, Langenbach, Löhnberg, Merenberg, Selters, Weilmünster, Weinbach und Weilburg.

Von diesen 48 Aemtern gehörten 12 zu den sogenannten „Souveränitätslanden", d. h. zu den standesherrlichen, welche zur Erhebung der Hoheitsgefälle in 6 Hoheitsrecepturen getheilt waren:

Dierdorf, Braunfels, Neuwied, Hohensolms, Runkel und Schaumburg.

Die Gesammteinkünfte wurden auf 1,760,000 Gulden geschätzt, wozu die Souveränitätslande 350,000 fl. beitrugen.

Digitized by Google

Zum Rheinbunde musste das Herzogthum 1680 Mann stellen. Die bewaffnete Macht betrug jedoch 2 Regimenter Infanterie Feldtruppen, 2 Regimenter Landjäger und 2 Schwadronen Jäger zu Pferd. Das Obercommando führte der Herzog Friedrich August.

Das Herzogthum zählte 152 katholische, 120 lutherische und 97 reformirte Pfarreien.

Die katholischen, ehemals Mainzischen Pfarreien standen unter dem Erzbischöflich Regensburgischen General-Vicariate zu Aschaffenburg; die vormals Trierischen unter dem General-Vicariate zu Limburg; die vormals Cölnischen unter dem General-Vicariate zu Deuz.

Es gehörten demnach:

I. Zu dem General-Vicariate zu Aschaffenburg:

1) Das Landcapitel Königstein, bestehend aus den Pfarreien:

Königstein, Neuenhain, Oberhöchstadt, Schwalbach, Fischbach, Oberjosbach, Schlossborn, Cronberg, Bommersheim, Oberursel, Weisskirchen, Heddernheim, Reifenberg, Cransberg, Pfaffenwiesbach und Dornassenheim.

2) Das Landcapitel Höchst, bestehend aus den Pfarreien:

Höchst, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Hochheim, Marxheim, Münster, Weilbach, Wickert, Eddersheim und Flörsheim.

3) Das Landcapitel Rheingau, bestehend aus den Pfarreien:

Eltville, Erbach, Frauenstein, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niedergladbach, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal, Assmannshausen, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel, Bleidenstadt, Daisbach und Wiesbaden.

II. Zu dem General-Vicariat zu Limburg.

4) Das Landcapitel Cunostein-Engers, bestehend aus folgenden Pfarreien, wovon die mit gesperrter Schrift gedruckten 1815 bei Nassau verblieben:

Engers, Oberhammerstein, Hönningen, Irlich, Leudesdorf, Rheinbrohl, Arenberg, Arzbach, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Niederberg, Niederlahnstein, Pfaffendorf, Heiligenroth, Helferskirchen, Kirchähr, Montabaur, Oberelbert, Wirges, Bendorf, Breitenau, Heimbach, Hillscheid, Höhr, Nauort, Ransbach, Sayn, Vallendar, Neustadt, Grossmaischeid, Isenburg, Waldbreitbach, Nievern, Hartenfels, Herschbach, Horhausen, Marienrachdorf, Peterslahr, Oberlahnstein, auf dem Spiess, Winden, Dattenberg, Linz, Ohlenberg, Fischbach, Gebhardshain, Kirchen, Neuwied, Dierdorf, Hachenburg, Marienstatt, Marienthal.

5) Das Landcapitel Dietkirchen, bestehend aus den Pfarreien:

Balduinstein, Dietkirchen, Elz, Limburg, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Niederselters, Oberbrechen, Villmar, Werschau, Camberg, Eisenbach, Haintchen, Hasselbach, Berod, Grossholbach, Hahn, Hundsangen, Meudt, Nentershausen, Niedererbach, Salz, Schönberg, Weidenhahn, Idstein, Wehrheim, Weilburg.

6) Das Landcapitel Camp, bestehend aus den Pfarreien:

Camp, Filsen, Kestert, Osterspai, Wellmich, Caub, Arnstein und Schönau.

Digitized by Google

III. Zu dem General-Vicariate zu Deuz die einen Theil des Landcapitels Siegburg bildenden, 1815 an Preussen abgetretenen Pfarreien:

Asbach, Windhagen, Bruchhausen, Erpel, Lahr, Unkel, Rheinbreitbach, Wissen und Herdorf.

Für die lutherischen und reformirten Pfarreien bestanden 2 Consistorien, eines in Wiesbaden, das andere in Weilburg, deren ersterem Consistorial-Convente untergeben waren, als Aufsichtsbehörden über Kirchen und Schulen, sowie als erste Instanz für Civilklagsachen gegen Geistliche, wie in Ehe- und Schwängerungssachen, für welche das Consistorium die Appellationsbehörde bildete.

I. Consistorium zu Wiesbaden.

1) Consistorial-Convent Altenkirchen.

a. Lutherische Pfarreien: Altenkirchen, Almersbach, Hilgenroth, Daaden, Fischbach, Gebhardshain und Kirchen.

b. Reformirte Pfarreien: Altenkirchen, Almersbach, Mähren und Daaden. Sämmtliche Pfarreien wurden 815 an Preussen abgetreten.

2) Consistorial-Convent Braunfels.

Reformirte Pfarreien, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten: Braunfels, Bonbaden, Burgsolms, Cröftelbach, Leun, Münchholzhausen, Nauborn, Oberndiel, Oberquembach, Oberwetz, Aslar, Biskirchen, Cölschhausen, Daubhausen, Dillheim, Greifenstein, Ulm und Werdorf.

3) Consistorial-Convent Dierdorf.

Reformirte Pfarreien: Dierdorf, Freirachdorf, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach, Raubach und Urbach, sämmtlich, mit Ausnahme von Freirachdorf, 1815 an Preussen abgetreten.

4) Consistorial-Convent Grenzhausen zu Selters.

Reformirte Pfarreien: Alsbach, Dreifelden, Grenzhausen, Maxsayn, Nordhofen und Rückeroth.

5) Consistorial-Convent Hachenburg. (Die 1815 bei Nassau gebliebenen Pfarreien sind gesperrt gedruckt.)

a. Lutherische Pfarreien: Hachenburg, Hamm, Höchstenbach, Schöneberg.

b. Reformirte Pfarreien: Hachenburg, Alpenrod, Altstadt, Hamm, Höchstenbach, Kroppach, Kirburg, Rossbach, Burbach, Niederdresselndorf, Neunkirchen, Birnbach, Flammersfeld und Schöneberg.

6) Consistorial-Convent Hohensolms.

a. Lutherische Pfarrei Blasbach.

b. Reformirte Pfarreien: Altenkirchen, Erda und Hohensolms, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten.

7) Consistorial-Convent Heddesdorf.

Reformirte Pfarreien: Anhausen, Altenwied, Feldkirchen, Heddesdorf, Honnefeld, Niederbieber und Rengsdorf, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten.

8) Consistorial-Convent Idstein.

a. Lutherische Pfarreien: Bechtheim, Breithard, Esch, Heftrich, Idstein, Kirberg, Mensfelden, Michelbach, Nauheim, Niederseelbach, Oberauroff, Oberroth, Steinfischbach, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Walsdorf und Wörsdorf.

b. Reformirte Pfarrei Dauborn.

9) Consistorial-Convent Neuwied.

a. Reformirte Pfarrei Neuwied.
b. Lutherische Pfarrei Neuwied.
c. Evangelische Brüdergemeinde Neuwied, 1815 an Preussen abgetreten.

10) Consistorial-Convent Runkel.

Reformirte Pfarreien: Blessenbach, Münster, Runkel und Wolfenhausen.

11) Consistorial-Convent Schaumburg.

a. Lutherische Pfarrei Habenscheid.
b. Reformirte Pfarreien: Dörnberg, Eppenrod, Holzappel und Langenscheid.

12) Consistorial-Convent Usingen.

a. Lutherische Pfarreien: Altweilnau, Arnoldshain, Grävenwiesbach, Merzhausen, Niederlauken, Neuweilnau, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen, Brandoberndorf, Cleeberg, Eschbach, Anspach und Wehrheim.
b. Reformirte Pfarrei Usingen.

13) Consistorial-Convent Wallau.

a. Lutherische Pfarreien: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Massenheim, Nordenstadt, Oberliederbach, Wallau, Eppstein, Eschborn, Cronberg und Sulzbach.
b. Reformirte Pfarreien: Okriftel und Neuenhain.

14) Consistorial-Convent Wiesbaden.

Lutherische Pfarreien: Bierstadt, Clarenthal, Dotzheim, Kloppenheim, Mosbach, Nauroth, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden.

Unter dem Consistorium in Wiesbaden standen ferner die protestantischen Geistlichen in folgenden Aemtern, in welchen Consistorial-Convente nicht organisirt waren, von den Justiz-Aemtern desshalb die Rechtssachen und von den dazu committirten Inspectoren die Religionssachen besorgt wurden.

1) Amt Braubach.

Lutherische Pfarreien: Braubach, Dachsenhausen und Gemmerich.

2) Amt Catzenelnbogen.

Lutherische Pfarreien: Burgschwalbach, Dörsdorf, Kettenbach, Klingelbach, Panroth, Schönborn und Rettert.

3) Amt Caub.

a. Lutherische Pfarrei: Welterod.
b. Reformirte Pfarreien: Caub, Dörscheid und Weisel.

4) Amt Diez.

a. Lutherische Pfarrei: Diez.
b. Reformirte Pfarreien: Diez, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten, Hirschberg, Oberneisen, Obernhof und Staffel.

5) Amt Nassau.

a. Lutherische Pfarreien: Dausenau, Dornholzhausen, Ems, Frücht, Marienfels, Miehlen, Nassau, Singhofen, Schweighausen und das 1815 an Preussen abgetretene Bendorf.
b. Reformirte Pfarrei Nassau.

Digitized by Google

6) Amt Wehen.

Lutherische Pfarreien: Adolphseck, Bleidenstadt und Wehen.

II. Consistorium zu Weilburg.

Consistorial-Convente waren hier nicht organisirt, desshalb besorgten ebenfalls die Justizämter die Rechtssachen und die Inspectoren die Religionssachen.

1) Amt Atzbach.

Lutherische Pfarreien, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten: Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Hochelheim, Kleinrechtenbach, Crofdorf, Lützellinden, Niedercleen, Odenhausen, Reiskirchen, Volpertshausen, Wismar, Ebersgöns und Obercleen.

2) Amt Reichelsheim.

Lutherische Pfarrei Reichelsheim.

3) Amt Weilburg.

a. Lutherische Pfarreien: Elkerhausen, Essershausen, Langenbach, Löhnberg, Merenberg, Selters, Weilburg, Weilmünster und Weinbach.

b. Reformirte Pfarrei Weilburg.

Von höheren Schulen bestanden im Herzogthum: 1) Gymnasien zu Idstein, Weilburg und Montabaur. 2) Ein Schullehrerseminar zu Idstein. 3) Eine Normalschule zu Montabaur. 4) Die Friedrichsschule zu Wiesbaden. 5) Das Tyrocinium zu Ehrenbreitstein. 6) Lateinische Schulen zu Diez, Hachenburg, Linz, Neuwied und Usingen.

Justizbehörden waren:

1) Das Oberappellationsgericht zu Diez, welches 1804 in Hadamar für Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg und Nassau-Oranien-Fulda errichtet und 1806 nach Diez verlegt worden war, dritte und letzte Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei einer Appellationssumme von 300 Gulden.

2) Das Hofgericht zu Wiesbaden, zweite Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Criminalhof des oberen Herzogthums und obervormundschaftliche Behörde für Minorennen und Abwesende im Regierungsbezirk Wiesbaden. Es ertheilte Moratoria. Die Appellationssumme war nach den verschiedenen Landestheilen verschieden. Das Hofgericht war in 2 einander coordinirte Senate getheilt.

3) Der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, unterste Instanz in Civilklagsachen für diejenigen, welche einem privilegirten Gerichtsstande angehörten (mit Ausnahme der Collegial-Dienerschaft zu Wiesbaden, welche ausnahmsweise ihr Forum erster Instanz bei dem Hofgerichte in Wiesbaden hatte), sowie Criminalhof für das untere Herzogthum.

4) Die zugleich mit der Verwaltung betrauten 48 Justizämter, unterste Instanz in Civilklagsachen für diejenigen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand hatten.

5) Das Criminalgericht zu Wiesbaden für das obere und das Criminalgericht zu Ehrenbreitstein für das untere Herzogthum. Die von ihnen instruirten Criminalprozesse gingen unter Gestattung der schriftlichen Vertheidigung des peinlichen Inquisiten an das Hofgericht zu Wiesbaden oder an den Justizsenat zu Ehrenbreitstein zum Urtheilsspruch, gegen welchen eine Appellation nicht statt hatte. In bestimmten Fällen unterlag das Urtheil der landesherrlichen Bestätigung.

6) Die Bergämter zu Linz, Kirchen und Waldbreitbach, untere Instanz für Bergwerks-Streitigkeiten. Die Berufung geschah an das Hofgericht zu Wiesbaden.

§. 28.

Gebietsveränderungen in den Jahren 1814 und 1815.

Am 23. November 1813 sagte Nassau durch einen an diesem Tage mit Oesterreich in Frankfurt abgeschlossenen Vertrag sich vom Rheinbunde los und ging drei Tage später, am 26. Nov., mit dem Prinzen von Oranien, der durch den Sieg der deutschen Waffen wieder in den Besitz seiner Erblande gelangte, einen Vertrag ein, welcher am 14. Juli 1814 im Haag ratifizirt wurde und folgende Bestimmungen enthielt:

1) Der Nassauische Erbverein wird aufrecht erhalten.

2) Das Amt Diez, sowie die Orte Dauborn, Eufingen und das ehemals Trierische Balduinstein werden an Oranien abgetreten.

3) Der ehemals Oranische Privativort Obernhof bleibt bei dem Amte Nassau.

4) Das Herzogthum Nassau erhält als privatives Eigenthum:

a. Das früher gemeinschaftliche Amt Wehrheim.

b. Von dem alten Amte Camberg die Orte:

Dombach, Haintchen, Oberselters und Schwickershausen.

c. Das alte Amt Nassau:

Nassau, Attenhausen, Becheln, Berg, Bergnassau, Scheuern, Bremberg, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Ehr, Geisig, Homberg, Hunzel, Kemmenau (Dausenauer Seite), Marienfels, Misselberg, Oberwies, Singhofen, Sulzbach, Zimmerschied und Hof Gieshübel bei Oberwies.

d. Die ehemalige Vogtei Ems:

Bad Ems, Dorf Ems und Kemmenau (Emser Seits.)

Digitized by Google

5) Oranien erhält:

a. Vom Amte Camberg die Orte:

Camberg, Erbach, Eisenbach und den Hauser Hof.

b. Mensfelden.

c. Das alte Amt Kirberg:

Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach und Ohren

6) Das Schloss Nassau bleibt gemeinschaftlich.

Am 31. Mai 1815 schloss jedoch Oranien in Wien einen Vertrag mit Preussen ab, worin es alle seine deutschen Besitzungen an Preussen abtrat, welches durch Vertrag von demselben Tage davon folgende Besitzungen an das Herzogthum Nassau cedirte:

I. Die Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg mit Beilstein, mit Ausnahme der Aemter Burbach und Neunkirchen.

II. Die Herrschaften Westerburg und Schadeck, dem Grafen von Leiningen-Westerburg als Mediatgebiet gehörig, welche 1806 an das Grossherzogthum Berg und 1813 an Oranien gekommen waren.

Kirchspiel Westerburg:

1885) Westerburg mit 6 Mühlen.
1886) Halbs.
1887) Hergenroth.
1888) Stahlhofen.

Kirchspiel Gemünden:

1889) Gemünden mit 4 Mühlen, 1 Eisenhammer und 2 Drahtzügen.
1890) Berzhahn mit 5 Mühlen.
1891) Wengenroth mit 1 Mühle.
1892) Winnen.

Kirchspiel Wilmenroth:

1893) Wilmenroth mit 4 Mühlen.
1894) Gershasen.

Kirchspiel Schadeck:

1895) Schadeck.

III. Den bis dahin Bergisch gewesenen Theil der Grafschaft Wied-Runkel rechts der Lahn.

Kirchspiel Heckholzhausen:

1896) Heckholzhausen.
1897) Hof Wippach.

Kirchspiel Schupbach:

1898) Schupbach mit 1 Mühle.
1899) Eschenau mit 1 Mühle.
1900) Gaudernbach mit 1 Mühle.
1901) Wirbelau mit 1 Mühle.

Kirchspiel Seelbach:

1902) Seelbach mit dem Ludwigsburger Hof.
1903) Aumenau.
1904) Falkenbach.

Kirchspiel Obertiefenbach:

1905) Obertiefenbach.*)

Nach Runkel eingepfarrt:

1906) Runkel vor der Brücke.
1907) Hofen mit 2 Mühlen.
1908) Steeten mit 1 Mühle.

*) Obertiefenbach war am 18. Mai 1649 von dem Grafen von Runkel um 12000 Thaler an den Fürsten Johann Ludwig von Nassau-Hadamar verkauft worden. Als dessen Linie 1711 im Mannesstamme ausstarb (vergl. §. 15), nahm die weibliche Descendenz das Dorf als Allodium in Anspruch und Besitz, musste aber deshalb einen langjährigen Prozess mit Nassau-Oranien führen, welches mit dem Fürstenthum Hadamar das Dorf Obertiefenbach als ihm heimgefallen erklärte. In den Oranischen Staats-Kalendern von 1772 und 1773 ist es deshalb bei dem Amte Hadamar aufgezählt. Am 6. Juli 1775 wurde es wieder an Runkel abgetreten.

IV. Die in dem Vertrage vom 14. Juli 1814 von Nassau an Oranien wieder abgetretenen, oben aufgezählten Besitzungen.

V. Von dem Fürstenthum Siegen und von den Aemtern Burbach und Neunkirchen einen an Dillenburg gränzenden District von 12000 Einwohnern. Vergl. §. 29.

Dagegen trat Nassau an Preussen ab:

Die Aemter:

Linz, Schönstein, Altenwied, Neuerburg, Schöneberg, Altenkirchen, Freusburg, Friedewald, Dierdorf, Hammerstein mit Engers, Neuwied, Heddesdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, so wie vom Amte Herschbach die Kirchspiele Petershahr und Horhausen, vom Amte Vallendar die Gemeinden: Gladbach, Heimbach, Weiss, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar und vom Amte Ehrenbreitstein die §. 23 l. c. angegebenen Orte.

§. 29.

Erwerbung der Niedergrafschaft Catzenelnbogen und Abtretung des Amtes Atzbach.

In dem oben erwähnten am 31. Mai 1815 zu Wien zwischen Nassau und Preussen abgeschlossenen Vertrage hatte Preussen in einem Separatartikel versprochen, im Falle es von Hessen-Cassel die Abtretung der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen erlangen würde, welche vom 20. November 1806 bis zum 1. November 1813 unter französischer Verwaltung gestanden hatte, diese gegen den reservirten Theil von 12,000 Einwohnern aus dem Fürstenthum Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen (§. 28., V.), sowie gegen das Amt Atzbach (die alt-Nassau-Weilburgischen Aemter Hüttenberg und Gleiberg), und die Orte Obercleen und Ebersgöns vom Amte Cleeberg an Nassau zu cediren. Preussen erlangte diese Abtretung von Hessen-Cassel und übergab dann die Grafschaft an Nassau, welches am 17. November 1816 davon Besitz nahm.

Die Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, welche im Jahre 1805 einen Umfang von 6 Q.-M. mit 19,187 Einw. und 95,600 Gulden Einkünften hatte, enthielt folgende Aemter und Orte:

I. Amt Rheinfels (der linksrheinische Theil war von Frankreich an Preussen gekommen.)

Kirchspiel St. Goarshausen:

1909) St. Goarshausen.

Kirchspiel Bornig.

1910) Bornig

Kirchspiel Patersberg:

1911) Patersberg mit dem Hofe Offenthal.

II. Amt Reichenberg.

Kirchspiel Nochern:

1912) Nochern mit dem Molsberger Hof.

Kirchspiel Lierschied:

1913) Lierschied.

Digitized by Google

1914) Auel.
1915) Thal Reichenberg.

Kirchspiel Niederwalmenach:

1916) Niederwalmenach.
1917) Reitzenhain mit dem Heppenhof.

Kirchspiel Ruppertshofen:

1918) Ruppertshofen.
1919) Bogel.
1920) Casdorf.
1921) Pissighofen.
1922) Oelsberg.
1923) Himmighofen.

Kirchspiel Pohl:

1924) Niedertiefenbach.
1925) Lollschied.
1926) Pohl.
1927) Roth.

Aus dem ehemals Vierherrischen das Kirchspiel Weyer:
(Hessisches Quartier.)

1928) Weyer.
1929) Eschbach.

III. Amt Hohenstein. In den mit * bezeichneten Orten hatte früher Mainz den Blutbann.

Kirchspiel Bärstadt:

1930) Bärstadt* und Schlangenbad* (letzteres zur Hälfte Mainzisch.)
1931) Hausen vor der Höhe.*
1932) Ramschied.*
1933) Wambach.*
1934) Langenseifen.*
1935) Fischbach.*
1936) Hettenhain.*

Kirchspiel Kemel:

1937) Kemel mit dem Erlen- und Hinterforster Hof.
1938) Huppert.
1939) Watzelhain.
1940) Wisper.
1941) Springen.
1942) Dornbacher Hof.

Kirchspiel Schwalbach:

1943) Langenschwalbach.*
1944) Heimbach.*
1945) Lindschied.*

Kirchspiel Laufenselden:

1946) Laufenselden.
1947) Steeger Hof.
1948) Ackerbacher Hof.
1949) Reckenroth.
1950) Berndroth.
1951) Rother Hof.
1952) Hassenberger Hof.

Kirchspiel Meilingen:

1953) Niedermeilingen.
1954) Obermeilingen.
1955) Münchenroth.

Kirchspiel Zorn:

1956) Zorn.
1957) Algenroth.
1958) Dickschied.
1959) Nauroth.
1960) Hilgenroth.
1961) Schönberger Hof.

Kirchspiel Diethardt:

1962) Diethardt.
1963) Weidenbach.

Kirchspiel Hohenstein:

1964) Hohenstein mit den Höfen Gieshübel und Liebenberg.

Kirchspiel Holzhausen über Aar:

1965) Holzhausen über Aar.

Kirchspiel Holzhausen auf der Haide:

1966) Holzhausen auf der Haide.

IV. Amt Nastätten, wohin, mit Ausnahme vom Kirchspiel Weyer, die in der Theilung von 1778 an Hessen gefallenen Theile des Vierherrischen gehörten. (§. 20 I. b.)

Kirchspiel Nastätten:

1967) Nastätten mit dem Schwallerhof.

Kirchspiel Obertiefenbach:

1968) Obertiefenbach (Saarbrücker Quartier.)

Digitized by Google

1969) Hof Spriestersbach.
1970) Bettendorf (Hessisches Quartier.)

Kirchspiel Buch:

1971) Buch.

Kirchspiel Bachheim:
(Hessisches Quartier.)

1972) Winterwerb.
1973) Oberbachheim.
1974) Niederbachheim.
1975) Kehlbach.

Kirchspiel Kördorf:
(Hessisches Quartier.)

1976) Kördorf mit dem Köbeler Hof.
1977) Hof Schebest.
1978) Herold.
1979) Ergeshausen.

Kirchspiel Grebenroth:
(Hessisches Quartier.)

1980) Martenroth.
1981) Grebenroth.
1982) Schwallschieder Hof und Harnter Mühle.
1983) Egenroth.
1984) Langschied.
1985) Mappershain.
1986) Hospital Gronau.

Kirchspiel Oberwalmenach:
(Hessisches Quartier.)

1987) Lautert.
1988) Oberwalmenach.
1989) Rettershain.

Diese ehemalige Kirchspielseintheilung in der Niedergrafschaft ist in der Folge vielfach abgeändert worden.

§. 30.

Bestandtheile des Herzogthums Nassau nach dem Jahre 1816.

Das Herzogthum umfasste:

I. Von Nassau-Usingen: 1) Das Amt Usingen (§. 16 I.) 2) Das Oberamt Idstein (§. 16 II.) 3) Das Amt Wehen (§. 16 III.) 4) Das Amt Burgschwalbach (§. 16 IV.) 5) Das Kirchspiel Kettenbach (§. 16 V.) 6) Das Oberamt Wiesbaden (§. 16 VI.)

II. Von Nassau-Weilburg: 1) Das Amt Weilburg (§. 17 I.) 2) Das Amt Weilmünster (§. 17 II.) 3) Das Amt Merenberg (§. 17 III.) 4) Das Amt Löhnberg (§. 17 IV.) 5) Das Amt Reichelsheim (§. 17 V.) 6) Das Zweiherrische (§. 17 VI.) 7) Den grössten Theil der Grafschaft Sayn-Hachenburg (§. 17 XII.)

III. Von Nassau-Oranien: 1) Das Fürstenthum Dillenburg (§. 18 I.) 2) Das Fürstenthum Diez (§. 18 III.) 3) Das Fürstenthum Hadamar (§. 18 IV.) 4) Die Herrschaft Beilstein (§. 18 V.)

IV. Von Gemeinschaften: 1) Das Dreiherrische (§. 20 A. I. a.) 2) Das Vierherrische (§. 20 A. I. b. und §. 29 II. und IV.) 3) Das Amt Kirberg (§. 20 A. II.) 4) Das Dorf Hasselbach (§. 20 B.) 5) Vom Amte Cleeberg die Orte Cleeberg und Brandoberndorf (§. 20 E.) 6) Das Amt Camberg (§. 20 F. I.) 7) Das Amt Wehrheim (§. 20 F. II.) 8) Das Dorf Mensfelden (§. 20 F. III.) 9) Das Dorf Eisenbach (§. 20 F. IV.) 10) Die Vogtei Ems (§. 20 G.)

V. Vom Churfürstenthum Mainz: 1) Die Aemter Höchst und Königstein (§. 22 I. a.) 2) Das Amt Cronberg (§. 22 I. b.) 3) Die domkapitelschen Orte Hochheim und Flörsheim (§. 22 I. c.) 4) Die dompropsteilichen Orte Eddersheim und Heddernheim (§. 22 I. d.)

Digitized by Google

5) Das Vicedomamt Rheingau (§. 22 I. f.) 6) Den dem St. Ferrutiusstifte zustehenden Theil an Bleidenstadt (§. 22 I. g.) 7) Das Amt Lahnstein (§. 22 I. h.)

VI. Von Churpfalz: Das Unteramt Caub (§. 22 II.)

VII. Von Hessen-Darmstadt: 1) Das Amt Catzenelnbogen (§. 22 III. a) 2) Das Amt Braubach (§. 22 III. b.) 3) Die Herrschaft Eppstein (§. 22 III. d.) 4) Das Dorf Weiperfelden (§. 22 III. f.)

VIII. Von Hessen-Cassel: Die Niedergrafschaft Catzenelnbogen (§. 29.)

IX. Von Hessen-Homburg: Das Dorf Espa (§. 22 IX.)

X. Vom Churfürstenthum Trier: 1) Das Amt Wellmich (§. 23 I. a.) 2) Theile des Amtes Boppard (§. 23 I. b.) 3) Theile des Amtes Ehrenbreitstein (§. 23 I. c.) 4) Theile der Herrschaft Vallendar (§. 23 I. d.) 5) Das Dorf Stromberg vom Amte Sayn (§. 23 I. e.) 6) Theile des Amtes Herschbach (§. 23 I. f.) 7) Das Amt Grenzau (§. 23 I. g.) 8) Das Amt Montabaur mit Ausnahme des Kirchspiels Heimbach (§. 23 I. h.) 9) Das Amt Limburg (§. 23 I. i.)

XI. Die Abteien Arnstein (§. 23 II.) Marienstatt und Schönau (§. 23 III.)

XII. Von der Grafschaft Wied-Neuwied: Den Bann Maxsayn (§. 25 VII. a.)

XIII. Den an der Lahn gelegenen Theil der Grafschaft Wied-Runkel (§. 25 II. und §. 28 III.)

XIV. Die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg (§. 25 I.)

XV. Die Bassenheimischen Herrschaften Reifenberg und Cransberg (§. 25 VI.)

XVI. Die Leiningenschen Herrschaften Westerburg und Schadeck. (§. 28 II.)

XVII. Vom Fürstenthum Isenburg: Das Dorf Okriftel (§. 22 V.)

XVIII. Die reichsunmittelbaren, dem Schutze von Mainz und Frankfurt untergebenen Dörfer Soden und Sulzbach (§. 22 IV.)

XIX. Die in §. 25 XI. aufgezählten reichsritterschaftlichen Besitzungen.

§. 31.

Bestandtheile der Aemter.

Das seit 1816 neu gebildete Herzogthum hatte nach der gewöhnlichen Angabe in den officiellen Staats- und Adresshandbüchern einen Umfang von 85,5 Q.-M., dagegen nach der von dem Nassauischen Ver-

Digitized by Google

messungs-Bureau aufgenommenen Triangulirungs-Karte 86,6 Q.-M. und nach der preussischen Generalstabs-Karte 86,5 Q.-M.

Nach der von Nassau vorgenommenen Zählung am Ende des Jahres 1864 betrug die Zahl der Einwohner 462,334, nämlich: 241,334 Evangelische, 213,335 Katholiken, 104 Mennoniten, 309 Deutsch-Katholiken, und 7,252 Juden.

Das Herzogthum war eingetheilt in folgende 28 Aemter:

I. Amt Braubach. Bestandtheile:

1) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Braubach, Dachsenhausen, Gemmerich, Hinterwald. 2) Die Trierischen Orte: Camp, Bornhofen, Filsen, Lykershausen, Niederlahnstein. 3) Die Mainzische Stadt: Oberlahnstein. 4) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen die bis 1774 Vierherrischen Orte: Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim, Winterwerb. 5) Die reichsritterschaftlichen Orte: Fachbach, Nievern, Miellen, Frücht und Osterspai.

Es enthält 7 katholische Pfarreien, welche das Decanat Braubach bilden: Camp, Filsen, Niederlahnstein, Nievern, Oberlahnstein, Osterspai und Spies bei Ems, dann 5 evangelische Pfarreien, wovon Braubach und Frücht zum Decanat Nassau Dachsenhausen, Gemmerich und Niederbachheim zum Decanat Nastätten gehören.

Im Jahre 1864 zählte das Amt 13,624 Einw. (9748 Katholiken 3546 Evangelische, 1 Mennonit und 279 Juden), nach der neuesten Zählung vom 3. Dec. 1867: 14,339 Einw. (10066 Katholiken, 4,033 Evangelische, 1 Mennonit, 4 Deutschkatholiken und 235 Juden.)

II. Amt Diez. Bestandtheile:

1) Die Oranischen Orte des Fürstenthums Nassau-Diez: Diez, Altendiez, Aull, Birlenbach, Fachingen, Flacht, Freiendiez, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Netzbach, Niederneisen, Oberneisen. 2) Die Nassau-Usingen'schen Orte: Burgschwalbach und Spiesheim, letzteres bis 1790 Oranisch. 3) Der Hessen-Darmstädtische Ort Schönborn. 4) Die Trierischen Orte: Balduinstein und Hausen. 5) Aus der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg die Orte: Biebrich, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Kalkofen rechts der Lahn, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrode, Schaumburg, Scheid, Steinsberg. 6) Der reichsritterschaftliche Ort Wasenbach.

Das Amt zählt 14 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Diez gehören: Burgschwalbach, Cramberg, Diez, St. Peter zu Diez, Dörnberg, Eppenrod, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten, Hirschberg, Holzappel, Langenscheid, Oberneisen, Schönborn, und 2 katholische Pfarreien: Diez und Balduinstein, welche zum Decanat Limburg gehören.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 18,160 (16,470 Evangelische, 1248 Katholiken, 8 Mennoniten und 434 Juden); im Jahre 1867: 19,721 (17,283 Evangelische, 2051 Katholiken, 7 Mennoniten, 1 Deutschkatholik, 379 Juden).

III. Amt Dillenburg. Bestandtheile:

Die Oranischen Orte des Fürstenthums Dillenburg: Dillenburg, Allendorf, Bergebersbach, Dillbrecht, Donsbach, Eibach, Eibelshausen, Eyershausen, Fellerdilln, Flammersbach, Frohnhausen, Haiger, Haigerseelbach, Hirzenhain, Langenaubach,

Digitized by Google

Mandeln, Manderbach, Nanzenbach, Neuhütte, Niederrossbach, Niederscheld, Oberrossbach, Oberscheld, Offdilln, Rittershausen, Rodenbach, Sechshelden, Steinbach, Steinbrücken, Strassebersbach, Weidelbach, Wissenbach.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Dillenburg bilden: Dillenburg, erste und zweite Pfarrei, Bergebersbach, Frohnhausen, Haiger erste und zweite Pfarrei, Hirzenhain, Oberrossbach, und 1 katholische Pfarrei: Dillenburg, zum Decanat Rennerod gehörig.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 17,867 (17,386 Evangelische, incl. Baptisten und Freigemeindler, 473 Katholiken, 7 Mennoniten, 1 Jude); im Jahre 1867: 18,242 (17,468 Evangelische, 530 Katholiken, 7 Mennoniten, 114 Baptisten, 3 Deutschkatholiken, 120 Freigemeindler.)

IV. Amt Eltville. Bestandtheile:

Die Mainzischen Orte: Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal.

Das Amt zählt 11 katholische Pfarreien, welche das Decanat Eltville bilden: Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal, und 1 evangelische Pfarrei Erbach, zum Decanat Wiesbaden gehörig.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,924 (12,112 Katholiken, 705 Evangelische, 12 Mennoniten, 95 Juden); im Jahre 1867: 13,131 (12,189 Katholiken, 803 Evangelische, 1 Grieche, 20 Mennoniten, 13 Deutschkatholiken, 105 Juden).

V. Amt Hachenburg. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Weilburgischen, bis 1799 Sayn-Hachenburgischen Orte: Hachenburg, Ahlhausen, Alpenrod, Altburg, Altstadt, Astert, Atzelgift, Berod, Borod, Bretthausen, Burbach, Dehlingen, Ehrlich, Gehlert, Giesenhausen, Hanwerth, Heimborn, Heuzert, Hirtscheid, Höchstenbach, Hütte, Kirburg, Kroppach, Kundert, Laad, Langenbach, Lautzenbrücken, Limbach, Luckenbach, Marzhausen, Merkelbach, Mittelhattert, Mörlen, Mudenbach, Mündersbach, Müschenbach, Neunkhausen, Niederhattert, Niedermörsbach, Nister, Norken, Oberhattert, Obermörsbach, Rossbach, Stein, Streithausen, Wahlrod, Welkenbach, Wied, Wingert, Winkelbach, Winterhof. 2) Die zur Hälfte Sayn-Hachenburgischen, zuletzt Weilburgischen, zur Hälfte Oranischen Orte: Korb und Lochum. 3) Die Abtei Marienstatt.

Das Amt zählt 7 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Hachenburg bilden: Alpenrod, Altstadt, Hachenburg, Höchstenbach, Kirburg, Kroppach, Rossbach, und 2 zum Decanat Selters gehörende katholische Pfarreien: Hachenburg und Marienstatt.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,499 (9165 Evangelische, 3186 Katholiken, 148 Juden); im Jahre 1867: 12,395 (9066 Evangelische, 3185 Katholiken, 10 Deutschkatholiken, 213 Juden).

VI. Amt Hadamar. Bestandtheile:

1) Die Oranischen Orte des Fürstenthums Nassau-Hadamar: Hadamar, Ahlbach, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Faulbach, Frickhofen, Fussingen, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen, Lahr, Langendernbach, Mühlbach, Niederhadamar, Niedertiefenbach, Niederweyer, Niederzeuzheim, Oberweyer, Ober-

Digitized by Google

zeuzheim, Offheim, Steinbach, Thalheim, Waldernbach, Waldmannshausen, Wilsenroth. 2) Der zur Hälfte Oranische, zur Hälfte Trierische Ort Malmeneich. 3) Der Trierische Ort Elz.

Das Amt zählt 10 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Hadamar gehören: Ellar, Elz, Frickhofen, Hadamar, Lahr, Niederhadamar, Niedertiefenbach, Niederzeuzheim, Oberweyer, Offheim, und 1 zum Decanat Kirberg gehörige evangelische Pfarrei Hadamar.

Einwohnerzahl im Jahr 1864: 20,375 (19,607 Katholiken, 497 Evangelische, 271 Juden); im Jahre 1867; 20,158 (19,457 Katholiken, 437 Evangelische, 264 Juden).

VII. Amt Herborn. Bestandtheile:

Die Oranischen Orte a. aus dem Fürstenthum Dillenburg: Herborn, Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitscheid, Burg, Driedorf, Eisemroth, Erdbach, Fleisbach, Gondersdorf, Gusternhain, Heiligenborn, Heisterberg, Herbornseelbach, Hirschberg, Hörbach, Hohenroth, Mademühlen, Medenbach, Merkenbach, Münchhausen, Oberndorf, Offenbach, Rabenscheid, Rodenberg, Roth, Schönbach, Seilhofen, Sinn, Tringenstein, Uckersdorf, Uebernthal, Waldaubach, Wallenfels. b. aus der Herrschaft Beilstein: Arborn, Beilstein, Haiern, Nenderoth, Oderberg, Rodenroth und Wallendorf.

Das Amt zählt 10 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Herborn bilden: Ballersbach, Beilstein, Bicken, Breitscheid, Driedorf, Eisemroth, Fleisbach, Herborn, Nenderoth, Schönbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 16,127 (15,969 Evangelische, incl. Baptisten und Freigemeindler, 125 Katholiken, 33 Juden); im Jahre 1867: 16,806 (16,489 Evangelische, 147 Katholiken, 96 Baptisten, 6 Deutschkatholiken, 25 Freigemeindler, 53 Juden).

VIII. Amt Hochheim. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: a. des Churfürstenthums: Marxheim, Weilbach und Wicker. b. des Domcapitels: Hochheim und Flörsheim. c. der Dompropstei: Eddersheim. 2) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt, Wallau und Wildsachsen.

Das Amt zählt 9 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Wallau bilden: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Hochheim, Igstadt, Lorsbach, Massenheim, Nordenstadt, Wallau; und 6 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Wiesbaden gehören: Hochheim, Eddersheim, Flörsheim, Marxheim, Weilbach und Wicker.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 14,763 (7993 Katholiken, 6354 Evangelische und 416 Juden); im Jahre 1867: 14,603 (7769 Katholiken, 6531 Evangelische, 1 Deutschkatholik und 302 Juden).

IX. Amt Höchst. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: a. des Churfürstenthums: Höchst, Eschborn, Griesheim, Harheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Münster, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim. b. der Dompropstei: Heddernheim. 2) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Oberliederbach und Unterliederbach. 3) Der Isenburg-Büdingensche Ort: Okriftel. 4) Die Reichsdörfer: Soden und Sulzbach. 5) Der reichsritterschaftliche Ort: Niederhofheim.

Digitized by Google

Das Amt zählt 10 katholische Pfarreien, welche das Decanat Höchst bilden: Harheim (1866 von Preussen an Hessen-Darmstadt abgetreten) Hattersheim, Heddernheim, Höchst, Hofheim, Kriftel, Münster, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, und 8 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Cronberg gehören: Eschborn, Griesheim, Heddernheim, Nied, Oberliederbach, Oberursel, Okriftel, Soden und Sulzbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 20,649 (13,084 Katholiken, 6979 Evangelische, 1 Mennonit, 2 Deutschkatholiken und 583 Juden); im Jahre 1867 excl. Harheim mit 821 Einwohnern 20,427 (12,635 Katholiken, 7344 Evangelische, 4 Baptisten, 5 Griechen, 17 Deutschkatholiken, 422 Juden).

X. Amt Idstein. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Idstein, Bermbach, Cröftel, Dasbach, Engenhahn, Esch, Heftrich, Königshofen, Lenzhahn, Niederems, Niedernhausen, Niederroth, Niederseelbach, Oberems, Oberroth, Oberseelbach, Reichenbach, Reinborn, Steinfischbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Wörsdorf, Wüstems. 2) Die Mainzischen Orte: Bremthal, Niederjosbach, Oberjosbach, Vockenhausen. 3) Die gemeinschaftlich Nassau-Oranischen und Trierischen Orte: Camberg, Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges. 4) Der gemeinschaftlich Oranische, Trierische und Freiherrlich Hohenfeldische Ort Eisenbach. 5) Der Trierische Ort Niederselters.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Idstein bilden: Esch, Heftrich, Idstein, Niederseelbach, Oberroth, Steinfischbach, Walsdorf, Wörsdorf; und 7 katholische Pfarreien: Idstein, Camberg, Eisenbach, Niederselters, Oberjosbach, Schwickershausen mit Dombach, Würges.

Einwohnerzahl im Jahr 1864: 19,234 (10,915 Katholiken, 8046 Evangelische, 28 Mennoniten, 8 Deutschkatholiken und 237 Juden); im Jahre 1867: 18,902 (10,478 Katholiken, 8137 Evangelische, 17 Mennoniten, 13 Deutschkatholiken und 257 Juden).

XI. Amt Königstein. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: Königstein, Altenhain, Bommersheim, Cronberg, Ehlhalten, Eppenhain, Fischbach, Glashütten, Hornau, Kahlbach, Kelkheim, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberursel, Ruppertshain, Schlossborn, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach, Stierstadt, Weiskirchen. 2) Der gemeinschaftlich Mainzische und Hessen-Darmstädtische Ort Eppstein. 3) Der reichsritterschaftliche Ort Falkenstein.

Das Amt zählt 12 katholische Pfarreien, welche das Decanat Königstein bilden: Bommersheim, Cronberg, Eppstein, Fischbach, Kahlbach, Schwalbach, Königstein, Neuenhain, Oberhöchstadt, Oberursel, Schlossborn, Weiskirchen; und 4 evangelische Pfarreien, die zum Decanat Cronberg gehören: Cronberg, Eppstein, Neuenhain und Oberursel.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 18,570 (15,746 Katholiken, 2585 Evangelische und 239 Juden); im Jahre 1867: 17,709 (14,806 Katholiken, 2718 Evangelische, 3 Mennoniten, 3 Deutschkatholiken, 179 Juden).

XII. Amt Langenschwalbach. Bestandtheile:

1) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. die derselben stets ange-

Digitized by Google

hörigen Orte: Langenschwalbach, Algenroth, Bärstadt, Dickschied, Hausen vor der Höhe, Heimbach, Hettenhain, Hilgenroth, Hohenstein, Huppert, Kemel, Langenseifen, Laufenselden, Lindschied, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Ramschied, Springen, Wambach, Watzelhain, Wisper, Zorn. b. die bis zum Jahre 1778 Vierherrischen Orte: Egenroth, Grebenroth, Langschied, Mappershain, Martenroth. 2) Die zur Hälfte in die Niedergrafschaft Catzenelnbogen und zur Hälfte nach Mainz gehörenden Orte: Gerolstein und Schlangenbad. 3) Der Nassau-Usingensche Ort Adolphseck. 4) Die Mainzischen Orte: Niedergladbach und Obergladbach.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Langenschwalbach bilden: Bärstadt, Dickschied, Egenroth, Hohenstein, Kemel, Laufenselden, Langenschwalbach, Niedermeilingen; und 3 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Langenschwalbach gehören: Langenschwalbach, Laufenselden und Niedergladbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 11,403 (8140 Evangelische, 2885 Katholiken, 4 Mennoniten, 6 Deutschkatholiken und 368 Juden); im Jahre 1867: 11,477 (8007 Evangelische, 3092 Katholiken, 4 Mennoniten, 6 Deutschkatholiken, 368 Juden).

XIII. Amt Limburg. Bestandtheile:

1) Die Trierischen Orte: Limburg, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen, Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau. 2) Die Oranischen Orte: a. aus dem Fürstenthum Diez: Dauborn, Eufingen, Linter, Staffel. b. aus dem Fürstenthum Hadamar: Dehrn. 3) Die gemeinschaftlich Usingenschen und Oranischen Orte: Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach, Ohren. 4) Der gemeinschaftlich Oranische (früher Usingensche) und Trierische Ort Mensfelden.

Das Amt zählt 7 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Limburg gehören: Dietkirchen, Eschhofen, Limburg, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau; und 6 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Kirberg gehören: Dauborn, Heringen, Kirberg, Mensfelden, Nauheim und Staffel.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 17,580 (10015 Katholiken, 7250 Evangelische, 11 Mennoniten, 259 Juden); im Jahre 1867: 18,076 (10,480 Katholiken, 7341 Evangelische, 11 Mennoniten, 14 Deutschkatholiken, 230 Juden).

XIV. Amt Marienberg. Bestandtheile:

Die Oranischen Orte: a. aus der Herrschaft Beilstein: Marienberg, Bach, Bölsberg, Bretthausen, Eichenstruth, Fehl, Grossseifen, Hardt, Hof, Illfurth, Langenhahn, Liebenscheid, Löhnfeld, Neukirch, Pfuhl, Ritzhausen, Stangenroth, Stein, Stockhausen, Unnau, Weisenberg, Willingen, Zimmhain. b. Aus dem Fürstenthum Diez: Ailertchen, Bellingen, Büdingen, Dreisbach, Enspel, Erbach, Hahn, Hinterkirchen, Hintermühlen, Höhn, Hölsenhausen, Kackenberg, Langenbach, Oellingen, Püschen, Rotzenhahn, Schönberg, Stockum, Todtenberg, Urdorf.

Das Amt zählt 4 evangelische Pfarreien, die zum Decanat Rennerod und Marienberg gehören: Marienberg erste und zweite Pfarrei, Liebenscheid, Neukirch, und 2 katholische Pfarreien, die zum Decanat Rennerod gehören: Höhn und Rotzenhahn.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 9617 (5923 Evangelische, 3693 Katholiken, 1 Mennonit); im Jahre 1867: 9187 (5690 Evangelische, 3496 Katholiken, 1 Mennonit).

Digitized by Google

XV. Amt Montabaur. Bestandtheile:

1) Die Trierischen Orte: Montabaur, Arzbach, Bannberscheid, Bladernheim, Boden, Cadenbach, Daubach, Dernbach, Gackenbach, Ebernhahn, Eitelborn, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Gackenbach, Heiligenroth, Hillscheid, Höhr, Holler, Horbach, Horressen, Hosten, Hübingen, Kirchähr, Leuterod, Moschheim, Neuhäusel, Niederelbert, Oberelbert, Oetzingen, Reckenthal, Siershahn, Simmern, Stahlhofen, Staudt, Untershausen, Welschneudorf, Wirges, Würzenborn. 2) Der zur Hälfte privativ Trierische, zur Hälfte Arnstein'sche Ort Dies.

Das Amt zählt 9 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Montabaur gehören: Arzbach, Heiligenroth, Hillscheid, Höhr, Holler, Kirchähr, Montabaur, Oberelbert, Wirges; und 1 evangelische Pfarrei Montabaur, welche zum Decanat Diez gehört.

Einwohnerzahl im Jahr 1864: 19,641 (19,363 Katholiken, 196 Evangelische, 2 Mennoniten, 80 Juden); im Jahre 1867: 19,721 (19,430 Katholiken, 213 Evangelische, 78 Juden).

XVI. Amt Nassau. Bestandtheile:

1) Die gemeinschaftlich Nassau-Usingen'schen und Oranischen Orte, a., welche früher Dreiherrisch waren: Nassau, Becheln, Bergnassau, Dausenau, Dienethal, Hömberg, Misselberg, Oberwies, Scheuern, Sulzbach, Zimmerschied, so wie Ems und Kemmenau zur Hälfte, b., welche früher Vierherrisch waren: Attenhausen, Bremberg, Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Singhofen. 2) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. die derselben stets angehörigen Orte: Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl und Roth. b. das früher Vierherrische Kördorf. 3) Der Oranische Ort Obernhof. 4) Der Hessen-Darmstädtische Ort Gutenacker. 5) Die gemeinschaftlich Oranischen und Hessen-Darmstädtischen Orte: Bad Ems, sowie Dorf Ems und Kemmenau zur Hälfte. 6) Die Arnsteinischen Orte: a. die reichsunmittelbaren Dörfer Seelbach und Kalkofen links der Lahn. 6) Die unter Trierischer Hoheit stehenden Dörfer Winden und Weinähr.

Das Amt zählt 10 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Nassau gehören: Dausenau, Dienethal, Dornholzhausen, Ems, Kördorf, Nassau, Niedertiefenbach, Obernhof, Schweighausen, Singhofen, und 2 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Montabaur gehören: Arnstein und Winden.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 14,765 (10,435 Evangelische, 3958 Katholiken, 372 Juden); im Jahre 1867: 15,686 (10,946 Evangelische, 4402 Katholiken, 338 Juden).

XVII. Amt Nastätten. Bestandtheile:

1) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. die stets dahin gehörigen Orte: Nastätten, Berndroth, Bogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Himmighofen, Holzhausen auf der Haide, Münchenroth, Oelsberg, Pissighofen, Reckenroth, Ruppertshofen, Weidenbach. b. die früher Vierherrischen Orte: Bettendorf, Ergeshausen, Herold und Obertiefenbach. 2) Die gemeinschaftlich Usingen'schen und Oranischen, früher Vierherrischen Orte: Berg, Ehr, Hunzel, Marienfels. 3) Die Usingen'schen Orte: Berghausen, Dörsdorf, Eisighofen, Mudershausen. 4) Die Weilburgischen, bis zum Jahre 1778 Zweiherrischen Orte: Endlichhofen, Miehlen, Rettert. 5) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Allendorf, Catzenelnbogen, Ebertshausen, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach.

Das Amt zählt 10 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Nastätten gehören: Ackerbach, Diethardt, Dörsdorf, Holzhausen a. d. H., Klingelbach, Marien-

Digitized by Google

fels, Miehlen, Nastätten, Rettert, Ruppertshofen, und 1 katholische Pfarrei: Nastätten, welche zum Decanat Langenschwalbach gehört.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,498 (11,096 Evangelische, 1058 Katholiken, 1 Mennonit und 343 Juden); im Jahre 1867: 12,549 (11,149 Evangelische, 1052 Katholiken, 28 Deutschkatholiken, 320 Juden).

XVIII. Amt Reichelsheim (1866 von Preussen an Hessen-Darmstadt abgetreten). Bestandtheile:

1) Der Nassau-Weilburgische Ort Reichelsheim. 2) Der reichsritterschaftliche Ort: Dornassenheim.

Das Amt zählte 1 evangelische zum Decanat Usingen gehörige Pfarrei Reichelsheim, und 1 katholische zum Decanat Usingen gehörige Pfarrei Dornassenheim.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 1506 (851 Evangelische, 655 Katholiken.)

XIX. Amt Rennerod. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Oranischen Orte a. aus dem Fürstenthum Hadamar: Rennerod, Elsoff, Hellenhahn, Irmtraut, Mittelhofen, Neustadt, Oberroth, Pottum, Schellenberg, Seck, Waldmühlen, Westernohe. b. aus der Herrschaft Beilstein: Emmerichenhain, Homberg, Möhrendorf, Niederrossbach, Nister, Oberrossbach, Rehe, Salzburg, Waigandshain, Zehnhausen. c. bis zum Jahre 1773 Weilburgisch: Hüblingen, Neunkirchen, Rückershausen. 2) Die Leiningen-Westerburgischen Orte: Berzhahn, Gemünden, Gershasen, Halbs, Hergenroth, Stahlhofen, Wengenroth, Westerburg, Wilmenroth, Winnen.

Das Amt zählt 5 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Rennerod und Marienberg gehören: Emmerichenhain, Gemünden, Neunkirchen, Westerburg, Wilmenroth, und 3 katholische, zum Decanat Rennerod gehörende Pfarreien: Elsoff, Rennerod und Seck.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 15,038 (8281 Evangelische, 6540 Katholiken, 7 Mennoniten und 210 Juden); im Jahre 1867: 14,324 (7962 Evangelische, 6138 Katholiken, 5 Mennoniten, 6 Deutschkatholiken, 213 Juden).

XX. Amt Rüdesheim. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: Rüdesheim, Assmannshausen, Aulhausen, Eibingen, Espenschied, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Stephanshausen, Winkel, Wollmerschied. 2) Die Fuldaische Abtei Johannisberg.

Das Amt zählt 11 katholische Pfarreien, welche das Decanat Rüdesheim bilden: Assmannshausen, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel, und 1 evangelische, zum Decanat Wiesbaden gehörige Pfarrei: Rüdesheim.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 13,756 (13,189 Katholiken, 460 Evangelische und 107 Juden); im Jahre 1867: 14,088 (13,317 Katholiken, 624 Evangelische, 32 Deutschkatholiken, 115 Juden).

XXI. Amt Runkel. Bestandtheile:

1) Die Wied-Runkelischen Orte: Runkel, Aumenau, Blessenbach, Ennerich, Eschenau, Falkenbach, Gaudernbach, Heckholzhausen, Hofen, Laubuseschbach,

Digitized by Google

Münster, Schupbach, Seelbach, Steeten, Weyer, Wirbelau, Wolfenhausen. 2) Der Wied-Runkelische, bis 1775 Nassau-Hadamar'sche Ort Obertiefenbach. 3) Die Trierischen Orte: Arfurt und Villmar. 4) Der Leiningen-Westerburgische Ort Schadeck.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Runkel bilden: Blessenbach, Heckholzhausen, Münster, Runkel, Schadeck, Schupbach, Seelbach, Wolfenhausen, und 3 katholische, zum Decanat Limburg gehörige Pfarreien: Arfurt, Obertiefenbach und Villmar.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 15,977 (10,793 Evangelische, 4653 Katholiken, 14 Mennoniten, 517 Juden); im Jahre 1867: 16,302 (10,983 Evangelische, 4847 Katholiken, 19 Mennoniten, 453 Juden).

XXII. Amt St. Goarshausen. Bestandtheile:

1) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. Die stets dahin gehörigen Orte: St. Goarshausen, Auel, Bornig, Eschbach, Lierschied, Niederwallmenach, Nochern, Patersberg, Reichenberg, Reitzenhain. b. Die früher Vierherrischen Orte: Lautert, Oberwallmenach, Rettershain und Weyer. 2) Die Nassau-Weilburgischen bis 1778 Zweiherrischen Orte: Lipporn, Strüth und Welterod. 3) Die Pfälzischen Orte: Caub, Dörscheid, Weisel. 4) Die Trierischen Orte: Dahlheim, Ehrenthal, Niederkestert, Oberkestert, Prath, Wellmich. 5) Der reichsritterschaftliche, von Pfalz jedoch als solcher bestrittene Ort Sauerthal.

Das Amt zählt 11 evangelische Pfarreien, welche das Decanat St. Goarshausen bilden: Bornig, Caub, Dörscheid, Niederwallmenach, Nochern, Oberwallmenach, Patersberg, St. Goarshausen, Weisel, Welterod, Weyer, und 5 katholische, zum Decanat Langenschwalbach gehörige Pfarreien: Caub, Kestert, St. Goarshausen, Schönau und Wellmich.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,797 (8744 Evangelische, 3932 Katholiken, 4 Mennoniten, 117 Juden); im Jahre 1867: 12,876 (8820 Evangelische, 3938 Katholiken, 10 Mennoniten, 108 Juden).

XXIII. Amt Selters. Bestandtheile:

1) Aus der Grafschaft Wied-Neuwied: a. Die derselben stets angehörigen Orte: Selters, Alsbach, Dreifelden, Faulbach, Goddert, Grenzhausen, Hilgert, Hundsdorf, Langenbaum, Linden, Mogendorf, Nordhofen, Quirnbach, Rückeroth, Schmidthahn, Seeburg, Stahlhofen, Steinebach, Steinen, Strasse, Vielbach. b. Die bis zum Jahre 1799 Sayn-Hachenburgischen Orte: Freilingen, Maxsayn, Wölferlingen, Zürbach. 2) Der Wied-Runkelische Ort Freirachdorf. 3) Die Trierischen Orte: Baumbach, Breitenau, Caan, Deesen, Ellenhausen, Grenzau, Hartenfels, Helferskirchen, Herschbach, Hirzen, Kammerforst, Krümmel, Marienhausen, Marienrachdorf, Maroth, Nauort, Niederdorf, Oberhaid, Oberherschbach, Ransbach, Schenkelberg, Sessenbach, Sessenhausen, Stromberg, Trierisch-Hausen, Wirscheid, Wittgert.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Selters bilden: Alsbach, Dreifelden, Freirachdorf, Grenzhausen, Maxsayn, Nordhofen, Rückeroth, Selters; und 7 katholische Pfarreien, die zum Decanat Selters gehören: Breitenau, Hartenfels, Helferskirchen, Herschbach, Marienrachdorf, Nauort und Ransbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 17,509 (10,279 Katholiken, 6771 Evangelische, 1 Mennonit, 458 Juden); im Jahre 1867: 16,192 (8903 Katholiken, 6858 Evangelische, 431 Juden).

Digitized by Google

XXIV. Amt Usingen. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Usingen, Altweilnau, Arnsbach, Brombach, Cratzenbach, Dorfweil, Emmershausen, Eschbach, Finsternthal, Gemünden, Grävenwiesbach, Hasselborn, Hausen, Heinzenberg, Hundstadt, Hundstall, Laubach, Mauloff, Merzhausen, Michelbach, Mönstadt, Naunstadt, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod am Berg, Rod an der Weil, Treisberg, Westerfeld, Wilhelmsdorf, Winden. 2) Die gemeinschaftlich Oranischen und Trierischen Orte: Anspach, Haintchen, Obernhain, Kloster Thron, Wehrheim. 3) Die gemeinschaftlich Nassau-Weilburgischen und Hessen-Darmstädtischen Orte: Brandoberndorf und Cleeberg. 4) Der gemeinschaftlich Nassau-Usingensche und Oranische Ort Hasselbach. 5) Der Hessen-Darmstädtische Ort Weiperfelden. 6) Der Hessen-Homburgische, früher reichsritterschaftliche Ort Espa. 7) Die Bassenheimischen Orte: Arnoldshain, Cransberg, Friedrichsthal, Niedereifenberg, Oberreifenberg, Pfaffenwiesbach, Schmitten, Seelenberg, Wernborn.

Das Amt zählt 15 evangelische Pfarreien des Decanats Usingen: Altweilnau, Anspach, Arnoldshain, Brandoberndorf, Cleeberg, Eschbach, Espa und Weiperfelden, Grävenwiesbach, Merzhausen, Neuweilnau, Niederlauken, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen, Wehrheim; und 6 katholische Pfarreien des Decanats Usingen: Cransberg, Haintchen, Hasselborn, Reifenberg, Pfaffenwiesbach und Wehrheim.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 21,897 (15,153 Evangelische, 6483 Katholiken, 265 Juden); im Jahre 1867: 20,602 (14,388 Evangelische, 5920 Katholiken, 25 Baptisten, 3 Deutschkatholiken, 266 Juden).

XXV. Amt Wallmerod. Bestandtheile:

Die Trierischen Orte: Wallmerod, Arnshöfen, Berod, Bilkheim, Blaumhöfen, Brandscheid, Caden, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Eisen, Elben, Elbingen, Ettinghausen, Etzelbach, Ewighausen, Girkenrod, Girod, Görgeshausen, Goldhausen, Grossholbach, Guckheim, Härtlingen, Hahn, Haindorf, Heilberscheid, Herschbach, Himburg, Hundsangen, Karnhöfen, Kleinholbach, Kölbingen, Kuhnhöfen, Langwiesen, Lochheim, Mähren, Mendt, Mittelahr, Möllingen, Molsberg, Nentershausen, Niederahr, Niedererbach, Niederhahn, Niedersayn, Nomborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Obersayn, Pfeifensterz, Pütschbach, Roth, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz, Sainscheid, Salz, Schönberg, Steinefrenz, Wahnscheid, Weidenhahn, Weltersburg, Weroth, Wördorf und Zehnhausen.

Das Amt zählt 10 katholische Pfarreien: Berod, Hahn, Hundsangen, Mendt, Nentershausen, Niedererbach, Salz, Schönberg und Weidenhahn.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 16,132 (15,933 Katholiken, 115 Evangelische, 84 Juden); im Jahre 1867: 15,765 (15,594 Katholiken, 85 Evangelische, 86 Juden).

XXVI. Amt Wehen. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Wehen, Bechtheim, Beuerbach, Born, Breithardt, Daisbach, Ehrmbach, Eschenhahn, Görsroth, Hahn, Hambach, Hausen, Hennethal, Kesselbach, Kettenbach, Ketternschwalbach, Limbach, Michelbach, Neuhof, Niederauroff, Niederlibbach, Oberauroff, Oberlibbach, Orlen, Panrod, Rückershausen, Seitzenhahn, Steckenrod, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wallbach, Watzhahn, Wingsbach. 2) Der zur Hälfte Nassau-Usingensche, zur Hälfte Mainzische Ort Bleidenstadt. 3) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen der Ort Holzhausen über Aar.

Das Amt zählt 10, das Decanat Wehen bildende evangelische Pfarreien: Bechtheim, Bleidenstadt, Breithardt, Kettenbach, Michelbach, Oberauroff, Panrod, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wehen; und 2 katholische Pfarreien, welche Decanat Idstein gehören: Bleidenstadt und Daisbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 11947 (10,729 Evangelische, 1020 Katholiken, 198 Juden); im Jahre 1867: 11916 (10,731 Evangelische, 992 Katholiken, 193 Juden).

XXVII. Amt Weilburg. Bestandtheile:

1) Aus dem Fürstenthum Nassau-Weilburg: a. Die demselben stets angehörigen Orte: Weilburg, Ahausen, Allendorf, Altenkirchen, Audenschmiede, Aulenhausen, Barig, Bernbach, Cubach, Dietenhausen, Drommershausen, Edelsberg, Elkerhausen, Ernsthausen, Essershausen, Freienfels, Gräveneck, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Laimbach, Langenbach, Lützendorf, Merenberg, Möttau, Philippstein, Reichenborn, Rohnstadt, Selbenhausen, Selters, Waldhausen, Weilmünster, Weinbach. b. Die bis zum Jahre 1773 gemeinschaftlich Weilburgischen und Oranischen Orte: Löhnberg, Odersbach und Waldhausen. 2) Die Oranischen Orte: a. aus dem Fürstenthum Nassau-Hadamar: Mengerskirchen, Dillhausen, Probbach, Winkels. b. aus der Herrschaft Beilstein: Niedershausen und Oberhausen.

Das Amt zählt 13 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Weilburg bilden: Allendorf, Altenkirchen, Cubach, Elkerhausen, Essershausen, Langenbach, Löhnberg, Merenberg, Niedershausen, Selters, Weilmünster, Weilburg, Weinbach; und 2 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Hadamar gehören: Mengerskirchen und Weilburg.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 20,232 (16,839 Evangelische, 3211 Katholiken, 182 Juden); im Jahre 1867: 21,101 (17,531 Evangelische, 3342 Katholiken, 1 Deutschkatholik, 227 Juden).

XXVIII. Amt Wiesbaden. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Wiesbaden, Auringen, Biebrich, Bierstadt, Clarenthal, Dotzheim, Erbenheim, Georgenborn, Hessloch, Kloppenheim, Mosbach, Nauroth, Rambach, Schierstein, Sonnenberg. 2) Der Mainzische Ort Frauenstein.

Das Amt zählt 9 evangelische Pfarreien, die zum Decanat Wiesbaden gehören: Wiesbaden, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Kloppenheim, Mosbach-Biebrich, Nauroth, Schierstein, Sonnenberg, und 2 katholische Pfarreien: Wiesbaden und Frauenstein.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 38,155 (28,154 Evangelische, 8778 Katholiken, 1 Mennonit, 299 Deutschkatholiken und 923 Juden); im Jahre 1867: Das Landamt 16,705 (13,177 Evangelische, 3130 Katholiken, 3 Mennoniten, 1 Grieche, 66 Deutschkatholiken, 328 Juden): die Stadt Wiesbaden: 30,085 (19,930 Evangelische, 8869 Katholiken, 9 Mennoniten, 157 Griechen, 340 Deutschkatholiken, 87 Bekenner anderer christlicher Confessionen, 693 Juden).

Durch Gesetz vom 4. April 1849 war die Justiz von der Verwaltung getrennt worden; die obigen Aemter blieben Justizamtsbezirke, während für die Verwaltung 10 Kreisämter errichtet wurden: Herborn, Hachenburg, Hadamar, Limburg, Nassau, Langenschwalbach, Idstein, Rüdesheim, Höchst und Wiesbaden. Diese Einrichtung wurde jedoch

Digitized by Google

untern 24. Juli 1854 mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben, und die frühere Verbindung der Justiz mit der Verwaltung in den Aemtern, mit Ausnahme von Wiesbaden, wieder hergestellt.

§. 32.

Organisation des Herzogthums.

Durch Edict vom 1. und 2. September 1814 hatten der Herzog Friedrich August und der Fürst Friedrich Wilhelm dem Herzogthum eine landständische Verfassung gegeben, aber erst in der Sitzung des Bundestages vom 23. Februar 1818 konnte der Herzogliche Gesandte die Mittheilung machen, dass die durch die Verhältnisse verzögerte Eröffnung der Nassauischen Ständeversammlung in wenigen Tagen bevorstehe. Auf Grund dieses Edictes, sowie zweier weiteren vom 3. und 4. November 1815, die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, bestand die Ständeversammlung aus 2 Kammern, der Herrenbank und der Kammer der Landesdeputirten.

Zur Herrenbank gehörten als geborene Mitglieder die Prinzen des Herzoglichen Hauses nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, als erbliche Mitglieder die jeweiligen Besitzer der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, der Grafschaft Westerburg, der Herrschaften Reifenberg und Cransberg, der Grundherrlichkeiten zu Fachbach und Nievern, die Gräfliche Familie von Walderdorff und die Freiherrliche Familie vom Stein, sowie 6 erwählte Deputirten derjenigen adeligen Grundeigenthümer, welche wenigstens 21 Gulden in jedem Grundsteuer-Simplum entrichteten.

Die zweite Kammer oder die Versammlung der Landesdeputirten bestand aus 22 Mitgliedern, welche durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 7 Jahren gewählt wurden, und zwar aus: zwei von den Inspectoren der vereinigten evangelischen Geistlichkeit, einem von den Landdechanten der katholischen Geistlichkeit, einem von den Vorstehern der höhern Lehranstalten, drei von den im Simplo wenigstens 10 fl. 25 kr. entrichtenden Gewerbebesitzern aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten und 15 von den Grundeigenthümern, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens 7 Gulden beitrugen, gewählten, wobei aber nur solche Grundeigenthümer aus ihrer Mitte gewählt werden durften, welche wenigstens 21 Gulden Grundsteuer in Simplo entrichteten.

Durch landesherrliches Edict vom 5. April 1848 wurde diese Zusammensetzung der landständischen Versammlung abgeändert und die Repräsentation des Landes in Einer Kammer beschlossen, wozu jeder volljährige Gemeindebürger wahlberechtigt und die Wählbarkeit zum Abgeordneten von einem bestimmten Vermögensbesitz nicht abhängig war. Das Herzogthum wurde in 14 Wahlkreise getheilt, welche 41 Abgeordnete zu wählen hatten.

Digitized by Google

Eine neue Zusammensetzung der Ständeversammlung erfolgte unter Aufhebung jenes „provisorischen" Gesetzes am 25. November 1851.

Eingeführt wurden wiederum zwei Kammern. Mitglieder der ersten Kammer waren: Die Prinzen des herzoglichen Hauses nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, der Erzherzog Stephan von Oesterreich, (als Besitzer der Standesherrschaft Holzappel und Schaumburg), das Fürstliche Haus Wied, die Gräfliche Familie von Leiningen-Westerburg, die Gräfliche Familie von Waldbott-Bassenheim, die Gräfliche Familie von Walderdorff, die Freiherrliche Familie vom Stein, die Gräfliche Familie von Schönborn-Wiesentheid, der katholische Bischof und der evangelische Landesbischof, so wie 6 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und 3 von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden zu wählende Abgeordnete. Dabei behielt sich der Herzog vor, weitere Mitglieder zu dieser Kammer mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, unter der Einschränkung jedoch, dass dieselben wenigstens 200 Gulden zu jedem Steuersimplum beitragen mussten. Solche Ernennungen erfolgten für die Freiherren: von Schütz zu Holzhausen, von Zwierlein und von Dungern. Die jeweiligen Häupter dieser standes- und grundherrlichen, so wie der erblich berechtigten Familien hatten das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das 25. Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, konnten sich auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Die zweite Kammer bestand aus 24 Abgeordneten, welche in 24 Wahlkreisen gewählt wurden.

Nachdem durch Gesetz vom 17. October 1849 eine Umbildung der seither bestandenen Centralbehörden dahin stattgefunden hatte, dass die obere Verwaltung durch das Staatsministerium geführt werde, welches in vier Ministerialabtheilungen für Justiz, Inneres, Kriegswesen und Finanzen zerfiel, wurde unterm 24. Juli 1854 diese neue Organisation als nicht mehr den Verhältnissen entsprechend erkannt und die früher bestandene Einrichtung mit nur wenigen Modificationen wieder eingeführt.

Auf Grund derselben bildete das Staatsministerium die oberste Verwaltungsbehörde. Ihm stand ein Staatsminister vor, dem ein Ministerialdirector und drei Ministerialräthe untergeben waren. Beigeordnet war ihm ein aus unbesoldeten Mitgliedern bestehender Staatsrath. Dem Staatsministerium waren direct untergeordnet: die Landesbank, das Centralarchiv zu Idstein und die Landesbibliothek zu Wiesbaden.

Die obere Verwaltungsbehörde für die inneren Angelegenheiten war die Landesregierung, bestehend aus einem Präsidenten, sieben Räthen oder Assessoren und technischen Referenten für das Schulfach, Medicinalwesen, Forstwesen, Bauwesen und Bergwesen.

Der Landesregierung waren untergeordnet:

1) Die in §. 31 genannten 28 Justiz- und Verwaltungs-Aemter, welchen, wie dort bemerkt, von 1849—1854 durch Einführung besonderer Verwaltungsämter die Verwaltung entzogen worden war.

2) Die 28 mit den Aemtern zusammenfallenden Medicinalbezirke mit je 1 Medicinalrathe, 1 Medicinalassistenten und 1 oder mehreren Medicinalaccessisten, so wie den Apothekern, nebst der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, den Hospitälern zu Wiesbaden und Ems und der Hebammenlehranstalt zu Hadamar.

3) Die Forstverwaltung, eingetheilt in folgende 6 Inspectionsbezirke: Dillenburg (mit den Oberförstereien: Dillenburg, Driedorf, Ebersbach, Haiger, Herborn, Johannisburg und Oberscheld); Hachenburg (Hachenburg, Herschbach, Hillscheid, Kroppach, Marienberg, Montabaur, Nauort, Selters, Wallmerod, Welschneudorf und Westerburg); Idstein (Breithardt, Burgschwalbach, Eichelbach, Idstein, Kirberg, Neuweilnau, Oberems, Wallrabenstein und Wehrheim); Nastätten (Braubach, Catzenelnbogen, Caub, Diez, Holzhausen a. d. H., Kemel, Langenschwalbach, Nassau, Nastätten, Reichenberg, und Schaumburg); Weilburg (Brandoberndorf, Hadamar, Haintchen, Merenberg, Rennerod, Runkel, Weilburg und Weilmünster); Wiesbaden (Kammerforst, Chausseehaus, Cronberg, Eltville, Hofheim, Königstein, Langenhain, Naurod, Oestrich, Platte und Weissenthurm).

4) Die Berg- und Hütten-Verwaltung, eingetheilt in die 4 Inspectionsbezirke: Dillenburg, Diez, Weilburg und Wiesbaden; so wie in die 4 gleichnamigen Markscheiderbezirke.

5) Die Bauverwaltung, eingetheilt in 7 Inspectionen für den Hochbau (Wiesbaden, Höchst, Eltville, Nassau, Limburg, Herborn und Selters), 4 Inspectionen für den Strassen-, Wege- und Brückenbau (Wiesbaden, Königstein, Hadamar und Weilburg), 2 Inspectionen für den Wasserbau am Rhein und Main, und an der Lahn.

6) Das Zuchthaus zu Diez und das Correctionshaus zu Eberbach.

7. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten: Die Gymnasien zu Wiesbaden, (1 Gelehrten- und 1 Real-Gymnasium), Weilburg und Hadamar; das Pädagogium und die Bergschule zu Dillenburg; das Landwirthschaftliche Institut auf dem Hofe Geisberg bei Wiesbaden; das evangelische Schullehrerseminar zu Usingen und das katholische zu Montabaur; die Taubstummenanstalt zu Camberg; die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden und die höhere Töchterschule daselbst; die Realschulen zu Diez, Ems, Erbach im Rheingau, Idstein, Limburg, Montabaur, Oberursel; die Real- und höheren Töchterschulen zu Biebrich-Mosbach, Geisenheim, Hachenburg, Herborn, Höchst, Langenschwalbach und Usingen, so wie die in 67 Inspectionen getheilten Elementarschulen.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Finanzen wurde von dem Finanz-Collegium besorgt, welches aus einem Präsidenten, 6 Räthen oder Assessoren, 1 Referenten für das Forstwesen und 1 Referenten für das Bauwesen bestand und dem die Staatskassendirection und die Zolldirection, wie die mit den Amtsbezirken zusammenfallenden 28 Recepturen unterstellt waren. Nicht in den Amtssitzen befanden sich folgende Recepturen: Bleidenstadt für den Amtsbezirk Wehen, Caub für St. Goarshausen, Catzenelnbogen für Nastätten, Cronberg für Königstein, Herschbach für Selters und Wallau für Hochheim. Ausser den verschiedenen Domanialverwaltungen ressortirten ferner von dem Finanz-Collegium: das Rheinzollamt zu Caub, das Mainzollamt zu Höchst, das Münzamt zu Wiesbaden, 18 Salzmagazinsverwaltungen, das Hauptsteueramt zu Biebrich mit den Steuerämtern: Caub, Höchst, Rüdesheim, Wiesbaden, Bleidenstadt, Catzenelnbogen, Cronberg, Idstein, Langenschwalbach und Usingen, so wie das Hauptsteueramt zu Oberlahnstein mit den Steuerämtern: Diez, Dillenburg, Herborn, Hachenburg, Hadamar, Herschbach, Limburg, Marienberg, Montabaur, Nassau, Rennerod, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Ems.

Die Rechnungskammer, bestehend aus einem Präsidenten oder Director und 6 Räthen oder Assessoren, führte die Aufsicht über die vorschriftsmässige Erhebung, Verwendung und Verrechnung sämmtlicher Staatseinnahmen, wie der unter Aufsicht der Landesregierung stehenden Fonds von Corporationen, namentlich der Gemeinden, Kirchen, Schulen u. s. w., besorgte die Bearbeitung der Zusammenstellung des jährlichen Staatsexigenzetats und führte die beständige Controle über sämmtliche Cassen- und Rechnungsbeamten.

Die evangelische, (seit 1817 vereinigte lutherische und reformirte) Kirche unter dem Landesbischof und dem evangelischen Kirchensenat (bis Ende 1827 unter 2 General-Superintendenten zu Wiesbaden und Weilburg) war in 19 Decanate mit 195 Pfarreien getheilt: Cronberg (12 Pfarreien), Diez (15), Dillenburg (8), Hachenburg (7), Herborn (10), Idstein (8), Kirberg (7), Langenschwalbach (8), Nassau 12), Nastätten (13), Rennerod und Marienberg (9), Runkel (8), St. Goarshausen (11), Selters (8), Usingen (16), Wallau (9), Wehen (10), Weilburg (13), Wiesbaden (11).

Auf Grund der päpstlichen Bulle „Provida solersque" vom 16. Aug. 1821 wurde 1827 für die katholische Kirche das Bisthum Limburg errichtet mit einem Bischofe und einem aus dem Decan und 5 Capitularen bestehenden Domcapitel, worin die Pfarrer von Limburg, Dietkirchen, Frankfurt und Eltville von den 5 Domherrenstellen 4 einnahmen. Das Bisthum, dem auch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt zugetheilt war, zerfiel, so weit es das Herzogthum betraf, in 15 Decanate mit 145 Pfarreien: Braubach (7 Pfarreien), Eltville (11), Hadamar (12), Höchst

Digitized by Google

(10), Idstein (9), Königstein (12), Langenschwalbach (9), Limburg (12), Meudt (10), Montabaur (11), Rennerod (6), Rüdesheim (11), Selters (9), Usingen (7), Wiesbaden (8).

Die einzelnen Pfarreien beider Kirchen und ihre Zutheilung zu den Decanaten erhellen aus §. 31.

Die oberste Justizbehörde war das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, höchste Instanz in allen Civil- und Strafrechtssachen. Es entschied zugleich als Cassationshof über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats, oder eines Assisenhofes, und als Revisionsbehörde.

Die zwei Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden bildeten die zweite Instanz in allen Civilprozessen bei einer Appellationssumme von 50 Gulden, so wie gegen alle Erkenntnisse der Justizämter in Strafsachen. Sie erkannten ferner als correctionelle Strafgerichte auf Grund der von den Justizämtern geführten Untersuchungen über alle Vergehen, welche nicht durch das Gesetz den 1849 angeordneten Assisen überwiesen waren. Die Untersuchungsbehörden für sämmtliche Assisenfälle, so wie für gewisse, durch Gesetz vom 23. December 1851 der Zuständigkeit der Assisen wieder entzogenen Sachen (z. B. Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Verbrechen des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre und einiger andern) bildeten die Criminalgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden. Die Assisen wurden an den Sitzen der beiden Hofgerichte gehalten.

Das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg umfasste die Amtsbezirke: Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hadamar, Diez, Weilburg, Reichelsheim, Hachenburg, Limburg, Wallmerod, Montabaur, Runkel und Selters, im Jahre 1864 mit 218,260 Einwohnern.

Das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden (von 1832—1849 nach Usingen verlegt) umfasste die Amtsbezirke: Wiesbaden, Wehen, Idstein, Usingen, Eltville, Rüdesheim, Hochheim, Höchst, Königstein, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach, Braubach und Nassau, im Jahre 1864 mit 236,982 Einwohnern.

Die 28 Justizämter bildeten die erste Instanz in allen Civilsachen und in allen Strafsachen, bei welchen die Strafe nicht 4 Wochen Amtsgefängniss oder 30 Gulden Geldbusse überstieg.

Hinsichtlich der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, sowie hinsichtlich der sämmtlichen auf die Ortspolizei Bezug habenden Contraventionen stand, wenn das Vergehen eingestanden war, den Bürgermeistern eine Strafcompetenz von 3 Gulden an Geld oder sechstägiger Arbeitsstrafe zu.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit war den Landoberschultheissereien übertragen, deren sich eine an jedem Amtssitze befand

Digitized by Google

Das Militär, Haupt- und Reservecontingent, betrug 5498 Mann und zwar: Infanterie 4941 in 2 Regimentern (jedes von 2 Bataillonen mit je 4 Linien- und 1 Schützencompagnie) und einem Jägerbataillon; Artillerie 480 Mann mit 16 Geschützen; Pionniere 64 Mann und 13 (Armee) Gendarmen. Ausserdem als Ersatzmannschaft ein Infanterie-Bataillon von 549 Mann, ein Ersatz-Detachement Artillerie (55 Mann) und eines dergleichen Pionniere (7 Mann), deren Mannschaft aus gedienten Leuten genommen wurde.

Vom 1. Infanterie-Regiment garnisonirte ein Bataillon in Weilburg und eines in Diez; das 2. Infanterie-Regiment und die Artillerie garnisonirten in Wiesbaden, das Jägerbataillon und die Pionniere in Biebrich.

Statt der früher zum inneren Polizeidienst bestimmten Reserve 2. Classe, welche aus den wegen geringer Gebrechen zum Liniendienst untauglichen, oder wegen häuslicher Verhältnisse befreiten, aber zum Reservedienst tauglichen, oder verpflichteten jungen Männern vom zurückgelegten 18. bis zum 25. Lebensjahre gebildet und in 1 Bataillon zu 8 Compagnien formirt war, wurde durch Gesetz vom 15. Sept. 1849 ein Landjägercorps errichtet, welches aus einem Officier als Corpscommandanten, 30 berittenen und 57 Fuss-Landjägern incl. Wachtmeistern bestand.

Digitized by Google

I. Register.

Ortschaften des Herzogthums in seinem Bestande vom Jahre

(Die gewöhnlichen Ziffern weisen auf die jedem Orte vorgesetzte die fetten Ziffern bezeichnen in §. 31 den Amtsbezirk, zu welchem gehört.)

Ackerbach, Hof. 1948. **17.**
Adamsthal. 94. **28.**
Adelsheim, Hof. 1535. **23.**
Adenroth, Hof. 1336. **23.**
Adolphseck. 74. **12.**
Aftholderbach, Hof, 302. **17.**
Ahausen. 267. **27.**
Ahlbach. 817. **6.**
Ahlhausen. 413. **5.**
Ailertchen. 787. **14.**
Algenroth. 1957. **12.**
Allendorf, A. Dillenbg. 533. **3.**
Allendorf, Amt Nastätten. 1062. **17.**
Allendorf, Amt Weilburg. 295. **27.**
Allerheiligenberg, Hof. 1282. **1.**
Allmannshausen. 1342. **15.**
Alpenrod. 369, **5.**
Alsbach. 1517. **23.**
Altburg. 412. **5.**
Altendiez. 741. a. **2.**
Altenhain. 969. **11.**
Altenkirchen. 289. **27.**
Altenkloster Höfe. 421. **5.**
Altstadt. 373. **5.**
Altweilnau. 14. **24.**
Amdorf. 546. **7.**
Angscheid, Hof. 308. **22.**
Anspach. 948. **24.**
Arborn. 864. **7.**
Arfurt. 1457. **21.**
Armada, Hof. 1027. **28.**
Arnoldshain. 1508. **24.**
Arnsbach. 24. **24.**
Arnsteiner Hof. 1283. **1.**
Arnstein, Abtei. §. 22. **2.** u. 1470. **16.**
Arnshöfen. 1427. **25.**
Arzbach. 1284. **15.**
Assmannshausen. 1032. **20.**
Astert. 392. **5.**
Attenhausen. 908. **16.**
Atzelgift. 393. **5.**
Audenschmiede. 282. **27.**
Auel. 1914. **22.**
Aulenhausen. 285. **27.**
Aulhausen. 1029. **20.**
Aull. 741. b. **2.**
Aumenau. 1903. **21.**
Auringen. 103. **28.**

Bach. 779. **14.**
Balduinstein. 1459. **2.**
Ballersbach. 558. **7.**
Bannberscheid. 1371. **15.**
Barig. 293. **27.**
Bärbach, Hof. 1068. **2.**
Bärstadt. 1930 **12.**
Baumbach. 1329. **23.**
Becheln. 897. **16.**
Bechtheim. 66. **26.**
Beilstein. 594. **7.**
Bell, Hof. 373. **5.**
Beller Hof. 1535. **23.**
Bellingen. 801. **14.**
Berg. 906. **17.**
Bergebersbach. 563. **3.**
Berger Hof. 1478. **2.**
Berghausen. 86. **17.**
Bergnassau. 886. **16.**
Bermbach, Amt Idstein. 42. **10.**
Bermbach, Amt Weilburg. 278. **27.**
Berndroth. 1950. **17.**
Berod, Amt Hachenburg. 385. **5.**
Berod, Amt Wallmerod. 1374. **25.**
Berzhahn. 1890. **19.**
Bettendorf. 1970. **17.**
Beuerbach. 67. a. **26.**
Bicken. 560. **7.**
Biebrich, Hof. 1045. **1.**
Biebrich, Amt Diez. 1493. **2.**
Biebrich, Amt Wiesbaden. 104. **28.**
Bierstadt. 98. **28.**
Bilkheim. 14
Birlenbach.
Bladernheim
Blaumhöfen.
Bleidenbach
Bleidenstadt
Bleidenstadt b. **26.**
Blessenbach
Blumenroth
Boden. 131
Bölsberg. 7
Bogel. 191
Bommersh
Boosischer
Born. 80.
Bornhofen.
Bornig. 19
Borod. 38
Brandober
Brandsch
Braubach.
Breckenh
Breitenau.
Breithardt
Breitsch
Bremberg
Bremthal.
Brennersh
Bretthaus
burg. 4
Bretthaus
berg. 8
Brombach
Bubenbor
Buch. 19
Buchenb
Buchelbo
Buchholz
Büdinger
Burbach.
Burg. 54
Burgsch
Busenha
1011.

Digitized by Google

Caan. 1334. 23.
Caden. 1439. 25.
Cadenbach, 1286. 15.
Camberg. 938. 10.
Camp. 1272. 1.
Camperhausen, Hof. 1275. c. 1.
Casdorf. 1920. 17.
Catzenelnbogen. 1061. 17.
Caub. 1057. 22.
Charlottenberg. 1483. 2.
Clarenthal. 95. 28.
Cleeberg. 934. 24.
Cleehof, Hof. 934. 24.
Cramberg. 1491. 2.
Cransberg. 1509. 24.
Cratzenbach. 13. 24.
Cröftel. 45. 10.
Cronberg. 995. 11.
Cubach. 269. 27.

Dachsenhausen. 1073. 1.
Dahlen. 1392. 25.
Dahlheim. 1271. 22.
Daisbach. 92. 26.
Dapperich, Hof. 833. 19.
Dasbach. 39. 10.
Daubach. 1351. 15.
Dauborn. 761. 13.
Dausenau. 890. 16.
Deesen. 1340. 23.
Dehlingen. 370. 5.
Dehrn. 814. 13.
Dehriss, Hof. 1535. 23.
Delkenheim. 1082. 8.
Denzerhaid, Hof. 1285. 15.
Dernbach. 1372. 15.
Dernbachs Hof. 1503. 21.
Dessighofen. 902. 16.
Deutschherrenhütte. 1053. 1.
Dickschied. 1958. 18.
Diedenbergen. 1083. 8.
Dienethal. 894. 16.
Dies. 1359. 15.
Dietenhausen. 287. 27.
Diethardt. 1962. 17.
Dietkirchen. 1453. 13.
Dietkirchen, Abtei. 1477.
Dietz. 738. 2.
Dillbrecht. 538. 3.
Dillenburg. 519. 3.
Dillhausen. 852. 27.
Dinkholder Mineralbrunnen. 1078. 1.
Dörnberg. 1482. 2.
Dörscheid. 1058. 22.
Dörsdorf. 85. 17.
Dörstheck, Hof. 1048. 1.
Dombach. 942. 10.
Donsbach. 524. 3.
Dorchheim. 882. 6.
Dorfweil. 22. 24.
Dornassenheim. 1878. 18.
Dornbacher Hof. 1942. 12.
Dorndorf. 877. 6.
Dornholzhausen. 901. 16.
Dotzheim. 107. a. 28.
Drais, Hof. 1006 4.
Draisbach. 791. 14.
Dreifelden. 1521. 23.
Driedorf. 583. 7.
Drommershausen. 273. 27.
Düringen. 1409. 25.

Eberbach, Kloster. 1017. 4.
Ebernhahn. 1364. 15.
Ebertshausen. 1063. 17.
Eddersheim. 1000. 8.
Edelsberg. 279. 27.
Egenroth. 1983. 12.
Ehlhalten. 983. 11.
Ehr. 905. 17.
Ehrnbach. 70. 26.
Ehrenthal. 1269. 22.
Ehringhausen. 1399. 25.
Ehrlich. 396. 5.
Eicharts-Hof. 413½ 5.
Eibach. 522. 3.
Eibelshausen. 566. 3.
Eibingen. 1034. 20.
Eichelbach, Hof. 18. 24.
Eichenstruth. 776. 14.
Eigenthumshof. 413½ 4.
Einhaus, Hof. 290. 27.
Eisenroth. 574. 7.
Eisen. 1401. 25.
Eisenbach 949½ 10.
Eisighofen. 87. 17.
Eitelborn. 1285. 15.
Elben. 1432. 25.
Elbingen. 1424. 25.
Elgendorf. 1344. 15.
Elkerhausen. 274. 27.
Ellar. 871, 6.
Ellenhausen. 1338. 23.
Elsoff. 858. 19.
Eltville. 1004. 4.
Elz. 1461. 6.
Emmerichenhain. 834. 19.
Emmershausen. 15. 24.
Ems. 891. 950 951. 16.
Endlichhofen. 303. 17.
Engenhahn. 36. 10.
Ennerich. 1497. 21.
Enspel. 806. 14.
Eppenhain. 985. 11.
Eppenrod. 1487. 2.
Eppstein. 977. 1079. 11.
Erbach, A. Eltville. 1010. 4.
Erbach, A. Idstein. 939. 19.
Erbach, A. Marienberg. 770 14.
Erbenheim. 99. 28.
Erdbach. 553. 7.
Ergeshausen. 1979. 12.
Erlen-Hof. 1937. 12.
Erler-Hof. 1328. 23.
Ernsthausen. 283. 27.
Esch. 49. 10.
Eschbach, Amt St. Goarshausen. 1929. 22.
Eschbach, Amt Usingen. 10. 24.
Eschborn. 996. 9.
Eschelbach. 1345. 15.
Eschenau. 1899. 21.
Eschenau, Hof. 1437. 16.
Eschenhahn. 71. 26.
Eschhofen. 1454. 13.
Espa. 1267. 24.
Espenschied. 1042. 20.
Esserod, Hof. 1059. 22.
Essershausen. 277. 27.
Ettinghausen. 1400. 25.
Ettersdorf. 1362. 15.
Etzelbach. 1423. 25.
Eufingen. 762. 13.
Ewighausen 1408. 25.
Eyershausen. 573. 3.

Fachbach. 1868. 1.
Fachingen. 747. 2.
Falkenbach. 1904. 21.

Digitized by Google

Fackenhofen, Hof 53. 10.
Falkenstein. 1884. 11.
Fasanerie. 94. 28.
Faulbach, A. Hadamar. 810. 6.
Faulbach, Amt Selters. 1520. 23.
Fehl. 783. 14.
Feldbach, Hof. 525. 3.
Fellerdilln. 537. 3.
Filsen. 1278. 1.
Finsternthal. 31. 24.
Fischbach, Amt Königstein. 984. 11.
Fischbach, Amt Langenschwalbach. 1935. 12.
Flacht. 751. 2.
Flammersbach. 532. 3.
Fleisbach. 556. 7.
Flörsheim. 999. 8.
Frauenstein. 1027. 28.
Freiendiez. 745. 2.
Freienfels. 270. 27.
Freilingen. 1516. 23.
Freirachdorf. 1570. 23.
Frickhofen. 876. 6.
Friedrichsthal. 1510. 24.
Frohnhausen. 528. 3.
Fronborner Hof. 1880. 22.
Frücht. 1874. 1.
Fürfurter Höfe. 274. 27.
Fussingen. 874. 6.

Gackenbach. 1358. 15.
Gaisgarten, Hof. 1019. 4.
Gansenbach, Hof. 53. 10.
Gaudernbach. 1900. 21.
Gehlert. 374. 5.
Geilnau. 1486. 2.
Geisenheim. 1030. 20.
Geisig 903. 16.
Gemmerich. 1074. 1.
Gemünden, Amt Rennerod. 1889. 19.
Gemünden, Amt Usingen, 30. a. 24.
Georgenborn. 107. b. 28.
Georgenthal, Hof. 53. 10.
Gerolstein. 1026. 1942. 12.
Gershasen. 1894. 19.
Giershausen. 1488. 2.
Giessenhausen. 394. 5.
Gieshübel, Hof. 1964. 12 und § 28. 4. c.
Girkenrod. 1413. 25.
Girod. 1390. 25.
Glashütten 975. 11.
Gnadenthal, Hof. 764. 13.
Goddert. 1534. 23.
Goldhausen. 1395. 25.
Gondersdorf. 552. 7.
Görgeshausen 1387. 25.
Görsroth. 72. 26.
Gottesthal, Kloster. 1021. 4.
Grävenеck. 276. 27.
Grävenwiesbach. 4. 24.
Grebenroth. 1981. 12.
Greiffenklau'scher Hof. 1007. 4.
Grenzau. 1335. 23.
Grenzhausen. 1527. 23.
Grenzloch, Hof. 1049. 1.
Griesheim. 955. 9.
Gronau, Hospital. 1986. 12.
Groroth, Hof. 1027. 28.
Grossholbach, 1388. 25.
Grosseifen 777. 14.
Guckheim. 1419. 25.
Gückingen. 743. 2.
Gusternhain. 592. 7.
Gutenacker. 1071. 16.
Gutenau, der obere Hof. 900. 16.
Gutenau, der untere Hof. 889. 16.

Habenscheid, Hof. 1495. 2.
Hachenburg. 368. 5.
Hadamar. 809. 6.
Härtlingen. 1431. 25.
Hahn, Amt Marienberg. 795. 14.
Hahn, Amt Wallmerod. 1422. 25.
Hahn, Amt Wehen. 81. 26.
Hahnen-Hof. 1036. 20.
Hahnstätten. 754. 8.
Haiern. 597. 7.
Haiger. 530. 3.
Haiger-Hütte. 541. 3.
Haigerseelbach. 534. 3.
Haindorf. 1425. 25.
Haintchen. 944. 24.
Halbs. 1886. 19.
Hallgarten. 1022. b. 4.
Hambach, Amt Diez. 744. 2.
Hambach, Amt Wehen. 62. 26.
Hangenmeilingen. 823. 6.
Hanwerth. 403. 5.
Hardt. 769. 14.
Harheim. 994. 9.
Hartenfels. 1443. 23.
Hasenhof. 1276. 1.
Hasselbach, Amt Usingen. 914½. 24.
Hasselbach, Amt Weilburg. 296. 27.
Hasselborn. 9. 24.
Hassenberger Hof. 1952. 12.
Hattenheim. 1016. 4.
Hattersheim. 962. 9.
Haus, das alte. 526. 3.
Haus, das neue. 527. 3.
Hausen, Amt Diez. 1460. 2.
Hausen, A. Hadamar. 875. 6.
Hausen, A. Selters, s. Trierisch Hausen.
Hausen, Amt Usingen. 25. 24.
Hausen, Amt Wehen. 91. 26.
Hausen vor der Höhe. 1931. 12.
Hausen vor der Sonne, Hof. 1883. 9.
Heckholzhausen. 1896. 21.
Heddernheim. 1001. 9.
Heftrich. 41. 10.
Heilberscheid. 1384. 25.
Heiligenborn. 593. 7.
Heiligenroth. 1373. 15.
Heimbach. 1944. 12.
Heimborn. 395. 5.
Heinrichshof. 1051. 1.
Heinzenberg. 5. 24.
Heistenbach. 742. 2.
Heisterberg. 589. 7.
Helferskirchen. 1444. 23.
Hellenhahn. 827. 19.
Hennethal. 56. 26.
Heppenhof. 1917. 22.
Herborn. 543. 7.
Herbornseelbach. 559. 7.
Hergenroth. 1887. 19.

Digitized by Google

Heringen. 914. 12.
Herold. 1978. 17.
Herschbach, Amt Selters. 1307. 22.
Herschbach, Amt Wallmerod. 1414. 25.
Herschbacher Kellereihof. 1535. 22.
Hessloch. 101. 28.
Hettenhain. 1936. 12.
Heuchelheim. 824. 6.
Heuzert. 397. 5.
Hilgenroth. 1960. 12.
Hilgert. 1519. 23.
Hillscheid. 1300. 15.
Himburg. 1436. 25.
Himmighofen. 1923. 17.
Hinterforst, Hof. 1937. 12.
Hinterkirchen. 788. 14.
Hintermeilingen. 872. 6.
Hintermühlen. 803. 14.
Hinterwald. 1075. 1.
Hirschberg, Amt Diez. 750. 2.
Hirschberg, Amt Herborn. 548. 7.
Hirschhausen. 271. 27.
Hirtscheid. 371. 5.
Hirzen. 1337. 23.
Hirzenhain. 572. 3.
Hochheim. 998. 8.
Höchst. 953. 9.
Höchstenbach. 384. 5.
Höhn. 785. 14.
Höhr. 1299. 15.
Hölsenhausen. 789. 14.
Hömberg. 884. 16.
Hörbach. 547. 7.
Hörder-Hof. 1498. 21.
Hof. 784. 14.
Hofen. 1907. 21.
Hofheim. 961. 9.
Hohenrheiner Eisenhütte. 1871. 1.
Hohenroth. 588. 7.
Hohensayner Hof. 418. 5.
Hohlenfels, Hof. 88. 17.
Hohenstein. 1964. 12.
Holler. 1350. 15.
Hollrich, Hof. 1470. 16.
Holzappel. 1478. 2.
Holzhausen auf der Haide. 1966. 17.
Holzhausen über Aar. 1965. 26.
Holzheim. 753. 2.
Homberg. 836. 19.
Horbach. 1360. 15.
Horhausen. 1479. 2.
Hornau 987. 11.
Horressen. 1346. 15.
Hosten. 1368. 15.
Hübingen 1361. 15.
Hüblingen. 856. 19.
Hühnerberger-Hof. 1872. 1.
Hütte. 377. 5.
Hundsangen. 1376. 25.
Hundsdorf. 1518. 23.
Hundstadt. 6. 24.
Hundstall. 20. 24.
Hunzel. 907. 17.
Huppert. 1938. 12.

Idstein. 33. 16.
Igstadt. 1084. 8.
Illfurth. 778. 14.
Johannisberg, Dorf. 1039. 20.
Johannisberg, Schloss. 1476.
Johannisburg, Hof. 866. 27.
Irmtraud. 831. 19.
Isselbach. 1490. 2.

Kackenberg. 792. 14.
Kahlbach. 993. 9.
Kalkofen, Amt Diez. 1484. 2.
Kalkofen, Amt Nassau. 1471. 16.
Kaltenholzhausen. 755. 2.
Kammerforst. 1331. 23.
Kammerforst-Häuser. 1037. 20.
Karnhöfen. 1405. 25.
Katharinenbrunn. 527. 3.
Kehlbach. 1975. 1.
Kehr, Hof. 1470. 16.
Kellershof. 413½. 5.
Kelkheim. 988. 11.
Kemel. 1937. 12.
Kemmenau. 892. 952. 16.
Kesselbach. 78. 26.
Kestert, s. Ober- und Niederkestert.
Kettenbach. 90. 26.
Ketternschwalbach. 67. b. 26.
Kiedrich. 1015. 4.
Kirberg. 910. 13.
Kirburg. 414 5.
Kirchähr. 1357. 15.
Kirschhofen. 268. 27.
Kirschheimersborn, Hof. 1050. 1.
Kleeberg, Hof. 368. 5.
Kleinholbach. 1389. 25.
Klingelbach. 1060. 17.
Klinger Schützenhaus. 1013 4.
Kloppenheim. 100. 28.
Köbeler Hof. 1976. 16.
Kölbingen. 1438. 25.
Königshofen. 40. 10.
Königstein. 967. 11.
Kördorf, 1976. 16.
Korb 416. 772. 5.
Krempeler Hof 859. 19.
Kriftel. 963. 9.
Kroppach. 391. 5.
Krümmel. 1310. 23.
Kuhnhöfen. 1428. 25.
Kundert. 398. 5.

Laad. 379. 5.
Lahr. 870. 6.
Laimbach. 280. 27.
Langenau. 1882. 16.
Langenaubach. 531. 3.
Langenbach, Amt Hachenburg. 417. 5.
Langenbach, Amt Marienberg. 768. 14.
Langenbach, Amt Weilburg. 291. 27.
Langenbaum. 1522. 23.
Langendernbach. 879. 6.
Langenhahn. 802. 14.
Langenhain. 1086. 8.
Langenscheid, 1485. 2.
Langenschwalbach. 1943. 18.
Langenseifen. 1934. 12.
Langhecke. 1451. 1502. 21.

Langschied. 1984. 12.
Langwiesen. 1393. 25.
Laubach. 30. b. 24.
Laubuseschbach. 1499. 21.
Laufenselden. 1943. 12.
Laurenburg. 1481. 2.
Lauterbach, Hof. 398. 5.
Lautert. 1987. 22.
Lautzenbrücken. 418. 5.
Lenzhahn 37. 10.
Leuterod. 1367. 15.
Liebenberg, Hof. 1964. 12.
Liebenscheid. 848. 14.
Lierschied. 1913. 22.
Limbach, Amt Hachenburg. 399. 5.
Limbach. Amt Wehen. 57. 26.
Limburg. 1447. 12.
Limburg, Abtei. 1144. a.
Linden. 1523. 23.
Lindenholzhausen. 1452. 13.
Lindenthal 94. 28.
Lindschied. 1945. 12.
Linter. 760. 13.
Lipporn. 306. 29.
Lochheim, 1416. 25.
Lochum. 372. 804. 5.
Löhnberg. 298. 27.
Löhnberger Hütte. 868. 27.
Löhnfeld. 847. 14.
Lohrheim. 758. 2.
Lollschied. 1925. 16.
Lorch. 1035 20.
Lorchhausen. 1036. 20.
Lorsbach. 1085. 8,
Ludwigsbrunn. 526. 3.
Ludwigsburg, Hof. 1902. 21.
Lützelau, Hof. 398. 5.
Luckenbach. 400. 5.
Lützendorf. 286. 27.
Lykershausen. 1274. 1.

Mademühlen. 587. 7.
Mainzer Haus. 1052. 1.
Mähren. 1420. 25.
Malmeneich. 812. 1382. 6.
Mammolshain. 974. 11.
Mandeln. 564 3.
Manderbach. 540. 3.
Mappen, Höfe. 1024. 4.
Mapper Schützenhaus. 1022. b. 4.
Mappershain. 1985. 12.
Marienberg. 767. 14.
Marienfels. 904. 17.
Marienhausen. 1314. 23.
Marienhausen, Kloster. 1029. 20.
Marienrachdorf. 1309. 23.
Marienstatt. 1475. 5.
Marienthal, Hof. 1031. 20.
Maroth. 1311. 23.
Martenroth. 1980. 12.
Marxheim. 964. 8.
Marzhausen. 401. 5.
Massenheim. 1086. 8.
Mauch, Hof. 890. 16.
Maulof. 18. 24.
Mausloch, Hof. 1283. 1.
Mayenberger Hof. 851. 27.
Maxsain. 1513. 23.
Mechtildenhäuser-Hof. 1093. 8.
Medenbach, Amt Herborn, 555. 7.
Medenbach, Amt Hochheim. 1088. 8.
Meisenburg, Hof. 1427. 25.
Mengerskirchen. 850. 27.
Mensfelden. 949. 13.
Merenberg. 292. 27.
Merkelbach. 375. 5.
Merkelbach, Hof. 1336. 23.
Merkenbach. 557. 7.
Merzhausen 26. 24.
Meudt, 1391. 25.
Michelbach, Amt Usingen. 11. 24.
Michelbach, Amt Wehen. 65. 26.
Michelbacher Hütte. 53. 26.
Miehlen. 302. 17.
Miellen. 1870. 1.
Misselberg. 895. 16.
Mittelahr. 1397. 25.
Mittelhattert. 376. 5.
Mittelheim. 1020. 4.
Mittelhofen. 862. 19.
Mittelfischbach. 1066. 17.
Möhrendorf. 838. 19.
Möllingen. 1483. 25.

Digitized by Google

Niederauroff. 69. 26.
Niederbachheim. 1974. 1.
Niederbrechen. 1449. 13.
Niederdorf. 1445. 23.
Niederelbert. 1352. 15.
Niederems. 51. 10.
Niedererbach, 1386. 25.
Niederfischbach (ausgegangen). 1064.
Niedergladbach. 1023. 12.
Niedergladbach, Hof. 1456. 21.
Niederhadamar. 811. 6.
Niederhahn 1429. 25.
Niederhattert. 378. 5.
Niederhaid, Hof. 1341. 23.
Niederhöchstadt. 997. 11.
Niederhofheim. 1883. 9.
Niederjosbach. 979. 10.
Niederkestert. 1279. 22.
Niederlahnstein. 1281. 1.
Niederlauken. 28. 24.
Niederlibbach. 60. 26.
Niedermeilingen. 1953. 12.
Niedermörsbach. 404. 5.
Niederneisen. 752. 2.
Niedernhausen. 38. 10.
Niederreifenberg. 1505. 24.
Niederrossbach, Amt Dillenburg. 539. 3.
Niederrossbach, Amt Hachenburg. 423. 5.
Niederrossbach, Amt Rennerod. 842. 19.
Niederroth. 44. 10.
Niedersayn. 1404. 25.
Niederscheld. 520. 3.
Niederseelbach, 34. 10.
Niederselters. 1458. 10.
Niedershausen. 867. 27.
Niedertiefenbach, Amt Hadamar. 818. 6.
Niedertiefenbach, Amt Nassau. 1924. 16.
Niederwalluf. 1009. 4.
Niederwalmenach. 1916. 22.
Niederweyer. 816. 6.
Niederzeuzheim. 820. 6.
Niesnerischer Hof. 1535. 23.
Nievern. 1869. 1.
Nister, Amt Hachenburg. 381. 5.
Nister, Amt Rennerod. 839. 19.
Nochern. 1912. 22.
Nomborn. 1385. 25.
Nordenstadt. 1089. 8.
Nordhofen. 1528. 23.
Norken. 420. 5.
Nothgottes, Kloster. 1031. 20.

Oberahr. 1396. 25.
Oberauroff. 68. 26.
Oberbachheim. 1973. 1.
Oberbrechen. 1448. 13.
Oberelbert. 1355. 15.
Oberems. 46. 10.
Obererbach. 1377. 25.
Oberfalkenborn, Hof. 1076. 1.
Oberfischbach, 1070. 17.
Obergladbach. 1024. 12.
Obergladbach, Hof. 1456. 21.
Oberhaid. 1341. 23.
Oberhattert. 380. 407. 5.
Oberhausen. 1378. 25.
Oberhausen, Hof. 84. 2.
Oberhöchstadt. 971. 11.
Oberjosbach. 978. 10.
Oberkestert. 1280. 22.
Oberlahnstein. 1044. 1.
Oberlauken. 29. 24.
Oberlibbach. 61. 26.
Oberliederbach. 1090. 9.
Obermeilingen. 1954. 12.
Obermörsbach. 408. 5.
Oberndorf. 577. 7.
Oberneisen. 756. 2.
Obernhain. 947. 24.
Obernhof. 759. 16.
Oberreifenberg. 1504. 24.
Oberrossbach, Amt Dillenburg. 568. 3.
Oberrossbach, Amt Hachenburg. 422. 5.
Oberrossbach, Amt Rennerod. 841. 19.
Oberroth, Amt Idstein. 43. 10.
Oberroth, Amt Rennerod. 860. 19.
Obersayn. 1426. 25.
Oberscheld. 521. 3.
Oberseelbach. 35. 10.
Oberselters. 940. 10.
Obershausen. 869. 27.
Obertiefenbach, Amt Nastätten. 1968. 17.
Obertiefenbach, Amt Runkel. 1905. 21.
Oberursel. 989. 11.
Oberwalluf. 1008. 4.
Oberwalmenach. 1988. 22.
Oberweyer. 815. 6.
Oberwies. 888. 16.
Oberzeuzheim. 822. 6.
Odersbach. 299. 27.
Odersberg. 865. 7.
Oellingen. 786. 14.
Oelsberg. 1922. 17.
Oestrich. 1021. 4.
Oetzingen. 1366. 15.
Offdilln. 569. 3.
Offenbach. 561. 7.
Offenthal, Hof. 1911. 22.
Offheim. 813. 6.
Ohren. 911. 13.
Okriftel. 1097. 9.
Oranienstein. 739. 2.
Orlen. 78. 26.
Osterspai. 1877. 1.
Otteser, Hof 1881. 22.

Panrod. 89. 26.
Patersberg. 1911. 22.
Patfester Hof. 1042. 20.
Pfaffenwiesbach. 1512. 24.
Pfeifensterz. 1435. 25.
Pfuhl. 780. 14.
Philippstein. 290. 27.
Pissighofen. 1921. 17.
Platte, Jagdschloss. 77. 28
Pohl. 1926. 16.
Pottasche, Hof. 1876. 1.
Pottum. 830. 19.
Prath. 1270. 22.
Pressberg 1037. 20.
Probbach. 853. 27.

Digitized by Google

Püschen. 790. 14.
Pütschbach 1379. 25.

Quirnbach. 1531. 22.

Rabenscheid. 591. 7.
Rambach. 97. 28.
Ramschied. 1932 12.
Ransbach. 1328. 22.
Ransel. 1038. 20.
Rauenthal. 1013. 4.
Reckenroth. 1949. 17.
Reckenthal. 1348. 15.
Rehe. 835. 19.
Reichartshausen, Schloss. 1022. a. 4.
Reichelsheim. 301, 18.
Reichenbach. 48. 19.
Reichenberg. 1915. 22.
Reichenborn. 297. 27.
Reinborn. 50. 10.
Reitzenhain. 1917. 22.
Rembs, Hof. 1517. 23.
Rennerod. 825. 19.
Rettershain. 1989. 22.
Rettert. 304. 17.
Riedelbach. 2. 24.
Rittershausen. 570. 3.
Ritzhausen. 782. 14.
Rod am Berg. 19. 24.
Rod an der Weil. 12. 24.
Rodenbach. 536. 3.
Rodenberg. 584. 7.
Rodenroth. 596. 7.
Röders, Hof. 1884. 11.
Rohnstadt. 284. 27.
Rohnstadt, Hof. 53. 19.
Rossbach. 422. 423. 5.
Rossberg. Hof. 1342. 13.
Roth, Amt Herborn. 551. 7.
Roth, Amt Nassau. 1927. 16.
Roth, Amt Wallmerod. 1411. 25.
Rother Hof. 1951. 12.
Rothenbach. 1434. 25.
Rotzenhahn. 800. 14.
Rückeroth. 1533. 23.
Rückershausen, Amt Rennerod. 857. 19.
Rückershausen. Amt Wehen. 93. 20.
Rüdel, Hof. 308. 22.
Rüdesheim. 1028. 20.
Runkel. 1496. 21.
Runkel vor der Brücke 1906. 21.
Ruppach. 1402. 25.
Ruppenrode. 1489. 2.
Ruppertshain. 986. 11.
Ruppertshofen. 1918. 17.

Saalschied 1470. 16.
Saynerholz. 1403. 25.
Sainscheid 1417. 25.
Salz. 1410. 25.
Salzburg. 840. 19.
Sauerthal. 1879. 22.
Sauerthal, Vorstadt von Montabaur. 1342. 15.
Schadeck. 1895. 21.
Schanzenhof. 77. 26.
Schauferts Hof. 1069. 2.
Schaumburg. 1492. 2.
Schebest, Hof. 1977. 16.
Scheid. 1480. 2.
Schelbusch, Hof. 1960. 17.
Schellenberg. 828. 19.
Schenkelberg. 1308. 22.
Scheuern. 885. 16.
Scheuernberger Hof. 268. 27.
Schierstein. 106. 28.
Schiesheim. 76. b. 2.
Schlangenbad. 1025. 1930. 12.
Schlossborn. 982. 11.
Schmidthahn. 1524. 23.
Schmitten. 1507. 24.
Schneidhain. 970. 11.
Schönau. 305. 1474. 22.
Schönbach. 550. 7.
Schönberg. Amt Königstein. 972. 11.
Schönberg, Amt Marienberg. 793. 14.
Schönberg, Amt Wallmerod. 1430. 25.
Schönberg, Hof. 1438. 25.

Stahlhofen, Amt Montabaur. 1353. 15.
Stahlhofen, Amt Rennerod. 1888. 19.
Stahlhofen, Amt Selters. 1535. 23.
Stangenroth. 774. 14.
Standt. 1369. 15.
Steckenroth. 64. 26.
Steeg, Hof. 1947. 13.
Steeten. 1908. 21.
Stein, Amt Hachenburg. 411. 5.
Stein, A. Marienberg. 844. 14.
Stein, Burg. 887. 16.
Steinbach, Amt Dillenburg. 535. 3.
Steinbach, Amt Hadamar. 819. 6.
Steinbrücken. 565. 3.
Steinebach. 1526. 23.
Steinefrenz. 1380. 25.
Steinen. 1586. 23.
Steinfischbach. 17. 19.
Steinheim, Hof. 1005. 4.
Steininger Hof. 1277. 1.
Steinsberg. 1494. 2.
Stenzel, Hof. 273. 27.
Stephanshausen. 1040. 20.
St. Goarshausen. 1909. 22.
Stierstadt. 990. 11.
Stockhausen. 781. 14.
Stockum. 808. 14.
Strasse. 1537. 23.
Strassebersbach. 562. 3.
Streithausen. 409. 5.
Streithäuser Hof. 413½. 5.
Strinz-Margarethä. 59. 26.
Strinz-Trinitatis. 55. 26.
Stromberg. 1304. 23.
Strüth. 307. 22.
Sulzbach, Amt Höchst, 1096. 2.
Sulzbach, Amt Nassau. 896. 16.

Thalheim. 821. 6.
Thron. 946. 24.
Tiefenthal, Kloster. 1014. 4.
Todtenberg. 805. 14.
Treisberg. 32. 24.
Treisfurt, Hof. 1456. 21.
Trierisch-Hausen. 1312. 23.
Tringenstein. 575. 2.

Uckersdorf. 545. 2.
Uebernthal. 578. 7.
Unnau. 771. 14.
Unterfalkenborn, Hof. 1077. 1.
Unterliederbach. 1091. 9.
Untershausen. 1354. 15.
Urdorf. 794. 14.
Usingen. 3. 14.

Vielbach. 1530. 23.
Villmar. 1456. 21.
Vockenhausen. 980. 10.
Vollraths, Schloss. 1033. 20.

Wachholder Hof. 1011. 4.
Wahlrod. 388. 5.
Wahnscheid. 1415. 25.
Waigandshain. 837. 19.
Waldaubach. 590. 7.
Waldernbach. 873. 6.
Waldhausen. 300. 27.
Waldmannshausen. 880. 6.
Waldmühlen. 826. 19.
Walfeld, Hof. 1330. 23.
Wallau, 1080. 8.
Wallbach. 58. 26.
Wallendorf. 595. 2.
Wallenfels. 576. 2.
Wallrabenstein. 54. 10.
Wallmerod. 1375. 25.
Walsdorf. 52. 10.
Wambach. 1933. 12.
Wasenbach. 1876. 2.
Watzelhain. 1939. 12.
Watzhahn. 75. 26.
Wehen. 77. 26.
Wehrheim. 945. 24.
Wehrholz, Hof. 266. 27.
Weidelbach. 567. 3.
Weidenbach. 1963. 17.
Weidenhahn. 1407. 25.
Weilbach. 959. 8.
Weilburg. 266. 27.
Weilmünster. 281. 27.
Weinähr. 1473. 16.
Weinbach. 275. 27.
Weinbach, Hof. 1498. 21.
Weiperfelden. 1094. 24.
Weisel. 1059. 22.
Weisenberg. 849. 14.
Weissenthurm, Forsthaus. 1037. 20.
Weisskirchen. 992. 11.
Welkenbach. 389. 5.
Wellmich. 1268. 22.
Welschneudorf. 1356. 15.
Welterod. 308. 22.
Weltersburg. 1421. 25.
Wengenroth. 1891. 19.
Werker Hof. 1038. 20.
Weroth. 1381. 25.
Wernborn. 1511. 24.
Werschau. 1450. 13.
Westerburg. 1885. 19.
Westerfeld. 23. 24.
Westernohe. 861. 19.
Westert, Hof. 1431. 25.
Weyer, Amt Runkel. 1501. 21.
Weyer, Amt St. Goarshausen. 1928. 22.
Wicker. 960. 8.
Wied. 382. 5.
Wiesbaden. 94. 28.
Wildsachsen. 1092. 8.
Wilhelmsdorf. 27. 24.
Willingen. 846. 14.
Wilmenroth. 1893. 19.
Wilsenroth. 878. 6.
Winden, Amt Nassau, 1472. 16.
Winden, Amt Usingen, 16. 24.
Windhof, Hof. 266. 27.
Wingert. 410. 5.
Wingsbach. 83. 26.
Winkel. 1033. 20.
Winkelbach. 390. 5.
Winkels. 854. 27.
Winnen. 1892. 19.
Winterroth, Hof. 1341. 23.
Wintersberg, Hof. 1054. 1.
Wintershof. 405. 5.

Digitized by Google

Winterwerb. 1972. **1**.
Wippach, Hof. 1897. **21**.
Wirbelau. 1901. **21**.
Wirges. 1363. **15**.
Wirscheid. 1333. **23**.
Wisper. 1940. **12**.
Wissenbach. 529. **3**.
Wittgert. 1339. **23**.
Witzelbach, Hof. 1431. **25**.
Wölferlingen. 1515. **23**.
Wörsdorf, Amt Idstein 53. **10**.
Wörsdorf, Amt Wallmerod. 1418. **25**.
Wolfenhausen. 1593. **21**.
Wollmerschied. 1041. **20**.
Würges. 943. **10**.
Würzenborn 1347. **15**.
Wüstems. 47. **10**.
Zeh
Zeh
Zeil
Zim
Zim
Zoll
Zorn
Zürl

II. Register

der früher Nassauischen Ort

(Die fetten Ziffern weisen stets auf die römischen Ziffern

Abtsroda. **1**. v.
Achenbach. 619.
Acker. 430. a. 1208. 1775.
Adorf. 1206.
Affholderbach. 655.
Ahl. **1**. s.
Ahlbach. 452.
Ahrd. 1859.
Ahrenfels. 1468.
Aich. 316.
Alberthofen. 1585.
Albertshofen. **4**. n.
Albishaus. **4** k.
Albisheim. 347.
Albisreute **4**. l.
Albshausen. 1812.
Alchen. 726.
Allenbach. 682.
Allendorf. 1837.
Allmersbach. 1180.
Almendorf. **1**. g.
Almus **1**. a.
Alsau 1105.
Alsdorf. 1226.
Alsenz. 365.
Altbaxen. **3**. b.
Altdorf. 257.
Altebruch. 674.
Alte Hütte. 1711.
Altenberg. 1813.
Altenburg. 1679.
Altenhof. **1**. h. v.
Altenhofen. 1682.
Altenkirchen. 1147. 1860.
Altenseelbach. 931.
Altenstädten. 1861.
Altenwied. 1738.
Altglashütten. **1**. q.
Altmengede. **3**.
Altwied. 1543.
Altweiler. 230.
Amberg. **4**. c.
Amelunxen **3**. c
Ammerich. 1755.
Amteroth. 1181.
Anhausen. 1539.
Anstoss. 711.
Anzhausen. 642.
Apfelbach. **1**. c.
Aepfelbach. 1222.
Appenberg. **4**. l.
Arenberg. 1297.
Ariendorf. 1107. 1469.
Armenhof. **1**. a.
Arneck. **4**. l.
Arzell. **1**. e.
Arzheim. 1290.
Ascheid. 1584.
Asbach. 1623. a.
Asdorf. 717.
Asslar
Atzba
Ander
Bache
Backh
Baient
Bande
Bannr
Bärenc
Bärenv
Batten
Baumg
Bausch
Beimba
Bechlin
Bellers
Belzenh
Bendorf
Bennau
Bennha
Berg. 4.
Bergatr
Berghau
Bermol.
Bernbac
Bernhar
Berschw
Beschlie
Bertenau

Digitized by Google

Berzhausen. 512.
Besges 1. p.
Best. 253.
Bettgenhausen. 513.
Betzdorf. 1227.
Betzenrod. 1. e.
Beul. 1150.
Beyenbach. 635.
Bieberstein. 1. a.
Biersdorf. 1256.
Biesert. 232.
Bietschied. 165.
Bildstock. 199.
Binningen. 4. n.
Birkenbeul. 468.
Birkenseifen 1703.
Birlenbach. 614.
Birnbach. 424.
Bischheim. 343.
Bischmisheim. 112.
Biskirchen. 1841.
Bissenberg 1842.
Bitzbruch. 499.
Bitze. 1784.
Bitzen. 475.
Blankenau 1. b. 3. b.
Blasbach. 1864.
Bleckhausen. 1203.
Bleicheid. 1808.
Blies-Ransbach. 116.
Blinzer 4. k.
Blitzenreute. 4. b.
Blönried. 4. c.
Blümelsweiler. 4. g.
Blumeneck. §. 24. Einl.
Bockenbach. 703.
Bockseifen. 718.
Böckels. 1. g.
Bodes 1. e.
Bödexen. 3. b.
Bodnegg. 4. d.
Bolanden. 344.
Bonbaden. 1814.
Bonefeld. 1569.
Borbels 1. i.
Borscheid. 1716.
Börstadt. 363.
Bosch. 1. i.
Böschen. 710.
Boschhütten. 698.
Bosseborn. 3. b.
Bottenbach. 699.
Bottenberg. 736.
Boxberg 1. a.
Brachbach. 1229.
Brambauerschaft. 2.
Brand 1. a.
Branders 1. e.
Brandlos. 1. b.
Brauersdorf. 636.
Brauhaus 1. b.
Braunfels. 1811.
Brebach. 121.
Brechhofen. 1615.
Brechten. 2.
Brehmen. 1. i.
Breibach. 1187. 1586.
Breitbach. s. Rhein- und Waldbreitbach.
Breitenau. 1. c.
Breitenbach. 643. 1843.
Breitscheid. 464. 1798. 1601.
Breitzbach 1. i.
Bremscheid. 1778.
Brenkhausen. 3. b.
Brenzenhofen. 4. o.
Breunchweiler. 362.
Briehen. 4. n.
Bronzell. 1. g.
Brochenzell. 4. e.
Brubbach 1587.
Bruche. 1228.
Bruchen. 1721.
Bruchertseifen. 472.
Bruchhausen. 1111. 3. d, g.
Brückenau. 1. c.
Brückrachdorf. 1575.
Brunnhartshausen. 1. f.
Bubenbühl. 4. h.
Buchen. 647. 797.
Buchenau. 1. e.
Buchenberg. 1. r.
Buchholz. 1656.
Buchsen. 4. b.
Budingen. 111.
Büchenrod 1. r.
Bühl. 728.
Bühlingen. 1720.
Büllesbach, 1665.
Buppenhausen. 4. i,
Burbach. 139. 340. 918.
Bürbach. 602.
Bürden. 1771.
Bürdenbach. 1316.
Burgheim. 258.
Burghof. 1127.
Burgholdinghausen. 693.
Burglahr. 1123.
Burgsolms. 1815.
Burkardshöfe. 1. g
Buss. 225.
Busenberg. 4. n.
Busenhausen. 1149.
Bussmann. 4. k.
Büsch. 1639.
Buschhorn. 4. c.
Buschgottbardshütten. 610.
Büst. 253.
Büttgenbach. §. 12.
Bütten. 246.
Buttlar 1. i.

Caan. 600.
Carlsborn. 130.
Casbach. 1109. 1113.
Castel. 1002.
Catzenfurth. 1814.
Cöln. 152.
Cölschhausen. 1845.
Combar. 1134.
Corvey. 3. f.
Craam. 1192.
Credenbach. 701.
Crissenbach, 638.
Crofdorf. 310
Crombach. 690.
Curhof. 166.

Daaden. 1257.
Dahlbruch. 687.
Dahlherda. 1. q.
Dammersbach. 1. o,
Dammig. 1662.
Dannenfels. 352.
Dasbach. 447. 1713. 1800.
Dasburg. §. 12.
Dattenberg. 1105.
Daubhausen. 1846.
Dauersberg. 1230.
Daufenbach. 1602.
Datzenroth. 1544.
Dellingen. 486.

Dendert. 1597.
Derlin. 183.
Dermbach. 1231. 1. f.
Dernbach. 1619.
Derschen. 1258.
Deusen. 2.
Deusterseifen. 1223.
Deuz. 1139.
Deutz. 637.
Dhonfessel. 244.
Dickten. 1196.
Diedendorf. 235.
Diedingen. 136.
Diedorf. 1. f.
Diepenseifen. 1638.
Dieperzen. 1151.
Diepoldshofen. 4. o.
Dierdorf. 1574.
Dietebruch. 676.
Dietenbach. 4. l.
Dietenburg. 4. l.
Dietenhofen. 4. f.
Dietershan. 1. g.
Dietershausen. 1. g.
Dietrichs. 4. k.
Dillnhütten. 613
Dillnhütten vor der Brücke. 700.
Dillheim. 1848.
Dilsburg. 167.
Dinglingen. 259.
Dinkelbach. 1735.
Dinspel. 1686.
Dippach. 1. l.
Dipperz 1. g.
Dirkendorf. 1243.
Dirlenbach. 732.
Dirlos. 1. g.
Dirmingen. 204.
Ditges. 1. a.
Dittlofrod. 1. e
Dittscheid. 1650.
Döllbach. 1. r.
Dorfborn. 1. r.
Dorlar. 311.
Dörmbach. 1. g.
Dornholzhausen. 327.
Dornseifen. 704.
Dörnbach. 1. a.
Dörrenbach. 215.
Dortmund. 2.
Döttesfeld. 1603.
Dreis. 346.
Dreisbach. 633. 1849.
Drenke. 3. c.
Drinhausen. 1624.
Dudweiler. 122.
Dünebusch. 476.
Düsternau. 446.
Dutenhofen. 329.

Ebersgöns. 936.
Eckebach. 1204.
Eckmannshausen. 652
Eckweissbach. 1. a.
Edelzell. 1. g.
Edenhaus 4. k.
Edensbach. 4. k.
Edingen. 1850.
Egelnos. 1. a.
Eggenreute. 4. k.
Eggerts. 4 k.
Ehlscheid. 1567.
Ehrenberg. 1722.
Ehrenbreitstein. 1280.
Ehrenstein. 1678.
Ehringshausen. 1851.
Eichach. 4. f.
Eichelhardt. 1152.
Eichen. 442. 694. 712. 928.
Eichenau. 1. k.
Eichenried. 1. r.
Eichenzell. 1. g.
Eidenborn. 179.
Eilenberg. 1709.
Einhalden. 4. i.
Einöde. 4. h.
Eisenberg. 359.
Eisern. 626.
Eiterfeld. 1. e.
Eiweiler. 168.
Elben. 1244.
Elgert. 1572.
Elkenroth. 1245.
Elles. 1675.
Ellingen. 1559.
Ellinghausen. 2.
Elm. 182.
Elsaff. 1623. b.
Elsbach. 1807.
Elters. 1. a. r.
Emmersweiler. 133.
Emmertshausen. 1260.
Empfertshausen. 1. f.
Emsweiler. 229.
Engelfangen. 154.
Engelhelms. 1. g.
Engers. 1462.
Englisreute. 4. d.
Ensheim. 114. 226.
Epgert 1326.
Eratsrein. 4. l.
Erda. 1865.
Erdmannrode. 1. e.
Ergetsweiler. 4. h.
Erkebach. 1204.
Erl. 1108.
Ernezweiler. 254.
Ernsdorf. 697.
Erpel. 1112.
Ersfeld. 1194.
Esbach. 4. i.
Eschenbach. 657.
Escherwiese. 1810.
Eschringen. 115.
Eschweiler. 238.
Esenhausen. 4. g.
Etscheid. 1730.
Ettenlehen. 4. k.
Ettishofen. 4. o.
Etzbach. 478.
Etzenhofen. 157.
Eulenburg. 1325.
Exweiler. 205.
Eyb. 4. b.
Eyweiler. 341.

Fahlscheid. 150.
Fahr. 1547.
Falkenflucht. 3. b.
Fasanerie. 1. g.
Fechingen. 113.
Fechtberg. 4. l.
Felbers 4. k.
Feld. 4. k.
Feldkirchen. 1546.
Feldmoos. 4. h.
Fellinghausen. 704.
Fensdorf. 1246.
Ferndorf. 696.
Fernthal. 1715.
Ferscheid. 1804.

Feuersbach. 641.
Feuerthal. 1. l.
Fickenhütten. 603.
Fiersbach. 1195.
Findlos. 1. a.
Fischbach. 4. e. 124. 1216.
Fischberg. 1. f.
Fladersbach. 433.
Flammersbach. 644.
Flammersfeld. 440.
Flieden. 1. r.
Flögert 1153.
Florenberg. 1. g.
Fluterschen. 1182.
Föllritz. 1. f.
Forst. 482.
Forstenhausen. 4. l.
Forstmehren. 1197.
Frankenberg. 4. l.
Frankenbronn. 1. l.
Frankenbach. 4. p.
Frauenholz. 1. v.
Freudenberg. 709.
Freusburg. 1217.
Friedewald. 1255.
Friedrichsthal. 201.
Friesenhausen. 1. g.
Frimmenweiler. 4. g.
Frohnen. 1695.
Fronhausen. 668.
Fronhofen. 4. h.
Fronreute. 4. h.
Frorath. 1787.
Fulda. 1. h.
Funkenhausen. 1714.
Fürstenau. 3. b.
Fürstenberg. 1188.
Fürsteneck. 1. e.
Fürstenhausen. 142.
Fürth. 216.
Fürthen. 490.
Furthäusle. 4. h.
Füssingen. 4. l.

Gackenhof. 1. v.
Garbenheim. 813.
Gassbitz. 1767.
Gattenmühle. 4. i.
Gattenhof. 4. i.
Gebhardshain. 1242.
Geisa. 1. i.
Geiselharz. 4. k.
Geislar. 1135.
Geislautern. 144.
Geismar. 1. i.
Geisweid. 612.
Gellershofen. 443.
Geratsreute. 4. h.
Gerardshahn. 1757.
Germscheid. 1628.
Gernsdorf. 665.
Geroda. 1. c.
Gersrod. 1. b.
Gersweiler. 125.
Gerstengrund. 1. i.
Gersthahn. 1806.
Gessenried. 4. l.
Gichenbach. 1. v.
Gieleroth. 1183.
Giershausen. 1198.
Giershofen. 1576.
Giesel. 1. p.
Giesenhain. 1. e.
Gilsbach. 920.
Ginsberg. 685.
Ginsternhahn. 1102.
Gladbach. 1442. 1. f.
Gläsenzell. 1. g.
Gleiberger Forst. 312.
Glockscheid. 1764.
Glüm. 1. i.
Godelheim. 3. b.
Göllheim 356.
Gönnersdorf. 1549.
Göringen. 4. b.
Görlingen. 241.
Goldscheid. 1803.
Goppertshäusern. 4. k.
Gosenbach. 618.
Gotthards. 1. a.
Graben. 1649.
Greifenthal. 1847.
Greifenstein. 1830.
Grendel. 1102.
Griedelbach. 1819.
Griessenbach. 1673.
Grimberg. 1140.
Groppenbruch. 2.
Grossenbach. 1. o.
Grossenlüder. 1. k.
Grossenmohr. 1. d.
Grossentaft. 1. m.
Grossmaischeid. 1578.
Grossrechtenbach. 328.
Grossrosseln. 134.
Gruben. 1. a. d.
Grund. 671.
Grünebach. 1232.
Grünewald. 1205.
Grünlingen. 4. h.
Grüsselbach. 1. m.
Güdingen. 110.
Guichenbach. 156.
Gülesheim. 1318.
Gumbsheim. 916.
Gunartsreute. 4. h.
Günderscheid. 1699.

Haag. 4. k
Haarhausen. 680.
Haberscheid. 1604.
Hacksen. 1154.
Hadem. 670.
Hadersen. 474.
Häg. 1105.
Hägo. 4. b.
Hagertshof. 1773.
Hagnau. 4. p.
Hähnen. 1105. 1200. 1789.
Hahn. 455. 1213.
Haimbach. 1. p.
Hainchen. 660.
Hainzell. 1. b.
Halden. 4. k.
Hallberg. 120.
Hallerbach. 1696.
Hamm. 463.
Hammelsburg. 1. l.
Hammelshahn. 1658.
Hämmerholz. 502.
Hänsel. 4. b.
Hangard. 187.
Hannober. 4. d.
Hanroth. 1616.
Harbach. 1. a. 1220.
Hardert. 1568.
Hardt. 451. b.
Hargarten. 1100.
Harmerz. 1. p.
Harschbach. 1620.
Harskirchen. 233.
Hartmann. 4. h.

Haselstein. 1. m.
Hasenweiler. 4. i.
Hassel. 500.
Hasselbach. 425.
Hattenhausen. 1. v.
Hausarmen 1. a.
Hausen. 1776. 1786.
Hauswurz. 1. b.
Hechelmannskirchen. 1. d.
Heck. 1637.
Hecken 1704.
Heckenhof. 480.
Heckerfeld. 1124.
Heddesdorf. 1553.
Heeg 1770.
Heiberg. 1193.
Heide.467.1685.1737.
Heimbach. 1440.
Heisberg. 737.
Heistern. 929.
Heister. 1114.
Helberhausen. 672.
Hellenhausen. 171.
Helgersdorf. 663.
Helmenzen. 1157.
Helmeroth. 1156.
Hemmelxen. 426.
Hengstbach. 629.
Herberts. 1. d.
Herbitzheim. 333.
Herbstein. 1. n.
Herbteroth. 1184.
Herchenbach. 162.
Herdorf. 1234. 1261.
Hergetsau. 479.
Herkersdorf. 1233.
Hermannspiegel. 1. e.
Herolz. 1. t.
Herzhausen. 645.
Heselboschen. 4. k.
Hesseln. 1106.
Hettenhausen. 1. v.
Hetzlos. 1. l.
Heupelzen. 1158.
Heusweiler. 163.
Hickengrund. 1. f.
Hilchenbach. 667.
Hilgert. 1571.
Hilgenroth. 1159.
Hilkerscheid. 1104.
Hilkhausen. 427. a.
Hillenhütten. 643.
Hilschbach. 159.
Hinsingen. 231.
Hinterfeld. 200.
Hinterplag. 1690.
Hirscheid. 206
Hirschland. 239.
Hirtel. 169
Hirzbach. 1199.
Hirzweiler. 194.
Hochberg. 4. k.
Hochburg 4. k.
Hochelheim. 325.
Hochrain, 1. i.
Hochscheid. 1805.
Höchst. 208.
Hof bei Berg. 4. o.
Höf und Haid. 1. r.
Hofacker. 1174.
Hofbieber. 1. a.
Hofen. § 24. Einl.
Hohenhain. 715.
Hohensayn. 505.
Hohensolms. 1858.
Hohn 1698.
Hockenbahn. 443
Holge. 483.
Hollig. 1802.
Holthausen. 2.
Holz. 170.
Holzhausen. 581.
1852.
Hombach. 1712.
Homburger Hof 1816.
Hommelsberg. 1247.
Homscheid. 1747.
Honneroth. 1160.
Hönningen. 1468.
Horas. 1. g.
Horb 4. f.
Horchheim. 1291.
Horhausen. 1315.
Hörnsheim. 324.
Hosenfeld. 1. b.
Hoven. 1643.
Höxter. 2. a.
Huben. 441.
Hühnerkropf. 1. v.
Hülen. 4. c.
Hünfeld 1. o.
Hüngsberg. 1702.

Hü
Hü
Hu
Hu
Hü
Hu
Hu
Hu
Hus
Hüt

Jah
Ibac
Iber
Idel
Imm
Innt
Joha
Joha
Joss
Irmr
Jrler
Jrlic
Isenl
Isert
Ister,
Itten
Juge
Jung
Jung
Junk

Kaffe
Kaise
Kaler
Kalk.
Kalls
Kalta
Kämr
Kanz
Kapp
Karrs
Katze
Katzh
Kau.
Kaup
Kause
Keesl
Keesc.
Kehl.

Digitized by Google

Kehlings. 4. k.
Kehrenberg. 4. n.
Kellenried. 4. f.
Kemminghausen 2.
Keppel. 691.
Kerbersdorf. 1. s.
Kermes. 1. a.
Kerzell. 1. p.
Kerzenheim. 360.
Kesenweiler. 4. l.
Ketten. 1. i.
Kettenhausen. 1164.
Keulos. 1. g.
Keuzelbuch. 1. r.
Kiechle. 4. n.
Kiel. 449.
Kinzenbach. 314.
Kippenhausen. 4. p.
Kirberg, 240.
Kircheib. 1201.
Kirchen, 1225.
Kirchheim. 342.
Kirdorf. 976.
Kirschdorf. 172.
Kirschhasel. 1. m.
Kirschrod. 1. b.
Klafeld. 611.
Klausmarbach. 1. d.
Kleinlüder. 1. k.
Kleinmaischeid.1579.
Kleinmohr. 1. d.
Kleinrechtenbach. 331.
Kleinsassen. 1. a.
Klesberg. 1. u.
Klings. 1. f.
Knausholz. 145.
Knorrschied. 184.
Kocher. 4. n.
Kodden. 1742.
Kögel. 4. b.
Königswinter 1125.
Kohlbach. 1. i.
Kohlerich. 481.
Kohlgrund 1. g.
Kohlhaas. 1 g.
Köhlershohn. 1697.
Korb. 4. h.
Körnbach. 1. e.
Körne, 2.
Kostheim. 1008.
Kothen. 1. q.
Köttingen. 1626.
Kotzenroth. 1249.
Kraftsolms. 1817.
Krämgen. 454.
Kranlücken. 1. i.
Krautscheid. 1660.
Kratzhahn. 479.
Kreuzer 4. o.
Kröffelbach. 1818.
Kronkel. 1687.
Krughütte. 127.
Krumbach. 1652.
Krummenau. 1723.
Krummenast. 1634.
Krummensbach 4. b.
Krumscheid. 1106. 1681.
Krunkel. 1320.
Kühlos. 1. a.
Künzell. 1. g.
Kurbrunnen. 1. c.
Kürtenacker. 1777.
Kurtscheid. 1809.
Kutzhof. 173.

Lach. 1793.
Lahnhof. 661.
Lahr. 256.
Lahrbach. 1588.
Lammerschied. 174.
Landsweiler. 198.
Langenau. 708.
Langenbach. 1. a. 473. 1157.
Langenbieber. 1. a.
Langenholdingshausen. 724.
Langenschwarz. 1. d.
Langscheid. 1790,
Lanzenreute. 4. l.
Laufdorf. 1820.
Laufenen. 4. e.
Launsbach. 314.
Lautenbach. 217.
Lauterbach. 129.
Lauzert. 1598.
Lechenbach. 489.
Leibolz. 1 e.
Leimbach. 1. e.
Leingen. 428.
Lenders. 1. f.
Lengenweiler. 4. g.
Leopoldsthal. 202.
Leubsdorf. 1106.
Leudesdorf. 1464.
Leun. 1821.
Leuzbach. 1165.
Liebhards. 1. a.
Limbach. 1618.
Limberg. 1688.
Lindenau. 1. f.
Lindenberg. 727.
Lindenhorst. 2.
Linkenbach. 1621.
Linz. 1098
Linzhausen. 1099.
Lippe. 927.
Litfeld. 692.
Lohe. 702.
Löhe. 1646.
Lohren. 4. c k.
Lorscheid. 1744.
Lorentzen 245.
Löschenrod. 1. p.
Louisenthal. 147.
Luchert. 1321.
Lüchtringen. 3 b.
Ludweiler. 128.
Lüdermünd. 1. g.
Lugmanns. 4. k.
Lupratsberg. 4. n.
Lütmarsen. 3. e. g.
Lütter. v.d.Hard. 1. v.
Lütterz. 1. k.
Lützel. 668.
Lützellinden. 323.
Lützeln. 581.
Lusthof. 1124.

Maberzell. 1. o.
Magadessen. 3. b. g.
Magdalenenhausen. 1822.
Mahlberg. 1748.
Mahlert. 1189.
Mahlerts. 1. a. d.
Mainzweiler. 195.
Mackenzell 1. o.
Mackweiler. 246.
Malges. 1. e.
Malkes. 1. k.
Mallendar. 1302.
Malstatt. 138.

Digitized by Google

Mammelzen. 1166.
Mangers. 1. e.
Manroth. 1710.
Mansbach. 1. i.
Marbach. 1. o.
Marborn. 1. s. u.
Marenbach. 431.
Margrethenhann. 1. a.
Marienborn. 599.
Marienthal. 508.
Marnheim. 345.
Matzenhofen. 4. f.
Mauden. 1259.
Mauers 1. e.
Mausbach. 714.
Maulsbach. 1209.
Mausthal. 646.
Mebritz. 1. f.
Mehlishofen. 4. f.
Mehren. 1191.
Meinborn. 1540.
Meinhard. 607.
Meisenbach. 1. e.
Meiswinkel. 723.
Mellendorf. 1. i.
Melsbach. 1545.
Melzdorf. 1. g.
Melters. 1. a. v.
Memlos. 1. v.
Mend. 1670.
Mengers. 1. e.
Mertesacker. 1766.
Messhausen. 4. b.
Meyerseifen. 1627.
Michelbach. 1167.
Michelsrombach. 1. d.
Miedersheim. 261.
Miswarz. 1. i.
Mitgenfeld. 1. c.
Mittelaschenbach. 1. o.
Mitteiberbach. 220.
Mittelelsaff. 1733.
Mittelhees. 721.
Mittelkalbach. 1. r.
Mittelrebsrod. 1. a.
Mittelrode. 1. o.
Mittelwilden. 922.
Mochenwangen. 4. b.
Modlos. 1. c.
Möllenbronn. 4. h.
Molzbach. 1. o.
Molzhain. 1250.
Mordgraben. 1. g.
Morles. 1. o.
Morsheim. 349.
Motten. 1. q.
Motzlar. 1. e.
Mudersbach. 1236. 1866.
Mühlhofen. 1306.
Mühlenreute. 4. l.
Müldorf. 1136.
Multer. 4. c.
Mümmelbach. 493.
Münchau. 1. c.
Münchholzhausen. 1823.
Münchenreute. 4. c.
Münchwies. 218.
Münckershütten. 604.
Muschen. 4. k.
Muscheid. 1605. 1780.
Müsenbach. 1. e.
Muss. 1630.
Müs. 1. k.
Müsen. 686.
Müssnershütten. 604.

Nassach. 4. g.
Nassen. 1175. 1799.
Nassweiler. 132.
Nauborn. 1824.
Nauholz. 659.
Nauroth. 1251.
Neichen. 1661.
Neidersen. 432
Neidhardshausen. 1. f.
Neitersen. 515.
Neitzert. 1589.
Nenkersdorf. 639.
Neschen. 1719.
Neudorf. 1296.
Neuenberg. 1. p.
Neuenhof. 1210.
Neuerburg. 1772.
Neuglashütten. 1. q.
Neuhof. 1. q.
Neuhöfchen. 485.
Neukirchen. 1. e. 1825.
Neunkirchen. 189. 930.
Neunkirchener Eisenwerk. 192.
Neusaarwerden. 336.
Neustadt. 1708. 1. r. a.
Neuwarth. 1. v.
Neuwied. 1538.
Niederähren. 516.
Niederberg. 1293.
Niederberbach. 221.
Niederbieber. 1563. 1. a.
Niederbiegen. 4. n.
Niederbreitbach. 1768.
Niedercleen. 326.
Niederdilfen. 622.
Niederdreis. 1606.
Niederdreisbach. 1262.
Niederdresselndorf. 579.
Niedererbach. 1168.
Niederetscheid. 1725.
Niedergirmes. 1853.
Niederhammerstein. 1466.
Niederhausen. 367.
Niederheuslingen. 783.
Niederholzklau. 725.
Niederbonnefeld. 1555.
Niederhofen. 1622.
Niederhoppen. 1761.
Niederhorwieden. 1. g.
Niederhümmerich. 1558.
Niederingelbach. 1169.
Niederirsen. 510.
Niederkalbach. 1. q.
Niederleichtersbach. 1. c.
Niederlemp. 1854.
Niederlinxweiler. 211.
Niedermühlen. 1683.
Niedernbiel. 1826.
Niederndorf. 731.
Niedernetphen. 632.
Niederölfen. 434.
Niederquembach. 1827.
Niederroda. 1. p.
Niederraden. 1561.
Niedersalbach. 161.
Niederschelden. 620.
Niederselbach. 507.
Niederseifen. 498.
Niedersetzen. 650.
Niedersteinebach. 1522.

Digitized by Google

Niedervinke. 2.
Niederwambach. 1583.
Niederwetz. 1828.
Niederwindhagen. 1706.
Niederwerth. 1292.
Niesig. 1. g.
Nisterberg. 1263.
Noll. 1101.
Noscheid. 1752.
Notscheid. 1103.
Numborn. 175.
Nüst. 1. o.

Obelhofen. 4. h.
Oberaichen. 4. h.
Oberalba. 1. f.
Oberähren. 1607.
Oberaschenbach. 1. o.
Oberbernhards 1. a.
Oberberbach. 219.
Oberbieber. 1565.
Oberbimbach. 1. k.
Obercleen. 936.
Oberdilfen. 623.
Oberdreis. 1596.
Oberdreisbach. 1264.
Oberdresselndorf. 580.
Oberelles. 1635.
Oberelsaff. 1732.
Obererthal. 1. l.
Obererbach. 1170.
Obereschenbach. 1. l.
Oberetscheid. 1729.
Oberfeld. 1. d.
Oberfischbach. 729.
Obergeiersnest. 1. c.
Oberhammerstein. 1465.
Oberheuslingen. 734.
Oberholzklau. 719.
Oberhonnefeld. 1556.
Oberhoppen. 1760.
Oberhorwieden. 1. g.
Oberhümmerich. 1557.
Oberingelbach. 1171.
Oberirsen. 436.
Oberlahr. 1122.
Oberlemp. 1867.
Oberleichtersbach. 1. c.
Oberlinxweiler. 212.
Oberlütter 1. v.
Obernau. 517. 658.
Obernbiel. 1829.
Oberndorf. 669. 1830.
Obernetphen. 631.
Obernhees. 720.
Obernüst. 1. a.
Oberölfen 435.
Oberplag. 1688.
Oberquembach. 1831.
Oberraden. 1560.
Oberrebsrod. 1. a.
Oberrod. 1. v.
Oberroda. 1. p.
Oberrombach. 1. d.
Oberroth. 1. i.
Obersalbach. 148.
Oberscheid. 1669.
Oberschelden. 730.
Oberselbach. 506.
Obersdorf. 624.
Oberseifen. 487.
Obersetzen. 649.
Oberspringen. 4. b.
Oberstaig. 4. f.
Obersteinebach. 1327.
Obervinke. 2.
Oberwambach. 1185.
Oberweisenborn. 1. e.
Oberwetz. 1832.
Oberwiesen. 351.
Oberwilden, 921.
Oberwindhagen. 1705.
Oechelhausen. 683.
Ockenfels. 1110.
Ochsenbruch. 430. b.
Odenhausen. 318.
Odensachsen. 1. e.
Offhausen. 1237.
Ohlenberg. 1108.
Oelgershausen. 654.
Oelsen. 1172.
Oppelshofen. 4. n.
Oppertsau. 494.
Opperz. 1. r.
Opsen. 491.
Orbis. 350.
Orfgen. 456.
Oeringen. 243.
Orsberg. 1115.
Osthelden. 706.
Ottbergen. 2. b.
Ottenhausen. 126.
Oettershagen. 503.
Ottweiler. 185. 250.
Otzbach. 1. i.
Ovenhausen 2. b.
Over. 1765.

Paffhausen. 1754.
Parscheid. 1655.
Petersberg. 1. g.
Peterslahr. 1324.
Pfaffendorf. 1294.
Pfaffenhausen. 1. l.
Pfaffenrod. 1. b.
Pfaffenseifen. 471.
Pilgerzell. 1. g.
Pirzenthal. 477.
Pistorf. 237.
Pleckhausen. 1317.
Pleitersheim. 917.
Plittershagen. 718.
Poll. 1142.
Poppenhausen. 1. v.
Poppenrod. 1. b.
Pracht. 496.
Prangenberg. 1727.
Prees. 1642.
Priestersberg. 1664.
Puderbach. 1599.
Püscheid. 451. a.
Püttlingen. 146.

Quirschied. 176.

Rabenstein. 1. u.
Racksen. 1173.
Rahms. 1753.
Ramsen. 358.
Ranweiler. 242.
Rasselstein. 1554.
Rasdorf. 1. m.
Ratzert. 1593.
Raubach. 1614.
Rauenhahn. 1629.
Rebsdorf. 1. u.
Reckrod. 1. e.
Rederscheid. 1693.
Reichenborn. 228.
Reichenstein. 1608.
Reichert. 1609.
Reiferscheidt. 459.
Reifert. 1797.
Reinhards. 1. p.

Reinharts. 1. i.
Reisbitzen. 1202.
Reisweiler. 149.
Reith. 1. l.
Remmesweiler. 213.
Rengsdorf. 1566.
Rennenberg. 1103.
Rentrisch. 119.
Rettersen. 1212.
Reufelbach. 1176.
Reuschenbach. 1785.
Reute-Frohnhofen. 4. h.
Rex. 1. g.
Rexigen. 247.
Rheinbreitbach. 1118.
Rheinbrohl. 1467.
Rhina. 1. e.
Richlisreute. 4. l.
Ried. 1. v. 4. l.
Rimbach. 437.
Rimmels. 1. o.
Rimmersberg. 4. g.
Rindhausen. 1641.
Rindenberg. 1. c.
Ringgenburg. 4. g.
Ringgenweiler. 4. k.
Rinsdorf. 338. 625.
Rittenhofen. 155.
Rittershof. 177.
Rockenfeld. 1552.
Rodenbach. 1551. 1591.
Rödergrund. 1. a.
Rodges. 1. p.
Römershag. 1. c.
Rommersdorf. 1145. a.
Rommerz. 1. r.
Romsthal. 1. s.
Ronig. 1098. 1105.
Rönshausen. 1. g.
Röschen. 4. l.
Rossbach. 1792.
Rosbach. 1. o.
Rosenbach. 1. a.
Rosenthal. 265.
Rössler. 4. l.
Rotenkirchen 1. d.
Roth. 444. 501.
Rothemann. 1. p.
Rothenholz. 1. v.
Rothhäusle. 4. c.
Rott. 1731.
Rückers. 1. o. r.
Ruckersfeld. 684.
Rüddel. 1724.
Rüdersdorf. 666.
Rüdersheim. 348.
Rüdgen. 621.
Rudolphshan. 1. d
Ruprechtsbruck. 4. h.
Rüscheid. 1542.
Russhütte. 140.
Russingen. 354.
Rutscheid. 1132.

Saarbrücken. 108.
Saarwelling. 151.
Salchendorf. 664. 933.
Saleck. 1. l.
Salmünster. 1. s.
Salzböden. 317.
Salzschlirf. 1. k.
Sammletshofen. 4. e.
Sannerz. 1. t.
Sargenzell. 1. o.
Sarrod. 1. u.
Sassenroth. 1238.
Sauerwiese. 1632.
Sayn, 1305. 1145. b.
Schafmeyer. 4. d.
Schackau. 1. a.
Scharenberg. 1756.
Schattbuch. 4. l.
Scheiderberg. 118.
Scheidt. 117. 495.
Schelberg. 1671.
Scheuerchen. 1795.
Scheuerfeld. 1239.
Scheuren. 1117.
Schiffweiler. 196.
Schimmelshahn. 1796.
Schindwald. 246.
Schleida. 1. i.
Schletzenhausen. 1. b.
Schletzenrod. 1. e.
Schlier. 4. l.
Schlotzau. 1. d.
Schluden. 1640.
Schlupfen. 4. h.
Schmalnau. 1. v.
Schnetzen. 4. f.
Schneppenkauten. 606.
Schönderling. 1. c.
Schöneberg. 511. 1680.
Schondra. 1. c.
Schönstein. 1119.
Schopperten. 535.
Schreckensee. 4. h.
Schreiberg. 677.
Schürdt 458.
Schutzbach. 1265.
Schwalbach. 180. 1833.
Schwarzbach. 1. a.
Schwarzrheindorf. 1138.
Schweben. 1. r.
Schweifeld. 1693.
Schweisfurth. 688.
Schwerzelbach. 1. l.
Schwieringhausen. 2.
Seelbach. 461. 617.
Seeshof. 1. l.
Segendorf. 1564.
Seidenhahn. 1783.
Seifen. 518. 1207. 1659.
Seiferts. 1. a.
Selbach. 1120.
Sellerbach. 153.
Sengst. 227.
Sensenbach. 1592.
Sessenhausen. 1651.
Setzelbach. 1. m.
Severinsberg 1111.
Seyen. 1594.
Sickels. 1. p.
Siebelnhof. 675.
Siebenmorgen. 1801.
Sieblos. 1. v.
Siebrathshaus. 4. l.
Siegen. 598.
Siggenhaus. 4. k.
Silges. 1. o.
Singenrein. 1. c.
Sinweiler. 251.
Sippersfeld. 361.
Soden. 1. s.
Sohl. 1779.
Sohlbach. 615. 656.
Soisdorf. 1. m.
Soislinden. 1. e.
Solscheid. 1657.
Sollscheid. 1791.
Sommers. 4. k.
Sörth. 1177.
Spahl. 1. i.

Speicherts. 1. c
Spiesen. 191.
Spinnenhirn 4. n.
Spreitchen. 1794.
Springen. 181.
St. Arnual. 109.
St. Gerold. §. 24. Einl.
St Johann. 137.
St. Katharinen. 1108.
St. Michel. 333.
St. Nicolas. 131.
Stadel. 4. k.
Stahle. 3. b.
Staudenhof. 4. b.
Stauf. 357.
Stebach. 1581.
Steeg. 4. o. 1741.
Steig. 4. b.
Steimel. 1593.
Steinau. 1. g.
Steinbach. 1. a. d. 188 364.
Steinberg. 1. f.
Steindorf. 1834.
Steinebach. 1252.
Steinenbach. 4. c.
Steineberg. 1254.
Steinhaus. 1. g.
Steinishaus. 4. h.
Steinroth. 1253.
Steinshardt. 1746.
Steissen. 4. k.
Stellberg. 1. q.
Stendebach. 695.
Stendorf. 1. m.
Stennweiler. 197.
Steppach. 4. k.
Sterbersdorf. 1. s.
Stern. 1098.
Sterzenbach. 678.
Stöckels. 1. g.
Stöcken. 681. 716.
Stöcker Hof. 1131.
Stöcklisberg. 4. l.
Stockhausen. 1707. 1855.
Stopperich. 1781.
Stork. 1. r.
Strassen. 1689.
Strasser. 4. o.
Strauscheid. 1759.
Strickhausen. 460.
Strödt. 1745.
Strunkeich. 1610.
Struthütte. 932.
Stuben. 4. c
Stürzelbach. 1186.
Sulzbach. 123.
Sülzen. 332.

Tanzwiesen. 1. a.
Tente. 1211.
Thaiden. 1. a.
Thal. 504.
Thalau. 1. v.
Thalhausen. 466. 1541.
Thelenberg. 1691.
Theuringen 4. d.
Thiergarten. 1. a.
Thrulingen. 249.
Thulba. 1. l
Tiefenau. 1684.
Tiefenbach. 634. 1835.
Tiefengruben. 1. p.
Tiefenthal. 264.
Tobel. 4. o.
Tonenburg. 2. f.
Treisbach. 1. a.
Treischfeld. 1. m.
Trinhausen. 1190.
Truppach. 616.

Uchtelfangen. 207.
Udert. 1595.
Ueberhofen. 158.
Uebersehes. 1674.
Ueckertseifen. 509.
Uffhausen. 1. k.
Ulm. 1856.
Ulmbach. 1. u.
Unglinghausen. 651.
Unkel. 1116.
Unteralba. 1. f.
Unterankenreute. 4. n.
Unterbernhards. 1. a.
Unterbimbach. 1. k.
Unteregg. 4. k.
Unterelles. 1631.
Unterelsaff. 1743.
Untererthal. 1. l.
Untereschenbach. 1. l.
Untergeiersnest. 1. l.
Unterroth. 1. i.
Unterschützen. 465.
Unterspringen. 4. b.
Unteruflhausen. 1. e.
Unterwilden. 923.
Unterwinnersbach. 1224.
Urbach-Kirchdorf. 1617.
Urbach-Ueberdorf. 1618.
Urbar. 1298.
Uerzell. 1. u.
Urexweiler. 205.

Vallendar. 1301.
Veitsteinbach. 1. r.
Vettelschoss. 1748.
Vezberg. 319.
Vilich. 1133.
Vilich-Rheindorf. 1137.
Vingst. 1143.
Vogtslag. 1728.
Volkerzen. 1178.
Völklingen. 141.
Völlerdingen. 339.
Vollmarshofen. 4. d.
Vollnkirchen. 330.
Vollnsberg. 601.
Volpertshausen. 321.
Volters. 1. c.
Vor der Hardt. 605.
Vorm Wald. 673.
Vorsee. 4. b.

Wäldchen. 488.
Wahl. 1636.
Wahlbach. 926.
Wahlert. 1. s.
Wahlhard. 514.
Wahlschied. 178.
Wahrenberg. 1734.
Waldbreitbach. 1762.
Waldhausen. 4. m.
Waldlaubersheim. 355.
Walgenbach. 1644.
Walkes 1. i.
Wallau. 1668.
Waller. 1105.
Wallings. 1. a.
Wallmeroth. 1240.
Walroth. 1667.
Walpersdorf. 640.
Walpershofen. 160.
Waltersen. 462.

Waltershof. 1. e.
Wambeln. 2.
Wartenbruch. 1663.
Wartmannsroth. 1. l.
Wasemsfeld. 1726.
Watzenseifen. 679.
Wehbach. 1241.
Wehrda. 1. e.
Wehrden. 143. 3. c. g.
Wehroth. 1611.
Weiden. 704.
Weidenau. 609. 1. u.
Weidenhausen. 322.
Weihers. 1. v.
Weihersfeld. 1. l.
Weiler. 4. e. f.
Weingarten. 4.
Weiperz. 1. t.
Weisenbrüchen. 469.
Weissenfels. 1758.
Weiss. 1441.
Weissfeld. 1782.
Weitefeld. 1266.
Weitersburg. 1303.
Welkers. 1. g.
Wellersweiler. 190.
Welschbach. 193.
Wenigentaft. 1. i.
Werberg. 1. q.
Werdorf. 1857..
Werkhausen. 429.
Wernerz. 1. c.
Werlenbach. 1612.
Werschweiler. 214.
Werternbach. 662.
Werthsberg. 1. g.
Wester. 1653.
Westheim. 1. l.
Wetzisreute. 4. l.
Weyer. 248.
Weyerbusch. 438.
Wickhausen. 497.
Widderstein. 1179.
Wiebelskirchen. 186.
Wied. 1739.
Wiederstein. 925.
Wiedhecke. 1214.
Wiedischhausen. 1573.
Wielatsried. 4. h.
Wienau. 1577.
Wiesbach. 222.
Wiesen. 1. a.
Wiesenfeld. 1. i.
Wiesenhofen. 4. h.
Wiesplacken. 427. c.
Wilgersdorf. 630.
Willer. 234.
Willesdorf. 627.
Wilroth. 1323.
Willscheid. 1749.
Wilsberg. 1692.
Winchenbach. 628.
Windhagen. 1700.
Wingendorf. 1221.
Winterbach. 689.
Winterborn. 366.
Wintermühlen. 1129.
Wirgendorf. 919.
Wissels. 1. g.
Wisselsrod. 1. g.
Wissen. 1121.
Wismar. 320.
Wittges. 1. a.
Wöllmersen. 439.
Wöllstein. 915.
Wölf. 1. e.
Wolfenacker. 1769.
Wolferts. 1. a.
Wolfsbühl. 4. g. h.
Wolfsdorfer Hof. 1128
Wolfskirchen. 236.
Wollendorf. 1548.
Wölsreeg. 1736.
Woltert. 1613.
Wurmbach. 722.
Wurzenmayer. 4. h.
Wüscheid. 1763.
Wüstenberg. 4. k.
Wustweiler. 210.
Wustweiler Hof. 209.

Zeidebach. 735.
Zell. 1. f. p.
Zettingen. 135.
Zeppenfeld. 924.
Ziegel. 1. p.
Ziegenhain. 1215.
Ziegenhan. 457.
Zillbach.. 1. r.
Zirkenbach. 1. p.
Zitters. 1. i.
Zollingen. 337.
Zündersbach. 1 c.
Zundelbach. 4. l.
Zur Heide. 1654.

Berichtigungen.

S. 266 Z. 14 v. u. ist zu lesen Stockheim statt Stockhausen.
Nr. 32 lies Treisberg statt Treisburg.
Nr. 299 und 300 lies Odersbach statt Odersberg.
Nr. 421 lies Altenkloster statt Allenkloster.
Nr. 606 lies Schneppenkauten statt Schneppenkauten.
Nr. 1873 lies Buchelborn statt Buchenborn.
Bei §. 23 fehlt die Ueberschrift: Entschädigungen an Nassau-Weilburg; bei §. 24: Entschädigungen an Nassau-Oranien.
Im Register l. lies Mörlen 419. 5.
und darauf Möttau 288. 21.

Digitized by Google

Das Herzogthum Nassau
von 1806-1815.

Digitized by Google

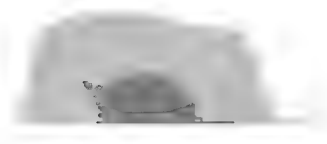

Digitized by Google

Digitized by Google

Römische Funde in Wiesbaden

von

R. Kekulé.

Unter den römischen Funden aus dem Jahr 1869, welche zu meiner Kenntniss gekommen sind, dürften die folgenden eine Veröffentlichung an dieser Stelle verdienen. Sie entstammen alle den drei reichsten römischen Fundstätten Wiesbadens, und befinden sich im Museum der Alterthümer.

Auf dem Heidenberg kamen bei den Lehmarbeiten, welche die Spuren des Römercastells bald fast völlig vernichtet haben werden, kurz nach einander an derselben Fundstelle, im nordwestlichen Theil, zu Tag:

1) Ein Gefäss, sog. Kumpf, von rothem Thon mit gestempelten Reliefs, welches sich nicht vollständig zusammensetzen liess. Der Durchmesser beträgt 0,24 M., die Höhe 0,12. Die Reliefs wiederholen die Figuren des Mercur und Vulcan, jeden in einer Nische. Zwischen den Nischen je ein Baum, über welchem ein Vogel angebracht ist. Unten auf dem Boden des Gefässes ist eingeritzt:

welches nichts anderes sein wird als *Catus [f]ec[it.* Vgl. Fröhner *Inscriptiones terrae coctae vasorum.* no. 598 ff.

2) Fragment einer Schale aus rothem Thon, mit dem Stempel ATTICI·M Vgl. Fröhner no. 202.

3) Fragment einer Schale aus rothem Thon, mit dem Stempel PLA·Cb//// Vgl. Fröhner no. 412.

Digitized by Google

4) Eine Schale aus Thon mit schwarzem Firniss. Durchmesser 0,18.

5) Münze des Carinus (Cohen V p. 357, 45).

[acc. 1869 no. 4—8]

Auf dem Heidenberg wurde noch, in der Nähe der Schwalbacher Strasse, westlich derselben, eine eiserne Thürangel gefunden, an welcher unten die Spuren von Holzfasern erkennbar sind.

[acc. 1869 no. 29]

Im Terrain des Schützenhofes wurden gefunden und von Herrn Baumeister Bogler dem Museum geschenkt:

Eine Anzahl grösserer und kleinerer Bruchstücke römischer Wasserleitungsröhren aus Thon.

Eine ebensolche aus Blei, mit demselben Stempel, wie die von Herrn Dr. Schalk in dem vorigen Bande dieser Zeitschrift (Annalen IX (1868) p. 357 f.) bekannt gemachte und besprochene, aber weniger gut erhalten

IFG · XIIII · GEM · MR · VIC

und zwei sich in einander fügende Stücke von Bleiröhren (Muff).

Einige Knochen, an welche sich vom Mineralwasser, in dem sie gelegen haben müssen, Sinter angesetzt hat, zwei Stückchen von Geweih, ein Fragment einer Flöte, ein Heizungsziegel, eine Scherbe eines Gefässes aus rothem Thon, von dessen Reliefs ein laufendes Schwein erhalten ist.

[acc. 1869 no. 49—64]

Beim Abbruch eines Theils der Heidenmauer fanden sich, in derselben verbaut:

Ein architektonisches Fragment (Pilasterbasis) aus Sandstein.

Das Fragment eines Cippus aus Sandstein, hoch 0,30, mit der rechts, oben und unten unvollständigen Inschrift

d. m.

. . . . . .

. . . . . .

CES*tia* . . . . ?

SIA·P*aren*

TES·PIƎN*tiss. f*

ILIO·CA*riss.*

fecerunt

Digitized by Google

In der Nähe unter der Erde:

Ein Siegelring aus Bronze, in dessen Gravirung eine nackte männliche stehende Figur erkennbar ist.

Ein Gefäss, sog. Kumpf, aus rothem Thon, welches sich nicht vollständig zusammensetzen liess, hoch 0,12. Die Reliefs zeigen Thierfiguren.

Fünfundzwanzig Scherben von rothem Thongeschirr, darunter eine mit dem Stempel SIIVIIRIANVS d. i. *Severianus*. Vgl. Fröhner no. 1967 ff.

Endlich eine runde unvollständige Scheibe von Bronze (Durchmesser 0,076; zu einem Gefäss gehörig?), zwei Muscheln, ein bearbeitetes Stück Knochen, zwei Hörner von Geweih. — Die an der Heidenmauer gefundenen Gegenstände [acc. 1869 no. 39—48] hat Herr O. M. R. Dr. Reuter für das Museum erworben.

Digitized by Google

Christliche Inschrift aus Wiesbaden.

Von

R. Kekulé.

Zu den beiden bisher bekannten christlichen Inschriften aus Wiesbaden (Inscr. nass. 66. Diese Annalen IX p. 361) ist im Anfang des Jahres 1869 eine dritte gekommen, welche in dem Terrain des Schützenhofs gefunden wurde und im Museum aufbewahrt wird [no. 32].

Es ist eine rechts und oben unvollständige Platte aus Kalkstein, deren Höhe 0,22, Breite 0,31, Dicke 0,12 betragen. Darauf stehen die nicht ganz leicht lesbaren Buchstaben

HIC QVIESCI
ES·XIIII ETMES

F K

F I P R

Der Stein ist zweimal verwendet worden. Die erste Inschrift, von welcher die Reste der grösseren Buchstaben herrühren, ist ausgespitzt und der Stein oben abgeglättet worden, um die christliche Inschrift darauf setzen zu können. Wenn man nicht zur Annahme einer incorrecten Form statt *annos* oder *annis* greifen will (vgl. Le Blant no. 535 *annies*), so wüsste ich keine andere Ergänzung vorzuschlagen, als die folgende, bei der das Vorstellen der Tage eine Angabe von Jahren ausschliesst

HIC QVIESC*it in pace . . . . . qui vixit di-*
ES·XIIII ETMES*es* . . . . . .

Mogon,

ein Stammesgott der Vangionen,

und

Mogontiacum,

eine vangionische Stadt.

Von

Dr. C. F. R. Reuter.

Die Ableitung der Namen Mainz, Mogontiacum, und Main, Moenus, sowie ihre gegenseitigen Beziehungen bildeten schon seit Schoepflin's Zeit das Martyrium der Alterthumsforscher, ohne dass bis heute ein allseitig befriedigendes Resultat erzielt worden ist; denn obschon die wissenschaftliche Sprachkunde ein sicheres Ergebniss erreicht hat, so findet dasselbe doch immer noch hin und wieder Widerspruch.

Ueber das Geschichtliche früherer Erklärungsversuche auf Schoepflin [1]), Becker und Kehrein [2]) verweisend, wenden wir uns zuerst zur Erklärung des Namens Main, Moenus, und seine Beziehungen zu Mogontiacum, nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Sprachforschung, wobei wir die Abhandlung von W. Glück [3]) zu Grunde legen.

Sodann werden wir den Namen Mainz, Mogontiacum, unter denselben Gesichtspunkten erörtern und den Erweiss zu bringen suchen, dass der keltische Gott Mogon, ein Local- und Schutzgott der Vangionen, der Stadt Mogontiacum ihren Namen gab und Mainz eine Stadt der Vangionen war.

Der Name Main, Moenus, gestaltet sich auf folgende Weise:

Die Alten nannten den Main, der sich gerade Mainz gegenüber in den Rhein ergiesst, Moenis (Mel.), Moinus, Moenus (Plin. Tacit. Eumen.) von Wurzel *mi* (sanscr), gesteigert *moi* = *meare* gehen, sich bewegen, fliessen, Suffix *nus*. Moenus ist also der fliessende, ähnlich der Ganga der Inder (*W. gam ire*), Rhein (*W. ri*) u. a.

---

[1]) Alsatia illustrata T. I. S. 462. — [2]) Zeitschrift für rheinische Geschichte und Alterthumskunde B. I. S. 17 u. 182. — [3]) Sitzungsbericht der k. bayerischen Akademie der Wissenschriften zu München 1865. B. I.

Wir müssen uns nun zunächst mit einer Inschrift beschäftigen, die in enger Beziehung zu unserer Untersuchung steht; es ist die im Anfange des vorigen Jahrhunderts bei Strassburg gefundene Inschrift, die Schöpflin [1]) ausführlich bespricht, wobei er die darüber zu seiner Zeit schon reichlich angewachsene Literatur angibt und den Altar abbildet [2]). Sie heisst:

APOLLIN GRAN
NOMOGOVNO
ARAM
Q. LICINTRIO
D S D

Bei Orelli [3]) ist diese Inschrift gleichlautend.

Von den meisten, welche sich in früherer Zeit mit dieser Inschrift beschäftigten, wurde die Ansicht ausgesprochen, dass diese *ara* dem Heilgotte Grannus von Aachen und dem der Mainzer Gegend *in agro mogontiacensi* (Wiesbaden) von Licinius Trio wegen wieder erlangter Gesundheit, nach Rückkehr in seine Heimath, gesetzt worden sei.

---

[1]) Alsatia illustrata T. I. S. 462. — Auch Schöpflin bestreitet durchaus die Ableitung des Gottes Mogon und Mounus von Moenus, Main, weil dieser Mainz gegenüber in den Rhein fliesse und erst im Mittelalter unter dem Namen Mogus und Mogunus vorkomme, betrachtet aber beide Gottheiten für zwei örtliche, oder eine, unter zwei Namen vorkommende Gottheit der Scoto-Britannier und hält dafür, dass, Trio in den römischen Legionen dienend, die Bekanntschaft jenes Gottes in Britannien gemacht und demselben in Deutschland an den Ufern des Rheines einen Altar geweiht habe; dass er den Mogounus mit Apollo Grannus zusammenbringe, sei nicht auffallend, da Trio an der schottischen Grenze gelegen, und in derselben Gegend, wo der brittische Gott Mogounus verehrt worden sei, auch dem Apollo Grannus Altäre errichtet wurden, wie man bei Camdenus (Britania p. 738) sieht; das Denkmal ist von G. Lucius Labinianus, einem Procurator des Augustus, dem Apollo Grannus zu Musselburg in Lothiana geweiht. Das andere ist nach Gruterus (inscriptiones p. 38) von G. Volusius Labinianus in derselben Provinz dem Apollo Grannus gewidmet.

Wenn daher in jenen Gegenden, wo die römischen Cohorten ihr fortwährendes Standlager hatten, ***Mogon*** oder ***Mounus*** und ***Apollo Grannus*** verehrt wurden; so sei es kein Wunder, dass Trio später jenen zusammen einen Altar bei den Argentuariensern errichtet habe. Schöpflin leitet den Namen ***Mogon*** oder ***Mounus*** von der nicht weit von der schottischen Küste gelegenen Insel ***Mona*** her.

Diese Ansicht findet bei Eckhartus und Bimardus Widerspruch, indem beide umgekehrt den Gott Mogounus oder Mounus, Mogon von Deutschland nach Britannien einwandern lassen, und ersterer den Namen des Mogounus von Mogontiacum, der letztere von dem Flusse Moenus ableitet, wobei Schöpflin die Frage aufwirft, warum man denn nicht eine einzige Inschrift dieses Namens im Lande seiner Heimath aufweisen könne, während in Britannien drei sich fänden. Alle aber halten fest an der Identität von Mogon Mogounus und Mounus.

[2]) a. a. O. S. 473. — [3]) B. 1. Nr. 2000. S. 353.

Digitized by Google

Apollo Grannus kommt in dieser Zusammensetzung nach Orelli dreimal und in Verbindung mit der Badegöttin Sirona sancta einmal vor. Gruter theilt viele Inschriften von Apollo Grannus, und einmal gleichfalls mit Sirona verbunden mit.

Dieser Mogounus wurde von den meisten Schriftstellern, unter andern von Eckhartus [1]), Schenk [2]) als Heilgott aufgefasst, ohne Zweifel wegen seines Erscheinens in Gesellschaft des Apollo Grannus; aber wegen der Lautähnlichkeit des Wortes Mogounus mit den mittelalterigen Namensformen des Main, als *Mohin*, *Mogin* und *Mogus* irrthümlich in Verbindung gebracht, und zugleich auch wegen der Aehnlichkeit des Namens Mogounus mit Mogontiacum in seinem Anlaut *Mog* ganz richtig von Eckhartus auf Mogontiacum bezogen; da man aber in letzterer Stadt kein Heilbad finden konnte, welchem dieser Heilgott Mogounus vorstehen sollte, so zog man das 2 Stunden von Mainz entfernte Wiesbaden dafür herbei. [3])

Abgesehen davon, dass nach den Lautgesetzen aus Moenus Meinus nie ein Mogounus werden kann, weil sie kein g aufnehmen können wohl aber ein g ausfallen konnte, hielt man sich bei dieser Combination an die jüngeren, späteren Wortformen des Mittelalters, statt an die allein massgebenden, ältesten Namen, wie sie uns von den Römern vorliegen. Erst im Mittelalter heisst der Main: *Moin*, *Mohin*, *Mogin*. Diese in späteren Urkunden vorkommenden Namen haben die irrige Ableitung des Namens Mogontiacum veranlasst, so z. B. in der Vita S. Aegidi, Broweri Sidera p. 36: Mogin ex quo, ut fama sonat, Moguntia dicta est.

Jemehr wir im Mittelalter vorrücken, desto mehr entfernt sich die Wortform des Main von seiner ursprünglichen Gestalt, wie sie uns von den römischen Schriftstellern überliefert wurde; so heisst er in einer Urkunde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts geradezu Mogus. Als nämlich in dem Jahre 1312 König Heinrich [4]) die Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern zur Entscheidung ihres Streites „in loco dicto, ze den Hape, (zu dem Hafen) ubi Mogus fluvius Reni flumen ingreditur." [5]) Landau sagt, dieser Ort lag jedenfalls Kostheim gegenüber. [6])

Es scheint beinahe, dass man in dieser Voreingenommenheit die Ableitung des Namens Mogontiacum in dem Namen Main suchen zu müssen glaubte und so lange an dem Namen Main = *Moin* = *Mohin* = *Mogin* geformt habe, bis man an Mogos angelangt war und die Ableitung zu Stande kam, und dass man, anstatt Mogontiacum vom Main abzuleiten, den Main gleichsam von Mogontiacum ableitete, d. h. vom

---

[1]) Dissert. de Apoll. Granno Mogouno. — [2]) Geschicht-Beschreibung der Stadt Wiesbaden. 1758. — [3]) Schenk a. a. O. — [4]) Heinrich VII von Luxemburg 1308—1313, besonders durch die Bemühungen des Peter Aspelt von Mainz gewählt. — [5]) Sitzung der hist.-phil. Klasse der k. k. Akadamie der Wissenschaften zu Wien. XIV. S. 230. — [6]) Period. Blätter Nr. 2. 1857. S. 36.

Anlaut *Mogon*, nachdem dieser dem *Moenus* ohne organischen Zusammenhang durch Einschiebung eines g accommodirt war.

Wir schliessen den Namen Main, Moenus von den Beziehungen zum Namen Mogontiacum gänzlich aus; halten aber die Zusammenstellung von Mogounus mit Mogontiacum für begründet, und die Verbindung des Mogounus mit Apollo nicht für zufällig, wenn auch noch nicht ganz aufgehellt. Auch Zeuss [1]) scheint Mogounus als Heilgott aufzufassen; denn er weist nach, dass Apollo ebenso mit Grannus Toutiorix, Siannus und Mogounus [2]) vorkomme; Apollo trage aber meist den Namen Belenus, Belinus, Belienus, wodurch sein Charakter als keltischer Heilgott gesichert sei, auch hat nach demselben Forscher Mogontiacum nichts mit Moenus, Moin gemein. Obschon Toutiorix nur einmal, gleich dem Mogounus mit Apollo zusammen erscheint, so ist ersterer als Heilgott doch in einer günstigeren Lage, weil er zugleich in einem schon zu Zeiten der Römer wegen seiner heissen Quellen berühmten Badeorte und zu Wiesbaden in römischen Bädern selbst gefunden wurde, wodurch sein Charakter als Badegott unzweifelhaft ist; ein solcher Fundort zur Bestätigung seines Charakters als Heilgott geht dem Mogounus ab. In welchem Verhältniss er zu Apollo Grannus steht, ist schwer zu ermitteln; sollte sein Name vielleicht als Adjectiv „grossmächtig" neben jenem stehen? worauf schon Becker aufmerksam macht. [3]) Allein das Erscheinen von 2, 3 und 4 Göttern von ganz verschiedenen Attributen (Wirkungskreisen) auf Votivaltären ist ja ganz alltäglich. Auch tragen die keltischen Götter auf Inschriften Nebenbenennungen, theilweise von Orten, die unter ihren Schutz gestellt waren, theils nach unbekannten mythologischen Beziehungen, z. B. Mars Leucetius, Merc. Pritorius, Mars Camulus u. s. w., der letzte Beiname findet sich auch nach Zeuss [4]) in keltischen Ortsnamen, wie Camelodunum, Andecamulum. Dass das Verhältniss, in welchem Mogounus zu Grannus steht, hinsichtlich einer vollgenügenden Erklärung noch manche Wünsche unbefriedigt lässt, muss zugegeben werden.

Wir gehen nun zur sprachlichen Ableitung von Mainz, Mogontiacum, über und folgen hier gleichfalls Glück.

Es zerlegt sich das Wort Mogontiacum 1) in das Suffix *aco*, dem Personennamen *Mogontius* angehängt; 2) Mogontius = *Mogont* + Suffix *ia*; 3) Mogont = *mog, mag* + *ont, ant*. Wurzel *Mog* = *mag*, sanscr. mah, μέγας, gross. Also Mogontiacon = Ort des Mogontios, d. h. des Gottes Mogontios. Denn dieser Mogontius ist kein anderer als Mogounus, nur mit vollerem Suffix.

---

[1]) Die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 33. — [2]) Ob Zeuss noch eine andere Quelle für den Namen Mogounus kennt, als die von uns angeführte, ist nicht bemerkt, wir bezweifeln es aber. — [3]) Zeitschrift des Vereins für Erforschung der rh. Geschichte und Alterthümer. B. 1. S. 190. — [4]) a. a. O. S. 33.

Digitized by Google

Es ist schon von Andern, wie Zeuss [1]), Roach-Smith und Becker [2]) ausführlich nachgewiesen, dass Mogontiacum auf den keltischen Gott Mogon, dessen Inschriften in England und am Rheine gefunden wurden, zurückweise; auf welche Inschrift am Rheine diese Aeusserung Becker's sich stützt, ist nicht bemerkt, wahrscheinlich ist dieses wiederum der im Elsass gefundene Votivaltar des Apollo Grannus Mogounus. Derselbe, wie auch Zeuss, fügt mit allem Recht hinzu, dass jene Ableitung Mogontiacum von dem Gotte Mogon gar nichts Auffälliges habe, da zahlreiche gallische Städtenamen, wie Nemausus, Vintium, Aventicum, Bibracte mit den Namen einheimischer gallischer Schutzgötter zusammenhängen.

Wo wurde nun dieser, auf einem Votivaltar in England mit der Inschrift „Deo Mogonti" namhaft gemachte keltische Gott verehrt? Wo war gewissermassen seine Heimath? Zur Beantwortung dieser Frage soll uns nachfolgende Untersuchung den Weg bahnen.

Bruce [3]) führt zwei schon bei Schöpflin erwähnte, auf dem Gebiete des römischen Castells, Habitancum, dem heutigen Risingham gefundene Inschriften an; [4]) die erste lautet:

DEO
MOVNO CAD
INVENTVS DO
V S

und fügt hinzu: Camden sah die Inschrift und theilte sie mit. Horsley konnte den Altar nicht finden, aber er sprach seine Ansicht dahin aus, dass der Name Mounns einer localen Schutzgottheit der Cadeni angehöre, [5]) die den Name Mounus führe, und ihr gewidmet worden sei, in der dritten Zeile sieht er den Namen desjenigen, welcher den Altar errichtet hatte. Hodgson [6]) gibt den Stein als verloren an. Es scheint, dass der Altar nach Camden's Zeit bei dem Baue eines Schuppens für Schafe verwendet wurde; bei der späteren Ablegung des Schuppens fand sich derselbe wieder. Die Inschrift ist noch vollkommen deutlich, um die Identität mit Camden's Copie jener Inschrift nachweisen zu können.

Orelli 2027, S. 355, führt dieselbe Inschrift, als bei dem heutigen Risingham in England gefunden an. Deo || Mouno Cad || inventus do. || v. s.

[1]) Grammatica celtica. II. B. S. 772. — [2]) Zeitschrift des Mainzer Vereins. I. B. S. 182. — [3]) The roman wall 2d. edit. 1853. London. S. 400. — [4]) Habitancum, ein 5½ Stunde vom Vallum romanum nördlich vorgeschobenes Castell, in einem sanften Thale des Flüsschens Rede, in Form eines Parallelogramms, 4 acres gross, nach Bell's Plan mit viereckigen, nach Innen vorspringenden Thürmen (wie in Wiesbaden) versehen, mit ungewöhnlich grossen behauenen Steinen aufgeführt. — [5]) Ptolomaeus Geographia L. II. cap. 3. p. 36. edit. Bert. Die Cadeni, Gadeni waren ein nördliches schottisch-britannisches Volk. — [6]) Hist. of Northumberland Part. II. Vol. I. p. 176.

Digitized by Google

Nach Schöpflin [1]) waren die Cadeni ein Volk in Northumberland, welches die Provinz Lothiana oder Laudania, deren Hauptstadt Edinburg war, bewohnte und den Deus Mounus als ihren Schutzgott verehrte.

Die zweite Inschrift wurde in demselben Castellum Habitancum, wie die erste, gefunden und ist dem Gotte Mogon gewidmet. [2])

Bruce theilt die Inschrift nicht mit; sie heisst aber nach Orelli (2026): Deo Mogonti ‖ Cad et n d n aug ‖ m. g. secundinus bf. Cos habita ‖ nci primas ta . . . ‖ pro se et suis posuit. [3])

Orelli setzt in einer Anmerkung hinzu, dass Gruter und Muratori diese merkwürdige Inschrift nicht aufgenommen haben, merkwürdig, weil der Deus Mogon in einer andern an demselben Orte gefundenen Inschrift Deus Mounus genannt werde, (tum propter Deum Mogontem qui in alia ibidem reperta Deus Mounus dicitur,) scheint somit auch die Identität beider Götter angenommen zu haben; und mit Recht, denn Mogon = Moun(us), nachdem das g ausgefallen war.

An diese beiden den Göttern Mounus und Mogon gewidmeten Votivaltäre knüpft sich, wie uns scheint, in Verbindung mit Mogounus eine für die Ableitung des Namens Mogontiacum sehr beachtenswerthe Combination, daher wir ihr eine besondere Erörterung widmen. Was das in beiden Inschriften hinter Deo Mouno und Deo Mogonti vor-

[1]) a. a. O. S. 464. — [2]) Der Altar befindet sich in dem College zu Cambrigde und wurde im Bette des Flüsschens Rede, an welchem Habitancum liegt, gefunden. — [3]) Nach Roach-Smith (Collectanea antiq. Vol. III. part. 4. pag. 153) lautet die Inschrift abweichend von Orelli, wie ich erst kurz vor dem Druck dieser Abhandlung mich überzeugte: Mogont Cad ‖ et n. dn aug ‖ m. g. secundinus ‖ bf. cos. habita ‖ nci prima sta ‖ pro se et suis pos.

(Deo) Mogonti Codenorum et numini domini nostri Augusti Marcus Gaius Secundinus beneficiarius consulis habitanci prima statione pro se et suis posuit.

Camden wie Horsley erklären den Namen Mogon in Verbindung mit dem zweiten Wort „Cad" wie auf dem ersten Altar des Mounus, als den Gott Mogon der Cadeni, eines Volksstamms, der nach Ptolomaeus im Norden von den Attadeni seinen Sitz hatte, wodurch nach Roach-Smith diese Interpretation gerechtfertiget erscheine, aber Mogon sei ein in der klassischen Mythologie unbekannter Gott und bleibe unerklärt; aber er erkannte das Richtige, indem auch er den Namen Mogon auf Mogontiacum bezog; eine Annahme, welche durch die Anwesenheit der Coh. I Vongionum in Habitancum unterstützt werde, deren Gebiet an Mainz grenze.

Camden bemerkt, dass zu seiner Zeit unter den Bewohnern von Risingham eine Tradition lebendig sich erhalten habe, dass die römische Festung durch den Gott Mogon lange gegen einen heidnischen Prinzen Soldan vertheidigt worden sei, ein Name, der wahrscheinlich von einem in den Ruinen ausgegrabenen Monument entlehnt sei; sollte diess vielleicht auf einen kriegerischen Charakter des Gottes Mogon hinweisen?

kommende Wort „Cad" betrifft, das von Horsley und Camden als das schotto-britische Volk der Cadeni bezeichnet wird, das hinter dem vallum romanum, wie oben angegeben, seine Sitze hatte und auch von Ptolomaeus erwähnt wird, so wäre, wenn „Cad" wirklich Cadeni bedeutet, es ist nicht undenkbar, dass bei einem lebhaften Verkehr der Römer und Cadeni und zu Zeiten eines bessern Einverständnisses, den Cadeni, als keltischem Volke, der Name des keltischen Gottes Mogon, Mouno in sprachlicher Beziehung nicht unverständlich war und er um so leichter auch bei ihnen Eingang finden konnte als der Austausch der Götter so herkömmlich war, zumal derjenigen, die einer mächtigen gebildeteren Nation angehörten und lange Zeit in ihrem Lande verehrt wurden; so wäre es nicht undenkbar, dass der vangionische Gott auch bei den Cadeni Aufnahme gefunden haben könnte.

Beide Altäre wurden in dem römischen Castrum Habitancum, dem heutigen Risingham, gefunden, nicht fern vom vallum romanum, der, wie der limes transrhenanus, zum Schutze gegen die Einfälle der feindlichen Stämme, der Picten und Scoten, quer über den Isthmus angelegt war, der England von Schottland trennt: seine Ausdehnung reichte von der Nordsee, dem heutigen Wallsend, dem römischen Castell Segedunum an der Tyne, bis zu Bowness, einem andern römischen Castell am Solway, seine Ausdehnung beträgt 68 englische Meilen, wurde von 17 grösseren und 60 kleineren Castellen und durch 320 Wachtthürme vertheidigt; in ganz England wurden nicht so viele römische Inschriften gefunden, wie hier.

In der Mitte dieser Vertheidigungslinie, circa 5½ Stunde vor derselben nach Norden, gegen den Feind gerichtet, lag, als vorgeschobener Posten, das Castellum Habitancum, 6 englische Morgen gross, [1]) rechts an der Römerstrasse (Wattlingweg), welche dieses Castell mit dem vallum romanum verband. [2])

Da die Castelle meistens durch Hülfscohorten besetzt waren, die nach Römerweise aus den entferntesten Grenzen des Reichs herbeigeführt wurden, so liegt die Frage sehr nahe, ob nicht vielleicht am Mittelrhein in der Gegend von Mainz geworbene Cohorten hier am Grenzwall in Besatzung lagen? Denn die Namen Mogon, Mounus (Mogounus) erinnern lebhaft an Mogontiacum, zumal wir in Britannien Dalmatier, Spanier, Dacier, Bataver finden und britannische Cohorten am Rheine (Mainz) und am Maine (Aschaffenburg), die, wie gewöhnlich, ihre vaterländischen Götter mitnahmen und entfernt von ihrer Heimath, umgeben von Gefahren aller Art, ihren Göttern gern Altäre als Gelübde errichteten.

---

[1]) Ein engl. Acre 160 □Ruthen; ein nass. Morgen 100 □Ruthen. — [2]) Bruce a. a. O. Plan of the course of the roman wall. Vorrede S. XXII.

Wenn nun auch die Hauptquelle, die uns darüber unterrichten könnte, welcher Truppenkörper in einer gegebenen Zeit in Habitancum lag, die *Notitia dignitatum imp.*, eine Armeeliste unter Theodosius dem Jüngern am Ende des 4ten Jahrhunderts verfasst, bevor die Römer Britannien verliessen, und in ihrer 69. Section die Namen von 63 Castellen mit den Namen der Hülfscohorten und ihrer Tribunen anführt, welche in den Castellen am Vallum rom. und in seiner Umgebung in Britannien vertheilt lagen, uns leider im Stich lässt, da sie den Namen der Hülfscohorte, welche in Habitancum lag, nicht angiebt, so darf man doch aus den Namen der jenen Göttern errichteten Altäre, die so ausgesprochen an Mogontiacum anklingen, schliessen, dass die Besatzung am Mittelrhein in der Gegend von Mainz oder bei den Vangionen recrutirt worden sei. Jene Unterlassung der Notit. dignit. wird nicht unwahrscheinlich ihren Grund darin haben, dass zur Zeit der Abfassung derselben die römische Besatzung von Habitancum schon zurückgezogen war, indem dieses Castell, als eine vor der Linie des Vallum rom. den Angriffen der Feinde zu jener Zeit im hohen Grade blosgestellte unhaltbare Militärstation, damals schon aufgegeben war; desto wichtiger aber ist der Fund einer Grabsteins in dem Castell Cilurnum, dem heutigen Chesters, welches in der Mitte der Linie des Vall. rom. liegt. Cilurnum liegt dem vorgeschobenen C. Habitancum, dem Fundort jener 2 Altäre, am nächsten von allen Castellen. Die Entfernung beträgt circa $5^1/_2$ Stunden. Die Inschrift heisst bei Bruce: [1])

D(*iis*) M(*anibus*) S(*acrum*)
FABIAE HONOR
ATAE FABIVS HON
ORATVS TRIBVN(*us*)
COH(*ortis*) I VANGION(*um*)
E AVRELIA EGLIC
IANE FECER
VNT FILIAE D
VLCISSIMAE

Wir finden also ganz in der Nähe von Habitancum, wo unsere Altäre dem Gotte Mogon und Mounus errichtet wurden, den Fabius Honoratus als Tribun an der Spitze der Coh. I. der Vangionen, die in der Nähe von Mainz ausgehoben wurden.

Bruce bemerkt dazu in einer Anmerkung, dass die Coh. I. der Vangionen zur Zeit Hadrians, von denen im Jahre 132 einige den ehren-

---

[1]) a. a. O. S. 409. Der Altar befindet sich in der Bibliothek des Kapitels und Dechants von Durham.

vollen Abschied erhielten, in Britannien gelegen habe, dass sie aus dem belgischen Gallien war und nicht allein lange Zeit in Risingham (Habitancum) in Garnison gelegen, sondern auch, dass dorten 8 Tribunen der Vangionen ihre Namen in Inschriften zurückgelassen hätten (Hist. of Northumberland von Hodgson), von welchen er übrigens keinen inschriftlichen Nachweis beibringt. Auch Klein [1]) erwähnt nach Bruce die Anwesenheit der 1ten Cohorte der Vangionen in Risingham und bemerkt dabei ganz richtig, dass die 1te Cohorte eine zweite voraussetze, der wir indessen in Britannien nicht begegnen.

Ferner theilt Bruce [1]) die Abbildung eines sehr schönen, in Alnwick Castle aufbewahrten Votivaltares mit, welcher in einem Dreieck einen mit schönen Ornamenten umgebenen Pinienzapfen zeigt, in Habitancum gefunden wurde und folgende Inschrift trägt:

MATRIBV
S TRAMA
RINIS IVL
VICToR.V.S.L.M

Bruce belehrt uns dabei, dass dieser Victor, wie es nach einer andern Inschrift scheine, ein Tribun der Coh. I. der Vangionen gewesen sei. Wir hätten demnach hier noch eine zweite, von einem Victor, Tribun der Coh. I. der Vangionen, vorhandene Inschrift, der mit dem obigen Jul. Victor identisch zu sein scheint, der den aus der Fremde, aus seiner Heimath, eingeführten *Matribus transmarinis*, wie schon der Name andeutet, seine Verehrung darbringt.

Es geht daraus hervor, dass die Coh. I. der Vangionen an dem Vallum rom. und in seiner unmittelbaren Nähe, in Cilurnum und in Habitancum, die sich am nächsten lagen, seit Trajans Zeit die Besatzung bildete, dass zwei ihrer Tribunen, der eine mit seiner Gattin in Cilurnum seiner Tochter ein Grabmonument, der andere in Habitancum den heimathlichen *matribus* einen Gedenkstein setzten, und dass dieser noch einmal als Tribun. Coh. I. Vangionum erscheint.

Ein dritter, beziehungsweise vierter Votivaltar wurde gleichfalls nach Orelli (6765. S. 352) in Habitancum (Risingham) gefunden, der von einem Tribun der Coh. I. Vangionum mit der Inschrift errichtet wurde: „Deo invicto || herculi sacr. || L. Aemilius Salvianus || trib. Coh. I. Vangi || v. s. p. m.

Auf einem vierten, beziehungsweise fünften Gedenkstein, auch in Habitancum gefunden, erscheint unser Aemilius Salvianus, Tribun ber Coh. I. Vangionum zum zweitenmale, wie jener Victor. Orelli (6701). Die Inschrift ist undeutlich und unleserlich überliefert, der Schluss aber scheint ohne Zweifel den Namen des Aemilius Salvia-

[1]) Programm das römische Mainz 1869. — [2]) a. a. O. S. 402.

nus und der Bezeichnung der Coh. I. Vangionum zu enthalten; sie ist abgefasst, wenn die Zahlen richtig sind, im Jahre 202. [1])

Ein sechster Votivaltar wurde nach Bruce [2]) in Habitancum zur Seite einer Quelle gefunden, von wo man das ganze Castell übersehen kann. Die Inschrift besteht aus zwei Hexametern und ist den Nymphen gewidmet. Sie heisst:

SOMNIO PRAE
MONITVS
MILES HANC
PONERE IVS
SIT
ARAMQVAE
FABIO NVP
TA EST NYM
PHIS VENE
RANDIS. [3])

Ein Krieger, durch einen Traum veranlasst, wiess die Frau des Fabius an, den zu verehrenden Nymphen einen Altar zu errichten, sie errichtet also den Nymphen einen Altar in Folge des Traumes eines Andern. [4]) Die Inschrift ist uns von Interesse, weil wir schon oben demselben Namen, nämlich dem Fabius Honoratus, Tribun der Coh. I. der Vangionen, begegneten, der mit seinem Weibe seiner Tochter einen Grabstein setzte, und zwar in Cilurnum, ganz in der Nähe von Habitancum. Sollte dieser Fabius nicht derselbe Tribun sein? Wie wir auch zweimal in Habitancum, einmal einem L. Aemilius Salvianus Trib. Coh. I. Vangionum, das zweitemal Aemilius Salvianus, Trib. Coh. I. Vangionum, begegnen. Gleichfalls fanden wir zweimal in Habitancum den Namen Victor, einmal als Julius Victor, der dem matribus einen Altar errichtet, sodann einen Tribunen der ersten Cohorte der Vangiones Victor.

Ausserdem kommt die Coh. I. Vangionum bei Orelli 5442 und 5455 noch zweimal in sogenannten Militärdiplomen (*tabulae honestae missionis*) vor.

Das erste unter Kaiser Trajan. In demselben werden die Veteranen von 4 Alen und 10 Cohorten entlassen. Die 6te Cohorte, welche genannt wird, ist die 1te der Vangionen. Das Diplom datirt vom Jahre 104 und wurde in England bei Bath gefunden.

In dem zweiten Diplom werden unter Hadrian im Jahre 124 n. Chr. die Veteranen von 6 Alen und 21 Cohorten entlassen. Die 6te

---

[1]) s. Hübner im rhein. Mus. XI. p. 44. — [2]) a. a. O. S. 395—396. — [3]) Der Altar befindet sich im Garten des M. Spencer Trevelyan, Esq. of Long Wilton. — [4]) Aehnliches kommt auch bei Martial vor.

Cohorte, die genannt wird, ist wieder die Coh. I. Vangionum. Das Diplom wurde in dem Flecken Stannington, heute Sheffield, 1761 gefunden.

Wir begegnen demnach 1) in dem Castell Cilurnum (Chesters) in der Mitte der Linie des Vallum romanum einem von Fabius, Tribun Coh. I. Vangionum, seiner Tochter gesetzten Grabstein; 2) einem Jul. Victor im Castell Habitancum, der dem *matribus transm.* einen Votivaltar setzt; 3) eine zweite Inschrift mit dem Namen Victor Trib. Coh. I. Vangionum in Habitancum erwähnt Bruce,[1]) der denselben mit dem ersten für identisch hält, aber die Inschrift nicht anführt; 4) nach Orelli einem Aemilius Salvianus, Tribun Coh. I. Vangionum, der dem *Herculi deo invicto* einen Altar weiht; 5) derselbe Aemilius Salvianus erscheint zum zweitenmale in Habitancum auf einer Inschrift als Tribun Coh. I. Vangionum, der im Jahre 202 mit der Aufsicht des Wiederaufbaues eines durch Alter verfallenen Thors und Mauer betraut war; 6) kommt zum zweitenmale der Name Fabius in Habitancum vor, der den Nymphen einen Altar weiht, wie wir in Cilurnum einen Tribun der ersten Cohorte der Vangionen von gleichem Namen fanden, der wahrscheinlich derselbe ist, wie es bei den zwei Aemilius Salvianus und Jul. Victor wohl auch der Fall ist. Nun folgen noch die zwei tabulae honestae missionis, in welcher die Veteranen von 2 Cohorten der Vangionen den ehrenvollen Abschied erhielten.

Berücksichtigen wir noch die von Bruce genannten, aber nicht näher mitgetheilten, Inschriften der 8 Tribunen der Coh. I. Vangionum, welche diese in Habitancum zurückgelassen haben, deren Veröffentlichung indessen bald durch die von Hübner herauszugebenden römischen Inschriften Englands entgegensehen werden darf, so ist es gewiss keine gewagte Combination, sondern wir können wohl mit dem höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit es aussprechen, dass die in Habitancum wie wie in Cilurnum dem Deo Mogonti und Deo Mouno gewidmeten Votivaltäre von den daselbst ganz heimischen Cohorten der Vangionen gesetzt wurden, und dass dieser locale Stammesgott ein von der Civitas Vangionum und Mogontiacum verehrte Gottheit war, die mit den römischen Hülfscohorten dieser Völkerschaft nach England kam und als heimathlicher Gott von ihnen dort verehrt wurde.

Den langen Aufenthalt der Coh. I. Vangionum als Besatzungskörper am Vallum romanum von Trajan 98 bis zu dem Jahre 202 u. Chr., also mindestens etwa 100 Jahre, haben wir inschriftlich nachgewiesen; aber auch im übrigen England ist ihre Anwesenheit durch die von uns angeführten Militärdiplome verbürgt.

Gestützt auf diese Thatsachen glauben wir uns zu der Annahme

---

[1]) a. a. O. S. 402.

berechtigt, den Namen der vangionischen Stadt Mogontiacum von dem celtischen Gotte Mogon in seinen verschiedenen Formen als Mounus und und Mogounus, die wir für identisch halten, ableiten zu dürfen; denn, als die mittelrheinischen germanischen Stämme, die Vangionen, [1]) Nemeter und Triboccer, schon vor Jul. Caesar und Ariovist von dem rechten auf das linke Rheinufer übergingen und unter der celtischen Bevölkerung sich niederliessen, behielten sie nicht nur die celtischen Namen des Rheines, Maines und Taunus, sondern auch die Namen ihrer Hauptorte bei, wie Borbitomagus (Worms), Mogontiacum (Mainz), Nemetes (Speier), Tribocci mit der Stadt Breucomagus (Brumat), sondern sie nahmen auch deren Götter als die ihrigen auf, wie Mogon, Mounus, Mogounus und die bei Nierstein gefundene Göttin Sirona [2]); ja selbst auf dem rechten Ufer, in dem Gebiete der Mattiaken in Wiesbaden erhielten sich die celtischen Götternamen Sirona und Toutiorix aufrecht. Dass aber jene drei Völkerstämme Deutsche waren, geht aus J. Cäsars Angabe hervor, der sie unter dem Heere des Ariovist (58 J. v. Chr.) sich gegenüber fand [3]) und aus Plinius [4]) und Tacitus [5]), die sie ausdrücklich für germanische Völker erklären. Das Gebiet der Vangionen erstreckt sich südlich von Worms bis nördlich und östlich an den Rhein und westlich bis an die Nahe an die Grenze der Trevirer. Auch Klein [6]) gibt die Sitze der Vangionen von Worms bis Bingen an und lässt Mainz, als in der Mitte liegend, von ihnen besetzt sein und berichtiget die unrichtige Angabe in der Karte von 1866 in Napoleons Cäsar. Es ist hier nicht der Ort, auf das Verhältniss dieser drei germanischen Völker zu einander und zu den Caracotes [7]) näher einzugehen und verweisen auf die neuesten Untersuchungen über diesen Gegenstand. [8]) — Der dem Apollo Grannus Mogounus gewidmete Altar wurde in

---

[1]) Zeus, a. a. O. S. 219, leitet die Vangiones, als einen entschieden deutschen Volksnamen, aus dem gothischen *vaggs* (campus ahd. *wanc*, häufig im zusammengesetzten Ortsnamen, wie Elewanc, Ellwangen, Fuhtinwanc, Feuchtwang. Vangio, ein alter swebischer Mannsname, bei Tac. Ann. 12, 29–30. — [2]) Sir, w. masc. Wohlbefinden, Behaglichkeit, Erquickung. Das adjunctiv siriawl, erquickend. Darin liegt die Erklärung der gallischen Gottheit Sirona von der man Innschriften zu Grossbotwar, Nierstein, Wiesbaden, Rom und in Siebenbürgen gefunden. Siron ist ein Adj. fem., das masc. wäre sirwn, oder latinisirt Sirunus, Sirona die Erquickende. Mone, Urgeschichte des badischen Landes B. II. S. 122. — [3]) B. gall. 1, 51. — [4]) 4, 10. — [5]) Tac. Germ. 28. — [6]) a. a. O. S. 3. — [7]) Die Caracates, die erst 70 J. n. Chr. G. von Tacit. (hist. IV, 70) erwähnt werden und dann für immer verschwinden, werden in der Zweibrücker Ausgabe des Tacitus „Saravates" genannt (Bewohner der Saargegend); in den älteren Ausgaben aber heisen sie Caracates und Caeracates, Ceracates. — [8]) Vgl. Wurmstadt, die linksrheinischen Germanen, und Heep, über die zwischen Mainz und Bingen nur einmal bei Tacit. vorkommenden Caracates (Tac. Hist. 4, 70). Derselbe hat neuerdings ihr Verhältniss zu den Vangionen näher besprochen und ihre Sitze näher nachzuweisen gesucht

Digitized by Google

dem Triboccerland bei Strassburg gefunden und stellt nur eine andere Form von Mogon dar, mit dem es die Wurzel, die Beibehaltung des Stammwortes, in Beziehung auf Form und Bedeutung gemein hat. Zugleich bildet Mogounus die Vermittlung zu dem Uebergange von Mogon zu Mounus, dem in Habitancum als Deo Mouno geweihten Altare, der nach Abwerfung des g. = Mounus erscheint. Der Ausfall des g kommt vielfach vor, z. B. in dem Namen Eginhard, später Einhard, Meginhard Meinhard, Reginbote Reinbote, Logonaha Lahn und Lohn, gen für gegen; eine Urkunde, die Kehrein (nach Böhmer I 137) von 1265 anführt, hat: Ego Eberhardus comes de Katzenelinboin für Katzenelnbogen, aber er irrt, wenn er glaubt, dass Moin durch den Ausfall eines g entstanden sei, denn die ältesten römischen Ueberlieferungen seines Namens haben, wie wir gesehen haben, kein g; im Gegentheile ist im Mittelalter Mogin Magus durch die Aufnahme eines g in tendenziöser Absicht gebildet worden.

Es ist aber auch gar keine Nöthigung vorhanden, auf solchen Umwegen seinen Namen zu suchen, zumal man auch sachlich keinen rechten Zusammenhang von Moguntiacum, hart am linken Rheinufer des grossen Stromes gelegen, mit dem gegenüber in denselben sich ergiessenden Main erkennen kann.

Moinis, Maines, Moenus, Main bleibt als selbsständiges Wort ganz unabhängig von Mogon, Mogounus, Mounus und von jeder Beziehung zu Mogontiacum ausgeschlossen.

Wenn auch der behandelte Gegenstand hiemit nicht erschöpft erscheint, so glaube ich doch eine von wesentlichen Bedenken unberührte Erklärung gegeben zu haben.

Ueber Lage und Namen einiger Oertlichkeiten.

Von

Dr. **J. Grimm** in Wiesbaden.

Die Marau bei Mainz.

Mainz war in Folge seiner Lage am Rhein und Main, in der Nähe vielbesuchter königlicher Pfalzen, dem Gau Königssondern gegenüber, *quasi in medio regni* [1]), dann in Folge seiner politischen Bedeutung als Metropole Ostfrankens, als Sitz des Reichskanzlers im Mittelalter die Stätte zahlreicher placita, Reichs- und Hoftage. Bald vereinigte sich hier das Heer zu kriegerischem Zuge, bald erschienen hier die Fürsten mit ihren Vasallen zur Königswahl, bald beriethen die Kaiser an diesem Orte mit den Reichsfürsten weltliche und geistliche Angelegenheiten, bald wurden hier feierliche Hofakte unter festlichem Prunke begangen.

Nur in seltenen Fällen geben die Quellen Nachricht darüber, wo denn die verschiedenen *placita, curiae, conventus, colloquia* abgehalten wurden. Wir dürfen annehmen, und bisweilen wird es ausdrücklich gemeldet, dass die Vorberathungen der Fürsten bei den Königswahlen (s. Electio Loth. regis), dass Salbung und Krönung des Königs (s. Wiponis vita Chuonradi imp.), dass die kirchlichen Festlichkeiten (s. Ann. Colonienss. max. a. 1235) in der Stadt oder in einer der extra muros gelegenen Kirchen stattfanden, selbst Festspiele werden einmal in der Stadt erwähnt (s. Bruno de bello saxon. c. 92); in der Natur der Sache liegt es aber, dass diejenigen Akte, bei welchen Betheiligung des Volkes herkömmlich oder beabsichtigt war, dass die feierlichen Königswahlen, denen das bewaffnete Volk zustimmte, dass die grossen Feste ausserhalb der Stadt abgehalten wurden, *propter civitatis angustias et aeris gratia, pre nimia hominum copia supervenientium*, sagen die Chronisten, und nach alter deutscher Sitte, fügen wir hinzu.

[1]) Jocundi transl. S. Serv. Mon. SS. XII. p. 90.

Vor der Stadt, auf beiden Seiten des Rheines lagern die kriegerischen Gefolge bei der Wahl Lothars II. (s. Elect. Loth. reg.). *in loco campestri* findet das Festmahl statt, bei welchem Kaiser Friedrich die Fürsten und ihr gesammtes Gefolge bewirthet. (s. Ann. Col. max. a. 1235.).

Wir suchen aber vergebens nach irgend einer speciellen Andeutung darüber, wo denn das placitum Karls d. Gr. im Jahre 795 abgehalten wurde, wo die feierlichen öffentlichen Akte bei den Wahlen Heinrichs II., Lothars II., Philipps von Schwaben statthatten, wo das eben erwähnte Fest gefeiert wurde. *Prope Moguntiam, juxta Moguntiacum*, näher drücken sich die Quellen in der Regel nicht aus.

Bodmann (Rheing. Alterth. p. 95) und Andere nach ihm glauben diese Wahl- und Feststätte zwischen Erbenheim und Kostheim suchen zu sollen, weil dort nach einer Urkunde vom J. 1213, die Bodmann mittheilt, der *Königsstuhl* stand. Was es mit diesem Königsstuhle für eine Bewandtniss gehabt habe, ist bis jetzt nirgends dargethan. Die genauen Nachrichten, welche Bodmann über die Zerstörung desselben gibt, passen schlecht zu seiner Bemerkung im Eingange der Note [4]), es habe die mitgetheilte Urkunde denselben *entdeckt*, er sei bis dahin ein *unerweisliches Alterthum* gewesen, und werden hierdurch sehr verdächtig. Kein Geschichtschreiber thut des Königstuhles Erwähnung, so nahe es doch gelegen hätte, die Feststätte nach demselben zu bezeichnen. Ich bin der Ansicht, dass derselbe identisch ist mit der *zwischen Hochheim und Mechtilshausen* [2]), nach einer anderen Nachricht *zwischen Hochheim und Kostheim auf freiem Felde* [3]) gelegenen Malstätte, welche 1306 unter dem Namen *Mechtildisstuol* vorkommt [4]), dass der Name hier, wie auch bei Wiesbaden, nichts anderes bezeichnet, als die Gerichtsstätte, wo unter Königsbann geurtheilt wurde [5]).

Auch der von mir bisher nicht erwähnte Hoftag von 1184, der glänzendste von allen in deutschen Landen gefeierten [6]), wird von Bodmann an obige Stätte verlegt [7]).

Gerade hier geben aber die ausführlichen Erwähnungen der Quellen Andeutungen genug an die Hand, welche auf eine bestimmte andere Oertlichkeit hinweisen, und die, in ihrer Gesammtheit betrachtet, keinen

[2]) Mechtelnhauser Weisth. n. 1476 bei Wigand. Wetzl. Beitr. B. 1. p. 79.

[3]) Urk. v. 1506 im Archive für Hess. Gesch. B. 1. p. 370.

[4]) Bodmann R. A. p. 48. e.

[5]) ***Königsstuhl drückt nichts aus als Gerichtsstuhl. öffentlicher Stuhl, mallum publicum*** sagt Jakob Grimm, Zeitschr. für Hess. Geschichte. II. 148.

[6]) Vergl. O. Abel, König Wilhelm der Hohenstaufe. pag. 3—5.

[7]) Abel a. a. O lässt die Feier ***in der weiten schönen Ebene*** stattfinden. ***die auf zwei Seiten vom Rhein und Main begrenzt bis gegen Hochheim sich hinzieht, nördlich aber im hochgeschwungenen Bogen vom Taunusgebirge umschlossen wird.***

Digitized by Google

Zweifel zulassen, wo diese zu suchen sei. Die Annahme liegt nahe, dass der Ort, welchem wir das bedeutendste aller abgehaltenen Feste werden zuweisen können, bei anderen Gelegenheiten gleichem Zwecke diente, zumal er hierzu, wie wir unten sehen werden, vor anderen geeignet war.

Ich stelle die einschlagenden Stellen hier zusammen.

1. Ottonis Frising. cont. Sanblas. c. 26.

Itaque foris civitatem in campi planitie palatio cum — oratorio — ex ligni materia facto, domus principum constructae sunt in circuitu —. Praeterea tentoriis — erectis, velut maxima civitate constructa, tota planities ambitur —

2. Annal. Marbac. a. 1184.

— imperialis capella ex lignis composita — in spatio quodam quod nominatur . . . . quod ex utraque aluit parte Mogus —

3. Arnoldi chron. Slavorum. L. III. c. 9.

Erat — prope civitatem inter Renum et Mogum quedam magna planicies. Illic imperator propter civitatis angustias et aeris gratiam ecclesiam maximam et palatium de lignis honestissime fieri jusserat, ut ibi tantae solempnitatis jucunditas honestissime celebraretur —

4. Gisleberti chron. Hanon.

Pre — nimia hominum copia supervenientium dominus imperator in pratis Maguncie ultra Renum fluvium tentoria sua et omnium advenientium figi ordinavit, ubi domos sibi necessarias ipse imperator proprias fieri fecit. — — Ipsa autem feria tertia ad vesperam ventus validus insurrexit, qui capellam domni imperatoris et quasdam domos, ibi noviter factas in pratis iuxta Renum — prostravit.

5. Ann. S. Pauli Virdunens. a. 1184.

Henricus rex arma recepit Moguntie in insula.

Es verdienen diese Stellen bezüglich ihrer Detailangaben vollen Glauben. Die Ann. Marbacenses schöpften für die Jahre 1162—1202 aus gleichzeitigen im Elsasse entstandenen Aufzeichnungen. Der Bischof von Strassburg, und mit ihm ohne Zweifel zahlreiche Geistliche, war selbst anwesend. Gislebert begleitete, wie wir von ihm selbst wissen, seinen Herrn nach Mainz. Die Aufzeichnungen der Verduner Annalen sind gleichzeitig, auch der Bischof von Verdun war Theilnehmer der Feste. Alle diese Nachrichten stimmen auch unter sich und mit dem Lokalbefunde genau überein.

Digitized by Google

Der Ort also, wo Palast und Kapelle des Kaisers, ebenso die Wohnungen und Zelte der Fürsten und ihres Gefolges (1. 4) errichtet waren, wo die festlichen Spiele abgehalten wurden (3), war ein weiter Wiesenplan (1. 3. 4), eine Insel (5), nahe bei Mainz (1. 4), auf der rechten Seite des Rheines (4), dicht an diesem Strome (4), auf zwei Seiten vom Main und Rhein umflossen. Der Ort hatte einen eigenen Namen (2).

Werfen wir einen Blick auf die Umgebung von Mainz, so weisen uns diese Angaben auf das allerbestimmteste auf die Ebene hin, welche sich Mainz gegenüber zwischen der jetzigen Mainmündung und Kastel ausbreitet, und in neueren Zeiten grossentheils von Festungswerken eingenommen wird. Noch im vorigen Jahrhunderte bildete dieser Landstrich eine Insel, welche im Nordosten von einem gegenwärtig fast ganz ausgetrockneten Mainarme, *der alte Main*, *die Lache* genannt *), im Südosten von dem Hauptarme des Maines und im Südwesten vom Rheine begrenzt wurde. Die Gestalt ist die eines fast gleichschenkeligen Dreieckes, die Basis gegen Nordosten, die abgerundete Spitze, *Rheinspitze* genannt, gegen Südwesten gerichtet, da, wo Main und Rhein sich vereinigen. Die Dimensionen betragen heutzutage an der Basis gegen 2000, von der Spitze senkrecht auf diese gemessen gegen 1000 Schritte, der Flächeninhalt also gegen 180 nass. Morgen.

Die Ansicht von Mainz bei Serarius vom Jahre 1604 zeigt die Insel als eine theilweise mit Bäumen besetzte Wiesenebene. Die Lage derselben im Königssonderngaue, die unmittelbare Nähe der alten Königsvilla bei Kostheim, die Abgeschlossenheit gegen das bebaute Land, die leichte Zugänglichkeit zu Wasser machten diese Stelle wie wenige geeignet, eine Stätte für Volksversammlungen abzugeben, ihre Lage am Rheinstrome mit dem freien Blicke auf die Rebenhügel aufwärts, auf das goldene Mainz drüben, auf den herrlichen Rheingau, machten sie zu einem Festplatze, wie wohl kein zweiter in Deutschland zu finden ist. **)

Den Namen der Insel gibt Serarius an. Sie heisst die Marau, und wir ergänzen danach die Lücke, welche der Schreiber der Mar-

---

*) Bei Serarius erscheint der ***alte Main*** als ein Arm. Auf späteren Karten sehen wir zwei Arme, die sich in der Mitte vereinigen und dann wieder trennen. Bald wird der eine, bald der andere Arm als halbversandet gezeichnet. Danach wechselt Gestalt und Grösse der Insel.

**) Die Angaben der Chronisten über die Zahl derer, welche an dem Feste Kaiser Friedrichs theilnahmen, weichen weit von einander ab. Auf 40,000 schätzt Eike von Repgow die Zahl der Ritter, auf 70,000, also fast auf das Doppelte, schätzt sie Gislebert. Wie leicht laufen bei solchen Schätzungen Uebertreibungen und Irrthümer mit unter. Die Marau bietet ausreichenden Raum auch für die grösste Zahl der Theilnehmer, auf der weiten Ebene zwischen Kastel, Erbenheim und Hochheim würden sich selbst Hunderttausende verloren haben.

bacher Annalen gelassen hat. Im Jahre 1689 legten die Franzosen hier einen Brückenkopf zum Schutze der vom Bockthore aus auf die Marau führenden Schiffbrücke an [10]), und nannten denselben, den Namen der Insel offenbar missdeutend, Fort Mars. Daraus entsteht nach einem späteren Plane des 17. Jahrhunderts der Name Marsau. Dagegen hat ein Plan vom Jahre 1735 die Bezeichnung Isle de Mars ou Marau.

Urkundlich erwähnt finde ich die Marau im Jahre 1435, wo Arnold der Jüngere *ein ferteil an der spitz an der Marauw* vom Mainzer Erzbischofe zu Lehn empfängt [11]), dann in einem Kostheimer Weisthume des 16. Jahrhunderts, welches dem Herrn von Königstein das Bannwasser *vnnden an Marauwer Haupt* zuspricht [12]). Von grösserem Interesse ist aber die Erwähnung dieser Oertlichkeit an zwei anderen Stellen. Eine Urkunde nämlich Heinrichs IV. vom Jahre 1067, worin dieser dem Kloster Lorsch das Münz- und Markrecht bestätigt, ist in *Marhowa* ausgestellt [13]). Ich stehe nicht an, diese bisher nicht gedeutete Ortsangabe auf die Marau zu beziehen. Das h darf nicht beirren, weil *awa* = *auc* leicht einer Vermischung mit *hofa hoba* unterliegt [14]). Die zweite Erwähnung findet sich in den Annalen Lamberts v. J. 1073 [15]). Derselbe König bestimmt hier die Stätte des Zweikampfes, welcher über Grund oder Ungrund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen entscheiden soll — *prope Mogontiam in insula Reni quae dicitur Maraua*. Diese beiden Stellen geben einen Fingerzeig für die Bedeutung, welche der Ort für die deutschen Könige gehabt hat, sie bestätigen so die oben ausgesprochene Vermuthung, dass hier die ordentliche Stätte der bei Mainz abgehaltenen öffentlichen Versammlungen und Feste zu suchen sei.

Schaab (in seiner Geschichte der Stadt Mainz, B. 2. p. 518) gibt Nachrichten über die Insel Marau, verlegt sie aber an das linke Rheinufer zwischen Weissenau und Laubenheim. Ich habe weder auf älteren noch neueren Karten an der angegebenen Stelle den Namen finden können. Die beiden Citate, welche Schaab beibringt, sprechen gegen ihn. Serarius gibt auf dem mehrerwähnten Plane unserer Insel diesen Namen, im Texte (p. 701) nennt er die Marau unter den Rheininseln bei Mainz, ohne die Lage zu bezeichnen, er führt dabei die Erwähnung der Insel bei Siegebert a. 1074 an. Da Siegebert den Namen nirgends nennt, so liegt wohl eine Verwechselung mit

[10]) Hennes, Belagerung von Mainz im Jahre 1689. p. 10 Anm. 1 und p. 16.
[11]) Würdtwein bibl. mogunt. p. 226.
[12]) Archiv f. hess. Gesch. B. 1. p. 385
[13]) Chron. Laureshan. Mon. S. S. XXI. p 418.
[14]) s. Forstemann, Ortsnamen p. 145.
[15]) Mon. S. S. V. p. 203.

Digitized by Google

Lambert (l. c.) vor. Das zweite Citat bei Schaab — aus dem Note [1]) angeführten Lehnsbekenntnisse — spricht ausdrücklich von der Marau Mainz gegenüber. Die betreffende Stelle lautet: *ein fertail an dem fischewasser genannt der gulden grin gen Mentz uber und ein fertail an der spitz an der Marauw daselbes.*

Was Schaab über die Besitzverhältnisse der Marau mittheilt, hat wohl auch auf die hier besprochene Marau Bezug. Eine Prüfung dieser Nachrichten war mir bei dem Mangel aller Nachweise nicht möglich.

Ob der Name der Marau von mari = sumpfig oder von mâri = berühmt herkommt, will ich nicht entscheiden. Beides ist sprachlich möglich und für beides lassen sich sachliche Gründe anführen.

Die Königspfalz bei Kostheim.

Einer Untersuchung über die Königspfalz zu Kostheim oder Cufstein geht eine Erörterung des älteren Ortsnamens zweckmässig voraus. Ich versuche es, hier eine Erklärung desselben zu geben, unter aller Reserve freilich, da ich mich dabei auf einem mir nicht ganz heimischen Gebiete bewege.

Die Formen, in welchen uns der ältere Name von Kostheim überliefert ist, sind folgende: *Copsistain* (Ausstellungsort zweier Urkunden Karls d. Gr. v. J. 790) [1]), *Cuffinstang, Cussinstang, Chusstagn, Cuffinstain* (Ann. Lauriss. a. 795), *Cufstagnum* (Ann. Tilian. a. 795), *Cuffestein* (Einh. Ann. und Ekkeh. Chron. a. 795), *Cuffistain* (Ademar. Cab. Chron. L. II.) [2]), *Chufstain* (Ann. Guelf. a. 795), *Cufstein* (Annal. Saxo. Urk. Ludw. III. v. J. 880. Urk. Karls d. D. v. J. 882 und Urk. Otto II. v. J. 977.) [3])

Es unterliegt keinem Zweifel, dass *Cussinstang* und *Chusstagn* verlesen oder verschrieben ist für *Cuffinstang* und *Chufstagn*. Derselbe Lese- oder Schreibfehler muss in der ältesten Form *Copsistain* vorliegen, es wäre sonst das erste s hier unerklärlich. Ich lese daher auch

---

[1]) Sickel. Acta reg. Carol. p. 52 f.

[2]) Schilter. Scriptores. p. 55. u. Pithoeus, Annal. p. 257.

[3]) Böhmer. Cod. dipl. Moenofr. I. p. 4. 5. 8. — In der Urk. v. 977 kommt die Form *Cufstein* zum letztenmale vor. Würdtwein (Dioec. Mog. II. p. 412) gibt hierzu die Anm.: *Costheim prope Moguntiam. ita in libro copiali saec. XIV. et in elogiis testium contra Sigfridum parochum ann. 1315.* Ich beziehe das *ita* nicht auf *Kufstein* im Texte, sondern auf *Costheim*, denn schon 1217 kommt dieser Name in einer Urkunde vor. (Scriba. Regesten 1249.)

hier *Copfistain*. Die Formen vereinfachen sich dadurch folgendermassen: 1. *Copfistain, Cuffistain, Cuffinstain, Cufstein.* — 2. *Cufstagnum, Cufstagn, Cuffinstang.*

Die zweite Reihe könnte verleiten, an einen ursprünglich römischen Namen zu denken. Lateinisch *stagnum* verwandelt sich in prov. *estanc*, franz. *étanc*, bret. *stann* [4]). Man könnte vergleichen die Formen *Remistagnum* (Ann. Saxo. M. SS. VI. 557) und *Rimisteinum* (Ekkeh. Chron. das. 161). *Copf, cuff* lässt ein lat. *cap* zu. Der Name wäre ähnlich dem des südfranz. Städtchens *Capstang* [5]), und würde, wie hier, *caput stagni* bedeuten [6]). Ich verwerfe indessen diese Herleitung, nicht nur, weil in und bei Kostheim bisher keine Spuren römischer Niederlassungen gefunden worden sind, sondern wesentlich, weil die Formen der zweiten Reihe nicht älter sind, als die der ersten. Jene erklären sich aus dem Bestreben römisch gebildeter Schreiber, deutsche Namen zu latinisiren. Auf diese Weise ist manchem deutschen Orte zu einem römischen Namen verholfen worden. Ich erinnere an Eltvil und Winkel im Rheingau.

Bleiben wir bei der Erklärung aus der deutschen Sprache, so erscheint das Wort zusammengesetzt aus *cop, cap*, mit zu *pf* und weiter zu *ff* erweichtem *p* [7]), in der Bedeutung von kugelförmige Erhöhung und aus *stein*. Der Name würde also, da wir jetzt das fem. *Kuppe* in jenem Sinne gebrauchen, *Kuppenstein* oder *Kopfstein* bedeuten. Auffallend ist die Zusammensetzung mit *stein*, da in der Regel nur solche Ortsnamen auf *stein* ausgehn, welche an oder auf Felsen liegen, während Kostheim in der Flussniederung fern von Stein und Berg gelegen ist. Ich erkläre diess, indem ich annehme, dass *Cufstein* ursprünglich nur der Name der königlichen aus Stein errichteten *sala*, einer Burg, eines *castrum*, wie Brun sagt, gewesen sei. Die Form des Baues kann demselben den Namen *Kuppenstein* gegeben haben. Ist es gestattet, anzunehmen, dass *kopf*, wie *haupt*, schon in alter Zeit nicht bloss das vertical, sondern auch das horizontal in Rundung Vorspringende habe bezeichnen können, dann wäre *Cufstein* = *Kopfstein* d. h. die Burg an dem *Haupte* der Marau, an der *Rheinspitze*, was zu den anderen Nachrichten, welche auf diesen Ort hinweisen, gut stimmen würde. Doch

[4]) Diez. Roman. Wörterb. ***stancare***.

[5]) Nördlich von Narbonne an einem kleinem See.

[6]) ***Caput lacı*** (sic) am Genfer See bei Einhard. histor. transl. Teulet II. p. 382.

[7]) ***Chopf, chof*** andere Formen des altd. ***kopâ*** = Tasse, Napf. Auch jetzt noch Kopf, Köppchen, von der Form, in der die Sache umgekehrt erscheint. (Graff. Althochd. Sprachschatz. IV. p. 871.) — Vergl. zu Obigem besonders Grimm. deutsches Wörterbuch. Kopf. B. V. p. 1778.

Digitized by Google

ich erkenne das Unsichere, welches in solchen Deutungen liegt, gern an, und bescheide mich, die Frage abgegrenzt zu haben [8]).

Ich gehe nun dazu über, die Nachrichten zusammenfassen, welche uns über die Pfalz in *Cufstein* erhalten sind. Entspricht das Resultat nicht dem phantasievollen Bilde, welches Bodmann [9]) von der Bedeutung dieses Ortes entworfen hat, so ist das Schuld der Quellen.

Wir wissen aus den oben erwähnten zwei Urkunden, dass Karl d. Gr. im Jahre 790 in *Cufstein* weilte. Wenn die Ortsangabe auch gegen die Uebung den Beisatz *palatio* nicht hat, so ist es doch gestattet, ein königliches Wohngebäude hier zu vermuthen [10]). Noch wahrscheinlicher wird die Existenz eines solchen durch die Nachrichten des Annalisten über das 795 in *Cufstein* abgehaltene feierliche *placitum*, weil in der Regel die Reichsversammlungen jener Zeit bei kaiserlichen Pfalzen abgehalten wurden. Die Nachrichten, welche die hier folgenden Stellen im übrigen über die Oertlichkeit geben, sind dürftig genug.

Ann. Lauriss. — *ad locum qui dicitur C. et in suburbium Magunciacensis urbis* —

Einh. Ann. — *trans Rhenum in villa C, quae super Moenum contra Moguntiacum urbem sita est* —

Ann. Tilian. — *ad locum qui dicitur C.* —

Ademar Cab. Chron. — *ad locum C. in suburbio Moguntiae urbis* —

Ekkeh. Chron. — *in villa, quae dicitur C. ultra Rhenum contra Magontiam iusta Moenum fluvium* —

Annal. Saxo — *in villa, quae dicitur C. in suburbio ejusdem civitatis* (Mainz).

Wir erfahren hierdurch im Grunde nicht mehr, als dass *Cufstein* Mainz gegenüber und am Maine gelegen habe. Keine Andeutung, dass dort ein Königshof, eine Pfalz bestanden habe, ist darin enthalten. Man könnte vielmehr gerade aus der Bezeichnung *locus, villa* folgern, dass die königliche Burg, von der gleich die Rede sein wird, erst

---

[8]) Für ***Kufstein*** in Tirol gibt Forstemann (Ortsnamen 381) die urkundlichen Namensformen ***Caofstein*** (8. Jahrh.) und ***Chuofstein*** (10. Jahrh.). Sie weisen auf eine andere Herkunft des Wortes hin.

[9]) Rheing. Alterth. p. 602. — Dr. Falk (Serapeum 1869 n. 13) hofft Aufhellung der mittelrheinischen Lokalgeschichte von der Veröffentlichung einer von Bodmann hinterlassenen Arbeit: ***Antiquitates Cufsteinenses ope chartarum et scriptorum illustratae.*** Mir scheint es, dass diese Arbeit bereits veröffentlicht sei, und zwar von Schaab in dem Aufsatze: ***Kostheim bei Mainz.*** — Archiv für hess. Gesch. I. p 351: und danach in der Geschichte der Stadt Mainz. III. 155.

[10]) Der Zusatz ***pal.*** findet sich bisweilen auch bei solchen Orten nicht, deren ***palatium*** sonst häufig erwähnt wird. S. Sickel a. a O. I. p. 234. n. 10.

Digitized by Google

nach dem Jahre 795 entstanden sei, und dass bis dahin nur ein königlicher Herrenhof (*curtis, villa indominicata*) hier bestanden habe.

Die einzige Notiz, welche ausdrücklich von einer Königsburg, einem palatium berichtet, findet sich in dem Leben Eigils von Brun (Candidus)[11], und lautet, nachdem Mainz erwähnt wurde:

Non parte ex alia, castrum qua cernitur ingens
Haud procul a ponte sursum, quem sospite regno
Olim Rex Karolus fecit, prolabitur amnis Mogoin —

Der Fulder Mönch scheint nach eigener Anschauung zu schildern. Jedenfalls dürfen wir bei ihm, der sich mit Architektur befasste und ein Schüler Einhards war [12], eine genaue Kenntniss voraussetzen. Wir können als zuverlässig annehmen, dass Karl d. Gr. hier einen Bau ausgeführt habe, und dass dieser in einem festen Hause, einer Burg in späterer Redeweise, bestanden habe, das Beiwort *ingens* mag poëtische Ausschmückung sein. Die Bezeichnung der Lage nicht weit von der Brücke [13] aufwärts, was doch wohl so ohne nähere Bezeichnung den Rhein aufwärts heisst, führt zu einem Punkte an diesem Strome. Die weiteren Worte *prolabitur amnis Mogoin* weisen auf einen Ort, den zugleich der Main berührt. Das ist denn die südwestliche Spitze der Marau, das *Marauer Haupt* (s. unten), die jetzt sog. *Rheinspitze*.

Hiermit habe ich denn aber auch alles erschöpft, was wir von der Königsburg *Cufstein* wissen [14]. In späterer Zeit wird sie nicht mehr erwähnt. Mabillon [15], der *Copsistain* irrig für das *palatium ad Salam fluvium* hält, erklärt die Nichterwähnung mit der Zerstörung dieser Pfalz durch Feuer im Jahre 750, wovon die Ann. Einh. berichten. Bouquet [16] schreibt diess nach, obgleich er *Copsistain* richtig für *Cufstein* bei Mainz erklärt. Bodmann [17] und Andere nach ihm erzählen von einer Schleifung der Pfalz bei *Cufstein* durch die Sachsen i. J. 1118, indem sie den Bericht der Annal. Pegav. über die Zerstörung des *castrum Cuphese* auf *Cufstein* beziehen. Aus dem entsprechenden Berichte des Annal. Saxo geht hervor, dass hier nicht *Cufstein*, sondern *Kyffhausen* gemeint ist [18].

---

[11]) Broweri Sidera Germaniae.

[12]) Vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen p. 157.

[13]) Die Brücke Karls d. Gr. an der Stelle, wo jetzt die Schiffmühlen stehen.

[14]) Schaab — Archiv a. a. O. — liest bei Ademar statt ***placitum*** — ***palatium***, und schafft sich so einen weiteren Beweis für die Existenz einer Pfalz an diesem Orte.

[15]) De re dipl. p. 276 u. p. 502 n.

[16]) Scriptores t. V. p. 783.

[17]) a. a. O.

[18]) Vergl. Mon. S. S. XVI. p. 253.

Digitized by Google

Die einzige Andeutung, dass das königliche Gebäude hier auch später noch, und zwar im 11. Jahrhundert, bestanden habe, entnehmen wir der oben angeführten, auf der *Marau* ausgestellten Urkunde Heinrichs IV. Es lässt sich ja wohl nicht denken, dass Heinrich, der im Sommer mehrere rheinische Pfalzen besuchte, eine Urkunde dicht bei Mainz und Kastel auf freiem Felde ausgestellt habe. Man sieht nicht ab, was ihn hätte auf die Marau führen können, wenn dort nicht ein königliches Wohngebäude gestanden hätte, denn sonstige Gebäude kommen dort nicht vor.

Was Bodmann von *Kostheim* noch anzugeben weiss, es sei *die Legstatt des königl. Fiscus der Königshundrete und eine berühmte karolingische Münzstätte* gewesen, gehört ins Reich der Fabel [19]), wenigstens wissen wir und wissen die von Bodmann Citirten nichts von alledem. Die Reichsversammlungen aber, welche bei Mainz stattfanden, kann Bodmann nicht, wie er thut, zugleich hierher und gegen Erbenheim hin verlegen.

Das Haupt bei Mainz.

In der Nähe von Mainz führten drei Ufervorsprünge oder Landspitzen den Namen *das Haupt*.

Einmal kommt der Name vor für die Stelle, wo sich, oberhalb Mainz, die Weissenauer Ueberfuhr befand. Eine Urkunde vom Jahre 1402 [1]), worin zwei Grafen von Falkenstein dieses *Far* den Fergern in Weissenau verleihen, nennt dasselbe das *Fare an dem Haupte*. In einem Lehnsbriefe des Kaisers Sigismund für Conrad von Weinsberg v. J. 1431 [2]) heisst es: *das ffar zu wissenawe obwendig mentz genannt an dem heupt*. Ein Schreiben Frankfurter Abgesandter aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts [3]) bezeichnet einen Ort bei Mainz mit: *an dem heubte zu Mencze*

[19]) Hier nur eine Probe Bodmann'scher Zuverlässigkeit. Le Blanc (Traité hist. des monnaies. p. 131) führt am Schlusse seiner Abhandlung über die karolingischen Münzen die Inschriften einiger solchen an, deren Prägeort er nicht zu bestimmen weiss. Hierunter kommen vor *Hcustancien.* und *Hcustenstsomen.* (wahrscheinlich *Constans* oder *Coutance*). Diese beiden Worte genügen Bodmann, um eine berühmte Münzstätte in *Cufstein* zu behaupten, und auf die Abbildungen der Münzen bei Le Blanc hinzuweisen.

[1]) Guden. Cod. dipl. V. p. 857.

[2]) In einem vom Rotweiler Hofgerichte beglaubigten Transsumte auf der Mainzer Stadtbibliothek.

[3]) Die Stelle mitgetheilt von Herrn Prof. Becker. Annalen B. 8. p. 592.

Digitized by Go

Den Namen *das Haupt* führt ferner der äusserste Vorsprung des linken Mainufers, Mainz gegenüber, welcher, durch Wasserarme vom Lande geschieden, eine Insel bildet. Auf einer Karte von Mainz aus dem vorigen Jahrhundert und auf einer solchen vom Jahre 1815 finde ich dafür die adäquate Bezeichnung *der Kopf*. Neueren Ursprungs ist der Name *Mainspitze*. Diese Oertlichkeit scheint vorzugsweise unter dem Namen *das Haupt* bekannt gewesen zu sein, denn sie wird so ohne weiter unterscheidende Bezeichnung genannt, und dieser Name hat sich hier in der Form *der Kopf* am längsten erhalten. Erwähnt finde ich diesen Ort an folgenden Stellen. In der oben citirten Urkunde werden die Grenzen des Weissenauer Fahrrechtes auf dem Maine so bestimmt: *an des Mayns Gemünde an dem Heupte vnd den Mayn zu Berge an Heubtirlande* (d. i. das der Insel *Haupt* gegenüberliegende Land) *bit an Kelsterbacher Helde an dem Hullendir Struch, von dem Hullendir Struch bit mitten in den Mayn, vnd den Mayn herwidder abe bit an das Heupt.* In einem zweiten Briefe Frankfurter Gesandter von 1446 [4]) heisst es: *an dem heubt by dem guten Manne gegen Menze ober*, was ich mit Herrn Professor Becker auf die Mainspitze beziehe. Endlich erwähnt eine Urkunde Heinrichs VII. v. J. 1312 [5]) diesen Ort. Der König ladet nämlich die Herzoge Rudolph und Ludwig von Baiern zur Entscheidung ihres Streites vor sich, an eine Stelle, die er folgendermassen bezeichnet: *in Almania* [6]) *in loco dicto zu dem hupte, ubi Mogus fluvius Reni flumen ingreditur.* Ich beziehe hier *haupt* auf die Mainspitze und nicht etwa auf die gegenüberliegende, gleich zu erwähnende Spitze der Marau, weil eine nähere unterscheidende Bezeichnung fehlt [7]).

Schliesslich erwähnt das schon angeführte Kostheimer Weisthum [8]) ein *Haupt* am Ausgange des rechten Mainufers mit den Wor-

---

[4]) Ebenfalls von Becker a. a. O. mitgetheilt.

[5]) Bei Fischer, kl. Schriften aus der Gesch., d. Staats- und Lehnrechte II. p. 569, wo die Urkunde einem vom Bischofe von Regensburg beglaubigten Transsumte der Ladungsurkunde des Erzbischofs von Cöln eingerückt ist.

[6]) *Alemania* ist hier Deutschland. In gleicher Bedeutung kommt das Wort in der Urkunde bei Fischer noch einmal vor: ***cum nec item dominus noster rex nunc imperator nec dictus dominus archiepiscopus Treverensis ad presens sint in Alemanie partibus constituti, imo in remotis utpote in urbe Romana —.***

[7]) Ficker (Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissensch. B. 14. p. 230) theilt die Urkunde Heinrichs aus einer, wie er selbst sagt, ***nachlässig angefertigten*** Copie des Pisaner Archivs mit, welche neben zahlreichen Schreibfehlern die Variante ***se den Hape*** enthält. Herr Prof. Becker nimmt daraufhin an, dass es auf der Mainspitze ***einen kleinen Hafen nebst zugehörigem Orte*** gegeben habe. Die richtige Lesart kann wohl nicht zweifelhaft sein.

[8]) Archiv f. hess. Gesch. I. 385.

Digitized by Google

ten: *vnnden an Marauwer Haupt.* Dieses Marauer Haupt, von Kostheim aus unten am Main gelegen, ist der südwestliche Vorsprung der Marau, am Zusammenflusse von Main und Rhein, der Mainspitze gegenüber. Es führt in neuerer Zeit, wie schon erwähnt, den Namen *Rheinspitze.*

Wiesbaden.

Nach Vogel [1]) kommt der Name *Wiesbaden* zuerst in einer Urkunde Ludwigs III. vom Jahre 882 vor. Ich finde eine um mehr als 50 Jahre frühere Erwähnung bei Einhard in seiner historia translationis beat. Christi martyrum Marcellini et Petri [2]). Einhard erzählt, dass er, von Seligenstadt nach Aachen reisend, am zweiten Tage gelangt sei *ad castrum, quod moderno tempore Wisibada vocatur*, und dass er dort übernachtet habe. Er erwähnt weiter *silvas et opacos nemoribus montes*, durch welche am folgenden Tage der Weg geführt habe. Er erzählt, dass er hier, nicht fern von Wiesbaden, ein Kreuz am Wege gefunden habe, welches die Anwohner zu Ehren des heil. Marcellin errichtet hätten, mit dessen Reliquien er zwei Jahre früher [3]) von Aachen her desselben Weges gekommen war.

Portus am Rhein.

Rheinhafen, *portus*, als Anlandeplätze oder geschützte Orte, welche den Schiffen zum Winterlager dienen, werden im Mittelalter nicht selten erwähnt, und erhalten in der Regel ihre nähere Bezeichnung nach den Orten, bei welchen sie liegen [1]). Ich finde aber auch eine Oertlichkeit am Rheine mit dem Namen *Portus* bezeichnet, und zwar in Einhard's hist. translat. [2]). Ihre Lage und ihre Natur will ich zu bestimmen suchen.

[1]) Beschreibung des Herzogthums Nassau. p. 532.

[2]) Teulet, Oeuvres complètes d'Eginhard. Tom. II. p. 297.

[3]) Im Jahre 828. — Teulet a. a. O. p. 384. n. 24.

[1]) ***Portus Rheni ad Wormatiam, ad Zullestein, ad Camben.*** Chron. Laurish. Manh. Ausg. 27. 31. 36. — Hafen von Speier. Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins. IX. 19. u. A. m.

[2]) Teulet t. II. p. 202. — Auch der Ortsname ***Pforta*** (Dorf in der baier. Pfalz) scheint von ***portus*** zu kommen. S. Mone a. a. O. VII. p. 281.

Digitized by Google

Einhard beschreibt a. a. O. den Weg, welchen seine mit den Reliquien von Rom zurückkehrenden Abgesandten von Strassburg ab einschlugen, folgendermassen:

Inde — von Strassburg ab — *per Hrenum secunda aqua navigantes, cum ad locum, qui Portus vocatur, venissent, orientalem fluminis ripam egressi, quinta mansione ad locum Michilinstadt nuncupatum* (Michelstadt im Odenwald) *perveniunt.* Der Ort *Portus* lag also fünf Tagemärsche von Michelstadt entfernt, und jedenfalls da, wo die Strasse, welche dahin führte, den Rhein berührte.

Michelstadt liegt nun in einem von Nord nach Süd laufenden, nur in diesen Richtungen bequem zugänglichen Thale, zu welchem man von Südwesten her durch das Neckarthal gelangt. Von dem Ausgange des Neckarthales bei Heidelberg führen zwei Wege zum Rheine, der eine nordwestlich gegen Manheim, der andere südwestlich zur Ueberfuhr oberhalb Speier. Diese Ueberfuhr befand sich etwa eine Stunde Wegs von Speier stromaufwärts bei Rheinhausen (früher *Husen*) [3]. Hier wäre demnach der Ort, von dem aus der nächste Weg in das Neckarthal und weiterhin nach Michelstadt führte, und hier hätten wir den *Portus* zu suchen. Die angegebene Entfernung von fünf Tagereisen stimmt damit überein. Einhard erzählt bei einer anderen Gelegenheit, dass er mit den Reliquien des heil. Marcellin in 15 Tagemärschen von Aachen über Wiesbaden nach Seligenstadt gereist sei [4]. Die Länge dieses Weges beträgt fast genau das Dreifache des Weges von der Ueberfuhr oberhalb Speier durch das Neckarthal nach Michelstadt.

Bestätigt wird das Ergebniss dieser Untersuchung durch eine Stelle der Hildesheimer Annalen zum Jahre 1105, welche folgendermassen lautet:

imperator — revertitur Mogontiam, si forte transcadandi portum, ut antea, prohibere valeret. Statim filius cum suis patrem insequitur, et Spirae venit ad Rhenum, praefectumque Spirensem mercede conduxit, et in vigilia omnium sanctorum navium apparatum sibi accomodarit, et manu militum, ne quis obsistere posset donec portum transmearet, obtinuit.

Dass *portum* hier ohne eine weitere Bezeichnung steht, zeigt, dass

[3] Hier setzte Bischoff Johannes II. über, als er seinen feierlichen Einzug in Speier hielt. Mone, Quellensammlung. I. p. 521. — Vergl. auch Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. B. I. p. 306. — Ein zweites Far war etwas stromabwärts von Rheinhausen bei Lustheim.

[4] Histor. transl. a. a. O. c. 30.

Digitized by Google

es als Name gebraucht wird [5]). Die Stelle, welche diesen Namen führt, lag bei Speier, aber nicht in unmittelbarer Nähe der Stadt, sondern nicht weit von da, *non longe a Spira*, sagt Ekkehard (Chron. univ. a. 1105.)

Sie lag eben da, wo, wie wir sahen, die rechtsrheinische Strasse an das Ufer trat, wo sich die Hauptüberfuhr nach Speier befand, nahe dem Dorfe Husen, kurz genau an der Stelle, wo wir den *Portus* Einhards fanden.

Portus bedeutet nun im Mittelalter nicht nur *Hafen*, sondern auch *Ueberfuhr*, *Far*, *Fard*, *trajectus* [6]), *passagium*, *navigium*, in derselben Weise, wie das deutsche *Far* Hafen und Ueberfahrt bezeichnet. In dieser Bedeutung ist der Name *Portus* hier zu nehmen. Es erklären sich nun die Worte *portum transmeare*. Es begreift sich, warum sich Einhard nicht begnügt, zu berichten, man sei zu dem Orte *Portus* gelangt, und habe dort das Schiff verlassen, sondern dass er es nothwendig findet, hinzuzusetzen: *an dem östlichen Ufer*. *Portus*, *Far* ist hier nicht zu dem Namen einer Ortschaft geworden, wie diess sonst so häufig vorkommt [7]), es war eben nur der Name der Fahrstelle. *Portus* — für sich gebraucht — bezeichnet das Far oberhalb Speier.

[5]) Annalista Saxo, welcher den Herzang nach den Hildesheimer Annalen erzählt, lässt das Wort ***portus***, als ihm wahrscheinlich unverständlich, fort. Mon. S. S. VI. p. 741.

[6]) du Cange, Gloss. s. v. Portera, Portura, Portus. — Diefenbach, Gloss. s. v. portus. — Grimm, deutsches Wörterbuch. Fahr. B. III. p 1244. — Mone hält ***portus*** für das romanisirte wälsche Wort ffordd (Uebergang).

[7]) Namentlich in der Form: *Urfar* = Ueberfahrt. — Vergl. Schmeller Bayer. Wörterbuch, zweite Ausg. I. p. 737.

Nachschrift. Da vorstehender Aufsatz zur Presse gehen soll, sehe ich, dass Dr. Schmidt in dem Aufsatze ***Nachrichten über die Gauen des Herzogthums Nassau*** (Annalen, III. 2, 109.) die Stelle Einhards über Wiesbaden bereits erwähnt hat, freilich mit dem unrichtigen Zusatze: ***es war damals Hoflager dorten***. Die obige vollständigere Mittheilung aus der nicht Jedem zugänglichen hist. transl. wird nichtsdestoweniger den Lesern der Annalen nicht unwillkommen sein.

Ich trage bei diesem Anlasse noch Folgendes nach. Nach Stumpf (Reichskanzler. II. p. 225.) läge das ***Marhowa*** des Chron. Laurisham. (s. oben p. 382.) in der Mark Heppenheim. Die Stelle, auf welche er sich beruft (Cod. Lauresh. I. 17.), sagt davon nichts. Das hier vorkommende ***Marclacha*** bedeutet: Grenzzeichen der Mark.

Meine Vermuthung, dass Schaab die Bodmannschen ***antiquitates Cufsteinenses*** veröffentlicht habe, finde ich nach Durchsicht des Schaabschen Nachlasses auf der Mainzer Stadtbibliothek bestätigt. Hier liegen die betreffenden Bodmannschen Sammlungen dem Schaabschen Manuscripte bei. Schaab hat übrigens alle wichtigeren Urkunden mitgetheilt.

Digitized by Google

Der Aar-Übergang im Zuge der römischen Grenzwehr.

Von

Dr. **Rossel** in **Wiesbaden.**

Die seit einer langen Reihe von Jahren im Gange befindlichen Untersuchungen unseres Vereins über die römischen *Grenzwehren*, die als Section des *Limes* imperii *transrhenanus* das Taunusgebiet durchziehen, haben sich in der letzten Zeit einem gewissen Abschlufs genähert und hoffen wir eine zusammenhängende Darstellung dieses Fortifications-Systems in Bälde zur Veröffentlichung bringen zu können. Wir beschränken uns für diesmal auf die Mittheilung einiger Beobachtungen an einer der interessantesten Stellen dieses Zuges.

Wenn man aus der sorgfältigen und verstärkten Verwahrung gewisser Stellen im Gebirge auf die militärische Wichtigkeit dieser Stellen in den Augen der Inhaber einen ziemlich sicheren Rückschlufs machen darf, so erscheint nächst dem Schanzensystem im Triangel bei Dasbach, das den Anmarsch der Germanen von der Lahn her die Ems und Woers herauf an der entscheidenden Stelle abzuwehren hatte, nach den neuesten Beobachtungen der *Frankenberger Pass*, im Aarthal, 10 bis 15 Minuten unterhalb Adolfseck, als eine andere dieser wichtigen Stellen, deren Aufgabe es war, den höchst gefährlichen Aufmarsch vom Westerwalde und die Aar herauf abzuwehren und die römische Stellung vor jedem Durchbruch gegen Mainz hin zu sichern.

Die geometrischen Aufnahmen, die die ziemlich complicirten Vertheidigungslinien für dieses Defilé fest zu legen haben, konnten zwar bis jetzt noch nicht vorgenommen werden; indessen stehen doch bereits die wichtigsten Punkte fest, auf deren Darlegung, so weit sie ohne detaillirte Pläne möglich ist, wir uns beschränken.

Vor allen Dingen war der Punkt zu ermitteln, wo der römische

Digitized by Google

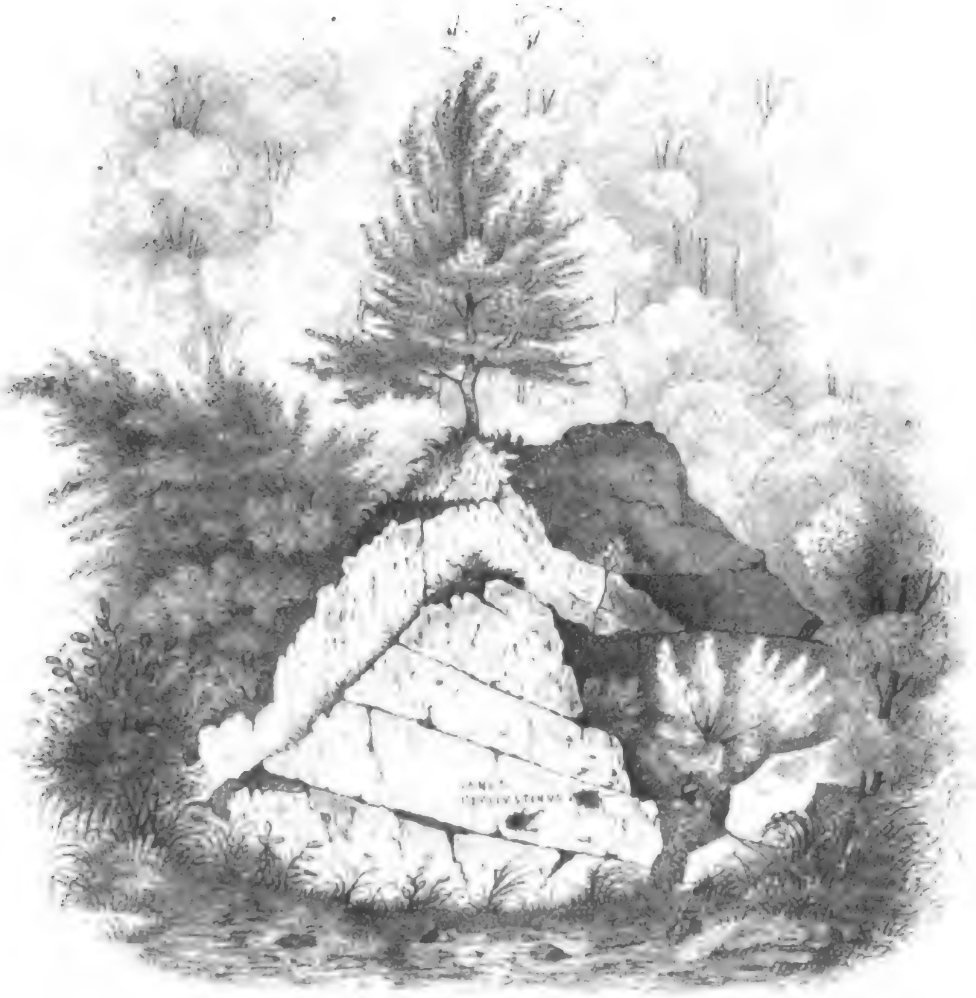

DER JUSTINUS-FELSBLOCK

im Aarthal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schanzenzug das Aarthal durchsetzte und den Strom selber, durch Brückenschlag, überschritt.

Eine am 14. Juli 1861 in Begleitung des vielverdienten verstorbenen Landmessers *Wagner* zu *Kemel* statt gehabte Begehung der muthmafslichen, von Kemel zum Aarthal herabführenden Linie des Pfalgrabens machte den Verfasser zum ersten Male auf diese Stelle aufmerksam und spätere wiederholte und genauere Besichtigungen liefsen ein Stück nach dem andern deutlicher hervor treten. —

Das von ziemlich ununterbrochenen, zum Theil sehr steilen Bergwänden eingeschlossene Aarthal öffnet sich nämlich am südlichen Rande des Frankenberger Waldes, wo von Osten her die *Pohlbach* zur Aar abfliefst und das ausgegangene Dorf *Renssfelden* einst seine Stelle hatte, in eine etwas erweiterte Thalmulde, die 10 Minuten aaraufwärts von dieser Stelle durch den Felsrücken gesperrt wird, auf dem das Schlöfschen und Dorf *Adolfseck* sich im Mittelalter eingenistet haben.

Die Spur des *Pfalgrabens*, der auf den vom Gipfel des steilen und öden *Hundskippel* gegen die Pohlbach herabziehenden Gehängen, besonders wenn sie mit Korn bestellt sind, als ein 10′ breiter schattenhafter Strich oder Streifen sich bergan zieht und im Breitharder Wald-Distrikt *Kümpchen*, auf der östlichen Höhe, sehr markirt auftritt, weist in der Thalsohle auf eine Stelle, die unter dem Namen der „Adolfsecker *Gosse*", 8—10 Schritte breit und von der Aarstrasse an 168 Schritt [1]) lang sich bis ans rechte Ufer der Aar, noch heute in Gestalt eines 3—4′ hohen Dammes, quer durch den Wiesengrund hindurch zieht. Jenseit der Aar, die hier in einem 8- 9′ breiten und 4′ tiefen Bette dahin strömt, hat sich dieser *Adolfsecker Gossen-Dammweg*, hier unter dem Namen der *Lindschieder* Gosse, dereinst noch eine Strecke in sanftem Ansteigen, etwa 165 Schritte weit fortgesetzt, wo die steilen Gehänge des linken Aarufers, zwischen denen der Lindschieder *Grund* von der Höhe herab in einem auf 30 Schritt eingeengten schluchtartigen Hals in das breitere Aarthal übergeht, ihn beidseitig einschliefsen. Hier werden die Terrain-Verhältnisse schwierig.

Zur Linken der zu dem auf steiler Berghöhe $^1/_4$ Stunde weiter hinauf belegenen Dörfchen *Lindschied* hinanziehenden Einsenkung, die nach Oben sich schwach muldenförmig ausbreitet, während sie nach Unten in die gedachte Lindschieder Gosse ausläuft, zur Linken also dieses Thälchens fällt die Bergwand unter einem Winkel von mindestens 40° nördlich zum Lindschieder Grund, östlich zum Aarthal ab und bildet zwischen beiden Hängen einen sich nach unten hin zuspitzenden Bergrücken, der rückwärts an der Stelle, wo der von Adolfseck gen Lindschied hinanziehende Fahrweg eine scharfe Krümmung macht, eine Be-

[1]) Der Schritt (= x) ist überall zu $2^1/_2$ Fuss rhein. berechnet —

festigung trägt. Es ist ein cirkelrunder Wall, 3′ hoch, mit Graben, in dessen Mitte eine noch zu untersuchende Thurmstelle steht. Der Wegbau hat s. Z. bereits eine Strecke von 24 x in diesem Kreiswall demolirt, dessen erhaltener Rest noch auf 75 x Umfang erkennbar ist. Streckenweise ist derselbe von einem zweiten, tiefer liegenden Graben eingefafst. Weiter bergan, auf dem Nordhange, ziehen, sowohl am steilen Rande des Grundes, als in Winkeln auf diese Linie stofsend, mehrere terrassenartig abgedachte Böschungslinien herüber, deren nähere Aufnahme noch ausfteht, die aber augenscheinlich darauf abzielen, einem Feinde zu begegnen, der die untere Partie des Passes forcirt, das gegenüber liegende Vorwerk „Alte Schanze" genommen hätte und sich nun anschicken würde, das letzte Terrain-Hindernifs zu überwinden. Denn wie ein tiefer Festungsgraben schiebt sich dieser Lindschieder Grund in den Aarübergang hinein, dessen natürliche Vertheidigungsfaehigkeit die römische Strategie durch künstliche Linien um ein namhaftes zu erhöhen gewufst hat [2]).

Wir wenden uns zu der gegenüber stehenden Waldhöhe, die den südlichen Hang des Lindschieder Grundes bilden hilft. Diese Höhe, ein gegen die Aar sich absenkendes Plateau, dessen Ränder über 100′ über den Wasserspiegel der Aar aufragen, ist nun der eigentliche Schlüsselpunkt der ganzen Stellung. Die Terrainverhältnisse sind folgende: Wo der Pfalgraben von den Höhen der Kemeler Haide zum Lindschieder *Pohlfeld* herabsteigend sich dem Aarthal nähert und dem Thalübergang entgegen strebt, blieb für das Herabsteigen in die Thalsohle, bei der fast senkrechten Steilheit der Wände des bezüglichen Plateau, eine doppelte Wahl. Der alte Heuabfuhrweg von Lindschied zur Kellers-Wiese am linken Aarufer, in dem wir die Richtungslinie des alten Grabenzugs erkennen, führt noch heute vom Plateau zur Linken, d. h. flussabwärts zum Wiesengrund hinab. Der Zug der römischen Vertheidigungslinie durfte aber dieser noch heute fahrbaren Ablenkung zur Linken schon darum nicht ausfchliefslich folgen, weil dieselbe flufs*abwärts* d. h. ins enge Waldthal hinab führte, wo die Ausficht und der Ueberblick verloren ging und in der Thalsohle *selber* ein Rückweg thalaufwärts hätte gesucht werden müssen, um den Uebergangspunkt zu erreichen. Das Defilé sollte vielmehr auch hier auf dem möglichst kürzesten Wege passirbar sein. Es mufste daher oben am Scheidewege auf der Höhe des Plateau der Weg zur *Rechten*, d. h. nach dem Lindschieder Grunde hin, eingeschlagen werden. Zu diesem Behuf wurde, da das Terrain aus gewachsenem Taunusfchiefer formirt ist, ein 5 Schritte breiter, 3—4′ tiefer, hin und wieder bis zu 6′ vertiefter ausgehöhlter Graben in die Felsfohle eingehauen, der auf der Höhe noch eine weite

[2]) Wir verweisen auf das beigegebene Situations-Kärtchen des ganzen Passes auf Tafel VI.

Digitized by Google

Strecke lang zur Rechten hinzieht und in einer Krümmung mit ziemlich steilem Falle zum Lindschieder Grunde hinabsteigt. Er macht, wo er dem Grunde sich nähert, eine abermalige scharfe Krümmung, hat sich hier auf 12 Schritte erweitert und krümmt sich abermals, wo er die Thalsohle des Grundes erreicht, nunmehr längs des von Lindschied herabfliefsenden Bächleins, am unteren Ausgang des Grundes, in die Lindschieder Gosse hinein, mit der er ohne Zweifel als hinter, aber dicht neben ihrem verpallisadirten Damm hinziehender Fahrweg, das linke Ufer der Aar und den Flufsübergang, *die Brücke*, erreichte.

Der ganze Walddistrikt, durch den dieser Fahrweg auf der Höhe des Plateau herabzieht, führt den Namen der *„alten Schanze,"* und nicht ohne Grund [3]). Denn wo der Graben, wie obgedacht, zur Rechten abbiegt, um auf Seiten des Lindschieder Grundes (bei f) in Serpentinen zur Thalsohle herabzusteigen, da tritt er (bei e) in eine Umfestigung ein, deren Wälle noch heute 3′ hoch, stellenweise, namentlich beim Austritt aus dem Castell, 6′ hoch die umlaufenden Gräben überragen. Der Grundplan des Ganzen ist ein *Viereck*. Doch sind die West- und ein Theil der Nordseite so undeutlich und von der Waldkultur so vollständig verwischt, dass wir vorerst eine Ergänzung derselben nicht versuchen wollen.

Der Graben umfafst die Umwallung kenntlich nur noch auf der Ost- und einem Theile der Nordseite, welche beiden Flanken in einem rechten Winkel zusammen stossen, während die Verbindung der südlichen Umwallung mit der östlichen durch eine abgerundete, 12 Schritte lange Eck-Curve hergestellt ist. Die Südseite des kleinen Castells ruht vollständig auf dem Rande des Plateau, dessen fast senkrechter Absturz zum Aarthal und zum Lindschieder Grund jedes feindlichen Angriffs spottete. Eine Verbindung abgerundeter mit winkeligen Ecken, wie hier, ist mir unter den Taunus-Castellen bis jetzt noch nicht begegnet; muthmafslich, nach dem äufseren Anschein wenigstens, war auch die Südwest-Ecke abgerundet, während die Nordwest-Ecke einen rechten Winkel gebildet haben mag. Durch dieses kleine Castell zieht nun der von der Höhe herabsteigende, 5 Schritte breite und durchschnittlich noch auf 4′ vertiefte Pfalgraben quer hindurch, in einer dem Terrain sich anschliefsenden und 42 x langen Krümmung, so dafs er 26 x unterhalb seiner Abzweigung vom Abfuhr-Wege bei der Nordflanke, ziemlich in der Mitte derselben, ins Innere eintritt und dasselbe auf der Südflanke (bei f), sofort sich seitwärts hinab krümmend, wieder verläfst. An dieser Stelle wurden Nachgrabungen vorgenommen, die jedoch weder ein anstehendes Fundament, noch auch die Spur eines Thores mit Sicherheit erkennen liefsen. Alles Mauerwerk, wenn solches — wie wahrscheinlich — wenigstens beim Ein- und Austritt des Grabens die Position verwahren half, scheint längst beseitigt und vernutzt worden zu sein. Wir geben unter Ver-

[3]) S. den Holzschnitt auf S. 396.

weisung auf den nachstehenden Holzschnitt noch die Mafse des Umfangs, so weit sie sich in dem mit dichten Hecken verwachsenen Terrain feststellen liefsen. Ostseite 43 x und bis zur Mitte der gekrümmten (im Ganzen 12 x langen) Ecke = 49 x; Südseite, so weit die Umwallung bis an den austretenden Pfalgraben reicht, 24 x und die Hälfte der Eck-Curve = 6 x hinzugenommen = 30 x. — Das noch überirdisch erhaltene Stück der Ostflanke, bis zum Eintritt des Pfalgrabens, ist nur noch 12 x lang; die jenseit des 5 x breiten Grabens sich hinziehende völlig verwühlte Fortsetzung dieser Wallseite mag auf 30 x angeschlagen werden; doch entzieht sich dieselbe, wie auch die ganze Westseite und deren Umbiegung in die auf dem Rande des Plateau ruhende Südseite bis an die 6' hohe Stelle, wo der Pfalgraben die Linie verläfst, bevor weitere Untersuchungen statt gefunden, vorerst jeder näheren Beschreibung.

Der Grabenweg, der das kleine Castell von e bis f durchzieht, zeigt sich überall flach muldenförmig vertieft. Anliegende Situation möge vorerst zur Orientirung dienen.

Die alte Schanze bei Adolfseck.

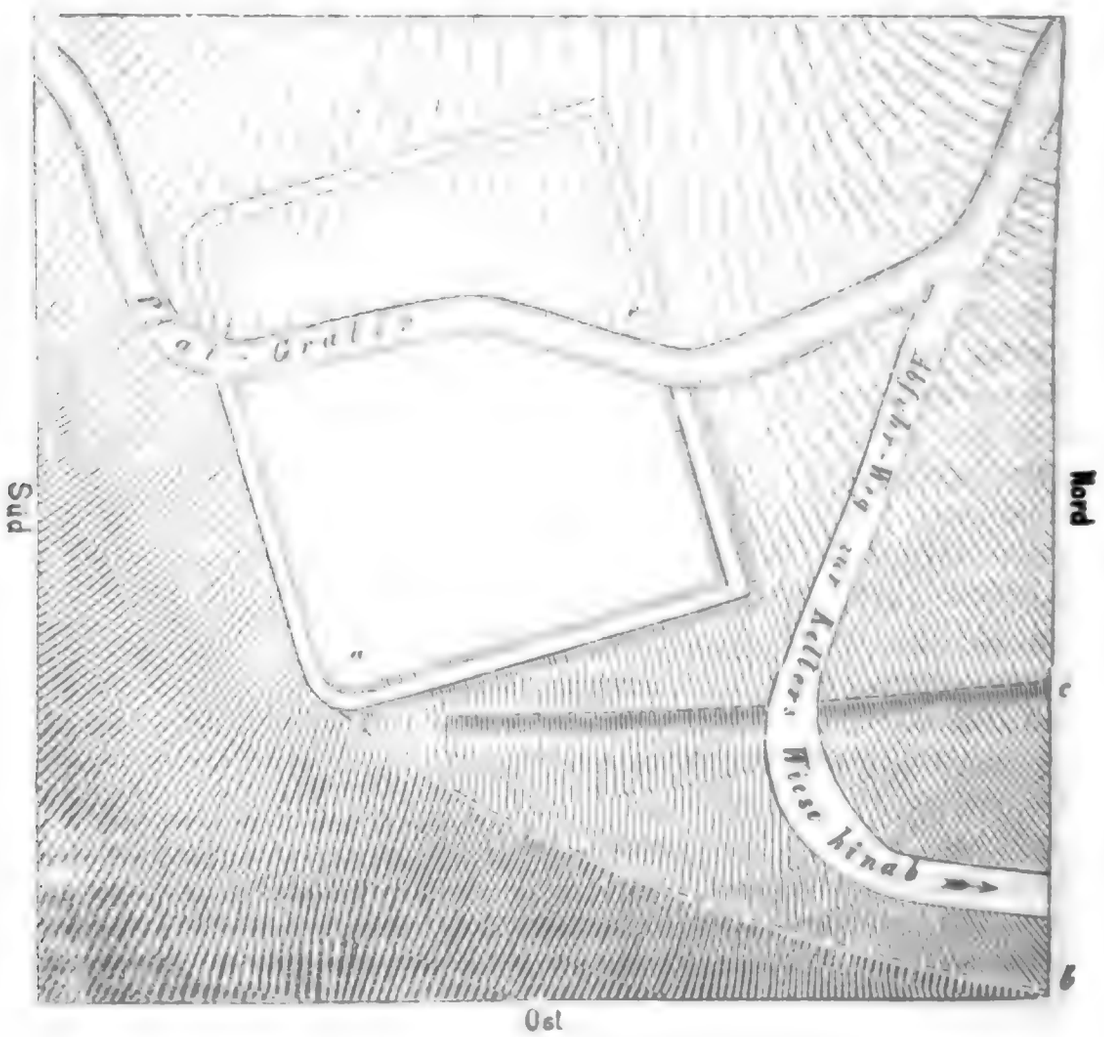

Die Höhe des Plateau und die ganze flufsabwärts auf dem linken Ufer das Thal begrenzende Berghöhe besitzt übrigens noch eine erst neuerdings erkannte strategische Linie. Sie geht in Gestalt einer Anfangs 2 bis 3′ abfallenden Böschung von der Stelle aus, wo die obgedachte Südost-Curve des Castells (bei a) in die Ostflanke übergeht. Auf 7 x von da ist sie verwischt, zieht aber, einen spitzen Winkel mit dieser Ostflanke bildend, in schnurgerader Linie (gegen c hin) nordwärts, wird bei 30 x von dieser Stelle von dem erwähnten 7 x breiten Heu-Abfuhrweg zur Kellers-Wiese unterbrochen und setzt sich jenseit noch eine grofse Strecke, zuerst 40 x noch in gerader Linie, dann in einer dem Zuge des Thales folgenden sanft gen N.-W. sich biegenden Curve, immer wie es scheint, in gleicher Höhe über der Thalsohle fort. Ihre Fortsetzung konnte auf mehr als 450 x verfolgt werden, wo die Tiefe des Schnees und die zunehmende Dichte des Waldes und Buschwerks der Untersuchung vorläufig Halt gebot. Die Stelle liegt kaum 4 Minuten rückwärts und oberhalb der im Thale sichtbaren Frankenberger Mühle.

Unsere Linie stellt sich vorläufig als ein Terrain-Abschnitt dar, der den ganzen, ziemlich steilen Thalhang, in beiläufig 80′ Höhe über der Thalsohle, derart zerschneidet, dafs die obere Hälfte als sanft abfallende, zu militärischen Aufstellungen brauchbare Fläche sich darstellt, die mit einer scharf abfallenden, in die natürliche Schräge der Bergwand übergehenden Böschung markirt ist. An einer gewissen Stelle der Linie, 30 x rückwärts derselben, wo ein Ueberblick über eine von der Mühle an beginnende und 10 Minuten lange Section des viel gebogenen Aargrundes möglich ist, darf die Stelle einer ehemaligen Warte gemuthmafst werden.

Uebrigens haben die weiteren Begehungen im Bereich dieser Linie bereits zu einer anderweiten interessanten Beobachtung geführt.

Die Gehänge des Aarthals erhalten ihr pittoreskes Ansehen hauptsächlich durch eine grofse Anzahl theils isolirter, theils zusammenhängender Felskuppen, in den oft so malerischen Formen des *Taunus-Schiefers*, die aus ihren, meist bewaldeten, Gehängen bald höher bald tiefer über dem Wiesengrund hervor schauen. Auch unterhalb der obgedachten strategischen Linie treten mehrere derselben, oberhalb des Wiesengrundes, aus der Bergwand hervor. Auf einem derselben [1]) — der ganze Block hat, von vorn gesehen, eine Höhe von 11′ 7″ bei einer Breite von 9′ 5″ und seine nach Osten vortretende, in Bänke getheilte Fläche bildet eine fast senkrechte, mit hellgrauen Flechten bedeckte und von zahllosen Spaltflächen schräg durchsetzte Wand — haben sich die sehr kennbaren Züge einer kunstlos eingehauenen Inschrift gefunden, deren Nachbildung umstehend eingefügt ist:

---

[1]) Vergl. die umstehend beigegebene malerische Ansicht des Blockes auf Tafel V.

Die Buchstaben, die einander gleich sind, stehen über denselben gerade in derselben gegenüber. Die Dreiecke über diesen Buchstaben, die einander gleich sind, sind auch einander gleich. Die Dreiecke über den Buchstaben, die einander ungleich sind, sind ungleich. Und die Verbindung der Linien ist schwach eingedrückt und durch kaum sichtbare Punktierungen angedeutet. Die Buchstaben, die einander gleich sind, sind durch Punktierungen verbunden. Die Buchstaben, die einander ungleich sind, sind durch Linien verbunden.

Die Buchstaben sind, wie schon erwähnt, in Gruppen von je drei Buchstaben geteilt. Jede dieser Gruppen bildet ein Wort, das in sich selbst abschließt. Jedes dieser Worte ist durch einen Punkt vom folgenden getrennt. Die Worte sind durch Punktierungen verbunden. Die Buchstaben des ersten Wortes sind durch Linien mit den Buchstaben des zweiten Wortes verbunden. Die Buchstaben des zweiten Wortes sind durch Linien mit den Buchstaben des dritten Wortes verbunden. Die Buchstaben des dritten Wortes sind durch Linien mit den Buchstaben des ersten Wortes verbunden. Wenn ein Satz in diesem Wortgefüge abschließt, so ist der Schluß durch eine Linie angedeutet, die von dem letzten Buchstaben des Satzes bis zu dem ersten Buchstaben des folgenden Satzes reicht. Die Buchstaben sind durch Linien mit den Buchstaben des vorhergehenden und des folgenden Satzes verbunden. Die Buchstaben sind durch Linien mit den Buchstaben des vorhergehenden Satzes verbunden. Und so ist das ganze Wortgefüge durch Linien und Punktierungen verbunden.

Über die Deutung des Namens Jamblichus Zweifelhaft, ob der Name Jamblichus griechischen oder syrischen Ursprungs ist. Jamblichus selbst, Mir. 6. 1, führt die Schreibung Iaμβλίχος halb erklärend, halb verbessernd, mit Vorschlägen und verwirrt, auch sagen die dem Schreiber etwas verständlichen Stimmen das ganze nicht, und die Lautumschreibung

Darstellung der römischen Grenzwehr im Taunus, die der Verfasser in Bälde innerhalb der Annalen unseres Vereins zu veröffentlichen gedenkt.

Die Inschrift ist übrigens durchaus improvisirt, so zu sagen aus dem Stegreif eingemeiselt. Hinter der Inschrift, zur Rechten, befindet sich nämlich ein von der Natur gebildetes, handgrosses und 1½" tiefes, unregelmäfsiges Loch, das die Wandfläche unterbricht. Der Schreibende mufs diesen Uebelstand erst während des Schreibens bemerkt haben; denn wenn er die 17" lange Schrift der zweiten Zeile zu den 5 Buchstaben der ersten hintereinander fortgeschrieben hätte, so wäre er mit den letzten beiden Buchstaben und dem Schlufspunkt in dieses Loch hinein gerathen, was sehr übel ausgesehen hätte. Er brach daher lieber am 5. Buchstaben des 1. Wortes ab und fing den Rest in einer zweiten Zeile darunter an, wodurch er gerade genug Platz gewann, um den Schlufspunkt noch einen Finger breit vor der gedachten Lücke in der Wand einhauen zu können.

Solche auf anstehenden Fels eingegrabene Inschriften sind nicht ohne Beispiel. In Mommsen Corp. Inscr. Lat. erscheinen solche an verschiedenen Stellen, in Italien, z. B. Vol. I, Nr. 625, 1123, in Hispanien Vol. II. Nr. 2197, 2409, 2476, 2559 und sonst; allein überall als *förmliche* Widmungen, keineswegs als solche gelegentliche und ganz zufällige Einschreibungen eines Namens. Ein auf *deutschem* Boden gefundenes Beispiel der Art ist uns bisher nicht vorgekommen.

Der Verfasser kann diese Scizze nicht schliefsen, ohne auf ein weiteres, viel wichtigeres Resultat seiner Limes-Untersuchungen wenigstens hinzudeuten. Die Feststellung des bisherigen über die Kammhöhen unseres Gebirgs zwischen Lahn und Main hinziehenden Schanzenzugs, den wir unter dem Namen des Pfalgrabens zu verstehen pflegen, richtiger wohl einfach als *Pfal* bezeichnen würden, hat hin und wieder, besonders an militärisch bedenklichen Stellen, eine Häufung von Vertheidigungs-Mitteln erkennen lassen, wie sie bis jetzt einstweilen allerdings erst an zwei Stellen, im Amte Idstein, constatirt sind.

Nach neueren Begehungen kommen derartige auf eine trichterförmige Vertheidigung berechnete militärische Anlagen aber viel häufiger vor, und wenn nicht Alles täuscht, so sind — und zwar keineswegs blofs auf dem Nordhang des Gebirgs — viele, wahrscheinlich sogar *alle* oberen *Bergwiesen* und Quellgründe *des Taunus*, den jeweiligen Terrainverhältnissen sich anschmiegend, in *polygone*, von ein- und ausspringenden Winkeln formirte *Linien eingeschloffen* und mit Parallel-Terrassen verstärkt, über welche — als eigentliche *Bekrönung des Gebirgs* — genau auf der Wasserscheide der bisher sogenannte *Pfalgraben* in einfachen, streckenweise auch verdoppelten Linien hinwegzieht.

Aufserdem sind diese Einschanzungen seither bereits in den Thälern um *Schwalbach*, um *Idstein*, um *Homburg*, in sämmtlichen sechs Wie-

senthälern um *Wiesbaden* herum erkannt worden, ja sie scheinen von unsern Höhen in endlosen, von der Bodenkultur streckenweise allerdings hart mitgenommenen Linien bis nahe an das rechte *Mainufer* hinab zu steigen und es würden, die Richtigkeit der angestellten Beobachtungen vorausgesetzt, in der That zahllose Thäler noch eine, und zwar *völlig neue* Untersuchung in Anspruch nehmen, die uns unter Umständen nöthigen könnte, bei Fortsetzung dieser Forschungen zu einer völlig veränderten *Methode* überzugehen. Schon das unserer Scizze beigefügte Situationskärtchen über den *Frankenberger Pafs* läfst innerhalb der Thalgründe des Pohlbachs und des Lindschieder Grundes diese in Winkeln und Linien vortretenden Conturen erkennen, deren nachher die Bodenkultur sich bestmöglich bemächtigt und ihnen sich angepafst hat. Die Untersuchung ist aber an sich noch viel zu neu, der in unserer Situationszeichnung zum Grunde gelegte Mafsstab viel zu klein, um ein klares Bild über diese in der That verwickelten Verhältnisse zu ermöglichen. Der Verfasser erachtet sich verpflichtet, ehe er die Forschung der gegenwärtigen und der nächsten Generation in neue, weitschichtige Bahnen lenkt, erst eine Specialprobe *eines* solchen Thalabschnitts zu entwerfen, mit genauen Plänen auszustatten und dem Gutachten Sachverständiger, insbesondere der Militär-Ingenieure, zu unterbreiten. Erst wenn von competenter Seite das bis jetzt nur *gemuthmafste Prinzip* der Vertheidigungs-Anlagen in unserm Gebirge als ein haltbares und thatsächlich begründetes anerkannt sein sollte, wird er mit einer Revision dieser Forschungen und mit seinen neuesten Entdeckungen, z. B. über den *doppelten* römischen *Pafs* über die *Lahn*, oberhalb *Bad Ems* und unterhalb *Dorf Ems*, in die Oeffentlichkeit zu treten wagen. —

Digitized by Google

Miscellen.

Römische Grabschrift aus Wiesbaden. Im Laufe des Sommers 1869 wurde an der Heidenmauer zu Wiesbaden nachstehendes Bruchstück einer Römischen Grabschrift gefunden:

CES
SIAPIı
TESPIN
ILIOCA

Ohne Zweifel gehörte zu dem TES von Zeile 3 ein am Schlusse der vorhergehenden Zeile stehendes PAREN, wonach sich leicht PIN als PIENTISSIMI zu PARENTES ergänzen lässt, wie weiter am Schlusse von Zeile 3 ein F zu dem ILIO der letzten Zeile, so dass hinwieder leicht CA zu CARISSIMO vervollständigt sich an FILIO anschliesst. Die so vervollständigten Zeilen 3 und 4 beweisen sodann, dass die einzelnen Zeilen dieser Inschrift 12 bis 14 Buchstaben gezählt haben müssen. Diese Ermittelung leitet zur muthmasslichen Vervollständigung der 1 und 2 Zeile an. Da nämlich dem Worte PARENTES die Namen der beiden Eltern vorauszugehen pflegen (vgl. Brambach Corp. Inscr. Rhen. 1052) und zwar zunächst der Namen der Mutter, so muss SIA der Rest eines weiblichen Gentilnamens sein, dessen vordere Hälfte am Schlusse von Zeile 1 stand, weiter Plı den Anfang des zweiten der beiden Namen enthalten mit denen Frauen in der Regel auf Inschriften eingeführt werden: nichts liegt hier aber zu ergänzen näher als PRIMA, welcher Frauennamen grade auf Rheinischen Inschriften nicht selten ist: vgl. Brambach 88; 161; 1833. Sonach stellt sich die 2 Zeile als SIA PRIMA PAREN mit 13 Buchstaben fest. Ehe nun weiter aber nach einer Vervollständigung des SIA zu einem entsprechenden Frauennamen gesucht werden kann, muss ermittelt werden, wie das CES von Zeile 1 zu ergänzen ist. Da mit dem Namen der Mutter der voraufgehende Namen des Vaters in der Regel durch ET verbunden ist, so muss auch dieses Bindewort in die Zeile 1 aufgenommen werden. CES selbst aber lässt sich wohl nur in CESSVS er-

gänzen, als Theil der auf Rheinischen Inschriften vorkommenden Beinamen (cognomina) von Männern des Namens SVCCESSVS (Brambach 1291) oder CONCESSVS: wir entscheiden uns um so mehr für letzteres, als grade auf einer Wiesbadener Inschrift bei Brambach 1312 ein S. MASCIVSCONCESSVS vorkommt. Ist sonach die 1 Zeile von vorn an zu ergänzen CESSVS ET, so muss der hier nachfolgende Vordertheil des ersten Namens der Mutter wenigstens aus 4 bis 5 Buchstaben bestanden haben. Es kann demnach weder CASSIA noch TESSIA oder VRSIA nach Brambach 316; 420; 1640; 1238 ergänzt werden, sondern vielmehr ALBISIA oder CALVISIA oder GENESIA nach Brambach 909; 723; 1052, weil nur dann die 1 Zeile wenigstens 12 Buchstaben zählt. Da GENESIA auf einem Mainzer Steine offenbar wie der Namen ihres Mannes griechischen Ursprunges ist, so halten wir zunächst CALVISIA fest, welche auf einer Kreuznacher Inschrift gelesen wird. Dem CONCESSVS ging ohne Zweifel der Gentilnamen des Mannes voraus, welcher sich auf IVS endigte und diesem sodann ein Vornamen. Zugleich war in den beiden ersten Zeilen der Namen des verstorbenen Sohnes enthalten und an der Spitze der ganzen Inschrift stand ohne Zweifel die solenne Eingangsformel D. M., wie am Schlusse das gewöhnliche F. C. Demnach dürfte sich die ganze Inschrift etwa folgendermassen ergänzen lassen:

[D] [M]
. . . .
. . . . . [IVS CON]
CES [SVS ET CALVI]
SIA PRI [MA PAREN]
TES PIE [TISSIMI F]
ILIO CA [RISSIMO]
[F] [C]

Dr. J. Becker.

Ein Preuss. Friedrichsd'or vom Jahre 1797. Im Jahre 1832 erhielt ich von einem kgl. preuss. Rittmeister a. D., der in den Befreiungskriegen unter Lützows Reitern diente, einen vollwichtigen, unbeschnittenen preuss. Friedrichsd'or, unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1797 geschlagen, dem der Geber wegen seiner Seltenheit und geschichtlichen Veranlassung einen hohen Werth beilegte, indem er zugleich bemerkte, dass diese Münzen nach den Befreiungskriegen um hohe Preise aufgekauft und eingeschmolzen worden, und daher nur wenige Exemplare noch vorhanden seien; über die geschichtliche Veranlassung machte er folgende Mittheilung: Nach der unglücklichen Schlacht von Jena 1806, in deren Folge der preussische Staat zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken und auf die Hälfte seines Gebiets reducirt worden sei, liess

Digitized by Google

Napoleon I. mehrere Hundert Friedrichd'ors, zum Hohne auf das niedergeworfene Preussen schlagen, jedoch in das Jahr 1797, das Jahr der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm III. zurückdatiren.

Der Avers der Münze trägt das Brustbild des Königs mit der Umschrift Friedrich Wilhelm III. König von Preussen, wie alle Friedrichd'ors dieses Königs Der Revers dagegen zeigt ein anderes Gepräge als die gewöhnlichen; anstatt, dass der Adler mit der Königskrone geschmückt, mit kühn ausgebreiteten Schwingen, die unter seinen Fängen befindlichen Kriegsinsignien, wie Pauken, Fahnen, Kanonenrohr etc. beschützt und das Scepter aufrecht hält, erscheint er auf unserer Münze ohne Krone auf dem Kopfe, sowie mit gesenkten, beigezogenen Schwingen, mit den Fängen steht er auf zwei ürmlichen, wie welken, Lorbeerzweigen.

Sollte diese Erzählung der Veranlassung zur Prägung des Geldstücks richtig sein; so würde sie nur den Vorwurf gegen Napoleon mit Recht bestätigen und zur Charakteristik desselben einen weiteren Beweis liefern, dass der grosse Kaiser und Feldherr im Siegesglück, gegenüber seinem niedergeworfenem Feinde unritterlich und zum Unglück seines Gegners kleinlich noch die Verhöhnung hinzufügte.

Bei dem zweimaligen Einzug der Verbündeten in Paris haben sie diese Unritterlichkeit des gestürzten Kaisers nicht mit Gleichem vergolten, denn sie haben von der Sitte und dem Brauch des Eroberers, Spuren ihres Daseins und Andenkens in dem eroberten Lande zurückzulassen, nur den mässigsten Gebrauch gemacht, denn obschon Napoleon den Siegeswagen von dem Brandenburger Thor in Berlin herabnehmen liess, haben sie weder die Jenabrücke zerstört, noch die Säule auf dem Vendome-Platz, auf der alle Siege des Kaisers über Deutschland bildlich dargestellt waren, entfernt, diess überliessen sie den Franzosen selbst. Auch in den Münzwerken von Wellenheim und von Ampach finden sich unter den zahlreichen, dort aufgeführten Denkmünzen, welche bei Gelegenheit des Besuchs der Pariser Münzstätte von Seiten der verbündeten Fürsten zur Erinnerung an ihren Einzug in Paris daselbst geprägt wurden, keine einzige, welche einen überhebenden, unwürdigen Ausdruck oder Darstellung trägt.

Münzwerke, wie Wellenheim, Ampach, und Grotes Münzblätter geben uns keine Aufklärung über die Veranlassung zur Präge unseres Friedrichsd'or. Nur Ampach erwähnt denselben in Nr. 11,670, indem er ihn ohne alle weitere Bemerkung, als selten aufführt. Grotes Münzblätter enthalten wie bemerkt gleichfalls nichts darüber, obschon daselbst Spezicsthaler von 1786 erwähnt sind, die ebenso statt des heraldischen Adlers einen natürlichen haben und von zwei Jahrgängen vorhanden sein sollen. Diese Joachimsthaler sollen nach Mittheilung von Grotefend, daher ihren Ursprung haben, dass ein Tadel, welchen der König selbst über die Krone auf dem ihm vorgelegten Stempel ausgesprochen, von dem Münzmeister fälschlich so verstanden und ausgelegt worden sei, dass die Krone überhaupt wegfallen solle, eine Erklärung, die wegen der von zwei Jahrgängen vorhandenen Thaler an äusserlicher und innerlicher Unwahrscheinlichkeit leidet. Die Entstehung dieses Thalers ist daher in nicht minderes Dunkel gehüllt, als unsere Münze; nur das scheint aus derselben hervorzugehen, dass absichtlich eine Verhöhnung und Kränkung ausgesprochen werden sollte.

Da nun unsere Münzwerke über die geschichtliche Entstehung dieses Friedrichd'ors uns im Stich lassen, so werden die Leser, welche in der Lage sind über diesen Gegenstand Auskunft geben zu können, gebeten, darüber Mittheilung zu machen.

Dr. Reuter.

Vereinsnachrichten.

An die Stelle der früher separat herausgegebenen „Mittheilungen" mögen hier einige Angaben über den Verein und seine Thätigkeit treten, die indessen nur in allgemeinen Umrissen und Andeutungen berichten sollen, zumal die erheblichsten Erwerbungen und Bereicherungen unserer Sammlungen bereits ausführlicher in diesem wie in dem vorhergehenden Bande der Annalen besprochen worden sind. —

Der numerische Bestand des Vereins ist aus dem nachfolgenden Mitgliederverzeichniss ersichtlich; im Vorstand ist ein Wechsel nicht eingetreten; dagegen ist durch die Anstellung eines Conservators für das Museum in der Person des Herrn Dr. R. Kekulé einem seit längeren Jahren fühlbarem Mangel abgeholfen und die wiederholt ausgesprochenen Wünsche des Vereins damit erledigt. Der neuernannte Conservator wird seine Thätigkeit zunächst der wissenschaftlichen und systematischen Ordnung des Museums zuwenden.*)

Unter den Ausgrabungen, welche der Verein in den letzten Jahren vornehmen liess, ist zunächst die bereits früher genannte Untersuchung des fränkisch-merovingischen Todtenfeldes hier in Wiesbaden zu erwähnen. Dasselbe lag an dem Zusammenstossen des Dotzheimer- und Schiersteinerweges. Die sehr reiche und lohnende Ausbeute ist übersichtlich und für sich gesondert in unserem Museum in zwei grossen Schränken aufgestellt und enthält eine reiche Sammlung von Waffen, Urnen, Gläsern, Schmuckgegenständen der verschiedensten und theilweise seltensten Art. In nächster Nähe von Wiesbaden, in Biebrich wie in Walluf, fanden sich ebenfalls Todtenfelder, die wohl derselben Periode und demselben Volksstamme angehört haben mögen, von beiden gelangten einige Gegenstände, die zufällig bei Grundarbeiten entdeckt wurden in unser Museum, ohne dass diese Todtenfelder weiter untersucht werden konnten.

Durch Ankauf erhielt unser Museum die Ausbeute einiger Gräber bei Pfullingen in Württemberg, die bekanntlich auch jener Periode entstammen.

Sehr reich war auch der Zuwachs der Sammlungen an römischen Alterthümern, die durch den Umbau des früheren Schützenhofes in der Langgasse dahier zu Tage kamen und die in den Annalen Bd. IX bereits Erwähnung gefunden haben. —

*) Herr Dr. Kekulé ist in neuester Zeit als a. o. Professor der philosophischen Fakultät nach Bonn berufen und die Stelle eines Conservators am Museum augenblicklich noch nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Werthvoll war auch die Erwerbung eines römischen Steinsarges nebst darin befindlichem Scelett und Glasbecher, welche mit mehreren römischen Gräbern bei Gelegenheit des Saalbaues „zur schönen Aussicht" an der Dotzheimer Strasse gefunden wurden; später erhielten wir noch eine Glasflasche nebst Glasbecher, welche ebendaselbst gefunden worden sind, als Geschenk des Herrn Hofmedicus Dr. Huth.

Aus Worms erhielten wir durch Ankauf noch 5 römische Gläser, die einen trefflichen Zuwachs zu der reichen Sammlung römischer Gläser, welche wir aus früheren Jahren schon von Worms besitzen, bilden. —

Ebenfalls durch Ankauf erwarben wir einen römischen Doppelring von Gold, auf jedem Reifen ein kleines Steinchen, von denen der eine das Monogramm Christi, der andere ein einfaches Kreuz trägt.

Unsere ethnographische Sammlung, die leider aus Mangel an entsprechenden Räumlichkeiten noch immer nicht passend aufgestellt werden konnte, erhielt ein dankenswerthes Geschenk des Herrn Geh. Bergrath Odernheimer, bestehend in einer Sammlung von Waffen aus Australien, nämlich 6 Lanzen, 5 keulenartigen Waffen und 3 Boumarangs.

Auch unsere Münzsammlung erfreute sich einer ansehnlichen Vermehrung theils durch Geschenke von Behörden und Privaten, theils durch Ankauf, so erhielten wir von den vorhandenen Münzen, welche sich in der aufgehobenen Nassauischen Münze vorfanden, je ein Stück, ebenso von dem früheren Königlichen Finanz-Collegium dahier je ein Exemplar der vormaligen Nassauischen Dienstebrenzeichen und Medaillen. Von dem landwirthschaftlichen Verein dahier erhielten wir je ein Exemplar seiner grossen goldenen und silbernen Medaille. Durch Kauf erwarben wir römische Goldmünzen von Vespasian, Trajan, Antonius Pius und Leo I., sowie eine Gallische Goldmünze, sämmtlich bei Mainz gefunden.

Von Vereinspublicationen gingen unsern Mitgliedern in den letzten Jahren ausser diesem X. Band bereits der Band IX der Annalen zu. Sodann ist vor Kurzem das von dem Staatsarchivar a. D. Herrn Dr. Rossel im Auftrage des Vereins bearbeitete Urkundenbuch von Eberbach mit dem zweiten Hefte der zweiten Abtheilung 2. Bandes beendet und sind unsere Vereinsmitglieder, welche dasselbe zu erhalten wünschen, hiermit gebeten, sich desshalb an das Bureau des Vereins wenden zu wollen. Im Druck befindlich ist eine Arbeit des Herrn Dr. Schmid in Tübingen über „Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum römischen König 1292". Der Druck wird rasch vorangehen und werden unsere Mitglieder wohl im Laufe des Sommers schon das Werk in Händen haben.

Grössere auswärtige Ausgrabungen konnten in den letzten Jahren durch die Verhältnisse der Vereinsbeamten bedingt nicht vorgenommen werden, doch war der Verein auch in diesem Zweige, welchen er sich

Digitized by Google

zur Aufgabe gestellt hat, nicht unthätig. — Herr Dr. Rossel erbot sich zur Untersuchung, Feststellung und Bearbeitung des limes imperii Romani des sogen. Pfahlgrabens, welcher unser Land bekanntlich durchzieht. Der Verein ging um so bereitwilliger auf dieses Anerbieten ein als im Laufe der Jahre bereits manches zur Feststellung dieser Linie von Herrn Dr. Rossel im Auftrage des Vereins untersucht worden war und derselbe nunmehr auch im Besitze des reichen Materials über diesen Gegenstand sich befindet, das von dem eifrigen Forscher, dem früheren Archivdirector Herrn von Preuschen nachgelassen ist. Herr Dr. R. ist nunmehr damit beschäftigt die Resultate der vielfachen Untersuchungen und Aufnahmen zusammenzustellen und für eine Vereinspublikation zu bearbeiten. —

Aber noch ein anderes nicht minder wichtiges Unternehmen, ist vorbereitet und wird voraussichtlich in nächster Zeit die Thätigkeit und Mittel des Vereins in hohem Grade in Anspruch nehmen nämlich die Conservirung und weitere Untersuchung des römischen Castells bei Homburg „die Saalburg."

Im Auftrage der vormaligen Landgräflich Hessischen Regierung waren bekanntlich in früheren Jahren von unserm langjährigen Vereinssecretär, dem verstorbenen Archivar Habel, die Ueberreste der Saalburg ausgegraben und vor fernerem Verfall vorläufig geschützt; da jedoch für diese Erhaltung in den letzteren Jahren wenig oder gar nichts geschehen war, so drohten auch jene getroffene Schutzmassregeln zu verfallen und es war dringend geboten, dieselben zweckentsprechend zu erneuern, gleichzeitig aber auch damit eine weitere Untersuchung der noch nicht aufgegrabenen Theile des Castells zu verbinden. Mit diesem Plane lebhaft beschäftigt ward dem Verein seitens der Königlichen Regierung dahier der Auftrag, nachdem die in Homburg befindliche Saalburgs-Commission wieder ins Leben getreten, die Leitung der Ausgrabungen und Untersuchungen zu übernehmen. Unser Vereinsvorstand trat sofort mit den Mitgliedern jener Commission zusammen und entwarf an Ort und Stelle einen Plan über die zweckmässigsten Vorkehrungen zum Schutz jener Römerveste; die Jahreszeit war indessen schon zu weit vorgerückt, um die Arbeiten noch im Sommer 1869 beginnen zu können; in diesem Jahre jedoch werden dieselben sofort unter erfahrener und sachkundiger Leitung beginnen. Die weiteren dort vorzunehmenden Ausgrabungen wird der Verein lediglich aus seinen Mitteln bestreiten, die Kosten der Conservirung des Bestehenden werden dagegen vorraussichtaus Staatsfonds fliessen. Hoffentlich werden wir schon der diesjährigen Generalversammlung erfreuliche Mittheilungen über das Voranschreiten dieses Unternehmens, dem wir vorläufig unsere Mittel wohl ausschliesslich zur Verfügung stellen müssen, vorlegen können.

Der numerische Bestand des Vereins, der durch die Folgen des

Digitized by Google

Jahres 1866 und den dadurch verursachten Wegzug vieler Vereinsmitglieder erheblich gelitten hatte, hat sich, wenn auch langsam aber stetig zu heben begonnen und dürften wir bald wieder auf die frühere Höhe unserer Mitgliederzahl angelangt sein. Ein Verzeichniss unserer Mitglieder sowohl wie ein solches der gelehrten auswärtigen Vereine, Gesellschaften und Academieen, mit denen unser Verein im regelmässigen Schriftaustausch steht, folgt bei.

Zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Münz. Annal. IX. 177 ff.

Herr Pfarrer Dr. Münz hat in Band IX. 177 ff. dieser Annalen ein merkwürdiges Kindergebet behandelt, wozu ihm der Aufsatz des H. Dr. R. Köhler in Pfeiffers Germania IX. 448 ff. reichliches Material lieferte. Wir bedauern, dass die Art der Benutzung gegen literarischen Brauch, da er eine ausdrückliche Erwähnung der Arbeit seines Vorgängers unterlassen hat, bei uns eine Reclamation desselben veranlasst hat, der wir durch diese nachträgliche Mittheilung entsprechen zu müssen glaubten, und benutzen die Gelegenheit, ebenfalls von H. Dr. Köhler darauf aufmerksam gemacht, darauf hinzuweisen dass die Folgerungen des H. Dr. Münz pos. 185 u. 186 in Bezug auf die Verbreitung des Gebets u. s. w. durch weitere Veröffentlichungen des H. Dr. Köhler in Pfeiffers Germania XI. 435 und Jahrb. für roman. und engl. Literatur VIII. 409 ff. hinfällig geworden sind.

Die Redactions-Commission.

Variation on Rhythm

Grade VIII
Music by Lucie Underwood
Words by Lucie Underwood

Recorder Duet
Piano Accompaniment
Music Publishers Holding Co.
Price, Complete Edition
Recorder Duet Only

M. 40 no. 4 Mediums 2-3
Range: d' - g''

Tune: Long, Short, Short

Instructions

Fill: Measure 1 - Recorder 1 plays d' - e' - d'
Recorder 2 plays d' - e' - d'
Measure 2 - Recorder 1 plays d' - e' - d'
Recorder 2 plays d' - e' - d'

Herr Dr. Henzen, Professor, Secretär des archäolog. Instituts, Rom.
„ Dr. Holzer, Domcapitular, Trier.
„ Keller, Professor, Präsident der antiquar. Gesellschaft, Zürich.
„ de Kerckhove, Präsident der academie d'archéologie, Antwerpen.
„ Klein, Professor, Mainz.
„ Lajard, F. Paris.
„ Lehmann, Pfarrer, Nussdorf, Bayr. Pfalz.
„ Dr. Lindenschmit, Professor, Mainz.
„ de Longpérier, Präsident der société nationale des antiquaires de France, Paris.
„ von Maurer, Kgl. Bayr. Reichsrath, München.
„ Dr. Märker, Geh. Archivrath und Hausarchivar Sr. Majestät des Königs, Berlin.
„ Michelaud, Professor und Bibliothekar, Paris.
„ Dr. Menzel, Archivsecretär, Weimar.
„ Dr. Mommsen, Professor, Berlin.
„ Dr. Obermeyer, Archivar der K. K. Academie der Wissenschaften, Wien.
„ Dr. Pinder, Geh. Regierungs- und vortragender Rath im Kgl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Berlin.
„ von Quast, Geh. Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler in Preussen, Berlin.
„ von Rauch, Kgl. Kammerherr und Major a. D., Berlin.
„ Riza Rangabé, Minister. Athen.
„ Roach-Smith, Secretär der archeological society, London.
„ Robert, Directeur de l'administration de la guerre, Paris.
„ Dr. Ruppel, Frankfurt a. M.
Se. Durchlaucht Prinz August zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Berleburg.
Se. Durchlaucht Prinz Emil zu Sayn-Wittgenstein in Nieder-Walluf.
Herr Dr. Seibertz, Kreisgerichtsrath, Arnsberg.
„ Dr. Steiner, Hofrath, Gross-Steinheim a. M.
Se. Excellenz Herr Dr. Graf Stillfried von Alcantara-Rattonitz, wirklicher Geh. Rath und Oberceremonienmeister, Berlin.
Herr Dr. Schmidt, Arzt, Hohenleuben
Sir J. Y. Simpson, Brt. Dr. med., Edinburgh.
Herr Dr. von Stälin, Oberstudienrath und Bibliothekar, Stuttgart.
„ Sutton, Kiedrich.
„ Sjoekrona, Oberjägermeister, Wegeholm, Schweden.
„ von Wilmowsky, Domcapitular, Trier.
„ Wilson, Secretär der Society of Antiquaries of Scotland, Edinburgh.

Digitized by Google

Herr Waitz, Professor, Göttingen.
„ Dr. Zell, Geh. Hofrath, Heidelberg.

Correspondirende Mitglieder.

Herr Dr. Baur, Geh. Rath, Director des Geh. Staatsarchivs, D
„ Dr. van den Berghe, Antwerpen.
„ Beyer, Archivrath a. D., Erfurt.
„ von Cohausen, Ingenieur-Oberst, Berlin.
„ Diegerick, Vice-Präsident der Kgl. Belg Academie, A
„ Dönges, Lehrer, Becheln.
„ Dr. Euler, Notar, Frankfurt a. M.
„ Franz, Architect, Cairo.
„ Dr. Heider, G., Wien
„ Hofrichter, K. K., Notar, Graz.
„ Jost, Ingenieur, Temesvar.
„ Juncker, Lehrer, Mittelheim.
„ Köllner, Gutsbesitzer, Saarbrücken.
„ von Leutsch, Wetzlar.
„ Dr. Nicolovius, Professor, Bonn.
„ Niclés, Chemiker, Benfeld.
„ Dr. Overbeck, Professor, Leipzig.
„ Baron de Septenville, Chateau Lignières bei Poix.
„ Thilloy, procureur général, Metz.
„ Weidenbach, Hofrath, Wiesbaden.

Ordentliche Mitglieder.

Herr Abel, Bergverwalter, Nieder-Tiefenbach.
„ Abel, Rechtsanwalt, Hadamar.
„ Achenbach, A., Oberbergrath, Saarbrücken.
„ Dr. Achenbach, Geh. Oberbergrath, vortragender Ra
delsministerium, Berlin.
„ Adam, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Adams, Vicar, Merken bei Düren.
„ Dr. Alefeld, Bataillonsarzt a. D., Wiesbaden.
„ Alefeld, Hauptmann, Mainz.
„ Amman, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Anger, Oberbahnmeister, Flörsheim.
„ Anthes, Gastwirth, Wiesbaden.
„ Antz, Rentner, Wiesbaden.
„ Aumüller, Pfarrer, Oestrich.
„ Baldus, Bezirksgeometer, Wiesbaden.
„ Baltzer, Werkmeister, L.-Schwalbach.
„ Dr. Basting, Lorch.
„ Bayer, Schul- u. Reg.-Rath, Wiesbaden.

Digitized by Google

Herr Bauer, Schreinermeister, Wiesbaden.
„ Baum, Oberförster, Hahnstätten.
„ Beckel, Dachdecker, Wiesbaden.
„ Becher, Bezirksgeometer, Braubach.
„ Dr. Becker, Professor, Frankfurt.
„ Becker, Lehrer, St. Goarshausen.
„ Belz, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Benedik, Amtmann, Rüdesheim.
„ Berle, Geh. Commerzienrath, Wiesbaden.
„ Berle, B., Banquier, Wiesbaden.
„ Bernhardt, Professor, Wiesbaden.
„ Bertram, Bauinspector, „
„ Bertram, Gasthalter, „
„ Dr. Bertrand, Geh. Sanitätsrath, Oestrich.
„ Bertrand, Apotheker, L.-Schwalbach.
„ Bimler, Markscheider, Diez.
„ Bogler, Baumeister, Wiesbaden.
„ Bogler, Conrector, „
„ Bohle, Kaufmann, Hachenburg.
„ Dr. Boltz, Professor, Wiesbaden.
„ Boos, Oberbaurath, „
„ Frhr. von Bosse, Generalmajor z. D., Wiesbaden.
„ Bott, Bürgermeister, Eltville.
„ Boudon, Rentier, Wiesbaden.
„ von Breeck, Rentier, Wiesbaden.
„ Bücher, Gastwirth, „
„ Burchardi, Pfarrer, Burg-Schwalbach.
„ Busch, Reg.-Rath a. D., Homburg v. H.
„ Dr. Büsgen, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Caesar, Hauptmann, Mainz.
„ Dr. Classen, Gymnasialdirector, Hamburg.
„ Dr. med. Cohn, Wiesbaden.
„ Colombel, Gymnasial-Oberlehrer, Hadamar.
„ Cramer, Zahnarzt, Wiesbaden.
„ Cramer, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Cramer, Schlossermeister, „
„ Dahlen, Gastwirth, Lorch.
„ Deissmann, Pfarrer, Langenscheid.
„ Dieffenbach, Pfarrer, Kriftel.
„ Dr. Diehl, Domdecan, Limburg.
„ von Diest, Reg.-Präsident, Danzig.
„ Dietrich, Fabrikbesitzer, Rüdesheim.
„ Dilthey jr., Weinhändler, „

Herr Doeppenschmidt, Bergverwalter, Caub.
„ Dresler, A., Kaufmann, Wiesbaden.
„ Dümler, Hauptmann a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. von Dungern, Amtmann, Diez.
„ Dr. Dünkelberg, Professor, Wiesbaden.
„ Düringer, Gasthalter, Ems.
„ Ebel, Obristlieutenant a. D., Wiesbaden.
„ Ebenau, Bibliothekar, „
„ Ebenau, Gymn.-Director, „
„ von Eck, Justizrath „
„ von Eck, Fabrikbesitzer, O.-Lahnstein.
„ Enders, Rentier, Wiesbaden
„ Engel, Gutsbesitzer, Griesheim.
„ Ewald, Fabrikbesitzer, Rüdesheim.
„ Faber, Präsident a. D., Wiesbaden.
„ Fach, Landesbankbuchhalter, „
„ Fauser, Schreinermeister, „
„ Dr. Firnhaber, Geh. Reg.-Rath a. D., Wiesbaden.
„ Flach, Director der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, Wiesbaden.
„ Flick, Posthalter, Ems.
„ von Flies, Generallieutenant a. D., Excellenz, Wiesbaden.
„ Flocker, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Forst, Ober-Appellationsgerichtsrath, Wiesbaden.
„ Frees, Maurermeister, Sonnenberg.
„ Freinsheim, J., Rentier, Wiesbaden.
„ Dr. Fresenius, Geh. Hofrath, Professor, Wiesbaden.
„ Freudenberg, Rentner, Wiesbaden.
„ Fricke, Rector, Wiesbaden.
„ von Friedrichs, Major a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. von Fritsch, Geh. Rath, Excellenz, Wiesbaden.
„ Dr. Fritze, Geh. Rath, Wiesbaden.
„ Dr. Fritze, Kreisphysikus, L.-Schwalbach.
„ Gaab, Schreinermeister, Wiesbaden.
„ Frhr. von Gagern, Geh. Rath, Wiesbaden.
„ Gecks, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Geis, Lehrer, Ems.
„ Dr. Genth, Geh. Sanitätsrath, L.-Schwalbach.
„ Geyer, Reg.-Secr.-Assistent, Wiesbaden.
„ Giebeler, Bergmeister, „
„ Giebeler, Hüttenbesitzer, Dillenburg.
„ Glaser, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Göllner, Rechnungsrath, Wiesbaden.
„ Gottschall, Schneidermeister, Wiesbaden.

Digitized by Google

Herr Gottschalk jr., Kaufmann, Cronberg.
„ Götz, K., Feldgerichtsschöffe, Wiesbaden.
„ Götz, Fr., Rentier, Wiesbaden.
„ Gramm, Architekt, Frankfurt.
„ Gräser, Obrist a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. von Grass, Oberforstmeister, Wiesbaden.
„ Grimm, Hauptmann a. D., Wiesbaden.
„ Grimm, Director, Wiesbaden.
„ Dr. jur. Grimm, Rentner, Wiesbaden.
„ Groschwitz, Buchbinder, „
„ Groschwitz, Lithograph, „
„ Dr. med. Haas, Obermedicinalrath, Wiesbaden.
„ Habel, W., Stadtvorsteher, Wiesbaden.
„ Frhr. von Hadeln, Major, Trier.
„ von Haeften, Staatsarchivar, Idstein.
„ Hahn, Ziegeleibesitzer, Wiesbaden.
„ Halbey, Reg.-Assessor, „
„ Dr. Haller, Bürgermeister, Hamburg.
„ Hammelmann, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Dr. med. Hartmann, Wiesbaden.
„ Hartmann, J., Maler und Lackirer, Wiesbaden.
„ von Heemskerck, Präsident, Biebrich.
„ Heeser, Oberappellationsgerichts-Procurator, Wiesbaden
„ Dr. Hegert, Archiv-Secretär, Idstein.
„ Henckler, Employé, Homburg v.H.
„ Hensel, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Herber, Gasthalter, L.-Schwalbach.
„ Hergenhahn, Appellationsger.-Präsident, Wiesbaden.
„ Hering, Photograph, Wiesbaden.
„ Dr. med. Herxheimer, „
„ Herz, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Hess, Antiquar, „
„ Hetzel, Rector, Limburg.
„ Dr. Heusner, Sanitätsrath, Boppard.
„ Heyl, Hofschauspieler, Wiesbaden.
„ Heymann, Posthalter, Selters.
„ Hilf, Justizrath, Limburg.
„ Hirschfelder, Schul- u. Regierungsrath, Wiesbaden.
„ von Hoffmann, Rentner, Wiesbaden.
„ Hoffmann, Oberbaurath, „
„ Hofmann, Gutsbesitzer, Niederhöchstadt.
„ Höhn, Polizei-Inspector, Wiesbaden.
„ Höhn, Schreinermeister, „

Herr Hölterhoff, Rentier, Wiesbaden.
„ Höppli, Fabrikant, „
„ Dr. med. Huth, Hofmedicus, Wiesbaden.
„ Janotha, Schlossverwalter, Weilburg.
„ Isbert, Hofgerichtsrath u. Amtmann, Limburg.
„ Isenbeck, Rentner, Wiesbaden.
„ Jüngst, Lederfabrikant, Herborn.
„ Jurany, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Käsebier, Kaufmann, „
„ Kaufmann, Regierungsrath, Wiesbaden.
„ Kehrein, Seminar-Director, Montabaur.
„ Keim, Obristlieutenant a. D., Wiesbaden.
„ Keim, Kreisgerichtsrath, Wiesbaden.
„ Keller, Hauptmann a. D., „
„ Keller, Rechtsanwalt, Dillenburg.
„ Kern, Schmiedemeister, Wiesbaden.
„ Keuchen, Rentier, Lorch.
„ Keutner, Kreisgerichtsrath, Wiesbaden.
Frau Gräfin von Kielmansegge, Nassau.
Herr Kilb, Posthalter, Nassau.
„ Kimmel, Rentier, Wiesbaden.
„ Dr. Kirschbaum, Professor, Wiesbaden.
„ Kissling, Schreinermeister, „
„ Klappert, Ingenieur, „
„ Klein, Architect, Frankfurt.
„ Knauer, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Knauer, Steinhauermeister, Wiesbaden.
„ Koch, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Koch, Pfarrer, Neudorf.
„ Köhlau, Generalmajor a. D., Wiesbaden.
„ Kraus, Dr. theol. u. phil., Pfalzel bei Trier.
„ Dr. Kratz, Pfarrer, Schwanheim.
„ Kreidel, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Krell, Weinhändler, „
„ Kröck, Premierlieutenant, Fulda.
„ Lade, General-Consul, Geisenheim.
„ Lade, Professor, Hadamar.
„ von Langendorff, Major a. D., Wiesbaden.
„ Langhanns, Oberappellationsgerichtsrath a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. Langwerth von Simmern, Eltville.
„ Lanz, Bürgermeister, Wiesbaden.
„ Lautz, Geh. Reg.-Rath, „
„ Laux, Pfarrer, Eberbach.

Herr Lehr, Hofrath, Wiesbaden.
" Dr. Leisler sen., Rechtsanwalt. Wiesbaden.
" Lembach, Kaufmann, Biebrich.
" Lemp, Forstdirector, Schwenten.
" Lendle, Schreinermeister, Wiesbaden.
" Levy, Buchhändler, Wiesbaden.
" Lex, Pfarrer, Caub.
" Lex, Amtsgerichtssecretär, Usingen.
" Limbarth, Buchhändler, Wiesbaden.
" Lohmann, Consistorialrath, Wiesbaden.
" Frhr. von Löw-Steinfurt, "
" Luckow, Baumeister, Schwerin.
" Lugenbühl, Kaufmann, Wiesbaden.
" Mäckler, Bauunternehmer, "
" Mahlinger, Oberpostsecretär. "
" Marix, Rentier, Eltville.
" Frhr. von Massenbach, Forstmeister, Wiesbaden.
" Maurer, Hofbäcker, Wiesbaden.
" Meckel, Fr., Kaufmann, Herborn.
" Mecklenburg, Baumeister, Wiesbaden.
" Dr. Medicus, Professor, "
" Meister, Professor, Hadamar.
" Meister, Seminarlehrer, Montabaur.
" von Möllendorf, Major a. D., Nieder-Walluf.
" Momberger, A., Gutsbesitzer, Wiesbaden.
" Morasch, Maurermeister, "
" von Mörner, Bibliothek-Secretär, "
" Müller, Zeichenlehrer, "
" Müller, Obristlieutenant a. D., "
" Müller, Zimmermeister, "
" Müller, Postverwalter, Hadamar.
" Müller, Obermedicinalrath, L.-Schwalbach.
" Dr. Müller, Medicinalrath, "
" Dr. Münz, Pfarrer, Oberhöchstadt.
" Münzel, Banquier, Wiesbaden.
" Dr. Nebe, Professor, Herborn.
" Frhr. von Nauendorff, Major a. D., Wiesbaden.
" zur Nedden, Staatsanwalt a. D., "
" Niedner, Buchhändler, "
" Neuendorf, Kaufmann, "
" Nick, Pfarrer, Salzig bei Boppard.
" Odernheimer, Geh. Bergrath, Wiesbaden.
" von Oettinger, Major, "

Herr Baron von Ompteda, Wiesbaden.
„ Olsson, Goldarbeiter, „
„ Otto, Gymnasial-Oberlehrer, Wiesbaden.
„ Pagenstecher, Generallieutenant a. D., Excellenz, Wiesbaden.
„ Pauli, Gutsverwalter, Schloss Rodenstein, Regensburg.
„ Dr. Petri, Appellationsrath, Wiesbaden.
„ Petsch, Reg.-Hauptcassenbuchhalter, Wiesbaden.
„ Dr. Peez, Wien.
„ Pfaff, Gastwirth, Königstein.
„ Pfeiffer, Mühlenbesitzer, Diez.
„ Pfeiffer, Dr., Rechtsanwalt, Wiesbaden.
„ Poths, Feldgerichtsschöffe, „
„ Frhr. von Preuschen, Oberappell.-Rath a. D., Wiesbaden.
„ Dr. Frhr. von Preuschen, Wiesbaden.
„ Frhr von Preuschen, Forstcandidat, Wiesbaden.
„ Dr. med. Rambach, Arzt, Hamburg.
„ Raht, Landrath, Wiesbaden.
„ Rau, Geistl. Rath, Limburg
„ von Reichenau, Amtmann, Weilburg.
„ Dr. med. Reuter, Obermedicinalrath a. D., Wiesbaden.
„ Reuter, A., Weinhändler, Rüdesheim.
„ Reuter, L., Weinhändler. „
„ Ricker, Postbeamter, Frankfurt.
„ Riedel, Amtsrichter, Runkel.
„ Riehl, Verwalter, Schlangenbad.
„ Ritter, Buchdrucker, Wiesbaden.
„ von Röder, Generallieutenant Excellenz, Wiesbaden.
„ Rody, Caplan, Frankfurt.
„ von Rössler, Hofgerichtsrath, Wiesbaden.
„ Dr. Rössler, Appellationsrath, „
„ Rosentreter, Geh. Reg.-Rath, Eltville.
„ Dr. Rossel, Staatsarchivar a. D., Wiesbaden.
„ von Rossum, Geh. Cabinets-Secretär, Erbach.
„ Roth, Steinhauermeister, Wiesbaden
„ Roth, Buchhändler, „
„ Roth, Forstmeister, „
„ Sartorius, Hauptmann, Düsseldorf.
„ Dr. Schalk, Bibliothek-Secretär, Wiesbaden.
„ Schellenberg, Oberregierungsrath, Cassel.
„ Schellenberg, Instrumentenmacher, Wiesbaden.
„ Schellenberg, Apotheker, „
„ Schellenberg, Buchbinder, „
„ Schenck, Rechtsanwalt, „

Digitized by Google

Herr Schirmer, Rentner, Wiesbaden.
„ Schleicher, Rentner, „
„ Schmidt, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Schmitt, A., Rentner. „
„ Schmitt, R., Kaufmann, „
„ Schmölder, Kaufmann, Biebrich.
„ Dr. Schnaase, Geh. O.-Tribunalrath a. D., Wiesbaden.
„ Schneider, Professor, Mainz.
„ Scholz, Kaufmann, Hammermühle.
„ Scholz, Rechtsanwalt, Wiesbaden.
„ Schramm, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Schreiber, Landrath, L.-Schwalbach.
„ Schröder, Hoffriseur, Wiesbaden.
„ Schroeder, Kirchenrath, Camp.
„ Schudt, Eisenbahndirections-Secretär, Homburg v. H.
„ Schulz, Hofgerichts-Secretär. a. D., Wiesbaden.
„ Schulz, Appellationsrath „
„ Dr. Schwartz, Oberschulrath, „
„ Schweickardt, Rechn.-Kammerrath, „
„ Schwein, Steinhauermeister, „
„ Schweisgut, Rentner, „
„ Schwendt, Kurhausdirector, „
„ See, Uhrmacher, Homburg v. H.
„ Seyberth, Amtmann, Rüdesheim.
„ Seyberth, Gymnasialoberlehrer, Wiesbaden.
„ Dr. Siebert, Rechtsanwalt, „
„ Baron von Sodenstern, „
„ Sommer, Lithograph, Ems.
„ Souchay, Chemiker, Wiesbaden.
Stadtbibliothek, Frankfurt.
Herr Spiess, Professor, Dillenburg.
„ Stahl, Major a. D., Wiesbaden.
„ Stahl, Hofgerichtsrath a. D., Dillenburg.
„ Stein, Buchdrucker, Wiesbaden.
„ Stier, Hauptmann z. D., Breslau.
„ Stifft, Amtsrichter, Höchst.
„ Dr. von Strauss, Landrath, Biedenkopf.
„ Stoll, Professor, Weilburg.
„ Stuber, Mühlenbesitzer, Wiesbaden.
„ Dr. Süsskind, Rabbiner, „
„ Theiss, Mühlenbesitzer, Wiesbaden.
„ Thewalt, Kreisgerichtsdirector, Limburg.
„ Thielemann, Forstmeister, Idstein.

Herr Thissen, Geistl. Rath, Domcapitular, Limburg.
„ Thönges, Rechtsanwalt, Wiesbaden.
„ Travers, Rechtsanwalt. „
„ Triesch: Kaufmann, St. Goarshausen.
„ Ullrich, Pfarrer, Heckholzhausen.
„ Dr. Usener, Professor, Bonn.
„ Vigelius, Ministerialrath a. D., Wiesbaden.
„ Vogel, Bildhauer, Wiesbaden.
„ Vogelsberger, Kaufmann, Ems.
„ Vogler, Hauptmann a. D., Frankfurt.
„ Vomel, E., Pfarrer, Maxsain.
„ Vollmer, Caplan, Netphen (Siegen).
„ Vonhausen, Amtmann a. D., Wiesbaden.
„ Wagemann, Mühlenbesitzer. Wiesbaden.
„ von Wagner, Hofrath, Wiesbaden.
„ Graf von Walderdorff, Molsberg.
„ Waterloo, Stadtschultheiss, Montabaur.
„ Weber, Apotheker, Ems.
„ Weiss, Schlossermeister, Wiesbaden.
„ Weldert, Rector, Wiesbaden.
„ Dr. Wenckenbach, Arzt, Ems.
„ Wendenius, Badewirth, Wiesbaden.
„ Weyer, Decan, Eisenbach.
„ Dr. Weyher, Med.-Rath, Hadamar.
„ Weygandt, Feldgerichtsschöffe, Wiesbaden.
„ Dr. Wilhelmi, Bischof, Wiesbaden.
„ Wilhelmi, Kirchenrath, Diez.
„ Willet, Architect, Berlin.
„ Willms, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Winter, Regierungs-Präsident a. D., Elmshausen.
„ Dr. Wippermann, Professor a. D., Wiesbaden.
„ Wittmann. Maler, Geisenheim.
„ Wohlfahrt, Musiklehrer, St. Goarshausen.
„ Wohmann, Oberförster, Lorch.
„ Wollweber, Pfarrer, L.-Schwalbach.
„ Dr. Wormser, Bezirks-Rabbiner, Weilburg.
„ Wyneken, Prem.-Lieut., Wiesbaden.
„ Freiherr von Zacha-Strelitz, Rittmeister a. D., Wiesbaden.
„ Zais, Baurath, Nassau.
„ Zais, Hotelbesitzer, Wiesbaden.
„ Zais, cand. med., Marburg.
„ Zaun, Pfarrer, Kiedrich.
„ Zingel, Lithograph, Wiesbaden.
„ Dr. Freiherr von Zwierlein, Geisenheim.

Digitized by Google

Verzeichniss

der Academien, Gesellschaften und Vereine, deren Druckschriften der Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung im regelmässigen Schriftenaustausch erhält.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Amiens. Société des Antiquaires de Picardie.
Ansbach. Historischer Verein für Mittelfranken.
Antwerpen. Academie d'archéologie de Belgique.
Arolsen. Historischer Verein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
Basel. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.
— Historische Gesellschaft.
Bayreuth. Verein für Geschichte und Alterthumskunde für Oberfranken.
Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Bern. Historischer Verein für den Kanton Bern.
Bonn. Verein von Alterthumsfreunden.
Bordeaux. La commission des monuments et documents historiques et des bâtiments civils du departement de la Gironde.
Bremen. Künstlerverein. Abtheilung für Geschichte und Alterthumskunde.
Breslau. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
— Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Brünn. K. K. Mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.
Christiania. Kongelige Norske Frederiks Universitet.
Copenhagen. Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde.
Darmstadt. Historischer Verein.
— Verein für Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke.
Dresden. Königl. Sächs. Verein für Erforschung und Erhaltung vaterl. Alterthümer.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt. Königl. Academie der Wissenschaften.
— Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Frankfurt a. O. Historisch-statistischer Verein.
Freiberg. Alterthumsverein.
Freiburg i. Br. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Gratz. Historischer Verein für Steiermark.

Greifswalde. Abtheilung des Vereins für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde.
Hadamar. Königl. Gymnasium.
Halle. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Hohenleuben. Voigtländischer Alterthumforschender Verein.
Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Innsbruck. Ferdinandeum.
Kassel. Verein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde.
Kiel. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterl. Geschichte.
— Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung etc.
Köln. Historischer Verein für den Niederrhein.
Kreuznach. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hundsrücken.
Laibach. Historischer Verein für Krain.
Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Leipzig. Verein für Geschichte Leipzigs.
Leisnig. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
Linz. Museum Carolino-Franciscum.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte.
Lucern. Historischer Verein der fünf Orte.
Luxemburg. Institut Luxembourgeois.
Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Meiningen. Hennebergischer Alterthumsforschender Verein.
Metz. La société d'archéologie et d'histoire de la Moselle.
München. Königl. Bayr. Academie der Wissenschaften.
— Historischer Verein für Oberbayern.
Münster. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Nürnberg. Germanisches Museum.
Offenbach. Verein für Naturkunde.
Osnabrück. Historischer Verein.
Paderborn. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Pesth. Magyar Tudományos Academia.
Petersburg. Société Imperiale archéologique Russe.
Potsdam. Verein für Geschichte.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz.

Riga. Gesellschaft für Geschichte uud Alterthumskunde der Ostseeprovinzen.
Rom. Istituto di correspondenza archeologia.
Saarbrücken. Historisch-antiquarischer Verein.
Salzwedel. Altmärkischer Verein für Geschichte und Industrie.
St. Gallen. Historischer Verein.
Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein.
Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Speier. Historischer Verein.
Stade. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde.
Strassburg. Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
Stuttgart. Würtembergischer Alterthumsverein.
Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen.
Ulm. Verein für Kunst und Alterthumskunde Oberschwabens.
Washington. Smithsonian Institution.
Weinsberg. Historischer Verein für das Würtembergische Franken.
Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Wien. Kais. Academie der Wissenschaften.
— K. K. Geographische Gesellschaft.
— Academischer Leseverein.
— Alterthumsverein.
— Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
— K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.
Wiesbaden. Gewerbeverein.
— Landwirthschaftlicher Verein.
— Königl. Gymnasium.
— Verein für Naturkunde.
Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken.
Zürich. Antiquarische Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Zehnter Band.
1870.

(Mit 6 lithographirten Tafeln und mehren in den Text eingedruckten Lithographien und Holzschnitten.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Digitized by Google

Digitized by Google